

Sven Düwel

**Ad bellum Sacri Romano-Germanici Imperii solenne decernendum:
Die Reichskriegserklärung gegen Brandenburg-Preußen im Jahr 1757.
Das Verfahren der „preußischen Befehdungssache“ 1756/57 zwischen
Immerwährendem Reichstag und Wiener Reichsbehörden.**

**Band 3
(Akten- und Schriftstücke 1756-1758)**

Verzeichnis der Aktenstücke 1756

	Seite
Mai	
1. Verkündigung der englischen Kriegserklärung vom 17. Mai an Frankreich am 18. Mai in London.	9
Juni	
2. Schreiben des französischen <i>Plenipotentarii</i> Le Maire vom 4. Juni an den Außenminister Rouillé über die Reaktion der Nachricht vom <i>Renversement des alliances</i> beim kurböhmischen Gesandten Seilern und österreichischen Gesandten Buchenberg.	10
3. Schreiben des französischen <i>Plenipotentarii</i> Le Maire vom 21. Juni an den Außenminister Rouillé über die Reaktionen der kath. Gesandten.	11
Juli	
4. <i>Pro Memoria</i> Braunschweig-Lüneburgs vom 16. Juli .	12
5. <i>Copia</i> des Circular-Rescripts vom 23^{ten} Julii .	14
6. Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 29. Juli an den Mainzer Hofkanzler, Freiherrn von Vorster, über das kaiserliche Zirkularreskript vom 23. Juli.	16
7. Der Mainzer Reichsdirektorialgesandte Lincker berichtet am 30. Juli an den Reichserzkanzler Ostein über das kaiserliche Zirkularreskript vom 23. Juli.	17
8. Beylagen. Klinggräff – Maria Theresia (26. Juli - 6. September)	18
August	
9. <i>Copia</i> Königl. Preussisch. Rescript an dero Comitial Gesandten zu Regenspurg <i>de d.</i> Berlin 17^{ten} Aug.	24
10. Sr. Königl. Maj. in Preußen allergnädigstes Rescript an dero Comitial-Gesandten zu Rgenspurg, <i>de dato</i> Berlin, den 21^{ten} Aug.	26
11. Declaration derjenigen Gründe, Welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Mit Dero Armee in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erb-Lande einzurücken. Berlin, 1756. [29. August]	29
12. Sr. Königl. Maj. in Preußen allergnädigstes Rescript <i>de dat.</i> Berlin, den 31^{ten} Aug.	32
September	
13. <i>Copia</i> König. Preuß ^{en} <i>Rescripti</i> an deßen Chur-Brandenburgi ⁿ Comitial-Gesandtschaft <i>de dato</i> den 7^{ten} Septemb.	33
14. Die Eröffnung des Sächsischen Kabinetts zur Vorbereitung des <i>Mémoire raisonné</i> . [10. September]	35
15. Überführung des Friedrich Wilhelm Menzel (1724-1796), seit 1740 in der sächsischen Kanzlei arbeitend und seit 1752 als preußischer Spion tätig, im September 1757 .	38
16. Reichshofraths-Gutachten in Sachen Den gewaltsamen König. Preussi. Chur-Brandenburgischen Einfall in des Königs in Pohlen Churfürsten zu Sachsen Chursächsische Churlande, auch weittern Anzug in die Reichs-Lande betreff. <i>Conclus. die 13 Septembris 1756</i> .	41
17. Reichshofrats- <i>Conclusum</i> [13 September].	44

	Seite
18. Kaiserlich Allergnädigstes HOF-DECRET an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg <i>de dato</i> 14. Septembris 1756 den gewaltsamen Einfall in die Chur-Sächsische Lande von denen Chur-Brandenburgischen Völkern betreffend. Nebst Beylagen von Nro: 1 bis 3. (am 20. September diktiert)	47
18a. Beylage Num. 1 zum Hofdekret vom 14. September . (Kaiser wendet sich an Friedrich II.)	50
18b. Beylage Num. 2 zum Hofdekret vom 14. September . (kaiserliches <i>mandatum dehortatorium</i> an Preußen)	53
18c. Beylage Num. 3 zum Hofdekret vom 14. September . (Kaiser fordert den Reichserzkanzler zur Weiterleitung der <i>Avocatoria et Dehortatoria</i> an die Reichskreise auf)	55
18d. <i>Ad</i> Num. 3 zum Hofdekret vom 14. September . (kaiserliches <i>votum notificatorium</i> an die freie Ritterschaft in Franken, sich an die <i>Avocatoria</i> zu halten)	57
19. Glaubensbekenntnis Sr. Königl. Majestät in Preussen, welches er allen protestantischen <i>Ministris</i> zu Regensburg insinuiren lassen. [September]	58
20. Königlich Preussischer Erlass an den Comitial-Gesandten Etatsminister Edlen von Plotho zu Regensburg. Berlin 15. September 1756.	59
21. Kursächsisches Memorial vom 16./23. September (ohne beide Beilagen).	62
22. Das von Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero <i>Ministros</i> erlassene allergnädigste Circular-Rescript <i>d.d.</i> Berlin den 18. Septembris 1756. Nebst angefügtem Kriegs-Manifest.	65
23. Kaiserlich-Königliches Circular-Rescript <i>de dato</i> den 20. Septembris 1756. So Ihre Römisch-Kayserliche zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät an Dero <i>Ministros</i> an auswärtigen Höfen ergehen lassen.	67
24. Bericht des Reichsdirektorialgesandten Lincker vom 22. September .	73
25. Des Chur-Brandenburg ^{en} Herrn Gesandten an die hiesigen Gesandschafften gethane mündliche Vorstellung. [29. September]	77
 Oktober	
26. Schreiben des kursächsischen Gesandten Ponickau an den kursächsischen Gesandten zu München [Oktober].	79
27. Schreiben Friedrichs II. vom 2. Oktober an den Reichserzkanzler.	81
28. Preußisches <i>Pro Memoria</i> vom 4. Oktober .	84
29. Königlich Preussisches Circularrescript, <i>de dato</i> den 5. Oktober 1756.	90
30. Kursächsisches Gegen- <i>Pro Memoria</i> vom 8. Oktober .	91
31. Kaiser Franz I. schreibt (durch Reichsvizekanzler Colloredo) am 8. Oktober an den Reichshofrat.	93
32. Reichs-Hoffraths-Gutachten / Den gewaltsamen König. Preussis. Churbrandenburg. Einfall in die König. Pohnische Chursächsische Chur-Lande, auch weiterm Anzug in die Reichs Lande bet. <i>Conclus. die 9. Octobris</i> 1756.	96
33. Reichshofrats- <i>Conclusum</i> , ein Achtverfahren gegen Friedrich II. einzuleiten. [9. Oktober]	98

	Seite
34. Kayserliches Allergnädigstes ferneres Hof-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg <i>de dato 10. Octobris</i> 1756 den gewaltsamen Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend. Nebst Beylagen Nro. 1. 2. (am 18. Oktober diktiert)	102
34a. Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, An des Königs in Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, erlassenes ferneres <i>DEHORTATORIUM</i> [9. Oktober]	108
34b. Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät / an die sämtliche Creyß-ausschreibende Fürsten, erlassene fernere <i>Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria, & Inhibitoria</i> [9. Oktober]	111
35. Kayserl. Königliches Schreiben an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, <i>de dato 10. Octobris</i> 1756. (am 21. Oktober diktiert)	114
36. Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 10. Oktober dem Staatskanzler Kaunitz.	117
37. Geheimrat Borié berichtet dem Reichsvizekanzler Colloredo. [9. Oktober]	118
38. Project <i>voti</i> (6 Punkte) des Reichsdirektors Lincker [ca. 12. Oktober].	119
39. Projekt <i>voti</i> Kurböhmens [ca. 12. Oktober].	120
40. <i>Pro Memoria</i> des preußischen Residenten von der Hellen in Den Haag vom 15. Oktober .	121
41. Maria Theresia wendet sich am 19. Oktober an den Reichserzkanzler (wegen Kurböhmen).	127
42. Maria Theresia wendet sich am 19. Oktober an den Reichserzkanzler (wegen den Reichskreisen).	127
43. [Preußische] Patriotische Gedancken über das wider Se. Königl. Majestät in Preussen den 20. <i>Septembr.</i> zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kayserliche Hof-Decret. 1756. [ca. 23. Oktober]	129
44. Der österreichische Gesandte Buchenberg berichtet am 24. Oktober an Staatskanzler Kaunitz, daß er das vorläufige <i>votum</i> von Österreich formuliert hat: „Ohnmaßgeblicher Entwurff Österreich ⁿ <i>voti</i> in der Preussischen Befehdungs Sache.“	134
45. Konkommisnar Seydewitz beschreibt am 25. Oktober dem Reichsvizekanzler Colloredo die Charaktere von Gesandten am Reichstag (Karg von Bebenburg, Neuhaus, Schneid, Menshengen, Moltke, Greiffenheim), deren Gesinnung noch unsicher erscheint.	136
46. Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 29. Oktober an den Staatskanzler Kaunitz.	140
47. Schreiben Friedrichs II. vom 30. Oktober an den Reichstag.	142
48. [Preußische] Beantwortung des Gegen- <i>Pro Memoria</i> . [30. Oktober]	145
 November	
49. Königl. Preußisches PATENT um alle Dero in Oesterreichischen Diensten befindliche VASSALLEN und Unterthanen zu avociren. <i>De Dato</i> Berlin den 2ten Novembr. 1756.	148

	Seite
50. Rescript Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero würcklich Geheimbden-Staats- und Bevollmächtigten <i>Ministre</i> auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Freyherrn v. Plotho, <i>d.d.</i> Berlin, den 18. <i>Octobr.</i> 1756 in Antwort auf dasjenige <i>Circulare</i> , Welches die Kayserin Königin an Dero <i>Ministres</i> an auswärtigen Höfen unter dem 20sten <i>Septembr.</i> ergehen lassen. [am 3. November publik geworden]	150
51. [Preußisches] <i>Pro Memoria</i> . [3. November]	160
52. Reichserzkanzler Ostein beantwortet am 9. November das Schreiben Maria Theresias vom 19. Oktober.	167
53. August III. schreibt am 12. November an den Reichserzkanzler.	169
54. [Kursächsisches] <i>Pro Memoria</i> . [17. November]	171
55. Reichshofrats <i>conclusum</i> , die Reichsstadt Regensburg betreffend. [19. November]	175
56. Antwortschreiben des Bischofs von Würzburg am 20. November an Friedrich II. wegen dessen Zirkularreskript vom 2. Oktober.	176
57. August III. schreibt am 22. November an den Kaiser.	177
58. [Preußisches] <i>Pro Memoria</i> . [23. November].	179
59. Gründlicher Beweiß ... [29. November]	180
60. Gedicht. [29. November]	182
61. Kurpfälzisches Schreiben an den englischen König. [29. November]	183
 Dezember	
62. [Reichshofrat Dr. Heinrich Christian Freiherr von Senckenberg:] Gesetzmäßige Anmerckungen, Über das wider S ^t König. May. in Preußen den 20 ^{ten} Septemb. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kay. Hof-Decret. [ohne Beilagen] [am 2. Dezember in Regensburg eingetroffen]	185
63. [Preußisches] <i>Pro Memoria</i> . [10. Dezember]	198
64. Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegs-Manifesten, Circularien und <i>Memoires</i> . Wien und Prag, gedruckt bey Johann Thomas Trattner, Kaiserl. Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler, 1756. [am 11. Dezember in Regensburg verteilt worden]	204
65. Der kurböhmische Gesandte Seilern berichtet am 11. Dezember an Staatskanzler Kaunitz, daß in den englischen Zeitungen in London bösertige Verleumdungen grassieren.	216
66. Extract aus dem Zeitungsblatt von London.	218
67. Antwortschreiben des Reichserzkanzlers Ostein vom 12. Dezember an Friedrich II. auf dessen Schreiben vom 2. Oktober.	219
68. Extract aus denen Englischen Zeitungen <i>sub Titolo</i> The Evening Advertiser N ^o . 431 <i>de dato</i> London den 16ⁿ. Decembris .	220
69. Brandenburg bittet am 18. Dezember beim Reichstag um Reichsgarantie.	221
70. Antwortschreiben des Kurfürsten von Bayern vom 20. Dezember an Friedrich II. auf dessen Schreiben vom 2. Oktober.	222
71. Kurtze und gründlich zusammen gefassete Vorstellung an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, Das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preußen, Die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maasreguln in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend. Regensburg, den 23 Dec. 1756 .	223

	Seite
72. <i>Copia</i> Schreibens an Ihro Churfürst ^c Dhlt. zu Cölln von Ihrer Churfürst ⁿ Dhlt. zu Pfaltz <i>dd</i> ^p Mannheim d. 24^{ten} Decembris 1756.	251
73. <i>Specificatio Actorum</i> . Affigirung der Kayserl. Avocatorien in denen Reichs-Städten. [Ende 1756]	252

Verzeichnis der Aktenstücke 1757 (Januar - April)

Januar	Seite
74. Umfrage im Kurfürstenkollegium am 10. Januar .	255
75. Beurtheilung des in dem Churfürsten-Raths-Protocolle, <i>d.d.</i> Regensburg den 10. Jan. 1757 enthaltenen Chur-Brandenburgischen <i>Voti</i> . [o.O.] 1757.	265
76. Umfrage im Fürstenkollegium am 10. Januar .	276
77. König George II. schreibt am 11. Januar an den Reichserzkanzler Ostein auf dessen Schreiben vom 16. Oktober 1756.	310
78. Schreiben des brandenburgischen Gesandten Plotho an den Markgrafen von Ansbach vom 11. Januar .	311
79. Antwortschreiben des Markgrafen von Ansbach an den brandenburgischen Gesandten Plotho vom 12. Januar .	313
80. [Preußisches] <i>Pro Memoria</i> vom 12. Januar 1757.	314
81. Ohnmaßgebliches Bedenken und aus denen ohnläugbaren Reichs-Gesetzen hergenommener kurzer jedoch Gründlicher Beweiß ... [14. Januar]	315
82. <i>Conclusum</i> im Kurfürstenkollegium vom 17. Januar .	321
83. <i>Conclusum</i> im Fürstenkollegium vom 17. Januar .	326
84. <i>Conclusum trium Collegiorum</i> . [17. Januar]	331
85. Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, an Ihre Römisch-Kayserl. Majestät <i>de dato</i> 17. Jan. 1757 den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend. [gedruckt]	332
86. <i>Pro-Memoria</i> welches der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte Erich Christoph Fr. von Plotho auf dem allgemeinen Reichs-Tag den 24. Januarii 1757 durch öffentlichen Druck hat kund machen lassen.	333
87. Kaiserlich-Allernädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an Eine Hochlößlich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, <i>de dato</i> 29. Jan. 1757. Den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.	336
Februar	
88. Kaiserliches Mahnschreiben vom 1. Februar an den Herzog von Sachsen-Gotha, Kreisstand des Obersächsischen Reichskreises, das <i>mandatum avocatorium, monitorium et excitatorium</i> in dessen Landen endlich verkünden zu lassen.	339
89. Antwortschreiben des Fürsten zu Anhalt an das preußische Ministerium vom 4. Februar wegen des angeblich falschen <i>voti</i> des Gesandten Pfau vom 17. Januar.	341
90. Schreiben des Fürsten von Anhalt-Bernburg an den Gesandten Wüleknitz vom 4. Februar .	342
91. Unverantwortliches Betragen des Chur-Maynzischen Reichs- <i>Directorii</i> gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, Die Verweigerung der Dictatur des Königl. Preußischen Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, vom 30 ^{sten} <i>Octobr.</i> 1756. Ingleichen des Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts-Memorials vom 23 ^{sten} <i>Decembr.</i> 1756 betreffend. 1757. [am 8. Februar in Regensburg publik geworden]	343
92. Vollständige und Genuine Nachricht desjenigen, Was am 11^{ten} Februarii 1757 in dem Churfürstl. <i>Collegio</i> vorgefallen.	352

	Seite
93. Etwelche Anmerckungen über die so genannte [„]Genuine Nachricht desjenigen, was am 11^{ten} Feb. 1757 im Churfürstlichen <i>Collegio</i> vorgefallen.[“] [März]	370
94. Kurfürstenprotokoll vom 1. April wegen der Vorfälle vom 11. Februar.	383
95. Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10. Januar 1757, wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsischen und Churböhmischen Lande, in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, [frühestens Mitte Februar] 1757. [ohne die drei Beilagen]	385
96. Fernerweites Kaiserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, <i>de dato 26. Februarii</i> 1757 den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.	398
96a. Beylage Num. I zum Kommissionsdekret vom 26. Februar. [9. Februar]	400
96b. Beylage Num. II zum Kommissionsdekret vom 26. Februar. [22. Februar]	402
 März	
97. Kaiserliches Dankschreiben vom 7. März an den Reichshofrat.	405
98. „Wie weit gehet das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? solches beantwortet Anton Well Esq. und übersetzt aus dem Englischen T. 1757.“ [12. März]	406
99. Reichsgarantie von Frankreich und Schweden vom 14. / 30. März. [am 8. März am Reichstag bekannt geworden]	416
100. Declaration du Roy Tres-Chretien de l’Entrée des ses Troupes en Allemagne dattée du 20 Mars 1757 delivrée a la Diète de l’Empire, par son ministre Mr. Le Baron de Mackau.	421
 April	
101. [Preußisches] <i>Pro Memoria</i> [4. April]	424
102. Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Frankreich jüngsthin an den Reichs-Tag gebracht worden. Regenspurg, Gedruckt bey den Gebrüdern Zunkel. [14. April]	426
103. Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Schweden jüngsthin an das versammlete Reich gebracht worden. Regenspurg, Gedruckt bey den Gebrüdern Zunkel. [14. April]	429
104. [Preußisches] <i>Pro Memoria.</i> [27. April , am 10. Mai diktiert worden]	432
105. [Preußisches] <i>Pro Memoria.</i> [30. April , am 10. Mai diktiert worden]	434

Verzeichnis der Aktenstücke 1757/58 (Reichsachtverfahren)

	Seite
August / Oktober 1757	
106. Der kaiserliche Notar Georg Matthias Joseph Aprill / Abeville berichtet über den Vorfall mit dem brandenburgischen Gesandten Plotho am 14. Oktober . [Nebst <i>Citatio</i> vom 22. August und Anweisung des Reichshoffiskals Helm vom 8. Oktober]	440
107. Reichshoffiskal Helm berichtet am 24. Oktober an den Kaiser über die Übergabe der Zitation an den brandenburgischen Gesandten Plotho durch den kaiserlichen Notar Aprill.	448
108. Kaiserliches Reskript vom 27. Oktober an den Regensburger Magistrat wegen Affigierung der kaiserlichen Zitation.	450
November 1757 - Januar 1758	
109. <i>Citatio</i> , die vom 14. November 1757 bis 14. Januar 1758 am Rathaus in Regensburg aushing.	451
110. Der Regensburger Magistrat, Kämmerer und Rat, Friedrich von Fischer, Edler von Ehrenbach, sendet am 27. Januar die kaiserliche Zitation als Original und in Abschrift an den Kaiser nach Wien zurück.	456
Februar 1758	
111. Reichshoffiskal Helm berichtet am 9. Februar an den Kaiser.	457

1.

Verkündigung der englischen Kriegserklärung vom 17. Mai an Frankreich am 18. Mai in London.

STEINLEIN, S. 26 f., Anm. 36 (Nach: MOSER, Johann Jacob: Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten I, S. 389).

Den 18ten May 1756 geschah die Großbritannienische Kriegserklärung gegen Frankreich zu Mittage an den 6. vornehmsten Plätzen der Stadt London unter dem Zulauf einer unbeschreiblichen Menge Menschen. Der Koenigliche Befehl an die Herolde und Wappen-Marschalle lautete also: „George, Koenig. Unser Wille und Gefallen ist, daß ihr der Proklamation Unserer Kriegserklärung wider Frankreich, welche morgen, als Dienstag den 18 ten dieses, zwischen 9 und 12 Uhr des Morgens an den gewöhnlichen Plätzen und mit allen, bey einer solchen Gelegenheit gebräuchlichen Feyerlichkeiten vor sich gehen soll, beywohnt, und dieselbe begleitet; und damit ihr dieses thun möget, soll dies eure Vollmacht seyn. Gegeben an Unserm Hofe zu Kensington den 17ten May Monats 1756 in dem 29sten Jahre Unserer Regierung. Auf Sr. Majestät Befehl. H. Fox.“

So bald am folgenden Tage die bestimmte Zeit erschienen, stiegen die koenigl. Wappen-Beamte, nebst den Wappenträgern und Trompetern in dem Stallhofe zu St. James zu Pferde, und nachdem sie sich von da vor das Thor des Palastes verfuert hatten, verlas der erste koenigl. Herold die koenigl. Kriegserklärung, und der zweyte Herold in der Ordnung verkündigte dieselbe mit lauter Stimme. Nachdem dieses geschehen war, so ging die Procession auf folgende Weise vor sich: Zuerst kam ein *Corps* von der Grenadier-Garde zu Pferde, um den Weg zu bahnen. Ihm folgten die Stadtknechte paarweise. Hierauf gingen die *Constables* oder Quartiermeister von Westmünster. Ihnen folgte der Groß-*Constable* von Westmünster mit seinem Stabe. Alsdann die Bedienten des Kriegsmarschalls, und der Kriegs-Marschall selbst; die *Tambours*; der Regiments-*Tambour*; die Trompeter; der Trompeter-*Officier* in seinem Kragen, welcher seinen Spondon trug; der Wappen-Marschall des rothen Drachens; die Wappen-Marschälle des rothen Creutzes und des verschlossenen Thors; der zweite Herold zwischen zween Wappenträgern; und den Schluß dieses Aufzuges machte ein *Corps* von der Garde zu Pferde, welches der Obrist-Lieutenant West kommandierte.

Zu Charing-Cross verlas der zweyte Herold die Kriegs-Erklärung, und der dritte Herold verkündete dieselbe mit heller Stimme. Von dar ward die Procession nach Tempel-Bar fortgesetzt, woselbst sich die Beamten der Stadt Westmünster wiederum zurückbegaben; und da das Thor verschlossen worden, so klopfte der Marschall des rothen Drachen, welcher von 2 Trompetern gefuhret ward, an das Thor, wo er, nachdem man ihn gefragt hatte, wer er sey? antwortete: [„]Die koenigl. Wappen-Beamte, welche verlangen, eingelassen zu werden, um die Proclamation der Kriegs-Erklärung Sr. Majestät wider den Koenig von Frankreich öffentlich zu verkündigen.[“] Hierauf wurden die Thore geöffnet, und der Stadt-Marschall führte ihn zum Lord-Maire, welcher nebst den Rathmännern, dem Stadt-Secretär und den Stadt-Richtern innerhalb dem Thore auf ihn gewartet hatte. Nachdem er ihm des Koenigs Vollmacht vorgezeigt, begab er sich wieder zurück. Die Thore wurden geöffnet, und die Procession ging vorwärts. Am Ende von Chancery-Lane verlas der 3te Herold die Kriegs-Erklärung, und der vierte Herold verkündigte dieselbe mit heller Stimme. Hierauf gingen sie weiter und die Stadt-Procession folgte der Garde zu Pferde. An dem Ende von Wood-Street verlaß der vierte Herold die Kriegs-Erklärung, und der Wappen-Marschall des verschlossenen Thors verkündigte dieselbe mit heller Stimme. Endlich verlas der Wappen-Marschall des verschlossenen Thors auf der koenigl. Börse die Kriegserklärung, und der Wappen-Marschall des rothen Creutzes verkündigte dieselbe mit heller Stimme. Die Zuschauer eines jeglichen Platzes haben ihre Zufriedenheit und ihren Beyfall durch ein lautes Freuden-Geschrey zu erkennen.

2.

Schreiben des französischen *Plenipotentarii* Le Maire vom 4. Juni an den Außenminister Rouillé über die Reaktion der Nachricht vom *Renversement des alliances* beim kurböhmischen Gesandten Seilern und österreichischen Gesandten Buchenberg.

Am 3. Juni kam Seilern zu Le Maire, um diesen davon zu unterrichten, daß er von Staatskanzler Kaunitz Depeschen über den am 1. Mai in Paris unterzeichneten Vertrag vorliegen hat und ob Le Maire diese einsehen wolle, sofern er über diese Stillschweigen bewahrt, bis die Ratifikationen ausgewechselt wurden. Le Maire las diese am gleichen Tag. Seilern verwies auf den kurpfälzischen Gesandten Menshengen und den kurbayerischen Gesandten Neuhaus, die genauso wie Buchenberg diesen Vertrag begrüßen werden – auch weil Preußen nun die Zinsen für seine Unregelmäßigkeiten und seine Unternehmungen zu zahlen hat. Der Wiener Hof hat sich Frankreichs versichert, aber nur um gegen Preußen um so freier agieren zu können und gegen dieses einen Krieg zu entfesseln, dessen Folgen nicht absehbar erscheinen.

EBBECKE, S. 111-113 (dtsh. Übersetzung) [Nach: Ministère des Affaires étrangères, Paris. Corresp. polit. Allemagne, Ratisbonne, Diète de l'Empire, Bd. 587, f. 148-150, Nr. 62 (franz. Original)].

Der kurfürstlich böhmische Minister, Graf von Seilern, der mir die Ehre erwiesen hatte, vorgestern bei mir in einem eine halbe Meile von der Stadt gelegenen Landhause, das ich in der schönen Jahreszeit bewohne, zu Mittag zu speisen, kam gestern Morgen wieder, um mit mir allen Anzeichen der Freude und der Befriedigung mitzuteilen, daß er seinerseits Depeschen vom Grafen von Kaunitz erhalten habe, die ihn hinsichtlich der augenblicklichen Verhältnisse zwischen Frankreich und England, und von der Unterzeichnung eines Neutralitätsabkommens und eines Freundschaftsvertrages unterrichteten, sowie einer gegenseitigen Garantie, die am 1. Mai in Paris unterzeichnet worden wäre. Graf Kaunitz habe ihm eine Abschrift dieser beiden Akten gesandt, und er würde sich ein Vergnügen daraus machen, sie mir zu zeigen, jedoch unter der Bedingung, daß ich darüber Stillschweigen bewahre, bis wir die Nachricht über den Austausch der Ratifikationen hätten, der wahrscheinlich bereits vollzogen sei, da sein Hof die Papiere bereits am 19. Mai expediert habe. Ich antwortete so gut dies nur möglich war auf die Höflichkeiten, Aufmerksamkeiten und Beifallsbezeugungen des Grafen von Seilern, und versprach ihm auch, strengstes Geheimnis über alles, was er mir anvertrauen wolle, zu bewahren, und zwar solange er es für gut halte.

Er ließ mich daraufhin in seiner Gegenwart die Abschriften der beiden Akten lesen, in denen ich in der Tat nur Festsetzungen bemerken konnte, die so reine Absichten und Ziele offenbaren, daß man daraus nur große und gute Ergebnisse für das Wohl und die Ruhe der Staaten des Königs und der Kaiserin-Königin zu erwarten hat.

Graf von Seilern wollte mich diesen Nachmittag zu dem österreichischen Minister, Herrn von Buchenberg mitnehmen, der den Wunsch hegte, sich mit mir über dieses Ereignis zu freuen, doch hatte ich mich, um zuvor zu kommen, für heute bei dem böhmischen Minister zum Essen eingeladen, wo ich ihn treffen muß, und wodurch ich wohl mich nicht zu ihm zu begeben brauche.

Nicht vergessen möchte ich, daß mir Graf von Seilern sagte, indem er die Hand bis zur Höhe der Hüfte ausstreckte, er sei überzeugt, daß die Minister der Kurfürsten von Bayern [Neuhaus] und der Pfalz [Menshengen] einen Sprung von dieser Höhe machen würden, wenn sie diese Nachricht erhielten, denn, fügte er hinzu, er wisse, daß sie schon längst sehnlichst diese Verbindung wünschten, die jetzt in so glücklicher Weise geschlossen worden sei.

[chiffriert:] Aber was, wie ich glaube, ich besonders erwähnen muß, ist, daß der Minister [Seilern] die Bemerkung entschlüpfen ließ, daß er hoffe, daß künftighin der König von Preußen wohl die Zinsen bezahlen müßte – so lauteten seine Worte -, Zinsen für alle seine Unregelmäßigkeiten und seine Unternehmungen [*que désormais le Roy de Prusse pourrait bien payer les intérêts, ce fut ses termes de toutes ses irrégularités et de toutes ses entreprises*]. Ich habe wohl nicht nötig, darüber noch besondere Bemerkungen zu machen, denn Sie werden ja wohl besser wie ich den Wert dieser Worte und die Folgen fühlen. Was mich in dieser Hinsicht etwas beruhigt, ist die Annahme, daß Graf von Seilern sich von seinen eigenen Gedanken fortreißen ließ, denn, wenn man diese seinem Hofe zuschreiben wollte, dann würde, wie mir scheint, Ursache vorhanden sein, zu befürchten, daß der Wiener Hof vorgegeben hat, sich auf der einen Seite zu verbürgen, nur um auf der anderen um so freier handeln zu können, und daß das, was man unternommen hat, um den Frieden zu sichern, nur dazu ermuntert, um auf der anderen Seite einen Krieg zu entfachen, von dem man weder die Folgen, noch die Ausdehnung absehen könnte.

3.

Schreiben des französischen *Plenipotentarii* Le Maire vom 21. Juni an den Außenminister Rouillé über die Reaktionen der kath. Gesandten.

Le Maire berichtet vom Frohlocken der kath. Gesandten über den Vertrag vom 1. Mai, der der kath. Konfession nutzen wird. Er wolle sich lieber dazu keine Meinung erlauben, um diese Gesandten weder zu enttäuschen noch zu ermutigen – sehen sie doch die evgl. Konfession bereits vernichtet und den preußischen König seiner Macht entkleidet. Diesbezüglich würden falsche Gerüchte von diesen Gesandten über den preußischen König in Umlauf gebracht, insbesondere vom kurpfälzischen Gesandten Menshengen und seinem Legationssekretär.

Ebenda, S. 113 f. (dtsh. Übersetzung) [Nach: Ebenda, f. 171, Nr. 65 (franz. Original)].

[chiffriert:] Mehrere katholische Minister haben, indem sie mit mir von der neuen Allianz sprachen und ihrer Freude Ausdruck gaben, die sie darüber empfanden, wie es mir schien, Erwägungen über die Vorteile angestellt, die sich aus dem Vertragsabkommen ohne Zweifel für die Religion im deutschen Reiche ergebe. Das ist gerade das, was ich bis jetzt stets umgangen habe, weil es mir schließlich nicht zukommt, daß ich auf der einen Seite ihnen eine gewisse Indifferenz in bezug auf die Erfüllung ihrer Wünsche zeige, und andererseits es geradezu vermessen wäre, sie in ihren ebenso eiteln, wie für die Ruhe Europas gefährlichen Gedanken zu unterstützen.

Sie schmeicheln sich mit dem Gedanken, daß die Protestanten vernichtet werden, und daß der König von Preußen in seiner Gewalt und seinem Ansehen beschränkt werden wird [*Ils se flattent que les Protestants vont être anéantis et que l'on va commencer par réduire le roi de Prusse*].

Auch gibt es kein Gerücht, das nicht verbreitet wird, um ihn verhaßt zu machen, und in dieser Beziehung kann ich nicht genug wiederholen, daß Herr von Mentzingen [Menshengen], der pfälzische Minister, das hauptsächlichste und gefährlichste Werkzeug ist, das in dieser Richtung so arbeitet. Er macht auch so wenig Hehl daraus, daß es mir kaum möglich erscheint, daß er in dieser Hinsicht einen Vorwurf seines Hofes zu befürchten hat.

Sein Sekretär geht von Tür zu Tür, um den demnächstigen und sicheren Ruin des preußischen Königs zu verkünden, und um auf Kosten dieses Fürsten unangebrachte Äußerungen zu machen.

4.

Pro Memoria Braunschweig-Lüneburgs vom 16. Juli.

Kurbraunschweig wundert sich über das Mißtrauen der kath. Höfe, daß sich die am 16. Januar mit Preußen geschlossene Westminsterkonvention gegen die kath. Konfession richten soll, nachdem der König von Großbritannien in der Vergangenheit so viel Patriotismus für das Reich und seine Verfassung unter Beweis gestellt hat. Der Verdacht sei jedoch unbegründet. Auch hegt Kurbraunschweig keine Kriegsabsichten. Frankreich dienten die Zwistigkeiten in Nordamerika lediglich als Anlaß, um England mit dem Angriff auf seine Länder zu drohen. Es war im Spätsommer 1755 an Oberrhein und Mosel deswegen sogar aufmarschiert. Darüber hatte Großbritannien vergebens beim Kaiser um *Dehortatoria* und Beistand nachgesucht. Aufgrund der zunehmenden französischen Gefahr für die eigenen Kurlande hat es für Kurbraunschweig keine Alternative zu einem Traktat mit Preußen gegeben, gegen den die Gemüter im Reich nur künstlich aufgebracht werden. Dieser dient nur zum Schutze der deutschen Lande vor einem Krieg. Auch würde die Rücksicht auf die Konfessionen bewahrt bleiben, weshalb die Reichsstände dem König von Großbritannien gar Dank zollen sollten. Die Öffentlichkeit soll selbst beurteilen, wie ein Bündnis der Religion wegen zwischen dem Kaiser (!) und Frankreich, das in der Vergangenheit dem Reich ein Stück Land nach dem anderen entrissen hatte und noch zukünftig wird entreißen wollen, was bislang nur der letzte strenge Winter vereitelt hat, angesehen werden könne.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 2 und 19 (Kopie). RK Deduktionen 278a. DANN: Hannover und England 1740-1760, S. 121-128. FABER 111, S. 202-206. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 1, S. 395-397. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 2, S. 13-16. [WERNICH], 3. Stück, S. 183-188.

Wieder alles, Seiner Königlichen Maj^t von Groß-Britannien Vermuthen, und zu Dero nicht geringen Verwunderung, äusert sich, daß über den, zwischen Höchst Deroselben und S^r Königlichen Maj^t von Preußen im *Januario a.c.* getroffenen Tractate, einige Catholische Höfe in Teutschland aus der Uhrsach ombragiret seyn, weil sie der Verdacht geschöpft oder sich beybringen laßen haben, daß solcher zugleich geheimer Absichten in Reichs- und insonderheit in Religions-Sachen zum Vorwurf habe.

Nun ist Höchstgedachter S^r Königlichen Maj^t patriotische Gedenkungs-Art, nach welcher dieselbe sowenig in Religions- als anderen Reichs-Sachen einiger Parteylichkeit Raum geben, sondern die Aufrecht-Erhaltung des Teutschen Reichs-*Systematis*, und die Handhabung der Reichs-Gesetze in allen Fällen, ohne Rücksicht auf den Unterscheid der Religion, zum beständigen Augenmerck von jeher gehabt haben, so bekannt, und durch unwidersprechliche Proben so vielfältig bewähret, daß man S^r Maj^t, ohne eine offenbahre Ungerechtigkeit zu begehen, ohnmöglich in den Verdacht nehmen kan, als ob Höchstdieselbe *capable* wären, Rathschläge zu hegen, der Demarchen zu thun, wodurch Verwirrung und Zerrüttung in demselbigen Reiche entstehen könnten, wovon Sie ein Mit-Glied sind, und deßen Wohlfahrt Sie Sich jederzeit eyfrig und dermaßen angelegen seyn laßen, daß Sie nur noch vor wenig Jahren weder Geld noch Volck noch Dero eigene Person geschonet haben, und daßelbe vor feindlicher Überzügen und Verherrungen zu befreyen.

Die Umstände, welche solchen Tractat veranlaßet haben, sind auch so wichtig und dringend gewesen, und deßen gantzer Gehalt ist so natürlich, unanstößig, und, wie mit der Reichs-Verfaßung, also mit, von Reiche garantirten Friedens-Schlüssen dergestalt wohl bestehend, daß dagegen mit Grunde nichts gesaget werden, noch irgendeiner der teutschen Höfe davon mit Recht unzufrieden seyn kan, sondern vor solchen mißbilligen will, der Vorwand hiezu in unerfindlichen Dingen suchen muß.

Niemanden kan unbekant seyn, wasmaßen die Cron Franckreich bey Gelegenheit der zwischen der Cron Engelland und ihr entstandenen americanischern Zwistigkeiten, nicht nur,

Seiner Königlichen Maj^t Teutsche, obgleich bey diesen auf keine Weise interessirete, sondern in dem Verbande des Reichs stehende, Länder feindlich angreifen zu wollen, öffentlich gedrohet, sondern auch im Nachsommer vorigen Jahrs an der Mosel und am Ober-Rhein solche Beweg- und Zurüstungen gemachet habe, daß man die Erfüllung der Drohungen vor wahr scheinlich halten muste.

S^r Königliche Maj^t von Groß-Britannien haben keines weges versaumet, über die sich zeigende Gefahr zeitig und vertraulich Sich gegen den Kayserlichen Hof zu äuseren, und deßen Beystand zu Abwend der Abwehrgung der Gefahr zu suchen.

Da aber damit so wenig ausgerichtet wurde, daß S^r Maj^t, wegen Ermangelung des kayserslichen Vorschubs, nicht einst Hofnung hatten, *Dehortatoria* an die vorliegenden Reichs-Stände, gegen die Begünstigung der feindlichen frantzösischen Absichten, beym Reiche zu erhalten; da inzwischen die Gefahr immer größer und gewißer wurde, und nichts als der Winter den Ausbruch derselben verschieben machte;

So wird die gantze unpartheyische Welt gestehen müssen, daß uns die Chur-Braunschweigischen- und zugleich andere Reichs-Lande, welche das Krieges-Feur gewis mit ergriffen haben würde, gegen Franckreich in Sicherheit zu setzen, kein geschwindres und würcksahmeres Mittel vorhanden war, als denjenigen Tractat mit des Königs von Preußen Maj^t zu schließen, gegen welchen nunmehr die Gemüther im Reiche aufzubringen, unverdienter Weise gesucht wird.

Mehrhöchstgedachte S^r Königliche Maj^t von Groß-Britannien haben mit vollem Rechte hoffen können, daß Ihre Kayserliche Maj^t der Kayser sich selbigen lieb seyn laßen würden, weil dadurch das, Deroselben Vorsorge anvertraute, Reich einer Gefahr entgangen ist, welche vor daßelbe sehr traurige Folgen hätte haben können.

Ihre Maj^t die Kayserin Königin können nicht mißkennen, daß Dero Teutschen Landen durch denselben Tractat ebenwohl ein Dienst geschehen ist.

Und die Teutschen Reichs-Stände haben Ursach S^r Maj^t davor Danck zu wißen, daß Dieselbe so sehr und die Ruhe und Sicherheit anderer Reichs- als Ihrer eigenen Lande bekümmert, und bemühet gewesen sind zu behindern, daß Teutschland abermahls zum *Theatro belli* gemachet würde.

Wann nun, [1.] dem alles ohngeachtet, ein Tractat, welcher solchemnach zur Offension eines dritten, weder *directè* noch *per indirectum* gereicht, sondern einig und allein die eigene Erhaltung samt der Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zum Vorwurf und Zweck hat, als verhänglich angesehen werden will, wann, [2.] uns denselben verdächtig zu machen, unerfindlicher Wiese angegeben wird, daß er Religions-Absichten zum Grunde habe, wann [3.] gar daher Anlaß genommen wird, mit Franckreich eine Verbindung zu treffen, woraus eine Begünstigung frantzösischer künftiger Absichten hergeleitet werden kan, wann [4.] gleich diese dem gesamten Reiche oder einigen Gliedern deßelben, und in dem Verbande des Reichs stehenden Landen feindlich und schädlich seyn werden;

So wird eines jeden Ermeßen anheim gestellet, ob nicht das *Publicum* dadurch auf den Argwohn geleitet, und recht nothdränget werde, zu glauben, daß solches particulier-Absichten zum Grunde habe.

Inzwischen aber wird der Ungrund des gebrauchten Vorwandes und der herumlauffenden Ausstreungen, sich so gewis von selbst zu Tage legen, als gewis man sich versprechen kan, daß ein jeder erleuchteter Reichs-Stand die Folgen einsehen werde, welche daraus entspringen können, daß ein beständig seyn-sollendes Freundschafts-Bündniß mit einer solchen mächtigen, und unmittelbahr mit Teutschland gränzenden Crone eingegangen worden ist, welche nach und nach so manches Stück dem Teutschen Reiche enntrißen hat, und also diesem seit vielen Jahrhunderten-her fatal gewesen ist, welche auch den appetit, sich auf deßen Kosten zu vergrößern, schwehrlich verlohren haben, oder verlieren wird.

Hannover den 16^{ten} Julii 1756.

5.

Copia des Circular-Rescripts vom 23^{ten} Julii.

Maria Theresia berichtet von einem zunehmenden preußischen Truppenaufmarsch, insbesondere an den Grenzen zu Böhmen und Mähren, dem nun gegengesteuert werden müsse, obgleich das übliche Sommermanöver seitens Österreichs unterblieben war, um Preußen keinen Anlaß zum Aufmarsch geboten zu haben. Sie hofft auch fernerhin sich mit Preußen friedlich einigen zu können. Dennoch müßten Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Den preußischen Verunglimpfungen an den protestantischen Fürstenhöfen über etwaige Geheimartikel im Traktat mit Frankreich und einer geplanten Unterdrückung des protestantischen Religionswesens, auch die Konversion des Erbprinzen von Hessen-Kassel betreffend, müsse jedoch begegnet werden. Jegliche Maßnahmen dienten nur der Aufrechterhaltung des Westfälischen Friedens. Die Begünstigung einer römischen Königswahl zugunsten Josephs (II.) sei nicht vorgesehen. Keine Unterschrift vorhanden. Als Empfänger waren die kaiserlichen Residenten und Gesandten vorgesehen.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 4 und 7 (Kopie). ACTA PUBLICA 1756, S. 21-23 (Datum des 24. Juli war falsch!). FABER 110, S. 672-677 (auf den 24. Juli datiert). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 1, S. 395-397. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 3, S. 16-19 (Datum des 24. Juli war falsch!). [WERNICH], 1. Stück, S. 173-177.

Demnach sowohl das allgemeine Gerücht, als die ohnmittelbar aus Berlin von Unserem dortigen Bevollmächtigten Minister empfangende Berichte, ja die zuverlässigste Nachrichten von allen Orten her, die ausser-ordentliche Kriegs-Anstalten verkünden, welche die Königl.-Preussischer Seits ganz gähling und zu einer Zeit, wo dem fortdaurenden Ruhe-Stand von Teutschland von allem daran theil nehmenden Mächten die sorgfältigste Vorsehung geschehen, mit solchem Eyffer vorgenommen, und ins Werck gesezt werden, daß bereits die Gegenden und die verschiedene Lager nahmhaft gemacht worden, wohin die in Bewegung sich befindende preussische Troupen unweit denen Gränzen denen benachbarten Staaten sonderlich aber gegen die Unserige von Böhmen und Mähren aufzubrechen würckt: beordert sind, so ist sich leicht vorzustellen, wie sehr Uns ein so sehr unvermutheter Anschein bedencklicher Absichten befremdlich falle, wie billig Wir dabey für Unsere getreue Erb-Landen besorget, und was Wir denen Wohlfart und Sicherheit schuldig seynd, ein Uns endlich zu dem jenigen Gegenmaaß-Nehmungen zu entschließen, denen Wir fort an entübriget zu seyn, nicht nur aufrichtig gewünschen, sondern auch bißhero sorgfältigst gesucht haben, wie Wir dann um so gar alle Gelegenheit einer widrigen Deutung von Uns zu entfernen noch die überschüssige Rücksicht getragen, daß Wir nicht einmahl für heuer die sonst gewöhnliche *Revue* und *Exercirungs-Campements* in Böhmen und Mähren anordnen mögen.

Wir können Uns zwar noch zur Zeit noch nicht überreden, daß Uns und Unseren Erblanden von der Preuss. Nachbarschaft der zubereitende Überfalls-Gefahr so allernächst bevorstehen sollte, da Wir Uns nicht erinnern, die geringste auch nur scheinbare Veranlassung dem ernannten König darzu gegeben zu haben. Wir hoffen vielmehr, noch einen andern mit dem gegenwärtigen Friedens-Stand mehr vereinbarlichem Schlüssel zu dem Geheimniß zu finden, wohin die in ganz Europa billiges Aufsehen erweckende so grosse, so kostbare und so eilfertigte Kriegs Zurüstungen des mehr besagten Königs eigentlich abzielen.

Da es jedoch eine ohnverantwortliche Sorglosigkeit wäre, bey einer nahen das Wohl und Wehe ganzer Länder unmittelbar betreffen, der Gefahr die habende Rettungs Mittel nicht zeitig noch ausgiebig genug zu ergreifen.

So ist es an denen, daß Wir nicht nur Unsere gesamte in Böhmen und Mähren hin und wider verlegte allschon an sich eine nahmhaftte Anzahl Troupen ausmachende Infanterie und Cavallerie Regimenter würckl. zusammen rücken, sondern auch denen noch mehrere aus

denen nächst gelegenen Theils hierländigen, und Theils anderen Gegenden eilfertigst darzu stoßen, und selbige mit den erforderlichen Feld*requisitis* hinlänglich versehen lassen, mithin solche Vorkehrungen machen, um innerhalb wenig Zeit eine ansehnliche *Armée* Unserer Völcker in gemelten Böhmen und Mähren zur Sicherheit dieser Länder in vollkommenen Defensions-Stand zu wissen, eine ohnumgängliche nöthige Vorsicht, die zugleich mit der werckthätigen Erfüllung Unserer Obligenheit gegen Unsere getreue Bundsgenossen vorgeschaffet ist.

Was Uns aber nebst obigen preuss. Kriegs-Zubereitungen am meisten bedenklich vorkommet, ist, daß dem verlässlichen Vernehmen nach bey allen protestantischen Höfen auf das geflissenste ausgesprenget werde, als ob Unsere mit der Cron Franckreich ohnlängst errichteten Freundschafts-Bündnuß gewisse geheime Articuln beygefüget wären, so die völlige Unterdrückung des protestantischen Religions-Weesens, und den Conversions-*Casum* des Erb-Prinzens von Hessen Cassel zum eigentlichen Gegenstand hätten, und daß zugleich darinnen wegen der Röm. Königs Wahl zu Gunsten Unsers ältesten königl. Cron-Prinzens dem Reich praejudicirliche Verabredungen enthalten wären.

Diesem erdachteten Vorgeben wird zugleich der Antrag beygefüget, ermelte protestantische Höfe zu einer gemeinsamen Verbindung wider Uns Reichs-Gesäß widrig zu vermögen, und Unseren unschuldigen Defensiv-Maasnehmungen von allen Orten und Enden Verdacht und Mißtrauen zuzuziehen.

Ungeachtet Uns der Ungrund solcherley Vorspieglungen einem jeden friedliebenden Patrioten von selbst in die Augen leuchten sollte, nachdem zum überzeugenden Beweis des Gegensazes in dem angeregten Defensiv-Tractat die Aufrecht-Erhaltung des Westpfäl. Friedens, als der kräftigsten Schuzwehr der teutschen Reichs-Verfassung und Freyheit deutlich stipulirt sich befindet.

So dörrfte es dennoch nicht unmöglich seyn, daß ein- und anderer Hof fürnemlich durch das gewöhnliche Schräck Bild der vermeintl. Religions-Gefahr irr gemacht, und in die von denen Regensp. Comitial-*Ministris* hauptsächlich mit betriben werdende protestantische Unions-Ideé zu Vergrößerung gegenwärtiger Verwirrungen listiger Weis eingezogen würde.

Um demnach dergleichen weit aussehenden Anschlägen noch in Zeiten ihre gemeinschädliche Würckung wo möglich zu benehmen, und zugleich die darunter versteckte Gehässigkeit vor aller Welt Augen aufzudecken, tragen Wir Dir hiemit gnädigst und gemessegt auf, an dem Hof, wo Du bist, dem obangeführten Gerücht, jedoch ohne Benennung einiger Macht in Unseren Nahmen öffentlich zu widersprechen, und feyerlichst zu erklären, daß Wir mit der obermelten Cron Franckreich keine solche Verbindlichkeit eingegangen wären, welche entweder dem protestantischen Religions-Weesen überhaupt zu einiger Bekränckung gerichtete, oder ins besondere den Erb-Prinzen von Hessen Cassel betreffeten, noch auch die Beschränkung der Teutschen Freyheit wegen der Röm. Königs-Wahl in eigennutzige Absicht sichreten. Da Wir vielmehr diese letztere allenfalls nur der freyen und geneigten Willkühr Unserer hohen Reichs Mit-Ständen, denen solche nach Vorschrift darinn Reichs-Gesäzen gebühret, zu verdancken zu haben verlangen.

Im übrigen wirst Du bey jezigen Gefahr vollen Weltläuffen Deine Aufmercksamkeit allenhalben zu verdoppeln, und Unsere fortwährende friedfertige Absichten bestens gelten zu machen wissen, wie auch Uns sondersamst einberichten, was obstehende Erklärung der Orten für einen Eindruck mache. Die Wir in Gewärtigung dessen etc.

6.

Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 29. Juli an den Mainzer Hofkanzler, Freiherrn von Vorster, über das kaiserliche Zirkularreskript vom 23. Juli.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 5 f.

Hochwohlgebohrner Freyherr

Ich habe die Gnade mit heutiger Post I. C. H. aus schuldigsten un[ter]th[äni]gster devotion ein den dermahlige Königl. Preussische grosse Kriegs-Anstalten betreffendes von der Kayserin Königin an ihre auswärtige Ministren erlassenes Circulare mitzutheilen. Nachdem ich solches eben zu Händen gebracht habe, und mir nicht bekannt ist, ob von der Kayl. Königl. Staatscantzley dieserwegen bereits an Ihro Churfürstl. Gnaden etwas veranlasset worden. Ich bitte zugleich I. C. H. von dieser meiner Mittheilung gegen niemanden etwas vermercken zu lassen. Ja Euer Hochwohlgebohren bekannt ist, mit welcher Umsicht ich mich in Sachen, die der K. Königin May. lediglich betreffen, und in mein *Departement* nicht eigentlich einschlagen, gegen die Staats Cantzley zu benehmen habe, so ersuche ich dieselbe zugleich anmit inständigst, es mag ein aleschon von der Staats Cantzley eine Eröffnung von besagtem *Circulari* an I. C. H. beschehen seyn, oder nicht, oder sonsten solche noch erfolgen, es dahin einleiten zu wollen, womit Höchstdieselbe von dieser meiner Mittheilung an niemanden ausser der Person Euer Hochwohlgebohre etwas zu erkennen zu geben geruhen mögen, wohingegen Euer Hochwohlgeb. sich versicheret halten können, daß mit Ausnehmen der Hochachtung forthin verharre.

Euer Hochwohlgebohre.

Wien d. 29. *Julii* 1756.

Rudolf Graf v. Colloredo

Freyh. v. Vorster Hofcantzler zu Mayntz

7.

Der Mainzer Reichsdirektorialgesandte Lincker berichtet am 30. Juli an den Reichserzkanzler Ostein über das kaiserliche Zirkularreskript vom 23. Juli.

Ebenda, f. 5 f.

Hochwürdigster Chur Fürst, gnädigster Herr Herr

Es haben Ihre May. die Kayserin gut gefunden, so wohl an hiesige, als an auswärtigen Höffen befindliche dero Gesandtschafften ein Rescript zu erlassen, und selbigen andurch aufzugeben, die Erklärung zu thun, daß des Königs von Preussen machende auserordentliche Kriegs Veranstaltung Ihre May. die Kayserin / welche alle widrige Deutungen sorgfältigst zu entfernen gesucht, und dem König von Preußen zu einem Bruch die geringste Gelegenheit nicht gegeben hätten / veranlasst hätten, Gegen-Massnehmung zu ergreifen, und in Böhmen, und Mähren zu Bedeckung dieser an Schlesien angränzenden Lande eine namhafte Anzahl Infanterie, und Cavallerie Regimenter zusammen rücken zu lassen, lediglich um die Obliegenheit gegen Ihre eigene Unterthanen, und Bundsgenossen zu erfüllen, welchem nächst vorgedachten Gesandtschafften auch aufgetragen wird, den ungegründeten Vorwand, als ob die mit Franckreich geschlossene Bindnussen die Unterdrückung des protestantischen Religions-Weesens, die Religions-Veränderung des Erb Prinzens von Hessen Cassel, dann die Begünstigung einer römischen Königs-Wahl zugunsten des Kayl. Königl. Prinzens Josephs Hoheit zum Gegenstand hätte, zu widersprechen, zu mahlen Ihre May. die Kayserin dieses letzte allenfalls nur der freyen und geneigten Willkühr derer hohen Reichs-Mitstände, denen es nach denen Reichs-Gesäzen gebühret, zu verdancken haben wollten. Sothane Declaration ist allerdings um so mehr nötig gewesen, als einige protestantische Höffe, andere unter dem Religions-Vorwand, und dem Vorgeben, daß das Bindnus mit Franckreich auf den Umsturz der Protestanten angesehen seye, in Ihre Absichten zu ziehen getrachtet haben, wie man dann auch von einer unter denen Protestanten stiftten wollenden Union verschiedentlich mit sehr wahrscheinlichen Umständen gesprochen hat, doch dörfte nun nach dieser förmlichen Erklärung ein und anderer protestantischer Stand die vorhabende Verbindung miteinzugehen Bedencken finden, da der hirzu gebrauchte Vorwand durch diesen Widerspruch weg fallet. Ich habe indessen von sothanem Rescript selbst / an dessen Bekanntwerdung allerdings gelegen ist / auf Verlangen eine Abschrift erhalten, die ich *sub* N^o 57 unterthänigst hierneben füge, und in tiefester Erniedrigung bin

Euer Churfürstl. Gnaden

Regenspurg den 30. *Julii* 1756.

Unterthänigst treu gehorsamster
Philipp Wilhelm Freyh. von Lincker

8.

Beylagen. Klinggräff – Maria Theresia [26. Juli - 6. September]

PKA 218798-218809 (10. September 1756, Beilagen I-V, S. 18-29). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Preußen 47 (drei Antworten von Staatskanzler Kaunitz an Klinggräff). ACTA PUBLICA 1756, S. 125-129. MOSER, Johann Jacob: Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten I, S. 229 ff. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 18, Beylagen, S. 98-104. TRATTNER 1756/I.

N. I.

Precis de la Reponse verbale de Sa Majesté l'Imperatrice Reine.

Les circonstances critiques des Affaires general M'ont fait regarder comme necessaries les Mesures, que Je prends pour Ma Sureté & la Defense de Mes Alliés, & qui ne tendent d'ailleurs au prejudice de qui que ce soit.

N. II.

I. Mémoire de Mr. de Klinggraeff Ministre du Roy de Prusse.

Le soussigné à l'honneur d'informer Sa Majesté L'Imperatrice Reine, que le Roi son Maître vient de lui donner des orders exprès, de représenter à sa dite Majesté, ce qui fuit savoir:

Que S. M. Le Roi de Prusse étoit fâché, de devoir impertuner encore Sa Majesté L'Imperatrice Reine, maisque c'étoit indispensable dans la situation présente des affaires, dont l'importance exigeoit des explications plus claires, que celles, que S. M. L'Imp. Reine a données en dernier lieu à Sa dite M. Prussienne par le soussigné.

Que ni les Etats de Sa Majesté L'Imperatrice Reine, ni ceux de ses alliés n'étoient menacés d'aucune attaque, mais bien ceux de S. M. Prussienne. Ca ce Prince, pour ne rien dissimuler à S. M. L'Imperatrice Reine, ne pouvoit donc point s'empêcher de Lui faire connoître, qu'il est informé d'une maniere, à ne pas en douter, qu'Elle a fait au commencement de cette année, une alliance offensive avec la Cour de Russie, contre lui, par laquelle il a été stipulé, que les deux Imperatrices Majestés attaqueroient

N. I. [26. Juli]

Innhalt der mündlichen Antwort Ihro Ma- jestät der Kaiserin Königin.

Die bedenklichen Umstände der allgemeinen Sache haben mich bewogen, die Maaßregeln für unumgänglich nothwendig anzusehen, welche ich zu meiner Sicherheit und zur Vertheidigung meiner Bundesgenossen nehme, und die übrigens zu keines Nachtheile, wer es auch seyn möge, abzielen.

N. II. [20. August]

Erstes Memoire des Preußischen Ministers von Klinggräff.

Der Endes benannte das die Ehre der Kaiserin Königin Majestät beyzubringen, daß der König, sein Herr, ihm eben den ausdrücklichen Befehl ertheilet, folgendes Ihro Kaiserlichen Majestät vorzustellen: nemlich

Daß es seiner Majestät dem Könige in Preußen sehr leid seye, Ihro Kaiserliche Königlichen Majestät nochmals beschwerlich fallen zu müssen; daß es aber, bey gegenwärtiger Beschaffenheit deren Sachen, unvermeidlich wäre, als deren Wichtigkeit eine deutlichere Antwort erforderte, als diejenige, so Ihro Majestät die Kaiserin Königin letztlich besagter Preußischen Majestät durch Endes Unterschriebenen hätten ertheilen lassen.

Daß weder die Staaten der Kaiserin Königin Majestät, noch diejenige von ihren Bundesgenossen mit irgend einem Überfall bedrohet wären, wohl aber die Staaten Seiner Majestät des Königs in Preußen. Dann dieser Fürst, um Ihro Majestät der Kaiserin Königin nichts zu verhehlen, könnte sich nicht entbrechen, Höchst-Deroselben zu erkennen zu geben, wie er zuverlässlich unterrichtet seye, daß Ihro Kaiserl. Königl. Majestät zu Anfang dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz mit dem Rußischen Hofe wider Ihn

inopinément le susdit Prince, celle de Russie avec 120 mille hommes, & S. M. L'Imp. Reine avec une Armée de 80000 Combattans.

Que ce projet, qui devoit se mettre en exécution des le moi de Mai de cette année, n'avoit été differé jusqu'au printemps prochain, qu'à cause, que les Troupes Russes ont manqué de Recrues, leur Flotte de matelots, & la Finlande de bleds pour les nourrir.

Que comme à présent il étoit revenu de toute part à S. M. Prussienne, que Sa Majesté L'Imperatrice Reine rassemble ses forces principales en Bohême & Moravie, que les Troupes campent à peu de distance des frontières de ce Prince; qu'on fait de Magazins & amas considerables de munitions de Guerre & de bouche, que l'on tire des Cordons de Housards & de Croates, le long des frontières du susdit Prince, tout de même que s'il étoit en pleine Guerre avec Sa dite Majesté Imper. & Roiale; Il se croyoit en droit, d'exiger d'Elle, une Declaration formelle & cathégorique, consistant dans une assurance: Que Sa Majesté L'Imperatrice Reine n'a aucune intention d'attaquer S. M. Prussienne, ni cette année-ci, ni celle qui vient.

Qu'il importoit à ce Prince, d'être éclairci, s'il étoit avec Sa Majesté L'Imp.-Reine, en guerre, ou en paix? qu'il en rendoit cette Princesse l'Arbitre.

Que si les intentions de Sa Majesté Imperiale Roiale étoient pures, ce seroit à present le moment, de les mettre au jour; mais si au contraire, on donneroit à S. M. Prussienne une Reponse incertaine & non concluante, Sa Majesté L'Imp. Reine auroit à se reprocher toute la suite, qu'attirera cette façon tacite, & qu'Elle confirmera par là, les projets

geschlossen hätten, in welcher festgestellt worden, daß beyde Kaiserliche Majestäten besagten König unvermuthet überfallen wollten, und zwar die Kaiserin von Rußland mit 120000 Mann, und der Kaiserin Königin Majestät mit einem Kriegsheere von 80000 Mann.

Daß dieser Entwurf, welcher zu Anfang des Maymonats dieses Jahrs hätte ausgeführt werden sollen, bloß deswegen bis auf den künftigen Frühling wäre aufgeschoben worden, weil es den Rußischen Truppen an Rekruten, ihrer Flotte an Matrosen, und Finnland an Getreid gemangelt hätte, um sie zu ernähren.

Daß, da nunmehr seine Preußische Majestät von allen Seiten her vernehmen, wie der Kaiserin Königin Majestät Dero vornehmste Macht in Böhmen und Mähren zusammen ziehen, wie die Truppen ganz nahe an den Gränzen des gedachten Fürstens campirten, wie man Magazine errichtete, und einen ansehnlichen Vorrath von allerhand Kriegs- und Lebenserfordernissen zusammen brächte, wie man längst den Gränzen des benannten Fürstens Cordons von Husarn, und Croaten ziehe, nicht anders, als ob derselbe bereits mit der Kaiserin Königin Majestät in öffentlichen Kriege begriffen wäre: so glaubte der König berechtiget zu seyn, von Deroselben eine förmliche und deutliche Erklärung zu fordern, welche in der Versicherung zu bestehen hätte, daß Ihre Majestät die Kaiserin Königin auf keine Art gesonnen des Königs in Preußen Majestät, weder in diesem Jahr noch in dem folgenden feindlich anzugreifen.

Daß diesem Fürsten höchst daran gelegen seye, zu wissen, ob er mit der Kaiserin Königin Majestät Krieg oder Frieden habe? und daß er von beyden die Wahl dieser Fürstin überliesse.

Daß, wann die Gesinnungen Ihre Kaiserlichen Königlichen Majestät rein wären, anjetzo der Zeitpunkt vorhanden seye, selbige an den Tag zu legen; wann man aber im Gegentheil Sr. Preußischen Majestät eine ungewisse und unschlüßige Antwort ertheilen würde, so würde sich der Kaiserin Königin Majestät alle die Folgen

dangereux, qu'Elle avoit formés avec la Russie, contre S. dite M. Prussienne; Et qu'enfin ce Prince attestoit le Ciel, qu'il est innocent des malheurs qui s'ensuivroient.

Le Soussigné a ordre de demander sur ce que ci-dessus, une Response prompte & categorique, & par écrit, ainsi que Sa Majesté L'Imperatrice Reine le lui a fait promettre en dernier lieu, par S. E. Mr. le Grand Chancelier de la Cour le Comte de Kaunitz-Rittberg.

à Vienne le 18 Août 1756.

N. III.

Reponse

Au Memoire présenté par Monsieur de Klinggraeff le 20 Août.

Sa Majesté le Roi de Prusse étoit deja occupé depuis quelque tems de toutes les especes de préparatifs de guerre les plus considerables & les plus inquietantes pour le repos public lorsque le 26 du Mois dernier, ce Prince jugea à propos, de faire demander des éclaircissements à Sa Maiesté L'Imperatrice sur les dispositions militaires, qui se faisoient dans Ses Etats, & qui ne venoient d'être resolues, que d'après tous les preparatifs qu'avoit déjà fait Sa Majesté Prussienne.

Ce sont des faits à la connoissance de toute l'Europe.

Sa Majesté L'Imperatrice auroit pû Se dispenser moyennant cela, de donner des éclaircissemens Sur des objets, qui n'en avoient pas besoin; Elle a bien voulu le faire neantmoins, & declarer Elle même pour cet effet à Mr. de Klinggraeff dans l'audience qu'Elle lui accordât le dit 26 de Juillet:

„Que l'état critique des affaires générales Lui avoit fait envisager les measures, qu'Elle

beyzumessen haben, welche diese Art des Stillschweigens nach sich ziehen wird; Und daß Höchst-Dieselben dadurch das gefährliche Vorhaben eingestehen würden, welches mit Rußland wider besagte preußische Majestät wäre beschlossen worden; Und daß endlich dieser Fürst den Himmel zum Zeugen anruffe, wie er an dem Unglück unschuldig seye, so daraus entstehen möchte.

Endes Unterzeichneter hat Befehl, hierüber eine geschwinde, deutliche und ausdrückliche Antwort, und zwar schriftlich zu begehren, so wie Ihre Kaiserliche Königliche Majestät ihm solches letzthin durch des Herrn Hof- und Staats-Canzlers Grafen von Kaunitz Rittberg Excellenz haben versprechen lassen.

Wien den 18. August 1756.

N. III. [21. August]

Antwort

auf das von dem von Klinggräff den 20. August übergebene Memoire.

Des Königs in Preussen Majestät wären schon eine Zeitlang mit allen Arten der beträchtlichen und den öffentliche Ruhestand auf das heftigste zu beunruhigen vermögenden Kriegs-Zubereitungen beschäftigt, als selbiger Fürst am 26. vorigen Monats für gut befunden, von der Kaiserin Königin Majestät eine Erläuterung über die Kriegsverfassungen zu begehren, welche in Allerhöchst-Dero Staaten vorgenommen worden, und zu welchen man sich disseits nicht eher entschlossen, als nachdem des Königs in Preussen Majest. damit den Anfang gemacht.

Dieser Vorgang ist in ganz Europa bekannt.

Der Kaiserin Majestät hätten in Erwegung dessen entübriget seyn können, Erläuterungen über solche Gegenstände zu geben, welche keiner benöthiget waren. Dem ungeachtet aber haben Allerhöchst-Dieselbe dem Hrn. von Klinggräff in einer demselben am 26. Jul. ertheilten Audienz zu erkennen geben wollen:

„Daß Allerhöchst-Dieselbe bey den bedenklichen Umständen der allgemeinen

prenoit, comme necessaries pour Sa Sûreté & celle de Ses Alliés, & qu'elles ne tendoient d'ailleurs au prejudice de qui que ce soit."

Sa Majesté L'Imperatrice est sans doute en droit, de porter tel jugement qu'il Lui plait, Sur les circonstances du tems, & il n'appartient de même qu'à Elle, d'évaluer ses dangers.

D'ailleurs Sa Déclaration est si claire, qu'Elle n'auroit jamais imaginé, qu'elle pût ne point être trouvée telle.

Accoutumée à éprouver, ainsi qu'à observer les égards, que se doivent les Souverains, Elle n'a donc pû apprendre qu'avec étonnement, & la plus juste sensibilité, le contenu du Memoire présenté par Monsieur de Klinggraeff le 20 du courant, don't Elle s'est fait rendre compte.

Ce Memoire est tel quant au fond, ainsi que quant aux expressions, que Sa Majesté L'Imperatrice se verroit dans la nécessité, de sortir des bornes de moderatien qu'Elle s'est prescrite, si Elle repondoit à tout ce qu'il contient.

Mais Elle veut bien encore cependant, qu'en reponse on declare ulterieurement à Monsieur de Klinggraeff:

Que les informations, que l'on a données à Sa Majesté Prussienne d'une Alliance offensive contre Elle, entre Sa Majesté L'Imperatrice Reine, & Sa Majesté L'Imperatrice de Russie, ainsi que toutes les circonstances & prétendues stipulations de ladite Alliance, sont absolument fausses & controuvées, & que pareil Traité contre Sa Majesté Prussienne n'existe point, & n'a jamais existé.

Cette Declaration mettra toute l'Europe à portée de juger, de quelle valeur & qualité seroient les facheux evenemens, qu'annonce

Weltgeschäften, es für nöthig angesehen hätten, zu demjenigen Maasnehmungen zu schreiten, welche zu Höchst-Deroselben Sicherheit und zur Vertheidigung Dero Bundsgenossen, keineswegs aber zum Nachtheil einer andern Macht, wer sie auch immer seyn möge, gereicheten."

Ihro Kaiserl. Königl. Majestät haben ohne Zweifel das Recht, die Umstände der Zeit nach eigenen Gutdünken zu beurtheilen, und niemanden andern kommet es zu, die Beschaffenheit der Gefahr zu bestimmen, welche Allerhöchst-Dieselben zu besorgen haben.

Ausser dem ist Allerhöchst-Dero erwehnte Erklärung so deutlich, daß man sich nie vorgestellt, daß jenseits eine Dunkelheit darin gefunden werden könnte.

Da der Kaiserin Majestät die Achtung, welche hohe Mächte einander schuldig seynd, sowohl zu erwarten als zu beobachten gewohnt seynd; so haben Allerhöchst-Dieselbe nicht anders als mit der grösten Befremdung und gerechtesten Empfindlichkeit, den Inhalt des durch den Hrn. von Klinggräff unterm 20ten dieses, überreichten *Memoirs* vernehmen können.

Der Grund und die Ausdrücke dieses *Memoirs* sind dergestalt beschaffen, daß der Kaiserin Majestät die Schranken der IHRO vorgesetzten Mäßigung zu überschreiten gezwungen wären, wann Sie den ganzen Inhalt desselben beantworten wollten.

Unterdessen wollten Allerhöchst-Dieselben, daß man gleichwohl noch dem Herrn von Klinggräf zu weiteren Antwort erklähre.

Daß die Nachricht, welche man des Königs in Preußen Majestät, von einer zwischen der Kaiserin Königin und der Rußischen Kaiserin Majestäten, gegen Seine Preußische Majestät errichtete Offensiv-Allianz, beygebracht, so wie alle Umstände, und die in diesem vorgegebenen Bündnüß befindlich seynd sollende *Stipulationes*, vollkommen falsch und erdichtet seyen, auch daß ein dergleichen Tractat gegen den König in Preußen nicht vorhanden noch jemals vorhanden gewesen.

Diese Erklärung wird ganz Europa in den Stand setzen, zu beurtheilen, von welchem Werth und Eigenschaft die traurigen Folgen

le Memoire de Monsieur de Klinggræff, & de voir, qu'en tout cas ils ne pourront jamais être imputés à Sa Majesté L'Imperatrice.

Et c'est ce que par ordre exprès de Sa Majesté L'Imperatrice, on est chargé de faire connoître à Monsieur de Klinggræff en reponse à Son Memoire.

à Vienne ce 21 Août 1756.

N. IV.

II. Memoire de Mr. de Klinggräff.

Sa Majesté L'Imperatrice Reine voudra bien se rappeler, que l'Article principal du memoire, que le Soussigné a eu l'honneur de lui présenter par ordre du Roy Son Maître le 20 du mois passé, a roulé Sur la demande que S. M. le Roy de Prusse s'étoit cru en droit de faire à Sa dite Majesté Imperiale & Royale, Savoir une declaration formelle & cathogorique, consistant dans l'assurance:

„Que Sa Majesté L'Imperatrice Reine n'avoit aucune intention d'attaquer Sa Majesté Prussienne ni cette Année-ci, ni celle qui vient.”

Quoique Sa Majesté L'Imperatrice Reine, n'ait rien touché de cette assurance dans la Reponse qu'Elle a fait remettre au Soussigné en date du 21 du mois dernier sur ce memoire, & qu'ainsi cela n'avoit pas laissé de faire entrevoir à Sa Majesté Prussienne, le peu de bonne disposition que Sa Majesté L'Imperatrice Reine avoir pour Lui, de sorté, qu'il ne lui restoit que le seul parti de prendre les mesures necessaires pour sa seureté. Cependant, ce Prince pour donner des marques claires de Son desir pour la conservation de la Paix & de la Tranquillité publique, s'étoit determine, d'ordonner de nouveau au Soussigné de revenir encore une troisième fois à la charge pour demander à Sa Majesté L'Imperatrice Reine l'assurance en question, savoir:

„Que Sa dite Majesté Imperiale & Royale n'avoit aucune Intention d'attaquer Sa Majesté le Roy de prusse, ni cette Année-ci,

seyn würden, welche der Hr. von Klinggräff in seinem *Memoire* ankündigt, auch einzusehen machen, daß solche auf keine Weise der Kaiserin Majestät können beygemessen werden.

Und dieses ist es, was man auf ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Majestät, dem Hrn. von Klinggräff auf seine *Memoire* zu antworten hat.

Wien, den 21. Aug. 1756.

N. IV. [2. September]

Zweyte Memoire des Hrn. von Klinggräff.

Dero Kaiserin Königin Majestät werden sich zu erinnern geruhen, daß der Haupt-Artikel des *Memoire*, welches der Endes unterschriebene, auf Befehl seines Königs den 20ten vorigen Monats zu überreichen die Ehre gehabt, ein Begehren in sich enthalte, welches des Königs in Preußen Majestät an der Kaiserin Königin Majestät gelangen lassen zu können, sich berechtiget geglaubt, nemlich die Ertheilung einer förmlichen und deutlichen Erklärung, welche in der Versicherung bestehe:

„Daß der Kaiserin Königin Majestät nicht gesonnen seyen, des Königs in Preußen Majestät weder in diesem, noch im folgenden Jahre anzugreifen.”

Ungeachtet der Kaiserin Königin Majestät in der dem Endes benannten unterm 21ten Aug. auf sein *Memoire* zugestellten Antwort, dieser verlangten Erklärung nicht erwähnt, und dadurch dem Könige in Preußen nicht undeutlich vermerken lassen, wie wenig Höchst-Dieselben für diesen Fürsten gut gesinnet seyen, dergestalt daß ihm nichts mehr übrig bleibe, als die zu Seiner Sicherheit benöthigte Maasregeln zu ergreifen; so hat dem ungeachtet dieser Fürst, um sein aufrichtiges Verlangen zu Erhaltung des Friedens, und der gemeinschaftlichen Ruhe zu erkennen zu geben, sich entschlossen, abermalen dem Endesbenannten Ministers aufzutragen, nunmehr zum drittenmale von der Kaiserin Majestät die Versicherung zu verlangen:

„Daß Ihre Kaiserlich Königliche Majestät nicht gesonnen seyen, Seine Majestät den König in Preußen weder in diesem, noch

ni celle qui vient.”

Le Soussigné à des orders exprès du Roy son Maître de declarer à Sa Majesté L'Imperatrice Reine, que dès qu'Elle auroit donnée nommement, & positivement à ce Prince, l'assurance qu'il lui demande, il seroit tout de suite retirer. Ses troupes & metroit toutes Choses dans l'Etat ou elles doivent être.

C'est donc sur quoi le Soussigné attend de Sa Majesté L'Imperatrice Reine une Reponse sur le pied, qu'il a eu l'honneur de la specifier ci dessus.

à Vienne le 2 de Sept. 1756.
Klinggraeff.

N. V.

Reponse au second Memoire présenté par Mr. de Klinggraeff, le 2 Septembr. 1756.

Mr. de Klinggraeff avoit à peine présenté Son dernier Memoire daté du 2 de ce Mois qu'il parvint à Sa Majesté l'Imperatrice Reine la Nouvelle de l'Invasion de la Saxe, & du Manifeste publié contre Elle en cette Occasion.

Aprés une Aggression aussi marquée, il ne sauroit donc plus être question d'aucune autre Reponse que de celle, que Sa Majesté pourra juger à propos de faire en son temps audit Manifeste. La derniere, qu'Elle a fait remettre à Mr. de Klinggraeff, portent tout ce qu'il a pû être combinable avec Sa Dignité de faire declarer, & la proposition de laisser convertir en Tréve la Paix subsistante & fondée sur des Traités solempnels, n'étant naturellement susceptible d'aucune Declaration.

C'est ce que l'on a ordre de faire connoître en Response à Mr. de Klinggraeff.

à Vienne ce 6 Septemb. 1756.

folgendem Jahr anzugreifen.”

Der Endes unterschriebene hat von dem Könige seinem Herrn ausdrücklichen Befehl der Kaiserin Majestät zu erklären, daß derselbe, sobald Allerhöchst-Dieselben die verlangte deutliche und ausdrückliche Versicherung würden von sich gegeben haben, alsogleich seine Truppen zurück ziehen, und alles in den gehörigen Stand wieder setzen würde.

Der Endesbenannte Minister erwartet demnach von der Kaiserin Königin Majestät, eine nach denen eben vorgeschriebenen Worten eingerichtete Antwort.

Wien, den 2ten Sept. 1756.
Klinggräff.

N. V. [6. September]

Antwort auf das zweyte Memoire des Hrn. von Klinggräff, vom 2ten Sept. 1756.

Der Hr. von Klinggräff hatte kaum sein unter dem 2ten dieses unterzeichnetes *Memoire* übergeben, als der Kaiserin Majestät von dem Einbruch in Sachsen und dem bey solcher Gelegenheit wider Allerhöchst-Dieselbe gerichteten Manifest Nachricht erhielten.

Nach einem so offenbaren Angriff, würde also von keiner andern Antwort die Frage mehr seyn können, als von derjenigen, welche Ihre Majestät für gut befinden möchten, zu seiner Zeit auf gedachtes Manifest zu ertheilen, indem diejenige, welche Sie dem Hrn. von Klinggräff zustellen lassen, alles in sich enthielte, was ohne Verletzung Ihrer Allerhöchsten Würde erkläret werden können; da der Vorschlag, die bis dahin fortbestehende feyerlichen Friedensschlüsse in einen Waffen-Stillstand zu verwandeln, natürlicher Weise keiner Erklärung fähig ist.

Dieses hat man auf Allerhöchsten Befehl dem von Klinggräff in Antwort zu ertheilen.

Wien, den 6ten Sept. 1756.

9.

Copia Königl. Preusisch. Rescript an dero Comitial Gesandten zu Regensburg de d. Berlin 17^{ten} Aug.

Die Kaiserin provozierte den Truppenaufmarsch und die Rüstungen Preußens durch ihr eigenes Handeln seit Ende Mai, wie sie mit ihrem Zirkularrescript vom 23. Juli unter Beweis gestellt hat. Sie allein hat die Kriegsvorbereitungen begonnen, indem sie an den Grenzen zu Schlesien Truppen aufmarschieren, in Böhmen Magazine anlegen und die Festungen hat instandsetzen lassen. Das, was sie Preußen vorwirft, hat sie selbst in die Wege geleitet. Während die Kaiserin 80.000 Mann in Böhmen zusammenziehen läßt, um ihre Pflicht gegenüber ihren Bundesgenossen zu leisten, seien die preußischen Regimenter in Schlesien um kein einziges neues Regiment verstärkt, ja sogar durch den Abmarsch von einigen schlesischen Regimentern nach Pommern reduziert worden. Falls es dennoch zu einem Konflikt kommen wird, so hat Preußen mit der am 16. Januar mit Großbritannien abgeschlossenen Westminsterkonvention und der positiven Erklärung seitens der Kaiserin, auch fernerhin den Ruhestand im Reich beizubehalten, das Recht auf seiner Seite. Preußen hofft demnach auch weiterhin auf ein gutes Einvernehmen mit der Kaiserin, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung der protestantischen Religion und im Fall des zum Katholizismus konvertierten Erbprinzen von Hessen-Kassel.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 21. PKA 218421-218425 (Beilage) und 218543-218546 (Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio II, Beilage 122 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 32, Beilage Lit. A. FABER 110, S. 677-681. KRAUSKE, S. 96-98. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 5, S. 404-407. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 4, S. 19-23. TRATTNER 1756/I.

Wir haben aus demjenigen d. 5^{ten} gegenwärtigen Monats von euch eingesandten Rescript, so der Kayserin Königin May. an Ihro dortige Comitial *Ministros* unterm 24^{ten} jüngst abgewichenen Monats *Julii* erlassen, nicht ohne grose Verwunderung und mit vielen Befremden ansehen, was gestalten man Kayl. Königl. Seits denen Ständen des Reichs vorbilden und dieselbe überreden zu wollen scheinet, als ob Wir zu denen ausserordentlichen Kriegs Zurüstungen, welche Höchst gnd. Kayserin Königin May. eine zeithero in Dero Staaten machen lassen, hauptsächlich Anlaß gegeben, und Dieselbe gleichsam darzu gezwungen hätten. Wir können dieses Vorgeben ohne scheu dem Urtheil der ganzen unpartheyischen Weld anheim stellen, in der zuversichtl. gewissen Hoffnung, daß diese uns hierinnen *Justice* wiederfahren lassen, und den Ungrund dergleich gehässigen Imputationen anerkennen wird. Niemand kan ohnverborgen seyn, und selbstn die öffentliche Zeitungs Blätter haben davon sattsam Erwehnungen gethan, daß der Königl. Kaysl. Hof bereits zu Ende des lezt verflossenen Monats *Maii* kurtz nach dessen bekanten neuerlich genommenen regen Verbindungen zu einer Zeit, da derselbe von keiner Seiten mit einem Überfall bedrohet worden, und da Wir gewiß an keine Bewegung unserer Trouppen gedacht, mit seinen Kriegs Zubereitung den Anfang gemacht, selbige nachgehends mit ohnermüdeten Eyfer fortgesetzt, Unsere Grentzen mit seinen Völckeren sozusagen überschwemmet, viele beträchtliche Magazins in Böheim errichten seine Vestung in den wehrhafften stand setzen, selbige mit einer grosen Menge von allerhand Kriegs Amunition versehen, und mit einem Worth, solche Veranstaltungen vorkehren zu lassen, welche bey Uns nothwendig ein besonderes Nachdencken, und den grösten Verdacht erwecken, auch Uns bewegen müssen, auf Unseren Schutz und auf die Sicherheit Unserer Landen Bedacht zu seyn.

Nichts desto weniger ist noch bis diese Stunde kein einziges von Unseren anderen Regimentern zu denen in Schlesien befindlichen gestossen, dahingegen, jedermann bewust, daß man Röm. Kayl. Seits in Böheim und Mähren eine Macht von mehr als 80.000 Mann mit

aller Kriegs Artillerie, einer considerablen Anzahl *Bagage*, Proviant und Munitions Wägen, ja selbst einen starcken Train Belagerungs Artillerie zusammenziehen lassen.

Wann der Königl. Kayl. Hof versichert, daß von ihm sothane erstaunliche Zurüstung vornemlich auf deshalb gemacht worden, um seine Obliegenheit gegen seine Bundesgenossen zu erfüllen, so wird wohl kein vernünftiger Mensch dergleichen Ausstreungen Glauben beymessen, da jene eben so wenig etwas von irgend einer *Puissance* befahren haben, ob Wir auch gleich dienlich erachtet, einige von Unseren Regimentern den Weeg nach Pommern nehmen zu lassen, so kann darüber vorged. Hof wohl ohnmöglich die allergeringste *Embrage*, nach einige Beunruhigung schöpfen.

Unsere sehnliche Wünsche und Unsere reine Absichten seynd, wie Wir solches mit gutem Gewissen vor denen Augen der gantzen Weld bezeugen können, auch durch die mit der Cron Engelland d. 16^{ten} Jan. *a. c.* geschlossenen Neutralitäts Convention nichts, wie die Erhaltung des Ruhestandes und Tranquillität des geliebten teutschen Vatterlandes, wie dem gantzen Reich und allen europaeischen Höfen sattsam bekannt, Unseres Orts aufrichtig gesucht, auch Unser einzige Sorgfalt beständig dahingegangen die Ruhe und den Frieden bis auf diesgütteste Zeiten aufrecht erhalten zu sehen, solte selbige gestöhret werden, so wird Uns dabey zur grösten Concolation reichen, daß man wenigstens Uns nicht die darauf entstehende betrübte Folgen wird zuschreiben und aufbürden können, um so vielmehr, da Wir zu Verhütung eines Ausbruchs mit der Kayserin Königin von Hungarn und Böheim May. in offenhertzige und freundschaftl. Explication getretten und von Höchstderselben positive Erklärung, die fernere Beybehaltung des Ruhstandes zwischen beederseitigen Staaten und anden leediglich dependiren wird.

Ob übrigens der zwischen denen Königl. Kayl. und Königl. Frantzösischen Höfen jüngsthin geschlossenen Allianz annoch einige andere als die bereits communicirte *Secret Articul*s beygefüget werden, solches müssen Wir schlechterdings dahin gestellet seyn lassen, Wir haben auch zuvor Kayserin Königin May. belobten Gedenckens Arth und erleuchten Einsicht das zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselbe werden nun und alle Zeit weit entfernt seyn, zu einigen Vorschlägen, welche zu Unterdruckung und zum Umsturz der protestant. Religion abziehen können, jemahls die Hände zu biethen, wann aber die protestant. Fürsten des Reichs bevorab bey denen gegenwärtigen einstlichen und weit aussehenden Zeitläuffen einige *Inquietude* blicken lassen, so kan solches denenselben wohl schwerlich in Rücksicht auf verschiedene sich vorhin geäuserte ihre theuer erworbene Praeragation, Rechte und Freyheiten angehende bedenckliche Umstände der angefochtenen Religions Reversalien des Erb-Prinzen von Hessen Cassel Lbd. und denen entdrukten Intriquen deren Kayl. Gesandten Grafen von Pergen und des Freyh. von Kurthrack zu Entführung gndl. Erb-Prinzens Lbd. und desselben Entziehung aus der Gewalt seines Vatters des Landgrafen Lbd., als welche darüber die bitterste Klagen geführet, auf einige Weise Verdacht werden.

10.

Sr. Königl. May. in Preußen allergnädigstes Rescript an dero Comitial-Gesandten zu Regensburg, *de dato* Berlin, den 21^{ten} Aug.

Dem brandenburgischen Gesandten Plotho werden über das bereits am 17. August an ihn erlassene Reskript hinaus enthaltende Argumente angeboten, mit denen er gegenüber den Mitgesandten für die preußische Sache werben und diese davon überzeugen könne, daß nicht Preußen den Anfang gemacht hat, sondern der Wiener Hof. Die massiven Kriegsvorbereitungen des Wiener Hofes seit Anfang Juni in Böhmen und Mähren hätten Preußen erst zu Gegenmaßnahmen veranlaßt. Da Rußland zudem ein starkes Korps von Livland auf dem Weg nach Kurland beorderte, habe sich Preußen dazu veranlaßt gefühlt einige schlesische Regimenter nach Hinterpommern marschieren zu lassen, wenigstens solange, bis das russische Korps wiederum zurückgezogen wird. Da der Wiener Hof jedoch weiterhin seine Hauptkräfte aus Ungarn nach Böhmen und Mähren beordert, seien auch die preußischen Regimenter aus den Westprovinzen näher ins Zentrum Preußens verlagert worden. Im übrigen könne dies Preußen nicht zum Vorwurf gemacht werden, da es genauso wenig beeinflussen könne, wenn österreichische Regimenter aus der Toskana in Marsch gesetzt werden. Die dem preußischen Geheimrat und Minister, Graf von Klinggräff, überreichte Antwort der Kaiserin habe zu keiner Beruhigung der Situation beitragen können. Um nicht im eigenen Lande überrascht zu werden, habe man sich zu Gegenmaßnahmen genötigt gefühlt. Es liege daher allein bei der Kaiserin, ob es einen Krieg geben wird oder der Frieden beibehalten werden könne. Sie wird daher neuerdings dazu aufgefordert, sich gegenüber dem Grafen von Klinggräff zu äußern. Preußen hofft, daß eine Beibehaltung der Freundschaft mit der Kaiserin möglich sei.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 23. RK Deduktionen 278a und 279b. PKA 218427-218434 (Beilage) und 218547-218551 (Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio II, Beilage 123 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 32, Beilage Lit. B. ACTA PUBLICA 1756, S. 28-31. FABER 110, S. 681-687. KRAUSKE, S. 101-103. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 5, S. 23-26. TRATTNER 1756/I. Wiener Diarium, Nr. 80 (6. Oktober 1756), 3. Extrablatt.

Ohneracht Wir Euch bereits in unserm – an Euch unterm 17^{ten} dieses Monaths erlassenen Rescript vielen Stoff fourniret, und die trifftigste und unumstößlichste Gründe an Hand gegeben, um das *Publicum* von denen ab Seiten des Röm. Kayl. Hoffes wieder Uns ausgestreueten gehäßigen und unfreundlichen Imputationen, alß ob Wir denselben zu denen von ihme eine Zeit her vorgekehrten großen – und übertriebenen Reichs-Zurüstungen genöthiget, zu desabuiren; So haben Wir nichts desto weniger gut gefunden, Euch folgendes annoch zum Überfluß gnädigst zu eröffnen, um Euch dadurch je mehr und mehr in Stand zu sezen, alle unpartheyische- und die Wahrheit liebenden Persohnen von denen wider Uns gemachten injuricusen Insinuationen des Wienerischen Hoffes, wodurch derselbe uns unverschuldeter Weise bey Unsern Höchst- und Hohen Mit-Ständen des Reichs anzuschwärzen suchet, auf die überzeugenste Arth zu überführen.

Wir haben der zuversichtlichen gewißen Hoffnung, es werden gedachte Unsere Höchst- und Hohe Stände nach deroselben erleuchtetsten Einsicht, und wann Sie die Zeit, da Wir zu denen Uns abgedrungenen – zum Schuz und Schirm Unserer Lande und getreuen Unterthanen müzig und allein abgezielten geringen und unschuldigen *Arrangemens* geschritten, mit derjenigen Zeit zusammen halten werden, da der Königl. Kayserl. Hoff, mit seinem ungewöhnlich großen Kriegs-Veranstaltungen den Anfang gemachet, durch dergleichen Blendwerck, daß das wider die offenbahre Wahrheit streitende Vorgeben ist, daß Wir zur leztere Anlaß gegeben, sich auf keine Weise teuschen laßen.

Uns würde gewiß nit in den Sinn gekommen seyn, Uns zu Ergreifung der zur Sicherheit Unserer Staaten seit kurzen vorgenommenen Defensions-Mitteln zu resolviren, wann Wir

nicht darzu von dem Wienerischen Hoff gleichsam wären forciret worden. Deßen bereits zu Anfang des jüngst abgewichenen Monaths *Junii* in seinen Erblanden in Böhmen und Mähren angefangene – und jedermann bekannte außerordentliche Kriegs Praeparatorien sind es, welche Uns billig bewogen, auf Unserer Hut zu seyn, zumahlen Wir fast zu gleicher Zeit die zuverlässige Nachricht erhalten, daß sich ein beträchtliches *Corpo* rußischer Kayserl. Völcker aus Liffland denen Gränzen von Curland näherte, und in der stärcksten Bewegung seye, da wie dann nötig zu seyn geglaubet, einige wenige von unsern Regiementern nach Innen Uns zugehörigen pommerischen Landen marchiren, solche aber halte machen zu laßen, so bald wie vernommen, daß sich besagtes *Corpo* rußisch-Kayserl. Truppen wider zurück gezogen.

Wir können nicht in Abrede seyn, daß Wir Unsere in Schlesien befindliche Vestung wider alle *Surprise* in Defensions-Stand sezen laßen, aber auch darzu würden Wir uns nicht entschloßen haben, wann wir nicht gesehen, daß der Römi. Kayl. Hoff seine einmahl in Böhmen und Mähren angefangene enormes *armements* gehäuffet und immer weiter getrieben. Zu neuer Zeit da biß diese Stunde nicht ein einziger Mann aus unsern Garnisonen in Schlesien gerücket, da Wir dahin den Inn Weg biß hier keinen einzigen Unserer andern Regiementern nehmen laßen, mithin auch daselbst weder ein Lager noch ein *Campement* errichtet worden, hat man in Böhmen angefangen, ein considerables Lager zu formiren, die dortige Regiementer campiren, ja so gar an Unsere Gränzen *Cordons* ziehen zu laßen, gleich alß wann bereits ein öffentlicher Friedensbruch erfolgt.

Wann Wir nöthig, die unsern Westphälischen Provinzien repartirte Regiementer näher an Uns ziehen, ist solches schlechterdings daßhalb geschehen, weil der Wienerische Hoff fast seine ganze Macht aus dem Königreich Ungarn marchiren und in Böhmen und Mähren einrücken laßen.

Es ist ohnmöglich, daß besagten Hoff die von Uns resolvirte oberwehnte Absendung einiger weniger Regiementer nach Unserem Hinter Pommerischen Lande, auch nur die allergeringste *Ombrage* verursachen können; Eben so wenig alß Wir daßhalb den allermindesten Verdacht und Apprehension schöpfen würden, wann es demselben gefällig seyn mögte, einige von seinen Regiementern nach das Großherzogthum Toscana marchiren zu laßen.

Wir können Uns ohne Scheu auf das Zeugnuß mehrbemelten Hoffes selbst beruffen, ob bißher ein einziges von unsern übrigen Regiementern sich nach Schlesien begeben, und ob Unsere dasige Troupen auf denen Kayserl. Königl. Gränzen auch nur die allergeringste Bewegungen gemacht.

Da wir aber zu Unserem grösten Leidwesen erfahren müßen, daß alle diese von Uns aus einem aufrichtigen Triebe zu Unterhaltung der Ruhe und des Friedens an den Tag gelegte Mäßigung bey dem Königl. Kayserl. Hoffen keinen Eindruck gemacht, da derselbe, nachdeme wir uns nicht ihme wegen seiner großen auf unseren Gränzen vorgenommenen Kriegs-Zurüstungen durch unsern bey demselben subsistirenden *Ministrum*, den Geheimen Rath von Klinggraeffen ohnlängst auf das freundschaftlichste expliciret, aber darauf eine solche Antwort erhalten, wobey Wir Uns ohnmöglich beruhigen können; Nichts desto weniger mit seinen *Armements* in Böhmen und Mähren einen Weeg wie den andern mit dem grösten *Empressement* und Eyfer fortfähret, daselbst Lagers formiren, seine dasige Troupen in March fertigen Stand sezen, solche von Tag zu Tag verstärcken, und solche mit andern aus dem innersten seiner Provinzien verschriebenen Troupen vermehren läßet; So wird Uns von der ganzen raisonnablen Welt nicht Verdacht werden können; wann Wir Uns endlich gemüßiget sehen dörrften, wegen dergl. gefährliche Veranstaltungen alle Uns von Gott dem Allerhöchsten zu Conservation unserer Lande und getreuen Unterthanen verliehene Macht anzuwenden, und alle nur ersinnliche *Serieuses mesures* zu ergreifen, um nicht in unsern eigenen Landen praeveniret und ecrasiret zu werden.

Es stehet in der Kayserin Königin Willkühr und freyen Handen, ob Höchst dieselbe den Krieg oder Fried erwählen wollen.

Sollen diejenigen *Protestationes*, so Sie hier und der von ihren aufrichtigen Meynungen, vor die Unterhaltung des Friedens und der Ruhe thun laßen richtig und pur seyn, so wird es Uns zu einen ausnehmenden Vergnügen geruhen, wann Sie sich dieserhalb auf die von Uns vorbesagten *Ministro* dem von den von Klinggraeffen neuerlich derohalben zu thun aufgegeben anderweite Vorstellungen, auf eine ungebunde klare und reine Arth gegen Uns zu erklären geruhen wollen; Welchenfalls der von Uns gewiß über alles desiderirte Friede, bevorab da von Unsern Trouppen biß diese Stunde nicht die allergeringste *Mouvements* gemachet worden, so dem Kayl. Königl. Hoffe mit Bestand eine rechtliche und gegründete *inquietude* Verursachen könnte, auch diejenige *Arrangemens*, so wie bißher zu nehmen Uns genöthiget gesehen, sozusagen in einem Augenblick *contremandiret* werden können, ohnfehlbahr beybehalten werden, und es Uns zur grösten und vollkommensten Satisfaction gereichen werde, Unsere mit der Kayserin Königin May. bißher cultivirte Freundschaft beständig fortzusezen, je mehr und mehr zu bevestigen, und biß auf die spätesten Zeiten zu unterhalten etc.

11.

Declaration derjenigen Gründe, Welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Mit Dero Armee in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erb-Lande einzurücken. Berlin. [29. August]

Preußen wendet sich an die sächsische Ritterschaft und an die sächsischen Landstände, um den Grund des preußischen Einmarsches in Sachsen sowie der Einsetzung einer preußischen Kommission zwecks Fourage und Subsistenz anzuzeigen:

Aufgrund des Verhaltens und der gefährlichen Absichten des Wiener Hofes hat sich Preußen, nachdem alle seine Bemühungen um Mäßigung fehlschlagen, gezwungen gesehen in Sachsen präventiv einzurücken, um die preußischen Staaten keiner heraufziehenden Gefahr auszusetzen. Ebenso wie bereits 1744 geschieht dies zur Erhaltung des Reichs, nachdem der Wiener Hof sich mit Preußens Feinden verbunden hat und nicht nur in Schlesien, sondern auch in Berlin einzurücken beabsichtigt. Der Einmarsch in Sachsen sei eine rein defensive Maßnahme und würde unter Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung geschehen – zielt aber auf keine Okkupation von Sachsen ab.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 26.
PKA 218461-218464 (10. September 1756, Beilage zum Bericht des Konkommisars Seydewitz an Reichsvizekanzler Colloredo). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio IV, Beilage 127 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 29 (7. September 1756, PS-Bericht des österreichischen Gesandten Buchenberg an Staatskanzler Kaunitz). ACTA PUBLICA 1756, S. 32 f. ASTER, Beilage 4, S. 11 f. FABER 110, S. 691-694. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 8, S. 50-52. TRATTNER 1756/I. Wiener Diarium, Nr. 74 (15. September 1756), Extrablatt.

KRAUSKE, S. 125.

Da das ungerechte von dem Wienerischen Hoff bißhero wider Sr. Königl. May. in Preußen gehaltene Betragen und deßen wieder dero Staaten heegende Absichten Höchst dieselben in die unumgängliche Nothwendigkeit gesezet, bey einem solchen Ihro androhenden Ungewitter, einen Feind, welcher alle demselben zu einer gütlichen Vereinigung geschehenen freundschaftlichen Erinnerungen und Vorschläge verachtet, und in den Wind geschlagen, zu Ihrer und Ihrer Lande Sicherheit, zu praeveniren; So haben auch Sr. Königl. May. in Rücksicht auf die zu Ihrem grösten Nachtheil gereichende Folgen, welche durch die hauptsächlich gegen Sie führende Gesinnungen vorerwehnten Hoffes leicht zu wachsen dörrften, sich nicht entbrechen können, den unangenehmen Entschluß zu faßen, mit dero *Armée* in Seiner

Les injustes desseins de la cour de Vienne mettant le Roi dans la nécessité de prévenir un ennemi qui se refuse à toute voie de conciliation, Sa Majesté se voit forcée malgré Elle et par une suite de ces mêmes circonstances à entrer avec Son armée dans les États héréditaires du Roi de Pologne, Électeur de Saxe.

Königl. May. in Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erblande einzurücken.

Wir bezeigen dabey vor Gott und der ganzen Welt, daß Sie besonders aus personeller von seiner Königl. May. in Pohlen habenden ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung sich nimmermehr zu Ergreifung dero Maas Reguhn resolviret haben würden, wann nicht die Geseze des Krieges die jezigen unglückliche Zeitläuffen und die Sicherheit Ihrer eigenen Lande dieselben gleichsam darzu gezwungen hätten. Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744 ereignet, um zu verhindern, daß von dem Wienerischen Hoff dem Teutschen Reich nicht das Joch über den Halß geworffen, und deßen damahliges Oberhaupt opprimiret werden möchte, ruhen annoch in frischen Andencken; Die großen *Menagements*, so Seine Königl. May. bey diesen Feldzug gegen den Chur Sächsischen Hoff gehalten, aber auch die zu gleichen Zeit von Ihro daraus entstandene schädliche *Suiten* sind nicht weniger jedermann zur Gnüge bekannt, oder nur gedachter Hoff mit denen Feinden Sr. Königl. May. die gefährlichsten Verbindungen eingegangen, deßen Troupen zu leztern stoßen laßen, und nicht nur Sr. Königl. May. schlesische Lande feindlich anzufallen, sondern auch den pernitiensen Vorsaz gehabt, Höchstdieselben in dem innersten Ihrer Staaten, ja selbst in dero Residenz Stadt anzugreifen.

Die Beysorge, daß Sr. Königl. May. nicht eben dergleichen Schicksahl ausgesezt seyn möchten, hat dahero Höchstdieselbe verpflichtet, auf Ihrer Hut zu seyn, und bey der Situation, worinnen Sie sich vorjezo befinden, demjenigen zu folgen, was die Reguhn der Klugheit an Handen geben.

Indeme sie aber wider Ihro Neigung obbemelten Einmarch in die Churfürstl. Lande vornehmen, haben Sie zu gleichen Zeit nöthig erachtet, hiemit sowohl gegen Sr. Königl. May. in Pohlen alß vor dem Angesicht von ganz Europa auf das bündigste zu declariren, daß Sie dabey eben so wenig wieder höchstermelte Sr. Königl. May. alß dero Lande, die allergeringste offensive Absichten zum Augenmerck haben,

C'est à regret que le Roi se trouve dans l'obligation de se porter à une demarche que son amitié personnelle pour Sa Majesté Polonoise lui auroit fait éviter, si les loix de la guerre, le malheur de temps et la sûreté de ses propres États ne la rendoient indispensable.

Les évènements de la guerre que le Roi fut obligé d'entreprendre en 1744, pour délivrer l'Empire que la cour de Vienne vouloit opprimer dans la personne de son chef, ne sont ignorés de personne. Tout le monde sait les managements que Sa Majesté garda alors pour la cour de Saxe, et les suites funestes qui en résultèrent, les liaisons que cette cour forma, la junction de ses troupes avec celles de Ses ennemis, leur entrée en Silésie et enfin le complot dangereux d'attaquer le Roi dans le centre de ses États et jusques dans sa capitale

Le retour des mêmes circonstances oblige le Roi de ne consulter que les règles de la prudence.

Mais en prenant ce parti, Sa Majesté déclare en même temps de la manière la plus forte à Sa Majesté Polonoise et à la face de toute l'Europe qu'Elle n'a aucun dessein offensive contre le Roi de Pologne ni contre ses États, et qu'Elle n'y entre pas comme ennemi, mais uniquement pour Sa sûreté; qu'Elle fera observer à Ses troupes l'ordre le plus exact et la discipline la plus sévère et que, forcée de céder aux considerations les plus pressantes,

maßen Sie dann auch auf das zuverlässigste
Versichern, daß Ihre Truppen in letztern
nicht alß Feinde, sondern schlechterdings zu
Höchst deroselben und dero Lande Sicherheit
einrücken, und daß erwehnten Truppen
aufgegeben worden, die beste Ordnung und
schärfteste Mannszucht zu halten.

Ihre Königl. May. wünschen übrigens nichts
sehnlichers, alß daß, nachdeme Sie sich
durch die dringeste Ursachen bewogen
gefunden, diesem unangenehmen Pas zu
thun, diejenige glückliche Stunde bald heran
nahen möge, da Sie das Vergnügen haben
werden, Ihro Königl. May. in Pohlen der
Chur-Lande alß ein Sepat wiederum zu
übergeben, so Ihro jederzeit heilig seyn und
bleiben wird.

Elle n'attend qu'avec empressement
l'heureux moment où ces mêmes
considerations lui permettront de remettre à
Sa Majesté Polonoise Ses États électoraux
comme un depot qui sera toujours sacré pour
Elle.

12.

Sr. Königl. May. in Preußen allergnädigstes Rescript *de dat.* Berlin, den 31^{ten} Aug.

Dem brandenburgischen Gesandten Plotho wird bekanntgegeben, daß durch den Grafen von Klinggräff wiederholt von der Kaiserin eine Erklärung verlangt worden ist, daß diese Preußen weder im Jahr 1756 noch im Jahr 1757 angreifen wird. Vom Grafen sei die Kaiserin darauf hingewiesen worden, daß Preußen das Bündnis mit Rußland und deren Plan, Preußen mit zwei Armeen spätestens im Frühjahr 1757 zu überfallen, bekannt sei. Die kaiserlichen Antworten seien unbefriedigend ausgefallen und in einem verächtlichen Tonfall gehalten. Das Offensivbündnis mit Rußland wird von der Kaiserin gar geleugnet. Die von Preußen verlangte Sicherheit sei stets übergangen worden. Des Ruhmes und der Abwendung von äußerer Gefahr wegen sei dem Feind in seinem eigenen Land Böhmen nunmehr zuvorzukommen. Preußen hat sich, auch wegen dem neuerlichen Bündnis Sachsens mit der Kaiserin, genötigt gesehen in die sächsischen Kurlande einzumarschieren, um dieses Vorhaben umzusetzen. Wird die Kaiserin aber noch die Versicherung erteilen, so wolle Preußen seine Truppen sogleich zurückziehen.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 29. SK Vorträge 79, t. 9-12, f. 19-22. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio IV, Beilage 126 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 35, Beilage. PKA 218455-218459 (Beilage) und 218553-218556 (Beilage). RK Deduktionen 278a und 279b. ACTA PUBLICA 1756, S. 35-38. FABER 110, S. 687-691. KRAUSKE, S. 126 f. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 6, S. 407-409. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 6, S. 27-29 (Datum des 30. August war falsch!). TRATTNER 1756/I (Datum des 30. August war falsch!). [WERNICH], 4. Stück, S. 253-257.

Es ist Euch vorhin genugsam bekannt gemacht worden, waß maßen die große Kriegs-Zurüstungen so der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen May. im Anfang des Monaths *Junii* zu einer Zeit da Wir Uns im geringsten nicht beweget, sondern in guter Ruhe befunden, in Böhmen und Mähren nahe an Unseren Gränzen zu machen angefangen, Uns veranlaßet bey Höchst gedacht Kayl. König. May. durch Unsern zu Wien befindlichen *Ministre* von Klinggräff den Antrag zu einen freundschaftl. und offenherzigen Explication thun zu laßen; Es ist Euch aber auch nicht weniger bekannt, daß Wir darauf eine so drokene und zweydeutige Antwort erhalten, daß Wir Uns nicht entbrechen können, von dem Kayl. Hoff nochmahls eine positive und cathogorische Erklärung zu verlangen, daß dieselbe Uns weder in diesem noch künfftigen Ihro feindlich angreifen wolle, wobey Wir mehrgedachten Kayl. Hoff nicht verheelet, was maßen Wir zuverlässige Nachricht hätten, daß derselbe zu Anfang des Jahrs sich dem Ruisch-Kayl. Hoff verbunden, und noch in diesem Jahr mit 2 großen Arméen zu überfallen, und daß man die Ausführung dieses Vorhabens Mir biß auf das künfftige Früh-Jahr ausgesetzt, weil sich in Rusland ein Mangel an Recrouten und Lebens-Mittel sich geäußert.

Wir haben gehoffet, daß der Wienerische Hoff endlich in sich gehen, und sich nicht weiter entziehen würde, Unserem billigen Begehren Plaz zu geben, und Uns durch eine vergnügliche Erklärung zu beruhigen, an statt deßen aber hat derselbe Uns eine in sehr unerwarteten und verächtlichen Ausdrücken verfaßte Antwort ertheilen laßen, dahingehend: Die erstere Antwort seye klar genug und bedörffte keiner weiteren Auslegung und die dortseitige Kriegs Zurüstungen wären bloß eine Folge derer Unsrigen, da doch weltbekannt, daß Wir keinem Mann nach Schlesien marchiren laßen noch die geringste Bewegung gemacht, ehe Wir die jenseitige Kriegs Veranstaltungen in Böhmen und Mähren erfahren.

Man will übrigens nicht an sich kommen laßen, mit Rußland ein Offensiv-Bündnuß gemacht zu haben, da Wir in deßen genugsam versichert sind, daß diese Negotiation nicht allein

angefangen, sondern auch sehr weit gediehen, und bloß wegen der obangeführten Umstände liegen geblieben.

Deßen ungeachtet würden Wir unser gerechtes Mißvergnügen über dieses Betragen des Kayl. Hoffs dem gemeinen besten und der Erhaltung des erwünschten Ruhe-Standes gerne aufgeopffert haben, wann in besagter Antwort die verlangte Versicherung nur einigermaßen enthalten gewesen wäre; Da man aber selbige ganz mit Stillschweigen übergangen, und also der Wienerische Hoff seine gefährl. Absichten gegen Uns und die unverantwortliche gefaste Entschließung zu dem äußersten Extremitaeten zu schreiten gar zu deutlich an den Tag geleet; So haben Wir kein anderes Mittel übrig gesehen, uns unsere *Gloire* zu retten, und die Unseren Landen vorstehende Gefahr abzuwenden, alß einem so unversöhnlichen Feinde vorzukommen, und ihn in seinen eigenen Lande heimzusuchen.

Um aber desto leichter in Böhmen einbrechen zu können, und Unsere Lande gegen einen feindl. Einfall in Sicherheit zu sezen, haben Wir Uns zugleich, obwohlen ungerne genöthiget gesehen, mit Unserer *Armée* nach Sachsen zu marchiren. Wir hätten gewünscht deßen überhoben seyn zu können, und daß Wir nicht nöthig gehabt hätten, des Königs von Pohlen May. diesen Verdruß zu machen; Allein die genaue Verbindung zwischen den Höffen von Wien und Dreßden, und die Erneuerung desjenigen, so Uns mit dem leztern in den Jahren 1744 und 1745 begegnet, haben Uns in die Nothwendigkeit gesezet, diese Vorsicht zu gebrauchen, wobey Wir aber des Königs von Pohlen May. declariren laßen, daß Wir gar keine feindliche Absichten gegen dero Staaten hätten, und mit Verlangen dem glücklichen Zeit-Punct entgegen sehen, da Wir deroselben dero Lande ohne Gefahr derer Unsrigen restituiren könnten, wie Ihr dieses alles aus der Declaration, so Wir bey dieser Gelegenheit publiciren laßen, und wovon Ihr hierbey etlich 20 teutsche und 10 franzöß. *Exemplaria* empfanget, des mehrere ersehen werdet.

Indessen haben Wir doch selbst bey dem Ausbruch des Kriegs einen Versuch wagen sollen, um den Kayserl. Hoff zu friedfertigeren Gedancken zu bringen, und haben deßhalb Unserem zu Wien befindlichen Gesandten aufgetragen, der Kayserin Königin zu declariren, daß wann Sie uns nur noch itzo die verlangte Versicherung ertheile, Uns weder in jezigen – noch künfftigen Jahre angreifen zu wollen, Wir bereit wären, unser Troupen sogleich zurück zu ziehen, mit denen Feindseeligkeiten aufzuhören, und alles in vorigen Stand zu sezen.

Wir haben nöthig erachtet, Euch von dem wahren Vorgang der ganzen Sache, diese umständliche Nachricht zuertheilen, damit Ihr im Stand seyn möget, die dort versammelte Comitial-Gesandte derer Reichs-Stände davon zu informiren, und von allen Wiedrigen Impressionen zu desavouiren.

13.

Copia König. Preußi^{en} Rescripti an deßen Chur-Brandenburgiⁿ Comitial-Gesandtschaft de dato den 7^{ten} Septemb.

Dem brandenburgischen Gesandten Plotho wird von Friedrich II. die Abschrift einer Wiener Schrift übersandt, worin Preußen die Schuld an den österreichischen Rüstungen zugeschoben wurde. Plotho soll davon in Regensburg Gebrauch machen, weil Österreich das Publikum für sich einzunehmen versucht. Die Wegnahme Schlesiens plant Österreich nur als Vorwand, um tatsächlich die Reichsverfassung und die protestantische Religion über den Haufen werfen zu können. Die österreichische Weigerung, seine Rüstungen einzustellen, bezeugt dies ebenso wie die dreimal seitens Österreichs verweigerte Friedenserklärung Preußen gegenüber.

PKA 218525-218527 (17. September 1756, Beilage zum Bericht des Konkommissars Seydewitz an Reichsvizekanzler Colloredo) und 218557-218559 (Beilage). MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 56 (22. September 1756, Copia-Beilage zum Bericht des Reichsdirektors Lincker an Reichserzkanzler Ostein). ACTA PUBLICA 1756, S. 27 f. FABER 111, S. 222 (ohne Schluß). KRAUSKE, S. 131 f. TRATTNER 1756/I.

Der Wienerische Hoff hat von neuem ein *Scriptum* zu Den Haag, und an anderen Orten rouliren laßen, worinnen derselbe fortführet auff Uns die Schuld seiner großen Kriegs-Bewegungen zu schieben.

Wir laßen Euch von solchem *Scripto* hiermit eine Abschrift zufertigen, und da wir in unserm vorigen den Ungrund sothanen Vorgebens zur Genüge dargethan; So wißen wir auch vor izeo demselben weiter nichts hinzuzufügen, und wollen wir hoffen, daß ihr davon den Euch vorgeschriebenen Gebrauch gemacht haben werdet.

Wann inzwischen der Wienerische Hoff das *Publicum* überreden will, als ob von ihm die Vorsicht erfordert, bey Zurück-Erinnerung der Begebenheiten des vorigen Kriegs, sich in einen wehrhaften Stand zu sezen; So giebt derselbe dadurch von neuem seine bößhaften, und gefährliche, wieder Uns führende Absichten genugsam zu erkennen.

Die Ursachen, welche Uns im Jahr 1740 bewogen, die Waffen zu ergreifen, sind ganz Europa hinreichend bekannt, und daß solches schlechter Dinges deshalb geschehen, um ein von dem Österreichischen Hauße Unseren Vorfahren an der Cron, und Chur auff die allerngerechteste Weiße vorenthaltenes Eigenthum zu vindiciren.

Der großmüthige Entschluß, welchen Wir in der Folge genommen, Uns des Wienerischen Hoffes pernicieusen Vorhaben, das Reich und deßen Oberhaupt zu unterdrücken, zu wiedersezen, wird auch jedermann annoch in frischem Andencken ruhen, wie nicht weniger, daß die von Uns besizende Schlesische Lande, Uns durch die feuerlichste Friedens-Schlüße cediret, und durch die respectableste *Puissançen* guarandiret worden.

Wie wäre es möglich, daß diese Begebenheiten den Wienerischen Hoff vor izeo wieder Uns auffbringen können, wann nicht derselbe schon vorlängst, und besonders bey denen iezigen Troublen, den festen Vorsaz gefaßet, Uns eines Landes zu berauben, so Uns durch die bündigste Tractaten übertragen worden, darmit er hiernechst seine annoch weit gefährlichere, zum Umsturz der Reichs-Verfaßungen, und der Protestantischen Religion abzielende *Desseins* desto beßer ausführen möge.

Es bezeuget übrigens der Wienerische Hoff in oberwehten *Scripto*, daß, nachdeme er einmahl seine Kriegs-Zu-Rüstungen mit großen Kosten gemacht, er nicht gemeinet sey, selbige wiederum abzustellen, und leget dadurch offenbahr zu Tage, wie unendlich er entfernt seye, den Frieden zu unterhalten. Wir haben hingegen denselben beständig sehnlich gewünschet, und nichts mehr verlanget, als daß besagter Hoff darunter mit Uns gleichmäßige Gesinnungen führen mögte.

Es ist derselbe von Uns zu dreyen wiederhohlten Mahlen, um eine deutliche, und positive Erklärung zu unserer Sicherheit, und Beruhigung inständigst ersuchet worden. Da Wir aber unsere Hoffnung dabey gänzlich verfehlet, sind Wir auch versichert, es werde die ganze *raisonable* Welt unser gehaltenes Betragen rechtfertigen, und daß Wir nicht anders, als wie geschehen, verfahren können, und nicht von einem unversöhnlichen, und herrschsüchtigen Nachbar unterdrücket, und ecrasiret zu werden.

14.

Die Eröffnung des Sächsischen Kabinetts zur Vorbereitung des *Mémoire raisonné*.

Schilderung nach [ECKSTÄDT] II, S. 33-41.

Der König von Preussen war, wie bekannt, am 9. September in die von Truppen entblösste Residenzstadt eingerückt. Im Moscynskischen Palais abgestiegen, sandte er seinen Flügeladjutanten, den Obersten Lentulus, zur Begrüssung der Königin nach dem Königlichen Schlosse. Der König würde selbst gekommen sein, versicherte Lentulus, hätte Er nicht gefürchtet, unter den gegenwärtigen Umständen unwillkommen zu sein. Aber Er werde Sorge tragen, dass der Person und der Würde Ihrer Majestät der Königin alle Ehrfurcht erwiesen werde.

Wir erinnern uns, dass Brühl in seinem ersten *Billet*, welches er, kaum im Lager [von Pirna] eingetroffen, an Wackerbarth gerichtet, den grössten Werth auf die Beibehaltung der Schweizer Trabantengarde [die nicht Bestandteil der sächsischen Armee war, sondern dem Reichserzkanzler als Erzmarschall gebührte, d.h. Teil der Reichsarmee war] in dem Innern des K. Schlosses gelegt hatte. Der Königin war diese Concession ohne Weiteres zugestanden, auch von dem inzwischen zum Stadtcommandanten der Residenz ernannten Preussischen Generalmajor Wylich ausdrücklich bestätigt worden. Es rückten nun am 9. Vormittags im Ganzen vier Preussische Bataillone – darunter ein Grenadierbataillon – in Dresden und zwar in die Neustadt ein. Ein Commando von Grenadieren aber zog unter das Schlossthor, woselbst zwei Grenadierposten ausserhalb nach der Schlossgasse, zwei dergleichen innerhalb nach dem kleinen Schlosshofe zu, neben ebenso vielen Schweizern aufgestellt wurden. Die von der Königin dem Flügeladjutanten Lentulus ertheilte Audienz hatte gegen 12 Uhr Mittags stattgefunden. Um 4 Uhr Nachmittags traten drei Preussische Wachen vor die Thüren der Geheimen Cabinetskanzlei und liessen Niemand mit Briefen oder Papieren ein- oder ausgehen. Generalmajor Freiherr von Wylich wurde Nachmittags 5 Uhr empfangen. Die Königin sprach ihm ihr Befremden über jene im Innern des Schlosses ausgestellten Wachposten aus und bat um deren Entfernung. Abends zwischen 7 und 8 Uhr erschien der Major von Wangenheim, welcher das eingerückte Preussische Grenadierbataillon commandirte, in der Geheimen Cabinetskanzlei mit dem Bemerken, er habe den sämtlichen Geheimen Cabinetssecretären etwas zu eröffnen. Die Königin wurde davon durch den Legationsrath Just benachrichtigt und die Geheimen Cabinetssecretäre zusammengerufen.

Es waren dies: der Geheime Kriegsrath Müller, Hofrath Ferber, Ceremonienmeister und Kriegsrath von Vieth, Kriegsrath Klauer und Legationsrath Saul. Just überbrachte ihnen von der Königin die Ermächtigung, Wangenheims Anbringen *ad referendum* entgegenzunehmen. Derselbe eröffnete nun Folgendes:

„Da Ihre Majestät die Königin, nachdem Dero gegen den Generalmajor von Wylich heute beschene Aeusserung, die Satzung derer Wachen vor die Thüren der Geheimen Cabinetskanzlei empfindlich gefallen, so wären, um Höchstdieselben hierunter zu beruhigen, Se. Majestät der König in Preussen zwar bemeldete Posten wieder abgehen zu lassen geneigt, jedoch unter der vorausgesetzten Bedingung, wann, da Sie einige Schriften weder in das Geheime *Cabinet* ferner gebracht, noch auch daraus weggeschafft wissen wollten, die in den Händen der Cabinets-Secretarien befindlichen sämtlichen Schlüssel sowohl zu den Zimmern des Cabinets als zu eines Jeden *Bureau* ausgeantwortet würden. Er habe auf hierzu von Generalmajor Wylich empfangenen gemessenen Befehl des Königs von Preussen, diese Schlüssel abzufordern, dagegen aber zu versichern, wie der König in Preussen die Secretarien ausser aller Verantwortung hierunter setzen liessen.“

Auf die Entgegnung, dass ohne ausdrückliche Erlaubnis die verlangten Schlüssel nicht abgegeben werden könnten, erklärte Wangenheim, dass im Falle der Weigerung die vor das *Cabinet* gestellten Posten verdoppelt, Niemand weder herein noch herausgelassen werden würde.

Es wurde nunmehr der Königin vorgestellt, ob es nicht vielleicht besser, sich die angedrohte Verdoppelung der Wachen gefallen zu lassen, da dann die Cabinetsschlüssel behalten, die Preussen aber in die Nothwendigkeit versetzt werden würden, zur Eröffnung der Thüren und Behältnisse Gewalt zu brauchen. Die Königin entschied, man möge die Schlüssel, wenn es nicht zu verhindern, abgeben, Sie werde aber dann die drei Cabinetskanzleithüren mit Ihrem Siegel versiegeln lassen. Dem Major von Wangenheim wurde diese Resolution mitgetheilt. Er weigerte sich, die Cabinetsschlüssel in einem versiegelten Pakete anzunehmen und versicherte, wegen der Versiegelung der Thüren ohne Instruction, bestünde man jedoch darauf, genöthigt zu sein, dem Siegel der Königin sein eigenes beizufügen. Dies ward als respectwidrig abgelehnt und der Major behielt sich vor, nach erfolgter Versiegelung mit dem Siegel der Königin dem General von Wylich darüber *Rapport* zu erstatten. Sämmtliche Schlüssel mussten dem Major ausgeantwortet werden. Er bemerkte deren Zahl nebst den Namen der Geheimen Cabinetssecretäre in seine Schreibtafel und nahm die Schlüssel zu sich. Abends 9 Uhr erfolgte die „Zuschliessung“ aller drei Thüren; jede derselben ward mit ihrer Majestät „Daumensiegel“ zweimal „obsigniret“. Der Major von Wangenheim liess die drei Wachtposten abtreten. Zur Bewachung der K. Siegel ward ein Schweizerposten hingestellt. Abends 10 Uhr kehrte Wangenheim zurück und liess der Königin durch Legationsrath Just melden, „wie er nach erhaltener gemessener *Ordre* auch die Cabinetsthüren mit seinem Petschaft besonders zu besiegeln sich nicht entbrechen könne.“ Die Königin liess antworten, wie Sie, was Sie nicht zu hindern vermöge, geschehen lassen müsse. Der Major aber versiegelte die obengenannten Thüren „weit unter dem Königlichen Siegel.“

Am andern Morgen 7 Uhr stellte Major von Wangenheim drei Posten vor die Cabinetsthüren und zeigte dem Legationsrat Just an, wie er gewisse vom König von Preussen verlangte Papiere aus dem Cabinet abzuholen und daher die Abnahme der Königlichen Siegel zu erbitten gemessene *Ordre* habe. Die Königin war in der Kirche und liess auf die erste Nachricht den Cabinetsminister Freiherrn von Wessenberg, Ihren Obersthofmeister, rufen, um ihn zum König von Preussen abzusenden. Da Wangenheim nicht warten wollte und Miene machte, „so sind Höchstgedachte Ihrer Majestät – heisst es im Berichte – auf hiervon erhaltene Nachricht selbst auf die Galerie gekommen [die Geheime Kabinettskanzlei befand sich damals im Königlichen Schloß, da wo noch im Jahre 1866 die Lokalitäten des Königlichen Gesamtministeriums waren. Die Königin kam aus der Kirche auf den Gängen, welche an jenen Zimmern vorbeiführten, Ihr Erscheinen war daher ein ganz zufälliges], vor die versiegelten Cabinetsthüren getreten und haben sich gegen besagten Major von Wangenheim, wie Sie hier stünden, auch ob man gegen Sie und Dero Siegel Gewalt brauchen würde, abwarten wollten, vernehmen lassen. Der von Wangenheim hat sich daher mit dem Empfange strictester Befehle zu entschuldigen gesucht, jedoch dem Generalmajor Freiherrn von Wylich davon *Rapport* zu thun erboten.“ Die Königin befahl dem Legationsrath Just und Major von Weissenbach von der Schweizergarde, mit Wangenheim zu Wylich zu gehen und diesem das Nöthige vorzustellen. Die Preussischen Posten wurden verdoppelt. Wylich versprach noch einmal, die Befehle seines Herrn über die Papiere, welche er besonders aus dem *étranger-Departement* zu haben wünsche, einzuholen. Inzwischen wurde der Conferenzminister Graf Schönberg von dem Generalmajor Wylich sowohl, als auch vom Preussischen Gesandten Herrn von Maltzahn ersucht, der Königin vorzustellen, „Sie möge sich der Oeffnung des Cabinets ferner nicht widersetzen, solches geschehe auf ausdrücklichen Befehl des Königs von Preussen und könne man sich der Vollziehung nicht entbrechen.“

Wessenberg hatte Friedrich II. nicht mehr in Dresden getroffen und wurde erst in Sedlitz empfangen. Der König begnügte sich, ihm zu sagen, er käme zu spät, da die Befehle, sich des Archivs zu bemächtigen, bereits vollzogen sein müssten. Und so war es in der That. Denn „als die Zurückkunft Wessenbergs sich verzögerte, so fassten – heisst es in dem Berichte – Ihre Majestät in Gegenwart des Conferenzministers Grafen von Schönberg und Dero vor Höchst ihnen in das Audienzzimmer geforderten Geheimen Cabinetssecretarien Müllers, Ferbers, von Vieths, Klauders und Justs die höchste Entschliessung auf den Fall, dass Letzteres nicht abzuwenden wäre, wie alsdann einer derer Kammerdiener, Biernatzki, Dero Siegel von den drei Cabinetsthüren zu Vermeidung deren Violation abnehmen, ebenso dass die Cabinetssecretarien, wenn es Preussischer Seits verlangt würde, zwar bei Aufmachung des Cabinets und derer darin befindlichen *Bureaux* als Zuschauer gegenwärtig sein, jedoch mit aller Anweisung und Uebergebung der ihnen anvertrauten Schriften verschont bleiben sollten.“

Um 11 Uhr Vormittags kam Wylich selbst mit dem Major von Wangenheim in das Vorzimmer der Königin und erklärte dem Conferenzminister Grafen von Schönberg, „er sei ohne den geringsten Aufschub zu der Eröffnung der Cabinetskanzlei genöthigt.“ Alle Gegenvorstellungen waren vergeblich. Schönberg erwiderte: „dass, da man die Vorstellungen, welche Wessenberg dem Könige von Preussen machen sollen, nicht abwarten, vielmehr den gegebenen Zusicherungen wegen unverletzlicher Beobachtung aller *égards* vor Ihre beiderseits Königliche Majestäten, auch Ihre Königliches Haus und Schloss schlechterdings nicht halten wollte, die Königin, was nicht zu hindern gehe, geschehen lassen müsse.“ Biernatzki musste nun die Königlichen Siegel abnehmen. General Wylich, Major Wangenheim und ein ungenannter Preussischer Offizier gingen in das *Cabinet*, wohin Hofrath Ferber und Legationsrath Just gerufen wurden. Man frug zuerst nach den *Bureaux des étranger-Departements*, öffnete den Schreibtisch des Legationsraths Just, ingleichen dessen Expeditionsschrank und begann die Schriften zu durchsuchen. Die Schlüssel von zwei Actenschränken hatte die Königin selbst in Verwahrung. Wylich ersuchte den Legationsrath Just sich diese Schlüssel zu erbitten, da die Eröffnung doch unvermeidlich; erbot sich, wenn eine Demonstration erforderlich, „selbst einen Span aus einem dieser Schränke herauszubrechen,“ und sprach „von persönlicher schwerer Verantwortung und Ahndung,“ stiess auch „verschiedentliche Drohreden“ aus. Die Königin liess erwiedern, sie habe den Schlüssel verlegt und könne denselben für jetzt nicht finden, sei auch nicht gemeint, „zu einer so unangenehmen Verrichtung lange zu suchen.“ In dem *domestique-Departement* probirte General Wylich einige Schlüssel selbst und steckte sie an die hierzu gehörigen Schränke. Hofrath Ferber und Legationsrath Just verweigerten jede Auskunft und baten, mit weiteren Fragen und Erkundigungen wegen der Cabinetskanzlei entnommenen Schriften und Papiere verschont zu werden. Erst Abends 6 Uhr kehrte Wessenberg von Sedlitz mit der Antwort zurück, „wie es bei der wegen des Cabinets genommenen Resolution sein Bewenden haben müsse.“ Uebrigens hatten sich die gedachten Preussischen Offiziere bis Abends 7 Uhr in den Cabinetszimmern allein aufgehalten, den Hofschlosser Martini dahin berufen, und um 7 Uhr drei grosse grobe leinene Säcke mit Schriften angefüllt, daraus fortschaffen, auch beim Weggehen die Thüre des *étranger-Departements* wieder besiegeln lassen.

So gewann Herzberg die Unterlagen zu dem *Mémoire raisonné*.

15.

Überführung des Friedrich Wilhelm Menzel (1724-1796), seit 1740 in der sächsischen Kanzlei arbeitend und seit 1752 als preußischer Spion tätig, im September 1757.

Schilderung nach FELLMANN: Heinrich Graf Brühl, S. 303-311 (Ein Spion geht in die Falle).

„Welches Datum schreiben wir heute?“ erkundigt sich Brühl beim Ankleiden beiläufig.

Der Kammerdiener überlegt: „Den 24. September *anno* 1757, Exzellenz!“

Plötzlich hat Brühl es sehr eilig. Er reicht dem Diener eine dünne Akte. „Lauf schnell in die Kanzlei! Menzel soll davon eine Kopie besorgen, Menzel versteht sich aufs Kopieren, schwatzt nicht ...“

„... und ist versoffen wie ein preußischer Leutnant“, ergänzt der Kammerdiener ungerührt.

Brühl lacht: „Aber nicht so verschuldet!“

„Schulden hat der Herr Sekretär wohl nicht“, räumt der Diener widerstrebend ein. „Woher er nur das Geld nimmt, das er durch die Kehle rinnen läßt?“

„Du magst ihn eben nicht“, wehrt Brühl ab. „Vielleicht hat er eine Erbschaft zu vertrinken? Oder er sorgt sich Selbstgebranntes! Was schert's mich! Und nun lauf schon“ Sage dem Menzel, es eilt, und er soll die Kopie nur mir aushändigen, mir, sonst niemandem!“

Allein geblieben, überlegt er: „Die Spatzen pfeifen es also schon von den Dächern, daß Menzel über seine Verhältnisse lebt.“

Als er die Abschrift in Händen hält, geizt er nicht mit Lob.

„Akkurat, Menzel, akkurat!“ Dabei mustert er den Schreiber nachdenklich, so als sähe er ihn zum ersten Mal.

Seit 17 Jahren steht der erst 33jährige Menzel am Pult von Brühls Kanzlei. Sein Vater, der alte Hofrat, ebnete ihm den Weg. Mit seiner auffallend feingliedrigen Hand hat er seither in schön geschwungener Schrift so manches Blatt beschrieben und sich Pult um Pult nach vorn gearbeitet. Er ist klug, nur etwas eigenbrötlerisch, schwer zugänglich. Fröhlich, der Hofnarr, wußte einmal zu vermelden, im „Menzelschen Eehafen ankere ein gut bestücktes Kriegsschiff ...!“ Brühl riet ihm, sich nach einer anderen Zielscheibe für seinen Spott umzusehen; es war publik geworden, Menzel trage sich mit Selbstmordabsichten. Er hat sich und seinen Kummer nicht ertränkt, aber nun trinkt er. Die Kanzlisten sehen es ihm nach. Wer mit einer Xanthippe [d.h. einer zänkischen Frau] verheiratet sei, könne schon mal „in die Flasche schauen.“

Wie immer ist Menzel proper gekleidet. Er ist mittelgroß, schlank und sehr blaß. Ein bißchen frische Luft, meint Brühl, könnte dem Sekretär kaum schaden. „Übergib dies dem Gesandten Rußlands“, sagt er, und reicht Menzel einen versiegelten Umschlag. „Es eilt!“

Wieder allein, wirft Brühl nachlässig die von Menzel gefertigte Kopie in ein Schreibfach. Niemand wird etwas von ihrer Existenz erfahren – wenn Menzel nicht dafür Sorge trägt. Eigens für ihn ist die Akte von Ferber frisiert worden, sein Ausflug in die Stadt ist Teil eines sorgfältig ausgeklügelten Planes. Brühl schaut auf die Uhr; dem Sekretär blieb Zeit genug, eine zweite Abschrift anzufertigen. Mögen die Dinge nun ihren Lauf nehmen.

Bereits in Dresden ist es betrübliche Gewißheit geworden: Preußen wird aus der sächsischen Kanzlei mit vertraulichen Nachrichten versorgt. Die Art und Weise, wie Herzberg sich nach Struppen im Archiv des Hofes bewegte, hat den letzten Zweifel ausgeräumt. Mit Übersiedlung Brühls nach Warschau sind die geheimen Fäden zwischen Sachsen und Preußen nicht abgerissen. Der Agent Preußens hat also den Umzug mitgemacht. Kriegsrat Götze, der ein Gespür für dunkle Machenschaften hat, sieht in Menzel den Informanten, stellt mehrere Fallen, doch keine schnappt zu. Schließlich zieht Brühl noch Ferber ins Vertrauen, der Götzes Verdacht teilt. Man müsse Menzel nur etwas gewichtig Erscheinendes zuspieren, von Brühl

persönlich in Auftrag Gegebenes. Götze läßt seit Wochen jeden Schritt Menzels überwachen, ohne einen Anhaltspunkt gefunden zu haben. Wenn Menzel der Gesuchte ist, gibt er sich mit alltäglichen Angelegenheiten nicht ab.

Ungehindert passiert Menzel die Wache. Seit einem Jahr geht er hier ein und aus, und die Soldaten nehmen keine Notiz mehr von ihm. Es ist ihnen nur allzugut bekannt: Dieser junge Mann, der beim Gehen den Oberkörper leicht nach vorn neigt, ist Brühls Schreiber.

Er begibt sich zur russischen Gesandtschaft, wie Brühl es ihm aufgetragen, und kehrt unverzüglich in die Kanzlei zurück. Kriegsrat Götze gesteht Brühl ein: Die Mühe hat sich nicht gelohnt.

Gegen Mittag führt der wachhabende Unteroffizier Götze einen Mann vor, einen Goldschmied namens Erfurth, der ein kleines Päckchen aus dem Sächsischen *Palais* schmuggeln wollte. Ahnungslos schnürt Götze das Beschlagnahme auf: Es enthält eine Abschrift der von Ferber im Auftrage Brühls präparierten Akte. Ein Wort der Anerkennung weist der Unteroffizier zurück. Es habe einen kleinen Tumult am Tor gegeben, dabei sei dem eben das *Palais* verlassenden Delinquenten der Umschlag aus dem Mantel gefallen; er habe ihn dem Posten gewissermaßen vor die Füße gelegt.

Über den Inhalt des Päckchen weiß Erfurth nichts zu sagen. Er lebe als Goldschmied hier, sei von der Familie getrennt und habe alle Zeit der Welt; sein Schwager dagegen, der Menzel, sei übel dran, kopiere bis in die Nacht hinein, und so übernehme er eben die eine oder andere Besorgung für ihn.

Götze vermag sich kein rechtes Bild zu machen. Gar so harmlos, wie er sich gibt, ist Erfurth schwerlich, doch wenn er genau wüßte, was er da „besorgt“, hätte er sich an der Wache weniger tölpelhaft benommen. Vielleicht hatte Menzel die Botengänge als simple Routineangelegenheit getarnt.

Am späten Nachmittag des 24. September 1757 läßt Brühl seinen Schreiber durch Kriegsrat Götze vom Schreibpult weg verhaften.

Götze und Ferber, die Menzel am nächsten Tag verhören, sind auf einen hartgesottenen Delinquenten gefaßt, der leugnet, was nicht beweisbar ist, die Worte wendet, nach Ausflüchten sucht. Doch nichts von alledem! Menzel gibt ohne Umschweife zu, seit fünf Jahren gegen Geld Preußen mit Abschriften von Brühls Korrespondenz versorgt zu haben.

Mit 100 Talern Schulden bei dem Dresdener Bürger Rhenitz habe 1752 alles begonnen. Sosehr er sich auch bemüht habe, hier und da einen Taler einzusparen oder zusätzlich etwas zu verdienen, es sei ihm einfach nicht gelungen, die Rechnung zu begleichen. Rhenitz habe ihn vorerst nicht weiter bedrängt, dann aber plötzlich sein Geld verlangt, gedroht, Brühl einen Wink zu geben, und ihm schließlich geraten, einen Hilfsfonds des Herrn Hecht in Anspruch zu nehmen. Aus Angst um seinen Posten griff Menzel nach diesem Rettungsanker. Hecht, Legationssekretär der preußischen Gesandtschaft, habe lange mit ihm geplaudert und ihn mit dem Gesandten, dem Freiherrn von Maltzahn, bekannt gemacht, der sich sehr entgegenkommend zeigte. Für Notfälle stünde ein Fonds zur Verfügung, und 100 Taler seien leicht abzuarbeiten – ein paar Informationen aus der Kabinettskanzlei, und beiden sei geholfen, dem Sekretär und dem Gesandten. Menzel, nur an seine Schulden denkend, habe das Angebot akzeptiert und die Gesandtschaft mit 100 Talern in der Tasche verlassen. Von den für Maltzahn gefertigten Kopien sei nicht eine von Belang gewesen (sie sind auch nie nach Berlin gelangt, Maltzahn hat sie wohl sofort ins Feuer geworfen). Als der „Vorschuß“ längst verrechnet war, zahlte die preußische Gesandtschaft weiter für jede Nachricht, und Menzel sei verblüfft gewesen, wieviel Geld sich aus wertlosen Notizen schlagen lasse. So habe er sich entschlossen, aus der Quelle, die er da angezapft, noch ein Weilchen zu schöpfen. Im Dezember 1752 sei für ihn die Ernüchterung gekommen, erzählt Menzel weiter, Maltzahn habe ihm unverblümt zu verstehen gegeben, für sein Geld wolle er etwas anderes sehen als wertlose Nachrichten – Abschriften der Noten und diplomatischen Korrespondenz Brühls!

Seinen Einwand, er bekäme solche Papiere nie in die Hand und Brühl trage den einzigen Schlüssel zum Schrank mit den geheimen Akten stets bei sich, habe Maltzahn mit einer Handbewegung abgetan: Den Schlüssel besorge er. Durch Vergleich der Arbeiten von Brühls Pförtener Schlosserei sei Geheimrat Eichel, Friedrichs II. Kabinettsrat, tatsächlich imstande gewesen, ein entsprechendes Sortiment Schlüssel zusammenzustellen. Plesmann, der preußische Gesandtschaftssekretär in Dresden, habe Menzel das Bündel überreicht, und, Arbeitsüberlastung vortäuschend, sei er während einer Mittagspause in der Kanzlei geblieben, die Schlüssel zu probieren. Es paßte zwar keiner, doch mit einem konnte die Sperre etwas angehoben werden. Eichel lieferte dann ohne Schwierigkeiten einen Schlüssel, dem das Schloß nicht zu widerstehen vermochte.

Was Menzel nunmehr enthüllt, läßt Götze wie Ferber und später auch Brühl erblassen.

Menzel war zur rastlos tätigen Kopiermaschine geworden. Die Übernahme zusätzlicher Arbeiten gab ihm den willkommenen Anlaß, nach Dienstschluß und an Sonntagen in der Kanzlei zu verweilen. Den Spott der Schreiber, die Kanzlei sei ihm wohl lieber als das traute Heim, habe er hingenommen, ihn sogar durch Bemerkungen über eheliche Zwistigkeiten genährt. Allein in der Kanzlei geblieben, habe er die auswärtigen Depeschen aus dem Schrank genommen und abgeschrieben. In Verlegenheit sei er geraten, als Ferber das Arbeitsergebnis so vieler Überstunden als etwas dürftig kritisierte. Ernsthaft bemüht, nun tatsächlich mehr zu liefern als andere Schreiber, blieb ihm nunmehr keine Zeit für Nachrichtenübermittlungen. Plesmann wußte Rat.

Nur einige Straßen von der Kanzlei entfernt habe die preußische Gesandtschaft unter einem Decknamen ein kleines unansehnliches Haus gemietet und dort Kopisten untergebracht. Statt die Depesche abzuschreiben, trug sie Menzel nun zu Beginn der Mittagspause in besagtes Haus, wo eine ganze Schar preußischer Kanzlisten in Windeseile das Kopieren besorgte; nach der Tischzeit lagen die Dokumente schon wieder wohlgeordnet in Brühls Aktenschrank. Jede Woche seien drei bis vier derartige Aktionen durchgeführt worden. Wenn Menzel aus irgendwelchen Gründen verhindert war, habe sein Schwager Erfurth die Dokumente zu Plesmann, in Warschau dann zu Benoit getragen.

Das Vernehmungsprotokoll diktiert Götze dem Kanzlisten in die Feder:

[Nach: GOTTFRIED, S. 68 ff.]

„*Extractus Protocollorum* in Inquisitionen-Sachen kontra Friedrich Wilhelm Menzeln und Johann Benjamin Erfurthen. Warschau, den 25. September 1757.

Acto wurde auf hohen Befehl in Gegenwart Geheimen Legations-Rathes von Saul, Her Hofrath Ferbers und Endes-Unterschiedenen, der gestern arretierte geheime Kabinetts-Kanzlist Menzel, nachdem er aus dem Arrest auf hiesigen königlichen Schlosse vorgelassen worden, vernommen, welcher folgendes auf Befragen aussagt:

Auf Vorzeigen deren angeführten Zettel erkennt er solche für seine eigene Schrift und gestehet, daß sie von ihm geschrieben worden, um die in solchen enthaltenen Nachrichten dem hiesigen Königl. Preußischen Sekretär Benoit zu communicieren.

Gestehet, daß er seinen Schwager, der gestern auch arretiert worden, sowohl in Dresden, als auch hier dazu gebrauchet, um diejenigen Depeschen, welche er aus der Geheimen Cabinetts-Expedition, besonders dem *Etranger-Departement*, denen preußischen Secretärs Pleßmann und Benoit communiciret, an solche zu überbringen. Gestehet, daß er von 1752 an für solche Communication nach und nach zusammen an die 3000 Rthlr. bares Geld erhalten. Gestehet, daß Er binnen der Zeit, als der Hof hier ißt, nach und nach etliche 100 Rthlr. von Benoit erhalten habe.

Es wurde hierauf der zweite Arrestant vorgelassen, welcher folgendes aussaget: Er heiße Johann Benjamin Erfurth, 32 Jahre alt, Arrestant Menzels Schwager. Gestehet, daß er auch hier in Warschau an Benoit Depeschen überbringen und solche ihm einhändigen müssen. Gestehet, daß er gestern gegen Mittag ein versiegeltes Paketgen zur Überbringung von

Menzeln erhalten, als er aber solches überbringen wollen, und er außerhalb des hiesigen *Palais*-Hofes gekommen, habe ihn ein Unteroffizier angepackt und arretiert. Gestehet, daß er sogleich das bey sich gehabte Paketgen in die Hosentasche verstecket, auch geleugnet, etwas bey sich zu haben.

Johann Christian Götze. Königl. Poln. und Churfürstl. Sächsischer Kriegsath und General-Auditor-Leutnant.”

Brühl muß sich eingestehen, daß er am Hofe völlig zu Unrecht als Meister der Spionage gegolten hat. Seine systematische Überwachung der Post hat ihm wenig genützt: Preußen war in letzter Zeit über die Vorgänge in der sächsischen Kabinettskanzlei weitaus besser informiert als er über die Korrespondenz Friedrichs II. Er hat es aufs sorgfältigste vermieden, geheime Dokumente aus der Hand zu geben. Und doch liegt nun die Vermutung nahe, daß manche Schriftstücke Friedrich II. eher zur Kenntnis gelangt sind als dem sächsischen Kurfürsten.

Menzel, der nur allzugut weiß, daß es nie zu einem Prozeß kommen wird und daß irgendwo eine verschwiegene Zelle auf ihn wartet, flieht. Er wird in Prag aufgegriffen und auf dem Spielberg bei Brünn festgesetzt. Das Ende des Siebenjährigen Krieges stimmt ihn optimistisch: Friedrich II. wird ihn befreien! Er täuscht sich. Preußens Unterhändler interessiert sich bei den Verhandlungen in der Hubertusburg für nichts so wenig wie für Menzel. Dieser wird am 2. August 1763 nach dem Königstein überführt. Rund 20 Jahre verbringt er hier vergessen mit einem Eisenstab zwischen den Füßen in seiner Zelle. Dann wird der Eisenstab entfernt. Menzel stirbt am 22. Mai 1796 nach 33 Jahren Haft, 18 Jahre später als der ebenfalls auf dem Königstein festgesetzte Erfurth.

16.

Reichshofraths-Gutachten in Sachen

Den gewaltsamen König. Preussi. Chur-Brandenburgischen Einfall in des Königs in Pohlen Churfürsten zu Sachsen Chursächsische Churlande, auch weittern Anzug in die Reichs-Lande betreff.

Conclus. die 13 Septembris 1756.

Auf kaiserliches Dekret vom 11. September 1756 hin empfiehlt der Reichshofrat nach dem Überfall Preußens auf Sachsen, aufgrund des Bruchs des Landfriedens und der Reichsgesetze und somit der verursachten Empörung des gesamten Reichs gegen Brandenburg vorzugehen. An Brandenburg soll ein verschärftes *Dehortatorium* erlassen werden wie *Avocatoria* wegen den in preußischen Diensten stehenden Soldaten und *Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria* und *Inhibitoria* an die Reichskreise, damit diese laut der Reichsexekutionsordnung das Erforderliche veranlassen und jegliche preußische Werbungen in ihren Landen und denen der Reichsritterschaften unterbinden. Das Ziel bestünde darin, den König in Preußen zu veranlassen, daß dieser von seinem Überfall auf Sachsen abläßt, die entstandenen Unkosten an Sachsen erstattet und die Rüstung zurückfährt. Auf eine Ahndung und Bestrafung des Kurfürsten von Brandenburg wird vorerst verzichtet, da auf den Beschluß des Reichs noch gewartet werden müsse. Dem Reich soll alles mittels Kommissionsdekret eröffnet werden, damit ein Reichsgutachten erfolgen könne.

RHR Judicialia, Vota ad Imperatorem 46P, N. 2.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Auf Ew. Kay. May. allergnädigstes wegen dem gewaltsamen König. Preussischen Chur Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische Lande auch dessen weitem Anzug in die Reichs-Landen an dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath unterm 11^{ten} dieses für lauffenden Monaths erlassenes *Decretum* hat derselbe seiner obhabenden Schuldigkeit nach, ohnermanglet, diese beträchtliche Vorkommenheit mit allen darunter obwaltenden tief bedenklichen Umständen und daraus weiter erwachsenden Besorgnissen in reiffliche Erwegung ohneinstellig zu nehmen, und darbey befunden, daß dieses Unternehmen des Königs von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg nicht allein dem Land-Frieden, und übrigen Gesätzen des Reichs stracklichen zuwider, sondern noch weiter von der Art und Eigenschafft seye, daß solches als eine Empörung wider Ew. Kay. May. und das gantze Reich, und als eine feindliche Überziehung des Reichs selbst anzusehen, somit darwider alle in denen Reichs-Gesätzen vorgeschriebene Maßnehmungen und Verfügungen von nun an, und ohne allem Anstand und Aufschub anzugehen, und zu erlassen seyen, um dem weitem Ein- und Ausbruch dieses gemeingefährlichen Unwesens, wo möglich, noch zu steuern, oder jedoch in dessen Entstehung dem vergewaltigten Theil die Reichs-Constitutions-mässige Hülff und Rettung zu verschaffen, und anbey das gesamte Reich vor weiterer besorglicher Gefahr zu bewahren.

Gehorsamster Reichs-Hofrath hat demnach bey diesen eylenden Läuften der Nothdurfft zu seyn ermessen, daß also gleich an den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg ein geschärfftes *Rescriptum dehortatorium* und an dessen bey der gegenwärtigen Rüstung dienende Kriegs Mannschafft *avocatoria*, wie auch weiter an die gesamte Reichs Creyse *monitoria, excitatoria, dehortatoria et inhibitoria* zu erlassen, und darmit Ihme König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg aufzugeben seye, daß er von der unternommenen Empörung, auch angegangener Überziehung deren Chur-Sächsischen Landen alsbalden abstehe, und allen zugefügten Schaden, auch verursachte Kösten erstatten, Nicht minder seine weiter- und allgemein gefährliche Rüstung trennen und entlassen, die unter ihm dienende Kriegs-Leute aber zu dieser Empörung sich nicht gebrauchen lassen, noch weniger daran einigen Antheil nehmen, sondern dessen Dienste und Bestallung verlassen, dagegen die gesamte Reichs Creyse denen auf das äusserste bedrückten und weiter bedroheten Chur-Landen nach Maßgebung der Reichs-Executions-Ordnung auf das schleunigste mit allen möglichen Kräfften zu Hülff eylen, anbey dem König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg allen Zuzug abhalten, und demselben eyliche Werbung in denen Creyß-Landen nicht gestatten, sondern vielmehr diese Reichs-Constitutions-mässig trennen, auch ferner die wider die König. Preussische, Churfürst. Brandenburgische in gegenwärtiger Rüstung mit befindliche, in dem Reich angesessene, oder aus solchem gebürtige Kriegs-Leute erkannte Kay^e *avocatoria* behörig publiciren und affigiren; so fort auch ihres orts solche wider die ungehorsame vollziehen, deme allem auch weiter die Reichs Ritterschafft sich gemäß verhalten solle: Gleichwie all solches allerunterthänigst angebotene *Conclusum* des weitem enthaltet.

Darmit vermeinet nun gehorsamster Reichs-Hofrath dasjenige vollbracht zu haben, was für jetztmahlen in dieser Sach von Amts und Gerichts wegen habe beschehen können, und der diesfalligen Vorschrift deren Reichs-Gesätzen gemäß seye: Die Ahndung aber, und die gesätzmässige Bestrafung des von dem König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg in der gegenwärtig unternommenen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen hat gehorsamster Reichs-Hofrath samt deme, was zur künftigen Sicherheit des gantzen Reichs weiter zu verfügen seyn wolle, noch zur Zeit ausgenommen und ausdrücklichen vorbehalten, um hiernächst hierwegen nach der gestalt deren sich ergebenden Umständen, und insonderheit nach der Maß, wie das Reich die Sach auch seines Orts

aufnehme, und ansehe, somit darunter Ew. Kay. May. allergerechteste Verfügung zu unterstützen gemeinet seye, mit desto mehreren Nachdruck verfahren zu können.

In diesem Anbetracht so wohl, als weilen ohnehin diese gantze Sache so beschaffen ist, daß solche als eine das gesamte Reich angehende gemeinsame Anliegenheit anzusehen seyn will, und ohne des Reichs weiter würcksames zu thun, weder gegenwärtig die Hülff von denen samtlichen Reichs-Creysen mag zusammen geführet, noch die nöthige Vorsehung für die künfftige Sicherheit kan erreicht werden, auf welch-letztern Punct es jedoch hauptsächlichen anzukommen hat, wann das obseyende Unweesen gründlichen ab- und dargegen ein dauerhafter Ruhestand samt guter Ordnung im Reich wieder hergestellt, und damit Ew. Kay. May. allerhöchste Autorität erhalten, und des Reichs Wohlfahrt gefördert werden solle: Haltet gehorsamster Reichs-Hof-Rath weiter allerunterthänigst davor, daß von der gegenwärtig sich ergebenden Empörung, und von denen darwider allschon erlasse, wen Kay^{en} Verfügungen dem Reich durch ein Kayser^{es} Commissions-Decret die Eröffnung möge gethan, in solchem die allen Ständen und dem gantzen Reich zudringende Gefahr samt der ohnumgänglichen Nothwendigkeit auf ausgiebige Rettungs-Mittel einsmahlen ernstlichen zu gedencken, wohl eingreifend vorgestellt, und darmit an das Reich gesonnen werden, auf daß dasselbe zu vorderist und ohneinstellig des der Reichs Satzungs-mässigen Hülff, und deren würcklicher Leistung, auch An- und Zuführung halber weiter nöthigen sich gemeinsamlich vereinigen, und an Ew. Kay. May. durch ein allergehorsamstes Gutachten des fördersamsten bringen, darbey aber auch zugleich ein Reichs-Ständisches Bedencken in standhafter und patriotischer Entschließung erstatten wolle, wie derley Zudringungen des jetztmahligen Vergewaltigern so wohl auf das ernstlichste gestraffet, als auch überhaupt allen anderen gleich gestalteten Empörungen künfftig vorgebogen, und darmit die Sicherheit des Reichs, samt jener deren Ständen vor aller widriger Eingriffung und Bedrückung für jetzo, und künfftig bewahret werden möge.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath untergiebet darmit alles Euer Kayserlichen Majestät allergnädigsten gutfinden, und empfehlet sich darmit zu Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali aulico die 13^{tia} Septembris 1756

Praes.

Excell^{mo} S. P. D. C. ab Harrach

Excell^{mo} S. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. à Kirchberg.

D. C. ab Harrach.

D. C. à Neipperg.

D. C. à Colloredo.

D. C. à Kayserling

D. C. à Lichnowsky

D. à Knorr.

D. B. à Senckenberg

D. B. à Vockl.

D. à Warnesius

D. à Gartner

D. B. à Bartenstein

D. B. ab Hillebrand

et me Secret^{rio} Reizer.

Wien den [freigelassen] Sept. 1756.

17.
Reichshofrats-Conclusum.

RHR Resolutionsprotokolle XVIII 134, f. 204:

Lunae, 13. Septem. 1756.

Praes.

Excell^{mo} S. P. D. C. ab Harrach.

Excell^{mo} S. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. à Kirchberg.

D. C. ab Harrach.

D. C. à Colloredo.

D. C. à Kayserling.

D. C. à Lichnowsky.

D. à Knorr.

D. B. à Senckenberg.

D. B. à Vockel.

D. à Warnesius.

D. à Gartner

D. B. à Bartenstein.

D. B. à Borié.

D. B. ab Hillebrand.

Sec^{io} ab Haan.

Sec^{io} Reizer

Ebenda, f. 206-213. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 85, S. 713-719. TRATTNER 1756/I. Wiener Diarium, Nr. 77 (25. September 1756), 2. Extrablatt:

Borié.

Den gewaltsamen König. Preußischen Chur-Brandenburg. in des Königs von Pohlen Chur-Fürstens zu Sachsen Chur-Sächsische Chur-Lande geschehenen Einfall, auch weiteren Anzug in die Reichs Lande betr.

Legitur decretum Caesareum et Conclusum.

I^o Fiat ex officio Rescriptum dehortatorium an den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg dahin: Es seye nicht nur Reichs kündig, sondern auch S^r Kay. May. von dem König in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen die Anzeige beschehen, daß Er König von Preußen Churfürst von Brandenburg mit einer gegen 60000 Mann starcken Kriegs-Rüstung aus dessen Chur-Brandenburg. in Chursächs^c Landen von zweyen Seiten her gewaltätig eingefallen dieser zum grösten Theil sich bemächtiget, und laider die dasige Landen sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen hartesten Vergewaltigungen vorgeschritten seye; also zwar, daß sogleich bey dem ersteren Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung deren Portionen und rationen in einer unbeschreiblichen und die Kräften des Landes weit übersteigender Menge gemacht, denen Unterthanen das Rind-Viehe Pferd und Knecht weggenommen, Leipzig gleich anderen Städten eingenommen, alle König. und Chur-Sächsische Cassen spoliiret, und allen Cassierern, Stadt-Räthen und Kaufleuten auch anderen Unterthanen, bey Lebens-Straf verboten worden seye, nichts mehr an Ihn Churfürsten zu Sachsen auszuzahlen, sondern alle Gefälle, *Accis*, Steuern, und übrige Landes Abgaben an Ihn König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg abzuführen; welche in sich feindliche Vergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden seyen, daß in dem Land fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kasten aufgeschlagen, und alles angefügtes grausamen Bedrohung alles mit Feuer und Schwert zu verheeren; Über dieses auch noch ferner Er König von Preußen – Churfürst zu Brandenburg alles, was von dem Chur-Sächsischen Militar Stand zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen sogar wider das Völker Recht selbst den Chur-Sächsischen Generalen Meager, welcher an denselben mit Briefen gesendet worden, mehrere Täg als einen Kriegs-Gefangenen herumführen lassen; Durch welche

allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen der König von Pohlen als Churfürst zu Sachsen Sich vermüßiget gesehen habe, seine Churfürst. Residenz Stadt Dresden zu verlassen, und sich mit dessen Kriegs Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weiteren zudringlichen Anmuthungen und darmit seiner Reichs Ständischen Freyheit sich wider solche eigenthätige Vergewaltigungen zu verwahren.

Es habe nicht minder Er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg in der von Ihm jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekannt gemachten declaration Sich deutlich erklärt, daß der Anzug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Böheimische Reichs-Lande gemeinet seye, somit eine weitere öffentliche Bevehdung und feindliche Überziehung mehrerer Reichs-Lande wolle vollbracht werden.

Nun müste Ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg von Selbsten wissend seyn, daß die von demselben also angegangene Empörung und wider die Chur-Sächsische Lande unternommene dergestaltete unbefugte Vergewaltigung samt seiner des Churfürsten zu Sachsen bewürckter thätlicher Entsetzung von dem grössesten Theil dessen Churlanden mit und nebst denen von seiner Kriegs Mannschafft in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeübten und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen, Plünderungen, und Bezwingungen deren Chur-Sächsischen Unterthanen, auch weitere Bedrohungen alles mit Feuer und Schwert zu verheeren: Ingleichen auch der angekündete weitere Anzug wider nach mehrer Reichs Lande nicht allein dem Landfrieden und der Reichs Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen seyen, daß diese die Kay. Autorität und die Hoheit des Reichs beleidigten, und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung, und darmit den gemeinsamen Untergang androheten, somit in sich eine feindliche An- und Überziehung des Reichs- und sein des Churfürsten zu Brandenburg gänzliche Empörung wider Kay. Mayt. und des Reich seye.

S^r Kay. Mayt. seheten demnach sich ohnumgänglich vermüßiget, wider ein solches im Reich und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andere seine Mit-Churfürsten und ferner in der obseyenden Maas noch nicht erhörtes gemeingefährliches Unternehmen nach Dero obhabenden Kay. Amt zu handeln, und darmit deme ein Genügen zu thuen, was die Handhabung Dero Kay. Autoritaet, die Reichs und die gemeine dessen samt aller Ständen Sicherheit von Allerhöchst Deroselbere erheische, und disfalls der Landfrieden, des Reichs executions-Ordnung und die jüngere Reichs Abschiede ausdrücklichen verordneten, auch Allerhöchst dieselbete in Dero Kay. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs Ruhestands und zu schützung eines jeden bey dem Seinigen so theuer angelobet und versprochen hätten.

S^e Kay. Mayt. wollten dannenhero von Kay. auch Obristrichter. Amts- und Gewalts wegen Ihme König von Preußen als Churfürsten von Brandenburg hiemit alles Ernstes gebieten und anbefehlen, daß Er von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Überziehungen deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs-Landen ohne Anstand abstehen, seine Kriegs-Mannschafft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs Reichs [unterstrichen gewesen, da doppelt vorhanden] und deren gemeinsamen Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich erstatten, sofort, wie all solches beschehen sonder mindesten Anstand alsogleich allergehorsamst anzeigen solle.

Im übrigen aber wegen dem von Ihme König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg gegen Kay. Mayt. und das ganze Reich in der unternommenen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen, S^e Kay. Mayt. gegen denselben nach denen Reichs-Gesetzen sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch das weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

2^{do} *Fiant etiam avocatoria* an die sämmentliche unter dem König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg dienende in gegenwärtiger Rüstung mit befindliche Generalen, Obristen, auch alle andere hohe und niedere Befehlhabere und sonsten insgemein alle Kriegs-Leute zu Roß und zu Fuß:

Daß nachdeme der König von Preußen als Churfürst zu Brandenburg unternommen habe, eine Empörung in dem Reich anzurichten, und seine Kriegs-Mannschaft zu Bevehdung und Überziehung seiner Mit-Churfürsten anzuführen, Sie samt und Sonders deren Ihme König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg vorhin geleisteter Eyd und Pflichten von Kaiser. Macht und Obristen Gewalts wegen hiemit entladen, und dahin angewiesen, auch Ihnen gebotten und auferleget werde, seine des Churfürsten zu Brandenburg zur Empörung führende Fahnen zu verlassen, und dessen Gebotten nicht mehr zu gehorchen, noch weniger aber dessen Strafmäßigen zu des gemeinen Vatterlandes gänzlicher Zerrüttung, und Umstürzung gereichenden Beginnens auf einige Weiße sich theilhaftig zu machen, alls lieb es ihnen und deren jeden seye, die disfalls in denen Reichs-Gesätzen, auf Leib, Ehre und Guth verordnete Straffen zu vermeiden.

3^{tio} *Cum acclusione rescripti in Copia, et Patentium in originali, fiant Monitoria, Excitatoria, dehortatoria, et inhibitoria* an alle Reichs Creyß, daß diese bey der gegenwärtig obseyender Empörung, und durch solche dem gesamten Reich zu gehender Gefahr, deßen gänzlichen Umsturzes, und aller Ständen gemeinsamer Unterdrückung, sich nach diesfalsiger Vorschrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens ohneinstellig in die beste und stärckeste Verfassung setzen, auch nach der Maaß der auf das äuserste andringender Gefahr allen innersten Kräfte aufbieten sollen, damit denen auf das äußerste allschon bedruckten, und weiter bedroheten Churlanden die schleunige Hülff ohneinstellig zugehen möge, und annebst man dem androhenden Umsturz des Reichs und dessen gesatzmäßiger Verfassung samt der Verdringung eines jeden von dem seinigen, und dessen Rechten, noch bevorkommend, und darmit das Teutsche Vatterland vor einen so schwehren Unfall bewahren könne; mit dem weiteren Anfügen, daß die Creysausschreibende Fürsten die Kay. an die in denen Diensten des Königs von Preußen Churfürsten zu Brandenburg-stehende Kriegs Leute erkannte- und hierbeygehende *avocatoria* in denen Creyß-Landen behörig und gewöhnlicher Ordnung nach publiciren, auch affigiren laßen, und weiter die Anordnung so wohl für sich, als bey denen übrigen zu ihren unterhabenden Creyßen angehörigen Ständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothaner Kay. *Avocatoriorum* Sie Stände auch die ihrige Unterthanen noch ins besondere abruffen, und gegen die deme sich nicht fügende mit der in denen Reichs Satzungen disfalls enthaltener Straf verfahren werde: Annebst und ferner hätten auch Sie Creys ausschreibende Fürsten in weiterer Folg mehrbesagter Kay. *Avocatoriorum* die Vorsehung dahin zu thuen, damit dem in einer Empörung wider Kay. Mayt. das Reich und in einer Vergewaltigung wider die Reichs Lande jetzmahlen begriffenen Churhaus Brandenburg einiger Zuzug Beystand und Vorschub aus denen Reichs-Creysen nicht geleistet, noch weniger aber einige Werbung einer Kriegs Mannschaft gestattet, sondern die etwa jetzmahlen in einigen deren Creys Lande dannoch aufgestellte Werbungen, mit Trennung der Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßig abgestellt, und wider die darunter allenfalls in heimlich oder öffentlicher Arth zuwiderhandlende sowohl die Gebühr von gemeinen Creyses wegen verfüget, als auch davon an S^c Kay. Mayt. die allerunterthänigste Anzeige alsbalden auch befindenden Umständen nach, weiter gebracht werde, damit wider solche nach Maßgebung des Landfriedens verfahren werden möge.

Wie nun diese Kay. Verordnung in allen ihren puncten der Gebühr und ihrer Erfordernus nach alsbalden und ohne mindesten Zeit Anstand allergehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarteten S^c Kay. Mayt. die schleunige allerunterthänigste Anzeige.

4^{to} *Cum inclusione Supra dicti rescripti* an den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg *in Copia et avocatoriorum in originali, üt et ulterioris rescripti* an die gesamte Reichs-Creyße; *Refiribatur quoque* der unmittelbahren Reichs Ritterschafft: Auf daß diese solchen Kay. Verfügungen und Anordnungen auch ihres Orths die allerunth[äni]gste Folge nicht allein leisten, und wie dieses beschehen, schleunigst allergehorsamst anzeigen, sondern auch von allen in denen König. Preuß^{en} Churfürst. Brandenburg^{en} Kriegs-Diensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschafft mit Bemerkung ihrer besitzenden Gütheren und angehörigen Vermögens eine genaue Verzeichnus an Kay. Mayt. längstens in zwey Monathen einsenden, sofort von Zeit zu Zeit allerunterth[äni]gst weiter berichten sollen, welche deren denen Kay. erlassenen Gebotten ungehorsamlich sich erzeigen, um wider solche nach Vorschrift und Maßgebung deren Reichs Gesätzen in aller schärfße auf Leib, Ehre und Gut verfahren zu können.

5^{to} *De reliquo Fiat Votum ad Imperatorem.*

18.

Kaiserlich Allernädigstes HOF-DECRET an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg *de dato 14. Septembris 1756* den gewaltsamen Einfall in die Chur-Sächsische Lande von denen Chur-Brandenburgischen Völkern betreffend. Nebst Beylagen von Nro: 1 bis 3.

Der Reichstag wird darüber in Kenntnis gesetzt, daß Preußen durch den Einmarsch von 60.000 Mann in Kursachsen Landfriedensbruch begangen hat. Preußen sei ebenfalls im Begriff in Kurböhmen einzufallen und das Gleiche wie in Sachsen auch in Böhmen geschehen zu lassen. Somit würde Preußen das Reich feindlich traktieren, dessen Hoheit verletzen und auf einen Umsturz der Reichsverfassung abzielen. Dies sei bislang von keinem Kurfürsten verübt worden, da diesen doch schließlich die Aufrechterhaltung des allgemeinen Landfriedens obliegt. Der Reichshofrat hat das von Amts- und Gerichtswegen Übliche zu verfügen, was die Reichsgesetze bei Verletzung des Landfriedens vorschreiben. Es seien *Dehortatoria, Avocatoria, Monitoria, Excitatoria* und *Inhibitoria* gegen Preußen verhängt und an die Reichskreise und Reichsstände weiterdelegiert worden, um dem Unterdrückten zu Hilfe zu eilen. Von den Reichsständen erwartet der Kaiser ein Reichsgutachten.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 339. MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 37 f. und 50-54. RK Deduktionen 278a+b und 279b. PKA 218589-218626 (23. September 1756, mit Beilagen). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio VI, Beilage 130 (mit Beilagen) und 131 sowie österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 39, Beilage 56 (mit Beilagen) und 57. ACTA PUBLICA 1756, S. 46-50. FABER 110, S. 696-704. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 8, S. 409-414. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 16, S. 65-70. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 4. Stück, S. 272-281.

Inscriptio:

Von der Röm. Kaiserl. Majestät *FRANCISCI* unsers allernädigsten Herrnns wegen denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Rätthen, Bottschaften und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Dictatum Ratisbonae die 20. Sept. 1756 per Moguntinum.

Von der Römisch-Kaiserl. Majestät *Francisci* Unsers allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig-allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten in Gnaden anzufügen.

Es sey Reichskündig, was maßen des Königs von Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg aus Dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsischen Lande mit einer gegen 60000 Mann starken Kriegs-Rüstung gewaltthätig eingefallen, dieser zum grösten Theil sich bemächtigt, und wider die dasige Lande sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen vorgeschritten seye, also zwar, daß so gleich bey der erstern Überziehung deren Chur-Sächsischen Landen, der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer die Kräfte des Landes weit übersteigender Menge eigenmächtig gemachet, denen Unterthanen das Rind-Vieh, Pferd und Knechte weggenommen, Leipzig gleich anderen Städten sich bemächtigt, die Landes-Herrliche Cassen spoliiret, auch denen Landes-Beamten und Unterthanen bey Lebens-Strafe verbothen worden seye, an des Königs von Pohlen Majestät Churfürsten zu Sachsen, nichts mehr auszuzahlen, sondern alle Gefälle und Landes-Abgaben an Ihn, König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg abzuführen.

Diese in sich feindliche Vergewaltigungen seyen nochmalen weiter dahin gemehret worden, daß in dem Land fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kasten aufgeschlagen, mit der von Seiten des Königs in Preußen, Churfürsten von Brandenburg Kriegs-Mannschaft, so gar angefügt werdender Bedrohung, alles mit Feuer und Schwert zu verheeren.

Über dieses habe ferner Er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg, alle Chur-Sächsische Kriegs-Bediente und Mannschaft, welche unter dessen Gewalt gefallen seyn, gefangen genommen, und endlichen so gar wider das Völker Recht selbst den Chur-Sächsischen General Meager, welcher an denselben von dem König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen gesendet worden, mehrere Tage, als einen Kriegs-Gefangenen aufbehalten.

Durch diese allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen seyen des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sachsen vermüßiget worden, Dero Churfürstl. Residenz-Stadt Dresden zu verlassen und mit Dero Kriegs-Mannschaft sich in mögliche Sicherheit zu setzen, und darmit vor weitem zudringlichen und Dero Reichs-Ständischen Freyheit widrigen Vergewaltigungen sich zu verwahren.

Es hätten nicht minder des Königs von Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg Liebden in der von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Dero Churfürstl. Residenz-Stadt Berlin bekannt gemachten Declaration öffentlich und darmit vor dem ganzen Reich angekündigt, daß der Anzug dieser ihrer beträchtlichen Rüstung wider die Königl. und Chur-Böhmische Reichs-Lande gemeynet seye, somit eine weitere Befähdung und feindliche Überziehung mehrerer Reichs-Landen wolle vollbracht werden. Sr. Kayserl. Majestät konnten nicht genugsam beklagen, daß solche schwere Mißhelligkeiten unter vorderisten Gliedern des Reichs allschon wirklichen zu thätlichen Handlungen ausgebrochen seyen, noch mehrer aber thäten Allerhöchst-Dieselbe bedauern, daß das Chur-Brandenburgische Unternehmen in eine offenbahre Empörung und gemeinsame des Reichs feindliche Überziehung ausschlage, durch welche die Kaiserliche Allerhöchste Autorität und die Hoheit des Reichs beleidiget und anbey der Verfassung des Reichs der gänzliche Umsturz, allen und jenen Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung und nach Niederwerfung deren für ihre und anderer Reichs-Mit-Ständen Sicherheit noch in einer Verfassung stehender Ständen, deren übrige gemeinsame und alsdann nicht mehr zu erwehren seyende Unterdrückung, nicht allein bedrohet, sondern wirklich allschon mit der That selbst angedrungen werde.

Keine Geschichten auch in denen betrübtesten Zeiten des teutschen Vaterlands gebeten ein Beyspiel der jetzmaligen unglücklichen Ereigniß, da ein Churfürst des Reichs, welchen die Mithandhabung des Landfriedens, und die Erhaltung der offenen Ruhe, samt der gemeinen

Sicherheit derer Stände zu fordern mit obliege, gleiche Mit-Churfürsten solchergestalt überzogen, und in einer gleichen Vergewaltigung, als Eingangs ermeldet worden, dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und allen dessen Ständen insgesamt sich zgedrungen habe, in diesem allerseitigen Anbetracht hätten Se. Kaiserl. Majestät das gegenwärtig obseyende, und wider ein Churfürstenthum des Reichs zum Theil allschon ausgeführte, wider das andere aber in vollem Anzug begriffene Unternehmen dahin ansehen müssen, daß nebst einem ohnehin offenbaren Landes-Friedensbruch auch noch weiter eine Empörung wider Se. Kaiserl. Majestät und das Reich, und nicht allein eine allgemeine Störung der Reichs Ruhe, sondern ein zum wirklichen Anfang und Vollzug allschon gebrachtes Unternehmen des gänzlichen Umsturzes des Reichs, und damit deren Besitzungen, Freyheiten und Rechten aller Ständen begriffen seye.

Se. Kaiserl. Majestät hätten demnach nicht umhin gehen können, diese allerseitige für das gesamte Reich und alle dessen Stände so angelegene Vorkommenheiten und äusserst bedauerliche Ereignissen samt der davon an Allerhöchst-Dieselbe von des Königs in Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen gebrachter Anzeige Dero Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath eröffnen zu lassen, auf daß dieser nicht nur von Amts- und Gerichtswegen, dasjenige ohneinstellig verfüge, was die Reichs-Gesetze wider derley Friedbrüchige und gemein gefährliche Empörungen, Unternehmungen und Vergewaltigungen deren Ständen unter sich, nach Maßgebung des Land-Friedens und dessen Executionsordnung vorschreibeten, sondern auch Allerhöchst-Deroselben weiter anrathet, was Se. Kaiserliche Majestät bey dieser dem ganzen Reich bevorstehender Gefahr Dero Kaiserlichen Amt- und denen Reichs-Gesetzen gemäß, ferner verfügen, und in gesetzmäßiger Anordnung weiter angehen und veranlassen könnten, um dem ausgebrochenen Unwesen nachdrücklich zu steuern, und damit nicht allein dem vergewaltigten Theil Genugthuung, sondern auch und zwar hauptsächlich dem gesamten Reich für jetzo und künftig die erforderliche Sicherheit zu verschaffen.

Was nun Ihro Kaiserliche Majestät als des Reichs Oberhaupt sowohl an den König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, als an dessen zur gegenwärtigen seiner Empörung mitanführende Kriegs-Mannschaft in denen erkannten *Dehortatoriis* und *Avocatoriis*, wie auch weiter in denen an die gesammte Reichs-Creyse gleichmäßig für nöthig befundenen *Monitorii*, *Excitatoriis*, *Dehortatoriis* & *Inhibitoriis* verfügt haben, und darnach von Sr. Kaiserlichen Majestät in schleuniger Fertigung allerseits seye erlassen worden, dieses enthalteten die Anlagen Num. 1. 2. 3.

Es sey damit Ihme König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg auf das nachdrucksamste geboten und anbefohlen worden, daß er von der unternommenen Empörung, auch angegangener Ueberziehung derer Chur-Sächsischen Landen alsbalden abstehe und allen zugefügten Schaden, auch verursachte Kösten erstatten, nicht minder seine Rüstung trennen und entlassen solle, die Bestrafung des von Ihme hierunter begangenen schweren Verbrechen aber seye ausdrücklich weiter vorbehalten worden, und damit dem ausgebrochenen Unwesen zeitlichen noch gesteuert, auch den auf das äußerte bedrangten König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen die eilende Hülfe Reichs-Constitutions-mäßig geleistet werden möge; So seyen weiter alle in dem Reich angesessene, oder jedoch aus solchem gebürtige, dem König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg dienende, und bey der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegsleute abgeruffen, auch die gesammte Reichs-Creyse angemahnet worden, auf daß dieselbe den schuldigen Beystand und Hülfe dem vergewaltigten Theil auf das schleunigste leisten, anbey auch einigen Zuzugs dem Vergewaltigern nicht gestatten, sondern vielmehr dessen Werbungen trennen sollen.

Nun wollten Se. Kaiserliche Majestät nicht zweifeln, daß die gesammte Reichs-Creyse die ihnen und einem jeden deren Ständen, somit dem ganzen Reich androhende Gefahr dessen gänzlichen Umsturzes, und den einem jeden derselben allein übrig bleibenden traurigen Trost, einer nach der sich ergebenden Lage der Sache näheren oder weiterer – am End aller –

jedoch unausbleiblicher Folge des nämlichen Schicksals, einer nicht minder zu befahren seyender eigenthätigen Vergewaltigung und Entsetzung seiner Landen, auch Unterdrückung seiner Rechten und Freyheiten von selbst einsehen, somit des edlen Kleinods der Reichs-Ständischen und nach deren Wesenheit von andren ihren Mitständen ohnabhängiger Freyheit eingedenk, und hiernach willig und geneigt seyn werden, allen innersten Kräften aufzubiethen, um der die gemeinsame Unterdrückung zum Absehen habender jetzmaliger Chur-Brandenburgischer Empörung zu widerstehen, so fort dem in der Ordnung zu erst betroffenen Stand alle mögliche Hülf und Beystand, als in einer sie selbst in der Folge betreffenden Vorkommenheit werkthätig zu leisten, und darmit die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Nachdeme jedoch zu der wirklichen Berichtigung auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine weitere des Reichs gemeinsame Anordnung erforderlich, auch ferner und zwar hauptsächlich es nöthig seyn wolle, dahin zu sehen, und dafür zu sorgen, damit auch für das künftige dem Reich die Sicherheit verschaffet werden möge; So hätten Se. Kaiserliche Majestät nicht umhin gehen wollen, die gegenwärtig bevorstehende gemeine Gefahr und was zu deren Abwendung von Allerhöchst-Deroselben allschon beschehen, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hiermit eröffnen zu lassen, und dabey an dieselbe allergnädigst zu gesinnen, auf daß dieselbe zuvorderist und ohneinstellig dieser Hülff und deren wirklicher Leistung auch An- und Zuführung halber des weitem nöthigen sich gemeinsamlich vereinigen und an Se. Kaiserliche Majestät durch ein allergehorsamstes Gutachten des fordersamsten bringen, dabey aber auch zugleich ihr Reichs-Ständisches Bedenken in standhafter und patriotischer Entschließung erstatten wollen, wie vor derley Zudringungen des jetzmaligen Vergewaltigern, sowohl als auch überhaupt allen andren gleichgestalteten Empörungen vorgebogen und darmit die Sicherheit des Reichs samt jener deren Ständen vor aller widrigen Eingreifung und Bedrückung vor jetzo und künftig bewahret werden mögen.

Und es verbleiben übrigens IHro Kaiserliche Majestät derer des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit Kaiserlichen Gnaden wohl gewogen. *Signatum* zu Wien unter IHro Kaiserlicher Majestät hervorgedrucktem Kaiserlichen *Secret*-Insiegel, den 14. September Anno 1756.

R. Graf v. Collerodo mppr.

(L.S.)

Andreas Mohr.

18a.

Beylage Num. 1 zum Hofdekret vom 14. September.

Kaiser Franz I. weist Friedrich II. darauf hin, daß dieser durch den Überfall auf Kursachsen Landfriedensbruch begangen und gegen die Reichsverfassung verstoßen hat. Zudem hat er die Hoheit des Reichs und somit die kaiserliche Autorität beleidigt. Der Kaiser sieht sich veranlaßt das nach den jüngsten Reichsabschieden, der Wahlkapitulation, der Landfriedens- und Exekutionsordnung gemäße gegen Preußen in die Wege zu leiten.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 339. MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 37 f. RK Deduktionen 278a+b. ACTA PUBLICA 1756, S. 50-53. FABER 110, S. 705-711. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 8, S. 415-418. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 16, S. 71-75. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 4. Stück, S. 281-287. Wiener Diarium, Nr. 79 (2. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

Dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien, und Neufschatel, souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vettern und Brudern.

Wir Frantz von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein etc. Entbieten dem Durchleuchtigst-Großmächtigen Fürsten, Herrn Friedrich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, souverainen Herzogen zu Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Prinzen von Oranien und Neufschatel, souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vettern und Brudern, Unsern Freund- Vetter- und brüderlichen Willen, Lieb und alles Gutes:

Durchleuchtigst-Großmächtiger Fürst, besonders lieber Freund, Vetter und Bruder! Es ist nicht nur reichskündig, sondern auch Uns von des Königs in Pohlen Majestät als Churfürstens zu Sachsen Liebden die Anzeige beschehen, daß Euer Majestät als Churfürstens zu Brandenburg Liebden mit einer gegen 60000 Mann starken Kriegs-Rüstung aus dero Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsische Lande von zweyen Seiten her gewalthätig eingefallen, dieser zum größten Theil sich bemächtiget, und wider die dasige Landen sowohl, als auch wider die Unterthanen zu denen härtesten Vergewaltigungen geschritten seyen, also zwar, daß folglich bey dem ersten Eintritt in die Chur-Sächsische Lande der Anfang mit Erforderung deren Portionen und Rationen in einer unbeschreiblichen, und die Kräften des Landes weit übersteigenden Menge gemacht, denen Unterthanen das Rindvieh, Pferd und Knechte weggenommen, Leipzig, gleich andren Städten eingenommen, alle Königl. und Chur-Sächsische Cassen spoliiret, und allen Cassirern, Stadträthen und Kaufleuten, auch anderen Unterthanen bey Lebens-Strafe verboten worden seye, nichts mehr an Ihre Churfürsten zu Sachsen auszuzahlen, sondern alle Gefälle, Accise, Steuern und übrige Landes-Abgaben an Euer Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg Liebden abzuführen; welche in sich feindliche Vergewaltigungen nachhin weiter dahin gemehret worden wären, daß in dem Lande fouragiret, denen Unterthanen Kisten und Kästen aufgeschlagen, und alles geplündert werde; mit der sogar angefügten grausamen Bedrohung, alles mit Feuer und Schwert zu verheeren: Ueber dieses auch noch ferner Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, alles, was von dem Chur-Sächsischen Militar-Stand zu bekommen gewesen, gefangen genommen, und endlichen so gar wider das Völker-Recht selbst, den Chur-Sächsischen Generalen Meager, welcher an Sie mit Briefen gesendet worden, mehrere Tage, als einen Kriegs-Gefangenen herum führen lassen; durch welche allerseits friedbrüchige und äußerst feindliche Vergewaltigungen des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden sich vermüßiget gesehen hätten, Ihre Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, und sich mit Dero Kriegs-Mannschaft in mögliche Sicherheit zu setzen, um weiterer zudringlichen Anmuthungen, und damit ihrer Reichs-Ständischen Freyheit sich wider solche eigenthätige Vergewaltigungen zu verwahren.

Es hätten nicht minder Euer Majestät Churfürst, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden in Dero von Ihro jüngsthin durch den offenen Druck in Berlin bekannt gemachten Declaration

Sich deutlich erkläret, daß der Auszug dieser beträchtlichen Rüstung wider die Chur-Böheimische Reichs-Lande gemeynet seye, somit eine weitere öffentliche Befehdung und feindliche Ueberziehung mehrerer Reichs-Landen vollbracht werden wolle.

Nun muß Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, von selbstem wissend seyn, daß die von Ihro also angegangene Empörung, und wider die Chur-Sächsische Landen unternommene dergestaltete unbefugte Vergewaltigung, samt Seiner des Königs in Pohlen Majestät, als Churfürstens zu Sachsen Liebden, bewürkter thätlichen Entsetzung von dem größten Theil dessen Chur-Landen mit- und nebst denen von Ihro Kriegs-Mannschaft in denen Chur-Sächsischen Landen ausgeübten und noch fürdaurenden Erpressungen, Vergewaltigungen, Plünderungen und Bezwingungen deren Chur-Sächsischen Unterthanen auch weitere Bedrohungen alles mit Feuer und Schwert zu verheeren, ingleichen auch der angekündigte weitere Auszug wider noch mehrere Reichs-Lande nicht allein dem Land-Frieden und der Reichs-Verfassung allerdings und offenbar zuwider, sondern auch allerseits so beschaffen seynd, daß diese unsre Kaiserliche Autorität und die Hoheit des Reichs beleidigen, und dessen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber, ihrer Ordnung nach eine gleichgeartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhen; somit in sich eine feindliche An- und Ueberziehung des Reichs, und eine gänzliche Empörung wider Uns und das Reich seye.

Wir sehen uns demnach ohnumgänglich vermüßiget, wider ein solches im Reich, und von einem Reichs-Stand, auch weiter von einem Churfürsten des Reichs gegen andre seine Mit-Churfürsten, und ferner in der obseyenden Maaß noch nicht erhörtes gemeingefährliches Unternehmen nach Unserm obhabenden Kaiserlichen Amt zu handeln, und darmit deme ein Genügen zu thun, was die Handhabung unsrer Kaiserlichen Autorität, die Hoheit und das Ansehen des Reiches, und die gemeine dessen, samt aller Ständen Sicherheit von uns erheischet, und dießfalls der Land-Frieden, des Reichs-Executions-Ordnung, und die jüngere Reichs-Abschiede ausdrücklichen verordnen, auch was Wir in Unserer Kaiserl. Wahl-Capitulation zu Handhabung des Reichs-Ruhestandes, und zu Schützung eines jeden bey dem Seinigen, so theuer angelobet, und versprochen haben.

Wir wollen dannenhero von Kaiserl. auch Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen, Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden, hiemit alles Ernstes gebieten und anbefehlen, daß sie von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderer Reichs-Landen ohne Anstand abstehen, Ihre Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen, und entlassen, alles Abgenommene zurück geben, und allen verursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich erstatten, sofort, wie all solches beschehen, sonder mindestem Anstand alsogleich gehorsamst anzeigen; Im übrigen aber werden Wir wegen dem von Euer Majestät, als Churfürstens zu Brandenburg Liebden gegen Uns und das ganze Reich in der unternommenen gemein-gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen gegen Dieselbe nach denen Reichs-Gesetzen, sowohl zu Bestrafung des Verbrechens, als auch das Weitere zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen. Ansonsten verbleiben Wir Deroselben mit Freund- Vetter- und Brüderlichen Willen, Lieb und allem Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien, den 13. *Septembris Anno* 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenb. Liebden, gutwilliger Freund, Vetter und Bruder.
Franz.

Vt Rudolph Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

18b.

Beylage Num. 2 zum Hofdekret vom 14. September.

Rescripto (13. September 1756):

***Dehortatorium* des Kaisers gegen Preußen, das allen kaiserlichen Untertanen im Feindesland abrät und anweist, sich nicht mit dem Feind Preußen einzulassen.**

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). Lit. B. RK Deduktionen 278a+b. RK RTA 339. MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 37 f. ACTA PUBLICA 1756, S. 53-55. BRUNNER, Otto, Anlage IV, S. 58-60. FABER 110, S. 711-715. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 8, S. 418-420. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 16, S. 75-77. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 4. Stück, S. 287-291. Wiener Diarium, Nr. 80 (6. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein etc. etc.

Entbieten allen und jeden Generalen, Obristen, auch allen hohen und niedern Befehlshaberen, und sonsten insgemein allen Kriegs-Leuten zu Roß und Fuß deren gegen des Königs von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen Majestät und Lbdn. in Kriegs-Waffen sich befindenden, auch im Anzug wider weitere Reichs-Landen begriffenen Chur-Brandenburgischen Völkeren, welche unter Unser und des Heil. Röm. Reichs Böttmässigkeit gesessen oder gebürtig seynd, Unsere Kaiserliche Gnade, und thun hiermit zu wissen, daß, nachdeme der König von Preußen, als Churfürst zu Brandenburg unternommen hat, wider den so hoch verpönten Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs eine Empörung in dem Reich anzurichten, und seine Völker zu Befehdung und Ueberziehung seiner Mit-Churfürsten anzuführen, darmit auch allschon wircklichen die Chur-Sächsische Lande überzogen, und solche recht feindlichen vergewaltiget hat, Wir unterm heutigen *dato* wider den besagten König als Churfürsten zu Brandenburg ein Kaiserl. *Dehortatorium* erkennet, und darmit von Kaiserl. auch Obrist-Richterlichen Amts- und Gewalts wegen Ihm alles Ernstes gebotten und anbefohlen haben, daß er von allen Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Ueberziehungen deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs-Landen abstehen, seine Kriegs-Mannschaft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs-, und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles Abgenommene zurückgeben, und allen verursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich erstatten solle, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im übrigen Wir wegen dem von ihm König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg gegen das ganze Reich in der unternommenen gemein gefährlichen Empörung begangenen schweren Verbrechen, gegen denselben nach denen Reichs-Gesetzen das Weitere sowohl zu Bestrafung des Verbrechen, als auch zur künftigen Sicherheit des ganzen Reichs ohne Aufschub verfügen werden.

Wann nun in diesen Reichs-Gesetzen weiter heilsamlich vorgesehen und verordnet ist, daß einem solchen Stöhrern der gemeinen Reichs-Ruhe und Vergewaltigern deren Reichs-Ständen und deren Landen niemand, wes Stands oder Wesen der wäre, an- und nachhangen, noch weniger einige Hülff, Beystand, Vorschub, Unter- und Durchschleif, oder andere Vergünstigung thun, sondern männiglich davon gänzlich abstehen solle, und darob zu halten, Uns als dem Oberhaupt des Reichs, von tragenden Kaiserl. Amts wegen oblieget.

So gebieten Wir euch samt und sonders von Römisch-Kaiserlicher Macht bey Pön des Frieden-Bruchs hiermit ernstlich und wollen, daß ihr also bald nach Vernehmung dieses Unsers Kaiserlichen Gebotts wider des Königs von Pohlen deutsche Reichs-Landen, oder auch wider andere Reichs-Mit-Stände nichts feindliches tentiret oder vornehmet, sondern von ihren und anderer benachbarten Ständen Landen und *Territoriis* ab- und zuruckziehet, und euch deren gänzlichen entäusseret, auch derselben Unterthanen und Leute an deren Leib,

Haab und Gütheren mit Raub, Abnahm und allen anderen Thätlichkeiten, wie die Nahmen haben mögen, nicht beschweret noch überlästig sey, noch auch euch durch eines andern Gebott, wer der auch seye zu einem andern verleiten lasset; allermassen Wir von Kaiserlicher Macht und obristen Gewalts wegen euch deren ihm König von Preußen, Churfürsten zu Brandenburg vorhin geleisteten Eyden und Pflichten hiermit entladen, und euch anweisen, auch euch gebieten und auflegen, daß ihr sein des Churfürsten zu Brandenburg zur Empörung führende Fahnen, Dienste und Bestallung verlassen, und dessen Gebotten nicht mehr gehorchen, noch euch dessen strafmäßigen zu des gemeinen Vatterlands gänzlicher Zerrüttung und Umstürzung gereichenden Beginns auf einige Weise theilhaftig machen sollet, als lieb es euch, und deren jedem seyn mag, die dißfalls in denen Reichs-Gesetzen auf Leib, Ehr und Gut verordnete Straffen zu vermeiden. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meinung.

Zu dessen Urkund haben Wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel bedrucken lassen; auch damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solchen durch beglaubte Abdrücke oder Copeyen sowohl an denen Chur-Brandenburgischen Gränzen als durchgehends im Reich zu publiciren und zu affigiren anbefohlen. Geben zu Wien den dreyzehenden *Septembris*, Anno Siebenzehnen Hundert Sechs und Fünffzig, Unsers Reichs im Zwölften.

Frantz.

Vt Rudolph Graf von Colloredo

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Johann Georg Reitzer.

18c.

Beylage Num. 3 zum Hofdekret vom 14. September.

Der Kaiser informiert den Reichserzkanzler als Kreisausschreibenden des Kurrheinischen Reichskreises über die erlassenen *Dehortatorii* und *Avocatoria* gegen Preußen, die dieser an seine Kreisstände, aber auch an die übrigen Reichskreise zu dessen Kenntnissnahme weiterdelegieren und publizieren soll. Über die erfolgte Durchführung müsse dem Kaiser berichtet werden.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 339. MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 37 f. RK Deduktionen 278a+b. ACTA PUBLICA 1756, S. 55-58. FABER 110, S. 715-720. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 8, S. 421-424. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 16, S. 77-81. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 4. Stück, S. 291-296. Wiener Diarium, Nr. 81 (9. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Franz von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Hochwürdigster, lieber Neve und Churfürst! Euer Liebden als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creyses haben aus dem hierbey verwahrtem an des Königs von Preussen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg erlassenem Kaiserl. *Dehortatorio* des mehreren zu ersehen, wessen sich derselbe in einer gemein gefährlichen Empörung und Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen, auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Ueberziehung deren gleichmäßigen Chur-Böhmischen Reichs-Landen wieder den Land-Frieden und übrige Gesetze des Reichs unternommen, und darauf Wir vermittels jetzt besagten Kaiserl. *Dehortatorii* zu Handhabung des Ruhestands im Reich, und zu Abhaltung aller thätlichen Vergewaltigungen an Denselben erlassen, und darmit ihm allergerechtest aufgegeben, auch weiter dessen unterhabenden und in gegenwärtiger Rüstung und Zug mit befindlichen Kriegs-Leuten, welche unter Unsern Kaiserl. und des Reichs Schutz angesessen, oder jedoch in solchem gebohren seynd, durch die ferner erkannte *Avocatoria* von Kaiserl. Macht und obristen Gewalts wegen gebotten und anbefohlen haben, daß Dieselbe zu dieser gemein gefährlichen Empörung wider das Reich und zwey dessen Mit-Churfürsten sich nicht sollen gebrauchen lassen, sondern vielmehr dessen Dienst und Bestallung verlassen sollen.

Wann nun die That und diese Unsere darauf ergangene Reichs-Satzungs-mäßige Erkenntnissen von selbst reden, welche gemeinsame Gefahr dem ganzen Reich ob dieser ausgebrochenen Empörung zugehe, also zwar, daß dessen gänzlicher Umsturz, und die gemeinsame Unterdrückung aller Ständen darob zu befahren seyñ will, anbey auch die Gesetze des Reichs ohnehin erfordern, und heilsamlich auflegen, daß bey der sich ergebenden Ueberziehung und Vergewaltigung ein- oder einiger Ständen nach Art und Gestalt der Vergewaltigung die nächst gelegene, auch der Erfordernuß nach alle, und gesamte Reichs-Creyse dem Vergewaltigten zu Hülf eilen, und diesem die Rettung samt der Seinigen Entschädigung verschaffen sollen; so finden Wir in Ansehung der so großen Rüstung, mit welcher der Churfürst zu Brandenburg aus- und angezogen ist, für nöthig, alle und jede des Reichs-Creyse aufzufordern, auf daß diese nach dießfalsiger Vorschrift der Executions-Ordnung des Land-Friedens sich ohne allen Anstand und ohnaufhaltlich in die beste und

stärkste Verfassung setzen, und darunter nach der Maaß der Größe der andringenden Gefahr allen innersten Kräften aufbieten sollen, damit denen auf daß äusserste allschon bedruckten und weiter bedroheten Chur-Landen die schleunige Hülf ohneinstellig zugehen möge, und anebst dem androhenden Umsturz des Reichs und dessen Rechten noch bevorgekommen, und damit das deutsche Vatterland vor einen so schweren Unfall bewahret werden möge.

Wir fordern und mahnen demnach als Römischer Kaiser Euer Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiemit freund-gnädiglich, und gebieten Deroselben ernstlichen, daß Dieselbe diese gemeine Gefährlichkeit und dringende Nothdurft denen Eingesessenen zum dasigen Creyß gehörigen Mit-Ständen alsogleich nach dem Empfang dieses eilend zu wissen thun, auch alles Fleißes daran seyn sollen, auf daß sonder mindestem Aufschub die Rüstung zur erfordernten Gesetz- und Societät-mäßigen Hülf angegangen, und diese nach der Größe der obseyenden Gefahr nach denen innersten Kräften gestellet werde.

Nebst deme wollen Wir und gebieten Euer Liebden hiermit weiter, daß Dieselbe die Eingangs angezogene, und *in Originali* hierbey anverwarhte Unsere Kaiserl. an die in Chur-Brandenburgische Kriegs-Diensten stehende, und bey der gegenwärtigen gemein schädlichen Rüstung mitbefindlichen Kriegs-Leute erlassene *Avocatoria* in denen dasigen Creyß-Landen behörig und gewöhnlicher Ordnung nach, publiciren und assigiren lassen, auch weiter die Anordnung sowohl für sich, als bey denen übrigen Creyß-Mit-Ständen dahin ohneinstellig machen sollen, damit in Gemäßheit und zu gehorsamster Gelebung sothaner Kaiserl. *Avocatoriorum* die Stände die ihrige Unterthanen auch noch ins besondere abruffen, und gegen die deme sich gehorsamlich also nicht fügende, mit der in denen Reichs-Satzungen dißfalls enthaltener Straf, auf Leib, Ehr und Gut ohnnachsichtlich verfahren.

Und da ferner der Land-Frieden, und dessen Executions-Ordnung es ohnehin mit sich bringet, daß dem in einer Empörung wider Uns, als Römischen Kaiser, und das Heil. Röm. Reich, und in einer Vergewaltigung wider Reichs-Lande jetzmalen begriffene Chur-Hauß Brandenburg einiger Zuzug, Beystand und Vorschub aus Unseren und des Reichs-Landen nicht mag gestattet, noch weniger geleistet, noch auch dem seinen einige Werbung und Vergatterung nachgesehen werden, sondern vielmehr diese, wo solche etwa jetzmalen bestehen sollten, Reichs-Constitutions-mäßig zu trennen seynd; So werden Euer Liebden, als ausschreibender Fürst des Chur-Rheinischen Creises der dießfalsigen Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr, und der denenselben hierunter zukommenden Obsorg von selbstem zwar erinnert seyn; Wir wollen jedoch denenselben die Befolgung all dessen auch ausdrücklichen hiermit allergnädigst aufgeben, mit dem ernstlichen Gesinnen, daß Euer Liebden auf dem Vollzug dieser Reichs-Satzungs-mäßigen Gebühr genauest sehen, und darwider nichts gestatten, sondern den- oder diejenige, welche darwider heimlich oder öffentlich was zu unternehmen unterfangen sollten, davon abhalten, und hiervon befindenden Umständen nach, alsbalden die gehörigste Anzeige an Uns thun sollen, damit wider solche nach Maaßgebung des Landfriedens verfahren werden möge.

Wie nun diese Unsere Kaiserliche Verordnung in allen ihren Puncten der Gebühr und ihrer Erfordernuß nach alsbalden und ohne mindesten Anstand oder Zeit-Aufschub gehorsamst seye vollzogen worden, darüber erwarten Wir die schleunige Anzeige und verbleiben Deroselben mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 13. *Sept. Anno 1756.* Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden gutwilliger Freund Franz.

Vt R. Graf v. Colloredo.

Johann Georg Reitzer.

18d.

Ad Num. 3 zum Hofdekret vom 14. September.

Der Kaiser wendet sich in einem *voto notificatorium* an die freie Ritterschaft (in Franken), daß diese sich an die *Avocatoria* zu halten hat.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 339. MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 37 f. RK Deduktionen 278a+b. ACTA PUBLICA 1756, S. 58 f. FABER 110, S. 720-722. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 8, S. 424 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 16, S. 82 f. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 4. Stück, S. 296-298. Wiener Diarium, Nr. 82 (13. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

Denen Wohlgebohrnen und Edlen Unseren und des Reichs lieben Getreuen R. Director, Hauptleuten, Räthen, und Ausschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschaft und Adel im Land zu Franken aller Sechs Orten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige sämtliche Reichs-Ritterschaften.

Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Wohlgebohrne und Edle, Liebe, Getreue! Ihr habt in denen hierbey verwahrten Anschlüssen zu empfangen, was Wir an des Königs von Preußen Majestät und Liebden, als Churfürsten zu Brandenburg wegen dessen in einer gemein schädlichen Empörung unternommener Vergewaltigung deren Chur-Sächsischen Landen auch weiter vorhabender Befehdung und feindlicher Überziehung deren gleichmäßigen Chur-Böheimischen Reichs-Landen sowohl an ihn selbst als auch an dessen Unterhabende in der gegenwärtigen Rüstung mit befindliche Kriegs-Leute und darauf weiter an alle Reichs-Creißer in gerechtester Kaiserlicher Erkenntnuß und weiterer Reichs-Gesetz-mäßigen Anordnung erlassen haben;

Unser Kaiserlicher Will ist dabey, und befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, daß ihr die *in originali* mit angefügte Unsere Kaiserliche *Avocatoria* behörig affigiren, auch deme, was an die Reichs-Creisse wegen einem dem in einer Vergewaltigung wider Reichs-Landen jetzmalen begriffenen Chur-Haus Brandenburg nicht zu gestatten seyenden Zuzug, Beystand, Werbung und Vergatterung von Uns ist verordnet worden, Ihr auch Eueren Orts die allerunterthänigste Folg nicht allein leisten, und wie dieses beschehen schleunig allergehorsamst anzeigen, sondern auch von allen in denen Königl. Preußischen Churfürstl. Brandenburgischen Kriegs-Diensten stehenden Mitgliedern der Reichs-Ritterschaft, mit Bemerkung ihrer besitzenden Gütern und angehörigen Vermögens, sofort von Zeit zu Zeit allerunterthänigst weiter berichten sollet, welche deren Unseren erlassenen Kaiserl. Gebotten ungehorsamlich sich erzeigen, um wider solche nach Vorschrift und Maaßgebung deren Reichs-Gesetzen in aller Schärfe auf Leib, Ehr und Gut verfahren zu lassen. Wir versehen Uns dessen also ohneinstellig zu beschehen, und verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden wohl und gewogen. Geben zu Wien den 13 *Septembris Anno* 1756. Unsers Reichs im Zwölften.

Franz.

Vt. Reichs Graf v. Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Johann Georg Reitzer.

19.

Glaubensbekenntnis Sr. Königl. Majestät in Preussen, welches er allen protestantischen *Ministris* zu Regensburg insinuiren lassen. [September]

RK Deduktionen 278b.

1. Ich glaube nicht, was der Pabst befiehet; auch nicht in allen Stücken, was Lutherus, Peza und Calvinus geschrieben: ich glaube aber an den dreyeinigen Gott, und setze sein heiliges Wort zu einem offenbaren Grunde meines Glaubens, und was damit nicht übereinkommt, soll niemals von mir geglaubt werden, wenn es auch ein Engel vom Himmel geschrieben hätte.
2. Ich glaube auch, daß durch Christi Blut und Tod, durch seine Wunden und heiliges Verdienst ich und alle fromme Christen können und müssen selig werden.
3. Und weil in keinem andern Namen das Heil und Seligkeit zu finden, als allein in dem seligmachenden Namen Jesu Christi, so möchte ich mich nicht nennen lutherisch oder papistisch, sondern ich bin und nenne mich einen Christen.
4. Von der ewigen Gnadenwahl ist dieses mein einfältiger Glaube, daß der barmhertzige Gott alle Menschen berufen zur Seligkeit: daß aber nicht alle Menschen selig werden, solches kommt nicht aus Mangel des Berufs, sondern aus Bosheit der Menschen, welche die angebotene Gnade Gottes gleichsam mit Füßen von sich stossen, deswegen sie auch aus gerechtem Gericht Gottes in ihres Hertzens Bosheit und Sünden verdammt werden.
5. Von guten Wercken halte ich, daß woselbst ein aufrichtiger und wahrer Glaube ist, da müssen auch gute Wercke seyn: dann der Glaube und gute Wercke können so wenig separiret werden, als das Licht von der Sonne und die Hitze vom Feuer. Daß man aber mit den guten Wercken den Himmel solte verdienen können, solches ist eine schlechte Meynung, angesehen wir aus einem guten und wahren Glauben aus Gnade allein selig werden. Was solte uns das Verdienst Christi nutze seyn, wenn wir durch Verdienst guter Wercke sollen selig werden.
6. Von der Taufe und heiligen Abendmahl ist mein einfältiger Glaube dieser: Gleichwie ich bey der Taufe nicht allein mit blosen Wasser, sondern durch das wahre Blut von meinem Heiland durch Christum von Sünden abgewaschen und in dem ewigen Gnadenbund der Gnade Gottes bey Gott Vater, Sohn und heiligen Geist auf und angenommen worden, so werde ich auch in dem heiligen Abendmahl an der Gnadentafel Jesu Christi nicht mit Brod und Wein allein, sondern mit dem wahren Leibe und Blute Christi gespeiset, und durch dessen Kraft werde ich theilhaftig aller Wohlthaten, die der Herr Christus mit seinem heiligen Leiden und Sterben erworben, und folglich ein Erbe des ewigen Lebens.
7. Und dieses ist mein Schluß: Wer glaubt an Gott, und suchet durch Christi Blut und Tod seine Seligkeit, und darauf Christlich lebet, der kan selig werden.
8. Hiernechst lasse ich einen jeden die Freyheit seines Glaubens, und bezeuge hiermit vor dem Angesicht Gottes, daß ich auf dieses einfältige Glaubensbekänntnis will leben und sterben, und daß ich nicht kalt, warm oder laulicht bin, solches stelle ich dem Urtheil aller gewissenhaften Menschen anheim.
9. Ich mache mich auch nicht theilhaftig des Verdienstes der Seelen, angesehen ich aus Erfahrung habe, daß uns nur allein das Verdienst Christi selig machet.
10. Daß ich mich nennen sollte papistisch, lutherisch oder calvinisch, trage ich billig Bedencken; doch weil man aus bloser Gewohnheit und *Opinion* in der Welt mit dem blosen Namen eines Christen nicht fortkommen kan, daß man sich zu einer Confession von derselben halten und davor bekennen muß, und das mit der rechten reinen und unverfälschten Religion übereinkommt, so kan ich mich wohl *per mundi errorem* nennen lassen reformirt, ungeachtet ich nicht sehe, worinne mein obgemeldetes

Glaubensbekenntnis mit der reinen und unverfälschten Lehre Lutheri streiten sollte; doch mag ich nicht den Namen eines Reformirten oder Calvinisten, sondern ich bleibe ein reformirter Christ: denn ein reformirter Christ ist derjenige, welcher von allem Irrthum befreuet ist, bleibt und glaubt, gleichwie ich oben bezeuget habe, welcher die Lehre vom Calvino zur Glaubensregel machet.

11. Und weil Calvinus ein Mensch, und irren menschlich ist, so hat er auch irren können. Sonsten halte ich Lutherum und Calvinum und andere für auserkorrne Werckzeuge Gottes, welche mit Krafft des heiligen Geistes aus der Finsternis des Pabstthums gerücket sind, und den rechten Weg zum ewigen Leben gezeiget haben. Weil sie aber beyde Menschen gewesen, so hat sowohl der eine als der andere fehlen können, dieserwegen so glaube ich keiner Lehre mehr, als weit und so lang sie mit dem Worte Gottes übereinstimmet.

20.

Königlich Preussischer Erlass an den Comitial-Gesandten Etatsminister Edlen von Plotho zu Regensburg. Berlin 15. September 1756.

Der brandenburgische Gesandte Plotho wird angewiesen, die Inhalte der preußischen Reskripte in Regensburg bekanntzugeben. Insbesondere soll Plotho die Gründe des preußischen Einmarsches in Sachsen anzeigen und bei den evgl. Gesandten vor den geheimen Absichten des Wiener Hofes warnen. Preußen wird sich den alliierten Machenschaften in den Weg stellen und für die Ruhe im Reich, die Beibehaltung der reichsständischen Freiheiten und der protestantischen Religion ebenso wie für den Erhalt des Kurhauses Brandenburg, der Reichsverfassung und den auf dem Westfälischen Frieden beruhenden Bestimmungen auch im Interesse aller übrigen Reichsstände eintreten. Plotho soll die kaiserlichen und den sächsischen Gesandten im Auge behalten, aber auch das Verhalten aller übrigen Gesandten. Genau beobachten müsse er, ob es zu einem Kommissionsdekret, einen Reichskreiskonvent oder zu einer Beeinflussung von Kurmainz kommt. Falls Preußen jedoch zu einem Reichsfeind deklariert werden soll, so müsse Plotho vereiteln, daß am Reichstag der *punctum Securitatis publicae* zur Beratschlagung kommt, indem er für Brandenburg um Reichsgarantie nachsucht. Sollte dennoch am Reichstag eine Mehrheit gegen Preußen zustande kommen, so sollen die evgl. Gesandten einen *defectum instructionis* angeben, damit in der Zwischenzeit deren Höfe für Preußen gewonnen werden könnten. Dahingehend soll Plotho sich mit dem kurbraunschweigischen Gesandten verständigen.

KRAUSKE, S. 186-189.

Friedrich König etc.

Es ist wohl eingekommen, was ihr wegen der von dem chursächsischen Gesandten erhaltenen *Ordre*, umb über die Einrückung Unserer Armee in Sachsen bei dem Reichsconvent beschwerende Anzeige zu thun, unterm 6. dieses unterthänigst einberichtet, woraus Wir mit mehrerm entnommen, wie man den Reichstag fordersamst wiederumb zu eröffnen und den *Punctum securitatis publicae* gegen Uns in Deliberation zu stellen Vorhabens seie, und dass ihr deshalb umb vorläufige Instruction gehorsamst ansuchen wollen.

Nun werden euch hoffentlich gleich nach Abgang vorgedachter eurer Relation diejenige Rescripte zugekommen sein, welche seither Einrückung Unserer Armee in Sachsen an euch ergangen, und worin diejenige wichtige und pressante Motive enthalten, so Uns gezwungen zu solcher *Démarche* zu schreiten; Wir zweifeln auch nicht, ihr werdet davon den nöthigen Gebrauch an allen dienlichen Orten gemacht und denen Wohlgesinnten, vornehmlich aber denen evangelischen Gesandtschaften dieserhalb die nöthige *Insinuationes* gethan haben, es

soll euch auch dasjenige *successive* zugefertigt werden, so Wir in Ansehung der jetzigen kritischen Coniuncturen dem *Publico* fernerweit vor Augen zu legen nöthig erachten werden. Was aber jene Unsere Entschliessung insbesondere in Absicht auf den Reichstag belanget, so sehen Wir vor der Hand zur Vorkommung der von euch besorgten gefährlichen Absichten der Wiener und Dresdenschen Höfe kein ander Mittel, als dass ihr fortfahren müsset, denen euch in vorgedachten Unsern Rescripten an Hand gegebenen Gründen und Motiven, und dass Wir zu Unserer unentbehrlichen Sicherheit mit einem Theil Unserer Armee in Sachsen eingerücket wären, umb die gegen Uns von dem Dresdenschen Hofe geschmiedete gefährliche *Desseins* zu präveniren, ferner zu inhäriren, bei denen wohlgesinnten, absonderlich evangelischen Gesandten Unsere dem Wiener Hofe so oft geschehene friedliebende Äusserungen bestens geltend zu machen, hergegen aber dessen unvollkommene, auf Schrauben gestellte und *hautaine* Gegendeclarationes äusserst zu releviren, hiernächst auf die Gefahr, worin das gesamte Reich wegen der secreten Absichten des Hauses Österreich, so, wie aus der Wied-Runckelschen Sache zur Genüge zu ersehen¹, auf den gänzlichen Umbsturz des *Corporis Evangelicorum* und dessen wohl gegründete Verfassungen und Vorrechte gehen, sich befindet, und wodurch zu Unterdrückung der Stände Freiheit und Gerechtsame und besonders der evangelischen Religion der Weg gebahnet, ihnen deutlich vorzustellen, und dass, da ausser der Uns private bedrohenden Gefahr vorzubeugen, hauptsächlich der Ruhestand des teutschen Vaterlandes, welcher Uns so sehr am Herzen lieget, von Uns wäre beauget, und zu dessen Erhaltung theils durch die mit des Königs von England Maj. und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg getroffene Neutralitätsconvention, theils sonsten alle Mühe und äusserste Sorgfalt angewendet worden, so hätten Wir dadurch fast risquirt, das Opfer der Übermuth, Rachbegierde und Jalousien des Hauses Österreich zu werden. Wir würden Uns aber [durch] dieses alles nicht abhalten lassen, denen gefährlichen *Desseins* jener alliirten Höfe, umb den Krieg ins Herz von Teutschland zu ziehen und nach ihren besondern, theils öffentlichen, theils verborgenen Machinationen im Trüben zu fischen und ihre Absichten auf eine dictatorische Art auszuführen, mit der Uns von Gott verliehenen Macht entgegen zu setzen und vor die Erhaltung des Ruhestandes im Reiche, auch der Freiheit der Stände und des evangelischen Wesens ehender alles daran zu setzen, als das teutsche Vaterland solchen Beschwerlichkeiten und gefährlichen Folgen exponiret zu sehen; in der Hoffnung, dass die Reichsstände Uns dessen verdanken und hergegen Uns alle möglichste und thätige Assistenz in einer so lautern und zu ihrer Conservation abzweckenden Intention nicht versagen, im mindesten aber denen sinistren, offenbar falschen und aufgerafften Insinuationen des Wiener sowohl als des Dresdenschen Hofes und dessen Adhärenten einiges Gehör geben würden. Ihr habt hierbei nicht zu verhalten, dass, wann jemals die Gefahr gross gewesen, die teutsche Reichsstände besonders evangelischen Theils unterdrückt zu sehen, so seie es gewiss dermalen, da das Haus Österreich nicht allein Unsern Untergang drohet, sondern auch der Dresdensche Hof, wie Wir euch mit der Zeit davon unverwerfliche Proben und authentische Nachricht zu fourniren nicht ermangeln werden, die allergefährlichste *Desseins* wider Uns geschmiedet, umb Unser Königliches Churhaus ganz herunter zu bringen und dasselbe von seinen bisherigen durch die göttliche Providenz seit einem *Saeculo* durch desselben Verdienste auch absonderlich gegen das teutsche Vaterland erhaltene *Acquisitiones* zu depouilliren und so klein, als es vor einem Jahrhundert gewesen, zu machen; als hätten die Reichsstände wohl auf ihrer Hut zu sein und zu erwägen, was sie auf der einen Seite vor Protection von dem Kaiser selbst zu gewärtigen, und wie auf der anderen Seite diese gefährliche Absichten mit denen gewöhnlichen Sincerationen der Kaiserlichen Gesinnung zur Conservation des Reichs-*Systematis* und Wohlfahrt der Stände und denen angebrachten oder noch anzubringenden Beschwerden des Dresdenschen Hofes

¹ FABER 108, S. 457 f.

gegen Uns zu conciliren sein, und was sämptliche und insonderheit die protestantische Reichsstände vor einer Gefahr unterworfen und vor ein Sort zu erwarten, wann man Uns, als die mächtigste Stütze des evangelischen Wesens, gänzlich heruntergebracht und klein gemacht, und also Teutschland ohne Noth und Ursache in Feuer und Flamme zu versetzen drohen. Die zum Prätext gebrauchete Aufrechterhaltung des Ruhestandes und der dem Schein nach zu Grund gelegte Westfälische Friedensschluss kann solchergestalt und bei den kriegerischen Dispositionen des Hauses Österreich und den gefährlichen *Desseins* des Dresdenschen Hofes gegen Uns wohl nicht anders als dessen Zernichtung, folglich die Einführung eines despotischen Regiments und die Unterdrückung der Stände zum Zweck haben, wodurch dann deren Einheit und Gerechtsame zusamt dem evangelischen Religionswesen auf einmal der letzte Stoss gegeben werden dörfte, als worzu das Haus Österreich dermalen das beste Tempo gefunden zu haben glaubet, umb durch Gewalt seine längst gehegte Reichssatzungswidrige Absichten auszuführen, da besagtes Erzhaus von der mit ihm jetzo alliirten Krone nichts zu befürchten, noch auch zu besorgen scheint, dass diese als nur der mächtigste Garante des Westfälischen Friedens gegen die gefährlichen Absichten des Hauses Österreich wider die teutsche Freiheit und das evangelische Religionswesen dermalen einige Resistenz bezeigen werde. Wir sollten daher fast nicht zweifeln, dass nicht alle Reichsstände die allgemeine über ihr Haupt schwebende Gefahr einsehen und Uns die grössste Obligation haben werden, dass Wir Uns vor den Riss stellen und die Aufrechterhaltung sowohl der Ruhe im Reiche als des so theuer erworbenen Westfälischen Friedens und darauf hauptsächlich beruhenden Wohlstandes und Sicherheit des evangelischen Religionswesens mit Exponirung Unserer eigenen Person, Unserer Armee und so grossen Kostenaufwand Uns so sehr angelegen sein lassen, dessen Wir gewiss überhoben sein können, wann Wir des Reichs wahre Wohlfahrt und die Aufrechterhaltung des protestantischen Wesens nach Unserer selbsteigenen Sicherheit gegen dergleichen gefährliche Absichten und die mit Unsern Alliirten getroffene Verbindungen hintansetzen wollen. Weilen aber vorhin und bei dermaligen Coniuncturen ausser Unserer eigenen Staaten Beschützung und Conservation Uns nichts so sehr als die Wohlfahrt Unserer Reichsmitstände am Herzen lieget, allermaassen deren Subjugirung nicht mehr problematic, und wo nicht alle auf einmal, dennoch das *beneficium ordinis* ihnen in gleicher Maasse übrig bleiben würde, wann Wir die Hände in den Schoss legen und jenen gefährlichen Absichten Uns nicht mit Nachdruck widersetzen wollten, so sind Wir auch vollkommen persuadiret, dass die Reichsstände, besonders des evangelischen Theils, die Augen öffnen, denen ungegründeten und zur Trennung der Wohlgesinnten herfürgesuchten ohnstatthaften Insinuationen des Wiener und den Klagden und ungegründeten [Beschwerden des] Uns so sehr gehässigen Dresdener Hofes kein Gehör geben, noch sich zu Beistimmung dessen gefährlichen Absichten verleiten lassen, hergegen und vielmehr auch ihrerseits nach ihrer patriotischen Neigung und zum Besten des gemeinen Endzweck cooperiren und mit gleichem Eifer und Kräften zu Aufrechterhaltung und Liberirung des geliebten Vaterlandes von dem androhenden Joche und Gefahr durch tapfere und einmüthige Zusammensetzung aller von Gott verliehenen Kräfte ebenfalls den äussersten Effect anwenden werden; als worauf ihr bei aller Gelegenheit nachdrücklich zu appuyiren und von dieser Unserer Gesinnung überall den dienlichen Gebrauch ohnverweilet zu machen habet.

Indessen erfordert es die Nothdurft, dass ihr bei denen dermaligen kritischen und von Tag zu Tage noch weitsichtiger werdenden Coniuncturen es an nötiger Vigilanz nicht erwinden lasset, umb auch insbesondere in Zeiten zu erfahren, was der Wiener und der mit ihm Partie machende Dresdensche Hof vor Démarchen auf dem Reichstag gegen Uns vorzunehmen intendiren? Was man vor *Insinuationes* heim- oder öffentlich zu machen suche? Und wie die Stände, und welche unter ihnen vor oder gegen Uns gesinnet sein möchten? Ob man mit einem kaiserlichen Commissionsdecret vielleicht gegen Uns herfürbrechen oder es wohl gar

unter der Hand zu einer *Ligue* gegen Uns oder auch Associationsconvent der Kreise zu dirigiren trachten und Churmainz zu dessen Veranstaltung zu bringen suchen möchte? Sollte man auf dem Reichstag, wie ihr befürchtet, den *Punctum securitatis publicae* gegen Uns in Bewegung bringen und die Sache gar zur Extremität bei jetzigen verworrenen Conjunctionen poussiren und Uns als einen Reichsfeind anmaasslich declariren wollen, so hoffen Wir zwarn, es werde besagter *Punctum securitatis*, wie es in vorigen Kriegen mehrentheils geschehen, in der Deliberation umb so viel mehr stecken bleiben, da es so weit gefehlet, dass Wir gegen das Reich oder dessen Stände etwas Widriges intendiren, als dass Wir vielmehr diese von der vorseienden Gefahr der Unterdrückung zu erretten, alle von Gott verliehene Mittel anwenden, folglich die Stände ehender gegen das Haus Österreich den *Punctum securitatis* zu regen und gegen dessen gefährliche *Démarchen* eine Garantie zu suchen Ursache haben dürften. Daferne man aber von Seiten der katholischen Partie etwas gegen Uns *per majora* und mit Hülfe der alldort und im Reiche anwesenden ihnen zugethanenen frembden und auswärtigen *Ministres* durchsetzen und überschnellen wollte, so habt ihr die evangelische Gesandte, deren Höfe darzu hoffentlich nicht concurriren werden, darüber nachdrücklich und ohne Anstand zu präveniren und sie dahin zu bringen, dass sie bei einer etwan übereilten Proposition und Deliberation wenigstens vorerst einmüthig den *Defectum instructionis* vorschützen, folglich dadurch jene Absichten vor der Hand vereiteln, damit inmittelst Zeit und Weile gewonnen werde, bei den Reichsständischen Höfen das Nöthige vorstellig zu machen oder sonsten dem Befinden nach fernere Maassreguln zu ergreifen. Ihr werdet auch von selbst ermessen, dass es nöthig seie, mit der churhannöverschen Comitialgesandtschaft euch hierunter vertraulich zu concertiren, damit dieselbe zu Hintertreibung der gefährlichen Absichten der Wiener und Dresdenschen Höfe bestmöglichst cooperire. Wir gewärtigen vom Erfolg eure gehorsamsten Berichte und seind etc. etc.
Auf Spezialbefehl.

21.

Kursächsisches Memorial vom 16. September (ohne beide Beilagen).

Der kursächsische Gesandte Ponickau informiert den Reichstag über den preußischen Einmarsch in Sachsen, obwohl die Antwort des Wiener Hofes noch ausstand. Preußen habe nicht nur die sächsische Landeshoheit verletzt, die Untertanen bedrückt, die kurfürstlichen Einkünfte für sich einbehalten, die kurfürstliche Regierung entlassen und sei der sächsischen Majestät zu nahe getreten, sondern habe mit dem Einmarsch auch gegen das Natur- und Völkerrecht, die Reichsgesetze; den Land-, Westfälischen- und Dresdner Frieden sowie den Kurverein verstoßen – obwohl der polnische König sowohl in den Durchmarsch preußischer Truppen als auch in einen möglichen Neutralitätsvertrag eingewilligt hatte. Die preußische „Declaration“ würde durch deren Bezug auf die Geschehnisse im Jahr 1744 den Dresdner Frieden verletzen, insbesondere Art. I und II. Das preußische Vorgehen würde nach Sachsen nun auch allen übrigen Reichsständen drohen. Sachsen sucht beim Reich um Societäts- und reichskonstitutionsmäßige Hilfe an und bittet die Reichsstände um ein Reichsgutachten.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 55 und 60-63. RHR, Judicialia Denegata Recentiora 974 P34. RK RTA 339. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio VI, Beilage 133 (nebst Beilagen) und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 39, Beilage 58 (nebst Beilagen). ACTA PUBLICA 1756, S. 63-66. FABER 111, S. 277-301 (nebst Beilagen). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 10, S. 427-431, 431-442 (Beilage 1) und 442 f. (Beilage 2). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 21, S. 112-124 (nebst Beilagen). TRATTNER 1756/I (nebst Beilagen). Wiener Diarium, Nr. 86 (27. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

Dictatum Regensburg, den 23. Sept. *per Moguntinum*.

Inscriptio:

Denen Hochwürdigem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edeln, Gestrengen, Vesten und Hochgelehrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Herren Räthen, Botschaftern und Gesandten. Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigte Räte, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Ewr. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen etc. belieben aus der Anfüge *sub* A des mehrern zu ersehen, wie des Königs von Preußen Majestät sich entschliessen mögen, in Gelegenheit derer zwischen Ihro und der Kayserin Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät sich neuerlichst herfürthuenden Irrungen, und um das Königreich Böhmen dermalen mit Krieg zu überziehen, in Sr. Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, meines allergnädigsten Herrn, Chur- und Erb-Lande unvermuthet am 29sten letztabgewichenen Monaths *Augusti* mit einer zahlreichen *Armée* eigenmächtig einzurücken, solcher sich bald nachher zum allergrösten Theil zu bemächtigen, und anbey öffentlich zu declariren, dieselben bis zu oberwehnter Irrungen Ausgang an sich und *in deposito* behalten zu wollen.

Sothaner Überfall derer Chur-Sächsischen Lande, so zu einer Zeit erfolget, da auf Sr. Königl. Majestät in Preussen selbst eigene Veranlassung noch *Explicationes* unter jenen in Mißhelligkeit gerathenen Höfen, ob solche noch erst zu wirklichen Feindseeligkeiten ausbrechen sollten? obgewaltet haben, und zuförderst gleichwohl solchergestalt allermindest die von Ihro Majestät der Kayserin Königin noch selbiger Zeit angebehrte letzte Erklärung abzuwarten gestanden, bevor eines Dritten, bey jenen Irrungen ganz nicht befangenen, auch mit des Königs von Preußen Majestät Ruhe und Frieden sorgfältigst cultivirenden Reichs-Standes Lande mit einer Kriegs-Macht zu überschwemmen gewesen, stellet schon an sich eines derer willkührlichsten und offensantesten Betragen gegen Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. zu Tage; viel befremdlicher aber müssen nothwendig diejenigen Vergewaltigungen und besondere Thathandlungen einleuchten, welche bey der nachhero angemäßen Possess-Nehmung der Chur-Sächsischen Lande selbst, zur höchsten Verletzung Sr. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. Reichs-Ständischen Würde und Landes-Hoheit, auch Bedruckung Dero Unterthanen soweit gestiegen, daß die allsämmtlichen Königlichen Einkünfte von Dero Churfürstenthum gesperrt und in Beschlag genommen, die Regierung solcher Lande Ihro entzogen, denen Chur-Sächsischen Unterthanen der Königl. Preußische Schutz ertheilet, und dennoch dieselben mit solchen Pressuren angesehen und überhäufet werden wollen, welche deren gänzlichen Ruin in kurzen unumgänglich nach sich ziehen müssen.

Ein Verfahren von solcher Art, und wo anebst hierbey sogar auch der Ehrfurcht, so man Majestäten vor Ihre geheiligte Person schuldig, zu nahe getreten worden ist, läuffet offenbar wider Natur- und Völker-Recht, wider die allgemeinen Reichs-Gesetze, den Land- und Westphälischen Frieden, wie nicht minder insbesondere die Chur-Verein und den Dreßdner

Friedens-Schluß; und wollen auch noch diese so empfindlichste und härteste Begegnisse gegen Se. Königl. Maj. in Pohlen etc. etc. vor Gott und der Welt um so unjustificirlicher erscheinen, als Allerhöchst-Dieselben sogar Dero Mäßigung gegen des Königs von Preussen Majest. zu Ihroseitigen Beybehaltung der Ruhe und Friedens bey bevorstehendem Kriegs-Feuer, in gegenwärtiger Gelegenheit so weit fürwalten lassen, daß Selbte nicht nur bald anfänglich zu Gestattung eines unschädlichen Durch-Marsches der Königlich-Preußischen Truppen durch die Chur-Sächsischen Lande, sondern auch gleich nachhero zu allenfallsiger Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats Sich willig anerkläret haben; Dahingegen Königlich-Preußischer Seite, unter dem Vorwand nöthiger Vorsorge vor die eigene Sicherheit, gleichwohl des Besitzes Chur-Sächsischer Lande sich ermächtigt, und über dieß noch solch Verfahren durch eine ins Land ausgestreute gedruckte Declaration *sub B* mit denen unfreundlichsten Vorwürffen desjenigen, was Anno 1744 vorgegangen, zu rechtfertigen unternommen worden, da doch, wenn auch sonst desfalls nichts entgegen zu setzen stünde; in dem solchmalen getroffenen Dreßdner Friedens-Schluß Art. I eine aufrichtige Aussöhnung, nicht minder Art. II daß alles damalige in ewige Vergessenheit gestellet werden und desselben niemahlen einige Erwähnung geschehen solle, feyerlichst zugesagt ist.

Gleichwie aber dergestalt die Sache, ohne weiteres Anführen, von selbst redet, anbey zu Tage leget, wasmassen durch jene äusserste Verletzung Reichs-Ständischer Gerechtsame und Freyheiten in ihrem ganzen *Complexu* zugleich dem Ansehen, Sicherheit und Grund-Gesetzen des ganzen Teutschen Reichs allzu empfindlich nahe getreten worden, und eben daher allen und jeden höchst- und hohen Reichs-Ständen die Gefahr einer gleichgearteten Vergewaltigung in gleichen Fällen und Gelegenheit für das künftige androhet:

Also können auch Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. nicht länger anstehen, in diesem *Frangenti*, und da auf dem mindesten Verzuge die gröste Gefahr, ja der gänzliche Umsturz Dero getreuen Lande und Unterthanen haftet, an Dero höchste und hohe Reichs-Mit-Stände, gleich bey Sr. Majestät dem Kayser, bereits geschehen ist, Sich zu wenden, und Selbige um schleunige, werkhätige Leistung der jedem Mitgliede des Reichs obliegenden Societäts- und Reichs-Constitutionsmäßigen Hülfe auf das angelegentlichste anzugehen.

Gelanget demnach, auf Sr. Königlichen Majest. in Pohlen etc. etc. ausdrücklichen allergnädigsten Befehl, von Endes-unterschriebener Gesandtschaft hiermit an Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen etc. das geziemende inständigste Bitten, obangeführte momentose, zum allgemeinen Praejudiz gereichende Begebenheit Dero höchst- und hohen Behörden auf das fördersamste einzuberichten, mit Dero nachdrücklichen *Officiis* zu begleiten, und zu unverweilter Beförderung eines wirksamen Reichs-Gutachtens *favorable Instructiones* einzuholen, damit Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. zum ruhigen Besitz und ungestörten Genuß Dero Lande und Leute unverzüglich wiederum gelangen, auch durch höchstbillige volle Entschädigung und Satisfaction gerechtest Sich consolirt sehen mögen.

Allerhöchst-Dieselben werden den zuversichtlich anhoffenden patriotischen Beystand gegen Dero höchst- und hohe Reichs-Mit-Stände in alle Wege zu verschulden, nicht minder gegen allerseits vortrefliche Gesandtschaften mit Huld und Gnade zu erkennen bereit seyn.

Womit zu Deroselben beständigen Freundschaft und Wohlwollen mich geziemenden und besten Fleißes empfehle

Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg, den 16. Sept. 1756.

Ergebenst- und dienstbereitwilligster
Johann George von Ponickau.

22.

Das von Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero *Ministros* erlassene allergnädigste Circular-Rescript *d.d.* Berlin den 18. *Septembris* 1756. Nebst angefügtem Kriegs-Manifest.

Friedrich II. informiert seine Gesandten an den europäischen Höfen darüber, daß er sich aufgrund der ausgebliebenen Antwort des Wiener Hofes und dessen Kriegsveranstaltungen dazu entschlossen hat, den Krieg gegen Österreich zum Erhalt der preußischen Landen und des Reichs zu eröffnen. Da Sachsen auf der Seite Österreichs Anstalten traf, Preußen den Durchmarsch nach Böhmen zu untersagen bzw. nach erfolgtem Durchmarsch preußischer Truppen infolge einer Absprache mit Österreich anschließend in den preußischen Landen einzufallen, mußte Preußen dem durch den erfolgten Einmarsch in Sachsen zuvorkommen. Die Gesandten sollen beobachten, wie diese Ereignisse an den Höfen aufgenommen werden und darüber berichten.

ACTA PUBLICA 1756, S. 72-74. KRAUSKE, S. 182 f. Berlinischen Nachrichten, No. 130 ff. (28. Oktober 1756 ff.)

Friederich etc.

Wir haben Euch bereits vorhin von allem dem, was zwischen Uns und der Kaiserin-Königin Majestät bisher vorgegangen, umständliche Nachricht ertheilet, besonders aber, dass Wir, umb dem Wienerschen Hofe Unsere aufrichtige Begierde zu Unterhaltung der Ruhe je mehr und mehr erkennen zu geben, bei demselben einen letzteren Versuch thun lassen, ob nicht derselbe zu billigen und mit Unsern Wünschen und Verlangen übereinkommenden Gedanken zu bringen sein möchte.

Wir sind aber leider durch die darauf erfolgte in den fiersten Ausdrückungen abgefasste und mit den unerfindlichsten Imputationen angefüllte Antwort noch weit mehr überführet worden, dass es besagtem Hofe nie ein rechter Ernst gewesen, mit Uns den Frieden zu unterhalten, sondern dass vielmehr derselbe schon längstens damit umgegangen und einer sich darbietenden favorablen Gelegenheit recht dürstiglich entgegengesehen, Unsere Lande mit einem Krieg zu überziehen und Uns und dem ganzen Teutschen Reiche den allerempfindlichsten Stoss beizubringen. Umb nun diesem perniciousen Absichten zuvorzukommen, und da Uns von dem Wienerschen Hofe kein Mittel mehr zu einer gütlichen Vereinigung und Aussöhnung gelassen worden, haben Wir endlich die ohnumgängliche Entschliessung fassen müssen, die Waffen zu ergreifen, alle von dem Höchsten Uns verliehene Kräfte zum Schutz und Schirm Unserer eigenen Lande, auch Unsers vielgeliebten Teutschen Vaterlandes anzuwenden und Unserm unversöhnlichen Feinde mit Gottes Beistand alles dasjenige Ungemach empfinden zu lassen, so derselbe Uns zgedacht.

Ihr werdet aus dem diesseits zum Druck beförderten Manifest, wovon Wir Euch einige *Exemplaria* hierneben geschlossen zufertigen lassen, die Ursachen, welche Uns dazu genöthiget, des mehreren ersehen.

Uns wird dabei die Vergiessung so vielen Menschenbluts, nachdem alle Unsere inständigst zu Beibehaltung des Friedens gethane Vorstellungen fruchtlos abgelaufen, nicht zur Last geleet werden können, und da Unsere Unternehmungen die Wohlfart und Sicherheit Unserer Lande und Unterthanen und die Conservation der so theuer erworbenen Freiheiten, Vorrechte und Prärogativen Unserer werthen Mitstände einzig und allein zum Vorwurf haben, so leben Wir auch der zuversichtlich gewissen Hoffnung, es werde der Allmächtige dieses Unser Vorhaben gesegnen, und Wir darunter benötigten Falls von allen redlich und patriotisch gesinnten Fürsten des Reichs und anderen Puissancen kräftigst unterstützt werden.

Was nun den von Uns in Sr. Königl. Majestät von Polen Erblanden mit Unseren Truppen genommenen Einmarsch betrifft, da haben Wir Euch bereits vorhin zur Genüge bekannt

gemacht, dass Uns zu Ergreifung dieser unangenehmen Maassregel nichts anders als die höchste Nothwendigkeit angetrieben. Wir werden auch in der Muthmaassung, dass der Dresdensche Hof wider Uns die gefährlichsten *Desseins* auszuführen im Sinne gehabt, fast täglich je mehr und mehr bestärket, da Wir nicht allein sehen müssen, dass derselbe seine ganze Macht bei Pirna in einem sehr verschanzten Lager zusammenziehen lassen, um Uns den Weg nach Böhmen zu disputiren, sondern Uns auch die zuverlässige Nachricht zugekommen, dass besagten Hofes Vorsatz gewesen, nachdem sich derselbe dieserhalb mit dem Wienerschen Hofe vorläufig concertiret, Unsere Truppen zwar ganz geruhig passiren zu lassen, sobald aber solche in Schlesien oder Böhmen eingerücket sein würden, Unsere Lande feindlich zu überfallen und selbige mit Feuer und Schwert zu verheeren, sodass Wir Uns bei Unserer Königlichen Posterität die grösste *Blâme* zugezogen haben würden, wenn Wir nicht in Zeiten darauf sorgfältig bedacht gewesen wären, besagte Unsere Lande wider dergleichen Ueberfalls zu schützen und zu decken.

Ihr habt von obigen allen gehörigen Orts den dienlichsten Gebrauch zu machen und insbesondere Eure grösste Aufmerksamkeit dahin zu richten, umb zuverlässig zu vernehmen, was vor eine Impression bei Euch vorangezogenes grosse *Evènement* machen und was vor ein Urtheil man darüber fällen wird; wie Ihr denn hauptsächlich auch und vor allen Dingen Eure Bemühungen unermüdet dahin anwenden müsset, alle diejenigen, welche darüber mit Euch sprechen werden, und sonsten jedermann von der Gerechtigkeit Unserer Sache und der Reinigkeit Unserer Absichten mittelst alles desjenigen, was Wir Euch dieserhalb überflüssig suppeditiret haben, je mehr und mehr zu convinciren.

Wir gewärtigen desfalls zu seiner Zeit Euren gehorsamsten umständlichen Bericht.

23.

Kaiserlich-Königliches Circular-Rescript *de dato* den 20. Septembris 1756. So Ihre Römisch-Kayserliche zu Hungarn und Böhme Königliche Majestät an Dero *Ministros* an auswärtigen Höfen ergehen lassen.

Die österreichischen Gesandten werden angewiesen, die entsprechenden europäischen Höfe vom österreichischen Standpunkt des preußischen Überfalls auf Kursachsen zu unterrichten. Seit Anfang Juni hätte Preußen gerüstet, weshalb seit dem 8. Juli auch Österreich Rüstungsanstalten anlaufen lassen mußte. Die preußische Argumentation, keinen Soldaten mehr nach Schlesien gesandt zu haben, verkenne die Tatsache, daß Preußen nicht nur über Schlesien in Böhmen einrücken könne. Die Anfrage Klinggraeffs vom 25. Juli befremdete daher, da Österreich lediglich auf preußische Maßnahmen reagiert. Klinggraeff kehrte zudem die Tatsachen zugunsten Preußens um. Obwohl das zweite *Mémoire* Klinggraeffs vom 20. August unanständige, harte und bedrohliche Ausdrücke enthalten hatte, habe man ihn dennoch zu einer zweiten Audienz empfangen. Auf das dritte *Mémoire* konnte man nicht mehr antworten, weil Preußen dem mit dem Überfall auf Kursachsen zuvorgekommen sei. Weil Preußen im Manifest auch mit dem Überfall auf Böhmen gedroht hat, erwiesen sich die österreichischen Vorsichtsmaßnahmen gegen Preußen im nachhinein als richtig. Da in der „Declaration“ zudem nichts Negatives gegen König August III. aufgeführt worden ist, würde sich der Überfall auf Kursachsen tatsächlich nur gegen Österreich richten. Wenn Preußen alle Mißhelligkeiten mit europäischen Staaten wieder aufleben läßt, obwohl diese in Friedensschlüssen dem ewigen Vergessen einheimgefallen waren, könnte zukünftig kein Staat mehr vor Preußen sicher sein. Preußen hatte zudem nicht einmal die sächsische Antwort auf freien Durchzug preußischer Truppen durch Kursachsen abgewartet, statt dessen die sächsische Königin und Familie bedroht und das geheime königliche Kabinett aufgebrochen und sich der Schriften bedient. Obwohl Preußen offensiv gegen Sachsen vorgeht, würde es Gegenteiliges verlauten lassen, „wovon der König in Preußen so weit entfernt zu seyn vorgibt, daß er in seiner oft wiederholten Erklärung solches so gar vor dem Angesicht von ganz Europa zu betheuren sich nicht entblödet“. Ein ganzes Reichsland zu vereinnahmen und als „*Depot*“ zu bezeichnen, sei etwas Ungeheuerliches. Der eigentliche Haß Preußens richtet sich gegen das Bündnis zwischen Österreich und Frankreich, weil dadurch die preußische Hoffnung, Österreich in den nordamerikanischen Konflikt zwischen Frankreich und Großbritannien hineinziehen, daraufhin die österreichischen Niederlande okkupieren, dem Erzhaus einen tödlichen Streich beibringen und ganz Deutschland vereinnahmen zu können, vereitelt wurde.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756). RK Deduktionen 278a+b und 279b. PKA 218780-218797 (10. September 1756, Beilage). ACTA PUBLICA 1756, S. 117-125. FABER 111, S. 301-340 (nebst Beilagen von Klinggräff). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 2. Kap., § 13, S. 463-473 (Klinggräff S. 473-483) bzw. 463-485 (nebst Anlagen). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 18, S. 86-97. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 5. und 6. Stück, S. 400-413.

franz.: „Traduction du Rescrit-Circulaire de Sa Majesté l'Imperatrice Reine d'Hongrie et de Boheme à Ses Ministres dans les Cours etrangeres du 20. Sept. 1756.“ MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 80-87. RK Deduktionen 278a.

Maria Theresia etc.

Durch was für Blendwerk der König in Preußen seine feindliche Absichten wider Uns und den zu deren Vorbereitung von ihm unternommenen gewaltthätigen Einfall in Sachsen zu beschönigen suche, erhellet sowohl aus denen an seine auswärtige *Ministres* erlaßenen und einigen Zeitungs-Blättern einverleibten *Rescriptis*, als auch aus der ebenfalls in Druck herausgegebenen Erklärung derjenigen Gründen, die ihn bewogen hätten, mit seiner *Armée* in die Chur-Sächsische Erblanden einzurücken.

Da in jenen Unsere Kriegs-Zurüstungen und desfalls ihm König erwiederte Antworten zum unstatthaften Vorwand angeführet werden; So erforderet die Wichtigkeit des Erfolgs, den dortigen Hof und das *Publicum* von dem Ungrund des ganzen Preußischen Vorgebens mit folgenden der reinen und offenkündigen Wahrheit gemäßen Erläuterungen vorläufig zu unterrichten, und dadurch in den Stand zu setzen, den Schein von der Weesenheit, und das ungerechte Verfahren von der vorgespiegelten Veranlaßung ohne Vorurtheil unterscheiden zu können.

Es ware noch in denen ersten Tügen des Monaths *Junii*, wie von allen Orten her die Nachrichten einliefen, daß der König in Preußen gähling zu außerordentlichen Kriegs-Anstalten schreite, seine ganze Kriegs-Macht mit übergroßen Aufwand in Bewegung setze, zu deren Vermehrung neue Regimenter aufrichte, Geschütz und Fuhrweesen auf das eylfertigste bespannen, und überhaupt alles zubereiten lasse, um unverzüglich in das Feld zu rucken.

Obwohlen nun Uns auf die erste davon erhaltene Benachrichtigung nicht allerdings glaubhaft zu seyn schiene, daß der besagte König in Mitten des fürwährenden Ruhe- und Friedens-Stands von Teutschland, mehrmahlige Feindseeligkeiten wider seine Nachbarn im Schild führen sollte; So wurden dennoch die Preußische Zubereitungen immer ernsthafter, und die Nachrichten davon verlässiger, bis endlich die von Unseren Ministern aus Berlin und anderen Orten einlangende Berichte desfalls keinen Zweifel mehr übrig ließen, und Wir so gar von freundschaftlichen Höfen wegen der darunter hauptsächlich auf Uns gerichteten Absicht wiederholter gewarnet wurden.

Nachdem wir also die Sache schon vor richtig angesehen, und von der Möglichkeit des Vorhabens aus deme überzeuget seyn konten, was Uns vorhin mehrmahlen auch wider Vermuthen von jener Seiten her Zudringliches widerfahren ist; So haben wir endlichen den 8. *Julii* zum erstenmal in behörige Überlegung gezogen und vestgestellt, was Unserer Seits dargegen zu Bedeckung und mehrerer Sicherheit Unserer Böhmischn- und Mährischen Landen für Maaßnehmungen einzuschlagen wären, wornach dann die erste Kriegs-Veranstaltungen in der Mitte des besagten Monaths, mithin um so viele Wochen späther als die Preußische, ihren Anfang genommen haben, und dahero auch um so späther, als jene, zu Stand gekommen, ja wirklich noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelanget seynd.

Dafern Unser geheiligtes Wort zu Bestärkung dieser Wahrheit nicht alleinig zureichend wäre, oder noch einem ferneren Zweifel unterworfen seyn möchte, was ohnedem in ganz Teutschland bekant ist; So könten Wir Uns auf das diesfällige Zeugnuß aller bey Unserem Hoflager anwesender fremder Ministeren, und zugleich auf die *Data* derer an Unsere Regimenter und übrigen Militar-Stand durch die behörde ergangener Bereitschafts-*Ordres* beziehen, um die ganze Welt von der richtigkeit des jetzt angemerkten Zeit-Puncts Unserer angefangenen Kriegs-Veranstaltungen, zu überführen. Wo Wir im Gegentheile auch versicheret seynd, daß die *Data* derenjenigen Berichten, so die zu Berlin sich befindende fremde *Ministri* von dem Anfang deren Preußischen Rüstungen an ihre Höfe erstattet haben, mit deme, was Wir eben gemeldet, ganz genau übereinkommen, und zugleich bestätigen werden, daß es nichts weniger als so geringe Anstalten, und nur gewöhnliche Abwechselungen deren Besatzungen, wie nunmehr vorgegeben werden will, sondern gleich von Anbeginn an, ungezweiffelte Vorbotten des gegenwärtigen Erfolgs gewesen seyen.

Von eben so wenigem Grund und Erheblichkeit ist die weitere Ausflucht, als ob kein Mann mehr nach Preußisch-Schlesien beorderet worden wäre, da allenfalls bey Niemanden in Vergessenheit gerathen seyn kan, daß noch mehrere Weege, als eben jener durch Schlesien, in die Böhmischn Landen führen; wie es leyder Sachsen dermahlen mit seinem Untergang zu bedauern hat.

Um so befremdlicher ware es demnach, wie der ~~wehnte~~ Preußische Minister am 25. berührten Monaths *Julii* durch Unseren Hof- und Staats-Canzlern eine Audienz bey Uns

ansuchte, um sich anzufragen, ob etwa die disseitige Kriegs-Anstalten gegen seinen König gerichtet seyen?

Auf die von jetztberührtem Unseren Hof- und Staats-Canzlern vorläufig versetzte Erwiederung, daß man hierinnfalls dem Preußischen Vorgang folge, wolte der von Klinggräff solches in Abrede stellen, und behaupten, daß sein König bloß etliche Garnisonen verwechsle, übrigens aber noch keine Kriegs-Anstalten vorgekehret hätte.

Nachdem jedoch über notorische *Facta* sich in einigen Widerspruch oder Wort-Streit einzulassen für unanständig gehalten worden; So hatte er von Klinggräff in der gleich des anderen Tags ihm ertheilten Audienz aus Unserem eigenen Mund folgende Antwort zu vernehmen, „daß Wir nemlich bey denen häcklichten Umständen deren allgemeinen Welt-Geschäften für nöthig angesehen hätten, zu denjenigen Maaßnahmen zu schreiten, welche zu Unserer Sicherheit und zur Verthätigung Unserer Bunds-Genossen, keines Weegs aber zum Nachtheil einer anderen Macht, wer die auch immer seye, gereichten“; Wie die Beylag *sub* Num. I es mit sich führet.

Hierauf erhielt der ernannte Preußische Minister am 5. *Augusti* den neuen Befehl, um eine abermahliche Audienz bey Uns anzusuchen, und auf eine nähere Antwort und Erläuterung zu dringen; welche Audienz ihm auch sogleich unter der Bedingnuß zugesaget worden, wann er nach der Sachen Wichtig- und Häcklichkeit vorher sein Anbringen schriftlich überreichen wolte. Da er aber ohne vorgängige Erlaubnuß seines Hofes sich hierzu nicht einverstehen zu können bezeugte, und daher auch zur Audienz nicht gelassen worden; So hat er den Courier um Einholung diesfälliger Verhaltens-Befehlen zurückgefertiget, und am 19. darauf den Auftrag durch einen abermahlichen Expressen erhalten, daß er sich zur Ueberreichung eines *Memoire* einverstehen solte; Welches dann auch den 20. *ejusdem* vermög Anschlusses N. 2 von ihm übergeben worden.

Wir halten um so überflüssiger, in eine weitläufige Zergliederung dieses *Memoire* einzugehen, da einem jeden bey dessen Einsicht in die Augen fallen muß, in was für unanständigen, harten und bedrohlichen Ausdrücken solches verfasst seye; und wie wenig Preußischer Seits auf das, was Souverainen, die noch nicht die Feindseeligkeiten angefangen haben, einander schuldig seyend, zurückgesehen: ja wie Uns, so zu sagen, Befehlweiß darinnen vorgeschrieben werde, auf was Arth die disseitige Antwort eingerichtet seyn müße, wann anderst der feindliche Einfall unterbleiben solte.

Es hätte also keines Weegs mißdeutet werden können, wann Unsere Entschliessung dahin ausgefallen wäre, dem von Klinggräff sein *Memoire* zurückgeben zu lassen, und ihm die angemessene Audienz völlig abzuschlagen; Da wir aber ehender in der Mäßigung, als in der billigen Empfindlichkeit die behörige Gränzen überschreiten wollen; So haben Wir auch den wiederholten Preußischen *Ministre* die Audienz ertheilet, seinen Vortrag, welcher mit dem Inhalt seines *Memoire* übereingekommen, angehört, und ihm hierauf nur so vieles erwiederet, daß er von Unserem Hof- und Staats-Canzlern die schriftliche Antwort empfangen würde, welche ihm auch laut der Beylag *sub* N. 3 zugestellet worden.

So wenig Wir nun in derselben ohne Beleidigung Unserer höchsten Würde alle billige Empfindlichkeit gänzlich verbergen können; So sorgfältig ist sich beflissen worden, sich nicht, wie anderer Seits geschehen ist, den Vorwurf unziemlicher Ausdrücken bey der unpartheyischen Welt zuzuziehen, noch in bedenkliche Erläuterungen einzugehen, hingegen das ganze Gebäude des Preußischen *Memoire* und der Uns zu Last legenden ersten Kriegs-Veranstaltungen durch die förmliche Erklärung, daß die angebliche Offensiv-Allianz mit der Rußischen Kayserin Majestät nach allen ihren Umständen grundfalsch und erdichtet seye, auf einmal üben Hauffen zu werfen, und andurch dem erwehnten König allen scheinbaren Vorwand zu einem gählingen Friedens-Bruch zu entziehen; als welches Uns um so nöthiger geschienen hat, je gewisser Preußischer Seits der ohngesäumte feindliche Einbruch in Unsere Erblände schon vorhin vestgestellt, und die eigentliche Absicht nur dahin gerichtet ware,

desfalls einen scheinbaren Vorwand zu erfinden, und sich nicht als einen offenbaren *Aggressorem* der ganzen Welt darzustellen.

Allein! Auch bey dieser Antwort liesse es der König in Preußen noch keinesweges bewenden, sondern verlangte mittels eines an den von Klinggräff abermahlen abgefertigten Couriers eine endliche und ausdrückliche Erklärung, daß Wir ihn weder in diesem, noch in dem künftigen Jahr feindlich anzugreifen gedächten. Desfalls Wir dich auf die Anlage *sub* N. 4 verweisen.

Ehe und bevor aber dieser letztere Vortrag Uns von dem v. Klinggräff geschehen konte, ware die Nachricht von dem wirklich erfolgten Preußischen Einfall in Sachsen allschon eingeloffen; und zu gleicher Zeit gelangte das diesertwegen bekannt gemachte gegentheilige Manifest zu Unserer Einsicht, worinnen er König Uns noch ehender für seinen Feind öffentlich erklärte, und seinen bevorstehenden Einfall in Böhmen ankündigte, als er noch zu erwarten geschienen, worzu Wir Uns über seinen jetzt angeführten letzten Vortrag entschließen würden: zum unwidersprechlichen Kennzeichen, daß Wir uns in Unserem vorherberührten ersten Urtheil nicht geirret, wohin nemlich alle dergleichen friedfertige Schein-Anträge abzielten, und daß, wann Wir Uns überreden ließen, Unsere zur Verthätigung und Sicherheit in so weit zusammen gezogene Troupen wieder auseinander gehen zu lassen, Wir Ihme den suchenden Vortheil einraumeten, Uns hiernächst desto leichter und mit wenigeren Widerstand überfallen, und zu Grund richten zu können.

Dahero auch dem v. Klinggräff auf sein letztes *Memoire* Ausweis N. 5 nur so viel bedeutet wurde, daß nach dem Preußischer Seits bereits erfolgten Friedens-Bruch von keiner anderen Antwort die Frage mehr seyn könnte, als welche Wir vor gut befinden würden, auf sein vorangezogenes Manifest zu seiner Zeit zu ertheilen, da im übrigen Wir mit Unserer Würde nicht vereinbarlich erachteten, die bis dahin bestandene feyerliche Friedens-Schlüße, nach der gegenseitigen wohl nie erhörten Zumuthung, in einen zweyjährigen Waffen-Stillstand wider die Natur jener Verbindlichkeiten zu verwandeln, und andurch der Willkuhr des Königs in Preußen die hernächstige Unterbrechung dieser Tractaten frey anheim zu stellen.

Aus dem bis hiehin angeführten Zusammenhang der Sachen leget sich ohne weitläufigere Anführung Sonnen klar vor Augen, daß in denen vorangezogenen Preußischen *Rescriptis* nicht eine einzige Stelle anzutreffen seye, welche mit der wahren Verhältnuß deren Uns zu Last legenden gefährlichen Vorbereitungen übereinstimmt.

Wolte man aber blosse Worte und leere Anschuldigungen für unsehbare Wahrheiten aufnehmen, so bliebe doch nicht der mindeste Rechts-Schein übrig, daß ein dritter unschuldiger Theil, wie des Königs in Pohlen Majestät seynd, seiner Erblanden entsetzet, und auf eine so unerhörte Art mißhandlet worden.

Von deme, daß dieser König und Churfürst an unseren wider Preussen höchst schädlich führen sollenden Gesinnungen werkhätigen Antheil genommen, und dadurch zu seinen damahligen harten Schicksaal einigen Anlaß gegeben hätte, wird in der Preußischen Declaration kein Wort gemeldet, und vielmehr darinnen deutlich eingestanden, daß der besagte König wider des Königs in Pohlen Majestät nicht die geringste Beschwerde zu führen habe, und daß er aus Freundschaft und Hochachtung nimmermehr zu dergleichen Maaßreglen geschritten wäre, wann nicht *1^{mo}* die Gesätze des Kriegs, *2^{do}* die ungleiche Zeitlaufften, und *3^{tio}* die Sicherheit der Preußischen Landen ihn darzu gleichsam gezwungen hätten. Drey Ursachen, welche, wann sie wider Chur-Sachsen gelten, auf gleiche Art und für beständig wider alle diejenige Reichs-Stände oder auswärtige Mächten gelten müssen, welche das Unglück haben, mit dem Preußischen Gebieth anzugränzen, und demselben einige Beysorg erwecken, oder die Preußische Convenienz anreitzen können.

Wann die Gesätze des Kriegs darinnen bestehen sollen, daß man sich nach Willkühr berechtigt zu seyn glaube, den Freund wie den Feind zu mißhandlen, nicht auf die Unschuld oder Beleidigung, sondern nur auf die dabey findende Anständigkeit zurück zu sehen; So hätte der König in Preussen weiter nicht nöthig gehabt, vor Gott und der Welt zu bezeugen,

daß er dergleichen Gesätze folge, und weder durch die Freundschaft noch Humanität sich daran hindern lasse, als welches ohnedem niemand, der dessen Gewaltthaten in Sachsen betrachtet, in Abrede zu stellen vermag.

Die Gesätze des Kriegs pflegen sonst einzig und allein aus der Gerech- und Billigkeit der Veranlassung, oder aus der Nothwendigkeit der Verthätigung zu entstehen; Wo also weder ein feindseeliges Betragen vorausgegangen, noch unfehlbare Anzeigen einer Überfalls-Gefahr wirklich vorhanden seyend, wie beedes dermalen bey Chur-Sachsen eintrifft; da lassen sich wider einen unschuldigen dritten vorgenommene Gewaltthätigkeiten nicht unter die Gesätze des Kriegs, noch unter die Reglen der gesetzmäßigen Klugheit begreifen, sondern diese werden vielmehr dadurch offenbar verletzt, und in einen unverantwortlichen Mißbrauch verstatet: nicht zu gedenken, daß die Reichs-Verordnungen in dergleichen Vergewaltigungs-Sachen, denen Reichs-Ständen unter sich, annoch besondere Schranken setzen, und sie an die Vorschrift des Landfriedens unter vorgesetzten schärfesten Straffen anweisen.

Die Begebenheiten, welche sich im Jahr 1744 ereignet; da die Chur-Sächsische Kriegs-Macht mit der Unsrigen wider Preussen vereinigt gewesen, mögen dem ernannten König wohl am allerwenigsten zu statten kommen, gestalten der darauf erfolgte feyerliche Friedens-Schluß in dem ersten und anderten Articul eine ewige Vergessenheit des geschehenen, zum Hauptgrund leget, und folglich keine besondere Ausnahm von der allgemeinen *Lege Amnestiae sive oblivionis* in einigem Verstand leidet, um Chur-Sachsen vor einen ewigen Feind von Preussen ansehen zu machen, und ohne, daß der immittels von Chur-Sachsen gegen Preußen unverbrüchlich fortgesetzte Freund-nachbarliche Betrag dem letztern eine hinlängliche Sicherheit gewähren könnte.

Alle übrige Mächten und Reichs-Stände, welche jemals mit dem König in Preußen in Mißhelligkeiten gerathen, und hernachmahls mit ihme entweder auf feyerliche Art wieder ausgesöhnet, oder zum Nachgeben gezwungen worden, finden an dem gegenwärtigen Vorgang mit Sachsen ein sehr nachdenkliches Beyspiel, was sie feindseeliges zu gewarten haben, wann dem ernannten König eine anderweite Convenienz oder die so genannte Klugheits-Reglen anrathen, bey nicht vorfindenden Mißhelligkeits-Ursachen, die alte und längst abgethane wieder hervorzusuchen, um nur die Gelegenheit zu neuen Feindseeligkeiten oder eigenwilligen Beeinträchtigungen nicht zu verabsäumen.

Allenfalls muß der ermeldte König den nemlichen Satz auch gegen sich gelten lassen, da sodann alle seine vorhinnige Friedensbrüchige Unternehmungen wieder lebhaft werden, und sich mit den dermaligen vereinigen.

Wie sehr ansonsten es wider die in der Declaration angezogene Neigung des Königs in Preußen gewesen seye, daß er den Einmarsch in die Chur-Sächsische Lande vorgenommen, erhellet unter anderen aus deme, daß er für Ungedult, solchen zu bewerkstelligen, nicht einmal darmit so lang zuruckgehalten, bis die zum Schein vorausgeschickte Requisition um den freyen Durchzug, dem König in Pohlen hat beygebracht werden, viel weniger jenem die Antwort darauf zukommen können.

Und obschon diese Königl. Pohlische und Chur-Sächsische Antwort dem Preußischen Ansinnen durchgehends gemäß gewesen; so hat dennoch der ernannte König kein Bedenken getragen, in dem nemlichen Augenblick, da er den Chur-Sächsischen Hof einer verstellten Freundschaft, eines unschädlichen Durchzugs und der schärfesten Mannszucht versichern lassen, seine Truppen zu denen feindseeligsten Gewaltthaten anzuführen, unerschwingliche Naturalien-Lieferungen unter Bedrohung der Militarischen Execution auszuschreiben, alle Landes-Cassen an sich zu ziehen, und überhaupt solche Vergewaltigungen auszuüben, welche auf vorgängige Anzeig des Chur-Sächsischen Hofes in einer so dringlichen und offenkündigen Begebenheit das bereits zu deiner Wissenschaft gelangte Reichs-Hof-Räthliche *Conclusum* billig veranlasset haben; worauf Wir Uns dann, so viel wie darinn angeführte erste *Facta* betrifft, hiemit beziehen.

Seit dem aber hat die in der Preußischen Declaration angerühmte personelle Freundschaft und Hochachtung gegen des Königs in Pohlen Majestät den höchsten Grad des Gegentheils erreicht, nachdem nicht nur die Residenz-Stadt Dresden mit Preußischer Mannschaft besetzt, und vor die innerste Wohn-Zimmer der Königlichen Gemahlin und *Famille* die Wachen gestellet, sondern auch die Persohn der Königin Majest. selbst aus wiederhohltm Befehl des Königs in Preußen, mit der Gewalt bedrohet worden, falls Sie Sich weiter widersetzen würde, das geheime Königl. *Cabinet* erbrechen, und die darinnen aufbehaltene Schriften hinweg rauben zu lassen. Die Umstände davon seynd in dem Anschluß *sub* N. 6^{to} ausführlicher enthalten, und können nicht ohne Verabscheuung gelesen werden.

Das größte Ungewitter aber schwebet annoch über dem geheiligten Haupt des Königs in Pohlen Majestät, über Dero Königl. Prinzen, und über die zu deren Schutz bey Pirna zusammen gezogene Chur-Sächsische *Armée*, als welche von den Preußischen Troupen dermalen völlig eingeschlossen, und in denen leydigen Umständen sich befindet, daß ihr alle Zufuhr von Lebens-Mitteln abgeschnitten worden; nachdem der König in Preussen weder gleich bey seinem ersten Eintritt, noch auf die nachherige Verwendung des Englischen *Ministri* Mylord Stormond einigen Neutralitäts-Anträgen Gehör geben, auch deren selbst keine machen wollen, mithin den König in Pohlen genöthiget hat, seinem ungetreuen Freund auszuweichen, die in seinen Chur-Landen nirgentwo mehr gefundene Sicherheit bey seiner *Armée* zu suchen, und allda die Wirkungen deren offensiven Absichten zu gewärtigen, wovon der König in Preußen so weit entfernt zu seyn vorgibt, daß er in seiner oft wiederholten Erklärung solches so gar vor dem Angesicht von ganz Europa zu betheuren sich nicht entblödet; wo doch der Himmelweite Unterschied zwischen seinen Worten und Werken in dieser Vorfällenheit der ganzen Welt auf das Augenscheinlichste zu erkennen gegeben wird.

Schwerlich dürfte ein Beyspiel in denen Geschichten letzterer Zeiten anzutreffen seyn, daß ein König und eines deren vornehmsten Reichs-Gliederen von einem in beeden diesen Eigenschaften seines gleichen, ohne mindester Veranlassung, und wie vorgegeben wird, bloß fremden Schulden halber unter falschen Freundschafts-Betheuerungen solcher Gestalten seiner Land und Leut beraubet, durch die verletzte Achtung gegen seine Königliche Gemahlin beleidiget, und endlich selbst sammt seinen Prinzen mit der nächsten Gefahr seines Lebens oder doch der Freyheit bedrohet worden.

Man kann demnach aus der Art, wie die bewürkte Entsetzung von Land und Leut geschehen, auch die Aufrichtigkeit des Königl. Preußischen Vergnügens leicht abnehmen, welchem dieser König entgegen zu sehen vorgibt, um des Königs in Pohlen Majestät, nicht zwar die gesamte Chur-Sächsische Erblanden, worinnen die Preußische *Armée* einmarschiret ist, sondern nur die Chur-Landen, nach dem Ausdruck der Preußischen Declaration, als ein *Depot* wiederum zu übergeben.

Ubrigens lauffen die angebliche Beweg-Ursachen des mehr dann feindlichen Verfahrens gegen Chur-Sachsen in einem kurzen Begriff dahin aus, daß Wir Uns von dem König in Preussen nicht ohne zubereitende Gegenwehr überfallen lassen wollen; die wahre und von ihm König sorgfältig verschwiegene Grund-Ursach aber bestehet in seinem gefasten Unwillen über Unseren mit der Cron Franckreich errichteten Neutralitäts- und Defensiv-Tractat; als wodurch ihm die Hofnung vereiteln worden, daß Wir in die Americanische Unruhen und in den daraus in Europa entstandenen Krieg mit verwicklet, Unsere Niederlande nach dem gegebenen Fingerzeig, deshalb feindlich überzogen, und ihme König in Preußen alsdann die vortheilhafte Gelegenheit an Hand gegeben worden wäre, Unserem Erzhauß einen in seinem unversöhnlichen Herzen längst vorbereiteten tödtlichen Streich beyzubringen, und anmit seiner unmäßigen Vergrößerungs-Begierd ein weites Feld zu eröffnen, sofort ganz Teutschland die Feßeln anzulegen.

Das mehrere bleibt der künftigen Beantwortung des Preußischen Manifests wegen der bereits erfolgten feindlichen Einbruchs in Unsere Böhmsche Erblanden annoch vorbehalten.

Wir aber hegen indessen sowohl zu Unserem getreuen Bundsgenossen, als übrigen freundschaftlichen Mächten und gesamen Reichs-Mitständen das zuversichtliche billige Vertrauen, dieselbe werden allschon aus dem hier angeführten den Urheber des gegenwärtigen in einem Neutralen Reichs-Land angefangenen, und nunmehr gegen Unser Erb-Königreich Böhme fortsetzenden ungerechten Kriegs und mehrmaligen Friedens-Bruchs, an der offenbaren Unstatthaftigkeit oder vielmehr Nichtigkeit deren Preußischen Bewegursachen genugsam erkennen, Uns und des Königs in Pohlen Majestät und Churfürstens zu Sachsen Liebden, als die unrechtmäßig angegriffene Theile, mit kräftigen Verthätigungs-Mitteln, standhaften Entschließungen und aufrichtiger Theilnehmung nach Möglichkeit zu Hülfe eynen. Als wohin der Inhalt Unsers gegenwärtigen Rescripts abzielet, so du der Orten bekannt und bestens geltend zu machen wissen wirst. Und Wir verbleiben dir etc. Wienn den 20^{ten} Septembris 1756.

24.

Bericht des Reichsdirektorialgesandten Lincker vom 22. September.

Reichsdirektor Lincker berichtet, daß Konkommissar Seydewitz die Gesandtschaften zur Rückkehr aufgefordert hat, die aber schneller zurück gewesen seien und somit die Deliberationen früher wieder beginnen konnten. Der Konkommissar besteht jedoch auf Erlassung der Schreiben an einzelne Gesandtschaften, was er so einrichten wird, daß über Mainz kein falscher Eindruck entsteht und den noch fehlenden Gesandten die Reichstagseröffnung auf den 11. Oktober 1756 bestimmt wird, zuvor aber ihnen noch die Hofdekrete zukommen lassen zu können. Da der Wiener Hof drängt, sei der neue Termin mit der Ansage am 10. Oktober anzusetzen. Auch würden die bereits anwesenden Gesandten, z.B. von Kurbayern und Kurköln, Druck machen, ebenso wie der kursächsische Gesandte Ponickau, der ihm ein *Memorium* an den Reichstag überreicht hat (das zwar am 19. September durch eine Estaffete angekommen war, ihm aber erst am 21. September zugestellt wurde) und dessen Diktatur *propter periculum in mora* gleich verlangt hat [es wurde auf den 16. September zurückdatiert, weil sich Ponickau vom brandenburgischen Gesandten Plotho hatte irremachen lassen], daß er dies aber auf den folgenden Tag verschoben hat (da es ein Posttag sei) und Ponickau die Ursachen des Aufenthalts, Plotho keinen Anlaß zu geben, daß er seine *Exhibita* ebenfalls ohne Rückfrage diktiert haben möge, eröffnet hat, was letztlich für den polnischen König nachteilig wird. Der Reichstag würde in Verlegenheit gesetzt werden, auch weil die Beilagen zu umfangreich seien, um an nur einem Tag behandelt bzw. diktiert werden zu können (diese Beilagen müßten erst in die Druckerei gebracht werden), zudem die Post geschlossen sei. Der Konkommissar widerspricht sich, da er erst das sächsische Memorial gedruckt wissen wollte, dann es aber auf den nächsten Tag verschieben ließ. Es soll jedoch wenigstens der Anschein des guten Einvernehmens zwischen Ponickau und Plotho versucht werden. [Lincker berichtet ferner einen preußischen Vorgang in Dresden mit Eröffnung des sächsischen Kabinetts und Herausnehmung aller darin gefundenen Schriften. Ponickau sei von seinem Kurfürsten abgeschnitten.] Lincker überschickt zugleich das Extrakt eines preußischen Rescripts [vom 7. September] an den Reichstag.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 45-49.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr Herr!

Euer Churfürstn. Gnaden sende ich hierbey ein paar Abdrücke von dem gelegentlich des König. Preussischen Einfalls in Sachsen ergangenen und den 20^{ten} dieses dictirten Hof-

Decrets *sub* N^o 83 *ad acta* unterthänigst ein, habe anbey gehorsamst zu melden, daß heute auch das andere Kay^c Hof-Decret, wodurch auch die baldige Rückkehr der abwesenden Comitial Gesandtschafften und die beförderliche Instruirung derselben angetragen wird, würcklich zur Dictatur gebracht worden, wobenebst noch des Kayⁿ *Concommissarii* Antrag dahin gehet, daß über dieses von Reichs *Directorii* wegen nach einem ehemahligen Vorgang an die abwesende Gesandtschafften geschrieben, und sie zurückzukommen erinnert werden möchten, ich habe zwar davor gehalten, und vor eben so würcksam erachtet, wann in die Canzleyen geschickt und denen zurückgelassenen Gesandtschaffts Secretarien, die doch in Abwesenheit der Gesandten referiren, Nahmens meiner zu erkennen gegeben würde daß man dermahlen nach eingelangten Kayserlichen Decreten ehender als es sonst geschehen wäre, wieder zu Comitial-Deliberationen zu schreiten willens seyn, und sie als ihren Gesandtschafften, davon Nachricht ertheilen möchten, damit auch selbige bey wieder vornehmenden Raths Versamlungen hier seyn könnten, Er will sich aber damit nicht begnügen, und bestehet auf der Erlassung eigener Schreiben, welche ich aber, wann solche noch abgehen müssen, so einrichten werde, damit dem Reichs *Directorio* keine Misdeutung daraus noch einige Bedencklichkeit entstehen könne, ich dencke daher / damit denen Abwesenden doch hinlängliche Zeit gelassen werde / die Wiedereröffnung der Raths-Versamlungen auf den 11^{ten} Octob. zu bestimmen, da doch vorhero ja um selbige Zeit noch nicht zu hoffen ist, daß man zu Berathschlagungen werde schreiten können, und dörrften solchemnach sothane Schreiben lediglich dahin zu fassen seyn, daß denen abwesenden Gesandtschafften ohnehin diejenige Kay^c Hof *Decreta*, welche neuerlich an die Reichs Versammlung ergangen zugekommen seyn würden. Nachdeme nun aber auch von Seiten Allerhöchst gedachten Kayⁿ Hof darauf angetragen würde, daß mit Unterbrechungen dermahligen Ferien die Reichs Raths Versamlungen ihren Fortgang wieder haben möchten; So sehe man sich veranlasset ehender als es sonst geschehen wäre, mithin den 10^{ten} Octob. auf den, den 11^{ten} desselben Monats zu haltenden ersten Raths-Gang Ansag zu lassen, welches also zu erforderlicher Nachricht ohnverhalten würde. Es ist aber zu vermuthen, daß einige der abwesenden Gesandtschafften diese Berufung nicht abwarten, sondern sich ohnehin und ohnverweilt hier einfinden dörrften, wie denn insbesondere Ihro Churfürst^c Dhlt. von Bayern würcklich Dero Churfürstⁿ Gesandten sich ohngesäumt hier einzufinden befehlen, und auch dem Chur Cöllnischen schreiben lassen, daß sie gerne sehet, wann Er bald wieder hier eintreffe, woraus sowohl als aus anderen Umständen abzunehmen ist, daß Sie wegen dessen, so sich gegen des Königs von Pohlen Dero Herrn Schwiegervatters May^t ergeben, sehr aufmercksam seyen, und das von Kay^r May^t dieserwegen an die Reichs Versammlung gelangte Anbringen mitbefördern zu helfen, nicht ermanglen werde. Hiernächst sende ich auch das in eben der Sache an das Reich gerichtete Chur Sächsische Gesandtschaffts Memorial *sub* N^o 84 unterthänigst hierneben, welches sothanter Gesandte ohnerachtet ich auf seine erhaltene Estaffete schon den 19^{ten} dieses zu guter Zeit hier wieder angekommen, mir erst gestern als den 21^{ten} zugestellet hat, und selbst nicht ehender damit gefast gewesen seyn mag, gleichwohlen aber hat Er mit wiederhohlten Anlangen darauf bestehen wollen, daß ich gleich heute dessen Dictatur vorgehen lassen möchte, zumahlen da er auf mein Erinnern das Datum zurückgesetzt und auf den 16^{ten} dieses, als den Tag gestellet hätte, da Er die Estaffete an mich erlassen habe, es seyn die gröste Gefahr auf dem Verzug, und Sorge er daß wann Morgen als einem Post-Tag der mehresten Gesandten die Dictatur vorgehen sollte, verschiedene von dem Chur-Brandenburgischen irr gemacht werden, und den Post-Tag zum Vorwand nehmen dörrften, um die Dictatur nicht zu beschicken, da als dann auch das *Dictatum* morgen an die Höfe nicht eingesendet würde.

Ich habe ihme aber nach ein und anderen darüber gepflogenen Vor- und Gegenvorstellungen dieses schlieslich zu erkennen geben und melden lassen, daß ich allerdings die auf dem Verzug hättende Gefahr und überhaupt so viel einsehe, daß ich mich durch einen unnöthigen

dem Geschäft etwan nachtheiligen Auffenthalt eben so verantwortlich machen könnte, als wann ich ohne Noth und Nutzen in der Haupt Sache mit ohngesaumter Vornehmung der Dictatur dieser fast nicht hinlänglich darzu praeparirten Vorstellung sowohl dem Reichs *Directorio* des Chur-Brandenburgⁿ Gesandten besorgliche Zudringlichkeiten und solche Folgen zuziehete die auch des Königs von Pohlen May^t nicht gleich gültig seyn könnten, und da man nun das Datum zurückgesetzt habe, so müsse man auch von selbigen an, wenigstens einen solchen Zeitraum lassen, binnen welchen die vorläufige Einsendung möglich seyn, und der Chur-Brandenburg^e und andern glauben können, daß ich wegen sothaner Dictatur vorläufig gehorsamst einberichtet und angefragt habe, dann ausser dem würde gedachter Chur-Brandenburg^e / der vermuthlich auch nicht stillschweigen und mit etwan gantz anderst gearteten und ihres Inhalts und Ausdrückungen halber vielleicht gar nicht dictabelen Vorstellungen erscheinen dörrfte / das nemliche praetendiren und sein Anbringen dessen Inhalt dem König von Pohlen am aller nachtheiligsten seyn könnte nach jenem Beyspiel auch ohne Rückfrage dictiret haben wollen, ohne sich an den Unterschied den man ihme zwischen dermahliger und seiner Vorstellung machen würde; zu kehren, wodurch dann das Reichs *Directorium* nur in eine Verlegenheit gesetzt würde, die sodann alle die Höfe mitbetreffe gegen die Chur Brandenburg^e Vorstellung gerichtet seyn könne, über dieses würde dadurch, wann die Dictatur heut geschehe, nichts gewonnen, indeme die Beylagen zu weitläufig seyen, umzugleich mitdictiret werden zu können, in Abdruck aber seyend sie noch fertig, daß also das Schreiben, wann es dictiret wird, allein und ohne Beylagen heute, wo auch kein Haupt-Post-Tag ist, doch von niemand eingeschicket werden, sondern bis morgen erliegen bleiben würde, wo man dann in der Druckerey damit indessen zu guter Zeit fertig seyn wird, und also gegen Mittag nach angelangter Post das eine mit dem anderen dictiret werden, und von denen Gesandtschafften mit der des Abends abgehenden Post füglich an die Höfe eingesendet werden kan, und wird der morgen einfallende Post-Tag die Gesandtschaffts Canzelisten um so weniger von Besuchung der Dictatur zurückhalten als vergangenen Montag eben ein dergleichen Post-Tag ware, welchen ohngehindert die Gesandtschaffts-Canzelisten der damahlig Dictatur des Kayⁿ Hof-Decrets beygewohnet, und ebenso ist auch nicht zu besorgen daß der von Plotho jemanden hierunter irr machen werde, indeme von denen mit ihme in besondere Vernehmen stehenden Gesandtschafften dermahlen keiner oder ein einziger den man dahin rechnen könnte, hier zugegen ist, welche Umstände dann von dem Kayⁿ *Concommissario* der die baldige Dictatur des Chur Sächsischen Memorials heute wieder recommendiren lassen, so befunden worden, daß wie er vorhero damit einverstanden ware, daß die Dictatur morgen vorgehen möchte, also es auch wieder dabey belassen hat, und rühret dieser heute geschehene unnöthig eyfrige Betrieb des Chur Sächsischen lediglich aus einer übermäßigen Beförderungs Sorgfalt vor seine Sache her, da solche doch durch den Verschub bis auf morgen das mindeste nicht verlihet, wohl aber es zu Beybehaltung küffftiger guter Ordnung mit dem Chur Brandenburgⁿ gereicht, wann wenigstens in dieser freylich sehr eylfertigen und keinen weiteren Verschub leidenden Sache, der Schein beybehalten wird, als ob hierüber vorläufig einberichtet und wegen der Dictatur gehorsamst angefragt worden seyn endlich tritt noch hinzu daß da die Haupt Sache durch zwey Kay^e Hof *Decreta* schon angebracht worden ist, ein ohnehin nicht nur gantz unschädlicher sondern vielmehr nöthiger Verzug eines halben Tags mit der Dictatur des sächsischen Anbringens ohnmöglich nachtheilig seyn könne, übrigens habe ich auch dem Chur Sächsischen die mir vorhin zugeschickte jezo aber zu Beförderung des darnach geschehenden Abdrucks nebst denen übrigen Beylagen nöthige *Speciem Tracti* ihnen zurück geben müssen behalte mir also vor, solche morgen in Abdruck gehorsamst einzusenden, und da dem Chur Sächsischen hiesigen Gesandten dermahlen alle Communication mit seinem Hof benommen ist, so hat Er den Verlauf der in Sachsen vorgehenden Thätlichkeiten nicht so umständlich als es sonsten wohl nöthig wäre, beybringen und anzeigen können, insbesondere habe ich gestern aus einem von

dem Kayⁿ *Ministre* zu Dresden Grafen von Sternberg an den Grafen von Kauniz erlassenen Schreiben einen in der Chur-Sächsischen *Specie Tracti* nicht befindlichen und doch sehr weit gehenden Umstand verlesen hören, darin bestehend: daß als ein König. Preussisches *Officier* sich des König. Pohnischen Geheimen Cabinets versichern wollen, so hätte die Königin zu verhoffter seiner Beruhigung die Thüer mit ihren Bittschafft obrigniret damit aber habe sich der *Officier* der ein Major gewesen seyn mag, nicht begnüget, sondern sein Bittschafft darnebensgesetzt, hernach hätte Er gleichwohlen in sothanes *Cabinet* zu Abhohlung der Briefschafften gewolt, und gemeldet daß Er Gewalt brauchen müsse, worauf die Königin sich vor die Thüer gestellet, und erwiederet hätte, solches gehe gegen des Königs von Preussen Ihr gegebene Versicherung, sie wolle also gleichwohlen abwarten, ob der *Officier* an Ihr die Gewalt ausüben wolle, solchemnach hätte der *Officier* sich doch in seinem Beginnen fortzufahren nicht getrauet, und sich zu seinem König zu Einholung weiterer *Ordres* begeben, bey seiner Wiederkunfft aber declariret, daß er allen Einwendungen ungehindert Gewalt brauchen müsse, worauf die Königin als sie gesehen, daß man so gar Ihr Höchster Persohn nicht schonen wolle, und sich gegen Sie verliehren dörrfte, in ein anderes Zimmer gegangen, das *Cabinet* aber ist sodann von dem Preussischen *Officier* eröffnet und die Schrifften weggetragen und durchgangen worden; Sonsten ist an hiesigen Chur Brandenburgⁿ in dieser Materie von seinem Hof ein Rescript erlassen, und obzwar nicht ganz das *per Extractum* wie es die Beylage *sub* N^o 85 bezeigt, communiciret worden, worin die gegen Ihro May^t die Kayserin vorhingemachte Beschuldigungen wiederhohlet werden mit dem so ungegründeten als gehässigen Vorwurff daß Allerhöchst Dieselbe den Umsturz der Protestantischen Religion vorhätten, auch ist der von Plotho in Begriff Sein Königlich Preussisches Manifest bekant zu machen, welches dahier nachgedruckt wird, und morgen fertig werden und zu haben seyn soll, was aber Ihro May^t die Kayserin wegen Beybehaltung der von Preussen sonst an sich ziehenden jungen Mannschafft im Königreich Böhheim vor eine Verordnung ergehen zu lassen nöthig gefunden, zeigt die Nebenlage *sub* N^o 86 und ich bin in tiefester Erniedrigung

Euer Churfürst^o Gnaden

Regensburg
d 22^{ten} Septembr 1756.

Unterthänigst treu gehorsamster
Phil Wilh Frhr von Lincker

25.

Des Chur-Brandenburg^{en} Herrn Gesandten [Plotho] an die hiesigen Gesandschafften gethane mündliche Vorstellung. [29. September]

Der brandenburgische Gesandte Plotho informiert die Reichstagsgesandten vom preußischen Einmarsch in Sachsen, der zum Schutz der reichsständischen Freiheiten und Gerechtsamen geschehen sei, denn war Preußen somit den Machenschaften Österreichs und seiner Alliierten zuvorgekommen. Plotho hofft, daß die Reichsstände Preußen Assistenz leisten und den Insinuationen des Wiener und Dresdner Hofes kein Gehör schenken, die beide das Kurhaus Brandenburg und die protestantische Religion zu unterdrücken und ein despotisches Regiment im Reich einzuführen beabsichtigen, was nicht mit dem Westfälischen Frieden und der Ruhe im Reich konform geht.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 41 (28. September 1756, Bericht des österreichischen Gesandten Buchenberg an Staatskanzler Kaunitz), Beilage Lit. A und kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio VIII, Beilage 135 (28. September 1756, Bericht des kurböhmischen Legationssekretärs Jungen an Kaunitz). PKA 218717-218722 (29. September 1756, Beilage).

S^c König. May. in Preußen hätten sich genöthiget gesehen, zu Dero unentbehrlichen Sicherheit mit einem Theil ihrer *Armée* in Sachsen einzurücken, um die – gegen Höchst-Dieselbe von dem Dreßdenischen Hoff geschmiedete gefährliche *Desseins* zu praeveniren:

Die von S^f König. May. dem Wienerischen Hoff so oft geschehene fried-liebende Äußerung, und die – von solchen gethane unvollkommen – auff Schrauben gestellte, und *hautaine* Gegen-*Declarations* würden Höchst Deroselben ietzt-genommene nachdrückliche Maaß-Reguln bey allen redlich gesinnten Ständen des Reichs völlig rechtfertigen.

S^c König. May. hätten nach Dero Reichs-patriotischen Gedenckens-Art ohnmöglich die Gefahr gleichgültig ansehen können, worinnen das gesamte Reich wegen der Secreten Absichten des Haußes Österreich, und wodurch zu Unterdrückung der Stände Freyheiten und Gerechtsamen der Weeg gebahnet wird. Da nun Höchstgedacht S^c König. May., außer der – dieselbe *privativè* bedrohenden Gefahr vorzubeugene, hauptsächlich der Ihnen so sehr am Herzen liegenden Ruhe-Stand des teutschen Vatterlandes beauget, und zu deßen Erhaltung theils durch die mit des Königs von Engelland May. und Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg getroffenen Neutralitaets-Convention, theils sonst alle Mühe und Sorgfalt angewendet; So hätten Sie dadurch fast risquiret, das Opfer des Übermuths, Rach-Begierde, und *Jalousie* des Haußes Österreich zu werden.

Es würden aber S^f König. May. dieses alles sich nicht abhalten laßen, den gefährlichen *Desseins* jener alliirten Höffe um den Krieg in das Herz von Teutschland zu ziehen, und nach ihren besondern theils öffentlichen theils verborgenen Machinationen, im Trüben zu fischen, und ihre Absichten auff eine dictatorische Art auszuführen, Dero von Gott verliehene Macht entgegen zu sezen, und vor die Erhaltung des Ruhe-Standes im Reich, auch der Freyheit der Stände ehende alles daran zu sezen, als das teutsche Vatterland solchen beschwehrlichen, und gefährlichen Folgen exponiret zu sehen, in der Hoffnung, daß die Reichs-Stände Höchstderoselben solches verdancken, und hingegen alle mögliche, und thätliche Assistenz in einer, so lautern, und zu ihrer Conservation abzweckenden Intention nicht versagen, im mindesten aber denen sinistern, offenbahr falschem- und auff gerechten Insinuationen des Wiener, sowohl, als Dreßdner Hoffes, und deßen Adhaerenten einiges Gehör geben würden.

Wenn jemahlen die Gefahr groß gewesen, die teutsche Reichs-Stände, besonders Evangelischen Theils unterdrückt zu sehen; So seye es gewiß dermahlen, da das Hauß Österreich nicht allein S^f König. May. den Untergang drohe, sondern auch der Dreßdner Hoff, wie darvon unverwerffliche Proben gegeben werden könnten, die allergefährlichste *Dessein*,

wieder Höchstdasselbe geschmiedet, und Dero König^e Chur-Hauß ganz herunter zu bringen, und daßelbe von seinen bisherigen, durch die göttliche Providenz seit einen *Saeculo* durch daßelben Verdienste noch absonderlich gegen das teutsche Vatterland erhaltenen Acquisitionen zu depondiren, und so klein, als es vor ein Jahr Hundert gewesen; zu machen; Als hätten die Stände des Reichs wohl auf ihrer Hut zu seyn, und zu erwegen, was sie auff der einen Seite vor Protection von dem Kayßer selbst zu gewärtigen, und wie auf der andern Seite alle diese gefährliche Absichten mit denen gewöhnlichen Sincerationen der Kay^{en} Gesinnung zur Conservation des Reichs-*Systematis* und Wohlfahrt der Ständen und denen angebrachten Beschwerden des Dreßdner Hoffes zu concilliiren seyn? und was sämtliche Stände vor einer Gefahr unter worffen, und vor ein Sort zu erwarten, wann man Höchst-Dieselbe als einen, der mächtigsten gänzlich herunter gebracht, und klein gemacht, und also Teutschland ohne Noth und Ursache in Feuer und Flamen zu versezen drohe.

Die zum Praetext gebrauchte Auffrechthaltung des Ruhe-Standes und der – dem Schein nach zum Grund gelegte Westphälische Friedens-Schluß könnte solchergestalt, und bey denen kriegerischen Dispositionen des Haußes Österreich, und denen gefährlichen *Desseins* des Dreßdner Hoffes gegen S^e König^e May^t wohl nicht anders, als deßen Zernichtung, folglich die Einführung eines despotischen Regiments, und die Unterdrückung derer Stände zum Zweck haben, wodurch dann deren Freyheit und Gerechtsamme auff einmahl der letzte Stoß gegeben werden dörrfte, als worzu das Hauß Österreich das beste Tempo dermahlen gefunden zu haben glaubet, um durch gewaltsamen lengst geheegte, Reichs-Sazungs-widrige Absichten auszuführen, da besagtes Erz-Hauß vor die – iezo mit ihme Alliirte Crone nichts zubefürchten, noch auch zu besorgen scheint, daß diese, als eine der mächtigsten Guarants des Westphäl^{en} Friedens gegen die gefährliche Absichten des Haußes Österreich dermahlen einige Resistenz bezeigen werd; S^e König. May. in Preußen solten daher fast nicht zweiflen, daß nicht alle Reichs-Stände die allgemeine – über ihren Haupt schwebende Gefahr einsehen, und Höchsteroselben die gröste Obligation haben werden, daß Sie sich vor den Riß stellen, und die Auffrechthaltung sowohl der Ruhe im Reich, als des – so theuer erworbenen Westphäl. Friedens mit Exponirung dero eigenen Person Dero *Armée* und so großen Kosten-Aufwand, sich so sehr angelegen seyn laßen, deßen S^e König. May. gewiß überhoben seyn können, wann sie des Reichs wahre Wohlfahrt, und die Auffrecht-Erhaltung des Protestantischen Weesens auch Dero selbst eigene Sicherheit gegen dergleichen gefährliche Absichten, und die – mit Dero Alliirten getroffene Verbindungen hintan sezen wollen.

Weilen aber vorhin, und bey dermahligen Coniuncturen außer S^r König. May. eigener Staaten Beschüzung und Conservation Höchst-Deroselben nichts so sehr, als die Wohlfahrt Dero Reichs-Mit-Ständen am Herzen lege, allermaassen deren Subjugirung nicht mehr problematisch, und wo nicht alle auff einmahl dennoch das *Beneficium ordinis* Ihnen in gleicher Maaß übrig bleiben würde, wann S^r König. May. Hände in den Schooß legen, und jenen gefährlichen Absichten sich nicht mit Nachdruck widersezen wolten; So wären Höchst Dieselben auch vollkommen persuadiret, daß die Reichs-Stände die Augen öffnen, den ungegründeten und zur Trennung der wohlgesinnten Herfürgesuchten unstatthafften Insinuationen des Wiener, und denen Klagen und ungegründeten Beschwehrden des – S^r König. May. so sehr gehäßigen Dreßdner Hoffes, kein Gehör geben, noch sich zur Bestimmung deßen gefährlichen Absichten verleiten laßen, hergegen und vielmehr auch ihrer Seits, nach ihrer patriotischen Gesinnung, und zum besten des gemeinen Weesens führenden Absichten mit Deroselben zu dem vorgesezten rühmlichen Zweck cooperiren, und mit gleichen Eyfer und Kräfte zu Aufrecht Haltung, und Liberirung des geliebten Vaterlands von dem androhenden Joch und Gefahr durch tapfere, und ein müthige Zusammen-Sezung aller – von Gott verliehenen Kräfte ebenfalls den äußersten *Effort* anwenden würden.

26.

Schreiben des kursächsischen Gesandten Ponickau an den kursächsischen Gesandten zu München. [Oktober]

Der kursächsische Gesandte Ponickau äußert sich besorgt darüber, daß man sich bei der nächsten Deliberation am Reichstag über den Punkt einlassen möge, wie für den künftigen Vergleich die preußischen Vergewaltigungen vorzulegen seien, welches dem sächsischen Hof aber nur nachteilig sein könne. undatiert

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 90.

Übersetzung vom Autor.

Monsieur,

Craignant M^f que je ne me sois peut être expliqué trop imparfaitement dans ma letter d'hier à Vous, écrite à la Rate, je dois dans celle-ci éclairer ce que j'y aie l'honneur de Vous exposer, touchant la necessité de n'admettre aucun autre objet dans la prochaine Deliberation de la Diéte, que le simple point de la restitution de la Saxe, et de l'indemnitation à faire au Roi notre maitre.

La crainte, que j'ai, qu'on ne l'y prenne de cette façon, et qu'on ne charge la Deliberation d'un second objet, en la faisant trainer par là au dernier prejudice de notre Cour, est fondée sur le Kay. Hof-Decret porté à la Dictatur le 23. en cette meme affaire.

Ce Decret embrasse deux objets

l'un la sus ditte restitution de la Saxe, avec l'indemnisation,

l'autre d'aviser aux möers pour obvier à des pareils procedés du Roi de Prusse pour l'avenir, et d'étendre le Reichs-Gutachten sur tous ces deux points.

Le dernier objet portent deja par lui-même sur un avenir éloigné, est encore en soi très vaste, et même delicat, et scabreux à l'égard de plusieurs Cours, qui doivent s'expliquer la desins, de sorte que si ce second objet est mélé, et traité ici conjointement avec le premier le moindre mal, qui enresultera, sera de faire entrer les Cours de l'Empire dans de Communication, et peut-être dispensions, qui n'auront point de fin, pendant que la Saxe sera la victime de son agresseur.

Herr,

befürchtend, Herr, daß ich mich nicht vielleicht zu unvollkommen in meinem Brief von gestern an Sie ausdrückte, geschrieben im Rate, muß ich in diesem erklären, was ich die Ehre hatte an Sie darzulegen, die Notwendigkeit keine andere Gelegenheit in der nächsten Deliberation vom Reichstag anzunehmen berührend, als den schlichten Punkt der Restitution von Sachsen, und von der zu leistenden Wiedergutmachung an den König, unseren Herrn.

Die Befürchtung, die ich habe, daß man nicht die Auffassung teilt, und daß man nicht die Deliberation auf einen zweiten Gegenstand verlagert, dadurch es zum äußersten Schaden unseres Hofes hinauschiebt, ist gegründet auf das in dieser Angelegenheit am 23. zur Diktatur gebrachte kaiserliche Hofdekret [!].

Dieses Dekret umfaßt zwei Gegenstände

der eine die erwähnte Restitution von Sachsen, mit Wiedergutmachung,

der andere die Herkommen mitzuteilen, damit der König von Preußen den ähnlichen Prozeduren für die Zukunft gehorchen, und das Reichsgutachten über diese zwei Punkte verstehen möge.

Der letzte Gegenstand bezieht sich schon für sich selbst auf eine entfernte Zukunft, ist noch in sich sehr weitläufig, und selbst heikel, und nach Auffassung der meisten Höfe anstößig, die die Absichten erklären müßten, derart, daß wenn dieser zweite Gegenstand vermischet wird, und hier gemeinsam mit dem ersten behandelt werde, es das kleinere Übel sei, das daraus resultiere, die Höfe Europas zu veranlassen in eine Kommunikation zu treten, und

Au lieu, que si l'affaire de la restitution, et de l'indemnisation reste en préalable la seule à aider, aucun des Etats de l'Empire sans sevir dans ces propres entrailles, ne sauroit balancer de lacher le oui dans un Cas aussi clair, et net.

On ne sauroit même aller trop vite ici à ce Reichs-Gutachten pour hâter de faire parler tout l'Empire à la fois contre la Prusse, et legaliser par là toutes les mesures, que les Cercles pourront en attendant concerter entre eux, touchant l'Execution du mentionné Reichs-Gutachten, dont les armées, qui marchent pre^mtement, se chargeront également selon toute la vraisemblance.

J'ose Vous presenter M^r ce petit avis, et c'est simplement à Nous à décider, si l'on doit faire gouter ce plan à la Cour, où Vous êtes pour instruire ses ministres de toutes parts, d'agir en Conformité de cela.

Je suis etc. etc.

vielleicht Ausnahmen zum Endpunkt haben werden, während(dessen) Sachsen das Opfer seiner Aggression sein wird.

Stattdessen, daß wenn die Affaire der Restitution, und der Wiedergutmachung im Vorhergehenden die einzige zu unterstützen verbleibt, keiner der Staaten des Reichs in die eigenen Eingeweiden greife, er wüßte nicht das Ja auch in einem klaren und deutlichen Fall zu fällen.

Man wüßte selbst nicht sehr schnell hier mit diesem Reichsgutachten voranzuschreiten, um zu beschleunigen, daß das ganze Reich auf einmal veranlaßt werde gegen Preußen zu sprechen, und dadurch alle Maßnahmen zu legalisieren, die die [Reichs-]Kreise in Erwartung unter sich absprechen könnten, die Exekution des erwähnten Reichsgutachtens betreffend, deren Armeen, die sofort marschieren, nach der ganzen Wahrscheinlichkeit gleich attackieren werden.

Ich wage es Ihnen, Herr, diese kleine Meinung zu präsentieren, und es liegt einfach an Ihnen zu entscheiden, wenn man diesen Plan vom Hof bewilligen lassen müßte, wo Sie sind, um Ihre Minister von allem zu instruieren, um in Einstimmigkeit von diesem zu handeln.

Ich bin etc. etc.

27.

Schreiben Friedrichs II. vom 2. Oktober an den Reichserzkanzler.

Der preußische König beschwert sich sowohl über das Reichshofratsconclusum als über die Avocatoria und Adhortatoria und beantragt beim Reichsdirektorialgesandten Lincker, daß dieser gegen das Verfahren eines Reichshofratsconclusi von Reichs wegen Vorkehrungen trifft.

Mit Friedrichs eigener Unterschrift.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 88 (geschrieben) und 146 f. (Abdruck: „Sr. Königl. Majestät in Preußen an alle Dero Höchst- und Hohe Mit-Stände des Reichs abgelassenes Circulare“). RK RTA 339. PKA 219227-219233 (1. November 1756, Beilage). RK Deduktionen 278a und 279b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 46, Beilage Lit. A. ACTA PUBLICA 1756, S. 160-163. FABER 111, S. 380-386. KRAUSKE, S. 207-209. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 3. Teil, 7. Kap., § 14, S. 881-885. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 28, S. 154-158. TRATTNER 1756/I.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römi. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufehatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern vor Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrieslandt und Moers Graf zu Hohenzollern, Ruppin der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Leigen, Buhren, und Behrdannen, Herr zu Ravenstein der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc. etc. Entbieten dem Hochwürdigstem Unserm besonders lieben Freunde Herrn Johann Friderich Carl Ertz-Bischoffe zu Mayntz des Heil. Römi. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürsten; Unsere Freundschaftt und was Wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Hochwürdigster besonders lieber Freund.

Ew. Churfürst. Würden und Liebd. ist es ohne Zweifel bereits bekandt geworden, wie das Kayser^e Hoffraths *Collegium* bey Gelegenheit der zwischen Uns und der Kayserin Königin May^t [Platz frei gelassen] entstandenen Mißhelligkeiten, wegen des Durch Marches Unserer *Armée* durch die Chur-Sächsische Lande, mit einem voller *aigreur* und sehr harten der Kayserⁿ Wahl-Capitulation zuwieder lauffenden Expressionen angefüllten *Concluso* herfür zu brechen unternommen, und wie daßelbe durch ein in eben solchen ungemessenen *Terminis* verfaßetes an die allgemeine Reichs-Versamlung gebrachtes Kayser^s Commissions-Decret unterstützt werden wollen, lediglich in der gefährⁿ Absicht umb gesambte Reichs-Stände dadurch irre zu machen, selbige wo möglich auf die Gedancken zu bringen, und wohl gar zu überreden, als wenn Wir bey der Uns gewis abgedrungenen Nothwehr solche gefährliche Absichten führeten, welche auf den Umbsturtz der Reichs-Verfaßung abzehleten, und hierunter nichts anders als die Verletzung Unserer hohen HH^m Reichs Mit Stände an ihren Vorrechten, Ehre, und Freyheit verborgen wäre.

Nun können Wir Uns deßen gewis vorzüglich getrösten, daß dem gesambten Reich Unsere Patriotische Gesinnung genugsam bekandt geworden, und wie Wir Uns bey allen Gelegenheiten zu Erhaltung der Reichs Ständen wohlerworbenen Freyheiten und Praerogativen jedesmahl standthafft vor den Riß gestellet, auch Uns fest entschlossen haben, selbige mit allen Uns von Gott verliehenen Kräfte fernerhin zu vertheidigen, so daß hoffentlich jene mit so vieler Gefährde als Geschuhls und Wahrheit wiedrigen Umständen begleitete *Insinuationes* bey alten wohlgesinneten Reichs-Ständen keinen Ingress finden werden, zumahlen es bekandt ist, daß in so fern Wir als ein Stand des Reichs an einen oder andern Unsere hohen HH^m Mit-Ständen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, wie einmahls abgeneigt sind, Uns von dem Reichs-Constitutions-mäßigen Wegen zu entfernen;

Weilen Wir aber dermahlen nicht in solchem *cas* versiren, und keines weges in der Qualitaet eines Churfürsten oder Reichs-Standes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reiche independenten Souverainen Landen Uns gezwungen gesehen, aus denen dem *Publico* bereits bekandt gemachten gerechtesten Uhrsachen, gegen der Kayserin Königin von Ungarn und Böhemb May^t als eine ebenmäßig Souveraine Macht und welche in Ansehung des letztern Königreichs von des Reichs Jurisdiction exempt ist, die Waffen zu ergreifen, so muß es billig der gantzen unpartheyschen Welt befrembden, daß man Unser Verfahren in Ansehung des Durchzuges Unserer *Armée* durch die Chur Sächsische Lande, und deren Einrückung in das Königreich Böhemb in solcher Maaße und auf eine solche gehäßige Arth wie geschehen, dem gesambten Reiche darstellen und besonders in dem Reichs Hoffrathⁿ *Concluso* zu solchen Extremitaeten geschritten werden wollen, welche, wann Wir auch als Churfürst und Reichs-Standt wie doch in Ansehung vorliegender Umbstände nicht ist, zu betrachten wären, dennoch über alle Maaße denen Reichs-Satzungen und der Kayserⁿ Wahl Capitulation offenbahr entgegen lauffen und die betrübteste Folgen vor gesambte Stände des Reichs auch wohl gar den Verlust ihrer größesten durch den Westpfälischen Friedens Schluß befestigten Freyheit und Rechte, nach sich ziehen könnten.

Die Kayser^e Wahl Capitulation disponiret bekandter maßen ins besondere, wie gegen die Churfürsten des Reichs aller unglimpflichen Ausdrückungen sich enthalten werden solle, welches aber in dem Kayserⁿ Commissions-Decret und Reichs Hoffraths *Concluso* dermaßen hindangesetzt, daß man kaum einen der mindesten Reichs-Stände mit dergⁿ ungemessenen Expressionen zu begegnen Bedencken getragen haben dürffte, dahero dann auch nicht abzusehen ist, warumb ein solches Decret und *Conclusum* mehr wie andere an das gesambte Reich gedeyhende Sachen sich ehender einer Dictatur zu erfreuen haben können, als biß Sie nach dem Art. XIII § 7 der Wahl Capitulation mit behöriger Ehrerbitung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen eingerichtet, und davon zuvorderst gesäubert worden sind: Indeßen leuchtet hieraus die Animositaet des Reichs Hoffraths klährlich herfür, und es wird selbige unter dem Deck-Mantel der Justitz dadurch noch mehr an den Tag geleet, daß, was der Kayserin Königin May^t als einen vornehmen Reichs Mit-Stande in dem vorigen Kriege in Ansehung des mit großer Heeres Macht überzogenen Reichs Ober-Haubts auch anderer Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen recht gewesen dermahlen Uns Unrecht seye und lediglich aus dieser Ration weilen es Uns concerniret, auff eine an sich illegale und gehäßige auch *in facto* gantz anders gestaltete Arth abgeschildert werden müßen; noch mehr aber, werden die gefährliche Absichten des Reichs Hoffraths *Collegii* durch die sogenandte *Avocatoria* Unserer Krieges-Mannschafft und *Adhortatoria* an die gesambte Reichs Creyse offenbahr und handgreiflich, indem dadurch solcher Lerm geblasen, und alles wo möglich gegen Uns in den Harnisch zu bringen gesucht, dadurch aber sattsam zu erkennen gegeben wird, daß man vollends aus dem Schrancken aller Mäßigung zu schreiten, und die bekandte Vorschrift der Kayserⁿ Wahl-Capitulation, worauff der Reichs Hoffrath doch mit verpflichtet ist, hindan zu setzen, und darunter gesambten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs allenfalls vorzugreifen sich kein Gewißen mache, umb Uns nur dadurch bey gesambten Reich in Miß Credit zu setzen, und deßen HHⁿ Stände wo möglich gegen Uns zu praeveniren, welche aber hoffentlich die Uns angethane Unbilde erleuchtet einsehen und ermeßen werden, daß wann auch allen uneingestanden Falls gegen Uns als Chur-Fürsten zu Brandenburg, einige Reichs Hoffrath^e Verfügungen in diesem Fall Platz greiffen könnten, dennoch die gegenwärtige, wegen ihrer in viele Wege, gegen die Kayser^e Wahl Capitulation anlaffenden Irregularitaeten und Contraventionen, nach deren klahren Disposition Art. XVI § 11 die *Cassation* und Nullitaet schon zum voraus auf den Rücken tragen.

Indeßen haben Wir zu näherer Beleuchtung dieses Höchst irregularen Vorfalles gut gefunden, beygehendes gedrucktes *Promemoria* auff den Reichs Tag distribuiren zu laßen worinnen diejenige Gründe mit mehrere angeführet worden, welche Uns in die

Nothwendigkeit versetzt, zu Unserer eigenen Landen Securitaet, und umb diese von der androhenden Gefahr zu erretten diejenige *Praecautiones* zu gebrauchen welche Uns die Regult der Klugheit in Ansehung der aus dem vorigen Kriege bekandten Demarchen des Dresdenschen Hofes an die Handt gegeben, und die Lage der Chur-Sächsischen Lande an sich ohnumgang. erfordert hat, welche Vorsichtigkeit auch in dem Natur und Volcker-Recht in Erwegung der Selbst eigenen Conservation besonders bey denen concurrirenden Praegnantesten Motiven, in Ansehung der gegen Uns und Unsere Lande geschmiedeten gefährⁿ Conspiration ihren hinlängⁿ Grundt findet, folglich Uns von Niemand wird verdacht werden können alle diejenige so daran Theil genomene mit denen Uns von Gott verliehenen Kräfften nachdrücklich zu praeveniren, und dadurch, als in einer Nothwehr alle Gefahr von Uns abzukehren.

Zu Ew. Churfürstⁿ Würden und Lieb^d hegen Wir dennoch das zuversichtliche Vertrauen, Dieselben werden das höchstunbillige und Reichs-Constitutions-wiedrige Verfahren des Reichs Hoffraths gegen Uns äußerst misbilligen, und ersuchen auch dieselbe hiemit freundlich, Dero Comitial-Gesandtschafft hierunter mit einer solchen Instruction zu versehen, damit selbige nach Situation dieser Sache Deroselben Miß-Vergnügen, über die Uns durch mehrbesagtes Commissions-Decret und Reichs-Hoffraths *Conclusum* zugefügte Beleidigung überall zu erkennen geben, und zugleich darauf antragen müße, daß wegen der vor alle Stände des Reichs aus einem solchen illegalen despotischen und mit denen Reichs-Satzungen streitenden Reichshoffrathⁿ Verfahren, besorglich entstehende gefähr^e Folgen, hierunter von Reichs wegen Remedur getroffen, und nach fernere Inhalt des anliegenden *Promem.* Uns nach dieserhalb alle gebührende Genugthuung angedeyhen möge.

Wir werden diese Uns bezeigende Willfahung bey allen Gelegenheiten durch *reciproque* Freundschafts Erweisung zu erwiedern nicht entstehen, als wozu Wir ohne hin Ew. Churfürst. Würde und Lieb^d. jedesmahl bereit und gefleißigen beharren. Berlin den 2^{ten} Octobris 1756.

Ew. Churfürstⁿ Würden und Lieb^d

Treu und williger Freund

F

An
den Churfürsten von
Mayntz

C. W. Graf von Finckenstein

28.

Preußisches *Pro Memoria* vom 4. Oktober.

[„Königl. Preußisches *Pro Memoria* auf das Kayserl. Hof-Decret an Eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg, *de dato* 14. Sept. 1756.“]

Der brandenburgische Gesandte Plotho beschwert sich über das Hofdekret vom 14./20. September, das nur die Reichsstände gegen Preußen aufzuwiegeln zum Ziel hat. Dies stellt ein unerhörtes Verfahren dar, zumal Österreich seit Jahresbeginn gegen Preußen militärisch rüstet und Preußen sich gezwungen sah dem zuvorkommen zu müssen. Trotz mehrmaliger Anfrage Preußens hatte Maria Theresia sich nur zweideutig geäußert, auf einen Überfall auf Preußen Verzicht leisten zu wollen. Den Machenschaften des Wiener und Dresdner Hofes mußte Preußen schon allein aus Selbsterhalt entgentreten, um nicht seiner Länder Schlesien und Glatz verlustig zu gehen und sich weiterhin von diesen beiden Höfen verunglimpfen zu lassen. Den preußischen Einmarsch in Sachsen hat der polnische König letztlich den Einflüsterungen seiner sächsischen Regierung zu verdanken, die Preußen stets schaden wollte. Preußen hingegen wolle nicht wie diese den Ruin, sondern vielmehr die Konservation von Sachsen. Das Hofdekret beleidigt den preußischen König zudem auf eine Art, wie es noch keinem Kurfürsten gegenüber geschehen war, aus bloßer „Rach-Begierde und Animosität“. Zudem hat der Reichshofrat kein Zugriffsrecht auf die vom Reich exemten und souveränen preußischen Provinzen, die zum Königreich Preußen gehören. Er beweist somit lediglich seine „gefährlichen und herrschsüchtigen Absichten“. Das Reichshofratsverfahren hätte nur mit Einwilligung aller Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs geschehen dürfen, anstatt allein aus „despotischen Veranlassungen des Reichs-Hof-Raths“. Gegenüber Kaiser und Reich könne Preußen seinen Verpflichtungen nur nachkommen, wenn auch Kaiser und Reich ihren Verpflichtungen gegenüber Preußen nachkämen und keine Parteilichkeit an den Tag legen. Der Konflikt Preußens mit Österreich geht Kaiser und Reich zudem nichts an, zumal Maria Theresia einst gegen Kaiser Karl VII. militärisch vorgegangen war, das Reich aber dennoch nicht eingegriffen hatte. Die Neutralitätskonvention zwischen Preußen und Großbritannien habe gezeigt, daß Preußen für die Ruhe im Reich eintritt. Daher wird Preußen auch Sachsen das in der „Declaration“ Versprochene zukommen lassen. Der Reichstag soll weder dem Hofdekret noch dem kursächsischen Memorial vom 16./23. September Glauben schenken, da diese nur gegen Friedrich II. als „den einzigen mächtigen Evangelischen Reichs-Stand und die grössste Stütze der Reichs-Ständischen Freyheit“ gerichtet seien. Vom Reichstag erhofft sich Preußen Assistenz für den Erhalt der reichsständischen Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten – die bislang vom Reichshofrat mißachtet worden sind. Wegen der geschehenen Zudringlichkeiten des Reichshofrats erwartet Preußen gemäß Völkerrecht und Reichsgesetzen Satisfaktion.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 99-101 (6. Oktober 1756, Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 43, Beilage Lit. B. RK Deduktionen 278a („Königl. Preußisches Circular-Rescript, de dato den 5. Octobr. 1756. Nebst beygefütem Pro Memoria.“) und 279b. PKA 218765-218776 (10. Oktober 1756, Beilage). ACTA PUBLICA 1756, S. 163-170. FABER 111, S. 386-402. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 4. Teil, 5. Kap., § 1, S. 705-713. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 30, S. 167-178 und III, Num. 92, Num. I, Lit. A, S. 558-568. TRATTNER 1756/I+V. Wiener Diarium, Nr. 85 (23. Oktober 1756), 1. Extrablatt.

Se. Königliche Majestät in Preussen haben nicht ohne besondere Gemüths-Rührung und mit Verwunderung vernommen, was vor ein Kayserliches in den herbsten Ausdrückungen wider Sie abgefaßtes Hof-Decret und Reichs-Hof-Raths-*Conclusum* wegen Dero abgedrungenen Nothwehr gegen die seit vielen Jahren wider Sie geschmiedete und zum Ausbruch gestandene abseiten der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät auszuführende gefährliche *Desseins*, und des dabey Ihro abgemüßigten Einmarsches Dero Troupen in die Chur-Sächsische Lande unterm 20. Sept. jetzt-lauffenden Jahres auf der allgemeinen Reichs-Versammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin

gerichtet worden, Ihre Höchst und Hohen Mit-Stände wider Dieselbe aufzuwiegeln, und zu einem allgemeinen Anfall zu bewegen, Ihre gesammte Kriegs-Macht zurück zu beruffen, sie ihrer theuer geleisteten Eydes-Pflichten anmaßlich zu erlassen, Se. Königl. Majest. als einen Sich des größten Verbrechens theilhaftig gemachten Fürsten zu verdammen, und Sie so zu sagen als einen Feind des Reichs zu erklären.

Je unerhörter und härter nun dieses gegen Höchst-Dieselbe haltendes Verfahren ist, destoweniger haben Sie solches verschuldet. Die Ursachen, welche Se. Königl. Majestät ohnumgänglich obwohl ungern genöthiget, der Ihro von Seiten der Kayserin Königin Majestät angedroheten Gefahr zu Ihrer eigenen Rettung zuvor zu kommen, sind dem *Publico* bereits hinreichend bekannt gemacht worden. Es wird solches daraus die unermüdete Bemühungen, so sich der Wienersche Hof seit dem Dreßdenschen Friedens-Schluß gegeben, Se. Königl. Majestät in einen öffentlichen Krieg zu verwickeln, genugsam ersehen haben; die allergehäßigsten *Insinuationes*, so deßhalb wider Höchst-Dieselbe an andern Höfen gemacht worden, die *Ressorts*, welche man daselbst spielen lassen, um solche anzufrischen, in ein zu Sr. Königl. Majestät Unterdrückung abgezieltes *Concert* mit besagtem Hofe zu treten; die Gelegenheit, so derselbe nach denen in America entstandenen Unruhen und hiernächst mit einer der mächtigsten Puissanzen von Europa genommenen engen Verbindungen ergriffen, mit seinen Kriegs-Zurüstungen den Anfang zu machen, solche täglich auf Sr. Königl. Majestät Grenzen zu vermehren, zu einer Zeit, da noch nicht ein einiges von Ihren Regimentern aus seinen Stand-Quartieren gerücket gewesen, und von Ihro an keinen Krieges-Zubereitungen gedacht worden; die überzeugendsten Merckmaale, so Höchst-Dieselbe dagegen zu Unterhaltung der Ruhe und des Friedens an den Tag geleet, da Sie der Kayserin Königin Majestät zu dreyen wiederholtenmalen inständigst ersuchen lassen, Sich dieserhalb auf eine positive und zuverlässige Art zu erklären; die zweydeutige und spröde Aeusserungen, so darauf erfolget, und die mit einem gänzlichen Stillschweigen übergangene von Sr. Königl. Majestät zu Dero völligen Beruhigung so sehnlichst gewünschte Versicherung, daß Sie weder in diesem noch in dem bevorstehenden Jahre von dem Wienerschen Hofe attaquirt werden würden, welche geflissentlichst abschlägige Antwort Höchst-Deroselben nothwendig zu einer neuen Warnung dienen, und Sie von dem Ihro zgedachtem Uebel und über Sie verhängten schweren Ungewitter je mehr und mehr überführen müssen, auch Ihro kein anderes Mittel übrig lassen können, als die von dem Allmächtigen Ihro verliehene Kräfte zu Ihrer Rettung und zum Schutz und Schirm Ihrer Lande und Unterthanen anzuwenden, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Allerhöchste, Ihre gerechte Unternehmungen, da selbige einzig und allein auf Ihre Selbsterhaltung und auf die Wohlfarth Ihres vielgeliebten Vaterlandes abgezielet sind, gesegnet, und mit allen erwünschten Successen crönen werde.

Nichts als gleiche mit dem Wienerschen Hofe von Seiten des Chur-Sächsischen wider Se. Königl. Majestät gehegte und auszuführen intentirte *pernicieuse* Anschläge haben Höchst-Dieselbe in die dringende Nothwendigkeit gesetzt, mit Ihrer Armee in Sachsen einzurücken, und dadurch das Ihre und Ihren Landen zubereitete größte Unglück abzukehren. Sie sind durch einige bereits vor Jahr und Tag Ihro gefälliger Weise in die Hände gerathene *authentique* Pieçen von dessen wider Sie beständig genährten übertriebenen Animosität und dem fest gefaßten Vorsatz, alles nur ersinnliche zur Höchst-Deroselben Untergang kräftigst mit beytragen zu helfen, und nicht eher zu ruhen, als bis derselbe darunter seine Absicht erreicht, vollkommen convincirt worden. Nach einem kurtz vor den Dreßdenschen Friedens-Schluß entworffenen und auf Unkosten Sr. Königl. Majestät meist zu Stande gekommenen *Partage*-Tractat sollten Höchst-Deroselben das Ihro einmahl auf das bündigste cedirte Herzogthum Schlesien und die Graffschafft Glatz wiederum entrissen werden.

Darzu hatte sich der Chur-Sächsische Hof offerirt, den größten Theil seiner Macht mit anzuwenden, und da derselbe den Flor und Wachsthum des Königl. Chur-Hauses Brandenburg von jeher mit neidischen Augen angesehen, und sich ohnabläßig unter der Hand

dahin bearbeitet, solches von seinem jetzigen *Lustre* herunter und in einen annoch weit niedrigen Stand, als sich selbiges vor einem Jahrhundert befunden, gebracht zu sehen, Er auch bey vorbesagter Theilung nicht leer ausgehen wollte; so hätte sich Derselbe die meisten von denjenigen altväterlichen Provinzien und Landen, welche Sr. Königl. Majestät glorreiche Vorfahren durch ihre dem Vaterlande und dem gesammten Reiche mit Aufopferung Guths und Bluts geleistete grosse Dienste erworben, und deren Besitz dem Königl. Chur-Hause Brandenburg durch den Westphälischen Frieden auf ewig garantiret worden, zu seiner Portion ausbedungen. Kaum war der Dreßdensche Friede geschlossen und dadurch diese gefährliche Absichten zernichtet worden; so sahe erwehnter Hof einer sich darbietenden günstigen Gelegenheit recht durstiglich entgegen, um dergleichen zum gänzlichen Ruin Sr. Königl. Majestät abgezweckten *Partage*-Tractat wiederum auf das *Tapis* zu bringen. Er fand dazu verschiedene Höfe nicht abgeneigt, und dieses war genug, daselbst seine geheime Unterhandlungen von neuem anstellen und zu Erhaltung seines Endzweckes an keinen Intriguen und Machinationen ermangeln zu lassen. Er begnügt sich nicht damit; auch andere der vornehmsten Höfe von Europa sollten ihn dazu behülflich seyn.

Alle Sr. Königl. Majestät *Actiones*, selbst Dero allerschuldigstes Betragen wurde mit den allerhäßlichsten Farben abgemalt; Was nur immer zu Dero Verunglimpfung gereichen konnte, angebracht, um gedachte Höfe wider Sie aufzuhetzen und in den Harnisch zu bringen. Er ließ mit einem Worte die Sturm-Glocke unter der Hand ziehen, um die Anzahl Sr. Königlichen Majestät Feinde möglichst zu vermehren; Wie solches alles dereinstens dem *Publico* mit unverwerflichen Zeugnissen vor Augen gelegt werden soll.

Da auch Se. Königl. Majestät hiernächst von gar guter Hand vernommen, daß des Chur-Sächsischen Hofes Intention zwar gewesen, Höchst-Dieselbe mit Dero Armee geruhig passiren zu lassen, so bald Sie aber das Schlesische oder Böhmisches Territorium berührt haben würden, alsdann in das Hertz Dero Lande einen feindlichen Einfall zu thun, und sich zum Voraus des ausgesuchten Looses der *Depouille* der Königl. Provinzien zu versichern. So würden es Ihre gewiß vor der gantzen raisonnablen und unpartheyischen Welt verdacht worden seyn, und Sie Sich bey Dero Königl. Posterität eine unauslöschliche *Blame* zugezogen haben, wann Sie nicht die Ihre in denen Gött- und Weltlichen Rechten vorgeschriebene Mittel in Zeiten ergriffen, um einem Ihre gänzlichen Umsturtz und die Beraubung grösten Theils Ihrer Lande zum Vorwurff gehabten Anschlag vorzukommen, und einen Hof, welcher dergleichen *pernicieuse* Absichten auszuführen Willens gewesen, bevorab bey Ihrer gegenwärtigen Situation und da Sie auf allen Seiten von der überlegenen Macht des Hauses Oesterreich und dessen Bundes-Genossen bedrohet werden, auf eine Zeitlang und bis zu Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens, ausser Stand zu setzen, Ihre zu schaden, die Anzahl Ihrer Feinde zu vermehren, und Ihre in dem Herten Dero Staaten und Lande den allerempfindlichsten Streich beyzubringen und einen nie zu verwindenden Verlust zuzufügen. Hätte wohl jemahls von irgend Jemand in der Welt mit einigem Fug der Billigkeit Höchst-Deroselben zugemuthet werden können, da der Allerhöchste Ihnen hinreichende Kräfte verliehen, ein über ihr Haupt schwebendes grosses Unglück von Sich abzuwenden, nichts desto weniger dabey die Hände in den Schoß zu legen, alles Ungemach ohne den allergeringsten Widerstand über Sich ergehen zu lassen, und den Raub Ihrer Lande und Ihren gänzlichen Ruin mit gelassenen Augen anzusehen. Würden Sie Sich nicht dadurch bey Gott auf das höchste versündigt, und ein immerwährendes Denckmaal der Betrübniß und des Vorwurffs in Dero Königl. Chur-Hause gestiftet haben? Würden Höchst-Dieselbe nicht, obgleich als einer der vornehmsten Churfürsten und Stände des Reichs von weit schlechterer Condition als der geringste desselben seyn, wann Ihre nicht nachgelassen seyn sollte, Sich denen wider Sie von Ihren heimlichen und öffentlichen Feinden geschmiedeten gefährlichsten Anschlägen zu widersetzen, und selbige so viel an Ihnen ist zu zernichten, sondern sich vielmehr der Rache und der Ehrsucht der ersteren schlechterdings aufzuopfern? Sie beklagen das bey dieser

Gelegenheit des Königs in Pohlen Majestät zugestossene Schicksal von Grunde Ihrer Seelen. Ihre für Höchstgedachten Fürsten hegende personelle Freundschaft und Hochachtung ist unveränderlich; daß Sie aber einzig und allein aus Liebe für Sie Sich und Ihre Lande sacrificiren sollen, solches haben Dieselben wohl nimmermehr von Ihro mit einigem Schein der Billigkeit anverlangen können, und da Sie bekanntermassen denen gefährlichen Eingebungen gewisser Leuthe Thor und Thür geöffnet, und derselben obgleich zu Ihrem und Ihrer eigenen Lande grösten Schaden reichenden üblen *Consiliis* blindlings Gehör gegeben; So haben Sie Sich auch das Ungemach, welches Ihro dadurch zuerwachsen, lediglich Selbst zuzuschreiben. Se. Königl. Majestät sind bey Ihren Unternehmungen demjenigen einzig und allein gefolget, so nach allen Rechten in der Welt auch dem Geringsten unter den Menschen zu seiner Vertheidigung und Selbsterhaltung erlaubt ist. Wann Sie in denen Chur-Sächsischen Landen gewisse obgleich von dem Dreßdenschen Hofe gantz ungleich vorgestellte – und mit den gehäßigsten Farben zur Ungebühr angestrichene Maaß-Reguln nehmen lassen müssen; so haben Sie dabey alle nur ersinnliche Mäßigung und so viel nur immer bey den andringenden höchst gefährlichen Umständen, worein Sie Sich gesetzt gesehen, geschehen können, vor Augen gehabt. Davon haben Sie gleich zu Anfangs bey dem Einmarsch Dero Troupen in Sachsen das *Publicum* durch die dieserhalb emanirte Declaration versichern lassen, und werden Sie auch künfftig zeigen, daß Sie nicht den Ruin, sondern die Conservation der Chur-Sächsischen Lande zu Hertzen genommen.

Bey einem so unschuldigen von Sr. Königl. Majestät zu Dero Rettung und Vertheidigung gehaltenen Betragen hat Höchst-Deroselben nicht anders als auf das schmerzhafteste zu Gemüthe dringen müssen, sich in vorangeführten zum Vorschein gekommenen Kayserlichen Hof-Decret in den verkleinerlichsten und umglimpflichsten Ausdrückungen angezapfet zu sehen. Es wird sich schwerlich in denen ältesten Jahr-Büchern ein Exempel auffinden lassen, da ein gecröntes Haupt und ein der ansehnlichsten Churfürsten des Reichs auf eine so unfreundliche und verächtliche Art angegriffen, und der Ihnen schuldige *Respect* so weit vergessen worden. Der Reichs-Hof-Rath macht sich aber aus demjenigen nichts, was bey andern heilig ist, wann er nur seine Rach-Begierde und Animosität gegen diejenigen, die sich seinen Verfügungen nicht blindlings unterwerffen wollen, ausschütten kan. Er unterfängt sich sogar Sr. Königl. Majestät gesammte Unterthanen zu avociren und sie ihrer Eydes-Pflicht zu entlassen. Höchst-Dieselbe besitzen als König ein Königreich und verschiedene andere gänzlich aus dem *nexu* des Reichs stehende Provinzien. Weil diese, wie es scheint, mit unter den andern Königlichen Reichs-Landen begriffen seyn sollen, so legt der Reichs-Hof-Rath von seinen gefährlichen und herrschsüchtigen Absichten ein neues thätiges Merckmal an den Tag. Er handelt wider die feyerlichsten Grund-Gesätze des Reichs und die zu Beruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahl-Capitulation, worinn mit dürren Worten versehen, daß ohne gesammter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Vorwissen und Bewilligung dergleichen hartes Verfahren nicht statt haben soll. Sollte dergleichen despotischen Veranlassungen des Reichs-Hof-Raths nachgesehen werden, wie würde es künfftig mit denen durch so viel Guth und Blut erworbenen Freyheiten und Praerogativen der Stände des Reichs stehen?

Er selbst suchet das Reich zu empören, indem Er Sr. Königl. Majest. Höchst- und Hohe Mit-Stände wider Sie aufhetzen will; Sie sind aber dabey eben so geruhig, als Sie auf Ihrer Unterthanen Treue und Affection festen Staat machen können. Als König werden Sie Sich von keinem in der Welt Gesetze vorschreiben lassen, und als Churfürst werden Sie nimmermehr Ihre Obliegenheit, und was Sie des Kaysers Majestät als Ober-Haupt des Reichs und dessen Gliedern schuldig sind, ausser Augen setzen, wann man Ihnen nur Gleich und Recht angedeyhen lassen, und mit Ihnen nicht wie bisher fast in allen Ihren Angelegenheiten auf die widerrechtlichste Art und mit der grösten Partheylichkeit verfahren wird.

Sie haben in den Umständen, worinn Sie Sich gegenwärtig befinden mit Ihro jetzt regierenden Kayserl. Majest. als Ober-Haupt des Reichs eben so wenig als mit dem gesamten Reich das allergeringste zu demeliren; haben einige von dessen vornehmen Gliedern wider Sie conspiriret, so wird es Höchst-Deroselben nun und nimmermehr von keinem vernünfftigen und seine Wohlfarth liebenden Menschen verdacht werden können, wann Sie dagegen die Ihnen von Gott verliehenen Kräfte zu Ihrer Rettung und Sicherheit anwenden. Der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät trugen so gar kein Bedencken, Ihre Kriegsvölker wider des Höchstseel. Kaysers Carls des VII. Majestät als Ober-Haupt des Reichs agiren zu lassen. Sie beschwerten Sich damahls über Höchstgedachten Kaysers wider Sie gemachte Vorkehrungen auf das hefftigste, und fanden Sich dadurch ungemein beleidiget.

Se. Königl. Majestät haben es hingegen schlechterdings mit der Kayserin Königin Majest. als einem Ihrer hohen Reichs-Mit-Ständen zu thun. Was also Höchstgedachter Prinzeßin in dem letzteren Kriege wider die Chur-Bayerische, Chur-Pfälzische und anderer Reichs-Stände Lande recht gewesen, muß auch um so viel mehr Sr. Königl. Majest. bey den gegenwärtigen Zeitläufften und in der Situation, worinn Sie Sich befinden, recht seyn und bleiben, wo anders der Reichs-Hof-Rath nicht alle Gerechtigkeit verbannet wissen will.

Seine Königl. Majest. haben von Dero reinsten Gesinnungen zu Erhaltung der Ruhe in Teutschland durch die mit des Königs von Groß-Britannien Majest. zu Anfang dieses Jahrs geschlossene Neutralitäts-Convention das unverwerflichste Zeugniß abgelegt. Es hat solche nicht anders als fast durchgehends Dero Höchst- und Hohen Mit-Stände Beyfall finden können. Aber eben diese zum wahren Wohl Dero vielgeliebten Vaterlandes genommene unschuldige Verbindung scheinete die Zeit-Rechnung und die Brunn-Quelle des von dem Wienerschen Hofe gegen Höchst-Dieselbe geschöpfften bitteren Hasses der grossen Animosität und Unversöhnlichkeit um des Ausbruchs so vieler gefährlichen zu Dero Ruin und Untergang geschmiedeten *Desseins* zu seyn. Wie groß würde nicht Sr. Königl. Majest. Vergnügen gewesen seyn, und Sie bezeugen solches hiemit vor den Augen der gantzen Welt aufrichtig und auf das theuerste, wenn es der Kayserin Königin gefällig gewesen wäre, nur mit wenigen Worten Höchst-Deroselben die so sehnlichst gewünschte Versicherung zu geben, daß Sie weder in dem gegenwärtigen noch in dem bevorstehenden Jahre feindlich angegriffen werden sollten.

Da aber dieser wichtige Punct in denen Kayserl. Königl. Antworten mit gänzlichem Stillschweigen übergangen worden, da man mithin Sr. Königl. Majestät ein so billiges Begehren abgeschlagen; so mußte solches wohl natürlicher Weise Höchst-Dieselbe in der Gewißheit von allem Ihro zugedachten Uebel und über Sie beschlossenen grossen Unglück je mehr und mehr bestärcken, und Sie nach allen Gött- und menschlichen Rechten nöthigen, und so zu sagen mit Gewalt zwingen, alle nur ersinnliche kräftige Mittel zu Ihrer Vertheidigung und zur Conservation Ihrer Lande und Unterthanen ohne Zeit-Verlust zu ergreifen. Ihre ungefärbte und unverfälschte Absicht ist dabey einzig und allein abgezielet, Ihren Landen für das Zukünfftige die benöthigte Sicherheit zu verschaffen; Sie werden zu Wiederherstellung eines baldigen bündigen und dauerhaften Friedens mit Freuden die Hände biethen, und alsdenn auch nicht einen Augenblick anstehen, alles in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande wiederum auf den vorigen Fuß setzen zu lassen, und was von Ihro durch die bey Dero Eintritt in gedachte Lande öffentlich bekannt gemachte Declaration versprochen worden, getreulich erfüllen.

Sie haben bey eben diesen reinen Absichten zu gesamten Dero Höchst und Hohen Herren Reichs-Mit-Ständen samt und sonders das zuversichtliche Vertrauen, Höchst und Hoch-Dieselben werden Sich durch das gehäßige mehrbemerckte Kayserl. Hof-Decret, wie nicht weniger durch die unterm 23. vorigen Monaths bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg von dem dortigen Chur-Sächsischen Comitial-Gesandten, dem von Ponickau, übergebene Vorstellung und die in beyden Schrifften überhaupt durch unstatthafte und nimmer zu

erweisende *Exaggerationes*, noch durch Vorspiegelung nie existirter von Sr. Königl. Majestät die beste und strengste Mannes-Zucht in Sachsen haltenden Kriegs-Völcker angeblich begangenen Excessen und anderer denen Chur-Sächsischen Unterthanen fälschlich zugefügten Vergewaltigungen auch boßhafft erdichteter Störung von Handel und Wandel, blenden und irre machen lassen; Sie werden vielmehr die unter sothaner Insinuation verborgene höchst gefährliche und auszuführende Absichten leicht entdecken, daß selbige einzig und allein abgezielet sind, Se. Königl. Majest. zu schwächen und zu unterdrucken, damit das Teutsche Reich, wann solches in Höchst-Deroselben Person den einzigen mächtigen Evangelischen Reichs-Stand und die grösseste Stütze der Reichs-Ständischen Freyheit verlohren haben sollte, desto leichter, so wie solches in den 30-jährigen Krieg intendiret worden, unter das Joch gebracht, und dessen mit Aufopfferung Guths und Bluts erworbene Rechte *in Religiosis & Profanis* gänzlich unter die Füße getreten werden mögen. Sr. Königl. Majestät haben daher zu Dero sämtlich patriotisch-gesinnten Hohen Reichs-Mit-Ständen das zuversichtliche und gerechte Vertrauen, daß Dieselbe solche wider Sie geschmiedete gewaltsame *Attentata* billig verabscheuen, die Ihnen daraus inskünfftige selbst zuwachsende Gefahr und Unterdrückung einsehen und abwenden zu helffen suchen, und sich dagegen der kräftigsten Assistenz Sr. Königl. Majestät bey allen Gelegenheiten zu Erhaltung Ihrer Reichs-Ständischen Freyheiten und wohl erworbenen Rechte und Gerechtigkeiten, so von dem Reichs-Hof-Rath bishero oft genug unter die Füße getreten worden, feyerlichst versichert halten würden.

Se. Königl. Majestät haben Sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerhörte in Ansehung Ihrer geäusserten in offtangeführtem Kayserlichen Hof-Decret enthaltene Zudringlichkeiten hiemit auf das ernst- und nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die Ihnen zustehende Rechte und Freyheiten hierdurch auf das beste und feyerlichste verwahren, und Sich wegen der gegen Höchst-Dieselbe als ein gecröntes Haupt auch als einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs geschehenen harten Beleidigung alle diejenige gebührende Satisfaction vorbehalten, so Sie mit allem Fug nach dem allgemeinen Völcker-Recht und denen Reichs-Fundamental-Gesetzen begehren können. Regensburg, den 4. Octobr. 1756.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

29.

Königlich Preussisches Circularrescript, *de dato* den 5. October 1756.

Die preußischen Gesandten werden über das kaiserliche Commissionsdekret informiert, daß es sich um eine Schmähschrift handelt, die die Umsturzpläne des Wiener Hofes zeigt, weil die Reichsgesetze und die kaiserliche Wahlkapitulation mißachtet werden. Das preußische *Pro Memoria* soll dem entgegensteuern, weshalb es in die lokalen Zeitungen einzurücken sei.

KRAUSKE, S. 209 f. Berlinische Nachrichten, No. 122 (12. Oktober 1756). ACTA PUBLICA 1756, S. 170 f. FABER 111, S. 380. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 28, S. 154. Wiener Diarium, Nr. 85 (23. Oktober 1756), 1. Extrablatt.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preussen etc.

Unsern gnädigen Gruss zuvor. Hochgelahrter Rath, lieber Getreuer.

Es wird das dortige *Publicum* vermutlich über den Inhalt des jünsthin auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg bei Gelegenheit des Einmarsches Unserer Truppen in die chursächsische Lande und der Uns abgedrungenen Nothwehr wider den Wienerschen Hof zur öffentlichen Dictatur gebracht und zum Druck beförderten Kaiserlichen Commissionsdecret nicht wenig verwundert gewesen sein.

In der That hätte wohl kein in härteren und heftigern Ausdrückungen abgefasstes *Scriptum* als eben dieses gehässige Decret der Welt mitgetheilet und dadurch gedachten Hofes gefährliche Absichten mehr an den Tag geleet werden können. Indem derselbe darin die gekrönten Häuptern und Uns als einem der vornehmsten Churfürsten des Reichs schuldige Achtung gänzlich ausser Augen gesetzt, hat er nach seinem Uns zutragenden unversöhnlichen Hass und übertriebenen Animosität sich nicht entblödet, Uns als einen Empörer und Störer der Ruhe öffentlich zu declariren, Unsere gesamte Kriegesvölker zu avociren, sie ihrer Eidespflichten zu erlassen und Unsere höchst und hohe Herren Mitstände anzufrischen, auf Uns als den grössten Verbrecher loszugehen und Uns mit zu Grunde richten zu helfen. Wir sind aber wohl versichert, dass letztere sothane Schmähschrift verabscheuen, und das darin geäußerte zum Umsturz der Reichsfundamentalgesetze und zur offenbaren Verachtung der theuer beschworenen Wahlcapitulationen abgezielte despotische Betragen des Wienerschen Hofes sich zur Warnung dienen lassen werden, auf ihrer Hut zu sein, damit, falls Uns ein widriges Schicksal betreffen sollte, nicht an ihnen die Reihe kommen und ihnen das Joch über den Hals geschmissen werden möge. Wir werden Uns inzwischen in Fortsetzung Unserer gerechten Unternehmungen durch dieses fulminante Decret nicht irre machen lassen und verlassen Uns dabei auf die Treue und Affection Unserer Unterthanen, auf allen kräftigen Beistand Unserer höchst und hohen Herren Mitstände um so viel zuversichtlicher, da Wir bei der Uns abgemüßigten Vertheidigung weiter nichts als die Sicherheit Unserer Lande und Unterthanen, auch Unsers vielgeliebten teutschen Vaterlandes und die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zum Augenmerk haben.

Damit aber die in obangezogenen Kaiserlichen Commissionsdecret enthaltene grobe Unwahrheiten und gehässige Imputationen nicht unbeantwortet bleiben, und des Wienerschen Hofes herrschsüchtige Absichten desto mehr entdeckt werden mögen, haben Wir zu dem Ende ein *Promemoria* entworfen und selbiges Unserm zu Regensburg anwesenden Comitialgesandten, dem p. von Plotho zusenden lassen, um solches bei der dasigen Reichsversammlung zu übergeben. Ihr empfanget davon hierneben geschlossen drei gedruckte *Exemplaria* mit dem gnädigsten Befehl, gedachtes *Promemoria* zu jedermanns Wissenschaft durch Einrückung in die dortigen öffentlichen Zeitungen zu bringen, auf den Eindruck, so solches gemacht haben wird, genaue Acht zu haben, und was Ihr davon vernommen, getreulich allergehorsamst zu berichten. Sollte auch mehrbemeldtes *Promemoria* dortigen Orts recherchiret werden, so werdet Ihr wohl thun, davon so viel *Exemplaria*, als Ihr nöthig erachten möchtet, nachdrucken und distribuiren zu lassen.

Kursächsisches Gegen-*Pro Memoria* vom 8. Oktober

Der kursächsische Gesandte Ponickau beschwert sich über die preußische Verletzung der Reichsgesetze, insbesondere des Westfälischen Friedens und des Landfriedens. Preußen habe sich angemaßt, die sächsische Regierung zu entlassen, den polnischen König samt seiner Armee einzuschließen und den König nebst seinen Ministern von jeglicher Kommunikation abzuschneiden. Das preußische *Pro Memoria* vom 4. Oktober hat gegen jeglichen Anstand verstoßen, weil etwas behauptet wurde, ohne dieses bewiesen zu haben. Der von Sachsen angebotene Durchmarsch preußischer Truppen und der Neutralitätsvertrag, womit Sachsen gegenüber Preußen seine Friedensliebe beteuert hatte, seien von Preußen abgeschlagen und nunmehr in ihr Gegenteil verkehrt worden. Das Betragen und die Sprache Preußens gegen den polnischen König sowie die in Sachsen von Preußen verübten Vergewaltigungen geschehen, als ob es den Dresdner Frieden nicht gibt. Darüber hinaus hatte Preußen alle sächsischen Zeughäuser geleert, Festungswerke schleifen und die polnische Königin bedrücken lassen. Im Reich könne man am Beispiel Preußen sehen, was geschieht, wenn statt Frieden und Ruhe im Reich die Reichsgesetze verletzt sowie Macht und Willkür Einzug halten, die den Umsturz der Reichsfreiheit und aller Rechte nach sich ziehen. Sachsen trägt daher beim Reich um Rettung an, damit die Restitution der kursächsischen Landen erfolgen könne.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 104. PKA 218777-218780 (10. Oktober 1756, Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio XXVII und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 44, Beilagen 1 und Lit. A. ACTA PUBLICA 1756, S. 172-174. FABER 111, S. 402-407. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 9. Teil, 2. Kap., § 4, S. 459-462. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 31, S. 178-182. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 5. und 6. Stück, S. 461-464. Wiener Diarium, Nr. 85 (23. Oktober 1756), 2. Extrablatt.

So feindselig überhaupt die Zudringlichkeiten und dessen immer weiter gehende bitterste Folgen sind, denen Sich Se. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen von Königlich-Preußischer Seite, ohne allermindesten dazu gegebenen Anlaß, noch fort ausgesetzt finden; so anstößig die offenbare Verletzung, die dem allgemeinen Reichs-Wesen und dessen Grund-Gesetzen, *in specie* dem Land- und Westphälischen Frieden, dadurch zugehet; so unübersehendlich der Nachtheil und äusserst drohend die Gefahr, worinnen sowohl das ganze Churfürstenthum Sachßen, als besonders dessen höchstes Oberhaupt, sammt dem völligen übrigen allertheuersten Königlichen Hause, schweben; so erstaunend unbegreiflich die Anmaßungen, mittelst deren die Regierung derer Chur-Sächsischen Lande ihrem allerhöchsten Landes-Herrn ausser alle Function und Activitaet gestellet, Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. Selbst mit Dero *Armée*, unter gänzlicher Abschneidung alles Zugangs von Fourage und Provisionen, eingeschlossen, und Allerhöchst-Selbte nebst Deroselben *Ministerio* ausser Correspondenz und Communication mit allen und jeden Teutschen Reichs- und übrigen anderen auswärtigen Höfen, als die noch einzig übrig bleibende Hülf-Zuflucht, gesetzt, anmit so gar auch die Deroseitige Verwendungen an bemeldete Mächte und Höchste und Hohe Reichs-Mit-Stände in so exitiosen Umständen unmöglich gemacht werden: So wenig findet man hingegen jener Seite einen Anstand, ein Betragen von so unerhörter Weise, mittelst eines dißfalls neuerlichst unterm 4ten *hujus* allhier *in Comitibus* bekannt gemachten Chur-Brandenburgischen *Pro Memoria*, öffentlich zu rechtfertigen. Die Art, wie solches eigentlich daselbst geschehen, ist bemerkenswürdig. Überhaupt werden darinnen, unter gebrauchten ganz unziemenden Ausdrücken, Ihre Königlichen Majestät in Pohlen etc. etc. die nur ersinnlichste gegen Ihre Königl. Majestät in Preußen und Dero Königl. Hauß hegende gehäßigste und schädlichste Absichten schlechtweg beygelegt, ohne mindesten andern Beweiß hierunter hinzuzufügen, als die Zusicherung,

solches alles dereinstens dem *Publico* mit unverwerflichen Zeugnißen vor Augen legen zu wollen. In Ansehung der desfalls, dem Anführen nach, IHro Königl. Majestät in Preußen schon vor Jahr und Tag zufälliger Weise in die Hände gerathenen authentiquen Piecen begnüget man sich abermahlen, solche bloß allegirt zu haben, sonder von deren Inhalt irgend etwas bekannt zu machen.

Der von IHro Königlichem Majestät in Pohlen etc. neulich denen Königl. Preußischen Kriegstrouppen durch die Chur-Sächsischen Lande gestattete Durch-Marsch, und die gegen Se. Königl. Majestät von Preussen allenfalls anerbothene Schliessung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats, so dem gesamten Teutschen Reiche das bündigste und unwidersprechlichste Zeugniß von Jenes allerhöchsten Hofes friedliebensten Gesinnungen, *in specie* bey dermaligen Zeit-Läufften, ohnverneinlich darstellen, werden in obvermeldtem *Pro Memoria* auf eine ganz andere Seite ausgeleget, und der Beweis hiervon lediglich auf dasjenige Unangezeigte gestellet, was IHro Majestät von Preussen desfalls (wie die Worte lauten) von gar guter Hand vernommen haben.

Auf solche nemliche und nicht mehrere zu einem Beweis aufgebrachte *Afferta* werden denn jene oben berührte Vergewaltigungen, so der schwersten Befehdung nicht unähnlich sehen, lediglich und alleine gegründet, und eine Sprache und Betragen gegen IHro Königl. Majestät in Pohlen etc. allenthalben fortgeführt, als ob zugleich der zwischen beyderseits Königlichem Majest. Anno 1745 zu Dreßden geschlossene Friede niemals existiret habe, sondern der Krieg von daher noch fürdaure.

Wann Hiernechst in mehrbesagtem *Pro Memoria* sothane sogar schon gegen das allgemeine Natur- und Völker-Recht offenbar anstossende Gewaltthätigkeiten wiederum nur ins Lügen gestellet, und, statt einer nähern Erläuterung hierunter, als unstatthafte und nimmer zu erweisende *Exaggerationes in folle* angegeben werden: so mögen, ausser den *notoriè* dadurch in das volle Elend gesetzten Land und Unterthanen, und denen nicht minder an IHren allerhöchsten Rechten und geheiligsten Personen Selbst äusserst gekränkten Beyderseitigen sowohl des Königs als Königin von Pohlen Maj. endlich und zum Überfluß noch die Zeug-Häuser zu Dreßden, Zeitz und Weissenfels, aus welchen die in sich beschlossene Kriegs- und Gewehrs-Vorräthe allesamt weggeführt, und solche gänzlich ausgeleeret worden, so mögen ferner die Städte Torgau und Wittenberg zu Gegen-Zeugen hierbey aufgeführt werden, wo an dem letztern Orte Festungs-Werke demoliret, an dem erstern aber die Anlegung neuer dergleichen, mit Wegnehm- und Niederreissung vieler Häuser und Grund-Stücke bey Verfertigung eines Grabens, vor jedermanns Augen allstündlich zu sehen.

Wie aber aus dem allen von selbst wahrzunehmen, welchergestalt des Königs von Preussen Majest. durch jenen, gegen Dero eigene unmittelbar vorher und dabey offenkundig geäußerte, auch noch jetzt fürdauernde freundschaftlichste Versicherungen, gewagten feindseligsten Einfall in das Churfürstenthum Sachßen, den bis dahin ungestörten Frieden und Ruhe im Reiche gebrochen, dessen Grund-Gesetze in ihren wesentlichsten Dispositionen laediret, und die hiernach subsistirende Verbindung *in specie* auch unter vordersten Mitgliedern desselben zerrissen, so, daß dermahlen jene ohne Zweifel unter dem allgemeinen Reichs-Bande mit-begriffene Chur- und Erblande das klägliche Beyspiel zeigen, was bey Anwendung und Gebrauch einer Schrankenfreyen Macht und Willkühr, wenn sie in die Stelle der Gesetze treten, dem gesamten Teutschen Vaterlande für ein allgemeiner Umsturz selbst von derjenigen Seite allernechstens drohe, welche die Stütze der allgemeinen Reichs-Freyheit und davon abhängender Rechte, *quoad Religiosa & Profana*, in dem schon mehr angeregten *Pro-Memoria* zu seyn verspricht: So hoffen und versehen Sich IHro Königl. Maj. in Pohlen etc. Zuversichts-voll von Dero hier unter bereits auf das angelegentlichste angegangenen Höchsten und Hohen Reichs-Mit-Ständen, es werden Höchst- und Hoch-Dieselben nicht nur bey dem gegenwärtigen für den bekränkten allerhöchsten Theil die gröste Gefahr drohenden Falle zu allen dißfallsigen nöthigen Rettungs-Entschlüssen unverlängt eynen, sondern auch

in der That selbst solche hinlängliche Mittel Samt und Sonders auf das behendeste ergreifen, wodurch die alsbaldige Restitution derer Chur-Sächsischen Lande, Indemnisation und Genugthuun erreicht, somit aber auch solchergestalt das aufs höchste beleidigte Ansehen des gesamten Reichs, die Krafft der Gesetze, und die Sicherheit des gemeinen Wesens aufrecht erhalten, und vor seinen Umsturz bewahret werde. Regensburg den 8. *Octobr.* 1756.

Johann George von Ponickau.

31.

Kaiser Franz I. schreibt (durch Reichsvizekanzler Colloredo) am 8. Oktober an den Reichshofrat.

Den gewaltsamen König. Preuß. Churbrandenburg. Einfall, in die König. Pohn. Churfürst. Churlande auch weitere Anzug in die R. Lande, bet. I^c Kay. Mt. laßen Dero preißwürdigsten Reichs-Hof-Rath in Gnaden anzeigen: Es seye Allerhöchst Denenselben, von der Kayserin, zu Hungarn und Böheim König. Mt., die behörige Anzeige beschehen: was massen Dero Erbkönigreich Böheim das eigene Schicksaal, was die Chursächs. Lande, betroffen, und dasselbe, zuwider der Guldenen Bull, des so hoch verpoenten Landfriedens, und aller, zu dessen kräftigern Bestättigung, vielfältig ergangenen heilsamsten R. Satzungen, mit offenbarer Verletzung derer Friedens- und anderen Tractaten, ohne einigen dazu gegebenen Anlas, feindselig überfallen worden, nebst geziemenden Anlangen: das allerhöchstged. S^r Kay. Mt., aus gleiche Weise, wie wegen deren Chursächs. Landen, auch zu Behuff Dero Erbkönigreichs Böheim, und anderer der Feinds-Gefahr ausgesetzter angränzender R. Lande, alles, was in solchen Fällen, die R. Satzungen mit sich bringen, allgeregtes zu verlangen geruhen möchten; ~~um, von Amts-~~ nit allein und Gerüchts wegen, wider solche thätliche Vergewaltigungen und offent. Befehdungen in ihrer fortan weiter, aus eine allgemeine Stöhrung der Reichs-Ruhe, und gänzliche Empörung, ausschlagender Maße, die in denen R. Gesätzen, vorgeschriebene Verfügungen zu thun, sondern auch annebst, an S^e Kay. Mt., das allerun[ter]th[äni]gste Gutachten zu erstatten, was Allerhöchstdieselbe, bey dieser, dem ganzen Reich, und allen dessen Ständen, der Laage und Ordnung nach, immer näher tretenden Gefahr, Dero Kay. Amt, und denen R. Gesätzen gemäs, ferner verfügen, und in gesätzmäsiger Anordnung, weiter angehen und veranlassen können. *Sub Dato et Pedito*¹⁰ 8. Oct. 1756.

RHR, Judicialia, Vota ad Imperatorem 46P.

Inscriptio:

den 8. *Octobris* 1756 RGD

Von der Röm. Kay. May. *Francisci*, Unsers allergnädigsten Herrns wegen, dero würck. Kay. Geheimen Räten, Herrn Ferdinand Bonaventura, des Hei. Röm. Reichs Grafen von Harrach zu Rorau, Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, und Rittern des goldenen Vliesses: dann Herrn Johann Hugo des Hei. Röm. Reichs Freyherrn von Hagen Reichs-Hof-Raths-Vice-Praesidenten und übrigen Herren Reichs-Hof-Räten in Gnaden anzuhändigen.

Von der Römisch-Kay. May. etc. *Francisci*, Unsers allergnädigsten Herres wegen, Dero würck^{en} Kay. Geheimen Räten, Herrn Ferdinand Bonaventura, des Hei. Römⁿ Reichs Grafen von Harrach zu Rorrau, Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, und Rittern des goldenen Vlieses: dann Herrn Johann Hugo des Hei. Röm. Reichs Freyherrn von Hagen, Reichs-Hof-Raths-Vice-Praesidenten, und übrigen Herren Reichs-Hof-Räten in Gnaden anzuzeigen: Bey S^r Römisch-Kay. May. etc. hätten Allerhöchst-Dero geliebteste Gemahlin der Kayserin auch zu Hungarn und Böheim Königin, Kay. und König^e May. etc. angezeigt: Da jetzt gedacht-Ihre Kay. auch zu Hungarn und Böheim König. May. während Dero schweren Regierung Sich nichts mehrers hätten angelegen seyn lassen, als für die Aufrechthaltung des gemeinen Ruhe-

Standes, und der Reichs-Grund-Verfassung alles mögliche Dero Höchsten Orts in Reichs-Ständischer patriotischer Gesinnung mit-zuwürcken, und zu handeln; So seye auch billig zu hoffen gestanden, daß samtliche Reichs-Stände, und bevorab des Königs in Preußen May. etc., als Churfürst zu Brandenburg, als welchem Allerhöchst-Dieselbe in dieser Absicht so ansehnliche Länder aufgeopffert hätten, den nemlichen Endzweck vor Augen haben, und zu dessen Erreichung das Ihrige eifrigst beytragen würden.

Allein das gerade Widerspiel habe sich veroffenbaret, und zwar nicht nur zum Nachtheil Allerhöchst-besagt-Ihro May. etc. der Kayserin Königin durch die feyerlichste Friedens- und sonstige Tractaten garantirter Erb-Königreichen und Landen, sondern noch weit mehrers durch vorläuffige Überschwemmung und Verheerung anderer Reichs-Landen, zuwider alles dessen, was nur immer bis anhero im Teutschen Reich für hoch und heilig gehalten worden seye.

Weder an Gesätze noch Verträge werde König. Preußischer Chur-Brandenburgischer Seiten sich im mindesten gebunden, vielmehr nach Willkühr auf eine Art fürgegangen; wovon kein Beyspiel in der teutschen Reichs-Historie zu finden seye.

Gleichwie nun unbeschadet dessen, was die güldene Bull von des Königreichs Böhheim Immunitaet vermöge, unbeschadet des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses so theuer erworbenen- und auf den Burgundischen Creyß sich mit-erstreckenden Vorrechten, Privilegien, und Freyheiten der Kayserin Königin May. nach dem Beyspiel Ihrer glorreichsten Vorfaheren jederzeit gantz willig und bereit seyen, zum allgemeinen Besten des Vatterlandes, zu Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung Ihrer bedrangten hohen und löb^{en} Mit-Ständen, somit zur Aufrechthaltung des Reichs an jetzo mehr, dann ein, auf dem Umsturtz stehenden Grund-Verfassung die äusserste Kräfte Ihrer gesamten Erb-Königreichen und Landen aus wahren teutsch-patriotischen Eifer zu verwenden; also hätten Allerhöchst-Dieselbe zu Dero und aller die Wohlfart des Reichs zu Herten nehmender Ständen grossen Trost aus denen geschehenen Kay^{en} Allerhöchsten Verfügungen ersehen, wie nachdrucksam Sich S^e Kay. May., als das Allerhöchste Oberhaupt, und als Obristen-Richter im Reich, zu Folge Dero unermüdeten Reichs-Väterlichen Sorgfalt, derer Landes-Fried-brüchig äusserst bedrangten Chur-Sächsischen Landen wider des König von Preussen May. als Churfürsten zu Brandenburg annehmen.

Der Kayserin und Königin May. würden dannenhero auch nicht verweilen, vermöge sothaner Kay^f Allerhöchsten Gesinnung, und zugleich aus eigenem Antrieb und Bewegung vorerwehnten Vorrechten und Freyheiten unbeschadet, das, was von S^r Kay. May. also erlassen worden, auch in Ihren zum Reich gehörigen Landen zu verfügen.

Nachdeme aber seithero Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksaal, wie die Chur-Sächsische Lande, betroffen, und daßelbe zu wider der guldenen Bull des so hoch verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftigeren Bestättigung vielfältig seithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen mit offenbarer Verletzung derer Friedens und anderer Tractaten, ohne einigen darzu gegebenen Anlaß, friedselig überfallen worden seye; So könnten der Kayserin Königin May. nicht umhin S^r Kay. May. davon die behörige Anzeige zu thun, hiernächst aber auch geziemend anzulangen, daß Allerhöchst-besagte S^e Kay^e May. auf gleiche Weise, wie wegen deren Chur-Sächsischen Landen, auch zu Behuff Dero Erb-Königreichs Böhmen, und anderer der Feinds Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Landen alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringeten, allergerechtest zu verhängen geruhen möchten.

So gnädigst nun S^e Kay. May. den ruhmwürdigen Eifer ansehen; welchen Allerhöchst Dero geliebteste Gemahlin der Kayserin Königin May. bey gegenwärtig obseyender Gefahr und eylenden Läuften bezeiget, und darmit nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorfaheren auch die einerste Kräfte Dero gesamten Erb-Königreichen und Landen zu Bewahrung des Heiligen Römischen Reichs von dessen androhendem Umsturtz, und zu Erhaltung dessen

Gesetz-mässiger Verfassung, wie auch zu Hülff und Rettung des so sehr bedrangten Königs von Pohlen May. etc. Churfürsten zu Sachsen, und Dero übrigen in der ansonstigen Folge ein gleiches Schicksaal zu befahren habenden übrigen Reichs-Mit-Ständen, zum Societaet-mäßigen Beystand nach Dero angebohrnen teutsch patriotischen Gesinnung, anerbieten, solche auch würcklichen allschon der andringenden Vergewaltigung zu Hemmung deren weiterer Einreissung entgegen gestellet hätten: wodurch des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses um das Heilige Römische Reich allschon erworbene große Verdienste immer höher vermehret würden.

Zu so grossem Mißtrost gereiche dagegen es Allerhöchst Deroselben, und könnten S^e Kay^e May. nicht genugsam bedauern, daß obangeführter massen des Königs von Preussen May. als Churfürst zu Brandenburg Dero Land-Fried-brüchige Überziehungen, Befehdungen, und Vergewaltigungen in denen Reichs-Landen fortan weiter erstrecketen, und darmit eine allgemeine Stöhrung der Reichs-Ruhe anrichteten, auch sich in einer gänzlichen Empörung darstellten.

Indeme nun bey diesen also bestehenden unglücklichen Läuffen die Handlung Allerhöchst Dero Kay^{en} auch Obrist-Richter^{en} Amts weiter nöthig seye; So wolten Allerhöchst-Dieselbe diese ferner ausgebrochene bedauerliche Ereignussen, samt der davon an Allerhöchst-Dieselbe gebrachten Anzeig, und darmit beschehenen Ansuchen Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath hierdurch in Kay^{en} Gnaden eröffnen, auf daß dieser nicht allein von Amts und Gerichts wegen dasjenige ohneinstellig verfüge, was wider solche thätliche Vergewaltigungen und öffentliche Befehdungen in ihrer fortan weiter auf eine allgemeine Stöhrung der Reichs Ruhe, und gänzliche Empörung ausschlagender Maß, die Reichs-Gesetze vorschreiben, sondern auch anebst an S^e Kay^e May. das allerunterthänigste Gutachten erstatten solle, was Allerhöchst Dieselbe bey dieser dem gantzen Reich und allen dessen Ständen, der Laag und Ordnung nach, immer näher tretenden Gefahr Dero Kayⁿ Amt und denen Reichs-Gesätzen gemäß ferner verfügen, und in Gesetz-mäßiger Anordnung weiter angehen, und veranlassen können, um den ausgebrochenen Unweesen nachdrücklich zu steuern, und denen vergewaltigten Theilen die erforderliche Hülffe, samt der gebührenden Genugthuung, dem gesamtten Reich aber mit- und nebst denen jetzt mahlen vergewaltigten Ständen die erforderliche Sicherheit für das künfftige zu verschaffen. Ihro Kay. May. etc. verbleiben übrigens Ihnen Herren Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, Vice-Praesidenten, und übrigen Herren Reichs-Hof-Räthen mit Kay^{en} Gnaden wohl- und gewogen. *Signatum* zu Wienn unter Allerhöchst Deroselben hervorgetrückten Kay^{en} [von Siegel verdeckt: Amts-Insiege] den 8^{ten} *Octobris Annô* 1756.

R. Graf Colloredo

L.S.

Andreas Mohr

32.

Reichs-Hoffraths-Gutachten

Den gewaltsamen König. Preussis. Churbrandenburg. Einfall in die König. Pohlische Chursächsische Chur-Lande, auch weiterm Anzug in die Reichs Lande bet.

*Conclus. die 9. Octobris 1756.
Lect. et approbat. die 12. ejusdem.*

Auf Befehl des Kaisers vom 8. Oktober erstattet der Reichshofrat ein Gutachten, wie in der „preußischen Befehdungssache“ weiter zu verfahren sei, nachdem Preußen den Forderungen der *Dehortatoria* vom 13. September nicht nachgekommen war. Der Reichshoffiskal soll eingeschaltet, ein neues Reskript verfaßt und erneute *Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria* und *Inhibitoria* an die Reichskreise verfaßt werden. Zudem sollen die Schriften, die die gemeine Ruhe stören und die Reichshoheit verletzen, unterdrückt sowie deren Urheber, Drucker und Ausstreuer bestraft werden. All dies soll in der Form eines neuerlichen Kommissionsdekrets verfaßt werden, um ein Ausgreifen der Befehdung auf das ganze Reich unterbinden zu können.

Ebenda.

Allernädigster Kayser und Herr!

Euer Kay. May. hat es allergnädigst gefallen, vermittels eines allerhöchsten *Decreti* von dem 8^{ten} dieses Dero gehorsamsten Reichs-Hof-Rath eröffnen zu lassen, was an allerhöchst dieselbe Ihr Kay. König. May. die Kayserin Königin wegen der von dem König in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg aus dessen Churlanden weiter unternommener Überziehung und feindlicher Vergewaltigung deren Königlich Chur-Böhmischen Landen angezeigt haben, mit dem beygesetzten allergnädigsten Befehl, daß auch dießfalls die gesetzmässige Gebühr ohneinstellig verfüget, und was herunter Euer Kay. May. zum gemeinen Besten des Reichs ferner angehen und veranlassen könnten, an allerhöchst Dieselbe das allerunterthänigste Gutachten erstattet werden solle.

Von Seiten des Königs von Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen ist immittels die Anzeige ebenmässig beschehen, daß der König von Preussen, Churfürst zu Brandenburg anstatt der schuldigsten Gelebung des unterm 13. vorigen Monaths *Septembris* an denselben erlassenen Kay. *Dehortatoria* in einem vollen Ungehorsam vorfahre, und die angegangene Vergewaltigungen auf eine unerhörte Weiß fortan häuffe.

Nach reifflicher Überlegung aller dieser nicht allein äusserst beschwerlicher, sondern auch gemein gefährlicher und kein Beyspiel in denen obgewesenen auch betrübtesten Läuften habender Ereignissen, und darmit Er König von Preussen als Churfürst zu Brandenburg alles ausser Augen setzet, was gegen Euer Kay. May. gegen das Reich und gegen die Würde seiner gleichen Mitständen, allenfalls auch sich selbst, um die ewig wehrende Nachrede zu vermeiden, Er schuldig ist, anbey auch in einem beharrlichen Ungehorsam gegen Euer Kay. May. obristrichterliche Gebott sich darstellt, hat gehorsamster Reichs-Hof-Rath nicht umhin gehen können, sondern seines Amts, der Gebühr deren Gesetze und der Nothdurfft zu seyn ermessen, wider Ihm König von Preussen als Churfürsten zu Brandenburg Euer Kay. May. Hof-Fiscalen zu excitiren, und diesen seines Amts zu erinnern, annebst aber ein *rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta*, und in sonderheit auch die nunmehr weiter vollbrachte An- und Überziehung deren Chur-Böhmischen Landen wider Ihn König von Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg zu erkennen, auch fernere *monitoria, excitatoria, Dehortatoria et inhibitoria* an die gesamte Reichs-Creyse ergehen zu lassen,

In beeden diesen Erkänntnissen ist alles das jenige angeführet, was man vermögend zu seyn geglaubet, um eines theils die Gehässigkeit deren Gesetz widrigen Churbrandenburg^{en}

Unternehmungen in ihrer wahren Gestalt, und deren gemeingefährliche Folgen darzustellen, und andern theils die Stände zu Leistung der gesetzmässigen Hülff an die vergewaltigte Mitstände nicht allein anzufrischen, sondern auch ihre dießfallsige ohnüberschreitliche Schuldigkeit, ihnen nebst deme zu erkennen zu geben, daß Euer Kay. May. wider die dieser gesetz- und Societatsmässiger Gebühr sich entziehen wollende, oder jedoch saumig erzeugende Stände dero allerhöchstes Kay. Amt würden handeln müssen, mit der weiter angefügten Vorsehung, daß auch die so verschiedentlich zum Vorschein kommende, die gemeine Ruhe störende, und des Reichs Hoheit, auch dessen Satzungen entgegen lauffende Schrifften unterdrucket, und deren Urheber, Drucker, Ausstreuer und Forderer zur Straff gezogen werden sollen. Gleichwie all solches Euer Kay. May. aus dem anliegenden *Concluso* des breitem Inhalts zu ersehen allergnädigst geruhen werden.

Gehorsamster Reichs-Hof-Rath vermeinet, darmit deme ein Genügen gethan zu haben, was die Gesetze des Reichs bey so gestalten Sachen erheischen, und darnach in denen Weegen einer gerichtlichen Verfügung dero allerhöchsten Befehl und seiner Obliegenheit gemes, von ihme beschehen mag. Da aber nebst deme, um nun auf den weitem Inhalt Euer Kay. May. allerhöchsten Decrets zu kommen, hierbey es vorträglich und in vieler Art förderlich seyn dörfte, wann Euer Kay. May. allergnädigst geruhen wolten, auch von diesen weiter ergangenen Erkänntnissen dem versamleten Reich durch ein zweytes Kay. Commissions-Decret geben, und darmit diesem sowohl, als durch die bey denen Creysen bestehende Kayserliche *Ministros* solchen die Nothwendigkeit, und zugleich die gesetzmässige Verbindlichkeit der an die beede vergewaltigte Churfürsten eilends zu leisten seyender Hülff zu Gemüth führen lassen wolten, bevor das ausgebrochene Unweesen weiter um sich reissen, und das gesamte Reich in Flammen setzen könnte, da alsdann einige Hülffe nicht mehr anschlagen möchte,

Welches alles jedoch gehorsamster Reichs-Hof-Rath für Euer Kay. May. allergnädigstem Gutfinden allerunterthänigst unterwirffet, und darmit zu allerhöchsten Hulden und Gnaden sich allergehorsamst erlassset.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali aulico die 9 Octobris 1756

Praes.

Excell^{mo} S. P. D. C. ab Harrach

Excell^{mo} S. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. à Kirchberg.

D. C. ab Harrach.

D. C. à Neipperg.

D. C. à Colloredo

D. C. à Kayserling

D. B. à Senckenberg

D. B. à Vockl.

D. à Warnesius

D. à Gartner

D. à Borié.

D. B. ab Hillebrand

et me Secret^{ro} Reizer.

Lectum vero et approbatum die 12. ejusdem Mensis et Anni

Praesente ultra Supra dictos D. C. à Lichnowsky. Absentibus autem et Supra dictis Excell^{mo} S. V. P. D. B. ab Hagen. D. C. à Colloredo et D. à Warnesius.

33.

Reichshofratsconclusum, ein Achtverfahren gegen Friedrich II. einzuleiten.

RHR Resolutionsprotokolle XVIII 134, f. 302-313. RHR, Judicialia Denegata Recentiora 976 P35 (1), Lit. H; 978 P35 (1), Beilage Lit. B (12. März 1757) und Ebenda, Beilage Lit. B (31. März 1757, Reichshoffiskal Helm an Kaiser Franz I.). PKA 218943-218949 (19. Oktober 1756, Beilage). RK Deduktionen 278a+b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 59, Beilage 148 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 64. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 111, S. 324-332. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 4. Teil, 5. Kap., § 2, S. 714-721. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 32, S. 183-191 und 1757/III, Num. 92, Num. I, Lit. B, S. 568-578. TRATTNER 1756/I+V. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 91-100. Wiener Diarium, Nr. 90 (10. November 1756), 2. Extrablatt.

Sabathi 9. Octo. 1756.

Praes.

Excell^{mo} S. P. D. C. ab Harrach.

Excell^{mo} S. V. P. D. B. ab Hagen.

D. C. à Kirchberg.

D. C. ab Harrach.

D. C. à Neipperg.

D. C. à Colloredo.

D. C. à Kayserling.

Sec^{io} Reizer.

D. B. à Senckenberg.

D. B. à Vockel.

D. à Warnesius.

D. à Gärtner.

D. à Borié.

D. B. ab Hillebrand.

Sec^{io} ab Haan.

Borié

Den gewaltsamen Königl. Preuß. Chur-Brandenburg. Einfall in die König. Pohn. Chur-Sächs. Chur-Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs Lande betr. *Sivè* Ihro Kay. Maytt. laßen Dero Reich Hof Rath *per decretum sub dato et praes^{to} hesternò* in Gnaden anzeigen: Es seye allerhöchst Denenselben von der Kaiserin zu Hungarn und Böheim Königin Mayt. die behörige Anzeige beschehen; was maßen Dero Erb-Königreich Böheim das eigene Schicksaal, wie die Chur-Sächs^e Lande betroffen, und dasselbe zuwider der goldenen Bull, des so Hoch-verpönten Land-Friedens, und aller zu deßen kräftigeren Bestättigung vielfältig ergangenen Heilsamsten Reichs Satzungen mit offenbahrer Verletzung derer Friedens und anderer Tractaten ohne einigen darzu gegebenen Anlaß feindlich überfallen worden; nebst geziemenden Anlangen, daß allerhöchstgedacht S^e Kay. Maytt. auf gleiche Weiß, wie wegen deren Chur-Sächsⁿ Landen auch zu Behuf Dero Erb-Königreich Böheim und anderer der Feinds Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs Lande alles was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest zu verhängen geruhen mögten, um nicht allein von Amts- und Gerichts wegen wider solche thätⁿ Vergewaltigungen und offent. Befehdung in ihrer fortan weiter auf eine allgemeine Stöhrung der Reichs-Ruhe und gänz. Empörung ausschlagender Maase, die in denen Reichs-Gesätzen vorgeschriebene Verfügungen zu thun, sondern auch annebst an S^e Kay. Mayt^t das allerunt[ert]h[äni]gste Gutachten zu erstatten, was Allerhöchst Dieselbe bey dieser dem ganzen Reich und allen dessen Ständen, der Laage und Ordnung nach immer näher tretenden

NB ulter. videatur sub Fol. 318.

[Gefahr, Dero Kayserlichen Amt, und denen Reichs-Gesätzen gemäs, ferner verfügen, und in gesätzmäßiger Anordnung, weiter angehen, und veranlaßen können.

In Eadem die Königlich-Pohnische Chursächsische bevollmächtigte *respectivè* Minister und Resident Graf Flemming und von Pezold *sub pros. eodem* übergeben allerunterthänigste Anzeige, daß ongeacht des kayserlichen an den König in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg erlaßenen *Dehortatorii* die Drangsallen in den Chursächsischen Landen nicht

nur unverändert fortdauern, sondern sich noch täglich vermehren, wie solches S^c Königliche May. von Pohlen, durch Dero Gesandtschaft bey der allgemeinen Reichs Versammlung anbringen laßen, samt Beylagen *sub* Lit. A *et* B.

Legitur Decretum Caesareum, refertur Exhibitum & conclusum.]

I^{mo} Fiat gegen den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg *rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta* dahin: Bey S^r Kay. Maytt. habe nicht allein der König von Pohlen als Churfürst zu Sachsen weiter allergehorsamst angezeigt, daß Er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg dem untern 13. jüngst abgewichenen Monaths Septem. wider Ihn ergangenen Kay. *rescripto* entgegen die unternommene Landes friedbrüchige Vergewaltigungen, an statt deren Ihm so ernstlich aufgegebener alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlener Schaden Ersetzung und genugthuung fortan weiter häufe, also zwar, daß Er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg in denen Chur-Sächs. Landen die Vestungs-Werckere zu Wittenberg habe demoliren laßen, die Churfürst. Residenz-Stadt Dresden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon die Königin von Pohlen Churfürstin zu Sachsen nebst einigen ihrer Prinzen und Prinzeßinnen sich darinnen befunden, mit Wachten besetzt, das bey der dasigen Landes Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths *Collegium* und Conferenz-*Ministros* außer alle activität gestellet, und selbigen, daß Er König von Preußen, Churfürst zu Brandenburg die Chur-Sächsische Lande durch eine selbst niedersetzende Commission zu administriren übernehme, erklärt, auch weiter seine Ermächtigungen gar erstaunlicher Weiße dahin erstreckt habe, daß in die König. Cabinets-Canzley mit Ehrfurcht vergessener Art gegen der Königin Hohe Person selbst eingedrungen, und die geheimste Schriften davon durchforschet, zudem die unter dem König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen und Dero Gemahlin durch Handschreiben gewechslet werden wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens-Überbringere durch Hußaren Partheyen zuruckgewiesen, bey weiterer seiner des Königs von Preußen Churfürsten zu Brandenburg anführender *Armée* erfolgter Anrückung aber gegen die gegend von Pirna und dadurch angegangene nähere Einschließung des jenigen Bezircks, wo der König von Pohlen Churfürst zu Sachsen dermahlen sich aufhalte, Ihm vollends alle *Connexion* mit seinen eigenen Landen, Dieneren und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen, und deßen an solchen stehenden Gesandtschaften unterbrochen und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depechen zum Theil aufgehoben worden *seyen*; anbey auch fortan der Unterthane mit solchen unerschwinglichen Lieferungen belegt werde, wordurch derselbe seiner eigenen Brödtung und Saamen-Korns zum künftigen Jahr nebst des Gebrauchs seines Zug-Viehes bey der obgeweßenen Bestell-Zeit deren Feldern verlustiget worden *seye*, mithin in ganz kurzen nichts gewissers als Hungers Noth zu erwarten *seye*; Ihm König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen aber alles Einkommen aus seinen Chur-Landen, durch die des fallsige an die Unterthanen, unter Bedrohung von allerhärtesten, ja selbst Leibes-Straafen erlassene Verbott, dergestalten benommen werde, daß es demselben, und dessen König. Churfürst. Haus an der Subsistenz ermanglen solle: Und damit endlichen ein Betragen von dergleichen Art, welches zu dencken schon erstaunlich *seye*, dem *publico* verhohlen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfeste eingeschräncket und untersaget worden *seye*; sondern es habe auch bey S^r Kay. Maytt., ~~als Königin~~ der Kayserin Maytt., als Königin und Churfürstin zu Böhmen gleichmäßig angezeigt, daß zur nemlichen Zeit, da Höchst Dieselbe nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorfahreren, ohnbeschadet jedoch des Durchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreichs-Vorrechten, Privilegien und Freyheiten, bereit und willig geweßen *seye*, zum allgemeinen Besten des Vatterlands, zu Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung ihrer bedrangten Mit-Ständen, somit zu Aufrechthaltung des Reichs anjetzo mehr dann nie auf dem Umsturz

stehenden Grund-Verfassung die äußerste Kräfte ihrer gesamten Erb-Königreichen und Landen zu verwenden, und dadurch denen ergangenen Kay. Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksal, wie die Chur-Sächsische Länder betroffen habe, und das selbe zuwider der goldenen Bull, des so hoch verpoenten Land-Friedens, und aller zu deßen kräftigeren Bestättigung vielfältig zeithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen von Ihm König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg aus seinen Churlanden, feindlich überfallen worden seye, mit den angefügten geziemenden Ansuchen, daß S^c Kay. Maytt. auf gleiche Weiß, wie wegen deren Chur-Sächsischen Landen beschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreich und Churfürstenthums Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Landen alles was in solchen Fällen die Reichs Satzungen mit sich bringen, allgeregtest verordnen mögten.

Nun seye in dem obermeldeten Kay. *rescripto* vom 13. Sept. jüngsthin allschon mit mehreren angeführet worden, welche gestalten S^r Kay. Maytt. diese von Ihm König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg angegangene Land-Friedbrüchige, und allen Gesätzen des Reichs widrige, ja deßen Verfassung den gänzlichen Umsturz, allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach eine gleich geartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen als eine feindliche An- und Überziehung des Reichs, und sein des Chur-Fürsten gänzliche Empörung wider Kay. Maytt. und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der schärfe derer Reichs-Gesätzen zu Ahndung der darunter beleydigten Kay. Maytt. und der gestörten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs, und deßen Gesetzmäßiger Verfassung samt aller Ständen Sicherheit verfahren laßen müßten.

Er König von Preußen Churfürst zu Brandenburg habe aber diese Kay. Gesetzmäßige Mahnung und solcher mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget, sondern denen gegen S^r Kay. Maytt. und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider in einem beharr. Ungehorsam sich erfinden lassen, annebst auch sein Land-Friedbrüchiges Unternehmen in gleichmäßiger Überziehung deren König. Chur-Böheim. Reichs Landen weiter erstreckt, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäufet, daß darob sein des Churfürsten zu Brandenburg gänz. und vorsetzliche auch beharrliche Empörung und Stöhrung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehr noch vollkommener darstelle.

S^c Kay. Maytt. hätten dannenhero Dero Kay. ~~Reichs-~~ Obrist-Richter^{en} Amt gemäß längerhin nicht entstehen können, Dero Kay. Hof-Fiscalen gegen Ihn König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, untern heutigen *dato* excitiren und ihn seines Amts erinnern zu lassen, und wolten annebst Ihn König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, von diesem strafmäßigen gemeingefährlichen Unternehmen hiemit nochmalen alles Ernstes abmahnen, sofort mit Erstreckung Dero ersteren Kay. Obrist-Richter. Gebotts vom 13. jüngst abgelauffenen Monaths auf deßen weitere Land-Friedbrüchige Überziehung deren Chur-Böhmischen Landen und ~~obangezogene~~ obermeldete unerhörte wider den König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen, deßen Churfürst. Haus, Lande und Unterthanen, unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedruckungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwehrung und Belästigung deren hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Ständen / für welche S^c Kay. Maytt. von obhabenden Kay. Allerhöchsten Amts wegen mitzusorgen hätten, obwohlen diese wegen dem erleydenden Reichs-Satzungs-widrigen Gewalt, und Beschwerung sich zu beklagen nicht einmahl getraueten, folglich die Unterdruckung der Reichs Ständischen Freyheit bey einigen deren Ständen allschon vollbracht worden seye / Ihm abermahnen von Kay. Obrist-Richter. Amts- und Gewalts wegen gemeßen gebiethen und anbefehlen, daß Er von aller ~~Kriegs-~~ Empörungen, friedbrüchigen Vergewaltigungen und feindlichen An- und Überziehung deren Chur-Sächs. wie auch deren Chur-Böhmischen und anderen Reichs-Landen, ohne allen längeren Anstand abstehe, seine Kriegs-Mannschafft alsbalden ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs und

deren gemeinsamer Sicherheit gefähr. Rüstung trennen, und entlassen, alles abgenommene zuruckgeben, und allen verursachten Schaden und Kösten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand alsoogleich allergehorsamst anzeigen solle.

2^{do} *Excitetur nunc* gegen den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg *Fiscalis Imp^{lis} aulicus, et moneatur ille officii sui.*

3^{tiò} *Cum notificatione et acclusione praecedentium, Fiant ulteriora Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria et inhibitoria* an die sämt. Reichs-Creyße:

Daß, nachdeme des König von Preussen, Churfürstens zu Brandenburg unternommene Empörung, und Landfriedbrüchige Vergewaltigung deren Reichs-Landen sich dahin annoch vermehre, daß auf das untern 13. Sept. *nuperi* an denselben erlassene Kay. *dehortatorium* Er in einem beharrlichen Ungehorsam bestehe, und nunmehr auch die Chur-Böhmische Reichs Lande überzogen, und wider diese öffentliche Feindseligkeiten ausgeübet, solche auch in denen Chur-Sächsischen Lande auf eine unerhörte Art gehäufet habe, sie die durch S^r Kay. Maytt. nach disfallsiger Vorschrift deren Reichs-Gesätzen, und nach der aufliegenden Societätmäßigen Verbindlichkeit von ihnen erforderte Hülf und Beystand nach allen innersten Kräfften, und nach der Maaß der auch denen übrigen Reichs-Creyßen immer näher andringenden Gefahr eines gleichen in der Folge ansonsten ohnausbleiblichen Schicksaals eilends denen beeden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen leisten, auch all übriges in denen vorigen Kay. *Monitoriis, Excitatoriis, dehortatoriis & inhibitoriis* enthaltene, um da mehr ohneinstellig und standhafft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eylende Läuften der immer mehr andringender gemeinen Gefahr erheischen, und eine geschwinde Verfassung, und gemeinsame Zusammenstellung deren allerseitigen Kräfften die von einem jeden ~~denen~~ erwünschte Sicherheit ~~der~~ ~~Erhaltung~~ seiner Besitzungen, Freyheit und Rechten, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten von denen übrigen Reichs Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs, und deren Ständen gemeinsamer Freyheit ~~allein~~ bewahren mögen.

S^e Kay. Maytt wolten dannhero in dieser des ganzen Reichs ~~gemeinsamen~~ dringenden Anliegenheit den von der Kayserin Königin Majestät so ruhmwürdig allschon gemachten Vorgang in Darstellung, auch weiterer Anwendung aller äusersten Kräfften ~~deren~~ ~~ihren~~ Ihrer gesamten Erb-Königreichen und Landen zu Vertheidigung des Reichs und zu Erhaltung dessen gesätzmäßiger Verfassung, wie auch dessen Mit-Ständen zur Hülf, allen Ständen des Reichs zum Beyspiel vorstellen, und hiernach die Creys ausschreibende Herren Fürsten ihrer diesfallsigen Amts Obliegenheit ins besondere dahin allernädigst erinneret und Sie ermahnet haben, daß dieselben sowohl für sich patriotisch beherzigen, als auch ihren Creyß-Mit-Ständen nachdrucksam zu Gemüth führen, wessen hierunter nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ein Stand gegen den andern schuldig seye, also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs Mitstand nicht allein nach allen äußersten Kräfften und Vermögen solle zu Hülf geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbst beschehen, also angesehen und geachtet, und darnach mit rechter, guter, wahrer und ganzer Treuen, gegen einander gemeinsamlich gehandelt werden, und in diesem Gesetz, und dessen Vollstreckung die gemeine und eines jeden Sicherheit sich gründe, somit darob ohnabweichlich zu halten, und wider jene, welche diesem vorderisten Reichs-Grund-Gesätz und ihrer Societätmäßigen Gebühr sich etwa wider alle bessere Zuversicht entziehen, oder jedoch darinnen säumig sich erfinden lassen solten, S^e Kay. Maytt in der Maaß nach ~~der~~ Schärfe deren Reichs Gesätzen verfahren laßen müsten, als ob dieselbe, wie es auch in der That also seye, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit wissentlich und geflissentlich absageten, und dem Stöhrern der Reichs Ruhe eine weesentliche Begünstigung und Förderung

gegen die Gesätze leisteten, auch darmit wider S^e Kay. Maytt. erlassene Reichs Oberhauptliche auch Obristrichterliche Gebothe sich ungehorsam erzeigten.

Insonderheit aber wolten S^e Kay. Maytt. ihnen Creysausschreibenden Herren Fürsten nochmalen allergnädigst aufgegeben haben, daß Sie alles Ernstes daran seyen, damit dem in einer Empörung jeztmalen begriffenen König von Preußen Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch öffentlich einiger Zuzug, Beystand oder Förderung aus denen Creys-Landen beschehe, noch gestattet, und deßen Werbungen, und Vergatterungen alsbalden ohngesaumt allen nöthigen Falls, auch mit Hülf der Creyß Mannschafft nicht allein abgestellt, sondern Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die allschon erkannte *avocatoria* aufgegebenermaßen wider die ungehorsame auf das strengeste vollzogen werden.

Und da ferner wahrzunehmen seye, daß aller Orthen in denen Reichs-Creyßen verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen und Vorblendungen ausgestreuet, auch sogar denen öffentlichen Zeitungen eingedrucket würden;

So wolten S^e Kay. Maytt. Ihnen Creys ausschreibenden Herren Fürsten hiemit besonders aufgetragen haben, daß Sie *autoritate hujus Commissionis Caesareae* auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe stöhrender oder der Reichs Hoheit und Satzungen entgegen laufenden Schriften alles Ernstes sehen, sich deren Personen und schriften versichern, und hievon an S^e Kay. Maytt. zur weiteren Kay. Verfügung und Bestraffung den schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allem dem die allergehorsamste Folge so gleich und ohneinstellig theils seye geleistet, und theils weiter solle geleistet werden, darüber erwarteten S^e Kay. Maytt. ihr deren Creysausschreibenden Herren Fürsten schleunige allerunterth[äni]gste Anzeige.

4^{to} *Cum notificatione ultimi membri hujus rescripti, referibatur quoque* der Kay. Bücher [Commission zu Frankfurt, daß dieselbe, auch ihres Orts, sich allergehorsamst darnach achten solle.

5^{to} *De reliquo fiat Votum ad Imperatorem.*

Johann Georg Reizer]

34.

Kayserliches Allergnädigstes ferneres Hof-DECRET, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg *de dato 10. Octobris 1756* den gewaltsamen Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend. Nebst Beylagen Nro. 1. 2.

Auf Anzeige Kursachsens, der preußischen Bedrückungen wegen, und aufgrund der preußischen Ignorierung des kaiserlichen *Dehortatorii* vom 13. September sowie auf Anzeige durch Maria Theresia, des drohenden landfriedensbrüchigen Anzugs von Preußen auf Kurböhmen wegen, sieht sich der Kaiser dazu veranlaßt, das Reich davon in Kenntniss zu setzen, wie Preußen mit Bedrückungen, Vergewaltigungen und „gehäßigen Anschuldigungen“ die Reichsruhe und reichsständischen Freiheiten verletzt hat. Daher wäre der Kaiser gezwungen gewesen, ein neuerliches *Dehortatorium* an Preußen zu veranlassen, den Reichshoffiskal einzuschalten und den Reichskreisen weitere *Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria & Inhibitoria* aufzutragen – denn werde sich Preußen dem so wenig wie zuvor fügen wollen. Der Kaiser bittet den Reichstag um ein Reichsgutachten, wie die Reichshoheit bewahrt bleiben, die gesetz- wie societätsmäßige Hilfe gewährt und die unterdrückten Reichsstände wieder in Besitz ihrer

Länder gelangen können. Den preußischen Versuchen, die protestantischen Reichsstände gegen das Erzhaus Österreich aufzuwiegeln, dürfe aus Schuldigkeit gegenüber Kaiser und Reich kein Glauben geschenkt werden, zumal seitens des Kaisers keine Parteilichkeit in Religionssachen vorherrscht, wie es auch der Westfälische Frieden verordnete. Die preußischen Beleidigungen der kaiserlichen Majestät sollen nur dazu dienen, Mißtrauen zwischen dem Oberhaupt des Reichs und dessen Glieder zu stiften und somit zum Untergang der reichsständischen Rechte und Freiheiten beizutragen. Diese preußischen „bößlichen Unternehmen“ stellen die „schweresten und gefährlichsten Empörungen“ dar und verdienen eine Ahndung, weil sie die kaiserliche Majestät, Reichshoheit und Würden der Reichsstände verletzt haben.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 339. RK Deduktionen 278a und 279b. PKA 218923-218942 (19. Oktober 1756, mit Beilagen). MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 128-132. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 59, Beilage 148 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 63. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 111, S. 436-451. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 4. Teil, 5. Kap., § 3, S. 721-729. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 33, S. 191-201. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 114-125.

Inscriptio:

Von der Römisch-Kayserlichen Majestät *FRANCISCI* Unsers Allergnädigsten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung anwesenden des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten in Gnaden anzuhändigen.

Dictatum Ratisbonae, die 18. Octobris 1756 per Moguntinum.

Es hätten des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, dem versammelten Reich allschon bekannt machen lassen, mit welchen härtesten und erstaunlichen Vergewaltigungen des Königs von Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg fortfahren, nicht allein die Chur-Sächsische und übrige angehörige Lande auf das äußerste zu bedrücken, und gänzlichen zu Grund zu richten, sondern auch nunmehr der Königl. Familie selbst in- oder aus Dero eigenen Churlanden alle zu ihrer Unterhaltung nöthige Mittel hätten entziehen, das Königl. Residenz-Schloß mit Kriegs-Mannschaft besetzen, das *Cabinet* Sr. Königl. Majestät von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen in selbstiger Anwesenheit Sr. Majestät der Königin, und mit gänzlicher außer Achtsetzung der gecrönten Häuptern gebührenden Achtung, gewalthätig erbrechen, und aus solchem die daselbst verwahrt gewesene Schriften abnehmen lassen: Somit alles dasjenige, was ansonsten für Heilig zu achten wäre, ja Dero selbstige anfänglichen ganz anderweit abgegebene, vor Gott und ganz Europeu betheuerte Versicherungen verletzen, und allerseits solche Vergewaltigungen in denen Chur-Sächsischen Landen anrichten, darüber auch die spätheste Nachwelt ein schreckbares Grauen schöpfen müsse; zu Verdeckung alles dessen aber weiter unter denen schärfesten Strafen denen Chur-Sächsischen Unterthanen verboten hätten, ihre erleidende Bedrückungen auch nur einmal zu melden.

Seine Kayserlichen Majestät hätten diese von einem Churfürsten des Reichs gegen einen seiner Mit-Churfürsten, dessen Churfürstliches Hauß, Lande, und Unterthanen ausgeübet werdende Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedrückungen auf die davon Allerhöchst-Deroselben gleichmäßig beschehene Anzeige mit Erstaunen vernommen, und könnten nicht genugsam ausdrücken, wie tief Allerhöchst-Deroselben es zu Dero Kayserlichen Gemüth dringe, daß die Teutsche Freyheit, die erhabene Würde eines deren ersten Chur- und Fürsten des Reichs, samt allem deme, was sonst im Römischen Reich für Hoch und Heilig gehalten worden, solchergestalten, und zwar in einem so ansehnlichen, und in allen seinen Handlungen gerechtesten Churfürsten, ohne mindeste dessen Veranlassung, auch noch ferner unter dem

anfänglich vorgeblendeten Schein einer Freundschaft, und damit sogar mit Brechung alles Trauen und Glaubens mißhandlet werde.

Diese Allerhöchst Dero Kayserl. Reichs-Väterliches Gemüth tief bekümmern Besorgniß werde dadurch vermehret, daß des mehr besagten Königs von Preußen Majest. Churfürst zu Brandenburg das unterm 13. *Septembr.* jüngsthin erkannte Kayserl. Abmahnungs-Obristrichterliches Befehl-Schreiben im mindesten nicht befolget hätten, sondern deren gegen Seine Kayserliche Majestät und das Reich obhabenden Pflichten, und der für die Kayserl. Obrist-Richterliche Erkenntnuß zu tragen seyender schuldigster Gebühr offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sich erfinden lassen; Dahingegen Dero Landfriedbrüchiges Unternehmen weiter auch auf die Königl. Chur-Böhmische Lande, wie davon Sr. Kayserl. Majestät von Allerhöchst-Dero geliebtesten Gemahlin, der Kayserin, Königin zu Ungarn und Böhmen Kayserl. Königl. Majestät die gleichmäßige Anzeige beschehen seye, wirklichen erstreckt, und allseits mit solchen feindlichen Vergewaltigungen gehäufet hätten, daß darob die Churfürstlich-Brandenburgische gänzliche und vorsätzliche, auch beharrliche Empörung und Störung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehr vollkommenlich darstellten.

Mit einer ganz besondern Befremdung aber, und zugleich als eine empfindlichste Beleidigung müßten Se. Kayserliche Majestät es aufnehmen, daß mitten in der Ausübung dieser unerhörten Vergewaltigungen, wie nicht minder bey denen noch in frischem Andenken seyenden Mecklenburgischen Bedrückungen, und mitten in der Verheerung so vieler dem Chur-Hauß Sachsen angehöriger, der A. C. zugethanen Landen, auch bey der von mehreren Minder-Mächten der Orten nahe angelegenen, auch der A. C. zugethanen Ständen, erleidender fast gleicher Vergewaltigung, Seine des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg, sich als einen Erhalter der Freyheit deren Stände, und als einen Beschützer deren A. C. Verwandten anzugeben und öffentlich zu rühmen, unternehmen möchten, auch dabey sich nicht entsehen hätten, Seine Kayserl. Majestät vor dem ganzen Reich mit solchen gehäßigen Anschuldigungen zu beladen, welche Dero Kayserl. Allerhöchste Würde auf das äußerste beleidigten.

Seine Kayserl. Majestät hätten demnach in fernerer Forthandlung Dero Kayserlichen allerhöchsten Amts nicht ermanglet, ein weiteres, und mehrmahliges *Dehortatorium* nach dessen *sub Numero primo* angefügten Inhalt, an des Königs von Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg ergehen zu lassen.

Anbey auch bey seinem des Königs von Preußen Majestät Churfürsten zu Brandenburg stäts fortwährenden strafbaren Ungehorsam und immer weiter erstreckender Vergewaltigung längerhin nicht entstehen können, Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscal der Handlung seines Amts erinnern zu lassen.

Und an die gesamte Reichs-Creyße hätten Seine Kayserliche Majestät weiter die *sub Numero secundo* angebogene fernere Kayserliche *Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria & Inhibitoria* ausfertigen lassen.

Gleichwie aber es nicht anderst vorzusehen seyn wolle, als daß des Königs von Preußen Majestät und Churfürst zu Brandenburg, dem weitem Kayserlichen *Dehortatorio* eben so wenig als dem erstern sich fügen, sondern vielmehr nach Dero allschon bezeugter Gesinnung und ganzen Entfernung von allem deme, was die Pflichten eines Reichs-Standes gegen dessen Allerhöchstes Oberhaupt und die Gebühr deren Stände unter sich erheischen, in denen eingetretenen Weegen einer gemein-gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs weiter fortfahren würden, wodurch der leidende Nothstand deren so hartlich bedruckten Chur-Sächsischen Lande sich immer mehrer vergrößere, und die gleiche Gefahr, zumahlen nach denen allschon feindlich angefallenen Chur-Böhmischen Landen, auch denen übrigen Reichs-Creyßen sich nähere, somit die dringende Nothdurft es erheische, daß in gleicher Maß, als gegen Se. Kayserl. Majestät von dem Durchlauchtigsten Erz-Hauß mit Darbiethung deren

äußersten Kräften dessen gesamter Erb-Königreichen und Landen so ruhmwürdig als großmüthig allschon beschehen seye, auch von denen übrigen Ständen des Reichs gemeinsamlich dem ausgebrochenen Unwesen in Zeiten noch gesteuert werde, bevor die andringende Macht aus denen an sich zu reißen suchenden Landen selbstnen sich weiter verstärken, und darmit den vorhabenden Umsturz des Reichs ganz ausführen könne.

So hätten Se. Kayserl. Majestät an der Nothdurft zu seyn ermessen, auch diese weitere Ereignissen, samt deme, was Allerhöchst-Dieselbe darunter nach Vorschrift deren Reichs-Gesätze, und Dero Kayserl. Amt gemäß ferner verfüget hätten, wie nicht minder auch das jetzt ermeldte von Dero geliebtesten Gemahlin der Kayserin Königin Majestät zum allgemeinen Besten des Teutschen Vatterlands so ruhmwürdig- als großmüthig beschehene Anerbiethen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, wie hiemit beschiehet, zu eröffnen, und darmit an dieselbe zu gesinnen, auf daß sie die auf den Verzug haftende Gefahr reiflich erwegen, und hiernach mit der Erstattung des erfordernten allergehorsamsten Gutachten Sr. Kayserlichen Majestät des ehesten an Handen stehen, auch sich darunter mit aller patriotischen Standhaftigkeit benehmen wollen, wie dieses die Hoheit des Reichs, und die Gesätz- und Societäts-mäßige Gebühr deren Stände unter sich, zumahlen bey denen wider des Königs von Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen, zum Erstaunen vorgenommene Vergewaltigungen erheischen, um das heilige Römische Reich von dem nicht allein angedroheten, sondern wirklich allschon angegangenen Umsturz, dessen gesatzmäßiger Verfassung, und dessen Stände von der zum Theil auch allschon bewürkter Unterdrückung, und theils stiller, theils öffentlicher Beraubung ihrer Freyheiten und Rechten, auch endlicher Entsetzung ihrer Landen und Leuten noch in Zeiten zu erretten, und da die Abwendung der gegenwärtigen Gefahr so wohl, als die Erlangung der künftigen Sicherheit, samt allem deme, was zu Wiederherstellung guter Ordnung, und zu Erreichung eines dauerhaften Ruhe- und Friedens-Stands, weiter nöthig seyn möge, darauf beruhe, daß zu vorderist denen vergewaltigten, und bedrangten Mit-Ständen die Gesätz- und Societäts-mäßige Hülff alsbalden und auf das schleunigste geleistet, somit dem ausgebrochenen Unwesen der weitere Lauf gehemmet werde, so verseheten Sich Se. Kayserl. Majestät zu deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen teutsch patriotischer Gesinnung weiter allergnädigst, daß sie sondersamst diese, nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ohnehin allschon Gesatzmäßig aufliegende Gebühr zu ihrer würksamen Erfüllung, in schleuniger Berichtigung deren diesfalsiger Erfordernissen, bringen, und dabey nebst der in der Person des Königs von Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen wahrhaft auf daß äußerste beleidigter Fürstlicher und Reichs-Ständischer Würde und Ansehen, und der mit solchen unerhörten Unternehmungen und Ermächtigungen gestörten gemeinen Sicherheit auch dieses patriotisch betrachten wurden, daß eben in der denen jetzo vergewaltigten Mit-Ständen zu leisten seyender geschwinden Hülff, sie die Hülff-leistende Stände ihrer eigenen Sicherheit so wohl für jetzo, als künftig in der zu erwarten habender gleichen Ruckgab vorwachen, und dadurch das ansonsten ohnausbleibliche und nachhin nicht mehr abzuwenden seyende gleiche Schicksal von denen ihrigen Gränzen und Landen entfernen, allermassen, wann die für jetzo noch nicht überzogene Creyße und deren Stände, mit der Forcht zu der Zeit sich bezwingen lassen wolten, da die näher gelegene mit thätlicher Vergewaltigung angegriffen, und wie mit Chur-Sachsen allschon beschehen, zu Grund gerichtet werden, die alsdann ohnausbleibliche gemeinsame Unterdrückung nicht einen Abmangel deren sattsamen Kräften des in sich so mächtig, als angesehenen Teutschen Reichs, sondern der zaghaften Schuld jener beyzumessen seyn würde, welche der Handlung ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit sich entziehen, worgegen also auch von nun an die gemein ersprißliche Vorsehung mit zu machen seyn wolle, und Seine Kayserliche Majestät anbey nicht ermanglen würden, darunter den Vollzug deren Gesätz-mäßigen Anordnungen fordern zu lassen.

Wegen deren oben angezogenen Königlich-Preußischen Churfürstlich-Brandenburgischen weitem Angebungen aber wolten Seine Kayserliche Majestät hierbey nur so viel zu deren Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Benachrichtigung noch anfügen lassen, wie daß Allerhöchst-Deroselben es nicht verborgen seye, welcher gestalten man Königlich-Preußischer, Churfürstlich-Brandenburgischer Seits suche theils unter dem vorblendenden Angeben, einer dem A. C. zugethanen Religions-Teil bevorstehenden Gefahr, theils unter der Vorspieglung einer von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Durchlauchtigsten Erz-Hauß Oesterreich zur Absicht habenden Erlangung eines Gesetz-losen Ober-Gewalts im Reich die Stände von der Handlung dessen abzuhalten, was sie dem Reich und ihren Mit-Ständen, darunter aber wesentlich sich selbst, zu der Erhaltung ihrer eigenen Freyheit, Rechten und Besitzungen schuldig seynd, alles in dem gemein-gefährlichen Absehen, auf daß sie die Niederwerfung deren mächtigeren Stände jetzmalen, da die Hülff- und Rettung noch anschlagen mag, in voller Ruhe, theils in Mißtrauen, auch theils in einer zaghaften Forcht mit ansehen, so fort aber dem gleichen Untergang mit geschlossenen Armen sich selbst einliefern möchten.

Nun verseheten sich Seine Kayserliche Majestät zwar ohnehin allergnädigst zu allen patriotisch-gesinnten Ständen des Reichs, daß sie den Ungrund dieser Angebungen von selbst erkennen, und die darunter verborgen liegende Gefährlichkeit weiterer Absichten ohnschwer einsehen, auch ohne daß von Seiner Kayserlichen Majestät allerreinesten für die gemeinsame Wohlfahrt deren Stände allein abgemessenen, und von aller dritten Rücksicht, auch Partheylichkeit in Religions-Sachen, weit entfernter Gesinnung eines andern, und damit dessen überzeuget seyn würden, daß allerhöchst-Dieselbe dieser so vermessenlich aufgebürdeter Anschuldigungen nicht einmal fähig seyen, sondern solche Dero Kayserliches Gemüth von selbst gerechtest verabscheue.

Nachdeme jedoch Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst beherzigten, wie vieles Schädliche aus dem unglücklichen Saamen des zu stiften gesuchten Mißtrauens erwachsen möge, so erachteten Allerhöchst-Dieselbe Dero wahre Reichs-Väterliche Lieb und Sorgfalt vor die Stände beyder Religionen und für das gesamte teutsche Vatterland insgemein damit vollkommentlich zu bewähren, da Allerhöchst-Dieselbe zu offenbarer Beschämung allwidriger bößlicher Erdichtungen und fälschlicher Vorblendungen hiermit feyerlich und förmlich denen gesammten Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs erklären, und auf Dero Kayserliches Allerhöchstes Wort verbindlich versichern lasseten, daß mehr Allerhöchst-gedacht-Dieselbe, als gemeinsamer Vatter des Reichs und aller dessen Ständen, einem, wie dem anderen, Religions-Theil bey deme, was auch einem und dem anderen Theil der Religion und Westphälische Friedens-Schlüsse zum Guten verordnen, zu allen Zeiten und bey allen und jeden Ereignissen ohnabbrüchig und ohnwandelbar handhaben, auch fortan, wie bishero geschehen, unpartheyisches und schleuniges Recht und Gerechtigkeit werden mittheilen, und keinen Theil weder die Gesätz-mäßige Gebühr in mindesten beschweren, in gleicher Maß auch ferner einen jeden Stand des Reichs bey seiner Freyheit, Rechten, und Besitzungen, Dero Kayserlichen Amt gemäß, nach Dero so theuer beschwornen gegen das Reich tragenden Pflichten schützen und handhaben werden, damit auch des Durchlauchtigsten Erz-Haußes für das gemeine Beste des Teutschen Vatterlandes so oft und vielmalen in denen gefährlichsten Läuften mit Aufopferung aller dessen innersten Kräften bewährte- und ohnehin angebohrne patriotische Gesinnung vollkommentlich vereiniget seye.

Nach dieser ohnehin dem gesamten Reich bekannter Seiner Kayserlichen Majestät allergerechtesten Gesinnung, und nunmehr dieser gemäß eingerichteten nochmalen zum Überfluß so feyerlich in dem Angesicht des ganzen Reichs abgegebener als heilig-gemeinter Kayserlichen Erklärung, zu deren Ausstellung Seine Kayserliche Majestät Dero Liebe vor das gemeine Beste und die Wohlfahrt deren Stände bewogen habe, könnten aber Allerhöchst-Dieselbe gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen nicht bergen, und wolten Dero

allerseitigen eigenen Ermessen anheim geben, wie hoch und empfindlich Seine Kayserliche Majestät darmit beleidiget worden seyen, daß man Königlich-Preußischer Churfürstlich-Brandenburgischer Seits solche An- und Vorbringungen wider Allerhöchst-Dieselbe öffentlich anzugeben nicht verabscheuet habe, welche anhero anzuführen der Allerhöchst-Deroselben gebührende allertiefeste *Respect* nicht einmalen gestatte, und darmit nicht allein in heimlichen und öffentlichen Weegen gesucht habe, ein Mißtrauen zwischen dem Allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und dessen Gliedern zu stiften, sondern solche so gar öffentlich von dem Allerhöchsten Oberhaupt abgefordert, und zu gleicher Theilnehmung an dessen angegangener Empörung angereizet, die Kayserliche allgeregteste und Gesätz-mäßige Verfügungen aber als gemein-gefährliche Anleitungen zum angeblich vorgebildeten Untergang deren Ständischen Rechten und Freyheiten auszudeuten, und all dieses auch auf der Mahlstatt der Reichs-Versammlung selbst anzugehen, und zu unternehmen sich nicht entblödet habe.

Ganz offenbar findeten sich in diesem bößlichen Unternehmen alle diejenige Umstände vereiniget, welche eine deren schweresten und gefährlichsten Empörungen darstellten, und ob zwar Seine Kayserl. Majestät niemahlen gemeinet seyen, diejenige Freyheiten zu beschränken, in welchen die Stände unter sich ihre Anliegenheiten und Meinungen eröffnen, diese auch selbst in denen Reichs-Berathungen äußeren mögen; so werde jedoch männiglich von selbst einsehen und erkennen, wie weit das Königlich-Preußische Churfürstlich-Brandenburgische obangeführte Benehmen von deme unterschieden seye, was die Freyheit deren Stände diesen ansonsten in Gesätz-mäßiger Gebühr gestatte.

Seine Kayserl. Majestät würden demnach dasjenige außer Augen setzen, was Allerhöchst-Dieselbe Dero und des Reichs beleidigter Majestät und Hoheit schuldig seyen, wann Allerhöchst-Dieselbe zur Gesätz-mäßigen Ahndung einer solchen schweren Beleidigung nicht wolten vorschreiten lassen.

Gleichwie aber alles dieses, und was hierwegen in Gesätz-mäßiger Gebühr zu veranlassen seyn wolle, zu seiner Zeit Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs ohnehin der Ordnung nach vorzulegen komme, und gegenwärtig nur zu dem Ende angeführet worden seye, um eines theils die widrige bodenlose Vorblendungen in ihrer ganzen Unerfindlichkeit darzustellen, und andern theils die gerechteste Empfindung ohnzuverhalten, welche Seine Kayserliche Majestät über das auch diesfallsige, in aller Art unverantwortliche Königlich-Preußische Churfürstlich-Brandenburgische Benehmen billig hätten schöpfen müssen;

Als lasseten es auch Seine Kayserliche Majestät für diesmal dabey bewenden, verseheten aber Sich zu Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs um so mehr allergnädigst, daß Sie die hierunter ihnen beschehene ohnumschränkte Kayserliche allergnädigste Gemüths-Erklärung mit gleichem Reichs-Ständischen allerdevotesten Zutrauen erwiederen, und hiernach an das allerhöchste Oberhaupt sich als gleiche Glieder wirksam anschließen, sofort deme das Genügen thun würden, was die Gesetze des Reichs, die bedrangte Umstände ihrer vergewaltigten Mit-Stände, und die Freyheit des Teutschen Vatterlandes zu Ahndung der beleidigten Kayserl. Majestät und des Reichs-Hoheit, auch deren Stände erhabener Würden zu Hülf und Entschädigung deren Vergewaltigten, und zur gemeinen Rettung auch Herstellung so wohl anderer Stände, als ihrer eigenen künftigen Sicherheit von ihnen erforderten. Und es verbleiben übrigens Ihre Kayserl. Majestät derer des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen fürtreflichen Räthen, Botschaften, und Gesandten mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. *Signatum* zu Wien unter Ihre Kayserl. Majestät hervorgedrucktem Kayserl. *Secret*-Insiegel den 10. *Octobris* 1756.

R. Graf v. Colloredo.

(L.S.)

Andreas Mohr.

34a.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät, An des Königs in Preussen Majestät, als Churfürsten zu Brandenburg, erlassenes ferneres *DEHORTATORIUM*

[fast wie das originale Reichshofrats-Gutachten I^{mo}, Num. I zum Hofdekret vom 10. Oktober 1756]

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 976 P35 (1). RK RTA 339. RK Deduktionen 278a+b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 63 (nebst Beilagen Num. 1). ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 111, S. 451-459. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 4. Teil, 5. Kap., § 3, S. 729-733 (Beilage 1). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 33, Beylagen Num. I, S. 202-207. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 100-106. Wiener Diarium, Nr. 91 (13. November 1756), 1. Extrablatt.

Wir FRANZ von Gottes Gnaden erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falckenstein etc. etc. Entbiethen dem Durchlauchtigst-großmächtigen Fürsten, Herrn Friederich, zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, Souverainen Hertzogen von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland, und Moëurs, Printzen von Oranien und Neufchatel, Souverainen Grafen von Glatz, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerern und Churfürsten, Unserm besonders lieben Freund, Vetter und Brudern Unserm Freund-Vetter und Brüderlichen Willen, Lieb, und alles Gutes.

Durchläuchtigst-Großmächtiger Fürst! Besonders lieber Freund-Vetter und Bruder!

Uns haben nicht allein des Königs in Pohlen Maj. als Churfürstens zu Sachsen Liebden, gehorsamst anzeigen lassen, daß Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenburg Liebden dem unterm 13 ten jüngst-abgewichenen Monath *Septembris* wider dieselbe von Uns erlassenen Kayserlichen *Rescripto* zuwider, die unternommene Landes-Friedbrüchige Vergewaltigungen, anstatt deren Ihro so ernstlichen aufgegebene alsbaldiger Abstellung, auch zu leisten anbefohlener Schaden-Ersetzung und Genugthuung fortan weiter häuffen, also zwar, daß Euer Maj. als Churfürst zu Brandenburg, in denen Chur-Sächsischen Landen die Festungs-Wercker zu Wittenberg habe demoliren laßen, die Churfürstl. Residentz-Stadt Dreßden eingenommen, die daselbstige Burg und Schloß, obschon der Königin von Pohlen Majest. Churfürstin Liebden, nebst einigen Dero Printzen und Printzeßinnen, Libd. Liebden sich darinnen befunden, mit Macht besetzt, das bey der dasigen Landes-Regierung und Verwaltung vorstehende geheime Raths-*Collegium* und Conferenz-*Ministros*, außer alle Activität gestellet, und selbigen, daß Euer Majestät, als Churfürst zu Brandenburg, die Chur-Sächsische Lande durch eine selbst nieder-zusetzende Commission zu administriren übernehmen erkläret, auch weiter Dero Ermächtigungen gar erstaunlicher Weiß dahin erstreckt haben, daß in die Königl. *Cabinet-Cantzley* mit Ehrfurcht-vergessener Art gegen der Königin von Pohlen Majest. Churfürstin zu Sachsen Liebden Person selbst einge drungen, und die geheimste Schrifften davon durchforschert, zudem die unter des Königs von Pohlen Majestät Churfürstens zu Sachsen Liebden und Dero Gemahlin Lbd. durch Hand-Schreiben gewechßlet-werden-wollende Correspondenz gewehret, und die Schreibens-Uberbringer durch Hussaren-Partheyen zuruck gewiesen, bey weiterer der von Euer Majestät als Churfürsten zu Brandenburg anführender *Armée* erfolgter Anrucking aber gegen die Gegend von Pirna, und dadurch angegangene nähere Einschließung desjenigen Bezircks, wo des Königs von Pohlen Majestät Churfürstens zu Sachsen Liebden dermahlen sich aufhalten, Ihm vollends alle *Connexion* mit seinen eigenen Landen, Dieneren, und Unterthanen, nicht minder auch die Communication mit auswärtigen Höfen, und dessen an solchen stehenden

Gesandtschaften unterbrochen und abgeschnitten, dahingegen die von daher angelangte Couriers und Depechen zum theil aufgehoben worden seyn, anbey auch fortan der Unterthan mit solchen unerschwinglichen Lieferungen belegt werde, wodurch derselbe seines eigenen Brodt- und Saamen-Korns zum künfftigen Jahr, nebst des Gebrauch seines Zug-Viehes bey der obgeweßenen Bestell-Zeit deren Felderen verlustiget worden, mithin in gantz Kurtzem nichts gewissers, als Hungers-Noth zu erwarten, des Königs von Pohlen Majest. Churfürstens zu Sachsen Liebden aber alles Einkommen aus Dero Chur-Landen durch die desfalßige an die Unterthanen unter Bedrohung von allerhärtesten ja selbst Leibes-Straffen, erlaßene Verbott dergestalten benommen würden, daß es Deroselben und Dero Königlich und Churfürstl. Hauß an der Subsistenz ermangle; Und damit endlich ein Betragen von dergleichen Art, welches zu dencken schon erstaunlich ist, dem *Publico* verholhen bleibe, denen Chur-Sächsischen Unterthanen alle Correspondenz auf das schärfteste eingeschräncket und untersaget worden seye;

Sondern es haben auch bey Uns; als Römischen Kaysern, und des Reichs-Oberhaupt Unsers hertz-inniglich-geliebte Gemahlin der Kayserin Maj. und Liebden, als Königin und Churfürstin zu Böhmen, gleichmäßig angezeigt, daß zur nehmlichen Zeit, da Dieselbe nach dem Beyspiel Dero glorreichen Vorfaherren, ohnbeschadet jedoch des Durchlachtigsten Ertz-Haußes Oesterreich Vorrechten, Privilegien, und Freyheiten, bereit und willig gewesen, zum allgemeinen Besten des Vatterlandes, zur Wiederherstellung und Befestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung ihrer bedrängten Mit-Ständen, so mit zur Aufrechthaltung des Reichs anjetzo mehr, denn nie, auf dem Umsturtz stehenden Grund-Verfassung, die äussersten Kräfte Ihrer gesamten Erb-Königreiche und Landen zu verwenden, und dadurch Unseren ergangenen Kayserlichen Verordnungen das Genügen zu leisten, Dero Erb-Königreich Böhmen das eigene Schicksaal, wie die Chur-Sächsische Lande, betroffen habe, und da Selbe zuwider der goldenen Bull, des so hoch-verpönten Land-Friedens, und aller zu dessen kräftigeren Bestätigung vielfältig seithero ergangenen heilsamsten Reichs-Satzungen von Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, aus Dero Chur-Landen feindlich überfallen worden seye, mit dem angefügten Ansuchen, daß Wir von Reichs-Ober-Hauptlich und Obrist-Richterlichen Amts wegen auf gleiche Weiß, wie wegen deren Chur-Sächsischen Landen beschehen, auch zum Behuf Dero Erb-Königreich und Churfürstenthum Böhmen, und anderer dieser Gefahr ausgesetzter angränzender Reichs-Lande alles, was in solchen Fällen die Reichs-Satzungen mit sich bringen, allergerechtest verordnen mögten.

Nun ist in dem obermelten Unserm Kayserlichen *Rescripto* vom 13. *Septemb.* jüngsthin allschon mit mehreren angeführet worden, welchergestalten Wir diese von Euer Majestät als Churfürsten zu Brandenburg, angegangene Land-Fried-brüchige und allen Gesetzen des Reichs widrige, ja dessen Verfassung den gänzlichen Umsturtz allen und jeden Ständen aber ihrer Ordnung nach, eine gleich geartete Vergewaltigung, und damit den gemeinsamen Untergang androhende Unternehmungen, als eine feindliche An- und Überziehung des Reichs, und Dero gänzliche Empörung wider Uns und das Reich ansehen und achten, somit auch darwider nach der Schärffe deren Reichs-Gesetzen zu Ahndung der darunter beleidigter Unserer Kayserlichen Majestät, und der gestörten Reichs-Ruhe, wie auch zu Handhabung der Hoheit des Reichs, und dessen Gesetz-mäßiger Verfassung samt aller Ständen Sicherheit verfahren zu lassen, Unser Kayserliches Amt erfordere.

Euer Majest. als Churfürst zu Brandenburg haben aber diese Unsere Kayserliche Gesetzmäßige Mahnung, und den solcher mit angefügten ernstlichen Befehl nicht befolget, sondern denen gegen Uns und das Reich obhabenden Pflichten offenbar zuwider in einem beharrlichen Ungehorsam sicher finden lassen, annebst auch Dero Land-Fried-brüchiges Unternehmen in gleichmäßiger Überziehung deren Königlich-Chur-Böhmischen Reichs-Landen weiter erstreckt, und allerseits mit solchen unerhörten Vergewaltigungen gehäuffet,

daß darob Dero gänzliche und vorsetzliche auch beharrliche Empörung und Störung der allgemeinen Reichs-Ruhe sich nunmehr noch vollkommener darstelle.

Wir haben dannhero Unserm Kayserlichen Obrist-Richterlichen Amt gemäß längerhin nicht entstehen können, Unsern Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscalen gegen Dieselbe, als Churfürsten zu Brandenburg, unterm heutigen *dato* excitiren, und Ihn seines Amts erinnern zu lassen, und wollen anebst Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg, Liebden von diesem straffmäßigen gemein-gefährlichen Unternehmen hiemit nochmahlen alles Ernstes abmahnen, sofort mit Erstreckung Unsers ersteren Kayserl. Obrist-Richterl. Gebotts vom 13. jüngst verflossenen Monath auf Dero weitere Land-Fried-brüchige Überziehung derer Chur-Böhmischen Landen, und obangezogene unerhörte wider des Königs von Pohlen Majest. Churfürstens zu Sachsen Liebden, dessen Churfürstliches Hauß, Lande und Unterthanen unternommene Vergewaltigungen, Bezwingungen und Bedrückungen, wie auch auf die mit unterwaltende Beschwehung und Belästigung deren hierunter ferner betroffenen mindermächtigen Reichs-Ständen, für welche Wir von obhabenden Kayserl. Amts-wegen mit zu sorgen haben, obwohl diese wegen dem erleidenden Reichs-Satzungs-widrigen Gewalt und Beschwehung sich zu beklagen nicht einmal getrauen, folglich die Unterdrückung der Reichs-Ständischen Freyheit bey einigen Dero Ständen allschon vollbracht worden ist, Euer Majest. als Churfürsten zu Brandenburg Libd., abermahlen von Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts- und Gewalts-wegen gemessen gebieten und anbefehlen, daß sie von allen Kriegs-Empörungen, Fried-brüchigen Vergewaltigungen, und feindlichen An- und Überziehung deren Chur-Sächßischen, wie auch deren Chur-Böhmischen und anderen Reichs-Landen ohne allen längeren Anstand abstehen, Dero Kriegs-Mannschafft alsbalden ab- und zuruck führen, auch die denen Ständen des Reichs und deren gemeinsamer Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlaßen, alles Abgenommene zuruck geben, und allen verursachten Schaden und Kosten ohnweigerlich und ohneinstellig erstatten, sofort, wie solches beschehen, sonder mindesten Anstand, also gleich gehorsamst anzeigen.

In dieser Zuversicht verbleiben Wir Deroselben mit Freund-Vetter- und Brüderlichem Willen, Lieb, und allen Guten beständig wohl beygethan. Geben zu Wien den 9. *Octobr.* 1756. Unsers Reichs im Zwölfften.

Euer Majest. als Churfürstens zu Brandenburg Liebden Gutwilliger Freund Vetter und Bruder Frantz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo.
Johann Georg Reitzer.

34b.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät / an die sämtliche Creyß-ausschreibende Fürsten, erlassene fernere *Monitoria*, *Excitatoria*, *Dehortatoria*, & *Inhibitoria*. [Num. II zum Hofdekret vom 10. Oktober 1756]

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 976 P35 (1). RK RTA 339. RK Deduktionen 278a+b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 63 (nebst Beilagen Num. 2). ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 111, S. 459-469. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 4. Teil, 5. Kap., § 3, S. 734-738 (Beilage 2). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 33, Beylagen Num. II, S. 208-214. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 107-113 (M.,E.,D.,H.). Wiener Diarium, Nr. 92 (17. November 1756), 2. Extrablatt.

Inscriptio:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In Gleichförmigkeit ergangen an übrige Creys-ausschreibende Fürsten.

FRANZ von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst!

Wir haben nach der Obliegenheit Unsers Kayserlichen Amts Ew. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses allschon unterm 13ten des jüngst abgelauffenen Monaths *Septembris* in Gnaden zu wissen gefüget, welche gemein-gefährliche Empörung des Königs von Preußen Majest. als Churfürst zu Brandenburg unternommen, und wasmassen dieselbe die Chur-Sächsische Lande allschon überzogen, die Chur-Böhmische aber mit weiterer feindseliger Unternehmung bedrohet haben.

Die von Uns hiergegen erlassene Ew. Liebden zu gleicher Zeit mitangeschlossene Kayserliche Obrist-Richterliche Abmahnungs-Gebott und Abruffungs-Schreiben, sammt denen nach diesfalsiger Vorschrift des Land-Friedens weiter erkannten Reichs-Satzungsmässigen Verfügungen und Anordnungen hätten zwar sollen hoffen lassen, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg von Dero Land-Friedbrüchigen und durchaus Gesetzwidrigen Unternehmen, auch strafmäßigen zum Umsturz des Reichs, und zu der gemeinsamen Unterdrückung deren gesamten Ständen abzweckenden Beginnen abstehen, und in der Erinnerung, was die Gesetzmäßige Anordnung des Reichs, auch gegen Mächtigere vermag, und in werckthätigen Vollzug mehrmahlen allschon bewürcket hat, in die Erkenntnuß ihrer Reichsständischen Gebühr und Obliegenheit zurück treten, somit denen zugleich angefügten Kayserlichen und Obrist-Richterlichen Warnungen statt geben würden.

Es ist aber deme allem zuwider erfolgt, daß des Königs von Preußen Majestät, als Churfürst zu Brandenburg nicht allein wegen der wider die Chur-Sächsische Lande unternommener Überziehung und Vergewaltigung Unser Obrist-Richterlich erkanntes, und im erstgemeinten Gebotten erlassenes Kayserliches Abmahnungs-Schreiben ausser aller Acht und schuldigster Befolgung gelassen, sondern auch die Vergewaltigungen auf eine ganz unerhörte und erstaunliche Weise gehäuffet, und ferner diese in gleichmäßiger Land-Friedbrüchiger An- und Überziehung, auch feindlicher Bezwingung, Vergewaltigung und Verheerung deren Chur-Böhmischen gleichmäßigen Reichs-Landen erstreckt haben.

Es ist dadurch endlich so weit gekommen, daß wir bey diesem auf das äuserste ansteigenden Unwesen, und seines des Königs von Preussen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg so

vorsetzlich- als beharrlicher, auch immer weiter greiffender Empörung nicht länger haben entstehen können, Unsern Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalen gegen Ihn, Churfürsten zu Brandenburg unterm heutigen *dato* excitiren, und demselben seines Amts erinnern zu lassen; wobey zugleich ein in der Anlag angebogenes zweytes Kayserliches Abmahnungs- und ernstliches Gebott-Schreiben auf die jetzige Umstände mit erfolget ist.

Gleichwie jedoch es allem Vermuthen nach, nicht anderst vorzusehen seyn will, als daß des mehrbesagten Königs von Preussen Majest. als Churfürst zu Brandenburg sothanem Unserm weitem Kayserlichen *Dehortatorio* eben so wenig, als dem erstern sich der Gebühr nach, fügen, sondern vielmehr Dero allschon bezeigter Gesinnung gemäß, und unter völliger Entfernung von allem deme, was die Pflichten eines Reichs-Standes gegen dessen allerhöchstes Oberhaupt, und die Gebühr deren Ständen unter sich erheischen, in denen eingetretenen Weegen einer gemein-gefährlichen Empörung und Vergewaltigung des Reichs zu desselben sich also von Zeit zu Zeit, durch Überwältigung eines nach dem andern vorgesetzten gänzlichen Umsturtz weiter fortfahren werden.

Dadurch aber der Nothstand deren am ersten feindlich mitgenommenen Chur-Sächsischen Landen nebst der Bedruckung des Königs von Pohlen Majestät, Churfürsten zu Sachsen Liebden, und Dero Churfürstl. Hauses sich immer mehr vergrösseret, die gleiche Gefahr anebst; zumahlen nach denen weiter allschon feindlich angefallenen Chur-Böhmischen Landen, auch denen übrigen Reichs-Creysen sich näheret.

So mögen Wir nicht umhin, sondern erachten dem Kayserlich allerhöchsten Amt, und Unserer für die Beschützung und Schirmung deren Stände wie auch für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit und Freyheit zu tragen schuldiger Obsorg, auch allerdings der ohnumgänglichen Noth und der auf dem Verzug haftender Gefahr gemäß zu seyn, daß mit Wiederholung alles dessen, was in Unserm vorherigen unterm 13. *Septembris* jüngsthin erlassenen Ausschreiben Wir allschon angeführet, auch von Kayserlicher Macht und Obrist-Richterlichen Gewalts wegen gebotten, und zu Erfüllung des gemein-verbindlichen Gesetzes des Land-Friedens verordnet, auch in Reichs-Väterlicher Vorsorg zu Gemüth geführet haben, Wir hiermit Ew. Lbd. als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses anderweit in Kayserlichen Gnaden aufgeben, daß Dieselbe sowol vor sich als mit ihren angehörigen Creyß-Mit-Ständen, der Gesetzmäßigen Aufzag zur Folg, und Unseren allbereits ergangenen, auch hiermit nochmahlen an dieselbe wiederholenden Kayserlichen Gebotten zur schuldigsten Gelebung, wie nicht minder der von selbst redender Societät Obliegenheit zu Genügen, die erforderte Hülf und Beystand denen beeden vergewaltigten Churfürsten zu Böhmen und Sachsen nach allen äusersten Kräften schleunig leisten, und alles übrige in Unseren vorherigen Kayserlichen Gebott-Briefen enthaltene um damehr ohneinstellig und standhaft angehen, und allergehorsamst vollziehen sollen, als dieses also die eilende Läufden der immer mehr andringenden Kriegs-Gewalt erheischen, und eine geschwinde Verfassung, auch gemeinsame Zusammenstellung deren allerseitigen Kräften die von einem jeden erwünschende Sicherheit seiner Freyheit und Rechten, und die Abwendung gleicher Gefährlichkeiten, von denen übrigen Reichs-Landen, somit die Aufrechthaltung der Verfaßung des Reichs und die gemeinsame Freyheit deren Ständen allein bewahren mögen.

Wir stellen zu dem Ende in diesem des Reichs dringenden Anliegen allen und jeden Ständen zum Beyspiel vor, den von Unserer Hertzinniglich geliebten Gemahlin der Kayserin Königin Majestät und Liebden als Königin zu Böhmen, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, und Herzogin zu Burgund werckthätig allschon gemachten ruhmwürdigen Vorgang, in Darstellung auch weiterer Anwendung aller äusersten Kräften Ihrer gesamten Erb-Königreichen und Landen, um dem Reich zu Erhalt- und zu Vertheidigung dessen Gesetz-mässiger Verfassung, wie auch Dero Mit-Ständen, insonderheit aber Chur-Sachsen, zu Hülf zu eilen; und erinnern Ew. Liebden als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses Dero diesfalsigen Amts-Obliegenheit ins besondere dahin freund-gnädiglich, daß Dieselbe sowohl für sich die

Gesetzliche und Reichs-Verfassungsmäßige Obliegenheit gleichergestalt patriotisch behertzen, als auch ihren Creyß-Mit-Ständen dasjenige nachdrucksam zu Gemüth führen wollen, wessen hierunter nach dem gemein verbindlichen Gesetz des Land-Friedens ein Stand gegen den andern schuldig ist: also zwar, daß einem vergewaltigten Reichs-Mit-Stand nicht allein nach allen äusersten Kräften und Vermögen solle zu Hülff geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jeden, als ihm selbst beschehen, angesehen und geachtet, und darnach mit rechtem, gutem, wahren und gantzem Treuen gegen einander gemeinsamlich gehandelt werden.

Und da in diesem Gesetz und dessen Vollstreckung die gemeine des Reichs und eines jeden deren Ständen besondere Sicherheit sich gründet, somit darob ohnabweichlich zu halten obliegt; so werden Ew. Liebden von selbst ermessen, und alle, welchen die Bewahrung der gemeinen und ihre eigene Sicherheit angelegen ist, patriotisch einsehen und erkennen, daß Wir nach obhabendem Kayserlichen Allerhöchstem Amt, und zu Handhabung deren Gesetzen des Reichs, wie auch zu Förderung dessen gemeinsamen Bestens, wider jene, welche sothanem vorderisten Reichs-Grund-Gesetz, und ihrer Societät-mäßigen Gebühr und Obliegenheit sich etwa, wieder alle bessere zu ihnen bisher Reichs-Väterlich hegende Zuversicht entziehen, oder jedoch darinnen saumig sich erfinden lassen sollten, nach der Schärfe deren Gesetzen in der Maß verfahren lassen müssen, als ob dieselbe, wie es in der That auch also ist, ihrer Reichs-Ständischen Obliegenheit wissentlich und beflissentlich absagen, und dem Stöhrer der Reichs-Ruhe eine wesentliche Begünstigung und Förderung gegen das verpönte Gebott deren Gesetze leisten, auch darmit wider Unsere erlassene Reichs-Oberhauptliche, auch Obrist-Richterliche Befehl, und von Amts wegen ergehende gnädigste Erinnerungen gleichsam geflissentlich ohngehorsam sich erzeigen wolten.

Insonderheit aber geben Wir Ew. Lbd. als Creys-ausschreibenden Fürsten nochmalen Freundgnädiglich auf, daß Sie alles Ernstes daran seyn, damit dem in so schwerer Empörung jetzmalen begriffenen König von Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, weder heimlich noch öffentlich einiger Zuzug, Beystand oder Förderung aus denen Creyß-Landen beschehe, noch sonst gestattet, und dessen Werbungen und Vergatterung alsbalden bey jeden derer dem Creys untergebenen Ständen ohne Rucksicht und ohneinstellig, allen nöthigen Falls auch mit Hülff und Zuziehung der Creys-Mannschaft nicht allein abgestellt, sondern dabey die schon etwa vorhandene angeworbene Mannschaft Reichs-Constitutions-mäßig getrennet, nicht minder die erkannte *Avocatoria*, aufgegebener maßen bestens gehandhabet, und deren angehängte Straffen wider die Ungehorsame auf das strengeste vollzogen werden.

Und da ferner es wahrzunehmen ist, daß aller Orten in denen Reichs-Creysen verschiedene zur Empörung reizende fälschliche Angebungen Verblendungen ausgestreuet, auch sogar in denen öffentlichen Zeitungen, denen Titulen nach, zum Verkauf ausgeboten, oder gar *in extenso* eingedrucket werden; So tragen Wir Ew. Lbd. als ausschreibenden Fürsten hiermit in Gnaden auf, daß Dieselbe in Kraft dieser Unserer Kayserlichen Special Commission auf die Urheber, Drucker, Ausstreuer und Förderer derley die gemeine Ruhe störender, oder des Reichs Hoheit und Satzungen entgegen lauffenden Schriften alles Ernstes sehen, sich deren Personen und Schriften versichern, und hiervon an Uns zur weitem Kayserlichen Verfügung und Bestrafung jedesmahl den besondern schleunigen Bericht erstatten sollen.

Wie nun allem dem die allergehorsamste Folge sogleich und ohneinstellig theils bereits geleistet worden, und theils weiter geleistet werden solle, darüber erwarten Wir von Deroselben die schleunige gehorsamste Anzeig, und verbleiben Ihre mit beharrlicher Freundschaft, Kayserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohlbeygethan. Geben zu Wien den 9. *Octobris Anno 1756*. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden Gutwilliger Freund Franz.

Vt. Rudolph Graf Colloredo.

Johann George Reitzer.

35.

Kaysersl. Königliches Schreiben an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, *de dato 10. Octobris 1756.*

[„Ihro Majestät Der Römischen Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim Königin etc. Anzeige an das Gesammte Teutsche Reich, den König. Preuß. und Churbrandenburgischen Einbruch in Böhmen betreffend. Wien 1756.“]

Maria Theresia wendet sich an den Reichstag, nachdem Preußen nicht nur in Sachsen, sondern nunmehr auch in Böhmen eingefallen ist – was sowohl reichsgesetzwidrig sei als auch gegen das Natur- und Völkerrecht verstoßen würde. Die von Preußen verwendeten Namen der Religion, des Friedens, der Reichsruhe und der reichsständischen Freiheit würden dem tatsächlichen preußischen Gebaren entgegenstehen. Maria Theresia habe stets Sorge für die Reichsruhe und -verfassung getragen und selbiges nicht nur von den Reichsständen, sondern insbesondere von Preußen ebenso erwartet. Doch habe Preußen nur Gegenteiliges praktiziert, was bislang im Reich als heilig und unverletzbar angesehen wurde. Maria Theresia wolle daher aus „wahrer deutsch patriotischer Gesinnung“ alle Kräfte einsetzen, um Preußen *Paroli* zu bieten. Daher werden die Reichsmittstände und die Garantiemächte des Westfälischen Friedens dazu aufgerufen, Maria Theresia Hilfe zu leisten. Insbesondere wird auf die vom Reich garantierte Pragmatische Sanktion und den Dresdner Frieden verwiesen.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 134 und 139. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 59, Beilage 149. RK RTA 339. RK Deduktionen 278a und 279b. ÖNb 258026-B.Fid (=79-166) und 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 111, S. 732-737. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 42, S. 251-255. TRATTNER 1756/II. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 125-129.

Inscriptio:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamem, Gelehrten, des Reichs, lieben Getreuen, Derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, bey dem Reichs-Tag zu Regensburg anwesenden bevollmächtigten Räten, Botschaften, und Gesandten.

Dictatum Ratisbonae, die 21. Octobr. 1756 per Moguntinum.

Maria Theresia von Gottes Gnaden / Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn und Böheim Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich etc.

Hoch- und Wohlgebohrne, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, des Reichs liebe Getreue!

Die Preußischer Seits wider des Königs in Pohlen, Churfürstems zu Sachsen Majestät und Liebden in deßen Sächsischen Chur-Landen, ja wider die eigene Person des Königs in Pohlen, und wider das ganze Königl. Chur-Sächsische Hauß ausübende, noch immer fortdaurende Gewaltthaten und Zudringlichkeiten seynd eben so Welt-kündig, als der in Unser Erb-Königreich und Churfürstenthum Böhmen würklich erfolgte Preußische Chur-Brandenburgische Einfall, und der dadurch zu offenbaren Reichs- und Gesez-widrigen Feindseeligkeiten von Ihme wider Uns gemachte Anfang.

So sehr als dieses ungerechte, alle Natur- und Völker-Rechte, die Geseze des Trauens und Glaubens, und die unter gesitteten Völkeren eingeführte denen gecrönten Häuptern schuldige Rücksicht verlezet, eben so sehr, und unverantwortlich werden durch dasselbe die fürnehmste und feyerlichste Reichs-Sazungen, nahmentlich aber die Verfügung der goldenen Bull, dann

die so heilsame Verordnungen des höchst verpönten Land-Friedens, und anderer Reichs-Geseze mehr gekränket, und denenselben schnurstracks zuwider gehandelt.

Der Inhalt und die Verordnungen dieser Reichs-Grund-Geseze sind viel zu bekannt, um in die weitläufftige Anführung dererselben einzugehen, auch tragen Wir zu Deroselben und Euer Einsicht ein zu grosses Vertrauen, um die aus dem Preußischen feindlichen Einbruch und Ruhe-stöhrerischen Gewaltthätigkeiten für das werthe Teutsche Vatterland, für dessen Grund-Verfassung, und für alle Glieder desselben entspringende nahe und große Gefahr noch lebhafter abzuschildern, als dieselbe ohnehin durch die Preußische Thathandlungen selbst denen Augen der Welt dargestellt wird.

Endlichen ist es dahin gediehen, daß der von des Königs in Preußen Majestät so oft mißbrauchte Nahmen der Religion, des Friedens, der Reichs-Ruhe, und der Ständischen Freyheit zur Beschönigung eines gerade darwider strebenden Verfahrens nur bey jenen einige Aufmercksamkeit werden erwecken können, welche zum Voraus entschlossen seynd, sich durch die Preußische Vorspiegelungen blenden zu lassen, so, daß Wir versichert bleiben, was maßen Jedermann ohne Unterschied der Religion Unserer gerechten Sache das Wort sprechen wird.

Schon seit dem Antritt Unserer mühesamen Regierung ware Unsere vorzügliche Sorge jederzeit auf die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes, und der Reichs-Grund-Verfassung gerichtet, und Wir hatten solchemnach gehoffet, daß gesammte Stände des Reichs, bevorab aber der König in Preussen, als welchem in dieser heilsamen Absicht so ansehnliche Lande aufgeopfert worden, den nehmlichen Endzweck zum Augenmerk haben, und zu deßen Erreichung das Seinige eyfrigst beytragen würde, So aber veroffenbaret sich das Gegentheil nur allzu klar, und zwar nicht nur zu Unserem und Unserer durch die feyerlichste Verträge und Friedens-Schlüße gewährte Erb-Königreiche und Lande Nachtheil, sondern noch weit mehr durch die vorgängige Überschwemmung und Verwüstung anderer Uns benachbarter Reichs-Lande, zur kundbaren Kränkung alles dessen, was nur immer bishero im teutschen Reich für heilig und unverletzlich angesehen worden.

Bey so gearteten Umständen seynd Wir nach dem großmüthigen Beyspiel Unserer Vorfahre nicht nur bereit und willig, sondern auch wirklich beschäftigt, zum Besten des gesamten Vatterlands, zu Wiederherstellung und Bevestigung dessen Ruhe und Sicherheit, zur Rettung und Befreyung Unserer bedrangten hohen und minderen Mit-Ständen, und zur Aufrechthaltung der im gegenwärtigen mehr dann jemahls auf dem Umsturz stehenden Reichs-Grund-Verfassung und dessen Zusammenhangs die äusserste Kräfte Unserer Erb-Königreiche und Lande aus wahrer teutsch patriotischer Gesinnung zu verwenden; Allein! woferne die Standhaftigkeit, mit welcher Wir Uns an die Spitze der Vertheidigern der teutschen Freyheit stellen, die erwünschte Würckung nach sich ziehen solle, so muß dieselbe durch die ungesaumte werckthätige Vereinigung der anderen Mit-Stände unterstützt und aufrecht erhalten werden.

Zu diesem Ende gehen Wir in einer- alle Mächte, welchen an der Aufrechthaltung der menschlichen Gesellschafts-Bande gelegen ist, gleich betreffenden Sache die mehreste Christliche Höfe, sonderbar die Cronen Franckreich und Schweden, als die Garanten, und Gewährleistere des Westphälischen Friedens, wie nicht weniger jene an, welche noch ins besondere verbunden seynd, Uns bey einem so ungerechten Anfall hülflich beyzuspringen.

Vor allen jedoch haben Wir nicht verweilen wollen, gesammten des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Räthen, Bottschaften und Gesandten, von dem obenangeführten Erfolg, und von des Königs in Preußen allschon ins Werck gesetzten feindlichen Überziehung Unserer Chur- und Erb-Lande die ohngesäumte Anzeige zu machen, benebst Dieselbe behörig zu ersuchen, hierüber nach Wichtigkeit der Sache Ihre gantz fördersame Berichte an Ihre hohe Principalen, Obere und Committenten erstatten zu wollen, folgsam deren Befehle über die Art sich zu erbitten, auf

welche am geschwindesten und füglichsten der andringenden allgemeinen Gefahr gesteuert werden, Uns aber von des Reichs wegen jene wesentliche Hülffe angedeyen möge, der Wir Uns in gegenwärtigem Vorfall nicht minder Kraft der unverantwortlich verletzter Reichs-Gesetze, als Kraft der von gesamtem Reich übernommenen Gewährleistung der Pragmatischen Sanction, und Kraft des von demselben nachhero gleichfalls feyerlich gewährten Dreßdner Friedens, zwischen Uns und dem König in Preußen zu getrösten haben. Solches aber werden Wir gegen das werthe Vatterland überhaupt, und jeden dessen Stand ins besondere, bey sich fügender Gelegenheit nach allen Kräften dancknehmigst erkennen. Wir verbleiben Euch übrigens mit Kayserlichen Gnaden besonders wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den 10. Monaths-Tag *Octobr.* im 1756^{sten} Unserer Reiche im sechzehenden Jahr.

Maria Theresia etc.

Gr. zu Kauniz Rittberg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis proprium.

Friedrich v. Binder.

36.

Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 10. Oktober dem Staatskanzler Kaunitz.

Reichsvizekanzler Colloredo berichtet Staatskanzler Kaunitz, daß der Referent im Reichshofrat, Geheimrat Borié, der die Kriegserklärung kommunizieren soll, das Bedenken trägt, daß die Kaiserin Hilfe vom gesamten Reich erhält, wenn dies in ihrem Namen geschieht, hingegen, wenn im Namen der Kaiserin eine förmliche Kriegserklärung gegen Preußen fortgeschritten wird, alles verfehlt werde. Daher schlägt der Reichsvizekanzler einen dritten Weg vor. Die Gegen-Deklaration soll nicht als eine kaiserliche Deklaration benannt werden, obwohl der Effekt das Gleiche enthalten würde, was bei einem feindlichen Überfall an Gegenvorkehrungen einem Souverän zustehen würde, evtl. als ein „*mandatum ad subditos*“ der Welt somit angezeigt werden könne. [Unterstreichung von Colloredo oder Kaunitz]

RK Notenwechsel 8.

d.d. 10. Octob. 1756.

Nota an Grafen Kaunitz.

Nachdem der Reichs-Vice-Canzler die von des Herrn Hof- und Staats Canzlers Excellenz ihm mitgetheilten von der Kayserin Königin Mayt. zu erlassende Kriegs Declaration dem Referenten, so in Reichs Hof-Rath wegen der von Seiten des Königs in Preussen Churfürstens zu Brandenburg unternommenen Befehdung des Königreichs Böhmeim und Churfürstenthums Sachsen das Referat zu führen aufgehabt, communiciret, dieser aber das *in originali* anliegende Bedencken bezeigt, wie nemlich der Kayserin Königin Mayt. Allerhöchste Absicht mit beständiger Anfrischung des gesamten Reichs von Seiten Ihro Mayt. des Kaysers, damit die Reichsconstitutions- und societaetsmässige Hülffe deren beleidigten Theilen angedeihe, jederzeit erreicht, entgegen wann von Seiten Ihro Mayt. der Kayserin mit einer förmlichen Kriegs-Declaration gegen den König in Preussen vorgeschritten werden wolte, verfehlet werden würde; Als ist der Reichs-Vice-Canzler auf den ohnvorgreiflichen dritten Weeg verfallen, und stellet des Herrn Hof- und Staats-Canzlers Excellenz erleuchten Ermessen anheim, ob die Sache nicht also vereinbaret werden könnte, daß Nachdem der König in Preussen sein gegen Ihro Mayt. die Kayserin erklärtes Manifest nicht eine Kriegs-Declaration wörterlich obgleichen solches in der Weesenheit eine ist, benantet, man sich disseits des nemlichen Ausweegs bedienen möchte, folglich den N^o *Decimo* des ihm Reichs-Vice-Canzler mitgetheilten Fasciculs nicht eine Kriegs Declaration, sondern entweder nur Gegen-Declaration *in Genere* nennen, oder eine dritte selbst beliebige Benansung zulegen ammit in dieser Schrifft, die Worte: [„]Nach denen unter Anfassung des göttlichen Beystands einem so unversöhnlichen Feinde und fernen Anhängeren gleichfalls wie hiermit geschieht den Krieg anzukünden[“], abändern wolle.

Es kommt also lediglich darauf an, daß diese Gegen Declaration wie gemeldet, nicht als eine Kay^e Declaration zu benansen wäre, alle *Effectus* aber nichts destoweniger in sich enthielte, was bey einigen feindlichen Überfall in Gegen Vorkehrungen einem *Souverain* zustehet, und villeicht als ein *Mandatum ad subditos* der Welt vorgeleget werden könte.

Der Reichs-Vice-Canzler überlasset aber diesem seinen gedachten des Herrn Hof und Staats Canzlers Excellenz erleuchten Meynung, und wird nicht ermangeln, so wohl das Reichs-Hof-Raths-*Conclusum*, als den Aufsaz des Commissions Decret, so bald selbe behörig in das reine geschriben seyn werden S^t Excellenz zu übersenden.

Wienn den 10^{ten} Octob. [1]756.

Geheimrat Borié berichtet dem Reichsvizekanzler Colloredo. [9. Oktober]

Der Reichshofrats-Referent Borié weist darauf hin, daß der reichssatzungsmäßige Weg genau eingehalten werden soll. Es sei nicht zu vereinbaren, daß die Kaiserin als Kurfürstin von Böhmen einem anderen Kurfürsten den Krieg erklären wolle. Der schon angegangene Achtprozeß würde vielmehr bewirken, was auch nach der Reichsverfassung vorgesehen sei. Eine Kriegserklärung erlaubt es Preußen schließlich, wie übrigens auch Böhmen (nach der Goldenen Bulle), aus dem Reich die nötige Hilfe zu ziehen, ja sogar, daß man statt dessen dadurch alle verfassungs- und societätsmäßige Hilfe Gefahr laufe ganz zu verlieren.

Ebenda.

Gnädiger Herr.

Ich verdanke unterthänig das gnädige Vertrauen, dessen beede hohe Herrn *Ministri* meine Wenigkeit in Gestattung der Einsehung deren bereits zurück geschickten Anlagen haben würdigen wollen.

Das anheut erkannte Reichs-Hof-Raths-*Conclusum* bewähret, daß ich nach Euer Excell. Erleuchter Anhandgebung mit aller möglichen Application mir habe angelegen seyn lassen, die gleiche Maßnehmungen bey dem Reichs-Hof-Rath geltend zu machen.

Und das nach Euer Excell. Hoher Vorschrift verfaßte zweytere Kay. Commissions-Decret enthaltet gleichmäßig alles dasjenige in sich, was der Allerhochsten Meinung und Absicht S^r Kay. König. May. forderlich seyn mag.

Damit aber die beede Allerhöchste Hande fortan gebotten, und zum allerhöchsten Dienst fortan gemeinsam miteinander würcken können, so scheinete es ohnumgänglich nöthig zu seyn, daß die eingetretene und von männiglich dafür anerkannte Reichs-Satzungsmässige Weeg genauest eingehalten werden.

Mit diesen wäre es, wie mit unterthänig erbittender Erlaubnus ich auf Pflichten sagen muß, nicht zu vereinbaren, wann S^r Kay. König. May. als Königin von Böhmen, mithin als ein Reichs-Stand gegen den Churfürsten zu Brandenburg als einen gleichen Reichs-Stand eine Kriegs-Erklärung thun wolten, sondern der König von Preussen würde davon den Anlaß bekommen sagen zu können, daß eine solche Kriegs-Erklärung eines Reichs-Stands wider den anderen gleichmäßig gegen die Gesetze des Reichs seye, und daß darmit man sich selbst Recht schaffen wolle, auch in die Kay. und Reichs *jura* eingreiffe, und darmit der Kay. und Reichs-Hülff absage, ja dieser sich selbst entseze, und was dergleichen von denen Reichs-Gesetzen hergeleithet werden mögende Schlüsse mehrere seyend.

Ich bilde mir zwar vor die Ursache, warum eine Kriegs-Erklärung für diensam möge angesehen werden, nemlich um zukünftigen von Gott seegen wollenden Eroberungen den *Titulum Belli* zu haben.

Es ist aber *inter Status* dieser *Titulus* nicht gegründet, noch geltend zu machen, da gegen jener der künftigen Sicherheit eben so ausgiebig, anbey gesätzmässig- und nach allen Vorfällenheiten zu brauchen ist, und der allschon angegangene Acht-Process mehrer würcket, als nach der Verfassung des Reichs von einem Stand gegen den anderen beschehen mag.

Schlesien *in specie* aber nach dem ohnabänderlichen Gesetz *Aureae Bullae* von Chur-Böhmen nicht hat können abgesonderet werden, und der diesfallsige *Consensus Imperii* in der gesätzmässigen Formlichkeit nicht ist erlanget worden, mithin sich leicht ein anderer Ausweg finden lassen dörfte, um die allerhöchste Absichten bey einem von Gott geseegneten Krieg zu erhalten, ohne daß man sich durch eine Kriegs-Declaration gegen den König in Preussen dergestalt aussetzen, alle Reichs Constitutions- und Societäts mässige Hülfe zu verlihren, und gedachtem König den Anlaß geben thätte vorzuspiegeln, daß man sich diesseits selbst aus dem Reichs *nexu* ziehen wolle.

Euer Excell. wollen meine Freyheit gnädig entschuldigen, ich glaube in Pflichten verbunden zu seyn dieses zu melden, nachdeme eine ab Seiten der Chur-Böhmen erfolgende Kriegs-Erklärung alles bis anhero beschehene ausser dem gesätzmässigen Geleiß treiben würde. Ich hoffe auch, daß diese meine freymüthige Erklärung mir zur Ungnad um da weniger werde aufgenommen werden, als ich mit Wahrheit betheuren kan, daß solche lediglich aus schuldigster allerunterthänigster Treu herfliesset.

Euer Excellenz

Unterthänigster
Egidius von Borié

38.

Project *voti* (6 Punkte) des Reichsdirektors Lincker. [ca. 12. Oktober]

Reichsdirektor Lincker schreibt, daß er sowohl Preußen als auch Sachsen nahegelegt hat von der Votierung als betroffene Reichsstände fernzubleiben und sich den kaiserlichen *Dehortatoria* zu fügen. Bei Verweigerung dessen soll der Kaiser nach den Reichsgesetzen, der Reichsexekutionsordnung und der Wahlkapitulation fortfahren, um dem Kurfürsten von Sachsen wieder seine Lande zu verschaffen und ihm Schäden und Unkosten von Preußen zurückerstatten zu lassen, ebenso die Mitstände und Reichskreise das ihrige beizutragen hätten.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 109 f.

1. Wäre nach gemachten Eingang Ihro May. dem Kayser zu dancken, daß allerhöchst dieselbe zu Herstellung gemeiner Ruhe im Reich sich Reichs vätterlich verwendet und gegen des Königs von Preussen May. als Churfürsten von Brandenburg wegen Dero gewalthätigen Unternehmens im Churfürstenthum Sachsen und dem Königreich Böhmeim angedroheten, nun auch würcklich unternommenen gleichen Verfahrens Dero obristrichterl. Verordnungen erlassen, und dem Reich durch ein Hof Decret bekannt gemacht hätten.
2. Mache man sich von des Königs von Preussen die Hoffnung, daß solcher von sothanen gegen zwey Mitglieder des hohen Churfürstl. *Collegio* unternommenen thätlichen unter Reichs Mitständen unerlaubten Verfahren von selbst abstehen, und den Kayl. Dehortattorien durch derselben Befolgung stattgeben werde.
3. Würden in Entstehung dessen Kayl. May. ersuchet, in denen eingeschlagenen Wegen nach denen vorhandenen auf gegenwärtigen Fall einschlagenden heilsamen Reichs Gesätzen, und besonders zwar nach Inhalt der Executions Ordnung, des *Instru. P. W.*, und der Kayl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und anmit des Königs von Pohlen May. zu denen Ihro vorenthaltenen teutschen Landen samt erlittenen Schäden und Unkosten und Erlangung hinlänglicher Genugthuung obristrichterl. zu verhelffen.
4. Folgte die Versicherung daß die übrige Reichs Mitstände und Crayse in Verfolg ergangener Kayl. Excitatorien das ihrige nach denen Reichs Satz- und Ordnungen hierzu beytragen und verfassungs mässig mitwürcken würden.
5. Behaltet man sich vor über den übrig Inhalt des Kayl. Hof-*Decreti*, sich demnächst auch näher vernehmen zu lassen.
6. Solte es nun die Meinung haben, daß man wegen der Königl. Preussischen Invasion von Böhmeim zu Behuf Ihro May. der Kayserin sich auch näher *vote* herauslasse; So könnte gegen Ende nach denen unterstrichenen Worten [„]Schäden und Unkosten[“] es etwann folgender Massen gefast werden: [„]Auf Ihro sowohl, als Ihro May. der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmeim zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung etc.[“]

39.

Projekt *voti* Kurböhmens. [ca. 12. Oktober]

Kurböhmen erhofft sich, daß Preußen vom geschehenen Einmarsch in Sachsen und angedrohten Einmarsch in Böhmen absteht (wie es im Kommissionsdekret vom 20. September dem Reich bekanntgegeben wurde), zudem sich den *Dehortatoria* fügt. Sollte Preußen dem aber nicht nachkommen wollen, so soll man laut den Reichsgesetzen, der Reichsexekutionsordnung, des Westfälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation fortfahren, um dem polnischen König wieder in den Besitz seiner kursächsischen Landen zu bringen, inklusive der Erstattung aller Schäden und Unkosten sowie hinlänglicher Genugthuung. [kurböhmischer Gesandter Seilern]

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 55 (12. Oktober 1756, Bericht des kurböhmischen Gesandten Seilern an Staatskanzler Kaunitz), Beilage 144.

Auffsatz *voti*

Ihro Churfürst. von müßen wohl herzlich bedauern, daß die in dem teutschen Vaterland zeithero glücklich obgewaltete Ruhe und Frieden durch den dermahligen Reichskündigen Vorfall unterbrochen worden.

Da nun aber Kay^e May^t zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt und Herstellung erwünschlichen Ruhe dero Reichs-Väterliche Sorgfalt verwendet und gegen IHRO MAY. dem König in Preußen als Churfürsten von Brandenburg, wegen dero gewaltsamen Unternehmungen in dem Churfürstenthum Sachsen, und des dem Königreich Böhmen angedrohten und nunmehr würcklich unternommenen ebenmässigen Verfahrens die gemessene Obristrichterliche Verfügungen erlassen, und solche dem Reich durch das unter den 20^{ten} Sept. dictirte Kay^e Hof-Decret mildest bekannt gemacht hätten; So seye allerhöchsteroselben davor die tiefeste Dancks-Erstattung Ehrerbietigst abzulegen. Und seze man anbey diß Orts in des Königs von Preußen MAY. sonstige offenkündige große Begabnißen und billige Gesinnungen das verläßige Vertrauen, daß Höchstdieselbe von dem gegen zwey Mitglieder des hohen Churfürst. *Collegii* unternommenen und auf deren äußerste Beeinträchtigung gerichteten Verfahren von selbst abstehen, und denen erlassenen Kay^{en} *Dehortatoriis* sich zufügen geneigt seyn werden;

Müße jedoch auf den Fall daß dieses nicht erfolgen solte, Kay^e May. angelegentlichst ersuchen, in denen eingeschlagenen Weegen nach unseren vorhandenen heilsamen – auf die allgemeine Ruhe und Handhab- und Schüzung eines jeden Reichs Standes bey den seinigen gerichteten Reichsgesetzen, und besonders zwar nach Maasgab der Executions-Ordnung, des *Instr. P. W.* und der Kay^{en} Wahl-Capitulation fortzufahren, und andurch des Königs von Pohlen MAY. zum geruhigen Besiz ihrer dermahlen occupirten teutschen Lande samt der Erzezung der erlittenen Schäden und Unkosten, [Ergänzung vom Autor: Seilern wollte bezüglich der preußischen Invasion in Böhmen evtl. an dieser Stelle einfügen: „auch IHRO sowohl als IHRO MAY. der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung“] und Erlangung hinlänglicher Genugthuung, Obrist-Richterlich zu verhelffen, zu welchem Ende die übrigen Reichs Mit-Stände und Creise in Verfolg ergangener Kay^t Excitatorien, das ihrige nach denen Reichs Saz- und Ordnungen beyzutragen und verfassungsmäßig mitzuwürcken ohnzweifentlich nicht entstehen werden, und eben so behalte man sich vor, über den weiteren Inhalt des allernädigsten Kay^{en} Hof-*Decreti* sich demnächst auch vernehmen zulaßen.

Adeoque ulteriora reservando.

***Pro Memoria*, vom preußischen Residenten von der Hellen am 15. Oktober den Generalstaaten in Den Haag überreicht.**

Auf das vom kursächsischen Residenten in Den Haag, Kauderbach, eingebrachte *Pro Memoria* vom 29. September antwortet der dortige preußische Resident, von der Hellen, indem dieser gegenüber den Generalstaaten einen Bericht über die Machenschaften des Dresdner Hofes vorbringt. Der Dresdner Hof habe gegen das Völkerrecht verstoßen, weil er sich mit dem Wiener Hof zur Zurückerlangung Schlesiens verbunden hatte. Zu diesem Zweck konspirierte der Dresdner Hof an den europäischen Höfen gegen Preußen. Preußen habe jedoch Nachricht erhalten, daß Sachsen gegen Preußen vorgehen wolle, sobald die preußischen Truppen durch Sachsen durchgezogen wären. Dem kam Preußen mit dem Einmarsch in Sachsen zuvor. Die von Sachsen angebotene Neutralität habe Preußen daher ausgeschlagen, um den sächsischen Ministern alle Mittel, die diese zuungunsten des Kurfürsten von Sachsen einsetzten, aus den Händen zu nehmen. Seit dem preußischen Einmarsch in Sachsen herrscht dort nunmehr Ruhe und Frieden. Bei den preußischen Truppen bestünde eine strenge Manneszucht und der königlichen Familie begegnet man mit allem nötigen Respekt. Aus der geheimen sächsischen Kriegskanzlei seien lediglich die Schriften entnommen worden, durch deren Originale die bereits als Abschrift vorliegenden Stücke in ihrer Echtheit bewiesen werden sollten. Die Freundschaft mit dem Kurfürsten von Sachsen wolle Preußen aufrechterhalten, ohne aber die preußischen Staaten aufopfern zu wollen, nur weil die sächsischen Minister ihre eigene Politik verfolgen. Das Recht der Selbsterhaltung widerspricht schließlich nicht den Reichsgesetzen. Das Reich habe von Friedrich II. nichts zu befürchten, doch müsse dieser der protestantischen Religion den nötigen Nachdruck verleihen, den Sachsen nicht mehr nachzukommen in der Lage gewesen war. Die Generalstaaten werden zum Beistand für Preußen aufgefordert, da Preußen der Republik der vereinigten Niederlande nicht gleichgültig sein könne.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 140 (franz.). FABER 111, S. 420-435. KRAUSKE, S. 230-233. Leydener „Nouvelles extraordinaires de divers endroits“, N° 85 (22. Oktober 1756), Nachtrag („De la Haye le 21. Oct.“).

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 9 f. (dtsch.) ACTA PUBLICA 1756, S. 156-160. FABER 111, S. 420-435. Berlinischen Nachrichten (16. Oktober 1756). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 26, S. 135-140. TRATTNER 1756/I. Wiener Diarium, Nr. 88 (3. November 1756), 2. Extrablatt.

Réponse du S^r de Hellen ministre du Roi auprès des Etats Généraux Au Memoire que le S^r de Cauderbach résident de Saxe a remis à Leurs Hautes Puissances en date du 29 septembre 1756.

Le Roy, Mon Maitre, n'a pû apprendre, qu'avec une extreme sensibilité, les efforts, que le Resident de Saxe vient d'employer dans un Memoire, présenté le 29 du mois passé, pour prevenir V[os].H[autes]. P[uissances]. contre la demarche, que Sa Majesté a été obligée de faire envers la Cour de Dresde, en la presentant sous de fausses couleurs, & en exagerant d'une façon artificieuse les circonstances, de tout ce qui s'est passé à cette occasion. Jalouse, comme Sa Majesté l'a toujours été, de Se conserver

Uebersetzung des *Pro Memoria* des Königl. *Ministri* von Hellen in Dem Haag, in Antwort auf dasjenige, was der Chursächsische Resident von Cauderbach unter den 29^{sten} Septembr. a.c. bey denen General-Staaten übergeben. Berlin, 1756.

Der König, mein Herr, hat nicht anders, als mit der äussersten Empfindlichkeit, vernehmen können, wie sehr sich der Chursächsische Resident, in einem, bey Ew. Hochmögenden, unter dem 29^{sten} jüngstverwichenen Monaths, eingereichten *Pro Memoria* bemühet, den Vorgang, zu welchem sich Se. Königl. Majestät gegen seinen Hof, haben entschliessen müssen, mit denen fälschesten Farben anzustreichen, und die dabey vorgefallene Umstände auf die listigste Weise zu vergrössern.

l'amitié & la confiance de V[os].H[autes]. P[uissances]., & de ne Leur laisser aucun doute sur la justice de Ses actions, Elle m'a donné des orders exprès, de ne pas perdre un moment, pour Les desabuser des mauvaises impressions, qu'on tache de Leur inspirer, & de metre pour cet effet devant Leurs yeux un abregé des justes motifs, qui ont réglé toutes les demarches de Sa Majesté dans cette affaire, en attendant que le tems Lui permette, de dévoiler, a la face de toute l'Europe, la conduite aussi injuste que dangereuse, que la Cour de Saxe a tenue à Son egard.

Cette Cour a mauvaise grace, de reclamer contre le Roy les loix respectables des Nations, qu'elle a été la premiere, à violer envers Sa Majesté. Le public est déjà instruit en partie, & le sera encore d'avantage, des desseins dangereux, que la Cour de Vienne a formés contre le Roy mon Maitre, & qui ne tendent pas à moins, qu'à lui enlever la Silesie & à detruire même toute Sa Puissance. La Cour de Saxe est entrée dans tout ce plan, en se reservant, du consentement des parties principales, de n'y point paroître, que lorsque les forces du Roy seroient si affoiblies ou partagées, qu'elle pourroit impunement lever le masque. Elle s'[e]st même laissé aller, jusqu'à negocier avec la Cour de Vienne sur un partage eventuel des états de Sa Majesté, & stipuler pour sa part les Duchès de Magdebourg & de Crossen, avec les Cercles de Zullichau, de Cottbus & de Schwibus.

Der Eifer, mit welchem Sich Se. Königliche Majestät zu allen Zeiten beworben, Ew. Hochmögenden Freundschaft und Zutrauen zu unterhalten, und zu dem Ende Deroselben auch nicht den geringsten Zweifel, über die Gerechtigkeit Ihrer Handlungen, übrig zu lassen, hat Höchstdieselbe veranlasset, mir den gemessenen Befehl zu ertheilen, nicht einen Augenblick zu verlieren, Ew. Hochmögenden, den üblen Eindruck, welchen man Deroselben über obgedachten Vorgang beyzubringen suchet, gänzlich zu benehmen, und Deroselben zu solchem Ende einen Abriß derjenigen gerechten Bewegungs-Gründe vor Augen zu legen, welche Sr. Königl. Majestät darinn zur Regul und Richtschnur gedienet, bis dereinst die Zeit verstaten wird, das von dem Dresdenschen Hofe gegen Höchstdieselbe gehaltene ungerechte und gefährliche Betragen, vor den Augen von gantz Europa zu entdecken, und ans Licht zu bringen.

Es stehet nur gedachtem Hofe sehr übel an, sich gegen Se. Königliche Majestät auf verehrungswürdige Gesetze der Völcker zu beruffen, welche derselbe, in seinem gegen Höchstdieselbe gehaltenen Betragen, am ersten verletzt hat.

Die gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes gegen den König, meinen Herrn, welche auf nichts geringers abzielten, als Sr. Königlichen Majestät das Hertzogthum Schlesien zu entreissen, und deroselben gantze Macht zu zerstören, sind dem *Publico* bereits zum Theil bekannt, und werden demselben noch näher bekannt werden. An Ausführung dieses Plans hat der Dresdensche Hof Antheil genommen, und sich dabey, unter Beypflichtung der Haupt-Parthey, welche solchen entworfen, nur dieses vorbehalten, darunter nicht eher öffentlich zu erscheinen, als bis die Macht des Königs, meines Herrn, zuvor dergestalt geschwächet, oder getheilet seyn würde, daß er, ohne dabey etwas zu besorgen, seine Larve gänzlich abziehen könnte. Er ist dabey gar so weit gegangen, daß Er mit dem Wienerischen Hofe, über eine Theilung der Königlichen Staaten, zum voraus in Unterhandlung getreten, und sich dabey, die

En attendant que l'occasion se présentât d'exécuter ces vastes projets, les Ministres de Saxe ont fait jouer, dans toutes les Cours de l'Europe, tous les ressorts d'une Politique illicite, pour se frayer les voyes à l'exécution de leur plan. Ils ont pris à tache, de donner une tournure odieuse à toutes les actions les plus innocentes du Roy, & ils n'ont épargné, ni insinuations malignes, ni même les calomnies les plus atroces, pour indisposer tout le monde contre Sa Majesté, & pour lui susciter des ennemis par tout. Ce sont des faits, qu'on va exposer en peu au public, avec les preuves les plus authentiques.

Les grands préparatifs de la Cour de Vienne, joints à d'autres phénomènes, qui annonçoient l'exécution prochaine des vastes projets de cette Cour, ayant obligé Sa Majesté de la prévenir, Elle fut informée de bonne part, que l'intention de la Cour de Saxe étoit, de laisser librement passer Ses Troupes, & d'attendre ensuite les événements, pour en profiter, soit se joignant à Ses ennemis, soit en faisant une diversion dans Ses états. On est à présent à même de prouver, que cet avis, si conforme d'ailleurs au Systeme reconnu de la Cour de Saxe, n'a pas été destitué de fondement.

Telles étant les dispositions de cette Cour, & Sa Majesté Se voyant menacée de tout côté par la Cour de Vienne & ses Alliées, Elle n'a pu S'empêcher, de recourir aux seules mesures, qui Lui restoient, pour prévenir une perte inévitable, en mettant la Cour de Saxe hors d'état, jusqu'à la future paix, d'augmenter le nombre de Ses ennemis.

Hertzogthümer Magdeburg und Crossen, ingleichen die Züllichau- Cottbus- und Schwibußische Crayse, auf sein Antheil, ausbedungen hat. Seine Ministers haben, in Erwartung einer erwünschten Gelegenheit, zu Ausführung eines so weit aussehenden Vorhabens, an allen Höfen von Europa, sich aller nur möglichen Trieb-Federn einer unerlaubten Staats-Kunst bedienet, um sich den Weg, zu Bewerckstellung ihres Plans, je mehr und mehr zu bahnen: Sie haben daher ihr vornehmstes Augenmerck dahin gerichtet, des Königs Majestät sämtlichen und allerunschuldigsten Handlungen den gehäßigsten Anstrich zu geben, und es, weder an boshafften Eingebungen, noch harten Verläumdungen, erwinden zu lassen, um, wider Höchstdieselbe, die gantze Welt aufzubringen und zum Feinde zu machen, von welchem allem die unverwerflichsten Proben dem *Publico* mit nächstem [*Mémoire raisonné*] vorgeleget werden sollen.

Als hiernächst die grossen Kriegs-Rüstungen des Wienerschen Hofes, nebst andern, die herrannahende Bewerckstellung seiner weitaussehenden Absichten, andeutenden Vorbothen, Se. Königliche Majestät in die Nothwendigkeit gesetzt hatten, denselben zuvor zu kommen, wurden Höchstdieselbe von gantz sicherer Hand benachrichtiget, daß der Dreßdensche Hof sich vorgenommen habe, Höchstderoselben Armee zwar gantz ruhig durch seine Erb-Lande durchgehen zu lassen, dagegen aber hernach eine gelegene Zeit abzuwarten, um sich entweder mit denen Feinden Sr. Königlichen Majestät zu vereinigen, oder in Höchstderoselben Landen eine Diversion zu machen, und man ist nunmehr zu beweisen im Stande, daß diese, mit dem bekannten *Systema* gedachten Hofes, übereinstimmende Nachricht gantz wohl gegründet gewesen.

Bey diesen von nur bemeldtem Hofe geäußerten Gesinnungen, und da Se. Königliche Majestät Sich zu gleicher Zeit, von der Macht des Wienerschen Hofes und seiner Allirten von allen Seiten her bedrohet sahen, haben Höchstdieselbe Sich nicht entbrechen können, die eintzigen Maaß-Reguln zu ergreifen, welche Deroselben noch

Toutes les loix divines & humaines, & la propre conduite de la Cour de Dresde, autorisent une pareille demarche, & tout le monde impartial doit reconnoître, que Sa Majesté n'a pû S'abandonner à la discretion d'un ennemi caché, mais d'autant plus dangereux, qu'il se tenoit derriere le rideau, pour Lui porter, à la premiere occasion favorable, le coup le plus fatal, dans le coeur de Ses états degarnis de Troupes.

Des considerations si pressantes, l'experience du passé & la façon de penser particuliere au Ministère de Saxe, n'ont pas permis au Roy, de Se fier aux propositions d'une Neutralité, qu'on n'auroit pas manqué d'eluder, dès qu'on auroit pû le faire avec quelque sûreté, & qui se combinait d'ailleurs parfaitement avec le Systeme dangereux d'une Neutralité apparente, adopté par la Cour de Saxe, avec le consentement secret de celle de Vienne.

Toutes les mesures, que Sa Majesté a prises en Saxe, que l'on tache, de représenter sous des couleurs si odieuses, ne sont que des suites necessaires de la premiere resolution, qu'Elle a été obligée de prendre, pour Sa propre conservation & Elle n'a fait, qu'ôter à la Cour de Saxe les moyens, de Lui nuire. Cependant on y a apporté toute la moderation, que les circonstances peuvent permettre; le pays jouit de toute la sûreté & de toute la tranquillité, qu'il pouvoit esperer au sein même de la paix; les Troupes du Roy observent la discipline la plus exacte, & il n'en reste plus en Saxe, qu'autant, qu'il faut, pour observer le camp de S.M. Polonoise. On a pour S.M. la Reine de Pologne tout le respect, qui est dû à son rang,

übrig blieben, um ihrem sonst unvermeidlichen Untergange zuvor zu kommen, und den Sächsischen Hof, bis zum künftigen Frieden, ausser Stand zu setzen, die Anzahl Ihrer Feinde zu vermehren. Sie haben hierunter alle gött- und weltliche Rechte vor Sich, und sind, durch die Aufführung des Dreßdenschen Hofes gegen Höchstdieselbe, zu dergleichen Verfahren höchst berechtiget. Ein jeder, welcher solche mit unpartheyischen Augen ansieht, wird gar leicht anerkennen, daß Se. Königliche Majestät Sich unmöglich dem freyen Willen, eines zwar heimlichen und verborgenen, dagegen aber desto gefährlichern Feindes bloß stellen können, welcher die allererste bequeme Gelegenheit sich zu Nutze gemacht haben würde, um Höchstderoselben den allernüchlichsten Stoß beyzubringen, und bis in das innerste Ihrer von Troupen ganz entblösseter Staaten einzudringen.

Die Wichtigkeit dieser Betrachtungen, und die durch die Erfahrung bestärckte besondere Denckungs-Art des Chursächsischen *Ministerii* haben daher Sr. Königlichen Majestät auch um so viel weniger verstattet, denen geschehenen Neutralitäts Vorschlägen zu trauen, als man solche bey ersterer sichern Gelegenheit zu vereiteln gesucht, und überdem, nach dem gefährlichsten Systemate des Sächsischen Hofes, und mit Beystimmung des Wienerischen, nur zum Schein angenommen haben würde.

Die sämtlichen, von Sr. Königlichen Majestät, in Sachsen, gemachte Veranstaltungen, welche man mit denen allerhäßlichsten Farben abzuschildern sich bemühet, sind hiernächst nichts anders, als nothwendige Folgen von der Höchstderoselben, zu Ihrer eigenen Erhaltung, gleich Anfangs abgenöthigten Entschliessung, und gehen eintzig und allein dahin, dem Dreßdenschen Hofe alle Mittel zu benehmen, welche derselbe, zum Nachtheil und Schaden Sr. Königlichen Majestät anwenden könnte. Inzwischen hat man alles mögliche angewandt, um solche, so viel es die Umstände der Zeit erlauben wollen, erträglich zu machen. Das gantze Land geniesset aller Sicherheit und Ruhe, welche

& ce n'est que par les representations les plus convenables, qu'on a engagé cette Princesse, à ne pas s'opposer qu'on ôte du dépôt du Cabinet de la Chancellerie de Dresde, sans rien toucher aux autres Archives, quelques papiers, dont le Roy avoit déjà les copies, & dont Sa Majesté a crû devoir s'emparer, pour vérifier les desseins dangereux des Ministres de Saxe à Son égard, & pour Se procurer les originaux dont on auroit d'ailleurs nié l'existence & la vérité.

C'est fort à regret que le Roy s'est vû forcé à des démarches si desagréables pour Sa Majesté le Roy de Pologne. L'estime & l'amitié personnelle de S.M. pour ce Prince est toujours la même, mais Elle n'a pû sacrifier à ces sentimens la sûreté de tout Son État, & S.M. Polonoise ne doit attribuer Ses disgraces, qu'aux mauvais conseils des personnes mal-intentionnées, aux quelles elle se livre sans reserve & avec trop de confiance.

Dans la position critique, où se trouve Sa Majesté, Elle n'a pû consulter d'autre consideration, que le devoir essentiel qui la lie au bonheur de Ses peuples. Un chacun est en droit, de prévenir le mal, dont il est menacé, & de le faire retomber sur celui, qui en est l'auteur. Ni les Constitutions, ni les Loix de l'Empire ne sauroient empêcher, qu'on ne se serve d'un droit aussi supérieur à

es sich selbst im Schooß des Friedens nur immer versprechen könnte; die Königlichen Truppen halten die schärfste Manns-Zucht, und Se. Königliche Majestät haben daselbst nur so viel zurück gelassen, als zu Beobachtung des Chur-Sächsischen Lagers nöthig gewesen. Der Königin von Pohlen Majestät wird mit aller Ihrem Stande gebührender Ehrfurcht begegnet, und man hat dieselbe nicht anders, als durch die allerzeiemenste Vorstellungen, dahin zu bringen gesucht, Sich der Verabfolgung gewisser Schriften aus der geheimden Cabinets-Cantzley zu Dreßden, nicht länger zu widersetzen, wovon Se. Königliche Majestät zwar bereits die Abschriften in Händen, der Originalien aber Sich zu bemächtigen um so mehr Ursach hatten, um die gegen Höchstdieselbe von denen Chur-Sächsischen *Ministres* geführte gefährliche Absichten erweißlich zu machen, und ihnen den Vorwand zu benehmen, als ob solche niemahls vorhanden gewesen.

Man hat sich dabey an keinen andern Briefschaften vergriffen, und es ist nicht ohne grossen Widerwillen geschehen, daß Se. Königliche Majestät zu diesem Sr. Königl. Majest. von Pohlen unangenehmen Vorgang schreiten müssen. Höchstdieselben hegen vor nurgedachter Sr. Königlichen Majestät höchste Person eine unveränderte Hochachtung und Freundschaft; Sie haben aber diesen Gesinnungen die Sicherheit Ihrer Staaten unmöglich aufopfern können, und des Königs in Pohlen Majestät haben die Ihnen dabey zustossende Ungemächlichkeiten, lediglich denen übelgesinnten Rathgebern zuzuschreiben, in welchen Dieselbe ein allzugrosses Vertrauen setzen, und ihrem Anrathen ohnbedencklich folgen.

In der mißlichen Stellung, worinn Se. Königliche Majestät Sich dermahlen befinden, haben Sie eintzig und allein auf die Erfüllung Ihrer Haupt-Pflicht denken können, und diese hat das Glück und Wohlergehen Ihrer Unterthanen zum Vorwurf. Jedermann ist vor sich berechtigt, das ihm angedrohte Unglück von sich ab- und auf dessen Urheber zurück zu werfen.

tous les autres, que l'est celui de sa conservation & de sa propre defense, surtout, lorsque le depositaire de ces loix est si etroitement uni avec la Puissance ennemie, qu'il abuse visiblement de son pouvoir, pour la favoriser.

L'union du Corps Germanique ne doit rien avoir à craindre d'un Prince, qui est si fort intéressé à la conserver, & tous ceux, qui ont avec Sa Majesté le même intérêt, à conserver les libertés germaniques & la cause protestante, doivent faire des voeux pour l'heureux succès de Ses Armes, puisqu'il est certain, que l'oppression d'un des plus puissants Princes du Corps Germanique & de la Communion Protestante entraineroit necessairement la destruction totale de l'une & de l'autre, au lieu, que cet état, dont on vante, que la Religion Protestante lui doit sa naissance, ne seroit qu'une foible barriere, pour garantir la même Religion, qui ne se ressent deja que trop de la direction des affaires, qui regardent les intérêts de la Religion Protestante à la Diète de l'Empire, de la part d'un Prince d'une autre Communion.

Telle étant la veritable situation de la crise presente, le Roy, mon Maitre, se promet de l'amitié & des lumieres superieures de V[os]. H[autes]. P[uissances]., qu'Elles reconnoitront la justice des mesures, que Sa Majesté S'est vuë forcée de prendre, & qu'au lieu de se prêter aux insinuations malicieuses de Ses ennemis, Elles employeront plutôt Leurs bons offices, pour inspirer de la moderation aux Puissances, qui paroissent avoir juré la ruine d'un État, dont le fort ne doit pas être indifferent à Vôte République

Weder die Reichs-Gesetze noch *Constitutiones* können verhindern, daß man sich eines so vorzüglichen Rechts, als das Recht der Selbsterhaltung ist, bediene, und es ist solches alsdann einem jeden um so weniger zu verdencken, wenn derjenige, dem die Handhabung dieser Gesetze anvertrauet ist, mit dem Feinde in einem so engen Vernehmen stehet, daß Er dessen Vortheile, durch augenscheinlichen Misbrauch der Ihm verliehenen Macht, zu befördern sucht.

Es hat auch gewiß die Ruhe des Deutschen Reichs von einem solchen Fürsten nicht das allergeringste zu befürchten, welcher Sich so sehr, wie Se. Königliche Majestät, die Aufrechterhaltung derselben an Religion im Reich nach sich ziehen, und derjenige Staat, in welchem gedachte Religion zuerst ihren Ursprung genommen, alsdann nur eine um so viel schwächere Schutz-Mauer dagegen seyn dürfte, als das gantze protestantische Wesen schon jetzt, bey seinen auf dem Reichstage habenden Angelegenheiten, die Direction eines der Catholischen Religion zugethanen Printzen, mehr als zu sehr empfinden muß.

Bey dieser wahrhaften Beschaffenheit der jetzigen gefährlichen Zeitläufte, verspricht sich der König, mein Herr, von Ew. Hochmögenden hohen Einsicht und Freundschaft gantz zuversichtlich, Sie werden die Billigkeit der Sr. Königl. Majestät abgedrungenen Maaß-Reguln von selbst erleuchtet einsehen und anerkennen, mithin denen von Dero Feinden geschehenden boshafte Eingebungen kein Gehör geben, sondern vielmehr denenjenigen Europäischen Mächten mehrere Mäßigung beyzubringen bedacht seyn, welche einem Staate scheinen den Untergang zugeschworen zu haben, dessen Schicksal gleichwohl der Republick Holland keineswegs gleichgültig seyn kan.

41.

Maria Theresia wendet sich am 19. Oktober an den Reichserzkanzler (wegen dem Kurverein).

Maria Theresia meint, weil das Königreich Böhmen am 16. Oktober 1745 in den Kurverein aufgenommen worden war, so müsse ihr von diesem Beistand geleistet werden.

Mit Maria Theresias eigener Unterschrift, gleich zweimal an den Reichserzkanzler versendet.

MEA Militaria 69, t. 1 (Juli - Oktober 1756), f. 133. Diplomatie und Außenpolitik, Staatenabteilungen, deutsche Staaten, Moguntina 12 (1755-1761).

Inscriptio:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl Ertz Bischoffen zu Mayntz, des Heyl. Röm. Reichs [durch Germanien] Ertz Canzlern auch Bischoffen zu Worms, Unserm Lieben Neven und Churfürsten

Hochwürdigster Lieber Vetter und Chur-Fürst.

Daß Mein Erb-Königreich und Churfürstenthum Böheim am 16^{ten} *Octobris* des Jahres 1745 inß heylsahme Bündnuß der Churfürsten Verein an- und aufgenommen worden, solches kan Euer Liebden um so weniger entfallen seyn, als dieser Eintritt unter Dero patriotischen Regierung und Theilnehmung erfolgt ist. Die Feindseeligkeiten, welche vom König in Preußen Churfürsten zu Brandenburg wieder Mich und Mein Churfürstenthum Böheim ausgeübet werden, sezen Mich in daß Recht derer vereinten Churfürsten Liebden um den aus dieser Verein zum Behuff des vergewaltigten Theiles entspringenden Beystand anzugehen, und da der König in Preußen Churfürst zu Brandenburg durch seinen Friedens-Bruch, und würcklich erfolgte Thätlichkeiten alle gütliche Mitteln zum Voraus verreytet hat; So bleibt nichts anderes übrig, als ungerechten Gewalt mit gerechten Gegenwehr gesamter Hand und mit Nachdruck abzutreiben.

Solchemnach habe Euer Liebden so wohl von allem Vorhergehenden die behörige Anzeige machen, als dieselbe hiemit Freund-Mühmlich angehen wollen, Mir und Meinen von einem Mit-Churfürsten mit Krieg überzohenen Churfürstenthum Böheim nach Maaßgab mehrgedachter Churfürsten Verein nicht nur Euer Liebden eigene werckthätige Hülffe verspühren zu laßen, sondern auch als Ersten Churfürst des Reichs und Haupt-Glied oft ermeldter Verein, die andere Mit-Vereinte Churfürsten, an welche Mich auch Meines Orths wende, zur schleunigen Leistung der Vereinmäßigen Hülffe aufzumunteren, welche an Dieselbe und Dero untergebenes Ertz-Stiftt dancknehmig zu erkennen ohnvergeßen seyn werde; Womit Deroselben mit Kay. Hulden, Gnaden, und allem gutem vorderst wohlbeygethan verbleibe. *Datum* Wienn den 19^{ten} *Octobris* 1756.

Eure Lb. guttwillige Muhm [Freundin]

Maria Theresie

42.

Ebenda (wegen den Reichskreisen).

Maria Theresia trägt beim Reichserzkanzler an, von den assoziierten Reichskreisen die Armatur in triplo gegen Preußen erfolgen zu lassen. Mit Maria Theresias eigener Unterschrift.

Ebenda, f. 134 und 139.

Inscriptio:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl Erz Bischoffen zu Maynz, des Heyⁿ Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, auch Bischoffen zu Worms, Unserm Lieben Neve und Churfürsten

Hochwürdigster Lieber Neve, und Churfürst:

Da alles, was Preussischer Seits wieder Mein Erb Königreich das Churfürstenthum Böhmen, dann wieder des Königs in Pohlen Churfürstens zu Sachsen und Maytt. und Liebden, dessen Hause und Churlande zudringliches und feindseeliges unternommen worden, theils aus denen von Meines herzinniglich geliebten Gemahls des Kaysers Maytt. und Liebden krafft Seines Obrichterlichen Amts getroffenen Reichs gesäzmässigen Verfügungen, theils aus dem allgemeinen Ruff ohnehin bereits bekannt und in Übermaas weltkündig ist; So habe für überflüssig angesehen, die weitläuffige Bemerkung der so ohnerhört- als ungerechter Preussischen Gewaltthaten, Meinem an des Heyl. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg anwesende Räthe, Botschafftern und Gesandte abgelassenen und in Abschrift nebenliegenden Schreiben einverleiben zu lassen.

Schwerlich wird man in denen Jahrbüchern Unsers werthen Vatterlandes des Teutschen Reichs ein Beyspiel antreffen, daß die feyerlichste und heylsamste Reichs Sazungen von einem Churfürsten und Mit Stand desselben auf eine so ohnverantwortliche Arth verachtet und gekränkert worden, wie jene des dermahligen Preußischen Friedens Bruches ist, und was würde wohl nicht am Ende des gesamten Reichs Verfassung und Zusammenhang, auch der ständischen Freyheit dessen Glieder, aus einem solchen Vorgang gefährliches und unglückliches zu erwarten stehen, woferne so gearteten Reichs-Gesäz wiedrigen Vergewaltigungen nicht in Zeiten und werckthätig gesteuert, und denen daraus entspringen müssenden betrübten Folgen nachdrücklich vorgebeuet würde?

Daß die Abwendung eines solchen die Sicherheit und den Ruhestand des Teutschen Reichs in seinem innersten angreifenden Unheyls einer der Haupt Endzwecken des gedeylichen Associations-Werck derer unter sich auf ewig verbundenen fünf Creyse seye, solches erhellet aus der Natur und Absicht dieser Verbindung selbst, so wie auch jenes keines Beweises bedarf, wasmassen die gegenwärtige Umstände der Preußischen Kriegs-Überziehungen weesentlich erheischen, die Würckungen dieser heylsamen Association am Tage zu legen.

Ich verspreche Mir dannenhero von Eure Liebden bekanten und ruhmwürdigen patriotischen Eyfer, daß dieselbe in Beherzigung der dem Vatterlande drohenden Gefahr Dero zu Regenspurg anwesende Gesandschafft vordersamst im Stande zu sezen belieben werden, mit anderen alldort gegenwärtigen Gesandten die allgemeine Reichs Ruhe und dessen Wohlfarth nach Maasgabe derer Reichs Grund Gesäze, und sonderbar des Ersten *Capitula* der Goldenen Bull hinlänglich besorgen zu helffen, wie Mich dann auch vest versehe, daß Euer Liebden nach ihrer Vielvermögenheit das behörige zu dem Ende willfährig beytragen werden, damit die Militar Verfassung derer associirten Creyse auf drey *Simpla* jeder je besser hergestellt, und gegen den Stöhrer der innerlichen Reichs Ruhe nachdrücksam angewendet werde, wo es dan an dem Oesterreichischen *Quanto* nicht nur keines weegs erwinden solle, sondern Ich auch fortfahren werde, alle Kräfte Meiner Erb-Königreiche und Lande zur Aufrechthaltung der gesamten Reichs Verfassung und Freyheit nachdrücksamst, so wie es würcklich beschiehet, anzuwenden.

Meines Orts werde ohnvergessen seyn, alles, was hierunter zu Meinem und Meines Erzhauses Behuf und zur Unterstützung der allgemeinen Reichs Sache von Euer Liebden patriotisch beschehen wird, in allen und jeden sich ergebenden Gelegenheiten gegen dieselbe und Dero untergebene Ertz- und Hochstiffter dancknehmigst zu erkennen und zu erwiederen.

Womit Deroselben mit Kay. Hulden, Gnade und allem guten vorderst wohlbeygethan verbleibe. Wienn den 19^{ten} *Octobris* 1756.

Eure Ld. guttwillige Freundin

Maria Theresia

43.

[Preußische] Patriotische Gedancken über das wider Se. Königl. Majestät in Preussen den 20. Septembr. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kayserliche Hof-Decret. 1756.

[Die Buchstaben in eckigen Klammern beziehen sich auf Senckenbergs „Anmerckungen“.]

Das Hofdekret würde Preußen des Landfriedensbruches beschuldigen und Friedrich II. als Reichsfeind bezeichnen. Gegen Preußen waren zudem *Avocatoria*, *Dehortatoria*, *Inhibitoria* und *Excitatoria* erlassen und der Reichshofrat eingeschaltet worden, um das bei Landfriedensbrüchen übliche Prozedere in die Wege zu leiten. Dabei sei aber übersehen worden, daß der Konflikt lediglich Friedrich II. und Maria Theresia betrifft und somit ganz andere Reichsgesetze gelten. Der Kaiser hätte eher auf die Kriegsvorbereitungen von Maria Theresia reagieren müssen, die Preußen zu bekriegen beabsichtigte. Es sei genauso wenig erlaubt, statt das Recht die Waffen zu gebrauchen, wie Gewalt mit Gegengewalt zu beantworten. Dies betrifft aber weder das *ius armorum*, noch das Natur- und Völkerrecht. Die im geheimen sächsischen Kabinett vorgefundenen Schriften hätten Preußens Einmarsch in Sachsen als Kriegsgrund hinreichend legitimiert. Preußen habe genauso gehandelt, wie Sachsen einst im Jahr 1712, als dieses während des Nordischen Krieges im Herzogtum Mecklenburg die Stadt Friedland ohne Vorankündigung besetzt hatte. Preußen dürfte demnach weder Landfriedensbruch vorgeworfen noch als Reichsfeind bezeichnet werden. Wenn aber Preußen Landfriedensbruch begangen und somit ein Reichsfeind sei, so hätte der Kaiser vorher das Reich an der Entscheidung beteiligen müssen, damit die Reichsstände und -kreise die Beschlüsse exekutieren könnten – was jedoch nicht geschah. Klagen gegen Landfriedensbruch dürfen an die Reichsgerichte zwar gebracht werden, eine Entscheidung würde aber laut kaiserlicher Wahlkapitulation Art. XX nur dem Reichstag zustehen. Die Entscheidungen vom Kaiser und seinem Reichshofrat wären demnach einseitig. Im Reichsgutachten vom 14. April 1734 war beschlossen worden, wer als ein Reichsfeind anzusehen sei. Demnach müsse ein solcher Beschluß am Reichstag erfolgen. Laut Wahlkapitulation Art. VI § 2 muß der Kaiser stets das Reich involvieren, wie es bei der Besetzung Holstein-Gottorps durch Dänemark einst geschah. Die gegen Preußen verabschiedeten *Avocatoria* seien demnach ungültig, weil kein Beschluß des Reichs vorliegt, Preußen zu einem Reichsfeind zu erklären (Reichsabschied 1641 § 82 f.). Auch die im Jahr 1675 erfolgten *Avocatoria* gegen Schweden waren erst nach zwei *Reichsconclusa* erfolgt, ebenso am 26. Februar 1734 gegen Frankreich und Sardinien in Form eines Reichsgutachtens.

Die „Gesetzmäßige Anmerckungen, Patriotische Gedancken. Über das wider S^e Königl. May. in Preußen den 20^{ten} Septemb. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kayl. Hof-Decret.“ enthalten ebenfalls die „Patriotische Gedancken“. RK RTA 163a (unvollständig). RK Deduktionen 278a+b und 279a+b. PKA 220112-220141 (31. Dezember 1756, Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 77, Beilage 176 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 65 und N. 57, Beilage 78. FABER 112, S. 358-509 (nebst Beilagen). Nur „Pragmatische Gedancken“ enthalten: KRAUSKE, S. 458-463. RK Deduktionen 278a. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 58, S. 448-486. TRATTNER 1756/I.

[A.] Je wichtiger der Inhalt dieses an das Reich gebrachten Kay. Hof-Decrets ist, wodurch man bey dem gegenwärtigen Ausbruch eines leydigen Krieges, das gesamte Teutsche Reich wider S^f König. May. in Preussen in Harnisch und Rüstung zu bringen bemühet ist, und je wichtiger die darin zu erkennen gegebene Maaßnehmungen und Vorkehrungen sind, welche Kay. May. wider Höchst-gedachte König. May. allbereits zu beschließen, und in Würcklichkeit zu bringen für gut befunden, desto nöthiger will zu seyn scheinen, etwas genauer zu prüfen, und gründlich zu untersuchen, wie ferne eines oder das andere Theils denen Gesetzen und sonstiger Verfaßung des Reichs, Theils denen Beyspielen in anderen und ähnlichen Fällen, gemäß zu seyn erachtet werden könne. [B.] Ihre Kay. May. beurtheilen und behandeln in diesem Hof-Decret denjenigen ersten Schritt, welche Ihre König. May. in

Preußen in Ansehung deren Chur-Sächsischen Lande gethan, und dasjenige weitere Absehen, so gegen die Churböhmische Lande dabey gerichtet ist, als einen ganz offenbaren Land-Friedensbruch; Ihro König. May. Selbst aber, als einen offenbaren Reichs-Feind. [C.] Und in welchem Betracht Kay. May. weiter sowohl unmittelbar, und von Kay. Gewalts-wegen mit denen in solchen Fällen gewöhnlichen Verordnungen und Gebotten, nemlich mit *Dehortatoriis, Avocatoriis, Inhibitoriis et Excitatoriis respectivè* an Ihre König. May. Dero Kriegs-Völcker, und gesamte Reichs-Creyße fürgeschritten. [D.] Sondern auch dem Reichs-Hof-Rath, um von Amts- und Gerichts-wegen auf einen Land-Friedens-Bruch zu verfahren, und das gehörige sofort zu verfügen, errinieren und anbefehlen laßen. [E.] Wer nur in denen Reichs-Handlungen und R[eich]s-Gesetzen ein wenig bewandert, der wird sogleich erkennen, wie daß gegenwärtigen Fall auf der einen Seiten der Kayserin Königin May. auf der anderen Ihro König. May. in Preußen betrifft. [F.] Dieser einziger Umstand ist bey dem Kayserlichen Hof der Sach eine ganz andere Gestalt zu geben vermögend gewesen, als jene Reichs-Gesätze und andere Creysziele der vergangenen Zeit es mit sich bringen. [G.] Es ist allerhöchste Kayser. Amt bey dermahligen Umständen anzuwenden gewesen; So hätte es vor allem darinn geschehen mögen, der Kayserin Königin May. zu errinieren, von allen mit dem Land-Frieden nicht vereinbarten Anstaltungen und Zubereitungen abzustehen, und zu Ruhestöherischen und gefährlichen Ausbrüchen nicht den ersten Anlaß zu geben.

[H.] Das Ihro König. May. in Preußen in gegenwärtigem Fall nicht derjenige Höchste Theil seye, der einen Reichs-Mit-Stand den Landfrieden zuwider, wegen eines vermeinten Anspruchs mit Gewalt zu überziehen, zu bekriegen, und zu befehlen gesucht, als worinnen die bekannte Erfordernüssen eines Landfriedenbruchs bestehen, davon scheinen Höchst Dieselbe das *Publicum* schon dergestalt überzeuget zu haben, daß der Kay. König. Hof zu Wien das Gegentheil noch bis diese Stund wahr zu machen, und von denen Ursachen besagtes *Publicum* zu überführen hat, warum derselbe, wann es ihme um Fried und Ruhe zu thun gewesen, eine so leicht zu ertheilen gestandene positive Erklärung Ihro König. May. in Preussen weder in diesem noch anderm künftigen Jahr angreifen zu wollen, und wodurch vielleicht Teutschland von seiner jetzigen Bekümmernüß ein gefährliches Kriegs-Feuer aufgehen zu sehen frey geblieben wäre, von Sich zu geben Anstand genommen.

[I.] So wenig nun aber ohne Verletzung des Landfriedens und anderer darauf gegründeter Reichs-Satzungen denen Ständen des Reichs frey und erlaubt ist, anstatt den Weeg Rechtens zu gehen, durch den Weeg der Gewalt und Waffen ihre Anforderungen gegen einander auszuführen und gelten zu machen, eben so wenig ist hingegen für unerlaubt anzusehen, Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben. [K.] Und es würde das, denen Churfürsten und Ständen des Reichs zustehende *jus armorum* ein *nonens* seyn, wann die nöthige defension und Abwendung gefährlicher Anschläge wider Land und Leut wolte verwehret werden, vielmehr werden in dem Reichs-Abschied de *annô* 1555 § 54 Churfürsten und Stände ermahnet, sich in solche Verfassung und Bereitschaft zu setzen, und bey einem Überfall sich selbst helfen zu können.

Gleichwie nun aber, so bald von dem einen Mitstand des Reichs anstatt den gesetzmässigen Weeg des Rechtens einzuschlagen, zur Gewalt der Waffen, und also zu denen, nur in einem neuen und natürlichen Zustand erlaubten Mittlen gegriffen wird, auch der gegentheilige Mitstand in diesen freyen und so genannten *Statum naturalem* auf gleiche Weiß zurück tritt, folglich zu allein dem berichtet wird, was Natur- und Völcker-Recht, und die in dem allgemeinen Völcker-Gebrauch bekante Kriegs-Regeln und so genannte *Raisons de Guerre* mit sich bringen; Also muß eben hieraus dasjenige billig beurtheilet werden, worzu Ihre König. May. in Preuss. Sich entschlossen. Und will man sich aller voreiligen Beurtheilung, warum Höchst Dieselbe gegen Höchstes Churhaus Sachsen sich eben so, wie bishero beschehen, betragen, und nicht in dem anfangs angebotenen Neutralitaets-Tractat Ihre völlige Sicherheit und Beruhigung gefunden, hier und so mehr enthalten, als in denen Geheimnüssen

und Entdeckungen des Cabinets zu finden seyn will; Nur zu einigem Beweis, daß unter anderen von der Chur-Sachsen selbst, und zwar bey Gelegenheit der in dem ehemaligen Nordischen Krieg von demselben vorgenommenen Besetzung der Stadt Friedland in dem Mecklenburgischen, welches Hertzogthum gleichwohlen an besagtem Krieg keinen Theil genommen, nicht ungleiche Grund-Sätze von der schon angeführten *Raison de Guerre* geheget, will man sich auf das Chur-Sächsische Gesandtschafts-Memorial dahier beziehen, welches den 20^{ten} Octob. 1712 zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, und worinnen man sich wegen gemelter Besetzung ausdrücklich dahin vernehmen lassen:

„daß man also bey diesen Umständen auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gern in alle Weeg verschonet wissen mögen, der *Raison de guerre* folgen müssen.“

So betrübt nun aber freylich der gleichen Kriegsfolgen und Würckungen, wodurch auch öftters des dritten Lande, wie dermahlen die Chur-Sächsische betroffen werden, an und für sich sind, und so eine wichtige Reichs-Ober-Hauptliche Pflicht und Obliegenheit es eben dahero bleibt, solche gewalthätige Ausbrüche zwischen Ständen des Reichs, in ihrer ersten Bruth ersticken zu suchen; So wenig mag bey einem, einmahl würcklich erfolgten Ausbruch, was zumahl von einem in einem nach allen Kriegsgrund-Sätzen erlaubten *Bello defensivo* gegen seinen Mit-Stand stehenden Theil, auch in einem dritten Land, aus einer gewissen Kriegs-Nothwendigkeit und gegründeten *Raison de guerre* geschiehet, demselben nicht so sehr zur Last und Schuld geleget, oder solches so gleich für einen Landfriedensbruch und reichsfeindlichen Unternehmen angesehen und beurtheilet werden.

[L.] Wofern man aber das jetzt angeführte auf einige Zeit beyseit setzen wollte, und das König. Preussische Unternehmen würcklich als einen Landfriedens-Bruch und reichsfeindliches Betragen anzusehen und zu behandeln, folglich gegen S^f König. Mayt. mit der in denen Reichs-Gesetzen hieraus gesetzten Schärffe und mit denen in offerwehntem Kayser. Hof-Decret enthaltenen Verordnungen zu verfahren wäre, so verdienet jedoch die Aufmerksamkeit und Nachdrucken des gantzen Reichs, und aber dessen Ständen, daß ein gantz einseitiges Erkantnuß Ihro Kay. Mayt. und dero Reichs-Hof-Raths hierunter für genug ansehen worden, und sämtliche Reichs-Stände und Creyse nur dasjenige zu vollstrecken haben sollen, was jener Erkantnuß gemäß ist, und daß also diejenige Mit-Erkantnuß des gantzen Reichs und seiner Stände völlig hindann gesetzt, und ausser Acht gelassen worden, welche gleichwohl in denen neuerlichen Reichs-Verordnungen nemlich in denen letzteren Kay. Wahl-Capitulationen so klar und deutlich erfordert und ausbedungen ist.

So viel den Land-Friedensbruch betrifft, so ist zwar an dem, daß die Klagen über denselben auch wider einen Stand des Reichs an ein Höchstes Reichs-Gericht gebracht werden mögen. So bald es hingegen nachhero auf die Beurtheilung und würck. Erkantnuß, ob solcher Land-Friedens-Bruch begangen worden; Folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen seyn, ankommt, ist die Sache Friedens-Bruch begangen worden; Folglich hiernach das weitere Verfahren abzumessen seye, ankommt, ist die Sache ohnumgänglich an das versammlete Reich gehörig, und mit denen Worten des Gesatzes zu reden, das Urtheil alda zu vergleichen; Daß hierunter nicht die mindeste einseitige Befugnüß Kay. May. oder dem Reichs-Hof-Rath zustehe, wird hoffentlich niemand, welcher dem Art. 20 deren neueren Wahl-Capitulationen eingesehen, und dabey weiß, und erweget, was für Bestrafung ein würck. Land-Friedens-Bruch nach sich ziehen soll, in Abrede zu stellen gemeynet seyn.

[M.] Eben so wenig will auch nun denen Gesetzen und dem Herkommen, auch sonstigen Verfassungen des Reichs, mithin auch nicht mit denen gegründeten Rechten alle Stände des Reichs bestehen, wann Kay. May. abermahl gantz einseitig und ohne das gesamte Reich vorhero darüber zu vernehmen, Ihro König. May. in Preussen, als einen würcklichen Reichs-Feind behandeln, und bereits wider Höchst dieselbe theils durch Aufbott des gantzen Reichs, und samtllicher Creyse, theils durch die schärfteste *avocatorium* an Höchst Deroselben Kriegs

Völcker auf eine solche Art herfür geschritten, wie wohl zu keiner Zeit anders, als gegen würckliche vom Kayser und Reich erkannte und declarierte Reichs-Feinde geschehen, und wovon die Geschichten wenigstens seit derjenigen Zeit, als die Comital-Rechte derer Stände, *ratione* deren Mit-Erkenntnis und Mitberathschlagung in denen das allgemeine Wohl und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen etwas mehr bevestiget sind, kein Beyspiel geben werden, daß hierbey so gar alles vorgegangene Ermessen des Reichs und seiner Ständen wäre beyseit gesetzt, alles bloß nach dem Gutfinden eines teutschen Kaysers behandelt, auch überhaupt nur solche Schärffe, wie dermalen in ähnlichen Fällen jemahlen wäre beobachtet worden.

[N.] Wie stark aber aus allem diesem das eigentliche besondere Interesse des Kays. Wienerischen Hofes hervorleuchte, und wie nun solches desto leichter und geschwinder dermalen zu befördern, über Ordnungen und Verfassungen hinaus zu geben, für rathsam befunden worden, wird keiner umständlichen Anmerkung hier bedarfen, wohl aber eine desto größere Aufmerksamkeit und Vorsichtigkeit aller Stände des Reichs verdienen.

Als im Jahr 1734 der bekannte Reichs-Krieg wider die Krone Frankreich beschlossen worden, ist in das *df. Jd.* 14. April besagten Jahrs erstattete Reichs-Gutachten unter anderen folgendes eingedrucket:

„Da auch einige auswärtige Potenzen, oder auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey währenden Krieg, um etwa eine Diversion zu machen, damit des Reichs Kräften zu schwächen, und dessen gerechtes Vorhaben zu hindern, oder aus was Ursache, und unter was Schein es immer seyn möchte, einen andern Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs und deren Länder überzöge, überfiele oder beunruhigte, der und diejenigen sollen gleichmäßig *pro Hostibus Imperii ipso Facto* erklärt, und so lang dafür gehalten seyn, bis das Abgenommene alsogleich *cum omni Causa* restituiret.“

Was allhier vor Umstände vorausgesetzt worden, um wegen Überziehung eines Landes sogleich *pro Hoste Imperii* angesehen und behandelt zu werden, redet der Buchstabe, und wie viel hiervon der jetzige Fall, man mag auf das Königl. Preußische Verhalten, in Ansehung der Chur-Sächsischen Lande, oder auf das Veranstaten gegen die Chur-Böhmische Lande, das Augenmerk richten, unter schieden, und also auch ganz anderst dieser zu beurtheilen seye, wird man aus demjenigen erkennen müssen, was allbereits vorher, theils von einer vor einem angefangenen Krieg öfters verknüpften, und in denen Kriegs- und Klugheits-Regeln gegründete Nothwendigkeit, theils auch, soviel nemlich die Chur-Sächsische Lande betrifft, von der Rechtmäßigkeit eines *Belli defensivi* auch zwischen Ständen des Reichs hinlänglich angeführet worden.

[O.] Belangend aber diejenige Vorstellung mehr angezogenen Hof-Decrets, welches darum von einer bey dermaligem Königl. Preußischen Unternehmen der Sicherheit des Reichs und seiner Stände bevorstehende Gefahr geschehen; So mag auch diese Beschaffenheit, wann man selbige gleich an sich für bekannt annehmen wolte, dasjenige so wenig rechtfertigen, was Kayserliche Maj. hierüber einseitig und ohne das Ermessen des Reichs dießfalls abzuwarten, zu beschließen, und anzuordnen gut befunden.

Allerhöchst-Dieselbe seynd ausdrücklich in allen Sachen, welche des Reichs-Sicherheit und *publicam Salutem* betreffen, auch so gar alsdann, wann die Sache schon eine Beschleunigung erforderte, an die Reichs-Ständische Beystimmung, zumalen wo das Reich, wie dermalen versammelt ist, in der beschwornen Wahl-Capitulation art. 6 § 2 so deutlich und fest gebunden, daß darwider sich dermalen nichts sagen, noch einreden lasset.

[P.] Wie sehr unter anderen bey dem schon erwehnten Kriegs-Feuer die Sicherheit des Reichs und vieler neutralen Stände deshalb in Gefahr gestanden, und wie es dabey keineswegs an solchen Ereignüssen gefehlet, die denen gegenwärtigen Begebenheiten zimlich gleich kommen, da unter andern das neutrale Hollsteinische Hauß Hollstein-Gottorpp das Unglück betroffen, daß dessen Lande auf geraume Zeit von dem Königlichen Haus Dännemark

occupiret, und in Besitz genommen worden, und wie hierbey auf die hierüber an Kayserl. Maj. und das Reich gekommene Beschwerden gleichwol anders, als dermalen, und nicht mit solcher Schärfe, theils auch nicht ohne vorgängige Reichs-Berathschlagungen zu Werk gegangen worden, davon können die damalige Reichshandlungen den weitem Beweiß geben.

[Q.] Um aber auf diejenige *Avocatoria*, besonders noch zu kommen, welche Kayserl. Maj. dermalen an alle, unter des Reichs-Bottmäßigkeit gesessene, oder gebürtige, Königlich Preußische Kriegs-Völker, unter Androhung der auf Leib, Gut und Ehre verordneten Strafen ergehen lassen, und welche insonderheit auch auf die in gemeldeten Kriegs-Diensten stehende Reichs-Ritterschaftliche Mitglieder, mit besonderm Nachdruck, und unter angedroheten gleichen sehr schweren Strafen erstreckt worden; so ist darbey zu bemerken, daß dergleichen Abruffungs-Gebott niemalen anderst als gegen offenbare, und wirklich erklärte Reichs-Feinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden samtllicher Stände des Reichs erlassen worden, mithin da alles dieses dermalen außer Acht gelassen, hierinnen abermals etwas ganz neues geschehen seye, als man Gesetz und Ordnung im Reich erfordern, und mit sich bringen.

[R.] Was allbereits in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1641 § 82 & 83 bey dergleichen damals beliebten *Mandatis avocatoriis* zum Grund genommen worden, und wie hierzu auch das Ermessen und die Einstimmung sämthlicher Stände gekommen, solches ergibt dieser Reichs-Abschied deutlich genug.

[S.] Als ferner im Jahr 1675 von damaligen Kayser Leopold, wegen eines von der Crone Schweden zu der Zeit unternommenen feindlichen Ueberzugs der Chur-Brandenburgischen, Markischen und Pommerischen Lande, eben dergleichen *Mandatum avocatorium* an die Königlich Schwedische Kriegs-Völker erlassen worden, ist solches ebenfalls nicht anderst als auf zwey vorhero abgefaste Reichs-*Conclusa*, auch mit ausdrücklich darinnen befindlicher Erwehnung der an Kayserl. Majestät von dem Reich hierüber ergangenen Erinnerungen und Anlangens geschehen.

[T.] Eben so wenig kan auch von ganz neuerer Zeit unbekannt seyn, daß, da im Jahr 1734 bey damaligen Reichskündigen Umständen und ausgebrochenen Reichs-Krieg, an die in Königl. Französischen und des Königs von Sardinien, als Herzogs von Savoyen, Diensten gestandene Kriegs-Leute *Avocatoria* zu erlassen nöthig gefunden worden, hierüber abermals bey dem gesamten Reich dessen Meynung an Kays. Maj. und zwar mittelst Reichs-Gutachtens vom 26. Februar besagten Jahrs ausdrücklich zu erkennen gegeben worden. [U.] Wie nun also dieses nach dermaliger Absicht genug seyn mag, um daraus zu erkennen, was maßen im gegenwärtigen Ihre Königl. Majest. in Preußen betreffendem Fall, wann aber auch die Sache an sich selbst an ihren Ort gestellet seyn lassen will, gleichwohl durch die Art und Weise und einseitiges Ermessen und Behandeln, als aus vorliegendem Kayserl. Hof-Decret zu vernehmen, Gesätze, Herkommen und Ordnung im Reich nebst denen darauf gegründeten Rechten und Befugnüssen aller Stände viel zu weit beyseit gesetzt, und letztern viel zu nahe zu eben einer Zeit getreten worden seye; da wegen einer, samthlicher Stände Freyheit und Rechten, auch der ganzen Reichs-Verfassung anderer Seits bevorstehen sollender Gefahr der Unterdrückung und Umsturz, das ganze Reich in Harnisch und Rüstung sich setzen sollen; also wird solches unmöglich ohne Aufmerksamkeit und standhaften Bedacht allerhöchst und hoher Reichs-Stände bleiben können.

44.

Der österreichische Gesandte Buchenberg berichtet am 24. Oktober an Staatskanzler Kaunitz, daß er das vorläufige *votum* von Österreich formuliert hat: „Ohnmaßgeblicher Entwurff Österreichⁿ *voti* in der Preussischen Befehdungs Sache.“ [im Original unterstrichen]

Auf der Basis der beiden Hofdekrete vom 14./20. September und 10./18. Oktober sowie des kursächsischen Memorials vom 16./23. September, in denen das Reich um societäts- und gesetzmäßige Hilfe ersucht wurde, sowie des Schreibens von Maria Theresia an den Reichstag vom 10./21. Oktober, erklärt sich Österreich dazu bereit, den bedrängten Reichsständen Hilfe zukommen zu lassen und einem Umsturz der Reichsverfassung entgegenzuarbeiten, auch um durch einen solchen „teutsch-patriotischen Vorgang“ allen Reichsständen ein gutes Beispiel abzugeben. Auf der Grundlage des Reichsschlusses aus dem Jahr 1687 trägt Österreich an, daß die Reichskreise ihre Armatur *ad triplum* aufstellen sollen, gemäß ihren auf dem Landfrieden und der Reichsexekutionsordnung basierenden Obliegenheiten. Der Kaiser soll mit den eingeschlagenen Wegen fortfahren, um die preußische Befehdung von Kursachsen zu beenden und den polnischen König wieder in den Besitz seiner kursächsischen Landen zu bringen sowie diesen durch Preußen Satisfaktionen und Entschädigungen zukommen zu lassen. Hinsichtlich der preußischen Befehdung von Kurböhmen verweist Österreich auf die Reichsschlüsse vom 4. Februar 1732 und 29. Mai 1751.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45 (24. Oktober 1756, Bericht Buchenbergs an Kaunitz), Beilage 62.

Oesterreich: Erkenne als eine danknehmigst zu verehrende Reichs-väterliche Vorsorg, sowohl was Ihro Kayßer^e Mayestät, auf Erfahrung der von König. Preussisch Churfürst. Brandenburgischen Seiten am ersten gegen Ihro König^e May^t in Pohlen Churfürst. Dhlt. zu Sachsen unternommenen, und seithero auf weitere Reichs-Landen erstreckten Landfriedbrüchigen Vergewaltigung, von obhabenden Kayserlichen Obrist-Richterlich- und Reichs-Oberhauptlichen Amts wegen sofort hierwieder allergerechtest zu verfügen, als auch was allerhöchst dieselbe durch Dero unterm 20^{ten} Septemb. und 18^{ten} Octob. alhin zur Dictatur gebrachte venecirlichste Hof-*Decreta* desfalls einer Hochlöbⁿ allgemeinen Reichs-Versammlung zu weiterer Berath- und Anordnung vorzulegen geruhet.

Je offenbarer die Sache, und die nach einem so gestalten Verfahren jedem höchst- und hohen Reichs-Mit-Standt der Reihe nach bevorstehende gleiche Unterdrückungs-Gefahr von selbsten rede: je beweglicher auch in so dringenden Umständen ab seiten der vortreff. Chur-Sächsischen Gesandtschafft vermittels *Dictati* vom 23^{ten} vorgedachten Monaths Sept. das gesamte Reich um die Societaets- und gesätzmässige Hülffe, und Rettung angeruffen worden; Um so willfähriger und grossmüthiger haben Ihro Kayßer. Königliche Mayestät Erzherzogin zu Österreich etc. treu gehorsamsten Gesandtschafft allergnädigste Frau, besag des jüngeren Kayßerⁿ Hof-Decrets, auch *Dictati* vom 21^{ten} Octob.; sich allbereit erklärt, nicht bloss zu Dero eigener Versthändigung, sondern vornehmlich mit – zum besten des gesamten Vatterlandes, zu Rettung, und Befreyung Dero bedrangten höchst- und hohen Mit-Ständen, und zu Aufrechthaltung der mehr, als jemals, auf den Umsturz stehenden Reichs-Grund-Verfassung die äusserste Kräfte Ihres Erb-König Reichen, und Landen / unbeschadet des Durchleuchtigsten Erzhaubes Vorrechten, Privilegien, und Freyheiten / standhaftest anzuwenden, und durch diesen Ihren teutsch-patriotischen Vorgang männiglich ein aufmunternedes Beyspiel zugeben: Um so weniger Anstand dahero nehmen auch allerhöchst Dieselbe, hiemit *votando* dahin anzutragen, daß samt^e Löb^e Reichs-Creyse, und deren eingessene Stände ohne Ausnahm, und ohne Zeit-Verlust, nicht nur in erforderliche-diesartigen Erachtens, nach Anleitung des Reichs-Schlusses *de annô* 1687, auf das *Triplum*

auszumessende Armatur sich zu setzen, sondern auch nach der aus denen bekanntesten Reichs-Satzungen, insonderheit dem durchgehends heilsamen – vorzüglich aber denen mindermächtigen zum Schutz, und Trost so, wie er laute, verfasstem Land-Frieden, und dessen Executions-Ordnung, entspringenden Reichs-Ständischen Obliegenheit mit thätiger Hülffe, wohin und so bald Ihro Kayßer^e Mayestät es fernerweit allergnädigst an die Hand geben würden, wüchlich zuzuziehen hätten: Mehr allerhöchst besagt Ihro Kayßerliche May^t hingegen von Reichs wegen allergehorsamst zuerbitten wären,

In denen, wider die gegenwärtig obhandene so gefährliche Befehdung preiswürdigst bereits eingeschlagenen Weegen Reichs-väterlich fortfahren –

Niemanden, wer der seye, eine willkürliche – in vorliegendem Fall mit der Reichs-Satzungsmässigen Schuldigkeit ohnehin nicht vereinbarliche Ausflucht von Leistung seiner betreffenden werththätigen Hülffe, mithin eine wo nicht öffentliche – in der That doch stille Begünstig- und Förderung dem ungerechten Fehde gestatten – Eher auch, als bis S^e Königliche Mayestät in Pohlen Churfürst. Dhl. zu Sachsen in den ruhigen Besitz Dero teutschen Chur- und Erb-Landen widerhergestellt – um alle erlittene Schäden, und Unkosten vollkommentlich vergnügt – und nebst deme Ihro sowohl, als jedem anderem bereits bedrücktem – oder annoch bedrückt werden mögenden Mit-Stand eine hinlängliche Genugthuung nach Maas der Beleidigung widerfahren seyn würde, von denen ergreifenden kräftigen Maasnehmungen nicht ablassen zu wollen etc.

In Ansehung dessen, was das erstere Kayßer^e Hof-Decret wegen der Sicherheit fürs künftige weiter enthalte, reservire man sich, wie überhaupt, *ulteriora*.

So viel aber hiernächst die Ihro Kayß. König^e Mayestät in Dero Erb-König-Reich und Churfürstenthum Böhheim betroffene – und nunmehr mit proponirte gleichfallsige Befehdung nahmentlich anbelange, da wolle man dies Orts um das vollkommene Vertrauen, so man in die allerseitige Einsicht, und Patriotische Gedenkens-Arth samtlicher anwesenden vortrefflichen Gesandschafften setze, desto mehr darzulegen, sich lediglich dahin beschränken, daß man denenselben die Sache zu beliebiger Rückerinnerung nicht bloss auf die allgemeine Reichs-Gesätze, sondern vornehmlich auch auf die von Kayßer^f Mayestät unterm 4^{ten} Febr. 1732 und 29^{ten} May 1751 Reichs Oberhauptlich bestätigte feyerliche Reichs-Schlüsse, folgsam zu nunmehrig wesentlicher derenselben Erfüllung, nachdrucksamst hiemit anempfehle, des willfähigen Erbietens, obgleich diese Anliegenheit nicht so viel eine besondere, oder privat- als vielmehr eine wahrhaffte, und zwar äusserst beträchtliche allgemeine Reichs-Sache zu seyn von niemanden werde wollen misskennet werden, wie sie dann auch eigentlich in lezt gemelter Maas an eine Hochlöb^e Reichs-Versammlung gebracht worden, und man daher die ungezweiffelte Befugnis anwesend zu bleiben vor sich hätte, nichts desto minder deme, was sonst in eigenen Vorfällen ordnungs, und herkommensmässig, sich nicht zu entziehen, sondern ohne weiterm disortigem Beywohnen die heutige Berathschlagung fürgehen zu lassen.

45.

Konkommissar Seydewitz beschreibt am 25. Oktober dem Reichsvizekanzler Colloredo die Charaktere von folgenden Gesandten am Reichstag, deren Gesinnung noch unsicher erscheint:

[fette Hervorhebungen durch den Autor]

- Kurköln: Friedrich Carl Freiherr Karg von Bebenburg
- Kurbayern: Joseph Maria Nikolaus Ignaz Freiherr von Neuhaus
- herzoglich Bayern: Heinrich Joseph Freiherr von Schneid
- Kurpfalz: Ferdinand von Menshengen
- Holstein-Glückstadt (Dänemark): Joachim Christoph von Moltke
- Vorpommern (Schweden): Johann August von Greiffenheim

PKA 219023-219039 (Bericht).

Hochgebohrner Reich-Graff, Gnädiger Herr

Vermittelst gegenwärtigen respectuosesten Schreibens habe, in Befolgung Euer Exzellenz hohen Befehls, dasjenige nachzutragen, unermanglen sollen, was von ein- und anderen Gesandtschaften ihrer Gemüths-Beschaffenheit, und Gedenckens-Art bey dermahligen Zeitläuffen ich abzunehmen, und in so weit verlässlich anzugeben gehabt, als eine, denen menschlichen Gemüthern mehr, oder weniger anklebende Unbeständigkeit, und Wanckelmuth, entweder *in Principiis* überhaupt, oder nach anderen bey ihnen zufällig eintretenden, und öftters dem gemeinen Besten vorwiegenden Neben-Absichten, und personellen Leydenschaften, es gestatten kann.

Solchen nach kommt zuförderst der Chur-Cöllnische Gesandte, v. **Karg**, hier anzumercken; Dieser ist für sich zwar einer guten, redlichen, mehr offenherzig, als rück-haltigen, auch willfährigen docilen, mithin, gegründeten Vorstellungen nachgebende Gemüths-Art, und also vor seine Person der guten, und gerechten Sache überhaupt ehender mehr zu- als abgeneigt; Allein! mit allem dem, und ob ihm schon sonst auch an Geschicklichkeit, ziemlicher Erfahrung, und Einsicht es nicht ermangelt, womit er gewiß die – an den Chur-Cöllnischen Hoff dermahlen das Ruder führende *Ministros* übertrifft, angesehen wohl einmahlen das Churfürst^e Staats-*Ministerium* mit so unfähigen, unerfahrene, und geringen *Subjectis*, wie gegenwärtig, bestellet gewesen; So ist ersagter v. Karg bey dem Hⁿ Churfürsten nicht in solchen Credit, und Ansehen, daß er mit seinen gut-gemeinten *Consiliis* auslangen, und die – ihm von denen Kayßer^{en} Comitial-*Ministris*, oder anderen patriotischen, an Hand gegebene Maaß-Nehmungen in Reichs- und Comitial-Geschäften leicht geltend machen könne, mithin kommt es in solchen Fällen allemahl mehr auff S^e Churfürst. Durchl. selbstigen Gedenckens-Arth, und auff die – darnach ergreifende Partie an, welche, wie leyder! allzubekannt, nach Maaß des – darvon zu gewartenden Eigen-Nuzes, oder genießender Subsidien bestimmt, und erwählet wird, folglich, wo diese Trieb-Feder allda ermangelt, findet so dann die – von dem Gesandten in seinen Berichten wohlgemeinet- und patriotisch-vorgestellte allgemeine Reichs-Wohlfahrt, auch in denen wichtigsten Vorkommenheiten nicht behörigen Eindruck, und beyfälliges Gehör, es seye dann, wo eine sichtbahrliche Gefahr der Catholischen Religion, und zugethaner hohen Stiffter, unterwaltet, wo so dann, wie ich aus des v. Karg Original-Instructionen iezuweilen davon überzeugt worden, öfttersagter H^f Churfürst seinen ganzen Eyffer durch bereit-fertige, vigerose Entschließungen auff einmah! anzuwenden, durch jene Anreizungen sich nicht leicht erkalten laßet; Ob nun wohl der von Karg, bey ietzt-angeführter, des Hⁿ Churfürsten persönlichen Gedenckens-Art, seine eigene gute Gesinnungen nicht iedesmahl bewerkthätigen zu können, einer anderwärtigen Hinderniß beymeßen kann; So läßet er doch auch zu seiner eigenen Schuld darinnen offtmahls einen Wanckelmuth Raum, indem er sich von dem Chur-Pfälzischen Gesandten, v. Menshengen,

etwas zu viel, und oft so weit lencken läset, daß, wann dieser seine, in Geschäften gethane Äußerungen, und Zu-Sagen, nicht gut heiset, und solche seines Orths nicht mit-angehet, er hernach ebenfalls so leicht wieder davon abtritt, und seinen Hoff nicht die eigene, öfters das rechte Ziel treffende, gutächtliche Meynung, sondern diese, welche ihm von dem Chur-Pfälzischen eingeflöbet worden, referiret, welcher Inconvenienz, wo nemlich des Chur-Pfälzischen *Sentiments* selbstens fehlsamm, und zu rectificiren sind, inzuweilen noch dardurch abgeholfen werden kann, wann man sich über des *Objectum Deliberationis* mit der Chur-Bayeri^{en} Gesandtschaft in geheim unwißend beyder erst-genannten, verstehet, und diese durch sie unvermerckt auff den rechten Weeg bringen läset.

Jetzt-erwehnte Chur- und Herzoglich-Bayerische Gesandtschaft betreffend, so ist zwar der Freyh. v. **Neuhaus**, allen patriotisch-gemeinten Willens, und an seiner, für den Kay^{en} Hoff tragenden personellen, redlich-gemeinten Devotion nichts auszustellen; Da er aber denen Geschäften in Ermanglung eines richtigen Begriffs, und genugsammen Einsehens gar wenig gewachsen, und also auch seine Berichte denen vorfallenden Comitial-Sachen ein unvollkommenes Genug-Thuen, mithin auch wenig Gewicht an seinem Hoff verschaffen können; und er sich überhaupt nur in einer superficiellen Vollziehung derer Churfürst^{en} Vorschriften und Instructionen beschräncket; So läset auch dieser Churfürst^e Hoff das wenigste auff seine Ausrichtung ankommen, sondern alles, es betreffe die Churfürst^e oder die Herzogliche Gesandtschafts-Verrichtung, gehet durch die Hand, und *Negotiation* des Freyhⁿ v. **Schneid**; Indeme nun auff diesem die Reichs- und Comitial-Sachen beruhen, und auff seine, dießfalls abgeforderte Gut-Achten, und Entwürffe es insgemein ankommt, worunter das Chur-Bayeri^e *Ministerium* mit einem vollkommenen Vertrauen sich auff ihn verläset; So fället mir ohnbedencklich, nach nunmehr zweyjähriger genauen Prüfung, Ewer Excellenz von dieses Mannes Cordaten, wahrhaft patriotischen und um das gemeine Beste des Vatterlands vernünftig, und aufrichtig-beeyfferten Gedenckens Art, und von seinem, dem Kay^{en} Hoff redlich zugethanen Gemüth die Versicherung geben zu können, welche nebst seiner bekannten großen Geschicklichkeit, und statlichen Einsicht, auch behutsammen, und klugen Betragen, er sowohl in denen vorhinigen, verschiedenen wichtigen Kay^{en}, und Comitial-Anliegenheiten, als voraus bey iezigen Welt-Läuffen, dergestalt erprobet hat, daß an Seiten derer Kay^{en} auch Kay. König. hiesiger *Ministorum* man nach einer solchen Überzeugung in ihm vor allen anderen / ich nehme den alleinigen Freyhⁿ v. Lyncker aus / das vollkommenste Vertrauen zu sezen, und als den best-gesinnten, zu rühmen, keinen Anstand nehmen kann, und will ich mir eine Veränderung seiner Seits schwehrlich versehen, so lange der Chur-Bayeri^e Hoff von iezigen *Principiis* nicht abweicht, sondern, wie bishero geschehen, sich an den Kay^{en} Hoff fort anschließet, und in gemeinsamer engen einverständniß, wie in iezigen teutschen Reichs-Anliegenheiten geschiehet, zu Wercke gehet. Die Chur-Pfälzische Gesandtschaft anlangende, kommet bey selbiger vorläufig zu bemercken, daß dieser Hoff an- und vor sich selbstens eine Zeit her von allzu großer Forcht für den König in Preußen eingenommen, und daher in allen solchen Vorkommenheiten, wo es um des Königs in Preußen Ermächtigungen, und dererselben folglicher Beschränkung zu thun gewesen, Er alle mahl mit großer Rücksicht, und Forchtsamkeit, so, wie an anderen Orten, wo diesem unruhigen König das Ziel gesteket werden wollen, also auch allhier durch seinen Comitial-Gesandten zu Wercke gehen, und einmahlen eine herzhaftte Sprache, nebst anderen teutsch-fürst. Gesinnten, hat führen laßen wollen; Seit dem aber die *Alliance* zwischen Ihrer May^t der Kayßerin Königin, und der Cron Franckreich ins Mittel getreten; So hat es auch mit diesem Churfürst^{en} Hoff, in Ansehen derer Reichs- und Comitial-Sachen überhaupt, und nahmentlich, derer iezigen Chur-Brandenburi^{en} Troublen halber, eine beßere, und beherztere Gestalt genomen, zu mahlen Er ohnehin sein Haupt-Augenmerck auff des französchen Hoffs Anständigkeiten, Einflößungen, und Maaß-Reglen, vornehmlich gerichtet, und diese in denen meisten Ereignissen sich gleichsamm zur alleinigen Richt-Schnur seyn laßen.

Deßen Gesandter, v. **Menshengen**, ist also bey gegenwärtigen, preußischen, weitausgehenden, innerlichen Reichs-Troublen mit anderen wahrhafften Patrioten ebenfalls der Meynung / womit er aber nur gegen mir, und seine Vertrautesten herausgehet / daß die iezigen Welt-Läufften von Seiten hoher, und nieder-mächtiger Reichs-Ständten, sich wohl zu Nuzen zu machen wären, und diese den rechten Zeit-Punct abgeben dörrften; Jene bisher – allzuförchterliche Ober-Gewalt, wovon sein Hoff, wie viele andere, die unangenehmste Würckungen miterleiden müssen, in gemeßene, und *pro futuro* ohnbesorgliche Schrancken zu sezen, darbey aus des v. Menshengen vertrautesten Eröffnungen abzunehmen stehet, daß Chur-Pfalz unter des französches Hoffes Vorschub, und der – wieder Preußen anwendenden Macht bey einer Theilung nicht leer auszugehen, sich ziemliche Rechnung machen mag; Wannhero ich mehr-erwehnten Gesandten, v. Menshengen für iez, und die Cron Böhmen, von Preußen unternommener feindlichen Überziehung, und derer darob entstandenen, anderwärtigen Welt-Läufften, wohl unter die Zahl derer Gut-Gesinnten stellen, und folglich deßen, nach der Kay^{en} Allerhöchsten Intention, aufrichtig, und im Ernst gemeinten Gedenckens-Arth, somit, daß er seines Orts an standhafften, und anfrischenden Vorstellungen, und Berichten, es nicht zeithero habe ermanglen laßen, noch in Zukunfft in seinen dießfallsigen Eyffer, für seine Person, erkalten werde, versichert seyn kann; Es hat auch derselbe dem Chur-Sächßischen seinen, in Sachen dem H. Churfürsten erstatteten, gut-ächtlichen Bericht selbst einsehen laßen, und lezterer mich versichert, wie deßen von ihm wieder Preußen vorgeschlagene, von gesamten Reichs-wegen, Ihro Kay. May^t an Hand zu gebende Maaß-Nehmungen, und die – in Gemäßheit, auch *in effectu* allenthalben fürzukehren-seyende Kayßerⁿ Vollzugs-Verordnungen, und Veranstaltungen, dergestalt patriotisch, herzhafft, und beeyffert lauteten, daß er, v. Ponickau, alles, der Haupt Sachen beförderliche *ad Intentionem Caesaream*, und derer, voraus darbey interessirten hohen Theile darmit erschöpft befänden. Zu dieser, des v. Menshengen ieztmahligen Betragniß, in Ansehen des Königs in Preußen, giebet auch den, nicht geringen Bewegungs-Grund, eine personelle, und particular-suchende Rach-Begierde / welcher überhaupts derselbe sehr nachhenget, so daß solche auch fast allen anderen Considerationen vordringet, und bey einer, einmahl erlittenen Beleydigung in ihm unauslöschlich verbleibet / gegen Preußen; Weil der König ihn, v. Menshengen, auff des v. Plotho erstattete verläumerische Berichte, zu zweyen Mahlen an deßen Hoff zu stürzen gesucht, und seine Abberuffung von hier, dem Hⁿ Churfürsten recht imperiosè, und so ungestümm angesonnen, daß allein die – hinzu gekommene, Ihro Churfürst. Durch. anderwärts von Seiten des Berliner Hoffes angethane, mehrmahlige Unbilden, und Verächtlichkeiten, so, wie in weitere Zeit-Verlauff die sich mercklich abgeänderte, politische Conjunctionen sothanen, demselben praeparirten Fall abzukehren noch vermögend gewesen.

Die beyden König. Schwedi. und Dähnische, *quà* Vor-Pommeri. und Hollstein-Glückstädtiⁿ Gesandten; v. Greiffenheim, und v. Moltke, anlangende; habe Euer Excellenz bereits zu verschiedenen Mahlen beyder Seits Gemüths-Eigenschafften, und Gedenckens-Arth nicht unbekannt zu laßen, die Ehre gehabt; Mit einem Wort es aber nochmahlen zu wiederholen, kommet es in Ansehen des ein – so andern, lediglich auff ihre Höffe selbst hinaus, nemlich, wann Sie der gerechten, guten Sache etwas ersprießliches beytragen, und *in Comitiiis* nebst anderen gut- und patriotisch-gesinnten beywürcken sollen, daß ihnen von ihren Höffen zu dem Ende wohl ausgemeßene, alles genau und *positivè* Bestimmende, nicht aber etwa zweydeutige, und auf Schrauffen gestelte, Instructions- und Verhaltens-Anweisungen zukommend zu machen, allerhöchsten Orts sich bearbeitet werde. Dann! der v. **Moltke**, wann er nicht auff solche Art gebundene Hände hat, läßet sich durch den Chur-Brandeburgi^{en}, und deßen bekannte Anhängern, in Mangel selbstiger Einsicht, und einer leidigen gänzlichen Unfähigkeit, so leicht leiten, daß er ihre Einflößungen, für *Oracula* hält, und das Wahre vom Falschen zu unterschieden nicht vermögende, diese allen anderen best-gegründeten

Vorstellungen vorziehet, und keinen Abscheu nimet, von seinen denen Kay^{en} *Ministris*, oder anderen gethanen beyfälligen Eröffnungen, und Zu-Sagen, aus obiger Praedilection zurückzutreten; Wie ich die Erfahrung davon gehabt.

Dem v. **Greiffenheim**, welchem zwar mehrere, der Sachen Einsicht, beßerer Begriff, und eine naturliche Fähig- und Geschicklichkeit nicht abzusprechen ist, könnte ich eben so wenig eine rechtschaffen- und devot-gesinnte Gedenckens-Art für den Kay^{en} Hoff, insonderheit, bey einer, ihm angemerckten Vor-Liebe für das Chur- und Fürst^e Hauß Brandenburg, nicht beylegen, noch auch eine Offenherzigkeit, und Redlichkeit in seinen Handlungen, worinn er immer auff zweyen Achselen tragen, und es mit keinem Theil allhier verderben will, versichern; Jedoch scheint er mir bey iezigen hochwichtigen Comitial-Anliegenheiten von einer solchen Gedenckens-Art zu seyn, die denen darunter fürzukehrenden Maaß-Nehmungen mehr beförderlich, als hinterlich fallen werde, wann ihn nur die – von seinem Hoff erwartende Instruction dahin gemeßenst anweisete, und aus dießfalliger Vorschrift zuschreiten, ihm nicht verstatet; Deßen ich mich von ihm gleichwohl vor ietzt weniger versehen wolte, da er durch seine Berichte genugsamme Veranlaßung, zu Ertheilung einer, dem Chur-Sächßi. Gesuch günstigen Instruction, gegeben zu haben, mich versichern wollen; Welcher ietzt ged^e Hoff darunter, meines Erachtens, mit weit mehreren Ernst, und Eyffer für die gemeinsamme Reichs-Anliegenheit in gegenwertiger *Crisi* es meynen, auch die Hand darzu biethen dörfte, als vielleicht nicht an Seiten des König. Dähnischen zu hoffen seyn mögte, in so lange man daselbst die hinter-haltige, neben-absichtliche, und wanckel-muthige Gedenckens-Art des Freyhⁿ von Bernsdorff allein zu Rathe ziehen wolte.

[...]

Übrigens zu beharrlichen Gnaden, und hoher Protection mich angelegenst empfehend, verharre mit vollkommenster Verehrung.

Ew. Excellenz

Regenspurg d. 25^{ten} Octob. 1756.

Ganz gehorsamster treu-devotester Diener
Graf von Seydewitz

46.

Reichsvizekanzler Colloredo berichtet am 29. Oktober an Staatskanzler Kaunitz.

Reichsvizekanzler Colloredo berichtet an Staatskanzler Kaunitz, daß er die *vota* von Böhmen und Österreich erhalten hat. Falls der sächsische Gesandte es nicht schaffen sollte, daß die Sache in Beratschlagung kommt, so soll man es nicht allein machen. Doch trägt man Sorge, daß die Beratschlagung eine andere Form wegen Böhmen annehmen könne oder gar widersprochen wird.

RK Notenwechsel 8.

Nota dat^o 29. Octobris 1756 die Preussische Befehdungs-Sach betr.

Der Reichs-Vice-Canzler erstattet des H. Hof- und Staats-Canzlers Excellenz die verbündlichste Dancknehmigkeit für die beliebige Mittheilung des Graf Seilerischen und Freyherrn von Buchenbergs Berichten, dann beygefüigten Aufsätzen derer auf dem Reichs-Tag abzulegende *Votorum* in der Preußⁿ Empörungs-Sache.

Der Reichs-Vice-Canzler ist mit des H. Hof- und Staats-Canzlers Excell. gänzlichen einverstanden, daß wann es bey dem v. Ponickau dahin nicht zu bringen, daß die Sächs^c und dißeitige *Causae cumulativè* in Beratschlagung kommen, die Sächs^c allein vorzunehmen nicht angestanden werde. Er wünschet aber, daß man alles noch tentire, um es zur *Cumulatione* Beratschlagung zu bringen, aus Beysorg, es dörfte der *Causae Bohemicae* eine andere Gestalt gegeben, und die *Identitas* widersprochen werden wollen, wornach der Vorgang mit Sachsen, so standhafft er auch wäre, auf die *Causam Bohemicam* sich nicht weiter erstrecken würde.

Ponickau hat laut H. Gr. v. Seileres Relation selbst schon den Unterschied deren *Causarum*, theils unter dem eitlen Vorwand der Religion, theils wegen der angeblichen Aggression angeführet; Und anmit sehr bedenkliche Sätze aufgeworffen, worüber nicht allein alhier mit Grafen v. Fleming nachdrückliche Unterredungen anzugehen nützlich seyn dörfte, sondern sich auch vorzusehen wäre, daß Ponickau auf den Reichs-Tag nicht mit dergleichen Einwendungen unter dem Deckmantel der Beförderung der Sächßⁿ Angelegenheit bey anderen Gesandtschafften hervortrete. Maßen man solche wenigstens dißeits von der gröste Bedenklichkeit zu seyn erachtet.

Graf Pergen hat auch weiter in seiner lezteren Relation gemeldet, daß Chur Pfalz sich gegen Chur Maynz schon dahin mercklich geäußeret, es werde in der *Causa Bohemica* ohnehin auf eine Reichs-Mediation hinausgehen.

Der König in Preußen selbst will nunmehr laut seines *ad Status* ergangenen neueren *Circularis contra Reginam, Electorem Bohemiae*, nicht als Churfürst, sondern als Souveraine König erscheinen, um nur zu verhindern, daß weder das Reich etwas veranlassen, noch Reichs-Hof-Rath in seinem Weeg, fürfahren könne. Die Vorschützung, daß *Causa Bohemica* bey deren Gesandtschafften noch nicht praepariret seyn, fallet von sich selbst, nachdeme in dem ersten dißeitigen Hof-Decret bereits es weiteren Anzugs des König in Preußen *Armée* in andere und benanntlich die Königlich-Chur-Böhmische Reichs-Lande Erwehnung geschehen, und der König in Preußen sich selbste bey seiner Einrückung in Sachsen dahin erkläret, daß er solche Unternehmung, um der Kayserin May. in Ihro Königlich-Chur Böhmische Erblanden heimzusuchen und hiermit zu überfallen, vorhabe.

Bey so gestalten Umständen, und da des v. Ponickau Benehmen ganz unanständig scheint, könnte der Reichs-Vice-Canzler in die *Separationem Causae Bohemicae à Saxonica* nicht wohl anderst einstimmen, als *I^{mo}* in geheime *Casu*, wo die *Cumulatio* nicht zu erhalten wäre. *2^{do}* daß Ponickau vorläuffig sein Benehmen bey vornehmender böhmischen Anliegenheit

gleichfalls *in Extenso* mittheile, und 3^{io} sich dahin verbinde die beede Fälle, als gleichförmig, hirmit *Identitatem Causarum* vollständig anerkenne; Und wobey 4^{to} nützlich seyn dörfte, wenn in des dißeitige *Votum* nur etwas Weniges einkomete, wodurch Anlaß gegeben würde, damit in dem Reichs-*Concluso Identitas Causarum* schon festgesetzt werde.

Die Entfernung *à votando* kan überhaupts *de Jure* nicht verlanget werden, allenfalls auch nicht, wann *Causa Saxonica* allein vorgenommen wird, und noch weniger wann *Saxonicus* in dem Rath verbleiben solte. Da aber hierüber die sich vorfindende Umstände *in loco* Ziel und Maaß geben müste; So ist der Reichs-Vice-Canzler mit des H. Hof und Staats-Canzlers Excell. auch hierin Falls verstanden.

Übrigens glaubt der Reichs-Vice-Canzler, daß, nachdeme das Mecklenburg. und Hollstein-Gottorp^e protestantische *Votum* bereits *favorabiliter* vorhanden, daß keine *Itio in partes* nicht wohl mehr zu besorgen stehe, um aber deme mehrer Gewicht zu geben, daß, so bald der König. Schwed. Vor-Pommer^e Gesandte, und dähnische, als Hollstein-Glückstätt. *favorabiliter* instruiert seyn werden, die Sache ohne weiteren Aufenthalt vorzunehmen wäre, und so gar zwar, wann man nur des von Seiten Vor-Pommern abzulegenden *Voti* allein gesichert seyn solte. Massen von dem wenigsten übrigen Protestantischen Höfen sich nicht all-zuviel Gutes ohnehin zu versprechen, und überhaupts nicht gut ist, auf dem Reichs-Tag, wie solcher dermahlen beschaffen, eine *Deliberation* lang zu verschieben, indeme besonders in gegenwärtigen *Casu* von Seiten des König in Preußen und übrigen Übelgesinnten um so mehr auf allerhand Einstreuungen sich bemühet wird, als klar abzusehen, daß ihme König die Reichs-Handlungen sehr embarassiren, und selber sich alle Mühe gibt, solche zu vereiteln.

Wien den 29. Oct. [1]756.

47.

Schreiben Friedrichs II. vom 30. Oktober an den Reichstag.

Der preußische König bittet beim Reichstag um Hilfe gegen die Kaiserin, da diese die Statuten des Westfälischen und Dresdner Friedens verletzt und durch deren offenbarten Plan eines Überfalls auf Preußen vorsätzlichen Landfriedensbruch begangen hat. Dem müsse nunmehr das Reich durch seine im Dresdner Frieden geleistete Garantie begegnen, da es Preußen seine Besitztümer, also auch Schlesien, zugesichert hatte.

Mit Friedrichs eigener Unterschrift. [Reichsdirektor Lincker, kurböhmischer Gesandter Seilern]

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 46. RK Deduktionen 278a und 279b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 73, Beilage 170 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 53, Beilage 69. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 112, S. 604-615. KRAUSKE, S. 502-505. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 59, Beylage, S. 533-541. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 133-140.

Von Gottes Gnaden Friderich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Römⁿ Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufehatel und Vallengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Csuben, und Wenden zu Mecklenburg, und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Münden, Camin, Wenden, Schwerin, Razeburg, Ostfriesland, und Meürs Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Liegen, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc.

Unseren günstigen und geneigten Willen zuvor:

Hochwohlgebohren, Wohlgebohren, Edle, Veste, und Hochgelehrte, Ehrsame, Gelehrte besonders Liebe, und Liebe besondere;

Auf was vor eine höchst ungerechte, und unerhorte Arth von Seiten der Kayserin Königin seither dem Dresdenischen Frieden gegen Uns in viele Weege gehandelt, wie dieselbe mit Hülfe und Zuthun des Königs von Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen auf Unseren gänzlichen Umsturtz sich bearbeitet habe, und wie zu Ausführung solcher auf den Ausbruch gestandenen gefährlichen *Desseins* mit gantz ausserordentlichen Kriegs Zurüstungen in Böheim und Mähren der Anfang gemachet, und Wir daher nothgedrungen worden, zu Unserer Sicherheit und Selbsterhaltung, und um den Uns bedroheten Untergang vorzukommen alle mögliche Defensions Mittel aufs schleunigste zu ergreifen, solches ist bereits weltkündig.

Wie sehr jene gegen Uns geschmiedete höchst gefährliche Anschläge dem Natur und Völcker Recht, widerstreben, und wie sie schnur stracks gegen den Westpfälischen und Dresdenischen Frieden angehen, und zu deren Untergrabung abziehen, ja denen bekanten Reichs Constitutionen, wornach ein jeder bey dem Seinigen ohngestört gelassen werden soll, zuwider lauffen, und wie alle diese Satzungen durch das Verfahren des Wiener Hofes auf das freventlichste verletzt worden, solches fället einem jeden in die Augen, ja es wird niemand ohne Abscheu und Indignation jene Demarchen vernehmen können, der dasjenige *Memoire raisonné* oder die ins Teutsche übersetzte gegründete Anzeige des unrechtmässigen Betragens und der gefährlichen Anschläge des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Uns nur obenhin angesehen, welche Wir jüngsthin zum Druck befördern, und selben die unverwerflichste Archiv-Urkunden als die deutlichsten Proben beyfügen lassen, wordurch des

Wiener Hof's schändlichste Absichten, dessen hinterlistiges Vorhaben, Uns die durch die feyerlichste Tractaten, besonders den Dresdenischen Frieden, versicherte und vom gesamten Reiche garantirte Schlesische Lande ohne die geringste Ursache mit Gewalt zu entreissen, Uns in dem innersten Unserer Staaten den gefährlichsten Streich versetzen, folglich mit Hülfe mächtiger Puissancen absonderlich aber des Dresdenschen Hofes Unseren Umsturz und Untergang zu bereiten, auf eine ohnwidersperrliche Arth an den Tag geleet, auch das Concert oder vielmehr die Conspiration entdeckt worden, welche des Endes mit dem Dresdenschen Hofe gemachet, und von diesem sogar unter anderen die Beraubung eines Theils der durch den Westphälischen Frieden Unserem Königⁿ Chur Hause zur Indemnisation zugelegten Lande, conditioniret, und sich zugeeignet werden wollen.

Es sind diese höchst detestable Demarchen an sich offenbar und so beschaffen, daß es billig jedermann in die äuserste Verwunderung setzen muß, wie die Kayserin Königin sich an das versamlete Reich wenden, dessen Assistenz und Garantie reclamiren, sich als den defensive agirenden Theil darstellen, und durch solche Vorspiegelungen Uns als Aggressorn auszugeben sich unternehmen können: Es würde überflüssig seyn die Gröse jener Ungerechtigkeit, die Durchlöcherung der feyerlichsten Tractaten und Friedens Schlüsse, und die gewissenlose und heimliche Intrigen des Wiener Hofes näher zu detailliren, welche Er mit Hindansetzung alles des was unter Souverainen Mächten heilig heisset, ohnablässig angewendet, seinen unersättlichen Begierden und gegen Uns hegenden Animosität und unversöhnlichen Haß ein Gnügen zu thun, Wir können auch übergehen, wie derselbe Hof zu Aufführung seines vesten Plans mit denen formidablesten Kriegs Zurüstungen den Anfang gemachet, da dieses alles bereits Reichs ja Weltkündig ist.

Ein solches Verfahren ist denen von solennis her dem Hause Österreich gantz eigenen Maximen gantz gemäß und vorzüglich zu Unterdrückung der mächtigsten Reichs Ständen abgesehen, so daß die mindermächtige deren ein trauriges Beyspiel zu nehmen haben, wie es ihnen in der Folge ergehen könne, wann Wir nicht in Zeiten auf Unserer Hut gewesen, und dem Uns über dem Haupte geschwebten Ungewitter zuvorgekommen wären.

Bey dieser zur Defension und Beschützung des Unserigen ergriffenen Nothwehr sind Wir zugleich fest entschlossen alle von Gott verliehenen Kräfte zum Besten Unserer gesamten Reichs Mitstände zu Behaltung des echten Reichs *Systematis* und deren Ständen Ehre, Freyheit und Vorrechten anzuwenden, ob Wir gleich Unserer Seits nichts mehr gewünschet hätten, als denenselben solches in völligen Ruhestand zu versichern.

Unsere Absicht und äuserste Sorgfalt den edlen Frieden in Teutschland zu erhalten, ist jedermann so bekannt, als diejenige Arglist und Bemühungen ohnverborgen sind, mit welchen der Wienerische Hof solche Unsere heilsame Absichten zu hintertreiben und vielmehr den Krieg ins Hertz von Teutschland zu spielen sich äuserst bemühet hat, um dadurch seine gefährliche Anschläge desto ehender zur Ausführung bringen zu können; Wir versprechen Uns daher, es werde von jedermann ohne Unterschied der Religion Unsere friedfertige Gesinnung, die von der Kayserin Königin hingegen offenbar bezeugte Abneigung zum Frieden, folglich das Uns widerfahrende Unrecht und fälschlich beschehene Aufbürdung sowohl als auch dieses eingesehen werden, daß bey denen bekanten Umständen und Hergang der Sache die Vorspiegelung des Wiener Hofes von seinen friedlich Gesinnungen und dessen Absicht zu Beförderung des Ruhestandes in Teutschland und deren Stände Wohlfahrt auch nicht den mindesten Schein der Wahrheit habe.

Von Deroselben und Eurer Einsicht sind Wir gewiß versichert daß dieses genugsam anerkennt werde, und daß mehrgedachte Kayserin Königin sich nur vergeblich bemühe durch das gemachte Blendwerck und gewöhnliche Rodomontaden als wann ihre Kriegs Macht und innerste Kräfte zu des Reichs Sicherheit und Erhaltung abzielten, die Reichs Versammlung irre zu machen, dessen Attention von ihrer gefährlichen Gesinnung abzuziehen und solche dadurch wo möglich zu verbergen. Wir haben vorhin und besonders in einen an

Unsern Gesandte auswärtige *Ministros* erlassenen und überall bekant gewordenen Circular-Rescript vom 18^{ten} dieses Monats umständlich dargethan, daß gleich mit Eintritt dieses Jahrs da in Unseren Landen an die mindeste kriegerische Rüstung nicht gedacht, mit denen formidablesten Kriegs Preparatorien in Böhmen und Mähren der Anfang gemacht, und wohin damit abgezielet worden, nemlich die gegen Uns beschlossene Anschläge auf eine schleunige und jühlinge Art zum Vollzug zu bringen.

Wie wenig dergleichen Machinationen mit der so sehr vantirten Beschützung der teutschen Reichs Stände übereinstimmen, welcher Gefahr deren Lande und Freyheiten exponiret, und wie wenig auch die mindermächtige Stände bey den ihrigen sicher sind, wann das Haus Österreich sich an keine Friedens Schlüsse und Verträge mehr bindet, solche zwar öffentlich reclamiret, aber heimlich zu untergraben und zu durchlöcheren und bey einen *favorable* scheinenden Tempo mit seiner eigenen Macht, und durch Hülfe der mit ihnen Alliirten Puissancen seine Anschläge mit Gewalt durchzusetzen, unternimmt solches kan ein jeder Unpartheyischer so leicht beurtheilen, als bey solchen Umständen Uns niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir Uns bey Unseren Land und Leuthen zu schützen suchen und nach der einen jeden *Privato* erlaubten, und in denen natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung und Beschützung der Unserigen zu denen ohnumgänglichen Defensions Mitteln zu schreiten, folglich den Uns zgedachten Untergang vorzukommen und abzuwenden genöthiget gewesen.

Die Reichs Satzungen deren Disposition die Kayserin Königin sich bey dieser Gelegenheit so sehr zu Nutze zu machen suchet ja selbst der Land Friede vom Jahr 1548 § 1 *et* 3 improbiren aufs Höchste alle gefährliche Anschläge und Bindnisse um jemanden mit gewaltsamer Entsetzung des jenigen zu berauben, so daß der jenige so solches unternimmt *ipso facto* als ein Friedbrecher anzusehen ist, womit der Westphälische Friedens Schluß im Art. VIII § 2 und Art. VII § 4 übereinstimmt, nach welchen alle die jenige so mit Rath und That den Friedens Schluß entgegen gehandelt vor Landfriedbrecher öffentlich erkläret werden; Es ist dahero nicht abzusehen, warum die Kayserin Königin zu solchen Reichs Constitutionen die Zuflucht nehmen und was sie vor sich daraus vor einen Vortheil gegen Uns erzwingen will, da es vielmehr ohnstrittig ist, daß wann auch diese Gesetze in den vorliegenden Fall ihre Application finden können, sie zusamt dem Dresdenschen Hofe darin ihr eigenes Urtheil und Verdammung mit dürren Worten antreffen werde.

Das gewöhnliche Wortgepränge von der patriotischen Gesinnung der offtbesagten Kayserin Königin und deren vorgebliche Entschliessung sich an die Seite der Vertheydiger der teutschen Freyheit zu stellen, wird hoffentlich bey Unseren Reichs Mitständen um so viel weniger einigen Eindruck machen, da die Ursachen der gegenwärtigen Kriegs Rüstungen des Wiener Hofes und gegen wen sie zforderist gemüntzet gewesen, Deroselben nicht unbekant geblieben, indessen hat es die leidige Erfahrung oft gnug gewiesen, was es dem Reiche vor Vortheile gebracht, wann das Haus Österreich sich an die Spitze zu stellen oder vielmehr Zudringen und die Stände in seine Hauskriege einzuflechten gesucht, was daraus vor ihre Reichs Ständische Gerechtsame und Freyheit auch ihre Land und Leuthe vor Nachtheil und üble Seiten erwachsen und wie oft die Unterdrückung ihrer Freyheit dabey in Gefahr gewesen seyn.

Es dörrfte gewiß auch bey denen dermahligen und ausserordentlichen Kriegs Rüstungen mehr besagten Hauses, wie Wir zuverlässig wissen, das Reich davon neue betrübte Proben erfahren haben, wann Wir nicht noch in Zeiten die glückliche Entdeckung der gefährlichen Anschläge gemacht, und der Höchste Uns nicht Krafft und Muth verliehen hätte, zu Unserer und Unseres geliebten teutschen Vatterlands Vertheydigung die Waffen zu ergreifen und dadurch nebst Unserer Sicherheit die Reichs Ständische Vorrechte und Freyheit ebenfalls zu erhalten und zu erretten.

Wir machen Uns dahero die feste Hoffnung, es werden Unsere HHⁿ Reichs Mitstände Uns dessen nicht allein verdancken, sondern auch Uns als den mit einen jählichen und gewaltsamen Überfall bedroheten, und lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befindlichen Theile Dero Beyfall und Assistenz nicht versagen, sondern in Krafft des Westphälischen Friedens Schlusses und der von Reichs wegen übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens Uns die Sicherheit und Gewähr der Uns nur in besagten beyden feyerlichen Tractaten versicherten Landen mit eylender Hülfe zu verschaffen, folglich gegen des, die Lande der menschlichen Gesellschaft und alles dessen was unter Fürsten heilig ist, so sehr beleidigende und ungerechte Verfahren des Wiener Hofes Uns ihren Beystand zu leisten geneigt seyn, und wie Wir Uns ein Gleiches von denen auswärtigen Cronen und Mächten besonders denen Garants des Westphälischen Friedens, welchen Wir von der Situation dieser Sache nicht minder die Nachricht mittheilen lassen, ebenmäßig versprechen; So haben Wir vornemlich gesamten des H. Römⁿ Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen auf den Reichs Tag zu Regenspurg anwesende Rätthen, Botschafftern und Gesandten hievon die ohnverlangte Anzeige zu thun, und dieselbe zu ersuchen ohnermanglen wollen, hierüber an ihre HHⁿ P[rinci]palen Oberen und Committenten fordernsamsten Bericht zu erstatten und Instruction einzuhohlen, wie dieser ohne Unser Verschulden Uns treffenden Gefahr und bedrohentlichen Umsturz von Reichs wegen zu begegnen seyn werde.

Wir leben des gewissen Zutrauens unsere HHⁿ Reichs Mitstände werden die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens Schlusses sehr zu Herten nehmen, und des Endts sowohl als auch in Krafft der von gesamten Reich übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens Uns alle schleunige und kräftige Hülfe und Assistenz angedeyhen lassen, und Uns bey Unseren, durch oft berührte beyde feyerliche Tractaten begründeten Besitzungen und Landen mit aller Macht und Nachdruck schützen helfen.

Wir werden diese Willfahung gegen das gesamte Reich und einen jeden Stand ins besondere dancknehmigst erkennen: Die Wir übrigens denenselben und auch mit König^e Huld und Gnade stets wohl beygethan verbleiben. Gegeben Berlin d. 30^{ten} Octob. 1756.

F.

H. Graf von Podewils Finckenstein

48.

[Preußische] Beantwortung des Gegen-*Pro Memoria*. [30. Oktober]

Das kursächsische Gegen-*Pro Memoria* vom 8. Oktober wiederholt nur Altbekanntes, so daß auf dieses keine preußische Erwiderung wird erfolgen müssen – auch weil im preußischen *Pro Memoria* vom 4. Oktober und im *Memoire raisonné* bereits alles gesagt wurde, was Sachsen auch nicht entkräftigen konnte. Letzteres habe bewiesen, daß der Dresdner Frieden durch sächsische Intrigen unterwandert worden war und somit Preußen den sächsischen Undank erfahren mußte. Die im Gegen-*Pro Memoria* enthaltenden Anschuldigungen (die wohl auf das *Pro Memoria* vom 29. September des kursächsischen Residenten in Den Haag, Kauderbach, zurückgehen) seien übertrieben und nicht erwiesen, müßten auch dem kursächsischen Gesandten Ponickau persönlich zugeschoben werden. Das Natur- und Völkerrecht erlaubt zur Selbsterhaltung, daß Feinden zugekommen werden darf. Da Sachsen sich mit der souveränen Macht Österreich gegen das souveräne Preußen einließ, so habe es nunmehr die Konsequenzen zu tragen. Das Reichsrecht erlaubt es niemanden, die Friedensschlüsse nachträglich in Frage zu stellen oder gegen Dritte Anschläge zu planen. Laut Reichsrecht dürfe sich aber jeder vor Anschlägen verteidigen. Sachsen hat daher gegen die Friedensschlüsse verstoßen, so daß die Aggression auf Sachsen zurückfällt. Der von Sachsen verlangte Reichsbeistand stünde nur Preußen zu, da das Reich in den Friedensschlüssen die preußischen

Territorien garantiert hatte, die sowohl der Dresdner als auch der Wiener Hof Preußen zu entreißen versuchten.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 8. PKA 219107-219110 (31. Oktober 1756, Beilage). ÖNB 258026-B Fid (=79-166) und 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 47, Beilage Lit. B. ACTA PUBLICA 1756, S. 174-176. FABER 112, S. 353-358. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 9. Teil, 2. Kap., § 5, S. 462-465. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 45, S. 262-266. TRATTNER 1756/I.

Das von der Chur-Sächsischen Comitial-Gesandtschaft am 8^{ten} dieses so genannte Gegen-*Pro Memoria*, wegen der von Sr. Königl. Majestät in Preußen genommenen und zu Dero eigenen Sicherheit ohnumgänglich erfordernten Entschliessung mit einem Theil Dero *Armée* in die Chur-Sächsische Lande einzurücken, scheint zwar der *Rubrique* dem, am 4^{ten} dieses Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischer Seits bekannt gemachten *Pro Memoria* entgegen gesetzt zu seyn, wann man aber dasselbe von Anfang bis zu Ende einsieht, so gleicht es so wenig einer Widerlegung, als es höchstens für nichts anders, als eine Wiederholung der vorigen anmaßlichen *Crailleries* anzusehen ist. Diesen hat man in vorgedachten Königl. Preußisch- Chur-Brandenburgischer Seits distribuirten *Pro Memoria* bereits hinlänglich begegnet, es sind auch darinnen die wichtigste in dem Natur- und Völker-Recht vollkommen gegründete Motiven, so Se. Königl. Majestät in Preußen zu solcher Veranlassung genöthiget, vorläufig und gründlich gezeigt worden, so, daß man das *Publicum* mit deren Wiederholung nicht beschwerlich fallen, vielmehr diensam acceptiren will, daß man Chur-Sächsischer Seits die Rechts-Beständigkeit jener Königl. Preußischen an sich wohl fundirten Ursachen nicht entkräften können, sondern stillschweigend einräumen: hergegen aber eine desto grössere Ungedult bezeigen wollen, daß die dem *Publico* vorzulegen versicherte *authentique* und unverwerfliche Zeugnisse von denen gefährlichst- und schädlichsten Absichten des Chur-Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majestät in Preußen noch nicht zum Vorschein gekommen wären; Da aber solchem Verlangen nunmehr abgeholfen, und dieses alles unter der *Rubrique: Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe & sur leurs desseins dangereux contre S.M. le Roi de Prusse avec les Originales & Pieces justificatives* etc. zum Druck befördert, und überall auch auf hiesigem Reichs-Tage bekannt gemacht worden: so kan man Sich Königlich-Preußischer Seits damit begnügen, das unpartheyische *Publicum* auf solche Pieçen zu verweisen, in der vesten Zuversicht, es werde dasselbe daraus sattsam überzeuget seyn, daß vorhin nichts avançiret, sondern hierdurch alles mehr als hinlänglich bewiesen, und der Chur-Sächsische Hof völlig convinciret worden seye.

Eben diese Urkunden werden deutlich bewähren, daß man keinesweges Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischer- sondern Chur-Sächsischer Seits die Untergrabung und Durchlöcherung des Dreßdenschen Friedens, so gleich nach dessen Schliessung auf alle nur ersinnliche Art und Weise zu befördern gesucht, und deshalb weder Kunstgriffe noch Intriquen und Mühe gespart, sich aber dadurch den unauslöschlichen Schandflecken der grössesten Undankbarkeit vor der ganzen Welt zugezogen habe: als welcher unverborgten und in frischem Andenken ist, mit was vor Großmuth und *Generosité* Seine Königl. Majestät in Preußen bey dem Dreßdenschen Frieden Sich gegen den Chur-Sächsischen Hof betragen, ob Sie gleich damals die größte *Avantage* in Händen hatten, und Ihro von niemanden würde verdacht worden seyn, wann Sie davon hätten profitiren wollen.

Der übrige Theil des Chur-Sächsischen *Pro Memoria* bestehet in denen injurieussten Anschuldigungen, welche zwar auf das äusserste exaggeriret, aber keineswegs erwiesen sind. Jene unbillige Anzifungen schiebet man seinem *Autori* zurück, und verdienen um so viel weniger einer Beantwortung, als durch das Natur- und Völker-Recht, ein jeder der ihm androhenden Gefahr und Untergang vorkommen, und zu seiner Vertheidigung und Sicherheit

alle dienliche Mittel anwenden kan, und zu seiner Selbst-Erhaltung vorkehren muß, und hiernach sind alle Königlich-Preußischer Seits in denen Chur-Sächsischen Landen genomene Maaßregeln genau abgemessen, und man ist niemahls aus denen Schranken der gerechten Vertheidigung und der erforderlichen Sicherheit geschritten, um denen gegen Sr. Königl. Majestät in Preußen geschmiedeten gefährlichen *Desseins* und dem *de concert*, und mit Hülfe des Dreßdenschen Hofes Ihro bedrohenden, und auf dem Ausbruch gestandenen feindlichen Anfall, so gut als möglich, vorzukommen.

Seine Königl. Majestät in Preußen haben es hauptsächlich mit einem Feind zu thun, der, wie Sie, eine souveraine Macht ist, und da der Chur-Sächsische Hof sich mit derselben gegen Se. Königl. Maj. einverstehet, und gegen Sie in die gefährlichste Conspiration sich einlasset, so wird derselbe das daraus entstehende Ungemach dem Wienerischen Hofe und seinen eigenen Rathgebern allein beyzumessen haben.

So viel die unerfindliche und sehr exaggerirte *Imputationes* betrifft, solche scheinen aus eben der unreinen und suspecten Quelle hergeflossen zu seyn, aus welcher das von dem Chur-Sächsischen Residenten im Haag übergebene und überall divulgirte *Pro Memoria* originiret; da aber solches von dem Königl. Preußischen all dort anwesenden *Ministro* durch eine hinlängliche Antwort abgefertiget, und diese in jederamns [wohl eher: jedermanns] Händen ist, so will man sich Kürze halber darauf beziehen.

Die Reichs-*Constitutiones* sind dem Natur- und Völker-Rechte nicht entgegen, vielmehr darauf gebauet: So wenig sie jemanden authorisiren, gegen feyerliche Friedens-Schlüsse heim- oder öffentlich anzugehen, und gefährliche Anschläge gegen eines Dritten Land und Leute zu machiniren, so wenig improbiren selbige die nothgedrungene Vertheidigung gegen alle Anfälle, erlauben hergegen bekannter massen, daß sich ein jeder bey dem Seinigen, so gut er kan, schützen, und zu seiner Sicherheit die nöthige Maaßregeln ergreifen könne.

Se. Königl. Maj. in Preußen versehen Sich dahero zu Dero Höchst- und Hohen Reichs-Mitständen: Sie werden nunmehr völlig überzeugt seyn, daß nicht Sie, sondern der Chur-Sächsische Hof es seye, welcher gegen den Inhalt der feyerlichsten Friedens-Schlüssen anzugehen sich kein Gewissen gemacht, und Allerhöchst-Deroselben den gefährlichsten Streich zu versetzen, und Ihren Untergang zu befördern intendiret habe: folglich auf denselben die Ihro zur Ungebühr angedichtete feindliche Aggression lediglich zurück fallen müsse. Allerhöchst Deroselben aber wohl nicht verdacht werden könne, diejenige Vertheidigungs-Mittel zu ergreifen, welche Sie Sich selbst, Ihren Landen und Unterthanen schuldig sind, und wie solchergestalt von Seiten des Chur-Sächsischen Hofes so vergeblich als widerrechtlich die Hülfe und Beystand des gesammten Reichs nachgesuchet wird, so versprechen Sich solche vielmehr Se. Königl. Maj. in Preußen, und dieses um desto zuversichtlicher, da Dero Höchst- und Hohe Mitstände, Ihro diejenige Lande feyerlichst garantiret haben, welche von Seiten des Wiener und des mit unter einer Decke liegenden Chur-Sächsischen Hofes, Ihro mit Gewalt und unversehenen Ueberfall entrissen werden wollen, und welchen Sie durch die vorgekehrte Rettungs-Mittel zuvor zu kommen Sich Nothgedrungen entschliessen müssen. Regensburg, den 30. Oct. 1756.

Erich Christoph Freyherr von Plotho.

49.

Königl. Preußisches PATENT um alle Dero in Oesterreichischen Diensten befindliche VASSALLEN und Unterthanen zu avociren. *De Dato* Berlin den 2ten Novembr. 1756.

Als souveränes Königthum werden alle preußischen Vasallen und Untertanen in österreichischen Militär-, Zivil- oder Hofdiensten dazu aufgefordert, diese binnen zwei Monaten zu verlassen. Sollten sie dem nicht nachkommen, so werden ihre Vermögen konfisziert.

SK Vorträge 79, t. 9-12, f. 453 f. PKA 219689 (erste Seite)-219690 (letzte Seite, Beilage, Rest fehlt!). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio XXXI, Beilage 174 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 54, Beilage (jeweils unter dem Titel: „Königl. Preußisches Patent, Wodurch Alle Unterthanen und Vasallen Sr. Königl. Majestät, so sich in Oesterreichischen Diensten befinden möchten, zurück berufen werden.“). FABER 112, S. 552-555. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 7. Teil, 4. Kap., § 1, S. 44-46. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 49, S. 392-394. TRATTNER 1756/II. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 140-143.

Veritate et Justitia.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog in Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Valengin, wie auch der Grafschafft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, etc. etc. etc.

Es ist weltbekandt und durch die untrüglichste Beweise nunmehr dargethan worden, daß wir die Waffen gegen den Wienerischen Hoff aus keiner andern Ursache ergriffen, als um die von demselben gegen Uns geschmiedete und auf den Ausbruch gestandene gefährliche Anschläge zu hintertreiben, und denenselben zuvor zukommen, daß Wir Uns also lediglich in dem Stande einer abgedrungenen Nothwehr befinden.

Ob wir nun zwar bloß mit der Kayserin Königin im Kriege begriffen sind, mit des Römischen Kaisers Majestät aber nicht das geringste zu demeliren haben; ferner auch so wenig in denen Reichs- als natürlichen Gesetzen verbothen ist, eine von einem andern Reichs-Stande Augenscheinlich angedrohte feindliche Gefahr durch deren Zuvorkommung abzuwenden, zumahl wenn das Oberhaupt des Reichs mit dem Gegentheil in solcher Verbindung stehet, daß von demselben weder Gerechtigkeit noch Assistenz zu gewarten, und endlich Wir auch außer andern Reichs-Landen ein souveraines Königreich und andere souveraine und independente Länder besitzen, folglich Unsere Militair- und Civil-Bediente, lediglich von Uns als einem souverainen Könige und Landes-Herrn dependiren, und außer Uns niemand in der Welt ist, deßen Befehlen sie zu gehorchen schuldig wären; so hat der Wienerische Hoff es doch dahin zu bringen gewust, daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath sich auf eine so ungeräumte als unerlaubte Art unterstanden, an Unsere Vasallen, Unterthanen und Bediente anmaßliche *Mandata* und *Avocatoria* ergehen zu lassen, um sie gegen Uns aufzuwiegeln.

Dieses an sich so unkräftige als Gesetz-wiedrige Verfahren, halten Wir zwar um so weniger der geringsten Achtung würdig, als Wir von dem getreuesten *Attachement* und Devotion Unserer Unterthanen ohnedem gnugsam versichert sind, daß sie sich durch dergleichen

unbefugte vermeintliche Befehle und *Avocatoria* nicht irre, noch von dem Uns schuldigen Gehorsam, Pflicht und Treue abwendig machen laßen werden. Da wir aber solches aufrührische Unternehmen lediglich denen Intriguen des Wienerischen Hofes zuzuschreiben haben; so werden Wir dadurch veranlaßet, auf rechtmäßige Gegenmittel bedacht zu seyn, und befehlen solchemnach hiemit und in Krafft dieses allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen, welche aus Unsern sämtlichen Landen gebürtig sind, und darin Güter und Vermögen, es sey viel oder wenig haben, vorietzo aber in der Kayserin Königin Militair-Civil- oder Hoff-Diensten stehen, oder sich sonst in derselben Landen aufhalten, daß sie nach Vernehmung dieses Unser gedruckten Mandats und dessen beglaubter Abschrift, und zwar binnen zwey Monathen, vom heutigen *Dato* an, ohne Verliehrung einiger Zeit, die Kayserlich Königliche, es sey Militair- Hoff- und Civil-Dienste verlassen, sich bey Uns gehörig melden, und dagegen versichert seyn sollen, daß sie hinwiederum in Unsern Diensten dergestalt werden placiret werden, daß sie Gelegenheit haben, Uns und dem Vaterlande ihre getreue Dienste erweisen zu können, wie sie sich dann auch Unserer Gnade zu erfreuen, und nicht zu befürchten haben, daß sie wegen ihrer bisherigen Entfernung und Abwesenheit zur Verantwortung gezogen, oder ihnen was zur Last geleet werden solle. Dahingegen diejenige Unserer Vasallen und Unterthanen, welche diesem Unserm allergnädigsten Befehl die schuldige gehorsamste Folge nicht leisten, und muthwillig ausbleiben, mit Unserer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämtlichen Vermögens gestraffet, und solches zu Schadloßhaltung dererjenigen Unserer Unterthanen und Bedienten angewendet werden soll, welche etwa durch Repressalien von Seiten des Wienerischen Hoffes in Schaden und Verlust gesetzt werden möchten.

Zu Uhrkund haben Wir dieses Unser Patent durch den öffentlichen Druck publiciren, und sonst gehörig bekandt machen lassen, damit sich ein jeder, den solches angehet, gehorsamst darnach achten, und vor der angedroheten Straffe hüten könne. Gegeben zu Berlin den 2ten *Novembr.* 1756.

L.S.

Friderich.

von Podewils, von Finckenstein.

Rescript Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero würcklich Geheimbden-Staats- und Bevollmächtigten *Ministre* auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Freyherrn v. Plotho, d.d. Berlin, den 18. *Octobr.* 1756 in Antwort auf dasjenige *Circulare*, Welches die Kayserin Königin an Dero *Ministres* an auswärtigen Höfen unter dem 20sten *Septembr.* ergehen lassen. Berlin, 1756. [3. November publik geworden]

Friedrich II. äußert sich zum kaiserlichen Zirkularreskript vom 20. September, daß dieses einen unbegründeten und erdichteten Inhalt aufwies. Österreich habe es nicht gefallen, daß Preußen mit Großbritannien eine Konvention geschlossen hatte, verbreitet statt dessen „*sinistre Insinuationes*“ an den europäischen Höfen gegen Preußen. Zudem habe Österreich seit Februar gerüstet, so daß selbst die europäischen Höfe bereits Verdacht gegen Österreich schöpften und Preußen ab Juni zu Gegenrüstungen gezwungen war. Trotz mehrfacher Anfrage von Klinggräff erfolgte keine Wiener Antwort, die einer von Preußen vermuteten kriegerischen Aggression von Österreich hätte widersprechen können. Preußen konnte aber in *Memoires* die Intrigen des Wiener und Dresdner Hofes gegen sich beweisen. Der preußische Einmarsch in Sachsen erfolgte somit aus reiner Selbsterhaltung, auch um zu verhindern, daß sich Sachsen wie 1745 gegenüber Preußen verhält. Wie sich Österreich in den letzten Kriegen gegenüber der Kurpfalz, Bayern und teilweise auch Sachsen gezeigt hatte, sei noch in frischer Erinnerung. Das Reichshofratsconclusum war hingegen illegal, reichsgesetz- und wahlkapitulationswidrig. Der Dresdner Hof hatte den Dresdner Frieden schließlich zuerst gebrochen, indem er mit dem Wiener und Russischen Hof gegen Preußen konspirierte, woran das sächsische *Ministerium* Schuld trägt, dem der polnische König blind gefolgt war. Die Behauptungen eines negativen Verhaltens von Preußen in Sachsen wären allesamt auf Neid und Haß des Wiener Hofes zurückzuführen, der auf „Vergößerungs-Begierde, und um Deutschland Fesseln anzulegen“ aus sei. Das kaiserliche Zirkularreskript könne daher nur als nichtig angesehen werden.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 11-15. PKA 219157-219176 (1. November 1756, Beilage) und 219235-219254 (1. November 1756, Beilage). RK Deduktionen 278a und 279b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 48, Beilage Lit. A. Berlinischen Nachrichten, No. 130-138, S. 550-584. ACTA PUBLICA 1756, S. 131-145. FABER 111, S. 738-766. KRAUSKE, S. 425-436. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 47, S. 343-362. TRATTNER 1756/I. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 143-156.

Friederich, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des H.R.R. Ertz-Cämmerer und Churfürst. etc. etc. etc.

Unsern etc. Wir haben das von Euch eingesandte mit der größten Animosität und Hindansetzung aller, unter souverainen Mächten, sonsten herkommlichen reciproquen Achtung, abgefaßte Circular-Rescript der Kayserin Königin, an Dero auswärtige *Ministros*, *sub dato* den 20^{sten} *Septembris a.c.* wohl erhalten, dessen Gegenstand und Absicht vornehmlich dahin gerichtet ist, um die, zu Unserer nothwendigen Vertheidigung, abgedrungene Maaßregeln, und die nicht ehender, als bis nach aller fruchtlos angewandten äussersten Bemühung, ergriffene Waffen, vor eine Aggression auszugeben; Uns den Anfang der Krieges-Zurüstungen bezumessen; den, zu Unserer ohnumgänglichen Sicherheit, mit Unserer *Armée*, durch die Chur-Sächsischen Lande, angetretenen March mit denen häßlichsten Farben abzuschildern, auch solches alles mit an sich Grund-falschen und erdichteten Umständen und Exaggerationen zu begleiten, um dadurch das *Publicum* irre zu machen; alles, wo möglich, gegen Uns aufzubringen, und die, *de concert* mit dem Dreißdenschen Hofe, wider Uns und Unsere Lande, geschmiedete, und zum Ausbruch gestandene gefährliche *Desseins*, so man doch zu verneinen, sich bis *dato* nicht entröthet, der

Attention des *Publici* zu entziehen. Nun würde es Uns zwar wohl von niemanden verdacht werden können, wenn Wir auf gleiche Weise, und in eben solchen ungemessenen und anzüglichen *Terminis* Uns hierüber äusserten; Da Wir aber nicht gewohnt sind, diejenige Consideration ausser Augen zu setzen, so das *Decorum* unter Souverainen erfordert: so wollen Wir Uns auch lediglich damit begnügen, den ganz ungegründeten und erdichteten Inhalt jenes Circular-Rescripts ins offene zu legen. Zuforderst ist es leicht zu erachten, warum der Wienerische Hof, die, zu Vorkommung des Uns zugedachten Ueberfalles, abgedrungene *vigoureuse* Defensions-Mittel, als feindliche Angriffe ausschreyen, ja gegen alle Notorität, den Zeitpunct derseitiger gegen uns gemünzeten formidablen Krieges-Zurüstungen, nach denen Unserigen, festsetzen, und, als ob Wir den Anfang damit gemacht, Uns fälschlich aufbürden wolle; indem dessen gefährliche Absicht dahin gerichtet, und ihm allzusehr daran gelegen ist, unter solcher Vorspiegelung und Blendwerk, seine Bundesgenossen, und auswärtige Mächte, so wohl gegen Uns zu praeveniren, als die an diesen Händeln keinen Antheil-nehmende Reichs-Stände gegen Uns aufzubringen, und, wo möglich, diesen glauben zu machen: Daß, ob Uns gleich an der Conservation des Teutschen Reichs-*Systematis*, als eines dessen ersten Mitgliedern, gewiß äusserst gelegen; Wir doch dessen Ruhe geflissentlich zu stöhren, und dessen Freyheit zu untergraben trachteten, um dadurch jene, dem Hause Oesterreich, von *Seculis* her, ganz eigene Maxime zu verbergen, solche Uns zu imputiren, und das damit verknüpfte *Odium* auf uns zu wälzen. Damit aber der eigentliche Zeitpunct, in welchem die gegenseitige und Unsere Krieges-Zurüstungen den Anfang genommen, ins Licht gesetzt werde: so will zwar von der Kayserin Königin behauptet werden, als wenn Wir im verwichenen Monath *Junio* damit den Vorgang gemacht hätten; es beruhet aber in der Notorietät, daß, so wenig damals, als vorhero, von Uns nicht die mindeste Krieges-Praeparationen angefangen, sondern Unsere Troupen geruhig in ihren Stand-Quartieren gewesen, noch auch sonst die geringste ausserordentliche Bewegung vorgenommen worden. Wir können Uns deshalb auf das Zeugniß, aller an Unserm Hof-Lager befindlichen auswärtigen *Ministorum*, ganz getrost beziehen; ja, Wir waren so weit entfernt, in dem Anfang dieses Jahrs auf Krieges-Rüstungen zu gedenken, daß Wir Uns vielmehr die Hoffnung machten, es würde durch die mit des Königs von Engeland Majestät geschlossene Neutralitäts-Convention, Friede und Ruhe, besonders in Teutschland, erhalten werden. So groß das Vergnügen zu seyn schiene, so verschiedene Mächte über diese Convention bezeuget, und so ausnehmend die Freude war, welche der grösseste Theil gesammter Chur- und Fürsten des Reichs über solches *Evenement* geäussert, wodurch Sie mit Uns die Ruhe in Teutschland befestiget hielten: so sehr schiene der Wienerische Hof darüber *Ombra* zu schöpfen. Es konnte auch derselbe, wegen seiner ihm einiger massen dadurch deconcertirten Anschläge, um denn Krieg ins Herz von Teutschland zu spielen, seine Animosität darüber nicht bergen: sondern es wußte derselbe Unsere reineste Absichten, durch falsche und erdichtete Anstriche, in der häßlichsten Gestalt abzubilden: allerley Kunstgriffe und *sinistre Insinuationes* an verschiedenen Höfen zu employiren, um unsere Bundesgenossen von uns zu entfernen; durch neue Verbindungen die Unserige zu schwächen; folglich die Anzahl Unserer Feinde zu vermehren; um dadurch desto ehender zu seinen Zweck und gefährlichen Absichten zu gelangen. So gewiß es nun dem Wienerschen Hofe in ein- und anderem Stücke hierunter gelungen: so unstreitig ist es auch, daß in eben diesem Zeitpuncte, und gleich nach obgedachter im *Januario*, zwischen Uns und des Königs von Engeland Majestät geschlossener Neutralitäts-Convention, der Anfang derer kriegerischen Zubereitungen des Wienerischen Hofes anzutreffen ist: als welche Situation der politischen Coniuncturen er, zu Ausführung seiner schon längst gegen Uns beschlossenen gefährlichen Absichten, am bequemsten gehalten. Dann es ist, ganz zuverlässlich- und unwidersprechlichen Nachrichten zu Folge, bereits im Monath *Februario* zu Wien der Anfang gemacht worden, zu denen resolvirten grossen Lägern in Böhmen und Mähren, durch Anlegung sehr ansehnlicher

Magazine, und des Endes nach besagten Provinzien abgesendeten Commissionen, das Nöthige zu arrangiren. Gleich darauf, und zu Anfang des Monaths *Martii*, wurde *Ordre* ertheilet, die, vorhin nicht mehr als 500 Mann, starke Husaren-Regimenter, und wovon etwan nur 300 beritten waren, auf 800 zu vermehren, und zu denen *Remonte*-Pferden die Veranstaltung zu machen; es wurden zu gleicher Zeit die Kriegs-Rüstungen dermassen starck poussiret, daß bereits, zu Anfang des *Aprilis*, diese, und andere zum March beordnete Regimenter, in völligen march-fertigen Stande sich befanden, und deshalb nur auf die *Ordre* warteten, welche aber, vermuthlich aus denenjenigen Motiven, verschoben wurden, welche Wir in denen zum Druck beförderten, und Euch zu seiner Zeit communicirten Ursachen, warum Wir, deren gefährlichen Absichten des Wienerischen Hofes vorzukommen, Uns nothgedrungen gesehen, mit mehrern anführen lassen. Indessen hatte derselbe doch alle Hoffnung nicht aufgegeben, sein gegen Uns geschmiedetes gefährliches Project eines jählingen Ueberfalls, noch im verwichenen Frühjahre, mit Hülfe des Rußischen und Chur-Sächsischen Hofes, zur Execution zu bringen, indem mit denen Kriegs-Anstalten dermassen eifrig fortgefahren wurde, daß in denen ersten Tagen des May-Monaths fast alle zu Wien anwesende fremde *Ministri*, über die ausserordentlich grosse kriegerische Rüstungen nicht wenig *Ombra* schöpften, auch ein und andere, und unter diesen der Sardinische *Ministre*, auf *Ordre* seines Hofes, darüber bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun gemüßiget, jedoch mit der gewöhnlichen, und dem Wienerischen Hofe ganz eigenen, hautainen und generalen Antwort: [„]Daß diese Anstalten, zu Niemandes Praejudiz, gereichten[“], abgespeiset worden. An statt aber, daß man, bishero noch so viel möglich unter der Hand und allerley Praetext, die Krieges-Zurüstungen poussiret hatte, so wurden solche nunmehr, gleich zu Anfang des nur besagten Monaths May, öffentlich, und mit der grösten *Vigueur*, fortgesetzt. Man ließ nemlich, noch eine weit grössere Anzahl schwehren Geschützes nach Olmütz transportiren; der Fürst von Lichtenstein mußte schleunig eine Reise nach Böhmen thun, um die Feld-Artillerie zu reguliren; die, in denen innersten Comitaten des Königreichs Ungarn, verlegte Cavallerie-Regimenter, bekamen positive March-*Ordres*; es defilirten bereits einige davon, und unter andern das Anspachische *Cuirassier*-Regiment nach Böhmen, und an dessen statt, muste das Kollowrathische in die vorige Quartiere rücken, und zu gleicher Zeit, wurden 8 Cavallerie-Regimenter beordert, im Monath *Julio* bey Pest und Raab zu campiren, da immittelst verschiedene andere, denen Oesterreichischen Gränzen sich täglich näherten. Gleich in denen ersten Tagen des Monaths *Junii* wurde abermals viele schwere Artillerie, nebst einer erstaunlichen Menge Ammunition nach Böhmen und Mähren gesandt, auch wurden die fernere *Arrangements* zu denen vorsehenden grossen Lägern, mit aller *Vigueur* und Eilfertigkeit, continuiret. Wollte man nun gleich den, von dem Wienerischen Hofe, selbst willkührlich angenommenen Termin des Monaths *Junii* gelten lassen, in welchen Wir mit Unseren Kriegs-Rüstungen den Anfang gemacht haben sollen; so lieget es doch hergegen am Tage, daß die seinige, im Monath *Februario*, bereits den Anfang genommen, von daher beständig fortgesetzt, und den ganzen May-Monath hindurch mit aller Macht continuiret worden; so daß es gewiß wohl eines mehrern Beweises nicht bedarf, daß keinesweges von uns, sondern von Seiten des Wienerischen Hofes, mit ungemeynen Krieges-Praeparationen der Vorgang gemacht ist, und zwar zu einer Zeit, da Wir in Unsern Landen, so wenig an einige Kriegs-Rüstung gedacht, daß Wir vielmehr, zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und besonders in Deutschland, Uns eiferig beschäftigt, und in solcher Absicht, Unsere äusserste Bemühung angewendet haben. Bereits in Unsern vorigen an Euch erlassenen Rescripten ist deutlich dargelegt worden, daß selbst in dem Monath *Junio*, noch nicht die geringste Veranstaltung von Uns getroffen worden, so einiger Kriegs-Rüstung gleichen, oder Veranlassung zur Continuation dererjenigen geben können, welche von dem Wienerschen Hofe, bereits verschiedene Monathe vorher, angefangen worden. Zwar haben Wir damals, zu Verwechselung der Guarnisonen, 4 Regimenter nach Pommern marchiren lassen; da aber

diese von denen Gränzen der Oesterreichischen Erblanden weit entfernet geblieben, so kan auch hieraus ein Anfang der Kriegs-Praeparatorien, und das uns angedichtete feindliche Vorhaben, wohl nicht erzwungen werden, da so wenige Regimenter dem Wienerschen Hofe keine *Ombra* verursachen, am wenigsten aber eine wichtige Expedition unternehmen können. Und bey so bewandten Umständen ist es fast nicht möglich, daß die von der Kayserin Königin angezogene Berichte ihrer an auswärtigen Höfen gestandenen *Ministrorum*, andere Nachrichten von Unsern Militair-*Arrangements* enthalten habe, wann sie anders nicht, eben wie die angebentliche Warnungen freundschaftlicher Höfe, erdichtet, und mit falschen Umständen gefließentlich angefüllet worden sind. Je mehr Wir aber solchergestalt alle Gelegenheit sorgfältig vermieden, welche bey dem Wienerschen Hofe einiges Aufsehen erwecken können, mit desto grösserm Eifer wurden die Kriegs-Anstalten in Böhmen und Mähren in dem vorbesagten Monath *Junio* fortgesetzt, indessen mit Transportirung vieler Canonen und Mörser, auch einer grossen Menge an Kriegs-Munition nach besagten Landen continuiert, auch von dem Fürsten von Lichtenstein dahin eine anderweitige Reise, zu Einrichtung der Feld-Artillerie, vorgenommen wurde, und die in Ungarn stehende Regimenter waren bereits damals in vollem Anmarch nach Böhmen und Mähren begriffen; welches auch so notorisch ist, daß alle öffentliche Zeitungen von diesen, zu Anfang des *Junii*, schon in Bereitschaft gestandenen Oesterreichischen Kriegs-Rüstungen Meldung gethan, und muß es daher der gantzen unpartheyischen Welt nicht wenig befrembden, wenn man mit der gegentheiligen gewöhnlichen Arroganz zu behaupten, sich nicht entröthet, daß zu Wien allererst den 8 *Julii a.c.* zum erstenmal, über die Bedrückung und Sicherheit der Böhmischen und Mährischen Lande, deliberiert worden, folglich die erstere Krieges-Veranstaltung in der Mitte besagten Monaths *Julii*, und also einige Wochen später, als die Unserige, den Anfang genommen hätten; weil Wir aber das klare Gegentheil vorhin deutlich gezeiget, so finden Wir auch nicht nöthig Uns, über diesen ganz ausser allen Zweifel und Contestation gesetzten Punct, im mindesten weiter aufzuhalten, zumalen Euch vorhin bereits rescribirt worden, daß Wir zu Vermeidung aller *Ombra* und zum deutlichsten Beweiß, wie sehr Wir Uns auf die Disposition der feyerlich geschlossen- und garantirten Tractaten verlassen, keinen Mann mehr nach Schlesien marchiren lassen. So grossen Eindruck dieses, bey allen ohnbefangenen redlichen Gemüthern, machen, und Uns nothwendig, von der Uns fälschlich imputirten friedbrüchigen Gesinnung, entledigen muß; eben so leicht würde es Uns gewesen seyn, denen ausserordentlichen Veranstaltungen des Wienerischen Hofes in Böhmen, ein und andere Defensiv-*Arrangements* in Unseren Schlesischen Landen entgegen zu setzen, welches Wir aber, nach Unserer friedliebenden Gesinnung und Moderation, bis auf das äusserste, verschoben, und nicht ehender darzu geschritten sind, bis Uns alle Hoffnung, zu Erhaltung des Friedens, durch die von der Kayserin Königin Uns zu geben verweigerte Erklärung, gänzlich abgeschnitten worden; worauf Wir aber auch damit länger zu säumen nicht Ursach gehabt, sondern solche, zu Vorkommung des Uns angedroheten Ungewitters, aufs schleunigste veranstalten lassen. Wie unzulänglich und zweifelhaft die Antwort sey, so Unserm zu Wien gevollmächtigt gewesenem *Ministro*, den etc. von Klinggräffen, von der Kayserin Königin selbst und Dero *Ministerio* gegeben worden, siehet ein jeder Unpartheyischer so leicht ein, als daß es gewiß ohne Efferterie nicht behauptet werden mag, daß Wir den fast auf allen Blättern des mehrerwehnten Circular-Rescripts repetirten Vorgang der Krieges-Rüstung gemachet haben sollen. Wenn Wir Uns aber in einer so wichtigen Angelegenheit, welche die Erhaltung des theuren Friedens, und die sorgfältig gesuchte Abwendung des Krieges-Feuers betrifft, so behutsam betragen, und mit so grosser Moderation und Gelassenheit über die auf Schrauben gestellte, und theils *hautaine*, dem etc. von Klinggräffen ertheilte Antworten zu wiederholten malen eine deutliche und positive Erklärung nachsuchen, auch die gefährliche Folgen, so zu Unserm äussersten Leidwesen widrigenfalls entstehen dürfte, dabey erwehnen lassen, solches ist lediglich eine Wirkung

Unserer friedliebenden und offenherzigen Gesinnung, und in der Absicht geschehen, um die Kayserin Königin, wo möglich, auf eben solche friedfertige Gedanken zu bringen. Es kan aber dieses so wenig als bedrohentlich angesehen, oder vor unanständige Ausdrückungen angegeben werden, als die von Uns beehrte Erklärung nicht dem Schatten einer Befehlsweise gegebenen Vorschrift gleicht, wie in dem Rescript der Kayserin Königin ganz unerfindlich debitiret werden wollen; jedoch ist das, von dem etc. von Klinggräffen übergebene *Pro Memoria* in der Maaße verfasst, wie ein *Souverain* gegen den andern in solchen Fällen sich durch seine Gesandtschaft mit der gehörigen Dignität zu expliciren pfliget. Jedermann, der nur mit unpartheyischen Augen dessen Inhalt ansehen will, wird so wenig einen bedroheten feindlichen Einfall, als einen angedichteten Unglimpf darinnen antreffen: es wäre denn, daß man zu Wien alle schriftliche Eingaben als unförmlich und unglimpflich ansehen wollte, welche nicht auf solchem Fuß, und in einer solchen Sprache eingerichtet sind, als man dort von denen Reichsständischen Höfen fast gewohnt seyn, und dadurch ein Praerogativ zu affectiren, scheint, die in geziemenden, und der Sache gemäßen Ausdrückungen verfassete *Memoires* derer auswärtigen *Ministres*, auf eine laconische unvernehmliche, und *hautaine* Art zu beantworten.

Aus eben solcher Gewohnheit und Arroganz scheint es her zu rühren, wann in dem mehrerwehnten Circular-Rescript von einer bedrohentlichen Retradition des *Pro Memoria*, und Abschlagung der von Unserm Minister, dem etc. von Klinggräffen, nachgesuchten Audienz Erwehung gethan werden will. Es ist auch nicht wohl abzusehen, was die Kayserin Königin dadurch vor einen Ruhm in Ansehung Dero Mäßigung sich erwerben können, wenn sie Demselben statt einer Antwort auf seinen mündlichen Vortrag an Dero Hof- und Staats-Canzley zu verweisen gut gefunden? Dann obgleich diese dem von Klinggräffen, unterm 21^{sten} Aug. *a.c.* eine schriftliche Antwort zustellen lassen, so ist doch solche der von der Kayserin Königin angerühmten Mäßigung so wenig gemäß, daß sie vielmehr in nichts bedeutenden, und auf Schrauben gestellten Ausdrücken verfasst, auch darinnen, zu Unserer nicht geringen Disconsolation, diejenige Etläuterung [wohl eher: Erläuterung] und positive Antwort, so Wir doch eigentlich zu Unserer Beruhigung und zur Conservation des lieben Friedens, verlangt, auf eine so unfreundliche als höchstbedenkliche Art übergangen worden. Das bloße Lägngen der mit Rußland gegen Uns geschlossenen Offensiv-Alliantz, und der, in solcher Absicht, von dem Wienerschen Hofe zuerst gemachten Kriegs-Zurüstungen, wird hoffentlich bey niemanden einigen Glauben finden, als welcher eben so wie der nur besagte Hof gegen Uns gesinnet ist, zumahlen Wir das erste, durch unverwerfliche und *authentique* Urkunden, der gantzen Welt in öffentlichen Druck bereits bekannt machen lassen, und was das letztere betrifft, so können Wir auf das Urtheil des unpartheyischen *Publici* dreist provociren: ob Wir oder die Kayserin Königin die erste Kriegs-Veranstaltungen gemacht haben? Indem ein jeder vernünftiger Mensch aus oballegirten Umständen mit Händen greiffen kan, daß die Zurüstungen des Wienerschen Hofes bereits im *Februario* den Anfang genommen, folglich demjenigen willkührlichen gesetzten Zeitpuncte, des Monaths *Junii*, in welchem Wir, nach seiner eigenem Angabe, mit denen Unserigen den Anfang gemacht haben sollen, über vier Monathe zuvor gekommen sind; und eben diese Umstände rechtfertigen und desto mehr Unser Betragen vor der ganzen Welt, und es ist solchergestalt ganz unbegreiflich, wie man Uns ohne Erröthung eine Aggression aufbürden wolle, da Wir Unserer Seits nichts sehnlicher, als die Beybehaltung der Ruhe in Teutschland, gewünschet, und alle äusserste Bemühungen nur dahin gerichtet haben, so, daß Wir auch nicht ehender, als bis Wir gesehen, daß alle, zu diesem Zweck von Uns angewandte *Efforts* fruchtlos geblieben, zu denenjenigen Rettungs-Mitteln zu greiffen bewogen und gedrungen worden, welche Wir Unserer Selbsterhaltung schuldig gewesen. Es wird niemand, als nur diejenigen, welche das Recht der Natur, und die Regeln des Völker-Rechts geflissentlich mißkennen wollen, in Abrede stellen, daß Uns keinesweges eine Abweichung von der Vorschrift dieser Gesetze,

noch auch eine Aggression beygemessen werden könne, da Wir den Uns geschwornen Untergang, und den Uns gedroheten, und auf den Ausbruch gestandenen Ueberfall vorzukommen, und solche von Uns und Unsern Landen abzuwenden, zu Unserer und der Unsern Unterthanen schuldigen Vertheidigung, die Waffen zu ergreifen, genöthiget worden. Hoffentlich wird man Uns in diesem Fall dasjenige nicht mißgönnen, sondern zugestehen wollen, was die natürlichen und allgemeinen Rechte, auch einem jeden *privato*, der in den Stand einer Nothwehr gesetzt ist, bekannter maßen verstatten. Wenn Wir sonsten von der Kayserin Königin zum drittenmal eine cathgorische Erklärung über Ihre Gesinnungen erfordern lassen, solches wird, ausser dem Wienerschen Hofe, Uns niemand in der Welt verargen können. Es kan auch dieses gewiß nicht anders als vor eine Folge Unserer Moderation und friedliebenden Absicht betrachtet werden, wann Wir, bey denen Oesterreichischen ausserordentlichen Kriegs-Zurüstungen, und denen darunter steckenden und Uns nicht unbekanntem gefährlichen Absichten, auf eine positive Declaration bestanden, daß es mit jenen grossen Rüstungen nicht auf Uns gemünzet sey. Konnte wohl etwas billigers oder eine mehrere Nachgiebigkeit und Glimpf von Uns erwartet werden, als daß Wir Uns hierunter auf das Wort der Kayserin Königin lediglich reposiren, und hergegen Unsere Defensions-Anstalten so gleich einstellen zu lassen, Uns nachdrücklich engagiren wollten? Wir konnten auch hiebey natürlicher Weise keinen andern Vortheil oder Absicht haben, als den lieben Frieden beyzubehalten, in der Hoffnung, daß sich durch fernere Freundschafts-*Explicationes* und Bemühungen wohlgesinnter Höfe das, unter der Asche glimmende Kriegs-Feuer, noch gänzlich ersticken lassen würde.

Unserer Seits haben Wir die von der Kayserin Königin reclamirte feyerliche Tractaten jedesmal heilig erfüllt: es ist Uns auch an deren Aufrechthaltung allzuviel gelegen, als daß Wir solche jemalen zu infringiren Uns beygehen lassen sollten, folglich wird es jedermann unbegreiflich bleiben, wie jene verlangte positive Erklärung: [„]Daß man Uns mit denen ausserordentlich grossen Kriegs-Rüstungen in diesem und folgendem Jahre nicht anzugreifen intendire[“]; vor einen von Uns gesuchten Waffen-Stillstand, gegen die Natur und Situation der Sache, ausgegeben werden könne; da man derozeit mitten im Frieden, und Unsere einzige Absicht ware, selben beyzubehalten, und noch mehr zu befestigen, worunter Wir aber, bey denen gegen Uns einmal beschlossenen feindlichen Absichten und unversöhnlichen Haß des Wienerschen Hofes, zu Unseren grössesten Leidwesen zu reussiren nicht vermocht haben.

Es wird hoffentlich hieraus zur Gnüge erhellen, daß alles dasjenige, was Uns der Wienersche Hof, in Ansehung Unserer Absichten, Kriegs-Rüstungen, und praemeditirten Anfalls, wie wohl fälschlich, anzuschuldigen sich bemühet, dergestalt mit der Wahrheit streite, daß solches vielmehr ihm selbst überall zur Last fallen müsse: Das *Publicum* aber wird, auf eine noch mehr überzeugende Art hiervon, und zwar durch die von Uns mit authentischen Urkunden bestärckte *Memoires*, von welchen Ihr bereits einige *Exemplaria* bekommen, überführet worden seyn, in welchen die Briefe von dieses und des Chur-Sächsischen Hofes gegen Uns geschmiedeten und zu Unsern gänzlichen Untergang gerichteten gefährlichen *Desseins*, deshalb geführten Negotiationen, und gespielten Intriguen, demselben nunmehr entdeckt und vor Augen geleyet worden sind. Wann hiernächst die Kayserin Königin gut finden können, die Defension des Dresdenschen Hofes, auf eine so heftige wiewohl gantz irrelevante Art, zu unternehmen; so müßte Uns dieses billig noch mehr darinn bestärcken, daß der Chur-Sächsische Hof von denenjenigen einer mit gewesen, so an denen gegen uns tramirten gefährlichen *Desseins* werckthätigen Antheil genommen, wann nicht obgedachte unverwerfliche Urkunden solches hinlänglich justificirten.

Die Beweg-Ursachen, so Wir gehabt, mit Unserer Armee in die Chur-Sächsische Lande zu rücken, sind von Uns öffentlich bekannt gemacht worden; niemanden aber, als nur denenjenigen, so gegen uns ein unversöhnliches Hertz hegen, und Unsern Untergang geschworen haben, können jene *Raisons* unvollkommen und unzuläßig scheinen, und wer

nicht von Mißgunst und Neid verblendet, wird Uns allen Beyfall geben, daß Wir hierunter mit aller Vorsichtigkeit zu Wercke gehen, und solche *Mesures* ergreifen müssen, welche nicht allein die Reguln der Gerech- und Billigkeit, sondern auch die Nothwendigkeit der Vertheidigung, als in welchen die Gesetze des Kriegs, nach dem eigenen Anführen der Kayserin Königin bestehen, ohnumgänglich erfordert haben, ohne dermahlen zu erwehnen, daß die Lage der Chur-Sächsischen Lande und die Erinnerung der vorigen so bekannten als unangenehmen Umstände, welche im Jahre 1745, durch eine vor den König in Pohlen gehegte *Condescendance*, sich ereignet, bey Uns dermahlen alle Attention erwecken müsse. Wollten Wir einen mächtigen Feind, der Uns, so zu sagen, das Messer an die Gurgel setzte, noch in Zeiten praeveniren, und waren Wir Uns dieses, Krafft der, in denen natürlichen Rechten, gegründeten Selbsterhaltung, und zu Bedeckung Unserer Land und Leute, schuldig; so mußten Wir den nächsten Weg darzu suchen, anbey die wichtige *Praecautiones* nehmen, damit die Chur-Sächsische Einverständniß mit dem Wienerschen Hofe, und dessen entdeckte höchstwidrige und auf Unserm gänzlichen Untergang gerichtete Anschläge, Uns und Unsern Landen zu keinen gefährlichen Folgen gereichen konnten; und dieses hatten Wir von Chur-Sachsen allerdings zu besorgen, indem dessen feindseliges Betragen, durch seine heimliche *Menées* und Verständniß mit Unsern Feinden, voraus gegangen, und davon so wohl ohnfehlbare Anzeige, als von einem medirtirten und beschlossenen Ueberfall Unserer von Troupen entblösseten Landen, vorhanden war; folglich wird bey solchen Umständen, die Kayserin Königin, nach obgedachten von ihr selbst, als richtig angegebenen *Principiis*, auch wider ihren Willen, selbst anerkennen müssen, daß Unsere Veranlassung gegen Chur-Sachsen, denen Gesetzen des Krieges, des natürlichen Rechts, der Defension und Selbsterhaltung gemäß sind, wie denn alles dasjenige, so in Ansehung einer von dem Chur-Sächsischen Hofe anerbothenen, aber aus der Erfahrung nur zum Schein, und nichts weniger, als zu Unserer Sicherheit dienenden, hiernächst aber unter allerley Praetext leicht zu eludirenden Neutralität, ingleichen von denen, mit Uns gränzenden Mächten und Reichs-Ständen, zu Unserer Verunglimpfung, überhaupt angebracht werden wollen, hieher so wenig *applicable*, als dem Scheine nach gegründet, und lediglich aus der Quelle der exorbitanten Animositäten des Wienerschen Hofes entsprungen ist. Es würde Uns nicht schwer fallen, die Uns in diesem Stücke zur Ungebühr und fälschlich aufbürdende *Imputationes*, nur besagtem Hofe, mit Wahrheit und Bestande, beyzumessen, wenn nicht dessen im vorigen Kriege, gegen die Chur-Bayerischen und Chur-Pfältzischen, theils auch selbst die Chur-Sächsischen Lande, bezeigtes feindseliges Betragen, gantz Europa bekannt, und noch im frischen Andencken wäre. Was von denen Reichs-Verordnungen, von der Vorschrift des Land-Friedens, und einem erlassenen Reichs-Hofraths-*Concluso*, gerühret werden wollen, solches ist durch das, unterm 29^{sten} *pass.* Euch zugefertigte, gedruckte, und auf dem Reichs-Tage, auch sonsten allenthalben, bereits distribuirte *Pro Memoria* hinlänglich entkräftet, und darinnen besonders gewiesen worden, daß jenes Reichs-Hofraths-*Conclusum* an sich illegal, denen Reichs-Constitutionen, und der Wahl-Capitulation zuwider, auch allenfalls denen Reichsständischen *Juribus Comitialibus* Schnur-stracks entgegen laufe, folglich seine Nullität und *Cassation*, selbst nach Vorschrift der Kayserl. Wahl-Capitulation, schon auf den Rücken trage. Was in dem Dresdenschen Frieden und von der darinnen enthaltenen Amnestie, disponiret worden, ist Uns zur Gnüge bekannt; Wir haben aber dasjenige, so im vorigen Kriege geschehen, nicht als eine Ursache und Folge Unserer gegenwärtig genommenen Maasregeln, sondern nur als ein Exempel angeführet, wessen Wir Uns vom Chur-Sächsischen Hofe zu versehen hätten, wann Wir bey seinen, nach dem Dresdenschen Frieden, mit dem Wiener- und Rußischen Hofe gegen Uns von neuen machinirten gefährlichen Anschlägen, hinlängliche *Praecautiones* zu nehmen, und denselben ausser Stand zu setzen, solche auszuführen, verabsäumen wollten; so viel ist indessen wohl unstreitig, daß er dadurch seiner Seits die Amnestie zuerst gebrochen, und den Dresdenschen Frieden solchergestalt durchlöchert, auch seine

undanckbare Gesinnung gegen Uns, zu seiner unauslöschlichen Schande, um so vielmehr an den Tag geleet, da Unsere, bey dem Dresdenschen Friedens-Schluß gegen ihn bezeigte Generosität und desinteressirtes Betragen, ob Wir gleich damals alle *Avantage* in Händen hatten, ihn billig davon abhalten, und zu einem beständigen Freund-nachbarlichen *Comportement* anfrischen sollen. Unserer Seits haben Wir zu Aufrechthaltung besagten Friedens, alles mögliche beygetragen, und wenn der Wienersche Hof so wohl als der Dresdensche gleiche Gesinnung geheget, und nicht auf Unsern Untergang sich Tag und Nacht bearbeitet, folglich, jenen feyerlichen Friedens-Schluß zu untergraben, sich bestrebet hätte, so würden Wir nach dem Ausdruck des Wienerschen Circular-Rescripts, letztern so wenig vor Unsern ewigen Feind anzusehen, als vielmehr dessen beständige Freundschaft so gerne zu conserviren gesucht haben, als von Uns alle Mensch-mögliche Kräfte angewandt worden, den gegen Uns tragenden unversöhnlichen, und ewig scheinenden Haß und Groll des Wienerschen Hofes, gegen Uns zu mildern. Da Wir aber, zu Unserm Leidwesen, hierunter nicht zu reussiren vermocht, so kan auch der Dresdensche Hof Uns so vielweniger etwas zur Last legen, da er vielmehr, dem Betragen des Wienerschen gegen Uns, und denen gefährlichen Rathschlägen seines eigenen *Ministerii*, alles ihm überkommende Ungemach lediglich zu verdancken und beyzumessen haben wird.

Unsere gegen den König in Pohlen hegende personelle Hochachtung und Freundschaft ist keinesweges verstelltet. Wir haben Demselben von Unserer Zuneigung und billigen Gesinnung, auch noch bey Unserer dermaligen Anwesenheit in Sachsen, thätige Proben gegeben, und ihm solche Vorschläge, zu einer equitablen Auskunft, thun lassen, wodurch dessen Selbsteigene und Unsere Beruhigung gewiß befördert seyn würde; jedoch haben Wir in diesem Stücke leider erfahren müssen, daß Unser wohlgemeynter Antrag, durch die bekannten Rathgeber, denen der König fast blindlings folget, verworfen, und dadurch so wohl Ihm selbst, als dem Lande, einige Ungemächlichkeit zugezogen worden, welche letztere Wir aber, und besonders die ohnumgängliche Lieferung der Provision vor Unsere Troupen, so erträglich und milde, als es bey solchen Umständen immer möglich gewesen, veranstalten lassen. Man scheint indessen die Reguln der Freundschaft zu weit treiben zu wollen, wann der Wienersche Hof von Uns verlangen will, daß Wir ihm und dem König von Pohlen zur Gefälligkeit, das *Principium* des natürlichen Rechtes, nach welchem sich ein jeder selbst der nächste ist, und vor seine eigene Erhaltung vorzüglich sorgen muß, hindansetzen, und dadurch Unsere Lande und Leute ihrem Untergange bloß stellen sollen.

Die übrige, so erdichtet als zerstückelt, angeführte Veranstaltungen in denen Chur-Sächsischen Landen betreffend, da erachten Wir überflüßig zu seyn, auf die von Animosität und unversöhnlichen Haß dictirte, und mit denen anzüglichsten Ausdrückungen angeführte Passagen, Uns einzulassen, zumalen dieselbe vermuthlich, aus eben derselben Quelle, ursprünglich hergeflossen seyn werden, woher das *Pro Memoria* originiret, so der Chur-Sächsische Resident im Haag am 29^{sten} pass. alldort übergeben hat, und welches fast eben dieselbe Sprache führet. Es ist aber solches, wie ihr aus der abgedruckten Anlage ersehen werdet, von Unserm dasigem Minister, den etc. von der Hellen, durch eine Antwort dergestalt gründlich widerleget worden, daß darauf mit Bestand schwerlich etwas wird repliciret werden können. Es ist sonsten eine offenbare Calumnie, daß das Chur-Sächsische Archiv spoliret worden. Wir haben nur einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon wir längstens die Copeyen in Händen hatten, und nur darzu dienen sollen, deren, von denen Wienerschen und Dresdenschen *Ministeriis*, sonsten gewiß geläugnete Authenticität, ausser allen Zweifel zu stellen: Die übrigen Archiv-Acten sind so wenig angerühret worden, daß Wir solche vielmehr sorgfältig bewahren lassen. Wie wenig überhaupt denen Vorspiegelungen des Wienerschen Hofes zu trauen, und mit was vor falschen und erdichteten Umständen, die Berichte ihrer an auswärtigen Höfen stehenden *Ministorum*, größtentheils angefüllet seyn müssen, erhellet insonderheit aus der, dem Rescript des Grafen von Sternberg *sub dato*

Dresden den 10 Sept. *a. c.*, als worinne unter andern, wider alle Wahrheit angegeben ist, als ob Wir durch Unsern Groß-Cantzler, das Dresdensche *Ministerium* absetzen lassen. Es beruhet aber in der Notorietät, daß Unser Groß-Cantzler von uns keinesweges in Sachsen, und bis diese Stunde, sich beständig in Unserer Residentz Berlin, aufgehalten habe. Wann Wir auch denen Chur-Sächsischen *Ministris* insinuiren lassen, ihre gewöhnliche Conferenzen vorerst in dieser *Crisi*, und bey Abwesenheit des Königes von Pohlen Maj., einzustellen, da Uns die Veranlassungen eines solchen *Ministerii*, nicht anders als zum höchsten Nachtheil gereichen können, so ist dennoch denen Chur-Sächsischen Landen und Unterthanen so wenig Schaden oder Nachtheil daraus erwachsen, da alle Justitz-*Collegia* in ihren Gang, und gehöriger Activität belassen, Handel und Wandel, so inn- als ausser denen Leipziger Messen, geruhig fort getrieben, bey Unsern Troupen aber die schärfeste Manns-Zucht beständig unterhalten worden. Die übrige von Uns in Sachsen gemachte *Arrangements* sind lediglich zu Unserer Sicherheit genommen, und keinesweges auf solchen Fuß eingerichtet, wie es der Wiener Hof mit fälschlich erdichteten Umständen angeben wollen; ob Wir zwar ganz wohl überzeuget sind, daß man Deroseite gewiß solchergestalt, und noch weit ärger, als uns auf eine injuricuse Art aufgebürdet werden will, gegen Uns zu verfahren wünschte, und gewiß verfahren haben würde, wann die Hand des Höchsten nicht über Uns gewaltet, und Uns Kraft, Macht und Standhaftigkeit verliehen hätte, denen Uns gedachten gefährlichen *Desseins* noch in Zeiten vorzukommen. Indessen aber ist es notorisch, daß Wir es an demjenigen nicht ermangeln lassen, so die *Politesse* und Achtung sowohl gegen des Königs von Pohlen Person, in hinlänglich verstatteter Zufuhr, der vor dessen Tafel benöthigten Victualien, und *Refraichissements* erfordert, als in Ansehung Dero Königlichen Gemahlinn, welche, so viel sie an Gelde verlangen, allemal erhalten, und noch nie daran den mindesten Abgang erlitten haben. Daß man aber auch sogar, von Seiten des Wienerschen Hofes, sich nicht entblöde, Unsere Declaration, in Ansehung des Eintritts Unserer Armee in die Chur-Sächsischen Lande, gegen deren ausdrücklichen und buchstäblichen Inhalt, zu alteriren, auch derselben einen widrigen Sinn anzudichten, als ob Wir die Chur-Lande, nicht aber gesammte Chur-Sächsische Erblande, als ein *Depôt* wiederum übergeben wollten, da Wir doch in besagter Unserer Declaration, Uns keines andern Ausdrucks, als der Chur-Sächsischen Erblande bedienet haben; solches muß abermals, der gantzen unpartheyischen Welt, zum klaren Zeugniß dienen, daß nichts als nur vergallter Neid und Haß fähig sind, solche, gegen den klaren Buchstaben, laufende Ausdeutungen dem *Publico* aufzubürden. Um aber dieses, von Unserer reinsten Gedenckungs-Art, zu überzeugen, so wiederholen Wir hiermit Unsere vorige feyerliche Declaration, daß Wir die gesammte Chur-Sächsische Erblande, als ein Uns heiliges *Depositum*, dem Könige in Pohlen wiederum übergeben wollen, so bald Wir nur dieses, mit hinlänglicher Sicherheit, in Ansehung Unserer eigenen Lande, zu thun vermögen werden, und welches grössesten Theils von des Königes in Pohlen eigenen Entschliessung abhängen wird. Von eben solchem falschen Schlage sind die Uns angedichtete Beweg-Ursachen, warum Wir, durch die Chur-Sächsischen Lande, den March, mit einem Theil Unserer Armee, antreten lassen; Wir haben davon die wahre *Raisons* in obgedachter Declaration, und denen ebenmäßig zum Druck beförderten, und ganz Europa bereits bekannten Ursachen, welche Uns bewogen, Uns wider die gefährlichen Absichten des Wiener- und des Dresdenschen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen, hinlänglich dargeleget, und werdet Ihr solches aus denen Euch bereits zugesandten *Memoires* und andern mit authentischen Documenten angefüllten gedruckten Pieçen, wodurch die Richtigkeit des Uns zugeordneten jählingen Ueberfalls, und geschwornen Untergangs dem *Publico* klar vor Augen gestellt worden, mit mehrerem darzuthun, völlig im Stande seyn. Wir zweifeln auch keinesweges, es werde die gantze unpartheyische Welt die gegen Uns machinirte unerhörte Demarchen des Wiener- und Dresdenschen Hofes, aufs äusserste detestiren, und daraus völlig überführet werden, daß es weit von Uns entfernt, hergegen die Kayserin Königin und der Chur-

Sächsische Hof es sey, welche sich daraus kein Gewissen machen, die feyerlichste Tractaten zu infringiren, was sonst unter Souverainen heilig ist, ausser Augen zu setzen, und alles darauf anzulegen, um Uns diejenige Lande durch unvorsehenen Ueberfall zu berauben, welche Uns von denen mächtigsten *Puissancen* von Europa garantiret worden; bey welchen Umständen Uns Niemand in der Welt wird verargen können, wann Wir jenen Unsern Untergang drohenden gefährlichsten *Desseins*, auf alle mögliche und schleunige Art, in Zeiten vorzukommen gesucht, und des Endes die nöthige Defensions-Anstalten vorgekehret haben; Wobey Wir aber, ausser Unserer Selbsterhaltung und Errettung Unserer Lande von der ihnen bedroheten Gefahr, gewiß keine andere Absichten haben, und dem gantzen unbefangenen *Publico* zur Beurtheilung getrost überlassen können, auf welche Seite die gehäßige Imputation fallen müsse, welche in Ansehung einer Vergrößerungs-Begierde, und um Teutschland Fesseln anzulegen, Uns jener Seits, mit denen gewöhnlichen arroganten Ausdrückungen, fälschlich beygemessen werden wollen.

Wir können Uns daher die feste Hoffnung machen, es werde jenes, mit falschen, erdichteten und animosen Insinuationen angefülltes Circular-Rescript der Kayserin Königin, bey Niemanden einigen Ingress finden, vielmehr dessen Ungrund und die Nichtigkeit der darinn angebrachten Imputationen, von jedermann hieraus überzeugend eingesehen werden, auch sattsam daraus erhellen, daß Wir Unserer Seits, dem von der Kayserin Königin, mit Hülfe einiger mächtigen Höfe, Uns zubereiteten Ueberfall, und gedroheten Untergange vorzukommen, die an Hand genommene Rettungs-Mittel zu ergreifen, nothgedrungen worden.

Wir versprechen Uns also billig, daß alle mit Uns alliirte, und wohlgesinnte auswärtige Mächte, auch Unsere gesammte Reichs-Mit-Stände Uns hierunter ihren Beyfall, Hülfe und Assistenz nicht versagen, sondern, da des Wienerschen Hofes, gefährliche Absichten, nicht allein gegen Uns, sondern auch, wie Wir zuverlässig wissen, hiernächst, und nach vorgehabter Unserer Unterdrückung, wider andere Reichs-Mit-Stände ebenfalls gerichtet gewesen, dagegen wohl auf ihrer Huth, und Uns mit allen möglichen Vertheydigungs-Mitteln, in Unserer gerechten Sache beyzutreten nicht abgeneigt seyn werden, hergegen aber in allen Fällen sich von Uns eine gleiche Willfahung versprechen können. Ihr habt dannenhero von dem Inhalte dieses Unsern gnädigsten Rescripts, an allen dienlichen Orten, den nöthigen Gebrauch, und solchen überall bestens geltend zu machen. Sind etc. Berlin, den 18 *Octobr.* 1756.

Friederich.

H. Graf von Podewils. C. W. Graf von Finckenstein.

Trotz des preußischen *Pro Memoria* vom 4. Oktober hatte der Reichshofrat ein *conclusum* erlassen, welches am 20. September diktiert wurde, obwohl laut Natur- und Völkerrecht auch Preußen das Selbstverteidigungsrecht zusteht. Dennoch kam auf der Basis eines „anmaßlichen Reichs-Hofraths-Concluso“ ein neuerliches Hofdekret vom 9. Oktober am 18. Oktober zur Diktatur, das nicht nur die vormalige „Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget“, sondern vielmehr noch diese ausgebaut und die vormaligen Verordnungen verschärft hat. Zudem enthält es lauter Übertreibungen und verdient keine weitere Abfertigung, wie es bereits im preußischen Zirkularreskript vom 18. Oktober klar dargelegt worden war, „daß alles auf falschen *Imputatis*, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe“. Die kursächsischen Landen werden, entgegen Darstellungen des Dresdner Hofes, von Preußen moderat behandelt: es herrscht eine strenge Manneszucht bei den preußischen Truppen, die Justizkollegien seien aktiv und der Handel und Wandel funktioniert wie schon zuvor. Die Sachsen benachbarten Reichsstände werden von Preußen nicht bedrückt und hatten gegen Preußen auch nicht beim Reichshofrat geklagt. Der Reichshofrat hat hingegen gegen den *modum procedendi* verstoßen, da er Preußen ohne Nennung des Klägers und der Klage zu verdammen versucht, womit er seine Parteilichkeit nur wiederum aufs Neue bewiesen hat. Der Wiener und Dresdner Hof hätten auf Preußens Untergang hingearbeitet, wie die Urkunden des *Memoire raisonné* beweisen, so daß gemessen daran Preußen sich in Sachsen sogar sehr glimpflich verhält. Die Schuld hierfür liegt nicht beim polnischen König, sondern bei seinen Ministern begründet, die die Friedensschlüsse mit Preußen zu untergraben versucht hatten. Das kaiserliche Schreiben vom 13. September (*Dehortatorium*) an den preußischen König sei unbekannt, doch habe der Reichshofrat „sich nicht entblödet“, „mit jenem neuen fulminanten *Concluso*“ und Dekret vom 9. Oktober hervorzubrechen. Falls in diesen neuen Reichshofratsbeschlüssen dasjenige vom 20. September gemeint sein soll, so verweist Preußen nur auf das *Pro Memoria* vom 4. Oktober und dessen Inhalt. Obwohl Böhmen vom Reichshofrat exempt sei, würde der Reichshofratspräsident mit der Kurfürstin von Böhmen in enger Verbindung stehen und das Verfahren gegen Preußen für legal und unparteiisch angeben. Der preußische König wurde in den *Impressis* als Stütze insbesondere der protestantischen Reichsstände genannt, auch weil er eine Grundsäule des Reichs, Mitglied im *Corpus Evangelicorum* und Teilhaber des Westfälischen Friedens sei. Die mecklenburgische Angelegenheit wurde längst mit Preußen verglichen. Der Reichshofrat hat entgegen den Reichsgesetzen und der Wahlkapitulation dennoch gegen Preußen prozediert, so daß Preußen an die Reichshofratsbeschlüsse nicht gebunden sei. Schließlich hatte Maria Theresia mit den Rüstungen begonnen, wie im preußischen Zirkularreskript vom 18. Oktober gezeigt wurde. Auch hat Preußen nicht vor, die Reichsverfassung oder gar die Reichsstände zu ruinieren. Die Vorwürfe des Reichshofrats seien somit „ein leeres Geschrey“. Der preußische König sei weder mit dem Kaiser noch mit dem Reich in einen Krieg verwickelt. Bei dem Konflikt zwischen Maria Theresia und Kaiser Karl VII. war eine solche Gefahr weit größer gewesen. Der Besitz von Schlesien war Preußen vom Reich garantiert worden und könne nicht vom Wiener Hof entgegen den Dresdner Friedensbeschlüssen entrissen werden, genauso wenig die im Westfälischen Frieden Brandenburg zugesprochenen Gebiete vom Dresdner Hof entrissen werden könnten. Was von den Reichshofratsbeschlüssen demnach zu halten sei, zeigt die Unterbesetzung mit evgl. Reichshofräten, weshalb auch die evgl. *Gravamina* nicht behandelt werden. Im Dierdorfer Klosterstreit hatte der Reichshofrat bewiesen, daß er Reichsgesetze gegen die protestantischen Reichsstände auslegt und im Hohenloher Religionsstreit hatte der Reichshofrat dasjenige kassieren wollen, was den protestantischen Reichsständen laut Art. XVII (IPO) zustünde. Die Absichten des Erzhauses Österreich, die Freiheiten, Hoheiten und Rechte der Reichsstände einhalten zu wollen, seien daher mehr als fraglich – wenn Friedensschlüsse bereits von Österreich unterwandert werden, die im Natur- und Völkerrecht begründet seien. Preußen sei berechtigt sich zu verteidigen, da die Reichsgesetze dies zulassen, insbesondere als eine souveräne Macht. Gegen das vom Reichshofrat eingeleitete Verfahren legt Preußen zwar Protest ein, läßt es ansonsten aber alles auf sich beruhen. Preußen könne auch kein Reichsfeind

sein, da die Westminsterkonvention zum Schutz des Reichs geschlossen worden war und eine gütliche Einigung mit dem Wiener Hof von Preußen angegangen wurde. Der Reichshofrat hat gegen Preußen illegale, arrogante, nichtige und gegen die Reichsgesetze verstoßene Ausdrücke und Drohungen verwendet, droht den Reichsständen auch, sie ihrer Freiheiten, Hoheiten und Rechte entkleiden und durch Druckverbote sie an Kontakten untereinander hindern zu wollen. Im Konflikt zwischen Maria Theresia und Kaiser Karl VII. hatte der Reichshofrat zudem nichts dergleichen getan.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 21-24. PKA 219475-219487 (6. November 1756, Beilage). RK Deduktionen 278a und 279b. Berlinische Nachrichten, Nr. 136 (11. November 1756), Beilage. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 112, S. 555-575. KRAUSKE, S. 526-533. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 6. Teil, § 4, S. 971-981. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 50, S. 395-408.

Ob wohl Se. Königl. Maj. in Preußen der festen Zuversicht gelebet, daß dasjenige *Pro Memoria*, so Dero bey der allgemeinen Reichs-Versammlung anwesende Gesandtschaft *sub dato* Regensburg den 4^{ten} *Octobr. a.c.* daselbst distribuiren lassen, allenthalben solchen Eindruck gemacht, besonders aber das Reichs-Hofraths-*Collegium* überzeugt haben würde, wie wenig dessen voriges, gegen Allerhöchst-Deroselben anmaßlich erlassenes *Conclusum* wegen des Durchmarsches Dero Armee durch die Chur-Sächsische Lande, so nebst dem Kayserlichen Hof-Decret am 20^{sten} *Septembr. a.c.* zur öffentlichen Dictatur gebracht worden, mit denen Reichs-Satzungen und der Kayserl. Wahl-Capitulation zu conciliiren, vielmehr Allerhöchst-Deroselben Betragen in Ansehung der nothgedrungen-ergriffenen Defensions-Mittel zu Ihrer Sicherheit und abgedrungenen Selbst-Vertheidigung in dem Natur- und Völcker-Rechte hinlänglich gegründet seye, so daß folglich von allen fernern Zudringlichkeiten abstrahiret seyn würde; So müssen Sie dennoch nicht ohne Befremdung vernehmen, daß am 18^{den} *Octobr. a.c.* ein anderweites Kayserl. Hof-Decret nebst dem beygefügten Reichs-Hofrathlichen *Concluso* vom 9^{den} *ejusd.* zur öffentlichen Reichs-Dictatur gebracht worden, worinn die vorige Illegalität und Heftigkeit so wenig gemäßiget, daß solche vielmehr auf eine, nicht leicht erhörte Art gehäuffet, hauptsächlich aber die vorigen vermeyntlichen Verordnungen geschärfet, die von der Kayserin Königin an Hand genommene feindselige Demarchen als Folgen derer Kayserl. oder vielmehr Reichs-Hofrathlichen Verfügungen ausgegeben, und dadurch alle Stände des Reichs zu einem Beyspiel angefrischet werden wollen. Was nun zuvorderst in dem anmaßlichen Reichs-Hofraths-*Concluso*, als worauf sich das Kayserl. Hof-Decret gründet, von Sr. Königl. Maj. in denen Chur-Sächsischen Landen genommenen *Arrangements* auf eine noch weit mehr als vorhin exaggerirte Art angeführet wird, solches verdienet so wenig einer weitem Abfertigung, als in dem *Impresso*, das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Maj. in Preußen, gegen die falsche Beschuldigungen des Dresdenschen Hofes, und in dem, an Allerhöchst-Deroselben an auswärtigen Höfen befindliche *Ministros* am 18^{den} *Octobr. a.c.* erlassenen Circular-Rescripts, welche in aller Händen sind, bereits auf das kläreste dargeleget worden, daß alles auf falschen *Imputatis*, Erdichtungen und Exaggerationen beruhe, und dem Ausspruche des unpartheyischen *Publici* getrost überlassen werden könne: Ob Se. Königl. Maj. in Ansehung der, von dem Dresdenschen Hofe gegen Sie gehegte gefährliche Absichten nicht mit aller Moderation in denen Chur-Sächsischen Landen verfahren, und mit dem grössesten Glimpf alles dergestalt einrichten lassen, wie es die dermahlige Umstände und die mit Ihrer Lande eigenen Sicherheit nur immer erlauben können; dahero Sie dann als eine Ihre fälschlich aufgebürdete und nie zu erweisende Imputation hiermit öffentlich declariren, als wenn denen Chur-Sächsischen Unterthanen aufs schärfeste verboten seye, ihre Klagen zu melden; Es sind denenselben keine neue Imposten oder Schatzungen auferleget; Sr. Königl. Maj. Truppen halten die strengeste Manns-Zucht, die Justiz-*Collegia* sind in ihrer Activität, auch Handel und Wandel auf dem vorigen Fuß im Gange geblieben, folglich würde auch nicht

abzusehen seyn, worin ihre Beschwerden bestehen könnten, welche allenfalls bewandten Umständen nach, von keiner Erheblichkeit seyn dürften.

Was von andern benachbarten mindermächtigen Reichs-Ständen erwehnet werden will, als ob selbige bey dieser Gelegenheit ebenfalls bedrucket seyn sollten, ist eben wenig gegründet. Von Seiten des Reichs-Hofraths gestehet man zwar selbst, daß diese Stände keinesweges geklaget haben, man weiß auch die Stände so wenig zu nennen, als die Beschwerden anzugeben; dennoch aber will daraus gegen Sr. Königl. Maj. ein *Gravamen ex officio* formiret werden.

Man kan ohne weiteres Anführen eines jeden Einsicht anheim geben, was dieses vor ein neuer *Modus procedendi* seye, da ohne Benennung des Klägers und der Klage jemand verdammet werden will; es ist aber dieses nach Art der alten Fehm- und Rüge-Gerichten abgemessenes Verfahren, eine neue Probe, was von der so hochgerühmten unpartheyischen Justiz-Administration des Reichs-Hofraths, besonders wann es Se. Königl. Maj. betrifft, zu halten seye. So sehr aber dieses *Collegium* sich über die in dem Chur-Sächsischen genommene Maaßreguln zu moviren, und eine Verwunderung darüber zu bezeugen scheinet, so sehr wird die gantze unpartheyische Welt in Erstaunen versetzt werden, wann sie aus dem allenthalben bekannt gemachten Abdrucke des *Memoire Raisonné* und denen zum Beweiß dabey gefügten unverwerflichen Urkunden ersehen haben wird, auf was vor eine ungerechte Art man an denen Wiener und Dresdenschen Höfen gegen Sr. Königl. Maj. Person und Lande die gefährlichsten *Machinationes* angesponnen und Deroselben Untergang zubereitet habe; so daß Dero Betragen in denen Chur-Sächsischen Landen in Vergleichung jener mehr als feindlichen Absichten, nicht anders als höchst glimpflich, und Dero dagegen gebrauchte grosse Moderation nicht ohne Beyfall angesehen werden kan. Allerhöchst-Dieselben sind zwar von des Königs in Pohlen personellen gerechten Gesinnung völlig überzeugeet, jedoch lieget das höchst ungerechte Betragen Dero *Ministerii* dem Sie blindlings gefolget, und dessen höchst *detestable* Demarchen zu Untergrabung der feyerlichsten Friedensschlüsse, aus vorgedachten authentiquen Pieçen Sonnen-klar am Tage. Sonsten ist Sr. Königl. Maj. von dem erwehnten an Sie ergangen seyn sollenden Kayserl. Schreiben vom 13 Sept. *a.c.* nichts bekannt; es dienet aber dieses zur fernern Probe der Reichs-Hofrathlichen Justiz-Pflege, daß man ohne Bescheinigung dessen legalen Insinuation, mit jenem neuen fulminanten *Concluso* vom 9 *Octobr. a.c.* und Rescript vom selbigen *Dato* hervor zu brechen, sich nicht entblödet; sollte aber dasjenige gemeynet seyn, dessen am 20 Sept. jüngsthin bey der Reichs-Dictatur des damahligen Hof-Decrets Erwähnung geschehen ist, so können Se. Königl. Majestät Sich damit begnügen, daß Sie Sich deßhalb auf obgedachtes von Dero Comitial-Gesandtschaft distribuirtes *Pro Memoria* vom 4^{ten} *Octobr. a.c.* lediglich beziehen, und Sich dagegen hiemit abermahls *protestando* bestens verwahren.

So viel aber mögen Allerhöchst-Dieselben dermahlen zu melden Sich nicht entbrechen, daß, da die Kayserin Königin zu Ungarn und Böhmeim in solcher Qualität und als eine souveraine Macht gegen Se. Königl. Majestät zu Dero Unterdrückung und Ruin mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen, und solche mit deren und besonders des Chur-Sächsischen Hofes Hülfe, Zuthun und Vorwissen zur Ausführung zu bringen intendiret hat: So ist wohl auf keine Weise abzusehen, wie Allerhöchst-Deroselben, als einer ebenmäßigen souverainen Macht und gechrönten Haupte, verwehret oder verdacht werden könne, gegen solche, auf den Ausbruch gestandene gefährliche Absichten, Sich zu setzen, und die von Gott Ihro verliehene Defensions-Mittel, zu Dero und Ihrer Landen Sicherheit, an Hand zu nehmen, ohne daß Sie Jemanden in der Welt, wer es auch seye, davon Rechenschaft zu geben, Sich verbunden erachten.

Noch mehr aber muß es eines jeden Unpartheyischen Verwunderung erwecken, daß, obgleich die Exemption der Crone Böhmeim von der Reichs-Gerichtl. Jurisdiction bekannt, nicht minder notorisch ist, in was für naher *Connexion* der höchste Reichs-Richter und Oberhaupt des

Reichs-Hofraths-*Collegii* mit der Besitzerin jener Crone befangen, dennoch, die gegen Se. Königl. Majestät anmaßlich ergangene Verordnungen, unter dem so hochgerühmten Scheine der Gott-geheiligten Justiz-Administration, jedermann als legal und unpartheyisch vorgespiegelt werden wollen. Se. Königl. Majestät contestiren dem allen ungeachtet, daß Sie für Ihre Kayserl. Majestät Hohe Person alle gebührende Hochachtung hegen, mögen aber nicht begreifen, wie Deroselben vorgebildet werden können, als ob Ihre dadurch eine Beleidigung widerfahren, wenn Se. Königl. Majestät eine Stütze der Reichs-Stände besonders der A.C. Verwandten in denen heraus gegebenen *Impressis* genennet worden; Gleichwie nun einer Seits dem Kayserlichen Ansehen dadurch nichts entgeht, so ist auf der andern ganz unstreitig, daß Sie, als einer der vornehmsten Chur-Fürsten, nach der bekannten Sprache derer Reichs-Satzungen, absonderlich aber der Kayserlichen Wahl-Capitulation selbst, eine Grund-Säule des Reichs mit Recht zu nennen seyn, und da Sie nicht minder als ein Mitglied des *Corporis Evangelici* und *Consors* des Westphälischen Friedens-Schlusses anzusehen, so werden Sie auch dadurch, zu Behauptung der Evangelischen Ständen, Freyheiten und Vorrechten, das Ihrige beyzutragen, so berechtiget, als Sie willig seyn, sich deßhalb ferner nach allen Kräften zu verwenden.

Nicht ohne besondere Affectation geschieht der Mecklenburgischen Sachen Erwehnung, da doch selbige zu beyderseitigen Vergnügen längst verglichen worden. Unter benachbarten Ständen ereignen sich dergleichen Irrungen nicht selten, und wäre es überflüssig, davon Exempel anzuführen: Will man aber solchen, wie geschehen, *odieuse* Nahmen und Absichten beylegen, so wird selbst das Ertz-Hauß Oesterreich, und andere Ihm ergebene Reichs-Stände, sich von solchen gehäßigen Anschuldigungen zuvorverst entladen müssen, ehe andere damit ohne Ursache bezüchtigt werden können.

Sr. Königl. Majestät ist sonsten mit Wahrheit nicht aufzubürden, daß Sie die Achtung, so Ihre, als Churfürst des Reichs, gegen Sr. Kayserl. Majestät Hohe Person obliegt, jemahls hintangesetzt hätten: es werden Dieselbe sich auch von demjenigen niemahlen entfernen, was die Reichs-*Constitutiones* in solcher Qualität von Ihre erfordern: wann aber von dem Reichs-Hofrath entweder willkührlich, oder wider die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation gegen Sie procediret werden will, so sind Allerhöchst-Dieselben nach dem klaren Inhalt eben dieser Gesetze an jene illegale und ausspürige Verordnungen nicht gebunden, noch derselben zu geleben schuldig.

Die Kayserin Königin sind es eigentlich, mit welcher Se. Königl. Majestät als Dero Reichs-Mitstände zerfallen sind, und selbige hat nicht allein mit Eintritt dieses Jahres den Anfang mit den grössersten Krieges-Zurüstungen in Böhmen und Mähren gemacht, zu einer Zeit, da in Sr. Königl. Maj. Landen, und alles im Reiche, still und geruhig war, wie solches in dem von Sr. Königl. Majestät an Dero auswärtige *Ministros* erlassenen Circular-Rescript vom 18 *Octobr. a.c.* ganz ohnwiederleglich, und mit allen Umständen, gezeiget ist; sondern es sind auch von derselben andere mächtige Höfe gegen Se. Königl. Majestät aufgebracht, und ins *Concert* gezogen worden, so daß, wann Sie nicht Ihre Land und Leute sacrificiren wollen, Sich nothgedrungen gesehen, zu ihrer und ihrer Lande Sicherheit, und Abwendung der Ihre imminirenden Gefahr, die schleunigste Rettungs-Mittel zu ergreifen; es ist daher nichts anders als ein offenbares Blendwerk und Animosität, wann wider besseres Wissen, und die Notorität diese kriegerische gegen Se. Königl. Majestät gleich anfänglich gemünzte ausserordentliche Rüstungen in Böhmen und Mähren vor eine Befolgung der Reichs-Hofrathlichen Verordnungen, und zu einem Beyspiel des intendirten allgemeinen Aufgebotts und Empörung derer gesammten Reichs-Stände dargestellt werden wollen, um diese gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, mit welchen Sie doch in keine Irrungen, sondern in aller Freundschaft leben, auch gegen das gesammte Reich, ja ganz Europa nochmahls feyerlichst declariren, daß Sie von andern Reichs-Ständen keinen Fuß breit Erde an Sich zu reissen, sondern nur bey demjenigen, so Sie von Gott und Rechts wegen, und durch feyerliche

Tractaten besitzen, Sich mit denen von dem Höchsten verliehenen Kräften zu maintainiren suchen; dahero Sie denn durch jene fälschliche Beschuldigung sich nicht anders, als äusserst beleidiget finden können, und deßhalb Sich das weitere ausdrücklich reserviren.

Der Umsturtz der Reichs-Verfassung, der gesammten Stände des Reichs vorgebildeter Untergang und Ruin sind in der That ein leeres Geschrey, womit der Reichs-Hofrath seine in diesem Vorfall incompetent und illegale Verfügung zu beschönigen suchet; es mag die Situation, des zwischen Sr. Königl. Majestät und der Kayserin Königin ausgebrochenen Krieges, auch betrachtet werden wie sie will, so ist doch der Umsturtz des Reichs-*Systematis* so wenig, als die Gefahr abzusehen, welche mit so vielgehäuften Exclamationen vorgebildet, und abzuwenden gesucht werden will; Se. Königl. Majestät sind mit dem Kayser und dem Reiche in keinen Krieg verwickelt, Sie sind auch, als ein Reichs-Mitstand daran einsten zu gedenken, sehr weit entfernt, nur geben Sie dieses, dem unpartheyischen *Publico*, zu erwegen anheim: Ob nicht bey denen annoch in frischem Andenken schwebenden Kriegs-Troublen, zwischen der Kayserin Königin, und dem in Gott ruhenden Kayser Carl dem VII., da des Reichs Oberhaupt Sich dadurch in solche beschwerliche Umstände verwickelt sahe, weit ehender als jetzo, ein Umsturtz des Reichs-*Systematis* zu befürchten gewesen ist? dermahlen aber haben Se. Königl. Majestät mit denen IHro abgedrungenen vigoreusen Defensions-Rüstungen keine andere Absicht geheget, als IHro eigene Sicherheit zu befördern, denen auf dem Ausbruch gestandenen und IHro zugedachten gefährlichen Anschlägen vorzukommen, zugleich auch diejenige Gefahr mit abzuwenden, so denen gesammten Reichs-Ständen auf dem Haupte geschwebet, da von Seiten des Ertz-Hauses Oesterreich nichts weniger seither einiger Zeit intendiret worden ist, als mit Zuthun mächtiger Hülfe gantz Teutschland mit starken Kriegs-Heeren zu überziehen, und demnächst, nach seiner Convenienz im Trüben zu fischen. Je mehr man indessen von Seiten des Reichs-Hofraths sich bemühet, die Sr. Königl. Majestät abgedrungene Rettungs-Mittel verhasset, und Dero Verfahren verdächtig zu machen, mit desto grösserem Vertrauen versprechen Sie Sich von Dero Reichs-Mitständen, daß Sie den falschen Schein jener Vorspiegelungen von Selbst erkennen; und da Se. Königl. Majestät die Schlesische Lande, so IHro von denen mächtigsten Puissancien, absonderlich aber auch von dem gesammten Reiche, garantiret sind, von dem Wiener Hofe gegen dem Dresdenschen Frieden entrissen, auch ein Theil der IHro Königl. Chur-Hause durch den Westphälischen Friedens-Schluß zur Indemnisation zugelegten Lande, ebenfalls durch den Chur-Sächsischen Hof beraubt werden wollen, daß besagte Dero Reichs-Mitstände sich viel ehender bewegen lassen werden, Allerhöchst-Deroselben in ihrer gerechten Nothwehr, und deshalben ergriffenen Maaß-Reguln, alle mögliche Hülfe zu leisten, und zu Behauptung jener Lande, der Garantie gemäß, vors künftige alle Sicherheit verschaffen zu helfen, als denjenigen Höfen einigen Vorschub zu geben, so Dero Untergang geschworen, und mit Untergrabung jener feyerlichen Friedens-Schlüssen und Verträgen Sie Ihrer Lande und Leute zu berauben gesucht haben. Se. Königl. Majestät zweifeln zwar an der gerechten Gesinnung IHro Kayserl. Majestät, zu Aufrechthaltung der Reichs-Gesetze, ohne Ansehung der Religion, keinesweges; Da aber die Reichsständische Angelegenheiten durch den Reichs-Hofrath behandelt werden, so weiset die leidige Erfahrung, was absonderlich die Evangelische bey einem *Collegio* zu gewärtigen haben, welches, nach Maaßgabe der Reichs-Satzungen, mit einer egalen Zahl beyderseitigen Religions-Verwandten nicht besetzt ist. Das Evangelische Religions-Wesen ist seit kurzem mehr, wie jemahlen, in Gefahr, daselbst den letzten Stoß zu bekommen; Die in grosser Menge angebrachte Religions-*Gravamina* werden so wenig abgestellt, daß auch auf die häufige Intercessions-Schreiben des *Corporis Evangelici* keine Resolution mehr erfolget, noch darauf die mindeste Reflexion genommen wird, gerade, als ob die Evangelische Stände, zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, kein Wort mehr zu sagen hätten; noch niemahls aber hat sich die Ausschweifung des Reichs-Hofraths so weit erstreckt, als in der Dierdorffer Closter-Bau-Sache ohnlängst

geschehen, da man sich so gar gegen die Vorschrift der Reichs-Gesetze und Kayserl. Wahl-Capitulation unternommen, gegen den Zustand des *Anni normalis* und die klare Disposition des Westphälischen Friedens, sich einer willkürlichen Interpretation derer Reichs-Constitutionen gegen die Evangelische anzumassen; Der Hohenlohische Vorfall ist noch in allzu frischem Andenken, als daß die Evangelischen Stände sich nicht erinnern sollten, wie der Reichs-Hofrath eine anmaßliche *Cassation* desjenigen zu veranlassen sich nicht entsehen, was durch den Art. XVII des Westphälischen Friedens denen *Consortibus Pacis* ohnwidrsprechlich eingeräumt und zugestanden worden. Diese und unzählig andere Exempel bewähren, daß die, von dem Reichs-Hofrathe in Ansehung der Evangelischen Stände, und solcher Religion Sachen, so hoch erhobene Versicherung, eine *Protestatio facti contraria* seye, und leider auch wohl bleiben werde, da die Erfahrung bezeuget, wie wenig die so heilig beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation diesem *Collegio* zur Richtschnur diene: obgleich sonsten dasjenige, was darinnen, denen Reichs-Satzungen und Herkommen gemäß, zu der Stände Sicherheit Pacts-weise zugesaget worden, diese so wenig als ein Effect der sonst in seinen Würden belassenen Kayserlichen Liebe und Sorgfalt gewärtigen, als dessen genaue Beobachtung vielmehr auf eine Reichs-Gesetz-mäßige Schuldig- und Verbindlichkeit zu gründen glauben können. Ob aber übrigens die Absichten des Hauses Oesterreich, zu Erhaltung der Reichs-Stände Freyheiten, Hoheit und Vorrechte, so ungezweifelt, als vorgegeben werden will, gerichtet seye, darüber lässet man einem jeden Unpartheyischen, dem die Geschichte des vorigen *Seculi*, und die nunmehr der Welt entdeckte gefährliche Anschläge gegen Se. Königl. Majestät bekannt geworden, gantz gerne urtheilen, wie auch, was von jenes Ertz-Hauses theuren Versicherungen zu halten seye, wann dasselbe Sich kein Gewissen machet, die feyerlichste und garantirte Friedens-Schlüsse, als das heilige Band der souverainen Mächten unter sich auf alle Weise zu zernichten, und des Endes alle Kunstgriffe und Intriquen ins Werk zu stellen. Se. Königl. Majestät wollen aber, aus besonderm *Menagement*, mit ein und andern Entdeckungen annoch an Sich halten: welche auf den Umsturtz anderer besonders einiger protestantischer Reichs-Stände gezielet gewesen, sobald man nur an Allerhöchst-Deroselben das Müthlein gekühlet, und Sie einiger Ihro vom Reich mitgarantirten Provinzien beraubet haben würde.

Indem aber Allerhöchst-Dieselben, zu Erhaltung und Sicherstellung Dero Landen, denen gegen Sie geschmiedeten gefährlichen Anschlägen zuvor zu kommen genöthiget worden, zugleich aber auch den Dresdenschen Hof, welcher ebenfalls gegen Sie mit conspiriret, einweilen ausser Stand setzen müssen, Ihro zu schaden, und den medirtirten Streich zu versetzen, so haben Sie gewiß darunter nichts anders verfüget, als was Sie Sich Selbst, der in den natürlichen Rechten gegründeten Selbsterhaltung, auch zu Bedeckung Ihrer Lande und Leute schuldig gewesen: Die Reichs-Gesetze sind auf das Natur- und Völker-Recht gegründet: und so wenig sie jemanden authorisiren, oder gestatten, feyerliche Friedens-Schlüsse nach Gefallen zu infringiren, und einem andern das Seinige mit Gewalt zu entreissen, so wenig improbiren sie, sondern erlauben vielmehr einem jeden, gegen alles Unrecht androhende Gefahr und Vergewaltigungen, so gut Er kan, Sich und das Seinige zu schützen und zu vertheidigen, auch des Endes alle dienliche Maaßreguln zu ergreifen.

Ob nun wohl Se. Königl. Majestät als eine souveraine Macht und gekröntes Haupt, und Besitzer so vieler souverainen Fürstenthümer und Staaten, die anmaßliche Competenz des Reichs-Hofraths wider Höchst-Dieselbe in solcher Qualität so wenig erkennen, als jemand in der Welt, wer der auch seye, von ihrem Thun und Lassen Rede und Antwort zu geben schuldig: so sind Sie doch auch nicht minder versichert, daß durch die, zu Ihrer Rettung und Defension nothgedrungen ergriffene Waffen, dem Sinne der Reichs-Constitutionen, wenn gegenwärtiger Vorfall darnach beurtheilet werden könnte, auf keine Weise zuwider gehandelt seye, indem darinne nur gefährliche *Aggressiones* und Vergewaltigungen, nicht aber die in denen natürlichen Rechten gegründete Selbsterhaltung und Vertheidigung des Seinigen,

gegen die androhende Gefahr und deren Vorkommung, mißbilliget worden: Folglich kan alles dasjenige, was von Excitirung des Kayserl. Hof-*Fiscalis* erwehnet werden wollen, auf seinen offenbaren Ungrund beruhen bleiben, und haben Se. Königl. Majestät Sich dagegen auf das feyerlichste hiermit *protestando* verwahren wollen.

Daß man aber sonst Se. Königl. Majestät als einen Störer der allgemeinen Ruhe, und so zu sagen für einen Reichs-Feind, auf eine so voreilige als nichtige Art ansehen will, solches müßte Deroselben billig zu Gemüthe dringen, da Sie von solchen Imputationen, so sehr weit entfernt, daß Sie vielmehr zu des Reichs Ruhe und Sicherheit die bekannte Neutralitäts-Convention mit des Königs in Engeland Majestät zu Anfang dieses Jahres geschlossen, und zu Hintertreibung der Absichten des Wiener Hofes, durch *Negotiationes* und gütliche Wege alles mögliche beyzutragen gesucht. Sie sind aber dergleichen Zudränglichkeiten von dem Reichs-Hofrath bereits gewohnt, und wollen solche Animosität einer Beantwortung nicht einmahl würdigen, wann auch diejenige patriotisch gesinnte Reichs-Stände, so sich nicht blindlings, nach dem geblasenen Lerm, zu einen generalen Aufstand gegen Se. Königl. Majestät bewegen lassen wollen, als Mitstörer der Ruhe benennet, und zugleich bedrohet werden wollen: So hoffen Se. Königl. Majestät, es werden alle Dero Reichs-Mitstände eben wie Sie den Unwerth, und die Illegalität dergleichen Reichs-Hofrätlichen an sich nichtigen arroganten aus denen Schranken der Reichs-Gesetze schreitenden, und gegen die Ehre des Deutschen Fürsten-Standes angehenden injurieuxen Ausdrücke und Bedrohungen um so viel mehr einsehen, und darüber Ihre Indignation öffentlich zu erkennen geben, als dadurch nicht allein denen *Juribus Comitialibus* der Stände zugleich vorgegriffen, und deren Recht, Bündnisse zu schliessen, *per indirectum* anmaßlich infringiret, folglich abermahls verrathen wird, wie sehnlich man dahin trachte, die Stände unter allerley Praetext um ihre wichtigste, durch den Westphälischen Frieden gegründete Hoheit, Freyheit und Rechte zu bringen. So viel aber noch die auf eine höchst-injustificirliche Weise ergangene Verordnung betrifft, wodurch der *Debit* und Distribution der von Seiten Seiner Königlichen Majestät zum Druck beförderten, und zu Ihrer Defension gereichenden *Actorum publicorum* verbothen werden, will, solches ist eine abermahlige offenbare Vergewaltigung der Reichsständischen Freyheit, um Sie zu behindern, ihren Reichs-Mitständen ihr Anliegen und Justification nicht mittheilen zu können; Allerhöchst-Dieselben müssen dahero vor dem gantzen Reiche gegen solche praejudicirliche Anmassung hiermit feyerlichst protestiren. Es erhellet die Ungerechtigkeit dieser unbilligen Verfügung um so vielmehr daraus, als es dem *Publico* ohnentfallen ist, was von Seiten der Kayserin Königin in dem Kriege, mit dem in Gott ruhenden Kayser Carl dem VII. gegen denselben vor eine Menge der hefftigsten *Impressorum* erschienen, worinnen dessen Kayserliche Wahl und persönliche Würde, auch einige der vornehmsten Churfürsten des Reichs, ohne das geringste *Menagement*, angetastet, und dennoch damahls öffentlich überall gedrucket und distribuiret, auch so gar *ad Dictaturam publicam* gebracht und angenommen worden sind. Indessen siehet jedermann die Ursachen dieser illegalen Verfügung gar leicht ein, damit Sr. Königl. Majestät gerechtes Verfahren nicht an den Tag kommen, des Wienerschen Hofes gefährliche Absichten verborgen bleiben, und die Stände des Reichs durch seine einseitige Angaben praeveniret werden mögen; es stehet aber zu hoffen, daß hieraus ein gantz contrairer Effect erfolgen werde, und diejenige *Acta publica*, so Se. Königl. Majestät zum Druck befördern lassen, eben dieses anmaßlichen Verboths wegen, noch mehreren Abgang finden dürften. Und wie übrigens Allerhöchst-Dieselben gegen das bisherige und fernere Reichs-Hofrätliche anmaßliche Verfahren, und die dabey gebrauchte sehr beleidigende, selbst der Kayserl. Wahl-Capitulation, in Ansehung der Churfürsten des Reichs zuwider lauffenden Ausdrückungen, ihre feyerlichste Protestation nochmahls wiederholen, und Sich deßhalb alle gebührende Genugthuung reserviren; So hoffen Sie auch, es werden sämmtliche Dero Hohen Herren Reichs-Mitstände von der reinsten Absicht Ihrer Handlungen, auch sowohl der Gerechtigkeit, als ohnumgänglichen

Nothwendigkeiten der Ihre gewiß abgedrungenen und an Hand genommenen Rettungsmitteln überzeugt seyn, und sich von falschen Vorspiegelungen nicht verblenden, noch dadurch abhalten lassen, Deroselben zu Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens, und in Ansehung der von Reichs wegen übernommenen Garantie des Dresdenschen Friedens, alle Assistenz und Werck-thätige Hülfe zu leisten, wogegen Allerhöchst-Dieselben wie bishero, also auch noch fernerhin, für die Aufrechthaltung des ächten Reichs-*Systematis* und der Teutschen Ständen Freyheit und Vorrechten alles daran zu setzen, niemahls entstehen werden. Regensburg, den 3 *Novembr.* 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

52.

Reichserzkanzler Ostein beantwortet am 9. November das Schreiben Maria Theresias vom 19. Oktober.

Kopie des Schreibens an Maria Theresia, worin sie ohnverhalten wird, daß der Reichsdirektor angewiesen sei, in dem abzulegenden *voto* auf die Armatur *ad triplum* dergestalten anzutragen, daß man nach erfolgtem beifälligen Reichsschluß von niemandem einige Entschuldigung oder Neutralität annehmen wird.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 31.

Copia Unterthänigsten Schreibens von der Kayserin und Königin Mayestät, von Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz *ddo* Mayntz d. 9^{ten} *Novembris* 1756.

Vermerk: Das Original Concept findet sich bey denen Chur Rheinischen *actis*.

War Kayserl. Königlichen Mayestät Höchst zu verehrendes Handschreiben vom 19^{ten} des letzt-abgewichenen Monaths *Octobris* ist Mir eben zu der Zeit, alß Ich in dem Begriff ware, aus Meinen oberen churfürstl. Landten mich anhero zurück zu begeben, durch Höchst Dero Kayserl. und Königl. bevollmächtigten *Ministrum*, Grafen v. Pergen, zugekommen, und habe Ich darab mit schuldigster Ehrerbiethung ersehen, welcher gestalten Eure Kayserl. Königl. May. erleuchtet dahin anfragen, daß in Betracht deren reichskundigen Königl. Preussischen und Chur Brandenburgischen Vergewaltigungen, und desfalls von Ihre wünschen Kayserlichen May. Krafft Allerhöchst Dero obristrichterlichen Ampts getroffenen reichsgesetzmäßigen Verfügungen Ich in Behertzigung der dem Vatterlandt drohenden Gefahr Meine zu Regensburg anwesende Gesandschafft vordersamt in den Stand setzen möge, mit anderen alldorten gegenwärtigen Gesandten die allgemeine Reichs-Ruhe und dessen Wohlfahrt nach Maasgab deren Reichs-Grund-Gesetzen hinlänglich besorgen zu helfen, und es dahin einzuleithen, damit die Militar Verfaßung deren associirten Creyßen auf drey *simpliciter* ohnverweylt hergestellt werden möge.

Das mildeste Vertrauen, so Euer Kayl. und Königl. May. auf Mich zu setzen belieben, erwecket meinem Gemüth die ehrerbietigste und vollkommenste Danckbarkeit, und, da Ich ohnehin willig und bereit bin, alles beyzutragen, was zu Wiederherstellung des so empfindlich unterbrochenen Ruhstands unseres teutschen Vatterlandts, und zur wahren Ausnahm Euer Kayl. und Königl. May. durchleuchtigsten Ertz-Haußes dienlich und vorsprieslich seyn mag, so werde Ich dadurch noch mehr angefrischet. Mir und gleichwohlen eine ungemeyne Freudt verursachen, wann Ich bey mir finde, daß alles, was Höchst Dießelbe an Mich gnädigst zu gesumen [?] geruhen, allschon zum Voraus vollkommen erschöpfl. seye.

Dann Ich kann gehorsamst nicht bergen, und wird Euer Kayserl. und Königl. May. von Höchst Dero zu Regensburg befindlichen *Ministris* allschon allerunterthänigst einberichtet

worden seyn, welchergestalten Mein Reichs-Directorialgesandter Freyh. von Lincker ausdrücklich dahin angewiesen seye, in dem in Meinem Nahmen abzugebenden *voto* nicht allein auf die *armatur in triplo* anzutragen, sondern auch nahmentlich sich dahin zu äußern, daß man nach erfolgenden beyfälligen Reichs-Schluß von niemanden einige Entschuldigung, oder Vorschützung einer etwa zu beobachtenden Neutralität annehmen werde.

In gleicher Maas seynd auch Meine beydl. Churrheinische Crayß *Directoriales* instruiert, und hoffe Ich, daß bey bevorstehender Eröffnung des Chur-Creyßes, welche auf morgen, als den 10^{ten} dießes, vestgesetzt ist, Meine übrige Herren Creyß Mitstände und Mir gleicher Meynung seyn werden.

Solte Ich nun das Glück haben, hirrinn Euer Kayl. und Königl. May. erleuchtete Willens Meynung zu erreichen, so bitte Ich gehorsamst, solches als ein wahres Merckmahl jener ohnerlöschlichen vollkommensten Verehrung anzusehen, welche Euer Kayl. und Königl. May. Ich lebenslänglich gewidmet habe. Ich habe auch um so weniger Bedencken gehabt, mich in obiger Maas allenthalben zu äußern, alß Ich Mich desjenigen, waß meine Reichs- und Crayß-Ständigkeit, die Eigenschafft eines zeitlichen Ertzt-Cantlers, und die Societätsmäßige Verfaßung unseres werthesten Vatterlands erfordert, niemahlen entziehen werde.

Immittels gereicht Euer Kayl. und Königl. May. zu einem ohnsterblichen Ruhm, daß Höchstdieselbe zu Erhaltung der Ruhe und teutschen Freyheit sich so ohnermüdet, als kräftigst verwenden. Ich wünsche auch nichts mehr, als daß der gütige Gott Höchst Dero aus Nothwehr ergriffene gerechteste Waffen dermaßen seegne, wie es die Wohlfahrt Dero durchleuchtigsten Ertz-Haußes, und der damit ohnzertrennlich verknüpfte Ruhestandt unseres Teutschen Reichs bey dermahliger so gefährlichen Zeitläuffen inalleweg erforderl.

Der Ich Mich und Meine Ertz- und Stifter zu Kayl. Königl. Gnaden empfehle, und etc.

53.

August III. schreibt am 12. November an den Reichserzkanzler.

König August III. von Polen ersucht den Reichserzkanzler Ostein darum Maßregeln zu ergreifen, damit die Reichstagsgesandtschaften dazu veranlaßt werden können zugunsten Kursachsens zu votieren.

Ebenda, f. 47.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß Hertzog in Litthauen, zu Reußen, Preußen, Mazorien, Samagitiern, Kegowien, Polhegnien, Padolien, Vadlachien, Liefeland, Smolensow, Sererien, und Czernirchowien etc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römi. Reichs Ertz-Marschall und Chur Fürst, Land Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausizen, Burg-Graf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein etc. etc. entbiethen dem Hochwürdigsten Fürsten, Unserm besonders lieben Freunde, Herrn Johann Friedrich Carln, Ertz-Bischoffen zu Maynz des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Cantzlern und Chur Fürsten Bischoffen zu Worms, Unsere Freundschaft, und was Wir liebes und gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Freund.

Die Gewalthätigkeiten und Bedrückungen, so Uns und Unsern Teutschen Erb-Landen von des Königs von Preußen Mait. seit Ausgang Monaths *Augusti* mitten im Frieden ohne einigen gegründeten Anspruch oder vorhergegangener Befragung unter vorgegebenen Freundschafts Schein und alleinigen Vorwand seiner Convenienz, zugefüget worden, sind Ew. Lbd. und gesamten Reich alzubekannt, auch letzteren von Unserer Gesandtschaft zu Regensburg bereits dergestalt öffentlich dargelegt worden, daß es diesfalls weiteren Ausführens keinesweges bedarff.

Wir würden Ew. Lbd. davon so fort selbst benachrichtiget, und um Reichs Societaets mäßigen Beystand ersuchet haben, wenn Wie nicht durch den allzuplötzlichen Überfall anfangs daran verhindert, hernachmahls mit Unserer *Armée* in dem Lager bey Pirna gänzlich eingeschloßen, und aller Correspondenzen selbst mit Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin Mait., beraubet, auch Unsere *Ministri* außer Standt Uns beyrätzig seyn zu können, gesetzt worden wären. Ohngeachtet Wir indeß alles was nur in Unsern Kräfte war, gethan haben, um des Königs von Preußen Mait. von der Seiner Erklärung nach allein erlangten Sicherheit und von der Aufrichtigkeit Unserer allein auf Ruhe und Frieden abzielenden Gesinnung zu überzeugen: Ohngeachtet Wir Ihme einen auf das feyerlichste einzurichtenden Neutralitaets-tractat, den freyen Gebrauch des Elb Strohms währenden Krieges, selbst gewisse Sicherheits-Plätze angeboten haben: So sind doch deßelben vorsetzliche auf Unseren, und Unserer Lande gänzlichen Untergang gehende Feindseeligkeiten immer weiter, und endlich zu denjenigen Höchsten Grade angestiegen, der gegenwärtig bereits nur alzusehr Reichs kundig ist. Statt irgend einiger billigen, hat man niemahls von anderen Bedingungen hören wollen, als mittelst welcher Uns die Oberherrschaft und freye Disposition über Unsere Erb-Lande und *Armée* während des gegen der Kayserin Königin Mait. angefangenen Krieges entrißen worden wäre. Unsere *Armée*, die endlich aus Mangel der Lebens Mittel ihr befestigtes Lager zu verlassen sich gemüßiget gesehen, ist umringet, und wegen der Lage des Orts und verschiedener ihr zugestoßener Unglücks-Fälle, sich mittelst einer Capitulation zu Kriegs Gefangenen zu ergeben genöthiget worden. Selbst die von ihr eingegangenen, an sich schon äußerst harten Bedingungen hat man ihr nicht gehalten, vielmehr wieder alle Rechte des Krieges die Unter *Officiers* und Gemeinen durch Hunger, Schläge und andere grausame Begegnung zu

Annehmung Preußischer Kriegs-Dienste gezwungen. Und auch hierbey läset man es noch nicht bewenden. Man will Unsere Befehlshaber und Stände, so gar durch angedrohte Festungs-Bau-Strafe zwingen, eine aus Unserm Lande gar nicht aufzubringende Anzahl von Recrouten zu stellen, mithin Unsere eigene erbgehudigte Unterthanen wieder Uns zu bewafnen; Man führet fort, aller Unserer Einkünffte sich anzumaßen, und so gar diejenigen Rückstände davon, weßhalb Wir Unseren Unterthanen Nachsicht oder auch gar Erlaß wiederfahren laßen, einzutreiben, auch Unsern Städten deßhalb unerschwingliche Vorschüße anzusinnen; Und man machet alle Anstalten in Unserm Lande die Winter Quartiere zu nehmen, und selbst Unsere Residentz-Stadt Dreßden mit einer gantz unerträglichen Einquartierung zu belegen.

Je weniger ein so unerhörtes, und wieder den klaren Buchstaben des Land- und Westphälischen Friedens, auch aller übrigen Reichs Gesetze und Verfaßungen anstoßendes Verfahren einiger Rechtfertigung an sich fähig ist; Je verhaßter muß nothwendig jeden unpartheyischen dasjenig Mittel vorkommen, deßen man sich bedienet hat, um solchen im Fortgang einige Farbe anzustreichen, nachdem man Anfangs mit dürrn Worten zu erkennen gegeben, wie man an Uns und Unsere Lande nicht den mindesten Anspruch habe. Man hat nehmlich mit Hintansetzung aller unter *Souverains* gewöhnlichen Achtung, ja selbst der vor Unserer Hertzgeliebtesten Gemahlin Mait. eigene Persohn gebührenden, und durch gegebenes Wort zugesicherten Ehrerbietung Unser Geheimen *Cabinet* gewaltsam erbrochen, und aus denen darinn gefundenen Depechen ein und andere den Petersburger Tractat von *a^o 1746* deme beyzutreten Wir eingeladen worden, angehende, zerstückelt dem *Publico* vorgeleget, um selbigem glaubend zu machen, als ob zwischen Uns und denen Kayserlichen Höfen zu Wien und Petersburg eine zur Beleidigung des Königs von Preußen Mait. abzielende Abrede vorgewaltet habe. Allein selbst der Augenschein dieser Schrifften, wovon Wir den Zusammenhang bey fortdaurender Vergewaltigung dermahlen vorzulegen außer Stande sind, wenn man auch solche in der Maaße, wie sie von Gegentheil zum Druck befördert worden, vor wahr annimmt, beweiset dennoch keinesweges einige Offensiv-Absichten; vielmehr nur so viel, daß Unserer Seits mit Unsern alten Bunds Genossen zu Unserer Sicherheit gegen einen unruhigen bloß auf seine Vergrößerung und aller andern Unterdrückung denckenden Nachbar solcherley Correspondenz von Zeit zu Zeit gepflogen worden, deren Nothwendigkeit die betrübte Erfahrung nur allzusehr bewiesen hat.

Allemahl ist dabey der Fall, da Wir oder Unsere Bundgenossen von des Königs von Preußen Mait. feindlich angegriffen worden würden, deutlich vorausgesetzt worden; Und Unsere selbst darbey gebrauchte Mäßigung erhellet daraus zur Gnüge, daß es, bloß um besagten Königs Mait. auch nicht die mindeste *Ombrage* zu geben, niemahls darunter zu einen förmlichen *Concert* gekommen ist; dergleichen man doch in Händen zu haben, Gegentheils sich wohl ehender berühmet hat. Gesetzten Falls aber auch daß so gar dergleichen vorhanden gewesen wäre; So würde doch des Königs von Preußen Mait., da es hierbey nicht auf beyderseitige Königliche, vielmehr im Deutschen Reich gelegene Chur- und übrige Erblande, und deren so wohl, als des gantzen Reichs Ruhestand angekommen, allemahl abgelegen haben, sich dieserhalb zuförderst an des Reichs Ober Haupt und übrige Mit Stände zu verwenden: Dahingegen demselben mit Hintansetzung aller Reichs Verfaßung beliebig gewesen ist, sich so fort, und ohne mindeste Befragung Unserer, durch gewaltsame und Landfriedensbrüchige Thathandlungen selbst vermeintlich Recht zu verschaffen, gleich als ob keine Societaets mäßige Verbindung, keine Gesetze, und kein oberster Richter im Reiche mehr zu finden wären.

Wir überlaßen Ew. Lbd. eigenen Beurtheilung, was vor Sicherheit vor Dero eigene und anderer Mit-Stände Lande übrig bleiben werde, wenn solchergestalt bloß die eigene Macht, Willkühr und Convenienz zum Richter aufgeworffen, auch so gearteten, bloß denen Zeiten

des ehemahligen Faust-Rechts gemäßen Unternehmungen nachgesehen, und nicht vielmehr gemeinschaftlich mit allen Kräfften denenselben Einhalt gethan werden solte.

Die deßhalb von Ihro Mait. dem Kayser Obrist Reichs Richterlichen Amts wegen, bereits getroffene, und gesamter Reichs Versammlung zu erkennen gegebene Verfügungen sind, es mag auch gegenseitige Verunglimpfung davon sagen, was sie will, nach der Gerechtigkeit und dem klaren Buchstaben derer Reichs Gesetze, so vollständig und weißlich abgemeßen, als es nur immer die selbst redende Natur der Sache erfordert hat. Es bleibet Uns dannenhero nichts übrig, als daß Wir Ew. Lbd. freundlichst und angelegentlichst ersuchen, jenen gerechtesten Maas-Regeln ohnverweilt beyzutreten, und so wohl bey der Reichs-Versammlung auf deren nachdrucksamste Unterstützung votiren zu laßen, als auch hernach zu schleuniger Vollstreckung derer anhoffenden gewierigen Schlüße das Ihrige kräftigst und dergestalt beyzutragen, damit Uns und Unsern äußerst bedrängten Landen, die Reichs Societaets mäßige Hülffe und Rettung, auch Entschädigung vor das vergangene so wohl, als Sicherstellung vor das zu künfftige ohne Anstand wiederfahren möge.

Ew. Lbd. dencken viel zu Reichs-patriotisch und standhafft, als daß Sie Sich hieran durch die gegenseitigen bodenlosen Einstreuungen irre machen, oder auch durch die anscheinende Übermacht, vor welche durch gemeinsame Zusammensetzung doch auch noch wohl Ziel und Maaße zu finden seyn wird, schrecken laßen solten: Ja es muß eben diese schon zu mehr als eines Reichs Standes Belästigung gebrauchte Übermacht selbst billig vor jeden andern Mit-Stand den kräftigsten Bewegungs-Grund abgeben, vor seine eigene Sicherheit eyfrigst besorgt zu seyn, und nicht zuzugeben, daß einer nach dem andern unterdrücket, und über den Hauffen geworffen werde. Dannenhero Wir Uns denn auch an Ew. Lbd. in Krafft der Chur Verein gantz zuversichtlich verwenden und Dero kräftigen Beystandes in voraus versichert halten; Dagegen aber Unseres Orts um desto mehr Ew. Lbd. zu allen angenehmen Freundschafts-Bezeigungen geneigt verbleiben. Warschau den 12. *Novembr.* 1756.

Ew. Lbd.

Freundwilliger
Augustus Rex

G. v. Brühl

An
des Chur Fürsten von Maynz
Lbd.

54.

[Kursächsisches] *Pro Memoria.* [17. November]

[ohne beide Beilagen]

Preußen verhält sich in Sachsen noch feindseliger denn zuvor und spiegelt nicht nur eine Konservation vor, sondern plant einen gänzlichen Umsturz und eine Verwüstung der kursächsischen Landen. Das preußische *Pro Memoria* vom 4. Oktober sei unanständig geschrieben worden und beinhaltet ebenso falsche Tatsachen wie das *Memoire raisonné*. Das preußische Gegen-*Pro Memoria* vom 8. Oktober sei ein Blendwerk mit lauter „Wahrheitswidrigen Einstreuungen“ und „bestehet in verwegenen Lägungen“. Den polnischen König hat Preußen seiner Untertanen, Einkünfte, Räte, Diener und Kriegsvölker beraubt. Preußen würde Sachsen auspressen: an Getreide, Fourage, Rekruten, Gelder und Naturallieferungen – die alle von Preußen aus den sächsischen Landen geschafft werden. Dies alles würde, wie überhaupt die Okkupation von Sachsen, gegen die Reichsgesetze verstoßen. Die preußischen Schriften würden die Reichsverfassung in ihr Gegenteil verkehren. Preußen kümmert sich demnach weder um die Reichsverfassung, Gesetze oder reichsständischen Obliegenheiten noch um die

Reichsfundamentalgesetze und das Natur- sowie Völkerrecht. Dies könnte den Reichsständen zur Gefahr ihrer Sicherheit werden und einen *bellum omnium contra omnes* heraufbeschwören. Gegen die preußischen Vergewaltigungen sucht Sachsen bei Kaiser und Reich um Hilfe an, was laut Landfrieden, Westfälischen Frieden und Reichsgesetzen auch Sachsen zusteht, um wieder in den Besitz seiner Landen zu kommen.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 53-55. PKA 219605-219610 (18. November 1756, Beilage) und 220073-220082 (31. Dezember 1756, mit beiden Beilagen). RK Deduktionen 278a und 279b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 70, Beilage 169 (mit beiden Beilagen) und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 52, Beilage Lit. A. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert, mit beiden Beilagen). FABER 112, S. 575-590 (mit beiden Beilagen). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 9. Teil, 2. Kap., § 6, S. 465-473. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 54, S. 429-440. TRATTNER 1756/I (mit beiden Beilagen).

So wie der gegen die Chur-Sächßischen Lande Königl. Preußischer Seits verhängte feindliche Überzug, und dadurch zugleich mitten in Teutschland begangene Friedens-Bruch, gleich Anfangs und bey seiner nachherigen Furdauer mit enormsten Thätlichkeiten begleitet gewesen: also zeigt der neuere Fortgang ein nicht weniger feindseliges, von einer Stufe der Gewalt zur andern immer höher aufsteigendes Verfahren, und bewähret unwidersprechlich, daß man Königl. Preußischer Seits dabey schlechterdings nicht die dem *Publico* gleichwohl so höchst-arglistiger Weise noch bisher vorgespiegelte Conservation, sondern vielmehr den gänzlichen Umsturz und völlige Verwüstung derer Chur-Sächßischen Lande zum unverrückten Haupt-Augenmerk, die Sr. Königlichen Majestät in Pohlen etc. etc. zur Last gelegten Beschuldigungen aber nur zum Schein-Vorwand derer forttausübenden Thathandlungen, genommen habe.

Dieses leztern Punkts halber, und was zu Bemäntelung jener offenbaren Hostilitäten in denen Königl. Preußischen Schriften überhaupt, besonders in dem Chur-Brandenburgischen Gesandtschafts *Pro-Memoria* vom 4. *Octobr. nup.* mit unanständigster Schreib-Art, grundfalsch ausgebreitet worden, darüber vermag man denen Allerhöchsten Principalen und Interessenten keinesweges vorzugreifen, als welchen *in specie* das so betitulte *Memoire Raisonné etc.* in seinem ausgekünstelten Gewebe zu beleuchten, und zugleich in seinen unstatthaftesten Vorbildungen zu vernichten, billig vorbehalten bleibt; So viel hingegen das bey aller Gelegenheit so operose keck angerühmte *Menagement* und Conservation derer invadirten Chur-Sächßischen Lande betrifft, ist solches eitle Vorgeben in disseitigem Gegen-*Pro-Memoria* vom 8ten *Octobris* in seinem vollen Ungrunde dargestellt worden, da man jenen nichtigen Blendwerken und Wahrheits-widrigen Einstreuungen häufigste allesamt zu denen ärgsten Feindseligkeiten ohnverneinlich sich qualificirende Thathandlungen entgegen gesetzt hat.

Alles, was auf solche notorische *Facta* von Chur-Brandenburgischer Gesandtschaft in einer so rubricirten Beantwortung des nur angezogenen Gegen-*Pro-Memoria* erwiedert worden, bestehet in verwegenen Lägneren.

Wie ungeschickt inzwischen solches hierbey angewendet werde, mag schon daraus zur Gnüge erhellen, daß Reichskundiger massen Se. Königliche Majestät in Pohlen etc. Dero Lande und Unterthanen, Dero Einkünfte, Dero Rätthe und Diener fortwährend Sich beraubt sehen müssen. Wie mag in Abrede gestellet werden, daß der gesammten Chur-Sächßischen *Armée*, ohne daß bey dem Königl. Preußischen Überfall eine Kriegs-Declaration weder vorausgegangen noch nachgefolget, mit feindlichster Art sich bemächtiget, und dieselbe nach der Capitulation denen härtesten Bedingungen sich zu unterwerfen gezwungen, Unter-*Officiers* und Gemeine gröstentheils mit Gewalt zu Verwechslung der Pflicht und Dienste genöthiget, sodann meistens ausser Landes gänzlich weggeschafft worden. Zu einem stärkern und zugleich fast noch kläglichern Beweis aber hierunter dürffen nur die wiederum neuern

zur äussersten Entsetzung ansteigende Königl. Preußische Proceduren angeführt werden, wo man den Allerhöchsten Landes-Herrn seiner Kriegs-Völker beraubt zu haben keineswegs sich noch ersättiget, sondern überdiß dem Lande, um selbiges gänzlich zu veröden, und von aller jungen Mannschaft mit einem male auszuleeren, eine aufs ganze 12000 Mann betragende Recrutirung binnen vierzehnen Tagen, unter angedrohter schwersten Leibesstrafe, Inhalts der Beylage *sub A* angesonnen, nachdem auch ebenergestalt vor und nachher schon mehrere höchstruinose Getreyde- und Fourage-Lieferungs-Ausschreiben, besage eines dergleichen dißfallsigen Anschlusses *sub B* vorausgegangen, welches darinnen bemerkte *Quantum* schon alleine die Kräfte des durch Mißwachs und Theurung ohnehin geschwächten, und seit dem Königl. Preußischen Einfall vollends erschöpften Unterthanen nicht anders denn auf eine unerschwingliche Weise weit übersteigen müssen. Der einzelnen Stadt Leipzig hat man 500000 Thlr. abgefordert, solches zwar unter dem arglistig gebrauchten Nahmen eines Vorschusses; allein da die Wiederbezahlung auf gewisse, *respectu* des Allerhöchsten Landes-Herrn selbst, *inexigible* Steuer-Reste angewiesen worden, so fället die hiebey obwaltende Unmöglichkeit einer Rück-Erholung von selbst in die Augen, und bleibet hierbey nichts als die unerlaubteste auf Ruin der Stadt abzielende Geld-Erpressung übrig.

Bey so exitiosen Königl. Preußischen Verfahren wird zugleich von derer in anmaßliches *Depositum* genommenen Chur-Sächsischen Lande künftigen Restitution in vorigen Zustand eine solche Sprache geführt, welche dem ohnbefangenen *Publico* wohl höchst-ärgerlich und seltsamst vorkommen muß, wenn man nur oben hin erweget, in welchen äusserst desolablen Stand ersagte Lande schon gerathen, und worein sie bey fürdauernden dermahligen Umständen annoch nothwendig verfallen müssen. Nach unzählich ausgestandenen Drangsalen, totaler Entkräftung und Verarmung derer Unterthanen, nachdem die *Armée* zertrümmert, die junge Mannschaft weggeschleppt, Krieges-Vorräthe und Geld ausser Landes geschafft, durch die erstaunlichen Natural-Lieferungen eine fast unausbleibliche Hungers-Noth zubereitet, *in Summa*, nachdem ein solcher entsetzlicher Greuel der Verwüstung durchgehends angerichtet worden, ist wohl bey solcher Bewandniß die so hochgerühmte vollkommene auf dereinst erst willkührlichst hinausgesetzte Restitution auch nur in Gedanken möglich? Ja ist nicht vielmehr die vorausgegangene unbefugte erste Occupation schon an sich selbst eine derer gegen die Reichs-Gesetze anstößigsten Handlungen?

So willkührlich, so despotisch nun auf einer Seite das Königl. Preußische Betragen gegen Se. Königl. Maj. in Pohlen etc. und dero Chur-Sächsische Reichs-Lande durchgehends sich darstellt, eben so gleich geartet erscheinen auch die diesfalls in des Berliner Hofes zeitherigen Schriften auf die Bahn gebrachten, alle Reichs-Verfassung umkehrenden Grund-Sätze.

Nehmlicher Hof erachtet zu allen eigenmächtigen Gewalts-Wegen ohne Ausnahme sich berechtigt, so bald nur eine eingebildete Gefahr gegen seine Sicherheit obwaltet, oder, daß solche obwalte, aus gewissen Absichten vorzugeben beliebt wird, oder die Convenienz, wovon der jüngste Mecklenburgische *Casus* das neueste Beyspiel darreicht, oder sonst andere Nutz-Absichten solches anrathen, ohne auf die Reichs-Verfassung, die Gesetze und Ständische Obliegenheit die mindeste Rücksicht zunehmen. Ja was noch weit befremdlicher fallen, und bey Höchsten und Hohen Reichs-Ständen die äusserste attention nothwendig erwecken muß, so wird in obangezogener Chur-Brandenburgischen Beantwortung, und sämtlichen übrigen bißherigen Königl. Preußischen Schriften, der an sich so klare Unterschied zwischen denen nach der Wesenheit des Teutschen Staats-Cörpers ganz eigentlichst eingerichteten Grund-Gesetzen, und dem in seinen dispositionen weit minder sich einschränckenden allgemeinen Natur- und Völker-Rechte ausdrücklich gemißkennet; folglich die in denen *Legibus Imperii* unwidersprechlich darliegenden Special-Verordnungen, nebst denen daraus entspringenden besondern Verbindlichkeiten der Mit-Glieder untereinander, schlechtweg abgelägnet und aufgehoben; welche *Principia* offenbar die

Sicherheit aller und jeder Stände untergraben, selbige einer beständigen Gefahr, von anderen *impune* angetastet zu werden, aussetzen, den völligen *statum naturalem* einführen, und dem *bello omnium contra omnes* mitten im Reiche Thür und Thor eröffnen.

Und aus eben solchem wohl äusserst gefährlichen dem gesammten Reichs-Wesen die sorglichsten Folgen drohenden *Principio* will dann dermahlen der Berliner Hof die von Ihm verhängte schmachlichste Occupation derer Chur-Sächsischen Reichs-Lande vornehmlich und hauptsächlich rechtfertigen, da doch vielmehr unwidersprechlich ist, daß, so lange ein in denen geheiligten Fundamental-Gesetzen gegründetes *Systema*, ein Land- und Westphälischer Friede, ein oberster Richter im Reiche existiren, eben so lange alle Stände deßelben gehalten seynd, in Ansehung derer unter Ihnen entstehenden Beschwerden, von was Beschaffenheit auch solche übrigens seyn mögen, nach und bey denen Reichs-Gesetzen die Hülfe zu suchen. Diese verabscheuen überhaupt alle Vergewaltigungen, und gestatten den Friedens- und Ruhestöhrern so wenig die mindeste Ausflucht, Behelf, Vorwand und Entschuldigung, daß sie vielmehr die nachdrucksamste stracklichste Vorkehr gegen dergleichen Thathandlungen gemessenst verfügen; eben daher aber zugleich von selbst sich ergiebet, wie wenig solchergestalt die Königl. Preußischer Seits zum Vorwand mehr angeregten dessen feindlichen Überfalls angeführte, dem disseitigen Allerhöchsten Hof zur Last gelegt werden wollende Beschuldigungen in der jetztmahlen beym Reichs-Tage vorwaltenden *Restitutione Spolii* einige attention verdienen mögen.

Ist dann aber aus allen obangeführten die gegen Chur-Sächßische Lande unternommene Befehdung, und der dadurch dem Reiche selbst zugefügte Friedensbruch, ausser allen Zweifel und Widerspruch gesetzt, so will nicht minder daher, und bey jenen der Sache hinzu tretenden immer neuen mehr wütenden Umständen, von der äußersten Nothwendigkeit seyn, zu ungesäumter Abstellung derer Königl. Preußischen Vergewaltigungen und zu dem Restitutions-Werk selbst, von gesammten Reichs wegen, ohne mindesten Anstand die Hände zu biethen, und zur Befreyung eines höchst-bedrängten Vordersten Mitgliebes von der fürdauernden ja immer stärker anwachsenden Mißhandlung, mit der Societäts-mäßigen Hülfe, herbey zu eülen; somit zugleich die, aus gegenwärtigen die Chur-Sächßische Lande so empfindlichst betreffenden Unglücke, auf das ganze Reich redundirende exitiose Folgen noch in Zeiten abzuwenden, anbey die allgemeine Reichsständische Sicherheit und Ruhe wieder herzustellen.

Solte es möglich seyn, daß, bey so klaren zugleich beträchtlichsten ganze Reichs-Chur-Lande betreffenden Vergewaltigungs-Fall, eben diese angegebene in den Reichs-Gesezen ohne Ausnahme allerdings deutlichst festgestellte Maaß-Grund-Regeln irgend wo mit anzugehen mindester Zweifel oder Anstand noch obwalten könnte, so dürften die auf künftighin weiter daraus unausbleiblich entstehende betrübteste und schädlichste Folgen von selbst leicht abzusehen seyn, als wodurch ja nothwendig die Gelegenheit und der Eingang zu fernern dergleichen desto ungehinderter in Reiche zu verhängenden beschwerlichsten Unruhen und feindlichen Anfällen gemacht, so mit auch dessen allgemeine Ruhe und Sicherheit täglich neuer Gefahr ausgestellt würde.

Se. Königl. Majestät in Pohlen etc. etc. versehen sich sothaner gerechtesten Reichs-Hülfe und desfalls vorausgehender Instructionen zu Dero Höchst und Hohen Mitständen um so gewisser und Zuversichts voller, als die gegen Allerhöchst Dieselben fortgehenden so schweresten Bedrückungen noch ganz kein Ziel und Maße absehen lassen, und die so hochnöthige schleunigste Abwendung fernerer gänzlichen Enervirung Dero in dem Reichs-Bande doch *notorie* begriffenen Lande und Leute von der vom gesammten Reiche hierunter zu leistenden Assistenz alleinig abhanget, bey derselben minder längern Verzuge hingegen die in ihren völligen Ruin versinkenden Lande keinerley Rettungs-Mittel mehr fähig seyn dürften.

Regensburg, den 17. November 1756.

Johann George von Ponickau.

55.

**Reichshofratsconclusum, die Reichsstadt Regensburg betreffend.
[19. November]**

Da der Regensburger Magistrat bislang noch immer nicht das *Avocatorium* in der Reichsstadt hat publizieren lassen, obwohl die Reichsgesetze eindeutig darauf verweisen, daß kein Reichsstand diesbezüglich auf einen anderen Reichsstand warten darf, könne Regensburg sich auch nicht damit herausreden, daß dies bislang nicht geschehen war, weil dort der Reichstag tagt. Damit der Reichshofrat nicht gezwungen sei, andere Exekutionsmittel verfügen oder gar den Reichshoffiskal einschalten zu müssen, sollte Regensburg dieser Anweisung nachkommen.

FABER 112, S. 590-592. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 5. Teil, 7. Kap., § 4, S. 872 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 55, S. 440 f. TRATTNER 1756/I.

Den gewaltsamen Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohnische Chur-Sächsische Chur-Lande *in Specie* die publication derer Kaiserl. *Avocatoriorum* zu Regensburg betreffend, *sive* Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg *sub dato* 5ten *et praes.* 9ten *huj.* erstatten ihren allerunterthänigsten Bericht *ad clementissimum Rescriptum de* 10ten Oct. *nuperi.*

Imò Ponantur des Magistrats der Stadt Regensburg *hummill. Litterae ad Imperatorem de dato* 5 *et praes.* 9 *huj. ad acta.*

2do Rescribatur eidem: Nachdeme wegen dererjenigen Verfügungen welche bey einer ausgebrochenen Empörung zu vollstrecken seynd, die Reichs-Gesätze ausdrücklich vorschreibeten, daß darunter ein Stand auf den andern nicht zu warten oder mit solchem sich ausreden, sondern ein jeder deren die ihm obliegende Gebühr handeln und ohneinstellig vollziehen solle. Von der dießfallsigen Schuldigkeit aber die dasige Stadt dadurch nicht entladen werde, weilen in solcher die Mahlstadt der allgemeinen Reichs-Versammlung jetzmahlen bestehe, sondern dieselbe eben darumen so viel mehr sich sollte angelegen seyn lassen, ihre Schuldigkeit zu handeln; So wollten Ihre Kaiserl. Maj. mit Verwerfung derer von ihm Magistrat vorgebrachten Reichs-Satzungs widrigen Ausflüchten ihm hiermit nochmahlen allergnädigst, anbey aber ernstlichen und gemessen aufgeben, daß er die erlassene Kaiserl. *avocatoria* so gleich publiciren und affigiren, auch wie dieses beschehen, schleunig allerunterthänigst berichten solle, damit es nicht nöthig seye, wegen der affixion anderweite executorische Mittel auf sein des Magistrats Kösten zu verfügen; so fort aber auch *Fiscalem* zur Bestraffung seines Amts gegen diejenige zu erinnern, welche mit Ausserachtlassung ihrer gegen Kaiserl. Majestät und das Reich tragenden Pflichten sich unterfangen sollten, den Vollzug dieses Kaiserl. Befehls zu hindern.

Johann Georg Reitzer.

56.

Antwortschreiben des Bischofs von Würzburg vom 20. November an Friedrich II. wegen dessen Zirkularreskript vom 2. Oktober.

Bischof Adam Friedrich Graf von Seinsheim pflichtet zwar dem König in Preußen bei, daß alle Reichsstände das Recht besitzen, ihren jeweiligen Besitzstand gesichert zu wissen, erinnert ihn aber gleichzeitig an seine Verpflichtungen gemäß Reichsverfassung und Bündnis zwischen Haupt und Gliedern.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 93.

Copia Antwortschreibens an Ihre Königl. May. in Preußen von Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Würtzburg *dd^{to}* den 20^{ten} *Novembr.* 1756:

Euer Königl. May. Hochgefällige Zuschrift vom 2^{ten} nächst verwichenen Monaths, so Mir aber kurtzer Tagen erst zugekommen, hat mir zu ausnehmende Verehrung des Königlichen Vertrauens zu erkennen gegeben, in welcher Maase von Hochderoselben Ihme zwischen Ihre und der Kayserin Königin auch des Herren Churfürsten zu Sachsen Königs in Pohlen May. May. entstandenen Misshelligkeiten, so fort aber hierüber weiters erfolgte Veranlassungen betrachtet werden.

Nun beklage Ich zwar das unglückliche Verfangens eine solchen Gemüths Trennung, worunter Unserem wehrten Vatterland mit Verlust des angenehmen Ruhestandes so vieles Unheyl und Betrübung bereits zugegangen ist; Ich finde Mich aber viel zu ohnvermögend, den Ursprung und die Folgen dieser bedauerlichen Spaltung ihren Wehrt oder Unwehrt nach zu beurtheilen, Euer Königl. May. besitzen nebst scharfsinnigste Erleuchtung eine so vollkommene Kenntnus Unserer Teutschen Reichs Verfassung, das Hochdieselbe das Vergangene, Gegenwärtig und Zukünfftige hier nach von selbst am klüglichen zu bemessen wissen und Ich setze auf Ihre angestammte Grosmuth, auf gesatzmäsige Gedenckens auff des zu versichtliche Vertrauen, Es werde hoch Ihre Meinung niemahlen seyn, von denen weislicht und heylsamen angeordneten Reichs Satzung sich zu entfernen, in Crafft deren dann einem Jeden Reichsmitglied unter dem Schutz des Allerhöchsten Reichs Oberhauptes der ruhige Besitz seiner Lande und Leuth auch der volle Genuß seiner übrigen Zuständigkeiten allerdings ohnverlezt beyzubehalten ist, so auch Eure Königl. May. einen Jeden Ihre Reichs Mit-Ständen ohne Unterschied zu vergönnen, hingegen aber alls diesem gemeinen Grundsatz wiederstrebend Veranlassung von selbst zu beseitigen geneigt seyn werden, hieraus beruhet wenigstens der gantze Zusammenhang der bishero glücklich bestandenen Reichs-Grund Verfassung, durch welche sich das geheiligte Land zwischen Haupt und Gliedern auf das engeste zusammen schlieset, und wornach eine Jede Vatterländische Straife sich in gewissenhafter Rücksicht auf Jenes, was die Pflicht und gesellschaftl. Bundnus aller Ständen unter sich erheischet, bey der allgemeinen Reichs Versammlung zu eröffnen hat, auf diese werde Ich demnach Eure Königl. May. auf die Reichs Wohlfahrt in gleiche Maas mit gerichtete Gesinnung hoffentlich nicht verfehlen, der Ich jederzeit mit besonderer Verehrung be ... [das Ende fehlte]

57.

August III. schreibt am 22. November an den Kaiser.

König August III. von Polen bittet den Kaiser um Vorkehrungen und Hilfe gegen die preußischen Vergewaltigungen in seinen Landen.

MEA, Diplomatie und Außenpolitik, Staatenabteilungen, deutsche Staaten, Saxonica 19, t. 2.

Dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn *Francisco*, Erwählten Römischen Kayßer, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Könige, Hertzoge zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzoge zu Toscana, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Nomeny, Grafen zu Falckenstein etc. Unsern freundlich vielgeliebten Bruder und Vetter, entbieten Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß Hertzog in Lithauen, zu Reußen, Preußen, Mazorien, Samogitien, Kyonien, Polhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Sererien, und Czernichorien etc. Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Hei. Röm. Reichs Erzmarschall und Chur-Fürst, Land Graf in Thüringen, Marg Graf zu Meißen, auch Ober und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby, und Hanau, Herr zu Ravenstein etc. Unsere Freund- Brüder- und Vetterlichen Dienste, auch was Wir sonst Liebes und Gutes vermögen; Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst, Freundlich vielgeliebter Bruder und Vetter;

Ew. Mai. gereicht zu ohnvergeßlichen Ruhme, daß Dieselben noch vor Eingang Unsers Schreibens vom 7. *Septembr.* und so fort auf die erste Nachricht von der von des Königs in Preußen Maj. ohne einigen gegründeten Anspruch oder vorhergegangene Befragung, unter vorgegebenen Freundschafts-Schein, und alleinigen Vorwand seiner Convenienz unternommenen Land-Friedens brüchigen Überziehung und verhängten mannigfaltigen Bedrückung Unserer Teutschen Erb-Lande, dagegen die gerechtesten, mit Dero Reichs-Ober-Hauptlichen Vorsorge vor die Erhaltung des gemeinen Ruhe-Standes, und dem Buchstaben derer wieder deßen Stöhrer vorhandenen Reichs Gesetze auf das genaueste übereinstimmende Verfügungen ergehen und an gesammte Reichs-Versammlung bringen laßen; Gestalt Wir denn nach erfolgter Unserer Anckunft alhier und nunmehr wieder frey habender Correspondenz keinen Anstand nehmen, Denenselben davor Unsere verbindlichste Dancknehmigkeit zu bezeugen, nicht zweifelnde, es werden auch von gesammten Reiche hierauf dergestaltige standhafte Entschließungen gefast und ins Werck gerichtet werden, als die Gewährung künftiger eigener Sicherheit vor jeden Reichs Mit-Standt ohnumgänglich erheischet.

Indeß steigen jedoch die Preußischen Gewalthätigkeiten und That Handlungen gegen Unsere Erb Lande und getreue Unterthanen von Tage zu Tage höher an, und haben bereits einen solchen Grad erreicht, daß, wenn Uns nicht baldigste Reichs-Societaets mäßige Hülfe verschaffet wird, gedachter Unserer Lande und Unterthanen völliger Umsturz gewiß zu befahren stehet.

Unsere *Armée*, welche durch die Preußische Kriegs Macht geraume Zeit in einen befestigten Lager bey Pirna eingesperret, und aller Zufuhre beraubet gewesen, ist endlich, als sie solches Lager aus Mangel der Lebens-Mittel verlassen müßen, umringet, und durch die Lage des Orts und andere ihr zugestoßene Unglücks-Fälle genöthiget worden, sich mittelst einer Capitulation zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben.

Die an sich schon äußerst harte Bedingungen dieser Capitulation hat man gleichwohl nicht einmal derselben gehalten, vielmehr wieder alle Rechte des Krieges die Unter-*Officers* und Gemeinen, durch Hunger, Schläge und andere grausame Begegnungen zu Annehmung Preußischer Kriegs-Dienste gezwungen; Man fahret über dieses fort aller Unserer Einkünfte sich anzumaßen, und sämtliche Abgaben, ja selbst die Rückstände davon, derentwegen Wir

denen ohnvermögenden Contribuenten Nachsicht oder Erlaß gegeben, mit gröster Strenge einzutreiben.

Man will Unsere Befehlshaber und Stände unter den härtesten Bedrohungen, selbst mit Festungs-Bau Strafe zwingen, eine aus Unsere Landen niemals aufzubringende Anzahl von Recrouten zu stellen, mithin Unsere eigene erbgehudigte Unterthanen auf eine unerhörte weise gegen Uns zu bewafnen. Und man machet alle Anstalt, Unsere Lande, und selbst Unsere Residentz Stadt Dreßden deren man sich dermahlen schon zu ihrer grösten Belästigung zum Haupt Magazin und Lazareth bedient, mit ohnerträglichen Winter-Quartieren zu belegen, und dadurch vollends gänzlich auszusaugen. Bey allen diesen äußersten Drangsalen, und Land-Friedens brüchigen Vergewaltigungen, so Unsere unschuldigen Landen und Unterthanen fortwährend zugefüget werden, bleibet Uns nichts übrig, alß daß Wir an Ew. Majt. als des Reichs-Ober-Haupt und Obersten Richter, Uns fernerweit verwenden, und Dieselben um wiederholte gerechteste Vorkehrungen an sämtliche Unsere Reichs-Mit-Stände ersuchen, damit einem dergestaltigem die gänzliche Zerrüttung des Reichs-Ruhestandes und Verfaßung, mit sich führendem Verfahren ohngesäumt nachdrücklichster Einhalt gethan, Uns aber die Reichs-Constitutions-mäßiger Beystand zu Unserer vollständigen Wieder Einsetzung, Genueg-Thuung, Entschädigung, auch künftigen Sicher-Stellung geleistet werden möge. Wir versehen Uns deßen von Ew. Maj. rühmlichsten Gerechtigkeits Liebe, auf das zuversichtlichste, und verbleiben dagegen Ew. Maj. wie zu Freund- Vetter- und Brüderlichen Dienstgefälligkeiten jederzeit willig und geflißen. Warschau den 22. *Novembris* 1756.

Eure Mayt.

Freundwilliger Bruder
und Vetter.
Augustus Rex

G. v. Brühl

An Ihro Maj. den Kayßer.

58.

[Preußisches] *Pro Memoria*. [23. November]

Der brandenburgische Gesandte Plotho beschwert sich über die Verweigerung des Reichsdirektoriums, das Schreiben Friedrichs II. an den Reichstag mit dem Titel „Kurze und gründlich zusammen gefassete Vorstellung an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, die Allerhöchst-Denenselben abgedruckene Maaßreguln, in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend“ diktieren zu lassen.

PKA 219629 f. (24. November 1756, Beilage) und 220083 f. (31. Dezember 1756, Beilage). MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 66. RK Deduktionen 279b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 73, Beilage 170 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 53, Beilage 70. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 112, S. 603 f. KRAUSKE, S. 501. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 6. Teil, § 3, S. 970 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 59, S. 533 f. TRATTNER 1756/I (Datum mit 3. November war falsch!). Späterer ausführlicher Titel: „Pro Memoria, welches Se. Königl. Majestät in Preussen durch Dero Comitial-Gesandten, Herrn Erich Christoph Freyherrn von Plotho, am 23 Nov. 1756 auf der allgemeinen Reichstags-Versammlung zu Regensburg übergeben lassen.“

Eine abermahlige ganz neue überzeugendste Probe des Chur-Maynzischen *Directorii* auf das höchste treibenden, auch eben so Derer Höchst- und Hohen Stände des Reichs Ehre und Freyheit verletzenden mehr als magisterischen Anmaßung, und einer gar nicht verhehlten, sondern ganz deutlich- und offenbahren Partheylichkeit ist es, wenn ein von Sr. Königl. Majestät in Preußen unter Höchst-eigenhändiger Unterschrift an hiesige Reichs-Versammlung erlassenes Schreiben, und welches von Endes unterschriebenem dem Chur-Maynzischen *Directorio* mit dem geziemendsten Ersuchen baldigster Beförderung zur Reichs-Dictatur am 12^{ten} dieses zugestellet, nach elf Tage Zurückhalt aber, unter dem Vorwand einiger vermeyntlich sich darinnen befindenden harten Ausdrücken, zu dictiren verweigert worden.

Wie groß diese Zudringlichkeit, und wie offenbahr die Partheylichkeit bey Gegeneinanderhaltung desjenigen, was ohne einiges Bedenken bishero gegen Se. Königl. Majestät in Preußen dictiret worden, und worinne nach denen Reichs-Gesetzen und der Billigkeit kein Unterscheid zu machen, solches wird zu aller Unpartheyischen Beurtheilung gegeben, und *quam solennissimé protestando* Sr. Königl. Majestät in Preußen das weitere deßhalb *expressé* reserviret, auch allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs die nöthige Salvirung Ihrer Rechte und Gerechtsame überlassen.

Indessen Endes unterschriebener, bey so ungebührlich verweigerter Dictatur Sr. Königl. Majestät in Preußen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, an hiesige Reichs-Versammlung erlassenen Schreibens, sich genöthiget gesehen, solches hiermit *pro dictato* geziemend zu insinuiren. Regensburg, den 23^{ten} *Novembr.* 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho

59.

Gründlicher Beweiß ... [29. November]

... Daß bey diesem jetzmalen abseyenden ganz besondern Umständen eine Neutralität von und bey denen Ständen des Reichs nicht allein, Vermög deren Gesetzen, nit Statt haben könne, sondern auch deren Antrag Gesetz- und Societäts-widrig seye, und jene, welche in diese gehehlen wollen, sich damit der Handlung ihrer Gesetz- und Societätsmäßigen Gebühr entziehen, das Reich und dessen Stände verlassen, auch anbey dadurch deme entstehen, was Sie der allgemeinen, und ihrer Particular-Sicherheit schuldig seynd:

PKA 219839-219841 (14. Dezember 1756, Beilage zum preußischen Pro Memoria vom 10. Dezember 1756, S. XI-XIII) und 219651-219657 (29. November 1756, handgeschriebene Beilage). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 79, Beylagen, S. 596-599. TRATTNER 1756/II.

Es kommt die Sache von sich selbst. Alle Stände des Reichs seynd auf dem Land-Frieden verpflichtet. Dieser leget das gemeine verbündliche Gesetz auf, daß einem vergewaltigtem Mitstande nicht allein nach allen Kräfften und Vermögen zu Hülfe geeilet, sondern auch diese Vergewaltigung von einem jedem so, als wäre sie ihme selbst geschehen, angesehen, und geachtet, und darnach getreulich gegen einander, und gemeinschaftlich gehandelt werden sollte. In diesem Gesetz und dessen Vollzug gründet sich die gemeinsame und eines jeden Standes eigene Sicherheit. Der großmüthige Betrag der Kayserin Königin Majestät, wie nemlich Allerhöchst-Dieselbe Ihre einziges Augenmerk dermahlen dahin richten, damit mit Dero, ob schon anfänglich zur Bedeckung Dero eigenen Landen, zusammen gezogenen Truppen Sr. Königl. Majestät von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, wider die Preußische Vergewaltigungen nach Möglichkeit zu Hülfe geeilet werde, ist ein ohnverwerfliches Zeugniß, daß Allerhöchst-Dieselbe dieser Gesetz- und Societäts-mäßigen Obliegenheit sich keineswegs zu entziehen gedenken.

Es seynd Allerhöchst-Dieselbe vielmehr des Davorhaltens, daß eine Ihres Orts auch nur im geringsten hierunter bezeigende Saumseeligkeit Ihre zu Schulden geleet, und dahin ausgedeutet werden könnte, als ob Dieselbe sich hierdurch dieser Obliegenheit zu entziehen, das Reich, und dessen Stände zu verlassen, und sich also gleicher Schuld mit dem dermahligen Reichs-Ruhe-Stöhrer theilhaftig zu machen gedächten.

Ja, Dero großmüthige Absichten erstrecken sich über dieses dahin, daß Allerhöchst-Dieselbe nicht allein auf die alleinige Vertheidigung Dero Erb-Landen, sondern auch darauf bedacht seynd, wie die allgemeine, und eines jeden Sicherheit, sonderheitlich, denen Mindermächtigen, zum Heyl und Trost verschaffet, die Bedruckte befreyet, anmit denen Stöhrern des Reichs Ruhe, und Vergewaltigern deren Reichs-Ständen, Einhalt gethan werden könne. Wann nun deme also, und daß die Stände des Reichs durch den Landfrieden zu einer eilfertigen Hülffleistung gegen einander verbunden seynd, wie kan nun mit diesem so klar beschriebenen, des Reichs Grund-Satz und Ordnungen ein Gedancken von einer Neutralität vorgeblendet werden, ohne daß das wesentliche der Reichs-Ständischen und Societäts-mäßigen Obliegenheit ausser Augen gesetzt würde?

Und wie wäre einem zeitlichen Römischen Kayser, nach der Verfassung des Teutschen Vaterlandes, es eine Möglichkeit, bedrängte Stände zu retten, wann bey dem entstehenden Fall einem, oder mehreren Ständen, die Ermäßigung, oder Willkühr, verbleiben sollte, die schuldige Hülfe zu leisten, oder nicht? Bey dieser allen Ständen so verbindlich anfliegenden Schuldigkeit und bey der Nothwendigkeit, für das gemeine Beste zu sorgen, könnten Kayserl. Majestät den Antrag einer Neutralität nicht anders ansehen, als für eine wissend- und befließendliche Absagung der Reichsständischen Schuldigkeit, und, da eine so gestallte Absagung nach der Maas der obseyenden Gefahr weiter zu ermäßigen ist; So würden Allerhöchst-Dieselbe der Handlung Dero Kayserl. Amts und der Obliegenheit gegen das

Reich entstehen, wann Sie wider die, denen vordersten Grund-Gesetzen des Reichs und der Societäts-mäßigen Obliegenheit sich entziehende, und damit denen Störern der Reichs-Ruhe, und denen Vergewaltigern deren Reichs-Ständen eine wesentliche Begünstigung erzeigen wollende, anbey denen Kayserl. Gebothen, und Obrist-Richterlichen Erkenntnissen, ungehorsame Stände nach der Schärfe deren Gesetzen nicht verfahren thäten. Die Frage, was von Seiten deren Ständen zu veranlassen? kan ohne Verletzung der Kayserl. Allerhöchsten Autorität nimmermehr in eine Untersuchung, Ueberlegung, oder sonstigen Zweifel gezogen werden. Hierüber seynd die Allerhöchste Kayserl. Verordnungen bereits vorhanden, und wie solche zu befolgen, sollten billig gesammte Stände nicht in weitläufige Ueberlegung ziehen, anmit aber die Bedruckte leiden lassen.

Die Reihe kan einen nach dem andern betreffen, und würde Ihnen gewißlich schmerzlich fallen, wann man in Ansehung Ihrer mit der nehmlichen Gleichgültigkeit, oder vielmehr mit gleicher Lauigkeit, würde zu Werke gehen; Es hat sich aber solches zu seiner Zeit jeglicher allenfalls selbst zuzumessen, daß Er in derley androhenden Gefahr nicht mit Vereinigung seiner Reichs-Mitständen zu Werk gegangen, und zu Hülf zu eilen gesucht, und ist sicher, daß eine fürchterliche Vorbildung die allgemeine Rettung nicht nur hemmen, sondern gänzlich vereiteln muß, und wann jeglicher nur vor sich und auf seine alleinige Sicherheit gedenken wollte, es der gegentheiligen Uebermacht einen nach dem andern der Reihe noch unter das Joch zu bringen leicht fallen müsse, damit das traurige Sprichwort: *dum singuli pugnant, universi vincuntur*, leider erfüllet würde.

Diesem bevorstehenden Uebel noch in Zeiten vorzukommen, und zu steuern, wird lediglich von dem dermaligen Zeitpuncte abhängen, wo nehmlich der Kayserin Königin Majestät mit der von Gott Ihr verliehenen Macht für die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes sich nit nur standhaft an die Spitze stellen, sondern auch mit dem Beytrag Dero Alliirten, von deren Allianz-mäßigen Hülfe Allerhöchst-Dieselbe nach Maas deren fürwaltenden Defensiv-Bündnissen erfreulich gesichert seynd, sich allerdings im Stande befinden werden, das gesammte Reich, und alle dessen Glieder, von dem sonsten gewiß bevorstehenden allgemeinen Umsturz nicht allein sicher zu stellen, sondern auch denen zu diesem gemein schädlichen Endzweck geschmiedeten Absichten solchen Einfall zu thun, daß weder das gesammte Reich, noch ein oder anderer Stand desselben, für sich etwas zu besorgen haben werde, folgsam nur bey denenselben beruhen wird, mittelst ernsthafter und patriotischer Entschliessungen, sich an Allerhöchst-Dieselbe anzuschliessen, wo im widrigen es dennoch Ihre Majestät weder an Standhaftigkeit, noch an Kräfften und Mitteln gebrechen wird, Sich, nebst ihren Gerechtsamen und Besitzungen, aufrecht zu halten.

Anbey aber Allerhöchst-Deroselben nicht zu verdenken seyñ würde, wenn Sie in Zukunft gegen einen jeden Reichs-Stand in Vorfällenheit sich auf die eigene Art, und nach eben jener Maas benehmen, wie gegen Ihre, und des Königs von Pohlen Majestät, bey gegenwärtigen Umständen von ein- oder andern sich wird benommen werden.

Es will dahero nur darauf ankommen, daß gesammte Stände des Reichs, nach Ihrer patriotischen Gesinnung, bey gegenwärtigen Umständen, und der alle betreffenden Gefahr standhaft zu Werk gehen, mithin die Kayserl. Gebothe, und vorzüglich die Kundmach- und Affigirung deren Allerhöchsten Excitatori- und Avocatorien, mithin auch die Aufheb- und Trennung deren etwa noch vorhandenen Preußischen Werbungen in starken Vollzug setzen, und hierinnenfalls um so weniger einen Anstand nehmen mögen, weilen eines Theils dieselbe mit besagten Kayserl. Gebothen gedecket seyñd, andern Theils aber in geschwinden und ernsthaften Maasnehmungen eben die sicherste und ergiebige Hülfe alleine zu finden ist.

60.

Gedicht. [29. November]

[linke Spalte wurde vom Autor vorgesetzt]

PKA 219639-219648 (29. November 1756, Beilage zum Bericht des Konkommissars Seydewitz an Reichsvizekanzler Colloredo).

Die Aspecten von Europa 1756

Portugal:	Lißbon ist hart gestrafft, und trauret, Und ruffet alle Heil' gen an.
Spanien:	Der unentschloßene Spannier lauert, Was seinen Infants nuzen kann.
Frankreich:	Das leicht bewegte Franckreich prohbt Mit unerhörter Allianz.
Großbritannien:	Der aufgebrachte Britte zahlet In alt- und neuer Welt den Tanz.
Niederlande:	Das zauderhaffte Holland wancket, Gleichwie ein brettern Hauß im Sand.
Reich:	Das spaltungs-volle Deutsch-Land zancket, Und feßelt sich mit eigener Hand.
Mainz:	Chur-Maynz verstellt sich, und muß bergen, Wo ihn der eng Pantoffel drückt.
Trier :	Chur-Trier muß die Gäst herbergen, Die jeder seiner Nachbarn schickt.
Köln:	Chur-Köln greift in den Sack, zu fühlen, Ob noch ein baarer Pfenning da?
Pfalz:	Chur-Pfalz sizt zwischen zweyen Stühlen, Und scheineth fast dem Fallen nah.
Bayern:	Chur-Bayern folgt der Ärzte Lehre, Und nimmet verguldte Pillen ein;
Sachsen:	Chur-Sachßen singet Miserere, <i>Peccavi Pater</i> , sollt es seyn.
Brandenburg:	Chur-Brandenburg nimmet das Wort Gottes, Und decket es mit seinem Schwert!
Braunschweig-Lüneburg:	Chur-Braunschweig achtet nicht des Spottes, Daß ihm viel Undanck wiederfährt.
Hessen-Kassel:	Zu Caßel braucht man keine Brille, Entfernte Roßen-Cränz zu sehen;
Würzburg:	Hingegen Würzburg sizt nicht stille, Sanct Kilian soll zu Felde gehen,
Kaiser:	Der gute Eh-Mann läßt sich wiegen, Spielt, oder jaget immer fort;
Maria Theresia:	Sein Eh-Weib kocht durch Staats-Intriquen Gewißens-Zwang, und Blut und Mord. Ihr Hauß-Gesind sind Mammelucken, Und mehr als Ahitopfels Art,
Reichstag:	Der Reichs-Tag meint durchs Achsel-Zucken Sey Sazung, Recht, und Staat gewahrt.
<i>Corpus Evangelicorum:</i>	Das <i>Corpus</i> von den Protestanten Klagts Haupt und <i>Pericordium</i> ;

Corpus Catholicorum: Und die Catholisch so genannten
Sind so voll Boßheit, als wie dumm.

Schweden: Der Schwede sucht das Haupt zu heben,
Und zimmert noch an seiner Ruh,

Dänemark: Der Dähne wacht gleich muntere Löwen
Und schwöhrt den Freunde Hülffe zu.

Rußland: Der Ruße läßt die Welt im Zweifel,
Marchirt, und bleibt zugleich zu Hauß.

Preußen: Der Preuße treibt den bößen Teuffel,
Gleich Exorcisten trefflich aus.

Polen: Der Pohl hat sich auf alle Seiten
Mit Brand-Wein-Fäßern wohl umschanzt,

Ungarn: Der Ungar folgt den Hahn zum Streiten
Die Aber-Glauben aufgepflanzt.

Papst: Der Pabst ließt drüber seinen Seegen
Aus schimelichten Büchern her;

Osmanisches Reich: Der Türck zeigt sich auff allen Weegen,
Als ob er thätlich christlich wär;

Bürger: Indeßen stehe der Erden-Bürger
Ganz nackend vor dem Himmel da,
Der kennt die Unschuld, kennt den Würger
Und bleibet allen beyden nach.

61.

Kurpfälzisches Schreiben an den englischen König. [29. November]

Schreiben, worin einige Stellen so von den übrigen kurfürstlichen Höfen erlassen worden, Unterschied seiend: [Mainz]

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 72. PKA 219057-219061 (27. Oktober 1756, Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 68, Beilage 167.

Euer Königl. May. werden die zu allgemeinen Bedauern patriotischer vor die allgemeine Ruhe des Deutschen Reichs gesinnter Stände ohnlängst zum Ausbruch gekommene Unternehmung des Königs von Preusen May. gegen zwey hohe Reichs-Mit-Stände, als des Königs von Pohlen May. in der Eigenschafft eines Churfürsten von Sachsen, und der Kayserin May., als Königin, und Churfürstin von Böhmen vorhin umständlich bekannt und ebener Massen nicht verborg seyn, welchergestalten Königl. Preußischer Seits Ihro May. des Königs von Pohlen Sächsische Lande mit zahlreicher Kriegsmannschafft überzogen, und völlig eingenommen worden, auch Ihro bis diese stunde entzogen bleiben, Höchstdieselbe aber in dem mit Ihren Chur-Sächsischen Völckern in Eyl bezogenen Lager bey Pirna mehrere wochen her, eingeschlossen gehalten werden, worauf dan auch in die Königl. Chur-Böhmische Lande der Einbruch geschehen, und zu nunmehr vermuthlich in ganz Europa bekannten Thätlichkeiten geschritten worden.

Wir gehen in die diesfalls vorgewendte Ursachen, und was denenselben entgegen zu stellen seyn mögte, so weniger ein, als dieses nach unserer theuren Verfassung, und heilsamen Gesetzen sicher, und genug ist, daß einem Reichs-Mit-Stande den anderen mit thätlicher Gewalt, und Krieg zu überziehen nicht erlaubt, und zu Erlangung des jenig, was er allenfalls an solchen zu fordern haben mögte, ein ganz anderer Weeg vorgeschrieben ist.

Aus eben dem Grunde haben bekanntlich auch Ihre Kayl. May. auf Ansuchen Ihrer May. des Königs von Pohlen, als Churfürstens von Sachsen die Reichskündige Reichs-oberhauptliche Vorsehung sowohl an des Königs von Preussen May., als Churfürsten von Brandenburg, als in seiner Maase, und so viel deren Vollzug betrifft, an sammtl. Löbl. Creyse ergehen, und der Reichs-Versammlung den ganzen Vorgang durch ein eigenes Kayl. Hof-Decret bekannt machen, und zu nöthig errichtenden Berathschlagung eben so wohl vorlesen lassen, als auch die Chur-Sächsische Comitial-Gesandtschaft die nemliche Sache dem versamleten Reiche zu beförderlicher Entschliesung angelegentlichst empfohlen hat.

Euer Königl. May. erleuchtetsten Einsicht entgeht hierbey nicht, wie daß solchemnach das Churfürstl. hohe *Collegium* an eben dieser Angelegenheit in mehrfacher Rücksicht seinen Antheil zu nehmen, und nicht nur als des vorderste Reichs-*Collegium* den zu Errichtung des durch das an die Reichs-Versammlung gebrachte Kayl. Hof-Decret verlangten Reichs-Gutachtens erforderlichen Collegial-Schluss zu fassen, sondern auch dieses nicht ausser Acht zu lassen habe, was die hohe Mit-Glieder des Churfürstl. *Collegii* durch eine noch besondere, und engere Verbindung, nemlich die Chur-Verein einander in dergleichen Fällen schuldig sind [*post verba*: schuldig sind: ist folgendes ausgelassen:], wo eines derselben mit Übergewalt angegriffen, und wie hier seiner Chur- und übrig Reichs-Lande thätlich entsetzet wird.

[Text setzt wieder ein:] Euer Königl. May. bewehrte patriotische Gesinnung, und in mannigfältig Gelegenheiten für die Aufrechthaltung unserer Reichs-Verfassung bewiesene Aufmercksamkeit versicheret und zum Voraus, daß Hoch-Dieselbe zu dieser in unser *Systema* so wohl überhaupt, als in die besondere Verfassung des Churfürstl. *Collegii* tief einschlagenden Sache, als ein hoher Mit-Churfürst die Hände so mehr zu bieten belieben werden, als eben Hoch-Dieselben viel vermögende Mitwürckung zu der Sachen Abthung besonders viel beytragen kann, und auch des Königs von Pohlen May. / wie wir verlässlich davon benachrichtiget sind / hierin ein sonderbahres Vertrauen nicht ohne Grund setzen.

Welchemnach mit Euer Königl. May. wir uns hierdurch in hergebrachten Collegial-Vertrauen hierüber vernehmen, und uns Dero erleuchte Gedancken erbitten wollen, wie in dieser allen Mit-Glieder des hohen Churfürstl. *Collegii* in der Folge betrl. Sache so wohl des Königs von Pohlen May. zu baldiger Wiedererlangung Ihrer Lande nebst gebührender Genugthuung verhoffen [statt des rirgulirten *Passus* ist folgendes eingerücket: wie, und welchergestalten nemlich in dieser dem gesammten Reich, und allen dessen Mit-Gliederen, besonders aber dem Churfürstl. *Collegio* was der Folge, und sonsten allerdings hochangelegenen Sache zu allzeitiger Zufriedenheit so wohl], als zu Herstellung baldiger Eintracht zwischen Denen Hohen Mit-Gliederen des Churfürstlichen *Collegii*, und zu Beförderung der gemeinen Reichs-Ruhe überhaupt am würcksamsten vorgeschritten werden, und welche Maas-Regulen hierzu zur Hand zu nehmen seyn mögten.

Wir zweifeln ohnehin daran nicht, daß Euer Königl. May. Dero demahlen von Regensburg abwesende Comitial-Gesandtschaft bald dahin wieder abgehen zu lassen belieben werden, um so wohl die Sache, in so fern sie an die Reichs-Versammlung gebracht worden, und nunmehr bald in Vortrag gestellt werden dörfte, mitberathen zu helfen, als hierüber auch noch mit denen übrig Churfürstlichen Gesandtschaften in ein besonderes Churvereinsmäßiges vertrautes Vernehmen zu treten, als worzu Wir Sie Unserige würcklich angewiesen haben, und *Clausatur pro Stylo*.

62.

**[Reichshofrat Dr. Heinrich Christian Freiherr von Senckenberg:]
Gesetzmäßige Anmerckungen, Über das wider S^r König. May. in Preußen
den 20^{ten} Septemb. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kay. Hof-
Decret. [am 2. Dezember in Regensburg eingetroffen]** [ohne Beilagen,
Buchstaben A-U beziehen sich auf „Patriotische Gedanken“ vom 23. Oktober, Quelle 43]

RK RTA 163a (unvollständig). Als „Gesätzmäßige Anmerckungen, gegen die sogenannte Patriotische Gedanken über das wider Sr. Königlichen Majestät in Preußen den 20^{ten} Septembr. 1756 zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Hof-Decret. Nebst Beylagen.“: PKA 220112-220141 (31. Dezember 1756), Beilage. RK Deduktionen 278a+b und 279a+b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 77, Beilage 176 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 45, Beilage 65 und N. 57, Beilage 78. FABER 112, S. 358-509 (nebst Beilagen). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 58, S. 448-532 (nebst Beilagen). TRATTNER 1756/I (nebst Beilagen).

A. Wer denen Gesetzen, und der Verfaßung gemäß, seine Gedancken einrichtet, darff solche Patriotisch nennen, die seltsame Denckens Art aber, welche der Verfaßer in der Folge äußert, ist unpatriotisch wie dieses deutlich gezeiget werden soll. Ob er übrigens vor sich, wie es scheinen will, oder auf Befehl geschrieben, bleibt in der Ungewißheit, ändert aber an der Sache selbst nichts.

B. Das Gesetz selbst, der Land-Frieden sowohl Art. 3 als das *Instr. Pacis* Art. 17 § 4 *et 5* beurtheilet und behandelt, den oder diejenige, als *reos fractae Pacis publicae*, welche mit eigenmächtiger Gewalt fürfahren, und ihre Mit-Stände überziehen. Dieselbe sollen mit der That in die Acht gefallen seyn, und die R.A. vom Jahr 1641 § 86 nennet solche inwendige Feinde des Reichs.

C. Die Erkennung deren *Mandatorum*, *Dehortatoriorum* und *Avocatoriorum* sowohl, als deren *Excitatoriorum* seynd die Verordnungen, welche das Gesetz in dem Reichs-Abschied vom Jahr 1529 § 11 12 und der C[ammer].G[erichts].O[rdnung]. P. 2 Tit. 9 wider derley Unternehmungen würcklichen Inhalts vorschreibet, also zwar, daß es nicht nöthig ist, die Erkenntnus und Erklärung über den verwürckten Friedbruch zu vorderist abzuwarten, sondern unmittelbar, und neben solchem die obermelte Hülffe dem Vergewaltigten beschehen soll. Die Worte des Gesetzes in der C[ammer].G[erichts].O[rdnung]. lauten also:

„ob sich zutrüge, daß jemand diesen Land-Frieden zuwider, den ändern mit Heers-Kräffts überziehen würde, sollen und wollen die Kay. May. denen, so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Poen und Straff der Acht gebieten, von solchen ihrem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Überzug abzustehen.

Wo aber der oder die, denen also gebotten, ungehorsam seyn würden, soll alsbald der Kay. Fiscal und neben solchem, nichts desto minder Kay. May. gegen allen und jeden Helffern eine gemeine Abforderung bey Poen der Acht auch zum förderlichsten ausgehen lassen: Desgleichen die andere anstoßende erfordern, und ermahnen mit thätlicher Hülff zuzuziehen.”

D. Diese Erinnerung ist dem Kay. Amt und denen Reichs-Gesetzen gemäß. Der Reichs-Abschied vom Jahr 1564 § 10 besaget dießfalls:

„Uns aber als dem Haupt in alle Weeg gebühren wolt, obschon gar niemand bey Uns anhielte dennoch in der Sache keines Weegs zu feyeren, sondern für Uns selbst die Frommen zu schützen und zu schirmen.”

Es ist auch also in denen älteren und vorigen Zeiten, sondernseitlich aber *anno* 1675 in der von Schweden gegen Chur-Brandenburg obgeweßener Kriegs-Empörung in gleicher Art beschehen, wie solches das *sub* N. 1 [12. Juni 1675] angebogene damahlen an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath erlaßene Kayserliche *Decretum* zeigt.

E. Dieses zu wissen und zu erkennen ist nicht nöthig, daß man in denen Reichs-Gesätzen bewandert seyn, dann die That redet solches von selbst, und zwar mit dem weiteren Umstand, daß nebst Ihro May. der Kayserin, auch der Churfürst zu Sachßen und dieser zuerst ist überzogen, und seiner Chur auch übrigen Landen gewaltthätig entsetzt worden, auch daß der Anzug aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächßischen und Chur-Böhmischen Lande beschehen ist, somit eine Vergewaltigung eines R[eich]s-Standes gegen andere seiner Zeit-Ständen, und zwar was Sachßen betrifft, so gar in der auch wider das Völker-Recht anlauffenden Maaße obwaltet, daß man die Mannschafft des allschon überwältigten nöthiget, gleichsam wider den Stand, dem sie doch zuvor geschworen, und der sie des Eides nicht entlaßen, selbst zu dienen: Welches vollkommentlich dahin leitet, um mit der Überwältigung des zweyten und dritten, wann nicht gesteuert würde, alle übrige zu bezwingen.

Wann aber des Königs von Preußen May. auch Dero Eigenschafft, als König, anziehen, so vermehren dieselbe durch dieses Anführen nur allein ihre unzuläßige Handlungen, und stellen sich, als einen auch auswärtigen Reichsfeind weiter dar, von welchem fast so viele Reichs-*Constitutiones* und Schlüsse reden, insonderheit aber der Reichs-Abschied vom Jahr 1512 § 5 also schreibet:

„Und ob Jemand, wer der oder die wären, außerhalb des Reichs etc. Uns, das Heil. Reich, oder die Glieder deßelbig etc. zu vergewaltigen etc. unterstehen etc. wird; um daßelbig sollen Wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten, und andere Stände an ein gelegen Wahlstatt im Reich zusammenkommen, nicht zu erkennen, ob einige Hülffe zu thun schuldig wäre, sondern allein zu berathschlagen, und zu beschließen, wie und welcher Maaß die Hülffe geschehen, und wie groß zu Roß und Fuß die seyn soll.“

F. Da die Reichs-Gesetze alles dasjenige buchstablich vorschreiben, was Ihre Kay. May. erkennt, verordnet- und verfüget haben, das nehmliche auch von Chur-Brandenburg gegen Schweden in dem Jahr 1675 ist begehret- und erlanget worden, so leget sich die Unerfindlichkeit samt der Vermeßenheit zu Tag, in welcher Ihre Kay. May. einer Partheylichkeit haben beschuldiget werden wollen.

G. Es ist zwar hier der Ort nicht, wo man dasjenige, so der Kayserin Königin May. angehet, zu verantworten sich vorgenommen; weil aber die so genannte patriotische Gedancken solches mit Seiner May. des Kayserers eigenen gerichtlichen Handlungen verknüpfen, so muß man in so fern sich allerdings vorerst auf dasjenige beziehen, was wegen des richtigen Verfahrens der Kayserin May. dem Reich und der Welt bekannt-gemacht worden. Niemand wird daraus ohne Überzeugung bleiben, daß des Königs in Preußen May., als Chur-Fürst des Reichs, Aggressor seyen. Hätten Seine May. nach denen Reichs-Gesetzen dencken wollen, so wäre Ihnen freygestanden, an Kay. May., als Reichs-Ober-Richter, sich zu wenden, da sich dann von selbst dörfte ergeben haben, in wie weit der Seiner May. der Kayserin zur Last gelegte Vorwurff gegründet, oder solches nicht seyn. Lezteres haben hingegen Chur Böhmen und Chur-Sachßen gethan, und Reichs-gesetzliche Hülfe gesucht; wobey ist aber doch Niemand verwehret, gegen Stöhrer des Reichs-Friedens sich in Verfaßung, und mit anderen Potenzen dem Westphälischen Frieden Tit. VIII § 2 *Verbis faciendi inter se et cum caeteris foedera*, und der Kayser. Wahl Capitulation Art. VI § 4 gemäß, in Verbindung zu setzen.

Die von der Kayserin May. bekannt-gemachte Circular-Rescripten und Widerlegung des Königlich-Preußischen Manifests weisen solchem, nach mit gutem Grund wes dasjenige auf des Königs von Preußen May. zurück, was Allerhöchst-Deroselben von Höchst-gedachten Königs May. hat wollen zur Schuld geleget werden, ohne daß der 4^{te} geheime Articul des Petersburger Tractats darunter eine Änderung geben mag; indeme es ihne weiteres Anführen genug ist, daß dieser Articul von des Königs in Preußen May. selbst, als secretissimo *Articles* angegeben und gerühmet wird.

Dann es folget hieraus, daß wenn die beyde hohe Contraventien die Meinung gehabt hätten, für sich des Königs in Preußen anzugreifen, Sie diese ihre Gesinnung in gleichen stillesten Vertrauen würden erklärt, und darnach die Maaß-Regulen gegeneinander in einer darzu angemessenen Art und Zeit vereinbahret, nicht aber so ausdrücklichen gesetzet haben, daß sie den Dresdner Frieden in so lang heilig halten wollten, als des Königs von Preußen May. solchen befolgen werde: allermaßen bekanntlichen derley Tractaten nach dem dürren Buchstaben gennommen werden, auch auf keine andere Art, weil sie die geheimste Gedancken vollkommen enthalten, verstanden werden mögen.

Ihro May. die Kayserin Königin haben auch ferner in Gemäßheit dieser Ihrer Tractaten nachhin aller Welt so feyerlich als förmlich erklären lassen, daß Sie nicht gemeinet seyen, was thätliches oder feindliches zu unternehmen, sondern daß Sie nur allein gegen die Welt bekannter maßen längst vorhin beschehene König. Preußische Kriegs-Rüstungen ihre Lande gegen allen jenseitigen Anfall in Sicherheit setzen wollen.

Ihro May. des Kaysers von deme anmaßlich-patriotischen Gedancken als gesetzmässig vorgeschlagene und an Hand gegebene allerhöchste Mahnung hätte also darinnen bestehen müssen, daß diese Fürstin auch sogar ihre eigene Rettung und Sicherheit außer Augen, und darmit Sich und Ihre Mit-Stände der Gefahr aussetzen, dagegen den Königlich-Preussischen, allschon auf den Ausbruch gestandenen Vergewaltigung freyen Lauff lassen solle.

H. Die ergangene Kay. Reichs-Hof-Raths-*Conclusa* haben das *Publicum*, deren von des Königs von Preussen May. geschehenen Vorspieglungen ungeachtet, in eine klare Überzeugung gesetzet, wie ungerecht das Benehmen des Königs von Preußen May. auf allen Seiten gewesen seye; Und der Vorgang mit Chur-Sachsen redet von selbst, wie geschwind auch denen vor den Augen Gottes und des gantzen Europens verbindlichst ertheilten Zusicherungen zuwider gelebt werde.

Der jenseitige Verfasser getrauet dannenhero auch seines Orts ein mehrers nicht anzugeben, als daß vielleicht Teutschland von seiner jetzigen Bekümmernus frey geblieben wäre: Nachdem Ihm nur allzu wohl bewußt seyn mag, daß der Willen S^r May. des Königs in Preussen allschon gewesen, den Frieden in dem Reich zu stöhren.

Stünde es ja doch Seiner May. als Churfürsten zu Brandenburg frey, wann die Höchst-Deroselben ertheilte Erklärungen nicht genugsam waren, und Sie ein anders darzuthun vermeineten, nach denen Reichs-Gesetzen ein *Mandatum inhibitorium* zu begehren, statt daß man davon Anlaß genommen, sogleich über alle diese Gesetze hinaus zu schreiten, und eine durch dieselbe auf das härteste verbottene Unruhe und Vergewaltigung zu erregen. Daher dann S^r May. allemahl der schuldige Theil bleiben, da Sie statt deren erlaubten die verbottene Weege zur Hand nehmen wollen.

I. Das erstere *membrum* dieses Satzes ist richtig.

Bey dem zweytern geben die Reichs-Gesetze allschon eine Beschränkung: Nemlichen, daß die Gegenwehr und Verfolgung nur zu frischer That, oder wann der Beschädigte seine Freund und Helffer haben mag, auch daß dieses also verkündet werde erlaubt ist.

Dagegen wegen einer besorglichen Befehdung ein Stand den andern nicht darff angreifen, sondern dießfalls gesagter maßen seine Hülff und Sicherheit bey Kay. May. suchen muß.

Die wörtliche Vorschrift des Gesetzes lautet: also in der C[ammer].G[erichts].O[rdnung]. P. 2 Tit. 9 § 3.

„Ob sich auch zutrüge, daß jemand diesem Landfrieden zuwider den andern mit Heerskrafft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde, sollen und wollen die Kay. May. auf Ansuchen des, der Überzugs besorget, oder aber des Kay. Fiscalen, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey Poen und Straff der Acht gebieten, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Überzug abzustehen.”

K. Daß ein Stand des Reichs, wann er wider seinen Mitstand, um diesen zu überziehen, zur Gewalt der Waffen greiffet, einen Friedensbruch begehe, und die darauf gesetzte Straffe

verwürcke, dieses sagen die Reichs-Gesetze; Davon aber schreiben dieselbe nichts, daß er durch diese seine Mißhandlung von der ständischen Pflicht entladen werde, und sich selbst in einen freyern und natürlichen Stand setzen könne.

So vieles auch die Reichs-Gesetze einem beteidigten Stand zu gutem Schreiben, daß nemlichen er nicht allein des Gewalts mit eigener und seiner Freunden Hülf sich erwehren, sondern auch den Vergewaltigern auf frischer That verfolgen, und sich seines Schadens erhohlen könne; So machet dieses jedoch nicht aus, daß der Vergewaltigte Stand *in Statum naturalem* komme; Sondern er bleibt fortan auch in der Nothwehr, wie solches überhaupt dabey Rechtens, an die Gesetze gebunden, und hat diese sonderheitlich gegen die übrige seine Mitstände zu beobachten.

Es finden demnach in allem und jedem Fall keine statt einige so genannte *Raisons de Guerre* bey denen ihrem Aller-Höchsten Oberhaupt in der gesetzmäßigen Anordnung fortan untergeben bleiben denen Ständen des Reichs, sondern wann auch ein in der Nothwehr und Verfolgung des Vergewaltigers begriffene Reichs-Stand einen dritten unschuldigen Mitstand vergewaltiget, oder des Seinigen entsetzet, so wird er dadurch des Landfriedenbruchs ebenmässig schuldig.

Wir haben darüber die ausdrückliche Erklärung Ihro Kay. May., und die wörtliche Einstimmung deren Ständen; Und zwar ist solche eben in denenjenigen Zeiten und Läuften abgefasst worden, auf deren Beyspiel man sich jenseits zur vermeintlichen Rechtfertigung beziehen will.

Es zeigt nemlichen das Kay. Commissions-Decret *sub* num. 2, daß Kayserliche May. nach dem unter gleichen Ursachen wider des Königs in Dännemarck May. erkannten *mandato* unterm 27^{ten} *Martii* 1713 an das Reich gebracht haben.

„Daß einige Zeit hero verschiedene treue Reichsstände Klag geführt, daß ihre Land und Leuthe ohnverschuldeter Dingen, von ihren Freund und Nachbarn, bald unter diesem, bald unter anderem Vorwand ohnvermeidlicher Noth und Kriegs-Raison, in ihren Landen bedrängt, bedrückt, und zur unerschwinglicher Kriegs-Praestation angehalten würden“;

mit dem an das Reich gestellten Gesinnen

„Ihro Kayser. Mayt. mit einem standhafften, Gutachten an die Hand zu gehen, welcher Gestalt ins künftigt solche Reichs- Land- und Leuth-verderbliche willkührige Anmassungen und Beginnen im Heyligen Röm. Reich abgestellt, verhindert, und dessen getreue Stände in dem ruhigen Besitz und Genuß des ihrigen, von Gott, Ihro Kayser. Mayt. und dem Reich Verliehenen erhalten, darinnen von anderen nicht betrübet noch bedrängt werden können.“

Hierauf hat das Reich in seinem unterm 16. *Junii* 1713 erstatteten Gutachten N^o 3 dahin geschlossen:

„Daß wider solche sich empörende Fälle die Reichs-Satzungs-mässige Mittel ernstlich zu Handen zu nehmen seyen, um durch solche den Ruhestand des Vatterlands, und die Entschädigung deren vergewaltigten zu erhalten.“

Wann demnach der jenseitige Verfasser patriotisch hätte gedencken wollen, so hätte er sich auf dasjenige nicht beruffen sollen, was von Chur-Sachsen zur Ungebühr vormahlen beschehen ist, sondern darauf, daß Kayser. Mayt. und das Reich diese Ungebühr geahndet, und solche für allezeit abzuhalten, sämtliche Höchst- und hohe Stände auf ein kräftigeres Mittel, nach Schärffe deren Gesetzen gedrungen haben.

L. Man widerspricht dem jenseitigen Verfasser gar nicht, daß der *modus et ordo*, wie ein Reichs-Stand in die Acht zu erklären ist, in denen neueren Kayser. Wahl-Capitulationen dahin ist festgestellt worden, daß bey dessen endlichen Ausspruch die Mit-Erkenntnis deren Ständen nunmehr Platz greiffe.

Man ist aber noch nicht an deme, daß ein endlicher Ausspruch über die verwürckte Straffe des Friedbruchs in jener Maaß der Acht und Ober-Acht, solle gefällt werden, sondern man hat anerst den *Fiscalem* der Handlung seines gesetzmäßige Anmerckungen Amts erinnert, welches in die, denen Obristen Reichs-Gerichten noch gebührende Instruierung des Acht-Process gehöret, wobey auch S^f Churfürst. Durchlt. zu Brandenburg alle in Rechten erlaubte Ausreden annoch bevor bleiben, und nach dem Schluß dem Reich mit vorgeleget werden müssen, wie der Articul XX § 3 et 4 der neuesten Wahl-Capitulation deutlich anweist.

Es wird der jenseitige Verfasser den Unterschied ebenmässig nicht mißkennen mögen, welchen die Gesetze so ausdrücklichen machen unter dem *processu citationis* auf die Acht, und unter jenem *Mandati* zu Abstellung der thätlichen Vergewaltigung.

Zu diesem letzteren *Processu Mandati*, nemlich zu der Erhaltung oder Wiederherstellung der gestörten Reichs-Ruhe, nicht aber zu der Bestrafung des *Pacifragii* gehöret die Erkenntnuß deren *Mandatorum avocatoriorum et excitatorium*.

Und dieser Process ist Kay. May. und Dero Obristen Reichs-Gerichten zur An- und Ausführung ohne alle weitere Concurrenz zum Vollzug des Dißfalls unter der Mitwürckung deren Ständen errichteten, und seiner Eigenschafft nach, alsbalden zu exequiren seyenden Gesetzes, durch die ältere Reichs-*Constitutiones* heim gewiesen, darinnen auch durch die neuere nichts abgeändert worden.

Die beede erstere Sätze bewieset die C[ammer].G[erichts].O[rdnung]. P. 2 Tit. 9 § 3 et 4 *ibi*:

und ob sich zutrüge, daß jemand diesem Land-Frieden zuwider, dem andere mit Heers Krafft oder sonst gewaltiglich überziehen würde, sollen und wollen die Kay. May. als dem, oder in Ihrer Liebden und Kay. May. Abwesen, Wie oder aber das Kay. Cammer-Gericht bey Pöen und Straffe der Achte gebieten:

et tum:

und neben solchen nichts desto minder Ihre Lbd. und Kay. May. Wie als Römischen König, oder das Cammer-Gericht gegen allen und jeden Helfferen: eine gemeine Abforderung bey Pöen der Acht, auch zum förderlichsten ausgehen lassen; desgleichen die anderen anstossenden: erfordern, und ermahnen: mit Thät.-Hülffe zuzuziehen:

Und daß durch die neuere Reichs-Gesetze an jetzt besagten älteren Anordnung eine Abänderung nicht vorgegangen seye, dieses erhellet darob:

Über die Erklärung in die Acht *de immutando scilicet de super modo et ordine*, beschiehet der Vorbehalt in dem Art. 8^{vo} §§ 3 et 6: und in dem J.R.A. § 162. Und die dißfallsige auf das künftige vorbehaltene Anordnung wird in der Kay. Wahl-Capitulation Art. 20 § 2 ausgedrucket; Dahingegen von der Art und Weiß, wie eine ausbrechende Empörung abzuhalten, und wie die gemeine Ruhe und Sicherheit zu bewahren, oder ein Fall deren allschon vollbrachten Stöhrung wieder herzustellen seyn wolle, beede Gesätze in denen nachfolgenden Stellen nemlichen in dem J.R.A. § 178 *usque* 185 handeln, und dißfalls einen anderweiten Vorbehalt, wie mit der Acht beschehen, nicht machen, sondern es bey der Vorschrift deren alten Gesätzen belassen.

Weil demnach nichts Neues gemacht worden, oder dem angeführten nach, zu verfügen nöthig ware, sondern alles übrige nur allein mit Ausnahme des endlichen Acht-Urtheils-Erklärung, bey dem alten geblieben, so gibt die angeführte Kay. Wahl-Capitulation in besagtem Art. 20 § 9 an Hand, daß in Ansehung des Beleydigten zu dessen Hülffe und Restitution durch zulängliche Mittel vermög der Cammergerichts-Ordnung und anderen Kay. Constitutionen verfahren werden solle: welches just dasjenige ist, so die patriotische Gedancken unpatriotisch bestritten wollen.

Der jenseitige Verfasser verfehlet sich demnach wider die klare Vorschrift deren Reichs-Satzungen, da er die nach deren wörtlichen Ausdrückungen ergangene Kay. Verfügungen, als eine unerlaubte Erkenntnus angeben, und zu einer weiteren Beschwerde vorblenden will, daß

solchergestalten die sammtⁿ Reichs-Stände und Creyse nur dasjenige zu vollstrecken haben solten, was mit Übergehung ihrer Mit-Erkenntnis Kay. May. einseitig anordneten.

Die Mit-Erkenntnis deren Ständen ist in der Errichtung des Gesetzes vollbracht, und da Kay. May. zum Vollzug dieses gemeinsam errichteten Gesetzes vorschreiten; So mag diese ihre Verfügung für eine einseitige Anordnung nicht geachtet werden, sondern es schläget in die Reichs-Gesetz-mäßige Weesenheit des Kay. Amts mit ein, daß Ihre Kay. May. die Gesetze handhaben, und vollstrecken sollen.

Es würde auch wider das Absehen dieses Gesetzes, und der damit dem bedrangten leistenden Hülffe anlauffen, wann jenes, was sogleich und ohneinstellig beschehen soll, und seiner Natur nach, wann es anderst fruchten solle, also auf der Stelle beschehen muß, auf eine mehrere Zeit erheischende allgemeine Berathung des Reichs wolte hinaus gesetzt werden.

Es bleibt demnach auch jetzo der klaren Anordnung des Art. 20 § 9 *Cap. nov.* zu Folge, alles bey denen Reichs-Gerichten, und in dem alten, also daß über die *quaestionem an?* weiter nicht zu rathschlagen, sondern wann ersagte Gerichte den Fall der gestörten Reichs Ruhe finden, weise die Gesetze denen Creysen, und deren Obristen und Zugeordneten nur die Ermässigung des *quanti* der zu leisten seyenden Hülff heim, die *quaestio an?* aber wird allenthalben, als durch das Gesetz und sothane Gerichts-Hülffe allschon entschieden, angesehen.

Es besaget dieses also wörtlichen der Reichs-Abschied vom Jahr 1555

„*ibi* § 60.

Soll als dann derselbig oberstes die ihme zugeordnete an einen gelegenen Ort zusammen erfordern, samtllich zu berathschlagen, und zu erwegen, wie starck auch die gewiße bestimmte Hülff die Sachen fürzunehmen, nemlich ob sie zum dritten vierten, halben, oder gantzen Theil aufzunehmen, und zu gebrauchen.

Item § 62.

Im Fall aber berührte Kriegs-Empörung sich dermassen errichten, daß deßelbigen Creyses-Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwerlich befinden, daß ihres Creyses bestimmte Hülff dagegen nicht genugsam als dann sollen Sie nichts destoweniger in ihren Creyß, wie vorstehet, sich in Bereitschaft stellen, zum Widerstand gefasset machen, und darzu und damit Macht haben, deren anderen ihrer nächst angränzenden zweyer Creysen Oberste, und deren Zugeordnete um Hülff anzuruffen, und sie angelegene Wahlstatt auf eine bestimmte Zeit zu Berathschlagung nothwendiger Hülff zu erfordern, darauf auch die erforderte ohnweigerlich und ohne einige aufzügige Ausflucht oder Ausrede, als ob sie nicht die nächst gesessene waren, oder was dergleichen, unter was gesuchten Schein es zur Entschuldigung erdacht werden mögte, zu erscheinen, und die Maaß der Hülff, worauf und wie hoch die zustellen, samt dem anruffenden Creyß-Obristen und deren Zugeordneten zu berathen und zu beschliessen schuldig.”

Und der Reichs-Abschied vom Jahr 1559 setzet § 45 noch hinzu:

ibi:

und sollen in allem deme, so viel das anstellen und Verrichtung viel bemelter Executions-Ordnung und Handhabung des Friedens anlanget, kein Creyß auf den anderen mit Verweigerung dessen, so jeglichem insonderheit obliegt, nachsehen, oder derhalben Ausrede suchen.

Also zwar, daß dieser Hülff halber ein allgemeinen Reichstag besag § 67 des vorbesagten Reichs Abschied vom Jahr 1555 nicht ehender zu veranlassen ist, als wann die bestimmte Hülff aller zehen Creyen / welche durch den Reichs-Abschied vom Jahr 1566 § 28 auf drey *Simpla* nöthigenfalls erhöht worden / nicht zureichend seyn solte, um der ausgebrochenen Empörung zu steuern, somit über die bestimmte Hülff eine weitere Vernehmung derselben zu beschliessen, oder sonstige Vorsehung zu thun erforderlich wäre.

Man vermeinet darmit alles aufgelöset zu haben, was nur immer als ein Zweifel könnte vorgebildet werden.

Nachdem jedoch eine diesfallsige selbstige Anerklärung deren Ständen dem Reichs Abschied vom Jahr 1566 einverleibet ist; So will man solche dahier noch beysetzen.

Es haben nemlichen die Stände des Reichs, als Kay. May. von solchen das Gutachten erfordert haben, was gegen den damahlen in einem Fried-Bruch befangen gewesen von Grumbach, und dessen Helffere Ithro Kay. May., als dem Oberhaupt des Heil. Reichs hochtragenden Kay. Amt nach, ut verba sonant, für zunehmene und zu verrichten gebühren mögte, sich in § 8 D.R. dahin mit denen ausdrücklichen Worten erkläret.

„So setzen sie ersiehende Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren abwesende Rätthe und Botschafften in keinen Zweifel, Wir, als Nachfolger im Reich würden aus hocherleuchtem Verstand für Uns selbst zu Handhabung Unser und des Heil. Reichs-Constitutionen und Satzungen, auch zu Erhaltung Unserer und des Heil. Reichs Autorität, in diesem, was zu Förderung, Begründung und Unterhaltung gemeinen Friedens im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation zum ersprießlichsten und fürträglichsten erscheinen möchte, wissen in würckliche Vollziehung zu stellen; indeme sie sich zu allem demjenigen, so ihnen geziemet, und sie vermög des Reichs-Ordnungen, Constitutionen und Satzungen zu thun schuldig, wie hiebevör zu Worms beschehen: mit dem fernere Vermelden, wieviel biß dahero Unser und des Heiligen Reichs Land-Frieden bey vielen unruhigen betrüberer gemeinen Friedens- und deren, die sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen, daß Wir Uns entgegen solchen muthwilligen Freveleren die alle Satzungen, Gebott und Verbott verachten, etwas zu steuern, und sie von ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhalten, als Römischer Kayser erzeigen möchten, welches, auch zu Unserm Gefallen gesetzet seyn solte.”

M. Man kann nicht begreifen, was der jenseitige Verfasser mit dem Angeben von einer neuen mehrere Befestigung deren Ständen in dem *I.P.* Art. VIII zum letztere sattsam befestigten Comitial-Rechten sagen wolle.

Man vermeinet vielmehr, daß es ein zur selbstigen Würde und zur Ehre des erhobenen Ansehens deren Ständen des Reichs gereichenden unstreitiger Satz seye, daß deren Stände, Comitial Rechte fortan die nemliche mit gleicher Freyheit und Antheilnehmung an denen das Reich betreffenden Anliegenheiten gewesen und noch seyen.

In dieser Maaß haben die Stände mit ihrem Zuthun das Gesetz des Land-Friedens allschon errichtet, und wann in derley gesetzmässig entschiedenen und ausgetragenen Vorschungen bey und über deren Vollzug jedesmahlen anwiederum eine Rückfrage an das Reich solte genommen werden; So würde dadurch das Gesetz selbst und dessen zum gemeinen Besten anempfohlener Vollzug gehinderet, und jenen Einfangungen statt gegeben, welchen das Gesetz in der so stracklich anbefohlenen Execution aus seinen wohl gegründeten Ursachen hat bevorkommen wollen.

Indeme nun bey dergleichen das Jenere des Reichs betreffenden Empörungen und Land-Fried-brüchigen Beginnen, nach der buchstäblichen Vorschrift und Cammergerichts-Ordnung *Part II* Tit. 9 § 4 die *Avocatoria* oder gemeine Abforderung aller Helferer, mit und nebst denen *Excitatoriis et Auxiliatoriis* erlassen werden sollen und die Erstere auf die Strafe der Acht zu setzen, somit auf Leib, Leben, Ehr, und Guth von allen Seiten hergefertiget worden seyend, so weiß man von der hierwieder von dem jenseitigen Verfasser so offtmahlen wiederhohlenen vermeintlichen Beschwerde ein anders nicht zu urtheilen, als daß er die Reichs-Gesetze nicht wisse, oder aber nicht wissen wolle.

Man will also denselben, da er das in neuren Zeiten beschehene zum Gesetz allein nehmen will, hiermit auf die in *Anno* 1675 obgeweßene Geschichten zurückweisen, zu welcher Zeit man Chur-Brandenburgisch^r Seiten die Gebühr deren Gesätzen, und die diesfallsige Befugnis des Kayserⁿ Gewalts gantz anderst, als jeztmahlen, erkennt hat, also zwar, daß der damahlige Chur-Brandenburgische Gesandte [Gottfried von Jena], nach Ausweisung deren Acten und

Protocolen, dahin angestanden hat, daß bey einem durch das Gesetz so klar ausgetragenem *Casus* es gar einer weiteren Erkenntnis des Reichs-Hof-Raths nicht einmahl mehr bedürffte, sondern die Expedition des *Mandati; Inhibitorii, Avocatorii, et Auxiliarii* sogleich aus der Reichs- Cantzley beschehen möge, statt, daß man jetzo nicht einmahl die Reichsgerichtliche Erkenntnis erleiden will.

Es zeigt auch weiter der *sub* N. 4 beygehende Abdruck des damahlen erlassenen *Avocatorii*, daß solches in schärfferen Ausdrückungen, als jeztmahlen, verfasst gewesen, und aus denen ferneren Anlagen *sub* N. 5 6 7 8 ist zu ersehen, daß wenige Wochen hernach dieses *Mandatum Avocatorium* auf Ansuchen von Chur-Brandenburg noch weiter ist geschärfft, und darmit auch alle Schwedische Gesandten, Agenten, Rätthe, und Diener von dem Kayserlichen Hof-Laager und von dem Reichs-Tag nicht allein seynd weggewiesen, sondern auch alle Correspondenz und Vernehmen mit Schweden ist verboten worden.

Ansonsten aber wird aus der Anlag *sub* N. 9 zu entnehmen seyn, wie weit die Chur-Brandenburgische jeztmahlige Äußerungen, und bey denen samtⁿ Ständen anverlangte Communication samt derselben suchenden Beytritt auf dem Reichs-Tag von jenen unterschieden seye, was vormahlen dem Gesetz und der Gebühr gemäß zu seyn, ist anerkennt, und, daß darauf die Verfügung beschehe, gebetten worden.

Man hat nehmlichen zu solcher Zeit das von dem *Administratore* zu Magdeburg erfolgte *Factum* daß er einen Schwedischen Gesandten bey sich aufgenommen, und wegen der Einleitung eines Friedens sich mit demselben besprochen hat,

[RK RTA 163a bricht hier unvermittelt ab.]

Folgendes aus: „Gesätzmässige Anmerkungen, gegen die sogenannte Patriotische Gedanken über das wider Sr. Königlichen Majestät in Preußen den 20^{ten} *Septembr.* 1756 zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Hof-Decret. Nebst Beylagen.“

dahin angesehen, und wörtlichen also beschrieben: daß die Annehmung eines solchen Gesandten an sich selbst denen *Avocatoriis* zuwider seye, und einem getreuen Stand, welchem die Wiederbeybringung eines sichern Friedens zu Herzen liege, vielmehr gebühre, diesen Frieden durch eine feste Zusammensetzung mit dem allerhöchsten Oberhaupt, und tapfern Execution desselben heilsamen und gerechtesten Verordnungen, als durch particular-Negotiationen zu suchen, dergleichen Betragen, wie solches an sich selbst unzuläßig, also könne solches keinen Frieden gebähren, der nicht dem Reich höchst schädlich seye. Mit dem auch dießfalsigen, zu Interponirung des Kayserl. allerhöchsten Amts, gestelten *Petito*.

Es enthalten übrigens obdeducirter maßen die neuere Kayserl. Wahl-*Capitulationes* wegen dem Gesetz des Land-Friedens, dessen Handhabung und Execution, nicht die mindeste Abänderung, sondern es verbinden dieselbe vielmehr Ihro Kayserl. Majestät auf die genaueste Einhaltung deren alten dießfallsigen Satz- und Ordnungen.

Und da endlichen die angeblich bey der Erlassung deren jeztmaligen *Avocatoriorum* gebrauchte Schärfe so oft und vielmalen als eine vermeintliche Beschwerde angeführet wird; So will man in der Maaß als aus deme, was in gleichen Beyspielen beschehen ist, der Unterschied der Sachen sich am kenntlichsten darleget, Num. 10 hier anfügen, was vormalen Anno 1675 Chur-Brandenburg wider Schweden, als eine von denen ältesten Zeiten her hoch angesehene Crone, auf offenen Reichs-Tag, zum Protocoll hat geben lassen, ohngeachtet hochbesagtes Chur-Hauß dabey nichts anders dann einen klagenden Mitstand vorstellte, dahier aber von dem Kayserl. Richterlichen Amt die Frage ist, welches durch die Wahrheit und Gerechtigkeit allein geleitet wird, somit eine so offenbar scheyende Ungerechtigkeit nicht anderst als in ihrer wahren Gestalt, und mit ihren erschwerenden Umständen, nennen kann.

N. Die [„Patriotische“] sogenannte [„Gedanken“] bringen hier dasjenige zu Markte, was in dem Jahr 1734 bey der Kriegs-Erklärung gegen Frankreich von denenjenigen Ständen, so sich etwa demselben zu helfen unternehmen möchten, versehen worden. Von einem dergleichen durch eine auswärtige Macht erregten Krieg aber ist, in denen bisherigen gegen Se. Königl.

Majestät in Preußen, ergangenen Kayserl. Verordnungen, noch keine Frage gewesen, derer Reichs- Stände Klugheits-Regeln bestehen aber hauptsächlich darinnen, daß sie durch ein denen Gesätzen entgegen lauffendes Bezeigen, sich der Straffe dererselben nicht selbst aussetzen.

Was also von Kriegs- und Klugheits-Regeln ausser diesen Schranken vorkommet, gehöret nicht hieher, so wenig als das *Bellum defensivum*, wann es auf diese Art erklärt werden will. Dann man darf denen Reichs-Gesätzen ohnmöglich den Gewalt anthun, daß man die Entsetzung eines Churfürsten von seinen Landen, die Bezwingung seiner Kriegs-Mannschaft und Vestungen, welches Unternehmen die Gesetze einen Fried-Bruch, eine Empörung und Stöhrung der Reichs-Ruhe nennen, nunmehr für eine Kriegs- und Klugheits-Regel sich verblenden, und solchergestalten mit denen Gesätzen recht spotten lassen wolle. Se. Kayserl. Majestät haben dannenhero dasjenige billig angesehen, was hierwegen der R.A. vom Jahr 1566 § 8^{vo} besaget, *in verbis*:

„Dieweil bis daher Unser und des Heil. Reichs-Landfried bey vielen unruhigen Betrüberern gemeinen Friedens, die sich an Gleich und Recht nicht sättigen lassen, sondern alle ihre Begierde, Sinn und Gedanken dahin gestellet, wie sie andern Ständen und Unterthanen gewalt thätig ohne Recht das Ihrige entwenden, nicht allein ein geringes gehabt, sondern verächtlich und spöttlich gehalten worden, Uns auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen nicht zu geringer Verkleinerung, daß Wir Uns entgegen solche muthwillige Frevlere, die alle Satzungen, Gebott und Verbott verachten, etwas zu steuern, und sie von ihrem muthwilligen Fürsatz abzuhalten, als Röm. Kayser erzeigen möchten. Welches auch zu Unserm Gefallen gesetzet seyn sollte.“

O. Der angezogene Art. 6 der Kayserl. Wahl-Capitulation besaget § 1. Der Kayser wolle in des Reichs-Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag erlanget, und der § 2 setzet sodann hinzu: da aber *publica Salus & Utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte; So wolle der Kayser aller Churfürsten sämtliche Einwilligung, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornemlich in dieser verlangen.

Lasset sich nun dieses Gesetz, welches *de Casu novae Unionis cum Exteris ut & novae Provisionis & Legis* von Reichs wegen redet, dahin ausdeuten, daß der Kayser auch die mit denen Ständen allschon lang gemachte Gesätze, zu Beybehaltung der innern Ruhe des Reichs, nicht vollziehen dörfte, ohne daß Er hierüber in gleicher Art den *Assensum Statuum* verlange und erhalte, als dieses *ad condendam novam Ligam vel Foederis Conventionem aut novam Legis Dispositionem* nöthig ist. *Publica Salus & Utilitas* gestatten nicht, einen solchen monstrosen, von ganz andern fremden Dingen herbey gezogenen Irrsatz, sondern die Gesätze thun dagegen den Kayser als *Supremum Conservatorem & Executorem Pacis ac Legum* darstellen.

P. Man hat hieroben allschon gezeiget, daß in dem Jahr 1675 in ganz gleicher Art, auf Anruffen des Churhauses Brandenburg wider Schweden seye zu Werk gegangen, damalen auch noch mehrere Schärfe, als jetzmalen gebrauchet worden.

Dieses Kayserliche Verfahren ware jenem gemäß, was in Sachen Bremen *ctr.* Schweden, Braunschweig *ctr.* Braunschweig, Cölln *ctr.* Cölln, Münster *ctr.* Braunschweig vorhin ist verfüget worden. Und in gleicher Art ist man unterm 16. *Aprilis* 1684 auf Anruffen des Herzogs zu Sachsen-Lauenburg und der Stadt Lübeck gegen Dännemark, unterm nemlichen *Dato*, auf Anruffen des Herzogs zu Braunschweig gegen Chur-Cölln, wegen Besetzung der Stadt Hoexter, unterm 3ten *Maji e.a.* auf Anruffen der Stadt Cölln *ctr.* Chur-Cölln, *An.* 1686 und 1688 gegen Dännemark, wegen Ueberziehung der Stadt Hamburg, *Anno* 1702 gegen Chur-Cölln und Bayern auch *Anno* 1715 gegen Dännemark wegen der Invasion in das Land Hadeln, verfahren.

Gegen diese so vielfältige und allerseits gleichförmige Vorgänge der Kayserl. Amtshandlung, *pro interna Imperii Quiete*, mag der jenseits angezogene Hollsteinische *Casus*, und was darunter beschehen ist, nichts verfangen, wann zumalen die damahlen obgewaltete sondere der Sachen und Zeiten Umstände erwogen werden.

Es hat nemlich mit diesem Hollsteinischen und dem damalen weiter obgewalteten Mecklenburgischen *Casu*, die ganz besondere Verwandtsame gehabt, daß an denen zu solcher Zeit gegen die Crone Schweden obgewesenen Nordischen Unruhen einige Reichs-Stände Antheil genommen, andere aber zur Neutralität sich erkläret haben, und zur nemlichen Zeit der Krieg mit der Crone Frankreich zwar noch, jedoch in solchen Umständen, fürgedauert hat, daß man damalen allschon bedacht ware, alles in die Wege einer gütlichen Vereinigung einzuleiten.

Dahero ist es erfolgt, daß der von dem Reichs-Hof-Rath unterm 17. *Martii* 1717 erstattete Anrath, und das unterm 3. *Octobris ejusdem Anni* beschlossene Reichs-Gut-Achten (auf daß nemlichen Ihro Kayserl. Majestät ein nachdrucksames *Dehortatorium* und weitere Reichs-Constitutions-mäßige Verfügungen ergehen lassen möchten) von Allerhöchst-Deroselben dahin ist gemässiget worden, daß Ihre Kayserl. Majestät unterm 22. *Novembris ejusdem Anni* dem Churfürsten zu Brandenburg und dem Herzoge zu Wolfenbüttel, als Creißausschreibenden Fürsten, zwar aufgegeben, die kriegenden Theile abzumahnem, zu gleicher Zeit aber auch eine gütliche Unterhandlung in Braunschweig veranlasset haben.

Und ob zwar nachhin Ihro Kayserl. Majestät ein *Rescriptum dehortatorium* ohnmittelbar an Schweden, Dänemark, und Chur-Sachsen, unterm 16. *Januarii* 1713 erlassen haben; so ist jedoch in solchem der sonst gewöhnliche Reichs-Satzungs-gemäße Ernst aus besagter Ursache abermalen nicht gebraucht, sondern nur allein gesetzt worden, daß bey entstehendem Fall Ihro Kayserl. Majestät zu folge ihres tragenden Amts, nach besonderem Gutachten, und mit Zuziehung des gesamten Reichs, fernere und nachdrücklichere Mittel und Wege, denen Satz- und Ordnungen nach, ausfindig zu machen gemüßiget seyn würden.

Diesen in ganz besonderen Umständen erfolgten, von denen älteren Maaßnehmungen in seiner Art abweichenden Vorgang will nunmehr der jenseitige Verfasser, als ein ohnüberschreitliches Muster der, wie er sich vorbildet, nach denen neueren Kayserl. Wahl-Capitulationen beschränkter Ordnungs-mäßiger Gebühr angeben.

Nebst deme, daß die obangeführte den Sachen Bewandsame ein ganz anderes darleget, und offenbar zu erkennen gibt, daß man die Gebühr deren Gesätze auch damalen zwar wohl erkennet, an deren genauer Vollziehung aber, wegen anderweiten in die *supremas Curas Boni publici* einschlagenden Ursachen, zu der Zeit einen Anstand genommen habe; So haben auch die Stände selbst in ihrem, auf die obermelte zum vermeintlichen Muster angerühmte Kayserliche, von der ernstlichen Vorschrift des Land-Friedens, der vorliegenden erzehlten Bewandnuß nach, nothwendig in etwas abweichende Erkenntnissen, weiter erstatteten Reichs-Gutachten so ausdrücklich, als es der Ihro Kayserl. Majestät schuldigste *Respect* nur immer gestattet, zu erkennen gegeben, daß sie an solchem gebrauchten mehreren Glimpf kein Gefallen trügen, sondern vielmehr wünscheten, daß die Gesätze in dem alten Ernst fortan vollzogen werden möchten.

Den überzeugenden Beweiß dessen geben die beyde Reichs-Gutachten von dem 16. *Junii* 1713 und 20. Febr. 1714.

Das erstere vom 16. *Junii* 1713 ist abgefasset worden auf die von Ihro Kayserl. Majestät an das Reich beschehene Notification des hier-oben angezogenen, an die Könige von Schweden und Dänemark, wie auch an den Churfürsten zu Sachsen erlassenen *Dehortatorii*, es besaget dasselbe *in Verbis*:

„Und wie des Röm. Reichs-Grund-Gesätze die benöthigste Mittel an Handen geben, was bey dergleichen Fällen vorzukehren, und wie nach der Executions-Ordnung die nächst-angelegene Reichs-Creyße und Stände sich zu verhalten, und was dabey zu besorgen, indeme ihnen die

Conjuncturen und Umstände am besten bekannt, und die in obberührten Reichs-Satzungen verordnete Mittel an sich auch zulänglich, also wären Ihre Kayserl. Majestät ferner allerunterthänigst zu ersuchen, dero allerhöchste Authorität weiter zu interponiren”,

auf denen Reichs-Constitutionen vestzu halten.

Das zweytere Reichs-Gutachten aber vom 20. Febr. 1714 ist erstattet worden, nachdeme ab Seiten des Kayserl. Hofes man dabey bestanden ist, daß die Nordische Unruhen durch eine gütliche Vereinigung beyzulegen seyen.

Es füget darmit das Reich sich zwar der Kayserl. allerhöchsten Willens-Meynung, empfehlet aber anbey, daß, wann die Restitution und Indemnisation nicht zu erreichen wäre, Ihre Kayserl. Majestät das Hauß Hollstein-Gottorp nicht hülfloß lassen, sondern demselben durch andere Reichs-Satzungs-mäßige Mittel zu seinen Rechten verhelfen möchten.

Wie weit nun diese beede des Reichs so ausdrückliche Aeußerungen über dasjenige, was in dem Hollsteinischen Vorgang, mit Uebergehung der Ordnungsmäßigen Schärfe beschehen ist, von jenem Verstand entfernt seyen, welchen der jenseitige Verfasser solchen beylegen will, dieses alles leuchtet von selbst in die Augen, also daß es unnöthig wäre, deswegen ein mehreres anzuführen.

Dagegen auf die muthmaßlich nicht ohne Ursache und Absehen vorgekommene Meldung von neutralen Ständen, man den Ausspruch des Gesetzes selbst anführen will, welcher nach dießfalsiger Maaßgebung deren älteren R.A. in jenen *de Anno* 1641 davon enthalten ist.

Ibi § 86 und 87

und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemäße Neutralitäten dem Römischen Reich sehr schädlich, denen Feinden desselben aber zu Continuirung des Kriegs über die Maßen behülf- und vorträglich; zumalen ein jeder Churfürst und Stand, vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch anderer Reichs-Constitutionens das Heil. Römische Reich so wohl vor auswärtigen, als inwendigen Feinden, mit und beneben Uns, aller Möglichkeit nach, beschützen und defendiren zu helfen, auch die dazu nothwendige Mittel *pro Quota* beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um deswillen Churfürsten und Stände, auch deren annwesende Räte, Botschaften und Gesandten vor nöthig ermessen, daß dergleichen angemäße Neutralitäten *expressè* cassiret, abgeschaffet und kräftiglich verboten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in denen Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehaften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vatterlands, von dem andern sich abzusondern;

Also setzen, ordnen und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen angemäße, und unzulässige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittiben beschehene Verwilligung nicht gemeinet, ganz und zumalen aufgehoben seyn solle: allermaßen Wir solche hiermit, und in Kraft dieses gänzlich aufheben, sondern, daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch seye, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung sich in dergleichen hochschädliche Neutralitäten nicht einlassen solle.

Q. Unbegreiflich ist es, wie man es als eine Beschwerde anführen möge, daß alle unter des Reichs Bottmäßigkeit Gesessene oder Gebohrne, unter Androhung deren auf Leib, Gut und Ehre verordneten Straffen, seyen abgerufen worden, da jedoch die älteste Reichs-Satzungen diese Straffen allschon enthalten, und solche je und allezeit vor und nach dem Westphälischen Frieden öfters, auch noch mit mehrerer Schärfe, denen *Avocatoriis* seynd einverleibet worden. Das an die Reichs-Ritterschaft erlassene Verbott aber ist jenem gleich, welches in denen älteren *Avocatoriis*, wegen deren Stände, und übrigen des Reichs Angehörigen sogleich ist mit angefüget worden.

Da hingegen dem Angeben, ob wären derley Abruffungs-Gebott niemalen anderst, als gegen offenbare und würclich erklärte Reichs-Feinde, theils auch und wenigstens nicht ohne vorherige Wissenschaft und Gutfinden sämtlicher Stände des Reichs erlassen worden: nebst deme, was hieroben allschon angeführet, die Offenkündigkeit derer *Actorum publicorum*

widerspricht. Man will daher nur zu des jenseitigen Verfassers Überzeugung die in gleicher Art, als jetzo beschehen, auch gegen einen Stand des Reichs, und zugleich ein gecröntes Haupt, den König von Dänemark, im Jahr 1686 erkannte Kayserl. *Mandata, inhibitoria & avocatoria*, samt dem dießfalsigen in gleicher Maaß, als auch jetzo an das Reich gebrachten Commissions-*Decreto sub* Num. 11 hier anfügen.

R. Dasjenige, was der § 82 und 83 des R.A. vom Jahr 1641 von denen *Mandatis avocatoriis* besaget, ist bey Handhabung der Ruhe in dem Reich, in dem Land-Frieden, und allen nachgefolgten, von der Execution des Land-Friedens handelnden Abschieden allschon enthalten. Zu dem Vollzug eines solchen einmalen errichteten Gesetzes aber bedarf es einer weitem Einstimmung des Reichs nicht, sondern die *Executio Legum* lieget dem Kayserl. Amt ob.

Jedoch kan leicht geschehen, daß dergleichen Sorgfalt auch in einem Reichs-Abschied der Kayserl. Majestät nochmals anempfohlen wird, oder wann innere und äußere Unruhen sich ereignen, wie letzteres damall mit Schweden geschahe, daß Innere und äußere zugleich auf dem Reichstag zur Überlegung kommet.

S. Die *Acta publica* geben auch von diesem *Facto* einen ganz andern Befund an.

Die beede Reichs-*Conclusa*, von welchen in denen Kayserl. *Mandatis* Erwähnung beschiehet, seyend jene vom 1. *Dec.* 1674 und 17. *Januar.* 1675 durch welche das Reich allen an dem Krieg wider Frankreich Theil-nehmenden Churfürsten und Ständen, *in Specie* auch Chur-Brandenburg die Reichs-Garantie zugesichert hat, und zwar *contra quosvis Aggressores*.

Der Schwedische Anzug ist anerst nach dieser Zeit erfolgt, und da solcher sich ergeben hat, so haben Kayserl. Majestät, weil zugleich von Erhaltung der inneren Ruhe des Reichs, gegen einen demselben mit angehörigen Stand, die Frage war, denen Gesätzen gemäß, ohne vorgängige des Reichs Mahnung und Erinnerung, auch ohne dessen Betrugung und Vernehmung, ein *Mandatum inhibitorium & avocatorium* ergehen, und nachhin erst darvon, weil es auch in die Handhabung der äußeren Ruhe des Reichs miteingeschlagen, und dahin gehörig gewesen, die Nachricht an das Reich bringen lassen.

Der Beweiß dessen ist in deme klar, daß das *Kays. Mandatum inhibitorium & avocatorium* den 19. *Junii* erkannt, und davon anerst den 26. *Julii* dem Reich die Eröffnung gegeben worden ist.

T. Wann von des Königs in Preussen Majestät neuerlichen Aeüßerung, daß Sie auch als König in Preußen das mächtige teutsche Reich, in dessen zweyen Churfürsten zu Böhmen und Sachsen überziehen wollen, die Frag vorkommen wird; So dörfte von der Art jener *Avocatorium* alsdann weiter geschlossen werden, welche wider auswärtige Feinde des Reichs und derselben Helfer statt finden, deren auch oben schon *ad Lit.* R. erwehnet ist. Bis anhero aber waren dergleichen nicht vorhanden oder nöthig.

U. Hoffentlich wird auch jenes, was in vorstehenden Anmerkungen angeführet worden, genug seyn, um daraus zu erkennen, daß des Königs in Preußen Majestät weder in der Sach selbst, noch in der Art und Weise das mindeste, denen Gesätzen zuwider, beschehen, sondern Gesetz, Herkommen und Ordnung auf das genaueste, ja noch mit vieler Mäßigung seyen beyhalten worden, folglichen Ihre Kayserl. Majestät denen Rechten deren Stände nicht zu nahe getreten, sondern zu Rettung ihrer Freyheit und Ruhe dero allerhöchstes Amt gehandelt haben. Welche so gerechteste Entschliessung die Stände vielmehr allerunterthänigst verdanken möchten, als daß jemand sich mit dem Verfasser derer Anmerkungen, der endlich selbst die Sache nicht mehr antasten kann, an den *Modum* hengen solte. Man darf nur zwischen einem Verfahren, zu Erhalt- und Herstellung des innern Ruhestandes in dem Reich gegen einen Ihm angehörigen Reichs-Stand – und zwischen demjenigen, so gegen einen auswärtigen Reichs-Feind und dessen Helfere zur Hand zu nehmen, den Reichs-gesätzlichen und der Natur gemäßen Unterscheid machen, so ist an dem *Modo*, welchen Ihre Kayserl. Majestät gegen Chur-Brandenburg jetzo gebrauchet, nicht der geringste Anstand.

So lange Se. Majestät in Preußen ein Reichs-Stand sind, müssen Sie auch aus Dero Reichs-Landen gegen andere nichts thun, was denen Gesätzen entgegen lauffet. Geschiehet aber etwas dargegen, so binden die Cammer-Gerichts-Ordnung, Land-Frieden, Executions-Ordnung und neue Wahl-Capitulation, samt allen Reichs-Gesätzen, auch *Ratione* des darinn vorgeschriebenen *Modi*, eben so gut einen Churfürsten zu Brandenburg, als einen in dieser hohen Person damit vereinigten Grafen von Lingen, oder andern geringen Stand. Und können alsdann, wie jetzo geschehen, *Mandata, Inhibitiones, Avocatoria etc. etc.* vor die innere Ruhe des Reichs, von denen darüber die gesetzliche Obsicht tragenden Gerichten ergehen. Solches voraus gesetzt aber, ist an der Sache, wie die Gedanken selbst gestehen, so wenig als an dem *Modo* etwas auszusetzen.

63.

[Preußisches] *Pro Memoria*. [10. Dezember]

Die „Ermächtigung des Reichshofratscollegiums und dessen, dem zu erwartenden Reichsschlusse vorgegriffene *Conclusa*“ betreffend.

Preußen beschwert sich über das gegen die Reichsverfassung, Wahlkapitulation sowie Reichs- und Kreisobservanzwidrige und illegale Verfahren des Reichshofrats, welcher sich vom Wiener Hof lenken läßt – ebenso wie die kaiserlichen Minister, die die Reichsstände zu beeinflussen suchen und somit zum Umsturz des Reichssystems beitragen, weil dies dem Band zwischen Haupt und seinen Gliedern zuwiderläuft. Die Folge wird Zerrüttung des Reichs und Schwächung der kaiserlichen Autorität sein, denn *Causa Banni* beruht auf ein Einvernehmen zwischen Kaiser und Reich, um eine absolute Souveränität zu vereiteln, die zumindest die kaiserlichen Minister und der Reichshofrat fokussiert hätten, wenn schon nicht der Kaiser selbst. Zudem hätten bereits die *Avocatoria*, *Excitatoria* und *Inhibitoria* einen Bann gegen Preußen beinhaltet, weil sich der preußische König zuvor nicht zu den Vorwürfen äußern konnte, das Hofdekret vom 20. September diesen bereits zu einem Reichsfeind gestempelt hatte, Exekutionsmaßnahmen an die Reichskreise ergingen und im zweiten Hofdekret vom 18. Oktober gar noch alles verschärft worden war – ohne daß zuvor der Reichstag aber über diese Punkte hätte beraten können. Auch werden die Reichsstände und -städte zur Affigierung der *Avocatoria* und Störung der preußischen Werbungen gezwungen. Das Reichshofratsconclusum gegen die Reichsstadt Regensburg hatte gleichsam den Reichstag beleidigt.

Daß die Reichsstände nicht urteilen oder aufgrund ihres *iuris belli, pacis et foederis* eine mögliche Neutralität in Erwägung ziehen, sondern nur beraten und überlegen dürften, stellt eine Anmaßung kaiserlicher Autorität und dessen oberstrichterlichen Befugnissen dar, weil den Reichsständen nur zugebilligt worden ist, sich Maria Theresia und ihren Alliierten anzuschließen oder von diesen bekämpft zu werden, dem aber Art. VIII § 2 (IPO) und Wahlkapitulation Art. IV § 1 und VI § 2 widerspricht. So wenig Österreich mit dem Einmarsch in Kurbayern einst einen Landfriedensbruch verübt hatte, so wenig hat Preußen mit dem Einmarsch in Kursachsen jetzt einen solchen begangen, sondern vielmehr seine im Westfälischen Frieden und im Dresdner Frieden garantierten Landen zu verteidigen gewußt, was sowohl das Natur- und Völkerrecht als auch der Landfrieden und Westfälische Frieden gutheißen. Das Verhältnis zwischen Maria Theresia und dem Kaiser sei sogar zivilrechtlich bedenklich, denn ohne deren Verbindung hätte auch der Reichshofrat nach Art. XVII § 4 (IPO) und Landfrieden 1548 § 2 über Preußen anders geurteilt. Statt dessen hatte der Reichshofrat die Wahlkapitulation Art. IV § 1, VI § 2 und XX § 2 verletzt, wie es seit 1663 noch nicht geschehen war.

Wenn ein Reichsstand mit dem Reich sich in einem Krieg befindet, dürften nur *Avocatoria* beschlossen werden. Im Jahr 1675 war ein solches sechs Monate nach der schwedischen Invasion und auch erst infolge zweier Reichsconclusa erfolgt, 1756 hingegen sofort und ohne vorherige Befragung des Reichstags, so daß sich der Reichshofrat parteiisch gezeigt hat und daher Preußen in Ermangelung eines unparteiischen Richters nicht eines Landfriedensbruches beschuldigt werden könne. Die Hofdekrete seien nach Wahlkapitulation Art. XVI § 11 nichtig. Sollte jedoch dieses Beispiel des Reichshofrats Schule machen, so droht allen Reichsständen ein gleiches Verfahren sowie der Verlust ihres Ansehens, ihrer Freiheiten und Gerechtsamen und das Reich befände sich auf dem Weg zum Despotismus.

Auch den Reichskreisen sei bereits vorgegriffen worden, ohne daß diese sich hatten beratschlagen können, indem der Reichshofrat in deren Belange eingriff und somit gegen Wahlkapitulation Art. XII § 4 verstieß. Durch das Verbot von preußischen Werbungen hatte der Reichshofrat zudem in die Landeshoheiten eingegriffen und Wahlkapitulation Art. IV § 14 verletzt.

PKA 219829-219844 (14. Dezember 1756, nebst Beilagen) und 220241-220256 (31. Dezember 1756, nebst Beilagen). MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 104-107. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 57 (22. Dezember 1756), Beilage 75 und N. 58 (24. Dezember 1756), Beilage 5. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert, nebst Beilagen). FABER 112, S. 660-692 (nebst Beilagen). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 7. Teil, 4. Kap., § 12, S. 58-75. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 79, S. 585-604 (nebst Beilagen).

Se. Königl. Majestät in Preussen haben auf die überzeugendste Art und mit denen stärksten und untrüglichsten Beweißthümern aller Welt bereits vor Augen geleet, wie Sie sehr gewünschet, und äusserst beflissen gewesen, Ruhe und Friede, besonders in dem lieben Teutschen Vaterlande, zu erhalten, aber wegen derer von andern wider Ihro Crone und Landen geschmiedete gefährliche *Desseins*, mithin zu Behauptung Ihrer *Gloire*, und zu Abwendung Ihro Landen und Unterthanen drohenden grossen Gefahr und Ungewitters, Sich nothgedrungen gesehen, die Waffen zu ergreifen, und denen bevorstehenden Gefährlichkeiten zuvor zu kommen, als welches nach allen Rechten erlaubet, und nach aller Vernunft nicht verdacht und verarget werden könne. Hingegen gereicht es allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zum größten Nachtheil, und ist was unerhörtes, wenn der Kayserl. Reichs-Hofrath, mit gänzlicher Hintansetzung aller Reichs-Constitutionen, Wahl-Capitulation, auch Reichs- und Crayß-Observanz, unternommen, gegen Se. Königl. Majestät in Preussen willkührlich zu Werke zu gehen, die mindermächtige und schwache Reichs-Stände durch despotische und Reichs-Satzungs-widrige Gewalt zu zwingen, und hefftiger, als jemahls geschehen, zu verfahren. Die Schlüssel darzu sind leicht zu finden, indem das Reichs-Hofraths-*Collegium* nach dem Wink des Wienerischen Hofes die Aussprüche zu thun, sich verbunden erachtet, und nach solcher Maaßregul tragen auch die an die Teutsche Höfe und Crayse von dem Kayserl. Hofe abgeschickte *Ministri* keinen Scheu, ihre Vorstellungen auf solche *Principia* zu gründen, welche auf Schmälerung derer Reichsständischen *Jurium*, und gänzlichen Umsturz des Reichs-*Systematis* abzielen, wie solches die Beylage *sub Signo* [Gründlicher Beweiß], so der Kayserl. Minister, der Herr Baron von Wiedmann, denen Ständen des Fränkischen Crayses bekannt gemacht, mit mehrerem zeigen wird.

Das Band zwischen Reichs-Oberhaupt und Gliedern ist die genaue Beobachtung der Wahl-Capitulation und derer Reichs-Gesetze, die Erhaltung derer Reichs-Verfassungen, und die Unbetränkung derer Reichsständischen *Jurium* und Gerechtsamen; Wird darinne überschritten und ermangelt, so entstehet daraus Zerrüttung; und das billigste größte Mißtrauen der Stände des Reichs, und das Oberhaupt, statt suchender Vermehrung der Auctorität, verlihet vielmehr die Kraft zu agiren, welches also die grossen Eiferer und Beförderer derer widrigen *Principiorum* besser erwegen sollten.

Eines derer wichtigsten in denen Reichs-Gesetzen ist wohl *Causa Banni*; und wer in der Reichs-Historie und in den Reichs-*Actis* nur ein wenig bewandert, wird bemerkt haben, wie schon unter dem Kayser *Carolo V.*, und von der Zeit an bis hieher die Stände des Reichs jederzeit besonders sorgfältigst bedacht gewesen, bey diesem Puncte das Reichs-Oberhaupt auf alle möglichste Art einzuschränken, weil sehr wohl eingesehen und erkannt worden, wie sehr die Reichsständische Freyheit dabey Gefahr leiden, und wie leicht dadurch von einem Reichs-Oberhaupte die Bahn zu einer absoluten Souverainität gemacht werden, oder solches doch wenigstens, besonders denen mindermächtigen Ständen, höchst gefährlich seyn könnte, wie davon auch schon Exempel vorhanden.

Von itzt Glorwürdigst regierender Kayserlichen Majestät Welt-bekanntem Gerechtigkeits-Liebe und Großmuth ist zwar solches so wenig zu denken, als zu vermuthen: Ob aber Dero *Ministri* und das Reichs-Hofraths-*Collegium* nicht dahin das Ziel stecken, wird zu weiterer Beurtheilung gestellet; wenigstens kan das so illegale und Reichs-Gesetz-widrige Verfahren

gegen Se. Königl. Majestät in Preussen, und Einem der mächtigsten Stände im Reiche, nicht anders, als grosses Nachdenken verursachen.

Es sind sogleich *Avocatoria*, *Inhibitoria* und *Excitatoria* erlassen, so schon *Effectus Banni*, ohne daß Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, vorhero gehört, und untersucht worden, ob Höchst-Dieselbe Sich *in Statu Offensionis* oder *Defensionis* befinden, und was zu Ergreifung der Waffen Anlaß gegeben, und darzu genöthiget. Zu gleicher Zeit ist die Sache durch ein Kayserl. Hof-Decret *de dict.* 20^{sten} Sept. an hiesige Reichs-Versammlung gebracht, und derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gutachten verlangt, da Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, schon als wirklich declarirter Reichs-Feind angesehen, und in solcher Maaße bereits *ab Executione* angefangen worden. An sämmtliche Crayse des Reichs ist der Befehl ergangen, wegen schleunigster Hülfeleistung und genauester Beobachtung und Vollstreckung derer Avocatorien. Ehe von gesammten Ständen des Reichs die *Deliberationes* vorgenommen, und ohne richtige Anzeige der legalen Insinuation des an Se. Königl. Majestät in Preussen erlassenen *Dehortatorii* und abgewartete Verantwortung, was Höchst-Dieselbe zu Ergreifung der Waffen bewogen und genöthiget, ist mit einem ferneren wiederholten Hof-Decret *de dict.* 18^{den} *Octobr.* hervor gegangen, mit Schärfung aller vorhero ergangenen Verordnungen. Bevor von sämmtlichen Craysen des Reichs ein Schluß gefasset, sind die mindermächtige Stände und Reichs-Städte mit der größten und despotischen Heftigkeit, auch stärksten Drohungen, zu Affigirung derer Avocatorien und Stöhrung der Königl. Preußischen Werbungen angehalten, und die darinne angestanden, und dagegen Vorstellung gethan, denen ist die ausdrückliche Vorbehaltung einer Bestrafung und Ahndung angedeutet worden; und dem hiesigen Magistrate, welcher sich damit entschuldiget, dem allhier versammelten Reiche hierinne nicht vorgreifen zu können, ist solches auf eine allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zur größten Verachtung gereichende Art ernstlich verwiesen worden, ohne zu gedenken, wie auch dadurch die Reichs-Mahl-Stadt-Freyheit und Sicherheit verletzt worden. Ferner will nach einigen zum Vorschein gekommenen Reichs-Hofrätlichen *Conclusis*, und, wie einige Kayserl. *Ministri* bey denen Crayß-Versammlungen geäußert, behauptet werden: Es käme denen Ständen des Reichs nicht zu, über die *Quaestionem an?* des Verfahrens gegen Se. Königl. Majestät in Preussen zu urtheilen, sondern hätten nur zu berathen und zu überlegen, wie die Kayserl. Verordnungen zu vollstrecken; denn eine andere Ueberlegung und Untersuchung der Sache, ja auch nur der mindeste Zweifel würde für eine Verletzung der Kayserl. Auctorität aufgenommen, und als ein Ungehorsam gegen die Kayserl. Gebothe und Obrist-richterliche Erkänntnisse angesehen. Die Neutralitäts-Erwählung und Ergreifung könne nicht gestattet werden, und würde solches inhibiret. Die Stände des Reichs sollten Sich der Kayserin Königin Majestät mit zuversichtlich versichert seyender Hülfe Dero Alliirten, gefaßten ernsthaften Entschliessungen mit anschliessen, oder zu gewärtigen haben, daß Höchst-Dieselbe in Zukunft gegen einen jeden Reichsstand in Vorfällenheiten Sich auf die eigene Art und nach eben jener Maaße, wie gegen Ihro und des Königs von Pohlen Majestät bey gegenwärtigen Umständen geschehen, benehmen würden.

Se. Königl. Majestät in Preussen können, ohne eine offenbare Passion und vorsetzlichste Partheylichkeit, gewiß nicht eines Land-Friedens-Bruches und Ruhe-Stöhrung beschuldiget werden; da Sie vielmehr Ruhe und Friede im Teutschen Reiche zu erhalten sorgfältigst bemühet gewesen, und zu diesem heilsamen Zwecke die Neutralitäts-Convention mit Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien geschlossen haben. Der Wienerische Hof hat sich keines Land-Friedens-Bruches beschuldigen lassen wollen, als Kayser Carl der VII., wegen des feindlichen Einfalls in die Bayerischen Chur- und Erb-Lande die Reichs-Hülfe reclamiret; sondern hat solchen Einfall mit Umhüllung und Vorspiegelung einer besondern Reichs-patriotischen Gesinnung damit zu rechtfertigen und abzulehnen gesucht, *verbis*:

„Wie man nehmlich Chur-Bayerischer Seits vielmehr dadurch gegen den Land-Frieden gehandelt, daß man durch Hereinziehung derer Französischen Troupen ins Reich dieses seine Suppression zu bewürken suche, und das Römische Reich dahero wohl zu beherzigen habe, wo es in Zukunft Hülfe suchen solle, wenn die Französische Krieges-Macht dasselbe erst überzogen habe.“

Hingegen Se. Königl. Majestät in Preussen haben die Ihre Landen und Unterthanen gedrohte Gefahr abzuwenden, und die bereits gemachte Vertheilung derer durch den Dresdner und Westphälischen Frieden erhaltene, und von dem ganzen Reiche sowohl, als von fast allen Hohen *Puissancen* garantirte Länder und Provinzien zu zernichten gesucht, als welches in dem Natur- und Völker-Rechte gegründet, auch nach dem Land- und Westphälischen Frieden um so mehr erlaubet, da keine rechtliche Hülfe zu suchen und zu hoffen gewesen, indem des Reichs-Oberhauptes Verbindung mit der Kayserin Königin Majestät so genau, daß auch nach denen Civil-Rechten die Entscheidung der Sache zu enthalten gewesen, und von Sr. Königl. Majestät in Preussen mit Recht zu recusiren seye, wie denn, wenn die heilige Justiz mit verbundenen Augen in dem Reichs-Hofraths-*Collegio* hätte sprechen können, nach dem Art. XVII § 4 des *Instrumenti Pacis* und dem Land-Frieden *de anno* 1548 in Proöm. § 2 das bisherige Verfahren gewiß würde umgekehret worden, und der *Favor justitiae* nicht so groß und hell leuchtend, wie jetzt, würde gewesen seyn.

Es ist sogleich mit solcher Vehemenz, Illegalität, und so anmaßlich zu Werke gegangen, wie nach der klaren Vorschrift und Verbindung in der Wahl-Capitulation Art. XX § 2 Art IV § 1 und Art. VI § 2 ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht hat geschehen können, auch davon in denen Reichs-Tags-*Actis* seit *Anno* 1663 kein Exempel zu finden, wenn auch Fälle gewesen, daß frembde Troupen im Reiche hinein gezogen worden, als in welchem Falle, und wenn ein Reichs-Glied mit dem Reiche im Kriege stehet, nur *Avocatoria* statt finden. Zwar will auf den *Casum anno* 1675 gegen der Crone Schweden besonders beruffen und gesteiffet werden: Allein, wie solcher *Casus* in seinen Umständen von dem jetzigen sehr weit unterschieden, in den neuern Wahl-Capitulationen auch, als welche zur Richtschnur genommen werden müssen, die Restriction stärker, als vorhero, so ist doch ohne allen Grund, daß auch nur damahls von dem Reichs-Oberhaupte eigenmächtig *Avocatoria* erlassen worden, sondern es sind solche erst sechs Monathe nach der Invasion in die Chur-Brandenburgische Länder, und auf vorhergehende zwey Reichs-*Conclusa* abgelassen, wie die Beylagen *sub Num. I & II* [jeweils 19. Juni 1675] zeigen werden. Ja, nach Ausweisung derer Reichs-Tags-Acten hat der Kayserl. Hof, ohnerachtet derer bereits vor sich gehabt Reichs-*Concluserum*, zu der Zeit die größte Vorsichtigkeit gebrauchet, und ist so gar der damaligen Kayserl. Principal-Commission anbefohlen worden:

„Dem Chur-Brandenburgischen Gesuch zwar zu favorisiren, doch dergestalt, daß nicht so eilig etwas gegen die Crone Schweden *in Comitiiis* beschlossen, noch deren Unternehmung für eine Infraction des Land-Friedens wörtlich anerkannt werden möge; allermaßen Kayserl. Majestät verhoffeten, durch Reichs-väterliche Abmahnungen und Vermittelung, mit Concurrenz anderer hohen Reichs-Stände, die *Motus* zu componiren, diese allergerechteste Absicht aber nicht erreicht werden möchte, daferne man gleich die Crone Schweden eines Land-Friedensbruches beschuldigen, und hiermit selbige irritiren würde.“

Wenn also jetzt nicht auf eben so glimpflichen Wegen gegangen worden; so kan daher wohl nichts anders, als der größte Verdacht erwachsen, daß darunter verborgene Absichten, um so mehr, wenn nicht auch zu gleicher Zeit die Kayserin Königin Majestät von Ihre grossen Krieges-Zurüstungen abgemahnet worden, wie nach einer unpartheyischen Justiz hätte geschehen müssen.

Wann nun, sonder Hintansetzung des allertiefsten Respects gegen Sr. Kayserl. Majestät Allerhöchsten Person, daraus zugleich sattsam erhellet, wie wenig Justiz von dem Reichs-

Obristen Richter, und dessen Reichs-Hofraths-*Collegio*, zu hoffen gewesen: So können auch Se. Königl. Majestät in Preussen auf keine Weise eines Land-Friedensbruches beschuldigt werden, wenn Sie, in Ermangelung eines unpartheyischen Richters, mit Ihro von Gott verliehenen Macht Sich selbst zu schützen und zu vertheidigen suchen müssen, die Reichs-Hofrätliche *Conclusa* aber, so der Wahl-Capitulation ganz gerade zuwider, finden auch darinnen Art. XVI § 11 die *Cassatoriam*.

Ausserdem werden auch verhoffentlich alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs die so offenbare und allzu anmaßliche Vorgriffe des Reichs-Hofraths-*Collegii*, wegen der allzugrossen Wichtigkeit, in besondere Attention nehmen, und erkennen, daß, wenn dieses *Collegium* die Jurisdiction über die *Status Imperii* ungehindert so weit extendiren könne, alle Stände des Reichs in der größten Gefahr des Verlustes Ihres Ansehens, Freyheit und Ihrer Gerechtsamen schweben, auch der Zuschnitt zum *Despotismo* im Teutschen Reiche völlig gemacht seye, wovon sich die Probe, und zugleich mit nicht geringer Verachtung gegen alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs genugsam zeigt, wenn, ohnerachtet die Sache vom Kayserl. Hofe an hiesige Reichs-Versammlung gebracht, dennoch mit vorgreiflichen Verfügungen beständig fortgefahren werde.

Eine gleichmäßige Vorgreifung geschiehet denen sämtlichen Craysen des Reichs, daß ohne Abwartung deren Berathschlagungen und zu fassenden Schlusses, wegen Affigirung derer Avocatorien und Vollstreckung derer Excitatorien *in particulari*, und besonders in die mindermächtige Stände und Reichs-Städte, auf das heftigste gedrungen worden, die *Avocatoria* zu affigiren, und die Königl. Preussische Werbungen zu stöhnen.

Wie unstatthaft überhaupt die *Avocatoria*, solches ist bereits gezeiget worden, und soll also nur gezeiget werden, wie Reichs-Constitutions- Ordnungs- Observanz- und Crayß-Verfassungen-widerig, auch der Ehre und Amts-Obliegenheit derer Crayß-ausschreibenden Fürsten nachtheilig verfahren worden. Die Einrichtung derer Crayse im Teutschen Reiche ist, wie jedermann bekannt, zu besserer Ordnung und Beobachtung derer Reichs-Gesetze geschehen. Deren Erhaltung nach dem *Instrumento Pacis* und Reichs-Constitutionen ist Art. XII § 3 der Kayserl. Wahl-Capitulation angelobet, und soll nicht gestattet werden, daß die Reichs-Gerichte in die innere Krieges- Civil- und oeconomische Verfassungen derer Reichs-Craysen Hand einschlagen, darüber auf einerley Weise erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen lassen, Art. XII § 4; nicht minder daß die denen Craysen einverleibte Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigen selbst entziehen, Art. XII § 1. Ob nun hiernach das vorangeführte Verfahren des Reichs-Hofraths-*Collegii* zu rechtfertigen stehe, und ob nicht wider die Reichs-Gesetze angegangen, und alle Reichs-Verfassungen über den Haufen geworfen werden, wird eines jeden Beurtheilung überlassen.

Eben so beschaffen ist es mit der allzu anmaßlichen Verbiethung und Störung der Königl. Preußischen freywilligen Werbungen im Reiche. Aus was für einer Macht und Grunde kan und will solches geschehen? Die Erlaubungen und Gestattungen einer freywilligen Werbung sind Landes-Hoheitliche *Jura Statuum*, die Ihnen ohne Bekränkung der Landes-Hoheit, und sonder offenbarer Verletzung des *Instrumenti Pacis* nicht können benommen und eingeschränket werden. Denn, daß die Gestattung und Verbiethung einer freywilligen Werbung in jeden Reichsstandes *Territorio* von dessen alleinigen freyen Willen dependire, zeigt klar die Wahl-Capitulation Art. IV § 7, wornach auch nicht der Kayser ohne Consens derer Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs eine Werbung im Reiche anstellen könne, und daß auch eben deßhalb Art. IV § 14 nicht untersaget und gehindert werden können, frembden Potentaten die Werbung zu gestatten. Bemeynet aber das Reichs-Hofraths-*Collegium*, Se. Königl. Majestät in Preussen als einen bereits declarirten Reichs-Feind anzusehen und zu halten; so wird solche affectirende Auctorität allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs gewiß nicht so gleichgültig seyn können.

Eine nicht geringe Ausschweifung ist es auch, wenn darauf so heftig gedrungen, daß so gar allhier, als die Mahl-Stadt des versammelten Reichs, zu offener Verletzung dessen Würde, die *Avocatoria* affigiret werden müssen. Von Chur-Bayern ist 1703 solches aus eben diesen Gründen auch sehr gerühret worden; und wenn die hiesige Stadt, nach ihrer Situation und besondern Dependenz, sich zu solchen Verletzungen allezeit bereit und willig finden lassen muß; so wird denen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs, welche nicht nöthig und schuldig finden, dergleichen gleichgültig anzusehen, nicht können verdacht werden, darauf zu dringen, daß zur Mahl-Stadt des versammelten Reichs ein solcher Ort erwählet werde, wo solche *Dependena* nicht seye.

Daß behauptet werden wolle: Es gebühre denen Ständen des Reichs nicht, und wäre der Kayserlichen Auctorität entgegen, über die *Quaestionem an?* zu deliberiren, und zu beurtheilen, solches muß ein Grundsatz seyn aus dem neuen *Jure publico* einer im Teutschen Reiche einzuführenden monarchischen und despotischen Regiments-Form. Das *Instrumentum Pacis* Art. VIII § 2 *Gaudeant*, und die Kayserl. Wahl-Capitulation Art. IV § 1 & Art. VI § 2 widersprechen solchem ausdrücklich und buchstäblich; daher es keiner weitem Widerlegung bedürfe.

Eben so läuft es auch wider das denen Ständen des Reichs zustehende *Jus belli, pacis & foederis*, wenn die Erwählung der Neutralität wolle untersaget werden, oder es müßte denn auf eine despotische, dem Teutschen Reichs-Systemati und der Stände Freyheit und Ehre zuwider laufende Art davon wollen verdrungen werden. Die Beweg-Ursachen, warum die Stände des Reichs Sich der Kayserin Königin Maj. anschliessen sollen, sind nicht zu erfinden. Se. Königl. Maj. in Preussen haben mit dem Teutschen Reiche nichts zu thun, und sind sehr weit entfernt, nur das Geringste zu unternehmen, was zu dessen Nachtheil, sondern wollen Sich vielmehr herzhaft und standhaft vor den Riß stellen, die Reichs-Verfassung und derer Stände des Reichs Rechte, Freyheiten und Gerechtsamen aufrecht zu erhalten. Soll aber verholffen werden, Sr. Königl. Majestät in Preussen Schlesien und die durch den Westphälischen Frieden erhaltene Provinzien wieder abzunehmen; So sind Höchst-Dieselbe gewiß versichert, daß Dero Höchsten und Hohen Mit-Ständen Gewissens-Zärtlichkeit hierin viel zu groß. Wenn aber durch die zugesicherte Assistenz der Kayserin Königin Alliirten, nemlich der Cron Frankreich und der Kayserin von Rußland, die Stände des Reichs zum Muth und Entschliessung wollen angefrischt werden: So wird vielmehr dadurch in Rück-Erinnerung gebracht die Gefahr vor das Teutsche Reich, so der Wienerische Hof so lebhaft vorgestellt, daß Kayser Carl der VII. in solcher Allianz. Was endlich die angehängte Bedrohung betrifft, so wird solches allen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs zum weitem Nachdenken überlassen.

Es ist indessen aus allen diesen, was nur kürzlich gezeiget und angeführet, genugsam zu erkennen, und wahrzunehmen, wie Reichs-Gesetz- Constitutions- und Verfassungs-widerig verfahren, und was hierbey allen Ständen des Reichs vor grosse Gefahr über dem Haupte schwebt. Se. Königl. Maj. sehen zwar, bey Ihrer gerechten Sache, und in zuversichtlichsten Vertrauen zu Ihrer Höchsten und Hohen Mit-Ständen Gemüths-Billigkeit, auch gewiß versichert seyender Treue Ihrer Vasallen, Unterthanen, und ganzen Kriegs-Heeres, alle die übermüthige Zudringlichkeit mit grosser Verachtung an: Allein nach Dero habenden und jederzeit zu bezeugenden patriotischen Gesinnung können Sie jedoch als ein Höchster Mit-Stand des Reichs nicht unterlassen, allen solchen unerhörten Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widerigen Verfahren hiermit standhaftest zu widersprechen, und *quam solennissime protestando quaevis competentia & ulteriora expressé* zu reserviren. Regensburg, den 10^{den} Dec. 1756.

Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

64.

Anmerkungen über die von Anbeginn des gegenwärtigen Kriegs bis anhero zum öffentlichen Druck gediehene Königl. Preußische Kriegs-Manifesten, Circularien und *Memoires*. Wien und Prag, gedruckt bey Johann Thomas Trattner, Kaiserl. Königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler, 1756.

Die Anmerkungen zu den preußischen Schriften waren vom kurböhmischen Gesandten Seilern in Regensburg am 11. Dezember verteilt und zuvor wohl auch von diesem auf 55 Seiten verfaßt worden.

PKA 220185-220240 (31. Dezember 1756), Beilage. MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 100. RK Deduktionen 278a+b. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 80, S. 604-649. TRATTNER 1756/I. Im Wiener Diarium, Nr. 24 (23. März 1757) bis Nr. 49 (18. Juni 1757), in einigen Extrablättern veröffentlicht worden, allerdings unvollständig.

Anmerkungen über die bisherige Preußische Kriegs-Manifesten, Circularien und *Memoires*.

Es ist wohl niemahlen über einen der allerwichtigsten Gegenständen so wenig wesentliches und statthaftes zum öffentlichen Druck beförderet worden, als eben in denjenigen häufigen Schriften anzutreffen ist, mit welchen nun fast täglich das *Publicum*, von Seiten des Berliner Hofes, zur vermeintlichen Rechtfertigung seiner in einem ungerechten Krieg ausgebrochener feindseligen Absichten gleichsam überschwemmet wird.

Man bemühet sich nur darinnen, ein zusammen getragenes eiteles Gedicht-Werk, und zugleich die empfindlichste und härteste Ausdrückungen, deren die teutsche und französische Sprachen mächtig seynd, fast auf einem jeden Blat untereinander anzubringen: da indessen der einsichtige Leser immerhin vergeblich erwartet, wann das Thema *probandum*, oder der Umstandt, wovon die erste und Hauptfrage ist, zur gründlichen Ausführung gelangen möchte. Von der vorläuffigen Erörterung einer solchen Hauptfrage, hanget unstrittig die Richtigkeit der daraus folgerenden Schlüssen, allein ab, und bestehet selbige, in Ansehung deren gegenwärtig auf dem deutschen Reichsboden kriegenden Theilen, eigentlich darinnen: welcher aus ihnen, zum ersten mit außerordentlichen Kriegs-Zurüstungen angefangen, und dadurch die Veranlassung zu denen erfolgten leydigen Unruhen gegeben habe?

Wer diejenige Macht seye, von welcher die erste gewaltthätige Feindseligkeiten ausgeübet worden, und der Angrif geschehen, ist keinem weitem Zweifel unterworfen; Nachdem der König in Preußen selbst, in seinen herausgegebenen Kriegs-Ursachen, sich darzu ausdrücklich bekennet: wiewohlen man nunmehr Preußischer Seits, vielleicht gar gern behaupten möchte, nicht einmahl einen Fuß in das Königreich Böhme mit zweyen feindlichen Armeen gesetzt, noch einen Mann in Sachsen zurückgelassen zu haben; wie dann wirklich, gegen die offenbahreste Wahrheit, ohne alle Schamröthe vorgegeben wird, und die Chursächsische Unterthanen es selbst glauben sollen, daß ihre jetzige Umstände, denen glücklichsten Friedens-Zeiten beynahe gleicheten, und sie sich von ihren Gästen der besten Manns-Zucht zu erfreuen, anbey nicht den geringsten Zwang zu Ableistung Preußischen Diensten; außer deren bey Pirna zu Kriegsgefangenen gemachten 15000 Mann, und deren kürzlich ausgeschriebenen 12000 Recrouten, zu befürchten, vielweniger andere Militar-Erpressungen zu erleiden hätten; Ihro Majestät der Königin in Pohlen aber, und Dero zu Dreßden anwesenden hohen Familie, aus denen vorenthaltenen Landes-Einkünften, alles willig verabfolget würde, was zu Deren unentbehrlichen Unterhalt anverlangt wird; mithin es eine lautere Erdichtung seye, wann man sich wegen des geraden Gegentheils, von Seiten des Königl. Chur-Sächsischen Hofes, auf das heftigste beschweret.

Allein! so viel die vorangezogene Eingeständnuß des Königs in Preußen, wegen des gemachten Anfangs zu denen Feindseligkeiten, anbetrifft, da ist und bleibt solche unwiderrufflich, einfolglich auch ausser allem Zweifel gesetzt, daß, wann der ernannte König den Vorwurf eines begangenen Friedens-Bruchs und der ungerechtesten Aggression, von sich ablehnen, und die Welt eines anderen überzeugen wolle, Er solche Proben beybringen müsse, wodurch klahr und auf eine zu Recht bestehende Arth dargethan werde, daß nicht der ernannte König, sondern das Erz-Hauß Oesterreich zum ersten zu fürchterlichen Kriegs-Praeparatorien geschritten, und dadurch Kays. Königl. Seits ein unfehlbares feindliches Vorhaben wider die Preußische Landen geäußeret worden seye.

Nachdem aber der Kayserin auch zu Ungarn und Böhheim Königliche Majestät nichts weniger, als etwas dergleichen geständig seynd, sondern das erwehnte Preußische Vorgeben forthin und durchgehends für das, was es ist, nemlich für ganz ungegründet, und dem offenkündigen Hergang der Sachen zuwiderlaufend, erklären: so wird wohl keine Macht in der Welt gegen einer anderen sich eines gewissen Vorrechts rühmen wollen, kraft welchen ihren blossen Versicherungen und alleinigen Worten, ein nothwendiger Beyfall gebührete, und folglich ihr leeres Vorgeben dem widersprechenden hohen Gegentheil allschon genug seyn müste, um sich vollkommen überwiesen zu glauben.

Und dennoch wird in allen seitherigen Preußischen *Impressis* kein anderer, als ein dergleichen nur in Worten und willkührlichen *Assertis* bestehender Beweiß, zu einem nichtigen Grund geleet, worauf man nachmahls ein verblendendes Gebäu von eben so unrichtigen Folgerungen und Schlüssen aufführet, und ein fehlsames *Suppositum* mit so vielen anderen anhäuffet, sofort den Beweiß mit deme, was *in quaestione* oder zu beweisen ist, in einem beständigen Wechsel vermendet.

Die Preußische Schriften-Steller suchen daher die Aufmerksamkeit des *Publici*, durch allerhand sonstige Sätze oder falsche Angebungen, von dem mangelhaften Fundament der vorschützenden Oesterreichischen ersten Kriegs-Rüstung, listig abzuführen, und dadurch wenigstens die leichtgläubige zu hintergehen; womit sie aber bey einem erleuchten Beurtheiler des vorgetragenen, diesen ihren Endzweck unmöglich erreichen können.

Auf gleichen Schlag seynd selbige beflissen, die in der ersten Preußischen Erklärung wegen des Eintritts in Sachsen, vorgegebene Beweg-Ursach und freundschafts-volle Versicherungen mit einer anderen Gestalt zu umhüllen, und nicht mehr die diesfällige Schuld auf die Oesterreichische Kriegs-Veranstaltungen allein, zu schieben, noch die Entfernung von allen Offensiv Absichten, wider das so heilig versicherte *Depôt* der Königlichen Mäßigung zuzueignen, sondern nunmehr den Chur-Sächsischen Hof selbst, als den unmittelbaren Veranlasser seines unglückseligen Schicksaals, und als einen mit-erklärten Feind, dem *Publico* darzustellen, zu solchem End aber die jetzige und vorherige, Kriegs- und Friedens-Zeiten, daß nicht geschehene, mit deme, was hätte geschehen können, untereinander zu vermischen.²

Aus dieser veränderten Sprache folget aber von nachstehenden beeden Schlüssen, nothwendig einer, daß nemlich, entweder das Preußische anfängliche Vorgeben bey der Einrückung seiner Armee in die Chur-Sächsische Lande, oder aber die dermalige Eußerung, von denen Chur-Sächsischen feindlichen Bestrebungen und Absichten schon längst vorhin Wissenschaft gehabt zu haben, eine offenbare und mit dem Trauen und Glauben keineswegs übereinstimmende Erdichtung seye.

² Gemeint war das am 12. September verteilte „Exposé Des Motifs, Qui Ont Obligé Sa Majesté Le Roi De Prusse, À Prevénir Les Desseins De La Cour De Vienne. Berlin L'An. 1756.“ dtsh. Übersetzung: „Ursachen welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Sich wider die Absichten des Wienerschen Hoffes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen. Berlin, 1756.“

Die Vereinbarung eines so handgreiflichen, als unanständigen Widerspruchs, solte denen Preußischen Schriften-Verfassern vielmehr, dann das übrige unnütze Schreibwerk, zur Beschäftigung dienen.

Es leuchtet anebens eine besondre ungerechte Anmaßung, der Welt dadurch in die Augen, daß der König dieses Namens sich allein berechtigt zu seyn glaube, zu Friedens- wie zu Kriegs-Zeiten ansehnliche Arméén in vollkommener Bereitschaft zum allmahligen Aufbruch, beständig auf denen Beinen zu halten, diese auch von einer Zeit zur anderen nahmhaft zu vermehren, und fast in ganz Europa denen Landes-Herren ihre Unterthanen, denen Elteren ihre Kinder, denen Kinderen ihre Väter, denen Kirchen ihre Diener, mit List und unverantwortlichen Gewalt fortwährend rauben und entführen zu lassen: ohne daß einige benachbarte Macht darüber, wegen der Möglichkeit eines unfriedfertigen Vorhabens, in Nachdenken und Mißtrauen gerathen, viel weniger derselben erlaubt seyn solle, wider eine solche beständig armirende Nachbarschaft, mit anderen in der nemlichen Verlegenheit sich befindenden Höfen, gemeinsame Maaßnehmungen, auf den Fall einer feindlichen Vergewaltigung des einen oder anderen Theils, zu verabreden und zu beschließen; noch auch ihre Troupen nur auf den Friedens-Fuß, in vollzähligen Stand zu setzen, oder ihre erst neu gebaute Gränz-Vestungen mit Geschütz und anderen erforderlichen *Requisitis* zu versehen; wo hingegen, wenn dergleichen geschiehet, daß der König in Preußen alsdann das Recht habe, den Nachbarn um die Ursach und Absicht dieser seiner Militar-Einrichtung, mit dem Degen in der Faust trotzig befragen, und unmittelbar darauf, bedrohen zu lassen, daß, wann dieser nicht behend, deutlich und so, wie die Vorschrift lautet, sich erkläre, und die angefangene Verthätigungs-Anstalten wieder einstelle, der Schluß schon gefasset wäre, denselben mit seinem in Bereitschaft habenden fürchterlichen Kriegesheer, alsofort zu überfallen.

Ansonsten muß jedermann bey reiferem Nachsinnen unbegreiflich vorkommen, wie der König in Preußen sich mit der Hofnung schmeicheln könne, daß die protestantische Reichs-Höfe an dem gegenwärtigen, von ihm angefangenen Krieg, bloß darumen, zu dessen Behuf Theil nehmen, und die aus politischen Absichten entstandene Mißhelligkeiten, als eine *causam Religionis* ansehen solten, weilen der Urheber davon, ein protestantischer Fürst sich nennet; gleichsam, als wann diese samt und sonders nicht Mühe und Gefahr genug auszustehen hätten, auch mit Zuthun des Catholischen Religions-Theils, sich gegen die Preußische Gewaltthaten und Bedruckungen, nach denen bekannten Beyspielen, in ihrem freyen Wesen und Besitzthum fortan zu erhalten; oder, als wann die protestantische Religion nicht aufrecht bestanden wäre, ehe noch das Churhaus Brandenburg zu der gegenwärtigen Obermacht gelanget, und wie ganz Schlesien und Glatz, nebst mehr anderen Provinzien, unter der Oesterreichischen Bothmäßigkeit annoch beysammen gewesen; oder auch, als wann alle Societäts-mäßige Reichs- und andere Gesetze verbindlich zu seyn aufhöreten, und die Ungerechtigkeit selbstn verdienstlich zu werden anfangete, so bald ein protestantischer Fürst, wie der König in Preußen ist, die Religion zum Deckmantel seiner Niemand verborgenen Vergrößerungs-Begierd mißbrauchet, und durch Religions widrige *Principia* zu erkennen giebt, daß in der Auswahl der Religion, ihm nur der davon anhoffende Nutzen zur Wechselweisen Anleitung dienen könne.

Ferner soll lediglich von dem Berliner Hof der entscheidende Ausspruch abhängen, wie er die Reichs-Satzungen verstanden, was vorzügliche Rechten er sich in dem Gebieth seiner Mitständen nach Willkuhr heraus genommen, und was er der Reichs-Obrist-Richterlichen Autorität, denen Reichs-Tribunalien, und überhaupt allen Reichs-Gliederen, für Preußische Convenienz-Regeln vorgeschrieben haben wolle. Wohingegen alle Verfügungen, so vom Kayserl. Hof ausgehen, nur mit dem Namen eines Wienerischen Stolz und aufrührischen Unternehmens, von demselben beleget, und wider beede Kayserliche Majestäten die

unziemlichste Beschuldigungen, mit der ganz eigenen Preußischen Ausdrucks-Art, hervorgebracht werden.

Man bedarf aber nur eine so übertriebene Preußische Anmaßung und so viele andere unverschämte Vorspiegelungen auf dem Reichs-Tag, mit deme, was der allgemeinen Billigkeit, einer vernünftigen Anständigkeit und der Wahrheit gemäß ist, in Vergleichung ziehen, und zur Beurtheilung der billig denkenden Welt ausstellen, um sich die sichere Rechnung machen zu können, daß, je mehrere Druckschriften von Seiten des Preußischen Hofes seithero zum Vorschein gekommen seyend, desto weniger deren Inhalt das erleuchtete *Publicum* überzeuge, als ob der Preußische Einfall in Sachsen und Böhmen keine Land-Friedensbrüchige Reichs-Vehde, sondern eine unumgängliche Nothwehr, und das Königl. Churhaus Brandenburg der unrechtmäßig angegriffene Theil seye.

Um diese drey Sätze der Welt glauben zu machen, wäre weiters nöthig gewesen, Erstlich sich offenbarer Widersprechungen zu enthalten.

Andertens, die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Überfalls-Gefahr, als die vorschützende Beweg-Ursach des dermaligen Krieges, in das Klare zu setzen, und Drittens, einen ächten Beweiß beyzubringen, daß die angegebene Entdeckungen wahrhafte Offensiv-Verbindungen an den Tag legeten.

Allein! eine so wesentliche dreyfache Nothwendigkeit findet sich in keinem deren Preußischen Kriegs-Manifesten und nachgefolgten *Memoires* beobachtet, und müssen so gar die geraubte Behelfe selbst ihren gehäßigen Werth dadurch verliehren, daß sie der ursprünglichen Erdichtung nicht den mindesten Schein einer gerechten Veranlassung mittheilen können.

Vielmehr dienen solche als unschuldige Werkzeug zur Bestätigung desjenigen, was der Kayserin Königin Majestät in Dero Antworten an den Preußischen *Ministre* von Klinggräff erklärt, und nachhero der ganzen Welt bekannt gemacht haben, daß nemlichen zwischen Ihro, und der Rußischen Kayserin Majestät keine Offensiv-Tractaten wider des Königs in Preußen Majestät, jemahls errichtet worden seyen.

Ehe und bevor aber von dieser letzteren Wahrheit ein mehreres angeführet wird, will man zuvorderist einige deren handgreiflichsten Widersprüchen, so in denen Preußischen *Impressis* allenthalben anzutreffen seyend, kurz zusammen fassen, und zwar

1^{mo}. Zeiget die erste bey dem Wienerischen Hof beschehene Preußische Anfrage, eine damahlige Unwissenheit an, [„]wohin die Oesterreichische Kriegs-Zurüstungen eigentlich abgezielet haben[“], welcher Unwissenheit aber gleich darauf in dem schriftlichen Anbringen des von Klinggräff, mit deme widersprochen worden, [„]wie der König sein Herr zuverlässig unterrichtet seye, daß Ihro Kayserl. Königl. Majestät zu Anfang dieses Jahrs eine Offensiv-Allianz mit dem Rußischen Hof wider ihn König geschlossen hätten, in welcher vestgestellt worden, daß beede Kayserl. Majestäten denselben unvermuthet überfallen wollten.[“]³

2^{do} In der Declaration wegen des Preußischen Eintritts in Sachsen, bezeuget der König vor Gott und der ganzen Welt, [„]daß derselbe aus personeller, vor Ihro Königl. Majestät in Pohlen habender ausnehmenden Freundschaft und Hochachtung, sich nimmermehr zu Ergreifung dergleichen Maaßregeln wurde resolviret haben, wann nicht die Gesetze des Krieges, die unglückliche Zeitläufte und die Sicherheit seiner eigenen Landen ihn gleichsam darzu gezwungen hätten.[“]⁴

Zuwider dieser von Gott und der ganzen Welt gethanen Betheuerung, wird ein ganz anderes in dem nachhero zu Regensburg von dem von Plotho verkauften sogenannten *Memoire pour justifier la Conduite du Roi*, erklärt, nemlichen: [„]daß aus besonderer Rücksicht, und um

³ Beylagen. Klinggräff – Maria Theresia. (26. Juli - 6. September)

⁴ „Declaration derjenigen Gründe, Welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Mit Dero Armee in Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Erb-Lande einzurücken. Berlin, 1756.“ 29. August

mit dem König in Pohlen nicht als Feind umzugehen, man ihm bey dem ersten Preußischen Einmarsch in Sachsen, dessen wahre Ursachen verhalten, und nur obenhin durch die angeführte Erinnerung des Vergangenen und geäußerte Beysorg für das Zukünftige, demselben zu verstehen gegeben hätte, was maaßen der König in Preußen von des Königs in Pohlen heimlichen Anschlägen unterrichtet wäre, und daß der Chur-Sächsische Hof keine klügere Parthey ergreifen könnte, als wann er, anstatt sich denen Preußischen Absichten zu widersetzen, zu deren Ausführung gemeinschaftliche Hand anlegen wollte.[“]⁵

3^{to}. Versicheret der ernannte König in vorangezogener Declaration, [„]daß die Chur-Sächsische Landen demselben als ein *Depot* jederzeit heilig seyn, und bleiben werden.[“]

In dem letzt berührten *Memoire* heisset es schon, [„]daß die durch Militarische Zwangs-Mitteln von denen Chur-Sächsischen Unterthanen abgeforderte Lieferungen von Lebens-Mitteln und *Fourage* eine Folge der Kriegs-*Raison* sey[“]; mithin das Anfangs für so heilig angegebene *Depositum*, nunmehr als ein *Spolium hostis* angesehen, benutzt und zu Grund gerichtet werde.

4^{to}. Ungeachtet in der wiederholten Declaration auf die verbindlichste Art eingeflossen ist, daß die besagte Chur-Landen bald möglichst wieder ihrem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn eingeräumt werden sollen, so hat dennoch diese Versicherung in dem wiederholten *Memoire pour justifier Conduite du Roy* den ersten Zusatz dadurch bekommen, [„]daß solche Wiederabtretung erst alsdann erfolgen werde, wann der König in Preußen es ohne Gefahr seiner eigenen Landen wird thun können.[“] Das bedenklichere aber wird nunmehr in dem jüngern Königl. Preußischen Rescript vom 18. *Octobris* mit diesen Formalien nachgetragen, [„]daß solche Restitution von des Königs in Pohlen eigenen Entschließung abhängen werde.[“]⁶

5^{to}. Hat der Chur-Brandenburgische Reichs-Tags-Gesandte von Plotho in seinem *Pro Memoria* vom 4. *Octobris* ausdrücklich herkommen lassen, [„]daß in gegenwärtigem Krieg seines Königs Majestät es schlechterdings mit der Kayserin Königin Majestät, als einem ihrer Hohen Reichs-Mit-Ständen, zu thun hätten.[“]

Hingegen stellet das zu gleicher Zeit zum öffentlichen Druck beförderte Königl. *Circulare de dato* Berlin den 2. *Octobris* solches durchaus in Abrede, und will laut selbigen der König in Preußen [„]keinesweegs in der Qualität eines Churfürsten oder Reichs-Standes, sondern als König und Herr verschiedener von dem Reich independenten *souverain* Landen, gegen die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, als einer ebenmässig souverainen Macht die Waffen ergriffen, und daher sich die gebührende Genugthuung vorbehalten haben, daß von wegen des Reichs Allerhöchsten Oberhaupts sich hierunter, als in einer sonstigen, zwischen Reichs-Ständen obschwebender Zwistigkeit der Reichs Richterlichen Einsicht angemasset worden.[“]⁷

6^{to}. [„]Sollen[“] nach Inhalt des Preußischen Manifests, [„]die im letzt abgewichenen Monat *Junio* nach Pommern beordnete einzige vier Preußische Regimenter dem Wienerischen Hof einen so grossen Verdacht erwecket haben, daß er so fort die *Ordres* gegeben, eine *Armée* von mehr als 80000 Mann in Böhmen und Mähren zu versammeln[“]; Der König in Preussen aber hätte nicht ehender seine *Armée* in Bereitschaft gesetzt, [„]als bis die Kayserin zwischen Neiss und Cosel bey Hotzeplotz ein Lager abstechen, und noch über dem Dero, in Böhmen

⁵ „Mémoire pour justifier la conduite du Roy contre les fausses imputations de la cour de Saxe. Berlin 1756.“ 16. Oktober

⁶ „Circular-Rescript Sr. Königl. Majestät in Preussen an Dero Ministers an auswärtigen Höfen, d.d. Berlin den 18. Octobr. 1756 in Antwort, auf dasjenige, so die Kayserin Königin, unter dem 20. Sept. ejusd. an die Ihrige erlassen hat. Berlin, 1756“

⁷ „Sr. Königl. Majestät in Preußen an alle Dero Höchst- und Hohe Mit-Stände des Reichs abgelassenes *Circulare*“. Schreiben Friedrichs II. vom 2. Oktober an den Reichserzkanzler Ostein.

versammelten *Armée* ein anderes, vier Meilen von der Schlesischen Gränzen bey Jaromirtz formirtes Lager, beziehen lassen.[⁸]

Hingegen wird in dem nemlichen Manifest, und an der nemlichen Stelle, wo man von keinen vorgängigen Preußischen Kriegs-Praeparatorien etwas wissen will, dennoch ausdrücklich gemeldet, [„]daß wann der König[⁹] dieses Nahmens [„]einige gefährliche *Desseins* gegen der Kayserin Königin Majestät geheget hätte, es Demselben ein leichtes gewesen seyn würde, solche zwey Monathe vorhin auszuführen / wie noch nicht die considerablen Armeen in Böhmen und Mähren versammelt waren.[⁹]

Und wiederum deutet das letztere Preußische Rescript vom 18. *Octobris*, noch auf eine weit frühere Zeit-Rechnung, nemlich auf den Monat *Februarii* dieses Jahrs, [„]als in welchem Oesterreichischer Seits der Anfang zu denen resolvirten grossen Lagern in Böhmen und Mähren allschon gemacht worden seyn soll[⁹], dergestalten zwar, [„]daß in denen ersten Tügen des May Monats fast alle zu Wien anwesende fremde *Ministri*, darüber nicht wenig *Ombrage* geschöpft hätten, und daß unter anderen der Sardinische Minister auf erhaltene *Ordre* seines Hofes, desfalls bey dem Grafen von Kaunitz eine Anfrage zu thun bemüssiget, jedoch mit der gewöhnlichen Antwort, als ob diese Anstalten zu Niemand's Praejudiz gereichten, abgespeiset worden wäre.[⁹] Eine neue Zeitung und ganz neue Umstände, wovon weder dem Wienerischen Hof, noch folglich auch dem Sardinischen *Ministre* das mindeste bekannt ist, oder bekannt seyn kan, mithin als ein Nachtrag, denen übrigen eitelen Erdichtungen beyzufügen kommet.

^{7^{mo}}. Ist das Preußische Kriegs-Manifest mit denen kräftigsten Versicherungen angefüllet, [„]daß der König in Preußen um nichts mehrers, als um die Freyheit seiner Reichs-Mit-Ständen beeiferet seye.[¹⁰]

Wohingegen derselbe durch seinen Comitial-Gesandten zu Regensburg mit vieler Heftigkeit öffentlich erklären lasset, [„]daß er einen jeden Reichs-Stand, welcher sich unterfanget, in der gegenwärtigen Reichs-Befehdungs-Sach seine Meinung wider ihn König in Preußen zu eröffnen, als seinen Feind ansehen wolle.[¹¹]

^{8^{vo}}. Traget man in dem letztern Königl. Preußischen Rescript vom 18. *Octobris*, keinen Scheu zu erklären, [„]als ob es eine offenbare Calumnien seye, daß das Chur-Sächsische Archiv wäre spoliret worden[¹¹], und gleich darauf heisset es dannoch: [„]daß der König in Preußen einige wenige Originalien daraus erheben lassen, wovon derselbe längstens die Copeyen in Händen gehabt hätte[¹¹], gleichsam als wann dieser letztere Umstand, falls er gegründet wäre, ein volles Recht gebete, die Urschriften davon überall, wo sie sich befinden mögen, aufzusuchen und hinweg zu nehmen; oder als ob der vollbrachte Raub dadurch seine Gehäßigkeit verliere, wann dessen Urheber nur das ihm anständige, wider den Willen des Eigenthums Herrn, sich zueignet, das übrige aber unberührt, *in loco Delicti* zurück lasset, wie sich einer solchen großmüthigen Mäßigung in eben diesen Rescript gerühmet wird.¹²

⁸ Hier war erneut das am 12. September verteilte „Exposé Des Motifs, Qui Ont Obligé Sa Majesté Le Roi De Prusse, À Prevénir Les Desseins De La Cour De Vienne. Berlin L'An. 1756.“ gemeint, dtsh. Übersetzung: „Ursachen welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Sich wider die Absichten des Wienerschen Hoffes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen. Berlin, 1756.“

⁹ „Rescript Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero würcklich Geheimbden- Staats- und Bevollmächtigten Ministre auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Freyherrn v. Plotho, d.d. Berlin, den 18. Octobr. 1756 in Antwort auf dasjenige Circulare, Welches die Kayserin Königin an Dero Ministres an auswärtigen Höfen unter dem 20sten Septembr. ergehen lassen. Berlin, 1756.“ [am 3. November in Regensburg publik geworden]

¹⁰ „Exposé Des Motifs, Qui Ont Obligé Sa Majesté Le Roi De Prusse, À Prevénir Les Desseins De La Cour De Vienne. Berlin L'An. 1756.“ dtsh. Übersetzung: „Ursachen welche Se. Königl. Maj. in Preussen bewogen, Sich wider die Absichten des Wienerschen Hoffes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen. Berlin, 1756.“

¹¹ Äußerung Plothos in Regensburg am 24. November.

¹² „Rescript Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero würcklich Geheimbden- Staats- und Bevollmächtigten Ministre auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Freyherrn v. Plotho, d.d. Berlin, den 18. Octobr. 1756 in Antwort

Die Antwort des Preußischen *Chargé d’Affaires* im Haag, auf das bekante Kauderbachische *Pro-Memoria*, meldet von dieser Unternehmung nur so viel, wie man Preußischer seits getrachtet hätte, Ihre Majestät die Königin in Pohlen [„]durch die anständigste Vorstellungen zu bewegen, daß dieselbe sich dem angeordneten Raub des geheimen Cabinets nicht widersetzen, sondern dessen gewaltsame Erbrechung ohne weiters geschehen lassen möchte.[“]¹³ Es wird aber weder in dieser, noch anderen Preußischen Piecen in Abrede gestellt, was massen sothane Vorstellungen zu letzt, dem Weesentlichen nach, darinnen bestanden hätten, daß, wann die Königin sich von der Cabinets-Thür nicht hinweg begeben würde, der darzu commandirte Preußische *Officier* befehliget wäre, so gar die Majestät selbst, mit der Militarischen Gewalt nicht zu verschonen.

9^o. Wird in denen letzteren *Impressis* durchgehends vorgegeben, daß der König in Preußen längstvorhin die Copeyen von denen, aus dem Dreßdner-Cabinet entwendeten Originalien in Händen gehabt hätte; nachdem aber nunmehr solche Stuck mit einem so genanten *Memoire raisonné* durch den öffentlichen Druck, wiewohlen in der unrichtigsten Gestalt, zum Vorschein kommen; So erhellet gleich ersten Anblicks, der Ungrund dieses Vorgebens aus deme, daß, da in dem ersten *Memoire*, so der von Klinggräff unterm 18. *Augusti* zu Wien übergeben, ausdrücklich gemeldet, und auch in dem Preußischen Kriegs-Manifest wiederholet worden, als ob *NB.* [„]zu Anfang dieses Jahrs[“] eine Offensiv-Allianz zwischen beeden Kayserinnen Majestäten wider Preußen, zu Stand gekommen wäre, nunmehr zu dessen Beweiß der 4te geheime Articul einer Handlung produciret werde, welche allbereits [„]10. Jahr vorher[“] geschlossen worden, jedoch nichts weniger, als Offensiv-Maaßnehmungen, der Welt vor Augen stellet.¹⁴

Eine gleiche Bewandnuß hat es mit allen übrigen, aus dem Chur-Sächsischen *Cabinet* entwendeten Scripturen: Dann, wann der ernannte König allschon vorhin Abschriften davon in Händen gehabt hätte, so würde derselbe gewißlich mit deren Bekantmachung nicht so lang zurück gehalten, und es auf die Ungewißheit ankommen gelassen haben, ob die Originalien nicht etwa anderwärtshin gebracht worden seyn dörften. Wenigstens würde solchen falls derselbe in seinen vorherigen Erklärungen sich nicht haben enthalten können, dem Chur-Sächsischen Hof seine hegende gefährliche Anschläge vorzuwerfen, gleichwie er deren dem Wienerischen Hof, nur wegen der gemuthmaste Einverständnus mit Rußland, angeschuldiget hat.

Hingegen stimmt dasjenige, was man erst anjetzo daraus erzwingen will, bey weitem nicht mit denen bereits vorhin angeführten vermeintlichen Kriegs-Ursachen überein, und die vielleicht nachhero davon genommene Abschriften verdienen so wenig einigen Glauben, als wenig die auf eine so unerlaubte Art überkommene so genannte Originalien selbst, von einer widrigen Beargwohung befreyet seynd.

10^{mo} Nachdem alle bisherige Preußische Schriften in denen anzüglichsten und gröbesten Ausdrückungen zur allgemeinen Aergernuß verfasset seynd, so will man endlich in dem Preußischen Rescript in Antwort auf das Kayserl. Königl. *Circulare* vom 20. *Septembris*, das *Publicum* überreden, als ob man weit davon entfernt seye, das unter Souverainen erforderliche *Decorum* ausser Augen zu setzen.¹⁵

auf dasjenige *Circulare*, Welches die Kayserin Königin an Dero Ministres an auswärtigen Höfen unter dem 20sten Septembr. ergehen lassen. Berlin, 1756.” [am 3. November in Regensburg publik geworden]

¹³ „Pro Memoria, vom preußischen Residenten von der Hellen am 15. Oktober den Generalstaaten in Den Haag überreicht.“

¹⁴ Der 18. August war falsch, denn an diesem Tag hatte Klinggräff erst das erste *Mémoire* zugesandt bekommen, das er dann am 20. August übergab.

¹⁵ „Rescript Sr. Königl. Majestät in Preußen an Dero würcklich Geheimbden- Staats- und Bevollmächtigten Ministre auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Freyherrn v. Plotho, d.d. Berlin, den 18. Octobr. 1756 in Antwort auf dasjenige *Circulare*, Welches die Kayserin Königin an Dero Ministres an auswärtigen Höfen unter dem 20sten Septembr. ergehen lassen.“ [am 3. November in Regensburg publik geworden]

Es lassen sich aber die nemliche unanständige Expressionen darinnen antreffen, welche ihren *Authorem*, den von Plotho immerfort kentlich machen, und gar oft die Allerhöchste Kayserl. Autorität selbst nicht verschonen; in der Sach selbst aber keine andere Wirkung haben, als daß sich in Preußischer Seits gerühmet werden könne, mit Unart geschrieben, fälschlich erdichtet und keck gelästeret zu haben.

Mehr andere in denen Preußischen *Impressis* enthaltene *Contradictiones* und Absprünge dahier anzuführen, wäre von darumen überflüßig, weil selbige ohnehin der Aufmerksamkeit des einsichtigen Lesers unmöglich entgehen können.

Man schreitet demnach zu der Untersuchung des anderen Satzes, nemlichen, ob in denen seithero bekant gewordenen Preußischen Schriften, die Gewißheit der bevorgestanden seyn sollenden Überfalls-Gefahr in das klare gesetzt sich befinde?

Alles, was Preußischer Seits, durch eine gemeine Verbindung derer hin und wieder entdeckt haben wollender Umstände, gefolgeret werden will, läuft auf nichts anderes hinaus, als daß die Rußische, Sächsische und Wienerische Höfe dem Landfrieden, in Ansehung des Königs in Preußen als ihres gefährlichsten und unruhigen Nachbars, keiner dings getrauet, sondern einander ihre hegende Verlegenheit darüber zu erkennen gegeben, und auf ihre künftige Sicherheit vorsichtigen Bedacht genommen haben.

Der König in Preußen hat auch bey sich selbst leicht die Rechnung machen können, was am End sein gewaltsames und eigennütziges Betragen gegen alle seine Nachbarn, wann einmal das Maaß voll würde, für Folgen nach sich ziehen müsse.

Derselbe konte sich ohnmöglich beygehen lassen, daß seine geheime Aufhetzungen anderer Mächten, sowohl wider das Erz-Hauß von Oesterreich, als auch wider Rußland, diesen beeden Höfen würden verborgen bleiben, noch daß der erstere durch die fast tägliche Beschwerden von neuen Preußischen Contraventionen wider den Breßlauer und Dreßdner Frieden, nicht endlich aufgebracht werden dürfte; viel weniger daß so viele andere Nachbarn, auch jeder Reichs-Stand wegen der Bekränkung seiner Hoheits-Rechten, und das ganze Römische Reich wegen der anwachsenden Preußischen Oberherrschaft nicht einmal wünschen und verlangen solten, denen Preußischen gesetzlosen und Ruhe-störrerischen Ausschweifungen, bey sich ergebender Gelegenheit, engere Schranken setzen zu können.

Es ist also die Grund-Ursach der jetzigen Preußischer erdichteten Vorgeben, in dem eigenen bösen Gewissen zu suchen, und kan um so weniger mit einigen Schein der Wahrheit vorgeschützt werden, daß der Kayserin Königin Majestät am ersten zu den Waffen gegriffen hätten, da jedermann und der König in Preußen selbst, bey sich überzeuget seyn wird, daß das Erz-Hauß von Oesterreich sich nicht so leichter Dings entschlossen haben würde, für sich allein die Preußische Macht anzugreifen.

Wie dann auch der ernannte König sich unbedenklich rühmet, daß er derjenige seye, welcher Oesterreich mit einer feindlichen Überziehung praeveniret, und laut seines letztern Circular-Schreibens *de dato* Berlin den 2ten *Octobr.* den Vorsatz gefasset habe, [„]auf gleiche Art alle diejenige, welche mit Oesterreich wider ihn in Verbindung stehen, mit denen ihm von Gott verliehenen Kräften nachdrücklich zu praeveniren[“]¹⁶;

Hieraus folget aber der mit dem Preußischen Kriegs-Manifest gar nicht übereinstimmende Schluß, daß derjenige, welcher andere mit einem Krieg praeveniret, auch zum ersten sich darzu in Bereitschaft gesetzt haben müsse: gleichwie dann in dem jetzt angezogenen Manifest offenherzig bekennet wird, daß es dem ernannten König allschon zwey Monate vor der Zusammenruckung der Kayserl. Königl. *Armée* in Böhmen und Mähren, ein leichtes gewesen wäre, diese Länder mit seiner allschon in Bereitschaft gestandenen Kriegs-Macht zu überziehen.

¹⁶ „Sr. Königl. Majestät in Preußen an alle Dero Höchst- und Hohe Mit-Stände des Reichs abgelassenes Circulare“. Schreiben Friedrichs II. vom 2. Oktober an den Reichserzkanzler Ostein.

Die Rußisch-Kayserliche *Armements*, wovon Preußischer Seits so viel Aufhebens gemacht wird, waren nicht so bald bekannt geworden, als sie mit Anfang des heurigen Sommers schon völlig wieder eingestellt wurden, wie es in denen Preußischen *Memoires* selbst enthalten ist; mithin wäre es von dem Erzhauß von Oesterreich zu viel gewaget gewesen, wann dasselbe damahls angefangen hätte, von freyen Stücken und zum ersten Kriegszurüstungen vorzukehren, welche kaum vor geendigter heurigen *Campagne*-Zeit in den vollkommenen Stand haben gelangen mögen: ohne zu betrachten, daß es dadurch die ganze Preußische Macht sich alleinig, über den Haß ziehe, und der Gefahr aussetze, ehender angegriffen zu werden, als es von seinen Alliirten die wirkliche Beystands-Leistung gewärtigen könne.

Diese Anmerkung ist für sich allein hinreichend, um allen Zweifel aufzulösen, daß der Kayserin Königin Majestät lediglich durch die vorgängige Preußische Kriegsbewegungen, in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzt worden, auf Ihre Gegenwehr so gut, und geschwind, als möglich, fürzudenken.

Wie aber bey solchen notorischen und selbst eingestandenen Umständen, dennoch eine unvermeidliche Nothwehr Preußischer seits, behauptet werden möge, ist um so weniger zu begreifen, da dieser angeblichen Nothwehr die eigene Bekannthuß, so unfehlbare Vernunftschlüsse, offenkündige *Facta*, und das, was verschiedene tausend Menschen, mit Augen gesehen, auch alle Höfe aus den Berichten ihrer Gesandten Wissen, gänzlichen widersprechen.

So lang also dergleichen überzeugende Proben, mehr als leere Worte, bey billigen Gemüthern Glauben verdienen, so fallen auch alle auf die Preußische willkührliche *Asserta* gebaute Schlüsse und politische Folgerungen von selbst hinweg, und verbleibet nur die richtige Wahrheit übrig, daß der König in Preußen sich mehrmahlen, als ein ungerechter Aggressor des Erzhauses Oesterreich, der Welt darstelle.

Alle sonstige Vorbildungen, wodurch der ernannte König die Schuld von sich abzuwelzen sucht, finden ihre Abfertigung in der General-Antwort, daß selbe nicht den mindesten Grund haben, und nur aus falschen *Suppositis*, oder irrigen Vorurtheilen ihren Ursprung herführen.

Wie dann die mißdeutete Versehung der Stadt Olmüz mit Stucken und Munition, dadurch erläutert wird, daß der neue Vestungs-Bau dieses Gränzplatzes, bekanntlich erst heuer in fertigen Stand gekommen, und nichts natürlicher noch gewöhnlicher seye, als die zu einer Vestung gehörige *Requisita* dahin zu verschaffen.

Ist nun die Veranlassung des gegenwärtigen Kriegs, Preußischer seits keine Nothwehr; (wie niemand einen so widersinnigen Begriff sich davon machen wird) so ist es noch weniger eine angerühmte Großmuth, die Freyheit von Teutschland retten zu wollen, am allerwenigsten aber der vorschützende Religions-Eyfer in Verthädigung des protestantischen Reichsweesens.

Beede diese Vorwände werden in den Preußischen Schriften wechselweiß mißbraucht, nachdeme es die Preußische Convenienz erforderet, entweder in eines protestantischen Reichs-Mitglieds nahe gelegenen Eigenthum den Meister zu spielen, oder wider einen Catholischen Reichsfürsten, die Beystimmung des protestantischen Reichs-theils nützlich anzuwenden: jedoch allemahl in einerley Absicht, nehmlichen, beede Theile zugleich, und ohne Unterschied zu unterdrücken, dadurch aber das Ansehen, den Nutzen und die Macht des alleinigen Königl. Churhauses Brandenburg, weit über alle Schranken hinaus zu treiben.

Die Preußische Schriftensteller getrauen sich demnach nicht, diejenige special-Fälle nahmhaft zu machen, worauf dann die antragende Beschützung eigentlich gemeinet seyn solle, sondern sie begnügen sich, ihren König nur für einen Beschützer der Reichs-Freyheit überhaupt, auszugeben; da indessen dieser darmit beschäftigt ist, solche *en Detail*, das ist, in Ansehung einzelner Stände nach und nach zu Grund zurichten: wovon die Beyspiele in der frischesten Gedächtnuß, und noch täglich vor Augen seynd.

In Betref der Protestantischen Religion in Teutschland, kan wohl am wenigsten eine gegründete Beysorge obwalten, als ob das Erzhauß von Oesterreich die Absicht hege, mit

Einverständnuß seiner Allirten, derselben einige Gefahr zuzuziehen; Nachdem nicht nur die, mit der Cron Frankreich lezthin geschlossene Freundschafts-Bündnuß, dem Westphälischen Friedens-Schluß die ungekränkte Aufrechterhaltung, auf das sorgfältigste gewähret, sondern auch der Kayserin Königin Majest. seit deme durch Dero Gesandte im Reich, auf Dero allezeit heilig zu halten gewohntes Wort, solche bündigste Erklärungen thuen lassen, daß diesertwegen alle Protestantische Mächten und Reichs-Stände, vollkommen beruhiget zu seyn, billige Ursach haben, und im Gegentheil nicht mißkennen werden, wie nur von darum der König in Preußen durch seine Anhänger, eine dießfällige Verlegenheit unter ihnen zu erwecken trachte, damit er aus seinem ungerechten Land-Friedens-Bruch eine Protestantische Religions-Sache machen, und also auf fremde Unkosten die im Römischen Reich angestiftete Kriegs-Unruhen unterhalten, und durch ganz Teutschland ausbreiten möge, ohngeachtet die vorwendende *Causa Belli*, auf keine Weise in die Religions-Angelegenheiten einschlaget, noch der, Preußischer Seits, für eine Offensiv-Verbindung angegebene Freundschafts-Tractat mit Rußland, sich im mindesten auf Religions *Objecta* erstrecket.

Dahero auch Ihro Röm. Kayserl. Majestät aus Reichs-Väterlicher Sorgfalt bewogen worden, in Dero lezthin an das gesamte Reich erlassenen allergnädigsten Hof-*Decretis*, den protestantischen Religions-Theil wider die gefährliche Preußische Vorspiegelungen sorgfältigst zu warnen, und zugleich zu versichern, daß Allerhöchst-Dieselbe, als gemeinsamer Vatter des Reichs und aller dessen Ständen, einen, wie den anderen Religions-Theil, bey deme, was einem jeden die Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse zum guten verordnen, in allen Ereignüssen ohnabbrüchig und unpartheyisch zu handhaben, fortfahren würden; und daß auch des Durchleuchtigsten Erzhaußes patriotische Gesinnung, darmit vollständig vereiniget seye.

Im übrigen kommet es nicht darauf an, in was für Eigenschaft der König in Preußen, als Aggressor derer zum teutschen Reich gehöriger Landen, angesehen werden wolle. Die Reichs-Gesätze verfolgen die Landfriedbrüchige Thathandlungen, wo solche immer auf dem Reichs-Boden unternommen werden; sie machen darinnen wegen des Ansehens oder der Würde des Vergewaltigers, keinen Unterschied, sie wenden wider selbigen die vorgesehene Mittel, nach der Beschaffenheit der eilenden Gefahr, unverzüglich an, und legen dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt die Ausdrückungen in den Mund, womit die Gehässigkeit des Unternehmens, allen, an der Erhaltung der Reichs-Grundverfassung und des gemeinen Ruhestandes pflichtmäßigen Theil habenden Reichs-Gliedern, anzukündigen ist.

Was die Constitution über den Land-Frieden, und die Executions-Ordnung deutlich verordnet, kann so wenig Chur-Sachsen, als der Kayserin Königin Majestät, mit Recht versaget werden, da vermög des Reichs-Schlusses von *anno* 1708 bey der damahligen Readmission der Chur-Böheim, [„]dieses Königreich, samt allen demselben incorporirten Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbiges wie andere Reichs-Lande bey sich ereignenden unverhoften Nothfall, wider allen *NB.* in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, inhaltlich der Executions-Ordnung und anderer heilsamen Reichs-Satzungen kräftigst zu schützen ist.[“]

In dem letztern Oesterreichischen Successions-Krieg ware der Haupt-Stritt mit dem Chur-Hauß Bayern, keineswegs aber mit dem nachherigen Reichs-Oberhaupt. Oesterreich wurde angegriffen, und dem König in Preußen vielmehrs cediret, als derselbe in Anspruch genommen, damit Er nur der einzigen Erbin der Oesterreichischen Staaten, in der Vertheidigung ihrer übrigen Erblanden nicht länger hinderlich fallen möchte. Und dennoch begnügte sich der ernannte König an sothaner Acquisition so wenig, daß er ungefehr zwey Jahre hinnach, zu Behuf des nemlichen Chur-Haußes, wieder zu denen Waffen griffe, und, mittels der bekannten Frankfurter-Union, auf neue sich darinnen ausbedungene Vortheile sein Augenmerk richtete.

So leicht er nun zu diesem Friedens-Bruch zu bewegen ware, so wenig Bedenken hat er getragen, denen vorgebildeten Kriegs-Ursachen, durch seinen einseitigen Frieden, zuwider zu handeln; weilen er einen solchen Absprung seinem eigenen Vortheil am gemässesten befunden. Nunmehr aber will der Dreßdener-Frieden, als eine sonderbahre Großmuth, der Welt angepriesen werden; da doch in frischer Gedächtnuß schwebet, wie viele Millionen in den Chursächsischen Landen damalen erpresset, wie die unerschwingliche Contributions-Zahlungen bis in die Friedens-Zeiten erstrecket, und wie weit die Geld-Begierde getrieben worden.

Bey welchen Umständen sich der merkliche Unterschied zwischen den damahligen, und jetzigen kriegenden Mächten, wie auch die Nichtigkeit aller sonstigen Preußischen Ausflüchten, so klar veroffenbahret, daß es ein Überfluß seyn würde, desfalls in nähere Erleuterungen einzugehen.

Es erübriget also nur noch das grosse Geheimnuß zu erklären, durch dessen Kundmachung der König in Preußen geglaubet hat, seinen übereilten Friedens-Bruch, wenigstens nachhero zu rechtfertigen.

Das beraubte geheime Dreßdner-Cabinet soll hierzu den Stoff hergeben, und die bey dem ersten Einfall ermangelte Ursachen ersetzen.¹⁷

In dem bürgerlichen- oder privat-Weesen ist zwar richtig, daß der Richter einen solchen Beweiß nicht für legal und unverwerflich aufnehmen würde, welchen eine Parthey in der anderen ihren Säcken gewaltthätig aufzusuchen, sich anmassete. In Weltsachen aber seynd bishero noch keine dergleichen Beyspiele vorgekommen, so hierinnfalls dem Völker-Recht zur Richtschnur dienen möchten.

Aber auch durch dieses, noch nie erhörte gewaltsame Verfahren, ist die dabey geführte Königl. Preußische Absicht noch keineswegs erreicht worden. Dann zuvordrist ist die wichtige Frage noch nicht aus allem Zweifel gestellet, ob die mit dem vorangezogenen *Memoire raisonné* gedruckte Pieçen und spoliirte Correspondenzen würllich vorhanden, oder, wann selbige existiren, ob sie mit denen *Relatis* gleichlautend, oder auch, ob allenfalls diese für wahre Originalien, der Wirkung nach, zu achten, und nicht etwa gar untergeschoben seyn möchten?

Andertens, lasset der nur Extract-Weiß und ohne Zusammenhang mitgetheilte, folglich gestümmelte Inhalt deren berührten Beylagen die billige Beargwohung zurück, daß darinnen, die dem producenten vielleicht widrige Stellen, mit Fleiß hinweggelassen, oder durch eine darzu wohl abgerichtete Hand mißstaltet worden seyn könnten.

Diese und mehr andere rechtliche Anstände verhindern schon alleinig, den allzuleichtglaubigen Beyfall; und erwecken eine billige Verwunderung, wie man dem *Publico* zumuthen möge, über alles dergleichen hinauszugehen, und sich dem Preußischen *Compilatori*, ohne vorgängige Confrontation der *Allegatorum*, gleichsam blindlings anzuvertrauen.

Siehet man aber den Inhalt des *Memoire raisonné* selbst auf den Grund; so entdecket man darinnen nichts anders, als eine, auf Irrleitung des ... genug aufmerksamen Lesers, abzielende lautere Gefährde, und offenbare Mißdeutung derer so gennauisten Pieçen *justificatives*. Man beobachtet so gar das gerade Widerspiel von deme, wie Preußischer Seits daraus erzwungen werden will, und findet endlich keine Ursach, warum der Berliner Hof verschiedenes dadurch bekannt machen mögen, so ihme doch gewisse Klugheits-Regeln hätten widerrathen sollen.

[S. 29-34]

Hierzu kommet noch die ohnehin bekannte unruhige Gemüths-Beschaffenheit des ernannten Königs, welcher durch seine immerwährende Unterbauungen bey anderen Höfen, durch die

¹⁷ Im Folgenden bezieht sich Seilern nur noch auf das *Memoire raisonné*, weshalb diese Passagen aufgrund ihrer nicht vorhandenen Relevanz (wie das *Memoire raisonné* selbst) für das Verfahren der Reichskriegserklärung der Kürze wegen hier weitestgehend ausgespart bleiben.

offenbareste Friedens-*Contraventiones* und mehr andere angespinnene nachbarliche Irrungen, nichts gewisseres zu erkennen gegeben hat, dann daß er bey der nechsten besten Gelegenheit sein gewohntes Spiel mit Unterbrechung deren feyerlichsten Verträgen, ganz unvermuthet wieder von neuen anzufangen gedenke, und nur darum den Frieden eingegangen seye, um sich zu einen neuen Friedens-Bruch mit erhohlenen Kräften wiederum vorbereiten zu können.

[S. 35-40]

Aus der Verbindung, dem andern Theil mit allem Kräften *totis viribus*, beyzustehen, erwachset ohne dem die Veranlassung eines gerechten Kriegs; und durch denselben werden alle vorhinige Friedens-Bedingnissen von selbst aufgehoben; da nun noch über das, vermög der vielfältigen Beyspielen und der Grund-Sätzen des Völker-Rechts, keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Macht sich gegen die andere mit vollem Recht anheischig machen könne, dem feindlich angreifenden Theil zugleich auch ihrer Seits, den Krieg anzukündigen; so seynd auch unmöglich die daraus entspringende Folgen für ungerecht anzusehen.

[S. 41-43]

Die eigene Preußische Schriften-Steller aber gehen viel weiter, und geben sich alle ersinnliche Mühe, um so gar die Welt zu überreden, daß man einen feindlichen Einfall zu thun berechtigt seye, wann auch nur sehr wahrscheinliche Vermuthungen eines zu befahren habenden Angriffs verhanden. Wie ist es also zu behaupten möglich, daß der Kayserin Königin Majestät wider einen unruhigen Nachbarn, der schon drey bis viermahlen den Frieden gebrochen, ohne daß ihme von Seiten des Erzhauß Oesterreich oder dessen Alliirten dergleichen nur ein einziges mahl wiederfahren wäre, durch einen Tractat, wie der mit Rußland geschlossene ist, sich nicht hätten vorsehen können, noch sollen? da die in dem Natur-Recht gegründete Selbst-Erhaltung die Nothwendigkeit mit sich führet, daß je grösser die Obermacht des Ruhestörers ist, desto mehrers auf ausgiebige und vorsichtige Mittel fürzudencken seye, um demselben mit kräftigen Widerstandt zu begegnen.

[S. 44-47]

Genug ist, daß es bishero und seit der errichteten Bündnus alschon über zehn Jahre in des Königs in Preußen seiner freyen Willkühr gestanden, und fernerhin gestanden seyn würde, den darinnen Bedingungsweis zum Grund gelegten Fall eines feindlichen Angriffs nicht existiren zu machen. Worauf man es wohl nicht würde haben ankommen lassen wollen, wann die darunter geführte Absicht, nach des Verfassers des *Memoire raisonné* seinem widersinnigen Gedicht, eine *Suite des Projets, des Complots & des trahisons contre le Roy de Prusse*, gewesen wäre.

[S. 47-53]

Bey diesen bis hiehin angeführten General Anmerckungen über das unmässige Preußische Schreibwerk, glaubet man, es ohne weiters belassen zu können, bevorab da nichts, als eckelhafte Wiederhohlungen des nehmlichen Gedichts, und allerhand ausschweifende Anschuldigungen über Nebendinge (welche entweder längstens gerechtfertiget worden, oder sonst keinen Gegenstand einiger wirklichen Beschwerde abgeben, sondern nur die gesuchte Preußische Verunglimpfungen verrathen) darinnen anzutreffen seynd, verfolglichen auch alle weit hergehohlte Schlüsse, nebst dem zusammen geklaubten Schul-Zeug von dem Unterschied der Off- und Defensiv-Kriegen, in so lang keine besondere abfertigung verdienen, als nicht das darzu zum Grund gelegte irrige *Suppositum*, (als ob Oesterreich mit den Kriegsanstalten den Anfang gemachet, und mit Rußland und Chursachsen, offensive Maaßnehmungen *respectivè* durch Tractaten geschlossen und verabredet hätte) Von dem, den ersten feindlichen Angriff eingestehenden Theil durch andere Beweißthümer, dann bloß durch die bisherige, so oft widersprochene Preußische leere *Asserta* und eitele Erzehlungen, in seiner behörigen Überzeugungs-Kraft sich gesetzt befindet.¹⁸

¹⁸ „Abhandlung von dem Unterscheide der Off- und Defensiv-Kriege, Worinne besonders die Frage beantwortet wird: Wer bey einem entstehenden Kriege für den eigentlichen Agresseur, oder angreifenden Theil, zu

Gleichwie aber dergleichen Beweiß wider die offenkündige Wahrheit, nicht zu erwarten stehet, also wäre auch ganz überflüßig, die zwey letztere Preußische *Impressa*, wodurch die Wienerische Beantwortung des anderseitigen Kriegs-Manifests, vorgeblich hat abgefertiget, und die Reichs-Garantie von dessen Ruhe-Störern angesonnen werden wollen, ins besondere zu berühren, indeme das *Publicum* von der darinn angerühmten Achtung gegen gecrönte Häupter, so wenig auferbauet worden, als wenig weesentliches dasselbe daran beobachtet, so einem ausbündigen und nicht vielmehr höchst-anzüglichen Muster gleichete, oder der Kayserin Königin Majestät die Gehäßigkeit einer würclichen Vergewaltigung Dero Reichs-Mitständen, und gefährlicher Absichten wider deren Freyheit und hergebrachte Zuständigkeiten, mit scheinbaren Grund zuziehen könnte.¹⁹

In Betref des jüngeren Weingartens, begnüget man sich nur den in verläßliche Erfahrung gebrachten einigen Umstand zu eröffnen, daß derselbe bey nahe zwey Jahr eine Preußische Pension gezogen, und der geheime Cabinets-Rath von Eichel ihm solche allemahl ausgezahlet, auch der König selbst sich zwey mahl mit selbigen in ein Gespräch eingelassen habe. Wo im übrigen der unpartheyischen Beurtheilung lediglich anheim gestellet wird, was von der Preußischen Entschuldigung und Cabinets-*Ordre* just darumen, weilen solche wider die Gewohnheit so willfährig lautet, eigentlich zu halten, und ob es nicht mehr, dann wahrscheinlich seye, daß derselbe noch würclich in Preußischer Sicherheit sich wohl aufgehoben befinde? Zumahlen die so oft angesonnene Auslieferung dessen Persohn und Angehörigen, keineswegs erfolgen wollen.

Zum Beschluß endlichen, lieget offenbahr am Tage, daß keine Ruhe in Europa, noch im teutschen Reich eine dauerhafte Sicherheit für einigen dessen Stand, von was Religion er immer seye, in so lang anzuhoffen stehe, als dem König in Preußen immerhin gelinget, Vergewaltigungen mit Vergewaltigungen zu häuffen, ganze Provinzien zu verheeren, und die feyerlichste Friedens-Tractaten nach Gutdüncken zu unterbrechen.

65.

Der kurböhmische Gesandte Seilern berichtet am 11. Dezember an Staatskanzler Kaunitz, daß in den englischen Zeitungen in London bösertige Verleumdungen grassieren.

Der kurböhmische Gesandte Seilern berichtet, daß er vom herzoglich-bayerischen Gesandten Schneid erfahren hat, wie Preußen von jeder seiner Kompanien je 15 Mann verabschiedet hatte, damit diese ungehindert nach Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) weitermarschieren, um sich dort wiederzubewaffnen und nach Plauen zu den übrigen preußischen Truppen zu stoßen, wo sich diese dann mit Truppen aus Franken verstärken, um schließlich durch Bayern nach Oberösterreich einzufallen.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 79.

Inscriptio:

An des H. obr. Hof und Staats-Canzlers Gr. v. Kauniz Excell.

achten?" Mitte Oktober im Handel verkauft und dann Anfang November von Plotho in Regensburg nachgedruckt worden.

¹⁹ „Kurtze Abfertigung der sogenannten Beantwortung des Wienerschen Hofes auf das Königlich-Preußische Manifest. Berlin, 1756." 11. November.

Hochgebohrner Reich Graf
Gnädiger Herr!

Zufolge geheimer – dem von Schneid zugekommener Nachrichten, sollen bey der Königlich-Preußischen *Armée* von jeglicher *Compagnie* fünfzehnen Mann mit der List verabschiedet seyn worden, damit die – von denen vermeintlich-beurlaubten ausgesuchte Mannschafft, von welcher keine Desertion zubefahren, ohne aufsehen in das Bayreutische und Anspachische defiliren, all dorten mit dem benöthigten – ebenmäßig unter verschiedenen Vorwand und nach und nach dahin gebrachten Gewehr versehen, so dann zu den bey Plauen sich versammelnden Preußischen Troupen gestoßen, und von denen brandenburgischen Häußern auch etwa noch anderen Troupen in Francken, so viel möglich verstärket werden mögen, um durch die Chur Bayerische Lande den Zug nach Ober-Oesterreich zu nehmen, und all da eine unverrichtete Diversion zu machen.

Ernannter von Schneid hat bey mittheilung dieser Nachricht sich zugleich aus gebetten, daß solche möglichst geheim, absonderlich aber deßen Nahmen bey weiterer allenfallßiger Eröffnung sorgfältigst verborgen gehalten werden mögte.

In belang derer allhier bekannt zu machenden und auszutheilenden gedruckten Exemplarien von denen Anmerckungen über die bishero zum Vorschein gekommene Preußische *Impressa*, habe mich mit [dem österreichischen Gesandten] Freyherrn von Buchenberg dahin vereiniget, daß ich unter anhoffender allerhöchster Genehmigung solche wenigstens denen Gesandschafften unentgeltlich mittheillen wolle, nachdeme in derley – die selbst eigene angelegenheit betreffenden Fällen fast alle – auch mindere Stände, solche Last über sich nehmen, und der Chur Brandenburgischen Gesandschafft nicht nur die selbst unternommene, sondern auch durch die Buchführer veranlaßte derley Verkäuffe übel ausgedeutet worden.

Ich habe daher Freyherrn von Buchenberg ersuchet, mir von denen eingegangenen Exemplarien die benöthigte Zahl zukommen zu machen, welche ich diesem nachmittag, nachdeme die Aufschrift überdruckt, durch den Legations-Canzellisten gewöhnlichermaßen werde *ad aedes* abgeben laßen.

Ansonsten werden die – von disseitigen bey dem Englischen Hof stehenden Herrn Grafen von Colloredo einkommende Berichte sonder Zweifel bereits zu vernehmen gegeben haben, was für gefährliche Verbildungen mittels der Zeitungen unter das Volck zu London ausgestreuet werden; um mehrerer Gewißheit willen, gebe mir dennoch die Ehre Ewer Excellenz ein solches zur Hand gebrachtes Blat hier *Sub num.* 177 anzuschließen, wobey zugleich eine Übersezung jener darinnen enthaltener gehäßiger stelle *Sub num.* 178 mit folget.

Euer Excellenz empfehle mich zu fürwehrender Gnade gehorsamst, und beharre mit allersinnlicher Verehrung.

Ewer Excellenz.

Regensburg den 11^{ten}

December 1756.

unterthänig gehorsamster Diener
Christian August zu Seilern

66.

Extract aus dem Zeitungsblatt von London.

[kurböhmischer Gesandter Seilern]

Ebenda, Beilage 178 [Übersetzung aus „The Evening Advertiser“, No. 422, 9.-11. November, S. 2 (unpaginiert)].

Beylag *Sub N^o* 178.

ad Lit. des König. Churböhm. Gesandens Grafen von Seilern *de* 11. *Decembris* 1756.

Extract 1:

The event has verified this writer's prediction; for we see the Prussian Monarch does not want friends, tho' three of the greatest potentates in Europe have leagued together to parcel out his dominions: All the Evangelic Body in the empire look upon him as their protector, some actually affixing him, and others remaining neuter in spite of their Imperial mandates to help the House of Austria; and in Britain every sensible man is persuaded that the Protestant cause must stand or fall along with him.

Der Ausschlag hat des Schriftstellers Weißagung bekräftiget. Denn wir sehen, daß der Preußische Monarch kein Abgang an Freunden habe; obwohlen drey der mächtigsten Potenzen in Europa seine Länder zu zertheilen, unter sich Allianz geschlossen haben. Das ganze *Corpus Evangelic[or]um* im Reich sehet ihn als ihren *Protectorem* an. Einige von ihnen stehen ihm würcklich bey, andere bleiben neutral, unerachtet aller dem Hauß Österreich beyzustehen herausgegebenen Kayserlichen Mandaten. In groß-Brittanien ist ein Jeder vernünftiger Mann der Meinung, daß das protestantische Weesen mit ihm nothwendig stehen oder fallen muß.

Extract 2:

In the King of Poland's closet at Dresden, a letter containing the following particulars agreed to by him and the Queen of Hungary, was found:

„That both parties should use all their endeavours to extirpate the Protestant religion: that the King of Poland should have Magdebourgh, Halberstadt, the dominions and cities of Cotbus, Pietzete, and in Lower Lauzintz, Crossonette: that the Queen of Hungary should reserve for herself, Silesia, Cleve, Gueldernetz; and that they would divide the King of Prussia's dominions between them.”

These designs were first discovered by the Imperial Secretary of the embassy at Berlin, who turned Protestant, and implored the King of Prussia's protection, who has given him a pension.

Zu Dresden in dem *Cabinet* des Königs von Pohlen würde ein Brief, worinnen folgende Articulen zwischen ihm und der Königin von Hungarn enthalten, gefunden; daß beyde Partheyen, die protestantische Religion auszurotten, ihr möglichstes anwenden würden, daß der König von Pohlen Magdeburg Halberstadt, die *Domaines* und Städte Cotbus Pietzete und in Niderlaußniz Crossonette, daß die Königin von Hungarn Schlesiën, Cleve, Gueldern etc. vor sich behalten solte, und daß Sie des Königs in Preußen *Domaines* unter sich theilen wolten.

Dieses Vorhaben würde erstens durch ein Kayßerlichen *Secretarium* [Weingarten] von der Gesandschafft zu Berlin entdeckt, welcher Protestant geworden, des Königs in Preußen Protection imploriret, und von ihm eine Pension erhalten

67.

Antwortschreiben des Reichserzkanzlers Ostein vom 12. Dezember an Friedrich II. auf dessen Schreiben vom 2. Oktober.

Der Reichserzkanzler bedauert den Konflikt zwischen Preußen und Österreich. Obwohl Preußen darauf besteht als ein vom Reich souveränes Königreich in Kursachsen und Kurböhmen eingerückt zu sein, könne es dennoch nur als ein zum Reich gehöriger Reichsstand angesehen werden, zumal seine Kriegsvölker aus reichsdeutschen Mannschaften bestünden. Das eingeleitete kaiserliche Verfahren sei daher reichskonform. Auch verhält es sich nunmehr mit Brandenburg analog zu Schweden, das im 17. Jahrhundert in Brandenburg eingefallen war und woraufhin der Kaiser seines Amtes als oberster Richter des Reichs gegen Schweden genauso gewaltet hatte wie es nunmehr gegen Brandenburg geschieht.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 95 (12. Dezember 1756). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio XXXV, Beilage 194. PKA 220663-220665 (31. Dezember 1756, Beilage), „Copia Schreibens an Ihro König^e May^t in Preußen von Ihro Churfürstⁿ Gnaden zu Mayntz dd^o 12^{ten} Decembris 1756.“

Euer König^e May^t hoch zu verehrende Zuschrift vom 2^{ten} des lezt abgewichenen Monaths *Octobris* habe ich, wiewohl sehr spät erhalten, und darab mit besonderer Verehrung des in mich setzenden Königⁿ Vertrauens ersehen, in welcher maaß von Hochdenenselben jene zwischen Ihro und der Kayserin, auch des Herrn Churfürstens zu Sachsen, Königs in Pohlen May^t May^t ohnvermuthet entstandene Mißhelligkeiten so fort hierab in unserm werthen Vatterland weiters erfolgte Bewegungen betracht worden.

Je mehr nun zu bedauern ist, daß der zeithero so glücklich bestandene innerliche Ruhe-Stand des Heiligen Römⁿ Reichs auf einmahl unterbrochen worden, desto mehr beklage Ich solches, als die traurige Folgen einer solchen bedauerlichen Trennung sich noch zur Zeit nicht wohl übersehen laßen: Euer König^e May^t seynd von solcher ausnehmender Begabnuß und tieffen Einsicht, daß Hochdieselbe vom selbstn erleuchtet ermeßen werden, waßmaßen die von Ihro gemachte Unterscheid, nach welchem Hochdieselbe dermahlen nicht in der Eigenschafft eines Churfürstens, und hohen Reichs-Mit-Stands, sondern ein König und Herr verschiedener von dem Reich ohnabhängiger Souverainen Landen angesehen werden wollen, in gegenwärtigem Fall nicht wohl statt haben könne, wo Hochdieselbe mit denen Völkern dero zum Reich gehörigen Landen, und aus denenselben in die Lande zweyer hoher Mit-Churfürsten eingerückt seynd, welche die Sach hierauf bey Ihro Röm. Kay. May^t als Obristen Richter angebracht, mithin in *foro competente* die ergangene Erkenntnußen erhalten haben; Die vormahlige Fälle zeigen schon den mercklichen Vorgang.

Dann obschon die Cron Schweden bey weitem einmahlen in so vielfachen *nexu* mit dem Heilⁿ Römⁿ Reich, als Euer König^e May^t gestanden; So seynd im vorigen Jahrhundert, als selbige es mit Euer Königⁿ May^t hohen Chur-Hauß zu thun gehabt, die bekannte Kay^e Reichs-Obristrichter. Erkenntnußen gegen besagte Cron erlaßen, und der König von Schweden nicht als ein Souverainer Herr eines zu dem Teutschen Reich nicht gehörigen Königreichs, sondern als ein Reichs-Mit-Stand angesehen worden. Bey solchen Umständen, und da Euer König^e May^t ohnehin bestens bekannt ist, was die Reichs-Grund-Gesätze in derley Begebenheiten heylsam verordnen, und in wie vielerley Betrachtung Ich, als des Heyⁿ Römⁿ Reichs Ertz-Cantzlar, zu derenselben Vesthaltung verbunden seye, So gebe Ich Hochdero Erwegung anheim, ob und wie Ich dem Kayⁿ Obrist-richterlichen Amt entstehen könne. Vielmehr wünsche ich von gantzem Herten, daß Euer König^e May^t die selbige Abthung deren an Ihro Kay^e May^t gebrachten Beschwerden zu baldiger Herstellung erwünschlicher allgemeiner Ruhe sich gefallen laßen mögten.

68.

**Extract aus denen Englischen Zeitungen *sub Titolo* The Evening Advertiser
N^o 431 *de dato* London den 16ⁿ Decembris. [kurböhmischer Gesandter Seilern]**

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio II, Beilage 21.

Ich embrassir die Gelegenheit deroselben sagen zu können, daß man das Kay^e Rescript, mit welchem dieselbe das *Publicum* regaliret haben, bey der unpartheyischen Welt für eine redicule und verachtungswürdige Mißgeburdt ansehen, und dessen *Auctorem* / den Kayser / verabscheuen solte, und ist solches für deßen Ihme anvertraute Kayser^e Würde und Character eine grosse Prostitution, welche das ganze Teutsche *Corpus* allarmiren solte, zumahlen die Ganß und der Ganssert mit dem nemlichen Futter gefrepet werden.

Der brave Preußische Monarch soll sich in *sollemnissima Forma* hervorthun, und in solcher solle Er die Königin von Hungarn eine Verrätherin declariren, weilen Sie zum öfftern allen Glaub und Verträge gebrochen, Ja den Untergang etlicher aus deren Vornehmsten *Membris* des Römⁿ Reichs durch Conspiration sucht, wodurch Sie sich selbst, als die undanckbareste an Tag gibt, daher Er / König in Preussen / alle Mit-Stände wider Sie aufbringen solte, wofern Sie sich nicht sogleich zum Ziel legen würde, auch solle das ganze *Corpus Germanicum* mit allen Kräfte einstimmig dahin sich vereinigen, um den Eingang fremder Trouppen, besonders der französischen, als welche jeder Zeit Feinde des Reichs gewesen, zu verhindern, und wann der Kayser als Oberhaupt und Protector hierin seiner Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkäme, solte Er seiner Dignitaet verlustig seyn, die Vasallen ihrer Pflicht entlassen, und sie einen andern zu erwehlen die Freyheit haben.

Dieses wäre ein rechtes *Jus Falionis*, und so man mit Einsicht zu Werck gehen solte, würde es einen ausnehmen, den Effect gewinnen: der König möchte also ein Manifest publiciren, worinnen er declarire, dass, gleich wie er lediglich, um so wohl Sich selbst als seine Mit-Stände zu defendiren, nicht aber Conqueten zumachen die Waffen ergriffen, er hiemit auf alle Conqueten renunciiren wolte, auf solche Art würden die *Constatus* sowohl für Ihr eigenes beste, als der teutschen Freyheit, welche schon lang durch die oesterreich^e Tyranny unterdrück gewesen, ritterlich agiren, und können der König mit seinen Allyrten ohne Distraction der Religion beydes behaupten, daher man alle bedrangte beyzustehen aufmunteren soll.

Es wird vorgewiß gesagt, dass alle Protestantische Fürsten wider die lasterhaffte Unterdrückung der Römisch Catholischen eine Bündniss schliessen wollen.

69.

Brandenburg bittet am 18. Dezember beim Reichstag um Reichsgarantie.

Schreiben Brandenburgs an den Reichstag, worin die Reichsassistenz der dem Kurhaus Brandenburg nach dem Westfälischen und Dresdner Frieden garantierten Staaten reklamiert wird.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 115. RK RTA 339. PKA 219913-219915 (Beilage) und 219973 f. (Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), Relatio XXXV, Beilage 188 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 136 (Juli - Dezember 1756), N. 57, Beilage 74 und N. ?? (24. Dezember 1756), Beilage 6. FABER 112, S. 693-695. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1756, 7. Teil, 4. Kap., § 16, S. 83 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1756, Num. 81, S. 650-652.

Des heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs Versammlung bevollmächtigte Räte, Botschaffter und Gesandte, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohren, Hochedle Gebohrne, Hochedle, Gestrenge Vest und Hochgelehrte Hoch und viel geehrte Herren!

Gewiß mit dem äusersten Widerwillen und gegen der aufrichtigsten Friedliebenden Gesinnung haben Sr. Königl. May. in Preussen mein allerg[nä]d[ig]ster König und Herr, die Waffen ergriffen, und sind zu denen jetzigen Maasnehmungen geschritten, allein zu Abwendung der Ihro und Dero Landen und Unterthanen bevorgestandenen äussersten Gefahr sind Höchstdieselbe darzu nothgedrungen, wie durch das bishero bekant gemachte und worauf wiederhohlend mich der Kürtze wegen beziehen sollen, sonnen klar und überzeugendst dargethan und gezeiget worden, auch benöthigten Falls noch ferner gezeiget werden wird. Dahero auch Sr. Königl. May. sind von Dero höchsten und hohen Mitständen des Reichs einer kräftigsten Assistenz und gewissersten Sicherheit-Stellung wegen Ihrer nach dem Westpfälisch und Dresdner Frieden vom gesamten Reiche so heilig garantirten Staaten und Landen zuversichtlichst versprechen und getrösten, wie deshalb und auf Sr. Königl. May. allerhöchsten Befehl in Dero allerhöchsten Nahmen von Endes unterschriebenen auf das allergeziemeste angesuchet werden sollen, und welches hiermit in bester und erforderlicher Form geschiehet.

Es werden demnach des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs Versammlung bevollmächtigte Räte, Botschaffter und Gesandte geziemend ersuchet, wegen jezt reclamirter Garantie an Ihre Höchst und hohe P[rinci]palen, obere und Committenten beliebig vordersamst zu berichten und darüber Verhaltungs Befehle zu erbitten, dagegen zu beständiger Freundschaft und Wohlwollen einig bestens empfehlend allsteets seyn werde.

Euer Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrne
Meiner Hoch- und vielgeehrten Herren

Regenspurg d. 18^{ten} Decembr. 1756.

Ergebenst dienstbereitwilligster
Erich Christoph Freyherr v. Plotho

70.

**Antwortschreiben des Kurfürsten von Bayern vom 20. Dezember an
Friedrich II. auf dessen Schreiben vom 2. Oktober.**

Der Kurfürst von Bayern entschuldigt sich bei Friedrich II. für die verspätete Antwort, was auch in der Hoffnung des Kurfürsten begründet lag, daß doch noch eine gütliche Einigung werde stattfinden können. Aufgrund aber immer neuer Beschwerden gegen Preußen und insbesondere auch aufgrund der Bedrückungen seitens Preußen der königlich-polnischen Familie gegenüber könne sich Bayern weder vom Kaiser noch vom Reichstag separieren, zumal diese nur den Frieden im Reich wiederherzustellen zum Ziel hätten.

PKA 220663-220665 (31. Dezember 1756, Beilage).

Copia Schreibens, so an Ihro König^e May^t in Preußen etc. von Ihro Churfürstⁿ Dhlt. in Bayern etc. erlaßen worden. *dd^o* München den 20^{ten} *Decembris* 1756.

Euer König^e May^t geehrtestes Zuschreiben vom 2^{ten} *Octob.* haben wir zwar zu seiner Zeit richtig zu erhalten, die Ehre gehabt; Nachdem sich aber in der an uns gebrachten hochwichtigen Angelegenheit die Umstände von Zeit zu Zeit sehr mercklichen abgeändert haben; So ist hieraus erfolget, daß unsere gebührende Antwort bis anhero unbeliebig anstehend geblieben ist; Um nun Euer König^e May^t unsere Gemüths-Meinung nach unserer aufrichtigen Gedenckens-Art in all-geziemender Ehrerbietigkeit freund-vetter. zu eröffnen; So hätten wir wohl vor allen wünschen mögen, diese Sache solchergestalten beschaffen zu sehen, daß man in rechter Zeit noch auf ein gütliches Abkommen hätte einschlagen können.

Da aber immerfort neue Beschwerden / dergleichen vornehmlich auch unsers hochgeehrten Herrn Schwieger-Vatters des Königs in Pohlen May^t, da Ihre König^e *Famille*, und unter diesen, unserer freund-geliebten Frauen Schwester der Königⁿ Chur-Princessin Lbden sehr empfindlich betroffen / vielfältig vorgekommen, und an das höchste des Reichs-Oberhaupt der remedirungs-Willen mit wehemüthigsten Klagen gebracht worden, Höchst-selbe solche an das *in Comitiiis* versammlete Reich nicht allein zu behöriger Notiz, sondern auch zu Begut-Achtung, was in Sachen, denen Reichs-Conditionen gemäß, zu verfügen seyn mögte, gelangen laßen; So können S^e Kay^e May^t wir hierinnfalls nicht entstehen, noch uns, nach unseren theueren Pflichten, von jenen Hoch- und Löb. Ständen trennen, welche auf Handhabung deren heilsamen Reichs-Constitutionen, dann Herstell- und Erhaltung des so sehr erwünschlich- als nöthigen Ruhe und Friedens-Stands im Reich ihr vornehmliches Augenmerck setzen: Worüber Euer König^e May^t nach ihrer besitzenden hohen Erleuchtung um so weniger werden verdencken können, als dero und Ihrer durchleuchtigsten Vor-Eltern Zuthun und Bey-Rath eben gemelte Reichs-Satzungen, und sonderheitlich die Kay^e Wahl-*Capitulationes* vorsichtlich errichtet worden, mithin auch billig zu hoffen ist, Euer König^e May^t werden von selbst geneyt seyn, in dem werthesten Vatterland den Fried und Ruhe-Stand wiederum ehemöglichst herzustellen.

Da im übrigen Euer König^e May^t sich unser beständigen Verehrungs-vollen Zutragenheit hochgeneyt zu versichern geruhen wollen. Womit Deroselben zu Erweißung etc.

71.

Kurtze und gründlich zusammen gefassete Vorstellung an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, Das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preußen, Die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maasreguln in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend. Regensburg, den 23 Dec. 1756.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio I, Beilage 6 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. G. MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 143 und 166-176. RK Deduktionen 278b und 279b. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 113, S. 687-744 (§ 1-6) und 114, S. 47-82 (ab § 7). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 1, S. 5-56. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 28, S. 220-275. TRATTNER 1756/II.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag. Gevollmächtigte Räthe, Bothschafter, und Gesandte, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hochedelgebohrne, Hochedle und Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren etc. etc.

Die Beleidigungen, welche der Kayserliche Reichs-Hofrath gegen Se. Königl. Majestät von Preussen und Churfürstl. Durchl. von Brandenburg, seit einigen Monaten auf eine Reichsgesetz-widrige Art ausgeübet hat, sind von der Beschaffenheit, daß Endes unterschriebener, dem erhaltenen Allerhöchsten Befehl gemäß, sich verbunden achtet, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigten Fürtrefflichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, folgendes deshalb vorzustellen:

§ I.

Das itzige unverantwortliche Verfahren des Reichs-Hof-Raths, gegen Se. Königl. Majestät von Preussen, lässet sich auf eine gegründete Art beurtheilen, wenn man erstlich die Maaßreguln, welcher Se. Königl. Majestät Sich gegen den Wiener Hof zu bedienen, vor nöthig geachtet, zweytens, diejenigen Mittel, die wider des Königs von Pohlen Majestät, als Churfürstens von Sachsen Anschläge gebraucht sind, dem wahrhaftigen Verlauf der Sache und den Reichs-Gesetzen nach, in Erwegung ziehet. Es soll daher zuförderst von beyden mit wenigen gehandelt werden, ehe man das strafbare Bezeigen des Reichs-Hofraths der Welt vor Augen leget.

§ II.

Was den Wienerischen Hof betrifft, so haben Se. Königliche Majestät von Preussen bereits in Dero Manifest dargethan, daß gar bald nach dem zu Breslau geschlossenen und zu Dreßden erneuerten Frieden, die Kayserin-Königin den 8ten Articul des bemeldeten Dreßdenschen Friedens-Tractats überschritten hat, auch alle trifftige Vorstellungen unvermögend gewesen, die gedachte Kayserin-Königin zur Beobachtung jenes Articuls zu bewegen.

Durch die in dem *Memoire raisonné sur la conduite des Cours de Vienne & de Saxe*, befindliche authentische Urkunden, ist hiernächst erwiesen, daß der Wiener Hof, gleich nach der Zeit, da man zu Dreßden einen Frieden gemacht hatte, sich mit der Kayserin von Rußland in ein Bündniß eingelassen, dessen vierter geheimer Articul dahin gehet:

„Daß, wenn die Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen, oder die Kayserin von Rußland, oder das Königreich Pohlen, mit dem König von Preussen in Krieg verfielen, daß alsdenn der

Wiener- und Petersburger Hof, auf eine gemeinschaftliche Art, den König von Preussen mit Krieg überziehen, auch alsdenn die Kayserin-Königin, sowohl die Schlesische Länder, als die Grafschaft Glatz, vindiciren wollte, und daß zu dieser *Conquete*, ein jeder von den besagten Höfen, 60000 Mann hergeben sollte.”

Um von diesem Bündniß den vorgesetzten Vortheil zu ziehen, hielt der Wiener Hof vor nöthig, theils des Königs von Preussen Majestät selbst, durch zugefügte Beleidigungen zum Krieg anzutreiben; theils den Rußischen Hof und das Königreich Pohlen, durch verschiedene unerlaubte und abscheuliche Mittel, mit des Königes von Preussen Majestät, in einen Krieg zu verwickeln.

Aus dieser Ursache ersuchte der Wiener Hof den Churfürsten von Sachsen, dem Petersburger Tractat, welcher wider Se. Preuß. Maj. eingegangen war, beyzutreten, mit der schmeichelhaften Verheissung, daß Chursachsen dadurch zu seinem Zweck gelangen, und dasjenige erhalten könnte, was durch den eventuellen Theilungs-Tractat im Jahre 1745 verabredet gewesen, worinne den 18 May beschlossen wurde, daß die Kayserin-Königin das Hertzogthum Schlesien, nebst der Grafschaft Glatz, der Churfürst von Sachsen aber, die Hertzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichow- und Swibußischen Crayß, samt demjenigen, was Preussen von der Lausnitz besitzt, oder einen Theil dieser Provinzen, nach Proportion der Eroberungen, davon zu tragen hätten.²⁰

Die Ursache, warum die Kayserin-Königin nicht selbst in Schlesien sofort eingefallen, stehet leicht zu entdecken; denn die Lage und die darinnen befindlichen starcken Festungen, sind so beschaffen, daß die Preussen ihr auf eine leichte Art hätten widerstehen können. Daher suchete die Kayserin durch Chur-Sachsen, Sr. Majestät den König in Dero Brandenburgische Lande einzufallen, und sich deshalb mit dem Dreßdener Hofe in Tractaten einzulassen.

Es ist ferner aus Num. XIV, XV, XVI, XXV, XXVII der Urkunden des *Memoire raisonné*, auf eine ganz unstreitige Art zu ersehen, wie gefährlich und verläumberisch die Kayserin-Königin, Sr. Königl. Majestät von Preussen, die größte Ungerechtigkeit angedichtet, und durch diese giftige Griffe, die Kayserin von Rußland dahin gebracht hat, daß Dieselbe ein Reichs-Gesetz gemacht, welches anbefiehlt, Sr. Preußischen Majestät, auf alle Weise zu schaden und zu schwächen.

Nicht weniger zeigt das mehr erwehnte *Memoire raisonné*, daß die Kayserin-Königin, vermöge des durch den Wiener Hof angezeddelten *Complots*, nebst Rußland, Se. Königl. Majestät in dem bevorstehenden Jahre, schleunig überfallen wollen; indem 1) der Petersburger Tractat; 2) die auf Anstiften der Kayserin-Königin, in Rußland gefaßte feurige Entschliessung; 3) die stärcksten Kriegs-Anstalten der beyden Kayserinnen, die zu einer Zeit vorgenommen, da keine von beyden einen Angriff besorgen konnte, zu einer Zeit nemlich, da die Preußischen Kriegs-Völcker ganz ruhig waren, wie in dem diesseitigen Circular-Schreiben vom 18^{den} October erwiesen worden; 4) das Bekänntniß der Rußischen Minister; 5) die verfängliche und rätzelmäßige Erklärung des Grafen von Kaunitz; 6) die von Wien nach Petersburg geschickten Subsidien; 7) der Einmarsch der vielen Troupen der Kayserin-Königin nach Böhmen und Mähren; 8) die Wienersche Verabredungen mit Chur-Sachsen, wie auch die in Sachsen vorgekehrte Bereitschaft; 9) die Erklärung des Wienerschen Hofes gegen den König von Großbritannien hierunter die vollkommenste moralische Gewißheit verschaffen.

§ III.

Aus dem Völcker-Rechte ist bekannt, daß eine Beleidigung dem Beleidigten ein Recht giebt, den Beleidiger zur Ersetzung des Schadens mit Gewalt anzuhalten, d.i. mit Krieg zu überziehen. Da es nun eine Beleidigung ist, indem die Kayserin-Königin den Frieden

²⁰ Man sehe No. I und XII der Urkunden des *Memoire raisonné*.

gebrochen, der mit Sr. Königl. Majestät von ihr eingegangen war; (man sehe davon § II.) da es ferner eine Beleidigung in sich fasset, indem die Kayserin-Königin durch falsche und schändliche Beschuldigungen, Sr. Preußischen Majestät, des Rußischen Hofes Feindschaft zugezogen hat, eine Feindschaft, welche Sr. Königl. Majestät um so mehr empfindlich seyn muß, da Dero allerhöchstes Königliches und Chur-Hauß seit so langen Jahren mit dem Rußischen Reiche in der genauesten Freundschaft gestanden; so war Se. Königl. Majestät von Preussen, nach dem Rechte der Vernunft, befugt, 1) der vielen Ihnen von dem Wiener Hofe würcklich zugefügten Beleidigungen halber, so fort, als Sie davon Nachricht erhielten, ohne einige Krieges-Declaration, weil letztere bey der Vertheidigung nicht erfordert wird, Sich durch den Krieg eine Genugthuung und Sicherheit zu verschaffen; 2) War die angedrohet grosse Gefahr, wegen eines mit Rußland verabredeten Ueberfalles, zureichend, der gerechten Furcht halber, Se. Majest. zu bewegen, Sich der Waffen zu bedienen, um die ungerechte Absichten der besagten beyden Höfe zu vereiteln.²¹

Die Abwendung der bevorstehenden Gefahr insonderheit betreffend, so ist ebenfalls unstreitig, daß es besser sey, dem Feinde zuvor zu kommen, als sich praeveniren zu lassen; weil eines Theils das Glück des Krieges mit vieler Ungewißheit verbunden, und man Ursache hat, sich der Zeit und Gelegenheit zu bedienen; andern Theils im natürlichen Zustande, keine Obrigkeitliche Hülfe vorhanden, wodurch man dem Uebel vorbauen könnte, sondern ein jeder sich durch seine eigene Kräfte helfen muß, um so mehr, da die Reguln der Klugheit, denen Vorschriften der Gerechtigkeit beypflichten, mithin befehlen, die Gefahr nicht zu nahe kommen zu lassen, sondern derselben entgegen zu gehen, wenn man nicht das äusserste Ungemach, oder den Untergang ausstehen und befahren will. Daher auch so gar eine geringe Privat-Person nicht einmal in der Republic verbunden ist, den ersten Schlag zu erwarten, wie aus der P.H.G.O. Kaysers Carl V. Art. 140 bekannt ist. Zu geschweigen, daß durch das Zuvorkommen der Gefahr, viele sich sonst weit ausbreitende Kriege öfters gar bald erstickt werden, und ein ungerechter Feind dadurch vielfältig genöthiget wird, von seinem bößhaften Vorsatze abzustehen.

Wie nun aber derjenige, der seinem Feinde zuvor kommen will, wo nicht gantz gewiß, doch wahrscheinlich wissen muß, daß die von anderen bereitete Krieges-Zurüstungen auf ihn abzielen, und der Ueberfall bevorstehe²²; so ist auch selbst in den Umständen, da einer aus wichtigen Muthmassungen für einem besorglichen Ueberfall, den andern angreiffet, sich aber irret, weil die Krieges-Anstalten auf einen andern Endzweck zieleten, es demjenigen nicht einmal zur Last zu legen, daß er sich geirret; wenn er nur sonst vernünftig und nach den Reguln der Wahrscheinlichkeit, über das Verfahren des Gegners geurtheilet hat.²³

Se. Königl. Majestät von Preussen hatten aber nicht bloß Vermuthungen, wegen eines mächtigen Ueberfalles der Kayserin-Königin vor sich, sondern die § II kürztlich berührte Beweißthümer in Händen, daß Allerhöchst-Dieselben, wo nicht in diesem, doch im nächstkünftigen Jahre von vielen Feinden angegriffen werden sollten. Folglich würde es dem Völcker-Rechte gar sehr widersprechen, wenn man sich erfrechen wollte, zu behaupten, daß Se. Königliche Majestät, als ein souverainer König von Preussen und oberster Hertzog von Schlesien, ferner, als ein Herr vieler anderer Länder, die mit dem Römischen Reiche weder in Lebens- noch in Allodial-Verbindungen stehen, nicht sollten befugt gewesen seyn, sobald als

²¹ Einen vollständigen Beweiß, welcher der Natur der Sache gemäß, sehr gründlich geführt ist, findet man hiervon in dem [„]Schreiben eines Freundes von Leyden, an seinen Freund zu Amsterdam[“], welches in diesem Jahre gedruckt worden. Die Grundsätze der Chur-Sächsischen berühmten Rechtslehrer, die zur Verfertigung der Chur-Sächsischen Deductionen vornehmlich gebraucht sind, bestätigen ebenfalls den Inhalt dieses §. Man sehe davon den Chur-Sächsischen Hofrath, Gribner, in Jur. nat. L. 3 c. 8 § 2 und denn Chur-Sächsischen Hofrath, Glafey, in dem Rechte der Vernunft Lib. IV cap. I p. 14.

²² S.den Hofrath Glafey im Völcker-Rechte, pag. 438.

²³ Glafey c. I.

Höchst-dieselben die Beweißthümer von dem wider Sie zu Wien angesponnenen *Complot*, erhielten, sogleich den Krieg wider die Kayserin-Königin anzufangen.²⁴

Sr. Königl. Majestät preißwürdigste Mäßigung und Liebe zum Frieden, ließ inzwischen nicht zu, nach gemachter Entdeckung, Dero Feinde sofort zu praeveniren; sondern Dieselben gaben dem Wiener Hofe zu erkennen: „Es wären Ihnen die Kayserl. Königliche grosse Krieges-Bereitschaften bekannt, Sie bätten Sich daher, über die Absicht derselben, eine Erklärung aus.“ Anstatt aber eine freundschaftliche Erläuterung zu ertheilen, gab die Kayserin eine solche Antwort, welche die Nachrichten, die man diesseits, wegen des bevorstehenden Ueberfalls und der deshalb zu Stande gekommenen Verschwörung, bereits hatte, gar sehr bestätigte; indem man sich der weitläufigen, mit Fleiß unbestimmten und zu verschiedenen Verdrehungen eingerichteten Worte bediente: „Daß die Kayserin-Königin solche Maas-Reguln genommen hätte, welche zu ihrer und ihrer Bundesgenossen Sicherheit gereichten.“

Se. Königl. Majestät hätten diese Ausdrücke für eine Art von Krieges-Ankündigung annehmen, und damals um so mehr den Krieg anfangen können, da Ihnen die geschmiedete bösen Absichten ohnedem bekannt, und die Kayserin-Königin zu der Zeit noch nicht im Stande war, so vielen Schaden zuzufügen, als nachher. Zudem weder die Crone Frankreich, noch Rußland, d.i. die Allirten der Kayserin-Königin, eines Angriffs halber in einiger Gefahr standen; folglich nicht einmal der allergeringste Grad einiger Wahrscheinlichkeit, das Vorgeben der Kayserin-Königin rechtfertigen konnte; obgleich jene Erklärung des Wiener Hofes, mit dem vierden geheimen Articul des Petersburger Bündnisses völlig übereinstimmete, und der projectirten Eroberung von Schlesien und anderer Preußischer Länder, gantz gemäß eingerichtet worden, auch mit des Grafen von Kaunitz arglistigen Echapaden, die in dem Bericht des Grafen von Flemming vom 28^{sten} Jul. [*a.*]c. anzutreffen, No. XXVIII der Urkunden des *Memoire raisonné*, gänzlich eintraf; so haben Se. Königliche Majestät dennoch nicht unterlassen, dem Wiener Hofe Zeit zu gönnen, seinen grausamen Haß gegen das Haus Brandenburg zu mäßigen, und den Ausbruch der Krieges-Flamme zu verhüten, indem Dieselben zum zweyten und drittenmal eine Erklärung von der Kayserin-Königin verlangeten, auch versicherten, daß Allerhöchst-Dieselben sich beruhigen wollten, wenn die Kayserin-Königin versprechen würde, weder in diesem, noch in dem folgenden Jahre, Se. Königliche Majestät mit Krieges-Heeren zu überziehen. Aber der Wiener Hof glaubte, es sey der ihm so erwünschte Zeit-Punct erschienen, in welchem er die heiligsten Banden der Tractaten ungeahndet gänzlich zerbrechen könnte, und nicht nöthig hätte, dasjenige zu versprechen, was selbst ohne alle Verheissung, ohne dem die Gesetze des Völcker-Rechts mit sich bringen, nemlich das Unterlassen der Beleidigungen in diesem und in dem folgenden Jahre, in Ansehung eines Monarchen, der der Kayserin-Königin keine Gelegenheit zum Unwillen gegeben, sondern mit derselben in Freundschaft zu leben suchete. Es erwiderte daher der besagte Wiener Hof auf die zweyte Anfrage weiter nichts, als dieses: „Der Petersburger Tractat sey so nicht eingerichtet, wie Sich Se. Königl. Majestät denselben vorstellten;“ und auf die dritte Anfrage wurde alle fernere Antwort auf eine ungestüme, schnöde, stolze, ja unter gekrönten Häuptern gantz seltsame und unanständige Art abgeschlagen.

Wenn also jemals ein Printz den Weg der Mäßigung betreten, und die Liebe des Friedens bey sich zu einer überhand nehmenden Leidenschaft werden lassen, so sind es Se. Königliche Majestät von Preussen, in Betracht der bisher erzählten gantz unläugbaren Umstände. Se. Majestät sehen Sich daher in die Nothwendigkeit gesetzt, der Kayserin-Königin solche Maas-Reguln entgegen zu stellen, die, wie vorher gezeiget ist, nach dem Göttlichen und vernünftigen Rechte gebraucht werden müssen; d.i. Sie sind gezwungen, die Kayserin-Königin, welche durch Bündnisse und durch ihre eigene Macht denen Preußischen Landen

²⁴ Von dem Rechte Sr. Majestät des Königs von Preussen, als Reichs-Stand, wider die Kayserin-Königin zum Waffen zu greiffen, s. § IV.

den Untergang bereitete, nach allen vergeblich angewendeten Mitteln der Versöhnung, vorzukommen.

Bey solcher Praevention verhält Sich der König gantz allein Vertheidigungs-weise; immassen so gar im bürgerlichen Zustande, derjenige Unterthan, welcher eine ihm angedrohte Gefahr abwendet, als ein Beschützer und Vertheidiger seiner Rechte angesehen wird.²⁵

Hieraus erhellet, daß Se. Königl. Majestät einen gerechten Defensiv-Krieg angefangen haben, d.i. einen Krieg, der denen zugefügten und ferner bevorstehenden Beleidigungen entgegen gesetzt worden.²⁶ Denn, da man denjenigen, den angegriffenen Theil, nennet, der sich mit Recht wider die ungerechte Gewalt seines Gegners vertheidiget; im Gegentheile derjenige einen *Aggressorem* abgiebet, der unbefugter Weise, den andern beleidiget, oder die Beleidigung androhet; so begreiffet man leicht, daß der Beleidigte sich bloß in der Vertheidigung befindet, gesetzt auch, daß dieser zuerst mit den Waffen zuschläget, damit er nicht von seinem Feinde unterdrückt werden möge. Gleichwie man einen Printzen für den Urheber einer Streitigkeit und den Provocanten anzusehen hat, der den andern beleidiget, und nicht denjenigen, der die erzeugte Ungerechtigkeit abwendet.²⁷

Se. Königliche Majestät wußten den ihnen bereiteten Ueberfall des Wiener Hofes, wie oben gezeiget ist; die Krieges-Rüstungen eben dieses Hofes waren so, wie der geheime vierdte Articul des Petersburger Tractats, nichts anders, als eine Kriegs-Ankündigung; mithin ist ausser Zweifel, daß Se. Majestät in der That von der Kayserin-Königin gezwungen sind, Sich der Ihnen von der Vorsehung verliehenen Vertheidigungs-Mittel zu bedienen, und Dero Feinden entgegen zu gehen.²⁸

§ IV.

Man hat § III erwiesen, daß Se. Preußische Majestät nach den Gesetzen des Völcker-Rechts, wider die Kayserin-Königin einen Defensiv-Krieg angefangen haben; so gerecht dieses Unternehmen der Vernunft nach ist, so sehr kömmt es mit den Reichs-Grund-Gesetzen überein, man mag nun die Kayserin-Königin 1) als eine souveraine Königin von Ungarn, oder 2) als einen König und Churfürsten von Böhmen, oder 3) als einen Ertz-Hertzog von Oesterreich und Reichs-Stand betrachten.

I. Als Königin von Ungarn, ist der Kayserin so zu begegnen, wie es das Völcker-Recht und die mit ihr eingegangene Tractaten erfordern; folglich waren Se. Königliche Majestät von Preussen befugt, theils der von der Kayserin bereits ausgeübten, theils der angedrohten ferneren Beleidigungen halber, selbige mit Krieg zu überziehen; gesetzt auch, daß man den König bloß als einen Churfürsten von Brandenburg betrachtet, und seine *Souveraineté* über so viele Provintzen nicht in Erwegung ziehet. Denn es ist bekannten Rechts, daß ein Reichs-Stand wider einen auswärtigen König, oder Staat, einen Defensiv-Krieg anfangen darf, vermöge folgender Gesetze:

²⁵ Brunnemann in Comment. ad C. p. 420.

²⁶ Die Ausleger des Völcker-Rechts sind hierinne einig, wenn sie mit dem Pufendorf sagen: *Defensivum bellum geritur, si quis hostem invasionis jam certum oppresserit, dum ille adhuc in adparando bello est.* Man lese davon Observ. select. ad rem litterar. spectant. Tom. IV p. 113. Barbeyrae über den Pufendorf de I.N. & G. L. 8 c. 6 p. 553.

²⁷ Grotius de J.B. & P. Lib. I c. 2.

²⁸ *Qui hostilis invasionis certus praevenit hostem & in apparatu bellico opprimit, repellit vim & defensione orditur bellum; nam & bellum adparare nihil aliud est, quam incipere vel indicere.* Observ. select. ad rem litterar. spectant. Tom IV p. 113. Diejenigen, welche sich bloß grammaticalische Begriffe machen, nennen es zwar einen Offensiv-Krieg, wenn jemand zuerst los schlägt, er mag gerechte Ursachen dazu haben, oder nicht, so, wie sie *defensivum bellum* heissen, denjenigen, der von dem attackirten Theile geführt wird, ohne Absicht auf die Gerechtigkeit des Krieges. Weil aber der letztere Sprachbrauch nicht Gesetz-mäßig ist, so wird man in dieser Schrift sich desselben nicht bedienen, sondern allemal eine mit Waffen unternommene gerechte Vertheidigung, ein *bellum defensivum* nennen.

Landfriede § 4 und § 7. Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von frembden Nationen das Deutsche Reich überziehen wollte, vom Jahre 1495 § 1,2 *sqq.* Erklärung des Landfriedens zu Augsburg vom Jahre 1500 Art 1. Landfriede zu Worms vom Jahre 1521 Art. 2. Landfriede zu Augsburg vom Jahre 1548 Art. 24 § 1. R.A. zu Augsburg vom Jahre 1555 § 54 und 62

welcher Gesetze Ausspruch von den Lehrern des Deutschen Staats-Rechts bestätigt wird, um so mehr, da nicht abzusehen, warum die Reichs-Stände, welche so grosse Vorzüge und echte, insonderheit die Landes-Hoheit haben,

R.A. vom Jahre 1555 § 40

R.A. vom Jahre 1559 § 21

nicht sollen Gewalt mit Gewalt vertreiben; da gleichwohl die geringsten Unterthanen in einer Republic, sich in sehr vielen Fällen dieses Rechts bedienen, dergestalt, daß eine arme Privat-Person bloß wegen Muthmassungen jemand das Leben nehmen darf²⁹, und der Rechts-Regul ein Gnüge leisten: *melius occurrere in tempore, quam post exitium vindicare*; gleichwie das Reichs-Herkommen hierunter der Stände Befugniß bestärcket.

- II. Als König und Churfürst von Böhmen, konnte die Kayserin ebenfalls von Sr. Königl. Majestät sofort der Vertheidigung halber überfallen werden, immassen der Böhmisches Hof bisher zu sprechen gewohnt gewesen, daß sich die Anwendung des Landfriedens keinesweges auf das Königreich Böhmen erstrecke. Der Prager Professor der Rechte, Neumann à Puchholtz schreibet davon³⁰: *Bohemiae Rex pacificationi illi profanae in comitiis imperii, ad quae tunc non accedebat, in vim pacti & conventionis initae se se haud obstrinxit; minus vero se se jurisdictioni camerali, in qua causae pacis fractae judicantur, aut aliis imperii constitutionibus subiecit. Manet ergo eidem jus belli gerendi & justas suas praetensiones erga vicinos, sibi injurias inferentes, armis prosequendi inconcussum, prout id ab exordio Ducatus Bohemici semper exercuit; etc.* welchem andere Oesterreichisch gesinnte Schriftsteller, insonderheit Jordanus *de archipincernatu Bohem.* p. 144 beypflichten³¹; mithin diesem Vorgeben nach, die Kayserin, als Königin von Böhmen, für eine frembde unumschränckte Prinzeßin zu halten, und von Se. Königl. Majestät selbst als einem Reichsstande, vermöge der *ad Num.* I angeführten Reichs-Gesetze, mit einem Defensiv-Kriege, der verursachten und bereiteten Beleidigungen halber, überzogen werden durfte.
- III. Als einen Reichs-Stand, oder als einen Erz-Herzog von Oesterreich, u.s.w. konnte der König die Kayserin-Königin gleichermassen Vertheidigungs-weise bekriegen, weil
- 1) Das Recht der Natur in diesem Stücke durch die Reichs-Gesetze nicht aufgehoben, auch dasjenige durch keine menschliche Gesetze abgeschaffet werden kan, was *juris naturalis praeceptivi* ist;³²
 - 2) Es ausdrücklich in den Reichs-Gesetzen verstattet, selbst Gegen-Mitstände, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben:

Landfriede vom Jahre 1548 proëm. § 1 und Tit. 3 von der Poen der Friedensbrecher, § 2. Cammer-Gerichts-Ordnung, P. II Tit. 9 § 2. R.A. vom Jahre 1555 § nachdem aber.

²⁹ Oesinger de Jure belli p. 11. Brunemann in Comment. in C. p. 263 und alle Ausleger ad L. I C. *quando liceat unicuique sine judice se vindicare.*

³⁰ In Diss. ex jure publ. & feud.

³¹ Daher auch verschiedene Rechtslehrer die Achts-Erklärung wider *Fridericum*, in den Böhmischen Unruhen, insonderheit aus diesem Grunde, und, wegen Mangel der Jurisdiction, vor Unrecht ausgegeben. S. Londorp Act. Publ. Tom. II p. 721, obgleich sich vieles wider das Böhmisches Privilegium sagen lasset, worauf es aber itzo nicht ankommt.

³² Dieses bezeigen folgende drey Sächsische Rechtslehrer: Rechenberg de Innocentia inaudita § 15. Berlich P. IV concl. 12 num. 9 *sqq.* Carpzov Prax. Crim. P. I p.28.

Es heisset nemlich in dem ersten angezogenen Landfrieden: „gegen die Thäter und Friedbrecher, den ihren und deren Mithelfern und Enthaltern seine Gegenwehr und Verfolgung zu thun, zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und Helfer haben mag; etc.”

Ferner sind darauf die Worte gerichtet:

„Es sollen daneben dieselbe beschädigten ihre Verwandten und Helfer, durch solch ihr beschehen Gegenwehr, Verfolgung und Handlung (wo die Beschädigung und Friedbruch kund und offenbar, oder sich nachmals erfänd) in keine Poen gefallen, nicht gefrevelt, noch alsdann [n]ichts verwirckt haben.”

und im R.A. vom Jahre 1555 § 54 lieset man:

„Daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ein jeder für sich selbst, ihme, seinen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, auch gemeine Wohlfahrt zu gutem, wie diese der deutschen Nation für andern obliegenden Beschwerlichkeiten zu steuern, ein ernstliches fleißiges Nachdencken haben sollen, darzu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth fürträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand, in guter Bereitschaft sitze, auch in seinen Fürstenthumen, Landen, Herrschaften, Obrigkeiten und Gebiethen, solche emsige Vorsehung thue, daß er und die Seinen dennoch dermassen gefaßt, damit sie sich unversehens Ueberfalls selbst etwa zu entschütten, und sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen, und in die Sache zu richten, auf daß er und die Seinen in solchen Nothfällen zusammen lauffen, und gegen die Versammlung eines jeden Krieges-Volcks, seinen Benachbarten förderliche und fürträgliche Rettung leisten, und hinwider von andern tröstlichen Beystand und Entsatzung erwarten möge etc.”

womit das *I. P. Osnabr.* Art. XVII § 6 und *Instr. Pac. Caesar. Gallic.* § 116 und 117 auch der Friedens-Executions-Haupt-Receß § 3 übereinstimmt. Solchergestalt in den angezogenen Reichs-Gesetzen einem beleidigten Reichs-Stande die Selbsthülfe, nach der bekannten Regul: *Defensionis actus pacem non rumpit*, und vermöge des Rechts-Satzes: *pacem rumpunt non qui vim arcent, sed qui priores vim inferunt*, frey gelassen ist, in der Maase, daß denen Reichsständen besonders aufgegeben worden, auf ihre Sicherheit beacht zu seyn, wohl bemerckt das Wort [„]Gegenwehr[“], von dem Worte [„]Verfolgung[“], nicht allein unterschieden ist, sondern auch eine solche gerechte Rache, jenen Gesetzen nach, auf einige Zeit verschoben werden darf. Insonderheit aber der Land-Friede bloß wider die *Aggressores*, und nicht wider die *Defensores* gerichtet ist;

R.A. vom Jahre 1555 § 14³³

so wie die *Pignorationes* eigentlich im Reiche nur alsdenn verbotnen sind, wenn man solche zur Hand nimmt, um dadurch neue Rechte zu erlangen.³⁴ Welches auch daraus abzunehmen, weil ein Land-Friedensbruch eine Ungerechtigkeit, einen *Dolum malum*, ein freventliches Beschädigen, Entsetzen, eine Vergewaltigung zum Grunde hat, und zum Wesen dieses Verbrechens gehöret,³⁵ folglich, wo solche nicht anzutreffen, keine *Citatio* auf den Landfrieden statt findet;³⁶ dannenhero, so bald derjenige, der des Land-Friedensbruches halber angeklaget worden, zeigen kan, daß seine Handlungen in einer

³³ Roding Pand. jur. Camer. p. 77.

³⁴ Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf de Jure Camerali, p. 58.

³⁵ Reichs-Cammer-Gerichts-Advocatus Blum in Process. Cameral. p. 173.

³⁶ S. Roding Pandect. Camer. p. 88 und Blum, welcher l. c. schreibt: *In controversiis vicinorum, ubi quilibet suos subditos & fines saepe etiam armis tuetur, non solent super hac constitutione (pacis publicae) processus decerni, nisi manifestus dolus destinatusque animus pacem frangendi ac sibi inde aliquid acquirendi ex facto colligatur.*

Magenh. ad O.C. P. II Tit. 9.

Vertheidigung bestanden, so fort zu absolviren ist;³⁷ gleichwie insonderheit in den höchsten Reichs-Gerichten das *Moderamen inculpatae tutelae* gebilliget wird.³⁸ Ferner, sagen die Gesetze des Römischen Reichs, daß nicht nur derjenige, der den andern würcklich mit Gewalt überziehet, sondern auch ein jeder, der dazu Gelegenheit und eine moralische Ursache an die Hand giebt, der in dem Landfrieden verordneten Strafe unterworfen sey;

Landfriede vom Jahre 1545 § 1 proëm

in welchem angezogenen Gesetze insonderheit verordnet ist:

„daß keine verbotene Correspondenz, oder Bündniß, wider den andern aufgerichtet, oder gemacht werden soll, etc.“

daher auch § 3 des Landfriedens, derjenige für einen Friedbrecher erklärt wird, und die Strafe deshalb übernehmen muß, der wider der eines oder mehr, so vorgemeldet, handeln würde; dergestalt, daß

Part II der C.G.O. vom Jahre 1555 *P. II* Art. 10

der Verdacht hinlänglich ist, jemanden zum Landfriedbrecher zu machen, in der Maase, daß derjenige, der sich der Reinigung und Entschuldigungen deshalb weigert, ohne weitem Beweiß der beschuldigten That, in die Strafe des Land-Friedens zu erklären. Nicht weniger sind § 4 Art. XVII des Oßnabrückischen Friedens diejenigen, welche dem gemeinen Frieden auch nur mit Rath zuwider handeln, für Friedbrecher *ipso jure* erklärt, und im

Art. VIII § 2 des Oßnabrück'schen Friedens

ist vornehmlich verboten, daß wider den Westphälischen Frieden kein Bündniß gemacht werden soll. Nun haben Se. Königl. Majestät von Preussen im *Memoire raisonné* völlig bewiesen, daß die Kayserin-Königin die gefährlichsten Anschläge selbst wider die im Westphälischen Frieden dem Chur-Hause Brandenburg versicherte Lande geschmiedet, auch solche Bündnisse gemacht hat, die den von ihr projectirten Land-Friedensbruch verstärcken sollen; Se. Königliche Majestät haben auch dargethan, daß die Kayserin den feindlichen Angriff im bevorstehenden Jahre mit Hülfe frembder Armeen vornehmen wollen; folglich sind Se. Königl. Majestät, als ein Reichsstand berechtiget gewesen, sich wider die Landfriedbrüchige Handlungen der Kayserin, als eines Mit-Reichs-Standes, zu setzen, und selbige, der oben angeführten Gesetze halber, zu praeveniren.

- 3) Erhellet das Recht Se. Königl. Majestät, Sich gegen die Kayserin-Königin eines Defensiv-Krieges zu bedienen, aus der Allgemeinheit der Ausdrücke

des Landfriedens § 4 und § 7 der Ordnung, wie es zu halten, wenn jemand von frembden Nationen das Deutsche Reich überziehen wollte, vom Jahre 1495 § 1,2 *sqq.* Erklärung des Landfriedens zu Augsburg vom Jahre 1500 Art. 1. Landfriede zu Worms vom Jahre 1521 Art. 2. Landfriede zu Augsburg vom Jahre 1548 Art. 24 § 1. R.A. zu Augsburg vom Jahre 1555 § 54 und 62

indem daselbst wider jedermann eine solche Vertheidigung vergönnet worden, von welcher itzo die Rede ist; und in Ansehung der Nebenstände, in denen angezogenen Stellen keine Ausnahme anzutreffen; viel weniger aber bewiesen werden kan, daß ein

³⁷ S. den Kayserl. Rath Gaill de Pace publica, cap. 16 n. 7.

³⁸ Gaill. c. I cap. 16 n. 3,4.

Reichs-Churfürst, oder Fürst, von dem andern den ersten Streich erwarten, oder annehmen müsse, ehe er sich vertheidigen dürfe.

- 4) War das Recht der Vertheidigung dem Könige nicht nur als Churfürsten von Brandenburg erlaubt, sondern es erfordert sogar die Pflicht Sr. Majestät, vermöge Dero Landes-Hoheit, Dero Unterthanen, auf die Art, wie damit der Anfang gemacht ist, zu beschützen; immaßen

Der Augsburgische Reichs-Abschied vom Jahre 1555 § 54

einem jeden Reichsstande anbefohlen, in Bereitschaft zu seyn, sowohl einen angedroheten, als nicht angedroheten schleunigen Ueberfall, mit Gewalt abzuwenden. Man kan auch je weniger an dieser Obliegenheit der Stände, sich auf die erwehnte Weise ihren Mitständen zu widersetzen, zweifeln, da es einem Reichsstande sogar vergönnet ist, mit einem Defensiv-Kriege der Ungerechtigkeit eines Kaysers, entgegen zu gehen,³⁹ so, wie es unter der Regierung Kaysers Carl V. und Ferdinand II. geschehen ist, und Reichsgesetzmäßig geschehen mußte. Wenigstens würde man die gantze Landes-Hoheit und das Recht der Waffen eines Reichs-Standes abläugnen, wenn man ihm die Rechte der Vertheidigung absprechen wollte. Daher auch ein Reichsstand den Defensiv-Krieg antreten kan, ohne daß er schuldig ist, dem Kayser, oder dem Reiche, davon vorher Nachricht zu geben; allermaßen kein Reichsgesetz dergleichen Anzeige erfordert, vielmehr das Gegentheil aus dem

Wormsischen Reichs-Abschiede von 1564 § 15

abzunehmen, allwo es heisset, daß ein Stand, den man zu überfallen suchet, befugt seyn soll, sich unverzüglich in die gehörige Verfassung zu setzen, zu widerstehen, und dergleichen nicht zu dulden. Zudem finden sich die Reichsstände dazu alsdenn genöthiget, wenn der Kayser die Vergewaltigungen nicht hemmet, die von diesem oder jenem angedrohet worden.⁴⁰

- 5) Mußten der Natur der Sache nach, Se. Königl. Majestät Sich als ein Reichs-Stand selbst helfen, weil die Umstände vorhanden, in welchen eines sonst unvermeidlichen Unterganges halber, Sie nicht Zeit hatten, Sich an die allerhöchste Reichs-Gerichte, oder an den Reichs-Tag, oder an Se. Kayserl. Maj. zu wenden, um der größten Gefahr entrissen zu werden. Denn Se. Königl. Majestät wußten gar wohl, daß der Wiener Hof die Reichs-Gerichte zur Verfolgung und Unterdrückung der Stände, nicht aber zur Erhaltung derselben, braucht; ferner, daß die denen höchsten Reichs-Gerichten zur Natur gewordene Partheylichkeit, hauptsächlich gegen mächtige Protestantische Reichs-Stände obwaltet, und die Reichs-Gesetz-widrige Einrichtung jener Gerichte, welche des Kaysers Maj. Dero beschwornen Capitulation zuwider, bisher nicht haben heben wollen, die allervollkommenste Dependenz derselben vom Wiener Hofe verursacht; Se. Majestät wußten ferner, die bisher von dem Reichs-Hofrathe gegen das Chur-Haus Brandenburg ausgeübte Ungerechtigkeiten; die bey dem Reichs-Hofrathe eingeführte Versagung der Justitz; die daselbst der Ewigkeit einverleibten Verzögerungen der Prozesse; der Spott und Hohn war Ihnen auch nicht verborgen, der den Wiener Hof, als Ertz-Hertzog von Oesterreich, gegen ein Reichs-Gerichts-Mandat zu treiben pfliget; alles dieses war dem Könige bekannt, keinesweges aber vermögend, Se. Majestät wider den projectirten Ueberfall und Befehdung der Kayserin-Königin sicher zu stellen. Denn obgleich der Berliner Hof wohl erkannte, daß die Kayserin eine Land-Friedbrecherin sey, die sich vormals kein Bedencken daraus gemacht, den glorwürdigsten Kayser, Carl VII., und das gantze Reich zu vergewaltigen, und

³⁹ von Goebel de Juribus procerum Imperii Majestaticis cap. 2 § 9 Lit. d.

⁴⁰ Nitzschius in Comment. ad Capitulat. Josephi p. 354.

bemühet gewesen, den Reichs-Tag, die Reichs-Gerichte, nebst deren gänzlichen Verfassung, zu zernichten; ob man gleich zu glauben Ursache fand, daß der itzige, ohne allen Vorwand, angefangene Friedensbruch derselben, bey allen unpartheyischen Lesern des *Memoire raisonné*, einen Abscheu verursachen, und wegen der Notorietät der Sache, bey einem Reichs-Gerichte, wenn solches einmal nicht wider sein Gewissen handelte, eine vortheilhafte Verordnung wider die Kayserin-Königin veranlassen könnte, indem die Ertz-Hertzege von Oesterreich, in Landfriedbruchs Sachen, keinesweges von den Reichs-Gerichten exempt sind;⁴¹ so war es dennoch Sr. Königl. Majestät unverborgen, was es für elende Würckungen nach sich gezogen, wenn z.E. Kayser Carl V. also citiret ist:

[„]Wir Carl, Römischer Kayser etc. entbiethen dir Carl, Ertz-Hertzog von Oesterreich, u.s.w.[“]

Wenigstens sind die an die Ertz-Hertzege von Oesterreich ergangene *Citationes ad videndum se incidisse in poenam banni* vergeblich gewesen.⁴² Was konnten Sich daher Se. Königl. Majestät von Preussen von dem Reichs-Hofrathe, oder von Sr. Kayserl. Majestät für Trost versprechen? Konnten Sie glauben, daß der Kayser seiner Gemahlin, welcher er unendlich viel zu verdancken hat, verdammen, oder Einhalt thun würde? Konnten Sie den Kayser in dieser seiner eigenen Sache zum Richter wählen? Konnte der Kayser Sich in dieses Geschäfte mischen, ohne in den gerechten Verdacht einer Partheylichkeit zu verfallen? Hatte nicht diese Partheylichkeit Se. Kayserl. Majestät bereits bemeistert, als Sie die grosse Krieges-Rüstungen Dero Gemahlin vor Augen sahen, und wußten, daß dieselbe den strafbarsten Land-Friedensbruch zur Absicht hatte, gleichwohl der Kayserin Königin keinen Einhalt thaten? bey solchen Umständen, ja bey solchen, wo bey weiten so viele Gründe nicht anzutreffen, als denen, in welchen Sich Se. Königl. Majestät befinden, halten alle bewährte Rechts-Lehrer den Satz für richtig, daß ein Reichs-Stand sich sogar eines gerechten Offensiv-Krieges wider seinen Neben-Stand, Reichsgesetz-mäßig bedienen kan, wenn er sich nemlich in einer Lage befindet, da ihm weder ein Richter, noch Gerichte, zu helfen vermögend sind;⁴³ um so mehr, da die Reichs-Gerichte dazu dienen, daß sie die Stelle des Krieges vertreten sollen, folglich in einem Fall, da es, wie im gegenwärtigen, ohnmöglich, durch dieselben erhalten zu werden, (zumahl da die Reichs-Gerichte so nicht verfasst sind, wie sie der Westphälische Friede und die übrigen Reichs-Gesetze bestellet wissen wollen, wenn sie anders einen Reichs-Stand verbinden sollen,) das Recht des Krieges allerdings Platz greiffen muß; weßhalb auch in dem Land-Frieden nicht aller Krieg verbothen, sondern bloß eine Einschränkung dieses Rechts enthalten.⁴⁴ Wollte man aber einräumen, daß Se. Majest. Sich hätten, wie doch nicht ist, dem ohngeachtet an eines der höchsten Reichs-Gerichte wenden müssen; so setze man den Fall, Se. Majest. hätten etwa durch ein Wunderwerck eine höchst erwünschte Sentenz, oder auch nur ein vortheilhaftes *Mandatum*, wider die Kayserin-Königin erhalten; Was würde dieses nützen? Würde nicht die Kayserin-Königin dergleichen papierne Befehle verlachen? Würden die Rußischen und andere frembde Völcker, die an der Verschwörung Theil nehmen, welche man wider den König gemacht hat, sich daran kehren? Siehet es nicht mit der vom Reiche etwa zu erwartenden Hülfe, ebenfalls sehr mißlich aus? Machen nicht die Kranckheiten des deutschen Reichs, daß die Stände, die mit dem Hause Oesterreich in Streit gerathen, und von diesem

⁴¹ Limnaeus Jur. publ. Lib. IX cap. 2 § 124 p. 91. Roding Pandect. Cameral. p. 90.

⁴² Thom. Michael de Jurisd. Concl. 23.

⁴³ de Cocceji I. P. c. 23 § 29 p. 413 sq. Scherzius de Jure belli. p. 31.

⁴⁴ Strykius Dissertationum Tom. VII Disp. X cap. I p. 148.

beleidiget worden, gleichsam in einen hilflosen natürlichen Zustand verfallen; Gesetzt, Seine Königl. Majest. hätten das beste Rechts-kräftige Urtheil wider die Kayserin vor Sich; wer wird es denn exequiren? Gewiß, bey dem Mangel aller zeitigen Hülfe, will der Land-Friede nicht, daß der Gerechte und Beleidigte die Hände in den Schoos legen, und sich verderben lassen soll.

Land-Friede vom Jahre 1495 Tit. I.

Man bedencke nur, daß die meisten Crayse so schwach sind, daß sie nicht einmahl, wenn sie auch den besten Willen haben, diejenigen *Executiones*, zu welchen wenig Kräfte gehören, vornehmen können, und es daher vergeblich wäre, wenn man von denselben solche Armeen erwarten wollte, welche im Stande wären, der Wienerischen Macht, der damit verbundenen Stärke des Rußischen Reichs, den Kräften des Churfürsten von Sachsen und dieser Staaten übrigen Bundes-Genossen, die hauptsächlich in verschiedenen Reichs-Craysen anzutreffen, nicht allein schleunig zu praeveniren, und solche zu dämpfen, sondern auch Se. Königl. Maj. von Preussen, durch die langsame Reichs-Tages-Verfassung, zu der Zeit eine hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, da die Feinde des Berliner Hofes, schon im Begriffe standen, in die Staaten Sr. Königl. Majestät einzubrechen. Wer sich solche Hülfe, als möglich vorstellen wollte, der müßte in deutschen Staats-Sachen die größte Unwissenheit blicken lassen; wie bereits bey ähnlichen, aber weit weniger gefährlichen Umständen, die Staats-verständigsten Männer gezeiget haben.⁴⁵ Deshalb selbst Kayser Ferdinand I. auf den Reichs-Tage zu Augsburg sich dahin erklärte, daß der Land-Friede keine zureichende Dienste leiste, weil die Erfahrung gezeiget hätte, was für grosse Beschwerlichkeiten und Hindernisse sich wegen der Hülfe äusserten, die billig einem Beleidigten, von Seiten des Reichs verschaffet werden sollte.⁴⁶

Da nun daraus, daß die Reichs-Stände ihre Rechts-Händel gewöhnlicher massen, denen höchsten Reichs-Gerichten zu überlassen, für gut gefunden, und dieses ordentliche Mittel gemeinlich gebraucht wird, nicht folget, als wenn ein ausserordentliches Mittel, nemlich die Selbst-Hülfe, jederzeit unrecht sey; gleichwie man nicht sagen kan, daß derjenige, der seine Bewilligung zur Anwendung der ordentlichen Mittel ertheilet hat, eben dadurch allen ausserordentlichen Vertheidigungs-Mitteln renunciert habe; so siehet man wohl, daß denen Ständen nicht zuzumuthen sey, in einem Fall, da die Reichs-Gerichte den gerechten Endzweck weder befördern können, noch wollen; sich durch die langsame und übel bestellte Justitz, und die übrigen ordentlichen Mittel aufopfern, und ihren Feinden Preiß geben zu lassen.⁴⁷ Welches alles Sr. Preußischen Majestät, desto kräftiger zu statten kommen muß, da Höchst-Dieselben Sich bloß Vertheidigungs-weise, wie oben gezeiget ist, verhalten,

⁴⁵ Man lese den Ludolph Hugo de Stat. Reg. Germ. c. 3 § 10 und des Chur-Sächsischen Hofraths Mascov Diss. de Bello solenni Imperii, Sect. I p. 6 der insonderheit merckt, daß es viel zu langsam hergehen würde, und es hieße *Dum deliberant Romae, capitur Saguntus*, wenn man dergleichen Sachen dem Reichstage überlassen wollte.

⁴⁶ Moser im Deutschen Staats-Rechte P. I p. 118.

⁴⁷ Der Reichs-Hofrath von Wernher hat dieses bereits in seiner Abhandlung de Jure Repressaliarum inter Principes Imperii, § 11 p. 25 sq. bewiesen, und der Königl. Pohnische und Chur-Sächsische Geheime Rath, Zech, schreibt davon im Europäischen Herold P. I pag. 28 „Aus diesen und dergleichen erscheinet, daß diejenigen Publicisten, welche die Stände des H. Reichs Deutscher Nation, dieses Recht deshalb nicht gestatten wollen, weil die hohen Reichs-Gerichte jedem Stande, nach Maaße der Cammer-Gerichts-Ordnung offen stünde, der Sache nicht genugsam Rath schaffen. Ja, wenn die Reichs-Justitz nicht unsterbliche Prozesse hätte, und nach denen heilsamen Rechten verfahren würde, so wäre es unbillig, in eigener Sache Richter zu seyn; weil es aber daran ermangelt, so kommt es auf die Freyheit souverainer Chur- und Fürsten an, sich durch kürzere Wege zu helfen.“

dergleichen Defension ohnedem von den Gesetzen des deutschen Vaterlandes, angeführter massen, vorgeschrieben worden.

6. Haben Se. Königl. Majest. ausser denen, in dieser Schrift berührten Reichs-Gesetzen, die Analogie des deutschen Staats-Rechts vor sich; indem bekannt ist, daß ein Reichs-Stand selbst einen Offensiv-Krieg in vielen Fällen wider seinen Neben-Stand anfangen darf;⁴⁸ wohin insonderheit Art. XVII des Oßnabrückschen Friedens, § 4,5,6,7 und des Münsterschen, § 115,116 gehören; nemlich der Fall, da jemand der Execution des Westphälischen Friedens, sowohl in Religions- als Profan-Sachen entgegen handelt;

R.A. vom Jahre 1654 § 193. Friedens-Executions-Haupt-Receß, § 3 *de anno* 1649.

Kayserliches Executions-Haupt-Edict vom 7 Nov. 1648.

Arctior Modus exequendi vom 2 Mart. 1649.

gleichwie ein solches Krieges-Recht *in Causis vectigalium*,

in der neuesten Wahl-Capitulation Art. VIII § 16 und 20

fest gesetzt worden; nicht weniger die Ausleger des Staats-Rechts einstimmig behaupten, daß wegen versagter Justitz, oder wenn dasjenige, was allenfalls in einem der höchsten Reichs-Gerichte erkannt ist, nicht exequirt wird, das Recht des Krieges dem Beleidigten freystehe; insonderheit aber, wenn *periculum in mora*, ein Offensiv-Krieg so gar Rechtens sey.⁴⁹

- 7) Endlich das Reichs-Herkommen, seit den Zeiten, da man den Landfrieden verfertiget hat, sattsam zieget [wohl eher: zeigt], daß die Reichs-Stände bisher gewohnt gewesen, sich auf solche Art selbst zu vertheidigen, wie es von Sr. Königl. Maj. geschehen; auch diese Aufführung um so nöthiger gewesen, da seit der Verfertigung des Land-Friedens, Deutschland sehr mächtige Churfürsten und Fürsten bekommen hat, worunter sich verschiedene geweigert, den Ausspruch der Reichs-Gerichte, oder des Reichs-Tages, Folge zu leisten; daher der [kurbrandenburgische] Reichs-Tages-Gesandte von Henniges⁵⁰ [1679-1711] schon zu seiner Zeit meynte, daß die Gesetze *de jure suo vi & armis non prosequendo*, in Deutschland unter die abgeschafften zu rechnen, wenigstens bey der itzigen Verfassung nicht vor practicabel anzusehen; so, wie neuerlich der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolf⁵¹ versichert, daß *actio fractae pacis publicae*, bey den höchsten Reichs-Gerichten dergestalt ungewöhnlich, daß es vergeblich, davon zu handeln.⁵² Wiewohl man hat nicht einmal nöthig, diesen Gedancken des von Henniges und von Ludolf beyzupflichten, weil die Gerechtigkeit von dem Verfahren Sr. Königl. Majest. gegen den Wiener Hof, ohnedem vor Augen lieget, immassen Se. Majestät keine neue Rechte, oder Länder erlangen und erobern wollen, auch von Höchsten-Denenselben niemand etwas entwendet, sondern bloß die Vertheidigung, welche allen Rechten nach erlaubet ist, zur Hand genommen worden. Se. Königl. Majestät haben hierunter eine Menge von Beyspielen, die man für gerecht gehalten hat, vor Sich. Z.E. die Stände hielten den Vertheidigungs-Krieg wider den

⁴⁸ Böhmer de Principe Jus suum vi atque armis tuente, p. 33 sq.

⁴⁹ Stryk ad A. B. cap. 17 § 3.

⁵⁰ In Meditat. ad I.P. p. 1709.

⁵¹ In Commentatione de Jure Camerali, p. 38.

⁵² Der berühmte Verfasser der Observat. Select. Tom. V Obs. 31 § 6 schreibt hiervon: *Imperii statum hodiernum esse talem, ut regulariter armis locus detur etiam inter Imperii cives, quia inter potentes non sit judicis justitiaeque obtinendae copia*; und Hofrath Gonne de Jure neutralitatis statuum circulatorumque Imperii, bedient sich p. 52 der Worte: *ex quo nacta est Germania cives, quorum potentia in eum evecta locum, ut inutilia videri possint, in eos instituta, ceu in privatos judicia, quique prius acie vincendi sunt, quam eos intentata actione peragere reos liceat; non semper eo valere leges de pace publica latae, ut cohiberent se a vi publica, quibus, ob adversarii potentiam, nullum in iis praesidium positum esse videbatur.*

Kayser Carl V. für Gesetz-mäßig;⁵³ und die Ertzhertze von Oesterreich haben es selbst sehr ofte eine Reichs-Gesetz-mäßige Vertheidigung eines Reichs-Standes genennet, wenn ein Reichs-Stand denjenigen angriff, der ihm ein Uebel bereitete. Das Schreiben Kaysers Leopoldi, welches den 20^{sten} Jun. 1673 an den Churfürsten von Bayern abgelaßen worden, liefert davon einen Beweis; wenn es darinnen heisset:

„ich lasse Ew. Liebden und die gantze ehrbare Welt erkennen, weil der Einbruch in das Römische Reich und meine Erblande ... mir angedrohet wird, was ich bey so bewandten Dingen zu thun habe, und ob ich zu verdencken, wenn ich die in allen Rechten erlaubte Defensions-Mittel, so gut als ich kan, ergreifen sollte. Ew. Liebden werden hoffentlich Mir, als einen Römischen Kayser und Ihren nahen Vettern, dasjenige nicht verunbilligen, was die Natur selbst einem jeden zulasset und gestattet etc.“

Eben dieser Kayser Leopold hielt es für eine rechtmäßige Ursache, Vertheidigungsweise, denjenigen zu überfallen, der unter dem Schein der Neutralität, den Anhang unsers Feindes vergrößert.⁵⁴ Mithin wird auch der *Complot*, welchen der Wiener Hof zu Petersburg und Dresden veranlasset, Sr. Königl. Majestät von Preussen eine Reichsgesetzmäßige Ursache zum Defensiv-Krieg verschaffen müssen.

Auf eine übereinstimmende Weise griff Kayser Leopold zu Anfang dieses Jahrhundert, Chur-Bayern mit Gewalt der Waffen an, wie es hieß,⁵⁵ bloß deswegen, weil sich Bayern in den Stand gesetzt hätte, dem Wiener Hofe zu schaden, und der Kayser, als Ertz-Hertzog von Oesterreich, befugt sey, wider Chur-Bayern, wegen verschiedener Vermuthungen und Anzeigen, welche wider das Ertz-Haus Oesterreich abzuzielen schienen, den Krieg anzufangen.⁵⁶

Nicht weniger hielt sich Kayser Leopold, als Ertz-Hertzog von Oesterreich, berechtigt, dem Churfürsten von Bayern zu praeveniren, und sich der Stadt Passau zu bemächtigen; da doch der Churfürst von Bayern wider den Kayser nicht die geringste Thätlichkeit vorgenommen hatte; gleichwie dieser Kayser, als Ertz-Hertzog von Oesterreich, unter dem Vorwand einer Bedeckung und Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande, Truppen nach den Ober-Rhein-Strohm schickte.⁵⁷

Dem Churfürsten von Cölln ließ der Kayser, ohne, daß das Römische Reich seine Bewilligung dazu gegeben hatte, im Anfang dieses Jahrhundert sein Land nehmen, weil dieser Churfürst neutral bleiben wollte.

Warum will man denn Sr. Königl. Majestät nicht verstaten, Dero würckliche Feinde zu praeveniren? Vermuthlich deßhalb, weil das Haus Oesterreich gewohnt ist, in Fällen, die dem Oesterreichischen Interesse entgegen lauffen, dem Vertheidigungs-Rechte der Stände zu widersprechen; wie es z.E. im Jahre 1625 geschahe, als die Stände des Nieder-Sächsischen Crayses sich in die gehörige Verfassung setzten. Allein, solche einseitige und partheyische Vorspiegelungen eines Oesterreichischen Kaysers sind bisher nicht vermögend gewesen, der Reichsstände *Jus quaesitum* aufzuheben; wie man denn auch damals, von Seiten der Stände, sein Recht sowohl mit

⁵³ Sleidanus L. 17 p. 531 sqq. Hortleder [„]von der Rechtmäßigkeit des Deutschen Krieges[“], im gantzen dritten Buche.

⁵⁴ Man sehe das im Monath Februar 1703 bekannt gemachte Manifest des Kaysers Leopoldi.

⁵⁵ Die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieser und anderer Kriege des Kaysers Leopoldi will man hier itzo nicht beurtheilen, sondern es sind diese Exempel nur zu dem Zweck angeführet, um zu zeigen, daß man zu Wien die Rechte einer solchen Vertheidigung, dergleichen Se. Königl. Majestät von Preußen unternommen haben, gebilliget hat.

⁵⁶ Hievon sehe man auf die Kayserl. Veranlassung gedruckte Deduction, die den Titel führet: [„]Gründliche Vorstellung, daß der wider die Röm. Kayserl. Majestät und Dero Höchstlöbl. Administration der Chur-Bayrischen Lande von den Unterthanen darinne vorgenommene Aufstand, unrechtmäßig, Gewissen-los und höchst strafbar sey.[“] p. 66 seq.

⁵⁷ Fabers Europäische Staats-Cantzeley, Tom. VIII Num. 2.

dem Degen, als mit der Feder, zu behaupten gewußt.⁵⁸ Es fehlet auch nicht an mehrern, so wohl alten, als neuen Exempeln, welche Zeugnisse der Rechtmäßigkeit einer solchen Selbsthülfe, wovon jetzo die Rede ist, abgeben. Denn, als Philipp der Großmüthige, Landgraf von Hessen, das wider ihn geschmiedete Schwedische Bündniß erfuhr, so bemühet er sich so fort, das *Praevenire* zu spielen, und meldete in der deshalb damals heraus gegebenen öffentlichen Schrift folgendes:

„wie wir denn mit unseren in der Gefahr sitzen, wenn unsere Widerwärtige ihren Vortheil ersehen, daß sie bemeldeten unsern Oheim, den Churfürsten von Sachsen, und Uns, mit der stärksten und größten Macht überziehen, also des Backenschlags, Verjagung von Land und Leuten, täglich gewarten müssen: So achten wir, ein jeder Frommer, so Verstand hat, und unpartheyischen redlichen Gemüths ist, werde in Betrachtung des, daß in natürlichen und geschriebenen Rechten, auch darum in dem Kayserlichen Landfrieden, die Noth und Gegenwehr nicht benommen ist, leichtlich ermessen, und nicht unbilligen können, gegen ein solches geschwind Bündniß und Vornehmen, unsere Noth und Gegenwehr in der Zeit also vorzunehmen, daß wir den unchristlichen und unrechten Gewalt, der von unerhörter Sache begegnen soll, aufhalten, und die Unsern bey Gleich und Recht beschirmen mögen.“⁵⁹

Als der König von Dännemarck den 30^{sten} May 1684 das Hertzogthum Schließwig mit Gewalt occupirte, gab derselbe zur Ursache an, daß der Hertzog weder Mühe, noch Kosten gespart, Sr. Dänischen Majestät Feinde zu erwecken, und Dero Lande in die äusserste Gefahr zu setzen.⁶⁰ Es bestätigen daher sowohl diese Exempel, als die in diesem § angeführten Reichs-Gesetze, und übrigen Gründe, die Gerechtigkeit der Waffen Sr. Königl. Majestät von Preussen, wider die Kayserin-Königin, auf das vollkommenste.

§ V.

II. Was den Dreßdner Hof anlanget, so ist bereits in dem *Memoire raisonné* gezeigt, daß derselbe den zu Leipzig am 18^{den} May 1745 zum voraus gemachten Theilungs-Tractat auszuführen gesucht, und nachdem der Friede zu Dreßden den 25^{sten} Dec. 1745 geschlossen war, kurtze Zeit darauf mit dem Wiener Hofe in neue Unterhandlung getreten, und dem letztern die feste Versicherung gegeben, er wolle dem geheimen Articul des Petersburger Tractats sofort beytreten, sobald es mit Sicherheit der Chur-Sächsischen Lande geschehen könnte; nebst der Erklärung, daß, wenn die Kayserin-Königin Schlesien und Glatz eroberte, alsdenn Chur-Sachsen, nach obgemeldetem *Partage*-Tractat vom 18^{den} May 1745, die Hertzogthümer Magdeburg und Crossen, den Züllichowschen und Schwibußischen Crayß, nebst den Preußischen in der Lausnitz befindlichen Landen, oder einen Theil dieser Provinzen, nachdem man dem Könige von Preussen viel oder wenig abnehmen würde, bekommen sollte.⁶¹ Man hat ferner im *Memoire raisonné* völlig erwiesen, daß der Chur-Sächsische Hof den König von Preussen beschuldiget hat, daß Se. Majestät auf Curland und Danzig seine Absicht gerichtet, und auf den Fall einer Erledigung des Polnischen Throns, große und gefährliche Anschläge geschmiedet;⁶² durch welche Unwahrheiten des Chur-Sächsischen *Ministerii*, nicht allein die Kayserin von Rußland sich zur äussersten Feindschaft wider des Königs von Preussen Majestät und zu den Petersburger Tractat bewegen lassen, sondern hauptsächlich auch durch die Erdichtung, als wenn man Preußischer Seits, nebst

⁵⁸ Man sehe die 1630 durch den Druck bekannt gemachte Mecklenburgische Apologie bey dem Londorp Act. Publ. Tom. III.

⁵⁹ Strauch in Controvers. illustr. Dissert. IX sub finem.

⁶⁰ Londorp Acta Publ. Tom. XII p. 270.

⁶¹ Man lese Num. I, III, IV, V der Urkunden des *Memoire raisonné*.

⁶² Num XVIII der Urkunden des *Memoire raisonné*.

Franckreich, lange Zeit hindurch bey der Ottomannischen Pforte arbeitete, einen Krieg gegen Rußland zu erregen,⁶³ und in der Ukraine bemühet sey, wider die Rußische Kayserin eine Revolte zu veranlassen;⁶⁴ die Rußische Monarchin dahin von Chur-Sachsen verleitet worden, daß Dieselbe die feindseligste Maaß-Regeln wider des Königs von Preussen zu nehmen, sich entschlossen hat. Endlich ist der Welt vor Augen geleyet, daß der Chur-Sächsische Hof sich, unter dem Vorwand einer Neutralität, zu verstecken gesucht, und den 1^{sten} Jul. dieses Jahres, von der Kayserin-Königin verlanget, es mögte Dieselbe dem Durchgange der Preußischen Truppen, durch Sachsen, die erforderlichen Hindernisse entgegen stellen, auch zu solchem Ende Dero Armee in denen an Sachsen gränzenden Craysen von Böhmen versammeln, nicht weniger dem Feldmarschall Braun den Befehl ertheilen, ins Geheim mit dem Chur-Sächsischen Feldmarschall, Grafen von Rutowski, wegen des benöthigten Commando, hiervon das gemeinschaftliche zu verabreden.⁶⁵ Uebrigens hat man entdecket, daß von der Kayserin-Königin dasjenige versprochen worden, was Chur-Sachsen verlanget hatte, mit dem Antrag: der Sächsische Hof mögte sich unter der Hand auf alle Fälle bereit machen; so, wie man schon zu Wien mit Vergnügen vernommen hätte, daß des Königes von Pohlen Majestät schon daran gedacht hätte, indem dem Grafen von Rutowski dieserhalb bereits der Befehl ertheilet sey.⁶⁶

Man siehet aus diesen unläugbaren Handlungen, daß man zu Dresden sich eben so Landfriedbrüchig gegen Se. Königl. Majestät von Preussen aufgeföhret hat, als zu Wien, und daß man Chur-Sächsischer Seits die Gränzen der Neutralität gar sehr zu überschreiten kein Bedenken getragen, indem man den Wiener Hof ersuchete, sich mit Armeen denen Sächsischen Landen zu nähern, um sich mit solchen entweder zu vereinigen, oder, wenn die Preussische Truppen durch Sachsen wären, in die Preußische Provinzen einzufallen.

§ VI.

Man hat § IV gezeiget, daß ein Reichsstand dem andern zu praeveniren, und einen Krieg zu seiner Vertheidigung wider den Beleidiger, ohne einen Land-Friedensbruch zu begehen, anzufangen befugt ist; mithin waren Se. Königl. Majestät von Preussen berechtiget, Chur-Sachsen als einen Feind zu begegnen, und sich zu Dero eigenen Vertheidigung desselben Lande zu versichern; vermöge der § IV und V angeführten Gründe. Es haben aber Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, aus gantz besonderer Großmuth und Mäßigung, die Sächsische Lande nicht kriegerisch tractiret, sondern zu Allerhöchst-Dero Sicherheit und Beschützung Dero eigener Provinzen, nur auf so lange Zeit, als der Krieg dauert, in Verwahrung und Verwaltung genommen, mit dem Versprechen, daß Sie bereit sind, solche Sächsische Länder, sobald die Ruhe hergestellt, und Sicherheit verschaffet seyn wird, wieder heraus zu geben. Se. Königl. Majestät bedienen Sich folglich der Rechte eines Defensiv-Krieges, keinesweges in der völligen Ausdehnung, indem Sie selbst seit der Zeit, da Chur-Sachsen von Ihnen eingenommen worden, zu erklären geruhet: Daß Höchst-Dieselben auf die Chur-Sächsischen Lande keinen Anspruch machen, noch solche gantz, oder zum Theil behalten wollen. Ein jeder begreiffet hieraus, daß Se. Königl. Majest. nicht auf die Erweiterung Dero Staaten, sondern bloß auf Dero Erhaltung bedacht sind, und Reichspatriotische Gesinnungen hegen; zumal, da die Chur-Sächsischen Unterthanen itzo nicht mehrere Lasten tragen, als vorher; der Lauf der Justitz daselbst ungestöhret geblieben, und ein jeder, sowohl einheimische, als frembde, in den dasigen Landen seine Handlung, Gewerbe und Geschäfte ohne alle Unruhe treiben darf, insonderheit aber die Preußischen Trouppen die allergeaueste und beste Manns-Zucht in den besagten Provintzen beobachten.

⁶³ Num. XXI der Urkunden des *Memoire raisonné*.

⁶⁴ Num. XXVI der Urkunden des *Memoire raisonné*.

⁶⁵ Num. XXIX der Urkunden des *Memoire raisonné*.

⁶⁶ S. pag. 41 des *Memoire raisonné*.

Chur-Sachsen hat sich im Gegentheil des Land-Friedensbruches theilhaftig gemacht, immassen aus den Reichs-Gesetzen bekannt, daß derjenige, der einem *Violatori pacis publicae* Hülfe leistet, in dieses Verbrechen fällt;

R.A. vom Jahre 1555 § 14.

Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, P. II Tit. 9 § 2.

auch derjenige selbst, der sich nur vorgesetzt hat, dem andern öffentliche Gewalt zuzufügen, einen Land-Friedensbruch begehet, und nach den Reichs-Gesetzen der Anschlag und Vorsatz hierunter *pro violentia ipsa* angesehen wird,⁶⁷ gleichwie der

R.A. von 1548 § 3 und Art. XVII § 4 *Instr. Pac. Osnabr.*

Chur-Sachsen des Land-Friedensbruchs schuldig macht; allwo es heisset, daß, wenn ein Reichs-Stand, wegen gebrochenen Land-Friedens, sich die Reichs-Acht zugezogen hat, und die darauf gesetzte Strafe, insonderheit die Entziehung der ihm zustehenden Reichs-Lande, dennoch bloß auf desselben Person, und nicht auf die vom Kayser und Reiche damit beliebene Familie gehen soll. Mithin es allerdings ein Land-Friedensbruch ist, daß Chur-Sachsen, ohne allen gerechten Grund, Sr. Königl. Majest. von Preussen und Dero Höchsten Hause, das Hertzogthum Magdeburg u.s.w. abnehmen wollen.

Das Recht der Völcker und die Natur der Sache verstattet, daß man so gar eines unschuldigen Fürsten Land auf eine Zeit lang occupiren darf, um seine Feinde dadurch abzuhalten;⁶⁸ wie die Exempel bey dem *Grotio de rebus Belg. Lib. I p. 185* und *Meteran. in contin. histor. Belg. Lib. LI ad An. 1633* bezeigen. Man hält es auch dem Völcker-Rechte gemäß, wenn des dritten unschuldigen Fürsten Festungen in solchen Fall eingenommen werden, obgleich der unschuldige dritte Fürst in dem *Concursu* der Feinde vielen Schaden leidet.⁶⁹ Ein Reichs-Stand ist um so mehr befugt, zu seiner Vertheidigung sich des Landes seines Mitstandes zu bemächtigen, da ihm so gar ein *Bellum defensivum* erlaubt ist,⁷⁰ wie im vorigen § erwiesen worden. Solchemnach waren Seine Königl. Majest. berechtigt, Chur-Sachsen, welches den größten Antheil an den wider die Chur-Brandenburgische und übrige Lande geschmiedeten gefährlichen Absichten und angesponnenen Krieg hat, wie § V dargethan ist, in Besitz zu nehmen; mithin solchen zum gänzlichen Ruin Sr. Königl. Majest. gefassten Maas-Reguln zuvor zu kommen.⁷¹ Unter den Ständen des Römischen Reichs, ist dergleichen Verfahren gar nicht ungewöhnlich. Z.E. mögen folgende Printzen dienen: Im Jahre 1684 occupirten des Königs von Dännemarck Majestät, das Hertzogthum Hollstein, aus einem mit den itzigen Umständen übereinstimmenden Grunde;⁷² indem man sich Königlich-Dänischer Seits darüber folgendergestalt erklärt: „Die *Politici* sind der Meynung, und behaupten es durch die vorhandene öftere *Praxin*, daß einem Potentaten des Nachbars vesten Platz, wenn er denselben nicht sicher genug bewahren kan, oder will, bey besorglicher Gefahr, daß der Fürst sich dessen bemächtigen, und zu Uebung allerhand Schadens bedienen möchte, wegzunehmen, und entweder, so lange die Gefahr dauret, besetzt zu halten, oder auf den

⁶⁷ Mynsinger Cent. 3 Observ. 98.

⁶⁸ Henricus de Cocceji Exercitat. curiosar. Tom. II p. 28.

⁶⁹ Der Chur-Sächsische Canzler, Freyherr von Friesen, liefert davon den Beweiß in seiner Abhandlung de Jure princip. extra territ. c. I n. III.

⁷⁰ Stryk Dissertationum Vol. VII pag. 149.

⁷¹ Grotius de J. B. & P. Lib. II c. 2 § 10.

Barbeyrac ad Grotium, c. I.

Boecler ad Grotium, c. I.

Pufendorf de Jur. nat. & gent. Lib. II c. 2.

De Cocceji de Jure belli in amic. § 44.

⁷² Man lese die Antwort auf die Einwürfe, die im Nahmen des Herzoges von Hollstein-Gottorp, bey solcher Gelegenheit, zum Vorschein gekommen, bey dem Londorp Act. pub. Tom. XII Lib. XIII cap. 119 ad an. 1685 pag. 397.

Nothfall, gar zu schleiffen, vergönnet sey. Da nun dieses in natürlichen und aller Völcker Recht, daß einem jeden, so gut er kan, für Schaden sich zu verwahren, und des Feindes Anfall nicht zu erwarten, sondern demselben vorzukommen, erlaubt, seinen Grund findet; wird vielmehr ein Potentat seinem Nachbar, den er und von böser Intention, aus langwieriger Erfahrung kennet, auch allerhand gefährliche Anschläge unter Händen zu haben, versichert ist, einen neuen Vestungs-Bau, und zwar recht in der Mitte seines Landes, zu verwehren berechtigt seyn; und dieses ist, was die *Jura* sagen: *nulli principum fortalitia ad aemulationem, invidiam, molestiam, periculum vel metum vicini, exstruere licere: u.s.w.*["]⁷³ Im Jahre 1712 behauptete Chur-Sachsen ebenmäßige Grund-Sätze nebst einer gleichen Ausführung. Denn als der damalige König von Schweden, dem Reichs-Tage ein Memorial übergab, worinnen er um die Garantie seiner deutschen Reichs-Länder anhielte, und sich höchlich beschwerete, daß die Chur-Sächsischen Troupen in die Vor-Pommersche Lande gewalthätig eingebrochen wären, insonderheit aber bath, daß der Churfürst von Sachsen, deshalb vom Römischen Reiche, als ein Reichs-Feind mögte erklärt und bestrafet werden; antwortete Chur-Sachsen in einem Memorial auf die Schweden-Brehmische Vorstellung, welches den 11 Jun. 1712 zur Dictatur kam: „Se. Königl. Majest. von Pohlen wären von dem Könige von Schweden mit einem Ueberfall selbst mit Türcken und Tartaren bedrohet, es sey auch die Veranstaltung bereits gemacht, aus Pommern in Dero Chur-Sächsische Lande einzufallen; Sie hätten daher, als Churfürst von Sachsen, Sich nicht erbrechen können, diese abgenöthigte *Entreprise* zu veranstalten, die zwar im Schwedischen Memorial für einen Landfriedensbruch angegeben worden, aber vielmehr eine, zur Erhaltung des allgemeinen Reichs-Friedens, abzielende Expedition sey, wenn man anders ohne Partheylichkeit die Sache ansehen wollte.“

Als ferner Chur-Sachsen damals vorgeworfen wurde, daß die Chur-Sächsischen Troupen im Mecklenburgischen und anderen an dem Kriege keinen Theil nehmenden Landen, grosse Gewalthätigkeiten und Bedrückungen verübet, u.s.w. antwortete Chur-Sachsen:

„Die Besetzung einiger Oerter in frembden neutralen Landen, sey von Chur-Sachsen, nach der *Raison de guerre*, vorgenommen, damit Chur-Sachsen den Rücken frey haben möge. Es könnte daher nicht übel ausgeleget werden, weil es auf die glimpflichste Art geschehen, auch sobald die Troupen ins Feld gehen könnten, von sich selbst wider cessiren würde.“

Das Chur-Haus Sachsen hat auch sonst vielfältig anerkannt, und mit seinem Exempel zu bezeigen gesucht, daß man wegen starcker Zurüstung und angedroheter Gefahr, einen Nebenstand in Deutschland überfallen dürfe.⁷⁴ Man weiß ferner, daß, als man dem erwehnten Chur-Hause vorwarf, daß es mit der Stadt Friedland viele Grausamkeiten und einen Land-Friedensbruch vorgenommen; Sich Höchst-gedachtes Chur-Haus in dem von ihm am 20^{sten} Oct. 1712 *ad Dictaturam* gebrachten Memorial, folgender Gestalt entschuldiget habe: „Die Besetzung der Stadt Friedland sey nicht zu vermeiden gewesen, wenn man Mecklenburgischer Seite sich selbst nicht im Stande befunden, das Land von den feindlichen Partheyen zu befreyen, und mithin dadurch die sonst vertröstete Zufuhr Ihro Königl. Maj. auf einmal versperret worden wäre, daß man also bey diesen Umständen auch wider seinen Willen, da man das Mecklenburgische gerne in allewege verschonet wissen mögen, der *Raison de guerre* folgen müssen.“

Im Jahre 1712 übergab der Chur-Sächsische Gesandte ein Memorial, welches den 29^{sten} Oct. eben dieses Jahres zur Dictatur kam, worinnen es hieß: Es könne leicht geschehen, daß die Schwedischen Troupen in die Fürstlich-Mecklenburgische, oder andere Provintzen des Römischen Reichs einzugehen suchen mögten: man würde es also Chur-Sachsen nicht verdencken, daß es solchem Uebel vorbeuge. Insonderheit bedienete sich der gedachte

⁷³ Hiemit stimmt Gaillius überein Lib. II Observat. Practic. Observ. 69 § 18 pag. 426 sq.

⁷⁴ Man sehe Fabers Europäische Staats-Canzeley, T. XX p. 281.

Gesandte folgender Worte: „Sollte aber hierunter ein oder anderer Reichs-Stand im Anfang etwas leiden müssen, so haben Se. Königliche Majest. von Pohlen sie hierdurch zuvor präcautioniren und zugleich versichern wollen, daß dieses nicht anders, als auf dem höchsten Nothfall geschehen soll, und der Feind nach der *Raison de guerre* zu praeveniren, oder zu verhindern, daß er von der Orten aus nichts feindseliges wider das heilige Römische Reich entrepreniren, oder anderen dazu Anleitung geben möge.“

Chur-Sachsen wird daher, nebst denenjenigen, die der Sächsischen Parthey ergeben sind, wohl thun, wenn es in Erwegung ziehet, daß Se. Königl. Majest. von Preussen, der Chur-Sächsischen Beleidigungen halber, mit Sachsen itzo weit gelinder umgehen, als vormals Chur-Sachsen seine Freunde und neutrale Reichs-Staaten zu behandeln gewohnt gewesen. Es ist aber ausserdem der Unterschied dabey zu bemercken, daß Chur-Sachsen sein Verfahren auf blosser Möglichkeiten und mißliche Muthmassungen gegründet hat; Se. Königliche Majest. von Preussen im Gegentheile, die Ursachen in dem *Memoire raisonné* vollkommen bewiesen haben, welche Höchst-Dieselben genöthiget, Dero Armee in Sachsen einrücken zu lassen, dergestalt, daß Se. Königl. Majest. berechtigt gewesen wären, das völlige Recht eines Reichs-Constitutionsmäßigen Defensiv-Krieges in den Chur-Landen Sr. Königlichen Majestät von Pohlen, auszuüben.

Der Dresdner Hof handelt daher sehr unbillig, wenn er dasjenige itzo einen Land-Friedensbruch nennen will, was er selbst in so vielen Fällen, bey welchen die Umstände bey weiten so wichtig nicht waren, als sie itzo Preußischer Seits sind, für gerecht ausgegeben hat.

Der Dresdner Hof hat folglich keine Ursache, darüber zu klagen, daß zu Wittenberg einige wenige Vestungswercke geschleiffet sind; indem das Recht der Noth und Vertheidigung, dieses so gar in dem Lande eines Freundes, wie im obigen bemercket ist, verstatten;⁷⁵ und selbst in der Republic einem geringen Unterthane frey stehet, bey einer entstandenen Feuersbrunst, zu seiner Beschützung, des Nachbars Haus runter zu reissen, damit das seinige möge wider die Flamme bewahret werden.⁷⁶ Wie vielmehr also, muß dieses Recht der Vertheidigung, Se. Königl. Maj. in Preussen, in dem Lande eines Standes, zukommen, welcher Höchst-Deroselben den Untergang, mit Hülfe des Wiener Hofes, bereitet hatte. Jedoch, es ist unnöthig, in Ansehung der Chur Sachsen, von der Gerechtigkeit der Preußischen Maaßregeln, weiter etwas hinzu zu thun, indem man sich Kürtze halber auf den § IV dieser Schrift zu beziehen, Ursache hat, in welchem alle Zweifel hinlänglich widerleget sind, die von Seiten des Dresdner Hofes gemacht sind, oder eingewendet werden möchten.

§ VII.

Es ist im § IV und § VI sowohl aus den Reichs-Gesetzen, als aus dem Reichsherkommen erwiesen, daß Se. Königl. Majestät von Preussen, sich Reichsgesetz-mäßig, sowohl gegen die Kayserin-Königin, als gegen Chur-Sachsen, aufgeföhret haben, und bey weiten nicht alle diejenigen Vertheidigungs-Mittel angewendet sind, welche Höchst-Dieselben, als ein souverainer König, und als ein Churfürst des Reichs zu gebrauchen, befugt gewesen.

Um so mehr muß es Se. Königl. Majestät befrembden, daß sich der Reichs-Hofrath erfrechet, ohne den geringsten Schein der Gerechtigkeit, in dieser Sache solche *Conclusa* zu ertheilen, welche ein ewiges, aber schändliches Denckmal, von dem auf das Höchste getriebenen Unfug des besagten Reichs-Gerichts abgeben, und den Abscheu aller patriotisch-gesinnten Gemüther erwecken.

Sowohl die *Formalia*, deren sich der Reichs-Hofrath bey diesem Vorfall bedienet hat, als *Materialia*, auf welche er sich zu steiffen suchet, sind so unerhört, daß man glauben möchte, der Reichs-Hofrath sey berechtigt, die Reichs-Gesetze nach seinem Willkühr ummzukehren,

⁷⁵ S. des Chur-Sächsischen Cantzlers, Freyherrn von Friesen, Diss. de Jure princip. extra territ. c. I n. 111.

⁷⁶ L. 3 § 7 D. de Incendio. L. 7 § 4 D. quod vi aut clam. L. 49 § f. D. ad L. Aquil.

und noch dazu die selbst von der Natur vorgeschriebenen Mittel der Untersuchung, des Beweises, der Vertheidigung, selbst den mächtigsten Reichs-Ständen abzuschneiden. Zuförderst muß es jedermann in die Augen fallen, daß der Reichs-Hofrath mit der härtesten Execution den Anfang gemacht, und Se. Königl. Majestät für einen Reichs-Feind erkläret hat; gleichwie Se. Kayserl. Maj. Sich dadurch verleiten lassen, die Reichs-Crayse wider Se. Königl. Majestät aufzubiethen, auf eine Weise, die seit der Zeit, da die Stände mit Theil an der Reichs-Regierung haben, noch nicht ausgeübet worden; indem man Kayserlicher Seits gantz allein, ohne Zuziehung der Churfürsten und Stände, hierunter zu verfahren, keinen Anstand genommen, nicht anders, als wenn

Art. VI § 2 und Art. XX der neuesten Wahl-Capitulation,

gänzlich abgeschaffet wären. Es ist zwar bekannt, daß die Oesterreichischen Kayser vielfältig in diesem Stücke gar sehr angestossen, und mit Beyseitesetzung eines gehörigen Processes, die unschuldigsten Reichs-Stände überschnellet und unterdrücket haben.⁷⁷ Es ist wahr, daß unter dem Vorwand, der Land-Friedensbruch sey notorisch, mancher Reichs-Stand die Strafe der Acht empfinden müssen; aber es ist aus solcher Ungerechtigkeit, und daraus, daß der Reichs-Hofrath etwas nach Belieben für notorisch ausgiebt, niemals eine Observanz entstanden, sondern die Stände haben dawider gehörig protestiret;⁷⁸ und in der Josephinischen Wahl-Capitulation findet sich kein Unterschied, zwischen notorische und zweifelhafte Ursachen der Acht;

Art. XXVII

gleichwie in den folgenden und in der neuesten Wahl-Capitulation dem Kayser nicht erlaubt ist, in Dingen, die er notorisch zu seyn glaubt, oder für notorisch ausgiebt, etwas zu praecipitiren, oder einem Reichsstande den Untergang zu bereiten;⁷⁹ insonderheit aber dem Kayser keinesweges freystehet, in einem Land-Friedensbruche etwas *pro notorio* zu erklären.⁸⁰ Gleichwie im Landfrieden vom Jahre 1548 Tit. die Poen der Friedbrecher, verordnet ist, daß *Citatio* erst ergehen muß, und *Substantialia Judicii* zu beobachten; ferner im

Art. VI § 2 der neuesten Wahl-Capitulation

versprochen worden: „Da aber *publica salus & utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser zuvor erlangen, etc.”

Mit was für Gewissen unterstehet sich also der Reichs-Hofrath, als notorisch einen angeblichen Land-Friedensbruch zu ahnden, und ohne Willen der Churfürsten, Fürsten und

⁷⁷ Dieses zeigt die Geschichte der Acht des Hertzoges Ulrich von Württemberg; des Churfürsten, Johann Friedrich, von Sachsen; Philipps des Großmüthigen, Landgrafens von Hessen; Hertzogs, Joh. Friedrich II., des Mittleren zu Sachsen; Gebhards, Ertz-Bischoffs von Cölln; des Churfürsten Friederichs von der Pfaltz; der Hertzoge von Mecklenburg, der Städte Embden, Donauwerth, Braunschweig; insonderheit aber die Historie der Chur-Häuser, Bayern und Pfaltz. Man will zwar nicht die Handlungen dieser Stände durchgängig billigen; indessen ist doch so viel gewiß, daß ihnen zu viel geschehen, und darüber allemal geklaget worden, daß der Kayser sich unterstanden, zugleich den Kläger, den Zeugen und den Richter abzugeben. Man sehe z.E. Londorp Act. Publ. Tom. II p. 700 seqq. von Zech de Proscriptione Statuum Imperii, p. 10 seq.

⁷⁸ Londorp Act. publ. Tom. II p. 734.

⁷⁹ S. den Chur-Sächsischen Herrn von Zech, p. 39 de Proscriptione Statuum Imperii.

⁸⁰ S. Blum c. I p. 188 welches auch aus der Rubric dergleichen Citation, nemlich aus den Worten erhellet: *Citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis.*

Stände, null und nichtige *Excitatoria* an die Reichs-Crayse, wie auch höchst-unverantwortliche *Avocatoria* wider Se. Königl. Maj. von Preussen zu veranlassen; da doch dergleichen nur wider offenbare vom gantzen Reiche erklärte Reichs-Feinde erkannt werden können?

R.A. zu Regensburg vom Jahre 1641 § 83.

Mit was für Gewissen darf der Reichs-Hofrath die größten Rechte eines Reichs-Churfürsten unter die Füße treten, und sich der Gesetz-mäßigen Vertheidigung Sr. Königl. Maj. mit geschärften Befehlen widersetzen, da doch die vollkommen gegründete Ursachen der Königlich-Preußischen abgedrungenen Noth- und Gegenwehr damals der Welt bereits vor Augen geleyet waren, als des Reichs-Hofraths ersteres *Conclusum* abgefasset wurde? Mit was für Recht will der Reichs-Hofrath die *Defension* wider den Wiener und Dreßdner Land-Friedensbruch, der

Constitution des Landfriedens vom Jahre 1548 und dem R.A. von 1594

zuwider, verbiethen? Und wie können Se. Kayserl. Majestät, da Sie in dieser Sache Dero Gemahlin, auf das äusserste intereßiret sind, einen Richter abgeben? Wie können Se. Kayserl. Maj. den König, als Churfürsten, für Sich allein des Land-Friedensbruchs halber verdammen, da dieses Verbrechen, nach Anweisung des § IV und § VI, bloß von der Kayserin-Königin und von Chur-Sachsen begangen worden?

Landfriede vom Jahre 1495 Art. 5, vom Jahre 1548 Art. 16, 17.

Cammer-Gerichts-Ordnung, *Part. II Tit. 9 § 4.*

auch der Wiener und Dresdner Hof, nach Anweisung des *Memoire raisonné*, alle in den Gesetzen befindliche Eigenschaften jener bösen That, vorsetzlich, gefährlich und freventlich⁸¹ an den Tag geleyet haben. Wenn die Unwahrheiten, welche der Wiener und Dresdner Hof auszusprengen keinen Scheu getragen, sich in Wahrheiten verwandeln liessen, und wenn die Schuld auf Seiten Sr. Preußischen Majestät so notorisch wäre, wie die Unschuld itzo sichtbar ist; so liesse sich auch nicht einmal in diesem Fall die Aufführung des Reichs-Hofraths entschuldigen; denn es stehet dem Reichs-Hofrath nicht zu, jemand für einen Reichs-Feind zu erklären, und das Reich wider einen Stand aufzubiethen, ingleichen einseitig, ohne Zuziehung des Reichs, *Avocatorien* zu verfügen. Wer weiß nicht, wie noch neuerlich Kayser Leopold und Joseph in ähnlichen Fällen verfahren haben, indem sie keine *Avocatoria* eher abgehen liessen, als bis die Acht eines Standes erkannt war.⁸² Im Kayserl. Commissions-Decret, das den 22 Nov. 1674 wider den Bischoff zu Straßburg, an das Reich ergieng, wurde ausdrücklich eingestanden, daß *Avocatoria* die Bewilligung des Reichs erforderten;⁸³ und in der Kayserl. Seits heraus gegebenen Vorstellung und Ahndung wider des Churfürsten von Bayern Verfahren, behauptete der Kayser mit deutlichen Worten, daß er für sich keine *Avocatoria*, oder dergleichen harte Verfügungen, wie der Kayserliche Hof itzo vornimmt, veranstalten dürfe.⁸⁴ Als 1675 Kayser Leopold an die Königlich-Schwedische Kriegs-Völcker *Avocatoria* abschickte, waren deshalb vorher zwey Reichs-*Conclusa* gemacht, und es geschahe alles nach vorgängiger Ermahnung des Reichs an die Crone Schweden; ferner, nachdem König Carl XI. als ein Reichs-Feind erklärt worden;⁸⁵ gleichwie Kayser Carl VI. im Jahre 1734 an die in des Herzogs von Savoyen Kriegesdiensten befindliche Personen, nicht eher *Avocatoria* sendete, als bis das Reichs-Gutachten deshalb den 26^{sten} Febr.

⁸¹ Schütz Coll. Jur. publ. Vol. II Diss. 4 th. 34. Roding Pand. Camer. Lib. I Tit. 7 n. 26. Blum Proc. Camer. Tit. 29.

⁸² Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III Tit. 19 p. 66.

⁸³ Mosers Deutsches Staats-Recht, P. IX pag. 371.

⁸⁴ Fabers Europäische Staats-Cantzley, Tom. VIII p. 18 seq.

⁸⁵ Pufendorf de Rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Lib. XIII § 39.

erfolget war; überhaupt auch keine *Avocatoria* Rechtens sind, wenn jemand, so wie Se. Königl. Majest. von Preussen, sich wider die herannahende Gewalt und das *Complot* seiner Feinde vertheidiget; dieweil solche bloß würcklich erklärten Reichs-Feinden und verurtheilten Land-Friedbrechern entgegen zu stellen,⁸⁶ und des itzigen Kaysers Majestät hierunter gewiß nicht mehr eingeräumt ist, als Dero Vorfahren am Reich. Gesetzt also, es hätten Se. Königl. Majest. den Land-Frieden, wie doch keinesweges ist, würcklich überschritten; gesetzt, es wäre das Verbrechen gantz notorisch; so sind denoch die bisherigen Kayserl. *Mandata*, *Avocatoria*, *Excitatoria*, ungerecht und nichtig; denn es wäre zorderst Sr. Kayserl. Majest. Pflicht gewesen, auf eine freundschaftliche Art, Sich bey solchem wichtigen Vorfalle den Rath der Churfürsten auszubitten; wie es z.E. den 24^{sten} April 1712 geschehen, da der Kayser die Chur-Sächsische Aufführung für einen Land-Friedensbruch hielte; aber weiter nichts that, als daß er an Chur-Maynz schrieb, und diesen Erz-Canzler des Reichs ersuchte, ihm seinen Rath zu ertheilen, wie die Nordischen Unruhen füglich könnten gestillet werden; weshalb auch der Kayser dem Niedersächsischen Crayß-Ausschreib-Amte auftrug, sich zu bemühen, daß die wider den Hertzog von Mecklenburg und die Reichs-Städte, Lübeck und Hamburg, vorgenommenen schrecklichen Bedrückungen gehemmet würden, nicht weniger um den guten Rath des Crayß-Ausschreib-Amts anhielte. Warum soll denn Chur-Brandenburg itzo nicht so gut seyn, als damals Chur-Sachsen? Warum wird denn itzo der Reichs-Fiscal gleich excitirt? Warum wiegelt man das gantze Reich auf? Warum ergehen *Excitatoria* und *Avocatoria*? Warum geschahe dieses nicht auch im Jahre 1712? Hat denn des itzigen Kaysers Majestät mehrere Rechte, als Kayser Carl der Sechste? Gesetzt, Se. Königl. Majest. von Preussen hätten, wie doch nimmermehr zu erweisen stehet, gefehlet; so kan doch die würckliche Ergreifung der Waffen wider Dieselben, ohnmöglich die Reichs-Ruhe und den Frieden herstellen; wohl aber muß alsdenn der Krieg, welcher itzo zwischen den Berliner und Wiener Hof allein geführet wird, sich in einen allgemeinen verwandeln. Da nun ein jeder Reichs-Stand verbunden ist, alles mögliche zu thun, um den weiteren Ausbruch eines Krieges zu verhüten; so siehet ein jeder, wie vielmehr Se. Kayserl. Majestät verpflichtet sind, solchem Uebel zuvor zu kommen, und wie ungerecht die Aufwiegelung der Stände gegen Se. Königliche Majest. von Preussen sey. Des Kaysers Majestät ist selbst in dem Fall, da *periculum in mora* vorhanden, nicht befugt, einen Reichs-Offensiv-Krieg zu beschliessen, oder anzufangen;

Neueste Wahl-Capitulation, Art. XVIII.

am wenigsten aber dürfen Sie dazu schreiten, wenn nach den Regun der Gerechtigkeit und Staats-Klugheit, es an Gründen fehlet.⁸⁷ Mit was für Befugniß wollen Sie denn die Krieges-Flammen anblasen, da Se. Königl. Majest. weder das Reich, noch einen Stand beleidigen, sondern sich bloß wider den Wiener Hof und dessen Bundes-Genossen vertheidigen?

Neueste Wahl-Capitulation, Art. IV § 3.

Noch unverantwortlicher aber ist es, daß man Se. Königl. Majest. von Seiten des Reichs-Hofraths schuld giebet, als wenn Dieselben andere Stände, ausser die Kayserin-Königin und Chur-Sachsen, mit Krieg überziehen wollten; da doch dieses Vorgeben eine der boßhaftigsten Erdichtungen, die nur erfunden werden können, auch mit nichts in der Welt bescheiniget ist; inzwischen zum Bewegungs-Grund dienen soll, die Feindschaft der Stände wider Se. Majestät zu erregen, wider einen König, der nicht nur durch Sein hohes Wort, sondern auch in Seiner gantzen Regierung, vornehmlich aber in diesem Jahre, durch die mit des Königs von Großbritannien Maj. geschlossene Neutralitäts-Convention, Dero Eifer für die Erhaltung der Reichs-Verfassung und der Stände Freyheiten bewiesen haben, und der Gerechtigkeit so sehr

⁸⁶ Gylmann Tom. III Symphor. p. 202 Gaillius de Pace publ. Lib. I cap. 4 p. 16.

⁸⁷ Mascov de Bello solenni Imperii Sect. I p. 9.

ergeben sind, daß Sie Sich täglich, selbst in Dero Landen, Prozesse absprechen lassen, und bey allen Gelegenheiten denen bedrängeten Reichs-Ständen bisher zu helfen, eifrigst bemühet gewesen. Da im Gegentheil der Wiener Hof gefliessentlich daran arbeitet, zum Untergang seiner Neben-Stände alles mit frembden Armeen zu überschwemmen, und seine herrschsüchtige Maas-Reguln auszuführen. Ferner ist es eine Erdichtung, wenn Se. Königl. Majest. von dem Reichs-Hofrathe will beygemessen werden, daß Dieselben, ausser dem Wiener und Dreßdener Hof, andere Stände vergewaltiget hätten. Es beruffet sich der Reichs-Hofrath deshalb bloß auf das Hertzogthum Mecklenburg. Man muß sich aber hierüber Preußischer Seits um so mehr wundern; da eines theils die Chur-Brandenburgischen Streitigkeiten mit Mecklenburg, durch einen Vergleich geendiget sind, welchen der Wiener Hof auf alle Weise so zu verhindern gesucht hat, wie die Differentien zwischen des Königs von Preussen Majestät und des Hertzogs von Mecklenburg Durchl. hauptsächlich durch den gedachten Wiener Hof angesponnen worden; andern theils dergleichen Kleinigkeiten von Mißverständniß, wie das Mecklenburgische gewesen, täglich in grosser Menge unter Reichs-Ständen vorkommen, und das Haus Oesterreich, in Ansehung seiner Nachbarn und anderer Reichs-Stände, davon gewiß nicht frey ist, wenn man z.E. auch nur bloß an die Vergewaltigungen gedenckt, welche die itzige Kayserin gegen Chur-Pfaltz ausgeübet hat; dritten theils das Hertzogthum Mecklenburg eines der merckwürdigsten Gegen-Stände des Oesterreichischen Verfolgungs-Geistes abgeben müssen. Denn, wer weiß nicht, was für unermeßliche Summen Geldes, in diesem Jahrhundert, der partheyische Reichs-Hofrath, aus dem Mecklenburgischen gezogen hat, und wem ist unbekannt, was vor Gewalt, an statt Recht, in dem dasigen Lande, auf Veranlassung des Reichs-Hofraths, unter der Regierung Kayzers Carl VI. vorgenommen worden? Man ist nicht gesonnen, itzo solche strafbare Handlungen zu rügen, die selbst aus *Actis publicis* bekannt sind; indessen ist doch so viel gewiß, daß der Wiener Hof weder Ursache hat, von Mecklenburg ein einziges Wort zu sprechen; noch die geringen Irrungen, die zwischen Sr. Königlichen Majestät, und des Hertzogs von Mecklenburg Durchl. vorgefallen, aber beygelegt sind, weiter rege zu machen, und zwischen den Reichs-Ständen Verhetzungen anzustifften, oder Oel ins Feuer zu giessen. Mit was für einer Unverschämtheit saget daher der Reichs-Hofrath, es sey von Seiner Majestät das gantze Reich überfallen; da doch deshalb nicht die geringste Anzeige vorhanden, und niemand so blödsinnig seyn wird, daß er die Kayserin-Königin für das gantze Römische Reich ansehen sollte. Es hat zwar das Haus Oesterreich jederzeit die Kunst trefflich zu spielen gewußt, sein Interesse unter das Interesse des Reichs zu verstecken; aber die Reichs-Stände kennen dergleichen Blendwerck itzo viel zu gut, als daß sie glauben sollten, es komme gegenwärtig auf etwas anderes an, als auf die Entscheidung des zwischen den Berliner und Wiener Hof entstandenen Streits. Es heisset ferner in dem Kayserl. Commissions-Decret, welches den 21. Sept. dictirt ist, die Stände sollen, wegen der würcklichen Hülffleistung, das nöthige beschliessen, und deshalb ein Gutachten abstaten; zugleich aber haben Se. Kayserl. Majestät die würckliche Hülffleistung bereits anbefohlen. Wer begreiffet also nicht, daß der Kayser dasjenige schon verordnet hat, was Reichs-Gesetz-mäßig nicht verfügt werden darf, ehe nicht Churfürsten und Stände ihre Bewilligung dazu ertheilet haben? Wie ungültig sind daher die im Commissions-Decret vom 18 Oct. [a.]c. geäußerten Drohungen, wider diejenigen Stände, welche sich nicht fortan an den Kayserl. Macht-Spruch kehren würden? Wie partheyisch ist weiter das Anführen, wenn es in eben diesem Commissions-Decret vom 18^{den} Oct. heisset, daß die Kayserin-Königin allen Ständen mit einem trefflichen Exempel vorgegangen, und beträchtliche Anstalten bereits gemacht hätte, den König von Preussen zu schwächen? Ist es möglich, daß diese so hoch angerühmte Rüstungen der Kayserin-Königin, als eine Würckung des Reichs-Hofraths-*Conclusi*, welches im October-Monath gemacht worden, angesehen werden sollen, da die besagte Kayserin schon im Monath Februar die feurigsten Krieges-Anstalten vorgekehret hat, wie in dem diesseitigen Circular-Rescript vom

18^{den} Oct. nachgewiesen ist? Man hat ja Wienerischer Seits eingestanden, daß die Zubereitungen zum Krieg von Sr. Königl. Majest. von Preussen erst im Monath Jun. [a.]c. angefangen; wie können denn Se. Kayserl. Majest. sagen, daß die Kayserin-Königin sich nach dem Preußischen Angriffe erst in die Verfassung gesetzt, ihre äusserste Kräfte mehr als jemahls, zu zeigen; und wie kan bey solchen Umständen der Kayser Seiner Gemahlin Klage, worinnen Se. Kayserl. Majest. oben gezeigter massen, ohnedem nicht Richter seyn dürfen, Gehör geben? Gewiß! eben so wenig, so wenig Chur-Sachsen zu klagen Ursache hat; indem Se. Königl. Maj. von Preussen in den Sächsischen Landen Dero Vertheidigung auf die gelindeste Weise zu verfügen geruhen, dergestalt, daß der Kayserl. *Concommissarius*, Herr Graf von Seidewitz, zuerst den Chur-Sächsischen Reichs-Tages-Gesandten Ponikau gar sehr gebethen hat, den Eingang der Preußischen Trouppen nach Sachsen beschwerend an das gantze Reich zu bringen, mit der Versicherung, daß ein vortheilhaftes Kayserl. Commissions-Decret, so, wie es der Erfolg gelehret hat, darauf expedirt werden sollte.

Aus allen diesen ergiebet sich daher die offenbare Ungerechtigkeit der beyden Reichs-Hofraths-*Concluserum*, welche die zwey gedachten Kayserliche Commissions-Decrete veranlasset haben. Man begreiffet daraus zugleich die Richtigkeit und unförmliche Einrichtung der beyden Kayserlichen Schreiben vom 9^{ten} *Octobr.* und 13^{den} *Sept.* [a.]c[.], die an Se. Preußische Majestät als Churfürsten von Brandenburg abgelassen sind. Es folget nemlich aus dem bisher angezeigten wahrhaftigen Verlauf der Sache, daß der Reichs-Hofrath hierinnen die Unwahrheit und Partheylichkeit seine Trieb-Feder seyn lassen, welche sich so weit erstrecket, daß selbst die erforderlichen Formalien nicht einmal beobachtet worden. Es ist bekannt, daß man bey diesem höchsten Gerichte, nach Vorschrift der Reichs-Hofraths-Ordnung, in Ansehung des ordentlichen Processes, entweder den Rescript-Proceß, oder den Mandat-Proceß, oder *processum simplicis querelae sive citationis*,⁸⁸ zur Hand nimmt; wenn man nun nach den Regeln dieser drey Arten des Processes urtheilen soll, so weiß man nicht, welche Gattung wider Se. Königl. Majestät von Preussen eigentlich angestellet worden. Vermuthlich giebt der Reichs-Hofrath vor, er habe sich des Rescript-Processes bedienet; dieweil in dem Schreiben, welches den 9^{ten} October auf eine unglimpfliche Art an Se. Königl. Majestät von Preussen abgelassen ist, das Kayserliche erste Schreiben vom 13^{den} *Sept.* ein Rescript genennet wird, gleichwie im *Concluso* vom 9^{ten} *October* die Worte zu lesen sind:

Rescriptum ulterius cum extensione ad nova facta.

Hat aber der Reichs-Hofrath den Rescript-Proceß verfügen wollen, so ist darinne höchst-unverantwortlich gehandelt, weil nicht auf eine milde, glimpfliche und freundliche Art an Se. Majestät geschrieben worden, sondern höchst-indiscrete, seltsame und unanständige Ausdrücke in den gedachten Rescripten anzutreffen; da doch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht erlauben, solche anzügliche und harte Redens-Arten, wider angesehene Reichs-Stände, in einem Rescript-Proceße zu brauchen.⁸⁹ Will etwa der Reichs-Hofrath sich damit entschuldigen, daß man seine Rescripte als Poenal-Mandate ansehen müsse; so dienet zur Antwort: daß der strafbare Fehler des Reichs-Hofraths sich dadurch nicht heilen lässet, weil in Poenal-Rescripten höchstens nur die Worte stehen dürfen:

[„]Bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade.[“]

oder folgendes: [„]So lieb Euch ist Unser Ungnad und scharfes Einsehen.[“]⁹⁰

Gesetzt aber, es wäre nicht wider die Formalien von dem Reichs-Hofrathe gesündigt; so haben Se. Königl. Majestät, als Churfürst, dennoch im geringsten nicht Ursache, sich nach

⁸⁸ Von der vierten Gattung, nemlich dem Processu appellationis, braucht nicht geredet zu werden, weil es itzo auf eine Sache erster Instantz ankommt.

⁸⁹ Estor im Reichs- und gemeinen Proceß, p. 939.

⁹⁰ von Uffenbach vom Kayserl. Reichs-Hofrathe, p. 195.

jenen Rescripten zu achten, da Deroselben *Exceptio sub- & obreptionis* am Tage lieget; und um so ungerechter ist es, daß der Reichs-Hofrath solche Exception nicht einmal abgewartet, sondern, nach der Angabe des Reichs-Hofraths-*Conclusi* vom 9 October, in welchem jenes 2te Rescript veranlasset, auch von des Kayser's Maj. bewürcket ist,

ulteriora mandata, excitatoria, dehortatoria an die sämmtliche Reichs-Crayse ergangen sind, auch auf die Vollziehung der Avocatorien erkannt worden, nicht weniger verbotnen, Sr. Königl. Majestät einigen Zugang, Beystand und Förderung in den Craysen zu leisten, ingleichen die Werbungen untersaget;

da doch bekannt ist, daß, wenn einer dergleichen Rescript nicht gehorchet: *paritoriae sine poena*, und nicht *executoriales* erfolgen dürfen.⁹¹

Man übergehet die übrigen Illegalitäten um so mehr, da Se. Kayserl. Maj. nicht Richter seyn können, in einer Sache, die Dero Gemahlin angehet; zu dem Se. Königl. Maj. im vorigen Jahre bereits den Reichs-Hofrath zu perhorresciren für nöthig gefunden, und Sich bey diesem Gerichte ohnmöglich einlassen werden, weil dasselbe keinesweges so eingerichtet ist, wie es bestellet seyn muß, wenn die Stände, sich demselben zu unterwerfen, verbunden seyn sollen.⁹² Will man 2) das Verfahren des Reichs-Hofraths wider des Königes von Preussen Majestät, etwa einen Mandat-Proceß nennen, so fehlen auch hier die erforderlichen Stücke des ertheilten *Mandati S.C.* (denn man nennet es *Mandatum S.C.*, wenn dem Impetraten, wie hier Sr. Königlichen Majestät, sich zu rechtfertigen, nicht verstattet ist;) allermassen in einer angeblichen Land-Friedensbruchs-Sache, als worauf sich der Reichs-Hofrath gründet, keinesweges ein *Mandatum sine Clausula*, sondern allenfalls *cum Clausula* ertheilet werden muß.⁹³

Hiernächst hätte der Reichs-Hofrath das *Mandatum S.C.* nicht verstaten sollen, da der Implorant den Grund dazu nicht dargethan hatte, wie im § VI und § IV dieser Schrift erwiesen

⁹¹ Uffenbach c. I p. 194.

⁹² Die unzähligen Fehler des Reichs-Hofraths findet man in des bekannten Reichs-Tages Gesandten von Henniges Meditationibus ad Instr. Pac. Mantissa II p. 759. Ferner in der Schrift, die den Titel führet: *Puncta communia*, welche dem Kayser Carl VI. von dem Churfürstlichen *Collegio*, zur Verbesserung der Reichs-Hofraths-Ordnung, 1711 eingeschickt, auch in der von Allerhöchstgedachter Kayserl. Majestät erlassenen Verordnung vom Jahre 1714 guten The[i]ls berührt, aber nicht beobachtet worden; in Mosers Beylagen und Anmerkungen zur Capitulation Carls VII. Part. II p. 602 seq. und in Meiers Actis Comit. Ratisb. Tom. II an vielen Orten; auch in Burgoldensis Notitia rerum Imperii R. G. Part. II p. 219 seqq. Insonderheit aber klagen die Stände: 1) daß der Kayser solche *Subjecta* zu Reichs-Hofräthe ernennet, die weder diejenige Wissenschaft und Geschicklichkeit haben, welche die Reichs-Hofraths-Ordnung erfordert, noch einen guten Willen blicken lassen; 2) daß man die Evangelische Reichs-Hofräthe in vielen Sachen nicht einmal frägt, und die dem Kayserl. Hof unangenehme Processe nicht anrühret, auch nicht so viele *Evangelici*, als *Catholici* im Reichs-Hofrathe sitzen, da doch *Paritas Religionis* sowohl bey Erkenn- und Abschlagung der Processe, als auch sonst *in decernendo* und *sententionando*, nach dem *Instr. Pac.* Art. V § 54, 55 genau zu beobachten; 3) daß derjenige gemeinlich in diesem Gerichte verliehret, der dem Interesse des Kayserl. Hauses zuwider ist; 4) daß der Kayser die Reichs-Hofräthe von der Administration der Justitz abhält, selbige mit Gesandtschaften und Commiſionen beschäftigt; 5) daß man mit den *Mandatis S.C.* wider die Vorschrift Tit. 2 § 4 und Tit. 6 § 1 und 2 der Reichs-Hofraths-Ordnung anstösset; 6) daß der Reichs-Hofrath *in Casibus interpretationis legum Imperii* und *paritatis Religionis*, in welchen das *Instr. Pac.* Art. V § 56 und die Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V § 25 *Remissionem causarum ad Comitata* erfordert, dennoch sich der Cognition anmasset; 7) daß man durch dieses Gericht die Protestanten auf alle Weise verfolget; 8) daß das *Votum ad Imperatorem* zuweilen nicht zurück erwartet wird, oder der Reichs-Hofrath auch wohl eine Sentenz liegen lasset, und niemals publiciret, oder etwas ändert, wenn gleich *res judicata* bereits vorhanden ist; 9) daß der Reichs-Hofrath sich nach dem Winck der Kayserlichen Geheimen Rätthe richten muß, und der Kayser mit diesem Gerichte, dem es an Visitation und Aufsicht bisher gefehlet hat, in zu genauer Verbindung stehet.

⁹³ Dieses beweisen Rec. Imp. de an. 1594 § 67. Gaillius de Pace publ. cap. 5 n. 5. Roding Pand. Camer. pag. 169. Melander in Comment. ad Meurer. Process. Camer. Part. I num. 3. Tennagel de Decernend. Process. Class. I cap. 2 n. 2. Blum c. I p. 200. Mithin ist es allemal unrecht, wenn der Reichs-Hofrath *de facto* zufährt, und ein *Mandatum S.C.* in Landfriedbruchs-Sachen ertheilet; ob man gleich weiß, daß dieses einige mahl widerrechtlich geschehen ist.

worden; und bekannter massen ein *Mandatum* wegfällt, wenn man nach dem Exempel Sr. Königl. Majestät, im gegenwärtigen Fall, zeigen kan, daß der Impetrant (nehmlich itzo der Wiener Hof und Chur-Sachsen) Unwahrheiten berichtet haben;⁹⁴ dannenhero auch die in der C.G.O. *Part. II Tit. 25* bemerckten Ursachen der *Mandatorum S.C. in praesenti casu* wegfallen. Ferner ist es unrecht, wenn man den Mandat-Proceß, ohne Clausul, gegen einen der höchsten und hohen Stände anstellen will, weil aus Achtung gegen ansehnliche Stände, der Mandat-Proceß S.C. in einen Rescript-Proceß verwandelt werden muß. Hiernächst kan des Reichs-Hofraths Unternehmen sich um deßwillen zum Mandat-Proceß nicht qualificiren, weil die unbefugten Impetranten, (d.i. die Kayserin-Königin und Chur-Sachsen,) nicht um die Ladung der Strafe halber, zugleich mit angesuchet haben, welches *Requisitum* gleichwol im Jahre 1550 verordnet ist;⁹⁵ so, wie es die Schuldigkeit des Reichs-Hofraths erfordert, selbst alsdenn, wenn sich die Sache zu ein Mandat qualificiret, wider einen vornehmen Reichs-Stand bloß zu erkennen:

Fiat petitum Mandatum S.C. sed suspensa executione.

In der Maaße, da es z.E. hätte heissen sollen:

„*Rescribatur* dem Könige von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg ... dahin zu sehen, damit es des gebethenen und auf den unverhofften Fall eines widrigen Bezeigens, das erkannte Kayserl. *Mandatum* ausfertigen zu lassen, nicht bedürfen möge, immassen die Kayserl. Majestät sich von der, dem Könige beywohnenden rühmlichen Gerechtigkeit und Billigkeit Liebe, eines andern, als des billigen Vollzuges nicht versähen, und darüber innerhalb zween Monathen die Anzeige gewärtig seyn wollten.“

Da nun aber alle angeführte Erfordernisse von dem Reichs-Hof-Rathe nicht beobachtet sind; so siehet man leicht, daß man allhier keinen Mandat-Proceß antrifft. Wollte man dennoch sagen, der Reichs-Hofrath, welcher täglich mit seinen partheyischen *Conclusis* und *Mandatis S.C.* anstösset,⁹⁶ hätte wider die Gesetze alles anders einrichten dürfen; so ist doch *exceptio sub- & obreptionis*, vermöge des § IV und § VI dieser Schrift, notorisch; welche die Aufhebung des angeblichen *Mandati* verursacht, und der Reichs-Hofrath, wenn er anders *judex competens* wäre, brauchte nur das *Memoire raisonné*, als eine unüberwindliche Schutzrede, zu den Acten zu nehmen, und sein *Mandatum* zu cassiren. Gesetzt aber, der Reichs-Hofrath hätte des Königs von Preussen Majestät Manifest und anderweitige Ausführungen, wider den Wiener und Dresdner Hof, nicht für hinlänglich angesehen, Se. Königl. Majestät zu entschuldigen; so waren doch gewiß solche Umstände da, die, um grosse Unruhen und Verbitterungen zu verhindern, erforderten, *ex officio* den Mandat-Proceß entweder zu suspendiren, oder *durante processu mandati, ex officio* die Güte zu versuchen.⁹⁷ Will man drittens davor halten, daß ein Citations-Proceß allhier anzutreffen, so würde man auch in diesem Stücke die Menge Nullitaeten antreffen, indem in solchem nicht mit *Mandatis S.C.* anzufangen, sondern eine *Citatio* und Mittheilung der Klage, *litis contestatio, probatio*, u.s.w. dabey erfordert wird; an welchen Stücken es aber der Reichs-Hofrath fehlen lassen. Da nun überhaupt, wegen eines Land-Friedensbruchs, entweder *per Citationem*,⁹⁸ oder *per Mandatum* verfahren wird, die nöthigen Erfordernisse inzwischen im gegenwärtigen Fall, weder bey dem einen, noch bey dem andern Proceß, der theils angeführten Ursachen, theils jedermann bekannten Umstände halber, beobachtet worden; so fließet daraus die Ungerechtigkeit, Nullität und Unverbindlichkeit des von dem Reichs-Hofrathe veranstalteten

⁹⁴ R.A. 1654 § 76.

⁹⁵ Estor im Reichs-Proceß, p. 931.

⁹⁶ Mosers Einleitung zum R.H.R. Proceß, Tom. I p. 14.

⁹⁷ Mosers Tom. I der Einleitung zum R.H.R. Proceß, p. 276.

⁹⁸ Es ist indessen bekannt, daß der Citations-Proceß und *Actio fiscalis ob violationem pacis publicae*, gantz etwas ungewöhnliches bey uns in Deutschland sey. S. von Ludolf de Jure Camerali, p. 40.

Verfahrens. Noch unverantwortlicher aber ist es, daß der Reichs-Hof-Rath, sich sofort der Execution auf die heftigste und übertriebenste Art zu bedienen, keinen Anstand genommen.⁹⁹ Se. Königl. Majestät berufen sich deshalb auf den

§ 11 Art. XVI der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation,

worinnen es heisset: Daß alles kraftloß, todt und ab seyn soll, was der Wahl-Capitulation und den Reichs-Gesetzen zuwider, ausgegangen ist; dergestalt; daß auch die Worte dabey beschworen:

„Immassen Wir es itzt, alsdann und dann als itzt, hiemit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen;“

nicht weniger diese Zusage auf alle Rescripte, Mandate, und *Commissiones*, die Reichsgesetzwidrig und beschwerlich, ausdrücklich

§ 9 Art. XVI

erstreckt worden.

Die offenbare oben beschriebene Ungerechtigkeit, zeigt also, daß Se. Königl. Majestät, Sich nicht brauchen an jene Kayserl. Rescripte zu kehren, am wenigsten aber als Churfürst verbunden sind, Sich auf solche ungestüme Ueberschreitung der Gesetze, die der Reichs-Hofrath vorgenommen, einzulassen.¹⁰⁰

Se. Königliche Majestät bedauern indessen, die den sämtlichen Ständen dadurch angethane Beleidigung, welche insonderheit denen minder mächtigen sehr tief zu Herzen gehen muß, wenn sie die mannigfaltigen sogar einem der mächtigsten Stände zugefügte Verletzungen in Erwegung ziehen; in mehrerem Betracht auch nicht einmahl dem Schein nach, die Freyheiten und Vorrechte der Stände erhalten werden sollen.

Se. Königl. Majestät sind daher befugt, die Crayß-Hülfe aller rechtschaffenen gesinnten Stände zu verlangen, da Sich Höchst-Dieselben in dem gerechtesten Defensiv-Krieg befinden; (§ IV, § VI)

R.A. vom Jahr 1555 § 60 *sq.*

und wenn die Reichs-Crayse hierunter ihre Pflicht außer Augen setzen, so ist es die Schuldigkeit Sr. Kayserl. Majestät, dieselbigen dazu anzuhalten;¹⁰¹ gleichwie es vor vielen Monaten bereits die Obliegenheit Sr. Kayserl. Majestät gewesen wäre, die Kayserin-Königin von dem Landfriedensbruch wider Se. Königliche Majestät von Preußen abzuhalten, oder selbige in Entstehung dessen, sogar allenfalls selbst mit Zuziehung des Reichs, als eine Reichs-Feindin zu erklären; mithin die erwehnten beyde Kayserl. Hof-Decrete, dem Inhalt des Landfriedens nicht nur widersprechen, sondern auch wider den

II. Art. der neuesten Kayserl. Wahl-Capitulation

anlauffen. In der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II Tit. 9 § 3 heißet es, daß denen, die in Werbung und Rüstung stehen, bey der Strafe der Acht befohlen werden soll, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzug abzustehen, und sich gebührligen Rechts begnügen zu lassen. Der § 4 des bemeldeten Tit. 9 stimmt hierin überein. Warum haben denn Se. Kayserl. Majest. Dero Gemahlin, im Monat Februar keinen Einhalt gethan, als so viele Truppen nach Böhmen und Mähren abgiengen? Entweder Se. Kayserliche Majestät

⁹⁹ *Jura enim super aliquo crimine disponentia, ipso jure poenam imponi, intelligenda sunt, dummodo secuta fuerit sententia declaratoria, qua declaratur illud crimen suisse commissum.* Blum c. I p. 188.

¹⁰⁰ Styk Vol. VII diss. jurid. p. 151.

¹⁰¹ Man lese die *mandata auxilioria* vom Jahr 1675 in der neuesten Ausgabe des *Corporis Recessum Imperii P.* IV p. 105.

wußten das feindselige Vorhaben der Kayserin-Königin, ehe das disseitige *Memoire raisonné* zum Vorschein kam, oder nicht; im ersten Fall erforderten die Gesetze, der Kayserin-Königin als einer Landfriedensbrecherin zu widerstehen; denn derjenige, der dem Mitstand öffentliche Gewalt anthun will, verfällt in jenes Verbrechen, bloß durch den Vorsatz.¹⁰² Hat aber Se. Kayserl. Majest. davon nichts gewußt, so sind ja die Beweisthümer, durch die Urkunden des *Memoire raisonné*, Ihnen vor Augen geleet; folglich waren Dieselben verpflichtet, von solcher Zeit an, die Kayserin-Königin des Landfriedensbruchs halber in Anspruch zu nehmen, immassen ein Vorhaben, das nicht zu Stande gekommen, sondern durch die Vertheidigung des andern abgewendet ist, das Verbrechen des Landfriedensbruchs nicht aufhebet.¹⁰³

Ebenmäßig erforderte es die Obliegenheit Sr. Kayserl. Majestät die Kayserin-Königin, die sich bisher bemühet hat, fremde Truppen in das Reich zu ziehen, um einem, ja mehreren mächtigen Reichs-Ständen, die mit ihr in Frieden zu leben gewünschet, und die Kayserin-Königin nicht beleidiget haben, den Untergang zu bereiten, nach vorgängiger Erwegung der Sache, mit Vorwissen und Bewilligung der Stände, in die Reichs-Acht zu erklären.

Königl. Landfriede zu Worms vom Jahre 1495 § 3 und ob jemand.

Ordnung des Landfriedens zu Worms vom Jahr 1521 Tit. 2.

Gleichwie es noch itzo die Pflicht des Kaysers Majestät wäre, Sich mit aller Macht, dem angedroheten Einbruch fremder Truppen, welche ohne Willen und Einstimmung des Reichs, in Deutschland einzudringen im Begriff sind, zu widersetzen.¹⁰⁴ Wiewohl die bisherige traurige Erfahrung hat sattsam gelehret, daß die Land- und Religions-Friedensbrüche, bey dem Erzhause Oesterreich als eine Tugend, die Belohnungen nach sich ziehet, und nur bey denenjenigen, die nicht blindlings die Oesterreichische üble Absichten befördern, als ein Laster angesehen werden. Die täglich in den Oesterreichischen Landen sowohl, als in andern Deutschen Provinzen, unter der Regierung der Kayser Leopold, Joseph, Carl VI. und des itzigen regierenden Kaysers Majestät vorgenommenen Religions-Friedensbrüche und Unterdrückungen, ob sie gleich so hoch verpönt sind,¹⁰⁵ bleiben ohne alle Strafe und Hülfe, der unzähligen Vorstellungen nicht nur des *Corporis Evangelicorum*, sondern auch aller Protestantischen Könige Intercession ohngeachtet, und es gewinnet das Ansehen, als wenn Se. Kayserl. Majest. und der Reichs-Hofrath berechtigt wären, das Gegentheil der Reichs-Grundgesetze jederzeit hierunter auszuüben; zumahl da unter des itzigen Kaysers Majest. Regierung sich kein einziger Protestante rühmen kan, daß ihn Dieselben wider die härteste Verfolgung geschützet haben.¹⁰⁶ Se. Kayserl. Majestät dencken daher in diesem Stück keinesweges an Dero beschworne Wahl-Capitulation; wie kan denn das Reich dem Versprechen Glauben beymessen, welches Se. Kayserl. Majest. deshalb in Dero Commissions-Decret vom 18. Octob. [a.]c. zu thun, beliebt? Wie kan man aus dem bisherigen Betragen etwas tröstliches in Betracht der Evangelischen Stände vermuthen, da des Kaysers Majest. nicht einmal leiden wollen, daß ein Protestant klaget, und seine Noth, oder Vertheidigung vorstellet; welches nicht nur aus denen erwehnten Kayserl. Commissions-Decreten zu ersehen, sondern auch daraus abzunehmen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz, vor wenig Wochen befohlen ist, die Buchdrucker, Ausstreuer und Förderer aller Preußischer Seits herausgegebenen Vertheidigungs-Schriften, zu bestrafen, um desto besser

¹⁰² Mynsinger Centur. 3 observ. 98. Gaillius de pace publ. Lib. I cap. 2.

¹⁰³ Cammer-Gerichts-Ordnung P. II Tit. 9 § 2. Landfriede vom Jahr 1548 Art. 8. Roding Pandect. Cameral. p. 80.

¹⁰⁴ S. Pfeffinger ad Vitriarii Jus Publ. T. II p. 1108 sq.

¹⁰⁵ R.A. von 1555 § 15. Roding Pandect. Cam. Lib. I tit. 6 § 4, 5. Gaillius c. I Lib. I Obs. 1 num. 3 und Obs. 2 n. 1.

¹⁰⁶ Im Jahr 1749 den 19. Mart. schrieb das *Corpus Evangelicorum* an des Kaysers Majestät, daß Se. itzo regierende Kayserliche Majestät denen Protestanten noch in keinem einzigen Stück geholfen habe. S. Königs Selecta jur. publ. Tom. XIX p. 3 sq. und seit der Zeit sind die *Gravamina* derselben täglich gehäuffet, wie aus Schauroths und andern Sammlungen sattsam bekannt ist.

ungehörter Sache, Se. Preußische Majestät verdammen zu können, und diejenigen Stände zu verblenden, welche bisher das Geheimniß des Wiener Unfugs nicht erkannt haben.

Man gönnet disseits dem Wiener Hof gar gerne, die mit vielen Zeitungs-Schreibern in den Reichs-Städten genommene genaue Vereinständigung, vermöge welcher die Federn der niederträchtigsten Leute, von dem Wiener Hof gedungen sind. Daß aber auch selbst auf dem Reichstag der Oesterreichische Gesandte, ein in frantzösischer Sprache wider Se. Königliche Majest. abgefaßtes *Pasquill*, in Protection genommen hat; dieses Verbrechens halber, wollen Se. Königl. Majestät Sich die gehörige Satisfaction vorbehalten.

Se. Königl. Majestät von Preussen setzen daher, der erwehnten vielen Vergehungen des Reichs-Hofraths halber, auf dem Hochlöblichen Reichs-*Convent* das feste Vertrauen, es werde derselbe, der auf das äusserste getriebenen Ungerechtigkeit jenes Reichs-Gerichts, Einhalt thun, nach der höchsten und hohen Mitstände Erleuchtung, die Sache beurtheilen, Se. Königl. Majestät gantzes Verfahren vollkommen billigen, und Se. Kayserl. Majest. mit einem allgemeinen Reichs-Gutachten dahin an die Hand gehen: Daß die von der Kayserin-Königin vorgenommene öffentliche Stöhrung der Ruhe, Reichs-Gesetz-mäßig gehemmet, selbige allenfalls, wegen der gegen Se. Königl. Majestät angesponnenen gänzlichen Unterdrückung Deroselben Königl. Chur-Hauses und gantzen Staats, als eine Reichs-Feindin erklärt, die fremden Truppen vom deutschen Boden abgehalten, denen Churfürsten und Ständen ihre Sicherheit und Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freyheiten und Privilegien, conservirt werden, ferner die Wirckung der Reichs-Garantie auf Schlesien, Se. Königl. Majest. wiederfahren möge: gleichwie Se. Königl. Maj. nach Vorschrift des *Instrumenti Pacis Westphalicae*, die Garantirung Dero Reichs-Lande, gegen die friedbrüchige Kayserin-Königin itzo zu fordern, befugt sind, und solche Sich hierdurch, nebst Protestation wider das bisherige und fernere Verfahren des Reichs-Hofraths, mit dem Verlangen einer hinlänglichen Satisfaction, in bester Form Rechts, auf das schleunigste ausbitten; um so mehr, da der unterlassene Beystand eines so sehr beleidigten Reichsstandes, als Se. Königl. Majest. sind, selbst das Laster des Landfriedensbruches ausmacht.

Landfriede vom Jahre 1495 Art. 5 *de an.* 1548 a. 16, 17.
Cammer-Gerichts-Ordnung P. II Tit. 9 § 4.

Dieses alles haben Se. Königl. Majestät von Preussen, mein allergnädigster König und Herr, mir allergnädigst aufgetragen, dem gantzen Reiche bekannt zu machen, welche dagegen versichern, zur Herstellung des Friedens und Befestigung der allgemeinen Wohlfart, auch Beschützung der Reichs-Stände Freyheit, nach allem Vermögen, die Ihnen von Gott verliehene Macht anzuwenden. Ich aber verbleibe

Ew. Excellentien, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen,

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regensburg, den 23 *Decembr.* 1756.

Dienst-ergebenster und bereitwilligster,
Erich Christoph Freyherr v. Plotho.

72.

**Copia Schreibens an Ihro Churfürst^e Dhlt. zu Cölln von Ihrer Churfürstⁿ
Dhlt. zu Pfaltz dd^o Mannheim d. 24^{ten} Decembris 1756.**

Der Kurfürst von der Pfalz erbittet aufgrund der schweren Erkrankung seines Gesandten Menshengen vom Kurfürsten von Köln, daß dessen Gesandter Karg von Bebenburg *per substitutionem* das kurpfälzische *votum* am Reichstag vertritt. Sollte Menshengen sterben, so soll Karg von Bebenburg das kurpfälzische *votum* ganz übertragen werden.

PKA 220657 f. (31. Dezember 1756, Beilage).

Euer Lbden wird allbereits zu vernehmen vorkommen seyn, was gestalten unser Tit:/ v. Menshengen, mit einer solchen Kranckheit befallen worden seye, daß er das Zimmer zu hüten vermüßiget, folglich denen Comitial-Berathschlagungen beyzuwohnen sich außer Stand befinde; Wann wir nun bey dieser ged. v. Menshengen annoch anhaltender schwehren Unpäßlichkeit aus besonderen Vertrauen, so wie auf Euer Lbden Chur-Cöllnⁿ und Fürst. Hohen Teutschen Ordens, auch übriger Reichs-Fürstenthüm- und Bißthümen bestellten Comitial-Gesandten Freyh. v. Karg gesezet, diesem unter verhoffender Euer Lbden Genehmhaltung, und ertheilender Erlaubnuß entschloßen seynd, die substituierende Vertretung deren uns zukommenden *Votorum* in beyden höheren Reichs-*Collegiis*, so lang erwehnte v. Menshengiⁿ Unpäßlichkeit fürwähren wird, zu übertragen, bey deßen in Gottes-Handen stehenden Sterbfall aber erwehnten dero Tit:/ Freyhⁿ v. Karg mit gewöhnlicher Vollmacht, zur Besorgung der also erledigter Gesandtschaft, und Fortfahung unserer Chur, und Fürst^t *Votorum* bey dem fürwährenden Reichs-Tag in so lang zu versehen, bis dahin wir sothane Gesandtschaft mit einem anderen würdigen *Subjecto* hinwiederum eigends zu ersetzen für gut finden werden; Alß haben wir keinen Umgang nehmen mögen, Euer Lbden um vorberührte Genehmhaltung und Erlaubnuß freund-vetter. geziemend zu ersuchen; Von Euer Lbden uns zutragender hochgeschätzter Freundschaft erwarten wir diese Willfährigkeit, und verbleiben etc.

73.

Specificatio Actorum.

Affigirung der Kayserl. Avocatorien in denen Reichs-Städten. [Ende 1756]

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1).

Den gewaltsamen Königl. Preußischen, Chur-Brandenburgis. Einfall, in die Königlich-Pohlnisch-Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs Lande, *in specie* die Zerstörung der Königl. Preußis. Werbung und Affigirung der Kayserl. Avocatorien in denen Reichs-Städten betr.

A:

Aachen Stadt
Augsburg
Aalen

B:

Buchhorn Stadt
Bücher-Commission *p[unc]to varior: Impressore vide Lit. I:*
Bamberg: Ausschreibende Fürst des Fränki. Creyses

C.

Cölln Stadt

D.

Dortmund Stadt
Dünckelsbühl

E.

Eßlingen Stadt

F.

Friedberg Stadt
Franckfurth
fiscalis p[unc]to Citat: Franken Ausschreibamt, vid Lit. B.

G.

Goßlar
Gengenbach
Giengen
Gemündin Schwaben

H.

Heilbronn
Hall in Schwaben

I.

Ißni
Impressa varia betreff.

K.

Kempton
Kaufbeuren
Kaunitz-Rietberg Graf
den König in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg
Mandati p[unc]to fractae pacis publicae in der Herrschaft Rittberg

L.

Leütkirch Stadt
Lindau

M.

Mühlhausen
Memmingen

N.

Nürnberg
Nördlingen
Nordhausen

O.

Offenburg

R.

Regensburg
Reütlingen
Rothweil
Rothenburg
Ravensburg
Reichs-Ritterschaftlich fränkisches Ausschreibamt
Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Steigerwald
Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Altmühl
Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra
Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Gebürg
Reichs-Ritterschaft in Schwaben Donau Viertels
Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Creichgau
Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher
Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Neckar Schwarzwald und Ortenau
Reichs-Ritterschaft am Oberrhein Strohm
Reichs-Ritterschaft am Mittern Rhein und in Wetterau und zugehörigen Orthen
Reichs-Ritterschaft am Niederrhein
Kayserl. Reichs-Hofraths-*Decretum, cum voto*, den Preußi. Einfall in die Chur-Sächsi. Lande
cum reliquo betr.

S.

Speyer Stadt
Schweinfurth
Sachsen-Gotha *in p[unc]to* des besondern Auftrags
[Sachsen-]Coburg *et* Hiltburg

U.
Ulm Stadt
Überlingen

W.
Wetzlar
Worms
Wülpfen
Windsheim
Wangen
Weissenburg
Weyl

Z.
Zell, am Hammerspach

74.

Umfrage im Kurfürstenkollegium am 10. Januar.

[fette Hervorhebungen der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 196-201 (doppelte Unterstreichungen im Protokoll). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio I, Beilage und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. A (10. Januar 1757, 32 Bögen). RK RTA 258, f. 1-98. PKA 220909-220935 (Beilage) und 221047-221149 (Beilage). ACTA PUBLICA 1757, S. 32-44. FABER 113, S. 540-646. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 4, S. 58-113.

Lunae d. 10^{ten} Jann. 1757. In Collegio Electorali.

Praesentibus

Maynz	[Lincker]
Trier <i>p. Ch.</i> Maynz	[Lincker]
Cölln	[Karg von Bebenburg]
Böhmen	[Seilern]
Bayre	[Neuhaus]
Sachsen	[Ponickau]
Brandenburg	[Plotho]
Pfalz <i>p. Ch.</i> Cölln.	[Karg von Bebenburg]
Braunschweig.	[Gemmingen]

Chur-Maynz: Nach vorgängiger Anzeige, daß von der Zeit, da man das leztemahl Churfürstlichen *Collegio* ein Protocoll abgehalten, sich zu dem Chur-Braunschweig. *voto* des Freyh. v. Gemming Excellenz, dan von wegen IHRO dermahlen regierenden churfürstlichen Gnaden von Trier zu so thaner Stimmverführung er der Chur-Maynz. Gesandte, und ferner ohnlängst auch zu dem Chur-Pfälz. *voto* des Herrn Chur-Cöllnischen Excellenz sich gewöhnlicher Massen legitimiret haben, seye dermahlen zu proponiren, wie daß vorhin bekannter maßen IHRO Kayl. May. sich bewogen gesehen, im unter dem 20^{ten} Sept. zur Dictatur gebrachtes Hof-Decret an die Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, und darin des mehrere zu erkennen zu geben, wengelgestalt des Königs von Preusen May. Churfürst zu Brandenburg aus Dero Chur-Brandenburg. in die Chur-Sächsische Lande mit einer gegen 60.000 Mann starcken Rüstung eingefallen seyen, sich dieser zum grösten Theil bemächtigt hätten, und hierauf auf die darin weitläufiger angeführte Arth verfahren seyen.

Kayl. May. hätten demnach auf Einrathen Dero Kayl. Reichs-Hofraths an des Königs von Preusen May., als Churfürsten von Brandenburg, dan an dessen Kriegs-Mannschaft die ergangene *Dehortatoria* und *Avocatoria* erlassen, auch an die Reichs-Creyse gleichmäßige Verfügungen gethan, welche dem Hof-Decret beygelegt, und von IHRO Kayl. May. weiter zu erkennen gegeben worden, daß Sie nicht zweifeln wollten, daß die Reichs-Creyse, die ihnen, und einem jeden der Stände, so mit dem ganzen Reich drohende Gefahr des Umsturzes einsehen, und geneigt seyn würden, dem dermahlen betroffenen Stande alle Hülfe, und Beystand zu leisten.

Nachdeme aber zur würcklichen Berichtung, auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine gemeinsamme Anordnung erforderlich, und dahin zu sorgen nöthig seyn wolle, damit auch fors Künfftige dem Reich die Sicherheit verschaffet werden möge; So hätten Kayl. May. diese Gefahr, und was Sie zu deren Abwendung gethan, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs eröffnen zu lassen, keinen Umgang nehmen wollen, damit Sie wegen dieser Hülffleistung sich vereinigen, und an Kayl. May. dieserhalben ein Reichs-Gutachten, zugleich aber auch ein reichs-ständisches Bedencken erstatten mögten, wie in derley Fällen die Sicherheit des Reichs, und der Stände vor allen Eingriffen vor jezo, und künfftig bewahret werden möge.

Hiernächst hat die vortrefl. Chur-Sächsische Gesandtschafft vermittelt des unter d. 23^{ten} Sept. dictirten Memorials, und der beygefügtten *specie facti* vorstellig gemacht, wie daß des Königs von Preusen May. gelegenheitlich der zwischen Ihro, und der Kayserin Königin May. herfürgethanen Irrung, und um das Königreich Böhmen mit Krieg zu überziehen sich entschliesen mögen, in Ihro May. des Königs von Pohlen Chur-Sächsische Lande einzurücken, solcher sich zu bemächtigen, und zu declariren, daß bis zu jener Irrungen Ausgang Sie solche *in deposito* halten wollten, deren samtl. Einkünffte sie auch bey der Besitznehmung in Beschlag genommen. S. Königl. May. in Pohlen hätten zu Beybehaltung Ruhe, und Friedens sich zu Gestattung eines unschädlichen Durchmarches der königl. preusischen Völcker, auch zu Schliesung eines förmlichen Neutralitäts-Tractats erkläret, damit aber kein Gehör gefunden. Gleichwie aber hierdurch durch Verletzung reichs-ständischer Gerechtsamme dem Ansehen, Sicherheit, und Gesetzen des Reichs zuwider gehandelt werde.

Als wendeten sich Ihro Königl. May. von Pohlen, als Churfürst zu Sachsen an samtl. Hohe Reichs-Mit-Stände um die schleunige Leistung der Societats- und Reichs-Constitutions-mäsigen Hülfe, damit sie zum ruhigen Besitz Dero Lande unverzüglich gelangen, und die höchst billige volle Entschädigung, und Satisfaction erhalten mögten.

Hierauf ist unter d. 18^{ten} Oct. ein abermahliges Kayl. Hof-Decret dictirt worden, worinnen Kayl. May. zu erkennen geben, daß Dero reichs-väterliche Besorgnus dadurch vermehret werde, daß des Königs von Preusen May, und Churfürstl. D. von Brandenburg das unter d. 13^{ten} Sept. erkante Kayl. Abmahnungs-Schreiben nicht befolget hätten, dahingegen Dero Unternehmen weiter auf die Königl. chur-böhm. Lande / wie davon S. Kayl. May. von Allerhöchst-Dero geliebtesten Gemahlin der Kayserin Königin May. die Anzeige geschehen seyn / würcklich erstreckt hätten.

Bey diesem Verfahren in denen Chur-Sächsischen der A.C. zugethanen Landen und nach frischen Andencken dessen, was im mecklenburg. Geschehen, rühmeten sich des Königs von Preusen May. als einen Beschützer der A.C. Verwandten, wobey sie Kayl. May. mit gehässigen Anschuldigungen beladeten, welchemnach Kayl. May. ein weiteres *Dehortatorium* ergehen, auch den Kayl. Hof-Fiscal seiner Amts-Handlungen erinnern, an sämtl. Creyse aber *Monitoria, Excitatoria, Dehortatoria, et Inhibitoria* ausfertigen lassen. Wie aber des Königs von Preusen May. und Churfürstl. D. zu Brandenburg sich diesem *Dehortatorio* so wenig, als dem ersten fügen dörfen, mithin nöthig seye, daß wie von dem durchlächtigsten Erz-Haus schon geschehen, auch von denen anderen Ständen dem Übel gesteuert werde. So hätten Kayl. May. Churfürsten, und Ständen solches eröffnen, und an Dieselbe gesinnen wollen, Kayl. May. hierunter an Handen zu stehen, wie es die Hoheit des Reichs, und die Gesätz- und Societats-mäsige Gebühr erheischen, wo übrigens man den Ungrund der anderen Angebung von selbst erkennen würde wo benebst doch Kayl. May. die inhaltl. zur Beruhigung des ein, und anderen Religions-Theils dienende Erklärung thun zu lassen, keinen Anstand nehmen.

Unter d. 21^{ten} Oct. 1756 ist nachhero bekanntlich auch ein Schreiben Ihro May. der Kayserin Königin zur Dictatur befördert worden, welches als eine welt-kündige Sache anführet, daß des Königs von Preusen May. so wohl in die Chur-Sächsische Lande, als in das Königreich Böhmen eingefallen seyen, wodurch so wohl anderen Gesezen, als denen feyerlichsten Reichs-Satzungen schnur stracks entgegen gehandelt werde. Bey diesen Umständen seyen Ihro May. die Kayserin bereit, zum besten des Vatterlands, und Wiederherstell- und Befestigung der Ruhe die äusserste Kräfte zu verwenden; Sie gingen Derothalben alle die Höfe, denen an der Sache gelegen, und die zu einer Hülfe verbunden seyen, an, zuvorderist aber wolten Sie jenen Erfolg der von des Königs von Preusen May. geschehenen Überziehung der Reichs Versammlung anzeigen, damit Ihnen die weesentl. Hülfe angedeyhen möge, deren

Sie sich in Krafft der Gewehrleistung der Pragmatischen Sanction, und Krafft des nachhero von dem Reich gewährten Dresdener Friedens zugetroffen hätten.

Endlich ist auch ein Chur-Brandenburg. Gesandtschafts-Memorial an das Reich gebracht, und d. 20^{ten} Dec. dictiret worden, worin gesagt wird, daß des Königs von Preusen May. ungeru zu denen jezigen Maasnehmungen geschritten, aber durch die Ihro bevorgestandene Gefahr dazu genöthiget worden seyen.

Dahero dan von denen höchst- und hohen Reichs-Ständen eine Assistenz, und Sicherheits Stellung wegen derer des Königs von Preusen May. durch den Westphälischen und Dresdener Frieden von dem Reich garantirten Staaten, und Lande verlanget wird.

Was nun auf so thane angezogene Vorstellung denen vortreflichen churfürstlichen Gesandtschaften nach darüber ohnzweifelnd eingeholten Instructionen zu Protocoll zu geben gefällig seyn werde, um die Sache andurch zu einem Schluß zu befördern wolle man auf Seiten des *Directorii* erwarten.

Chur-Böhmen: Verlese hierauf einen Aufsatz, wie folget:

Ohnpraedjudicirlich der noch nicht beschehenen Umfrage, *et salvo ordine votandi* erkenne man, als eine dancknehmigst zu verehrende reichs-väterliche Vorsorge, so wohl was Ihro Kay. May. auf Erfahrung der von Königl. Preusisch Churfürstl. Brandenburg. Seiten am ersten gegen Ihro Königl. May. in Pohlen, Churfürstl. D. zu Sachsen unternommenen, und seithero auf weitere Reichs-Landen erstreckten Landfriedbrüchigen Vergewaltigung von obhabenden Kayl. obristrichterlich- und reichs-oberhauptlichen Amts wegen so fort hierwider allgeregtest zu verfügen, als auch was Allerhöchst-Dieselbe durch Dero unterm 20. Sept., und 18^{ten} Oct. abhin zur Dictatur gebrachte venerirlichste Hof-Decreten des Falls einer hochlöbl. Allgemeinen Reichs-Versammlung zu weiteren Berath- und Anordnung vorzulegen geruhet.

Je offenbahrer die Sache, und die nach einem so gestalten Verfahren jeden Höchst- und hohen Reichs-Mit-Stand der Reyhe nach bevorstehende gleiche Unterdrückungs Gefahr von selbst reden, je beweglicher auch in so dringenden Umständen ab Seiten der vortreflich chur-sächsischen Gesandtschaft mittelst *Dictati* vom 23^{ten} vorged. Monats Sept. *a.p.* das gesamte Reich um die Societats- und gesetzmäßige Hülfe, und Rettung angerufen worden: um so willfähriger, und gros müthiger haben Ihro Kayl. Königl. May. Königin, und Churfürstin in Böhmen treu gehorsamster Gesandtschaft allerg[nä]d[i]gste Frau besag des jüngeren Kayl. Hof-Decrets auch *dictati* 21^{ten} Oct. *nep:* sich allbereits erkläret, nicht blos zu Dero eigener Vertheidigung, sondern vornemlich mit zum besten des gesamten Vatterlands zu Rettung, und Befreyung Dero bedrangten höchst- und hohen Mit-Ständen, und zu Aufrechthaltung der mehr, als jemahls auf dem Umsturz stehenden Reichs-Grund-Verfassung die äusserste Kräfte Ihro Erb-Königreichen, und Landen standhaftest anzuwenden, und durch diesen Ihren deutsch patriotischen Vorgang männiglich ein aufminderendes Beyspiel zu geben.

Um so weniger Anstand dahero nehmen auch Allerhöchst-Dieselbe hiemit *votando* dahin anzutragen, daß samtl. Löbl. Reichs-Creyse, und deren eingefassene Stände ohne Ausnahm, und ohne Zeit-Verlust nicht nur in erforderliche, dies ortigen Erachtens, nach Anleitung des Reichs-Schlusses *de anno* 1681 auf das *Triplum* auszumessende Armatur sich zu setzen, sondern auch nach der aus denen bekantesten Reichs-Satzungen, insonderheit dem durchgehends heilsammen, vorzüglich aber denen mindermächtigen zum Schutz, und Trost, so, wie erlaute verfassene Landfrieden, und dessen Executionsordnung entspringender reichs-ständischen Obliegenheit mit thätiger Hülfe, wohin, und so bald Ihro Kayl. May. es fernerweit allergnädigst an die Hand geben würden, würcklich zuzuziehen hätten: mehr Allerhöchst-besagt Ihro Kayl. May. hingegen von Reichs-Wegen allergehorsamst zu erbitten wären, in denen wider die gegenwärtig obhandene so gefährliche Befehdung preißwürdigst bereits eingeschlagenen Weegen reichs-väterlich fortfahren; niemanden, wer der seye, eine willkührliche in vorliegenden Fall mit der reichs-satzungsmäßiger Schuldigkeit ohnehin nicht

vereinbahrliche Ausflucht von Leistung seiner betreffenden werckthätigen Hülfe, mithin eine, wo nicht ohnetliche, in der That doch stille Begünstigung und Beförderung der ungerechten Fehde gestatten.

Eher auch, als bis S. Königl. May. in Pohlen, Churfürstl. D. zu Sachsen in den ruhigen Besitz Dero teutschen Chur- und Erb-Landen wieder hergestellet, und alle erlittene Schäden, und Unkosten vollkommentlich vergnügt, und nebst deme Ihro so wohl als jedem anderen bereits bedrückten, oder annoch bedrückt werden mögenden Mit-Stand / immassen bey einem, wie bey dem anderen *identitas rationis* einschlage / eine hinlängliche Genugthuung nach Maas der Beleidigung widerfahren seyn würde, von denen ergreifenden kräftigen Maasnehmungen nicht ablassen zu wollen.

In Ansehung dessen, was das erstere Kaysl. Hof-Decret wegen der Sicherheit fürs Künfftige weiter enthalte, reservire man sich überhaupt *ulteriora*.

So viel aber hiernächst die Ihro Kayl. Königl. May. in Dero Erb-Königreich, und Churfürstenthum Böhmen betrefene, und nunmehr mit-proponirte gleichfalsige Befehdung nahmentlich anlange, da wolle man dies Orts, um das vollkommene Vertrauen, so man in die tiefe Einsicht, und patriotische gedenckens Arth seiner höchst- und hohen Reichs-Mit-Ständen setzen, desto mehr darzulegen, sich lediglich dahin beschräncken, daß man denenselben die Sache zu beliebiger Rückerrinnerung nicht blos auf die allgemeine Reichs-Gesetze, sondern vornemlich auch auf die von Kayl. May. unterm 6^{ten} Sept. 1708, 4^{ten} Feb. 1732, und 29^{ten} May 1751 reichs-oberhauptlich bestätigte feyerliche Reichs-Schlüsse, folgsam zu nunmehrig weesentl. Derenselben Erfüllung nachdrucksamst hiemit anempfehle, des willfähigen Erbietens, obgleich diese Anliegenheit nicht so viel eine besondere, oder privat, als vielmehr eine wahrhafte, und zwar äusserst beträchtliche, die *securitatem publicam* betr. allgemeinen Reichs-Sache zu seyn, von niemanden werde wollen misskennet werden, wie sie den auch eigentlich in letzt gemelder Maas von behörigen allerhöchsten Ort an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung gebracht worden, und man dahero die ungezweifelte Befügung mitbeyzuwürcken vor sich hätte, nichts desto minder deme, was sonsten in eigenen Vorfällen ordnungs- und Herkommens-mässig sich nicht zu entziehen, sondern ohne weiteren diesortigen Beywohnen, jedoch *sub reservatione reservandorum* die heutige Berathschlagung fürgehen zu lassen.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 26 (September - Dezember 1756), N. 59, Beilage 147:

Quo lecto die vortrefliche Chur-Böhmische Gesandtschafft nebst dem Gesandtschaffts-Secretario [Ferdinand Jungen] einen Abtritt genommen.

Chur-Sachsen: Lase ebenfalls einen hier folgenden *ad Protocollum* gegebenen Aufsatz:

/ Salvo ordine votandi / Erkenne mit ganz ausnehmend danckbarester Verehrung, daß S. Kayl. May. nach Dero reichs-vätterlichen preißwürdigster Sorgfalt für die allgemeine Reichs-Ruhe, und Sicherheit, die gegen S. Königl. May. in Pohlen, und Dero Chur-Sächsische Erb-Lande von Königl. May. in Preusen verhängten Befehdung, und damit verbundene schwehreste feindseligste Vergewaltigungen durch die am 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. *a.p.* zur Dictatur gediehene allervenerirlichste Hof-*Decreta* ohnverlängt an eine allgemeine Reichs-Versammlung gelangen zu lassen, und Ihres allerhöchsten Orts so wohl in solcher Maase, als besonders nach mittelst derer hierunter gleichmässig allergerechtest erlassenen obristrichterlichen Verfügungen jenem offenbahr land-friedbrüchigen Beginnen, und der dadurch dem gesamten Teutschen Vatterland zugestosenen nahen Gefahr Reichs-Verfassungs-mässig entgegen zu gehen geruhet haben.

Gleichwie nun vorhin bemeldter feindliche Überzug, und die darmit in der Folge beider verknüpfpter auf das äusserste fort ansteigende klägliche *Devastation* derer Chur-Sächsischen Lande von Sr. Königl. May. in Pohlen etc. treu-gehorsamsten Gesandtschafft ebener Massen schon mittelst *Dictati* vom 23^{ten} Sept. *a.c.* und sonst nachhero einer hochlöbl.

Reichs-Versammlung hinlänglich, und dergestalt für Augen geleyet worden, daß man Königl. Preussischer Seits noch bis jetzt zu hierbey alles das mit der willkührlichsten Art außer Achtung, und hindangesetzt, was nur immer bisher im Teutschen Reich für heilig, und unverlezlich angesehen werden möge; Also wolle man diese in ihrer Enormität selbst redende Sache zu höchst- und hoher reichs-ständischer patriotischen Beherzigung dahin angelegentlichst empfohlen haben, damit Ihre May. in Pohlen etc. mittelst der in denen Reichs-Grundgesätzen, besonders dem Land-Frieden, und der Executionsordnung unwidersprechlich fundirten Reichs-Societats-mäsigen Assistenz so wohl zu der Restitution Dero ohne hin ganz äusserst bedrängten, und daher schon der schleunigsten Rettung bedürfftigsten Reichs-Chur-Lande, als nicht minder auch gerechtesten Schäden-Erstattung, und Satisfaction sonder Anstand verholffen werden möge.

Nachdeme hiernächst aber der von des Königs von Preussen May. unternommene Friedensbruch nicht bey denen Chur-Sächsischen Landen allein verbleiben seyn, sondern dessen feindseligste Aggression, und darmit weiters anstösigt verhängte Multiplication derer Befehdungen sich nicht minder auf Ihre May. die Kayserin Königin gegen Dero Königreich, und Churfürstenthum Böhmen erstreckt habe, und dan von allerhöchst besagter Ihre May. dieserwegen sich gleichfalls *sub dictato* 21. Oct. des abgewichenen Jahrs mit proponirter Massen, an das Reich allhier eigends gewandt worden; Als solle man demnächst ferner noch Krafft obhabender höchster Instruction, *in specie* solches auf allgemeine, und besonderen Reichs-Schlüsse sich *notoriè* fundirende Gesuch, in Ansehung der dabey dermahlen nach rückstelligen Indemnisations- und Satisfactions-Puncts mit disseitigen *voto* bestens secundiren, und dahin ausdrücklich Antrag, daß Sr. May. der Kayser von gesamtten Reichs-Wegen mittelst eines standhafften Gutachtens allergehorsamst zu ersuchen wären, in dem von Allerhöchst-Deroselben bisher so preiswürdigst eingetrettenen gesätzmäsigen Geleise reichsväterlich fortzufahren, und dasjenige fernerweit allergnädigst zu verfügen, was nach Anleitung des bekanten Reichs-Schlusses *de a[nn]o* 1681 zu voller Erzielung angezogener durch Reichs-Societats-mäsige Hülfe unverlängt zu bewerkstelligenden Entschädigung, und hinlänglicher Genugthuung erforderlich.

So viel endlich von künftiger mehreren Befestigung des Reichs innere Ruhe, und Sicherheit Sr. Kayl. May. ersteren allerhöchst venerirlichen Hof-Decret vom 20^{ten} Sept. eingeflossen, darüber behalte man sich dies Orts das weitere seiner Zeit zu äusseren hiermit ausdrücklich bevor.

Hierauf trate die vortrefliche Chur-Sächsische Gesandtschafft mit dem Gesandtschafft *Secretario* [Carl Gottfried Mirus oder Georg Heinrich Kümmelmann] ebenfalls ab.

Chur-Brandenburg: [Auch in: MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 158.] Solle man *protestando* sich gegen das Reichs-Gesätz-widrige Verfahren des Kayl. Reichs-Hofraths in bester Form hiermit verwahren, und hoffen, Ihre Königl. May. und Churfürstl. D. zu Brandenburg, daß Ihre hohe Mit-Churfürsten hierauf besondern Attention nehmen würden.

In der Sache selbst aber wolle man sich, *salvo ordine votandi, et aliis praejudicio* folgender Massen vernehmen lassen.

Es müsse das Natur- und Völcker-Recht gänzlich ausser Augen gesetzt, und alle Gerechtig- und Billigkeit geflissentlich wollen versaget werden, wan Sr. Königl. May. von Preussen, und Churfürstl. D. von Brandenburg als ein angreifender Theil wolle angesehen werden, daß Sie sich bey Ihre Landen zu erhalten gesucht, und denen wider Ihre Cron, Lande, und Unterthanen geschmiedeten gefährlichsten und auf dem Ausbruch gestandenen Anschlägen zuvorzukommen, und solche abzuwenden, unternehmen müssen.

Allerhöchst-Dieselbe haben dasjenige gethan, was die *conservatio sui ipsius* nach dem Natur-Rechte erfordert, auch nach solchen beschaffenen Umständen in denen Reichs-Gesätzen nicht verboten, und solchen zuwider.

Keine Absicht ist gewesen, Conqueten zu machen, wie in öffentlichen Schrifften bereits versichert, und hiemit nochmahls auf das feyerlichste wiederhohlet wird, sondern alleinig die von Allerhöchst-Dero Vorfahrern, und sonst rechtmässig erhaltene, und durch Friedens-Schlüsse, besonders den Westphälischen, und Dresdener Frieden versicherte, auch von so vielen hohen Puissancen, und dem gesamten Teutschen Reich bündigst garantirte Lande sich nicht benehmen zu lassen.

Solchem zuwiderstehen, werden Sr. Königl. May. alle Ihro von Gott verliehenen Macht anwenden, in zuversichtlichsten Vertrauen, daß Gott der Herr der Heerscharen Ihrer gerechten Sache beystehen, und Dero Waffen seegen werde; zugleich zweiflen Allerhöchst-Dieselbe nicht, es werden Ihre höchst- und hohe Mit-Stände des Reichs nach denen heiligen Verbindungen, und worauf bereits die besondere Ansuchung geschehen, zu kräftigster Hülfs-Leistung geneigtest, und willigst seyn, um so mehr, als es auf den gänzlichen Umsturz des Königl. Preussischen, und Chur Brandenburg. Hauses, als eines ansehnlichsten Reichs-Mitstandes angesehen, und zugleich dem ganzen lieben teutschen Vatterland die größte Gefahr bevorstehet, wan zu Ausführung solcher gefährlichsten Absichten auch so grosse fremde Arméen gegen den klaren Inhalt derer Reichs-Gesetze, und so teuer beschwohrene Wahl-Capitulation auf den teutschen Boden geführet werden wollen.

Sr. Königl. May. in Preusen verlangen nichts, als die Erhaltung, und völlige gewisseste Sicherheits-Stellung Ihrer Staaten, und Landen nebst der allgemeinen Ruhe, und wahren Wohlfarth des teutschen Vatterlands im ganzen und eines jeden Stands im besonderen: und Allerhöchst-Dieselbe wiederhohlen nochmahls die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller chur-sächsischen Landen, so bald solches mit hinlänglicher Sicherheit, und ohne Gefahr Ihro Landen möglich seye, und zu einem sicheren, und dauerhafften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle.

Dieses ist so gerechtest, als billigst, und Ihre höchst- und hohe Mit-Stände des Reichs werden nach denen Verbündungen, und Societaets-mässiger Pflicht, und Obliegenheit, auch in Rücksicht Ihrer eigenen Erhaltung, und Sicherheit, mit kräftigsten Beystand hierin nicht entstehen können.

Auf diese Orth könnte auch als bald Ruhe, und Friede wiederhergestellt, und die dem ganzen Reich obschwebende größte Gefahr am kürzesten, und sichersten abgewendet werden.

Alle höchst- und hohe Stände des Reichs werden in erleuchteter und gerechtester Erwegung, auch reichs patriotischer Beherzigung demnach verhoffentlich nicht ermanglen, die gegenwärtige Entschliesung dahin zu nehmen, wie durch zeitliche Mittel, und Weege, oder sonst erspriesliche Vorkehrungen Sr. Königl. May. in Preusen bey dem ruhigen Besitz aller Ihrer Staaten, und Landen ungestört erhalten, der so heilsame Fried, und Ruhe wieder hergestellt, auch alle Gefahr von dem Teutschen Reich abgewendet, mithin die teutsche Reichs-Verfassung in ihrem Weesen, und würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions-mässig befestiget werden möge.

Allerhöchstged. Sr. Königl. May. werden solches mit verbindlichen Danck erkennen, und jederzeit äusserst beflissen seyn, die Gesätze, reichsständische Freyheiten, und Gerechtsame kräftigst mit aufrecht zu erhalten.

Semper quaeris competentia et ulteriora reservando, will man auch die Offenbehaltung des *Protocolli* zu Einbringung weiterer Nothdurfft sich *expressè* vorbehalten haben.

Nach verlesenen sothanen *ad Protocolum* gegebenen Aufsatz hat auch den vortreflich Chur-Brandenburg. Gesandtschafft nebst dem gesandtschafft. *Secretario* [Johann Friedrich Klinzmann] den Abtritt aus dem *Collegio* genommen.

Umfrag.

Chur-Trier: Habe seiner Wichtigkeit nach in reifen Bedacht gezogen, was eines Theils Ihro Kayl. May. an gegenwärtige allgemeine Reichs-Versammlung mittelst zweyen d. 20. Sept. und

18^{ten} Oct. nächsthin zur Dictatur gedieherer allergnädigsten Hof-Decreten vom 13^{ten} Sept. und 10^{ten} Oct. *a.p.* gelangen zu lassen, anderen Theils aber auch Ihro May. den König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen durch Dero vortrefliche Comitial-Gesandtschaft selbst *sub eodem dictato* vom 23. Sept. 1756 dan Ihro May. die Kayserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen durch ein eigenes Schreiben *de dato* d. 10^{ten} *et dictato* 21^{ten} Oct. 1756 dahier vorstellig zu machen bewogen hat.

Ihro Churfürstl. Gnaden könnten hierauf, keiner anderen Meinung seyn, als daß Ihro Kayl. May. für diese Dero abermahls zu Tag gelegte mild-väterliche Sorgfalt zur schleunigen Wiederherstell- und Erhaltung der innerlichen Reichs-Ruhe, und Sicherheit vorab allerunterthänigster Danck zu erstatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich zu ersuchen wären, auf den Fall, da die ergangene Kayl. *Dehortatoria* ohne Befolg- und Würckung bleiben sollten, in dem eingeschlagenen Weeg der obristrichterlichen Verfügung nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, sonderheitlich aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westpfälischen Friedens-Schlusses, und der Kayl. Wahl-Capitulation fortzufahren, damit andurch Ihro May. der König in Pohlen so wohl Dero occupirte Sächsische Lande mit Erstattung der erlittenen Schäden, und Kösten wieder erhalten, als Ihnen auch, und der Kayserin May., als Königin und Churfürstin von Böhmen zu einer hinlänglichen Genugthuung verholffen werden möge.

Wie nun aber hierbey zu Erreichung dieser Kayserlichen preißwürdigsten Absicht von gesamten Reichs-wegen die Hand zu biethen seyn will; so setzet man dieses Orts aussen allem Zweifel daß samtl. Reichs-Mit-Stände, und Creyse in Verfolg der ergangenen Kayl. Excitatorien das Ihrige / ohne daß jemand in dieser verfassungs-mäsigen Obliegenheit zurück bleiben kan / beytragen, und den ohnverweilten Bedacht nehmen werden, die *armaturam ad triplum*, wo selbige nicht bereits vorhanden ist, zu Behuf derer der Gefahr unterworfenen, und ausgesetzten Reichs-Landen ohnaufschieblich bereiftfertig zu stellen, um an Orthen, und Enden, wie es Ihro Kayl. May. zur allgemeinen Reichs-Sicherheit, und Herstellung des Ruhestandes dienlich ansehen, gebraucht zu werden, welchemnächst man sich auch über den weiteren Inhalt obgem. allerg[nä]d[i]gsten Hof-Decreten bey künfftig hierzu überkommender Gelegenheit vernehmen zu lassen willig, und bereit finden lassen wird.

Chur-Cölln: Sr. Kayl. May. gebührete vordersamst für die bey gegenwärtigen so gefährlich, als weit aussehenden Umständen zu Erhalt- und Wiederherstellung der Ruhe, und Sicherheit in unserm geliebten teutschen Vatterland bezeigte reichs-väterliche Sorgfalt der allerunterth[ä]nigste Danck, und nachdeme die dem bisherigen Reichs-Systemati zustosende Gefahr so wohl überhaupt, als insonderheit die auf das höchste gestiegene Bedrangnus des Königs von Pohlen May., und Ihres Königl. Hauses, wie nicht weniger der in die Königl. Chur-Böhmische Lande würcklich erfolgte Einfall eine schleunige Hülff erheischeten;

So hätten Sr. Churfürstl. E. zu Cölln nach Ihrer Reichsgesäß- und Societaets-mäsiger Verbindlichkeit sich dahin *votando* zu äusseren keinen ferneren Anstand nehmen wollen, wie Höchst-Dieselbe zu Ihrer May. den König von Preusen, als Churfürsten von Brandenburg das zuversichtliche Vertrauen heegten, Sie würden nach Ihrer eigenen hohen Einsicht von denen gegen zwey Mit-Glieder des Churfürstlichen *Collegii* vorgekehrten, allerdings ohnstatthafften Unternehmungen von selbstn abstehen, und denen Kayl. wiederholten *Dehortatoriis* die schuldige Folge um so mehr leisten, als in deren Verweigerung Sr. Kayl. May. gehorsamst zu ersuchen wären, nach denen vorhandenen auf gegenwärtigen Fall einschlagenden heilsamen Reichs-Gesätzen, und besonders in Conformitat der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kayl. Wahl-Capitulation die bereits zur Handen genommenen Mittel ferners vorzukehren, so fort nicht allein des Königs von Pohlen May. zu dem Besitz deren Ihro vorenthaltenen erblichen Chur-Landen, den zu Ersetzung deren erlittenen Schäden, und Unkosten obristrichterlich zu verholffen, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro May. der Kayserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher

Genugthuung beförderlich zu seyn. Welchemnach Sr. Kayl. May. ehrerbietigst zu versichern wären, daß alle die jenige Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs, welchen die Aufrechthaltung der Grundveste des Vatterlands am Herzen liegete, wie auch samtl. Reichs-Creyse zufolge deren bereits ergangenen Kayl. Excitatorien, das Ihrige nach denen Reichs-Gesätzen, und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen, so fort die Armatur *ad Triplum* ohngesäumt her, und in marschfertigen Stand dienstbahren Stand zu Behuf deren der Gefahr unterworfenen, und ausgesetzten Reichs-Landen zu stellen, und mit allen nöthigen *requisitis* zu versehen nicht unterlassen würden.

Über den weiteren Inhalt deren Kayl. höchst-venerirlichen Hof-Decreten will man sich hiernächst ausführlicher vernehmen zu lassen, vorbehalten haben.

Chur-Bayre: Wie Chur-Cölln.

Chur-Pfalz: Unter Erstattung allgeziemenden schuldigsten Dancks für die ab Seiten des fürtrefflichen Reichs-*Directorii* gütigst beschehene Anzeige seiner Legitimation, und unter ergebenster Empfehlung zu allerseits Ihrer Excellenzien Gewogenheit, und Collegial-Vernehmen wolte man unter Zusicherung des hergebrachten *Teilproci* sich *in materia proposita* lediglich auf die eben abgelegte Chur-Cöllnisch- und Chur-Bayr. *vota* bezogen haben.

Chur-Braunschweig: [Auch in: MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 159.] Für die geschehene Legitimations Anzeige erstatte er zuvorderist dem hochlöbl. *Directorio* den geziemenden verbundesten Danck, und gleichwie er in genauester Befolgung derer erhaltenen allergnädigsten Befehle das gemeine Reichs-Beste, und die Aufrecht Erhaltung der Reichs-Verfassung jederzeit für Augen haben würde; also wolle er zu samtl. fürtrefflichen Gesandtschafft fernerweiteren vertrauliche Vernehmen, Wohlwollen, und Freundschaft sich bestens empfehlen.

Quo ad materiam propositam bedauerten Ihro Königl. May. den so unvermuthet im Reiche ausgebrochenen Krieg, samt denen Calamitaeten, welche er bereits nach sich gezogen hätte, und wan Gott es nicht abwendete, noch weiter mit sich führen würde, aufs Höchste, und um so mehr, als Ihre Wünsche, und Bemühungen bey denen zeitherigen Läuften, wie jederzeit dahin gerichtet gewesen wären, daß das geliebte Vatterland der Glückseligkeit des Friedens ungestöhret genießen mögte. Es ergeben auch die zur Berathschlagung ausgestellte Kayl. Hof-*Decreta*, daß Ihro römisch Kayl. May. selbigen Ihres höchsten Orts gleichfals nicht anders, denn als ein groses Übel und Unglücke betrachteten, und eben darum Dero Sorgfalt darauf gerichtet, und der Stände Gutachten darüber erfordert hätten, wie solcher aufs allerschleunigste zu dämpffen seye, wovor dan Ihro der schuldigste Danck in tiefester Ehrfurcht erstattet werde. Je gröser aber das Übel, und je förchterlicher die Folgen wären, welche daraus in mehr, als einen Betracht vor das gesamte Reich entspringen könnten, desto mehr Behutsamkeit seye in der Wahl der zur Löschung zu gebrauchenden Mittel nöthig.

Mit hefftigen, und Ahndungsmittlen pflege zumahlen in Sachen deren Ursprung und Grund noch nicht untersucht wäre, und schwehrlich ganz ins klare gesetzt werden könne, der Anfang nicht gemacht zu werden, und daß dadurch in dem gegenwärtigen Fall das Übel nur vergröseret werden würde, das falle in die Augen.

Hingegen werde kein Reichs-Stand, welcher an dem ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen trage, an der Erwünschlichkeit der baldesten Wiederherstellung der Ruhe, und Sicherheit zweifeln.

Und dannenhero hielten Ihro Königl. May. sich überzeuget, daß die gemeine Wohlfarth, als das gröseste Gesäß erfodere, mit Ausschliesung jener hefftigen Mittel den Weeg der Güte, zu deren Würcksamkeit ohnehin beyder hoher Theile ins *Publicum* erlassene Erklärungen Hofnung geben, zu versuchen, von gesamten Reichswegen die Vermittelung einer vordersamsten Pacification zu übernehmen, und Sr. Kayl. May. in dem zu erstattenden Reichs-Gutachten zugleich zu ersuchen, daß allerhöchst-dieselbe solche durch dero Autoritaet

aller Orthen zu beförderen, und zu unterstützen, und damit die Vergiesung mehreren Menschen Bluts, und die Hereinführung fremder Völcker in des vieler Orten ohne dem einer Hungers-Noth exponirte Reich abzuwenden, geruhen möchten.

In dem Fall aber, da wider besseres Verhoffen die friedfertige Mittel, und in sonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Mittel gewählt werden sollten, durch welche einem, oder dem anderen im Kriege befangenen hohen Theile zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde, wolle man sich so dan das weitere, und die fernere Vernehmlasung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Chur-Maynz: Ihro Churfürstl. H. zu Maynz müsten wohl herzlich bedauern, daß die in dem Teutschen Vatterland zeithero glücklich obgewaltete Ruhe, und Frieden durch den dermaligen reichskündigen Vorfall unterbrochen worden.

Da nun aber Kayl. May. zu Erhaltung der gemeinen Wohlfarth, und Herstellung erwünschlicher Ruhe Dero reichs-väterliche Sorgfalt verwendet, und gegen Ihro May. den König von Preusen, als Churfürsten von Brandenburg wegen Dero gewaltsamen Unternehmungen in dem Churfürstenthum Sachsen, und Königreich Böhmen die gemessene obristrichterliche Verfügungen erlassen, und solche dem Reich durch die unter d. 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. 1756 dictirte Kayl. Hof-Decrete mildest bekannt gemacht hätten; So seye Allerhöchst-Deroselben davon die tiefeste Dancks-Erstattung ehrerbietigst abzulegen. Und setze man anbey dies Orts in des Königs von Preusen May. sonstige offenkündige grose Begebnissen, und billige Gesinnung das verlässige Vertrauen, daß höchst-dieselbe von dem gegen zwey Mit-Glieder des hohen churfürstlichen *Collegii* unternommen, und auf deren äusserste Beeinträchtigung gerichteten Verfahren von selbst abstehen, und denen erlassenen Kayl. *Dehortatoriis* sich zu fügen geneigt seyn werden, müsse jedoch auf den Fall, daß dieses nicht erfolgen sollte, Kayl. May. angelegentlichst ersuchen, in denen eingeschlagenen Weegen nach unseren vorhandenen heilsamen auf die allgemeine Ruhe, und Handhab- und Schützung eines jeden Reichs-Standes bey den seinigen gerichteten Reichs-Gesetzen, und besonders zwar nach Maasgab der Executions-Ordnung des *I.P.W.* und der Wahl-Capitulation fortzufahren, und andurch des Königs von Pohlen May. zum geruhigen Besitz Ihrer dermalen occupirten teutschen Lande samt der Ersetzung der erlittenen Schäden, und Unkosten, so dan zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Ihro so wohl, als der Kayserin Königin May. obristrichterlich zu verhelfen; zu welchem Ende dan die übrige Reichs-Mit-Stände und Creyse, ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs-mäsigen Verbindlichkeit ausnehmen könne, in Verfolg ergangener Kayl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Satz- und Ordnungen Verfassungs-mässig zu leisten, ohnzweifentlich nicht entstehen werden, dergestalten, daß zum Vollzug der Kayl. Erkenntnissen, und Behuf derer theils überzogenen, theils der weiteren Gefahr ausgesetzten Reichs-Lande die *armatura ad triplum*, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her, und in dienst- und marschfertigen Stand zu stellen seye.

Und eben so behalte man sich vor, über den weiteren Inhalt des allergnädigsten Kayl. Hof-Decreti sich dem nächst auch vernehmen zu lassen. *ad eoas ulteriora reservando.*

Chur-Pfalz: Da man abermahlen äusserlich zu vernehmen gehabt, daß in der – dem fürtrefflichen Chur-Maynz. Reichs-*Directorio* von des Chur-Braunschweig. Herrn Gesandten Excellenz bey Dero Ankunfft übergebenen Vollmacht der Titul eines des heiligen römischen Reichs Erz-Schatzmeisters eingeflossen; diese Titulatur samt anklebenden Wappen aber, vermög deren offenkündigen Reichs- und Friedens-Schlüssen, dan ohnumstöslichen Chur-Braunschweig. Reservalien Sr. Churfürstl. D. zu Pfalz ganz allein gebühret; als wollte man disseits gegen so thane Anmasung auf das feyerlichste protestiren, die Chur-Pfälz. ohnstrittige Gerechtsamme kräftigst reserviren, und all das jenige anhero wiederholen, was

dessenthalben unterm 10^{ten} April 1750 zu gegenwärtigen Churfürstl. Protocoll geäußert worden.

Chur-Braunschweig: Da es eine bekannte offenbare Sache wäre, daß das Erz-Schatzmeister-Amt dem Chur-Braunschweig. Hause auf das solenneste übertragen, auch ausgemacht seyn, daß, so lange man kein anderes convenables anständiges Erz-Amt ausgefunden, dieses hohe Chur-Haus hierbey verbleiben solle, selbige Ausmachung aber noch nicht geschehen, so könne man nicht umhin, gegen die eingelegte Chur-Pfälz. Protestation hiermit *quam solennissimè* zu reprotestiren, und Sr. Königl. May. S[eines]. A[ller]. G[nädigsten]. Herrn als Churfürsten von Braunschweig *quaeris competentia* zu reserviren.

Chur-Pfalz: *ad priora.*

Chur-Braunschweig: *similiter.*

Chur-Maynz: Wolle sich im *Protocollo* ersehen, und das ferner nöthig findende zu besorgen ohnermanglen. *Quibus Discessum.*

FAZIT

als Beteiligte abgetreten:

Böhmen: *ad triplum* (wie Landfrieden, Reichsexekutionsordnung, Reichskriegsverfassung und Reichsschlüsse vom 6. September 1708, 4. Februar 1732 und 29. Mai 1751)

Sachsen: wie Landfrieden, Reichsexekutionsordnung, Reichskriegsverfassung

Brandenburg: Betonung des Natur- und Völkerrechts, des Westfälischen und Dresdner Frieden, Bitte um Reichsgarantie

berechtigte vota:

Trier: *ad triplum* (nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation; „ohne daß jemand in dieser verfassungs-mäsigen Obliegenheit zurück bleiben kan“)

Köln: *ad triplum* (nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation)

Bayern: wie Köln

Pfalz: wie Köln

Kurbraunschweig: Reichsmediation

Mainz: *ad triplum* (nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation; „ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs-mäsigen Verbindlichkeit ausnehmen könne“)

5x *ad triplum* (nach *Dehortatorium*), 1x Reichsmediation

Beurtheilung des in dem Churfürsten-Raths-Protocolle, d.d. Regensburg den 10. Jan. 1757 enthaltenen Chur-Brandenburgischen Voti. [o.O.] 1757.

Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 44, S. 515-534.

Die Reichskundige Vergewaltigung der Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande, welche Ihre Majestät der König in Preussen in dem abgewichenen Jahre mit dem ansehnlichsten Theile Dero Krieges-Macht unternommen, und noch bis jetzo fortgestellt, hat das oberstrichterliche Amt Ihre Majestät des Kaisers aufgefordert, durch schleunigste Veranstaltung der in den Reichs-Constitutionen geordneten Vertheidigungs-Mittel die in das äusserste Drangsal gesetzten Provinzen von dem hierbey zu erdulden habenden schweren Ungemach des Krieges zu befreyen, in dem teutschen Reiche aber selbst den vorigen Ruhe-Stand auf das schleunigste und zwar dergestalt wieder herzustellen, damit derselbe inskünftige durch wiederholte Empörungen von Seiten Ihre Majestät des Königs in Preußen nicht von neuen gestöhret und unterbrochen werden möchte. In dieser Absicht haben Allerhöchst-gedachte Ihre Kaiserliche Majestät unter dem 20sten Sept. und 18den *Octobr.* 1756 zwey allergnädigste Hof-Decrete erlassen, vermittelt deren Sie der Reichs-Versammlung in Regensburg die unerhörte Beschaffenheit der mit der Preußischen Empörung verbundenen Thathandlungen auf eine umständliche Art zu erkennen geben, in Betrachtung derselben aber alle höchste und hohe Stände des Reichs reichsväterlich ermahnen, denen auf das äusserste gedruckten Chur-Sächsischen und Böhmischen Landen mit der erforderlichen Societäts-mäßigen Hülfe beyzustehen, und sowohl hierzu, als auch zu völliger Beruhigung des teutschen Reichs, ihre gesammten Kräfte anzuwenden und zu vereinigen. Nachdem nun die vortreflichen Churfürstlichen Gesandtschaften am 10. Jan. 1757 diese höchst wichtige Angelegenheit des Reichs in Deliberation gezogen: so hat, besage des hierbey gehaltenen Protocolls, die vortrefliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft ihr dießfalls abgelegtes *Votum* folgendergestalt geäußert [stimmt nicht mit originalem Wortlaut überein]:

[es folgt das *votum* in Paraphrase:]

„Sie wolle sich gegen das vermeinte gesetzwidrige Verfahren des Reichs-Hof-Raths *protestando* verwalten, in der Sache selbst aber sich folgendermassen vernehmen lassen: Ihre Majestät der König in Preußen gründeten die Gerechtigkeit Dero unternommenen [wohl eher: unternommenen] Kriegs-Operationen auf das Natur- und Völker-Recht. Die in demselben gegründete Befugniß, sich selbst und das Seinige zu erhalten, erlaube es keineswegs, Dieselben als angreifenden Theil zu betrachten. Man habe wider Dero Crone, Unterthanen und Länder gefährliche Anschläge geschmiedet. Dero Absicht gehe lediglich dahin, sich bey dem Besitze derselben zu erhalten, keineswegs aber Conqueten zu machen. Weil aber die Länder, so man Ihnen zu entreissen gesucht habe, von so vielen hohen Puissancen und dem gesammten teutschen Reiche garantiret worden wären: so zweiffelten Höchst-Dieselben keineswegs, es würden Ihre höchsten und hohen Mit-Stände zu der von Ihnen bereits gesuchten Hülf-Leistung

[vgl. originaler Wortlaut laut Protokoll:

Solle man *protestando* sich gegen das Reichs-Gesetz-widrige Verfahren des Kayl. Reichs-Hofraths in bester Form hiermit verwalten, und hoffen, Ihre Königl. May. und Churfürstl. D. zu Brandenburg, daß Ihre hohe Mit-Churfürsten hierauf besondern Attention nehmen würden.

In der Sache selbst aber wolle man sich, *salvo ordine votandi, et aliis praejudicio* folgender Massen vernehmen lassen.

Es müsse das Natur- und Völker-Recht gänzlich ausser Augen gesetzt, und alle Gerechtig- und Billigkeit geflissentlich wollen versaget werden, wan Sr. Königl. May. von Preussen, und Churfürstl. D. von Brandenburg als ein angreifender Theil wolle angesehen werden, daß Sie sich bey Ihren Landen zu erhalten gesucht, und denen wider Ihre Cron, Lande, und Unterthanen geschmiedeten gefährlichsten und auf dem Ausbruch gestandenen Anschlägen zuvorkommen, und solche abzuwenden, unternehmen müssen.

Allerhöchst-Dieselbe haben dasjenige gethan,

geneigtest und willig seyn; besonders da es auf den gänzlichen Umsturz des Chur-Brandenburgischen Haußes, als eines der ansehnlichsten Reichs-Stände, abgesehen wäre. Dadurch aber würde dem teutschen Vaterlande die gröste Gefahr bevorstehen, wenn zu Ausführung dieser gefährlichen Absichten so grosse fremde Armeen, gegen den Inhalt der Reichs-Gesetze und Wahl-Capitulation, auf teutschen Boden geführt werden sollten. Ihre Königliche Majestät in Preußen verlangten nichts als die Erhaltung und völlige gewisseste Sicherheits-Stellung Ihrer Staaten und Länder, nebst der allgemeinen Ruhe und wahren Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes im ganzen, und eines jeden ins besondere. Höchst-Dieselben wiederholten nochmals die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller Chur-Sächsischen Lande, so bald solches mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer Lande möglich sey, und zu einem dauerhaften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle. Dieses wäre an sich so gerechtest als billig, und Dero höchste und hohe Mit-Stände des Reichs würden, in Betrachtung ihrer Societäts-mäßigen Pflichten und eigenen Erhaltung, mit kräftigsten Beystand hierinnen nicht entstehen können. Dadurch würde die Herstellung des Friedens am kürzesten und besten erfolgen, auch von dem teutschen Reiche die größte Gefahr abgewendet werden können. Alle höchste und hohe Stände des Reichs würden dieses verhoffentlich Reichs-patriotisch erwegen, und die gegenwärtigen Entschliessungen dahin zu nehmen nicht ermangeln, wie durch gütliche Mittel und sonst ersprießliche Vorkehrungen Se. Königl. Majestät von Preußen bey dem ruhigen Besitz aller Ihrer Staaten und Lande ohngestört erhalten, der so heilsame Friede und Ruhe wieder hergestellt, auch alle Gefahr von dem teutschen Reiche abgewendet, mithin die teutsche Reichs-Verfassung in ihren Wesen und Würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions-mäßig befestiget werden möge.”

was die *conservatio sui ipsius* nach dem Natur-Rechte erfordert, auch nach solchen beschaffenen Umständen in denen Reichs-Gesätzen nicht verboten, und solchen zuwider.

Keine Absicht ist gewesen, Conqueten zu machen, wie in öffentlichen Schrifften bereits versichert, und hiemit nochmahls auf das feyerlichste wiederhohlet wird, sondern alleinig die von Allerhöchst-Dero Vorfahrern, und sonst rechtmäßig erhaltene, und durch Friedens-Schlüsse, besonders den Westphälischen, und Dresdener Frieden versicherte, auch von so vielen hohen Puissancen, und dem gesamten Teutschen Reich bündigst garantirte Lande sich nicht benehmen zu lassen.

Solchem zuwiderstehen, werden Sr. Königl. May. alle Ihre von Gott verliehenen Macht anwenden, in zuversichtlichsten Vertrauen, daß Gott der Herr der Heerscharen Ihrer gerechten Sache beystehen, und Dero Waffen seegen werde; zugleich zweiflen Allerhöchst-Dieselbe nicht, es werden Ihre höchst- und hohe Mit-Stände des Reichs nach denen heiligen Verbindungen, und worauf bereits die besondere Ansuchung geschehen, zu kräftigster Hülf- Leistung geneigtest, und willigst seyn, um so mehr, als es auf den gänzlichen Umsturz des Königl. Preusischen, und Chur Brandenburg. Hauses, als eines ansehnlichsten Reichs- Mitstandes angesehen, und zugleich dem ganzen lieben teutschen Vatterland die gröste Gefahr bevorstehet, wan zu Ausführung solcher gefährlichsten Absichten auch so grose fremde Arméen gegen den klaren Inhalt derer Reichs-Gesetze, und so teuer beschwohrene Wahl-Capitulation auf den teutschen Boden geführt werden wollen.

Sr. Königl. May. in Preusen verlangen nichts, als die Erhaltung, und völlige gewisseste Sicherheits-Stellung Ihrer Staaten, und Landen nebst der allgemeinen Ruhe, und wahren Wohlfarth des teutschen Vatterlands im ganzen und eines jeden Stands im besonderen: und Allerhöchst-Dieselbe wiederholten nochmahls die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller chur-sächsischen Landen, so bald solches mit hinlänglicher Sicherheit, und ohne Gefahr Ihro Landen möglich seye, und zu einem sicheren, und dauerhaften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle.

Dieses ist so gerechtest, als billigst, und Ihre höchst- und hohe Mit-Stände des Reichs werden nach denen Verbündungen, und Societaets-mäßiger Pflicht, und Obliegenheit, auch in

Rücksicht Ihrer eigenen Erhaltung, und Sicherheit, mit kräftigsten Beystand hierin nicht entstehen können.

Auf diese Orth könnte auch als bald Ruhe, und Friede wiederhergestellt, und die dem ganzen Reich obschwebende gröste Gefahr am kürzesten, und sichersten abgewendet werden.

Alle höchst- und hohe Stände des Reichs werden in erleuchteter und gerechtester Erwegung, auch reichs patriotischer Beherzigung demnach verhoffentlich nicht ermanglen, die gegenwärtige Entschliesung dahin zu nehmen, wie durch zeitliche Mittel, und Weege, oder sonst erspriesliche Vorkehrungen Sr. Königl. May. in Preusen bey dem ruhigen Besitz aller Ihrer Staaten, und Landen ungestört erhalten, der so heilsame Fried, und Ruhe wieder hergestellt, auch alle Gefahr von dem Teutschen Reich abgewendet, mithin die teutsche Reichs-Verfassung in ihrem Weesen, und würden gehandhabet, und Reichs-Constitutions- mässig befestiget werden möge.

Allerhöchstged. Sr. Königl. May. werden solches mit verbindlichen Danck erkennen, und jederzeit äusserst beflissen seyn, die Gesätze, reichsständische Freyheiten, und Gerechtsame kräftigst mit aufrecht zu erhalten.

Semper quaeris competentia et ulteriora reservando, will man auch die Offenbehaltung des *Protocolli* zu Einbringung weiterer Nothdurfft sich *expressè* vorbehalten haben.

Nach verlesenen sothanen *ad Protocolum* gegebenen Aufsatz hat auch den vortreflich Chur-Brandenburg. Gesandtschafft nebst dem gesandtschafft. *Secretario* [Johann Friedrich Klinzmann] den Abtritt aus dem *Collegio* genommen.]

Die in diesem *Voto* enthaltenen Begriffe sind um desto merkwürdiger, je geschickter sie sind, dasjenige Systeme ins völlige Licht zu setzen, welches von Seiten des Preußischen Hofes schon seit langer Zeit gegen das gesammte teutsche Reich in denenjenigen Dingen ist beobachtet worden, welche aus denen mit seiner Reichs-Ständischen Qualität verbundenen Obliegenheiten zu entspringen pflegen. Es ist aber dieses Systeme eigentlich auf keinen andern Endzweck als diesen gerichtet, daß der Berliner Hof nur in denenjenigen Dingen die Qualität eines Reichs-Standes anerkennen will, welche vermittelt dieser Qualität in den Stand gesetzt werden, die Macht des Chur-Hauses Brandenburg zu vergrössern. Wenn es hingegen auf die Befolgung der Reichs-Gesetze, insbesondere aber des Land-Friedens, ankommt; wenn der zum allgemeinen Besten des Reichs erforderliche, und in der Reichs-Matricul geordnete Beytrag an Gelde geleistet, und andere mit der Reichs-Ständischen Qualität verbundene Beschwerlichkeiten übernommen werden sollen: so ist es nicht mehr die Qualität eines Reichs-Standes, in welcher das Chur-Haus Brandenburg gegen das teutsche Reich will angesehen seyn. Es stellet sich dasselbe sodann als den Besitzer mehrerer souverainer Staaten dar, in Ansehung deren es mit dem teutschen Reiche nicht das geringste

zu démeliren haben will. Und die Erfahrung lehret zur Genüge, daß Ihre jetztregierende Königliche Majestät in Preußen Dero reichsständischen Eifer (von dem Sie so ofte und auch in dem angezogenen *Voto* Meldung thun,) nur alsdenn am meisten erkalten lassen, wenn die in Ansehung Dero teutschen Provinzen bestimmte *quota matricularis* abgetragen, oder der Land-Friede in Obacht gesetzt werden soll. Ob aber Ihre Majestät der König in Preußen, in Ansehung der unter dem Schutze der Reichs-Gesetze, und der auf selbige sich gründenden Staats-Verfassung des teutschen Vaterlandes erlangten höchst-wichtigen und ansehnlichsten Vortheile, vor allen andern Ständen des Reichs nicht die gegründeste Ursache hätten, das Systeme der teutschen Staats-Verfassung mit allem ersinnlichen Eifer aufrecht zu erhalten? dieses ist eine Frage, so diejenigen zu bejahen sehr geneigt seyn dürften, welche erwegen, daß kein regierendes Haus in Teutschland aus den Mitteln des Reichs so mächtige und ansehnliche Acquisitionsen erlanget, als das Chur-Brandenburgische Haus. Ihre Königliche Majestät in Preußen sind bemühet, von denenjenigen Unternehmungen des Krieges, wodurch Sie im abgewichenen Jahre die allgemeine Ruhe im teutschen Reiche unterbrechen, den Begriff einer feindseligen Aggreßion dadurch zu entfernen, wenn Sie, vermittelst des angeführten *Voti*, den Gebrauch des Rechts der Selbsterhaltung, als den einzigen Grund Dero feindseligen Verhaltens gegen die Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande, anzugeben kein Bedenken tragen. Hierbey sind zwey Haupt-Fragen zu erörtern nöthig. Die erste betrachtet den König in Preußen als einen souverainen, und mit dem teutschen Reiche in keiner Gemeinschaft stehenden Fürsten. Und in dieser Qualität würden Ihre Königliche Majestät in Preußen bloß das Natur- und Völker Recht, als die Richtschnur Dero Verhaltens, zu erkennen haben. Dahero bloß, nach Maaßgebung desselben, die Frage zu untersuchen wäre: ob Ihre Königliche Majestät in Preußen, bey dem Anfange des gegenwärtigen Krieges, berechtiget gewesen, Chur-Sachsen und Böhmen feindselig zu behandeln? Die andere Haupt-Frage wird Ihre Königliche Majestät in Preußen aus einem ganz andern Gesichts-Puncte, nämlich als einen Stand des Heil. Röm. Reichs, betrachten, und hauptsächlich dieses zu erörtern haben: ob ein teutscher Reichs-Stand den Gebrauch des Rechts der Selbsterhaltung, gegen seine Mit-Stände, einzig und allein, nach Maaßgebung des Natur- und Völker-Rechts, unternehmen könne, und ob nicht in diesem wichtigen Puncte die besondern Gesetze und Verfassungen des teutschen Reichs, einem Reichs-Stande zur Regel seines hierbey zu beobachten habenden Verhaltens dienen müssen? Bey der ersten Frage: ob Ihre Königliche Majestät in Preußen durch das Natur- und Völker-Recht eine gegründete Befugniß erlangen können, das Erz-Haus Oesterreich und Chur-Sachsen feindselig zu behandeln, und wider be[id]e Höfe das Recht der Selbsterhaltung zu gebrauchen? ist von Seiten Ihrer Majestät des Königs in Preußen vor allen Dingen die Gewißheit desjenigen feindseligen Angriffs unumstößlich darzuthun, welcher Denenselben und Dero Staaten vor dem Anfange des gegenwärtigen Krieges von dem Wiener und Dresdner Hofe bevorgestanden haben soll. Wenn Ihre Majestät der König in Preußen diese Gewißheit wirklich darthun könnten, so würde die Gerechtigkeit Dero feindseligen Unternehmungen gegen die Oesterreichischen Lande, jedoch nur allein, nach Maaßgebung des Natur- und Völker-Rechts, ausser Zweifel gesetzt seyn. Hingegen würde der Chur-Sächsische Hof noch allezeit vermögend seyn, diejenigen Beschwerden, nach den Grundsätzen des Natur- und Völker-Rechts, vollkommen zu rechtfertigen, zu welchen des Königs in Preußen Majestät dadurch den Grund geleget, daß sie die Chur-Sächsischen Lande feindselig behandelt, ehe Sie noch gütliche Mittel angewendet, denenjenigen Feindseligkeiten zuvor zu kommen, welche Sie von Seiten des Chur-Sächsischen Hofes, obwohl ohne den geringsten Grund der Wahrscheinlichkeit, vorausgesetzt haben. Denn der Krieg ist das äusserste Mittel derjenigen Vertheidigung, zu welcher das Recht der Selbsterhaltung einen Regenten verbindet. Wenn nun derselbe mit demjenigen Mittel den Anfang machet, welches er bis auf die letzte, und zwar nicht eher, als bis er durch gelinde und gütliche Mittel seine Sicherheit zu erhalten nicht vermocht hat, gebrauchen sollte: so übertritt er eben dadurch die

Ordnung des Völker-Rechts, welches nicht gestattet, daß die Völker ihre Beschwerden gegen einander mit dem Degen in der Faust gleich Anfangs ausmachen, sondern nur derjenige Krieg, nur diejenigen Feindseligkeiten werden von den Gesetzen des Natur- und Völker-Rechts gebilliget, welche ein beleidigter Staat bloß um dessentwillen unternimmt, weil derjenige Staat, den sie betreffen, die dem ersten zugefügten Beleidigungen in Güte abzustellen sich verweigert. Dieser Satz des Natur- und Völker-Rechts: kein Staat ist befugt, Beleidigungen, die ihm ein anderer erwiesen, vielweniger diejenigen, so er ihm erst ins künftige erweisen könnte, sogleich, und eher als er noch gütliche Mittel zu deren Abwendung vorgekehret, mit feindseligen Ueberfällen zu ahnden, ist überaus geschickt, das unbillige Verfahren des Preußischen Hofes gegen Chur-Sachsen in dem gegenwärtigen Kriege ins Licht zu setzen. Der König in Preußen hat, nach dem Vorgeben der Berliner Schriftsteller, verschiedene Copien von einer zwischen dem Dreßdner und Wiener Hofe geführten Correspondenz, ganz zufälliger Weise, in die Hände bekommen. Die Absichten dieser geführten Correspondenz sind bloß defensiv, wie solches aus dem *Memoire raisonné* am deutlichsten erhellet. Gleichwohl bildet sich dieser Monarch ein, daß diese Correspondenz auf nichts anders, als ein wider Ihn und seine Staaten verabredetes Offensiv-Concert abziele. Dieser ungegründete Argwohn wäre ihm zu vergeben. Allein die Art und Weise, wie er dem Uebel, so er befürchtet, zuvorzukommen suchet, ist bey gesitteten Völkern unerhört. Wenn er von derjenigen Gefahr wirklich und in der That überzeugt war, welche Ihm und seinen Staaten, von Seiten des Dresdner Hofes, bevorstehen könnte, so würde dieser Monarch die Gesetze des Völker-Rechts alsdenn zu seinem immerwährenden Ruhme beobachtet haben, wenn er dem Dresdner Hofe diejenigen Ursachen vor den Einfall seiner Armee in Chur-Sachsen freundschaftlich hätte eröffnen lassen, weswegen Ihm die Absichten dieses Hofes verdächtig geschienen. Es ist unter denen Europäischen Mächten nicht ungewöhnlich, daß oftmals einer *Puissance* die Absichten eines andern Hofes verdächtig scheinen: Allein durch einen bloßen Verdacht erlanget eine solche *Puissance* noch lange kein Recht, denjenigen Hof feindselig zu überfallen, wider den sich ein blosser Argwohn, daß solcher erst künftighin wider Sie feindselig agiren könnte, herfürthut. Gleichwohl hat der Preußische Hof, bey dem Einfalle seiner Armee in Chur-Sachsen, dadurch einen neuen Beweiß seiner allzugerungen Achtung gegen das unter gesitteten Völkern übliche Völker-Recht an den Tag geleyet, wenn er Ihro Majestät dem Könige in Pohlen, und Dero Erblanden im höchsten Grade feindselig begegnet, ehe er noch höchstgedachtem Könige die Ursachen seines feindseligen Verhältnisses gegen Chur-Sachsen, auf eine freundschaftliche Art, zu erkennen giebt, wodurch Ihro Majestät der König in Pohlen in den Stand hätten gesetzt werden können, dem Berliner Hofe allen Argwohn zu benehmen, und die Wirklichkeit Dero friedfertigen Systems gegen Preußen auf eine überzeugende Art und Weise darzuthun. Bey dem Wiener Hofe haben Ihro Majestät der König in Preußen selbst die Nothwendigkeit eingesehen, daß man die zwischen Höfen entstehenden Irrungen zuvor durch freundschaftliche Wege beyzulegen suchen müsse, ehe man dieselben durch gewaltsame Kriege noch größer macht, und dadurch das Glück ganzer Provinzen, das Heyl und die Wohlfarth vieler tausend Menschen, der Gewalt feindseliger Krieges-Heere Preiß giebt. Es ist andem, daß der Wiener Hof so viele Kräfte besitzt, daß er einem Preußischen feindseligen Ueberfalle, welcher, ohne vorhergegangener freundschaftlichen Erklärung, wegen eines bloßen Argwohns, erfolget wäre, eine solche Kriegs-Macht hätte entgegen setzen können, die den allzu frühzeitig entworfenen Operations-Plan des Königs in Preußen zu seinem großen Schaden hätte unterbrechen können. Von dem Chur-Sächsischen Hofe hat der Berliner Hof, bey der bekannten Ungleichheit, die sich zwischen der Macht des erstern und letztern befindet, freylich denjenigen Widerstand, in Ansehung seiner weitaussehenden Absichten nicht vermuthen dürfen, welche die Oesterreichische Kriegs-Macht dem ungerechten und ehrgeitzigen Plane der Preußischen Vergrößerungs-Begierde entgegen gesetzt. Allein, ist

denn die Ordnung des Völker-Rechts gegen Chur-Sachsen bloß aus diesem Grunde in einem geringern Grade der Vollkommenheit, als gegen das Erz-Haus Oesterreich, von Seiten des Preußischen Hofes zu beobachten, weil der König in Preußen versichert ist, daß das Erz-Haus Oesterreich die von ihm überschrittene Ordnung des Völker-Rechts, in Ansehung seiner gegen Oesterreich führenden Beschwerden, mit größerm Nachdrucke zu ahnden vermögend ist, als der Chur-Sächsische Hof? Oder ist die Ordnung des Völker-Rechts gegen mächtige Staaten mehr verbindlich, als gegen mindermächtige Republicquen? Wolte der Berliner Hof diese Frage bejahen, so würde er ein neues Merkmal seiner widersinnigen Art, das Völker-Recht zu erklären, an den Tag legen. Wenn er aber den Ungrund der darinnen enthaltenen Begriffe wirklich einsieht, (wie man denn von einem Hofe, der den Ruhm, die Sphäre der menschlichen Wissenschaften mit neuen Kenntnissen zu bereichern, behaupten will, nicht anders voraus setzen kan,) so wird er sich selbst das Urtheil sprechen können, daß er gegen Chur-Sachsen aus unerlaubten Absichten die Ordnung des Völker-Rechts dadurch übertreten, daß er die Chur-Sächsischen Lande feindselig überfallen, ehe er noch Ihro Majestät dem Könige in Pohlen den Grund seines feindseligen Verhältnisses gegen Dero Erb-Staaten entdeckt, vielweniger die gegen den Chur-Sächsischen Hof vorgeschützten Beschwerden auf eine freundschaftliche Weise beyzulegen gesucht hat. Allein eben diese vorgeschützten Beschwerden, dieser vorgegebene Argwohn, wodurch der Berliner Hof das Verhalten des Dreßdner Hofes verdächtig zu machen, obwohl vergeblich, gesucht hat, existiren zwar in dem *Memoire raisonné* und andern Schriften des Preußischen Hofes: sie sind aber wirklich und in der That nicht gegründet. Das *Memoire raisonné* bestärket solches selbst wider den Willen des Preußischen Hofes auf das gewisseste. Die Urkunden, welche in dem besagten *Memoire* das Offensiv-Concert des Wiener und Dreßdner Hofes wider Preußen darthun sollen, sind auf bloße Vertheidigungs-Anstalten dieser Höfe gerichtet. Folglich machen sie eine lächerliche Art desjenigen Beweises aus, den der Berliner Hof zu Rechtfertigung seines feindseligen Verfahrens gegen Oesterreich und Chur-Sachsen aus ihrem Inhalte erzwingen will. Ist aber der Preussische Hof nicht vermögend, die Gewißheit desjenigen feindseligen Angriffs auf eine unumstößliche Art und Weise darzuthun, welcher ihm, vor den Ausbruch des jetzigen Krieges, von dem Wiener und Dreßdner Hofe bevorgestanden haben soll: so ergiebet sich daher die Nichtigkeit und der Ungrund des zu seiner Rechtfertigung von ihm vorgewendeten Gebrauchs des Rechts der Selbsterhaltung auf das gewisseste. Und eben dahero ist es höchst irrig, und der wahren Beschaffenheit der Sachen schnurstracks entgegen, wenn das oftangeführte Chur-Brandenburgische *Votum* die Gerechtigkeit der jetzigen Preußischen Kriegs-Unternehmungen in dem rechtmäßigen Gebrauche dieses nämlichen Rechts zu setzen bemühet ist. Und welcher vernünftige Mensch würde, ohne die äußerste Blöße seiner Unwissenheit zu zeigen, wohl behaupten können, daß die Art, mit welcher der König in Preußen das von ihm vorgebildete Recht der Selbsterhaltung gegen Chur-Sachsen gebraucht, mit den Gesetzen des Natur- und Völker-Rechts übereinstimmen könne. Ist denn die Wegraubung der dem rechtmäßigen Landes-Herrn zustehenden Einkünfte des Landes eine nothwendige Folge dieses Rechts der Selbsterhaltung, auf dessen Gebrauch der Berliner Hof nicht aufhöret sich zu berufen? Oder kan der König in Preußen das von dem Chur-Sächsischen Hofe vermuthete feindselige Verhalten gegen die Preußischen Staaten auf keine andre Art zurücke halten, oder, nach seiner Art sich auszudrücken, praeveniren, als durch den allgemeinen Ruin dieser Provinz? Gewiß, die Staats-Kunst des Berliner Hofes müßte sehr schlecht bestellt seyn, wenn sich dieselbe von denen mit Preußen benachbarten Staaten auf keine andre Art und Weise Sicherheit auf das Zukünftige verschaffen könnte, als durch deren Ausplünderung und Verwüstung. Gesetzt aber, daß man dem Berliner Hofe die Rechtmäßigkeit seiner gegen Chur-Sachsen vorgeschützten sogenannten Nothwehr zugestehen wolte, ohnerachtet die Nichtigkeit derselben aus den Preussischen Beweis-Gründen selbst, und aus dem *Memoire raisonné* am deutlichsten, erhellet, würde man um

dessentwillen die jetzigen landverderblichen Anstalten, wodurch der König in Preußen Chur-Sachsen an junger Mannschaft und Gelde erschöpft, und alle Arten des Gewerbes in dieser unglückseligen Provinz, zum größten Verderben der Einwohner, stöhret, vor nothwendige Folgen dieser eingebildeten Nothwehre ansehen können? Kan man denn seinen Nachbar nicht abhalten uns zu schaden, ohne ihn rein auszuplündern? Es ist dem Berliner Hofe noch nicht gefällig gewesen, die Auflösung dieser Frage dem *Publico* vorzulegen. Man kan auch leichte erachten, daß die Entscheidung derselben nur allzu viele beschämende Dinge vor das bisherige Verhalten des Königs in Preussen gegen Oesterreich, und vornämlich gegen Chur-Sachsen, aufdecken, und die Blöße der zu dessen Rechtfertigung vorgespiegelten Gründe des Preußischen Hofes in ihr völliges Licht darstellen würde. Unterdessen ist der Berliner Hof auf ein anderes eben so widersinniges als schwaches Mittel verfallen, seinen vermeinten Gebrauch des Rechts der Selbsterhaltung wider den Wiener und Dreßdner Hof zu rechtfertigen, wenn er die *Ministros* beyder Höfe als die Urheber derjenigen Kriegs-Unruhen aniebt, wodurch er das teutsche Reich in Krieg und Flammen gesetzt. Es ist bekannt, daß das *Memoire raisonné* hauptsächlich auf die Berichte der Sächsischen Minister die Gerechtigkeit des Preußischen Verfahrens gegen Chur-Sachsen gründet. Allein können denn bloße Privat-Gedanken, bloße Vermuthungen, bloße Wünsche eines Ministers, daß denen ehrgeitzigen Absichten des Preußischen Hofes Grenzen gesetzt werden möchten, den König in Preußen berechtigen, wider den Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hof das Recht der Selbsterhaltung zu gebrauchen, und ihre Staaten feindselig zu behandeln? In diesem Fall würde der vermeinten Gerechtigkeit der Preußischen Waffen derjenige Vorwurf, den die *Memoires de Brandenbourg Partie I pag. 51* dem Könige in Schweden, Gustav Adolph, bey dem Eintritt seiner Armee in Teutschland vorrücken, mit bestem Rechte gemacht werden können, wenn die besagten *Memoires* sich in Ansehung dieses Puncts folgendergestalt vernehmen lassen:

Le Roi de Suede avoit dessein d'entrer en Allemagne, & de profiter des troubles qui augmentoient par l'Edit de Restitution, que l'Empereur avoit fait publier. Gustave fit paroître une espèce de Manifeste, qui détailloit les griefs, qu'il avoit contre l'Empereur. Les sujets de plainte consistoient en ce que l'Empereur avoit assisté le Roi de Pologne d'un secours de 10 mille hommes; qu'il avoit déposé le Duc de Mecklenbourg son Allié; qu'il avoit usé d'injustice contre la Ville de Stralund, avec laquelle il étoit en alliance. Après cette déclaration tous les Ports de la Poméranie furent bloqués par la Flotte Suédoise. A bien considerer ces raisons, on ne les trouvera guere plus raisonnables, que celles, que Charles II Roi d'Angleterre fit valoir pour déclarer la guerre aux Hollandois. Un des principaux griefs des Anglois rouloit sur ce que Mssr. de Witt avoient un portrait scandaleux dans leurs maisons. Faut-il, que de pareils Sujets deviennent l'origine de la ruine des Provinces, & que l'Espèce humaine prodigue sa vie, & repande son Sang, pour satisfaire aux fantaisies & aux caprices bizarres d'un seul homme.

Die Richtigkeit der Vergleichung, welche allhier zwischen den Kriegs-Manifesten König Gustav Adolphs in Schweden, und denenjenigen, so der König Carl der zweyte in Engelland wider die Holländer publiciren lassen, angestellet wird, dürfte noch unendlich vielem Zweifel unterworfen seyn. Es wird auch keine grosse Einsicht und Urtheils-Kraft erfordert, den allzumerklichen Unterschied wahrzunehmen, welcher sich zwischen denen in beyden Manifesten enthaltenen Gründen herfürthut. Allein so viel ist richtig, daß das angeführte Kriegs-Manifest König Carls des andern in Engelland und das *Memoire raisonné* vollkommen zusammen passen. Denn ist es nicht zum Erbarmen, wenn die Vermuthungen, Wünsche, und Urtheile der Minister einem Lande das härteste Ungemach des Krieges zuziehen solten? Hier heißt es wohl mit Recht:

Faut il que de pareils sujets deviennent l'origine de la ruine des provinces, & que l'espèce humaine prodigue sa vie & repande son sang pour satisfaire aux fantaisies & aux caprices bizarres a'un seul homme.

Wenn aber ja Ihre Majestät der König in Preußen in den blossen Wünschen der Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Minister eine wirkliche Beleidigung Dero Interesse setzen: so sollte wohl billig die Ahndung dieser eingebildeten Beleidigung ihre Urheber, keineswegs aber die an denenselben keinen Theil nehmenden Höfe, am wenigsten aber unschuldige Provinzen, betreffen. Auch hier hätte die Ordnung des Völker-Rechts Ihre Königliche Majestät in Preußen billig belehren sollen, daß man die gegen die *Ministres* eines Hofes führenden Beschwerden zuvor auf eine freundschaftliche Art abzuthun bemühet seyn müsse, nicht aber gleich Anfangs solche mit dem Schwerdte zu rächen suchen. Allein, man würde sich sehr irren, wenn man Ihre Majestät in Preußen eine wirkliche Ueberzeugung von der Gewißheit eines feindseligen Angriffs zuschreiben wollte, welcher Ihnen und Dero Staaten von Seiten des Wiener und Dreßdner Hofes bevorgestanden haben soll. Dero erhabne Einsicht würde alsdenn ungemein viel leiden, wenn man, in Absicht Ihrer, die Gewißheit dieser Ueberzeugung voraus setzen wollte. Die Depechen des *Memoire raisonné* sind bloß auf Vertheidigungs-Anstalten der Höfe zu Wien und Dresden gerichtet; wie solches der Augenschein lehret. Die Vermuthungen und Wünsche der Minister entscheiden in dem Haupt-Werke nicht das geringste. Die zwischen dem Grafen von Bernes, und dem Legations-*Secrétaire* von Weingarten geführte Correspondenz, ist, dem eignen Vorgeben des Berliner Hofes zu Folge, aus blossen Abschriften, und keinesweges aus Originalien, ersichtlich. Und gesetzt auch, daß die Gegenstände ihres Inhaltes wirklich existirten, so hat ja der Wiener Hof niemals an denenselben Theil genommen. Mithin können auch diese Depechen (welche doch den wichtigsten Theil der von dem Berliner Hofe zu seiner Rechtfertigung angeführten Schein-Gründe enthalten,) den König in Preußen keineswegs berechtigen, das Recht der Selbsterhaltung wider den Wiener und Dresdner Hof zu gebrauchen, ob er wohl befugt gewesen wäre, bey dem Wiener Hofe seine dießfalls führenden Beschwerden vorzustellen, deren Remedur von demselben zu erfordern, und den Ungrund der ihm beygemessenen Absichten gegen Rußland, (wenn anders derselbe existiret hätte,) auf eine überzeugende Art und Weise darzuthun. Ein solches Verhalten wäre der Ordnung des Völker-Rechts vollkommen gemäß gewesen, als welche im Anfange der entstandenen Beschwerden zu deren Abthung gütliche Mittel erfordert, dagegen aber gewaltsame Mittel verabscheuet. Ist aber der Gebrauch des Rechts der Selbsterhaltung keinesweges die wahre und eigentliche Bewegungs-Ursache derjenigen Feindseligkeiten, mit welchen der König in Preußen die Länder des Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Hofes heimsucht, (wie denn solches dadurch in eine überzeugende Gewißheit gesetzt wird, weil aus den Beweiß-Gründen des Berliner Hofes selbst erhellet, daß weder der Wiener noch Dresdner Hof den König in Preußen angreifen, sondern sich blos vertheidigen wollen,) so wird der Preußische Hof seine Krieges-Unternehmungen gegen die Oesterreichischen und Chur-Sächsischen Staaten ohnmöglich nach den Grund-Sätzen des Natur- und Völker-Rechts entschuldigen können. Und eben daher zeigt sich die Schwäche desjenigen Haupt-Grundes augenscheinlich, auf welchen das ofterwähnte Chur-Brandenburgische *Votum* die Gerechtigkeit des Königlich-Preußischen Verfahrens wider Chur-Sachsen und Böhmen zu stützen bemühet ist. Solchergestalt aber ist die oberwähnte Frage: Ob Ihre Majestät der König in Preußen das Erz-Hauß Oesterreich und Chur-Sachsen, nach Maaßgebung des Natur- und Völker-Rechts, feindselig zu behandeln berechtigt seyn können? billig mit Rechte zu verneinen. Erwäget man aber die Art und Weise etwas genauer, welche die teutschen Reichs-Gesetze denen Ständen des Reichs – bey Verabhandlung ihrer gegen einander habenden Beschwerden und Irrungen, zu beobachten vorschreiben: so wird die Frage: ob ein teutscher Reichs-Stand gegen seine Mitstände, zumalen in denen unter der Verbindung des teutschen Reichs begriffenen Provinzen, das Recht der Selbst-Erhaltung einzig und allein, nach Maaßgebung des Natur- und Völker-Rechts, zu gebrauchen berechtigt ist? sehr leicht zu entscheiden seyn. Die Glieder eines Staats sind verbunden, die, in Ansehung ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt

errichteten Gesetze und Ordnungen, als die Richtschnur ihres Verhaltens gegen einander zu beobachten. Die Verabhandlung der zwischen einzelnen Gliedern des Staats entstehenden Irrungen, macht einen sehr wichtigen Gegenstand derjenigen Dinge aus, von denen die Wohlfahrt des gesammten Staats-Körpers abhanget. Es würde daher höchst gefährlich seyn, das in Ansehung derselben zu beobachtende Verhalten der einzelnen Glieder des Staats ihrer eignen Willkühr zu überlassen. Wie ofte würden die Grenzen der Billigkeit überschritten werden, wenn die Bürger des Staats ihren Handlungen in diesem wichtigen Punkte ein willkührliches Ziel setzen dürften. Diese werden daher durch gewisse Gesetze bestimmt, damit kein Mitglied des Staats das andre, unter dem Vorwande seine Rechte zu erhalten und zu behaupten, unterdrücken möge. Das teutsche Reich hat einen Ueberfluß der heilsamsten Gesetze und Verordnungen, welche das Verhalten der Reichs-Stände in Ansehung derjenigen Irrungen und Zwistigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Ständen des Reichs herfürthun, feste setzen. Alle diese Gesetze und Verordnungen kommen in diesem Punkte mit einander überein: daß die Reichs-Stände ihre gegen einander habenden Beschwerden, vermittelst der Erkenntnisse der Reichs-Gerichte, nicht aber durch den Gebrauch der Waffen, bey Strafe des Land-Friedensbruches, erledigen sollen. Die Verordnung des Oßnabrückischen Friedens-Instruments hierinnen lässet keinen Zweifel übrig: denn so heißt es Art. XVII § 7 [„] *Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis prosequi, sed si quid controversiae habet, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.*“] Dieser Vorschrift zu Folge hätten Ihre Königliche Majestät in Preußen Dero vermeinte Beschwerden gegen den Wiener und Dreßdner Hof der oberstrichterlichen Erkenntniß Ihrer Majestät des Kaisers anheim geben sollen. Und daferne der Wiener und Dresdner Hof wirklich und in der That gefährliche Absichten wider Dieselben und Dero Staaten auszuführen gesucht, und die oberstrichterlichen Vorkehrungen Ihrer Majestät des Kaisers dargegen keinen erwünschten Effect gehabt hätten: so würde Denenselben die Reclamirung der Garantie von denenjenigen Puissancen, die Ihnen den immerwährenden Besitz Dero Possessionen versichert, noch allezeit als ein rechtmäßiges Mittel des Rechts der Selbsterhaltung übrig geblieben seyn, ehe Sie, mit Vorbeygehung aller gesetzmäßigen Mittel, die leidigste Empörung im teutschen Reiche unternommen, dadurch aber einen ausser allen Zweifel gesetzten Land-Friedensbruch begangen haben. Bey einer so ungerechten Beschaffenheit der Preußischen Krieges-Unternehmungen stehet es dem Berliner Hofe sehr übel an, von einem vermeinten gesetzwidrigen Verfahren des Reichs-Hofraths in dem oftberührten *Voto* nur die geringste Erwähnung zu thun, und dessen Gültigkeit *protestando* anzufechten. Die auf die Wohlfahrt des gesammten teutschen Reichs, und aller und jeder einzelnen Glieder desselben gerichtete, und in dem besagten *Voto* enthaltenen Versicherungen des Preußischen Hofes, lassen sich mit dem wirklichen Verhalten desselben gegen das teutsche Reich überhaupt, und dessen einzelne Glieder insbesondere, in keine Wege vereinigen. Wenigstens ist das Churfürstenthum Sachsen nebst dem Herzogthum Mecklenburg am geschicktesten, denen einzelnen Gliedern des teutschen Reichs den verstellten Eifer des Preußischen Hofes vor ihr gemeinschaftliches Beste, auf die überzeugendste Art und Weise zu gewähren. Beyde Provinzen geben einen mehr als redenden Zeugen von der Gewißheit desjenigen *Despotismi* ab, mit welchem der ehrgeitzige Plan der Preußischen Vergrößerungs-Begierde alle mindermächtigen Stände des teutschen Reichs bedrohet. Die vor ihre Independenz daher entstehende Gefahr ist allzugroß, als daß nicht ein jeder patriotisch-gesinnter Stand des Heil. Röm. Reichs dieselbe genau erwegen, und sich zu einem kräftigen Bewegungs-Grunde dienen lassen solte, Ihre Majestät den Kaiser in Dero, auf die Beruhigung und Sicherheit des gesammten teutschen Reichs gerichteten, reichsväterlichen Vorsorge nach allen Kräften zu unterstützen. Ein despotisches Joch verträget sich mit teutschen Geblüte am allerwenigsten. Und wie wäre es möglich, daß eine zur Freyheit gebohrne Nation den vorzüglichsten Theil ihrer Glückseligkeit einer

schändlichen Slavery, als ein trauriges Opfer, Preiß geben könnte? Denn es ist ja mehr als zu gewiß, daß die unerträglichste Bürde der Slavery den wesentlichsten Theil desjenigen Schicksals ausmachet, das die Preußischen Unterthanen zu fühlen haben. Gewiß es würde die teutsche Nation ihren edelsten Neigungen, die sie von andern Nationen so merklich unterschieden, auf einmal entsagen, wenn sie die ruhestöhrischen Unternehmungen des Königs in Preußen mit gelaßenen Augen ansehen, und ihre Kräfte keineswegs aufbieten wollte, die Preußische Vergrößerungs-Begierde in diejenige Schranken wieder einzusetzen, aus welchen sie durch den Ehrgeitz des Königs in Preußen gewichen ist. Insbesondere würden alle höchste und hohe Stände des teutschen Reichs bey ihren Durchlauchtigsten Nachkommen sich einen immerwährenden Vorwurf dadurch zuziehen, wenn sie diese der Souverainetät gleich seyenden Rechte, Freyheiten und Prärogativen, die ihre theuersten Vorfahren mit so vielen Blute erfochten, und in einen so ansehnlichen Umfange auf Sie gebracht, vorjetzo der Preussischen Herrschbegierde bloß stellen wollten. In diesem Falle wäre es gar sehr zu befürchten, daß die der Souverainetät gleichkommende Landes-Hoheit der Reichs-Stände mit einem Ihrer Würde höchst nachtheiligen Preußischen *Vasallagio* verwechselt werden möchte. Würden sie aber nicht alsdenn die verehrungswürdige Asche ihrer theuersten Vorfahren auf das äußerste betrüben, wenn Sie das edelste Kleinod ihrer Rechte, ihre nicht genugsam zu schätzende Unabhängigkeit, von der despotischen Willkühr des Preußischen Hofes, ohne ihre äußersten Kräfte dargegen anzuwenden, sich aus den Händen winden lassen wollten. Je gefährlicher aber die Uebermacht ist, mit welcher der König in Preußen die Freyheit des gesammten teutschen Reichs zu unterdrücken drohet: desto größer wird der Ruhm und die Ehre seyn, welche sich die patriotischgesinnten Stände des Reichs alsdenn erfechten werden, wenn sie, durch eine der teutschen Nation ganz eigne Tapferkeit und Standhaftigkeit, das teutsche Reich von dem unerträglichen Joche des Preußischen *Despotismi*, glücklich werden befreyet haben. Ein Uebel, davor ein jeder Patriot erschrickt, der edelgesinnte Teutsche sich aber äußerst entsetzet! Doch es suchet der Preußische Hof nicht allein durch Gewalt seinen ungerechten Plan der Herrschsucht in Teutschland durchzusetzen. Auch die List soll dem *Despotismo* zu Hülfe kommen. Denn in dieser Absicht geschieht, es, daß in dem oftangezogenen *Voto* die Einrückung fremder Kriegs-Völker auf teutschen Boden, als eine gefährliche und wider die Reichs-Gesetze laufende Unternehmung, angegeben, und endlich eine gütliche Beylegung der Preußischen Empörung, vermittelt dieses *Voti*, gesucht wird. Der Preußische Hof kan nicht in Abrede stellen, daß nicht die Cronen Frankreich und Schweden die Garantie des Westphälischen Friedens-Schlusses übernommen. Eine jede *Puissance*, die einem Friedens-Schluß garantiret, machet sich *eo ipso* verbindlich, die beständige Fortdauer desselben zu bewirken. Hieraus ergiebet sich die Nothwendigkeit, in welche eine solche *Puissance* gesetzt ist, alle diejenigen Unternehmungen zurück zu halten, welche die beständige Dauer des von ihr garantirten Friedens-Schlusses unterbrechen. Und diese Unternehmungen können in den meisten Fällen nichts anders, als vermittelt des Gebrauchs der Waffen, abgehalten werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den gegenwärtigen Fall ist sehr leichte einzusehen. Der König in Preußen hat den Westphälischen Frieden auf eine unbeschreibliche Art unterbrochen, indem er Chur-Sachsen befehdet und ausplündert, ehe er noch dem dasigen Hofe einen rechtmäßigen Bewegungs-Grund seines feindseligen Betragens entdeckt, und dessen Abstellung auch auf eine freundschaftliche Weise zu befördern suchet; und seine Feindseligkeiten auf Böhmen erstrecket, ohne seine gegen das Erz-Hauß Oesterreich habenden Beschwerden, um derentwillen er dasselbige am ersten feindselig überfällt, der oberstrichterlichen Erkenntniß Ihro Majestät des Kaisers anheim zu geben, welches letztere gleichwohl der Westphälische Friede mit klaren Worten erfordert hätte. Die Crone Frankreich ist als Garant des Westphälischen Friedens verpflichtet, die beständige Dauer wider einem jeden, der dieselbe unterbrechen sollte, zu erhalten. Also ist der König in Preußen von denenjenigen nicht ausgenommen, wider welche die Crone

Frankreich und Schweden, mit gemeinschaftlichen Kräften, die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens vorjetzo zu bewürken haben. Durch gelinde Mittel würde dieser Endzweck nicht zu erreichen seyn. Also muß die Crone Frankreich zu Behauptung desselben ihre Armeen nothwendig auf teutschen Boden führen, um demjenigen Unwesen zu steuern, daß der König in Preußen wider den Buchstaben des Friedens-Schlusses in Teutschland gestiftet. Wenn aber die Reichs-Gesetze den Eintritt fremder Troupen auf teutschen Boden untersagen: setzen sie blos diejenige Art von Kriegen voraus, in welche das teutsche Reich ohne Noth gezogen wird, und welche keineswegs zur Vertheidigung der Sicherheit desselben geführt werden. Wer wollte aber wohl behaupten, daß das teutsche Reich vorjetzo nur zum Zeit-Vertreib den Effect der Garantie des Westphälischen Friedens-Schlusses von der Crone Frankreich zu bewirken erfordert hätte? Ist wohl jemahls die Sicherheit des gesammten teutschen Reichs in größerer Gefahr gewesen, und in den einzelnen Gliedern desselben stärker beleidiget worden, als vorjetzo durch die geschehene Preußische Empörung? In einem so höchstdringenden Falle können die Reichs-Gesetze ohnmöglich den Eintritt fremder Kriegsvölker auf teutschen Boden zumahl von denenjenigen Puissancen untersagen, die den Westphälischen Friedens-Schluß garantiret haben. Sie erfordern vielmehr ihren kräftigen Beystand auf das nothwendigste, vermittelst dessen die Verfassung des teutschen Reichs alleine in ihrem Wesen und Würden erhalten werden kan. Die in dem Chur-Brandenburgischen *Voto* enthaltenen Vorschläge zu gütlicher Beylegung der durch die Preußische Empörung verursachten Beschwerden hätten von Rechtswegen vor den 29. *Augusti* 1756 ins Werk gerichtet werden sollen. Nunmehr da der Land-Friedens-Bruch Preußischer Seits vollbracht worden ist: so ist die Bestrafung desselben, von Seiten Ihre Kaiserl. Majestät und des Reichs, die nothwendigste und natürlichste Folge, die daraus entstehen muß. Nun ist die Achts-Erklärung diejenige Strafe, mit welcher ein jeder, der den Land-Frieden bricht, zu belegen ist. Folglich werden Ihre Majestät der König in Preußen sich von dieser Strafe um so vielweniger loßzuwickeln vermögen, da die Verfassung des teutschen Reichs dem Chur-Hauße Brandenburg eben diese Verbindlichkeit und Bestrafungen zuerkennt, mit welchen sie die mindermächtigen Stände belegen will; vielweniger erkennt solche ein besonderes *Privilegium* vor gültig, das dem Chur-Hauße Brandenburg gestattete, die unerhörtesten Land-Friedens-Brüche, Vergewaltigungen und Beraubungen zu unternehmen, ohne daß es davor die gesetzte Bestrafung zu gewartenhaben dürfte.

76.

Umfrage im Fürstenkollegium am 10. Januar.

[fette Hervorhebungen der Reichsstände und der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 2-19. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. A (10. Januar 1757, 32 Bögen). PKA 221047-221149 (Beilage). RK RTA 258, f. 1-98. ACTA PUBLICA 1757, S. 45-89. FABER 113, S. 540-646. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 4, S. 58-113. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 1, S. 1-75.

Im Reichs Fürsten Rath

Montags den 10^{ten} *Januarii* 1757.

Meldete am Directorialtisch *stando in circulo*

Saltzburg [Saurau] *P[raemissis].C[urialibus]*. nach letzt abgehaltenen Protocoll hätten sich gemäß der von dem Hochlöblⁿ Chur Mayntzⁿ Reichs *Directorio* erhaltenen Anzeige nachstehende Gesandtschafften bey demselben behörig legitimiret.

Herr Joseph Casimir von May wegen Johanniter-Meister.

Herr Ludwig Freyherr von Gemmingen wegen Bremen, Braunschweig Zell, Callenberg, Grubenhagen, Verden und Lauenburg.

Herr Joseph Casimir von May von wegen Worms und Prüm.

Eben derselbe von wegen Ellwangen.

Herr Carl Wilhelm Teufel Baron von Pürckensen wegen Mecklenburg Schwerin, Güstrau und Schwerin.

Eben derselbe wegen Hollstein Gottorp.

Herr Friderich Carl Frhⁿ Karg von Bebenburg wegen Strasburg.

Herr Heinrich Graf von Büнау zu denen Sachsen Waymar- und Eisenachisch- dann auch Sachsen Gotha- und Altenburgischen *votis*.

Herr Carl Wilhelm Teufel Baron von Pürckensen wegen Schwartzburg.

Herr Friederich Carl Frhⁿ Karg von Bebenburg wegen Pfaltz Lautern, Neuburg, Pfaltz Simmern, und Pfaltz Veldenz.

Herr Joseph Casimir von May von wegen dem regierenden Capitul zu Fulda.

Herr Johann Lorenz von Seefried wegen Brandenburg-Onoltzbach.

Herr Carl Wilhelm Teufel Frhⁿ von Pürckensen *ad interim* wegen Hessen Darmstadt.

Hierauf proponirte **Saltzburg [Saurau]**. Es hätten Ihre Kayl^e May^t bekanter Massen von Reichs oberhauptlichen Amts wegen ein unter *dato* 20^{ten} Septemb. verflommenen Jahrs zur öffentlichen Dictatur gebrachtes Hof-Decret an die Reichs Versammlung gelangen lassen, und somit umständlich zu erkennen gegeben, daß des Königs von Preussen May^t Churfürst zu Brandenburg aus Dero Reichs Landen mit einem bey 60000 Mann starcken Kriegs-Heer in die Chur Sächsische Lande eingefallen seyen, wie sie sich derselben grösten Theils schon bemächtigt hätten, und welcher Gestalten bey dieser Gelegenheit übrigens verfahren worden. Kay^e May^t hätten dahero auf Einrathen Dero Kayⁿ Reichs Hof-Raths an des Königs von Preussen May^t als Churfürsten von Brandenburg, wie auch an dessen Kriegs Mannschafft die nöthig befundene *Dehortatoria* und *Avocatoria* erlassen, nicht weniger an die Reichs Crayse gleichmäßige Verfügungen des Inhalts abgegeben: Daß Allerhöchst Dieselbe nicht zweiflen wolten, es würden sämt^e Reichs Crayse die ihnen und einem jeden der Stände, somit auch dem gantzen Reich drohende Gefahr einsehen und derohalben geneigt seyn, dem dermahlen überzogenen Reichs Mitstande alle mögliche Hülfe, und Beystand zu leisten.

Gleichwie aber zu würcklicher Berichtigung auch An- und Zuführung dieser Hülfe eine gemeinsame Einverständnuß nöthig seye; So hätten Kay^e May^t die vorhandene Gefahr, und

was sie zu deren Abwendung bereits vorgekehret, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu dem Ende eröffnen wollen, damit selbe wegen würcklicher Hülffleistung sich vereinigen, und an Kay^e May^t dieserhalben ein Reichs Gutachten, zugleich aber auch einen patriotischen Vorschlag erstatten mögten, wie in derley Fällen die Sicherheit des Reichs zu erhalten seyn – auch wie die Stände gegen alle Beeinträchtigungen vor jetzo und künfftig beschützt werden könnten.

Obvermeldte Umstände habe sodann auch die vortrefliche Chur Sächsische Gesandtschafft laut des unter dem 23^{ten} Septemb. dictirten Memorials, und dessen Beylagen dem Reich vorstellig gemacht, daß nemlich des Königs von Preußen May^t gelegentlich der zwischen Ihro und der Kayserin Königin May^t entstandenen Irrungen, und um das Königreich Böhheim mit Krieg zu überziehen, sich entschliessen mögen, in ihrer May^t des Königs von Pohlen Chur Sächsische Lande einzurücken, solcher sich zu bemächtigen, und annebst zu erklären, daß bis zu jener Irrungen Ausgang sie solche *in Deposito* halten wolten, deren sämt^e Einkünffte sie auch würcklich in Beschlag genommen, Seine König^e May^t von Pohlen hätten zu Beybehaltung Ruhe und Friedens sich zu Gestattung eines unschädlichen Durchzugs der König. Preussischen Völcker, auch zu Schliessung eines förmlichen Neutralitäts Tractats erbotten, damit aber kein Gehör gefunden. Bey so Gestalt verletzten Reichs Ständischen Gerechtsamen, und da hierdurch dem Ansehen und denen Gesetzen des Reichs zuwider gehandelt worden, wendete sich ihre König^e May^t von Pohlen als Churfürst zu Sachsen an samtliche hohe Reichs Mitstände um die schleunige Leistung der Societäts- und Reichs gesetzmässigen Hülffe, damit sie zu ruhigen Besitz Dero Landen unverzüglich wiederum gelangen, auch die höchst billige volle Entschädigung und Satisfaction erhalten möchten.

Hierauf ist unter dem 18^{ten} Octob. ein abermahliges Kay^s Hof-Decret dictiret worden, worin Kay^e May^t weiters zu erkennen geben, daß Dero Reichs Vätter^e Besorgnuß dadurch vermehret werde, da des Königs von Preussen May^t und Churfürst^e Dhlt. von Brandenburg das unter dem 13^{ten} Septemb. allschon erkannte Kay^e Abmahnungs Schreiben nicht befolget, sondern vielmehr Dero Unternehmen weiter auf die König. Chur Böhmsische Lande würcklich erstreckt hätten. Bey diesem Verfahren in denen Chur Sächsischen der A.C. zugethanen Landen, und noch frischen Andencken dessen, was in Mecklenburgⁿ geschehen, rühmten sich des Königs von Preußen May^t gleichwohlen als ein Beschützer der A.C. Verwandten, wobey sie Kay^e May^t mit gehässigen Anschuldigungen beladeten, welchemnach Kay^e May^t ein ferneres *Dehortatorium* ergehen, auch den Kayⁿ Hof-Fiscal seines Amts erinnern, an samt^e Crayse aber *Monitoria*, *Excitatoria*, und *Inhibitoria* ausfertigen lassen.

Nachdeme aber des Königs von Preussen May^t und Churfürst^e Dhlt. zu Brandenburg sich diesem *Dehortatorio* so wenig, als dem ersten fügen dörrften, mithin nöthig seye, daß, wie von dem D[urc]hl[auch]tigsten Ertz-Hauß Östereich schon geschehen, auch von denen anderen Ständen dem Übel gesteuert werde. So hätten Kay^e May^t Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs solches eröffnen und an dieselbe gesinnen wollen, Allerhöchst Denenselben hierunter an Hand zu stehen, wie es die Hoheit des Reichs und die Gesetz- und Societäts mässige Gebühr erheische.

Wo übrigens man den Ungrund der gegenseitigen Angebungen von selbst erkennen würde, derowegen Kay^e May^t jedoch die inhaltliche zu Beruhigung des ein und anderen Religions Theil dienende Erklärung von sich zu geben, keinen Anstand nehmeten.

Den 21^{ten} Octob. ist nachhero, wie bekannt, auch ein Schreiben von Ihro May^t der Kayserin Königin zur Dictatur beförderet worden, welches als eine Welt kündige Sache anführet, daß des Königs von Preussen May^t nicht nur in die Chur Sächsische Lande, sondern auch in das Königreich Böhheim eingefallen seyen, wodurch sowohl anderen Gesetzen, als denen feyerlichsten Reichs Satzungen schnur stracks entgegen gehandelt werde.

Ihre May^t die Kayserin Königin seyen bereit zum Besten des Vatterlandes und Wiederherstell- auch Befestigung der Ruhe die äusserste Kräfte zu verwenden, Sie gingen

derohalben alle die Höfe, denen an der Sache gelegen, und die zu einer Hülffleistung verbunden seyen, hiermit an, zuvorderist aber wolten Sie vorged^e Umstände der Reichs Versammlung anzeigen, damit ihnen, die wesentliche Hülfe angedeyen möge, welcher sie sich in Krafft der über die pragmatische Sanction beschehenen Gewährleistung, dann Vermög des nachhero von dem Reich auch garantirten Dresdner Friedens zu getrösten hätten.

Schliesslichen ist auch ein Chur Brandenburg. Gesandtschafft's Memorial an das Reich gebracht und den 20^{ten} Decembris letzthin dictiret worden, in welchem angeführt zu finden, daß des Königs von Preussen May^t ungeru zu denen dermahligen Masnehmungen geschritten, aber durch die Ihro bevorgestandene Gefahr dazu genöthiget worden seyen, dahero von denen Höchst und Hohen Reichs Standen eine Assistenz, und Sicherheits Stellung wegen denen des Königs von Preussen May^t durch den Westphälischen und Dresdner Frieden von dem Reich garantirten Staaten, und Landen verlangt wird.

Was über all obbemeldte in der Ansag stehende *Dictata* von denen vortreflichen Gesandtschafft'en *notando* zu äuseren beliebig seyn werde, damit die Sache zu einem Schluß beförderet werden könne, solches wolle man von Seiten *Directorii* durch nachfolgende ordentliche Umfrage gewärtigen.

Östereich [Buchenberg]. Ohnpraejudicirlich der noch nicht angefangenen Umfrage erkenne man als eine dancknehmigst zu verehrende Reichs vätterliche Vorsorge sowohl was Ihro Kay^e May^t auf Erfahrung der von König. Preussischen Churfürst. Brandenburgⁿ Seiten am ersten gegen Ihro König^e May^t in Pohlen Churfürst^e Dhlt. zu Sachsen unternommenen, und seithero auf weitere Reichs Landen erstreckten Landfried brüchigen Vergewaltigung von obhabenden Kayⁿ obristrichterlichen und Reichs oberhauptlichen Amts wegen, sofort hierwider allergerechtest zu verfügen, als auch was Allerhöchst Dieselbe durch Dero unterm 20^{ten} Septemb. und 18^{ten} Octob. jüngst verlittenen Jahrs zur Dictatur gebrachte venerirlichste Hof-*Decreta* desfalls einer hochlöbⁿ allgemeinen Reichs Versammlung zu weiterer Berath- und Anordnung vorzulegen geruhet.

Je offenbahrer die Sache, und die nach einem so gestalteten Verfahren jedem Höchst und Hohen Reichs Mit-Stande der Reihe nach bevorstehende gleiche Unterdrückungs Gefahr von selbstenede, je beweglicher auch in so dringenden Umständen ab Seiten der vortreflich Chur Sächsischen Gesandtschafft vermittelt *Dictati* vom 23^{ten} vorgedⁿ Monats Septemb. a.c. das gesamte Reich um die Societäts und gesetzmässige Hülfe, und Rettung angeruffen worden.

Um so willfähriger und gros müthiger haben Ihro Kay^e König^e May^t Ertz-Herzogin zu Östereich treu gehorsamster Gesandtschafft Allerg[nä]d[i]gste Frau etc. besag des jüngeren Kayⁿ Hof-*Decrets* auch *Dictati* vom 21^{ten} Octob. sich albereits erkläret, nicht blos zu Dero eigener Vertheidigung, sondern vornemlich mit zum Besten des gesamten Vatterlandes, zu Rettung und Befreyung dero betrangten Höchst und Hohen Mitständen, und zu Aufrechthaltung der mehr als jemahls auf dem Umsturz stehenden Reichs Grund-Verfassung die äusserste Kräfte Ihro Erb Königreichen und Landen, unbeschadet des D[urc]hl[auch]tigsten Ertz Hauses Vorrechten, Privilegien und Freyheiten standhafftest anzuwenden, und durch diesen ihren teutsch patriotischen Vorgang männiglich ein aufmunderendes Beyspiel geben.

Um so weniger Anstand dahero nehmen auch Allerhöchst Dieselbe hiemit *notando* dahin anzutragen, daß sämt^e löb^e Reichs Crayse, und deren eingesessene Stände ohne Ausnahm, und ohne Zeit Verlust nicht nur in erforderliche diesorthigen Erachtens, nach Anleitung des Reichs Schlusses *de A[nn]o. 1681* auf das *Triplum* auszumessende Armatur sich zu setzen, sondern auch nach der aus denen bekantesten Reichs ~~Schlüssen~~ Satzungen, Insonderheit dem durchgehends heilsamen-vorzüglich aber denen mindermächtigen zum Schutz und Trost so, wie er laute, verfasten Landfrieden, und dessen Excecutions Ordnung entspringender Reichs Ständischer Obliegenheit mit thätiger Hülfe wohin und so bald Ihro Kay^e May^t es fernerweit allerg[nä]d[i]gst an die Hand geben würden, würcklich zu zuziehen hätten. Mehr

Allerhöchstbesagt Ihre Kay^e May^t hingegen von Reichs wegen allergehorsamst zu erbitten wären, in denen wider die gegenwärtig obhandene so gefährliche Befehdung preyswürdigst bereits eingeschlagenen wegen Reichs väterlich fort fahren, niemanden, wer der seye, eine willkührliche in vorliegenden Fall mit der Reichs Satzungs mässigen Schuldigkeit ohnehin nicht vereinbahrliche Ausflucht von Leistung seiner betrefenden werckthätigen Hülfe, mithin eine, wo nicht öffentliche in der That doch stille Begünstig- und Forderung der ungerechten Fehde gestatten, eher auch von denen ergreifenden kräftigen Masnehmungen nicht ablassen zu wollen, als bis seine König^e May^t in Pohlen Churfürst^e Dhlt. zu Sachsen in den ruhigen Besitz Dero teutschen Chur- und Erb-Landen wiederhergestellt, um alle erlittene Schäden und Unkosten vollkommentlich vergnügt, und nebst deme Ihre sowohl als jedem anderen bereits Bedrückten, oder annoch bedrückt werden mögenden Mitstand / immassen bey einem wie bey dem anderen *Identitas Rationis* einschlage / eine hinlängliche Genugthuung nach Maaß der Beleidigung wiederfahren seyn würde.

In Ansehung dessen, was das erstere Kay^e Hof-Decret wegen der Sicherheit fürs künftige weiter enthalte, reservire man sich, wie überhaupt *ulteriora*. So viel aber hiernächst die Ihre Kay. König^e May^t in Dero Erb-Königreich und Churfürstenthum Böheim betroffene und nunmehr mitproponirte gleichmässige Befehdung nahmentlich anlange, da wolle man dies Orts um das vollkommene Vertrauen so man in die tiefe Einsicht und patriotische Gedenkens Arth seiner Höchsten und Hohen Reichs Mitständen setzen, destomehr darzulegen, sich ledig. dahin beschrencken, daß man denenselben die Sache zu beliebiger Rückerinnerung nicht bos auf die allgemeine Reichs Gesetze, sondern vornemlich auch auf jene von Kay^e May^t unterm 6^{ten} Septemb. 1708; 4^{ten} Febr. 1732; und 29^{ten} Maii 1751 Reichs oberhauptlich bestätigte feyerliche Reichs Schlüsse, folgsam zu nunmehrig weesentlicher derselben Erfüllung nachdrucksamst hiemit anempfehle, des willfähigen Erbietens, obgleich diese Angelegenheit nicht so viel eine besondere, oder privat, als vielmehr eine wahrhaftte und zwar äuserst beträchtliche die *Securitatem publicam* betreffende allgemeine Reichs Sache zu seyn, von niemanden werde wollen miskennet werden, wie sie dann eigentlich in letzt gemeldter Maaß von behörigen allerhöchsten Orth an eine Hochlöb^e Reichs Versammlung gebracht worden, und man dahero die ungezweifelte Befugnuß mit beyzuwürcken vor sich hätte, nichts desto minder deme, was sonst in eigenen Vorfällen Ordnungs und Herkommens mässig, sich nicht zu entziehen, sondern ohne weiteren diesortigen Beywohnen jedoch *sub Reservatione reservandorum* die heutige Beratschlagung fürgehen zu lassen.

Burgund [Buchenberg] *suo loco et ordine* wie Östereich.

Magdeburg *cum coeteris votis ex Commissione per* Brandenburg Culmbach [**Rothkirch**]. Er müste das Natur und Völcker Recht gänzlich ausser Augen gesetzt, und alle Gerechtig- und Billigkeit gefliessentlich wollen versaget werden, wann S^e König^e May^t von Preussen, und Churfürst^e Dhlt. zu Brandenburg als ein angreifender Theil wolle angesehen werden, daß sie sich bey Ihre Landen zu erhalten gesucht, und denen wider Ihre Crone, Lande und Unterthanen geschmiedeten gefährlichen und auf dem Ausbruch gestandenen Anschlägen zuvor zukommen, und solche abzuwenden, unternehmen müssen.

Allerhöchst Dieselbe haben dasjenige, was die *Conservatio sui ipsius* nach dem Natur Rechte erforderet, auch nach solchen beschaffenen Umständen in denen Reichs Gesetzen nicht verboten, und solchen zuwider.

Keine Absicht ist gewesen, Conqueten zu machen, wie in öffentlichen Schrifften bereits versichert, und hiermit nochmahls auf das feyerlichste wiederhohlet wird, sondern alleinig die von Allerhöchst Dero Vorfahren, und sonst rechtmässig erhaltene, und durch Friedens Schlüsse besonders den Westpfälischen und Dresdner Frieden versicherte auch von so vielen hohen Puissaneen, und dem gesamten Teutschen Reiche bindigst garantirte Lande sich nicht benehmen zu lassen.

Solchem zu widerstehen werden S^e König^e May^t all Ihro von Gott verliehene Macht anwenden, in zuversichtlichsten Vertrauen, daß Gott der Herr der Herrscharen ihrer gerechten Sache beystehen und Dero Waffen seegen werde, zugleich zweiflen Allerhöchst Dieselbe nicht, es werden Ihro Höchst und Hohe Mitstände des Reichs nach denen heiligen Verbindungen und wornach bereits die besondere Ansuchung geschehen, zu kräftigster Hülffleistung geneigtst und willigst seyn, um so mehr als es auf den gänzlichen Umsturz des König. Preussischen, und Chur Brandenburgischen Hauses als eines ansehnlichsten Reichs Mitstandes, angesehen, und zugleich dem ganzen lieben teutschen Vatterlande die gröste Gefahr bevorstehet, wann zu Ausführung solcher gefährlichsten Absichten auch so grose fremde Arméén, gegen den klahren Inhalt der Reichs Gesetze und so theuer beschworene Wahl-Capitulation auf den teutschen Boden geführet werden wollen.

S^e König^e May^t in Preussen verlangen nichts als die Erhaltung und völlige gewisseste Sicherheits Stellung ihrer Staaten und Landen nebst der allgemeinen Ruhe und wahren Wohlfahrt des teutschen Vatterlandes im Ganzen, und eines jeden Standes im Besonderen, und Allerhöchstdieselbe wiederhohlen nochmahls die vorhin gegebene heilige Versicherung, daß die Restitution aller Chur Sächsischen Landen, so bald solches mit hinlänglicher Sicherheit, und ohne Gefahr Ihro Landen möglich seyn, und zu einem sicheren und dauerhafften Frieden gelanget werden könne, ohnverweilt geschehen solle.

Dieses ist so gerechtest als billigst, und Ihro Höchst und Hohe Mitstände des Reichs werden nach denen Verbindungen und Societäts mässiger Pflicht und Obliegenheit auch in Rücksicht ihrer eigenen Erhaltung und Sicherheit mit kräftigsten Beystand hierin nicht entstehen können.

Auf diese Arth könnte auch alsbald Ruhe und Friede wiederhergestellt, und die dem ganzen Reich obschwebende gröste Gefahr am kürzesten und sichersten abgewendet werden.

Alle Höchst und Hohe Stände des Reichs werden in erleuchteter und gerechtester Erwegung auch Reichs patriotischer Behertzigung demnach verhoffentlich nicht ermanglen, die gegenwärtige Entschliessungen dahin zu nehmen, wie durch gütliche Mittel und Weege oder sonst erspriesliche Vorkehrungen S^e König^e May^t von Preussen bey dem Ruhigen Besitz aller ihrer Staaten und Landen ungestöhret erhalten, der so heilsame Friede und Ruhe wiederhergestellt, auch alle Gefahr von dem Teutschen Reich abgewendet, mithin die teutsche Reichs Verfassung in ihrem Weesen und Würden gehandhabet und Reichs Constitutions mässig befestiget werden möge.

Allerhöchstged^t S^e May^t werden solches mit verbindlichen Danck erkennen, und jeder Zeit äusserst befließen seyn, die Gesetze, Reichs Ständische Freyheiten und Gerechtsame kräftigst aufrecht zu erhalten. *De super quaeris competentia et ulteriora reservando* will man auch die Offenbehaltung des *Protocolli* zu Einbringung weiterer Nothdurfft sich *expressè* vorbehalten haben.

Hierauf trate Östereich und Magdeburg, welcher letztere [Plotho] noch vor völliger Ablesung vorstehender Äuserung in das *Collegium* gekommen, ab, und nach aller Seits genommenen Sitz geschahe die Umfrage

Secundum Stropham 10^{mam}

[Baden, Württemberg, (Holstein), Mecklenburg, Hessen, Pommern]

Östereich [Buchenberg] abgetreten.

Bayern [Schneid]. S^e Kay^e May^t gebührete fordernsamst für die bey gegenwärtigen so gefährlich als weit aussehenden Umständen zu Erhalt- und Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in unserem geliebten teutschen Vatterland bezeugte Reichs vätterliche Sorgfalt der allerunt[ert]h[äni]gste Danck, und nachdeme die dem bisherigen Reichs *Systemati* zustossende Gefahr sowohl überhaupt als in Sonderheit die auf das höchste gestiegene Bedrangnuß des Königs von Pohlen May^t und ihres Königⁿ Hauses, wie nicht weniger der in die Chur Böheimische Reichs Lande würcklich erfolgte Einfall eine schleunige Hülfe

erheischeten; So hätten S^e Churfürst^e Dhlt. in Bayern nach ihrer Reichs Gesetz und Societäts mässiger Verbindlichkeit sich dahin *notando* zu äusseren keinen ferneren Anstand nehmen wollen, wie Höchstdieselbe zu Ihro May^t dem König von Preussen, als Churfürsten von Brandenburg das zuversichtliche Vertrauen hegeten, Sie würden nach ihrer eigenen hohen Einsicht von denen gegen zwey Mit-Glieder des Churfürstⁿ *Collegii* vorgekehrten allerdings ohnstatthafften Unternehmungen von selbstn abstehen, und denen Kayⁿ wiederholten *Dehortatoriis* die schuldige Folge um so mehr leisten, als in deren Verweigerung S^r Kayⁿ May^t gehorsamst zu ersuchen wären nach denen vorhandenen auf gegenwärtigen Fall einschlagenden heilsamen Reichs Gesetzen, und besonders in Conformität der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kayⁿ Wahl-Capitulation die bereits zu Handen genommene Mittel ferners vorzukehren, sofort nicht allein des Königs von Pohlen May^t zu dem Besitz deren Ihro vorenthaltenen Erblichen Churlanden, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schäden und Unkosten obristrichter. zu verhelfen, sondern auch Höchstderoselben, und Ihro May^t der Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhheim zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung beförderlich zu seyn; Welchemnach S^e Kay^e May^t ehrerbietigst zu versichern wären, daß alle die jenige Churfürsten und Stände des Reichs, welchen die Aufrechthaltung der Grund Veste des Vatterlandes am Herten liegete, wie auch sämt^e Reichs Crayse zuzufolge deren bereits ergangenen Kayⁿ Excitatorien das ihrige nach denen Reichs Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen, sofort die Armatur *ad triplum* ohngesäumt her- und zu Marchfertig und Dienstbahren Stand zu Behuf deren der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichs Landen zu stellen, und mit allen nöthigen *Requisitis* zu versehen, nicht unterlassen würden. Über den weiteren Inhalt deren Kayⁿ Höchst venerirlichen Hof-Decreten will man sich hiernächst ausführlicher vernehmen zu lassen, vorbehalten haben.

Burgund [Buchenberg] abgetreten.

Magdeburg [Plotoh] abgetreten.

Saltzburg [Saurau]. Daß Ihre Kay^e May^t zu Behuf deren letzthin feindlich überzogenen Chur-Sächsisch- und Chur Böhheimischen Reichs Landen ihre Reichs väterliche Sorgfalt ohnverweilt zu verwenden geruhet, und derohalben gegen S^e König^e May^t in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg Dero gerechtesten Erkantnussen haben ergehen lassen, auch solche mit denen eben in die Proposition gestellten allerg[nä]d[i]gsten Hof-Decreten dem gesamten Reich bekant machen wollen, davor solle Allerhöchst Denenselben anforderist der allerunt[ert]h[ä]nigste Danck gebühren.

Ihre Hochfürst^e Gnaden zu Saltzburg wünscheten zwar bis anhero nichts mehreres, als daß S^e König^e May^t in Preussen gedacht Kay^e obristrichter^e Abmahnungen die gebührende Folge zu leisten, somit von selbstn all weiteres feindliches Verfahren einzustellen, und dem teutschen Vatterland die unterbrochene Ruhe wiederum zu verschaffen, sich entschlossen hätten. Da aber all dieses noch ohnerfüllt geblieben, So glauben Höchstgedacht S^e Hochfürst^e Gnaden vermög ihrer Reichs Ständischen Obliegenheit allerdings verbunden zu seyn, mit anderen ihren Reichs Mitständen dahin anzutragen, daß durch ein gemeinschaft^s Reichs Gutachten ihre Kay^e May^t allerunt[ert]h[ä]nigst zu ersuchen seyen, es mögten Allerhöchstdieselbe nach Inhalt deren Reichs Gesetzen, benanntlich auf diesen Fall die Executions Ordnung, der Westphälische Friedens Schluß und die Kay^e Wahl Capitulation an Hand geben, auch führohin nachdrucksamst Dero obristrichterliches Amt ausüben, und besonders dahin den Bedacht nehmen, damit sowohl des Königs in Pohlen May^t baldigst wiederum zu dem Besitz ihrer entzogenen Erb-Landen samt Schaden und Unkosten gelangen könnten, als auch Höchstderoselben und der Kayserin Königin May^t eine hinlängliche Genugthuung verschaffet werde.

Zu solchem Ende und zu erforderlicher Unterstützung deren Kayⁿ Erkantnussen, wäre von Reichs wegen fordersamst zu beschliessen, daß zuzufolge eingelangter Kayⁿ Excitatorien von

sämt^{en} Reichs Ständen und Craysen, ohne daß sich von dieser gesetzmässigen Verbindlichkeit jemand entziehen könne, die *Armatura ad triplum* ohngesaumt veranstaltet und in dienstfertigen Stand hergeschaffet werden solle.

Was übrigens Höchst ernannte Kay^e Hof *Decreta* noch weiters enthalten, hierüber wären S^e Hochfürstⁿ Gnaden auch bereit nach Beschaffenheit deren Umständen sich umständlicher vernehmen zu lassen.

Pfaltz Lautern *ex Commissione per Bayern [Schneid]* wie Bayern.

Bisanz *vacat*.

Pfaltz Simmeren *ex Commissione per Bayern [Schneid]* wie Bayern.

Hoch und Teutschmeister *ex Commissione per Bayern [Schneid]*. Ihre Römisch Kay^e May^t gebühret der unt[ert]h[äni]gste Danck, daß Hochstieselbe die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs so nahe an das Herze geleet, sofort aus Gelegenheit des so unvermutheten Churbrandenburgischⁿ gewaltsamen Einfall in die Chur Sächsisch und Böheimische Reichs Lande, sich Reichs vätterlich sogleich verwendet, und jenes alles von tragenden Obrist Reichs richterⁿ Amts wegen verordnet haben, was in dergleichen Fällen der im Mittel liegende Land und Westphälische Frieden, Reichs Executions-Ordnung und andere mehrere Reichs Grund Gesetze an Handen geben, alles dieses ist so klar, so bindig, und so überzeugend, daß man die ganze Hoffnung sich billig machen kann, es werden Ihre Churfürst^e Dhlt. zu Brandenburg nach Dero grosen Begebnuß und tiefen Einsicht nicht miskennen, wie gros die so heilsame Reichs Grund Gesetze hierunter verlezet worden seyen, und daß Höchstieselbe anmithin denen ausgegangenen Kay^{en} Dehortatorien statt geben, und denenselben die gebührende Folge leisten werden, solten aber gegen alles Vermuthen Höchstged^t S^e Churfürst^e Dhlt. zu Brandenburg auf denen eingetretenen Reichs Constitutions widrigen Höchst vergönten Weegen weiters fürzuehen beharrlich gemeinet seyn; So wären Ihre Kay^e May^t unt[ert]h[äni]gst. zu erbitten nach denen vorhandenen auf gegenwärtigen Fall einschlagenden Reichs Grund-Gesetzen, und zwar nach klarer Masgab des Land- und Westphälischen Friedens, der Reichs Executions-Ordnung, und Kay^{en} Wahl Capitulation strecklich zu verfahren, einfolgar S^e König^e May^t in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen zu denen Ihre entrissenen teutschen Erblanden, auch dem Ersatz derer erlittenen Schäden und Kösten gerechtst zu verhelffen, wie auch Höchst Deroselben und Ihre May^t der Kayserin Königin als Churfürstin von Böheim zu Belangung hinreichender Genugthuung beförderlich zu erscheinen, mildest zu geruhen.

Sein treu gehorsamsten Gesandten g[nä]d[i]gster Herr und Principal halten sich anbey versicheret, es werden dero übrige Höchst und Hohe HH^{ten} Mitstände in Gemäsheit derer an die Reichs Crayse emanirten Kay^{en} Excitatorien das ihrige nach denen Reichs Satzung- und Ordnungen hierzu mitbeytragen und an sich nichts gebrechen lassen, so zu Erhaltung der Ruhe im Reich, und eines jeden bey dem seinigen erforderlich seyn mag. Des Ends auch ohne einigen Zeit Verlust die Armatur *ad triplum* dergestalten herzustellen, daß solche mit allen erforderlichen *requisitis* wohl versehen, sich in March- und Dienstfertigen Stand befinden, sofort zum Besten deren der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichs Landen gebraucht werden könne.

Pfaltz Neuburg *ex Commissione per Bayern [Schneid]*, wie Bayern.

Bamberg [Schneid]. S^e Hochfürstⁿ Gnaden zu Bamberg verehren die aller preiswürdigste Sorgfalt, welche Ihre Kay^e May^t mittelst Ihre an das Reich erlassenen allerhuldreichsten Kayⁿ Hof Decrets de 20^{ten} Septemb. *a.c.* dahin zu wenden allermildest geruhet, um die in dem teutschen Vatterland ausgebrochene Mishelligkeiten bald möglichst zu heben, sofort den erwünschlichsten allgemeinen Reichs Ruhe- und Friedens Stand wiederum herzustellen. Gleichwie nun Allerhöchstgedacht Ihre Kay^e May^t in Verfolg derer hierunter bereits in Gemäsheit Ihre Reichs Oberhaupt und obristrichterⁿ Amts veranlassen Vorkehrungen diejenige Weege eingeschlagen, welche die Erzielung der jenigen Absicht hoffen lassen, die

alle und jede für den Reichs Ruhe-Stand beeiferte Patrioten zu Herzen genommen haben. So seyn zu Ihro des Königs von Preussen May^t angestammter Grosmuth voller Gedenckens Arth das ohnfehlschlägige veste Vertrauen zu setzen, sie werden den vereinigten Wunsch aller Ihro Reichs Mitgliederer in baldigster Einstellung derer eingetrettenen Kriegerischen Unternehmungen, vordringliche Statt geben, somit auch denen andurch bekümmerten, und beleidigten Theilen eine hinreichende Genugthuung zu leisten sich nicht entgegen seyn lassen.

S^e König^e May^t von Preussen seyen allzu gerecht, billigmüthig und grosdenckend, als daß Höchstdieselbe die Wohlfahrt des Vatterlands allen anderen Maasnehmungen weit vorzuziehen nicht könnten gemeinet seyn, noch weniger lassen sich von Ihro erhabensten Eigenschafften auch nur die Vermuthung fassen, daß Höchsts selbe das jenige jemahls ausser Augen setzen würden, was die teutsche Reichs-Grund-Veste zu Erhaltung und Handhabung der Sicherheit in dem Teutschen Reich auf das vorsichtigste verordnet haben. Sie werden sofort auch keinem aus denen mindesten Ihro Mitständen verargen, wann unter dem Schutz derer Ziel giebigen Reichs Anordnungen auf den ohnverhoffenden Fall, daß die Bedrangnussen derer angefochtenen ansehnlichsten Mitgliederer des Reichs nicht kürzlich abgethan werden solten, das allerunt[ert]h[äni]gste Gesuch zu Ihro Kay^e May^t dahin aller submissesst gebracht werde, wie dann solchen Falls Ihro Hochfürstⁿ Gnaden zu Bamberg mit übrigen Ihro Höchst und Hohe auch löbⁿ Reichs Mitständen dahin anzustehen, sich nicht zu entziehen vermögen, daß Allerhöchst erwehnt Ihro Kay^e May^t nach denen kundbahren Reichs Grund Gesetzen *in specie* nach Masgab der Executions Ordnung und des Westphälischen Friedens Schlusses Ihro Reichs oberhauptlich und obristrichterliches Amt fortzusetzen, somit in dessen Vollstreckung S^r des Königs von Pohlen May^t zur Restitution ihrer überzogen- und eingenommenen Chur-Sächsischen Landen, minder nicht zu dem Ersatz derer andurch erlittenen Schäden und verursachten Höchsten strecklich zu verhelfen, solchemnach dahin, daß wohl Höchstbesagt Ihro König^e May^t von Pohlen, als gleicher gestalten Ihro der Kayserin May^t als Königin und Churfürstin zu Böhheim anbeträchtlich derer gegen Allerhöchst letztere vorgegangenen Kriegerischen Verfängnissen die behörige Genugthuung widerfahre, die Reichs Gesetz mässige Mittel vorzukehren allergnädigst belieben mögen.

Immassen dann zu dieser Bewürckung nach denen vorangezogenen Reichs Satzungen ein jeder Crays und Stand desselben in allergehörsten Obsicht auf die ergangene Kay^e Anmahnung die Obliegenheit zu vollziehen sich schuldigst verbunden sehe, und in solchen Reichs gesetzmässigen Verfolg nöthig seyn wolle, daß eines jeden Crayses Krieges Mannschafft zum Schutz und Behuf derer Reichs Landen *in triplo* hergestellt, mit allen Erfordernussen versehen, sofort zum würcklichen Dienst fähig gemacht, nach einen dahin genommenen Schluß dahingegen weder Verzögerung noch Ausflüchten statt gegeben, sondern in einer gleichen durchgängigen Vollbringung nach Vorschrift derer Reichs Gesetzen allenthalben zu Werck gegangen werde, als wohin und in welcher Abmaaß dann das allerunt[ert]h[äni]gste Gutachten an Ihro Kay^e May^t von Reichs wegen mit dem Vorbehalt zu erstatten wäre, über die darüberhin in dem allerhöchst venerirlichen Kayⁿ Hof Decret enthaltene Vorwürffe sich hiernächst denen Umständen, und der Erfordernuß nach vernehmen zu lassen.

Bremen. *Ex Commissione per* Braunschweig Wolfenbüttel [**Kniestedt**]. Für die geschehene Legitimations Anzeige erstatte er zuforderst dem Hochlöbⁿ *Directorio* den geziemend verbündesten Danck und gleichwie Er in genauester Befolgung derer erhaltenen allerg[nä]d[i]gsten Befehle, das gemeine Reichs Beste, und die Aufrechterhaltung der Reichs Verfassung jeder Zeit vor Augen haben würde; Also wolle zu sam^t vortrefflichen Gesandtschafften fernerweiten vertraulichen Vernehmen, Wohlwollen und Freundschaftt sich bestens empfehlen.

Quo ad Materiam propositam bedauerten Ihro König^e May^t den so unvermuthet im Reiche ausgebrochenen Krieg samt denen Calamitäten, welche Er bereits nach sich gezogen hätte, und wann es Gott nicht abwendete, noch weiter mit sich führen würde, aufs Höchste und um so mehr als ihre Wünsche und Bemühungen bey denen zeitherigen Läuften, wie jeder Zeit dahin gerichtet gewesen wären, daß das geliebte Vatterland der Glückseeligkeit des Friedens ungestöhret geniessen mögte.

Es ergeben auch die zur Berathschlagung ausgestellte Kayⁿ Hof-*Decreta*, daß Ihro Röm. Kay^e May^t selbigen ihres höchsten Orts gleichfalls nicht anderst dann als ein großes Übel und Unglück betrachteten, und eben darum Dero Sorgfalt darauf gerichtet und der Stände Gutachten darüber erfordert hätten, wie solcher aufs allerschleunigste zu dämpfen seyn, wovor dann Ihro der schuldigste Danck in tiefester Ehrfurcht erstattet werde. Je größer aber das Übel, und je fürchterlicher die Folgen wären, welche daraus in mehr als einem Betracht vor das gesamte Reich entspringen könnten, desto mehr Behutsamkeit seyn in der Wahl der zu Löschung zu gebrauchenden Mittel nöthig.

Mit hefftigen und Ahndungs Mitteln pflege, zumahlen in Sachen deren Ursprung und Grund noch nicht untersucht wäre, und schwerlich gantz ins klare gesetzt werden könne, der Anfang nicht gemacht zu werden, und daß dadurch in dem gegenwärtigen Fall das Übel nur vergrößert werden würde, das falle in die Augen.

Hingegen werde kein Reichs Stand welcher an dem ausgebrochenen Krieg keinen Gefallen trage, an der Erwünschlichkeit der baldigsten Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit zweifeln. Und dannenhero hielten Ihro König^e May^t sich überzeuget, daß die gemeine Wohlfahrt als das gröseste Gesetz erfordern, mit Ausschliessung jener hefftigen Mittel den Weeg der Güte zu deren Würcksamkeit ohnehin beyder hoher Theile ins *Publicum* erlassene Erklärungen Hoffnung geben, zu versuchen, von gesamten Reichs wegen die Vermittelung einer fordersamsten *Pacification* zu übernehmen und S^r Kayⁿ May^t in dem zu erstattenden Reichs Gutachten zugleich zu ersuchen, daß Allerhöchstdieselbe solche durch Dero Autorität aller Orten zu befördern und zu unterstützen, und damit die Vergießung mehreren Menschen Bluts, und die Hereinführung fremder Völcker in das, vieler Orten ohnedem einer Hungers Noth exponirte Reich abzuwenden geruhen möchten. In dem Fall aber da wider besseres Verhoffen die friedfertige Mittel und in Sonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Mittel gewählt werden solten, durch welche einem oder dem anderen im Krieg befangenen hohen Theile zu nahe getreten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde, wolle man sich sodann das weitere und die fernere Vernehmlassung hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Worms [May]. Daß die bey dem hochlöbⁿ Chur Mayntzⁿ Reichs *Directorio* herkommlicher Massen beschehene Legitimation zu Fortführung des Hochfürst. Wormsischen S^r Churfürstⁿ Gnaden zu Mayntz nunmehr angefallenen *voti* anzuzeigen, einem auch Hochlöb. Saltzburgⁿ Fürsten Raths *Directorio* gefällig gewesen, hierfür erstatte Er demselben hiemit den geziemenden Danck mit dergestalteten Versicherung, daß, da Höchst ged^t Seine Churfürst^e Gnaden bey gedoppelt, nem. von dem obhabenden Reichs Cancellariat und Chur Rheinischen Crays *Directorio* herrührend hohen Amts Verrichtungen die Erhaltung Kay^t May^t Allerhöchst, und Deren sämtlichen Ständen des Reichs hoher Zuständigkeiten, samt der Beförderung des gemeinen Weesens besten jeder Zeit vor Augen gehabt; Also sie, bey dem Wegen des Bisthum Worms hinzugekommenen Oberrheinischen hohen Crays-Ausschreib Amt diese Dero löblichste Gesinnung und patriotische Fürsorge immer fortwalten lassen werden, wovon die auch in Zukunfft sich ergebende Proben gehorsamst äuseren zu mögen ein besonderes Glück für ihme seyn würde, der zu allerseitig fürtrefflicher Gesandtschafften fortwürig hohen Gunstgewogenheit, und schuldigst erweiterenden Vertrauen sich einsewils bestens empfohlen haben wolte.

Im übrigen müsten S^c Churfürstⁿ Gnaden wohl hertzlich bedauern, daß die in dem teutschen Vatterland zeithero glücklich obgewaltete Ruhe und Frieden durch den dermahligen Reichs kündigen Vorfall unterbrochen worden. Da nun aber Kay^e May^t zu Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt und Herstellung erwünschlicher Ruhe Dero Reichs vätter^e Sorgfalt verwendet, und gegen Ihro May^t den König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg wegen Dero gewaltsamen Unternehmungen in dem Churfürstenthum Sachsen und des dem Königreich Böhheim angedroheten auch würcklich unternommenen ebenmässigen Verfahrens die gemessene obristrichterⁿ Verfügungen erlassen, und solche dem Reich durch die unter dem 20^{ten} Septemb. und 18^{ten} Octob. 1756 dictirte Kayⁿ Hof-Decrete mildest bekant gemacht hätten; So seyn Allerhöchstderoselben davor die tiefeste Danck-Erstattung ehrerbietigst abzulegen und setzte man anbey dies Orts in des Königs von Preussen May^t sonstige offenkündige grose Begebussen und billige Gesinnungen das verlässige Vertrauen, daß Höchst Dieselbe von dem gegen zwey Mitglieder des hohen Churfürstⁿ Collegii unternommen, und auf deren äusserste Beeinträchtigung gerichteten Verfahren von selbst abstehen, und denen erlassenen Kayⁿ Dehortatorien sich zu fügen, geneigt seyn werden, müsse jedoch auf den Fall, daß dieses nicht erfolgen sollte, Kay^e May^t angelegentlichst ersuchen, in denen eingeschlagenen Weegen nach ~~denen~~ unseren vorhandenen heilsamen, auf die allgemeine Ruhe, und Handhab- und Beschützung eines jeden Reichs Standes bey den seinigen gerichteten Reichs Gesetzen und besonders zwar nach Maasgab der Executions Ordnung, des *I.P.W.*, und der Kayⁿ Wahl Capitulation fortzufahren, und andurch des Königs von Pohlen May^t zum geruhigen Besitz ihrer dermahlen occupirten teutschen Lande, samt der Ersetzung der erlittenen Schäden und Unkosten, sodann zu Erlangung hinlänglicher Gnugthuung Ihro sowohl als der Kayserin Königin May^t obrist richterlich zu verhelfen, zu welchem Ende dann die übrige Reichs Mitstände und Crayse, ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs mässigen Verbindlichkeit ausnehmen könne, in Verfolg ergangener Kayⁿ Excitatorien das ihrige nach denen Reichs Satz- und Ordnungen verfassungs mässig zu leisten, ohnzweifelich nicht entstehen werden, dergestalten daß zum Vollzug der Kayⁿ Erkantnussen und Behuf derer Theils überzogenen, Theils der weiteren Gefahr ausgesetzten Reichs Lande die *Armatura ad Triplum*, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her- und in Dienst- und March fertigen Stand zu stellen seye.

Und eben so behalte man sich vor, über den weiteren Inhalt des allerg[nä]d[i]gsten Kayⁿ Hof-Decreti sich demnächst auch vernehmen zu lassen, *ad eoque ulteriora reservando*.

Pfaltz Zweybrücken [Rothkirch] wie Pfaltz Lautern.

Würtzburg [Fechenbach]. Mit Ehrfurchts vollster Danck Verbundenheit erkenne man zuforderst jene Reichs vätter^e Sorgfalt, mittelst welcher Ihro Kay^e May^t derer Churfürsten und Ständen am Reichs Tag versamleten Botschaffter und Räthen durch ein eigenes Hof-Decret zu erkennen geben wollen, in welcher Maaß Allerhöchstdieselbe den ohnlängst in die Sächsische Churlande mit starcker Kriegs Mannschafft unternommenen und so weiter auch in das vom Römⁿ Reich abhängende Königreich und Churfürstenthum Böhheim fortgesetzten König. Preussischen und Churfürstlich Brandenburgischⁿ Eintritt von obristen Richter-Amts wegen zu beurtheilen, und was hingegen in der Eigenschafft eines Höchsten Beschützers derer Reichs Satz- und Verfassungen für heilsame auf den allgemeinen Reichs Ruhe-Stand gerichteten Verordnungen vorsichtlichst abzufassen sich bewogen gefunden. Nun zweifle man zwar keines Weegs Ihro König^e May^t in Preussen werden nach Dero aller Orten gepriesener tiefer Einsicht, und vielfältig bewehrten Erkantnuß den Vorgang von einer so bedencklichen Beschaffenheit nach dem ächten Maaß Stück der innerlichen Reichs Verfassung und derer offenbahrer Reichs Grund-Gesetzen von selbst nicht bemessen finden, mithin denen desfalls ergangenen Kayⁿ Dehortatorien in Reichs ständischer behöriger Achtung ihre volle Würckung angedeyen lassen, und einem jeden dero Reichs Mitständen die angenehme Ruhe des Friedens gerne vergönnen, sofort aber die verletzte hohe Theile mittelst

Zurückziehung Dero Kriegs- Mannschafft ihrer vorigen Besitzungen unter vollständigen Ersatz wiederum theilhaftig zu machen, von selbst geneigt seyn, anderer gestalten man dies Orts allerdings seine Reichs Societäts mässige Verbindlichkeit anerkennen, und in Krafft seiner aufhabenden theuren Reichs Pflichten denen jenigen beystimmen müsse, welche in schuldigster Verehrung derer von des Reichs Allerhöchsten Oberhaupt ertheilten Erkanntnuß- und Verordnungen der Executions Ordnung, dem Westphälischen Friedens Schluß, und anderen kundbahren Reichs Satzungen sich gemäß vernehmen lassen, wie dann in solchen Fall Ihre Kay^e May^t submisseset ersuchet werden, Dero obristrichterlichen Amt nach ferner zu handeln; wogegen auch dies Orts zu all jenen Erfordernussen sich erbotten werde, welche zu würcksamer Schütz- und Rettung derer zum Theil betrübten Theils in Gefahr stehenden Reichs Mit-Ständen überhaupt aber zu Herstellung der allgemeinen Sicherheit im Reich den kürzesten Weeg und in ausgiebigster Maaß gereichen mögen, zu welchem Ende dann Ihre Hochfürstⁿ Gnaden zu Würzburg nach denen im Fränckischen Crays bereits vorläufig genommenen Maas-Regulen Dero Reichs- und Crays-Societäts mässige Mannschafft *ad triplum* in Bereitschafft und Marchfertigen Stand zu halten erbietig, und von dero übrigen Reichs-Mitständen eines gleichen gewärtig seynd. *Ulteriora reservando.*

Pfaltz Veldenz [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Eichstädt [Emmerich]. S^f Römⁿ May^t dancken des Hⁿ Bischofen zu Eichstädt Hochfürstⁿ Gnaden allerunt[ert]h[äni]gst, daß Allerhöchst Dieselbe dem Reich von dem so unvermuthet als höchst bedauerlichen König. Preussisch-Chur-Brandenburgⁿ Einfall in die Sächsisch- und Böheimische Churlande aus Allerhöchst Reichs vätter^f Vorsorge Nachricht zu ertheilen geruhen wollen; von des Königs von Preussen May^t als einem des Reichs Vornehmen Churfürsten lasset sich zwar billig die Hoffnung schöpfen, Sie werden Dero übertriebenen Kriegs-Feuer selbst zu beschräncken, und annoch auf mildern Gedancken sich abführen zu lassen, belieben, auf all ohnverhoffend widrigen Fall aber wären Kay^e May^t allerunt[ert]h[äni]gst zu ersuchen, nach denen bekantlich darauf anschlagenden Reichs Gesetz- und Ordnungen weiter fürzugehen, und als des Reichs Allerhöchstes Oberhaupt denen beleidigt- und beschädigten hohen Theilen durchgehends zur billigmässigen *Satisfaction* zu verhelfen, und dadurch all weitere Gefahr noch zeitlich abzuwenden, zu welchem Ende und zu allgemeiner Sicherheit mit der ganzen Societäts mässigen Rüstung man auf das *triplum* einhellig anzutragen, solches zumahlen in Dienst- und Marchfertigen Stand herzustellen, und Kay^e May^t es in aller Unterthänigkeit zu versichern hätte, und dieses mit Vorbehalt etwa weiters nöthiger Erklärung über den sonstigen Inhalt des höchst venerirlichen Hof-*Decreti.*

Sachsen Coburg *vacat.*

Speyer [Schneid]. Daß Ihre Kay^e May^t nach ihrer für den Ruhestand und Verfassung des Reichs steets aufmerksamer preiswürdigster Obsorg gefällig gewesen, vermittelst des an das versamlete Reich ergangenen Hof-*Decreti de dictato* den 20^{ten} Septemb. verwichenen Jahrs demselben künd werden lassen, was Allerhöchstdieselbe wider den in Mitte der Ruhe des teutschen Vatterlands anfangs in die Chur-Sächsische und hernach in die Böheimische Reichs Lande vorgebrochenen König. Preussisch- und Churbrandenburgⁿ Einfall von obristrichterlichen Amts wegen zu verordnen sich bewogen gefunden. Hätte man auch diesseits mit verehrungs schuldiger Dancknehmigkeit zu erkennen und vor allem zu des Königs in Preussen May^t kundbarer Erleuchtung die billige Hoffnung zu setzen, sie von selbst ermässigen werden, daß die so offenbar vorliegende Unzulässigkeit eines wider zwey vornehme Reichs Mitstände in solcher Art, unternommenen Verfahren in denen heilsamen Reichs Gesetzen nirgends wo einen scheinbahren Grund am wenigsten aber eine Schutzwehr finden könne, folgsam denen Kayⁿ Dehortatorien und darauf erfolgten gerechtesten Verordnungen vor längstens die gebührende Folge zu leisten gewesen wäre.

Da anderen Falls bey zeithero nicht erschienenen Parition dieses Orts denen jenigen Stimmen hiermit würcklich beygetreten werde, in welchen die unverzügliche Restitution ihrer Königⁿ May^t in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen in Dero vorenthaltene Lande mit dem vollständigen Ersatz deren erlittenen Schäden und Kösten, dann die Ihro sowohl als Ihro May^t der Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhmeim zukommende gerechte Genugthuung gebilliget, und zu Erzielung eines sowohl als des anderen Kayⁿ May^t, um nach Anleitung der Executions Ordnung, Westphälischen Friedens Schlusses, und anderen Reichs Gesetzen Dero obristrichter^{es} Amt fernerhin fürwähren zu lassen, in einem allergehorsamsten Reichs Gutachten anempfohlen, und hierin zugleich dahin angetragen werde, daß die Armatur *ad Triplum* zu Behuf und Schutz deren der Gefahr unterworfenen auch ausgesetzten Reichs Landen in Dienst und Marchfertigen mit allen Erfordernissen versehenen Stand von Craysen und Ständen Reichs Verfassungen mässig herzustellen, alsdann desfalls keinen Ausflüchten, und Verzögerungen statt zu geben, sondern in allem nach Maaßgab deren Reichs Gesetzen sich zu verhalten seyn. *Ulteriora reservando.*

Sachsen Gotha [Bünau]. Erstattet dem hochlöbⁿ *Directorio* für die beschehene Legitimations Anzeige den geziemend schuldigsten Danck. Und gleichwie des regirenden Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg Hochfürst^e Dhlt. Höchst Dero gegen S^e Kay^e May^t allzeit tragende ehrerbietigste Devotion, und gegen sämtliche höchst und hohe HH^{ren} Mitstände heegende besondere Achtung und willfährige Freundschaft bey allen Gelegenheiten an Tag zu legen ohnermanglet haben; Also werden Höchstdieselbe auch künfftig diese gleichmässige auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Reichs ständische Obliegenheit fortzusetzen, sich äusserst angelegen seyn lassen.

So viel *Materiam propositam* anbetrifft so bejammeren nur Höchstged^t Ihro Hochfürst^e Dhlt. nach Höchsteroselben Reichs bewährter patriotischer Gesinnung die zwischen der Kayserin Königin May^t und des Königs in Preussen May^t ausgebrochene Mishelligkeiten, und aus solchen Anlaß auch in Chur Sachsen entstandene grose Beschwerden von Grund der Seelen, und erkennen in alle Weege, daß ein jeder Stand des Reichs wegen der weit aussehenden Folgen einer solch kläglichen Ereignuß, so befugt als schuldig seyn, so viel an ihm ist, das seinige treulichst beyzutragen, damit dem Übel je eher je lieber eine gemeinnützliche abhelfliche Maase gegeben werde. Hierbey nun seyn nicht zu leugnen, daß, da nach der Billigkeit und Ordnung in vorfallenden Streitigkeiten die Betrachtung aller dabey zusammen kommenden Umständen so schlechterdings nicht aus den Augen gesetzt werden könne, ehe es sich zu harten thätlichen Maasregulen schreiten lasse, solches noch mehr bey einem so wichtigen und heiklichen Vorfall als der gegenwärtige zu beobachten seyn wolle; Damit weder ungerechten Vergewaltigungen in dem Reich Platz gegeben, noch das gemeine Weesen, und unschuldige *Status* durch die Particular-Händel einzler Stände der Gefahr des Umsturzes exponiret werden. Die allgemeine Wohlfahrt des gantzen Vatterlandes als *Lex suprema* erfordern also daß man auch dermahlen solche Weege einschlage, durch welche zu hoffen daß das Übel eher gedämpft als vergröseret oder allgemein gemacht, mithin das weitere Blut vergiesen abgewendet, und die allgemeine Ruhe in Güte wiederhergestellt, folglich da nunmehr das Königreich Böhmeim von denen König. Preussischen Trouppen gänzlich wieder evacuiret, auch denen Chur-Sächsischen Beschwerden durch eine fordersamste *Pacification* die abhelfliche billige Maase gegeben werde. Es wäre zu solchem Ende das gemeinnützlichste und rathsamste, ohne Zeit Verlust wie mehrmahlen in dergleichen Vorfällen geschehen, von Reichs wegen einigen Reichs Ständen beyderley Religion aufzutragen in Nahmen des gesamten Reichs den Versuch zu thun, ob der Friede bey der Kayserin Königin May^t und der König in Pohlen und Preußen May^t May^t auf das schleunigste zu vermitteln seyn mögte.

Diesemnach wären Ihro Kay^e May^t durch ein Reichs Gutachten allerunt[ert]h[äni]gst zu ersuchen Allerhöchst Dieselben mögten nach ihrer Welt bekanten allerglorwürdigsten mit

einer allgemeinen allerdevotesten Danckerkantlichkeit zu verehrenden Wohlmeinung vor das wahre Beste des teutschen Vatterlandes und in allermildesten Reichs vätterlichen Betrachtung des von der Erweiterung des Kriegs dem gemeinen Weesen und so vielen unschuldigen Ständen unvermeidlich zuwachsenden äussersten Verderbens sich allerg[nä]d[i]gst gefallen lassen, selbst dero allerhöchsten Orts alles mögliche zu Erreichung einer schleunigen billigmässigen *Pacification* allermildest anzuwenden, ins besondere Dero Reichs vätterliche Vorsorge dahin allerg[nä]d[i]gst vorzukehren, daß das Kriegs Ungemach nicht etwa auch durch Einführung auswärtiger Troupen in das Teutsche ohnehin durch vieljährigen Miswachß und andern Unglücks Fälle grösten Theils erschöpfte Reich bey der allschon *notoriè* fast durchgehends obwaltenden Theuerung und Erbarmungs würdigen eine allgemeine Hungers Noth androhenden Umständen noch mehr vergrößert und dadurch die Wiederherstellung des erwünschten Friedens erschwehret werde.

Wobey man sich auf die *ex reliquis votis* erhaltende Information, wohin die Meinungen anderer hohen Mitstände gehen, nach Beschaffenheit der angeführten Gründe, und der Sachen Wichtigkeit das nöthige und *ulteriora reserviret*.

Strasburg [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Sachsen Altenburg [Bünau] wie S. Gotha.

Costanz *ex Commissione per Bayern [Schneid]*. Habe das jenige, was eines Theils Ihre Kay^e May^t unterm 20^{ten} Septemb. und 18^{ten} Octob. verlittenen Jahrs mittelst allerg[nä]d[i]gster Hof Decreten an die gegenwärtige Reichs Versammlung gelangen zu lassen, anderer Seits aber Ihre des Königs in Pohlen May^t Churfürst^e Dhlt. zu Sachsen durch Dero Comitial Gesandtschafft, und endlichen Ihre Kay^e zu Hungarn und Böhheim König^e May^t selbstem alldorten vorstellig zu machen bewogen hat, in solch reife Überlegung gezogen, gleichwie es die Wichtigkeit der Sache, und die dringende gefährlichste Umstände von einem jeden wahr vatterländisch gedenckenden Reichs Stand erfordern.

Ihre Hochfürst^e Eminenz finden sich über diese unglückliche und in denen teutschen Geschichten wenig erhörte Begebenheiten auf das empfindlichste gerühret, anbey aber wiederum in etwas aufgerichtet, daß Ihre Kay^e May^t bey dieser Gelegenheit mehrmahlen Allerhöchst Dero mild- und vätterliche Sorgfalt zu ehebaldigster Herstellung der innerlichen Ruhe, und Sicherheit ruhmwürdigst zu erkennen geben wollen.

Es gebühre daher Allerhöchstderoselben der allerunt[ert]h[äni]gste Danck hiefür, zugleich aber werde ohne Zeit Verlust von gesamten Reichs wegen der einmüthige ernstliche Bedacht dahin zu nehmen seyn, wie diese preiswürdigste Absicht mit allem nur immer erforderlichem unterstützt- und hierzu kräftige Hand gebotten werde.

Da nun nicht zu zweifeln, es werden unterinstens sämt^e löb^e Reichs Crayse auf die dahin erlassene allerg[nä]d[i]gste Kayⁿ *Excitatoria* ihrer Reichs Ständischen Obliegenheit zu folge, und nach Maaß deren auf solcherley Nothfälle und Vergewaltigungen klar sprechenden Reichs Gesetzen vernemlich des Land Friedens, und der Executions Ordnung, dann nach Anleitung des Reichs Schlusses *de Ao.* 1681 in die vollkommene Verfassung *ad triplum* sich albereit gesetzt haben, wozu sie in Entstehungs Fall auf das nachdrücksamste, und ordnungsmässig weiter anzuweisen stünden; So wären solchemnach diese sämt^e Hülf Mannschafft bald immer möglich, an End und Orte ausrücken, auch operiren zu machen, wo und wie es Ihre Kay^e May^t zur allgemeinen Reichs Sicherheit, Herstellung der Ruhe, Erhaltung samt^t Reichs Ständen, und deren Freyheit, auch vornemlich zur Handhabung der Kayⁿ Reichs Richterlichen und oberhauptlichen Autorität, und der Reichs Verfassung am erspriesslichst und dienlichsten allerg[nä]d[i]gst ansehen würden.

Wann solcher gestalten Ihre Kay. König^e May^t wie auch Ihre König^e May^t von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen die anverlangte billige denen Reichs Gesetzen gemässe mithin schuldige und da Gefahr auf dem Verzug haffte, schnelle Hülfe Societäts mässig geleistet werde, so seyen diesseitigen Ermessens Ihre Kay^e May^t ferners von gesamten Reichs wegen

auf das angelegenste zu ersuchen, bey so unerhört bedencklichen Fürschritten, Vergewaltigungen, so ansehnlicher Reichs Ständen, und gefährlichen Unternehmungen nach Erfordernuß Allerhöchstdero obristrichterlichen Amts noch weiter all jenem mit bisheriger gros müthiger Standhaftigkeit gerechtest nachzusetzen, was immer vorgemeldte und andere heilsamste Reichs Verordnungen Gesetz mässig an Handen geben, dagegen aber auch Ihre Kay^e May^t von Reichs wegen allerunt[ert]h[äni]gst zu versichern wären, daß man Allerhöchstdieselbe mit vereinigten Kräfften zu unterstützen, und zu Herstellung innerlicher Ruhe, auch unveränderlicher Handhabung der Reichs ständischen Freyheit sich und all das seinige zu verwenden bereit seyn, auch hiervon nicht ablassen wolle, bis die durch solch unerhört Befehdungen bedrückte Stände in den Ruhigen Besitz ihrer Landen wieder eingesetzt, aller Schaden und Unkosten gut gethan, und hinlängliche Gnugthuung geleistet seyn werde. *Salvis ulterioribus.*

Sachsen Weymar [Bünau]. Einem Hochlöbⁿ *Directorio* erstattete man hiermit für die beliebte Anzeige seiner Legitimation zu denen Hochfürst. S. Weymar- und Eisenachischen *votis* den geziemenden Danck ab, und gleichwie seines g[nä]d[i]gsten Fürsten und Herrns Hochfürst. Dhlt. ihm überhaupt zu allem demjenigen angewiesen, was zuforderst zu Ihre Kay^e May^t als dem Allerhöchsten Oberhaupt allergehorsamsten Diensten und des H. Römⁿ Reichs Wohlfahrt hiernächst samt^t höchster und hoher Mitstände vollständiger Zufriedenheit ausschlagen könne, also würde man sich solches das vornehmste Augenmerk seyn lassen, und in dieser Absicht aller Seits vortreflichen HHⁿ Gesandten zu fortwährender Freundschaft und vertraulichen Vernehmen bestens empfehlen.

Materiam propositam betreffend habe man sich Krafft obhabenden *Instruction* zu äusseren, wie Ihre Hochfürst^e Dhlt. schmerzlich zu Gemüthe dringe, daß zwischen Ihre Kay^{en} und Königⁿ und des Königs in Preussen May^{ten} ein höchst bedauerliches Misvernehmen ausgebrochen, bey solcher Gelegenheit die Churfürst. Sächsische Lande in den kläglichsten Nothstand gesetzt, und bereits einiger tausend Menschen Blut vergossen worden; Ihre Hochfürst^e Dhlt. wünscheten nach Dero patriotischen Gedenckens Arth von Grund der Seelen, daß der verderbliche Krieg nicht noch weiter um sich greife, vielmehr die Ruhe im Reich baldest wieder hergestellt, und jenem grosen Nothstand ein schleuniges Ende verschaffet werden möchte, Sie würden dahero Ihre Orts sich so willig als schuldig finden lassen, nach äussersten Vermögen ~~nach~~ alles beyzutragen, wodurch die Freyheit, Ehre, und Würde des gesamten Reichs sichergestellt und jener groser Entzweck mit einem glücklichen Erfolg erhalten werden könne, dieses alles aber werde sich anderst nicht als durch Erwählung eines solchen sicheren, adaequaten und convenablen Mittel bewürcken lassen, dessen Ausübung gerade zu solchen Weege führe, die Vergiessung noch mehreren Menschen Bluts und den gänzlichen Umsturz ohnzehlicher Familien, auch zugleich dieses verhindern, daß das bedrohliche Kriegs Feuer sich nicht auch noch über die Lande aller übrigen Reichs Stände verbreiten, und also das ganze werthe teutsche Vatterland in einen bejammerens würdigen Nothstand versetzen möge.

Auf den Grund, der zu dem Ausbruch dieses verderblichen Kriegs die eigentliche Veranlassung gegeben, seyn sobald und leicht nicht zukommen, gestalten darzu sowohl nach Recht und Billigkeit, als auch nach denen gar bekanten Reichs Gesetzen eine legale genaue und gründliche Untersuchung eben sowohl erforderet werde, als diejenige so dabey hauptsächlich interessiret mit ihrer Nothdurfft hierbey glücklich zu hören, welches alles so geschwinde sich nicht werckstelligen lassen.

Da nun hierbey vor der Hand mit gewaltsamen Mitteln nichts ausgerichtet zu seyn scheine; So würden verhoffentlich Ihre Kay^e May^t und mit Allerhöchst Deroselben gesamte höchste und hohe HHⁿ Stände des Reichs der Meinung beygethan seyn, daß die allgemeine Wohlfahrt des geliebten Vatterlandes, welche billig als dessen erstes und obristes Gesetz die sorgfältigste Beobachtung erheischet, bey dem gegenwärtigen Vorfall darauf beruhe, daß man

einen anderen und zwar solchen Weeg einschlage, wodurch jene unterstützt, weiteren Gefährlichkeiten sowohl vor des gegenwärtige, als zukünftige vorgebeuet, und die dermahlige Mishelligkeiten mit guten Erfolg gänzlich gehoben werden können.

Dieses letztere dörfte man sich um so mehr mit grösten Grund versprechen, als die Kayserin Königin und des Königs in Preussen May^t May^t in verschiedenen *Impressis* öffentlich declariret hätten, daß kein Theil auf des anderen Lande und bisherige Besitzungen einigen Anspruch mache, vielmehr das Augenmerck des einen und anderen hohen Theils auf die Erhaltung und Sicherstellung dieser Lande und Possessionen gerichtet seye.

Wie nun nach dieser Publiquen Erklärung es im Haupt Wercke auf sothane Sicherstellung lediglich ankomme, diese aber von denen beyden im Krieg verfangenen hohen Mächten selbst dependire, und nicht leichter, auch nicht sicherer als durch ein zuverlässiges reciproques Versprechen, mit gänzlicher Ab- und Einstellung aller weiterer Friedseeligkeiten zu erhalten seyn werde, also seyn nicht anderst zu glauben, als daß es dahin ohnschwehr zu bringen, und der edle Ruhestand im Reich wieder herzustellen seyn würde, wann von Reichs wegen, wie in einem ähnlichen Falle bey denen *Comitiis* im Jahr 1743 in Vorschlag gekommen, ohne allen Zeit Verlust einigen Reichs Ständen, der Auftrag ertheilet würde, durch ihre an der Kayserin Königin May^t und des Königs in Preussen May^t eigends abzuordnende *Ministres* mittelst der dienlichsten Repraesentationen, die Einstellung aller weiteren Feindseeligkeiten, und in dessen Verfolg die ohngesäumte Zurückziehung ihrer Krieges Troupen in ihre eigene, einfolglich die von Ihro Königⁿ May^t in Preussen selbst solchen falls zugesicherte Evacuation und Restitution derer Chur Sächsischen, die Fürst. Sächsische Häuser in Ansehung der Mitbelehen- und Anverwandschafft sowohl als der Laage am meisten interessirende Lande, hierauf aber ein zuverlässiges reciproques Versprechen wegen der Sicherheit ihrer beyderseitigen Lande und Besitzungen in dem Stand, wie solche vor dem Ausbruch gegenwärtiger Unruhen gewesen, mithin ein gewünschter Frieden selbst zu vermitteln.

Alles dieses würde Ihro Kay^e May^t mittelst eines zu erstattenden Reichs Gutachtens zu hinterbringen, und Allerhöchstdieselbe allerunt[er]h[äni]gst zu ersuchen seyn, daß Sie dieses Auskunfts-Mittel nicht nur dero allerhöchsten Orts Ihro gefallen lassen, sondern auch demselben durch Dero Interposition bey denen hohen im Krieg befangenen Theilen den kräftigsten Nachdruck zu geben, zugleich aber Dero Reichs väterliche Sorgfalt dahin zu verwenden geruhen möchten, daß nicht etwa durch Einführung auswärtiger Troupen in die teutsche vorhin durch Miswachß, Theuerung und anderer Unfälle mitgenommene Reichs Lande des Kriegs Ungemach noch weiter vermehret, und die von allen patriotisch Gesinnten so sehnlich gewünschte Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhestandes noch schwerer gemacht werde.

Wobey man endlich in Krafft erhaltenen expressen *Instruction* auf den Fall da wider Verhoffen die vorgeschlagene Anordnung einer Reichs Vermittelung nicht angenommen, dahingegen aber ein solcher Weeg erwehlet werden solte, wodurch die Wiederherstellung der Ruhe nur um so viel erschwehret würde, sich sodann das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten haben will.

Augsburg [Oexle]. Nachdeme durch jenes was nicht nur von Ihro Kayⁿ May^t selbst mittelst Dero anjezo in Proposition gestellten Allergnädigsten Kayⁿ Hof-Decreten, sondern auch in dem Chur Sächsischen Gesandtschafft Memorial und nachhero von Ihro Kayⁿ Königⁿ May^t wegen Dero Churfürstenthum Böhheim dem Reich angezeigt worden und sonsten Reichs kündig seyn, welcher gestalten durch das entstandene Kriegs Feuer nicht allein der allgemeine Reichs Ruhestand unterbrochen und gestöhret, sofort dessen Wohlfahrt in die äuserste Gefährlichkeit gesetzt, sondern auch denen heilsamen Reichs Satzungen und dessen Verfassung der gänzliche Umsturz angedrohet werde und bevorstehen könnte; So hielten Ihro Hochfürst^e Dhlt. zu Augsburg dafür, daß es ohnehin eines jeden patriotischen Reichs Standes ohnstreitige Obliegenheit wäre, alles beyzutragen, um derley Gefahr abzuwenden, und zu

Erhaltung der Reichs Verfassung, wie auch zu seiner eigenen und betragten Reichs Mitständen, Hülff und *Conservation* nach allen Kräfften sich zu verwenden. Es wäre solchemnach Ihro Kay^e May^t als des Reichs Oberhaupt vor alles das, was Allerhöchstdieselbe nach Dero Reichs vätterlichⁿ Vorsorg an das *comitaliter* versamlete Reich und an die Reichs Crayse zu bringen allerg[nä]d[i]gst geruhet haben, die allergehorsamste Verdanckung zu erstatten und stellten Höchstged^t Ihre Hochfürst^e Dhlt. ausser Zweifel, daß ersagte Reichs Crayse ihrer hieraus entspringenden Obliegenheit des Gnügen zu leisten von selbst bedacht seyn würden, Ihro Kay^e May^t aber des ferneren alleru[n]ter[th]äni]gst zu erbitten wären, alles dasjenige *ad Effectum* zu bringen, was überhaupt die Reichs Satzungen wegen Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit, und hinlänglicher Entfernung Kriegerich- und Ruhestöhrischen Folgerungen vorschreiben, damit sowohl denen betragten Theilen zureichende Hülffe und Entschädigung widerfahre, als auch der Reichs Wohlfahrt für das künftige gegen Reichs Gesetz widrige Kriegs-Empörungen gänzlich vorgesehen werde.

Was also zu Erzielung vorstehenden Entzwecks und zu gleicher Absicht auch von anderen höchst und hohen Reichs Mitständen vorgeschlagen, und etwann der Antrag einseitiger Verfassung auf 2 *Simpla* gerichtet werden wolte, diesem man sich dies Orts zu conformiren nicht entstehen würde, sondern bereit seyn, die aufhabend Reichs ständische Obliegenheit nach Kräfften zu erfüllen, *ulteriora, si opus, reservando*.

Sachsen Eisenach [Bünau]. Wie S. Waymar.

Hildesheim [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Brandenburg Onoltzbach [Seefried]. Wolle zuvorderist einen Hochlöß^m *Directorio* für die so eben *ad Protocollum* beschehen-diesseitige Legitimations Anzeige den geziemend schuldigen Danck hiermit erstatten, und sich zu desselben und säm^t fürsterlichen Gesandtschafften hochschützbahren Freundschaft und vertraulichen Vernehmen unter der von sich stellenden Versicherung angelegentlichst anempfohlen wie man dies Orts so ein als anders auf alle Weise zu cultiviren und zu erwiederen stetshin beflissen seyn werde.

Quo ad Materiam propositam aber wolle man sich Instructions mässig nachfolgender Massen vernehmen lassen.

Man könne nicht genugsam bedauern, die jetztmahlige unglückliche Ereignissen, und da bey solchen Umständen S^e Hochfürst^e Dhlt. zu Brandenburg Onoltzbach bloß allein ihrer Reichs ständischen Obliegenheit sich zu erinnern hätten; So müsten Höchst dieselbe tiefest verehren, was Ihro Kay^e May^t nach der Vorschrift deren Gesetzen verfügeten und wolten diesfalls sich von denen *Majoribus* der gegenwärtigen hohen Reichs Versammlung nicht absondern, sondern vielmehr an allem deme, so von Seiten Ihro Kay^e May^t als des Reichs Oberhaupt, nach denen heilsamen Reichs Gesetzen angeordnet worden, und was Allerhöchstdieselbe an die gegenwärtige Reichs Versammlung gelangen zu lassen, allerg[nä]d[i]gst geruhet haben; Als ein getreuer Reichs Stand und Fürst des Reichs Theil nehmen, welches von S^t Hochstⁿ Dhlt. zu Brandenburg Onoltzbach hiemit *ad Protocollum* zu geben, diesseitig gehorsamste Gesandtschafft gnädigst befehlet worden.

Paderborn [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Brandenburg Culmbach [Rothkirch]. Daß Ihro Kay^e May^t über die im Reich ausgebrochene höchst bedenkliche Vorfällenheiten die Reichs Berathung zu veranlassen allerg[nä]d[i]gst geruhen wollen, davor gebühre Allerhöchst Deroselben der allerverbundenste Danck.

Und nachdeme S^e zu Brandenburg Culmbach regierende Hochfürst^e Dhlt. nach Hochstderoselben patriotischen Gedenckens Arth eben sowohl als anderen Dero Reichs Mitständen sehr zu Gemüthe dringe, daß zwischen einigen derer vornehmsten Reichs Glieder die Misverständnuß dergestalt überhand genommen, daß solche zu Ergreifung der Waffen anlaß gegeben; So befinden erst ermeldt Ihro Hfst^e Dhlt. diese höchst bedenkliche Umstände von solcher Wichtigkeit, daß sie sich mit gesamten Reichs Ständen verbinden möchten, alle

Kräfte dahin zu verwenden, damit nicht nur das leidige Kriegs Feuer sich weiter auszubreiten mit Macht verwehret, sondern auch die entstandene Unruhe wieder gedämpft, somit alles in vorigen Ruhestand gesetzt werden möge.

Zu Erhaltung dieses heilsamen Entzweckes, und um den Frieden im Teutschen Reich schleunigst herzustellen, wäre sich zu versehen, daß eines Theils des Königs in Preussen May^t nach Dero vielfältig geäußerten Gesinnungen und bekanten Gerechtigkeits Liebe keinen Anstand finden würden, das Churfürstenthum Sachsen wieder zu raumen und anderen Theils wäre zu verhoffen, es würden der Kayserin Königin May^t nach Dero bewährten Grosmuth und Liebe zum Frieden sich gefallen lassen, solche Versicher- und Erklärungen von sich zu geben, welche die Herstellung der Ruhe im teutschen Vatterland zu befördern, und allen Besorglichkeiten nebst üblen Folgen vorzubeugen dienlich seyn mögten, als warum Höchstdieselbe, so wie des Königs in Preussen May^t von Reichs wegen zu ersuchen wären, *ulteriora reservando*.

Freysingen [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Braunschweig Zell [Gemmingen] wie Bremen.

Regensburg [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Braunschweig Callenberg [Gemmingen] wie Bremen.

Passau [Jodoci] wie Bayern und Salzburg.

Braunschweig Grubenhagen [Gemmingen] wie Bremen.

Trient [May]. Nebst gleicher Wiederholung von anderen erstatteten allerunt[ert]h[äni]gsten Dancks für die von Ihro Kay^{en} May^t allerg[nä]d[i]gst ertheilte Nachricht von ohnvermuthet Churbrandenburgⁿ Einfall in die Chur Sächsische nicht nur sondern nachhin auch in die Chur Böhmisches Reichs Lande, würde dies Orts davor gehalten, daß mit der in eben proponirt höchst zu venerirenden Kayⁿ Hof Decreten auch *respectivè* Kayⁿ Königⁿ Allerg[nä]d[i]gsten Schreiben und Chur Sächsischen Gesandtschafts Memorial nach aller Billigkeit anverlangt schleunigen Hülff und Rettung von Reichs wegen, wie es die vorliegende verschiedene Reichs Abschiede, und besonders die Executions Ordnung erfordern, ohngesäumt an Händen gegangen werde, in welcher Absicht man sich mit denen die Allerg[nä]d[i]gst Kay^e *Intention* am zulänglichsten erreichenden Meinungen in behöriger Maase einverstanden haben wolte.

Braunschweig Wolfenbüttel [Kniestedt]. Dem Allerhöchsten Oberhaupt des Teutschen Reichs gebühre für die zu Erhaltung des Ruhe und Fried Standes in demselben bezeigte Reichs väterliche Vorsorge der allerunt[ert]h[äni]gste Danck, und seyn von allen und jeden teutschen patriotisch gesinnten Ständen wohl nichts mehr zu wünschen, als daß zu Erreichung des durch diese allerhöchste Vorsorge vorgesetzten preiß würdigsten Zwecks die fordernsamsten und hinlänglichsten Mittel ausgefunden werden mögen.

So betrübt und bedauerns würdig es seye, daß der Ruhe- und Frieden-Stand des H. Römⁿ Reichs gemein bekant Massen unglücklicher Weise bereits würck. unterbrochen worden; Eben so groß seyn die Schuldigkeit eines jeglichen um die allgemeinen Wohlfahrt und um die Beobachtung seiner Pflichten redlich bekümmerten Standes des Reichs, den vorzüglichsten Bedacht darauf mitzurichten, und auf alle mögliche Weise dahin mitbeförderlich zu seyn, daß unter göttlichen Beystand das aufgegangene Kriegs Feuer bald wieder ausgelöscht, und weiters Unheyl von dem teutschen Vatterlande abgewendet werden möge.

Es seyn sehr zu fürchten, daß das entstandene Unglück und dessen Folgen durch die proponirte Mittel nemlich durch eine allgemeine Ergreifung der Waffen nicht gehoben oder vermindert, sondern vergrößeret, und das Krieges Feuer nur mehr ausgebreitet werden würde. Dieser Umstand führe um somehr auf die Betrachtung der allgemeinen Wohlfahrt, welche das höchste Gesetz und der Entzweck sowohl des Land Friedens als auch der von S^t Römⁿ Kayⁿ May^t väterlich bezeigten Begierde zur Wiederherstellung des Friedens seyn, als es überhaupt, wann auch die allgemeine Ergreifung der Waffen hierzu das beste und einzige Mittel seyn sollte, demnach ehe solche gegen einem Stand des Reichs gekehret werden möchten, der

Billigkeit und selbst den Reichs Gesetzen gemäß seyn würde, daß einige Umstände erst näher untersucht und in möglichste Gewisheit gesetzt werden.

Es würde also die Arth und Weiß wie die baldigste Wiederherstellung des Friedens durch eine von Reichs wegen zu übernehmende Vermittelung am besten und würcksamsten zu beschaffen jetzt als der Vorwurff der eyfrigsten und eyligsten Comitial Berathschlagungen fest zu setzen, und S^r Römⁿ Kayⁿ May^t durch ein Reichs Gutachten allerunt[ert]h[äni]gst zu ersuchen seyen, sothane Bemühungen der wohl gesinnten Ständen des Reichs, Reichs vätter. kräftigst mit zu unterstützen, und Dero allerhöchstes Kay^s Amt dahin mildest mitzuverwenden, daß die Erbitterung nicht noch tiefere Wurzeln schlage, in Sonderheit auch, daß durch Einführung fremder Kriegs Völcker dem geliebten Vatterlande nicht neue Gefahr, und ein noch gröseres Unglück zugefüget werden möge.

Solten aber wider besseres Vermuthen friedfertige Mittel ins besondere aber die vorgeschlagene Reichs Vermittelung nicht acceptiret sondern dagegen vielmehr solche Maas Regulen genommen werden wollen, durch welche einem oder dem anderen die kriegenden hohen Theile zu nahe getreten, und die Herstellung des Ruhestandes noch mehr erschwächt würde; So wolte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung gleicher Massen ausdrücklich vorbehalten haben.

Brixen [Karg von Bebenburg] wie Bayern und Salzburg.

Halberstadt [Plotho] abgetreten.

Baasel [May]. Gleichwie zu Aufrechthaltung des H. Römⁿ Reichs die heilsamste *Constitutiones*, wozu ohnehin alle getreue Stände desselben vermög aufhebender Pflichten verbunden, vorhanden seynd, auch des Hⁿ Bischofen zu Baasel Hochfürst^c Gnaden das ihrige in solcher Absicht nach Vermögen beyzutragen, verlangen; So conformirten S^c Hfstⁿ Gnaden ~~das ihrige~~ sich sowohl *circa Materiam propositam*, als in anbetreff der an Kay^c May^t allerunt[ert]h[äni]gst zu erstattenden Dancksagung für Dero Allerhöchste Reichs vätter^c Sorgfalt mit denen Dero gerechtesten *Intention* vollkommen erreichenden zum Theil bereits schon abgelegten und darunter in Sonderheit denen Hochfürst. Wormsischen *votis*.

Baaden Baaden [Schneid] conformirte sich durchaus mit dem vortreflich Bambergⁿ *voto*.

Lüttig [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Baaden Durlach [Schwarzenau]. In vorausgesetzter devotesten Danck Erstattung, daß Ihre Römisch-Kay^c May^t bey demjenigen, was *in Materia proposita* von Dero Seiten an das versamlete Reich gebracht worden, die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes zum hauptsächlichsten Augenmerck zu nehmen geruhen wollen, hätten des Hⁿ Marggrafen Hochfürst^c Dhlt. die zwischen denen mächtigsten und vornehmsten Häuseren dies Teutschen Reichs entstandene Mishelligkeiten gleich bey ihrem Anfang mit dem empfindlichsten Bedauern angesehen und würden demnach Dero Orts nicht ermanglen alles dasjenige in Reichs gesetzmässige Ordnung mitanzugehen, was nur immer dienlich seyn möchte dieselbe aus dem Weeg zu raumen.

Je wichtiger und bedenklicher der gegenwärtige Vorfall, und je nothwendiger daher die Einsicht und Betrachtung sämt^f dabey vorkommender Umständen und Veranlassungen zu seyn scheine, je mehr erfordern die allgemeine Wohlfahrt des teutschen Vatterlandes an Statt das Übel zu vergrössern, solches vielmehr bald möglichst verminderen, und die Wiederherstellung des heilsamen Friedens und Ruhestandes befördern zu helfen. Gleichwie man der Kayserin Königin May^t und des Königs von Preussen May^t schon mehrmahlen öffentlich und nicht undeutlich zu vernehmen gegeben hätten, daß es ihnen beyderseits bey ermangelnden Ansprüchen auf eines oder des anderen Lande und erschaften hauptsächlich um die Sicherheit derselben und dem Bestand derer existierenden und von dem unter seinem Oberhaupt versamleten Reiche garantirten Frieden Schlüsse zu thun seyn, mithin bey gegenwärtiger Laage der Sache allerdings zu hoffen stünde, daß, wann die im Krieg befangene höchste Theile durch zuverlässige und bindige Erklärungen sich des Friedens

schlussmässigen ruhigen Besitzthums vorged^f ihrer Lande unter Vermittelung des Römischen Reichs aufs neue zu versichern, beliebten wolten, nicht allein denen Chur Sächsischen angebrachten Beschwerde die abhelfliche Maase am geschwindesten gegeben, sondern auch die so sehr erwünschte allgemeine *Pacification* am sichersten erwürcket werden könnte. Als hätte man in Conformität derer bekanten älteren und neueren Vorgänge eine von Reichs wegen zu übernehmende Mediation des Endes mit anderen hohen HHⁿ Mitständen in Vorschlag bringen, und Kay^e May^t allerunt[ert]h[äni]gst ersuchen wollen, Dero Allerhöchsten Orts hierzu auf das kräftigste die Hände zu biethen, und nach Dero preyswürdigsten Reichs vätter^e Obsorge zugleich darauf den Bedacht mitzunehmen, damit der Eintritt aller auswärtiger Kriegs Völcker in das Reich und die damit verknüpfte Ungemächlichkeiten abgewendet, anfolglich ohne mehreres Blut Vergiessen, die Ruhe und einigkeit auf einen vesten und dauerhaften Fuß je lieber gesetzt werden möge; Sich übrigens die weiters benöthigte Äusserung nach Zeit und Umständen *per Expressum* vorbehaltend.

Osnabrück [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Vehrden [Gemmingen] wie Bremen.

Münster [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Baaden Hochberg [Schwarzenau] wie Baaden Durlach.

Lübeck [Pogarell] *vacat*.

Württemberg [Rothkirch], des regierenden Hⁿ Herzogs zu Württemberg Hochfürst^e Dhlt. bedauern die in dem Churfürstenthum Sachsen und Königreich Böhme ausgebrochene Kriegs Unruhen von gantzen Hertzen, und wünschen nichts mehrers, als daß solchen in Zeiten gesteuert, weiter Blut Vergiessen verhüthet und der Ruhestand in dem geliebten teutschen Vatterlande ehebaldest wiederum hergestellt werden möge.

Höchstieselbe abstrahiren von dem Anlaß dieser Irrungen, und wenden sich gleich zu denen Maaß Regulen, welche zu ergreifen seyn möchten, den kürzesten und sichersten Weeg zu bahnen, um die Ruhe in dem Reich auf einen dauerhaften Fuß wieder herzustellen.

Wie nun Ihro Röm. Kay^e May^t der allerunterthänigste Danck gebühre, daß sie Ihro Reichs vätter^e Sorgfalt zu gleichem Entzweck verwenden, und Churfürsten und Ständen vermittelst derer beyden höchst venerirlichen Hof Decreten die Gelegenheit verschaffen wollen, sich hierüber in wahren Reichs Ständischen Vertrauen Reichs Satzungs mässig miteinander zu vernehmen; Also wären nach S^r Hochfürstⁿ Dhlt. ohnzielsetzlichen Ermessen Allerhöchstged^f Ihre Kay^e May^t von Reichs wegen zu ersuchen, anforderist und ehe noch zu solchen Entschliessungen geschritten wird, welche das Kriegs Feuer nothwendig vergrößern und mehrere Länder mit dem damit ohnvermeidlich verknüpfte Ungemach in mancherley Weise belästigen müssen, alles anzuwenden, damit die hohe in Krieg verfangene Mächten wiederum ausgesehnet, dem Kriegs Unheil ohngesäumt Einhalt gethan, und der Friede unter ihnen auf das schleunigste hergestellt werden möge.

Wann S^e Kay^e May^t bey beeden hohen Theilen hierunter das erforderliche mit Nachdruck vorzukehren sich allerg[nä]d[i]gst entschliessen solten, und von gesamten Reichs wegen auf eine, gestalteten Umständen nach schickliche Weise ein gleiches an dieselbe gebracht würde; So stünde noch zu hoffen, daß bey denen öffentlich *in medio* liegenden beyderseitigen Declarationen den heilsamen und so hoch erwünschlichen Entzweck unter allerhöchster Kay^f Autorität und Mitwürckung einer allenfalls anzuordnenden Reichs Deputation ohne groses Unheil zu erhalten, nicht allzu schwehr fallen dörfte; bey dessen ohnverhoffter Entstehung sodann noch alle Zeit bevorbleibe, nach Erfordernuß der Umständen zu anderwärtig geschärfften und denen Reichs Constitutions ~~mässigen~~ gemäßen ausgiebigeren Mittel zu schreiten. Hinmassen auf solchen Fall S^r Hochfürstⁿ Dhlt. sich ausdrücklich vorbehalten, das weitere zum besten des Vatterlands und zuverlässiger Erziehung des aller Seits sehnlich erwünschenden Entzwecks mit ihren hohen Mitständen in teutsch patriotischen Vertrauen verabreden und beschliessen zu helfen.

Chur [May] wäre durchaus mit dem vorabgelegt Hochfürst. baaselischen *voto* verstanden.

Hollstein Glückstatt [Moltke] Ihro König^c May^t zu Dänemarck-Norwegen haben mit groser Bekümmernuß den Ausbruch des Kriegs Feuer im Reiche, sonderlich die unglückselige Umstände, worinn sich des Königs von Pohlen May^t als Churfürst von Sachsen befinden, vernehmen, und sie wünschen mit aufrichtigster Begierde solche bald vergnüglich geendiget und die Ruhe allenthalben wiederhergestellt zu sehen. Gleichwie nun die Obliegenheit eines jeden das Recht, und den Frieden liebenden Fürsten des Reichs erforderet, auf solche Mittel und Weege durch welche dem schon angefangenen Kriege und dessen besorglichen Folgen gesteuert und die Verfassung des Reichs gerettet und erhalten werden möge, zgedencken, solches aber durch drohende und nicht ohne das gantze Reich in die gröste Gefahr zu setzen, zum Effect zu bringende *Conclusa* nicht zu bewürcken seyn wird, auch über dem von allen, so für Teutschland wohl gesinnet sind, daß ein zwischen dreyen dem gantzen Teutschen Reich so wehrten hohen Mächten und Churfürsten des Reichs betrüblich entstandener Krieg nicht durch gewaltsame Unterdrückung, sondern wo möglich durch Friede und Versehnung gehoben und geendiget werde. So haben Allerhöchstgedacht Ihro König. May^t Dero treu gehorsamste Gesandtschafft gemessenst befelchet, *in Materia proposita* auf den Versuch eines an des Königs von Preußen May^t von gesamen Reich in geziemenden und glimpflichen *Terminis* abzulassenden Schreibens anzutragen, und zu stimmen.

Fulda [May]. Nebst dem hochlößⁿ Saltzburgⁿ *Directorio* von wegen eines der Zeit *sede vacante* regierend Hochwürdigen vom Capituls zu Fulda beym auch hochlößⁿ Chur Mayntzⁿ Reichs *Directorio* beschehenen seine Legitimation eben vorgethane Anzeige hiemit profitirender Verbundenheit und Anversicherung nun hochemeldten Capituls bey dessen Interims Regierung fortsetzender geziemender aufmercksamsten Beflissenheit zu Kay^r May^t und des *Publici* ersprieslichen Dienstes, müste man den durch das nun proponirt- zu allerunt[ert]h[äni]gsten Danck aus Reichs vätter^r Vorsorge anhero ergangenen höchst zu verehrende Kay^e Hof-Decret vom 20^{ten} Septemb. vorigen Jahrs zu erkennen gegebenen Friedens widrigen Chur Brandenburgⁿ Einfall in die Chur-Sächsische und Chur Böhmsche ohnstrittige Reichs Lande mit anderen vorstimmenden höchstens bedauern; und ausser allen falsiger Hoffnung einer von selbst hierunter bewürckenden Einstellung aller Feindseeligkeiten und Schadens Ersetzung Kay^e May^t ~~allergorsamst~~ allergehorsamst ersuchen, solche nach denen desfalls klar sprechenden Reichs Gesetzen vollkommen und kräftigst zu verschaffen, wie dann in solchen Anbetracht und in Gefolg derer ergangenen Kayⁿ Excitatorien von denen hochlößⁿ Reichs und Crays Mitständen einer nach gemeinsamen Obliegenheit hierzu etwa *ad triplum* fürs künfftige zu beliebend – an behörigen Armatur sich zuversichtlich niemand zu entziehen gemeinet seyn wird. *Salvis ulterioribus*.

Mecklenburg Schwerin [Teuffel]. Einem fürtreflichen *Directorio* erstattete man zuforderst den verbindlichsten Danck vor die geneigtest bewürckte Legitimations Anzeige, und wolle sich zu aller vertraulichen *Collegia* Freundschaft offerierend sämtⁿ fürtreflichen Gesandtschafften freundschaftⁿ Wohlwollen bestens empfohlen haben.

Quod Materiam propositam aber seyn man gemessen instruiert, dahin *votes* sich vernehmen zu lassen, daß S^r Kayⁿ May^t der allerunt[ert]h[äni]gste Danck zu sagen seyn, daß Allerhöchst Deroselben nach ihrer für den Ruhestand und Verfassung des Reichs stets aufmercksamsten preyswürdigsten Obsorge gefällig gewesen, vermög eines an das gesamte Reich erlassenen Hof-Decreti *de dictato* d. 20^{ten} Septemb. *a. elapsi* sämtⁿ höchst und hohen Ständen zu eröffnen, was allerhöchst dieselben wider den anfangs in die Chur Sächsische und hernach auch in die Chur Böhmsche Reichs Lande vorgenommenen König. Preussisch und Chur Brandenburgⁿ Einfall von Obrist richterlichen Amts wegen zu verordnen sich bewogen gefunden.

Nun hätte man zwar vor allen zu des Königs von Preussen May^t kundbarer Erleuchtung und Grosmuth die billige Zuversicht; Höchstdieselben werden von selbst geneigt seyn, sich der

Vorschrift der Kayⁿ Dehortatorien zu fügen, und in Conformität der heiligsten Reichs Gesetze – sowohl von allen ferneren Thätlichkeiten gegen benannte höchste zwey Reichs Stände und deren Reichs Landen desistiren, als auch die bishero detinirte Chur Sächsische Lande dem öffentlich geschehenen und öfters wiederholten eigenen höchsten Erbiethen gemäß fordersamst und ohne Außnahm zu restituiren, auch allen Kösten und Schaden zu ersetzen, und denen beschädigten eine billige *Satisfaction* angedeyen zu lassen, in dessen ohnverhofften Entstehungs Fall aber könne man nach Vorschrift aller Reichs Constitutionen nicht anderst als denen jenigen Stimmen beyzutretten, welche zu Erwürckung obged^f billigen Restitution und Schadloshaltung zu Wiederherstellung Friede und Ruhe im Reich, und zu Erhaltung des Reichs *Systematii* S^r Kayⁿ May^t durch ein zu erstattendes allergehorsamstes Reichs Gutachten zu ersuchen, anrathen, in Conformität derer verbindlichsten Reichs Gesetze mit dero Obrist richterⁿ Amt fernerweit fürzugehen, mit dem ferneren Beyfügen, daß bey jetzigen critisch und weit aussehenden Zeiten allerdings nöthig seyn wolle, daß die Crayse und die darinnen gelegene Stände theils zum Schutz derer beträngten und der Gefahr exponirten Stände, theils zu ihrer eigenen Sicherheit und *Conservation* sich in behörige Verfassung setzen, und ihre Armatur in so ferne es der Laage ihrer Lande und anderer Umstände halber möglich, allenfalls *ad triplum* vermehren und in marschfertigen Stande halten.

Wobey man übrigens gegen die so eben angezeigte Chur Braunschweig^e Legitimation zu dem S. Lauenburgⁿ *voto* sich *protestando* verwalten und seinem gnädigsten Principalen *quaeris competentia* in Ansehung des auf die Lauenburgⁿ Lande habenden rechtmässigen Anspruchs reserviren wollen.

Bremen [Gemmingen] *cum reliquis votis* man müsse dieser anmaslichen *Protestation* wegen Sachsen Lauenburg hiemit um desto mehrers widersprechen, da derjenige rechtmässige eigenthumliche Besitz, worin S^e König^e May^t von Grosbrittanien sein allerg[nä]d[i]gster Herr sich wegen dieses Hertzogthum befinden, zum Überfluß bekannt seyn, man wolle also hiermit feyerlichst reprotestiret und S^r Königⁿ May^t S^m allerg[nä]d[i]gstem Herrn als Hertzogen von S. Lauenburg *ulteriora* reserviret haben.

Mecklenburg Schwerin [Teuffel] *ad priora*.

Bremen [Gemmingen] *similiter*.

Baaden Baaden [Schneid] müsse wegen denen in Ansehung wegen S. Lauenburg fortsetzen wollenden Braunschweig Zellischen Anmassungen auf die vorherige standhaffte Verwahrungen sich kürze halber beziehen, und wolte die Rechte und Befugnussen ihrer des regierenden Hⁿ Margrafens zu Baaden Baaden, und des Hⁿ Hertzogs Clement zu Bayern Hochfürst^e Dhlt Dhlt *de super solennissimè protestando et contra dicendo contra quo quoseunque* bester massen reserviret haben.

Bremen [Gemmingen] *cum coeteris votis*. Man müsse der fürst. Baaden Baadischen *Protestation* wegen S. Lauenburg hiermit um so mehr Nahmens S^r Königⁿ May^t von Grosbrittanien S^s allerg[nä]d[i]gsten Herrns als Hertzogen von S. Lauenburg widersprechen, je mehr bekanntlicher maassen S^e König^e May^t sich in einem Recht mässigen eigenthumlichen Besitz dieses Hertzogthums befinden, und der Baaden Baadische Anspruch schon längstens bey dem Kayⁿ Reichs Hof-Rath, wie jederman bewust, *pendant* seyn, wohin auch selbiger gehöre, man wolle also gegen die fürst. Baaden Baadische *Protestation* hiermit feyerlichst protestiret und S^r Königⁿ May^t S^m allerg[nä]d[i]gsten Herrn als Hertzogen von S. Lauenburg *ulteriora* reserviret haben, und wolle man eben dieses wegen Bayern hiermit wiederhohlet und S^r Königⁿ May^t S^m allerg[nä]d[i]gsten Herrn als Hertzogen von S. Lauenburg *quaeris competentia* auch wegen dieses vermeintlichen Einspruchs ausdrücklich vorbehalten haben.

Baaden Baaden [Schneid] *ad priora*.

Bremen [Gemmingen] *similiter*.

Kempten [Jodoci] wie Costanz und Augspurg.

Mecklenburg Güstrow [Teuffel] wie Mecklenburg Schwerin.

Ellwangen [May]. Nebst dem für die wegen seiner bey dem hochlöbⁿ Chur Mayntzⁿ Reichs-*Directorio* beschehenen Legitimation, eben gethane Anzeige, einem auch hochlöbⁿ Salzburgⁿ *Directorio* anmit abstattend geziemenden Danck, hätte man Nahmens des den 19^{ten} Mertzten vorigen Jahrs einstimmig nun erwählten Fürsten, Probst und Herrn zu Ellwangen Hochfürst^e Gnaden, zu versichern, daß Höchstdieselbe die solchen Orts bisher gewöhnliche Obsorge für Kay^e May^t allerhöchsten Dienst, Erhalt- und Beförderung dero hohen HH^{ren} Mitständen Gerechtsame und des gemeinen Weesens beste gleichfalls zum Haupt Vorwurf Ihrer, Gott gebe, langwähig und glücklichen Regierung ohnabänderlich haben werden, wovon von einer Zeit zur anderen die überzeugende Proben zu Tage legen, und in aller Seits fürtreflichen Gesandtschafften hoher Gewogenheit auch fürterhin erhalten werden zu können ihme, wie zu ungemeynen Vergnügen also zu ferners schuldigsten Danck Verbundenheit gereichen würde.

In betref aber der jetzt beschehenen Proposition gebührete Ihre König. Kay^e May^t von gesamt Reich wegen der allerunt[er]h[ä]nigst verehrungsvolle Danck, daß Allerhöchstdieselbe gegen ihre May^t dem König von Preussen als Churfürsten von Brandenburg und vielfältigen Reichs Mitständen wegen den unvermuthet gewaltsamen kriegerischen Einfall in die beyde ansehnliche Reichs Lande und Churfürstenthümer Sachsen und Böhme, wie auch wegen eigenmächtiger beschehenen Zueignung des ersteren, Ihre Kay^s allerhöchstes Richter Amt auf nachdrückliche Vorstellung wider bekränckten hohen Ständen König^e May^t mittelst Erlassung derer allgeregtesten und mit denen fürnehmsten Reichs Grund Gesetzen vollkommen übereinstimmenden Erkantnussen ohngesäumt Reichs väterlich haben ausüben, und hievon dem ganzen Reich durch verschiedene höchst verehrliche Kay^e Hof-Decreten gebührende Theile geben lassen wollen.

Diese Ihre Röm. Kay^e May^t allgeregtest-Sorgfältigste und auf die alte Herstellung der Reichs Ruhe und des lieben Frieden abzweckende Absicht ist folgsam von Reich wegen nachdrücklich zu unterstützen, und da des Königs von Preussen May^t als ein so vornehmer Reichs Mit-Stand / der allerfeyerliche Reichs-Grund-Gesetze und heilige Satzungen hat mitmachen und errichten helfen / sich hierinnen nicht selbst nach seiner erläuchten Begabnuß und tiefen Einsicht, in unsere Reichs Verfassung begreifen und die Reichs oberhauptliche wiederholte emanirte Urtheil und erlassene *Dehortatoria* befolgen würde; So wären Kay^e May^t allgeregtest zu ersuchen, *in Via et Tramite Constitutionum Imperii* allgeregtest vorzuschreiten, und dasjenige zu Behuf und Beruhigung derer beyden interessirten um das H. Röm^e Reich so hoch verdient gemachten ansehnlichsten Häuseren vorzukehren, wozu Allerhöchst Dieselbige nach Einleitung obermeldter Reichs Gesetze berechtigt, und verbunden seyen.

Zu gehorsamster schuldigster Befolgung derer ergangenen Kayⁿ Excitatorien und hinläng^f Verfassung und Sicherheits-Stellung unseres wehrten teutschen Vatterlandes wäre aber von allen löbⁿ Craysen und sämtⁿ Reichs Ständen, ohne daß sich jemand von dieser Societäts mässig und aus dem *Nexu Civitatis* herfließenden Verbindlichkeit trennen könnte, die *Armatura ad triplum* ohnverzüglich herzustellen, übrigens behalte man sich bevor *pro Re nata* sich ferners und näher *in Comitiiis* zu äußern.

Hessen Darmstadt [Teuffel] will und wird sich *in Materia proposita* und denen darinnen einschlagenden *Incident* Punkten von denen patriotischen durchaus nicht trennen, sondern erkläret hiemit allenthalben denenjenigen *purè* beyzutretten, welche auf die Aufrechthaltung derer Reichs Gesetzen und darnach eingerichteten obrist richterⁿ Verfügungen anfolglich in Sonderheit auf Ihre May^t des Kaysers, als des Reichs Oberhaupt und davon unzertrenliche wahre beste des H. Römⁿ Reichs anzutragen, und dazu die Hände biethen werden, unter welchen man gewiß nicht der wenigste standhaft seyn wird.

Johanner Meister [May] wolte *brevitatis studio* die von Worms wegen der vom hochlöbⁿ Saltzburgⁿ *Directorio* beschehenen Legitimations Anzeige bereits vorabgelegt geziemende Dancksagung samt übrigen Contestationen in denen hieher schicklichen *Terminis* ebenfalls wiederhohlet haben.

Materiam propositam anbelangend legten die mit allerunt[ert]h[äni]gsten Danck zu verehrend allerg[nä]d[i]gstⁿ Kayⁿ Hof-*Decreta* gnug zu tage, daß einvermelt König. Preussisches gewaltsames Verfahren wider Chur Sachsen und Chur Böhmeim, allen Reichs Constitutionen und des Königs May^t als Churfürsten zu Brandenburg gegen Kay^e May^t und das Reich in Conformität deren Reichs Gesetzen obhabenden Pflichten offenbahr zuwider, folglich zu der gemeinsam ständischen künfftigen Sicherheits Versicherung erforderlich seyn, solche feindliche Invasion nachdrucksamst zu ahnden und dann zuversichtlich von allen Reichs Ständen Kay^e May^t mit all möglicher Hülf dargegen wird assistiret werden; Als wolte man auch solcher Seits alles secundiren, was dem hierauf machenden allergerechtesten Antrag auch anderen gleich gearteten Gesinnung gemäß ist, *cum Reservatione ulteriorum*.

Hessen Cassel [Wülcknitz] des regierenden Hⁿ Landgrafens zu Hessen Cassel Hochfürst^e Dhlt. finden sich durch die zwischen der Kayserin Königin May^t in Preussen vorwaltende bedauerliche Feindseeligkeiten dergestalten bewege, daß sie nebst allen vor das wahre Wohl des werthen teutschen Vatterlandes besorgten höchst und hohen auch sämtⁿ Reichs Mitständen mittelst so sehr als die dauerhafte Herstellung der gemeinen Ruhe und Glückseeligkeit eines erwünschlichen Friedens beherzigen.

Es sind auch Dieselbe ihrer ohnausgesetzten Reichs Fürstⁿ Obliegenheit nach so bereit als willig, alle diejenige Mittel aufs kräftigste mitanzuwenden, wodurch der von Ihro Kayⁿ May^t Inhalts der schuldigst venerirlicher und nach dieser Gesinnung mit Dancknehmigkeit zu erkennender Hof-*Decreten* selbst erzielende Endzweck einer allseitigen Ruhe und Sicherheit am nächsten erhalten werden kann. Bey genauester Erwegung derer zu einer solchen überall voraus zu setzenden Absicht in Betrachtung kommenden Mittel aber hätten besagte Ihro Hochfürstⁿ Dhlt nach der Äuserung verschiedener vorabgelegter vortreflichen *votorum* eben wenig finden können, wie durch zur Handnehmung hefftig- und gewalthätiger Vorkehrungen dem zum Theil schon unterbrochenen zum Theil besorglich als in der Asche glimmend, noch immer im Reich weiter um sich greiffenden Kriegs-Feuer sicher gesteuert oder auch durch vorzügliche Mittel die hierbey zum vornehmsten Augenmerck zunehmende Beruhigung des Reichs erreicht werden möge, zumahlen man bey Ergreifung derselben vieles, vornemlich aber die noch zur Zeit mit Überzeugung nicht zu beurtheilende vorsätzliche Veranlassung des ganzen Unfriedens auf ein oder der anderen Seite voraus setzen müste.

Diesseitige Gesandtschafft seyn demnach befehliget denen vorstimmenden vortreflichen Gesandtschafften, welche mit Beyseitsetzung aller despectierlicher Hässigkeiten eine gütliche Reichs Vermittelung in Vorschlag gebracht, dergestalt beyzutretten, daß eine solche mehrmahlen nicht ohne Nützen zur Hand genommene Mediation allen hohen kriegenden und interessirten Theilen von gesamt Reich wegen anzutragen, zugleich aber Allerhöchst Kay^e May^t nach Dero aus denen zur Proposition gebrachten Hof-*Decretis* abzunehmenden selbst eigenen Ruhmwürdigsten *Intention* um Ihre anhoffende höchst vermögende Mitverwendung bey beyden hohen kriegenden Mächten in Sonderheit aber bey der Kayserin Königin May^t weniger nicht als zugleich um die Abhaltung derer dem Reich zur Last fallenden fremden Kriegs Troupen allerunt[ert]h[äni]gst um so mehr zu imploriren seyen, da die allenthalben im Reich sich äuserende Theuerung, anderer Reichs Constitutions mässer Beweg-Ursachen zu geschweigen, den zu verbittenden Einmarsch solcher fremder Völcker äusserst nothwendig mache, dafern aber wider besseres Verhoffen, friedfertige Mittel, und in Sonderheit die vorgeschlagene Vermittelung des Reichs nicht angenommen, dahingegen solche Weege gewehlet werden solten, durch welche einem oder dem anderen Theil zu nahe getretten, oder

die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde, will man sich sodann das weitere und die fernere Vernehmlassung vorbehalten haben.

Berchtesgaden [Oexle]. Ihro Kay^e May^t allerpreyswürdigste Sorgfalt, welche Allerhöchstdieselbe durch Dero *in Materia proposita* an das Reich erlassene allerg[nä]d[i]gste Hof-*Decreta* für die Erhalt- und Handhabung des Reichs Sicherheit an Tag zu legen geruhet, erkenneten S^e Hochfürst^e Gnaden zu Berchtesgaden mit allerunt[ert]h[äni]gsten Danck, und hielten anbey, nebst derselben fernerer allergehorsamster Erbittung dafür, daß denen um eine hinlängliche Restitution, *Indemnisation* und vollkommene Gnugthuung zugleich ansuchenden bedrangten allerhöchst und höchsten Theilen die Reichs gesetzmässige Hülfe nicht versaget werden könnte, S^e Hochfürstⁿ Gnaden wolten daher sich ihrer Reichs Ständischen Obliegenheit hierinnfalls nicht entziehen, sondern dem jenigen nach ihres Fürstⁿ Reichs Stieffts zwar bekanten schwachen Kräfften und Reichs und Crays kündigen beklemten Umständen sich gerne fügen, was von anderen höchst und hohen Ständen besonders denen des löbⁿ Bayerischen Crayses zu schleuniger Armatur etwa *ad triplum* vor nöthig befunden werden möchte. *Ulteriora reservando.*

Vor-Pommern [Greiffenheim] seyn mit keiner *Instruction* versehen.

Probstey Weißenburg [Schneid] wie Speyer.

Hinter Pommern [Plotho] abgetreten.

Prüm [Lincker] habe seiner Wichtigkeit nach in weisen Bedacht gezogen, was eines Theils Ihro Kay^e May^t an gegenwärtig allgemeinen Reichs Versammlung mittelst zweyen d. 20^{ten} Septemb. und 18^{ten} *Octobr.* nächsthin zur Dictatur gedieher allerg[nä]d[i]gsten Hof-*Decreten* vom 13^{ten} *Septembris* und 10^{ten} *Octobris* gelangen zu lassen.

Anderen Theils aber auch Ihro May^t dem König von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen durch Dero fürtrefliche Comitial-Gesandtschafft selbst *sub eodem dictato* vom 23^{ten} Septemb. dann Ihro May^t die Kayserin als Königin und Churfürstin von Böhheim, durch ein eigenes Schreiben *dato* d. 10^{ten} *et dictato* 21^{ten} *Octobr.* dahier vorstellig zu machen, bewogen hat.

Ihre Churfürst^e Gnaden könnten hierauf keiner anderen Meinung seyn, als daß Ihro Kay^e May^t vor diese Dero abermahls zu tag gelegte mild-väterliche Sorgfalt zur schleunigen Wiederherstell- und Erhaltung der innerlichen Reichs Ruhe und Sicherheit vorab allerunt[ert]h[äni]gster Danck zu erstatten und Allerhöchst Dieselbe zugleich zu ersuchen wären, auf den Fall, da die ergangene Kayⁿ Dehortatorien ohne Befolg, und Würckung bleiben solten, in dem eingeschlagenen Weeg der obrist richterⁿ Verfügungen noch denen heilsamen Reichs Satz- und Ordnungen überhaupt, sonderheitlich aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens Schlusses und der Kayⁿ Wahl Capitulation fortzufahren, damit andurch Ihre May^t der König in Pohlen sowohl Dero occupirte Sächsische Lande mit Erstattung deren erlittenen Schäden und Kösten wiedererhalten, als ihnen auch der Kayserin May^t als Königin und Churfürstin von Böhheim zu einer hinlängⁿ Gnugthuung verholffen werden möge.

Wie nun aber hierbey zu Erreichung dieser Kayⁿ preyswürdigsten Absicht von gesamten Reichs wegen die Hand zu biethen, seyn will; So setzet man dies Orths ausser allen Zweifel, daß samt^e Reichs Mitstände und Crayse in Verfolg der ergangenen Kayⁿ Excitatorien das ihrige / ohne daß jemand in dieser Verfassungs mässigen Obliegenheit zurück bleiben kann / beytragen, und darauf den ohnverweilten Bedacht nehmen werden, damit die *Armatura ad triplum* zu behuf derer der Gefahr unterworfenen und ausgesetzten Reichs Lande bereitwillig zu stellen, um an Orten und Enden wie es Ihro Kay^e May^t zur allgemeinen Reichs Sicherheit und Herstellung des Ruhestandes dienlich ansehen, gebraucht zu werden, wo selbige nicht bereits vorhanden ist, ohnaufschieblich auf- und in Dienst und Marschfertigen Stand gestellet werde, welchemnächst man sich auch über den weiteren Inhalt obgemeldter allerg[nä]d[i]gsten Hof-*Decreten* bey künftigt hierzu überkommenden Gelegenheit vernehmen zu lassen willig und bereit finden lassen wird.

Sachsen Lauenburg [Gemmingen] wie Brehmen.

Stablo [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Minden [Plotho] abgetreten.

Corvey [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Savoyen *vacat*.

Leuchtenberg [Schneid] wie Bayern.

Anhalt [Pfau]. Müste zuvorderst der – ab Seiten des fürtrefflichen Braunschweig Zellischen Herrn Gesandten geschehenen anmaslichen Legitimation zu dem S. Lauenburgⁿ *voto* hiermit *solennissimè* contradiciren und die öffters zu Verwahrung des dem hochfürstⁿ Hause Anhalt zustehende Successions Vorrechts und des damit verknüpfften *voti* eingelegte *Protestationes* ausdrücklich anhero wiederholen.

In Materia proposita sehe man der gnädigsten *Instruction* Post täglich entgegen, und zweifle keines weegs daß S^e d[urc]hl[auch]tigste HHⁿ P[rinci]palen würden alles, was zu baldiger Herstellung sowohl als Befestigung der so nöthigen Ruhe in Teutschland gereichen, und mit den Reichs Grund-Gesetzen vereinbahret werden kan gerne mitanzugehen, nicht entstehen wolte, dannenhero höchst denenselben *ulteriora* mit allen Competentien reserviret haben.

Brehmen [Gemmingen] *cum reliquis votis*. Man habe gegen die anmasliche fürst^e anhaltische *Protestation* wegen Sachsen Lauenburg hiermit feyerlichst zu reprotestiren, S^e König^e May^t von Grosbrittanien Sⁿ allerg[nä]d[i]gster Herr befinden sich in einem rechtmässigen Eigenthumlichen Besitz dieses Hertzogsthums, woraus sie sich von niemand würden verdringen lassen; Der fürst. Anhaltische vermeint^e Anspruch auf selbiges Hertzogthum seyn bekantlich vorlängst am Reichs Hof-Rath *pendent*, woselbst dann auch demselbigen Hause zur Antwort gekommen, ohne daß hierwider das geringste Recht von Seiten deren anhaltischen Häuser hätte erwiesen werden können.

Man wolle also gegen selbige unerhebliche *Protestation* hiermit *reprotestando* sich bestens verwahret, und S^f Königⁿ May^t von Grosbrittanien S^m allerg[nä]d[i]gsten Herrn als Hertzogen von S. Lauenburg *quaeris competentia* wegen dieses vermeintlichen Anspruchs an S. Lauenburg das weitere vorbehalten haben.

Anhalt [Pfau] widerspreche denen von Seiten der fürtrefflich Braunschweig Zellischen Gesandtschaft gemacht werden wollenden unerheblichen Einwendung und repetire *priora et quidem semel pro semper*.

Brehmen [Gemmingen] repetire ebenfalls *priora*.

Henneberg [Wülcknitz] von des regierenden Hⁿ Hertzogs zu Sachsen Hildburghausen Hochfürstⁿ Dhlt. wäre man *in Materia proposita* g[nä]d[i]gst instruiert, denen vortrefflichen S. gotha und altenburgⁿ *votis* ledig. zu accediren, wobey man sich ebenfalls auf die *ex reliquis votis* erhaltender Information wohin die Meinungen anderer hohen Mitstände gehen, nach Beschaffenheit der angeführten Gründe und der Sache Wichtigkeit, das nöthige und *ulteriora* reservire.

Schwerin [Teuffel] wie Mecklenburg Schwerin.

Cammin [Plotho] abgetreten.

Razeburg [Wülcknitz] vermög g[nä]d[i]gster *Instruction* von 17^{ten} *Decembris Anni elapsi* wäre des regierenden Hⁿ Herzogs zu Mecklenburg Strelitz Hochfürstⁿ Dhlt. ebenfalls gemeinet, den von verschiedenen hohen HHⁿ Mitständen geäusserten Vorschlag wegen einer zu übernehmender Reichs Mediation dero hohen Orts mit zu untersuchen und also solchem patriotischen Absichten zu Wiederherstellung des so heilsamen Ruhe und Friedens Standes Reichs-Gesetz mässig beyzutretten *salvis ulterioribus*.

Herschfeld [Wülcknitz] wie Hessen Cassel.

Nomeny [Schneid] *ex Commissione* per Bayern wolte in Ansehung Chur- Sachsens den in dem Ertz-Herzog. östereichⁿ *voto* enthaltenen Antrag und in Ansehung Chur Böhmeim das daselbstige *Petitum* bestens und *per totum* hiermit secundiret haben. *Ulteriora reservando*.

Mömpelgard [Pfeil] wie Württemberg.

Arnberg [Oexle] wie Baaden Baaden.

Hohenzollern [Karg von Bebenburg] wie Bayern.

Lobkowiz [Jodoci] *ex Commissione per* Passau. In gegenwärtig vorgelegter Sache tritt man diesseits jenen vortreflichen *votis* bey, welche nebst allerunt[ert]h[äni]gster Dancks-Erstattung an Ihro Kay^e May^t für Dero vor die allgemeine Sicherheit aller preylwürdigst bezeigender Reichs vätterliche Sorgfalt dahin anzutragen, daß Allerhöchstdieselbe um weitere Fortführung in denen von Ihro bereits eingeschlagenen Schadloshaltung nebst hinlänglicher *Satisfaction* deren in Proposition erwehnten allerhöchst und hohen Theilen abziehenden Reichs Constitutions mässigen Weegen allerunt[ert]h[äni]gst zu erbitten, und welche in ferneren des patriotischen Sinns seynd, daß keinem Crays noch Stand des Reichs hierinfallt eine Entschuldigung oder Vorwand obigem zuwider zu statten kommen könne, sondern vielmehr ein jeder seine Reichs ständische Verbindlichkeit erkennen wird, sich in Eyl fertigste Verfassung etwann *ad triplum* zu setzen, und mit dieser Hülfe auf ihre Kay^e May^t allerg[nä]d[i]gste Anhandgebung, wann und wohin würcklich zu ziehen, wie dann mit dem Fürst Lobkowizischen *voto*, die Kay^e Allerhöchste *Intention* bestens secundiret wird.

Eatenus quaeris competentia et ulteriora reservando.

Salm [Emmerich] *ex Commissione per* Eichstätt, tritt dem Fürst. Wormsischen *voto* bey.

Diedrichstein [Jodoci] wie Lobkowiz.

Nassau Hadamar und Siegen [Wülcknitz]. Wäre *in Materia proposita* g[nä]d[i]gst instruiert mit den Fürst. Nassauischen *votis* dem Herzoglich Braunschweig Wolfenbüttelischen lediglich zu accediren, sollten aber wider besseres Vermuthen friedfertige Mittel ins besondere aber die vorgeschlagene Mediation nicht acceptiret, sondern dagegen vielmehr solche Maasregulen genommen werden wolten, durch welche einem oder dem anderen der kriegenden hohen Theile zu nahe getretten, und die Herstellung des Ruhe-Standes noch mehr erschwehret würde; So wolte man sich solchenfalls die weitere Vernehmlassung ebenfalls ausdrücklich vorbehalten haben.

Nassau Dillenburg, Siegen und Diez [Wülcknitz] wie Nassau Hadamar und Siegen.

Auersperg [Oexle] *in Materia proposita* hätte man diesseits denen jenigen vortreflichen *votis* beyzutretten, welche nebst allerunt[ert]h[äni]gster Danck Erstattung an Ihro Kay^e May^t für Dero *pro Securitate publica* allerpreyswürdigst bezeigende Reichs vätterliche Sorgfalt dahin anzutragen, daß Allerhöchstdieselbe um weitere Fortführung in denen von Ihro bereits eingeschlagenen auf die vollkommene Restitution und Ersetzung aller Schäden und Kösten nebst hinläng^r *Satisfaction* deren *in Propositione* benannten beeden allerhöchst und höchsten Theilen abzielenden Reichs gesetzmässigen Weegen allerunt[ert]h[äni]gst zu erbitten, und welche weiter patriotisch dafür halten, daß keinem Crays noch Stand des Reichs hierinfallt einige Ausflucht zu verstatten seyn, vielmehr ein jeder nach seiner Reichs Ständischen Obliegenheit die Nothwendigkeit erkennen würde, sich in eilfertigste Verfassung etwann *ad triplum* zu setzen, und mit solcher Hülfe auch Ihro Kay^e May^t allerg[nä]d[i]gste Anhandgebung wann und wohin würcklich zu ziehen, wie man dann mit diesseitigem höchsten *voto*, die allerhöchste Kay^e *Intention* hiemit bestens secundiret, anbey sich auf die mit dem löbⁿ schwäbischen Crays habende Vertrettungs *Convention* verwahrlich bezogen haben wolte. *Ulteriora reservando.*

Ostfriesland [Plotho] abgetretten.

Bremen [Gemmingen] *cum reliquis votis* wegen des ostfriesischen *voti* seyn bekannt, was zu Aufrechthaltung S^r Königⁿ May^t S^s allerg[nä]d[i]gsten Herrns Gerechtsame hierbey schon vorhin bey dem Reichs *Convent* vorgekommen seyn, man müsse also gegen dessen anderseitige Anmassung hiermit die vorige *Protestationes* ein für allemahl wiederholen und S^r Königⁿ May^t *quaeris competentia* dagegen reserviren.

Magdeburg [Rothkirch] *cum coeteris votis inclusive Ostfriesland ex Commissione per Brandenburg-Culmbach.*

Verwahret gegen die von Brehmen geschehene *Protestation* gegen das ostfriesische *votum* S^f Königⁿ May^t in Preussen auf den rechtmässigsten Besitz gegründete gerechtsame *reprotestando* hiermit bestens *quo ad Materialia* auf die schon mehrmahlen *ad Protocollum* gebrachte Äuserungen sich hiermit nochmahlen beziehend.

Brehmen [Gemmingen] wiederhohle *priora*.

Magdeburg [Rothkirch] *similiter ad priora*.

Fürstenberg [Schneid] *ex Commissione per Bayern*. Je klarer und deutlicher die kendbahreste Reichs Satzungen einem jeden Stand einfallen wie der gegenwärtige seine Obliegenheit bestimmten, je weniger man also diess Orts solche miskennete; So mehr fände man sich dadurch veranlasset oder besser zu sagen in die Nothwendigkeit gesetzt, jenen bis anhero geäußerten vortrefⁿ *votis* patriotisch beyzutretten, welche mit voraussetzender allerunt[ert]h[äni]gsten Dancksagung gegen Kay^e May^t für die zeitherige allgerechtete Verfügungen auch weitere Erbitung solch Reichs vätter^f Vorsorge nach gemessener Vorschrift nur berührten Reichs-Satzungen und besonders des so heilsamen Landfriedens auf die weesent^e Erfüllung sothaner Obliegenheit mithin auf eine durchgängige Armatur und zwar *ad triplum*, dann auf würckliche deren Anwendung bis und so lang nicht die Restitution Ihro Königⁿ May^t in Pohlen in den ruhigen Besitz Dero teutschen Erblanden und Höchstdero nicht minder als Ihro Kay^e Königⁿ May^t auch etwan noch anderes höchst oder hoher Mitständen vollkommene Entschädigung und hinlängliche Gnugthuung von König. Preussisch-Chur Brandenburgⁿ Seiten erfolgt seyn würde, den Antrag macheten. *Salvis ulterioribus*.

Schwarzenberg [Oexle] auf die anjezo proponirte allerhöchste Kayⁿ Hof-*Decreta*, seyn man diesseits gnädigst instruiert Ihro Kay^e May^t vor Dero zu Handhabung des Ruhestandes im Reich heegende allerpreyswürdigste Sorgfalt und Reichs Constitutions mässige allgerechtete *Intention* den allerunt[ert]h[äni]gsten Danck zu erstatten, und gleichwie Ihro Hochfürst^e Dhlt. zu Schwartzenberg all dasjenige, was zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit des Reichs gereichete nach Maasgabe deren Reichs Gesetzen und aufhabenden Ständischen Obliegenheit gemäß mitbeyzutragen, jeder Zeit geneigt und bereit wären; Also hätte man auch sothane allerhöchste Kay^e *Intention* nach dem Vorgang anderer mit Ihro Hochfürstⁿ Dhlt. gleich gut patriotisch gesinnten Fürsten und Stände hiermit secundiren wollen. *Ulteriora reservando*.

Lichtenstein [Oexle] conformirte sich mit dem eben anjezo abgelegten hochfürst. Auerspergischen *voto per totum*.

Thurn und Taxis [Schneid] *ex Commissione per Bayern* wie Fürstenberg.

Schwartzburg [Teuffel] die von einem hochlöbⁿ fürstlichen *Directorio* beliebte Legitimations Anzeige erwiedern man mit der schuldigsten Danck Verbindlichkeit, und gleichwie man sich best möglichst beeyferen wird, mit samt^f Fürtref^f Comitial Gesandtschafften die vertraulichste Collegial Freundschaft und *Communication* zu cultiviren; Als will man sich dessen Erwiederung geziemenst ausgebetten und sich allseitigen Wohlwollen bestens empfohlen haben.

Was übrigens die in Vortrag gebrachte Materie anbelanget; So statte das Fürst^e Haus Schwartzburg Ihro Kayⁿ May^t fordersamst den allerunt[ert]h[äni]gsten Danck ab, vor die abermahlen bestätigte Reichs vätter^e Obsorge und lasse darinnen die heilsame Reichs Satzungen lediglich gewehren, werde auch nicht entstehen, in deren Vollziehung das seinige in treu patriotischer Gesinnung, und wie es die allgemeine Reichs ständische Obliegenheiten erfordern, beyzutragen.

Schwäbische Praelaten [Oexle] gleichwie man ab Seiten des hochlöbⁿ Schwäbischen Reichs Praelatischen *Collegii* alles gerne mitangehen würde, was sowohl die Kay^e allerhöchste Autorität zu conserviren, die Umständen erforderten, als ~~naeh~~ auch der Landfriede, *Pax*

Wesph., und die Reichs Executions-Ordnung im Munde führeten, als wolle man im gegenwärtig proponirter Materie nebst allergehorsamster Danck Erstattung für die *pro Securitate publicá* bezeigte Kay^e allerhöchste Sorgfalt sich übrigens mit denen hochfürstⁿ Costanz- und Augspurgⁿ *votis* hiermit conformiret haben. *Ulteriora reservando*.

Schwäbische Grafen [Schneid] *ex Commissione per Bayern*. In *Materia proposita* wäre Kay^e May^t allerunt[ert]h[äni]gster Danck wegen höchst richterⁿ Verfügungen auch anhero erlassenen Hof-Decreten fordernsamt zu erstatten.

Und da der Landfriede § 4 *in fine* die schleunigste Hülfe der Reichs Ständen ohne alle vorläufige Deliberation deutlichst erfordert; So seyn weniger Bedencken zu haben, den *Statum militarem* von samtⁿ Reichs Craysen wenigstens *ad triplum* eilends herzustellen. Wie und wohin aber solcher zu verwenden, der Welt bekannten Reichs vätterⁿ Obsorge Kay^r May^t zu überlassen. Man conformirte sich übrigens mit all jenem bereits abgegebenen fürtrefⁿ *votis*, welche *Ratione Restitutionis, Indemnisationis, Satisfactionis et Securitatis publicae* in ferneren Reichs gesetzmässigen Bedacht gewesen.

Rheinische Praelaten [Oexle] wie Worms.

Wetterauische Grafen [Pistorius] je gefährlicher das zwischen dreyen derer mächtigsten Chur Häuser im Reich ausgebrochene Kriegs Feuer sich anlasse, mit desto gröseren allerunt[ert]h[äni]gsten Danck hätten alle patriotisch gesinnte Stände des Reichs zu vernehmen, daß S^r glorwürdigst regierende Kay^e May^t allerhöchst Dero Reichs oberhauptliche Vorsorge auf Dämpfung desselben zu nehmen, und darvon dem versamleten Reich in denen allerg[nä]d[i]gsten Hof-*Decretis da^{to} 14^{ten} Septemb. und 10^{ten} Octob. Anni elapsi* Dero Allerhöchste Willens Meynung vorzulegen allermildest haben geruhen wollen. Diesseitig hohes *Directorium* finde sich zwar auf die von samtⁿ Collegial Mitgliederern in Zeiten veranstaltete gewöhnliche Umfrage wegen deren Entlegenheit durch so verschiedene Reichs Crayse bis hierzu noch nicht im Stand über alles sich so vollständig zu äuseren, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert. Immittelst seyn nichts destoweniger treu gehorsamste Gesandtschafft gemessen befelchet, dahin *votando* sich vernehmen zu lassen, wie allerdings sämt^e zu dem Wetterauischen hohen *Collegio* gehörige fürst- und gräfliche Häuser bereitwillig seyn würden, alles das jenige, was zu Erhaltung der Reichs Verfassung gereichen könne, und von dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versamleten Reich nach Maasgab derer Reichs Grund Gesetzen gemeinsam[lich]. vor das diensamste angesehen werden wolle, nach ihren wenigen Kräfte[n] mitbewürcken zu helffen; Man hoffe aber von der Kayⁿ Reichs vätterⁿ Absicht sich dadurch nicht zu entfernen, wann man zugleich wünsche und hiermit dahin antrage, damit etwa, so weit es nur immer thunlich, *sub Auspiciis Caesareis* gütliche Weege zwischen beederseits kriegenden höchsten Theilen ausfindig gemacht und eingeschlagen, mithin dadurch nicht allein eine allgemeine Krieges Noth im Reiche abgewendet, sondern vor allen Dingen auch die Restitution derer Chur Sächsischen Lande auf solche Arth am geschwindesten erwürcket werden möge. *Ulteriora reservando*.

Fränckische Grafen [Pistorius] seyn gleichwie vor alle Stände des Reichs also auch ins besondere vor den in Ansehung seiner Reichs Lande so sehr zerstreuten hohen Reichs Grafen Stand äusserst bedauerlich durch eine zwischen solchen höchsten Ständen des Reichs welche zu dessen Ruhe mit ihrer Macht das mehreste beyzutragen vermögend sind, ausgebrochenen Krieg das teutsche Vatterland in so gefährlich unscheinende Umstände gesetzt zu sehen. Es gebühre daher S^r glorwürdigst regierenden Kayⁿ May^t der gemeinsamlich zusammen gesetzte allerdevoteste Danck, daß Allerhöchst Dieselbe Dero die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit durch zwey an das versamlete Reich gebrachte allerg[nä]d[i]gste Hof-*Decreta* Reichs vätterlich zu erkennen zu geben, allermildest haben geruhen wollen. Gleichwie nun kein Fürst- und gräfliches Haus dieses Fränckischen *Collegii* dem jenigen sich entziehen werde, was zu Erreichung dieses gemein ersprieslichen Entzwecks und zu Unterstützung der Kayⁿ allermildesten Absicht würcklich in Begriff stünden, und die

Verfügung bereits gemacht hätten, nach vorgängigen Crays Schluß ihre Kriegs Mannschafft auf 3 *Simpla* herzustellen, also könne man sich doch zumahlen unter anderen auch in Betracht des in mehreren teutschen Provinzien sich bereits hervorthuenden Mangels und Nothstande nicht entbrechen, auf das jenige mitanzutragen was in vorabgelegten Wetterauischen *voto* wegen gütlicher Weege angeführet worden. *Ulteriora reservando*.

Westphälische Grafen [Pistorius]. Müste es samtⁿ vatterländisch gesinnten Ständen des Reichs zu unvergeslicher allerunt[ert]h[äni]gster Danck Verehrung gereichen, daß S^e glorwürdigst regierende Kay^e May^t bey einem zwischen so mächtigen Chur-Häuseren entstandenen Krieg Allerhöchst Dero fordernsamste Reichs vätter^e Sorgfalt auf die gemeinsame Sicherheit gerichtet, und in solcher Rücksicht zwey allerg[nä]d[i]gste Hof-*Decreta* an die Reichs Versammlung ergehen zu lassen, haben geruhen wollen.

Somit bey diesseitig hohen *Directorio* die Gesinnungen deren höchst und hohen Collegial Mitglieder eingegangen; So würden selbige in Betracht daß von Aufrechthaltung derer Reichs Grund Gesetze, auch die Erhaltung der mindermächtigen Stände abhange, sich ins gesamt beeyferen, die Kay^e allerhöchste Absicht nach Möglichkeit und Reichs Ständischer Obliegenheit allerunt[ert]h[äni]gst zu beantworten, zugleich aber finde man in Überdenckung derer jenigen Mittel, wodurch sothaner Entzweck ohne gröserer und gefährlicherer Weiterung etwa zu erhalten, und absonderlich die Restitution derer Chur Sächsischen Reichs Lande am leichtesten zu erreichen seyn möchte, keinen Anstand jener Reichs ständischen allgemeinen Verbindlichkeit ohnabbrüchig denen jenigen Stimmen, welche nach dem Vorgang des Hertzoglich Brehmischen *voti* auf eine zwischen beyden höchsten ~~Theilen~~ kriegenden Theilen *sub Auspiciis Caesareis* zu versuchende Vermittelung abgelegt worden mit beyzutretten. *Ulteriora reservando*.

Nach vollendeten Aufruf *in Circulo*.

Hollstein Gottorp [Teuffel] *Salvo Loco et ordine* wolte einem fürtrefⁿ *Directorio* ebenfalls vor die beliebte Legitimations Anzeige den gebührenden Danck abgestattet, und sich die vertrauliche Collegial-Freundschaft sämt^t Comitial Gesandtschafften, welche man gebührend zu erwiederen nicht ermanglen wird, geziemenst erbetten haben.

Ansonsten seyn man überhaupts von S^f Kayⁿ Hoheit g[nä]d[i]gst befelchet in allen wichtigen Angelegenheiten dergleichen besonders *Materia proposita* ist, indeme dieselbe die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit auch Handhabung des Landfriedens *pro objecto* habe mit denen Kayⁿ Königⁿ *Ministris de Concert* zu gehen, wolte also die in dem fürtrefflich östereichischen *voto* gestellte Anträge und *Petita* sowohl in Ansehung Chur Sachsen als Chur-Böheim bestens secundiret haben.

Hessen Cassel und Herschfeld [Wülcknitz]. Im Nahmen derer mehresten Correspondirenden Alt-Welt- Fürstⁿ Häuser.

[Folgendes wegen Sitz und Stimme von Thurn & Taxis seit 1754:]

Demnach bey Gelegenheit derer mehrmahligen legalen Protestationen wider die anmasliche Sitz und Stimm Verführung eines von denen Reichs gesetzmässigen Eigenschafften entblösten neu Fürstⁿ Hauses, zugleich mit in Anregung gebracht worden, wie nöthig es seyn, nach Handgebung des jüngsten Reichs Abschieds, wie auch der neuesten Wahl Capitulation Art. 1 § 7 die Untersuch- und Berichtigung der erforderlichen *Qualification* derer neuen seit dem Jahr 1654 unter solchen ausdrücklichen Bedingnussen in das Fürst^e *Collegium* aufgenommenen fürstⁿ Häuser fordernsamst zu Hand zu nehmen, als hätte man die Beförderung dieses dem alten Fürsten Stand so hoch angelegenen Geschäfts in Nahmen und auf Befehl von höchst erwehnten Sⁿ d[urc]hl[auch]tigsten Principalschafften aller Seits nochmahlen auf das beste anempfehlen und um dessen Beschleunigung um so angelegentlichster hiermit bitten sollen, als es darauf nicht ankommen wolle, ob ein hoher *Candidatus* welcher sich *in Comitibus* dem alten Fürsten Stande beyzugesellen trachtet, allein den fürstlichen Nahmen

führe, über die beträchtlichste ihn selbst nicht einmahl tangirende *Jura* derer ansehnlichsten Reichs Stände öffentlich mit anderen sprechen, oder Krieg und Frieden, nebst sonstigen Erfordernissen beschließen helfe, sondern hauptsächlich darum zu thun seyn, daß Er auch nach erheischender Nothdurfft zu des teutschen Vatterlandes gemeinen besten das seinige im Werck mit beyzutragen, die *onera* und *incommoda* zu übernehmen, die allgemeine Wohlfahrt *conjunctis viribus* zu vertheydigen und bey vorwaltenden Gefährlichkeiten sich und anderen Reichs Mitgliederern die Societäts mässige reelle Hülfe und Beystand zu leisten vermögend seyn.

In dieser vor Augen legenden Absicht wäre auch in denen Reichs Gesetzen *purè* verboten, jemanden das *Beneficium Sessionis et voti in Collegio Principum* mitzutheilen oder zu zuwenden der sich nicht vorhero mit ohnmittelbahren Fürsten mässigen und vom Reich dafür erkannten Reichs Gütheren zur Gnüge versehen, mithin die bestimmte *Requisita* erfüllet habe. Solchemnach würden die neu aufgenommene HHⁿ Fürsten, für deren persönliche hohe Meriten und Fürstlichen Character man sonst alle schuldige Achtung und Verehrung trüge, nach deren Gemüths Billigkeit und in Rücksicht auf die von ihren hohen Vorfahren verbindlich ausgestellte *Reversales*, dem alten Fürsten Stand um so weniger mit Fug misdeuten können, wann man selbige denen notorischen Reichs Gesetzen und ihren eigenen solennen Versprechungen die Krafft nicht benehmen lassen, sondern viel mehr in Gemäsheit dererselben die Gültigkeit eines *sub Conditione sine qua non* erlangten Stimm Rechts im Fürstⁿ *Collegio* nicht agnosciren könne und wolle es wäre dann durch eine von gesamen Reich anzustellende ohnpartheyische Untersuchung erprobet worden, daß hochdieselbe ihr geleistetes Versprechen würcklich erfüllet, den Besitz von immediaten Fürstⁿ Gütheren auf welche zwar, nicht aber auf die Persohnen oder andere Beweg- und unbewegliche Haabschafften das schätzbare Kleynod des Reichs fürstⁿ Stimm-Rechts zu radiciren stünde, in der That erlangt, und also nach allen *requisitis* sich hinlänglich qualificirt hätten.

Alles dieses voraus gesetzt und wenn die Reichs Gesetze noch länger gelten und bestehen; oder noch dies- oder jener Convenienz und Misbrauch nicht *in Desuetudinem* kommen solten, könnten diesseitige d[urc]hl[auch]tigste Principalschafften, als wahre Patrioten die den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis durch angebliche *majora* zugelegte Reichs Standschafft ehender nicht vor gültig erkennen, ehe bevor von Hochdemselben vorbelobten hierunter deutlich Ziel und Maaß setzenden Reichs Constitutionen ein sattsames Gnügen geleistet worden.

Bekantlich mache das auf das ohnberichtete und vielfältigen Widerspruch noch unterworfenen Reichs General Erb-Post-Amt begründet werden wollende Thron Lehen, wie schon mehrmahlen geäuseret worden, diesen wichtigen Handel bey weitem noch nicht aus, vielmehr würden hierzu Fürsten mässige Immediate Lande und Unterthanen erforderet. Kein Stand des Reichs würde sich durch die hier und da angeordnete Post-Ämter *Statum in Statu* formiren lassen, Ja es habe bekantlich ein guter Theil derer hohen Regenten in Teutschland dem General-Post-Amt bis diese Stunde keinen Eintritt in ihren *Territoriis* verstatet, und bey denen übrigen komme es darauf an, wie sie etwa dem *Juri Territoriis* anklebende Post-Regale ebenmässig selbst zur Ausübung bringen dörfften.

Ein jeder Ohnbefangener könne hieraus abnehmen, wie leicht es fehl schlagen könne, wann man auf dergleichen zwar ansehnlichen meist aber aus denen ständischen Landen zielende *Reditus* für künftige Zeiten eine sichere Rechnung machen wolle.

Ob nun zwar die durchleuchtigste P[rinci]palschafften dieses jezo an seinem Ort gestellt seyn lassen, so vermöge man doch darinnen nimmermehr zu gehehlen, daß eine blose Gnade Sache wider den klaren Inhalt derer Reichs Gesetze und wider alle Societäts Regulen durchgesetzt, anfänglich dem weltlichen hohen Fürsten Stand ein nach aller Geständnuß mit denen weesentlichen *requisitis* nicht versehenes und daherohqualificirtes *Membrum* ohne dessen einmüthige Einwilligung auf seine Banck geschoben werden könne.

In Fällen, wo *majora vota* Statt haben, und bündige Schlüsse machen sollen, müsten selbige *secundum*, und nicht *contra Leges Imperii publicas* abgelegt werden. Nicht zu gedencken, daß unter *Societäts-Membris*, zumahlen in blossen Gnaden Sachen des eines Wille, dem anderen als ein Gesetz nicht vorgeschrieben werden könne.

Über dieses wisse man von verschiedenen hohen Mitständen, daß sie zwar in Absicht auf die von des Hⁿ Fürsten von Thurn und Taxis Fürstⁿ Gnaden sich erworbene stattliche Verdienste und persöhnliche Eigenschafften, Ehre, zu einer lauterer Gnaden und Gefälligkeit erbettene Zustimmung in so weit, doch ohne Praejudiz des alten Fürsten Standes, zu geben, sich bewegen lassen, gleichwohl aber nach dero höchsten Erleuchtung denen ohneracht für nöthig, und indisersabel gehalten, daß die in ungewöhnlicher und ganz unzulänglicher Form ausgestellte, so gar ohne *Instruction* vor zureichend angepriesene Fürstlich Taxische *Reversales*, welche die Höfe vorhero nicht zu sehen bekommen, und diejenige, denen die Sache am meisten angehet, weder *ad monendum*, noch sonsten communiciret erhalten, anderst eingerichtet werden, anbey wann sothane *Admission ad votum et Sessionem* ihre Würckung haben, und die Fürst. Taxische hohe Descendenz Derselben geniessen wolten, die Reichs Constitutions mässige *Qualification* in Erlangung ohnmittelbarer Fürsten mässiger Güther als ein nothwendiges Stück, wie billig, vorher gehen müsse.

Ihro glorwürdigst regierenden Kayⁿ May^t ohnumschränkete preyswürdigste Liebe zur Gerechtigkeit, und der steets bemühet Eyfer für die Aufrechthaltung derer Gesetze und *Jurium Statuum*, wäre nicht weniger gantz Teutschland ohnverborgen und niemanden wer es seye, würden allerhöchst dieselbe zumuthen, etwas von dem seinigen zu überlassen, wo demjenigen, der es abgeben solte, jezo und in folgenden Zeiten selbst Schaden und Nachtheil daraus erwachsen könne. In solcher Trost vollen, und respectuosen Zuversicht halte sich auch der alte weltliche Fürsten Stand gegenwärtig an die klaren Buchstaben derer Reichs Gesetze, und bezeige ohnhintertrieblich, daß seine von dem grauesten Alterthum auf ihre gesamte hohe Reichs Mit Behufsamen und Vorzüglichkeiten Noth leiden würden, wo ferne einem Dritten, der sich zu seinem *Consortio* nach Vorschrift der *Legum fundamentalium Imperii* zu qualificiren nicht vermag, *paria Jura et Praerogativa*, daran Er niemahls einigen befugten Anspruch gehabt, sondern nur als eine Gnade und Gunst verlanget, und die ihm bey seinen dermahligen Umständen in Werck selbst keinen reellen Nutzen bringen, zugelegt werden wolten und könnten.

Diese und mehr andere Beweg-Ursachen wären dergestalt in der That und Wahrheit gegründet, daß sich von Ihro Kayⁿ May^t gerechtesten und gros müthigsten Gesinnung nicht vermuthen lasse, daß Allerhöchstdieselbe den wider die nach denen Reichs Gesetzen nicht Statt habende Fürst. Taxische Stimmführung im Fürstⁿ Collegio abermahls auf das kräftigste zu thuen gemäßigten Widerspruch derer angesehensten Fürsten im Reich misbilligen könnten.

Solchem allem nach so sehr ansonsten die d[urc]hl[auch]tigste P[rinci]palschafften derer mehrsten Alt-Welt-Fürstⁿ Gesandten des Hⁿ Fürsten von Thurn und Taxis Fürstⁿ Gnaden in allen möglichen Dingen sich gefällig zu erzeigen geneigt wären, so seheten sie doch aus beregten trifftigen Motiven sich gänzlich ausser Stand, von dieser Rechts befugtesten *Contradiction* in mindesten abzugehen, sondern müsten vielmehr, daferne mit dem Aufruf und Abgebung eines ohnqualificirten Fürst. Taxischen *voti de facto* continuiret werden wolte, hiermit und in Krafft erhaltener g[nä]d[i]gster Instructionen zum voraus *solennissimè* declariren, daß wo im Fürstⁿ Collegio darauf gezehlet werden wolle, sie durchaus keinen Antheil daran nehmen vielmehr selbiges als nicht geschehen vor ohnverbindlich, null und krafftloß ansehen und erachten müsten.

Übrigens wolle man denen in der Gestalt eines Fürst. Taxischen Bevollmächtigten dem Protocoll vom 12^{ten} May 1755 einverleibten fast bedrohlichen Äuserungen vermittelst welcher man diesseitige in denen verbindlichsten Reichs Gesetzen zur Gnüge fundirte *Declarationes* etwas zu frühe und zu unglimpflich vor unbefugt und ohnkräftig zu erklären ja seine

angeblichst g[nä]d[i]gste P[rinci]palschafft ein besonderes Recht *in Contradictorio* erworben zu haben vermeinet, hiermit *quo ad omnia et singula* zugleich nochmahlen auf das kräftigste und um so ehender widersprochen haben, als sich von einer vortreflich Ertz-Hertzoglich Österreichischen Directorial-Gesandtschafft *quà* seiner *in ordine* für den Bestand dieser ohnumstöslichen Reichs-Gesetze und die Erhaltung kundbarer Alt-Fürst^f Vorzüglichkeiten oder Befugnussen viel ein anderes und besseres Vermuthen liessen, als daß selbige in dieser puren Gnade und Gefälligkeit Sache, dergleichen nebst dem angerühmten Obsieg *in Contradictorio*, also ernstlich gemeinet haben solten, allenfalls müsse man aber seinen d[urc]hl[auch]tigsten P[rinci]palschafften hierwider und überhaupt *competentia quaeris per expressum* vorbehalten.

Thurn und Taxis [Schneid] *ex Commissione per Bayern*, beruffe sich mit wenigen auf sein bereits unterm 8^{ten} Julii 1754 und 12^{ten} May 1755 *ad Protocollum* gethane Äuserungen.

Fürstenberg [Schneid] *ex Commissione per Bayern*, wolte sich *reservanda* reserviret haben.

Auersperg, Schwarzenberg und Lichtenstein [Oexle] wie Fürstenberg.

Dietrichstein [Jodoci] *similiter*.

Hessen Cassel und Herschfeld [Wülcknitz]. In Nahmen derer mehresten correspondirenden alt-welt-Fürstⁿ Häuser, das *Desiderium* deren Alt-Welt-Fürstⁿ Häuser gründe sich in der neuesten Wahl-Capitulation Art. 1 § 7, man wolle demnach solches sämtⁿ vortrefⁿ Gesandtschafften zur Instructions Einholung bestens empfohlen haben.

Directorium [Saurau] müsse von *Directorii* wegen darauf bestehen, daß gegen einen *legaliter* errichteten und von Kay^r May^l allerg[nä]d[i]gst ratificirten Reichs Schluß einige *Protestationes* nicht Statt finden könne.

Hessen Cassel und Herschfeld [Wülcknitz]. Im Nahmen etc. etc. bezögen sich nochmahlen *per generalia contradicendo* auf die mehrmahlen und anjezo gegen den Aufruff eines Fürstⁿ Taxischen *voti ad Protocollum* gegebene legale *Protestationes ulteriora reservando*.

Thurn und Taxis [Schneid] *ex Commissione per Bayern* wolte sich nochmahlen auf die vormahlige Reprotestationen bezogen haben, dermahligen Einstreuungen widersprochen und in dem Besitz seines rechtmässig erworbenen Stimm Rechts erhalten haben.

Hessen Cassel [Wülcknitz] etc. *ad priora*.

Directorium [Saurau] *concludendo* würde ohnermanglen sich in dem heut ausgefallenen Protocoll zu ersehen, und hiernächst die Berichtigung des *Conclusi* besorgen.

Quibus discessum.

FAZIT

als Beteiligte abgetreten:

Österreich: *ad triplum*

(wie Landfrieden, Reichsexekutionsordnung, Reichskriegsverfassung und Reichsschlüsse vom 6. September 1708, 4. Februar 1732 und 29. Mai 1751, „ohne Ausnahm, und ohne Zeit Verlust“)

Burgund: wie Österreich

Magdeburg: Betonung des Natur- und Völkerrechts, des Westfälischen und Dresdner Frieden, Bitte um Reichsgarantie

geistliche Bank:

1. **Österreich** (abgetreten)
3. **Burgund** (abgetreten)
5. **Salzburg**
(*ad triplum*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation; „ohne daß sich von dieser gesetzmäßigen Verbindlichkeit jemand entziehen könne“)
7. **Besançon** (*vacat*)
9. **Hoch- und Deutschmeister**
(*ad triplum*; nach *Dehortatorium*; wie Landfrieden, Westfälischer Frieden, Reichsexekutionsordnung, Wahlkapitulation)
11. **Bamberg** (*ad triplum*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden; „weder Verzögerung noch Ausflüchten statt gegeben“)
13. **Worms** (*ad triplum*; nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation; „ohne daß sich jemand von dieser Verfassungs mässigen Verbindlichkeit ausnehmen könne“)
15. **Würzburg**
(*ad triplum*; nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden)
17. **Eichstätt** (*ad triplum*)
19. **Speyer** (*ad triplum*; nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden; „desfalls keinen Ausflüchten, und Verzögerungen statt zu geben“)
21. **Straßburg; Stifter Mürbach und Luders**
(wie Bayern)
23. **Konstanz** (*ad triplum*; wie Landfrieden, Reichsexekutionsordnung, Reichskriegsverfassung)
25. **Augsburg** (*ad duplum*)
27. **Hildesheim** (wie Bayern)
29. **Paderborn** (wie Bayern)
31. **Freising** (wie Bayern)
33. **Regensburg** (wie Bayern)
35. **Passau** (wie Bayern, Salzburg)
37. **Trient**
(*ad triplum*; wie Reichsexekutionsordnung)
39. **Brixen** (wie Bayern, Salzburg)
41. **Basel** (wie Worms)
43. **Lüttich** (wie Bayern)
45. **Osnabrück** (wie Bayern)
47. **Münster** (wie Bayern)

weltliche Bank:

2. **Bayern** (*ad triplum*, nach *Dehortatorium*, wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation)
4. **Magdeburg** (abgetreten)
6. **Pfalz-Lautern** (wie Bayern)
8. **Pfalz-Simmern** (wie Bayern)
10. **Pfalz-Neuburg** (wie Bayern)
12. **Bremen** (Reichsmediation)
14. **Pfalz-Zweibrücken** (wie Pfalz-Lautern)
16. **Pfalz-Veldenz** (wie Bayern)
18. **Sachsen-Coburg** (*vacat*)
20. **Sachsen-Gotha** (Reichsmediation)
22. **Sachsen-Altenburg** (wie Sachsen-Gotha)
24. **Sachsen-Weimar** (Interposition / Vermittlung)
26. **Sachsen-Eisenach** (wie Sachsen-Weimar)
28. **Brandenburg-Onolzbach (Ansbach)**
(*ad majora*)
30. **Brandenburg-Kulmbach (Bayreuth)** (?)
32. **Braunschweig-Celle** (wie Bremen)
34. **Braunschweig-Calenberg** (wie Bremen)
36. **Braunschweig-Grubenhagen** (wie Bremen)
38. **Braunschweig-Wolfenbüttel** (Reichsmediation)
40. **Halberstadt** (abgetreten)
42. **Baden-Baden** (wie Bamberg)
44. **Baden-Durlach** (Reichsmediation)
46. **Verden** (wie Bremen)
48. **Baden-Hochberg** (wie Baden-Durlach)

49. **Lübeck** (*vacat*)
51. **Chur** (wie Basel)
53. **Fulda** (*ad triplum*, „an gehörigen Armatur sich zuversichtlich niemand zu entziehen gemeinet seyn wird“)
55. **Kempten** (wie Augsburg, Konstanz)
57. **Ellwangen** (*ad triplum*, nach *Dehortatorium*, „ohne daß sich jemand von dieser Societäts mäsig und aus dem *Nexu Civitatis* herfließenden Verbindlichkeit trennen könnte“)
59. **Johannitermeister** (*ad majora*)
61. **Propstei Berchtesgaden** (*ad triplum*)
63. **Propstei Weißenburg** (wie Speyer)
65. **Abtei Prüm** (*ad triplum*; nach *Dehortatorium*; wie Reichsexekutionsordnung, Westfälischer Frieden, Wahlkapitulation)
67. **Abtei Stablo** (wie Bayern)
69. **Abtei Corvey** (wie Bayern)
50. **Württemberg** (Reichsmediation / Deputation)
52. **Holstein-Glückstadt** (?)
54. **Mecklenburg-Schwerin** (*ad triplum*, nach *Dehortatorium*)
56. **Mecklenburg-Güstrow** (wie Mecklenburg-Schwerin)
58. **Hessen-Darmstadt** (*ad majora*)
60. **Hessen-Kassel** (Reichsmediation)
62. **Vorpommern** (nicht instruiert)
64. **Hinterpommern** (abgetreten)
66. **Sachsen-Lauenburg** (wie Bremen)
68. **Minden** (abgetreten)
70. **Savoyen** (*vacat*)
71. **Leuchtenberg** (wie Bayern)
72. **Anhalt** (nicht instruiert)
73. **Henneberg** (wie Sachsen-Altenburg, -Gotha)
74. **Schwerin** (wie Mecklenburg-Schwerin)
75. **Kammin** (abgetreten)
76. **Ratzeburg** (Reichsmediation)
77. **Hersfeld / Hirschfeld** (wie Hessen-Kassel)
78. **Nomeny** (wie Österreich)
79. **Mömpelgard** (wie Württemberg)
80. **Aremberg** (wie Baden-Baden)
81. **Hohenzollern** (wie Bayern)
82. **Lobkowitz** (*ad triplum*, „daß keinem Crays noch Stand des Reichs hierin falls eine Entschuldigung oder Vorwand obigem zuwider zu statten kommen könne“)
83. **Salm** (wie Worms)
84. **Dietrichstein** (wie Lobkowitz)
85. **Nassau-Hadamar-Siegen** (Reichsmediation)
86. **Nassau-Dillenburg-Siegen und Diez** (wie Nassau-Hadamar-Siegen)
87. **Auersperg** (*ad triplum*, „daß keinem Crays noch Stand des Reichs hierin falls einige Ausflucht zu verstatten seyn“)
88. **Ostfriesland** (abgetreten)
89. **Fürstenberg** (*ad triplum*)
90. **Schwarzenberg** (*ad majora*)
91. **Liechtenstein** (wie Auersperg)
92. **Thurn und Taxis** (wie Fürstenberg)
93. **Schwarzburg** (*ad majora*)
95. **Schwäbische Grafen** (*ad triplum*; wie Landfrieden)
97. **Wetterauer Grafen** (Reichsmediation)
98. **Fränkische Grafen** (*ad triplum*)
99. **Westfälische Grafen** (wie Bremen)
100. **Holstein-Gottorp** (wie Österreich)

gegen Preußen: 61 (52+2 *ad triplum*, 1+2 *ad duplum*, 5 *ad majora*; von 61 waren 33 für Regelungen nach dem *Dehortatorium* bzw. 35 für Regelungen, von denen sich niemand ausnehmen dürfte)

Reichsmediation: 23

Sonstige: 16 (2 unklar, 2 nicht instruiert, 8 abgetreten, 4 *vacant*)

61 : 23 : 16 (100 *vota*)

König George II. schreibt am 11. Januar an den Reichserzkanzler Ostein auf dessen Schreiben vom 16. Oktober 1756.

George II. setzt sich *in generalibus* für eine Reichsmediation ein, um das Kriegsfeuer nicht durch eine Reichsacht oder Reichskriegserklärung zu schüren, sondern vielmehr durch eine Vermittlung des ganzen Reichs einzudämmen und dadurch einen Frieden befördern zu helfen.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 155. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio IV, Beilage 29.

Wir George der Andere von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Schatz Meister und Chur Fürst etc. etc. Entbieten dem Hochwürdigstem Fürsten, Unserem Hochgeehrtem Freunde, Herrn Johann Friedrich Carl, Ertz Bischofen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern und Chur Fürsten, *Coadjutori* zu Worms etc. Unsere Freundschaft und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor, Hochwürdigster Fürst, besonders Hochgeehrter Freund. Diejenige unglückliche Begebenheit, worüber Ew. Lbd. mittelst Dero Uns etwas späte gelieferten, wehrten Schreibens vom 16^{ten} *Octobris* vorigen Jahrs, zu Unserer Dank Verpflichtung, mit Uns in Berathschlagung haben trefen wollen, und welche von keinem, um die gemeine Wohlfahrt bekümmerten Reichs-Stände mehr, als von Uns, bedauret werden kan, bedrückt Uns ein merckwürdiges Beyspiel deßen zu seyn, was Mißtrauen und Argwohn, insonderheit im Teutschen Reiche, wo alle Stände Glieder eines Cörpers sind, und in einer gewissen Verbindung stehen, welche weder feindliche Anschläge noch Thaten unter ihnen gestattete anrichten können.

Wir wollen Unsers Orts so wenig als Ew. Lbd. es gethan haben, in den Grund und Ursprung dieses Unglücks hineingehen.

So gern Wir aber Deroselben darin beypflichten, daß das Churfürstliche *Collegium*, wie das gantze Reich, nichts ersprißlicheres thun könne, als darauf den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, daß das so plötzlich aufgegangene Feuer eben so geschwinde gelöscht werden möge; So wenig vermögen Wir Uns zu überreden, daß die hefftigsten Mittel, wovon man billig, zu mahlen in dunckelen Sachen, nicht anfänget, die besten seyn werden.

Ohnehin stünde zu wünschen, daß einer und der anderen, aus dem Kayserlichen Reichs-Hof Rathe bereits abgelassenen Verfügung die Berathschlagung des Reichs vorangegangen, und in dieser, zwischen zwey, mit souverainen Königreichen begabeten Gliedern des Churfürstlichen *Collegii*, entstandenen Fehde, mehr Mäßigung gebrauchet, mithin nirgends die Besorgniß erwecket seyn mögte, als ob dem Reichs Hof-Rathe mehrere Gewalt zugeignet werden wolle, als ihm hierunter nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation und den Reichs Ständischen Gerechtsahmen, auf deren Aufrecht Erhaltung doch eben wohl aufmercksam zu seyn, weder das Churfürstliche noch Fürstliche *Collegium* sich entlegen kan, zukommt.

So viel aber ergiebet sich von selbst, daß Achts- und Reichs-Krieges Erklärungen, dem Kriege kein Ende, sondern Teutschland zum Tümmel Platz fremder Völcker, und das Übel größer und gemeiner machen werden.

Das gemeine Beste des Reichs, welches der Grund der Chur-Verein- und aller Reichs-Verfaßung ist, erfordert keine Fortsetz- und Erweiterung des Krieges, sondern die Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit.

Und wenn zwey oder mehr Glieder einer Societät mit einander zerfallen; So ist nichts natürlicher, als daß die übrigen sich ins Mittel schlagen, und jene aus einander zu setzen suchen.

Die Vermittelung eines billigen Friedens kan in dem gegenwärtigen Falle auch nicht schwerer seyn, als die Führung eines gefährlichen Reichs-Krieges, da Ihre Majestät die Kayserin-Königin vorhin declariret, die Absicht nicht gehabt zu haben, des Königs von Preußen Majestät anzugreifen, und letztere vom Anfange her und noch beständig-hin declariren, keinen Fuß breit Land, sondern bloß Sicherheit, zu verlangen, und nur um letzterer Willen die Waffen ergriffen zu haben.

Gleichwie Wir nun überdem Ew. Lbd. eigener billig mühtigsten erleuchteten Prüfung anheim stellen müssen, ob es ohne Verletzung der Gerechtigkeit nur einst möglich seyn würde, zu einer Achts- oder Reichs-Krieges-Erklärung zu schreiten, so lange des Königs von Preußen Majestät nicht gehöret, noch die von Ihrent wegen ins *Publicum* gebrachte Gründe auf dem Reichs Tage erörtert worden sind;

Als können Wir, auf sorgfältige unpartheyische der Sachen Überlegung nichts anders als dieses, vor rathsahm, billig, und gemein-nützig halten: daß das gesamte Reich die baldigste Wieder-Herstellung des Friedens und der Sicherheit vermitteln, und dadurch weiteres Blut Vergießen, samt der Verheerung des Deutschen Bodens durch fremde Völcker, und anderen unausbleiblichen betrübten Volgen verhütet werden möge.

Und es wird Uns eine große Freude seyn, mit Ew. Lbd. zugleich Uns vor einen so heilsahmen Zweck zu bearbeiten, die Wir übrigens mit vieler Hochachtung Ew. Lbd. zu allen Freundschafts Bezeugungen willig und geflißen verbleiben. Geben auf Unserm *Palais* zu St. James den 11^{ten} *Januarii* des 1757^{ten} Jahres, Unsers Reichs im Dreyßigstem

Ewr. Lbd. Freundwilliger Freundt

George R[ex].

An
Chur Mayntz

G[erlach Adolf Freiherr] v. Münchhausen

78.

Schreiben des brandenburgischen Gesandten Plotho an den Markgrafen von Ansbach vom 11. Januar.

Der brandenburgische Gesandte Plotho zeigt sich ebenso wie die übrigen protestantischen Reichsstände gegenüber dem Markgrafen von Ansbach über das am 10. Januar 1757 von Brandenburg-Onolzbach durch dessen neuen Gesandten Seefried abgelegte *votum* negativ überrascht. Dem Markgrafen könne dieses *votum* nur abgepreßt worden sein. Daher soll der Markgraf ein neues *votum* an den Reichstag bringen lassen und Seefried wiederum aus Regensburg abberufen bzw. innerhalb von 14 Tagen an einer Rückkehr nach Regensburg gehindert werden, um eine *itionem in partes* geschehen lassen zu können.

[kurböhmischer Gesandter Seilern]

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio IV, Beilage 31. PC XIV, S. 206, Anm. 3 (Extrakt). Auch in „Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10. Januar 1757, wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsischen und Churböhmischen Lande, in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne.“ (undatiert) abgedruckt. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 1, Beilage A, S. 20. ÖNb 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). ACTA PUBLICA 1757, S. 114. FABER 114, S. 196-241. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 56, S. 762-796. TRATTNER 1756/III.

Durchlauchtigster Marggraff.

Gnadigster Herr!

Ew. Hochfürst. Durch^t unterwinde mich in tieffester *Submission* vorzustellen, wie es bey mir so große Verwunderung, als bey allen Evangelischen Chur- und Fürst. Gesandschafften so großes Aufsehen gemacht, was Höchstdero vor 2 Täggen legitimirter Comitial-Gesandter der Herr Seefried bey gestriger Reichstags-Deliberation in der Sache gegen S^e König^e May^t von Preußen, Meinen Allernädigsten Herrn, *notando* vernehmen laßen.

Nichts Reichs-ständisch widriger, nichts der Erhaltung und Beförderung der Ruhe und Friedens-widriger, nichts nachtheiliger allerhöchsten und hohen so Patriotisch bey dieser Sache gedenckenden Ständen, und nichts friedseeligers gegen S^e König^e May^t von Preußen hätte geäußert werden können, als leider! geschehen ist.

Nach Ew. Hochfürst. Dhlt. erhabenen und Erleuchtetsten Gedenckungs-Art, nach denen – Meinen allernädigsten König und Herrn, gegebenen Versicherungen, und in Betracht wie es *contra viscera* und Höchst-Dero Eigenes Interesse; So ist es mir, und allen Evangelischen ganz erstaunlich und verwunderlich. Wannhero nicht anderst zu vermuthen, es müße von solchen, die dabey ein Eigenes Interesse in Rücksicht gehabt, oder nur bemühet in Ew. Hochfürst. Dhlt. Höchsten Verwandschaffts-Geblüthe Feindschafft anzuspinnen, der Vortrag anders geschehen, oder zur Unterschrift untergeschoben seyn.

Euer Hochfürst. Dhlt^t stelle demnach unterthänigst anheim, ob Höchst Dieselbe gnädigst geruhen wollen, entweder durch ein anderes – nach der Maaß von anderen Patriotischen Evangelischen Ständen Eingerichtetes *votum*, das abgelegte sofort wieder aufheben zulassen, oder *per* Estaffette sogleich nur dero Comitial Gesandten unter andern Vorwand von hier zuberuffen, und 14 Täge deßen wieder Anherokunfft aufzuhalten, damit die von Evangelischen Ständen etwan nöthig findende *itio in partes* nicht gehindert werden könne.

Aus tiefer Devotion muß Ew. Hochfürst. Dhlt. unterthänig vorstellen, wie ein von denen ohnmaßgeblichst vorgeschlagenen zuerwehlendes Mittel Euer etc. zu grosser Glorie und Beybehaltung des Vertrauens von allen Höchst- und hohen Evangelischen Ständen des Reichs gereichen würde, dahero durch diesen hiemit abschickenden Courier solches unterthänigst anheim stellen wollen; der ich in aller *Submission* beharre

Ew. Hochfürst. Durch^t

Regensburg den

11ⁿ Janu. 1757.

unterthänigst gehorsamster
von Plotho.

79.

Antwortschreiben des Markgrafen von Ansbach an den brandenburgischen Gesandten Plotho vom 12. Januar.

Der Markgraf weist den brandenburgischen Gesandten Plotho darauf hin, daß er als ein souveräner Reichsfürst vom preußischen König nicht abhängig sei, als ein solcher aber seinen Lehenspflichten gegenüber dem Kaiser nachkommen müsse. Daher hatte er versucht das *votum* glimpflich zu verfassen, obwohl einige protestantische Reichsstände anders votierten. Er hofft beim preußischen König auf Verständnis für seine Entscheidung. Dem Ansuchen von Plotho, seinen neuen Gesandten Seefried aus Regensburg entfernen und sein *votum* gar ändern zu lassen, könne er nicht entsprechen, da er stets alle Anweisungen vorher selbst liest und durchdenkt, bevor er diese absendet – wie es auch in diesem Fall geschehen war.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio IV, Beilage 30.

Auch in „Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10. Januar 1757, wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsischen und Churböhmischen Lande, in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne.“ (undatiert) abgedruckt. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 1, Beylage B, S. 21. ÖNb 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). ACTA PUBLICA 1757, S. 114 f. FABER 114, S. 196-241. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 56, S. 762-796. TRATTNER 1756/III.

Wohlgebohrner.

Besonders Lieber Herr Abgesandter!

Ich habe die Ehre gehabt des Herrn Abgesandten Schreiben *per* Courier zu empfangen, aus welchem ich ersehen, wie sehr dieselbe über das abgelegte *votum* verwundert sind; Ich bin nicht im stand S^r König. Mt. Absichten einzusehen, solte mir auch sehr Leid seyn, wann ich denenselbigen Gelegenheit zu mißliebigen Argwohn über meine Person gegeben hätte;

Da ich mich aber nicht als einen Landsaßen von S^r May^t zustehen, geriren kan, sondern als ein souverainer Reichs-Fürst, der nach seinen Lehen-Pflichten, die er S^r Kayser^{en} May^t geschwohren, von obigen *independent* bin; So habe mich, so lange ich des Reichs-Oberhaupt weyß, schuldig erkannt als einen guten Patrioten, welcher nichts mehr wünschet, als die Herstellung des Friedens, mein *votum* in der Maaß, welches so glimpflich als möglich verfaßet.

Es ist mir bekannt, daß mehrere von dem *Corpore Evangelicorum* als ich, votiret haben.

Ich verhoffe daß die große Gedenckens-Art S^r König. May. in Preußen, und die Umstände es mir zu keinen Vorwurff werden gereichen laßen, indeme ich bis daher in allen Gelegenheiten meinen *Respect* gezeigt habe.

Die Zumuthung des Herrn Abgesandten, Meinen Gesandten zurückzuberuffen, und ein anderes *votum* zu geben, verwundert mich sehr, in dem ich zu keiner Zeit gewohnt gewesen, eine Sache ohne zu lesen, und zu überlegen fortzuschicken. Ich verbleibe.

Des Herrn Abgesandten.

Gunzenhausen den

12ⁿ Janu. 1757.

Wohl affectionirter

C[arl]. M[arkgraf]. z[u]. B[randenburg-Ansbach].

[Preußisches] *Pro Memoria* vom 12. Januar 1757.

Der brandenburgische Gesandte Plotho beschwert sich erneut über die von Mainz Ende 1756 verweigerte Diktatur der von Friedrich II. am Reichstag eingebrachten Schrift „Kurtze und gründlich zusammen gefassete Vorstellung an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, Das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preußen, Die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maasreguln in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend. Regensburg, den 23 Dec. 1756.“

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio I, Beilage 6 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. F. MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 164 f. ÖNB 249998-B. Alt Mag. PKA 220835 f. (14. Januar 1757), Beilage. ACTA PUBLICA 1756 (separat paginiert). FABER 113, S. 685 f. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 2, S. 56 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 27, S. 219 f. TRATTNER 1756/II.

Das Chur-Maynzische *Directorium* hat sich nun einmahl vorgesetzt, alles, was von Sr. Königl. Majest. von Preussen, und von wegen Allerhöchst-Dieselbe an hiesige Reichs-Versammlung gebracht werden wolle, durch verweigernde Dictatur zurück zu halten, aus Besorgniß, es möchte Sr. Königl. Maj. von Preussen gerechte Sache, und das gegen Allerhöchst-Dieselbe so unerhörte Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widrige Verfahren bey allen Höchsten und Hohen Ständen des Reichs zu sehr in die Augen leuchten, und die darunter mit zu besorgende Gefahr des Verlusts derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen erkennen und eingesehen werden.

Es ist daher um so weniger zu verwundern, wenn die zur Dictatur auf eine geziemende Art übergebene [,]Kurze und gründlich zusammen gefassete Vorstellung an Eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung, das Reichs-Constitutions-widrige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, die Allerhöchst-Denenselben abgedrungene Maaßreguln, in Ansehung des Wiener und Dresdner Hofes betreffend[“], von dem Chur Maynzischen *Directorio* zu unterdrücken, und die Reichs-Deliberation darüber zu hindern und zu erschweren gesucht worden: Jedoch ist nicht zu zweifeln, daß alle Höchst- und Hohe Stände des Reichs hingegen desto geneigtester und willigster seyn werden, solches *pro dictato* anzusehen und zu halten.

Gegen des Chur-Maynzischen *Directorii* ungebührlich recusirte Dictatur aber will man sich *protestando* bestens hiermit verwahret, und *quaevis competentia* reserviret haben.

Regensburg, den 12^{ten} *Januarii* 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho

81.

Ohnmaßgebliches Bedenken und aus denen ohnläugbaren Reichs-Gesetzen hergenommener kurzer jedoch Gründlicher Beweiß, Daß Das letztere Verfahren des Reichs-Hofraths bey Gelegenheit der jetzigen öffentlichen Unruhen nicht allein ganz illegal, Reichs-Constitutions-widerig, mithin ungültig, sondern auch denen gesammten Reichsständen höchst praejudicirlich sey; dergestalt, daß Sie bey der geringsten dermaligen Nachgiebigkeit und verabsäumender gemeinschaftlicher Vertheidigung Ihrer dadurch auf die empfindlichste und noch nie erhörte Weise angegriffenen Berechtigungen Gefahr lauffen, Ihre so theuer erworbene und dermalen in letzten Zügen liegende Teutsche Freyheit, Hoheit und ganze Reichs-Verfassung völlig und auf allezeit zu verliehren. Entworfen durch einen die Wahrheit und Teutsche Freyheit liebenden patriotisch gesinnten Weltbürger. [Rostock] 1757. [um den 14. Januar]

PKA 220845-220856 (15. Januar 1757, Beilage). ÖNB 38.832-B Alt. RK Deduktionen 278a. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 37, S. 324-336. TRATTNER 1756/II.

*Nam tua res agitur, paries dum proximus ardet,
Et neglecta solent incendia sumere vires.*²¹³

§ 1.

Es hat der Kayserl. Reichs-Hofrath, unterm 13^{den} Sept. und 9^{ten} Octobr. 1756, wegen des zwischen Sr. Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Königl. Majestät von Pohlen, als Chur-Fürsten von Sachsen, sodann Sr. Königlichen Majestät in Preussen entstandenen Krieges, zwey *Conclusa* Reichs-kündiger maßen ergehen lassen, wodurch Se. Königl. Majestät in Preussen zum Reichs-Feind erkläret, und zugleich gegen Allerhöchst-Dieselben *Avocatoria* und *Excitatoria* erkannt worden.

§ 2.

Der hauptsächliche Umstand, worauf es hierbey ankommt, bestehet unter andern darinnen, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath gedachte *Conclusa*, ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ergehen lassen, und darinnen *absque praevia ulla forma Processus Comitialis* den Anfang *ab executione* gemacht habe.

§ 3.

Bey solcher der Sachen Beschaffenheit ist es kein Wunder, daß ganz Teutschland, und insonderheit die sämmtlichen Reichs-Stände, sehr aufmerksam hierüber zu seyn Ursache haben.

§ 4.

Denn wenn der Reichs-Hofrath seine itzige Procedur *de facto* zu behaupten vermöchte, daß nemlich derselbe die Macht und Gewalt ausüben dürfte, Se. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Chur-Fürsten, ohne Zuziehung derer sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren, und zugleich, vermittelt Erkennung und Ausfertigung der *Avocatorien* und *Excitatorien*, *absque ulla forma*

²¹³ Übersetzt in etwa: „In der Tat bewegt deine Sache, während das nächste Feuer wütet, die Männer, die auch gewohnt sind unwichtige Brände [wichtig] zu nehmen.“

processus, ab executione den Anfang zu machen: So ist ohnstreitig, daß er auch künftig hin, zu einer andern Zeit und Gelegenheit, eben dergleichen *Conclusa* gegen die Könige von Groß-Brittannien, von Schweden, von Dänemark, und überhaupt gegen alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, *eadem facilitate*, wie itzo, nach jedesmahliger Convenienz des Kayserlichen Hofes ergehen lassen könne, und möge.

§ 5.

Allein, wie mißlich es alsdann mit der Teutschen Freyheit, Hoheit und der ganzen Reichs-Verfassung, aussehen würde, solches ist gar leicht zu begreifen.

Folglich involviren mehrgedachte Reichs-Hofraths-*Conclusa* nicht allein ein *Gravamen particulare*, in Ansehung Sr. Königl. Maj. in Preussen, sondern vornehmlich ein *Gravamen commune* aller Stände des Reichs, sie mögen Catholisch oder Evangelisch seyn.

§ 6.

Die Begebenheit, um einen Reichs-Stand zum Reichs-Feind, zum Reichs-Friedbrecher, und zum Feind des Vaterlandes zu erklären, ist sonder Zweifel eine der wichtigsten und beträchtlichsten, welche sich jemalen im Reiche zutragen können: Indem selbige eines Fürsten Land, Leute, Fürstenthum und Lehnschaft, ja Leib und Ehre betrifft.

§ 7.

Mithin erhellet hieraus, daß das *Gravamen commune*, welches der Kayserl. Reichs-Hofrath sämmtlichen Ständen des Reichs, obgedachter maßen zugefüget hat, nicht etwa von einer schlechten und geringen Gattung, sondern *maximi momenti* seye.

§ 8.

Es ist Reichs-kündig, und unter andern aus des Henniges *Meditationibus ad Instrument. Pac. Mantissa II pag. 759 & seqq.* mit mehrern zu ersehen, was der Kayserl. Reichs-Hofrath von langen Zeiten her für unzählich viele Fehler sich habe zu Schulden kommen lassen.

Aber das gegenwärtige *Gravamen commune*, daß der Reichs-Hofrath sich unterstanden hat, Se. Königl. Majestät in Preussen, ohne Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren, und zugleich *ab executione* anzufangen [wohl eher: anzufangen], die geschärfeste *Mandata avocatoria* zu erkennen, und sofort auszufertigen, auch derselbigen Affigirung auf das heftigste urgiren zu lassen, ist so *important*, und weit aussehend, daß es alle vorhergehende *Gravamina communia & particularia*, in einen Zusammenhang gefasset, weit übertrifft, und noch kein Exempel vorhanden ist, daß der Reichs-Hofrath seit der Zeit, da die Stände des Reichs an der Reichs-Regierung mit Theil haben, sich jemalen so sehr vergessen haben sollte.

§ 9.

Dannhero hält man sich für gesichert, es werden Se. Kayserl. Majestät, und selbst Dero Gemahlin, der Kayserin Königin Majestät, hiernächst, wenn Sie zuvorderst, nach Dero sonst Welt-bekannten hohen Penetration und Æquanimität, das mehr gemeldte *Gravamen commune omnium Statuum Imperii* mit einer Gelassenheit des Gemüths gründlich einzusehen, und zu betrachten geruhen wollten, das enorme Reichs-Constitutions-widerige Verfahren des Reichs-Hofraths um so mehr allergerechtest erkennen und mißbilligen, als Allerhöchst-gedachte Kayserin Königin schon selber in fast eben demselben *Casu* sich befunden haben.

§ 10.

Dann es ist jedermänniglich bekannt, welchergestalt der Kayserin Königin Majest. mit Kaysers Carl VII. Majest. glorwürdigsten Andenkens in Krieg verwickelt gewesen. Es ist

ferner bekannt, daß der damalige Reichs-Hofrath eben die Macht und das Recht gehabt als der itzige.

Wann nun der vormalige Reichs-Hofrath sich hätte beygehen lassen wollen, Allerhöchstgedacht Sr. Majest. ohne Vorwissen und Einwilligung derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zur Reichs-Feindin zu declariren, und ohne einige Form eines *Processus* mit der Execution den Anfang zu machen, mithin ohne Anstand *Avocatoria* und *Excitatoria* in denen geschärftesten *Terminis* zu erkennen, ausfertigen und publiciren zu lassen; So wird wohl niemand in Abrede stellen, daß Allerhöchst-Dieselben, gegen ein solches ungerechtes, zudringliches, und eigenmächtiges Reichs-Constitutions-wideriges Verfahren des vormaligen Reichs-Hofraths Dero allergerechteste *Indignation* an Tag zu legen die größte Ursache gehabt hätten.

Gleichwie aber die natürliche Rechts-Regul mit sich bringet: *Quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem jure utatur*. So werden auch Se. Kayserl. Majest. und Dero Gemahlin der Kayserin Königin Majest. anitzo Sr. Königl. Maj. in Preussen so wenig, als Dero übrigen Höchst- und Hohen Herren Reichs-Mitständen, sammt und sonders, im geringsten verdenken, wenn Sie dieses höchst-wichtige Reichs-Geschäfte der Dijudicatur des Kayserl. Reichs-Hofraths keineswegen unterwerfen können, sondern *ex forma Rei publicae*, nach dem Exempel Dero Vorfahren ohnwidersprechlich befugt sind, gegen das offenbare Reichs-Constitutions-widerige Verfahren des gedachten Reichs-Hofraths die ernst-nachdrücklichste Remedur und Ahndung vorzukehren, damit Sie durch das intendirende Praejudiz in ihren Hoheiten und Rechten nicht *irreparabiliter* verkürzt, noch durch einiges Nachsehen, bey der spätesten Nachwelt *responsable* gemacht werden möchten.

§ 11.

Dieses alles ist in denen Reichs-Gesetzen auf eine ganz klare und *incontestable* Weise gegründet.

Solchemnach haben Seine Kayserl. Majestät in Dero Wahl-Capitulation Art. IV § 1 ausdrücklich versprochen:

Daß Sie „in allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfte, insonderheit diejenige, welche in dem *Instrumento pacis* nahmentlich exprimiret, und dergleichen, die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres *Juris Suffragii* sich gebrauchen lassen, und NB. ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen, noch gestatten“ wollen.

Nun sind in dem *Instrumento pacis Westphalicae* Art. VIII § *gaudeant 2* unter denenjenigen Reichs-Geschäften, welche ad *Jura Comitiorum* und nicht vor dem Kayserl. Reichs-Hofrath gehören, insonderheit solche exprimiret, welche von dem *Jure belli, pacis & foederum* abhängen: So daß kein Reichs-Krieg beschlossen, und feste gesetzt, noch ein Reichs-Stand für einen Friedbrecher, Stöhrer der Ruhe, oder für einen Feind des Teutschen Reichs erklärt werden kan, als von der allgemeinen Reichs-Versammlung.

§ 12.

In eilenden Fällen wird nach vor allegirte Wahl-Capitulation § 2

„Zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung erfordert, wo demnächst gleichwohlen, und sobalden mit gesammten Reiche die Gebühr zu beobachten.“

§ 13.

So gar darf der Kayser, was die *Connexa & Accessoria belli*, als Werbungen, Durchzüge, Einquartierungen etc. betrifft, ohne Vorwissen und Bewilligung deren gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, nichts beschließen noch verordnen.

Instrum. Pac. Westphal. Art. VIII § gaudeant 2 in Verbis: Delectus aut hospitationes militum instituendae.

Neueste Wahl-Capitulation. Art. IV § 7, 8 & 9.

§ 14.

Wann auch ferner in solchen Fällen, wo *publica salus & utilitas* eine mehrere Beschleunigung erforderte, aller Churfürsten sämtliche Einwilligung für hinlänglich gehalten wird; so ist doch selbige nach der

Wahl-Capitulation. Art. VI § 2

dahin ausdrücklich restringiret: „daß solche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Stadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und *NB.* nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen können, wie sonst *NB.* in allen andern des Reichs Sicherheit und *Statum publicum* concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlanget werden sollte.“

§ 15.

Dem Kayserl. Reichs-Hofrathe sind bekanntlich, nach dem

Instrum. Pac. Westph. Art. VIII § habeantur 3.

Neueste Wahl-Capitulation. Art. XX *per tot.*

die Achts- und Ober-Achts-Sachen keinesweges zur Decision überlassen, sondern „es soll hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, *NB.* ohne rechtmäßig und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht und Ober-Acht gethan, gebracht und erklärt werden.“

§ 16.

Widrigenfalls würden die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, *deterioris conditionis*, als die *Nobiles Poloniae* seyn, wie solches *ad hanc materiam* der Nitsch *in Observat.*

Ad Capitulat. Caroli VI. Art. XX

mit mehrern angeführet hat.

§ 17.

Aus diesem allen ist also zur Genüge zu erkennen, daß der Kayserl. Reichs-Hofrath schlechterdings unbefugt, und incompetent seye, über die Frage zu urtheilen: Ob jemand für einen Reichs-Feind zu halten, und zu erklären sey, oder nicht? Um deswillen ist es dem ganzen Reichs-Fürsten-Stande verächtlich, und verkleinerlich, auch desselben Hoheit und Würde höchst praejudicirlich, daß, dem allen ohngeachtet, mehrgemeldter Reichs-Hofrath sich so weit vergangen hat, Se. Königl. Majestät in Preussen, als einen der vornehmsten und mächtigsten Churfürsten des Reichs, zum Reichs-Feind zu declariren.

§ 18.

Es ist zwar an dem, daß der Kayser nach denen Reichs-Abschieden *de An. 1544 § 72 & seqq.* und vom Jahre 1555 § 43 *seqq.* berechtigt seye, wider die Reichs-Glieder und Vasallen, wie auch eigene Landsassen, Vasallen und Unterthanen, welche in Kriegs-Diensten teutscher Reichs-Feinden sich befinden, *Mandata Avocatoria* zu erkennen, und solche von dem Reichs-Hofrathe entwerfen und ausfertigen zu lassen. Wie davon bey

Pfeffinger *ad Vitriar. Lib. III Tit. 2 § 26 Lit. C pag. 130 seqq.*

viele *Exempla* angeführet.

Allein, es verstehet sich, daß solche *Avocatoria* anderer Gestalt nicht statt haben, als *praevia communicatione cum Imperii Statibus*.

Idem ad Vitriar. Lib. III Tit. 19 § 82 Lit. C pag. 66.

§ 19.

Folglich muß also eine *Conditio sine qua non* voraus gehen, und haben die *Avocatoria* sonst keinesweges statt, sondern sind eigenmächtig, zudringlich, und Reichs-Constitutions-widerig, bis vorhero jemand von der allgemeinen Reichs-Versammlung *cum plenaria causae cognitione* auf eine *solemnis* Art und Weise zum Reichs-Feind erkläret worden.

§ 20.

Um so weniger kan der Kayserl. Reichs-Hofath hierüber und über die *Causas belli offensivi & defensivi* cognosciren, als sonsten erstaunlich gefährliche Folgen daraus erwachsen müßten, wenn dieses Reichs-Gericht jemand, ohne Vorwissen und Einwilligung der allgemeinen Reichs-Versammlung, zum Reichs-Feind declariren, und solchergestalt das ganze Reich in die schwerste unnöthige Kriege, nach seinen bekannten partheyischen, und dem Wink des Kayserl. *Ministerii* lediglich abhängenden Erkänntnissen, willkührlich verwickeln könnte.

§ 21.

Nach der Kayserl. Wahl-Capitulation

Art. XVI § 12 & 14 *in fin.*

ist zwar ausdrücklich verbotnen, daß die Kayserl. Rätthe und *Ministri* in die Reichs-Hofraths-Sachen sich nicht mischen sollen. Allein, es ist im Gegentheile Reichs-kündig, wie wenig dieser Articulus befolget werde, so, daß der Reichs-Hof-Rath durch seine offenbare Dependenz von dem Kayserl. *Ministerio*, sogar in denen Sachen, worinnen seine Jurisdiction sonsten noch fundiret ist, sich *suspect* machet, und dadurch so viele *Recursus ad Comitia* selbst veranlasset.

§ 22.

Genug aber, daß der Reichs-Hofrath in Reichs-Kriegs-Sachen gar keine Jurisdiction habe, und obdeducirter maßen niemanden zum Reichs-Feind declariren könnte, sondern solche Erkänntniß lediglich von der allgemeinen Reichs-Versammlung erwarten müsse; da zumalen dem Reichs-Hof-Rathe nach der

Wahl-Capitulation Art. XII § 14

mit deutlichen Worten untersaget ist,

daß er keinesweges in die innere Krieges- Civil- und oeco[no]mische Verfassungen derer Reichs-Crayßen Hand einschlagen, darüber auf einigerley Weise, erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen lassen solle.

Wie viel weniger kan dem Reichs-Hofrathe verstattet werden, daß er sich in Reichs-Kriegs-Sachen mischen, die Hand einschlagen, darüber erkennen, und sogar den mächtigsten Churfürsten des Reichs, ohne Vorwissen Rath und Bewilligung derer übrigen sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, *absque ulla causae cognitione* zum Reichs-Feind einseitig und eigenmächtig declariren, und solchergestalt, *contra honorem & respectum omnium Statuum Imperii*, in Deroselben vornehmstes *Jus Majestaticum, de cognoscendo super bello Imperii illudque decernendo*, die allerempfindlichste Eingriffe thun dürfte.

§ 23.

Alldieweilen nun der Reichs-Hofrath durch ein solches neuerliches unerhörtes Verfahren denen Reichs-Constitutionen, insonderheit dem *Instrumento pacis Westphalicae*, und denen Kayserl. Wahl-Capitulationen, welche alle hierunter einstimmig sind, Schnur-gerade entgegen gehandelt, und durch gedachte seine *Contraventiones* und *Violationes Legum Imperii* die Schranken seines Amts, und der von dem Kayser und dem Reiche ihm vorgeschriebene Justiz-Ordnungen so sehr weit überschritten hat, daß sein Verfahren schlechterdings unleidentlich, null und nichtig ist; So sind die Reichs-Stände keinesweges verbunden, dasselbe zu befolgen, noch die unstatthafte *Avocatoria* in Ihren *Territoriis* zu affigiren und zu publiciren.

§ 24.

Seine Kayserl. Majestät haben selbst dergleichen Reichs-Constitutions-wideriges, illegales und unförmliches Verfahren des Reichs-Hofraths, sonderlich in Achts- und Ober-Achts-Sachen nach Dero

Wahl-Capitulation Art. III & Art. XX § 10

ohnehin schon mit denen klaresten und nachdrücklichsten Worten für ungültig und unverbindlich erkannt. Auch ist bey solcherley ungerechten Procedures des Reichs-Hofraths, nicht allein denen Reichs-Ständen zugestanden, und eingeräumt, daß sie zu pariren nicht schuldig sind;

Capitulat. Joseph. I Art. 7 *in fin.* Art. 17 *in fin.* & 37 *circa fin.*

„sondern Allerhöchst-gedacht Se. Kayserl. Majest. haben auch nach Dero Wahl-Capitulation Art. XXIV § 4 versprochen, den Reichs-Hofrath deshalb zu corrigiren, und gegen denselben die gebührende Remedur vorzukehren.“

§ 25.

Bey solchen Umständen ist kein Zweifel, es werde die allgemeine Reichs-Versammlung und ein jeder Reichs-Stand insbesondere hochehrleuchtet einsehen, wie höchstnötig es seye, daß das gegenwärtige höchst wichtige *Gravamen commune omnium Statuum* aus dem Grunde gehoben, und die obgedachte Reichs-Constitutions-widerige Reichs-Hofraths-*Conclusa* vom 13^{den} Sept. und 9^{ten} *Octobr.* 1756 vor allen Dingen für null und nichtig declariret, auch zugleich gegen den Reichs-Hofrath, welcher hierunter wider seine dem Kayser und dem Reiche geleistete Pflichten offenbarlich gehandelt hat, die gebührende ernst-nachdrückliche Ahndung vorgekehret, mithin solchergestalt die so theuer erworbene Teutsche Freyheit, Hoheit und ganze Reichs-Verfassung in aufrechten Stand erhalten werden möge.

82.

Conclusum im Kurfürstenkollegium vom 17. Januar.

[fette Hervorhebungen der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 196-201 (doppelte Unterstreichungen im Protokoll). PKA 221035-221045 (Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 9, Beilage 11 (conclusum trium collegiorum); Ebenda, Relatio II, Beilage 12 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 4, Lit. H. RK RTA 258, f. 110-172. ACTA PUBLICA 1757, S. 89-93 und 101 f. (Kurfürstenconclusum), 93 f. und 102 f. (Fürstenconclusum), 94 und 103 (conclusum commune), 94 f. und 103 (Reichsstädteconclusum). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 3, S. 86 f. (Kurfürstenconclusum); Num. 4, S. 88-90 (Fürstenconclusum); Num. 5, S. 90-92 (conclusum commune); Num. 6, S. 92 f. (Reichsstädteconclusum) [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 66-73 (anderer Wortlaut). „Vollständiges Reichs-Tags-Protocoll samt Conclusis trium Collegiorum S.R.I. Wodurch das den 17. Januar 1757 zu Regensburg abgefaste Reichs-Gutachten, den gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend zum Stande gekommen ist. 1757.“, S. 3-53.

Lunae d. 17^{ten} Jann. 1757. In Collegio Electorali.

Praesentibus

Maynz **[Lincker]**

Trier p. Ch. Maynz **[Lincker]**

Cölln **[Karg von Bebenburg]**

Böhmen *abest.*

Chur Bayre. **[Neuhaus]**

Sachsen *abest.*

Brandenburg *abest.*

Pfalz p. Ch. Cölln. **[Karg von Bebenburg]**

Braunschweig. **[Gemmingen]**

Chur-Maynz: Gebe den Entwurf des aus dem neulichen Protocoll, und darin erfindlichen *votis* sich ergebenden *Conclusi* hiemit zum Protocoll.

Chur-Trier: Chur-Cölln: Chur-Bayre: und Chur-Pfalz: Fanden so [Loch: sothan]es *Project Conclusi* [Loch: nach] denen abgelegten mehreren *votis* eingerichtet, und hatten dabey nichts zu erinnern.

Conclusum Electorale vom 17^{ten} Jann. 1757.

Als man im churfürstlichen *Collegio* die wegen des Königl. Preussisch-Chur-Brandenburg. gewaltsamen Einfalls in Sachsen, und Böhmen an das Reich gelangte, und unter d. 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayl. Hof-*Decreta*, dan das Schreiben Ihro May. der Kayserin Königin *de dictato* 21^{ten} Oct. 1756 und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburg. unter d. 23^{ten} Sept. und 20^{ten} Dec. des nemlichen Jahrs dictirte Gesandtschaffts-Memorialien in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus so wohl den Hergang, und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburg. in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dagegen ergangene Kayl. obristrichterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt; So ist hierauf nach gepflogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Überlegung davorgehalten, und beschlossen worden, daß Kayl. May. vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verwendung, und derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Danck in tiefester Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weeg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen

überhaupt, ins besondere aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kayl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Polen May. zu dem Besitz ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Landen, dan zu Ersetzung der erlittenen Schäden, und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihro May. der Kayserin als Königin, und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grundfeste des Vatterlands am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kay. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen / [fehlt im Reichsgutachten:] ohne daß sich von dieser Verfassungs-mäsigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne / ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayl. Reichs-Vätterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr würcklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs-Ständen, und Creyßen die *armatura ad triplum*, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her, und in dienstbahr- und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Erfordernissen zu versehen, anmit das ein, und andere an Kayl. May. durch ein allermildest erfordertes Reichs-Gutachten [fehlt im *Conclusum Electorale*, aber Bestandteil im Reichsgutachten: „wie hiermit geschiehet“] allergehorsamst zu bringen.

Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen vorbehalte.

Chur-Braunschweig: Aus dem lezthin unterm 10^{ten} *hujus* ausgefallenen Protocoll hätte man mit grösten Leid-Weesen wahrzunehmen gehabt, welcher Gestalt ein groser Theil derer hoher Mit-Ständen solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche an statt Ruhe, und Frieden in dem Teutschen Reich wiederum herzustellen, wegen Ihrer Hefftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang haben müsen, daß das so unvermuthet ausgebrochene Kriegs-Feuer annoch länger unterhalten, auch leichtlich weiter verbreitet werden würde.

Daß mit Ergreifung derer Waffen bey Begebenheiten, deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersucht, und welche also so lange, bis dieses geschehen, annoch zweifelhaft, und dunckel seyen, der Anfang nicht gemacht werden dörfte, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe, und des Friedens durch solche Weege erhalten werden müse, welche dem teutschen Vatterland die wenigste Beschwehrlichkeiten, und Angelegenheiten zuzögen, solches würden alle diejenige, welche an dem jezo ausgebrochenen Krieg keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfarth, als dem grösesten Gesäß am gemessesten zu seyn erachten.

Selbsten Ihro römisch-Kayl. May. hätten in denen zur Berathschlagung ausgestellten Kayl. Hof-*Decretio* Dero Vorsorg auf die Erreichung eines baldigen Ruhe- und Friedens-Stande [Loch: vo]rzüglich gewendet.

Nicht weniger hätten der Kayserin Königin May. ausdrücklich bezeiget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfarth, und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen. Ja des Königs von Preusen May. hätten Dero schon mehrmahlen feyerlichst gethane Versicherung noch jezo wörtlich dahin wiederhohlet, daß Sie Conquêten zu machen keine Absicht hätten, sondern die Restitution aller chur-sächsischen Landen, so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr Ihrer Lande möglich seyn, und zu einem sicheren, und dauerhaftten Frieden zugelingen stehe, ohnverweilt bewürcken wollten: mithin wäre nun desto zuverlässiger zu hoffen, daß die schleunigste Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegs-Feuers, als derjenige wichtige Endzweck, und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich für Augen haben sollten, durch die gütliche, und friedliche Weege am sichersten erhalten werden könne.

Gleichwie nun die Liebe zum Vatterland erfordere, diesen so heilsamen Frieden-Stand auf das geschwindeste wiederum herzustellen, und an statt der heftigen weit-aussehenden, und höchst-bedencklichen Maasnehmungen, gelindern und weniger Gefahr- und Beschwehrlichkeiten ausgesetzte Fürkehrungen zu treffen; Als hätte man sich nicht entbrechen können, die disseitige wohl überlegte Meinungen, daß nemlich unter Ihro Kayl. May. Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln, und die Fortsetzung, und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung fremder Troupen, und Verheerungen des teutschen Bodens damit [abzu]wenden wären, hiemit nochmahls allerseits zu Gemüthe zu führen, und aus Freundschaft, und patriotischer Gesinnung zur näheren Überlegung, und beliebiger Äusserung anheim zu stellen, ob es nicht rätlicher seye, sich über jetzt bemerkten Vorschlag gemeinsamlich zu vereinbahnen, oder wenigstens in Ansehung obermelter Königl. Preussischer *Declaration*, die weitere Berichts-Erstattung, und Instructions-Einhohlung zu bewerckstelligen, hauptsächlichen aber zu Verhütung mehreren ohnverantwortlichen Blut-Vergießens, dessen man sich disseits auf keine Weis schuldig machen wolle, solche heilsame Entschliesungen zu fassen, welche mit Beyseitsetzung aller hefftigen, und gefährlichen Ahndungs-Mittlen, die baldige Beruhigung, und Sicherheit des Teutschen Reichs am besten zu erwürcken vermögend wären.

Reliqui Electorales praesentes lassen es bey dem nach denen Reichs-Sätz- und Ordnungen verfassten *Concluso* bewenden, als worauf sie sich beziehen, und davor halten, daß mit dem fürstlichen *Directorio* zu der gewöhnlichen Re- und Correlation zu schreiten seye.

Chur-Braunschweig: Nachdeme wider besseres Hoffen, und Wünschen die zu wiederholten mahlen vorgeschlagene gütliche Weege, samt der angerathenen Reichs-Vermittelung einer allgemeinen *Pacification* keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maasnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem, oder dem anderen im Kriege befangenen hohen Theile zu nahe getretten, und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer erachten würde; So müse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunter[ert]h[äni]gst berichten, und über eine dem gesamten Teutschen Reich so äusserst wichtige Angelegenheit den allergnädigsten Verhaltens-Befehl zuvorderst erwarten. Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere, und die fernere Vernehmlassung sich ausdrücklich vorbehalten hätte; Also müse man solche weitere Vernehmlassung noch fernerhin sich auf eingelangte allerg[nä]d[i]gste *Instruction per Expressum* sich reserviren, und inzwischen dem vorhin abgelegten *voto* in allen, und jeden Stücken festiglich inhaeriren; zumahlen man bis zu Erhaltung eines solchen allerg[nä]d[i]gsten Befehls an allem dem jenigen, was in dieser höchst-wichtigsten Reichs-Angelegenheit gegen die in Vorschlag gebrachte Reichs-Vermittelung werden sollte, keinen Theil nehmen, noch weniger dazu concurriren können, sondern vielmehr Sr. Königl. May. seinem allerg[nä]d[i]gsten Herrn *quaevis competentia*, und alle in denen Reichs-Gesätzen festgesetzte Maasnehmungen jetzt, und ins künftige dargegen auf das feyerlichste hiemit reserviret haben wolle.

Reliqui Electorales praesentes könten zumahlen bey schon zu stand gekommenen *Concluso* keinen weiteren Vorschub der Sache verstatten, müsten vielmehr *cum reservationes reservandorum* wegen so thanen *Conclusi* durchgängiger Verbindlichkeit sich auf desselben selbstigen Inhalt nochmahls beziehen.

Chur-Braunschweig: In das verlesene Project *Conclusi* habe man noch nicht gewilliget, sondern lassen alles auf der weiteren allerunterthänigsten Berichterstattung, und Ei[Loch:

nhol]ung allergnädigsten Befehlen lediglich bewenden, wolle daher *prioribus semel pro semper* hiemit inhaeriren.

Electorales wolten diesen gegen das förmlich, und feyerlich zu stand gebrachte *Conclusum* anmahlich geschehen; aber unstatthafften Widerspruch *solemnissimè* contradiciren, und *quaeris Competentia* reserviren.

Chur-Braunschweig: inhaeriren *prioribus*.

Electorales similitèr.

Chur-Maynz: begabe sich zur Re- und Correlation, *et post reditum* zeigte an: daß gegen Aushändigung des churfürstlichen *Conclusi* er den fürstl. Schluß erhalten habe, welchen er hiemit verlesen, und *ad Protocollum* geben wollen.

Fürstliches *Conclusum* vom 17^{ten} Jann. 1757 p. Salzburg.

Als in dem fürstlichen *Collegio* die verflossenes Jahr von Ihro Kayl. May. in betreff des von Sr. Königl. May. in Preusen, und Churfürstl. D. in Brandenburg so wohl in die Chur-Sächsische, als auch nachhero Chur-Böhmische Reichs-Lande unternommenen feindlichen Einfalls an die Reichs-Versammlung allerg[nä]d[i]gst erlassene, unterm *dato* 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. zur Reichs-Dictatur beförderte zwey Hof-*Decreta* – dan das über eben solche Vorfällenheit unterm 21^{ten} Oct. dictirte Kayl. Königl.-Chur-Böhmische Schreiben, wie nicht weniger die Königl. Pohnisch-Chur-Sächsische, auch Königl. Preusisch Chur-Brandenburg. diesfällige Gesandtschaffts Vorstellungen *de dictatis* 23. Sept. und 20. Dec. in ordentliche Umfrage, und Berathschlagung gekommen; Ist in Betracht des so wichtigen Gegenstands nach besonders reifer Überlegung hierauf davor gehalten, und geschlossen worden: Es gebühre allvorderist Ihro Kayl. May. der allerunter[ert]h[äni]gste Danck, daß Allerhöchst-Dieselbe bey so gefährlich aussehenden Umständen zu Wiederherstellung der Ruhe, und Sicherheit des Reichs Ihre preißwürdigst reichs-väterliche Sorgfalt ohnverzüglich hätten verwenden, und ein solches der Reichs-Versammlung allergnädigst bekannt machen wollen.

So dan wäre durch ein gemeinschaftl. Reichs-Gutachten an Kayl. May. das allerunter[ert]h[äni]gste Gesuch weiters dahin submisest zu richten, daß Allerhöchst-Dieselbe nach Inhalt deren heilsamen Reichs-Gesetzen benanntlich, was auf gegenwärtigen Fall die Executions-Ordnung, der Westphälische Frieden, und die Kayl. Wahl-Capitulation an Händen geben, in denen bereits vorgekehrten obristrichterlichen Verfügungen noch ferners fortzufahren geruhen, somit nicht allein des Königs von Pohlen May. zu dem Besitz derer Ihro vorenthaltenen Chur- und Erb-Lande, dan zu billigmäsiger Erlangung deren erlittenen Schäden, und Unkosten obristrichterlich verhelfen, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro May. der Kayserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen zu Überkommung hinlänglicher Genugthuung beförderlich seyn möchten. Mit beygesetzter ehrerbietigster Versicherung, wie samtl. Höchst- und hohe Reichs-Stände, welche Ihre unwidersprechliche Gesetz- und Societaets-mäsige Verbindlichkeit nicht misskennen könnten, auch dahin einverstanden seyn, auf daß zu erforderlicher Unterstüz- und Vollstreckung solch kayserlich-allergerechtesten Erkenntnissen, und zu Behuf deren der Gefahr würcklich ausgesetzten Reichs-Landen die *armatura ad triplum* in allen Reichs-Creysen laut ergangenen Kayl. Excitatorien ohnweigerlich veranstaltet, auch in würckl. Marsch- und dienstfertigen Stand fordersatz hergestellet werden solle. Wo man übrigens auch erbietig seye, über den weiteren Inhalt höchst ernannten Kayl. Hof-Decreten denen Umständen gemäs sich ausführlicher vernehmen zu lassen.

Reliqui Electorales mit Ausnahm Chur-Braunschweig, fanden dieses verlesene *Conclusum* mit dem Churfürstlichen *in substantia* übereinstimmend, und hielten also davor, daß man diesen *pro basi communis duorum* anzunehmen, ab Seiten des Fürstlichen *Collegii* kein Bedencken tragen dörfte.

Chur-Braunschweig: inhaerire auch hierbey seiner vorhin gethanen Äusserung, und reservire sich *quaevis Competentia*.

Chur-Maynz: *post ulteriorem discessum, et reditum* zeigte an: daß das Fürstl. *Collegium* sich gefallen lassen wolle, den churfürstl. Schluss *pro basi communis Conclusi* anzunehmen, dabey aber doch wünsche, daß die in *Parenthesi* gegen Ende des *Conclusi* enthaltene Ausdenckung nach dem Fürstl. *Concluso*, und dessen Wort-Laut eingerichtet werden möchte. Und da nun *Electorales* mit Ausnahme Chur-Braunschweig davorgehalten, daß das an bemerckter Stelle, und auch in dem Fürstl. *Concluso* erfindliche Wort: ohnweigerlich, das nemliche sagen wolle, und man mithin vorerwehnten *Parenthesin* wohl aus lassen könne, so würde solches dem Fürstl. *Directorio* hinterbracht, von demselben dem Fürstl. *Collegio* angezeigt, und hierauf der Churfürstl. Schluss *pro Concluso communi* beeder höherer *Collegiorum* angenommen.

Conclusum commune beeder höherer Reichs-*Collegiorum* vom 17^{ten} Jann. 1757.

Als man in beeden höheren Reichs-*Collegiis* die wegen des Königl. Preussisch- und Chur-Brandenburg. gewaltsammen Einfalls *etc. et sic per totum, ut in Concluso Electorali* mit Hinweglassung jedoch des *circà finem* befindlichen *Parenthesis*.

Chur-Maynz: habe ferner anzuzeigen, daß nach nunmehr auf mit dem Städtischen *Collegio* gepflogener Re- und Correlation nachstehendes *Conclusum* ausgehändiget worden.

Reichs-Städtisches *Conclusum* vom 17. Jann. 1757.

Nachdeme man in dem Reichs-Städtischen *Collegio* die den Einfall der Chur-Brandenburg. Völcker in die Chur-Sächsische Lande betr. Allerhöchst-venerirliche Kayl. Hof-*Decreta de dictatis* 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. *a.p.* in gleichen das d. 21. Oct. *e.a.* dictirte Schreiben Ihro May. der Kayserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen minder nicht derer fürtreffl. Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburg. Gesandtschafften Memorialien *de dictatis* 23. Sept. und 20^{ten} Dec. *e.a.* in reife *Deliberation* gezogen; ist davor gehalten, und geschlossen worden, daß gleichwie zuvordest Ihro römisch Kayl. May. zu Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Gesätze, und Wiederherstellung des Ruhestandes in dem geliebten teutschen Vatterland bezeigte, ein genug zu verehrende reichs-väterliche Vorsorge treu devotest zu verdancken stehe, also man so thaner allerunterth[äni]gster Schuldigkeit hierdurch ein Genügen zu leisten, sich verbunden erachte, auch nicht ermanglen werde, alles, was zu Erreichung Kayl. Reichs-Oberhauptlich- und Obristrichterl. Allerg[nä]d[i]gster *Intention* in beeden hochlöbl. Höheren Reichs-*Collegiis* beschlossen werden mögte, nach obschon geringen, doch bereitwilligsten Kräfften reichs-ständischer Obliegenheit nach, pflichtschuldigt mit-anzugehen.

Chur-Maynz: *post iteratum discessum, et reditur* zeigte an, daß das städtische *Collegium* nach vorhero schon in dessen *Concluso* vorläufig gethanen Äusserung dem Schluß beeder höherer *Collegiorum* beygetreten seyn, wodurch also solcher zu einem *Concluso trium Collegiorum* erwachsen.

Conclusum trium Collegiorum S.R.I. vom 17. Jann. 1757.

Als man in allen dreyen Reichs-*Collegiis* die wegen des *etc. et sic p. totum, ut in Concluso communi*.

Hiernächst würde Chur-Maynz wegen Errichtung, auch Überbringung des Reichs-Gutachtens in dieser Sache, *addita reservatione solita* ersuchet, solches auch willig übernommen.

Chur-Braunschweig: wolle sich *semel pro semper quaevis Competentia* reserviren.

Electores praesentes similiter. Quibus discessum.

Veneris d. 21. Jann. 1757.

In Collegio Electorali.

Chur-Maynz: zeigte an, wie daß das am 17^{ten} dieses beschlossene den Königl. Preussisch-Chur-Brandenburg. Einfall in Sachsen, und Böhmen betr. Reichs-Gutachten folgenden Tags, als d. 18^{ten} dieses des Herrn Principal-*Commissarii* hochfürstl. Gnaden *p.* Chur-Maynz *sub solita reservatione* übergeben, und von Sr. hochfürstl. Gnaden unter der Versicherung angenommen worden seyn, daß Sie solches ohnverweilt Kayl. May. allergehorsamst einsenden würden.

83.

Conclusum im Fürstenkollegium vom 17. Januar.

[fette Hervorhebungen der Reichsstände und der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 19-21 (doppelte Unterstreichung im Protokoll). PKA 221151-221162 (Beilage). Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio II, Beilage 13 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. B (17. Januar 1757, 5 Bögen). RK RTA 258, f. 99-109 und f. 172-174 (conclusum). ACTA PUBLICA 1757, S. 95-101. FABER 113, S. 647-660. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 33. Kap., § 29, S. 242-246. Ders.: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 4, S. 113-121 (17. Januar), 121 f. (Kurfürstenconclusum), 122-124 (Fürstenconclusum), 124 (conclusum duorum und Reichsstädteconclusum). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 2, S. 76-85.

Reichs Fürsten Raths Protocoll.

Montags d. 17^{ten} Jan. 1757.

Meldete am Directorial Tisch *in Circulo*

Saltzburg [Saurau] habe sich gefast gemacht, über das letzt ausgefallene Protocoll hiermit einen Aufsatz *Conclusi* vorzulegen.

Anhalt [Pfau] S^e etc. d[urc]hl[auch]tigsten HHⁿ P[rinci]palen Reichs patriotische Gesinnungen wären bekant, und nach selbigen würden höchstdieselben niemahlen entstehen, dasjenige mitanzugehen, was zu Wiederherstell- und Befestigung des innerlichen Ruhestandes im H. Römⁿ Reich sowohl, als auch zur erwünschten allgemeinen Sicherheit und Abwendung der bevorstehenden Gefahr heilsam, und denen Reichs Gesetzen conform, zu welchem Ende man *majoribus accedire, ulteriora reservando*

Status wolten das Project *Conclusi* vernehmen.

Directorium [Saurau] legebat Project *Conclusi*.

Bremen *cum reliquis votes ex Commissione per Sachsen [Bünau]*. [wie gleichzeitig im Kurfürstenkollegium von Gemmingen verlesen:] Aus dem letzthin unterm 10^{ten} *hujus* ausgefallenen Protocoll hätte man mit grösten Leydwesen wahrzunehmen gehabt, welchergestalten ein groser Theil derer höchst und hohen Mitständen solche Mittel in Vorschlag gebracht, welche anstatt Ruhe und Frieden in dem teutschen Reiche wiederum herzustellen, wegen ihrer Hefftigkeit nur dahin den nothwendigen Ausgang, daß das so

unvermuthet ausgebrochene Kriegs Feuer annoch länger unterhalten, auch leicht weiter verbreitet werden würde, daß mit Ergreifung derer Waffen bey Begebenheiten, deren Ursprung und Grund noch nicht gehörig untersucht, und welche also, so lang bis dieses geschehen, annoch zweifelhaft und dunckel seyn, der Anfang nicht gemacht werden dörfte, sondern daß vielmehr die Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens durch solche Weege erhalten werden müsse, welche dem teutschen Vatterlande die wenigste Beschwerlichkeiten und Ungelegenheiten zuzögen; Solches würden alle diejenige welche an dem jezo ausgebrochenen Kriege keinen Gefallen hätten, der gemeinen Wohlfahrt als dem grösesten Gesetz, am gemässesten zu seyn erachten.

Selbsten Ihro Röm^e Kay^e May^t hätten in denen zur Berathschlagung ausgestellten Kayⁿ Hof-*Decretis* Dero Vorsorge auf die Erreichung eines baldigen dauerhaften Ruhe und Friedens Standes vorzüglich gewendet, nicht weniger hätten der Kayserin Königin May^t ausdrücklich bezeuget, wie Dero vornehmste Sorge auf die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe jederzeit gerichtet gewesen.

Ja, des Königs von Preussen May^t hätten Dero schon mehrmahlen feyerlichst gethane Versicherung noch jezo würcklich dahin wiederhohlet, daß sie Conquetten zu machen keine Absicht hätten, sondern die Restitution aller Chur Sächsischen Landen so bald es mit hinlänglicher Sicherheit und ohne Gefahr ihrer Lande möglich seyn, und zu einem sichern und dauerhaften Frieden zu gelangen stehe, ohnverweilt bewürcken wolten.

Mithin wäre um desto zu verlässiger zu hoffen, daß die schleunigste Dämpfung des ausgebrochenen leidigen Kriegs-Feuers, als derjenige wichtige Entzweck und Gegenstand, welchen alle Stände des Reichs hauptsächlich vor Augen haben solten, durch die gütliche und friedliche Weege am sichersten erhalten werden könne.

Gleichwie nun die Liebe zum Vatterland erfordere, diesen so heilsamen Frieden-Stand auf das schwindeste wiederum herzustellen, und an Statt derer hefftigen, weit aussehenden und höchst bedenklichen Maasnehmung gelindere, und weniger Gefahr und Beswehrlichkeiten ausgesetzte Vorkehrungen zu treffen.

Als hätte man sich nicht entbrechen können, die diesseitige wohl überlegte Meynung Daß nemlich unter Ihro Kayⁿ May^t Unterstützung vom Reich ein Frieden zu vermitteln, und die Fortsetzung und Verbreitung des Krieges, mithin die Hereinziehung fremder Troupen und Verheerung des teutschen Bodens damit abzuwenden wäre.

Hiermit nochmahls allerseits zu Gemüth zu führen, und aus Freundschaft und patriotischer Gesinnung zur naheren Überlegung und beliebiger Äuserung anheim zu stellen, ob es nicht rätlicher und ersprieslicher seye sich über jetzt bemerkten Vorschlag gemeinsamlich zu vereinbahnen, oder wenigstens in Ansehung obermeldter König. Preussischen *Declaration* die weitere Berichts-Erstattung und Instructions-Einhohlung zu bewerckstelligen, hauptsächlich aber zu Verhütung mehrere ohnverantwortlichen Blut Vergiessens dessen man sich diesseits auf keine Weise schuldig machen wolle, solche heilsame Entschließungen zu fassen, welche mit Beyseitsetzung aller hefftigen und gefährlichen Ahndungs-Mittel die baldige Beruhigung und die wahre Wohlfahrt und Sicherheit des teutschen Reichs am besten zu erwürcken, vermögend wären.

Sachsen Waymar und Eysenach

Sachsen Gotha und Altenburg [Bünau] secundiren das Brehmische *votum*.

Hessen Cassel und Hirschfeld [Wülcknitz] *cum coeteris votis* liesse sich gegenwärtigen Antrag der fürtreflich Brehmischen Gesandtschaft ebenfalls gefallen.

Hollstein-Glückstatt [Moltke] beziehe sich auf das diesseitig abgelegte *votum*, und will wegen des jetzt verlesenen Aufsatzes zu Einhohlung allerg[nä]d[i]gster Verhaltens Befehle seinen allerunt[ert]h[äni]gsten Bericht erstatten.

Brandenburg Culmbach, Würtemberg und Mömpelgard [Rothkirch] beziehe sich auf die abgelegte *vota* und gleichwie man das ausgefallene Protocoll mit Bericht einzuschicken,

ohnermanglet habe, also müsse man die diesseitige Vernehmlassung bis zu Einlangung g[nä]d[i]gst gemessener fernerwichten Verhaltens-Befehlen hiermit vorbehalten.

Braunschweig Wolfenbüttel *ex Commissione per Baaden Durlach [Schwarzenau]*. Wolte nebst anderen gleichgesinnten Gesandtschafften den in dem vortreflich Brehmischen *voto* geschehenen Antrag ebenfalls secundiren.

Baaden Durlach und **Hochberg [Schwarzenau]** *similiter*.

Wetterau- Franck- und Westphälische Grafen. *Ex Commissione per Anhalt [Pfauf]*, demjenigen durchaus ohnabbrüchig, was man bereits der Reichs Verfassung, Gesetzen und Reichs ständischer Obliegenheit gemäß *ad Protocollum* kommen lassen, wünsche man vorjezo aus treu patriotischer Gesinnung, daß dasjenige, was so eben von einem so beträchtlichen Theil des teutschen Reichs wegen gütlicher Auskunfts-Mittel nochmahlen vorstellig gemacht worden, den gemein ersprieslichen Eingang finden möge.

Österreich *ex Co[mmissi]one per Bayern [Schneid]*, da die bereits unterm 10^{ten} *hujus* Proposition und Umfrage sich vorgelegte Mehrheit der Stimmen ein nicht zu bezweifelndes *Jus quaesitum ad Conclusum* gebe, diese Mehrheit auch ohngehindert denen anjezo nachgetragenen weiteren Äuserungen fortan die nemliche bleibe, und daher auf solchem *Jure quaesito* man dies Orts mit besten Fug bestehe, so werde anmit ein hochlöb^s Salzburg^s *Condirectorium* um die fort würrige Behandlung seines Directorial-Amtes geziemend ersuchet, sämtlich übrigen fürtreflichen Gesandtschafften aber dasselbe zu bald möglichst endlicher Berichtigung eben so anempfehlen.

Status reliqui liessen es bey denen letzthin abgelegten *votis* bewenden, und wäre mit dem abgelesenen *Concluso* einverstanden.

Vor-Pommern [Greiffenheim] könnte sich bewandten Umständen nach nicht anderst als *passivè* verhalten.

Bremen *cum reliquis votis ex Commissione per Sachsen Gotha [Bünau]*. [wie gleichzeitig im Kurfürstenkollegium von Gemmingen verlesen:] Nachdeme wider besseres Hoffen und Wünschen die zu wiederholten Mahlen vorgeschlagene gütliche Weege, samt der angerathenen Reichs Vermittelung einer allgemeinen *Pacification* keinen Eindruck machen, sondern vielmehr auf solchen Maasnehmungen beharret werden wollen, durch welche einem oder dem anderen im Krieg befangenen hohen Theil zu nahe getretten und die Wiederherstellung der Ruhe so viel schwerer gemacht würde; So müsse man über diesen unvermutheten Vorfall allerunt[ert]h[äni]gst berichten, und über dem gesamten teutschen Reich so äuserst wichtige Angelegenheit den allerg[nä]d[i]gsten Verhaltens Befehl zu förderst erwarten.

Gleichwie man aber vorhin schon auf einen solchen Fall das weitere und die fernere Vernehmlassung ausdrücklich vorbehalten hätte; Also müsse man solche weitere Vernehmlassung noch fernerhin bis auf eingelangte allerg[nä]d[i]gste *Instruction per expressum* reserviren und inzwischen dem vorhin abgelegten *voto* in allen und jeden Stücken festiglich inhaeriren, zumahlen man bis zu Erhaltung eines solchen allerg[nä]d[i]gsten Befehls an allem dem jenigem, was in dieser höchst wichtigen Reichs Angelegenheit gegen die in Vorschlag gebrachte Reichs Vermittelung etwa vorgenommen werden solte, keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne, sondern vielmehr S^f Königⁿ May^t S^m allerg[nä]d[i]gsten Herrn *quaeris competentia* und alle in denen Reichs Gesetzen fest gesetzte Maasnehmungen jetzt und ins künftige dagegen auf das feyerlichste hiermit reserviret haben wolle.

Sachsen Waymar, Eisenach, Gotha und Altenburg [Bünau]. Gleichwie die Sache von der grösten Wichtigkeit, und überhaupt so beschaffen seyn, daß hiervon das Wohl und Wehe nicht allein des gesamten Reichs sondern auch eines jeden Standes und dessen Land und Leuthen ins besondere abhange; So bezöge man sich lediglich von Gesandtschaffts wegen auf die abgelegte friedfertige *vota* und könne sich nicht ermächtigen, an anderen damit nicht

übereinstimmenden hefftigen Entschliessungen ehender einigen Antheil zu nehmen, bis daß man die weitere unt[ert]h[äni]gste Berichte erstattet, und die nähere specielle Verhaltungs Befehle überkommen hätte, dahero man sich mit dem Brehmischen *voto* in allen Puncten conformire *cum Reservatione reservandorum*.

Hessen Cassel und **Herschfeld [Wülcknitz]** *cum reliquis votis* wie Sachsen Waymar und gleich stimmende.

Brandenburg Culmbach, Württemberg und **Mömpelgard [Rothkirch]**. Behalte sich die nöthige Berichts Erstattung und fernere Instructions-Einhohlung nochmahlen bevor.

Braunschweig Wolfenbüttel *ex Commissione per* Baaden Durlach [**Schwarzenau**] accedirte denen so eben abgelegten Brehmischen, S. Gothaischen und anderen *votis*, ohne an hefftigen Entschließungen vor Erhaltung näherer Instructionen Antheil nehmen zu können.

Baaden Durlach und **Hochberg [Schwarzenau]** diesseitige Gesandtschafft bezöge sich lediglich auf das abgelegte *votum* mit Vorbehalt der weiteren Instructions-Einhohlung.

Wetterau- Fränck- und Westphälische Grafen *ex Commissione per* Anhalt [**Pfau**]. Zu allenfalsig nöthiger weiterer Instructions Einhohlung *ad referendum*.

Status reliqui inhaerirten ihren vorigen *votis* und Äuserungen.

Brehmen *cum reliquis votis ex Commissione per* Sachsen Gotha, S. Waymar und Eisenach, S. Gotha und Altenburg [**Bünau**], **Hessen Cassel** und **Hirschfeld [Wülcknitz]** *cum coeteris votis*, **Brandenburg Culmbach, Württemberg** und **Mömpelgard [Rothkirch]**, **Braunschweig Wolfenbüttel** *ex Commissione per* Baaden Durlach und Hochberg [**Schwarzenau**] *ad priora*.

Directorium [Saurau] Da der Inhalt deren in die Proposition gestelten Kayⁿ all[er]g[nä]d[i]gsten Hof-Decreten, das eigentliche *objectum Deliberationis* ausmache, und die nach solchen ausgefallene Mehrheit deren Stimmen auf die gänzliche Beschlußung dieses Geschäftts antrage und mit dem vorgelegten Project *Conclusi* einverstanden seyn.

Als wäre noch übrig, daß nach so Gestalt zur Richtigkeit gebrachten Furstlichen *Directorio* die Anzeige geschehe, um zu vernehmen, ob man auch daselbst mit einem *Concluso* zu Stand gekommen.

Brehmen *cum reliquis votis ex Commissione per* Sachsen Gotha [**Bünau**], *cum Reservatione reservandorum*, wolte auf vorstehenden Vortrag erinnern, was massen der Haupt-Endzweck der höchst zu venerirenden Kayⁿ Hof-Decreten auf die Ruhe, Friede und Sicherheit im Reiche abziele, welches auch der Gegenstand der diesseits abgelegten *votorum* seye.

Sachsen Waymar [Bünau] *cum coeteris votis* wie Brehmen.

Hessen Cassel und **Hirschfeld [Wülcknitz]** *cum reliquis votis* wie Brehmen.

Brandenburg Culmbach, Württemberg und **Mömpelgard [Rothkirch]**, **Braunschweig Wolfenbüttel** *ex Commissione per* Baaden Durlach, und Hochberg [**Schwarzenau**] wie Brehmen.

Directorium [Saurau]. Müsse seiner gesetzmässigen Amts Obliegenheit ein Gnügen leisten, und sich in allem hiermit lediglich auf ausgefallene *majora* beziehen, würde dahero dem Churfürstⁿ *Directorio* das diesseitig berichtigte *Conclusum* aushändigen.

Post Discessum et Reditum.

Directorium [Saurau] gegen Aushändigung des diesseitigen *Conclusi* habe man von dem hochlöblichen Churfürstⁿ *Directorio* den auch daselbst errichteten Schluß empfangen, wolle solchen ablesen und gewärtigen was ferner beliebt werden möchte.

Legebat Conclusum Electorale

Status reliqui findeten das Churfürst^e *Conclusum* und das Fürst^e dem Haupt-Inhalt nach gleichstimmig, wären auch nicht entgegen allenfalls zu Beförderung dieser Sache gemeldtes Churfürst^e *Conclusum pro Basi communis duorum* anzunehmen, Falls nur die in dem Churfürstlichen gebrachte Expressionen:

Ohne daß sich von dieser Verfassungs mässigen Obliegenheit jemand ausnehmen könne.

hinweg gelassen, und diesfalls viel mehrers nach dem Fürstⁿ *Concluso* sich gerichtet werden wolte.

Bremen [Bünau] mit obigen einverstanden: *ad priora* und reserviren sich die Berichts Erstattung und übrige Nothdurfft ein vor allemahl.

Post iteratum discessum et Reditum

Directorium [Saurau] habe in weiterer Re- und Correlation mit dem Churfürstⁿ daß dieseitige Anbieten mit dem Beysatz erklärt, wie man Fürst^f Seits jedoch wünschen wolte, daß nach obbemerkter weniger Abänderung die Errichtung des *communis duorum* erfolgen möge, hierauf hätte ein hochlöß. Churfürst^s *Directorium* nach eingehohlter Meynung des Churfürstⁿ *Collegii* sich endlich dahin eingelassen, daß in Betracht das in dem Churfürstⁿ sowohl als Fürstⁿ *Concluso* ohnehin befindliche Wort ohnweigerlich *in substantia* aber das nemliche besage, die übrige in dem Churfürstⁿ *Concluso* beygesetzte Worte, um zu Errichtung eines *communis duorum* zu gelangen, nach diesseitigem Antrag auch hinweg gelassen werden könnten.

Status reliqui wären mit so gestalteter Churfürstⁿ Äuserung einverstanden

Directorium [Saurau]. Nach nunmehrö zur Richtigkeit gebrachten *communi duorum* würde man nebst dem Churfürstⁿ *Directorio* die weitere Re- und Correlation mit dem Reichs Städtischen gewöhnlicher Massen angehen.

Post iteratum discessum et Reditum.

Directorium [Saurau]. Bey weiters fortgesetzter Re- und Correlation mit dem Reichs Städtischen *Directorio* habe man auch einen daselbst verfasten besondern Schluß empfangen, zugleich aber auch zu vernehmen gehabt, wie ermeldt Reichs Städtisches *Collegium* dem bereits errichteten *communi duorum* vollkommen beytrette, doch wolle man solchen verlesen.

Legebat Reichs Städtisches Conclusum.

Directorium [Saurau]. Nach nunmehrö vollständig berichtigten *Concluso trium* erwarte man die fernere Erklärung, wie es mit Errichtung des Reichs Gutachtens und dessen Übergabe gehalten werden wolle.

Status. Überliessen die Errichtung des gemeinschaftⁿ Reichs Gutachtens beyden höheren, dessen Übergabe an die Kay^e höchst ansehnliche P[rinci]pal-*Commission*, aber *sub Reservatione solita* dem Chur Mayntzⁿ Reichs *Directorio*.

Quibus discessum.

Conclusum trium Collegiorum. [17. Januar]

Aufgrund der beiden diktierten Hofdekrete vom 14./20. September und 10./18. Oktober sowie der Schreiben an den Reichstag von Maria Theresia am 10./21. Oktober, von Sachsen am 16./23. September und von Brandenburg am 18./20. Dezember jeweils des Jahres 1756 beschließen die drei Reichstagskollegien laut Reichsexekutionsordnung, Westfälischen Frieden, Wahlkapitulation und der kaiserlichen *Excitatoria* an die Reichskreise, daß Sachsen restituiert werden und es eine *Satisfaction* sowie Böhmen eine Genugtuung von Brandenburg erhalten sollen. Zu diesem Zweck wird eine Reichsarmatur *ad triplum* stattfinden und ein Reichsgutachten formuliert werden.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 9, Beilage 11. MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 183 und 186. PKA 220937 f. (Beilage). PKA 220937-220940. ACTA PUBLICA 1757, S. 95. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 4, S. 124. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 7, S. 93.

Als man in allen dreyen Reichs *Collegiis* die wegen des Königl. Preussischen Chur-Brandenburg. gewaltsamen Einfalls in Sachsen, und Böhmen an das Reich gelangte und unter d. 20^{ten} Sept. und 18^{ten} Oct. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kayl. Hof-*Decreta*, dan das Schreiben Ihro May. der Kayserin Königin *de dictato* d. 21^{ten} Oct. 1756 und ferner Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburg. unter d. 23^{ten} Sept., und 20^{ten} Dec. des nemlichen Jahrs dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus so wohl den Hergang, und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburg. in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Bemächtigung der bis nun zu vorenthaltenen sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dagegen ergangene Kayl. Obristrichterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt.

So ist hierauf nach gepflogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Überlegung davorgehalten, und beschlossen worden, daß Kayl. May. vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Väterliche Verwendung, und derselben an die Reichs Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Danck in tiefester Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weeg der obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maasgabe der Executions-Ordnung des Westphälischen Friedens, und der Kayl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Pohlen May. zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Landen, den zu Ersetzung derer erlittenen Schäden, und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihro May. der Kayserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grundfeste des Vatterlands am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kayl. Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesätzen, und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kayl. Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr würcklich Unterwerfung und ferner ausgesetzten Lande von gesamten Reichs-Ständen, und Creysen die *armatura ad triplum*, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesäumther, und in dienstbahr- und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthige Erfordernissen zu versehen, ammit das ein, und andere an Kayl. May. durch ein allermildest erforderetes Reichs-Gutachten allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens aber den weiteren Inhalt des allergnädigsten Hof-*Decreti* sich demnächst auch vernehmen zu lassen, vorbehalten.

85.

Allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, an Ihre Römisch-Kayserl. Majestät *de dato* 17. Jan. 1757 den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Inhalt wie im *Concluso trium collegiorum* bereits formuliert worden.

MEA Militaria 69, t. 2 (November 1756 - Januar 1757), f. 202. RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 340. RK Deduktionen 278a. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio II, Beilage 15 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 3, Lit. C und N. 4, Lit. H. ACTA PUBLICA 1757, S. 104 f. FABER 113, S. 669-672. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 4, S. 125 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 8, S. 94-96. TRATTNER 1756/II. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 77-79. PKA 220949-220952 (18. Januar 1757, Beilage).

Dictatum Ratisbonae, die 18. Jan. 1757 per Moguntinum.

Der Röm.-Kaiserlichen Majestät, unsers Allernädigsten Kaisers, und Herrns zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Höchst-ansehnlichen Principal-*Commissarii*, des Herrn Alexander Ferdinand, Fürsten von Thurn und Taxis etc. Hoch-Fürstlichen Gnaden bleibt hiermit im Namen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend ohnverhalten.

Als man in allen dreyen Reichs-*Collegiis* die wegen des Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen, und Böhmen an das Reich gelangte, und unter den 20. *Septembr.* und 18. *Octobr.* vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kaiserl. Hof-*Decreta*, dann das Schreiben Ihre Majestät der Kaiserin Königin *de dictato* den 21. *Octobr.* 1756 und ferner die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische unter den 23. *Septembr.* und 20. *Dec.* des nemlichen Jahrs dictirte Gesandtschafts-Memorialien in ordentlichen Vortrag, und Berathschlagung gestellet, und daraus sowohl den Hergang, und die Umstände jenes aus denen Chur-Brandenburgischen in die Chur-Sächsisch- und Chur-Böhmische Lande geschehenen gewaltsamen Einfalls, und hierauf erfolgter Bemächtigung der biß nun zu vorenthaltenen Sächsischen Chur- und übriger Lande, als auch die dagegen ergangene Kaiserl. Obristrichterliche Verordnungen des mehreren zu vernehmen gehabt.

So ist hierauf nach gepflogener zumahlen in dieser wichtigen Sache erforderlicher reifer Überlegung davor gehalten und beschlossen worden, daß Kaiserl. Majestät vor die zu Herstellung der gemeinen Ruhe geschehene Reichs-Vätterliche Verwendung, und Derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank in tiefester Verehrung abzustatten, und Allerhöchst-Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weeg der Obristrichterlichen Verfügungen nach denen heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel nicht allein des Königs von Polen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erb-Lande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben, und Ihre Majestät der Kaiserin, als Königin, und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen. Zu welchem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grundfeste des Vaterlands am Herzen liegt, in Verfolg der ergangenen Kaiserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen, und Ordnungen ohnweigerlich

beyzutragen hätten, und wäre so fort zu Erreichung des Vollzugs jener Kaiserl. Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuf derer der Gefahr wirklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Lande von gesamt Reichs-Ständen, und Creyßen die *Armatura ad Triplum* wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her, und in dienstbar- und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Erfordernißen zu versehen, anmit das ein, und andere an Kaiserl. Majestät durch ein allermildest erforderetes Reichs-Gutachten (wie hiermit geschiehet) allergehorsamst zu bringen. Wo man übrigens über den weiteren Inhalt der allergnädigsten Hof-Decreten sich demnächst auch vernehmen zu lassen vorbehalte.

Womit des Kaiserlichen Herrn Principal-*Commissarii* Hoch-Fürstlichen Gnaden der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räte, Bothschaften, und Gesandte sich besten Fleißes, und geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg den 17. Januar 1757.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

86.

***Pro-Memoria* welches der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte Erich Christoph Fr. von Plotho auf dem allgemeinen Reichs-Tag den 24. Januarii 1757 durch öffentlichen Druck hat kund machen lassen.**

Durch das Reichsgutachten vom 17. Januar, welches Brandenburg für „illegal, partheylich, Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widerig, und wider alles Recht und Billigkeit, auch zu Anzündung eines grössern Krieges-Feuers im Teutschen Reiche“ formuliert hält, sei das Reichshofratsverfahren nachträglich „rechtmäßig anerkannt“ worden. Jedoch war durch Mainz, Trier und 21 fürstliche *vota* von insbesondere mindermächtigen Reichsständen, ohne *Monita* und *Gegenvota* überhaupt Beachtung geschenkt zu haben, in dem Reichsgutachten eine Exekution beschlossen worden, der sich niemand mehr ausnehmen dürfe und die zudem dem Kaiser allein überantwortet wurde. Das in dem Schreiben von Brandenburg an den Reichstag am 20. Dezember enthaltene Restitutionsangebot für Sachsen sei weder in den *vota* noch im Reichsgutachten erwähnt worden. Die Reichsstände hätten daher weder diesbezügliche Verhaltensbefehle noch Instruktionen einholen können. Der Vorschlag einer Reichsmediation und das Problem des Einmarsches von fremden Truppen in das Reich blieben vollkommen unberücksichtigt, womit „so viele Höchst- und Hohe Stände des Reichs zu Anlegung der Fesseln, zu Aufopferung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsamen“ gezwungen wurden. Brandenburg hält „ein solches Reichs-Gesetz- und Verfassungs-wideriges höchst-ungerechtes und unbilliges Verfahren“ daher für „null und nichtig und auf keinerley Weise verbindlich“ und für die daraus resultierenden blutigen Konsequenzen könne es somit nicht verantwortlich gemacht werden. Doch kennt Brandenburg nunmehr die gegen sich eingenommenen Reichsstände.

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 32. PKA 221163-221166 (25. Januar 1757), Beilage und 221171-221174 (25. Januar 1757), Beilage. RK Deduktionen 278b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 11, Beilage 25 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 5, Lit. K. ÖNB 9.677-B Alt. ACTA PUBLICA 1757, S. 105-108. FABER 113, S. 672-677. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 8, S. 126-129. Ders.: NTS 6,2; 36. Kap., § 18, S. 414 f. (in Paraphrase). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 31, S. 313-316. TRATTNER 1756/II. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 79-83.

Es ist in denen Reichs-Geschichten *sine exemplo* und unerhört, wie illegal, partheylich, Reichs-Gesetz- und Verfassungs-widerig, und wider alles Recht und Billigkeit, auch zu

Anzündung eines grössern Krieges-Feuers im Teutschen Reiche, in Sachen Sr. Königl. Majestät in Preußen am 17. dieses ein Reichs-Gutachten abgefasst werden wollen.

Es ist des Kaiserl. Reichs-Hofraths offenbar und genugsam auf das gründlichste in bisherigen Schriften gezeigtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-wideriges, aller Höchsten und Hohen Ständen mit Gut und Blut so theuer erworbene Ehre, Freyheiten und Gerechtsamen höchst nachtheiliges und gefährliches Verfahren vollkommen genehmiget und als rechtmäßig anerkannt.

Es soll ohne einmahl vorhergängiger Admonition sofort mit der Execution verfahren werden, obwohl in beyden höhern Reichs-*Collegiis* die *Vota* vieler beträchtlichen und ansehnlichen Ständen des Reichs, so denen heftigsten Maaßreguln beygepflichtet, solchen selbst entgegen; wie denn eben auf solche Art nach solchen heftigen Maaßnehmungen Sich kein Stand des Reichs von der wirklichen Hülfleistung hat ausschliessen sollen, weil es in dem Churfürstl. *Collegio* von Chur-Maynz und Chur-Trier, in dem Fürstl. *Collegio* aber durch 21 *Vota* mehrentheils mindermächtigen so gut gefunden worden.

Nach einem unerhörter Sachen und sehr schnell gefälleten *Deciso* sind Se. Königl. Majestät von Preußen sofort condemniret, Sr. Königl. Maj. von Pohlen Dero Chur- und Erblande, mit Ersetzung derer erlittenen Schäden und Kosten, zu restituiren, und der Kaiserin Königin Majestät eine hinlängliche Genugthuung zu geben. Sr. Kaiserlichen Majestät aber, und Welche dabey sehr mit interessiret, ist alles zur Ausführung und gut findenden Verfügungen völlig und ledigliche überlassen.

Von Sr. Königl. Majestät in Preußen reclamirter Reichs-Garantie, welches am 20. Dec. *a.p.* dictiret, auch in Proposition mit gestellet worden, ist weder in denen *Votis*, noch in dem vermeintlichen Reichs-Gutachten die geringste Erwähnung geschehen; und ohnerachtet von wegen Allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät durch Dero treu-allergehorsamste Gesandtschaft die allerfriedfertigst gesinnte Erklärung der unter nöthigen Bedingungen offerirten Restitution derer Chur-Sächsischen Landen *ad Protocollum* gegeben, so ist doch darauf so wenig attendiret, als nach dem nöthigen und billigen Dafürhalten so vieler patriotisch-gesinneten Gesandtschaften von denen anders gesinneten vor gut befunden, hierüber zuförderst an die Höchst- und Hohe Höfe zu berichten, und für weitere Fortschreitung in der Sache nähere *Instructiones* deshalb einzuholen, obwohl durch oberwehnte Erklärung schon einiger massen demjenigen ein Genüge geschehen, was fast in allen *Votis* gewünschet, verhoffet und geglaubet worden.

Eben so wenig sind die von so vielen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs vorgeschlagene Reichs-Gesetz- und Verfassungs-mäßige, auch zu Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Friedens im lieben Teutschen Vaterlande am nächsten abzielende Mittel und Wege in einige Consideration gezogen, und das, was auch wegen Abhaltung des Einmarsches fremder Truppen in das Teutsche Reich denen klaren Reichs-Gesetzen gemäß und zur Sicherheit und Reichs-Wohlfahrt verlanget worden, in einige *Attention* genommen worden.

Ohnerachtet auch so viele Gesandtschaften Höchst- und Hoher und ansehnlichster Stände des Reichs, welche die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zu Herzen nehmen, declariret, an solchen heftigen Verfahren, und solchen Maaß-Reguln, wodurch statt herzustellender Ruhe und Friedens solche noch mehr gestöhret und gehindert, auch zu großem Blutvergiessen aller Anlaß gegeben werde, keinen Antheil nehmen zu wollen. So sind dennoch diese denen der Reichs-Wohlfahrt und allgemeinen Besten gemäßern Maaßregeln vorgezogen worden, und auf solche Art die vermeyntliche *Conclusa* gefasset.

Ein solches Reichs-Gesetz- und Verfassungs-wideriges höchst-ungerechtes und unbilliges Verfahren hat nimmer vermuthet werden können, und die Nachwelt wird solches sonder Erstaunen und Verwunderung kaum glauben, und daß auch so viele Höchst- und Hohe Stände des Reichs zu Anlegung der Fesseln, zu Aufopferung derer Reichsständischen Freyheiten und

Gerechtsamen, und zum gänzlichen Umsturz des Reichs-*Systematis* die eigene Hände darbieten wollen.

Seine Königl. Majestät von Preußen sind daher genöthiget, gegen solches unerhörtes Reichs-Gesetz- und Verfassungs-wideriges, höchst ungerechtes, unbilliges, partheyliches und zudringliches Verfahren, auf das feyerlichste, wie hiermit geschiehet, protestiren auch declariren zu lassen, ein solches Verfahren als null und nichtig und auf keinerley Weise verbindlich ansehen und halten zu wollen, auch wegen daraus entstehenden viel unschuldigen Blutvergiessens ausser Schuld und aller Verantwortung zu seyn.

Indessen Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät es gegen alle die Höchst- und Hohe Stände des Reichs, welche so Reichs-patriotisch, als nach Recht und Billigkeit Sich vernehmen lassen, auch an solchen unerhörten tumultuarischen Verfahren keinen Antheil nehmen wollen, mit verbindlicher Danknehmigkeit erkennen, auch versichern, alle Ihre von Gott verliehene Macht zu deren Beschützung und Aufrechthaltung derer Reichsständischen Freyheiten und Gerechtsame gemeinschaftlich mit anzuwenden.

Hingegen ist Allerhöchst-Deroselben lieb, diejenige Höchst- und Hohe Stände nunmehr zu kennen, welche gut gefunden, Sich so widerig zu erklären, um darnach auch mit Ihre Hohen Allirten Sich benehmen zu können.

Wie nun Endes unterschriebener von Sr. Königl. Maj. von Preußen, seines allergnädigsten Königs und Herrn, zu solcher Vorstellung, *Protestation*, *Declaration*, und Versicherung allergnädigst befehliget, auch nicht zu zweifeln ist, es werden vielleicht einige Höchst- und Hohe Stände des Reichs die Sache näher zu erwägen gut finden: So hat man alles solches denen vortreflichen Gesandtschaften zu baldiger und beliebiger Berichts-Erstattung geziemend bestens empfehlen wollen. Regensburg, den 24 Jan. 1757.

Erich Christoph Freyherr von Plotho

87.

Kaiserlich-Allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret, an Eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 29. Jan. 1757. Den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Aufgrund der beiden diktierten Hofdekrete vom 20. September und 18. Oktober 1756 ratifiziert der Kaiser laut Reichsexekutionsordnung, Westfälischen Frieden, Wahlkapitulation, dem Landfrieden und den kaiserlichen *Excitatoria* das Reichsgutachten vom 17. Januar, nach dem Sachsen restituiert werden, dieses eine *Satisfaction* und (ebenso wie Böhmen) eine Genugtuung von Brandenburg erhalten soll. Zu diesem Zweck soll eine Reichsarmatur *ad triplum* stattfinden, um die Freiheit und die Reichsverfassung bewahren zu helfen.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 976 und 977 P35 (1). MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 37 f. und 42 f. RK RTA 339 und RTA 340. RK Deduktionen 278a. PKA 221205-221212 (1. Februar 1757), Beilage. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 13, Beilage 26 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 5, Lit. L. ACTA PUBLICA 1757, S. 108-111. FABER 113, S. 677-685. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 1. Teil, § 9, S. 129-133. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 9, S. 97-104. TRATTNER 1756/II. [WERNICH], 2. Bd., 11. und 12. Stück, S. 84-89.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* anzuhändigen.

Dictatum Ratisbonae, die 31. Jan. 1757 per Moguntinum.

Der Röm.-Kaiserlichen Majestät *FRANCISCI*, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigen Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Herr Principal-*Commissarius*, Herr Alexander Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen, und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Marck-Tischingen, Trugenhofen, Palmershofen, Duttonstein, Wolfertheim, Rossum und Meuseghem, etc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vliesses, beeder Römisch-Kaiserl. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden, etc. etc. Lassen derer Churfürsten, Fürsten, und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten hiemit ohnverhalten:

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät seye allerunterthänigst vorgetragen worden, wasgestalten auf Allerhöchst Dero, wegen des Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen Einfalls in Sachsen und Böhmen, an das Reich gebrachte, und unter den 20. Sept. und 18. *Octobr.* vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kaiserl. Hof-*Decreta*, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs durch deren fürtreffliche Räthe, Bothschaften und Gesandte, nach reifer Überlegung der Sachen, und nach vernommenen denen allbereits ergangenen Kaiserlichen Obrist-Richterlichen Verordnungen, wie auch denen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft eingebrachten Vorstellungen beschlossen, und vermittelt eines darüber erstatteten Reichs-Gutachten an Allerhöchst Dieselbe gebracht haben; daß Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät vor die, zur Herstellung der gemeinen Ruhe, geschehene Reichs-Väterliche Verwendung und Derselben an die Reichs-Versammlung gelangte allermildeste Bekanntmachung der geziemenste Dank abzustatten, und Allerhöchst Dieselbe zugleich allergehorsamst zu ersuchen seyen, in dem eingeschlagenen Weg deren Obrist-

Richterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichs-Satz und Ordnungen überhaupt, ins besondere aber nach Maaßgab der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens, und Dero Kaiserlichen Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung derer bereits zu Handen genommenen Mitteln nicht allein des Königs von Polen Majestät zu den Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung deren erlittenen Schaden und Unkosten, sondern auch Höchst Deroselben und Ihro Majestät der Kaiserin, als Königin und Churfürstin, von Böhmen, zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obrist-Richterlich zu verhelfen, zu dem Ende alle Reichs-Mit-Stände, denen die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Vaterlands am Herzen liege, in Verfolg deren ergangenen Kaiserlichen Excitatorien das Ihrige nach denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen ohnweigerlich beyzutragen hätten, sofort zu Erreichung des Vollzugs jener Kaiserlichen Reichs-Väterlichen Absicht, und zu Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen und ferner ausgesetzten Landen von gesammten Reichs-Ständen und Crayßen, die *Armatur ad Triplum*, wo solche bereits nicht vorhanden, ungesaumt her- und in dienstbar und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Endes nöthigen Erfordernissen zu versehen wären, anbey auch Churfürsten, Fürsten und Stände über den weitem Inhalt des allergnädigsten Hof-*Decreti* sich demnächst ferner würden vernehmen lassen.

Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät gereiche es vorderist zu allergnädigsten Gefallen, daß nicht weniger Churfürsten, Fürsten und Stände die Aufrechthaltung der Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs in Abstellung alles eigenthätigen Gewalts, und in genauer Handhabung des Land-Friedens, mit der darunter einem jeden Stand des Reichs ohne alle Ausnahm aufliegender gleicher Verbindlichkeit so patriotisch zu Gemüth genommen, und hiernach Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät die von Allerhöchst Deroselben vor die Herstellung der gemeinen Ruhe beschehene Reichs-Väterliche Verwendung hätten verdanken, auch Allerhöchst Dieselbe, um in den eingeschlagenen Weg deren Obrist-Richterlichen Verfügungen weiter fortzufahren ersuchen, und anbey allen Crayßen und jeden dessen Ständen ohnweigerlicher Hülffleistung, zu Vollstreckung deren Obrist-Richterlichen Erkenntnißen durch einen, nach denen Reichs-Gesetzen alle und jede gleichfalls ohne Ausnahm verbindenden Schluß deren dreyen Reichs-*Collegiorum* versichern wollen.

Gleichwie nun ein solcher standhafter Schluß um da mehr nöthig gewesen seye, als von einiger Zeit her Gesetz und Ordnung in mannigfältiger Art außer aller Achtung gesetzt, und an statt der Beobachtung der Gesetzmäßigen Gebühr und hiernach einem jeden bey dem Seinigen zu lassen, dann an den Weg Rechtens sich zu begnügen, vielmehr zu so vielen stillen Bedrück- und Bezwingungen, als auch öffentlichen, theils bedrohlichtheils werckthätigen Vergewaltigungen seye vorgeschritten worden, bis daß endlichen die gegenwärtige Empörung ausgebrochen seye, welche nunmehr in ihrer Folge das ganze Deutsche Vaterland und alle dessen Stände in gleiche Gefahr setzte; also werde dieser gesetzmäßige Schluß Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch deren vortreflichen Räte, Bothschaften und Gesandten, welche darunter zum gemeinen Besten des Vaterlandes sich verwendet haben, gegenwärtig den Ruhm einer patriotischen Gesinnung und bey der späten Nachkommenschaft die dankbare Erinnerung erwerben, daß sie die gesetzmäßige Verfassung des Reichs mit erhalten, und in dem ihren vergewaltigten Mit-Ständen leistenden Beystand ihre eigene und die gemeine Sicherheit auch Freyheit gerettet haben.

Ihro Röm. Kaiserliche Majestät begnehmigten solchemnach das in einer solchen patriotischen und gesetzmäßigen Entschliessung abgefaßte und darauf an Allerhöchst-Dieselbe gebrachte Reichs-Gutachten hiemit alles seines Inhalts allergnädigst, und gleichwie Allerhöchst Dero Reichsväterliche Sorgfalt und Kaiserliche allgeregteste Absicht ebenmäßig allein dahin gerichtet seye, um die gesetzmäßige Verfassung des Reichs zu erhalten, und diese wider alle widrige Eingriffe, noch mehr aber wider solche gemein-gefährliche Ermächtigungen und öffentliche Empörung mit Kaiserlicher ohnwandelbarer Standhaftigkeit zu bewahren, somit

denen Bedrückten die Gesetz- auch Societätsmäßige Hülfe und Rettung, und denen Beleidigten die Genugthuung, allen aber die erforderliche Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und diese durch Mittheilung starker Justitz zu bevestigen; Also würden Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät nicht ermangeln, in Handlung Dero Obrist-Richterlichen Amts, auf denen darzu allbereits eingeschlagenen Reichs-Satzungsmäßigen Wegen, mit genauer Einhaltung dessen, was hierunter der Land-Frieden und dessen Executions-Ordnung samt dem Westphälischen Frieden und Dero Kaiserlichen Wahl-Capitulation mit sich bringen, weiter fortzufahren, und dieses gegen männiglich in seinen gebührenden Vollzug zu setzen, sofort den zu dessen wirksamer Vollführung von Churfürsten, Fürsten und Ständen gesetzmäßig anerklärten, und auf das *Triplum* benannten gemeinsamen Beystand aller Creyßen, dahin anzuwenden, damit denen der Vergewaltigung auch weiteren Gefahr wirklich unterworfenen und solchen ferner ausgesetzten Landen, die werkhätige Hülff des ehestens geleistet, auch alle weitere bedrohliche Gefahr abgewendet, und darmit nicht allein des Königs von Polen Majestät zu dem Besitz Ihrer Deroselben bis nun zu vorenthaltenen Chur- und Erblanden, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchst-Deroselben und Ihre Kaiserlich-Königlichen Majestät der Kaiserin Königin zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung und künftiger Denenselben so wohl, als dem ganzen Reich erforderlichen Sicherheit verholffen werde.

Wobey Ihre Römisch-Kaiserliche Majestät, zu Churfürsten, Fürsten und Ständen Sich allergnädigst verseheten, daß Dieselbe allerseits darob halten, und gemeinsamlich daran seyn würden, damit gegenwärtiger zu des deutschen Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt, wie auch zu der Bewahrung der hinkünftigen Sicherheit gereichender gemein-verbindlicher Reichsschluß nach dießfalsiger ausdrücklicher Vorschrift deren Gesätzen, allerseits werde erfüllet, und das darzu weiter nöthige solchergestalten beschleuniget werden, damit das Uebel nicht noch größer, und die Bedruckungen und Landverderbliche Unternehmungen nicht gar zu einen ganz unersetzlichen Grad ansteigen können.

Dessen allseitig schleunige Förderung Ihre Röm. Kaiserliche Majestät deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaften und Gesandten anempfehlen, und hiernächst das fernere, wie auch wegen mehreren andern, was von des Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Brandenburg gegen die Kaiserliche Majestät das Reich, auch dessen Recht, Hoheit und Würde weiter unternommen worden, das nöthige an Churfürsten, Fürsten und Ständen würde bringen lassen.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kaiserlichen Namen, und auf spezialen allergnädigsten Kaiserlichen Befehl Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöblichen Reichs-*Convent* versammelten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu Freund- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. *Signatum* Regenspurg den 29. *Januarii* 1757.

(L.S.)

Alexander, Fürst von Thurn und Taxis.

88.

Kaiserliches Mahnschreiben vom 1. Februar an den Herzog von Sachsen-Gotha, Kreisstand des Obersächsischen Reichskreises, das *mandatum avocatorium, monitorium et excitatorium* in dessen Landen endlich verkünden zu lassen.

Auf Anzeige von Kursachsen vom 18./22. Januar, das das zweite Ausschreibeamt im Obersächsischen Reichskreis inne hat, wurde nach Wien berichtet, daß Sachsen-Gotha den kaiserlichen Befehlen nicht nachgekommen war, die *Avocatoria, Monita* und *Excitatoria* vom 15. September und 9. Oktober 1756 gegenüber den Kreisständen zu verkünden, zudem der kaiserlichen Mahnung vom 22. Januar bislang nicht nachgekommen sei. Den Kreisständen wurden daher diese kaiserlichen Verordnungen direkt zugeleitet, insbesondere das *Avocatorium* im Original. Der Herzog von Sachsen-Gotha wird angehalten, Preußen keine weitere Hilfe mehr zukommen zu lassen und sich dem Reichsgutachten vom 17. Januar zu fügen, indem er seinen Anteil zu den drei *Simpla* stellt. Der Herzog erhält zudem zwei Monate Zeit, die kaiserlichen Verordnungen zur Anzeige zu bringen.

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 125. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 2. Teil, 5. Kap., § 2, S. 269-272. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 46, S. 568-574. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 571-575.

Martis d. 1^{ten} Febr. 1757.

Den gewaltsamen König. Preussisch-Chur-Brandenburgⁿ Einfall in die Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs Lande *in specie* die noch nicht erfolgte Vollziehung des bey dieser Gelegenheit an den Hⁿ Herzogen von Sachsen Gotha ertheilten besondere Auftrags betr. *Sive* inbemeldte König. Pohnische Chur Sächsische *respeè* Gesandter und Resident *sub d^o. 18 et p^{to} 22^{ten} Januarii nov.* übergeben allerunt[ert]h[äni]gste Anzeige, daß der an den Hⁿ Herzogen zu Sachsen Gotha geschehene Reichs Obristrichter^e Auftrag noch nicht zum Vollzug gebracht worden seyn, mit Bitte *pro clemthmâ ulteriori Interpositione Autoritatis supremæ Caesareæ ad Normam Legum Imperii*

1^{mo} ponantur der König. Pohnischen Chur Sächsischen Gesandtschaft all[erun]t[ert]h[äni]gste Anzeige und Memorial *ad praes. 22. Jan. nup. ad aeta.*

2^{do} rescribatur dem Hⁿ Herzog zu Sachsen Gotha: Ihre Kay^e May^t seyn von dem König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen die Anzeige beschehen, was maßen Er H^f Herzog zu Sachsen Gotha dem ihm unterm 15^{ten} Septemb. und 9^{ten} Octob. vorigen Jahres ertheilten Kayⁿ besondern Auftrag, auch ohnangesehen der unterm 22^{ten} letzt besagten Monats an ihn ergangener ernstlicher Mahnung und ausdrücklicher Weisung sich noch nicht unterzogen habe. Indeme nun Er H^f Herzog zu Sachsen Gotha hierunter eines Theils in der Befolgung seiner Reichsständischen Obliegenheit sich saumig und lässig erzeige, und anderen Theils in schuldigster Befolgung deren Kayⁿ obristrichterⁿ Gebothen auch wider die nochmalige Mahnung in einem beharrlichen Ungehorsam bestehe.

So könnten Ihre Kay^e May^t nicht umhin, gegen ihn Hⁿ Herzogen nach diesfalsiger Maasgebung deren R[eich]s gesetzen verfahren zu lassen, und wolten demnach die gemessene Bestrafung dessen wider denselben ausdrücklichen vorbehalten.

Damit aber durch diesen seinen des Hⁿ Herzogen beharrlichen Ungehorsam der Vollzug deren Kayⁿ obrist richterⁿ Gebothen längerhin nicht möge auf- und damit auch andere dasige Crays Stande von der ihrigen Gelebung der R[eich]s ständischen und Societäts mässigen Obliegenheit abgehalten werden, sondern das jenige was die R[eich]s gesetzte bey derley ausbrechenden Empörungen diesen zum Abbruch und denen überzogenen zur Hülf und guten verordnen der Erfordernuß nach ohneinstellig beobachtet werde; So hätten Ihre Kay^e May^t

allerg[nä]d[i]gst entschlossen, Dero Kay^e obristrichter^e Verfügung denen Ständen des dasigen Crayses ohnmittelbar verkünden zu lassen, und wolten hiernach ihm Hⁿ Hertzogen des hierwegen ~~beschehenen~~ demselben beschehenen Auftrags, jedoch mit wiederholter ausdrücklicher Vorbehaltung der durch seinen beharrlichen Ungehorsam verwürckter Bestrafung anwiederum entladen, gebeten aber ihm als Stand des Crayses anbey alles Ernstes auf daß Er für sich denen erlassenen Kayⁿ Geboth sich nunmehr ohneinstellig allergehorst fügen, sofort des Kayⁿ *Mandatum avocatorium*, welches *in originali* mehr Mahlen angeschlossen werde, in seinen Landen gewöhnlicher Ordnung nach publiciren und affigiren, auch seines Orts darobhalten, dem den in einer Empörung begriffenen und deren beschehenen Abmahnungen ohngeachtet in solchen fortfahrenden König von Preussen Churfürsten von Brandenburg einigen Zuzug, Vorschub, Hülfe oder Beystand nicht leisten, noch weniger demselben einige Werbung oder Vergatterung in seinen des Hⁿ Hertzogen Landen gestatten, sondern diese alsbald ausschaffen und R[eich]s Satzungs mässig trennen und niederlegen, dagegen sich in möglicher Stärcke, welche nunmehr durch das von Kay^r May^t ratificirte jüngere R[eich]s Gutachten von dem 17^{ten} vorigen Monats auf 3 *simpla* benennet worden, in Verfassung setzen, auch allweiteres in sothanem Kayⁿ Geboth Schreiben enthaltenes ohneinstellig beobachten, und also gleich vollziehen, sofort wie dieses beschehen, längstens in Zeit von 2 B. [wohl eher: M. (für Monaten)] so gewiß all[erun]t[ert]h[äni]gst anzeigen solle, als ansonsten bey vermerckenden weiteren Ungehorsam gegen ihn nach der Schärffe deren Gesetzen ohne alle Nachsicht werde verfahren werden.

3^{io} *rescribatur nunc* an alle übrige zum Ober Sächsischen Crays gehörige Stände *in separato*. Jedem derselben könne nicht unbekant seyn, was Ihro Kay^e May^t wegen dem gewaltsamen König. Preussischen Chur Brandenburgⁿ Einfall in die Chur-Sächsische auch weiteren Anzug in die Reichs lande unterm 13^{ten} Sept. und 9^{ten} Octob. vorigen Jahrs an alle Crays nach diesfalsiger Maasgebung deren R[eich]s gesätzen erkennen, und hiernach denen Crays ausschreibenden HHⁿ Fürsten zu dessen allerseitiger Verkündigung und Veranstaltung aufgegeben hätten. In Gemäßheit dessen hätten Ihro Kay^e May^t bey der jetztmahligen bekanten Behinderung des Königs von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen als ausschreibenden Fürsten des dasigen Crayses dem Hⁿ Hertzogen zu Sachsen Gotha *per Commissionem specialem*, ohne jedoch andurch für jetzt und das künftige jemanden an seinen habenden Rechten und Gerechtsamen in etwas zu praejudiciren, allerg[nä]d[i]gst aufgegeben, daß derselbe an Statt und wegen des mehr besagten Königs von Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, und des dasigen Crayses ausschreibenden Fürsten den Inhalt deren an denselben erlassenen Kayⁿ *Mandatorium*, *Monitoriorum*, *Excitatoriorum* in allen ihren Puncten zum Vollzug ohneinstellig bringen, auch darob ohnnachsichtlich halten, und wie dieses beschehen, Kay^e May^t schleunig allerunt[ert]h[äni]gst anzeigen sollen.

Nachdeme aber jetzt besagter H^r Hertzog dem diesfallsigen zu wiederholten Mahlen beschehenen Kayⁿ allerhöchsten Auftrag, wie davon dem König von Pohlen Churfürsten von Sachsen die Anzeige beschehen seye, die schuldigste allerunt[ert]h[äni]gste Folge noch nicht geleistet habe, welchen Ungehorsam gemessen zu ahnden Kay^e May^t ausdrücklich sich noch vorbehaltenen, so wurden die erlassene Kay^e Verfügung nunmehr Ihren Ständen in Abschrift, das Kay^e *Mandatum avocatorium* aber *in originali* hierangefüget und anbey denenselben vom obristrichterⁿ Gewalts wegen auferleget, daß sie sothanes *Mandatum avocatorium* in ihren Landen gewöhnlicher Ordnung nach publiciren und affigiren, auch ihres Orts darob halten, daß dem in einer Empörung begriffenen und deren beschehenen Kayⁿ Mahnungen ohnerachtet in solcher immer fortfahrenden König in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg einigen Zuzug, Vorschub, Hülff oder Beystand nicht leisten, noch weniger demselben einige Werbung oder Vergatterung in ihren Landen gestatten, sondern diese alsbald ausschaffen und R[eich]s Satzungs mässig trennen und niederlegen, dagegen sich in möglichster Stärcke, welche nunmehr durch das von Kay^r May^t ratificirte jüngere R[eich]s

Gutachten vom 17^{ten} vorigen Monats Jenner auf 3 *simpla* benennet worden, in Verfassung setzen, auch allweiteres in sothanen Kayⁿ Geboth Schreiben enthaltenes ohneinstellig beobachten, und also gleich vollziehen, sofort wie dieses beschehen längstens in Zeit von 2 Monath allerunt[ert]h[äni]gst anzeigen solle.

89.

Antwortschreiben des Fürsten zu Anhalt an das preußische Ministerium vom 4. Februar wegen des angeblich falschen *voti* des Gesandten Pfau vom 17. Januar.

Der Fürst von Anhalt-Bernburg versucht im Namen des Gesamthauses Anhalt (für das er von den anderen Fürsten Anhalts keinen Auftrag besaß zu sprechen) das *votum* vom 17. Januar 1757 zu relativieren bzw. die Schuld auf seinen Gesandten Pfau abzuschieben, da dieser angeblich seine Instruktionen nicht abgewartet hatte. Pfau sei deshalb aus Regensburg bereits abberufen und durch den Gesandten Wülcknitz ersetzt worden.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 21, Beilage 44 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 8, N. 10. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 31. Kap., § 49, S. 61 f. Ders.: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 3, S. 389 f. (Auszug)

Etc. Etc.

Aus dem von Euer Excellenzien unterm 30^{ten} *pass.* anderwit an mich abgelassenen, und den 3^{ten} dieses wohl Erhaltenen Schreiben, habe ersehen, daß S^e König^e May. über das von dem Comitial-Gesandten meines Fürstⁿ Haußes am 10^{ten} *praet.* abgelegte *votum* zwar nicht die mindeste *ombrage* geschöpft, wohl aber dasjenige Ihro *Sensible* gefallen, was von selbigen bey Formirung des *conclusi* am 17^{ten} *pass.* auf eine sehr dunckle und fast zweydeutige Art *ad Protocollum* declariret und sich anbey denen *majoribus in genere* conformiret werden wollen. Nun kann Euer etc. versichern, daß als das am 17^{ten} *pass.* gehaltene Reichs Raths-Protocoll nur erst kürzlich von Regensburg erhalten, die darinn von dem von Pfau gethane Declaration mit dem äussersten Miß-Vergnügen gelesen, und wie ich und mein Fürst^{es} Gesamt-Hauß dessen hierunter gethane *Demarche*, darzu Er nicht Instruiret, sondern erstlich seine Instruction noch zu erwarten gehabt, keines Weegs approbiren, vielmehr höchstens mißbilligen, auch ihn deshalb zur Verantwortung zu ziehen, allbereits von Regensburg abgeforderet, und anhero kommen zu laßen resolviret haben; Also werde auch mit selbigem bemühet seyn, daß dasjenige, was von ihm hierunter zur Ungebühr begangen, bey sich ereignender Gelegenheit remediret werde; einmaßen dann Euer etc. hiebey in Abschrift communicire, was dieserhalb sogleich vorläufig in Abwesenheit des Gesandten, an dem geheimen Rath von Wülcknitz in Regensburg abgelassen habe; Ich zweifle solchemnach nicht, S^e König. Mt. werden bewandten wahren Umständen nach, wegen dieses mir selbst so empfindlichen Vorfalls, meinem Fürstⁿ Gesamt-Hauß keine Ungnade widerfahren, sondern vielmehr dero höchstschätzbare Gnade demselben fernerhin angedeihen lassen; Euer Excell^{en} aber Ihro von mein- und meines Fürst^{en} Gesamt-Hauses wahren *Attachement* hierdurch überzeugen können, als wofür Ich jederzeit mit vielen *Egard* verfarre.

Euer etc.

Bernburg den 4^{ten}
Febr. 1757.

Freund- und dienstwilliger
Victor Fridrich Fürst zu Anhalt.

90.

Schreiben des Fürsten von Anhalt-Bernburg an den Gesandten Wülcknitz vom 4. Februar.

Dem Gesandten Wülcknitz wird im Namen des Gesamthauses Anhalt das *votum* des Gesandten Pfau übertragen, um bei der nächsten Eröffnung des Protokolls die Mißbilligung Anhalts über das falsche *votum* von Pfau vom 17. Januar anzuzeigen.

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 21, Beilage 45 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 8, N. 10. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 31. Kap., § 49, S. 62 (Auszug). Ders.: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 3, S. 390 f.

Nomine Serenissimi

An dem Herrn Gesandten von Wülcknitz zu Regensburg.

Etc. Etc.

Ich habe aus dem Reichs Raths-Protocoll vom 17^{ten} *pass.* nicht ohne äußerstes Befremden ersehen müssen, daß meines Fürst^{en} Gesamt-Hauses Gesandten *in materia Securitatis publicae* denen *Majoribus* bey getreten ist.

Wann nun aber derselbe zu dieser Äußerung von mir um so weniger befehligt seyn können, als Er biß auf diese Stunde von meinem Fürst^{en} Gesamthauß mit keiner dergleichen instruction *circa materiam propositam* versehen worden; Alß habe in dessen Abwesenheit, dem Herrn geheimen Rath nicht verhalten wollen, daß mein Fürst^{es} Gesamthauß an vorbesagter Äußerung so wenig Antheil nehmen, daß es vielmehr entschlossen ist, bey der nächsten Eröffnung des *Protocollis* darüber seine Gesinnung declariren zu laßen.

Ich ersuche demnach den Herrn geheimen Rath, in Abwesenheit des Gesandten meines Fürst^{en} Gesamt-Hausses, solches diensamer Orten vorläufig bekannt zumachen, und versichern dass dargegen verharre. Bernburg den 4^{ten} Febr. 1757.

Inserat

An den Herrn geheimen Rath von Wülcknitz zu Regensburg.

Auch sehr geliebter Herr geheimer Rath!

Vermuthe Ich, daß meines Fürst^{en} Gesamt-Hauses Gesandter von Pfau nach der ihm, wie mir nicht anderst erinnerlich, gegebenen Erlaubniß, den Herrn geheimen Rath zu Fortführung des Anhaltischen *voti* substituïret, und derselbe die Geneigtheit gehabt haben werde, dieses zu übernehmen.

Inzwischen, da Ich dabey noch in Ungewißheit; So habe bey demselben zugleich mich erkundigen wollen, ob, wenn es von dem von Pfau noch nicht besorget, derselbe besondere Instruction benöthiget, und solche anzunehmen auch des Gesamt Hausses bestes daselbst zubesorgen geneigt seye? Endlich werden der Herr geheime Rath die Gutheit haben, wann die Sache *ratione Securitatis publicae* wieder zur Proposition kommen solte, Mir davon und allen wichtigen Sachen zeitig *per* Estaffette Nachricht zu geben, damit wegen dessen Instruirung das nöthige besorgen könne. Etc.

91.

Unverantwortliches Betragen des Chur-Maynzischen Reichs-*Directorii* gegen Se. Königliche Majestät von Preussen, Die Verweigerung der Dictatur des Königl. Preußischen Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, vom 30^{sten} *Octobr.* 1756. Ingleichen des Chur-Brandenburgischen Gesandtschaffts-Memorials vom 23^{sten} *Decembr.* 1756 betreffend. 1757. [am 8. Februar in Regensburg publik geworden]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 54-58. PKA 221251-221270 (11. Februar 1757), Beilage. RK Deduktionen 278b. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 16, Beilage 34 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 6, N. 5. ACTA PUBLICA 1757, S. 116-127. FABER 113, S. 511-539. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, S. 373. Ders.: NTS 6,1; 29. Kap., § 14, S. 548-551 (Inhaltsangabe). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 52, S. 635-653. TRATTNER 1756/III.

§ I.

Das Reichs-*Directorium* ist, ausser seinen übrigen Pflichten, bekannter massen verbunden, dasjenige, was der Kayser, oder die Stände, oder andere an den Reichs-Convent bringen wollen, nicht nur anzunehmen, sondern auch solches denen Ständen durch die öffentliche Dictatur mittheilen zu lassen.

Die Reichs-Stände haben die Obliegenheit des Chur-Maynzischen *Directorii* in Beförderung der Dictatur nicht nur im vorigen Jahrhunderte einstimmig anerkannt, sondern Chur-Maynz hat auch selbst kein Bedenken getragen, in vorigen und neuern Zeiten, sowohl mündlich, als schriftlich, sich dahin zu erklären, daß es Amts halber die öffentliche Dictatur Niemand versagen dürfe, wenn es nemlich auf solche Schriften ankömmt, die weder eine Beleidigung gegen den Kayser, noch gegen das ganze Reich, in sich fassen, noch Reichs-Gesetz-widerig eingerichtet sind.²¹⁴

Die gute Ordnung, welcherhalben dem besagten Erz-Canzler die Dictatur hauptsächlich übertragen ist, zeigt sattsam an, daß derselbe schuldig sey, mit Vermeidung aller Partheylichkeit und alles Zeit-Verlusts, hierunter zu verfahren, damit niemand ungehört vom Reiche möge verdammet, oder durch die Verzögerung der Dictatur um sein Recht gebracht werden: Gleichwie es die Beschaffenheit eines jeden *Collegii* erfordert, daß man daselbst die Aufsätze dererjenigen annimmt, die bey demselben ihre Nothdurft vorzustellen, für gut halten.

Wollte man behaupten, daß Chur-Maynz nach seinem Belieben jemand die Dictatur versagen könnte: so würde daraus folgen, daß der Churfürst von Maynz mehrere Macht habe, als der Kayser und das Reich; Ferner, daß ein jeder Reichs-Stand verlohren gehen müßte, wenn Er nicht Chur-Maynz zum Freunde hätte. Es lässet sich aber das letztere so wenig den Gesetzen nach vertheidigen, so wenig die Reichs-Satzungen dem Erz-Canzler hierunter eine unumschränkte Freyheit einräumen.

Der geringste Unterthan hat die Erlaubniß, seinem Landes-Herrn eine Bittschrift oder Vorstellung zu übergeben; man pflegt auch keinen ungehört abzuweisen. Wer wird also zweifeln, daß sich ein Reichs-Stand eines gleichen Rechts, in Ansehung des Reichs, zu erfreuen habe? Zumahl, da niemand dem Churfürsten von Maynz die Verwaltung der Gerechtigkeit, oder die Handhabung wichtiger Reichs-Geschäfte, mit Ausschliessung aller andern Stände, überlassen habe.

²¹⁴ Es wird dieses in einer Abhandlung behauptet, die den Titel führet: *Communicatum anonymum* in der Dictatur-Sache.

Hält man dafür, daß das *Directorium* die Dictatur versagen könne, wenn ihm eine Schrift zu hart zu seyn scheine; so ist dieses eines theils unerweißlich, andern theils aber fliesset daraus nicht, daß dasjenige wirklich hart abgefasset worden, was in den Augen des *Directoris* keinen Beyfall erhält. Vielweniger aber ist aus der Einbildung des *Directoris* eine Regel zu machen, noch deßhalb denen Ständen etwas zu entziehen, und die Communication mit denenselben zu hindern; je weniger dem Maynzischen Reichs-*Directorio* jemahls ein *Jus decidendi* in diesem Stücke eingeräumt worden. Zu geschweigen, daß vielfältig solche Schriften bisher von dem *Directorio* zur Dictatur gebracht sind, welche entweder von den meisten, oder von allen Reichs-Ständen, bis jetzo für sehr hart und anzüglich gehalten worden. Daher bereits im Jahre 1690 die Churfürstliche Gesandten sich der üblen Gewohnheit widersetzen, nach welcher die Chur-Maynzische Gesandten dasjenige, was dem Reichs-Tage übergeben war, erst Ihrem Herrn zuschickten, und Befehl einholten, ob es dictiret werden sollte, oder nicht?

§ II.

Der angeführten Gründe ungeachtet, hat das Reichs-*Directorium* seit langer Zeit die Gränzen seines Amts auf unzählige Weise,²¹⁵ insonderheit im Betracht der Dictatur, überschritten, und es haben ganze Reichs-*Corpora* darüber geklagt, daß derjenige, der die Dictatur einer Sache verlangt, mit vielen Kosten und Zeitverlust, sowohl zu Regensburg, als zu Maynz, um die Dictatur gemeinlich bitten muß, und nichts destoweniger die Absicht oft nicht zu erreichen stehet, wenn nemlich die Schrift dem Maynzischen Interesse entgegen zu lauffen scheint. Zum Exempel, die Evangelischen Stände klagten 1647 über die Maynzische Partheylichkeit in folgenden Worten:

Der gänzlichen Zuversicht, es werden die Herren Chur-Maynzischen Gesandten mit dergleichen unnöthigen Protestationen, und ergriffenen eigenthätigen Judicatur sie hinführo verschonen, und viel lieber ins künftige, was bey ihnen aus dem Reichs-*Directorio* eingegeben wird, oder sonsten vor gesammte Reichs-Stände gehörig ist, nicht, wie bishero öfters geschehen, zurück legen, oder nur etlichen zur Wissenschaft geben, sondern, wie es an ihm selbst billig, zur öffentlichen Reichs-Dictatur und Deliberation bringen, auch andern des *Directorii* halber bisher erinnerten *Defectibus* gebührend abhelfen.²¹⁶

Bey den fernern Tractaten des Westphälischen Friedens wiederholte man solche Beschwerden in grosser Menge; Es wurden aber dieselbe Art. 8 § 3 des Osnabrückischen Friedens zum nächsten Reichs-Tag verwiesen; Indessen ist weder auf solchem Reichs-Tage, noch auf dem Deputations-Tage zu Frankfurt 1657, die gehörige und so sehnlich verlangte Hülfe erfolgt.

Hauptsächlich wurden die Evangelischen durch die versagte Dictatur im Jahre 1664 verletzt, als Chur-Maynz die Stadt Erfurth überzogen;²¹⁷ nicht weniger, als sich die Wildfangs-Streitigkeiten im Jahre 1665 äusserten.²¹⁸ Im Jahre 1699 stellten die sämmtlichen Evangelischen Stände vor, daß ihre *Memorialia* und Schreiben nicht dictiret würden; Sie gaben auch zu erkennen, daß, wenn man ihnen hierunter weiter zuwider seyn würde, sie künftig die Dictatur nicht mehr beschicken, auch ihre Angelegenheiten keinesweges zur Maynzischen Canzeley bringen, sondern selbige auf andere Weise den Ständen bekannt machen wollten.²¹⁹ In der Wahl-Capitulation Kaysers Carl VI. wurde zwar Art. 13 gesetzt:

²¹⁵ Die Beschwerden der Stände wider Chur-Maynz findet man bey dem von Henniges in Meditat. ad J.P. p. 1298.

²¹⁶ Struvii Corp. Jur. publ. p. 861.

²¹⁷ Von Schauroth Tom. I p. 525 der Sammlung aller Conclusorum des Corp. Evangel.

²¹⁸ Von Schauroth c. I Tom. III p. 813.

²¹⁹ Von Schauroth Tom. II p. 158.

Wir wollen und sollen auch ... nicht daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen (der klagenden Stände Beschwerden, wenn auch schon dieselbe die Kayserl. Haus- Reichs-Hof- und andere Rätthe betreffen), eingegebenen Memorialien, wenn dieselbe, ohne das mit behöriger Ehrerbiethsamkeit, eingerichtet seyn, zur Dictatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen.

Daß aber das Maynzische Reichs-*Directorium* mannigfaltig darwider gehandelt habe, siehet man unter andern aus dem Vorstellungs-Schreiben, welches das *Corpus Evangelicorum* den 15^{den} *Martii* 1727 an Chur-Maynz abgehen ließ, wie auch aus der Beschwerungs-Schrift, welche vom *Corpore Evangelicorum* an den Kayser auf das über die Religions-Beschwerden der Augspurgischen Confessions-Verwandten den 12^{ten} *April*. 1720 dictirte Kayserliche Commissions-Decret am 16^{den} Nov. 1720 abgelaßen, in welchem letztern inständig gebethen wurde, daß Se. Kayserl. Majestät dem Maynzischen Unfug ein Kayserl. Commissions-Decret entgegen stellen möchte. Unzähliger anderer Vergehungen zu geschweigen. 1742 wurden § 7 Art. 13 der Wahl-Capitulation des Kaysers Carl VII. die Worte in Betracht der Dictatur also gefasset:

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wenn dieselbe anders mit behöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrückung, (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürstlichen *Collegio* vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat,) eingerichtet seyend, fördersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden.

§ 8. Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres Directorial-Amtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende *Gravamina* und *Desideria Statuum*, nach der von dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur, vor besagtem Reichs-*Directorio* längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo *Periculum in mora* ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Allein die Erfahrung hat nicht nur gleich nachher gezeiget, wie sehr das Reichs-*Directorium* in diesem Punct sein Sünden-Register vergrößert hat, sondern es ersuchten auch die Churfürsten den Kayser im Jahre 1742 in einem Collegial-Schreiben, ausser dem, was in der Wahl-Capitulation beliebt sey, noch weiter von gesammten Reichs wegen, nach Beschaffenheit der Grund-Verfassung, in Betracht der Dictatur sichere Regeln und Schranken zu setzen, zu Folge welcher wegen solcher an das Reich eigends gehörigen, mithin anzunehmenden oder abzuweisenden Händel und Beschwerden zu achten. Sie bathen daher den Kayser, hierinne ein Reichs-Gutachten einzuziehen, und diese wichtige Sache, so bald möglich, zu einem Reichs-Schluß zu bringen.

Chur-Maynz hat inzwischen das von den Churfürsten verlangte Commissions-Decret zu verhindern gewußt, und unter der Regierung Kaysers Carl VII. fortgefahren, seine Gewalt auf eine Zügel-lose Art auszubreiten.

Es trug auch der am 22^{sten} *April*. 1743 erwählte Chur-Fürst von Maynz kein Bedenken, eine Schrift der Königin von Ungarn zur Dictatur zu bringen, worinne dieselbe die Kayser-Wahl, nebst der Wahl-Capitulation, vor nichtig und ungültig erklärte, nicht weniger den Reichs-Tag eine vergebliche Reichs-Versammlung nennete, das ganze Reich heftig angriff, auch Churfürsten, Fürsten und Stände der zaghaftesten Ehrfurcht gegen Frankreich, ehrgeitzigen Privat-Absichten, eines anzuzünden gesuchten allgemeinen Kriegs-Feuers, beschuldigte, dergestalt, daß selbst Kayser Carl VII. diesen dictirten Aufsatz der Königin für eine höchst-ärgerliche Schmähschrift im Angesicht des ganzen Reichs zu erklären nöthig fand.

Dieses Chur-Maynzische Verfahren war um so mehr einer Ahndung würdig, da das Reichs-*Directorium* selbst vorher erklärt hatte, daß die berührte Wienerische Schrift nicht dictiret werden könnte, und die nachherige Entschuldigung keinesweges zureichte; indem das *Directorium* sagte: daß es seine Pflicht gewesen, der Königin von Ungarn Ihre *Exhibita* eben so zu dictiren, als die von der Crone Frankreich, und von dem Bayrischen Hofe übergebene Aufsätze; Immassen die letztern keine Beleidigungen gegen das Reich, wohl aber jene dergleichen in sich fasseten, mithin je weniger dictiret werden dürften, weil man dem Reiche nicht anmuthen seyn könnte, darüber zu deliberiren, ob der rechtmäßig erwählte Kayser ein rechtmäßiger Kayser sey, oder nicht? Ferner, ob die Reichs-Versammlung eine gültige Reichs-Versammlung ausmache, oder eine ungültige? Da es bekannt ist, daß die öffentliche Dictatur sich nur auf solche Dinge erstreckt, die fähig sind, ein *Objectum* der Reichs-Tags-Berathschlagung zu werden.

Im Jahre 1743 beschwerte sich der Schwäbische Crayß bey dem Reichs-Convent über die Crone Frankreich; Chur-Maynz aber machte der Dictatur halber viele Schwierigkeiten und Ausflüchte, bis die meisten Churfürsten die Dictatur verlangten, mithin das *Directorium* genöthiget wurde, solche zu verstaten.

1744 stieß das besagte *Directorium* gar sehr an, indem es zwey wirklich dictirte Memorialien, welche die Stadt Worms übergeben hatte, und nach vorgängigen vielen Bitten dictiret waren, nachgehends widerrufen, und als nicht dictiret, dem Art. 13 § 8 der Wahl-Capitulation zuwider, erklärt.²²⁰ Es bediente sich nemlich das *Directorium* folgender Worte:

Es seye mit der Tages zuvor beschehenen Distribuirung der Stadt Wormsischen vier *Impressorum* ein Verstoß geschehen, und die erstern zwey, *Puncto* der mit dem Hochstift habenden Prozesse, *pro non dictatis* zu achten;

Ob gleich nachhero das *Directorium* sich wieder änderte, und selbige *pro dictatis* erklärte. In der 1745 abgefaßten Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 13 § 7,8 wurde alles bestätigt, was man der Dictatur halber in der Wahl-Capitulation Kayzers Carl des VII. fest gesetzt hatte.

Dem ohngeachtet kehrte sich das *Directorium* daran nicht; denn als z.E. der Bayrische Gesandte im Jahre 1746 die Beschwerden, wegen der im Lüttichschen durch die Grausamkeit der Königl. Ungarischen Troupen verursachte Bedrückungen, durch die Dictatur bekannt machen wollte, widersetzte sich Chur-Maynz mit allen Kräften. Endlich aber brachten es Chur-Cölln, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz so weit, daß die besagte Anzeige dictiret wurde; gleichwol mußte auf eine höchst ungerechte Veranlassung des *Directorii*, was dem *Directorio* mißfällig war, weggelassen werden.

Ebenermassen machte Chur-Maynz wegen der Dictatur in der Zwingenbergischen Sache grosse Schwierigkeit, dergestalt, daß die Stände selbst das *Directorium* ersuchten, die Dictatur zu veranstalten. Zu geschweigen der in diesem Jahre vorgetragene *Gravamimum*, die über die Versagung der Dictatur von Seiten der Stadt Cölln ans Licht gebracht sind; gleichwie das damals der Stadt Worms von Chur-Maynz in diesem Stücke zugefügte Unrecht viele Bewegung verursachte.²²¹

1748 schlug das *Directorium* Sachsen-Meinungen die verlangte Dictatur ab, und als solche nach vieler Bemühung erfolgte, wurden vorher verschiedene Stellen, die gegen Sachsen-Coburg-Saalfeld und wider die Reichs-Gerichte aufgesetzt waren, corrigiret.

Der übrigen Partheylichkeit, die das *Directorium* dabey blicken ließ, nicht zu gedenken. Nichts desto weniger verlangte das mehr berührte Maynzische *Directorium* eine Genugthuung um deßwillen, weil sich Meinungen unterstanden hatte, über Maynz zu klagen, ja es gieng

²²⁰ S. Mosern im Teutschen Staats-Recht Lib. IV c. 23 p. 46 von diesen und andern Exempeln.

²²¹ S. Mosern c. I p. 534.

Chur-Maynz so weit, daß sich Sachsen-Meinungen 1749 bloß durch die Mittheilung *ad aedes* helfen mußte, weil Maynz zur Dictatur nicht zu bewegen stand.

1750 wollte das gedachte *Directorium* dem Könige von Schweden, als Landgrafen von Hessen-Cassel, nicht würdigen, die Dictatur einer Abhandlung wider Hessen-Rothenburg zuzugeben. Nach langen Streit erfolgte zwar die Dictatur des Schreibens an die allgemeine Reichs-Versammlung, indessen wurden doch die Beylagen, auf welche es vornehmlich ankam, nicht dictiret.

Aus welchen allen sattsam erhellet, daß das Reichs-*Directorium*, insonderheit aber der jetzige Churfürst von Maynz, Sich Seines Amts gänzlich in Betracht der Dictatur mißbrauchet.

§ III.

Das Chur-Haus Brandenburg hat vornehmlich bisher die Verfolgungen des Maynzischen Reichs-*Directorii* bey sehr vielen Vorfällen erlitten, in der Maasse, daß Höchstgedachtes Chur-Haus bereits im Jahre 1647 Sich öffentlich dahin erklärte:

Chur-Maynz sey gewohnet, alles anzügliche wider Chur-Brandenburg *ad dictaturam* zu bringen, hingegen wann das Chur- und Fürstliche Haus Brandenburg etwas dictiret haben wollte, man solches entweder gar nicht, oder gar späte erhalten könnte.

Ob man nun zwar jetzo nicht willens ist, eine Geschichte von solcher Ungerechtigkeit des Reichs-*Directorii* zu entwerfen; So ist doch dasjenige, was in der Ostfrießischen Sache noch im Jahre 1753 vorgefallen, und Königlich-Preußisch-Chur-Brandenburgischer Seits wegen der Chur-Maynzischen Partheylichkeit durch verschiedene in denen Monathen *Julius* und *November* besagten Jahres distribuirte Memorialien dem *Publico* dargeleget worden, noch in ganz frischen Andenken, absonderlich aber findet man nöthig, die neueste Probe der Maynzischen Partheylichkeit folgender Gestalt vor Augen zu legen:

Die Kayserin Königin ließ unterm 10^{den} *Octobr.* 1756 ein Schreiben an den allgemeinen Reichs-Convent ergehen, welches bereits den 21^{sten} *Octobris* 1756 zur öffentlichen Dictatur kam, in welchem die härtesten Verunglimpfungen und anzüglichsten Redens-Arten wider des Königs von Preussen Majestät enthalten; Indem darin von Preußischen fortdauernden Weltkündigen Gewaltthaten, von Preußischen Verletzungen des Natur- und Völker-Rechts, von Preußischen Uebertretungen der Reichs-Gesetze, der Gesetze der Treue und des Glaubens gesprochen wurde, auch der Krieg zwischen dem Berliner und Wiener Hof als eine Sache vorgebildet ist, die alle Mächte, welchen an der Aufrechthaltung der menschlichen Gesellschafts-Bande gelegen, interessirte, weßhalb die Königin zugleich um die Hülfe des Reichs anhielt. Se. Königl. Majest. von Preussen liessen daher am 30^{sten} *Octobr.* 1756 unter Allerhöchst-Dero eigenen Namens Unterschrift ebenfalls ein Schreiben an den Reichs-Convent ab, worinnen eine kurze Widerlegung des gedachten zur öffentlichen Dictatur gebrachten Briefes der Kayserin Königin anzutreffen, nicht weniger der Beystand des Reichs bey der jetzigen Nothwehr Sr. Königl. Majestät Reichs-Gesetz-mäßig verlangt wurde.

Ob nun wohl der Königl. Comitial-Gesandte dieses Schreiben Sr. Königl. Majestät von Preussen den 12 *Nov.* 1756 dem Maynzischen Reichs-*Directorio* zustellte, mit dem geziemenden Ersuchen, solches auf das schleunigste zur Dictatur zu bringen; so hat dennoch das besagte *Directorium* die erwehnte Schrift elf Tage lang nicht nur bey sich behalten, sondern auch unter dem Vorwand einiger vermeyntlich darinne geäußerter anstößiger Ausdrückungen zu dictiren verweigert.

Da nun der Kayserin Königin Memorial sofort, als es dem *Directorio* eingeliefert worden, ohne allem Aufschub dictiret ist, die Königl. Preußische Widerlegung aber nicht, obgleich in dem Kayserl. Königl. Aufsätze wo nicht weit mehrere, doch ganz gewiß eben so viel harte Ausdrückungen, als in dem Königl. Preußischen, anzutreffen; So siehet man die größte Zunöthigung und Ungerechtigkeit des Maynzischen Reichs-*Directorii* auf das kläreste. Denn

wer weiß nicht, daß fast täglich solche Aufsätze öffentlich dictiret werden, und dictiret werden müssen, die einem oder dem andern interessirten Theile hart zu seyn scheinen? Wenigstens hat Niemand dem *Directorio* die Freyheit gegeben, dasjenige, was in seinen Ohren hart klinget, von der Dictatur abzuhalten. Der jetzo regierende Churfürst von Maynz ließ wider des Glorwürdigsten Kaysers Carls des VII. Majestät die schrecklichsten und von dem Kayser selbst also genannte Schmähschriften öffentlich dictiren, und erklärte dabey, es seye Seine Schuldigkeit, alles zur Dictatur zu bringen, was Ihm zugestellet würde. Warum sollen denn diejenigen Stände allein, denen Chur-Maynz gewogen ist, Sich dieses Rechts zu erfreuen haben? Warum will man denen übrigen die Thüre zur Reichs-Versammlung verschliessen? Warum soll ein mächtiger Churfürst Sich nicht einmahl so vertheidigen können, als der geringste Unterthan des Reichs? Warum soll der Vorwand, der von einigen Worten hergenommen ist, den Churfürsten von Maynz berechtigen, Sachen, bey welchen der Verzug die äusserste Gefahr verursacht, und an deren Kenntniß allen Reichs-Ständen gar sehr viel gelegen ist, vom Reichs-Tage abzuweisen, oder, welches eben so viel ist, die Justiz zu protahiren? Es hat zwar der Maynzische Directorial-Gesandte dem Königlich-Preußischen Reichstags-Gesandten mündlich eröffnet:

„Die Dictatur könne nicht verstattet werden, weil in Sr. Majestät Schreiben die Worte stünden: schändlichste Absichten, detestabel, Rodomontaden, und dergleichen;“

Aber wer hat dem Maynzischen *Directorio* die Gewalt verschaffet, die angeführten Ausdrückungen niemahls dictiren zu lassen? Wo stehet deßhalb ein Reichs-Gesetz? Wo ist das Reichs-Herkommen, welches jene Wörter vom Reichs-Convent verbannet? Ist etwa ein *Index expurgatorius vocabulorum* einseitig von Chur-Maynz verfertigt? Sind vielleicht die von der Kayserin Königin des Königs von Preussen Majestät beygemessene Vergewaltigungen, der Land-Friedensbruch, die Verletzungen göttlicher und menschlicher Gesetze, u.s.w. Arten der *Politesse*, und der Maynzischen Hof-Sprache gemäß, welche durch die Dictatur allein auszubreiten sind, keinesweges aber die Worte: schändlichste Absichten, detestabel, Rodomontaden? Sollen vielleicht Se. Königl. Majestät in Dero Vertheidigungsschriften dem Wiener Hofe, an statt der schändlichsten Absichten, die heilsamsten und besten Absichten beylegen? Sollen Sich Dieselben vertheidigen, und zugleich nicht vertheidigen? Oder wohl gar den Oesterreichischen Endzweck gut heissen?

Wie ist es möglich, daß ein unschuldig leidender Reichs-Stand, der die Zusammen-Verschwörung seiner Feinde durch *Original-Documenta* (wie in dem *Memoire raisonné* geschehen) vollkommen bewiesen hat, glimpflicher schreiben soll, als des Königs von Preussen Majestät solches zu thun geruhet. Schriften, worinne die Hoheit des Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf die ärgerlichste Weise verspottet und durchgezogen worden; Schriften, worinne den Churfürsten, Fürsten und Ständen *Quaestio Status* gemacht ist, erhalten bey Chur-Maynz nicht nur eine beliebige Freystätte, sondern müssen auch, wie der jetzige Churfürst von Maynz unter der Regierung Kaysers Carl des VII. behauptet hat, öffentlich dictiret werden, sie sind auch wirklich öffentlich dictiret, so, wie der jetzige Churfürst von Maynz keine Gewissens-Unruhe verspühret, als Er den 6^{ten} Julii 1744 die härteste Widerlegung eines Kayserlichen Commissions-Decrets zur Dictatur brachte: Aber eine Schrift, worinne dem Wiener Hofe schändliche Absichten beygelegt worden, oder worinnen das Wort Rodomontaden oder detestabel von einem einzeln Reichs-Stande, dem noch dazu *Exceptio veritatis* entgegen stehet, gesagt wird, darf nicht dictiret werden. Wer muß daher nicht über die treffliche Uebereinstimmung des Oesterreichischen und Maynzischen Staats-Rechts erstaunen? Zwey mächtige Reichs-Stände, die mit einander im Kriege befangen sind, können so nicht von einander schreiben, als zwey gute Freunde. Gesetzt also, es wäre in der Königl. Preußischen Schrift ein Ausdruck, der etwas hart scheinen mögte, so kan doch dieselbe dadurch, vermöge der § I und II angeführten Gründe,

nicht von der Dictatur ausgeschlossen werden. Will Chur-Maynz Sich damit entschuldigen, daß gleichwohl in den letztern Wahl-Capitulationen Art. 13 § 7 von der Mäßigung der Schreib-Art, wie oben gezeigt ist, etwas enthalten sey; So dienet zur Antwort, daß dasjenige, was § 7 von den geziemenden Ausdrückungen verordnet ist, in der That nur auf die Beschwerden gehet, welche des Kayserl. Hauses und Hofes Sachen betreffen, oder der Reichs-Hoheit entgegen gesetzt werden. Denn man siehet dieses nicht nur aus dem § 6 Art. 13 der besagten Wahl-Capitulationen, sondern auch aus dem Briefe Kaysers Carl des VII., welcher den 22^{sten} Nov. 1743 an den König von Groß-Brittannien abgelassen ist, und hauptsächlich aus der bisherigen Observanz, indem täglich ein Stand wider den andern harte Ausdrückungen dictiren lässet;²²² ferner der Natur der Sache nach es nicht anders seyn kan, als daß dasjenige, was eine Beschwerde wider den andern in sich fasset, in Ansehung des Beklagten gemeinlich für hart oder anstößig angesehen wird, wenn gleich die Beschuldigung in einer Wahrheit bestehet, welches eben die Ursache ist, warum kein Reichs-Gesetz vorhanden, in welchem die Grade einer harten oder gelinden Schreib-Art abgemessen und bestimmt sind.²²³ Gesetzt aber, es wäre keine anscheinende, sondern eine wahrhaftige Härte in den Königlich-Preußischen Ausdrückungen enthalten; So hätten selbige nicht bloß der jetzo angezogenen Ursachen halber, sondern auch um deßwillen dictiret werden müssen, weil eben so harte, ja noch härtere Schriften bisher von dem jetzigen Churfürsten von Maynz sowohl in andern Sachen, als in dieser zwischen dem Berliner und Wiener Hofe obschwebenden Streitigkeit dem *Dictatori* übergeben sind. Gesetzt Chur-Maynz hätte wirklich geglaubt, Er müsse der Preußischen angeführten wenigen Redens-Arten wegen mit dem Churfürstlichen *Collegio* in Betracht der Dictatur Rücksprache halten, warum hegete denn Chur-Maynz nicht gleiche Gedanken, als der Kayserin Königin Memorial, das viel härter eingerichtet war, auf das schleunigste und ohne alle Rücksprache zur Dictatur kam? Als der jetzige Chur-Fürst von Maynz wider den Kayser Carl VII. solche Wienerische Aufsätze dictiren ließ, die das Reich für Verletzungen der Kayserl. Majestät hielt, ließ man Maynzischer Seits ein *Pro Memoria* bekannt machen, worinne unter andern die Worte zu finden:

Ob es wohl an dem ist, daß in Fällen, da ohne dem ziemlich harte Ausdrückungen in einem *Exhibitio* zu befinden sind, nach der letzten Wahl-Capitulation zwischen dem Reichs-*Directorio* und dem Churfürstl. *Collegio* Rücksprache genommen werden solle: So ist doch die Frage, ob die gebrauchte Ausdrückungen so unziemlich sind, als sie angesehen werden wollen? oder ob nicht vielmehr im Betracht der Umstände, worinne Sich Se. Kayserl. Majestät und der Königin von Ungarn Majestät gegen einander befinden, darüber hinaus zu gehen gewesen sey? Das lieget wenigstens Jedermann vor Augen, daß beede Hohe Theile *hinc inde* einander nicht in der Qualität, die Sie haben, die Königin Se. Kayserl. Majestät nicht als Kayser, und Dieser Jene nicht als Königin erkennen, daß beede in einem von der Königin nicht angefangenen Krieg begriffen sind, daß solcher Krieg längst vor der Kayser-Wahl seinen Anfang genommen habe, und daß so wenig der Krieg, als die *Protestationes*, nichts, so Sr. Kayserl. Majestät, als Kayser, anklebet, sondern bloße Haus-Rechte betreffen. Wenn man nun gleich davon nicht gedenken will, was unter souverainen Mächten, worunter der Königin von Ungarn Majestät wegen dieses Ihres Königreichs doch wohl mit gehöret, *jure reciproci* statt hat, noch daß unter Memorialien,

²²² Es wird auch in dem *Communicato anonymo* in der Dictatur-Sache behauptet: Chur-Maynz müsse alles dasjenige, so *Negotia Comititalia currentia & consueta* betrifft, dem Kayserl. Respect nicht zuwider, und die Reichs-Versammlung nicht angriffe, dictiren, alle andere Sachen aber, die das Reich in seiner Würde und Wesen angriffen, zwar nicht abweisen, sondern darüber der Stände Meynung vernehmen.

²²³ Die Freyheit, sich hart auszudrücken, wurde in dem *Pro Memoria*, welches der Wiener Hof über das Kayserliche Circular-Schreiben vom 28^{sten} Sept. 1743 heraus gab, so weit ausgedehnet, daß man Wienerischer Seits zu behaupten suchte, Chur-Maynz habe nicht nöthig gehabt, mit dem Churfürstlichen *Collegio* Rücksprache zu halten, wenn gleich die Ehrerbiethung wider den Kayser in einer Schrift ausser Augen gelassen wäre.

worinne ein Reichs-Stand Sich über Dinge, die in das Kayserliche Amt einschlagen, beschwehret, und denen, worinnen Ers mit dem Kayser lediglich als *Constatu* zu thun hat, kein Unterschied zu machen; So ist doch gewiß, daß kriegende Mächte gegen einander Sich keiner solchen Schreib-Art, als Freunde, bedienen können, und daß alle die Ausdrückungen, welche als anstößig angegeben werden, theils wegen des Krieges und der *hinc inde* noch nicht geschehenen Anerkennung beyderseitiger Würde seynd, theils aus der Eigenschaft einer Protestation fließen, und in der Maaße und nach diesen Umständen angesehen und betrachtet werden müssen, noch gewisser aber ist, daß weder das Reich, noch das Reichs-*Directorium* solcher Ausdrückungen und Sätze durch die Annehmung, Dictatur und Hinterlegung der Urkunden *ad Acta Imperii* im geringsten theilhaftig gemacht werde.

Chur-Maynz behauptete folglich nicht nur in der angezogenen Stelle, sondern auch in Seiner ganzen damahligen Aufführung, daß souveraine und Reichs-Mitstände, die in Krieg verwickelt sind, hart wider einander schreiben dürfen, und daß die Dictatur Denenselben weder zu versagen, noch solcher Härte wegen die Rücksprache mit dem Churfürstlichen *Collegio* erfordert werde. Warum sollten denn diese Maynzische Grundsätze bloß zum Besten des Wiener Hofes, und nicht zum Vortheil des Königs von Preussen Majestät itzo angewendet werden, da doch seit jener Zeit, als Maynz Sich schriftlich deßhalb erklärte, weder ein neues Reichs-Gesetz, noch eine neue Observanz in diesem Stücke eingeführet worden? Auch Se. Königl. Majestät von Preussen weder wider des Kaysers Majestät, noch wider das Römische Reich, Sich eines einzigen zweydeutigen oder anstößigen Ausdrucks bedienet haben? Wie sichtbar und übertrieben ist nicht diese Maynzische Partheylichkeit? Wiewohl die genaue Verbindung des Wiener und Maynzischen Hofes lieget zu sehr vor Augen, als daß man Ursache hat, sich über solche Fehlritte zu verwundern, mithin ist es ebenfalls der gewöhnlichen Ausschweifung des Directorial-Amtes ganz gemäß, daß der Directorial-Gesandte bey seinem Hofe angefraget hat, ob das Königl. Preußische Schreiben dictiret werden solle, oder nicht? und, nachdem eine abschlägige Antwort gegeben war, derselbe sich an das Churfürstliche *Collegium* wendete.

Was das Churfürstliche *Collegium* selbst betrifft, so muß es Se. Königl. Majestät gar sehr befremden: 1) Daß die meisten Churfürstlichen Gesandten kein Bedenken getragen, ein *Votum* in dieser Dictatur-Sache wider Se. Königl. Majestät eher zu geben, ehe Sie von Ihren Höfen deßhalb authorisiret sind. 2) Kan es Se. Königl. Majestät nicht anders, als empfindlich vorkommen, daß die gedachten mehresten Churfürstlichen Gesandten gut finden können, etlicher weniger Wörter halber Sr. Königl. Majestät zuzumuthen, die eingereichte Schrift zu ändern, da gleichwohl in der Kayserin Königin Memorial weit härtere Ausdrückungen enthalten, und der König die in obigen angeführten Gründe vor Sich haben. 3) Stehet noch dahin, ob dem Chur-Fürstlichen *Collegio* allein das *Arbitrium dictaturae* nebst Chur-Maynz competire, mithin auch in dem Fall, wann die Höchsten Herren Principalen der erwehnten Churfürstl. Gesandten der Dictatur des Schreibens vom 30^{sten} *Octobr.* 1756 ebenfalls entgegen gewesen wären, deßhalb zuförderst die übrigen Reichs-*Collegia* würden haben deliberiren müssen; indem dieses nicht nur aus der Verfassung des Reichs-Convents erhellet, sondern auch in denen Beschwerden der Alt-Fürstlichen Häuser wider die Capitulation Kaysers Carl VII. *ad* Art. 13 § 7 ausgeführet ist;²²⁴ Gleichwie die Richtigkeit dieses Satzes von Kayser Carl VII. in dem Circular-Schreiben vom 28^{sten} *Septembr.* 1743 anerkannt worden. In den gegenwärtigen Umständen ist dieses um so mehr offenbar, da es itzo eine Angelegenheit betrifft, welche die sämmtliche Reichs-*Collegia*, und nicht allein das Churfürstliche *Collegium* sehr interessiret, folglich, wann Bedenklichkeiten bey der verlangten Dictatur des erwehnten Schreibens gewesen, nothwendig die Entschliessung der übrigen *Collegiorum* vom

²²⁴ Man sehe davon das auf dem Fürsten-Congress zu Offenbach 1741 verfertigte Project einer neuen Fürsten-Union Art. 8 und die Erklärung des Fürstl. Collegii, welche bey Gelegenheit der Hessen-Casselschen Sache wider Rothenburg in diesem Stücke 1750 ertheilet worden.

Churfürstlichen *Collegio* hätte abgewartet werden müssen; Immassen die Frage: Ob etwas zum Gegenstand der Reichs-Versammlung zu machen, und *Pars actorum* werden soll? allerdings vom ganzen Reiche, und nicht von einem einzigen *Collegio*, abhängen muß; Weil sonst alle und jede Reichs-Geschäfte ganz allein vom Churfürstlichen *Collegio* dependiren würden. 4) Fliesset aus den obigen ganz ohnstreitig, daß in dem unerwarteten Fall, da das ganze Reich Sr. Königl. Majest. die Dictatur Höchst-Dero Schreibens vom 30^{sten} *Octobr.* 1756 abgeschlagen hätte, alsdenn wegen Uebereinstimmung der Gründe das Memorial der Kayserin Königin vom 10^{den} *Octobr.* 1756 ebenfalls für nicht dictiret geachtet, mithin von denen Reichs-Acten zurück geworfen und cassiret werden müssen.

Allein wer siehet und erkennt nicht die offenbare Partheylichkeit, und ein anmaßliches vollkommenes *Magisterium*, wenn das Chur-Maynzische *Directorium* Sich auch nicht gescheuet, die nachhero am 31^{sten} *Decembr. a.d.* zur Dictatur übergebene: [„]Kurze und gründliche zusammen gefaßte Vorstellung, das Reichs-Constitutions-widerige Betragen des Kayserl. Reichs-Hofraths gegen Se. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.[“] betreffend, zu dictiren, für Sich alleinig zu versagen, unter dem nichtigen Vorwand, weil darinne die Worte: Giftige Griffe, und andere für anstößig ausgegebene *Expressiones*, befindlich.

Die Stände des Reichs haben also Ursache, diese von Chur-Maynz abermahls unternommene Beeinträchtigung in ernstliche Erwegung zu ziehen, indem der besagte Chur-Fürst kein Bedenken trägt, sowohl heimlich als öffentlich, ohne allen Scheu Sich als einen Beförderer der Unbilligkeit des Wiener Hofes zu bezeigen, und Sr. Königl. Majestät von Preussen die Mittel der Vertheidigung auf die Reichs-Gesetz-widerigste Art zu nehmen. Es ist nicht genug, daß die ansehnlichste Bedienten zu Maynz, z.E. der Canzler von Förster, von der Kayserin Königin besoldet werden, sondern es müssen auch Dieselben nach dem Wink des Wiener Hofes schalten und walten, vornehmlich aber den unschuldigsten Ständen, wie bishero geschehen, alle Hülfe abschneiden, wenn Sie nicht bereitwillig sind, Sich dem Interesse des Wiener und Maynzer Hofes geduldig aufopfern zu lassen.

Da nun dieses alles seit vielen Jahren gemeinschaftliche Beschwerden aller Reichs-Stände sind: So können Sich auch Se. Königl. Majestät von Preussen um so mehr den Beyfall der bedruckten Neben-Stände in diesem Stücke versprechen, und hoffen, daß man der Maynzischen Zudringlichkeit Einhalt thun, und mit gemeinsamen und standhaften Maaßnahmen denen je länger je mehr einreißenden Directorial-Mißbräuchen entgegen gehen werde.

92.

Vollständige und Genuine Nachricht desjenigen, Was am 11^{ten} Februarii 1757 in dem Churfürstl. Collegio vorgefallen.

[19. Februar *ad aedes Legatorum* verteilt worden]

[Unterstreichungen beziehen sich auf „Etwelche Anmerckungen über die so genannte Genuine Nachricht des jenigen, was am 11^{ten} Feb. 1757 im Churfürstlichen *Collegio* vorgefallen.“, fette Hervorhebungen der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 67-72. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio VI, Beilage 43. RK Deduktionen 278b. PKA 221437-221459 (23. Februar 1757, Beilage). ÖNb 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). ACTA PUBLICA 1757, S. 130-172. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 4, S. 391-422. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 53, S. 653-694. TRATTNER 1756/III. [WERNICH], 2. Bd., 13.-16. Stück, S. 198-232 („Königl. Preußl. Schließliche Verwahrung und gemüßigte Erklärung auch wiederholte Protestation, so wegen der bey der Reichsversammlung zu Regensburg am 10ten und 17ten *Januarii* vorgewesenen Deliberation über die Kaiserl. Hofdecrete am 11ten Febr. 1757 zu dem Churfürstl. Collegialprotocoll gegeben worden.“)

Veneris d. 11. Febr. 1757
in Collegio Electorali.

Praesentibus

Chur-Maynz,	[Lincker]
-Trier <i>p.</i> Chur-Maynz,	[Lincker]
-Cölln,	[Karg von Bebenburg]
-Böhmen,	[Seilern]
-Bayern <i>p.</i> Chur-Cölln,	[Karg von Bebenburg]
-Sachsen,	[Ponickau]
-Brandenburg,	[Plotho]
-Pfalz <i>p.</i> Chur-Cölln,	[Karg von Bebenburg]
-Braunschweig.	[Gemmingen]

Chur-Maynz dictando:

Habe zuförderst anzuzeigen, daß des Herrn Chur-Cöllnischen Gesandten Excellenz zu einstweiliger Verführung des Chur-Bayrischen *Voti* substituirt seye. *Hoc praevio* wolle man den von denen mehresten Churfürstlichen Gesandtschaften, wegen der neuerlich von der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft distribuirten Druck-Schriften, und *in specie* der vom 24^{sten} Jan. und 8^{ten} dieses, zu fassen nöthig erachteten, auch im Churfürstlichen Neben-Zimmer verlesen und gut gefundenen Schluß *ad Protocollum* geben.

[Es folgt das Kurfürsten*conclusum* vom 11. Februar 1757:]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 51 und 59 f. RK RTA 340. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio V, Beilage 35 und 40 f. sowie österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 6, N. 7. PKA 221283-221293 (Beilage) und 221337-221345 (Beilage). ACTA PUBLICA 1757, S. 128 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 50, S. 582-584. [WERNICH], 2. Bd., 13.-16. Stück, S. 193-195 (kurmainzer Schluß). Vgl. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,1; 14. Kap., § 5, S. 318-320.

Nachdeme die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft einige Zeit her ettwelche sehr anstößig gefaßte und mit höchst-bedenklichen Ausdrückungen angefüllte, mithin sowohl wegen der unglimpflichen Schreib-Art, als wegen ein und andern unstatthaften und Verfassungs-widerigen Inhalts, nicht anders, als höchst-zudringlich anzusehende Druck-Schriften durch derselben Mittheilung, und sonst bekannt machen, und sich von sothanen

Unternehmen durch das von verschiedenen Gesandtschaften sowohl durch andere Wege, als durch Zurückgebung dergleichen Exemplarien bezeugte Mißfallen nicht abwendig machen lassen, vielmehr neuerlich wieder unter dem 24^{sten} Jan. ein überaus verfängliches *Pro Memoria*, den 8^{ten} dieses aber ein eben so bedenkliches und anstößiges 5 Bogen starkes *Impressum* bekannt gemacht, und denen mehresten Comitial-Gesandten *ad aedes* geschicket hat, in deren ersteren man *Libertatem Suffragiorum* hemmen will, und nicht nur denen bey letzterer Deliberation abgelegten *Votis* der mehresten Hohen Stände Ausstellungen zu machen, und solche nach seiner Convenienz auszutheilen, sondern auch ein förmliches und ordentlich zu Stand gekommenes, und nunmehr auch von Kayserl. Majestät ratificirtes Reichs-Gutachten zu widersprechen, dagegen vermeyntlich zu protestiren, und sothanen Aeusserungen sogar auch Bedrohungen hinzu zu fügen, sich angemahet, in dem andern aber mit Ausserachtsetzung der Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz schuldigsten Achtung Sich gegen Dieselbe sowohl sehr vergangen, als Sich dem Reichs-*Directorio* (an dessen Aufrechthaltung bey ohngeschmälerter Observanz und Reichs-Satzungs-mäßiger Ausübung dessen Directorial-Amts dem *Publico* gelegen, und solches zu Beybehaltung guter Ordnung höchstnöthig ist,) ungemein zgedrungen, in beyden sothanen Schriften aber verschiedenes Reichs- Verfass- und Satzungs-wideriges, auch auf ungleichen Grund beruhendes, und vermuthlich zu Stiftung schädlichen Mißtrauens zwischen denen Reichs-*Collegiis* abgesehenes mit eingemischt hat: Als hat man von Seiten des Churfürstlichen *Collegii* nöthig erachtet, sothane Unternehmungen, weilen sich solche also fort häufen, auch ohne Zeit-Verlust zu widersprechen, und hiermit zu erklären, wie man dieselbe von Seiten des Churfürstlichen *Collegii* vor zudringlich, unstatthaft, Ordnungs- und Verfassungs-widerig, mithin an und für sich null und nichtig ansehe und achte, auch wann gegen Vermuthen ferner dergleichen etwas erfolgen sollte, man weitere dienliche Maaßnehmungen dagegen zu ergreifen sich ausdrücklich vorbehalte, nicht minder auch mit dem Fürstlichen *Collegio* hierüber, wie diesem Unwesen am kürzesten abzuhelfen, und die *in loco Comitiorum* oder auswärts etwann ferner geschehen mögende Ausbreitung dergleichen der allgemeinen Reichs-Versammlung nachtheilig und verkleinerliche Schriften zu hindern seyn mögte, Communication zu pflegen nicht unterlassen wolle, und da übrigens auch wahrzunehmen gewesen, daß in dem neuerlich den 8^{ten} dieses bekannt gemachten *Impresso* mehrmahlen von einer Königl. Comitial-Gesandtschaft Meldung geschiehet, man aber keine dergleichen, wohl aber eine zu der Chur-Brandenburgischen Stimm-Verführung und einigen Fürstlichen *Votis* legitimirte Chur-Brandenburgische Gesandtschaft kennt; Als hat man auch diese anmaßliche Neuerung hiermit *solemnissime* widersprechen, und überhaupt *quaevis contradicenda* hiermit contradiciren und *reservanda* reserviren wollen; Und wäre sothener Schluß des Churfürstlichen *Collegii* der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft vermittelt Ertheilung einer Abschrift bekannt zu machen. [Ende von Ebenda]

[Folgender Absatz auch in MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 59 f., N° 30:]

Chur-Braunschweig dictando:

Da man bekanntermassen an allem demjenigen, was den 17. *pass.* gegen Se. Königl. Majestät von Preussen allhier vorgenommen werden wollen, keinen Antheil genommen, noch weniger darzu concurrirt habe, vielmehr Sr. Königl. Majestät, seinem allergnädigsten Herrn, *quaevis competentia*, und alle in denen Reichs-Gesetzen fest gesetzte Maaßnehmungen *semel pro semper* auf das feyerlichste reservirt hätte; Also müsse man es bey diesem allergnädigst approbirten Betragen lediglich bewenden lassen, und wolle von dem gegenwärtigen Vorgange den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Chur-Brandenburg *dictando*:

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was die am 10^{den} Jan. *a.c.* vorgewesene Comitial-Berathschlagung über die an das Reich gebrachte Kayserl. Hof-*Decreta* veranlasset hat, es ergeben auch die Chur- und Fürstlichen *Protocolla*, wessen Se. Königl. Majest. von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, durch Dero treu-gehorsamste Gesandtschaft über diese Angelegenheit geäußert, in der gewissen Zuversicht, es würden gesamte Höchst- und Hohe Reichs-Stände solcher auf Recht, und Billigkeit gegründeten Erklärung und *resp.* Anerbiethen einen allgemeinen Beyfall gegönnet, und zu Herstellung Ruhe und Friedens im Teutschen Reiche, und zu dessen Beförderung die von Sr. Königl. Majest. Selbst angezeigte und dahin einschlagende Mittel weit ehender erwähnt, als solchen Absichten Beyfall gegeben haben, wodurch, wann sie zu ihrem Effect gedeyhen sollten, das Uebel ärger gemacht, und das Kriegsfeuer, so Se. Königl. Majest. bekannter massen durch die mit des Königs von Großbritannien Majest. den 16^{den} Januar. vorigen Jahres geschlossenen Convention von Teutschland abzukehren, Ihre größte Sorgfalt und Mühe angewendet, noch weiter um sich greiffen dürfte.

Mit so grosser Danknehmigkeit Se. Königl. Majest. dererjenigen Höchst- und Hohen Reichs-Stände rühmlichste Sorgfalt erkennen, welche Ihre zu jenem von Allerhöchst-Deroselben beäugten Endzweck abzielende patriotische Gedenkungs-Art geäußert, und in solchem Sinn Ihre *Vota* abgelegt haben; So sehr bedauern Allerhöchst-Dieselbe, daß verschiedene Höchst- und Hohe Herren Reichs-Stände, vermuthlich aus allerley Neben-Absichten, Sich nicht auf eben diese Weise vernehmen, sondern theils Ihre Gemüther gegen Sie praeoccupiren, theils aber aus einer gewiß nicht verdienten Verbitterung aufbringen, und zu einem fast blindlings gethanen Beytritt und Beförderung derer Absichten des Wiener Hofes verleiten lassen, als welches sich durch die theils stillschweigend, theils ausdrücklich, gut-geheissene Reichs-Constitutions-widerige aus dem Reichs-Hofrath erlassene Mandaten, Dehortatorien, Avocatorien, und darauf sich gründende Kayserl. Hof-*Decrete* wider alles Vermuthen geäußert hat.

Seiner Königl. Majestät in Preussen lediglich auf die Beybehaltung der allgemeinen Reichs-Ruhe und Sicherheit im Anfang des verwichenen Jahres getroffene *Arrangements*, und demnächst auf die, zu selbst eigener Conservation und Beschützung Ihrer durch so viel feyerliche Friedens-Schlüsse und vom gesammten Reiche selbst garantirten besitzenden Landen und Provinzien, genomene Maaß-Reguln könnten ohnmöglich dergleichen widerige Comitial-Berathschlagung gegen Sie veranlasset haben, wenn nicht durch die äusserste Bewegung Ihrer Feinde, deren im Reiche überall befindlichen Ministern und Emissarien, alle nur mögliche Intriquen gespielt, um durch Furcht, Zwang, Bedrohung, und Verheissung nach denen vorkommenden Umständen alles gegen Allerhöchst-Deroselben auf- und in Harnisch zu bringen, und alle Dero Actionen mit den häßlichsten Farben abzuschildern, worunter sie dann auch durch Hülfe derer unglaublichsten Vorspiegelungen, und falschen, ja erstaunlichen Insinuationen so weit reussiret, daß solches bey vielen Höchst- und Hohen Ständen einen ganz unvermutheten Ingress gefunden.

Bey so bewandten Umständen ist es keinesweges zu verwundern, wann bey der den 10^{den} Jan. vorgewesenen Proposition und Deliberation einige *Vota* denen Absichten des Wiener Hofes *favorable* gewesen, vielmehr fället es in die Augen, und ein jeder Unpartheyischer wird es leicht beurtheilen können, was von einer solchen Reichs-Deliberation, und einem darauf am 17^{den} Jan. *a.c.* formirt werden wollenden so genannten *Concluso* zu halten, welches aus solchen unlautern Quellen hervor geflossen, und durch jene ungebührliche Wege befördert ist. Se. Königl. Majestät in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, gehen zwar, wie hiermit von Dero treu-gehorsamsten Gesandtschaft öffentlich betheuret wird, sehr ungerne daran, die evidente Partheylichkeit und vielfache Illegalitäten dieser Reichs-Deliberation und gefaßten *Conclusi* nach allen Umständen zu beleuchten: Da aber Dero, als eines derer vornehmsten

Chur- und Fürsten des Reichs, Ehre, Hoheit und Ansehen hiebey versiret; So sehen Allerhöchst-Dieselbe Sich wider Willen genöthiget, dem gesammten Teutschen Reiche und dem ganzen unpartheyischen *Publico* die offenbare Illegalität und den gänzlichen Unbestand mehrbesagten Reichs-Gutachtens ausführlich ins Offene zu legen.

Zuförderst verdienet angemerket zu werden, daß, gleichwie von dem Sr. Königl. Majestät so sehr abgeneigten Chur-Maynzischen *Directorio* die Dictatur desjenigen Memorialis verweigert worden, so Sie wegen des aufgedeckten Reichs-Constitutions-widerigen Verfahrens des Reichs-Hofraths durch Dero Comitäl-Gesandtschaft im Monath *Decembr. a.p.* an das Reich bringen lassen, so hatte eben besagtes *Directorium* sich auch schon vorher eben diese Partheylichkeit zu Schulden kommen lassen, indem es ein von Sr. Königl. Majestät [Ende]

[Auch in MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 31. Kap., § 59, S. 72-75:]

Nota: Als man im Schreiben bis auf diese Worte gekommen war, so wurde solches von der Chur-Maynzischen Gesandtschaft, nach vorher gegangener Unterredung mit denen Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen Herren Gesandten, aus der ausdrücklichen angeführten Ursache unterbrochen, weilen es Observanz-mäßig seye, daß die *Vota* nur hergelesen, und alsdann schriftlich zum Protocoll gegeben würden. Es könnte dahero das von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft angefangene Dictiren in die Feder um destoweniger gestattet werden, da die vortrefflichen Churfürstlichen Gesandtschaften mit dem Anhören, die Legations-*Secretarii* aber mit dem Schreiben dieses weitläufigen Chur-Brandenburgischen *Voti* allzu lange würden aufgehalten werden.

Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig widersprachen nun zwar dieser angeführten Observanz, zumalen noch letzthin unterm 17^{den} *pass.* die Chur-Braunschweigische Aeusserungen eben auf diese Weise in die Feder seyen dictiret worden, und das wahre Reichs-Herkommen nothwendig darinnen bestehen müsse, daß denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs die völlige Freyheit gelassen würde, Ihre etwa habende Nothdurft gebührend zu beobachten; Man seye dieserwegen itzo im *Collegio* versammelt. Und von dem Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten wurde ausdrücklich geäußert, wie Er der Dienst-Beobachtung und der Beywohnung des itzigen Vorgangs und *Protocolli* zu entziehen, sich nicht unterwinden könne.

Diesen Vorstellungen ohngeachtet, bestunde Chur-Maynz darauf, daß das Dictiren in die Feder Observanz-widerig seye, und wäre solches niemalen, ausgenommen letzthin von Chur-Braunschweig, jedoch gegen das Herkommen des Churfürstl. *Collegii*, geschehen. Es würde diese Observanz, zumalen bey weitläufigen *Votis*, wie das gegenwärtige Chur-Brandenburgische seye, um desto mehrers statt haben müssen, da bekannt wäre, daß sogar die Legations-Canzellisten, vermöge eines errichteten Reichs-Schlusses, nicht schuldig seyn, die *Dictata*, welche über 3 Bogen enthielten, zu schreiben, und könnte denen vortrefflichen Gesandtschaften nicht zugemuthet werden, *deterioris conditionis* zu seyn, als die Legations-Canzellisten wären[.]

Ob nun gleich gegen die Vergleichung zwischen denen vortrefflichen Gesandtschaften und denen Canzellisten, als hieher nicht quadrirend, sodann gegen die vermeyntliche Observanz, wovon das Contrarium in unzähligen Gelegenheiten dargethan werden könnte, verschiedenes angeführet, auch sonst gezeiget wurde, wie es höchst bedenklich seye, einem angesehenen Mit-Gliede des Hohen Chur-Fürstlichen *Collegii* auf so ohnstatthafte Weise das Vernehmen zum Protocoll zu versagen, so bestunde dennoch Chur-Maynz auf Zureden der Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen Gesandtschaften bey der gefaßten Meynung, bis endlich Chur-Cölln, welches die Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische *Vota* mit vertritt, nebst Chur-Braunschweig, den Vorschlag zur gütlichen Auskunft dahin thaten: Daß die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft das abzulesende vorerst ganz verlesen, sodann aber

den Aufsatz davon, worinnen hin und wieder Correcturen anzutreffen seyn, dem Chur-Brandenburgischen Legations-*Secretario* zu dem Ende zustellen sollte, damit derselbe denen übrigen Legations-Secretarien solchen in die Feder dictiren, und diese ihm nachschreiben könnten.

Chur-Maynz hatte Anfangs bey diesem Vorschlage weiter nichts, als dieses, auszusetzen, daß die Dictirung des *Voti* von dem Chur-Brandenburgischen Legations-*Secretario* geschehen sollte; äusserte jedoch endlich, daß solches um desto unpraedicirlicher würde geschehen können, da der Chur-Maynzische Legations-*Secretarius* Krankheits halber vorjetzo abwesend wäre.

Hierdurch schiene aller Zweifel aus dem Wege geräumt zu seyn. Als aber die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandtschaft ferner zu erkennen gab, wie nach der Verlesung des Chur-Brandenburgischen *Voti* allererst beurtheilet werden müsse, ob auch der Inhalt davon so beschaffen seye, daß die Legations-Secretarien solchen zu Protocoll nehmen könnten? so erwiederte die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft: wie Sie darüber, ob das *Votum* zu Protocoll zu bringen seye, keine Beurtheilung zulassen könne; und nachdem Sie nunmehr die führende Absichten deutlich zu erkennen habe, so verlange Sie, daß vor der Verlesung des oftbemeldeten *Voti* zuförderst fest gesetzt werde, daß solches auch nachhero von denen Legations-Secretarien zu Protocoll zu nehmen.

Auch führte Chur-Braunschweig zu Unterstützung dieses Verlangens an, wie solches um desto ohnbedenklicher seyn würde, da die so sehr verlangte Beurtheilung noch jederzeit bevor bleibe, und durch die Dictirung des *Voti* nicht das geringste Nachtheil erwachse.

Diesem allen nun ohngeachtet bestunde die Chur-Sächsische Gesandtschaft, welcher auch die Chur-Böhmische beytrat, auf Ihrer angenommenen Meynung, und redete der Chur-Maynzischen und Chur-Cöllnischen dergestalten ein, daß auch Dieselbe von dem vorhin gethanen, und von Ihnen Selbst, insonderheit von dem Chur-Cöllnischen, unterstützten Vorschlag wieder zurück traten. Nach einer zwischen denen Chur-Maynzischen, Chur-Cöllnischen, Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen Herren Gesandten genommenen kurzen Verabredung, wurde darauf der Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft von der Chur-Maynzischen nachdrücklich und fast bedrohentlich zugeredet, um Dieselbe zu bewegen, das abzulegende *Votum* vorerst nur zu verlesen, und alsdann die Beurtheilung abzuwarten, ob auch solches zu Protocoll genommen werden könne, widrigenfalls, und da mit der angefangenen Dictirung fortgefahren werden wolle, man Sich genöthiget sehen würde, das *Collegium Electorale*, nebst denen Legations-Secretarien, zu verlassen.

Als aber die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft hingegen versetzete, wie Ihr das Votiren, worinnen Sie jetzo bey eröffnetem Protocoll wirklich begriffen wäre, auf keinerley Weise verwehret werden könnte noch würde; So dictirte das Chur-Maynzische *Directorium* eine von denen Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Legations-*Secretariis* nicht mit geschriebene Protestation folgenden Inhalts zu Protocoll:

Electores praesentes, mit Ausnahme derer vortrefflichen Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Gesandtschaften: nachdeme die vortreffliche Chur-Brandenburgische Gesandtschaft einen weitläuftigen ohngefahr 15 enge geschriebene Bogen ausmachenden Aufsatz zu dictiren angefangen, und auf die geschehene Vorstellungen anderer Gesandtschaften, daß solche vornehmende Dictirung, welche bis in die späte Nacht andauern würde, unthunlich und Observanz-widerig seye, nach welcher sogar alle *Vota* abgelesen, und in Abschrift zum Protocoll gegeben zu werden pflegten, ja auch bey denen gewöhnlichen ordentlichen Dictaturen, vermöge vorhandenen Schlusses, sogar die Gesandtschafts-Canzellisten nicht mehr als 3 Bogen zu schreiben gewohnt seyen, mithin des Herrn Chur-Brandenburgischen Excellenz sothanen Aufsatz verlesen, und so dann *pro Stylo* zum Protocoll geben mögten, dieselbe aber sich hiezu nicht verstehen wollen; Ab Seiten anderer

Gesandtschaften hingegen man denen von ihm gemachten Observanz-widerigen Vorschlägen keinen Platz geben, noch geschehen lassen können, daß etwas, so vorhero nicht abgelesen worden, zum Protocoll gegeben werde: So hat man sich in der Nothwendigkeit gesehen, ohne sothanen Aufsatz völlig gehöret, noch *ad Protocollum* genommen zu haben, Sich nebst denen Legations-Secretarien aus dem *Collegio* hinweg zu begeben, müsse anbey aber die aus mehrgedachtem Aufsätze würlklich vernommene bedenkliche Ausdrückungen *solennissime* contradiciren [Ende von Ebenda], wie auch dieses widersprechen, was gegen den jüngsthin zu Stand gebrachten Reichs-Schluß anmaßlich, doch unstatthaft, eingewendet und eingestreuet werden wollen.

Sonsten habe es auch bey dem heute gefaßten und genehmigten Collegial-Schluß sein Verbleiben, und wäre nach dessen Inhalt mit dem Fürstlichen *Collegio* zu communiciren, die Ubersendung sothanen in dem Chur-Fürstlichen Neben-Zimmer in Gegenwart der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschaft verlesenen Schlusses nunmehr nicht mehr nöthig.

Nota: Die Chur-Maynzische, Chur-Cöllnische, Chur-Böhmische, Chur-Sächsische vortreffliche Herren Gesandten trenneten Sich dahero von denen Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen, und begaben Sich, als durch das vielfältige Hin- und Wiederreden die Zeit, bis um halb 3 Uhr, verstrichen war, aus dem Churfürstlichen *Collegio* hinweg, versammelten Sich sofort, nebst Ihren Legations-*Secretariis*, in dem Churfürstlichen Neben-Zimmer, sperreten dessen Thüren, und verweilten etwa eine viertel Stunde darinnen; weilen aber dieses Neben-Zimmer, seinen Haupt-Ausgang durch das Churfürstliche *Collegium* hat, überdem auch die Legations-*Secretarii* bey der allzu grossen Eilfertigkeit im Hinweggehen Ihre Hüthe vergessen hatten; So mußten die vorgenannte vortreffliche Gesandtschaften sowohl, als auch die zu Ihnen gehörige Legations-*Secretarii* wider zurück kehren, und durch das Churfürstliche *Collegium* Ihren Ausgang nehmen, da Sie denn, bey dem Austritt aus dem Zimmer, die Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Gesandtschaften, welche Ihre Amts-Obliegenheiten beharrlich fest verwalteten, freundlich begrüseten.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft hat Sich inzwischen an alles dieses nicht gekehret, sondern, als die vorgedachten Churfürstlichen Herren Gesandten zu sprechen aufgehöret hatten, und nebst Ihren Legations-*Secretariis* in das Neben-Zimmer giengen, hatte Selbe, in Beyseyn und Abwartung der vortrefflichen Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft, nebst denen beyden Legations-*Secretariis* an eben dem Wort und Stelle, wo Sie in Verlesung des *Voti* war unterbrochen worden, solche nach folgendem Inhalt fortgesetzt.

[Fortsetzung von Plathos *dictando*:] an das versammelte Reich erlassenes und von Deroselben Höchst-eigenhändig vollzogenes Schreiben vom 30^{sten} *Octobr. a.p.* zu dictiren platterdings refusiret, obgleich dieses Schreiben die eigentliche Veranlassung zu denen gegenwärtigen wider Se. Königl. Majestät Intention und Willen, Sich angesponnenen Krieges-Troublen in sich enthielten, zugleich die von Ihren Hohen Gegentheilen vorgenommene offenbahre Infraction des Westphälischen Friedens darlegte, vornehmlich aber die Garantie des Reichs über den Dresdenschen Frieden reclamirte, und also ein nothwendiges Stück der Reichs-Deliberation abgeben müssen, welche Verweigerung um desto unverantwortlicher gewesen, da Sr. Königl. Majestät dadurch kurz um das Gehör und Defension versaget und abgeschnitten, hergegen wenige Zeit vorhero am 21^{sten} *Octobr. a.p.* ein Schreiben der Kayserin Königin in eben dieser Materie ohnweigerlich und mit einer übertriebenen Eilfertigkeit besagten Maynzischen *Directorii* nichts ungewöhnliches, und es haben mehrere Stände vorhin mit Sr. Königl. Majestät hierunter gleiches Schicksal gehabt, so daß hieraus leicht abzunehmen ist, was man Sich unter solcher offenbahren partheyligen Direction

versprechen, und keinen andern, als einen denen Absichten des Wiener Hofes gemässen, wiewohl auf seiner Illegalität beruhenden, und folglich von keiner Kraft und Wirkung seyenden Ausgang der vorgewesenen Deliberation gewärtigen können.

Indessen haben Se. Königl. Majestät gut befunden, die Remedur dieses in Ansehung der Dictatur so sehr beschwerlichen Directorial-Gebrechens dem gesammten Reiche durch ein besonders *Impressum* empfehlen zu lassen, worauf Sie Sich beziehen, und hoffen, es werde die Nothwendigkeit eingesehen werden, die Schranken des legitimi Muneris Directorialis, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, endlich einmahl fest zu setzen: Noch weit voreiliger ist man mit der Ansage dieser Sache zu Werke gegangen, indem durch die verweigerte Dictatur der diesseitigen Schreiben und Memorialien, die Sache natürlicher Weise zu keiner legalen Ansage gelangen können.

Es ist aber auch Reichstags-kündig, was kurz vor denen letztern Weyhnachts-Ferien deshalb vorgefallen, wie sehr man Chur-Maynzischer Seits gesucht, die Proposition und Deliberation dieser Sache zu überschnellen, ehe noch die Gesandten mit Instructionen überall versehen gewesen, so, daß es noch Mühe genug gekostet, durch gegründete Vorstellungen wohlgesinnter Gesandten das Chur-Maynzische *Directorium* von Seiner vorsetzlichen Uebereilung, welche es sogar noch durch eine alsobaldige Verlaßnehmung zu bethätigen versucht, abzuhalten, und die Proposition bis in das lauffende Jahr zu verschieben; Indessen hat doch dasselbe Sich nicht entbrechen mögen, diese Materie, weilen sie gegen Se. Königl. Majestät gerichtet war, dergestalt andern von alten und neuern Zeiten in legaler Ansage gestandenen wichtigen Materien vorzuziehen, den *ordinem tractandarum causarum* für sich feste zu stellen, und denen Reichs-*Collegiis* darunter kenntlich vorzugreifen.

Seine Königl. Majestät haben diese allzu klar vor Augen liegende ausspührige Demarchen des Maynzischen *Directorii* sehr empfindlich und befremdblich fallen müssen, und können Sich dahero wegen der damit verknüpften offenbaren Partheyligkeit und illegalen Verfahrens nicht entlegen, der bereits in Dero eigenen und mehreren Angelegenheiten *solennissime* eingelegten Recusation wider das Maynzische *Directorium* hiermit nochmahls standhaft zu inhaeriren, und dabey in solange zu beharren, bis die Maynzische Directorial-Function dem *I.P.* gemäß in Ihre gehörige Schranken *comitialiter* versetzt seyn wird. Niemand kan Allerhöchst-Denenselben dieses verdenken, da Sie Sich billig zu vertrösten haben, daß dasjenige, so denen *Privatis* in Ansehung offenbar partheyischer Richter nach allen Rechten zu gute kommet, Ihre auch hierunter werde gegönnet, folglich diese Deliberation, und dasjenige, so von dem Chur-Maynzischen längst recusirten *Directorio* hierunter verhänget, von allen unpartheyischen als offenbar partial und Illegal, null und nichtig, wie es an sich selbst ist, werde angesehen und gehalten werden.

Was aber bey der gehäuften Illegalität dieses partialen und vorhin ein vor allemahl recusirten *Directorii*, unter dessen Vorsitz und Direction, für eine legale Comitial-Deliberation zu erwarten gewesen seye, solches lässet sich zum Voraus leicht beurtheilen, indem, da nichts als Zudringlichkeit und Animosität gegen Se. Königl. Majestät in der Praeparation zu dieser Berathschlagung geherrschet, so war diese auch bey der Proposition und erfolgten Ablegung des Maynzischen *Voti* in vollem Umfang ersichtlich; die auf die ungerechteste Art geschehene Verweigerung der Dictatur derer zu Sr. Königl. Majestät Vertheidigung hauptsächlich gehörigen Pieçen, welche, wie obgedacht in Dero an das Reich erlassenen Schreiben vom 30^{sten} *Octobr.* und einem Memorial, so im *Decembr. a.p.* von Dero Comitial-Gesandtschaft praesentiret, folglich mit zur Deliberation zu stellen verlanget, und worinnen das Reichs-Constitutions-widerige Verfahren des Reichs-Hofraths auf das deutlichste an den Tag geleet, auch dargethan worden, wie Sr. Königl. Majestät Defensiv-Maaß-Reguln den Reichs-Constitutionen auf keine Weise zuwider seyn, sind in der Proposition übergangen, und von allem demjenigen geflissentlich abstrahiret, was Se. Königl. Majestät in Ansehung Dero friedfertigen Gesinnung, und an allen Höfen sowohl, als durch Dero Comitial-Gesandtschaft

gethanen billigmäßigen Erklärung, wegen der Restitution der Chur-Sächsischen Landen auf den Fall geäußert, so bald Ihro von Reichs wegen hinlängliche Sicherheit gegen die Wiener und Dresdenschen Höfe und deren Allirte, wegen Dero eigenen guten theils vom Reiche Selbst garantirten Landen, verschaffet seyn würde.

Auf dieses höchst-billige Anerbiethen Sr. Königl. Majestät in Preussen hätte um so mehr Reflexion genommen werden müssen, da man im Jahre 1706 von Reichs wegen dem Könige in Schweden nichts weiters angemuthet, als die Sächsische Lande gegen genugsame Sicherheit zu räumen; allein dermalen hat sich die Animosität so weit blicken lassen, daß man Deroselben dasjenige nicht wiederfahren lassen wollen, was man damals für Recht gehalten, folglich auch dermalen um so weniger Unrecht seyn kan, da Se. Königl. Majestät unter der Bedingung, sobald Ihro nur gegen die Wiener und Dresdensche Höfe genugsame Sicherheit, wegen des Dero eigenen Landen angedrohenden Ueberfalls, von dem gesammten Reiche verschaffet seyn würde, Sich Selbst so oft zur Restitution der Chur-Sächsischen Lande erbothen haben.

Wann nun dergestalt diejenige Stücke, so Sr. Königl. Majestät gerechten Sache und Ansuchen zu statten kommen konnten, von der Dictatur und Proposition geflissentlich eloigniret, hergegen alles dasjenige darinne sorgfältig angebracht, was denen Wiener und Dresdenschen Höfen favorabel, oder den geringsten Vortheil zu geben, vermögend seyn konnte, so ist es keinesweges befremdlich, wann dieses bey denen abgelegten *Votis* denjenigen Einfluß gehabt, welcher von dem Chur-Maynzischen höchst-partheylichen *Directorio* bäuget, und gewünscht worden: Wiewohl hierbey nicht ausser Acht zu lassen, daß, wann es sonsten überall mit einem legalen vollständigen Protocoll, wie es doch nicht geschehen, seine Richtigkeit erlanget haben möchte, dennoch das zu formirende *Project-Conclusi* der Reichs-Tags-Observanz nach mit allerseitiger Zufriedenheit verglichen, und allenfalls auf eines jeden *Commembri* Begehren per Dictaturam privatam communiciret werden müssen. Hieran fehlet es nun so weit, daß nicht allein im Chur- sondern auch Fürstlichen *Collegio*, da ein Conclusum am 17^{den} Jan. a.c. zu Stande kommen und verglichen werden sollen, die Chur-Braunschweigische und alle übrige Fürstliche Evangelische Gesandten, einige wenige ausgenommen, (wovon man unten ein mehrers erwehnen wird,) selbst in der Collegial-Versammlung öffentlich declariret haben, wie Sie an dem von denen Chur- und Fürstlichen *Directoriiis* verfaßten höchst-verfänglichen *Concluso* im mindesten keinen Antheil nehmen, noch auch Ihre Höchst- und Hohe Principalen zu einigen Sr. Königl. Majestät nachtheiligen und violenten Maaßnehmungen auf keine Weise concurriren könnten, noch würden. Diesen von denen Evangelischen Chur- und Fürsten geschehenen *Dissensum* und öffentlichen Widerspruch haben Dero Gesandte nicht allein besagter massen bey vermeynter Formirung des *Conclusi ad Protocollum* geäußert, sondern auch Tages darauf, da man mit der größten Uebereilung aus denen contradicirten *Conclusis* ein Reichs-Gutachten heraus künsteln, und zu schleunigster Beförderung der Kayserl. Ratification die Dictatur ansagen lassen wollen, *ipso facto* dadurch repetiret, da Sie die Dictatur über ein solches tumultuarisches Verfahren keinesweges beschicken, folglich dadurch sattsam zu erkennen geben lassen, daß Sie ein solches unvollkommenes, partiales und praecipitantes Verfahren nimmermehr anerkennen, noch für eine legale Reichs-Tags-Berathschlagung, am wenigsten aber das so genannte Reichs-Gutachten für gültig halten könnten. Dieser der Evangelischen Chur- und Fürstlichen Gesandten gethanen Aeusserung wird jeder Unpartheyischer um so vielmehr den Beyfall gönnen, wann die bey der Deliberation wider Se. Königl. Majestät abgelegte Chur- und Fürstliche *Vota* ein wenig näher beleuchtet werden. Ueberhaupt stehen denenselben, welches man mit ausdrücklichen Vorbehalt aller geziemenden Hochachtung und Consideration zu äussern Noth gedungen ist, eine offenbare Partialität, handgreifliche Animosität, und andere enge Verbindungen entgegen, in welchen Sie mit denen hohen Gegentheilen Sr. Königl.

Majestät befangen seyn, welches dann solche *Vota* nach allen Rechten verdächtig, ungültig, kraftlos, und als wenn sie gar nicht abgeleget wären, überall nichtig machet.

Das Chur-Trierische *Votum* [Lincker] giebt hiervon sogleich die deutlichste Probe: In selbigem wird dasjenige, was von dem Gegentheil zur Dictatur gebracht, nicht nur ausdrücklich angeführet, sondern auch *votando* der Bedacht darauf genommen, hingegen das gleichfalls dictirte Chur-Brandenburgische Gesandtschafts-Memorial mit keinem Worte erwehnet. Ob hiernächst nicht einiger *Respectus* der Religion halber mit unter gelauffen, ob nicht die dem Wiener Hofe schuldige Dankbarkeit wegen der ohnlängst facilitirten Coadjutorie-Wahl zu Trier, auch der neulichen Election zu Fulda, und überhaupt dasjenige, was in Ansehung der sämmtlichen Catholischen geistlichen Reichs-Ständen unten noch weiter angeführet werden wird, hiebey die Trieb-Federn gewesen, lässet man unpartheyischer Beurtheilung anheim gestellet, jedoch ist wohl so viel gewiß, daß, wann dieses *Votum* nicht durch den Chur-Maynzischen Minister abgeleget, und vermuthlich auch nach dessen Bey-Rath und Zuthun stylisiret worden wäre, man sich billig von Sr. Churfürstlichen Gnaden eines moderatern und patriotischem *Voti*, und auch dieses würde zu versehen gehabt haben, daß Sie nicht in demselben andern Reichs-Ständen vorzuschreiben sich würden haben beygehen lassen, ob Sie sich von der würllichen Hülfleistung gegen Seiner Königl. Majestät von Preussen ausschliessen wollen, oder nicht?

Dem Chur-Cöllnischen *Voto* [Karg von Bebenburg] stehet zwar eben dieses größtentheils entgegen, was von dem Chur-Trierischen erwehnet worden, nur kan solches noch um so viel weniger für unpartheyisch gehalten werden, da es hinlänglich bekannt, wie nahe Ihre Churfürstliche Durchlaucht von Cölln mit dem Chur-Sächsischen Hofe, besonders dem Chur-Prinzen, alliiret sind, und daß Sie aus diesem *Respect* und der nahen Anverwandtschaft wegen, dergestalt, wie Sie Ihre Stimmen abgeleget, einzig und allein votiren lassen, ohne auf die Erheblichkeit der Sache selbst zu sehen; solches haben Sie durch ein von Dero Groß-Canzlern auf Ihre Special-Befehl an Sr. Königl. Majestät *Ministerium* jüngsthin gerichtetes Schreiben ausdrücklich von sich kommen lassen. Man will dermalen derjenigen Subsidien-Tractaten nicht gedenken, welche zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und einer mit dem Wiener Hofe sowohl, als den Dresdenschen in naher Allianz und engester *Connexion* stehenden auswärtigen Macht würllich subsistiren, und was dieses alles für Influenz in das abgelegte *Votum* habe, dieses aber eben von daher unmöglich vor impartial, gültig und standhaft angesehen werden könne.

Das Chur-Bayrische *Votum* [Neuhaus] ist aus eben diesen Gründen, wie nicht minder auch **Das Chur-Pfälzische [Karg von Bebenburg]** aus denen nehmlichen Quellen entsprungen, und niemand in der Welt wird mit Grund behaupten können, daß solche *Vota Ihrer offenbaren Partialität wegen* wider Se. Königl. Majestät gelten, oder als Rechtsbeständig gerechnet werden mögen; Ueberhaupt aber ist in Ansehung dieser drey letzten Churfürstlichen *Votorum* auch dieses zu gedenken, daß Sie nach denen gemachten Hauß-Verträgen, und besonders der Union vom Jahre 1724, sich eines einstimmigen *Voti* in jenen Reichs-Angelegenheiten zu vereinigen, verbunden, folglich kan es niemanden befremden, wann deren *Vota* fast gleichstimmig, jedoch aber auch in gegenwärtigem Vorfall gleich ungültig sind.

Das Chur-Maynzische *Votum* [Lincker] betreffend, so kan man, nach der ohnehin vorlängst geschehenen Recusation, diese Stimme nicht anders, als höchst partial und illegal ansehen, allermassen derselben ausser demjenigen, was oben wegen Chur-Trier angeführet ist, die bekannte engeste *Connexion* und Verbindung mit dem Wiener Hofe und das mit demselben obhandene unzertrennliche Interesse augenscheinlich obstiret. Wann nun diese mit solcher Partheyligkeit behafteten *Vota* denen Rechten nach für gültig und standhaft nicht angesehen werden mögen, wann gleich von weit geringern *Objectis* die Frage wäre, wie viel weniger werden solche in dieser wichtigsten Reichs-Angelegenheit als standhaft und *valable* geachtet, oder auch zu Sr. Königl. Majestät Nachtheil angezogen werden können, so daß folglich zu

einem Reichs-Satzungs-mäßigen und Reichs-beständigen Concluso des Churfürstlichen *Collegii* dergestalt, wie geschehen wollen, gewiß nicht geschritten werden mögen.

In dem Fürstlichen *Collegio* konnte eines theils das vorhin *ratione Dictaturae* und der Ansage beschehene Chur-Maynzische partheyische Verfahren nichts anders, als einen widerigen und illegalen Eingang der Deliberation veranlassen.

Die Salzburgische und Oesterreichische Directorial-Ministri [Saurau und Buchenberg] haben Sich andern theils dabey Ihrer Influenz dergestalt mit der gewöhnlichen Autorität zu bedienen gewußt, daß man zum Voraus leicht sehen können, wie von denen Catholischen *Votis* um so viel weniger etwas gedeylisches zu hoffen gewesen, da deren geistlichen Reichs-Fürsten besondere und ganz bekannte *Connexion* mit dem Hauß Oesterreich auch dermalen vorgedrungen, in deren *Votis* nicht geringer *Favor Religionis* und überhaupt dieses zu verspühren ist, daß Ihnen das wahre Wohl und Wehe des geliebten Teutschen Vaterlandes nur obenhin am Herzen liege, weilen Sie bekannter maassen nur *ad dies vites Administratores* Ihrer Kirchen-Güther, auch mehrentheils Ihrer Bischöfflichen Wahl halber dem Wiener Hofe *redevable*, verschiedene derselben Vasallen der Crone Böhmen und des Erz-Hauses Oesterreich, auch wohl gar von demselben mit geheimen Raths-Charactern versehen sind.

Was aber die Neuen Fürstlichen Häuser betrifft, welche mit jenen Geistlichen fast die mehrern Stimmen formiren wollen, so laboriren selbige auch an der nehmlichen Partialität in Ansehung Ihrer Verbindung mit dem Wiener Hofe. Ganz Teutschland ist es bekannt, wie fast aller neuen Fürstlichen Häuser Häupter sowohl als *Cadets*, in des Erz-Hauses Oesterreich Hof- Militair und Civil-Diensten engagiret, auch größtentheils dessen Vasallen und *respective* Landsassen sind; es ist daher so gewöhnlich als bekannt, wie diese Sich nach dem Wink und Willen des Wiener Hofes richten, und Ihre *Vota* nicht sowohl aus Conviction, als Obedienz, Pflicht, und Privat-Interesse dictiret worden, so daß nicht der geringste Zweifel übrig seyn kan, daß auch deren *Vota* als höchst partheyisch anzusehen, folglich unstatthaft und von keinem Effect sind, nicht zu gedenken, daß unter denen Geistlichen auch neuen Welt-Fürstlichen Stimmen einige anzutreffen, welche nicht einen Fuß breit eines Fürstlichen unmittelbaren *Territorii* besitzen, folglich Sich um die Wohlfahrt und Ruhe-Stand des Reichs um so weniger bekümmern, und solches denen Oesterreichischen, und Ihren damit verknüpften Privat-Absichten um so leichter sacrificiren, je mehr im Gegentheil denen Alt-Welt-Fürstlichen Häusern die Erhaltung des Ruhe-Standes in Teutschland und die Wohlfahrt Ihrer Staaten und Länder, zur Aufnahme Ihrer Fürstlichen Posterität, an Herzen lieget.

Bey so bewandten Umständen nun, war wohl an die legale Formirung eines *Conclusi communis* nicht zu gedenken, noch werden die vermeyntliche *Majora*, die mindeste Reflexion an sich verdienen können; Es zerfallen aber die anmaßliche *Conclusa* von selbst in eine gänzliche Nichtigkeit, wann ausser vielen andern, nur folgende Illegalitäten und augenscheinliche *Collusiones* und Nullitäten bemerket werden.

Ein vor allemahl sollte und mußte der Schluß gegen Se. Königl. Majestät ganz widerig ausfallen; Es wurde daher in zweyen Puncten das gekünstelte *Conclusum* selbst gegen den Inhalt der vermeyntlichen Majorum abgefasset, indem vornehmlich in denen Chur-Cölln-Chur-Bayern- und Chur-Pfälzischen *Votis*, und ein und andern diesen beygetretenen Geist- und Weltlichen Fürstlichen Stimmen, 40 an der Zahl, die ausdrückliche Condition beygefüget war, wann Se. Königl. Majestät Sich denen ergangenen Reichs-Hofrärthlichen *Dehortatoriis* (welche aber Sr. Königl. Majestät niemahlen zugekommen, noch *legaliter* insinuiret worden,) nicht fügen würden, alsdenn der Kayser weiter zu verfahren hätte. Es ist aber dieses aus Furcht, es möchte dadurch der Weg zur Negotiation und Reichs-Vermittelung gebahnet werden, gänzlich, und höchst unbefugt übergangen, auch von dem Maynzischen *Directorio* das *Conclusum* denen Gesinnungen des Wiener Hofes gemäß formiret worden, obgleich Se. Königl. Majestät Sich billig dieses versprechen können, daß man allenfalls, und da Sie Ihre

Erklärung wegen Restitution der Chur-Sächsischen Lande auf die equitabelste Art zu Protocoll geben lassen, und darunter schon der Haupt-Absicht derer mehresten *Votorum* von Selbst entgegen gegangen, Ihre nähere Erklärung nach Anleitung besagter drey Chur-Fürstl. *Votorum* eingeholet, und gegen Ihre aufs wenigste eben das *Menagement* bezeiget seyn würde, wie *per Conclusum* vom 1^{sten} Febr. 1703 gegen Chur-Bayern geschehen, um zu Ihrer nähern Erklärung eine gewisse Frist zu bestimmen, ehe man zu einem *Concluso* geschritten wäre.

Ferner wurde dem Churfürstlichen *Concluso* die Clausul, daß sich kein Stand des Beytritts entziehen könne, einverleibet, obgleich nur Maynz und Trier darauf allein, und in dem Fürstlichen *Collegio* etwan 21 Stimmen mindermächtiger Stände, votiret hatten. Nun war wohl von Chur-Cölln und Bayern auf diese Clausul *votando* nicht gedacht; da man aber solche wegzulassen hiernächst gut befunden, haben deren Gesandte dagegen gleichsam Sich bewegen wollen, zum augenscheinlichen Beweiß, wie einige Gesandtschaften gegen den Willen Ihrer Principalen und deren Instruction Sich öfters ermächtigen, diese aus Privat-Absichten zu ändern, oder doch nach Willkühr zu interpretiren. Man will nicht erwehnen, daß die Chur-Böhmen- und Chur-Sächsische Gesandten, nebst dem Herzoglich-Bayerischen und Würzburgischen, *nescio ex quo capire*, bey der Formirung des *Conclusi*, auch bey der Re- und Correlation anwesend geblieben, und dazu cooperiret, auch was dieses für Impression auf verschiedener mindermächtigen Stände Gesandtschaften gemacht, auch sonst in das Geschäfte selbst für Influenz gehabt habe, da doch erstere Sich billig bescheiden sollen, Ihren Abtritt, gleich wie der Chur-Brandenburgische Gesandte von Selbst gethan, ebenmäßig zu nehmen; Man übergehet, was bey der Formirung des *Conclusi* im Fürstlichen *Collegio ex Commissione* von Oesterreich angemaaßet worden, und daß, da verschiedene der ansehnlichsten Reichsständischen Gesandten Ihre Ausstellungen gegen das höchst verfängliche *Conclusum*, der Comitäl-Freyheit und Herkommen nach, angezeigt, dagegen mit Heftigkeit ein *Jus quaesitum* eines favorablen *Conclusi* allzu frühzeitig souteniret, da man noch in der vollen Deliberation über das formirte Project begriffen gewesen; Nur dieses verdienet angemerket zu werden, daß, da derer Evangelischen ansehnlichsten Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften gegen die durch vermeyntliche *Majora* obtrudiret werden wollende *Conclusa* Ihre nachdrückliche Reservation und Verwahrung zu Protocoll gebracht, auch declariret, daß Ihre Höchst- und Hohe Principalen an allen violenten Maaßnehmungen keinen Theil nehmen würden, sondern die Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes, als dessen vornehmstes Grund-Gesetz, und dessen zu befördernden Ruhe-Stand hauptsächlich beäugeten, folglich auch, wegen Abkehrung des Einmarsches frembder Troupen von dem Reichs-Boden, Kayserl. Majestät Capitulations-mäßig zu ersuchen angetragen; Ferner auf Sr. Königl. Majestät in Preussen so billigmäßige Declaration in Ansehung der Restitution der Chur-Sächsischen Lande wenigstens nahe Reflexion zu nehmen eingerathen, besonders auf eine Dilation zur Berichts-Erstattung und nähere Instructions-Einholung über einen solchen wichtigen Incident-Punct bestanden worden, solches alles wider die bey Formirung der *Concluserum Imperii* übliche und bey den wichtigsten das ganze Reich betreffenden Angelegenheiten kündige Observanz, und so viel besagte Dilation betrifft, wie z.E. in der Cameral-Sustentations-Sache noch An. 1729, vieler andern zu geschweigen, nicht verweigert worden, dennoch platterdings von der Hand gewiesen, und aller eingelegten Protestation und Reservation ohngeachtet, ein vermeyntliches *Conclusum* auf eine ganz despotische und dictatorische Art zu Stande gebracht werden sollen und müssen, dergestalt, wie es vorhin zwischen denen *Ministris* des Wiener Hofes, und dem Chur-Maynzischen *Directorio* verabredet, incaminiret und ausgekünstelt worden.

So partial, Reichs-Constitutions- und Observanz-widerig, und so illegal alle diese Proceduren sind, so wenig konnte dahero mit Bestand zur Re- und Correlation zwischen beyden höhern *Collegiis* geschritten werden, indem im Churfürstlichen *Collegio* kein standhafter Schluß,

vorhin angeführter massen, gefasset, noch um so viel weniger gefasset werden mögen, weilen, da Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg aber denen *Majoribus* derer Catholischen Churfürsten entgegen gestanden, und davon gänzlich dissentiret hat, so folget ohnstreitig, daß in diesem hohen Chur-Fürstlichen *Collegio* der Catholische Theil von einer, und der Evangelische von der andern Seite gestanden, folglich die *Facultas & Jus eundi in partes* allenfalls Platz gefunden hätte, und alsdann dem *I.P.* Art. 5 § 52 gemäß verfahren werden sollen; daß aber diese *Itio in partes* nicht allein in dem Fürstlichen, sondern auch in dem Churfürstlichen *Collegio* dergestalt statt finde, solches haben die Hohe Herren Churfürsten beyderseitigen Religion auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Anno 1653 Selbst ausdrücklich anerkannt, wie solches bey dem Londorp *Tom. 6 p. 61* ausführlich zu lesen ist, am wenigsten aber konnte also ein legales *Conclusum trium Collegiorum* mit dem Städtischen vereinbaret werden, als welches letztere ohnehin auf jene illegale und partheyliche Veranlassungen nichts beständiges und Reichs-Verfassungs-mäßiges zu schliessen vermochte, wenn man auch gleich die Ihm bekannte *Gloriam obsequii* und genaue Relation der Reichs-Städte mit dem Kayserl. Hofe bey Seite setzen wollte.

Bey so vielen gehäuften Illegalitäten und offenbaren Partheylichkeiten vor- in- und bey der vorgewesenen Deliberation, auch Formirung des *Conclusi*, war es gewiß unmöglich, ein standhaftes **Reichs-Gutachten** zu fassen. Gekünstelte, partheyische, durch Furcht, Zwang, Verheissung und andere unerlaubte der Ständischen Stimm-Freiheit offenbar entgegen stehende Wege heraus gebrachte Vota, so guten Theils in vaguen und singularen Meynungen bestehen, dann aus Animosität oder Privat-Absichten dictiret, oder sonsten auspracticiret worden, sollen ohnstreitig als *majora* gelten, und auf diese jenes Gutachten gegründet, hergegen der ansehnlichsten Evangelischen Chur- und Fürsten *Vota* und Erinnerungen bey Formirung der anmaßlichen *Conclusorum* für nichts geachtet, und Ihre eingelegte Protestation keiner Attention gewürdiget werden.

Dahero Se. Königl. Majestät in Preussen auf das Urtheil des ohnpartheyischen *Publici* getrost provociren können, ob ein auf diese Weise durch illegales und partiales Verfahren, auch mit vorsetzlicher Uebereilung & *inattenta Protestatione* zu Stande gebrachter Schluß für ein standhaftes Reichs-Gutachten gehalten, oder auch von wohlgesinneten, besonders denen Evangelischen Reichs-Ständen, in Ewigkeit dafür werde erkannt werden können? Fället nun hieraus die Illegalität und Partheylichkeit derer wider Seine Königliche Majestät abgelegten *Votorum* jedermann in die Augen, so wird die unwidersprechliche Richtigkeit derselben, und des daraus mit grösserster Illegalität und gegen die Comitial-Observanz formiret werden wollenden *Conclusi* ferner Sonnen-klar daraus erhellen, wann diejenige Beweg-Ursachen beleuchtet, und die Trieb-Federn mehr entdeckt werden, welche längst vorher geschmiedet, und zu denen vermeyntlichen, aber an sich partheyischen, folglich irrelevanten *Votis* die Veranlassung gegeben. Ganz Teutschland ist es bekannt, wie sehr die im Reiche befindliche Oesterreichische *Ministri* und Emissarien bey den Reichs-Craysen und Höfen durch allerley Mittel und Wege die äusserste Bewegung gemacht, Sich Ihrer *Votorum* nach der Absicht des Wiener Hofes zu bemächtigen. Man weiß, wie die Crayse durch solche Praevention, Uebereilung und untergelauffene Drohung Sich verleiten lassen, und größtentheils Ihrer Neigung zuwider gehandelt, und Sich folglich Selbst dadurch ausser Stand gesetzt, zu einem ohnpartheylichen Reichs-*Concluso* zu concurriren, da Sie mehrentheils diesem bereits durch Ihre Crayß-*Vota* vorgegriffen, und Ihnen durch die just zur Zeit der Berathschlagung aus denen Oesterreichischen Niederlanden heraus- und durch die vorliegende Crayß-Lande gezogene Truppen zu einem freyen abzulegenden *Voto* der Muth und Freyheit vollends benommen worden. Es lieget hieraus zu hellem Tage, daß man die Stände des Reichs auf solche Weise in die Oesterreichische Absichten hinein zu flechten, und zum Voraus zu vinculiren gewußt, um durch die vermeyntliche *Majora* heraus zu schnellen, was man sonst von vorhero ungebundenen Stimmen Sich ohnmöglich versprechen mögen. Wie aber dieses mit der

Teutschen Reichs-Ständischen Hoheit, mit der *Libertate Comitiorum & Suffragiorum* und Theilhabung am Reichs-Regimente, als dem größten Kleinode der Teutschen Fürsten, ja mit einem denen Reichs-Constitutionen gemässen gemeinsamen und verbindlich seyn sollenden Reichs-Schluß zu conciliiren, und wie es mit der Reichs-Ständischen Ehre und Vorrechten übereinstimmt, zu einem solchen im Römischen Reiche fast nie erhörten Zwang und despotischen Regierungs-Art Selbst die Hand zu biethen, und die mit Guth und Blut so theuer erworbene Freyheiten und Gerechtsame gleichsam mit eigenen Füßen treten zu helfen, dieses alles ist so unbegreiflich, als bedauernswürdig.

Sind nun also in der That die Stimmen schon vorhero *particulatim* gesammelt, und guten Theils *precibus armatis* sollicitiret, gleichwohl aber *ex post* und nur *pro forma* einige Comitial-Berathschlagung vorgenommen, folglich durch die angebliche *Majora* der von dem Wiener Hofe intendirte Schluß zum Voraus verfertigt; So folget daraus ganz ungezwungen, daß bereits vor der Comitial-Deliberation die solche vermeyntliche *Majora* machende Stände in dem Oesterreichischen Interesse verwickelt, und also auch aus dieser Ursache Ihre Stimmen augenscheinlich partial und keinesweges ungebunden gewesen, wie es die Reichstägliche freye Bestimmung nach dem Art. 4 der Kayserlichen Wahl-Capitulation ansonsten allerdings erfordert.

Wären nun auch gleich die mehrgedachte anmaßliche *Majora* nicht mit allen vorerzählten vielen Mängeln und Nullitäten behaftet, so würde man doch Sich darauf von Seiten des Wiener Hofes zu steiffen, um so viel weniger Ursache haben, da die Gültigkeit der *Majorum* bey dem Reich in diesem und dergleichen Vorfällen noch vielerley Zweifel unterworfen, und die vermeyntlich beschlossene violente Maaßnahmen nur alsdenn allenfalls statt finden möchten, wenn Kayser und Reich angegriffen würden, mit welchen aber Se. Königl. Majestät in Preussen nicht die geringste *Demelée* haben, sondern, wann der Sache auf den Grund gesehen wird, so sind Allerhöchst-Dieselbe mit Niemanden, als der Kayserin Königin und dem Hause Oesterreich, zerfallen, welche Sich Sr. Königl. Majestät so sehr zugezungen, daß Sie zu Ihrer Defension und Sicherstellung Dero eigenen Landen die bekannte Maaß-Reguln zu ergreifen genöthiget worden.

Ohnstreitig ist es, daß die vornehmste Reichs-Grund-Gesetze und die Kayserliche Wahl-Capitulation unter denen Defensiv- und Offensiv-Kriegen im Reiche grossen Unterscheid machen, in letzterem Fall sind die *Majora* nicht zulänglich, sondern es wird nach solchen Grund-Gesetzen der sämmtlichen Stände freye Stimme und gesammte Einwilligung erfordert. Hat nun der Wiener Hof des lange zum Voraus versicherten und dermalen formiret werden wollenden Reichs-Schlusses sich dahin zu seiner eigenen Privat-Convenienz zu bedienen, und zugleich die von Seiten derer mächtigsten Evangelischen Ständen ins Mittel gebrachte gütliche Vorschläge zu verwerfen gewußt, folglich durch vermeyntliche *Majora* das Reich gegen Se. Königl. Majestät aufzubringen, und gegen Sie *offensivé* zu agiren instigiret; so zeigt dieses Vornehmen eben so sehr von jenes Hofes grossen Animosität, als wie Er mit Durchlöcherung der Reichs-Gesetzen durch die in solchen Fällen ungültige *Majora* seine Absichten durchzusetzen, und seine alte Maximen wiederum in den Gang zu bringen suche, der Teutschen Reichs-Stände Guth und Blut seinen Privat-Absichten zu sacrificiren, als worzu das Reichs-Hofraths-*Collegium* unter dem Deck-Mantel der Kayserlichen Autorität das Seinige getreulich beytragen muß, in Ansehung seiner bekannten Dependenz aber verfüget es in der That nichts anders, als in eigener Sache Klägers- und Richters-Stelle zu vertreten, ohne sich an den Inhalt der Reichs-Gesetze und der Kayserlichen Wahl-Capitulation im geringsten zu kehren.

Es ist bereits anderwärts gezeiget worden, daß man von Seiten des Reichs-Hofraths wider die Reichs-*Constitutiones* gegen Se. Königl. Majestät schon zu solchen Vorkehrungen vorlängst geschritten, welche dem gesammten Reiche vorgreifen, und vor einer *in Comitiiis* fest gesetzten Reichs-Kriegs-Erklärung gegen keinen Stand vorgenommen werden können, noch

vorhin jemals verhänget worden, und dieses lediglich aus der Ursache, um nur die Privat-Absichten des Hauses Oesterreichs zu unterstützen.

Je mehr es aber in die Augen fällt, daß die gegenwärtige Mißhelligkeiten keine das Reich betreffende Sache seye, um so viel ehender hätten Se. Königl. Majestät Sich versehen, daß gesammte Dero Höchst- und Hohe Herren Mit-Stände dieses erwogen, und nach Ihrer reifen Einsicht die auf dem Reichs-Tage von denen ansehnlichst- und mächtigsten Evangelischen Gliedern des Chur- und Fürstlichen *Collegii* proponirte Mittel zu Herstellung Friede und Ruhe im Teutschen Vaterlande, und wozu Se. Königl. Majestät die Hand zu biethen Sich Selbst bereitwillig erkläret, weit ehender befördert haben, als das Oesterreichische Privat-Interesse und dieses Hauses Praedominat und Uebergewicht zu unterstützen Sich angelegen seyn, und dadurch in vielen noch nicht abzusehende Weiterungen verwickeln lassen, die Reichs-Ständische Freyheit aber der größten Gefahr und Nachtheil exponiren würden.

Dem sey aber, wie ihm wolle, so wird ein jeder Unpartheyischer leicht beurtheilen, daß in Betracht obangeführter Umstände die gegen Se. Königl. Majestät widerig ausgefallene *Vota* gegen Ihro nichts würken, am wenigsten die Kraft nach sich ziehen können, einen standhaften Reichs-Schluß gegen Ihro zu fassen, so daß *ad Effectum concludendi* nichts übrig bleiben kan und wird, als worauf von Chur-Braunschweig und damit übereinstimmenden ansehnlichsten Evangelischen Reichs-Fürsten zur Wohlfahrt des Reichs angetragen worden.

So viel aber **die Stimmen einiger wenigen Evangelischen Fürsten** betrifft, **welche denen Catholischen beyzutreten geschienen**, diese werden nicht minder einige besondere Anmerkung verdienen, um auch das *Publicum* zu überzeugen, daß solche entweder an offener Partialität ebenfalls laboriren, und sonsten aus andern Ursachen gegen Se. Königl. Majestät als gültig nicht angezogen werden können, oder auch daß es mit besagten Evangelischen *Votis* eine ganz eigene und ganz andere Beschaffenheit habe, als die *Directoria* bey anmaßlicher Projectirung der *Concluserum* sich davon vorgebildet haben.

Wann des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht sowohl schriftlich als mündlich durch den an Ihro von Sr. Königl. Majestät noch wenige Tage vor dem *Termino Propositionis* zuverlässig versichern lassen, wie Dero Comitial-Votum quiescire, Sie auch solches nicht in Activität setzen lassen würden; So ist das abgelegte *Votum* mit solcher Fürstlichen Parole schwerlich zu conciliiren, und stehet es also dahin, ob die Legitimation des Stimmführers [Teuffel] zu vollkommener Richtigkeit gelanget, und in gehöriger Form ante Propositionem übergeben seye; wenigstens hat sich hierbey das Chur-Maynzische *Directorium* einer Collusion höchst verdächtig gemacht, da dem Chur-Brandenburgischen Gesandten die auf das geziemenste und inständigste verlangte Einsehung solcher Legitimation schlechterdings versaget worden, und sonsten gemein kündig war, daß dazumahl keine ordentliche Vollmacht, sondern ein blosses Rescriptum nur vorhanden gewesen. Es wird aber dieses *Votum* dadurch noch mehr verdächtig, da es lediglich auf die Majora gehet, und Se. Durchlaucht doch nicht füglich vorhero wissen können, wohin selbige ausfallen dürften, wann Ihro nicht solches von denen Kayserlichen im Reich anwesenden *Ministris* vorhero eröffnet, und was zu Erhaltung der vermeyntlichen *Majorum* vor Intriguen und unerlaubte Mittel gebrauchet, Ihro als einem in Oesterreichischen Diensten bekannter massen stehenden General confidentiiret, und Sie dieser und anderer bekannten domestiquen Angelegenheiten halber fast gezwungen worden, Ihrer Reichs-Ständischen Stimm-Freyheit zu renunciiren, und solche auf gut Glück zu sacrificiren. Von welcher Gültigkeit aber ein durch Dienst-Pflicht, Furcht, Zwang, Drohung und andere Absichten abgelegtes *Votum* seyn könne, und wie sehr dieses mit der *Libertate Comitiorum & Suffragiorum* streite, folglich an sich nichtig seye, darüber kan man die ganze unpartheyische Welt getrost urtheilen lassen.

Daß **das Hollstein-Gottorpische Votum [Teuffel]** denen widerigen beygefallen, solches kan niemanden befrembden, welchem die ganz genaue Verbindung und Allianz zwischen dem

Rußisch-Kayserlichen und denen Wiener und Dresdenschen Höfen bekannt ist; und da also dieses *Votum in Causa propria* abgelegt, so ist es nicht zu bewundern, daß es dergestalten ausgefallen, indem es dahin gehet, daß der Stimm-Vertreter in allen Angelegenheiten überhaupt sich lediglich denen *Sentiments* derer zu Regensburg anwesenden kayserlich- und Oesterreichischen *Ministrorum* zu conformiren habe, welches genug bestätigt, daß jener über diese wichtige Sache mit keiner Special-Instruction versehen gewesen seye.

Von **Mecklenburg-Schwerin [Teuffel]** hätten Se. Königl. Majestät zwar vermuthen können, daß des Herzogs Durchl. sich der *Pactorum Domûs* besser erinnern wollen, da es aber bekannt ist, wie sehr der Wiener Hof dem Herzog angelegen, sich hierunter seinen Absichten zu fügen, und wobey es gewiß nicht an Drohungen wegen der von einigen Mitgliedern der Mecklenburgischen Ritterschaft von neuem am Reichs-Hofrath angebrachten Beschwerden gefehlet, der Herzogliche Comitial-Gesandte auch, als ein Reichs-kündiger Partisan des Kayserlichen Hofes, nicht ermangelt haben wird, des Herzogs Durchl. seinen Privat-Absichten gemäß zu dem abgelegten *Voto* zu verleiten, und wenn andere des Herzogen bekannte *domestique Umstände*, weshalb er den Kayserlichen Hof, oder vielmehr dessen Reichs-Hofrath, zu fürchten hat, zugleich confideriret werden, so siehet ein jeder leicht ein, daß dieses kein Reichs-Satzungs-mäßiges freyes, sondern ein partiales, wo nicht auch animoses *Votum* zu nennen sey.

Je mehr **das Brandenburg-Onolzbachische *Votum* [Seefried]** das *Publicum* zu frappiren scheint, je weniger wird dasselbe sich darüber verwundern, oder diese Stimme für gültig und standhaft erkennen, wann die besondere Umstände, so hierunter obwalten, bekannt gemacht werden. Se. Königl. Majestät lassen hiebey besonders contestiren, wie es Ihro sehr nahe gehe, daß Sie in Ansehung eines mit Ihro auf mehr als eine Weise alliirten Fürsten folgendes ins Offene zu legen, sich genöthiget sehen.

Gewiß ist es, und stündlich zu erweisen, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach Durchl. sowohl selbst schriftlich, als auch durch Dero Geheimes Raths-*Collegium* Sr. Königl. Majestät in Preussen *Ministerio* versichern, auch noch solches zu Ende des abgewichenen Jahrs wiederholen lassen, wie Sie nicht allein nach der Gerechtigkeit Allerhöchst-Deroselben Sache, sondern auch nach Maaßgabe der Haus-Verträge Sich für Deroselben in Comitiiis vernehmen lassen, auch bey dermaliger Quiescenz Dero *Voti* dem Landgräflich-Hessen-Casselischen *Ministro* solches auftragen würden, welches auch mit der favorablesten Instruction wirklich erfolgt ist, bis etwann ein paar Tage vor der geschehenen Proposition dieser Materie solches widerrufen, und ein Marggräflicher Rath, Namens Seefried, der viele Jahre in Wien als Agent gestanden, sich eingefunden, den Gesandten-Character mit der größten Eilfertigkeit angenommen, und Sich nach denen Absichten derer Oesterreichischen *Ministrorum votando* vernehmen lassen.

Nun war es aber eines Theils nicht zu vermuthen, daß Se. Durchlaucht Dero einmahl gegebenes Fürstliches Wort retractiren würden, welches Sie auch andern Theils, nach Maaßgabe der Ihro und Dero Fürstlichen Posterität gewiß aufs-äusserste angelegenen Haus-Verträgen, zu thun keinesweges befugt sind, und ist deßhalb Sr. Königl. Majestät dieses ein ganz unerwartetes *Evenement* gewesen, so aber Niemand befrembden wird, dem bekannt ist, was gewisse, in des Wiener Hofes Eyd, Pflicht und Besoldung stehende, und bey des Herrn Marggrafen Durchl. so groß Gehör findende Leute, sich für *Ascendant* anmassen, und es dahin gebracht, daß Se. Durchlaucht Dero Fürstlichen Parole, die Haus-Verträge, und Dero eigenes Interesse hierbey hintanzusetzen bewogen worden, wie Sie dann Dero eigenem *Ministerio* hierunter die Hände binden, folglich Sich lediglich durch den Wiener Hof, Seine Anhänger und Emissarien, dahin verleiten, zugleich auch die aus denen Niederlanden durch den Fränkischen Crayß im Anmarsch gewesene Oesterreichische Truppen, oder auch durch Vorstellung fürchterlicher Reichs-Hof-Raths-*Concluserum* in Dero Proceß-Angelegenheiten bedrohen, wo nicht auch in Absicht auf Dero in Oesterreichischen Kriegs-Diensten stehenden

Herrn Erb-Prinzens Durchl. dahin bringen lassen, dergleichen ohnehin ganz vagues auf die *Majora* gerichtetes, mithin aber auch ganz partiales und unstatthaftes, und mit der Reichsständischen Stimm-Freyheit gewiß nicht zu vereinbarendes und denen feyerlichsten Haus-Verträgen gerade entgegen gehendes gehäßiges *Votum* ablegen zu lassen.

Was **die Fürstliche Pfalz-Zweybrückische Stimme [Rothkirch]** betrifft, solche kan und mag um dessentwillen für eine freye Reichsständische und denen Reichs-Satzungen gemäß nicht gehalten werden, da es bekannt ist, daß zwischen denen Chur-Häusern, Bayern und Pfalz, im Jahre 1724 ein Haus-Vertrag errichtet, wodurch nicht allein die Häupter dieser Chur-Linien, sondern auch alle mit ihnen eines Stamms und Geschlechts seyende Fürsten vinculiret werden, sich in allen Reichs-Sachen eines gemeinsamen *Voti* zu concertiren, folglich haben des Herrn Herzogen von Pfalz-Zweybrücken Durchl. ein *liberum Suffragium*, wie es seyn soll, und sich nach der Teutschen Reichs-Fürstlichen Freyheit und Qualität eines *Membri Corporis Evangelici* gebühret, nicht ablegen können.

Des Fürstlichen Hauses Anhalt Gesandter [Pfau] hat anfänglich *Defectum Instructionis* am 10^{den} dieses vorgeschützt; am 17^{den} darauf aber ohne weitere Anführung, ob die Instruction erfolget seye, oder nicht, sich denen *Majoribus* eigenwillig conformiren wollen. Nun stehet noch dahin, ob er von seinen Herren Principalen, sich dergestalt zu expliciren, *expresse Ordre* erhalten habe; wann aber, nach denen eigentlichen *ad Protocollum* gegebenen Worten, dieses Fürstliche Hauß dasjenige mit angehen will, was zu Wiederherstellung und Befestigung des Ruhe-Standes in Teutschland, und was zur allgemeinen Sicherheit beförderlich, und denen Reichs-Satzungen conform ist: So werden die Oesterreichische *Ministri* sich nichts weniger, als von diesem *Voto*, wie äusserlich verlauten will, praevaliren können, sondern solches denen Chur-Braunschweigischen und übrigen Evangelischen *Votis* beygezählet werden müssen, welche auf eine von Reichs wegen zu entamirende gütliche Vermittelung angetragen. Es ist dahero auch keinesweges zu vermuthen, daß die Instruction des Gesandten auf die *Majora* nach der Oesterreichischen Intention gegangen seyn könne; daß aber auch diese Vermuthung ganz gegründet seye, solches hat der Erfolg bereits gewiesen, indem das Fürstl. Hauß Anhalt seinen denen Oesterreichischen *Ministris* ganz ergebenen Gesandten nicht allein bereits schleunig rappelliret hat, um selbigen zur Justification zu ziehen, sondern auch Sr. Königl. Majestät in Preussen declariren lassen, wie wohlbesagten Fürstlichen Hauses Gesandter seiner Instruction votiret, und dasselbe sich von denen *Majoribus Corporis Evangelici* nicht trennen werde, folglich wird das abgelegte *Votum* dahin nächstens daclariret werden.

Was endlich **das Fürstliche Hauß Schwarzburg [Teuffel]** belanget, von diesem ist es sattsam bekannt, in was für Lehns- und andern genauen und verschiedenen Verbindungen solches mit dem Chur-Sächsischen Hofe stehe; Dahero Sich dasselbe auf eine positive Art zu expliciren nicht getrauet, folglich dadurch seine Partheylichkeit mehr als zu viel geäußert hat; wenn aber dessen Oesterreichisch gesinnter Stimm-Vertreter sich der dunkeln Ausdrückungen: Er liesse die Reichs-Satzungen gewähren, bedienet, so kan Sr. Königl. Majestät solches nicht obstiren, da Sie gegen die Reichs-Satzungen nichts vorgenommen, folglich dieses *Votum* Ihro so wenig entgegen, als denen Oesterreichischen Absichten favorabel seyn mag, da es partial, obscur, und ganz singulair ist.

Bey so gestalten Sachen wird die ganze unpartheyische Welt Sr. Königl. Majestät auf keine Weise verdenken, daß Sie die auf ein solches illegales Directorial-Verfahren ganz partheyisch und unstatthaft abgelegte *Vota*, und nach denen vermeyntlichen *Majoribus*, aller dagegen geschehenen Contradiction ohngeachtet, verfaßte *Conclusa* und einen darauf gebauet werden wollenden so genannten Reichs-Schluß nun und nimmermehr für gültig anerkennen können, noch werden; Wie denn Allerhöchst-Dieselbe dagegen, mittelst dieser Declaration und Verwahrung, auf das feyerlichste protestiren, und Sich Dero Gerechtsame und alle Zuständnisse bestens reserviren.

Es mögen diejenige Höchst- und Hohe Herren Reichs-Stände, welche Sich gegen Se. Königl. Majestät mit Ihren *Votis* zu äussern kein Bedenken gemacht, die Folgen, so aus dem Beytritt zu denen gegen Se. Königl. Majestät an Hand zu nehmenden Offensiv-Maaß-Reguln entstehen dürften, eingesehen haben, oder nicht; So können dennoch Allerhöchst-Dieselbe Sich nicht entlegen, hiermit vor dem gesammten Reiche öffentlich zu declariren, wie Sie Ihres höchsten Orts an allen etwann daraus erwachsenden betrübten Weiterungen ohne alle Verantwortung seyn, und solche denenjenigen allein überlassen werden, welche die Billigkeit Allerhöchst-Dero gethanen Declaration wegen der gegen hinreichende Sicherheit Dero eigenen Staaten zu verfügenden Restitution der Chur-Sächsischen Lande nicht einsehen, noch auf die von denen ansehnlichsten Chur- und Fürsten vorgeschlagene Mittel zu baldiger Herstellung des Ruhe-Standes im Reiche Reflexion nehmen, hergegen zu violenten Rathschlägen gegen Allerhöchst-Deroselben und Dero um das Teutsche Reich in viele Wege so hoch meritirtes Königl. Chur-Hauß zu concurriren gut finden wollen.

Gleichwie aber alle diese Ihre zuwider abgelegte *Vota* deren Catholischen Ständen aus obangeführten wichtigen Ursachen keinesweges als standhaft und gültig angesehen, auch so wenig, wie die, welche von sehr wenigen mindermächtigen Evangelischen Ständen abgelegt und jenen beygetreten, aus denen angezeigten erheblichsten Gründen Allerhöchst-Deroselben nicht entgegen stehen, noch gerechnet, am wenigsten aber der eingelegten Protestation derer ansehnlichsten und mächtigsten Evangelischen Chur- und Fürsten ohnerachtet, ein legaler Reichs-Schluß formiret werden können; So ist hergegen aus denen Chur- und Fürstlichen *Protocollis* ersichtlich, daß, wann auch ein oder andere von denen Sr. Königl. Majestät zuwider abgelegten *Votis* übrig bleiben möchten, welche noch einige Consideration verdieneten, solche dennoch denen unpartheyischen und gültig abgelegten *Votis* an der Zahl bey weitem nicht gleich kommen, und folglich gegen Allerhöchst-Deroselben keine Rechtsbeständige *Majora* vorhanden gewesen seyn können, hiernächst auch die Catholische *Vota* auf der einen, und die Evangelische auf der andern Seite gestanden, und also sowohl im Chur- als Fürstlichen *Collegio* zweyerley Meynungen um so mehr obgewaltet, als es unstreitig ist, daß die mehreste und ansehnlichste *Membra* des *Corporis Evangelicorum* auf die zur Wohlfahrt des Reichs an Hand zu nehmende friedfertige Maaßnahmen und eine Vermittelung von Reichs wegen angetragen, auch in Rücksicht deren Macht und Ansehen die wenige Evangelische mindermächtigen *Vota* gewiß in keinen Vergleich zu ziehen seyn, welche sich aber hoffentlich annoch in Zeiten begreifen, und mit Exponirung Ihrer eigenen Wohlfahrt und Interesse nicht von dem ansehnlichsten Theile des *Corporis Evangelici* zu trennen gemeynet seyn werden; Allein äussersten Falls wird diese sehr geringe Anzahl von Stimmen, wegen Ihrer oballegirten offenbaren Partialität und Ungültigkeit, als wann sie nicht vorhanden, anzusehen seyn, in keine Wege aber wider Seine Königliche Majestät als gültig gerechnet werden können.

Derohalben es dann ausser allem Streit bleiben wird, daß bey solchen gegen einander stehenden Meynungen derer Catholisch- und Evangelischen Reichs-Ständen keinesweges ein so violenter Reichs-Schluß, wie anmaßlich geschehen, zu formiren möglich, sondern vielmehr nach Vorschrift des Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Satzungen zu friedfertigen Compositions-Mitteln zu schreiten nöthig gewesen seyn möchte, zu deren Beförderung dann Se. Königl. Majestät, der Ihre von so vielen Ständen temoignirten Abneigung ohnerachtet, aus wahrer Liebe zum Frieden und dessen Unterhaltung in Teutschland vor wie nach Selbst die Hände zu biethen willig sind.

Und wie Allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät denen Höchst- und Hohen Evangelischen Ständen, welche hierunter mit Ihre gleiche patriotische *Sentiments* geäußert, für Ihre rühmlichste Sorgfalt verbindlichst danken, und der gewissen Zuversicht leben, Sie werden bey Ihren einmahl abgelegten *Votis* und patriotischen Gesinnung unabbrüchlich und standhaft beharren, und ein dergleichen wideriges Reichs-*Conclusum*, so gegen Ihre *Vota* und wider

Ihre ausdrückliche Protestation und Reservation Reichs-Satzungs-widerig formiret werden wollen, Sich aufdringen zu lassen nicht gemeynet, sondern Allerhöchst-Deroselben hiemit eingelegten standhaften Widerspruch, öffentlicher Protestation und Reservation, wegen der bey dieser Gelegenheit so sehr gekränkten Reichsständischen Gerechtsamen und beeinträchtigten Comitial-Freyheit und Observanz, sammt und sonders beyzutreten und adhaeriren zu lassen, geneigt seyn; So wiederholen Se. Königl. Majestät nicht allein jene Dero Protestation gegen das mehrgedachte anmaßliche nichtige und unverbindliche Reichs-*Conclusum*, sondern wollen auch solche auf alle zu Allerhöchst-Deroselben etwaigen Praejudiz daraus erfolgende weitere Anmassungen hiemit *eventualiter* erstrecket, übrigens aber allen wohlgesinneten patriotischen Reichs-Ständen Sich zu fortdaurenden Wohlwollen, unter dessen reciproquen und fernern Zusicherung Allerhöchst-Deroselben Assistenz, bestens empfohlen haben.

Und nachdem man nunmehr gegen die Chur-Maynzische fast ohnheilbare gemein schädliche Directorial-Gebrechen, und die darauf gebauete so partheyisch als illegale Reichs-Berathschlagungen vom 10^{den} und 17^{den} Jan. vorstehende abgemüßigte Reichs-Gesetz- und Ordnungsmäßige Reservation und Protestation, aller ungebührlichen Behinderung ohnangesehen, *in Vim realis Contradictionis* mit gutem Muth und Vorsatz behörig ad Protocollum gebracht, so seye nichts weiters übrig, als dem von einzeln an dem *Vitio Partialitatis & Animositatis* so augenscheinlich laborirenden Chur-Fürstlichen Herren Gesandten, auf Chur-Maynzisches passionirtes Anstiften, ohne Instruction und sonder disseitige und Chur-Braunschweigische Concurrenz zusammen gestoppelten vermeyntlichen *Concluso*, auch sonstigen ohngehörlichen Einstreuungen annoch auf das feyerlichste zu widersprechen, dergleichen ohnerhörtes vermessenens Anmassen und Verfahren, welches ohnehin in seiner Futilität zerfallen müsse, nochmahls für null und nichtig zu erklären, und seinen allergnädigsten König und Herrn hierwider die gebührende Satisfaction und Ahndung *expresse* vorzubehalten.

Chur-Braunschweig nebst nochmahliger ausdrücklicher Inhaerirung der vorhin schon mehrmahlen gethanen Aeusserungen werde man von allem, was jetzo vorgegangen seye, den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Quibus peractis discessum.

93.

Etwelche Anmerckungen über die so genannte [,]Genuine Nachricht des jenigen, was am 11^{ten} Feb. 1757 im Churfürstlichen *Collegio* vorgefallen.[“] [Unterstreichungen vom Reichsdirektorium]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 110-114, N° 40 (handgeschrieben).

Als „Zufällige Anmerkungen über die sogenannte genuine Nacht desjenigen, was den 11. Febr. 1757 im Churfürstlichen *Collegio* vorgefallen.“ erst Mitte Mai in überarbeiteter Form publik geworden. FABER 113, S. 97-196. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Nr. 72, S. 863-892. TRATTNER 1756/III.

ad relat. vom 13. Merz 1757.

Man will sich dermahlen bey denen im Eingange der Äuserung der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft enthaltenen harten Ausdrückungen, und bedencklichen Vorspiegelungen, die in der Folge theils ihre Abfertigung finden werden, nicht aufhalten, und sich gleich *ad pag.* 6 wenden, und zwar *ad verba*:

die Dictatur des jenigen *Memorialis* verweigert worden.

Die Ursache, warum das Chur-Maynz^e Reichs-*Directorium* die Dictatur so thanen Memorials vorgehen zu lassen nicht vermogt, mus nunmehr, nachdeme der von Plotho gedachtes Memorial gedruckter umtheilen, und in seinem Quartier verkaufen lassen, jederman bekannt, und bey Durchlesung dieser mit denen hefftigsten, und anstösigen Ausdrückungen angefüllten Schrifft in die Augen gefallen seyn, so daß jederman leicht urtheilen kan, daß es in des Reichs-*Directorii* Macht nicht gestanden, über die in der Kayⁿ Wahl-Capitulation Art. XIII gegen dergleichen anstösige Vorstellungen enthaltene Verordnungen hinaus zu gehen, und durch die vornehmende Dictatur sich des gegen der Kayserin, des Königs von Pohlen May^t, und sonsten gebrauchten Unglimpfs theilhaftig zu machen, wohl aber hätte Chur-Brandenburg^f Seits der Fortgang der Dictatur leicht befördert werden können, wan man sich zu der billigst angesonnenen Änderung ein, und anderer Anstösigkeiten verstehen wollen, und also die nicht *simplicitèr* verweigerte, sondern bis zu einer dergleichen Milderung der unglimpflichen Ausdrückungen ausgestellte Dictatur sich nicht selbst gehindert hätte.

p. 6 *ad verba*: Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig widersprochen, Chur-Brandenburg erkenete allerdings den Grund dieser Einwendung, und ware der Observanz mit Ablesung, und demnächstiger Abgebung dieses Aufsatzes sich zu fügen im Begriff, wan der Chur-Braunschweig^e Herr Gesandte solches nicht gehindert hätte, erstlich mit Zeichen, und das, was er jenem in die Ohren gesetzt, dan durch das öffentlich geschehene Vorgeben, daß es besser seye, den Aufsatz *quaest[iones]*. zu dictiren, so wäre man sicher, daß er in das Protocoll komme.

vermeint^e Observanz, wovon das *Contrarium* etc. Niemahls werden die Chur-Brandenburgⁿ und Chur-Braunschweigⁿ Gesandtschafften im Stand seyn, das *Contrarium* von so thaner Observanz zu erweisen, selbe ist so richtig, daß alle Anwesende Legat. *Secretarii* bis auf den Chur-Brandenburgⁿ sich nicht enthalten können, solches bey der Gelegenheit öffentlich, und einhellig in *Collegio* zu sagen, und zu contestiren, so daß auch der Chur-Braunschweig^e *Secretario* das nemliche öffentlich gemeldet, und seinem Herrn Gesandten versichert hat, welcher dan schon lange Jahre in seiner dermahligen Stelle stehet, und also von so thaner Observanz mehr, als sein H^r Gesandte, der bey dieser Gelegenheit erst der zweyten Deliberation beygewohnt, unterrichtet seyn muss.

p. 7 Chur-Maynz hatte Anfangs etc.

Chur-Maynz hat, wie alle anwesende wissen, sich in kein Temperament weiter eingelassen, als daß vor allem das *votum* abzulesen, und dan das weitere vorzukehren seye. Daher dan auf einen vorgekommenen Vorschlag, daß man diesen Aufsatz ins Protocoll dictiren lassen, und

wan er demnächst bedenklich gefunden würde, solchen wieder aus dem Protocoll eliminiren könne, gleich von Chur-Maynz geantwortet worden, daß dieses ein *Circulus vitiosus* seyn würde, wan man etwas, an dessen Protocollmäßigkeit man zweifle, erst zu Protocoll nehmen, und hernach wieder daraus verwerfen wolle, das ordentlich, und natürlichste seye also, den Aufsatz erst zu hören, und falls er nicht Protocollmäßig seyn sollte, solchen gleich davon zurückzuhalten; es hat solchemnach bey der Chur-Maynzⁿ Gesandtschafft keines Einredens gebraucht, da solche niemahls einem anderen Vorschlag beygetreten.

Nach einer zwischen denen Chur-Maynzⁿ Chur-Cöllnisch, Chur-Böhmisch, Chur-Sächsischen etc.

Da denen von Chur-Brandenburg, und Chur-Braunschweig unternommenen, observanzwidrigen Neuerungen zu begegnen eine von denen übrigen *Electoralibus* zum Protocoll zu gebende Äußerung nöthig ware, so ware dieserwegen auch eine von Chur-Maynz mit denen übrigen benannten Gesandtschafften veranlasste kurze Verabredung erforderlich, und das nachdrückliche zu reden, auch ordnungsmäßig; nichts aber ist dabey geschehen, so von weiten einer Drohung gleich sehen könnte, man müste dan die nachgesetzte auf Unterhaltung guter ordnung gerichtete Erklärung um deswillen, weilen Chur-Brandenburg mit einem ordnungs-mäßigen Verfahren nicht gedienet ware, vor eine Drohung ausgehen wollen.

p. 8 ihre Amts-obliegenheit etc.

Man weis nicht, was die Chur-Brandenburg, und Chur-Braunschweigⁿ Gesandtschafften vor Amts obliegenheiten zu verwalten gehabt haben können, nachdeme das *Directorium* samt denen übrigen Churfürstⁿ Gesandtschafften, um denen selbst eingestandenen ordnungswidrigen Unternehmungen ein Ende zu machen, sich weggeben, und sie alleine gelassen haben, so viel aber hat man, als man nachhero aus dem Churfürstlichen Neben-Zimmer durch das Churfürst^e *Collegium* passiret, wahrgenommen, daß der Chur-Brandenburg^e Gesandte aus seinem Aufsatz, als ob er dictire, einige Worte hergesagt, und der Chur-Brandenburg^e *Secretarius* die Hand, als ob er schreibe, beweget, dabey aber keine Feder naß gemacht, weniger etwas geschrieben habe, vor der vorgeblich bey dem Ausgange geschehenen Begrüßung aber ist nichts wahr zu nehmen gewesen, doch thuet es nichts zur Haupt-Sache.

p. 9 und von Deroselben Höchsteigenhändig vollzogenes Schreiben zu dictiren refusiret etc.

Es hat hiebey eben die Reichs-Kündige Bewandtnis, daß die Anordnung der Kayⁿ Capitulation gegen hart gefaßte Schrifften im Weeg gestanden, und keine Abänderung beliebt werden wollen, welche nicht nur von Chur-Maynz, sondern auch von anderen nöthig erachtet worden.

ein gleiches Schicksaal gehabt etc.

Wan andere Stände ein gleiches Schicksaal gehabt, ist es nicht einer Partheylichkeit, sondern dem legalen, und ordnungs-mäßigen Verfahren des Maynzⁿ *Directorii* worauf gegen einen, wie gegen den anderen zu halten ist, zuzuschreiben, und eben so ist der Ausgang der Deliberation so legal, als durch einen nunmehr ratificirten gemeinverbindlichen Reichs-Schluß gemacht worden, wogegen der anmaßliche Widerspruch nicht erhebet, wohl aber eine Ahndung verdient.

die Schrancken des legitimi Muneris etc. Nöthiger dörfte eine in dem *Instrum. Pacis* Art. 8 § 3 auch vorausgesetzte Untersuchung der *Defectuum Comitiorum* seyn, welche aber bis auf gegenwärtige Zeit gehen müste, da die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft sothane *Defectus* mercklich zu vermehren beflissen ist; mithin die Abänderung gegenwärtiger *Defectuum* mehr als jemahlen nöthig wäre.

Mit der Ansage etc. Hiermit ist es ebenmäßig ordentlich zugegangen, dan daß die aus eigenem Verschulden nicht dictirten Chur-Brandenburgⁿ *Exhibita* nicht in die Ansage kommen können, bescheidet sich die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft endlich selbst, derselben unanstösigs gefastes Memorial aber hat man so gleich dictirt, und in die Ansage gesetzt, doch

hat durch dessen späte Übergabung, und durch die geflissentlich gemachte Verzögerungen die Haupt-Sache weiter nicht aufgehhalten werden können, wären aber die vorhin übergebene Vorstellungen eben so geartet, und nicht bedenklicher gewesen, so würde deren Dictatur, und Ansage auch ebener Massen, mithin viel ehender erfolget, seyn. Wollte man aber Chur-Brandenburg^f Seits etwan das vor eine Voreylichkeit der Ansage angeben, daß das unter d. 20^{ten} Sept. 1756 an das Reich gelangte Kay^c Hof-Decret so gleich in die Ansage gesetzt worden, so ist dagegen zu überlegen, daß, nachdeme in dieser ein besonderes *Periculum in morâ* mit sich führenden Sache mit Aufhebung der Comitial-Ferien gedachtes Hof-Decret an das Reich erlassen worden, solches natürlicher Weise auch gleich in die Ansage gesetzt werden müssen, da damahls das alleinige *Objectum Deliberationis* ausgemachet hat. Sollte endlich aber die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft durch die angezogene Worte andeuten wollen, daß wegen ihrer nicht dictirten *Exhibitorum* von der ganzen Sache nichts in die Ansage kommen können, so gewinnt allerdings das Ansehen, als ob man der harten Ausdrückungen sich geflissentlich bedienet, um die Dictatur selbst zu hinderen, nach deren Verweigerung die ganze Sache, welche nach jenseitiger Meinung erliegen bleiben müste, zu hinderen, und ins stecken zu bringen, dieses wäre, wan es angienge, der leichteste *Modus*, die Reichs-Deliberationen zu sistiren.

Was kurz vor denen lezteren Weynachts-Ferien vorgefallen etc.

Wan man damahls auch würcklich zum Vortrag geschritten wäre, so würde in der hinlänglich darzu praeparirt gewesenene Sache nichts überschnelt worden seyn, auf die Verlassnehmung als einer willkührlichen Sache kommt es dabey nicht an, das eigentliche *Objectum* damahliger Unterredung aber ware, ob man bewandten Umständen nach die sonst gewöhnliche Weynachts-Ferien einstellen wolle, um zur Sache schreiten zu können, welches auch *à potiori* gut gefunden worden, da hernach aber diejenige, denen an der Sachen Fortgang hauptsächlich gelegen ware, und die durch die Einwilligung der mehreren zur Aufhebung der Ferien ein *Jus quaesitum* erlangt hatten, auf Zureden anderer, und aus anderen Ursachen, hauptsächlich aber um der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft, und denen, so derselben beygetreten, durch die vorhero noch vorzunehmende Bekanntmachung des unter d. 20^{ten} D. a.p. dictirten Memorials das Maas recht voll zu geben, hierunter sich gefüget, und einen Aufschub gefallen lassen, so ist bey erin^r Sache sich von keiner Seite, mithin so wenig über eine Verzögerung, als eine Überschnellung zu beschwehren, die gute Ordnung aber hat allerdings erfordert, daß diese Sache *propter eminentes Periculum in morâ* allen anderen damahlen in der Ansage gestandenen, allerdings einen Vorzug leidenden Angelegenheiten vorgezogen werde, wogegen auch samt^c Reichs-*Collegia*, die willig zur Sache mitgewürcket, nichts einzuwenden gehabt, und also die Legalitaet des Verfahrens des Reichs-*Directorii* erkennen haben.

befremdlich fallen etc. Dem Reichs-*Directorio* müssen vielmehr dergleichen ungegründete Beschwerden, und die dabey brausende unglimpfliche Ausdrückungen der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft sehr befremdlich fallen, doch fallen dergleichen Zudringlichkeiten, deren Ungrund jederman in die Augen leuchtet, als dan mit mehreren Grund auf ihren *Auctorem* zurück.

p. 10 In Ansehen offenbahr Partheylicher Richter zu gute kommt etc.

Der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft gehet es hier, als wie vielen *Privatis*, die eine böse Sache haben, um daher nicht nur einen, sondern alle Richter recusiren, und perhorestiren mögten, und so mögte auch Chur-Brandenburg das *Directorium*, in so lange es nicht in alles nach dessen Sinn eingehen will, noch kan, *Semel pro Semper* recusiren, der kürzeste Weeg wäre es auch, seinen Gegentheil müde zu machen, wan in *Causis privatorum* kein Richter, und in ständischen an die Reichs-Versammlung gediehenen Angelegenheiten kein *Directorium agens* wäre, allein, wie die Rechte in bürgerlichen und privat-Sachen denen *Recusationibus* gewisse sehr nöthige Schrancken gesetzt haben, so gehet auch die *Recusatio-Directorii* noch

viel weniger an, und mus dieser Gedancken so befremdlicher vorkommen, als man gegen das *Directorium* zeithero zwar vieles Geschrey, und Lermen gemacht, in der That aber selbigen nicht das mindeste mit Grund zur Last zu legen, und zu erweisen vermogt hat.

p. 10 In der Proposition übergangen etc. So viel hier den wiedergeregten Dictatur-Punct betrifft, beziehet man sich auf das, was schon gesagt worden, und hat hiernächst nur so viel anzumercken, daß, nachdeme die *Exhibita* der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft aus eigener Schuld nicht dictiret worden, es eine natürliche Folge ist, daß solche auch nicht in die Ansage, noch in die Proposition kommen können, indessen ist das letzte, und unbedenckliche Chur-Brandenburg^e Gesandtschaffts-Memorial so wohl zur Dictatur, als hiernächst zur Ansage, und Proposition gekommen, welches abermahl ein Kenzeichen des ohnpartheylichen Verfahrens des Reichs-*Directorii*, und ein Beweis davon ist, daß es nur an der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft gelegen, ihre *Exhibita* anderst, und ordnungs-mäsig einzurichten, um solche so wohl zur Dictatur, als der Reichs-Ansage, und Proposition beförderet zu sehen.

Billigmäsigen Erklärungen wegen der Restitution etc.

In wie weith diese Erklärungen, die man nach gesehen, vor billigmäsigen anzusehen, lasset man dahin gestellt seyn, und hat Ursache zu zweifeln, daß ein einziger unpartheyischer solche davor halten werde, da alle die, wovon man zeithero weis, in vagen *Terminis* bestehen, und den Fall der zu thuenden Restitution der Chur-Sächsischen Lande lediglich in das eigene König. Preussische *Arbitrium* stellen, welches so viel, als nichts gesagt ist, indeme, wan es auf sothane Restitution ankäme, von Preussen, so selbst, und allein hierüber ertheilen will, allezeit vorgewandt werden könnte, die eigene Sicherheit lasse die Restitution der Sächsischen Lande noch nicht zu, dieses ist sicher die Sprache nicht, welche unsere Reichs-Gesetze gegen die Urheber dergleichen wider andere Mit-Stände ausübenden Thätlichkeiten führen, auch ist es in solchen Fällen mit der alleinigen Restitution der gewaltsam occupirten Lande nicht gethan, sondern annebst eine Entschädigung, und Satisfaction erforderlich.

Im Jahre 1706 von Reichsweegen dem König in Schweden nichts weiter angemuthet. Der König. Schwedische *Casus de á[nn]o* 1706 ist von dem dermahligen sehr *different*, auch ware damahls die Sache bey Kayⁿ obristrichter. Amt nicht so, wie jezo eingeleitet, noch die obristrichterⁿ Erkenntnissen erlassen worden. Zu dem hat der damahlige obgewaltete schwehre Reichs-Krieg das Reich verhindert, die Hände, so wie es sonst wohl geschehen wäre, einzuschlagen, welches unter anderen von Reichs-wegen vorhergegangenen Erinnerungen der Schluß aller dreyer Reichs-*Collegiorum* vom 24. Sept. 1706 besaget, in verbis: und dan hierbey erwogen worden, in was Bekümmernus, Sorg, und Apprehension Kay^e May^t samt dem römischen Reich, und allen hohen Alliirten durch dieses Unternehmen gestellt werden, und daraus leicht noch vor schädliche Dinge entstehen können, und wie dadurch einer der mächtigsten Churfürsten, und Mit-Ständen, Land- und Reichs-Creys NB. in den Stand gesetzt werden dörfte, sein Reichs-Contingent zum gegenwärtigen Krieg nicht mehr herstellen zu können, anbey auch vorkommen, was in denen Reichs-Satzungen, et sic porri.

item hernach, noch weniger, daß sie damit Kay^e May^t und der hohen Alliirten siegreiche Waffen in ihren glücklichen Lauf, bevorab bey der abermahl in Italien jüngst erfochtenen so herrlichen vollkommenen *victori* zu behindern, sondern vielmehr mit Herstellung Dero beym Reich beliebten *quanti*, und Contingent zu prosequiren etc.

Warum beziehet sich dan die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft nicht vielmehr auf den Schwedischen *Casum de á[nn]o* 1675, der dem jezigen ähnlicher, und das dermahlige Verfahren des Kayⁿ obristrichterlichen Amts darnach, was damahls geschehen, abgemessen ist, und wo Chur-Brandenburg damahls auf sein an Kayser und Reich angelegentlichst gebrachtes Gesuch alle mögliche Hülfe aus eben dem Grund, den jezo Chur-Sachsen vor sich hat, und unter Vorstand der Reichs-Gesetze erhalten hat.

p. 11 Mit allerseitiger Zufriedenheit verglichen, und allenfalls per Dictaturam privatam communiciret werden müssen etc.

Daß ein *Conclusum* mit allerseitiger Zufriedenheit formiret werden müsse, ist ein ganz irriger, so wenig bey der Reichs-Versammlung, als bey allen Societaeten *in Regulâ* statthabender Satz, da der natürlichen Geschäfts-ordnung noch die mehreren Stimmen die andere nach sich ziehen, wie dan ansonsten wenig Schlüsse zu stand kommen, und die wichtigsten Sachen oft zum Schaden des *Publici*, und bald besorglichen allgemeinen Umsturz erliegen bleiben müste, wan eine Einmüthigkeit erforderet würde, die mehreren Theils nicht zu hoffen, da gemeinlich alle Vorfallenheiten auf verschiedene Arth angesehen zu werden pflegen, und wie es auch damit bewandt seye, einige Vertreter finden; in gegenwärtigen Fall aber ist es weith mindern, und *respectu totius* eine wenige Anzahl von Ständen, die den Schluß nicht so wohl contradictiren, als daran keinen Antheil nehmen wollen, ob nun solches angehe, und ob hierbey ein Vorwand einer Religions-Sache gelten könne, davon wird demnächst Meldung geschehen, und ist hierbey nur noch anzumercken, daß niemand die *Communication* des Schlusses *quaest. p. Dictatura privatam* begehret habe.

pag. 11 Da ein Conclusum am 17^{ten} Jan. a.c. zu Stande kommen, und verglichen werden sollen, die Chur-Braunschweig^e und alle übrige etc. Der Chur-Braunschweigⁿ Gesandtschafft ist auf ihre d. 17^{ten} Janu. a.c. *ad Protocollum Electorale* gegebene Äusserung von denen übrigen Churfürstlichen Gesandtschafften begegnet, und geantwortet worden, daß man wegen des würcklich zu Stand gekommenen *Conclusi NB.* durchgängiger Verbindlichkeit sich auf dessen Inhalt beziehe, und allen ohnstatthafften Widerspruch *solemnissimè* contradictire; es kommet also mehr darauf an, was von dem gantzen Churfürstⁿ *Collegio* unter Vorstand der Gesetze, und Collegial-Herkommens gesagt, als was von Chur-Braunschweig im Churfürstlichen, und von einigen anderen im Fürstlichen *Collegio* unerheblich eingewendet worden.

Überhaupt stehen denenselben etc.

Überhaupt ist dieses ein vermessenenes höchst-zudringliches, und ungegründetes Vorgeben, und die Schmähsüchtige Schreib-Arth der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft ein offenbahres *Inditium malae Causae*, und diese ist, was hauptsächlich Ihrer Intention entgegen stehet.

Das Chur-Brandenburg^e Gesandtschaffts-Memorial mit keinem Wort erwehnet.

Dieses ist wohl das glimpfflichste, was man thun können, dan, wan so thanes Memorial ausdrücklich angezogen werden sollen, hätte es nicht wohl anderst, als mit Hinzufügung der bey so thanen inhaltlichen Gesuch obwaltenden keinen statt findenden, und mit unseren Reichs-Satzungen nicht vereinbahrlichen Bedencklichkeiten geschehen können, welche also in Anregung zu bringen vermieden worden.

einiger Respectus der Religion halber mit untergeloffen etc.

Es ist wohl widersinnig, daß man aus dem lediglich nach denen Reichs-Satzungen abgemessenen Chur-Trierischen Betragen in einer mit dem Religions-Weesen keine Bewandtnus habenden einen Friedensbruch betrⁿ Sache Religions-*Respectus* vorgeben will, nicht dies orts, sonderen auf Seiten der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft suchet man einen Religions-Vorwand einzuflechten, und in anderen lediglich auf die Hemmung, und Hinderung der Sache gerichteten Absichten alles von weiten mit Haaren herbey zu ziehen, was nur den Schein eines dabey obwaltenden Religions-Geschäfts einiger Massen geben könnte, hat übrigens der Kay^e Hof wegen der Ihro Churfürstⁿ G. von Trier beywohnenden hohen Verdienste, und Begabnussen zum Besten des *Publici* etwas zu der Coadjutorie-Wahl beygetragen, so ware es hier die Gelegenheit nicht, eine Danckbarkeit, sondern vielmehr die Reichs-Satzungs-mäsigte Verbindlichkeit eines patriotisch denckenden, und nach denen Gesetzen sich bemessenden hohen Reichs-Standes aus zu üben, die durch Abstattung des Chur-Trierischen *voti* beobachtet worden, welches schon zu der Zeit gefaßt gewesen, als von der Fuldischen Wahl noch kein Gedancken ware.

p. 12 Daß solche vota ihrer offenbahren partialitaet wegen etc.

Da die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft sich einmahl unerlaubter Dingen vorgesetzt, die *vota* der Höchst- und Hohen Stände zu taxiren, und solchen Ausstellungen zu machen, so mus hierdurch allerhand Vorwand, so ungegründt, unschicklich, und zudringlich er immer seyn mag, gebraucht werden, wie solches hier bey Chur-Cölln, Bayre, und Pfalz geschiehet, wo das von dem Chur-Cöllnischen H. Graf Canzler an das König. Preußische Ministerium erlassenen Schreiben offenbahr mißdeutet wird, wie es jederman in die Augen fallen mus, anderen unerheblichen, und keine Widerlegung verdienenden Umstände nicht zugedencken, wird bey deme, was man von dem Ansbachischen *voto* gemeldet hat, gezeiget werden, wie man sich widersprochen, und hier eben das Gegentheil davon behauptete, was dort desideriret wird, und so hätte die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft sich auch erinnern sollen, daß Chur-Braunschweig nicht nur fast alles das nemliche, was Er gegen Cölln, Bayre, und Pfalz eingewendet, sondern auch sonst noch mehr entgegen stehe; warum soll also Chur-Braunschweig mehr, als anderen Erlaubt seyn, man weis hierzu nach des von Plotho Beurtheilung keine andere Ursache zu finden, als weilen von daher die Preusische Intention secundiret wird, dan eben so will man Preusischer Seits auch die andere dermahlen anfechtende *vota* vor die vermeint^e Mediation, und nach seiner Absicht gelten, nicht aber selbigen die Freyheit lassen, hierunter anderst zu sentiren, und nach den klaren Inhalt der von denenselben *votando* angezogenen Reichs-Satzungen ihre Meinungen zu sagen.

geschehenen Recusation etc. Was von dieser anmaslichen Recusation gesagt wird, ist vorhin schon gem^f Massen so unschicklich, als alles das, was man von einer Partialitaet vorgeben will, offenbahr ungegründet ist, wie auch schon gezeiget worden.

Reichs-Satzungs-mäsigen, und Reichs-beständigen Concluso etc. Dieses *Conclusum* ist so Reichs-Satzungs-mäsigen, und Reichs-beständig, als jemahls eines seyn können, dan es beruhet lediglich auf der Application der klahren, und auf gegenwärtigen Fall ohnwidernsprechlich einschlagenden Reichs-Satzungen, es ist ~~solches~~ nun auch durch geschene Kay^e Ratification des Reichs-Gutachtens bestätigt, und von Seiten der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft eine sträfliche Vermessenheit, daß man solches ferner widersprechen will.

p. 13 Das wahre Wohl, und Wehe etc.

Dieses ist abermahlen eine verwegene Beschuldigung des geistⁿ hohen Fürsten-Stands, und wäre wohl zu wünschen, daß alle, und jede Stände des Reichs Wohl, und Wehe so zu Herzen nehmen mögten, als es der geist^e Fürsten-Stand zu thuen pfelet, derselbe hat keine Vergrößerungs-Absichten, und wünschet, und bearbeitet sich dahero lediglich vor die Aufrechthaltung des *Systematis*, daß solcher aber mit dergleichen Grund-Sätzen bey der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft keinen Danck verdienen kan, ist endlich ganz natürlich, alles übrige aber, was wegen der bey der Sache sich sehr ordentlich bemessenen Fürstlichen Directorial *Ministorum* eingewendet wird, nebst deme, so man sonst denen geistlichen Fürsten hier vorwerfen will, ist ohne Grund, oder anhero inapplicabel, wie man dan auch keinen einzigen geistlichen Fürsten weis, der mit dem vorgeblichen geheimen Raths Character versehen wäre.

Was aber die neuen Fürstlichen Häuser etc. Die diesen Fürstlichen Häusern geschene Vorwürfe seynd bey Gelegenheit der leztern Introduction / Wo Preusen doch einer anderen Meinung ware / schon öffter vorgekommen, und beantwortet worden, so daß man sich hier dabey nicht aufhalten will.

gegen den Inhalt der vermeintⁿ Majorum abgefast etc. Daß das *Conclusum* ohne die mindeste Künstelung *legalitèr* nach dem Inhalt der nicht vermeintlichen, sondern würcklich vorhandenen, und Rechts-beständigen *Majorum* gefasset seyn, ist dadurch sicher gestellt, daß eben der Schluß vor jenen *Majoribus* gut, und ihrer Intention vollkommen gleichgefunden worden, und hat es der Inserirung der so genannten Condition / wan S^e König^e May^t von Preusen sich denen ergangenen Reichs-Hofrätlichen *Dehortatoriis* nicht fügen

würden / nicht bedürft, da solches sich ohnehin verstehet, und noch forthin Höchstged^f Ihre May^t frey gelassen ist, durch Befolgung jener *Dehortatoriorum*, und Raumung der occupirenden Lande Leistung hinlänglicher Schadens-Ersetz- und Genugthuung der Sache ein Ende zu machen, daß aber jene Dehortatorien nicht insinniret worden, ist unrichtig, wohl aber König. Chur-Brandenburg^f Seits her Annahme gewöhnlicher dergleichen Insinuation sich entzogen, und um solche zu hindern, alles mögliche gethan worden, wo man die Sache doch nicht ignoriren kan, und die davon habende Notiz längstens eingestanden hat.

p. 14 die Clausul, daß sich kein Stand des Beytritts entziehen könne etc. Was diese Clausul enthaltet, haben nicht nur Chur-Maynz, und Chur-Trier im Chur- und 21. *vota* im Fürstⁿ *Collegio*, sondern vielmehren, obschon theils mit anderen Worten gesagt, wie dan zum Exempel das in denen Chur-Cöllnisch-Bayr. und Pfälzⁿ *vois* gebrauchte Wort: unweigerlich das nemliche bedeutet, wan es aber auch nicht wäre, so verstehet sich sothane Clausul von selbst, und ist ohnehin eine Verfassungs-mäsig Folge, daß von diesen durch die weitmehreren Stimmen ordnungs-mäsig gemachten Schluß sich niemand entziehen könne, da solcher natürlicher Weise auch die verbindet, die darauf nicht mitvotiret haben, welches in diesem *Casu*, wo verschiedene ältere Reichs-Satzungen klahr einschlagen, und es nur auf den von niemand zu versagen stehenden Vollzug derselben, und deren darauf gegründeten obristrichterlichen Erkenntnissen ankommt, desto weniger Zweifel haben kan; all dieses ergibt sich noch klärer aus denen unter d. 17^{ten} Janu. *a.c.* abgehaltenen Chur- und Fürstⁿ *Protocolen*, besag deren vom Churfürstlichen *Collegio* die Clausul *quaest*: nur um deswillen aus zu lassen bewilliget worden, weil in *Substantia* des nemliche ohnehin schon in denen Chur- und Fürstlichen *Conclusis* enthalten seyn, und dagegen haben auch die Fürstⁿ *Gesandtschafften*, so das *Monitum* veranlasset, nichts angeregt, und solches *latendo* selbst eingeraumt.

p. 14 daß die Chur-Böhmisch- und Chur-Sächsische Gesandtschafften nebst dem Herzog. Bayrischen, und Würzburgⁿ etc. Daß erstere nach genommenen Abtritt aus dem Churfürstlichen *Collegio* sich noch auf dem Rath-Haus aufgehalten haben, mithin in Abgang anderer geheizter Zimmer zufälliger Weise an dem orth gewesen seyn, wo die Re- und Correlation gehalten worden, hat seine Richtigkeit, nicht aber daß sie darzu cooperiret; die Herzog. Bayr^e *Gesandtschafft* hat sich zwar anfänglich anderer Verrichtungen wegen auf dem Re- und Correlations-Saal befunden, aber daselbst gar nicht aufgehalten, noch weniger sich in das *Deputations-Zimmer*, wo eigentlich der kalten Witterung halber zwischen denen Chur- und Fürstlichen *Directoris* die Re- und Correlation gehalten worden, verfügt; sondern in das Fürst^e *Collegium* zurückbegeben; die Fürst. Würzburg^e *Gesandtschafft* aber hat niemand bey der Re- und Correlation gesehen, und ist der von Plotho hierunter ganz unrecht berichtet, ob zwar, wan es auch wäre, nichts zur Sache thäte, da öfters, und noch bey dermahliger Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio / welche auf dem Re- und Correlations-Saal geschehen / sich wohl andere mit der Sache keine *Connexion* habende Persohnen auf ged^m Saal eingefunden, und zugehoben haben.

violente Maasnehmungen keinen Theil nehmen würden etc. Das sind keine *violente* Maasnehmungen, wan man die zu Erhaltung gemeiner Ruhe in denen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zur Hand nimmt, wohl aber ist es eine Reichs-Ständische Schuldigkeit, daß andere an dergleichen Entschliesungen theil nehmen müssen, dieses bringt der Reichs-Verband mit sich, daß die übrigen wenigeren Stände sich denen durch die mehrere gemachten, und von Kay^f May^t genehmigten Schlüssen fügen, und solche mit zum Vollzug bringen müssen, solches kan so weniger Anstand in gegenwärtigen Fall haben, wo es auf die Aufrechthaltung eines durch eigenthätiges in denen Gesetzen verbotenes Verfahren, und Landfriedensbrüchige Übergewalt seines Mit-Standes ankommt, die heilsame *Constitution* des Landfriedens, und die darauf gerichtete *Executions-Ordnung* verordnen deutlich, daß sich denenselben niemand entziehe; andere Reichs-Gesetze inhaeriren solchen Verordnungen, und

so heiset es in dem Reichs-Abschied zu Augsburg *de a[nn]o* 1559 § 44 Was hiefür an in berührter Executions-Sachen, und Handhabung gemeines Friedens durch den mehreren Theil derer Stände eines jeden Kreys, demselbigen Kreys zu gutem beschlossen, und statuiret wird, daß solches durch den wenigeren Theil nicht verhindert, noch widertrieben, sondern NB. durch alle Stände, so viel der Beschluß einen jeden betrifft, oder betreffen wird, ohn alles verweigeren getreulich vollzogen werden soll, wäre es aber, daß ein, oder mehr Kreys-Stände an solcher Vollziehung ungehorsam, oder saumig erscheinen würden, so sollen die andern Stände mit Hülff, und Zuthun des Kreys Obersten, und zugeordneten durch Mittel, und Weege, wie sie sich deren sonderlich zu vergleichen, den, oder dieselben ungehorsamen zu der Gebühr, auch Abtrag des Schadens anhalten.

Der Reichs-Abschied *de a[nn]o* 1641 besaget § 86 folgendes:

zumahlen ein jeder Chur-Fürst, und Stand vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung, und darauf fundirten Executions-ordnung, wie auch anderen Reichs-Constitutionen das heilige römische Reich so wohl vor auswärtig, als einwendigen Feinden mit- und Neben Uns aller Möglichkeit nach schützen, und defendiren zu helfen, auch die darzu nothwendige Mittel *pro quota* beyzutragen, verbunden ist. *Itèm* allidieweil in den Reichs-Verfassungen nicht zu finden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehrhafften, und Noth dasselbe auch seyn möchte, zugelassen worden, in allgemeiner Noth, und Gefahr des Vatterlands von den anderen sich abzusondern, so dann § 84 also setzen, ordnen, und wollen Wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereits angemaste, und unzulässige höchstschädliche Neutralitaet ganz, und zumahlen aufgehelt seyn solle, sondern daß auch *hinführo* einiger Stand des Reichs, wo der auch seye, ohne unser Vorwissen, und Genehmhaltung sich in dergleichen schädliche Neutralitaeten nicht einlassen solle.

Der §^{no} 183 *R[ecessus].I[imperii].N[ovissimus]*. enthält folgendes: In Creys-Sachen sollen über die in der Executions-ordnung enthaltene, und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jeder zeit die *Majora* statt haben, und die mindere Stimmen denen mehreren nachzugeben verbunden seyn.

und dergleichen Stellen könnten in groser Menge aus denen Reichs-Gesetzen angezogen werden, es wiederhohlen auch viele neuere Schlüsse diese in der Verfassung gegründete Schuldigkeit ausdrücklich, und verbieten alle Absonderung von denen Reichs-Schlüssen, als *in specie* das Reichs-Gutachten vom 4/14. Feb. 1689 und vom 26. Feb. 1734 daher dan auch einige hohe Stände, die bey diesen lezteren Fall keines Weegs auf einen Reichs-Krieg votiret, sondern andere Vorschläge gemacht, demnächst doch nach dem *per majora* errichteten Reichs-Schluß ihr Contingent gestellt haben.

p. 15 auf eine Dilation etc. Daß jezuweilen eine Dilation gestattet worden, hat seine gute Richtigkeit, doch waren in solchen Fällen die Umstände anderst, als dermahlen bewandt, wo die gröste Gefahr auf dem Verzug, anbey aber vorhin angemerckter Massen handgreiflich wahrzunehmen ware, daß es nicht auf eine Dilation, sondern auf völlige Sistir- und Hinderung der Sache angesehen ware, über dieses ist ja würcklich eine Dilation vom 20. Decemb. vorigen bis 10. Janu. dieses Jahrs gestattet worden, und derer jenigen, die sich jezo beschwehren wollen, eigene Schuld ist, daß sie theils ihre Gegen-Vorstellungen nicht ehender, und in unanstößigen *dictablen Terminis* übergeben, theils die nähere Instructionen / die aber niemahls anderst ausgefallen seyn würden / nicht ehender eingehohlet haben.

Incaminirt, und ausgekünstelt worden etc. Die Kay^e, oder wie es hier heißet, [„]des Wiener Hofes Herren *Ministri* zu Regensburg[“] können gewissenhaft contestiren, und versichern, daß keiner von Ihnen den Aufsatz des zum Reichs-Gutachten gediehenen *Conclusi* ehender, als bis solcher denen *Collegiis* vorgelegt, und würcklich beliebt, beschlossen, und jederman bekannt gewesen, gesehen, weniger also an dessen Einrichtung Theil gehabt; es ist also, was hier gesagt wird, abermahlen eine unrichtige, und höchstzudringliche Beschuldigung.

Zur Re- und Correlation etc.

Da es Chur-Brandenburg^{er} Seits darauf angesehen ware, den ganzen Fortgang der Sachen zu hinderen, und dahero so wohl die Legalitaet der Dictatur, Ansage, als Fassung der Schlüsse widersprochen wird, so ist es natürlich, daß man in dessen Folge auch gegen die Re- und Correlation Einwendungen machen, es ist aber das eine so ungegründet, als das andere, und in Gegentheil richtig, daß, wie das ganze Verfahren ordnungsmäßig also auch der Re- und Correlation mit Gründe nichts auszustellen seyn.

Das Jus eundi in Partes allenfalls Platz gefunden hätte:

Hier giebt sich die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft blos, wie sehr sie auf alle Arth den Fortgang der Sache zu hinderen, und so gar unter einem ohnerfindlichen Religions-Vorwand zu hemmen getrachtet habe, allein es müste einer, der sich von derselben bereden lassen wollte, daß die *Itio in partes* hier Platz finden können, den Art. 8 § 52 *I.P.O.* einmahls gelesen, noch sonst von weiten sich bekannt gemacht haben, was in solchen Fall erforderlich und üblich ist, dan nicht zu gedencken, daß die einem Landfriedensbruch betreffende Sache hierzu gar nicht qualificiret ist, daß dieser Friedensbruch von einem protestantⁿ Stand gegen ein ebenmäßig protestant^s Land, und unter einen mit dem Religions-Weesen keinen Zusammenhang habenden Vorwand ausgeübet worden, so existiret ja hier der in vorgedⁿ Articul, und §^o gesezte *Casus* nicht, wo die Catholische Stände auf einer, die protistan^e aber auf der anderen Seite, mithin gegen einander gestanden wären, dan im Churfürstlichen *Collegio* kann Chur-Braunschweig nicht allein gezählet werden, weilen Chur-Sachsen, ob zwar nicht *in propria Causa*, doch vor Chur-Böhmen mit-votirt hat, im Fürstlichen *Collegio* hat eine nahmhafter Anzahl ansehnlicher protestant^f Stände mit denen Catholischen Ständen gleiche Meinung geführet, und das ganze Städt^e *Collegium* ist auch derselben Meinung gewesen, daß also, wan man *Singula vota* der protestantⁿ Stände in allen dreyen Reichs-*Collegiis* consideriren will, mehr mit denen Catholischen einverstanden, als einer anderen Meinung gewesen, dahero dan bey der Deliberation, auch kein sonst übliches *votum commune* oder Vorwendung einer *Itionis in Partes* gedacht worden.

Die angezogene Stelle des Londorp *Tom. 6 p. 61* meldet nichts von *a[nn]o 1653* und enthaltet auch nichts, so anhero schicklich, oder zum Behuf der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft dienlich wäre, es seynd in dem auf selbigen Blatt sich endigenden 38. Capitul Gegen-Erklärungen der Stände A.C. vom 24. Aug. 1646 vorfindlich, die gar nicht *ad Casum praesentem* einschlagen, allen falls aber kähme es nicht darauf, sondern auf den Inhalt des nachhero errichteten, und gemein verbindlichen *I.P.W.* an. Besser aber schicket sich hieher das von des Königs von Preusen May. in der Fürst. Taxischen Introductions-Sache unter dem 8^{ten} April 1754 erlassene, und ganz andere *Sentiments*, als jezo die Chur-Brandenburg. Gesandtschafft vospiegelt, an Tag legende *Rescriptum*, welches dahin lautet:

Wir haben aus desselben Bericht-Schreiben vom 27^{ten} nicht ohne Verwunderung ersehen, wie sehr man ab Seiten einiger sich gegen das Introductions-Geschäfte opponirenden Fürstⁿ Häusern, oder vielmehr deren Gesandtschafften das Werck auf die Spitze zu treiben, und unter dem Vorwand der erst abzuwartenden Kayⁿ Resolution auf eine anderweit abgelassene Vorstellung die Proposition jenes Geschäfts zu behindern, ja gar zu diesem Ende eine *Causam Corporis Evangelici* daraus zu machen geflissen gewesen. Je weniger Wir solche Demarchen approbiren können, noch selbigen beytreten werden, je mehr gereicht uns desselben in dieser Sache bezeugte *Conduite* so wohl überhaupt zu gnädigsten Gefallen, als auch ins besondere, daß derselbe durch unseren Legat. Rath von Viereck unsern über das Introductions Werck hegende Intention denen Evangⁿ Gesandten eröffnen, und deshalb die nöthige Verwahrung beyfügen lassen.

Wir vermögen aber auch in der That nicht abzusehen, wie es nur auf einige Weise scheinbahr zu machen seye, aus mehrbesagten Introductions-Geschäft eine *Causam Religionis*, ja eine das ganze *Corpus Evang. solitariè* betrⁿ Angelegenheit erzwingen zu wollen, da die Reichs-Stände nicht *in partes* gehen, sondern so viele Evang^e Chur- und Fürstⁿ *vota* vor Taxis, und

Schwarzburg vorhanden seyn, auch die *paritas Religionis* durch die zugleich zu beschehende Introduction nur besagter beeder Fürstⁿ Häuser vollkommen etabliret, und festgesetzt wird, *item* so daß auf keine Weise zu begreifen, wie einige wenige Evang^c Gesandtschafften sich unterfangen mögen, den Nahmen des ganzen *Corporis Evang.* dergestalt zu mißbrauchen, daß sie sich dessen, als einer Brustwehr ihrer opiniatrete, und Hefftigkeit zu bedienen intendiret, um das Introductions-Geschäft, wo möglich dardurch rückgangig zu machen.

Diese Sprache ist wohl sehr unterschieden von der, welche die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft jezo / aber nach diesen eigenen Worten des Königⁿ Rescripts ohne Grund / führen will; und verdienet übrigens *in specie* das, was wegen des Städtischen *Collegii* gemeldet wird, keine Beantwortung, da solches seine *Libertatem Suffragiorum*, und die Freyheit in Machung der Schlüsse hat, und behaltet, und nach Befinden in neueren Zeiten von beiden höheren *Collegiis* wohl öffter dissentiret, und einen anderen Schluß gemacht hat.

herausgebrachte *vota* etc. Alles dieses seynd wieder angewohnte zudringlich, und harte, zugleich aber ungegründt, und unerweisliche Auflagen, die abgegebene dem Verfasser nicht anstehende Meinungen, aber seynd ganz concludent, und nach denen Gesetzen abgemessen, mithin von der Partheylichkeit weit entfernt, und vollkommen rechts-beständig.

p. 16 Fället nun hieraus die Illegalitaet etc. Fallen aber, wie es in der That ist, alle diese ungegründete Vorgeben mehrgem^f Massen hinweg, so ist, und bleibt es eine grose Vermessenheit, daß der Verfasser höchst- und hohe Reichs-Stände mit zudringlichsten Beschuldigungen anzugehen, und einen förmlich errichteten Reichs-Schluß anzufechten sich unterstanden, dieses bleibt dabey richtig, daß alle Reichs-Stände diesen Reichs-Schluß nicht nur zu erkennen, sondern auch mit zur Erfüllung zu bringen, sich nicht entziehen mögen.

durch allerley Mittel- und Weege etc. Da Preusen überall im Reich *Ministros* herumschicket, siehet man nicht, wie dem Kayserlichen Hof die Unterhaltung derselben bey Creysen, und Höfen verüblet werden wolle, alles übrige wegen gebraucht worden seynd sollender allerley Mittel, und Weege, auch Drohungen ist ein ungegründetes Angeben, wohl aber bekannt, was Preusen bey dem Fränckischen, und anderen Creysen gegen das von Kay^r May^t geschehene Ansinnen angebracht worden; eben so bekannt ist es, was der Stadt Franckfurth, als sie die Kayⁿ Befehle wegen Ausschaffung der König. Preusischen Werbungen zu befolgen im Begriff ware, durch ein Schreiben des Preusischen *Ministerii* gedrohet, und mit Aufwärmung der ohnlängst vorhero in der Mecklenburgⁿ Sache geäuserten, von allen Ständen mißbilligten, und von Preusen damahls am Ende selbst widersprochenen *Principiorum* gemeldet, und gedrohet worden, was vor Drohungen wegen, derley Werbungen, und Bekanntmachung der Avocatorien anderen Reichs-Ständen, und Städten geschehen, dergleichen Verfahren auch neuerlich dem Fürstⁿ Gesamt-Haus Anhalt zu mercklicher Hinderung dessen *Libertatis Suffragii* geschehen seynd mag. Wohingegen Kay^r Seits man von keinen anderen Drohungen weis, als die von Kayⁿ obristrichterlichen Amts wegen durch Erlassung ein, und anderer Rescripten geschehen, und eben so seynd die aus denen östreichⁿ Niederlanden durch die vorliegende Creyse gezogene Troupen durch manches Herren Lande gekommen, der bey der Reichs-Versammlung nicht nach des Kayⁿ Hofes Intention votiren lassen, ohne daß man dieserwegen dergleichen Landen, und Herren mehr, als anderen zur Last gewesen, und die *Libertatem Suffragii* im mindesten hierdurch gekräncket hat; und also überhaupt dem Inhalt des angezogenen Art. 18 der Kayⁿ Wahl-Capitulation nichts entgegen geschehen ist.

p. 17 Kayser, und Reich angegriffen würden etc. Gegenwärtig werden Kayser, und Reich durch Verletzung der Gesetze, da ein Stand eine Empörung machet, den Landfrieden bricht, und mit Vorbeygehung des obristrichterlichen Amts andere Stände angreiffet, und einen der ansehnlichsten entwafnet, demselben Land, und Leute entziehet, und sonsten auf das härteste bedrängt, angegriffen, und in die Nothwendigkeit gesetzt, die in der Verfassung gegründete Mittel anzuwenden, welches kein Reichs-Krieg, sondern ein Vollzug der Reichs-gesetzlichen Anordnungen gegen einen friedbrüchigen Reichs-Mit-Stand ist, mithin ist das, was von dem

Verfasser der Nachricht von einem Reichs-Kriege, und dem Unterschied zwischen defensiv, und offensiv-Kriegen gesagt werden wollen, anhero gar nicht schicklich, und zerfallet alles, was darauf gebauet wird, von selbst.

gegen S^e König^e May^t schon zu solchen Vorkehrungen vor längst geschritten, welche dem gesamten Reich vorgreifen etc.

Dieses ist schon vorlängst, und öffter widerlegt, und das Gegentheil ins besondere in denen bekannten gesätzmäsigen Anmerckungen dergestalten dargethan worden, daß man sich lediglich darauf beziehet, und genug ist, daß das Reich das Gegentheil davon, was hier vorgegeben wird, anerkennt.

p. 18 des Herrn Landgrafens von Darmstadt Dt. schriftlich- und mündlich versichern lassen, wie dero Comitium-votum quiescere. Abermahlen ein ganz ungegründetes Angeben, welches des H. Landgrafens Dt. so bald sie es erfahren, widersprochen, und sich über dieses Vorgeben höchlich verwunderet haben; in der That ist es auch befremdlich, daß man so gar schriftliche Versicherungen vorzuwenden sich nicht entblödet, die man doch vorzuzeigen niemahlen im Stand seyn wird.

und stehet also dahin, ob die Legitimation etc. Es stehet nicht dahin, sondern ist sicher, daß diese Legitimation damahls zu ihrer erforderlichen Richtigkeit gelanget ist.

die verlangte Einsehung solcher Legitimation schlechterdings versaget worden etc.

Die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft hat die Chur-Maynz^e gleich durch die Arth, wie die Einsehung verlangt worden, in die Nothwendigkeit gesetzt, solche zu versagen, dan eines Theils würde es als eine Schuldigkeit begehret, die es nicht ist, da das *Directorium* ohnehin *Praesumptionem* vor sich hat, anderen Theils äußerte man zugleich die Absicht, welche dahin gerichtet war, des H. Landgrafens Dt. gleichsam darüber zu constituiren, und zwischen des Königs von Preusen May^t des H. Landgrafens Dt., und in gewisser Maase Ihro Churfürstⁿ G. von Maynz Collisionen zu stifften, worzu man von Reichs-*Directorii* wegen die Hände nicht bieten können, und ob zwar nachhero die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft sothane Einsicht nur in Vertrauen zu haben verlangt, so hat man doch nach jenem Vorgang dabey Bedencken nehmen müssen, ihr auch zu erkennen zu geben, keinen Anstand gehabt, daß, nachdeme Chur-Brandenburg^f Seits ohnlängst gewisse vermeint^e in der That ganz ohnerhebliche *Gravamina* gegen das Reichs-*Directorium* aufzubringen, und zusammen zu tragen, auch andere miteingehen zu machen, sich viel Mühe gegeben worden, man so thanes Vertrauen zu haben, Bedencken nehmen, und einen Mißbrauch davon besorgen müsse, zumahlen bey denen in der Sache vorgedⁿ Massen schon vorausgegangenen Umständen.

sonderen ein bloßes Rescriptum nur vorhanden gewesen etc.

Ist abermahl irrig, und sollte die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft solche Dinge ohne hinlängliche Information aus bloßen Vermuthungen dahin zu schreiben billig Bedencken nehmen.

da es lediglich auf die *Majora* gehet, und S^f G. doch nicht vorhero wissen können etc.

Wan diese Ursache gelten sollte, könnte kein denen *Majoribus* beytretendes *votum* bestehen, in diesem Special-*Casu* aber ware es keine Kunst, vorhero zu wissen, wohin die *Majora* gehen würden, welches der Chur-Brandenburg^e Herr Gesandte so gut gewust, und sich die Rechnung darüber gemacht haben wird, als es zu Darmstadt bekannt gewesen; jenes beweiset der offft angewendte Eyfer, wodurch dan die Sache hemmen, und aufhalten wollen, zur Genüge, eben dahero aber haben es des H^m Landgrafens Dl. nicht erst durch eine *confidente* Eröffnung zu erfahren gebraucht, weniger seynd sie dadurch, daß sie ein Kay^s Regiment haben, worzu gezwungen worden, da es mehrere Fürst^e Höfe giebt, die ebenmäsig Inhabern Kay^f Regimenter seynd, bey Kayⁿ Reichs-Hofrath, oder sonsten am Kayⁿ Hof wichtige Angelegenheiten, und dannoch anderst, und nicht nach der Intention des Kayⁿ Hofes ihre *vota* in dieser Sache abgegeben haben, welches klar an Tag legt, daß weder die ein, noch andere *Connexion* einen Zwang mit sich führe, ob aber die in dergleichen, oder noch entfernten

Connexionen mit Preußen stehende Stände solche Freyheit haben, ist eine andere Frage, wovon das anhaltische, und andere Exempel urtheilen lassen.

p. 19 und da also dieses *votum in propria Causâ* abgelegt etc.

Diese hier gegen Hollstein-Gottorp angeführte Umstände liesen sich vielleicht mit mehreren Recht auf ein, oder anderes Ihro Königⁿ May^t von Preußen beyfälliges *votum* appliciren.

des Herrn Herzogs *Domestique* Umstände etc. Drohungen, und Verleitungen hat es bey des H. Herzogs von Mecklenburg G. wohl nicht gebraucht, dan, wan dieselbe so wohl den Grund der Sache einsehen, als ihre *Domestique* Angelegenheiten zu Rath ziehen wollen, haben sie nicht anderst, als so votiren können; nicht die Mecklenburg^e Ritterschafft, mit welcher die Hauptsache, und auch die Beschwerde, wovon hier gemeldet wird, lange zu Ende ist, sondern Chur-Brandenburg ist es, gegen welches Mecklenburg die wichtigsten Beschwerden neuerlich bey Reichs Hofrath anzubringen gehabt, und dergleichen mehrere hat, womit es Friedliebheit, und anderer leicht zu erachtenden Ursachen halber zurückgehalten hat.

Sich vor Deroselben *in Comitiiis* vernehmen lassen etc. Hier haben des Herrn Margrafen von Onolzbach Dt. mit anderen hohen Ständen, denen sich die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft zudringet, nicht nur gleiches Schicksaal, sondern es hat diese sich annebst noch unterfangen, gleich nach der Deliberation von 10^{ten} Janu. durch einen eigents abgefertigten Courier an höchstdieselbe zu schreiben, und dergleichen Vorwürfe zu machen, die aber in der Antwort, womit man sich nicht rühmen wird, gleich abgefertiget worden, man mercket also nur noch hier, als was besonders an, daß man diesem Anspachⁿ *voto* sowohl, als kurz vorhero dem Mecklenburgⁿ hauptsächlich die Ausstellung mache, daß es nicht nach denen Haus-Verträgen geartet, sondern selben entgegen seye, da doch gleich darauf das Herzog. Zweybrück^e *votum* mit denen Chur-Cölln- und Chur-Bayrⁿ- und Chur-Pfälzⁿ vor Reichs-Satzungs-widrig ausgegeben werden will, weilen durch ein Haus-Vertrag die *Libertas Sentiendi* gehinderet werde. Kurz vor die Preussische Intention sollen Haus-Verträge gelten, dagegen aber nicht; da aber gegen sothane *vota* in der Sache selbstens nichts zu sagen, und alles, was eingestreuet worden, unerheblich ist, so brauchet es auch wegen der gegen *Ministros* geschehenden Beschuldigungen keiner weiteren Beleuchtung, dan, da die Herren selbstens nicht verschonet geblieben, ist es weniger zu verwunderen, daß man derselben *Ministros* durchgezogen; eine besondere Abneigung zeigt aber dieses, daß man den Character, in welchen der nunmehrige Ansbach^e H. Comitial-Gesandte zu Wienn accreditirt gewesen, und noch ist, dissimuliren wollen.

p. 20 und denen Reichs-Satzungen conform etc. Diese Worte geben den untrüglichen Ausschlag, wohin das Anhaltische *votum* zu zählen, und daß es gewiss nicht vor die Chur-Brandenburg^e Intention ist, und der Weeg der vermeint. zu entamirenden Vermittelung ist sicher der nicht, den die Reichs-Satzungen vorschreiben.

Gegen seine Instruction votiret etc. man hat es von verlässigen orten, die schwarz, und weis darüber gesehen, daß der Anhalt^e Herr Gesandte so wohl nach seiner Instruction votiret, als hernach auch die ausdrück^e Approbation hierüber erhalten habe, die *Motus*, so König. Preussischer Seits aber dagegen bey deren Herren Fürsten von Anhalt Dt. Dt. gemacht worden seynd, auch bekannt, stehet also zu erwarten, ob solche eine demnächstige Declaration veranlassen werden, die allenfalls gewiss einen Zwang mehr, als einer ohnabgedrungenen Willens-Meinung gleich siehet.

p. 21 welche sich gegen S^e König^e May^t von Preußen zu äusseren kein Bedencken gemacht etc. abermahlen eine auf denen mehresten Theil der hohen Stände gerichtete Drohung.

von sehr wenigen mindermächtigen Evangⁿ Ständen etc. Es kommt bey Gültigkeit des Stimm-Rechts auf eine mehrere, oder mindere Macht des votirenden Standes nicht an, noch darauf, daß der Chur-Brandenburg^e Herr Gesandte die auf seines Hofes Seite stehende Stände A.C. p. 14 und sonsten die ansehnlichsten, und p. 17 und anderwärts die mächtigste, die andere hingegen die mindermächtige nennet, ob es denenselben schon an Ansehen, und Macht nicht

fehlet, die Gesetze kennen diesen diesen [doppelt geschrieben] Unterschied nicht, und lassen einen jeden Stande bey Deliberationen gleiche Freyheit, jedem *voto* in jedem *Collegio* aber gleiches Recht ohne Rücksicht auf die Macht; und hier kommt es auf die Krafft und Macht der Gesetze an, nach welchen sich bey denen Deliberationen vernehmen zu lassen, und nach welchen ein unterdrückter Stand gegen ein thätliches Verfahren zu schützen, und zu handhaben ist, worzu der mächtige, wie der mindermächtige concurriren mus. Überhaupt aber würden die wenigste Stände A.C. hierbey ihre Rechnung finden, wan nach der mehreren, und minderen Macht die *vota* abgewogen werden sollten, der Ausschlag würde von wenigen dependiren, und die übrige *Gloriam obsequii* haben, lasset man es aber bey der Anordnung der Gesetze, so seynd alle bey gleichen Recht gleich sicher, und geschützt.

p. 22 als gültig gerechnet werden etc.

Wie die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft sich öfters verrechnet, so geschiehet es hier auch, nicht allein seynd sowohl in allen *Collegiis* die weit mehrere Stimmen vorhanden gewesen, sonderen *Respectu totius* gar wenige *vota* anderst, als das Reichs-Gutachten lautet, ausgefallen, eine Religions-Sache, und *Itio in partes* ist auch nicht vorhanden, und bestehet dieses, und was folget, in aufgewärmten schon widerlegten, und ganz bodenlosen Widerspruch, wobey man sich also weiter nicht aufhaltet.

p. 23 ad Protocollum gebracht etc.

Dieses ist ein der *Fidei ministeriali* höchst-unanständiges Vorgeben, und männiglich bekannt, auch im Eingange dieses *Impressi p. 8* von der Chur-Brandenburgⁿ Gesandtschafft selbst eingestanden, daß von dem *Directorio* unter Mitwürckung der übrigen Churfürstⁿ Gesandtschafften die Collegial-Deliberation aufgehoben worden, und man sich aus dem *Collegio* wegbegeben, eben so bekannt ist, als auch daß die Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweig^e Gesandtschafft nach gar kurzer Verweilung davon gegangen.

Wie seynd also dieselbe ein Churfürst^s Protocoll abzuhalten, berechtiget, und wie ist es möglich gewesen, daß alles à *pag. 8 bis 23* bemerckte in so wenigen Minuten verhandlet worden, welches mehrere Stunden erforderet haben würde.

Es ist noch im frischen Andencken, daß die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft *quà* Magdeburg mit einer anderen dermahlen wieder mit derselben einverständenen Fürstlichen Gesandtschafft in der Herzog. Arenbergⁿ Promotions-Sache d. 12^{ten} May 1755 kein Bedencken genommen, einen verstimmelten Auszug aus einem *Protocollo de a[nn]ó 1719* beyzubringen, um durch Anziehung des Eingangs der Sache, und Weglassung dessen, was folget, die gehegte Intention zu behaupten, man hat es damahls mehr der anderen Gesandtschafft, die das Magdeburg^e *votum ex Commissione* abgelegt, und vermittelst selbsten zu vertreten habender *votorum* jenen verstimmelten Extract noch mehr, als Magdeburg selbst erhoben, und *contrà factum*, und den klaren Inhalt der jenem Protocoll *de a[nn]ó 1719* folgenden, in dem Ausgang aber bedächtlich weggelassenen Worte vorgegeben hat, daß damahls ein nicht existirender Schluss gefast worden seye, beygemessen. Es ist auch damahls diese *Ministris publicis* sehr übel anstehende Sache nicht so, wie es wohl seyn sollen, gehandelt worden, eben daher aber scheint die Chur-Brandenburg^e Gesandtschafft nur mehr angefrischt worden zu seyn, jezo auch mit Muth, und Vorsatz ein zusammen getragenes höchst-anstößiges zudringliches zu einem Protocoll, auch der mindesten Versammlung nicht admissibeles *Scriptum* vor ein Churfürst^s Protocoll / wovon es ferne bleiben wird / anzugeben, was dergleichen Unternehmungen in denen Rechten vor Nahmen haben, wie ahndungs-würdig solche seyen, und wie solche in allen übrigen Vorfällen das Zutrauen, und Glauben gegen ihren Urheber schwächen müssen, überlasset man der Beurtheilung des unbefangenen *Publici*.

94.

Kurfürstenprotokoll vom 1. April wegen der Vorfälle vom 11. Februar.

[Seilern, fette Hervorhebungen der hinzugefügten Gesandten durch den Autor]

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 31, Beilage 62 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 12, N. 21. ACTA PUBLICA 1757, S. 172 f. FABER 114, S. 298-301. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 32. Kap., § 14, S. 116-118 (in Paraphrase). [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 590 f.

Praesentes

Chur Maynz.	[Lincker]
Chur Trier <i>per</i> Maynz.	[Lincker]
Chur Cölln.	[Karg von Bebenburg]
Chur Böhmen.	[Seilern]
Chur Bayern.	[Neuhaus]
Chur Sachsen.	[Ponickau]
Chur Brandenburg.	[Plotho]
Chur-Pfalz <i>per</i> Cölln.	[Karg von Bebenburg]
Chur Braunschweig.	[Gemmingen]

In Collegio Electorali

Veneris den 1^{ten} April 1757.

Chur-Maynz: Gab einen – ein ohnlängst zum Vorschein gekommenes *Impressum: Vollständige, und Genuine Nachricht etc.* genannt, betreffenden, in den Churfürstlichen Nebenzimmer so eben verlesenen, und von denen mehresten vortrefflichen Churfürst. Gesandtschafften gutgefundenen Collegial-Schluß hiermit *ad Protocollum*.

Churfürstlicher Collegial-Schluß.

Unter dem Schein eines Churfürst^{en} Protocolls vom 11^{ten} Febr. 1757 sey neuerlich eine – den höchsten Grad der Bedencklichkeit und Anstößigkeit erreichende Druckschrift zum Vorschein gekommen, in welcher nicht nur überhaupt verschiedene, *in facto* irrig- und unrichtige Umstände von der Deliberation vom 11^{ten} *Februarii a.c.* angegeben worden seynd, sondern ins besondere wären auch in dem vorgeblich *notoriè* nicht zur ordentlichen Verles- oder Ablegung, weniger zum Protocoll gekommenen vermeintlichen Churbrandenburgischen *voto* solche Dinge anzutreffen, wordurch der größte Theil derer höchst- und hoher Reichs Stände recht vermeßentlich beleidiget, verschiedene Reichs-Sazungen, und Schlüße auf ärgerliche Art verdrehet, irrige *Principia* da hingegen aufgeworffen, der – unterm 17^{ten} *Januarii a.c.* förmlich zum Stand gekommene, und von Kay^f May. ratificirte Reichs-Schluß, abermahlen anmasslich widersprochen, und sich so herausgelaßen würde, als wann es auf den Unterbruch guter Ordnung sowohl bey dem Churfürst^{en} *Collegio* ins besondere, als bey der Reichs-Versammlung überhaupt, dann auf Verletzung derer Ständischen *Jurium*, ja auf sträffliche Benachtheiligung des *Systematis* selbst angesehen wäre.

Ob man nun zwar es nicht *de dignitate* des Churfürstⁿ *Collegii* achte, in eine förmliche Widerlegung dieser – von selbst ihrem Ungrund und Nichtigkeit nach, verfallenden Unternehm- und Vorspieglungen einzugehen; So finde man doch nöthig, diesen Unfug *generaliter*, und *semel pro semper* zu contradiciren, und die Unrichtigkeit sothaner – auf keine Weise für ein ächtes Churfürstliches Protocoll zu haltenden Schrift, hiemit förmlich zu erklären, denen höchsten Höfen auch das, zu Ahndung dieses hierbey geschehenen Vergehens, etwan dienlich findendes, ausdrücklich vorzubehalten, mit dem weiteren Anhang, daß, so wenig man mit dergleichen anstößig- und höchst unglimpflichen schriftlichen

Aufsätzen, das Churfürstliche Protocoll jemahls verunehren zulaßen gedencke, eben so wenig auch dergleichen gegen Vermuthen etwan künfftig herauskommenden zudringlichen Schreibwerck, jederzeit mit einem besonderen Widerspruch zu begegnen nöthig erachte, sondern bis auf etwan hierunter treffende andere Maaßnehmungen dergleichen Dinge, lediglich auf ihren Unwerth beruhen lassen werde.

Chur-Braunschweig: Inhaeriren denenwegen diesen Angelegenheiten vorhin schon mehrmahlen gethanen Äusserungen, und würde von dem gegenwärtigen Vorgang den allerunterthänigsten Bericht erstatten.

Chur-Brandenburg: Laße die jetzt hervorbringen wollende Protestation, auf ihrem Ungrund, und Unstatthafftigkeit beruhen, und wolle sich *contradicendo et reprotestando* dagegen bestens verwahret haben, auch all-denjenigen, was bereits am 11^{ten} *Februarii ad protocollum* gebracht worden, nochmahls standhafft inhaeriren, und *reservanda* reserviren.

Electores: Ließen es bey dem so eben zum Protocoll gegebenen Schluß bewenden, und wolten hiemit sowohl das – was von der vortrefflichen Chur Brandenburgischen Gesandschafft jezo zum Protocoll gegeben worden, als alles jenes, was von derselben unterm 11^{ten} *Februarii a.c.* geschehen, hiemit nochmahls *solemnissimè* contradiciren, und *reservanda* reserviren.

Chur-Braunschweig: *ad priora.*

Chur-Brandenburg: Wiederhole auch *priora*, und inhaerire solchen nochmahls.

Electores: Lassen es bey dem gefassten standhafften Schluß, und hierauf weiters geschehenen Äußerungen nochmahls lediglich bewenden.

95.

Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen deutschen Reichsstände auf dem allgemeinen Reichstage am 10. Januar 1757, wegen des gewaltsamen Churbrandenburgischen Einfalls in die Chursächsischen und Churböhmischen Lande, in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Trattnern, kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern, [frühestens Mitte Februar] 1757. [ohne die drei Beilagen]

Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 1. ÖNb 258026-B. Adl.1 Fid (=79-166). FABER 114, S. 196-241. MOSER, Johann Jacob: NTS 6,2; 31. Kap., § 60, S. 77 f. (Auszug) Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 56, S. 762-796. TRATTNER 1756/III.

Es ist Reichskündig, was Ihre Röm. Kaiserliche Majestät wegen des im letzt abgewichenen 1756ten Jahre verübten Königlich-Preußischen Churbrandenburgischen gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen, vermittelt Kaiserl. Hof-Decreten vom 20. Sept. und 18. *Octobr.* d. a. an das gesammte Reich gelangen, auch sonst vor Kaiserliche Obristrichterliche Verordnungen dieserhalben ergehen lassen. Es ist auch ferner hinlänglich bekannt, daß, bey der hierauf am 10. Januar. laufenden Jahrs erfolgten allgemeinen Reichsberathschlagung, einige derer höchsten und hohen Reichsstände eine Reichsvermittelung, zu gütlicher Beylegung und Abstellung des Königl. Preußischen Beginns, in Vorschlag gebracht, hingegen durch die Mehrheit der Stimmen dahin geschlossen und unterm 17ten *ejusd.* das Reichsgutachten an Kaiserl. Majestät erstattet worden, daß Allerhöchstdieselbe allergehorsamst zu ersuchen wären, in dem eingeschlagenen Weg der Obristrichterlichen Verfügungen, nach denen heilsamen Reichssatz- und Ordnungen überhaupt, insbesondere aber nach Maßgabe der Executions-Ordnung, des Westphälischen Friedens und der Kaiserl. Wahl-Capitulation fortzufahren, und durch fernere Vorkehrung der bereits zu Handen genommenen Mittel, nicht allein des Königs von Pohlen Majestät zu dem Besitz Ihrer, Deroselben bis nunzu vorenthaltenen Chur- und Erblande, dann zu Ersetzung derer erlittenen Schäden und Unkosten, sondern auch Höchstderoselben und Ihre Majestät der Kaiserin, als Königin und Churfürstin von Böhmen zu Erlangung hinlänglicher Genugthuung Obristrichterlich zu verhelfen.

Da nun dieses Reichsgutachten durch Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Ratifications-Decret *de dato* 29. & *dictato* 31. Jan. jetztlaufenden Jahres, zu einem allgemein verbindlichen Reichsschluß gediehen, so dörfte es überflüßig scheinen, annoch vorjetzo in Frage zu stellen, ob die vorberührter maßen in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation, zu baldiger Dämpfung des jetzigen Unwesens, zur Entschädigung derer hohen beleidigten Theile, und zur Sicherheit des gesammten Reichs vor das Künftige, ein hinlänglicher und denen Reichssatzungen gemäßer Weg würde gewesen seyn;

Allein so wie der Churbrandenburgische feindliche Einfall in die Chursächsische und Churböhmische Lande vom vorigen Jahre, nebst denen darbey auf das äußerste getriebenen Vergewaltigungen ein ewiges und bedauernswürdiges Denkmaal in denen Geschichten des deutschen Vaterlandes verbleiben wird; also verdienet auch in dem deutschen Staatsrecht vor die Nachkommenschaft angemerkt zu werden, was zu unsern Zeiten vor Reichssatzungsmäßige Mittel und Anstalten, bey gefährlichen Empörungen im Reich, nicht nur wirklich beschlossen und vorgekehret, sondern auch darneben in Vorschlag gebracht und an Handen gegeben worden. Nun macht zwar der einzige Umstand, daß ein wohlgemeinter Vorschlag in einer Reichsversammlung nicht Beyfall gefunden, denselben an und vor sich nicht widerrechtlich, noch nach Gelegenheit vor die künftigen Zeiten unbrauchbar, je richtiger

es ist, daß jeder Stand des deutschen Reichs das unumschränkte Recht hat, bey denen von Kaiserl. Majestät auf allgemeinem Reichstage zur Berathschlagung aufgestellten Angelegenheiten seine Meynung frey heraus zu sagen, und dasjenige, was er seiner Reichsständischen Pflicht gemäß, zu des Reichs Besten und Frommen am diensamsten erachtet, bey der Umfrage öffentlich und ohne alle Scheu an den Tag zu legen. Es ist dieses der nothwendigste Zweck bey allen und jeden Reichs-Deliberationen, gleichwie im Gegentheil keinen der höchsten und hohen mächtigen oder mindermächtigen Stände, nach Maßgabe der deutschen Reichsverfassung, mißfallen darf, wenn seine Meynung nicht durchgängigen Beyfall findet, und derselben entgegen etwas durch die Mehrheit der Stimmen in allen dreyen Reichs-*Collegiis* beliebt wird, so nachhero, durch Allerhöchste Kaiserliche Bestätigung, zum gemein verbindlichen Reichsschluß gelanget.

Wer anders hierunter denken, und die, der einen Meynung abfällige Stimmen hoher Reichsstände, vor Feindseligkeiten, abgeneigte Absichten und ein gewissenloses Betragen aufnehmen wollte, würde hierdurch denjenigen strafbaren Fehltritt begehen, welchen die vortrefliche Churbrandenburgische Comitial-Gesandtschaft, aus übertriebenem Eifer vor den Dienst ihres Herrn, bey dieser Gelegenheit gethan, und wovon außer dem *ad aedes Legatorum* distribuirten Gesandtschaftlichen *Pro-Memoria* vom 24. Jan. *a.c.* die Beylage *sub A.* ein merkwürdiges Zeugniß giebt, so wie die weitere Anlage *sub B.* bey dergleichen Zudringlichkeiten, zum Muster einer anständigen Reichs-Patriotischen Denkungsart dienen kann, und was das höchste Churfürstliche *Collegium* über ein solches Bezeigen zu äußern vor gut befunden, aus dem *Adjecto sub C.* ersichtlich ist.

Allein so unumschränkt auch immermehr diese obangeführte Freyheit der Stimmen auf Reichstagen in allerley Fällen geachtet werden kann, so begreiflich ist dennoch, daß dem ohngeachtet, wenn anders dem gemeinen Besten der Reichsständischen Societät kein Nachtheil zuwachsen soll, solche, nach Vorschrift derer verbindlichsten Gesetze, und nach der Grundverfassung des deutschen Reichs abgemessen werden müße, folglich dasjenige, was Recht und Billigkeit erfordert, niemals dabey aus den Augen gesetzt werden könne.

Bey Anwendung dieses Satzes auf die jetzigen Zeiten und auf den Umstand, daß von einigen derer höchsten und hohen Reichsstände, zu Dämpfung der fortdaurenden Churbrandenburgischen Empörung, und zu Wiederherstellung des Reichsruhestandes, in der darüber am abgewichenen 10. Jan. vorgewesenen allgemeinen Reichsberathschlagung, auf eine gütliche Vermittelung der Antrag geschehen, kommt es also, wie leicht zu erachten, nicht auf die damit an Tag gelegte friedliebende Gesinnung und ein Reichsständisches Wohlmeynen, sondern vorzüglich darauf an, ob eine solche in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation denen Gesetzen und der Grundverfassung des deutschen Reichs würde gemäß gewesen seyn? und allenfalls, wenn man über die Gesetze hinaus gehen wollte, der darbey gehabte Endzweck zu erreichen gewesen wäre?

Denn, so billig es dem ersten Ansehen nach zu seyn scheint, den Weg der Güte allen gewaltsamen Mitteln vorzuziehen, so unbillig und unzuläßig wird diese Regul, wenn dadurch denen Gesetzen entgegen gehandelt wird, und am Ende doch damit nicht auszulangen ist, sondern gleichsam eine *Invitatio ad ulterius & impune delinquendum* daraus entsteht.

Die Strafgesetze in allen Reichen und Staaten sind weislich darum errichtet, damit die Verbrechen nicht unbestraft bleiben, und andern die Luft, denen Gesetzen entgegen zu handeln, vergehen möge. Dieses ist die wahre Ursache, warum bereits bekanntlich in denen gemeinen Rechten die Vorsehung geschehen, daß bey schweren und offenkündigen Verbrechen kein Vergleich Statt haben, am wenigsten aber den Richter an Ausübung seines Amts und Vollstreckung der Straffe hindern solle.

Was diesem Gesetzgeber hierunter nothwendig geschienen, ist auch bey Abfassung des so hoch verpönten Landfriedens im Heil. Röm. Reich, der zu dessen Aufrechthaltung gemachten

Executions-Ordnung, und sonst hin und wieder in denen Reichsgesetzen, besonders dem Oßnabrüggischen Friedensschluß, auf das genaueste beobachtet worden[.]

In allen diesen mit so weiser Vorsicht errichteten Reichs-Constitutionen wird, zu Dämpfung einer im Reich entstandenen Empörung, und zu Abstellung eines Landfriedensbruches nirgends eine vorgängige Reichsvermittlung, als ein diensames oder erlaubtes Mittel angegeben, sondern nachdem der Landfriede alle und jede Fehde auf des Reichs Grund und Boden aufgehoben, und im Art. III die Strafe des Friedensbruchs bestimmt, wird in der Executions-Ordnung § 36 ohne alle Ausnahme verordnet:

„Würde sich bey einem oder mehr finden, daß sie jemand mit Gewalt das Seine abgedrungen, oder in andere Wege wider den Landfrieden vergewaltiget hätten, daß dieselbe als öffentliche Landfriedensbrecher und Nothdränger, vermöge gemeiner Rechte und der Reichs-Constitutionen und Ordnung, gestraft werden.“

Und in dem Oßnabrüggischen Friedensschluß Art. XVII § 8 heißt es:

Ut etiam Pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur circuli, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quae in constitutionibus Imperii de pacis publicae executione & conservatione disposita sunt.

Da nun der im vorigen Jahre aus denen Churbrandenburgischen Landen in Sachsen und Böhmen verübte Königl. Preußische feindliche Einfall schon an und vor sich, wenn auch nicht so viele andere unerhörte Gewaltthaten darbey wären begangen worden, ein offener höchstverpönter Landfriedensbruch war, und von dem ganzen Reich dafür unwidersprechlich aufgenommen werden muste; So lagen auch zugleich die auf solchem Fall in denen Reichssatzungen vorgeschriebene Mittel und Wege klar für Augen, und die allgemeine Verbindlichkeit dieser Gesetze gestattete keine diesen entgegen laufende Vorschläge, noch die Wahl, ob man gütliche oder ernsthafte Vorkehrungen zu Dämpfung der Churbrandenburgischen Empörung anwenden wollte.

Vielmehr entsteht aus diesen angeführten Umständen die natürliche und gesetzmäßige Folge, daß es Fälle geben könne, wo die Reichsständische Freyheit auf Reichstagen willkürlich zu stimmen, durch die Gesetze eingeschränket sey, daß die am 10. Jan. dieses Jahrs vorgewesene Reichsberathschlagung einen dergleichen Fall betreffe, und solchemnach keinen der höchsten und hohen Stände die Freyheit zugestanden habe, zum Nachtheil und Hemmung des Kaiserl. Obristrichterlichen Amts, zum Schaden derer hohen beleidigten Theile, und zur Unterbrechung derer heilsamsten Reichs-Constitutionen, auf eine Reichs-Mediation bey einem der schweresten Verbrechen in denen abgelegten *Votis* einzig und allein anzutragen.

Hätte aber auch die Verbindlichkeit derer Reichsgrundgesetze dem Vorschlage zu einer Reichsvermittlung nicht so, wie es an sich selbst ist, ganz und gar entgegen gestanden, so wäre dennoch zu untersuchen, ob solche das bequemste Mittel zu schleuniger Beruhigung des Reichs, und Herstellung der allgemeinen Sicherheit jemals würde gewesen, oder nicht vielmehr zu allen Zeiten unwürksam und überhaupt aus andern dringenden Ursachen unstatthaft verblieben seyn.

Bey dieser Untersuchung kam es vormals nicht auf die löblichen Absichten des Vorschlags an; denn daß solche auf die Beförderung und Wiederherstellung des Reichs-Ruhe- und Wohlstandes durchgängig gerichtet gewesen, will man in keinen Zweifel ziehen: Aber die Bewegungsursachen, den Vorschlag vor das diensamste Mittel zu Erreichung des Zwecks zu halten, können verschiedene seyn.

Bey einigen am besagten 10. Jan. *a.c.* hierüber abgelegten *Votis* ist es beliebig gewesen, verschiedene dergleichen Bewegungsgründe mit anzuführen, allein es sind auch andere, zwar nicht mit erwähnte, jedoch Reichskündige Veranlassungen bekannt, deren nähere Beleuchtung vielleicht den Satz bestärket, daß oftmals die besten Absichten fehl schlagen müssen, weil solche auf keinen zureichenden Grund gebauet sind, und die hierzu dienlichen

Mittel nicht an Hand geben, oder diese so beschaffen sind, daß damit zu Erreichung des verabzielten Zwecks allein nicht auszulangen.

Unter die Reichskündigen Veranlassungen, wodurch einige derer höchsten und hohen Reichsstände, zu Beylegung des durch den Königlich-Preußischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen entstandenen Unwesens, eine Reichs-Mediation anzubiethen bewogen worden, dürfte wohl vorzüglich zu zählen seyn, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen selbst, bey herannahender Reichs-Deliberation, an verschiedenen deutschen Höfen hierzu die Einleitung gemacht.

Wenn nun aber auch dieser Umstand allein keinen Verdacht erwecken sollte, so muß doch darbey gleich Anfangs bedenklich fallen, daß Ihre Königl. Majestät von Preußen, vor die an selbige ergangene Kaiserliche Obristrichterliche Abmahnungsschreiben die mindeste Achtung bisher nicht bezeigt, ja solche nicht einmal einer Antwort gewürdigt, sondern vielmehr die Feindseligkeiten in denen Churböhmischen und Chursächsischen Landen ununterbrochen bis jetzo fortgesetzt, ja die Vergewaltigungen in Sachsen von Tage zu Tage vermehret, und dennoch nunmehr in einen Nebenweg eingehen, und allererst, durch Kaiserl. und des Reichsvermittlung, zu Abstellung verpönter Gewaltthätigkeiten geneigt zu seyn, das Ansehen haben wollen.

Ist dieses nicht eine Folge derjenigen auf öffentlichem Reichstage beschenehen und vielfältig wiederholten Aeüßerungen, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen, bey Dero bisherigen Unternehmungen, Kaiserl. Majestät und das Reich vor keinen Richter über sich anerkennen? Soll nicht durch den Antrag zu übernehmender Mediation Kaiserliche Majestät und das Reich seines Obristrichterlichen Amts gleichsam entsetzt und zu einer ganz Neutralen *Puissance*, nach dem Verstand des gemeinen Völkerrechts aufgestellt, oder wenigstens das Richterliche Amt jemals in dieser Sache zu gebrauchen außer Stand gesetzt werden? Und wird denn nicht solchergestalt der Hoheit, Würde, und dem Ansehen des ganzen Römisch. Reichs und dessen allerhöchsten Oberhaupts auf das empfindlichste entgegen getreten, alle Reichsständische Obliegenheit völlig aus den Augen gesetzt und der schuldige Gehorsam beharrlich verweigert?

Wollte man aber auch über diese selbst redende Folgen hinaus gehen, und mit einstweiliger Beyseitsetzung dessen, was vorstehend von Unzuläßigkeit einer gütlichen Vermittelung bey Landfriedensbrüchigen Fällen erwähnt worden, und was weiters nachhero in Betrachtung gezogen werden soll, zu geben, daß, wie im gemeinen Leben einem jeden Richter frey stehet, einen Versuch gütlicher Vergleichung unter streitenden Partheyen anzustellen, also auch ein solches von Seiten des Kaiserl. Obristrichterlichen Amts im deutschen Reich, bey dem Königl. Preußischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen, mit aller Anständigkeit würde haben können zur Hand genommen werden; So hat doch der Berliner Hof, bey denen beschenehen Insinuationen an andern Höfen, nicht von sich kommen lassen, daß er die Kaiserliche und Reichs-Mediation als eine Obristrichterliche Handlung verlange, sondern vielmehr, wie gesagt, das Gegentheil geäußert, sich in seiner eigenen Sache zum alleinigen Richter aufgeworfen, über vermeintlich ihm zugefügtes Unrecht die in denen Reichsgesetzen so ernstlich untersagte Selbsthülfe, ohne alles Bedenken, mit der äußersten Gewalt zur Hand genommen, und sich dadurch aller Obristrichterlichen Bemühung und Stiftung eines Vergleichs, vorsetzlich und fortwährend, unwürdig und unfähig gemacht.

Bey dieser Widerspenstigkeit und Geringschätzung der Hoheit, Würde, und des Ansehens Kaiserl. Majestät und des gesammten Reichs, beharret besagter Hof noch bis jetzo, giebt solche in denen vielfältigen Schriften täglich und ungescheuet zu erkennen, und wenn derselbe dem ungeachtet auf eine Reichsvermittlung sein Vertrauen zu setzen das Ansehen haben wollen, so sind darunter ganz andere als dem Römischen Reich günstige Absichten verborgen gewesen, die sich durch Vorgänge von gleicher Art schon allzu sehr verrathen. Die Bemühung nämlich eine Mediation herfürzubringen, hat der Berliner Hof schon auswärts und

der Orten verwendet, wo mit ansehnlicher Macht dem deutschen Reich zu Dämpfung der erregten Empörung beyzuspringen, denen unverantwortlichen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, und denen hohen beleidigten Theilen eine Genugthuung zu verschaffen, ein vorhero in Zweifel gezogener Ernst bezeigt und dazu thätige Maßregeln genommen worden.

Als diese Bemühung fruchtlos gewesen, ist endlich der Antrag zu Uebernehmung der Mediation an das Reich selbst erfolgt; allenthalben in einerley Absicht, nämlich nicht nur Kaiserl. Majestät von gerechtester Ahndung des begangenen Frevels, und weit von Obristrichterlichen Verfügungen, sowohl das gesammte Reich von Vorkehrung der gehörigen Executions-Mittel abzuhalten, sondern auch denen übrigen zur Hülfe der bedrängten Reichslande anrückenden Mächten, unter dem Vorwand obseyender gütlicher Tractaten ein Ziel zu stecken.

Wären die Königl. Preußische Absichten hierunter rein und dahin gerichtet gewesen, gegen Kaiserl. Majestät und das Reich, zu Beylegung derer sich vorgebildeten Irrungen, ein wahres anständiges Vertrauen zu bezeigen, warum hat man solches nicht vor angefangener Empörung mit friedfertigem Antrage an den Tag geleet? Alsdann, und nicht nach ausgeübtem Landfriedensbruch, würde eine Reichs-Mediation das heilsame Mittel zu Erhaltung des Reichs-Ruhestandes gewesen seyn, auch solche zu bewilligen, anbey die übernommene Reichs-Garantie des Dreßdner Friedens werkhätig zu leisten, keinen Anstand gefunden haben.

Sollte man sich also, bey solcher der Sachen Beschaffenheit, mit Ueberzeugung fürstellen können, daß auf den Fall, wenn die vorgeschlagene Mediation vor jetzo, der fortwährenden Churbrandenburgischen Empörung ungeachtet, vom Reich wäre beliebt und wirklich angetreten worden, der damit verabzielte Endzweck jemals würde zu erreichen gewesen seyn? Die löbliche Absicht derer höchsten und hohen Reichs-Stände bey der vorgeschlagenen Reichsvermittlung war unstreitig, auf das baldigste einen billigen Vergleich zu stiften, solchen durch einen förmlichen Vortrag zu befestigen, und inzwischen, bis zu diesen Austrag der Sache, die bedrängte Chursächsische Lande von dermaliger Vergewaltigung zu befreyen. Erstere Sätze fließen aus der Natur einer solchen Vergleichshandlung und letztere muß man der patriotischen Gesinnung und Mitständischen Achtung vor das Königl. Chur-Hauß Sachsen zutrauen, ob gleich in denen abgelegten *Votis* darvon nichts fürgekommen.

Allein alle Hofnung zu diesem Zweck zu gelangen muste gleich Anfangs verschwinden, da nicht nur in gewißen Verstande eine Reichs-Mediation selbst, sondern auch vornehmlich die Aeüßerungen Sr. Königl. Majestät in Preußen und die Verbindungen, unter welchen dergleichen Mediation allenfalls hätte sollen fortgestellt werden, eine wahre Unmöglichkeit hierunter in Weg legten.

An und vor sich würde schon zum voraus abzusehen gewesen seyn, daß mit Eröffnung, Beschickung und fernerer Handlung einer solchen Mediation nicht so schleunig als zu wünschen, würde haben können zu Werke gegangen werden, sondern daß vielmehr eine Negociation von Jahr und Tag, ja von vielen Jahren hierzu erforderlich gewesen wäre. Nur der einzige Umstand, auf allgemeinem Reichstage zuförderst eine Reichs-Deputation zu dem Ende zu ernennen, sich über den Orth der Zusammenkunft zu vergleichen, vorgängige *Instructiones* an jedem Hofe darüber einzuhohlen, die benöthigten Ausfertigungen zu concertiren, und andere dergleichen zu Eröffnung eines Congresses und fruchtbarlichen Vorbereitung des übernommenen Vermittelungsamts, nothwendige Vorgänge zu berichtigen, würde eine Zeit von vielen Monathen weggenommen haben. Was hätten aber nicht sodenn allererst, wenn der Vermittelungs-Congress wirklich wäre eröffnet worden, die verschiedenen Verhandlungen unter den Hohen zum Vergleich verbeschiedenen [wohl eher: verschiedenen] Theilen, die Berichtserstattungen der subdelegirten Reichsständischen Gesanden an ihre Höfe, und dieser ihre weitere Relation an das gesammte Reich, wo auch wieder an alle höchste und

hohe Committenten hätte müßen berichtet, und bey jedem Vorfal neue Instruction eingehohlet werden, vor Zeit erfordert?

Alles dieses sind unwidersprechliche Verzögerungsumstände, welche sich bey der Grundverfassung des Heil. Röm. Reichs nothwendig, und mehrers als bey jeder andern Mediation auswärtiger Mächte, herfürthun müßen, und welche die Unmöglichkeit vor Augen stellen, daß darmit schleunig und in einer kurzen Zeit auszulangen wäre.

Bey allen diesen bleibt noch ferner und im Hauptwerke eine Unmöglichkeit, daß zu Abstellung dermaliger Unruhen im Reich zu einem billigen Vergleich, künftigerer Sicherheit und dauerhaften Ruhestand, durch eine übernommene, es sey nun des deutschen Reichs- oder eine andere Mediation, jemals in gütlichen Wegen zu gelangen sey, so lange Ihre Königl. Majestät in Preußen von denen bey dero jetzigen Befehdung angenommenen Grundsätzen nicht abweichen zu können, noch zu wollen, ein vor allemal declariret, so lange selbige dem Reich und der ganzen Welt den gewaltsamen Einfall in Sachsen als eine nothwendige Regul der Staats-Klugheit, und die weitere feindliche Einrückung in Böhmen als eine abgenöthigte Schutzwehr aufzudringen fortfahren, und so lange sie, wie man zu sagen pfelet, noch Recht überley zu haben behaupten, mithin das begangene Unrecht zu erkennen, und denen hohen beleidigten Theilen nur die geringste Genugthuung zu verschaffen, beharrlich verweigern.

Worauf hat sich also die Hofnung, durch eine Reichsvermittelung einen billigen Vergleich zu bewürken, gründen können, wenn man nicht die ganze Billigkeit in einer etwann anzumuthenden gelassenen Erduldung der erlittenen Schäden, oder gar in einem Königl. Preußischen Ausspruch über das was recht und billig sey, hätte suchen wollen.

Woferne aber auch möglich gewesen wäre, daß Ihre Majestät die Kaiserin Königin und Ihre Königl. Majestät in Pohlen sich auf solche unbillige Zumuthungen und Bedingungen hätten einlassen können, so bliebe dennoch unmöglich, am Ende aller Bemühung und Einverständnißes, einen Tractat und Vergleichungs-Articul nach dem Sinn und Anverlangen Ihre Königl. Majestät von Preußen abzuschließen.

In allen bisher zum Vorschein gekommenen Königl. Preußischen Manifesten und anderen Schriften ist allemal die Zusicherung geschehen, daß der gewaltsame Einfall in Sachsen und Böhmen zu nichts anders abzwecke, als sich einen dauerhaften und sichern Frieden zu verschaffen: Also schiene der am 24. Dec. 1745 geschlossene Dreßdner Friede Ihre Königl. Majestät in Preußen nicht dauerhaft und sicher genug zu seyn, gab folglich um deswillen Deroselben den vornehmsten Anlaß, solchen zu brechen.

Ohne hierbey in die Fragen einzugehen, ob einem Fürsten erlaubt sey, einen Friedensbruch zu begehen, blos um einen Friedensschluß vom neuern *dato*, und lediglich mit wiederholter Zusicherung dessen, was in vorigen versprochen war, zuwege zu bringen, und ob denn Ihre Königliche Majestät von Preußen diese sich vorgebildete Unsicherheit des Dreßdner Friedens nicht vor dessen Unterzeichnung eingesehen, auch ob allenfalls besagte Ihre Majestät, wenn Sie allererst nachhero die Unsicherheit bemerket, nicht dessen ungeachtet, an den einmal unterschriebenen Tractat gebunden geblieben, und sich selbst bezumessen hätten, daß sie sich nicht mehrere Sicherheit bedungen; so ist und bleibt gewiß, daß niemalen ein mehreres verbindlicher, dauerhafter und sicherer, auch vor Ihre Königl. Maj. von Preußen vortheilhafter Friedensschluß errichtet worden, als besagter Dreßdner vom Jahr 1745 der auch in seiner vollen Kraft, Dauer und Sicherheit ewig würde verblieben seyn, wenn Ihre Königl. Majestät von Preußen, nicht vor gut befunden hätten, ihn im letzt verflossenen Jahre mit gewaltsamer Hand abzubrechen.

Dieser Dreßdner Friedensschluß ist in denen verbindlichsten Zusicherungen die jemals bey dergleichen Handlungen gebräuchlich gewesen, abgefaßt, es ist die Garantie des Römischen Reichs darinnen bedungen, auch nachhero wirklich übernommen worden, und Ihre Majestät die Kaiserin Königin haben nicht nur denselben Dero hohen Orts fest und unverbrüchlich gehalten, sondern auch so gar zum Ueberfluß, in dem beruffenen vierten geheimen Articul des

nachherigen Petersburger Defensiv-Tractats vom Jahr 1746 aus freyem Muth und ungezwungen bestätigt.

Welcher menschlicher Witz und Verstand vermag also etwas auszusinnen, wodurch ein künftiger Transact verbindlicher, sicherer und dauerhafter soll abgefasset werden, als der Anno 1745 zu Dreßden abgeschlossene Friede? und dennoch setzen IHro Königl. Majestät Dero friedliebende Gesinnung einzig und allein auf diese Bedingung aus, haben auch, damit hieran desto weniger zu zweifeln seyn möchte, solches annoch an eben dem Tage, den 10. Jan. *a.c.* wo die Reichs-Mediation in Vorschlag gebracht, und darüber berathschlaget werden sollte, vor der Umfrage durch die hiezu bevollmächtigte Fürstl. Brandenburg-Culmbachische Gesandtschaft im Fürst. *Collegio* unumwunden zu erkennen geben lassen.

Auf diese Unmöglichkeit ist denn auch endlich allererst Königlich-Preußischer Seits sowohl die Herstellung der Ruhe in Deutschland überhaupt, als auch insbesondere die Wiederabtretung derer gewaltsam occupirten Chur-Sächsischen Lande, an ihren rechtmäßigen Landesherrn gesetzt und zugesaget worden, ohne darbey die mindeste Erwähnung von einigem Ersatz der verursachten Schäden und Herausgabe des unrechtmäßig entwandten Guts zu thun. Wodurch denn nichts anders zu Tage gelegt worden, als, daß der Königl. Preußische beständige Vorsatz bey dem Antrage auf eine Reichsvermittlung gewesen sey, noch auf eine lange Zeit hinaus die Vergewaltigung des Königl. Pohnischen Churhauses, und dessen Sächsischer Reichslande fortzustellen; Alles nunmehr unter dem Vorwand noch nicht ausgetragener, sondern zur Vermittelung des Reichs übergebenen Bedingungen.

Es war also in Folge der vorher erwähnten Unmöglichkeiten, zugleich auch dieses unmöglich gemacht, daß inzwischen durch eine Reichs-Mediation etwas fruchtbarliches, zur Befreyung der auf das äußerste bedrängten Sächsischen Churlande hätte können ausgewürket werden, und allem Vermuthen nach, muß diese Unmöglichkeit von allerseits höchsten und hohen Reichsständen, so am 10. Januar *a.c.* auf die gütliche Vermittelung gestimmt seyn, eingesehen worden, und sie dieses veranlaßt haben, daß in keinem der darüber abgelegten *Votorum*, etwas von einer zur Beförderung des Mediations-Geschäfts, nothwendig zum Voraus zu setzenden schleunigen Räumung derer Sächsischen Lande, fürgekommen, und dadurch der Vorschlag nur einigermaßen wäre annehmlicher gemacht worden; denn, daß ansonst hochbesagte Stände von der Billigkeit und Nothwendigkeit dieses Umstandes überzeugt gewesen, läßt sich nicht nur aus Deroselben bisherigen vielfältig an Tag gelegten Achtung und Freundschaft vor IHro Königl. Majestät in Pohlen, sondern auch daraus abnehmen, daß die Reichs-Deliberation selbigen Tages über das Kaiserl. Hof-Decret vom 20. Sept. und 18. *Octobr. a.p.* angestellet, und deren wichtigster Gegenstand die ungesäumte Befreyung derer Chur-Sächsischen Reichslande gewesen ist.

IHro Königl. Majestät von Preußen selbst muß noch wohl, nach der Ihnen beywohnenden großen Einsicht, zum voraus begreiflich gewesen seyn, daß die auf Dero Insinuationen, in Vorschlag gebrachte Reichsvermittlung nimmermehr auf allgemeinem Reichstage durch zusetzen seyn würde; Sie konnten leicht ermessen, daß die zugleich darbey aufgestellten Unmöglichkeiten, die meisten derer höchsten und hohen Mitstände, so wie bishero auswärtige Höfe, abhalten würden, mit einer zu übernehmenden Mediation eine Probe zu machen; folglich hatte es allenthalben darmit eine ganz andere, als friedliebende Absicht.

Diese hat die Churbrandenburgische Gesandtschaft gleich Tages nach vorgewesener Reichstagsberathschlagung den 11. Januar. in der obangezogenen Anlage *sub A.* frey heraus zu sagen, keinen Anstand genommen, und, daß mit dem *per eminenter majora* abvotirten Vorschlage einer Reichsvermittlung, lediglich auf eine sogenannte *Itionem in partes* verabzielet sey, ohne Bedenken zu erkennen gegeben.

Hierdurch sollten, wider alle menschliche Begriffe, die Königl. Preußische Gewaltthaten und Empörung zu einer Religions-Sache gemacht, in dessen Folge allerseits protestantische deutsche Höfe Theil an dem Unwesen zu nehmen, verleitet, auch nach Gelegenheit

gezwungen, und überhaupt die gefährlichste Spaltung des Reichs zuwegen gebracht, mithin ein allgemeines Kriegsfeuer in Deutschland angezündet werden.

Wenn nun auch gleich diesen Reichsverderblichen Anschlägen allemal die patriotische Gesinnung derer sämtlichen höchsten und hohen der Augspurgischen Confession zugethanen Stände kräftigst würde entgegen gestanden haben, so dürfte doch der Berliner Hof, durch Behauptung, daß bey einer ausgefallenen Abtheilung derer Catholischen und Protestantischen Stimmen, auch in bloßen weltlichen Zwistigkeiten unter Catholischen und Protestantischen Ständen, eine *Itio in partes* statt habe, und die *Majora* nichts schließen könnten, Anlaß genommen haben, den nunmehr gemein verbindlichen Reichsschluß zu bestreiten, und inzwischen bis dieses entschieden, allen weiteren Reichsobristerlichen Verfügungen einen Anstand zu verschaffen.

Um deswillen also ist es geschehen, daß Ihre Königl. Majestät von Preußen vornehmlich und fast alleinig an denen protestantischen deutschen Höfen die *Insinuationes* zu dem Vorschlage einer Reichsvermittlung verwendet, und obgleich die darauf gestellte Hofnung fehl geschlagen, dennoch auch nachhero aller Reichsverfassung und Grundgesetzen entgegen, durch Dero Churbrandenburgische Gesandtschaft wider den allgemeinen Reichsschluß protestiren, solchen vor null und nichtig, auch auf keinerley Weise verbindlich declariren, anbey in die härteste Bedrohungen und äußerste Verunglimpfungen dererjenigen höchstansehnlichen Reichsstände, so nicht auf eine Mediation gestimmt, und unmögliche Sachen möglich machen wollen, ausbrechen lassen, wie solches sowohl aus dem bereits angeführten Churbrandenburgischen Gesandtschafts-*Pro Memoria* vom 24. Jan. *a.c.* und einer nachherigen auf dem Reichstage distribuirten Schrift unter dem Titul: [„]Vollständige und genuine Nachricht desjenigen, was am 11. Febr. 1757 in dem Churfürstl. *Collegio* vorgefallen[“], zum Erstaunen ersehen werden kann.

Außer diesen Umständen, welche den vorgesetzten Zweck einer Reichsvermittlung allemal unmöglich würden gemacht haben, ist auch wohl aller Betrachtung würdig, daß zu Uebernehmung einer Mediation nach denen bekanntesten Sätzen des Völkerrechts, und nach der Natur der Sache selbst, vorgängig das Einverständniß und Bewilligung allerseits darbey interessirten Theile, nothwendig erfordert werde, und ein *Mediateur* seine guten Dienste niemanden wider Willen aufdringen könne. Wie denn auch in Anwendung dieses Satzes auf eine Reichsvermittlung, wenn solche allenfalls statt haben könnte, der auf einen besondern Fall gerichtete § 72 der Executions-Ordnung vom Jahr 1555 zur klaren Vorschrift dienen kann.

Ohne nun vorläufig von einer allseitigen Zustimmung in eine Reichsvermittlung gewiß versichert zu seyn, konnte solche wohl nimmermehr durch einen allgemeinen Reichsschluß so schlechterdings als ein Reichsgesetz bestimmt und festgestellt werden. In gegenwärtigem Falle aber kam noch darzu, daß, da der bevorstehende Antrag zu einer Reichs-Mediation und von welchen höchsten und hohen Ständen dieselbe geschehen würde, schon viele Wochen vorher bekannt worden war, sowohl die Kaiserlich-Königliche als auch die Chur-Sächsische *Ministri*, theils auf dem Reichstage gegen die übrigen vortreflichen Gesandtschaften, theils an denen zur Mediation geneigten Höfen, noch besonders alle dienliche Vorstellung darwider gemacht, und auf ausdrücklichen Befehl ihrer hohen Committenten, daß selbige diese des Reichs Mediation anzunehmen nicht gemeinet, zu wiederholten malen declariret haben; weil voraus zu sehen war, daß dergleichen weitschichtiger Weg nicht die gewünschte Wirkung haben könnte, sondern nur die Königl. Preußische Absichten, die Sache, wie man zu reden pflegt, auf die lange Bank zu schieben, und inzwischen die unrechtmäßigen Vergewaltigungen fort zu stellen, auch anbey sich in mehrere Kriegsverfassung zu setzen, am Ende aber mit desto größerer Übermuth denen hohen beleidigten Theilen Gesetze und unmögliche Bedingungen vorzuschreiben, und damit den Congress abzubrechen, alleinig würde befördert haben.

Wer von diesen Absichten völlig überzeugt seyn will, darf nur dasjenige, was sowohl der Marggräflisch-Brandenburg-Culmbachische Gesandte in Auftrag von Magdeburgischer und übriger Churbrandenburgischer Fürsten Rathsstimmen am 10. Januar *a.c.* wegen Evacuation der Chur-Sächsischen Lande in der Reichsversammlung zur Beförderung der Mediation geäußert, als auch was noch kurz nachher der Churbrandenburgische Herr Comitial-Gesandte selbst am 11. Febr. in einem, ob zwar ins Stecken gerathenen, aber dennoch durch den Druck bekannt gemachten *Voto*, in hohem Churfürstlichen *Collegio* dieserhalb mit aller Ausgelassenheit zu wiederholen befehliget gewesen, ein wenig aufmerksam nachlesen, so wird er ohne Wegweiser finden, auf was vor Schrauben und weitaussehende Fälle diese Räumung des Churfürstenthums Sachsen gesetzt worden, und wird sodann denen Wiener und Dreßdner Höfen nicht übel auslegen, oder ihnen eine Abneigung zu baldiger Herstellung des Ruhestandes im deutschen Vaterland beymessen, wenn sie sich auf so unbillige, leere und gefährliche Königl. Preußische Anträge, und eine darauf anzutretende Reichs-Mediation nicht einlassen wollen.

Selbst die in jetzt angezogenem Churbrandenburgischen zum Druck beförderten *Dictato* vom 11. Febr. denen sämtlichen höchsten und hohen Herren Ständen, so nicht nach Königlich-Preußischem Sinn gestimmt, ohne alle Ausnahme auf das unverantwortlichste beygemessene Partialitaet, würde allemal nach diesen eigenen *Principiis* eine Reichs-Mediation unstatthaft gemacht haben, oder wenigstens bey jedem dem Berliner Hof unbeliebigen Schritt vor partheyisch ausgeruffen, und daher der Anlaß zur Abbrechung des Congresses nach der Convenienz gar leicht genommen worden seyn.

Wer hätte wohl aus denen beyden höheren Reichs-*Collegiis* zu Übernehmung einer Reichsvermittelungs-Deputation können ausersehen werden, wenn Blutsverwandschaft, Schwägerschaft, Alliancen, Haußverträge, Vereine, und jede gemeinnützliche Freundschaft, ja sogar die am weitesten hergeholtten Hof- Kriegs- und Civil-Bedienungen, worinnen etwann einige denen regierenden Fürstlichen Häußern versippte Prinzen stehen, den Verdacht einer offenbaren Partheylichkeit herfür bringen sollen? Ist denn bey solchen ungebührlichen Beschuldigungen nicht in Ueberlegung gekommen, daß aus eben diesen Ursachen und Umständen zugleich allerseits Durchlauchtigste Chur- und Fürsten, welche die Reichs Mediation in Vorschlag gebracht, denen hohen Gegentheilen als äußerst partheyisch dargestellt, mithin nebst allen übrigen des Heil. Römischen Reichs Ständen zu Uebertragung einer unpartheyischen Reichsvermittlung unzuläßig erklärt werden?

Gleichwie nun aus dem angeführten sich unwidersprechlich darleget, daß, zu Dämpfung des dermaligen Unwesens, und zu Abstellung der Königl. Preußischen Vergewaltigung unschuldiger Reichslande, auch Beförderung Friedens und Ruhe im Reich, die vorgeschlagene Reichsvermittelung, nicht ein denen Reichs-Constitutionen gemäßer, auch nicht der kürzeste und dienlichste, sondern ein gar weit führender und gefährlicher, wo nicht gar unmöglicher und ungangbarer Weg würde gewesen seyn; also zeigt sich auch nunmehr in Application dessen, auf das Fürstlich-Sachsen-Weymarische *Votum*, daß die Ausübung von dem, was darinne angegeben ist, gerade auf solchen widerrechtlichen Weg geführt haben würde; daher denn kein Zweifel, daß die höchsten und hohen Stände, so den Antrag zu Erwählung einer Reichs-Mediation gethan, bey näherer Beleuchtung der hierbey obwaltenden Umstände, sich überzeugt finden, daß, zu Erlangung des darbey gehabten patriotischen Endzwecks, kein anderes und heilsameres Mittel übrig gewesen sey, als dasjenige, was die verbindlichsten Reichsgrundgesetze in solchen Fällen alleinig und weislich geordnet, und in dem Reichsgutachten vom 17. Jan. *a.c.* Kaiserl. Majestät angerathen ist, so durch allerhöchste Ratification zum allgemeinen Reichsschluß gediehen. Es wird auch das kürzeste Mittel verbleiben, und unter göttlichem Beystand, des darüber in dem jetzterwehnten *Voto* erregten Zweifels ohngeachtet, alles darmit auszurichten seyn, wenn zu dessen Anwendung, nicht, bis das Uebel mehrers um sich gegriffen, verzögert wird.

Dieses Mittel kann zwar, wenn man sich des in dem Fürstl. Bremischen *Voto* gebrauchten Ausdrucks bedienen will, eine Ahndung heissen, aber es bleibet eben deswegen gesetzmäßig und allein zulässig, weil die Reichs-Constitutionen verordnen, daß ein Landfriedensbruch auf das nachdrücklichste vom Kaiser und dem Reich solle geahndet werden, jedoch kann es aus eben der Ursache, weil es in denen Reichsgesetzen vorgeschrieben ist, nicht in verhaßtem Verstande vor heftig, und daß dadurch einem friedbrüchigen Reichsstand widerrechtlich zunahe getreten werden könnte, oder wie es der Fürstl. Sachsen-Gothaischen Gesandtschaft zu bestimmen beliebt, vor eine harte thätliche Maßnehmung angesehen werden.

Das Besorgniß, welches in einigen Reichsständischen *Votis*, wegen Ergreifung dieses Mittels, daß dadurch das Uebel nur vergrößert, und der Krieg im ganzen deutschen Reich ausgebreitet werden würde, geäußert worden, fällt weg, wenn gesammte Reichscreyße mit rechtem Ernst und mit vereinigten Kräften zu Werke gehen; denn das Heil. Röm. Reich ist noch nicht in die Ohnmacht verfallen, daß es nicht solte einer innerlichen Empörung, durch Antretung Reichs-Constitutions-mäßiger Wege, und Gebrauch der hierzu von Gott verliehenen Macht, ihre abhelfliche Maße verschaffen können, zumal wenn es hierbey wie vorjetzo des Beystands der mächtigsten auswärtigen Fürsten, denen das durch die Königl. Preußische Vergewaltigungen zugefügte Unrecht zu Herzen gehet, und der werkhätigen Verwendung aller Kräfte des Durchlauchtigsten Erzhaüßes Oesterreich versichert seyn kann.

Obiges Besorgniß würde allenfalls gegründet und ungleich mehr vergrößert worden seyn, wenn es dem Berliner Hofe gelungen wäre, durch den Vorschlag der Reichsvermittlung eine Spaltung im Reich zuwege zubringen. Alsdenn erst würden diejenigen höchsten und hohen Reichsstände, so darauf gestimmt, statt des Danks vor ihr Wohlmeynen, sich in das preußische Unwesen wider Willen eingeflochten gesehen, und den schlimmsten Folgen ausgestellt befunden haben. Denn daß noch jetzo ohne Unterscheid, ob Freund oder Feind dadurch in Unglück kommen könnte, auf eine solche Zerrüttung des Reichs, und Verwickelung mehrerer Stände in die angetretene Empörung, Königl. Preußischer Seits mit allem Eifer und Zuversicht gearbeitet werde, läßt sich daraus ohnschwer abnehmen, daß in dem oft angezogenen Churbrandenburgischen *Pro-Memoria* vom 24ten Jan. diejenigen höchsten und hohen Stände, so eine Vermittelung angerathen, ohnanverlangt, und zwar wider wem? wider Kaiserl. Majestät und das Reich, in Königl. Preuß. Schutz genommen, und gar schon als hohe Allirte *NB. in plurali*, damit man nicht blos den Anfangs voriges Jahres mit Churhannover eingegangenen Tractat darunter verstehen möge, aufgeföhret werden; Zu einer Zeit, wo der Welt noch nicht bekannt, daß einige auswärtige Macht hierdurch könnte angedeutet werden, als welche vielmehr allerseits auf das angetragene Einverständniß einen wahren Abscheu über das Königl. Preußische friedbrüchige Betragen bezeiget, auch hoffentlich nimmermehr zum Umsturz der Reichsverfassung, und mehrerer Unterdrückung vergewaltigter Reichsstände in ein Bündniß treten, und die Vergrößerungsbegierde eines deutschen Fürstens zu ihrem eigenen Schaden befördern helfen werden.

Gesetzt aber auch, es könnte bey der durch gemein verbindlichen Reichsschluß festgestellten fernern Ausübung des Kaiserl. Obristrichterlichen Amts, und dem zu diesem Ende zugesicherten Execution-Beystande sämmtlicher Reichsreise, einem oder dem andern Stande des Reichs ein gegründetes Besorgniß vor rachgierigen Zudringlichkeiten zustehen, so kan doch der strenge Lauf Gott gefälliger Justiz-Pflege weder im gemeinen Leben, noch auch in Absicht auf die geheiligte Societät des deutschen Reichs und dessen Grundverfassung, wegen Gefahr eines gewaltsamen Widerstandes und sich verbreitender Feindseligkeiten, im mindesten gehemmet werden, wenn nicht alle patriotische Societätsmäßige Gesinnung aufhören, die Achtung vor die heilsamen Reichs-Constitutionen bey Seite gesetzt, und zu dem Umsturz der Reichsständischen Freyheit und Sicherheit, Thür und Thor geöffnet werden soll.

Das heut an mir, morgen an dir, giebt schon Anlaß zu beherzigen, wie gefährlich es seyn könne, um einem kleinern gegenwärtigen oder zur Zeit nur zu besorgenden Uebel

auszuweichen, nicht vor die künftige Sicherheit zu sorgen, und sich mit zusammen gesetzten Kräften dieselbe zu verschaffen; aber am beträchtlichsten muß seyn, wenn es im deutschen Reich auf die Wahl ankommen soll, entweder der gerechten Sache beyzustehen, und zu stracklicher Handhabung derer Reichsgrundgesetze, das Seinige beyzutragen, oder sich dessen zu entziehen, und dennoch wider Willen in eine erregte Empörung verwickeln zu lassen, daß es sodann ohnstreitig einem jeden Fürsten und Stand des Reichs zuträglicher und seiner Reichsständischen Pflicht und Obliegenheit gemäßer sey, wenn einmal gefochten seyn soll, die Waffen zu Hülfe bedrängter Mitstände und Befreyung gewaltsam überzogener Reichslande zu gebrauchen, als den Degen bey gemeiner Noth in der Scheide stecken zu lassen, oder solchen gar zur Vertheidigung unrechtmäßiger Gewalt zu zucken.

Eine andere und nicht gleichgültig scheinende Besorgnüß hat die Hereinführung fremder Kriegsvölker in das Reich erwecket, und nicht wenig zu dem Vorschlag einer gütlichen Vermittelung auf dem Reichstage beyzutragen geschienen. Allein die Frage würde seyn, wenn die Crone Frankreich und die Rußische Monarchin nicht so großmüthig sich zur Befreyung der vergewaltigten Reichslande anerböthen, ob Ihre Königl. Majestät in Preußen jemals würde in Sinn gekommen seyn, an einem dieser Höfe, oder bey dem deutschen Reich auf eine zu übernehmende Mediation anzutragen, und ob nicht, wenn solche auswärtige Hilfsleistung hätte können ins Stecken gebracht werden, alle Lust nicht sowohl in der Güte, als vielmehr durch List vor jetzo aus dem Handel zu kommen, auf einmal würde verschwunden, und in der angefangenen Empörung desto ungescheueter fortgefahren worden seyn.

Nunmehr aber, da es mit der sich so schädlich vorgebildeten Anrueckung fremder Kriegsmacht nicht lange mehr Anstand haben dürfte, ist hiervon weiter nicht die Frage, hingegen wird sich von selbst ergeben, daß alle Furcht dieserhalb verschwinden muß, und daß das deutsche Reich diesen auswärtigen Cronen die baldige Beendigung der jetzigen Unruhen, und eine dauerhafte Befestigung der Reichsständischen Sicherheit und Freyheit grösten Theils werde zu verdanken haben.

Diese fremden Kriegsvölker kommen ja nicht als Feinde des Reichs, sondern zu dessen Schutz und Beschirmung, und wenn einigen Landen dadurch Schaden und Ungemach zuwachsen sollte, so werden es nur solche seyn, woraus die Königl. Preußische Kriegsmacht, zu Ausübung des gewaltsamen Einfalls in Sachsen und Böhmen zusammen gebracht wird, und die also ein unglückseliges Verhängnüß ihrem Landesfürsten allein zu zuschreiben haben werden.

Die Crone Frankreich ist ja noch ins besondere vom ganzen deutschen Reich zum Garant des Westphälischen Friedens auf das verbindlichste angenommen, und dadurch in die Obliegenheit gesetzt worden, nicht nur überhaupt diesen und den darin bestätigten Landfrieden zu handhaben, sondern auch vornehmlich, bey Ubertretung ernannter Reichsgesetze, wider die Stöhrer der allgemeinen Ruhe, die zugleich vorgeschriebene Executions-Anstalten zu unterstützen und befördern zu helfen. Diese Garantie ist vor jetzo reclamiret, und anerkannt worden, wie könnte aber selbige eine Wirkung haben, wenn der Crone Frankreich nicht sollte gestattet seyn, hiezu eine hinlängliche Kriegsmacht anzuwenden, und solche auf des Reichs Grund und Boden an die Orte der Empörung einzuführen.

Die Nothwendigkeit hiervon leuchtet in die Augen, sie hat auch bey Bedingung dieser Garantie auf dem Westphälischen Friedens-Congress zum voraus gesetzt seyn müssen, kann also dermalen wo der äußerste Nothstand erfordert, sothaner Gewährleistung den gehörigen Nachdruck mit gewafneter Hand zu geben, nicht vor schädlich und der allgemeinen Beruhigung des deutschen Reichs nachtheilig angesehen werden, sondern ist vielmehr das dienstlichste Mittel solche zu befördern.

Es sind hier nicht, wie in dem Fürstl. Sachsen-Weymarischen *Voto* dafür gehalten werden wollen, particular Händel einzelner Stände, durch welche das gemeine Wesen und unschuldige *Status*, der Gefahr des Umsturzes exponirt werden sollen, von Kaiserl. Majestät am 10. Jan. *a.c.* zur Reichs-Deliberation ausgestellt worden, sondern da, nach dem Verhältniß und der Grundverfassung der deutschen Reichsständischen Societät, das gesammte Heil. Röm. Reich durch den gewaltsamen Königl. Preußischen Einfall in die Churböhmische und Chursächsische Lande, auf das empfindlichste angegriffen und beleidiget worden war, so mußte auch der dadurch offenbar begangene Landfriedensbruch vor eine allgemeine Sache sämmtlicher höchsten und hohen Stände und dessen allerhöchsten Oberaupts gehalten werden, wobey unschuldige Stände nicht zu ihrem und des Reichs Umsturz sich verwickeln lassen, sondern zu Herstellung des Reichs Ruhe und Wohlstands, und zu ihrer eigenen Sicherheit diensame Maßregeln an Hand geben und ergreifen sollten.

Hat nun zugleich in diesem *Voto* vor bey nahe unmöglich gehalten werden wollen, so bald und leicht auf den Grund zu kommen, wer zu dem Ausbruch dieses verderblichen Krieges die eigentliche Veranlassung gegeben; so ist hingegen nicht begreiflich, wie durch solche erzwungene und verstellte Unwissenheit, mit Bestand der Rechte ein offenkündiger und mit der äußersten Gewalt im Reich verübter Landfriedensbruch auch nur die mindeste Entschuldigung erhalten und Anlaß geben sollen, über die Gesetze hinaus zu gehen, und solche ohngeahndet in aller Gelassenheit zu übersehen, denen fortdaurenden Vergewaltigungen aber noch auf eine lange Zeit den ungestörten Lauf zu lassen.

Am wenigsten hätte man sich hierbey vorstellen können, daß bey so dringenden und keinen Verzug leidenden Umständen, in diesem Reichsständischen *Voto*, das Ihre Kaiserl. Majestät alleinig zuständige Obristrichterliche Amt und dessen Ausübung würde in Zweifel gezogen und mit Berufung auf unerfindliche Reichsgesetze, denen Ständen des Reichs, die vorgängige Untersuchung des Anlaßes zum Landfriedensbruch, und die Vernehmung der hohen interessirten Theile, zugeeignet, so wie im übrigen bey dieser wichtigen Reichsangelegenheit alles auf die leichte Achsel genommen werden.

Der Anlaß des ganzen dermaligen Reichsverderblichen Unwesens kann an so erleuchteten deutschen Chur- und Fürstl. Höfen nicht dunkel und zweifelhaft scheinen, oder ist wenigstens bald ins Klare zu setzen, wenn man das Betragen Königl. Majestät in Preußen von Anfang Dero Regierung in- und außerhalb des Reichs, bey Krieg und Frieden, mit dem jetzo verübten Unfug zusammen hält, und wenn auch die hierüber von Oesterreichischer und Sächsischer Seite in öffentlichem Druck in verschiedenen Schriften vorgelegten stattlichen Beweisthümer nicht wollten eingesehen und in Ueberlegung gezogen werden, so wird doch die unmißkanntliche Verordnung des Oßnabrüggischen Friedensschlusses in Art. VIII § 1 hinlänglich überzeugen müßen, daß kein Stand des Reichs in dem ruhigen Besitz seiner Lande, Hoheit und Gerechtsamen auf einige Weise, und unter was vor Vorwand es immer seyn möge, mithin auch nicht unter Vorspiegelung einer nirgends vorhandenen Nothwehr, von seinem Mitstand solle gestöhret werden; ingleichen, daß durch den Art. XVII § 7 besagten Friedensschlusses, ohne alle Ausnahme, verordnet sey:

Nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae post hac inciderit, unus quisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.

Eine wunderbare, und allen Verstand übersteigende Verdrehung des Begriffs, so man sich von Angreifen und angegriffen werden, in menschlichen Handlungen machen kann, und welche der Berliner Hof dem *Publico* in seinen Manifesten, besonders dem zur eigenen Wiederlegung gereichenden *Memoire raisonné* aufdringen wollen, wird wohl nicht hinreichend seyn, in Anwendung derer Reichsgesetze, bey Beleuchtung des Königl. Preußischen Friedensbruchs, eine Dunkelheit und zweifelhaften Ursprung herfür zu bringen, so wenig sich jemand wird bereden lassen, daß die auf das äußerste getriebene Königl.

Preußische Vergewaltigung derer Chursächsischen Lande, der darinne durch gewaltsame Werbungen begangene und noch anhaltende entsetzliche Menschenraub, die Ausplünderung der Königl. Pohnischen Cassen und Magazins, und die dem ganzen Reich zum Nachtheil gereichende Ausmünzung geringhaltigen, und nach allen Eigenschaften mit Recht zu nennenden falschen Geldes, auch bey einer äußerst abgedrungenen Nothwehr, vor erlaubte Vertheidigungsmittel könnten aufgenommen werden.

Haben nun bisher einige der höchsten und hohen Stände dafür gehalten, daß durch eine Reichs-Mediation wenigstens ihre eigene unschuldige Lande von der Gefahr und Ueberlast eines sich verbreitenden Kriegsfeuers könnten versichert bleiben, so ist zwar einem jeden ein ununterbrochener Ruhestand billig zu gönnen, allein es werden doch allerseits, nach Dero bekannten Reichs patriotischen Gesinnung beherzigen, daß die Liebe zum Vaterlande, die Achtung vor ansehnliche Mitstände, und die Aufrechthaltung des Reichs-*Systematis* erfordern, das gemeine Beste allen besondern Zuträglichkeiten vorzuziehen, anbey denen mit unrechter Gewalt überzogenen Königreich Böhmen und Churfürstenthum Sachsen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es auch unschuldige Reichs-Lande sind, deren zugleich bedrängte und widerrechtlich überfallene Landesfürsten um des gesammten Reichs Hülfe, und um werkhätige Verwendung des Kaiserlichen Obristrichterlichen Amts, nicht aus wahrer Noth, zu Abwendung mehreren Uebels, und standhafter Versicherung des Reichs Wohl und Ruhestandes angeruffen haben.

Bey welchen Umständen es wohl nicht der wahre Ernst gewesen seyn kann, wenn in dem obangeführten Fürstl. Sachsen-Weymarischen *Voto* die Erlangung dieses Zwecks auf eine bloße Versicherung und Erklärung Ihro Majestät der Kaiserin Königin, wegen Herstellung der Ruhe im deutschen Vaterlande, und auf eine sodann nicht eben zugesicherte, sondern nur nach Königl. Preußischem Belieben anzuhoffende Räumung derer Chursächsischen Lande, blos in Ansehung deren Lage, und der denen Fürstl. Sächsischen Häusern darauf zustehenden Anwartschaft und Mitbelehnschaft ausgestellt worden, ohne daß hierbey auf einen Ersatz der zugefügten Schäden, Wiedererstattung des Geraubten, und Sicherstellung vor künftigen Preußischen Anfällen, der mindeste Bedacht würde zu nehmen gewesen seyn.

Hierdurch nun ist an und vor sich überzeugend, daß die am 10ten Jan. dieses Jahrs wohlmeynend in Vorschlag gebrachte Reichsvermittlung nicht nur nicht jemals zu Stande zu bringen gewesen seyn, sondern auch allemal eine ganz widrige Wirkung herfür gebracht haben würde, und ist solchemnach wohl höchst bedauernd, daß Ihro Königl. Majestät von Preußen, durch Dero Reichssatzungs-widriges Betragen, zu Ergreifung strenger Gegenmittel Kaiserl. Majestät und das Reich bemüßiget haben, und durch Fortsetzung einer beharrlichen Widerspenstigkeit gegen die Obristrichterlichen Verfügungen, so wie durch die Dero Comitial Gesandtschaft gegen die höchste und hohe Mitstände gestattete Ausgelassenheiten, dergleichen noch weiters zu veranlassen sich nicht entgegen seyn lassen, und dadurch vollends alle Hofnung zu einer gütlichen Auskunft gänzlich abschneiden.

Fernerweites Kaiserlich-Allergnädigstes Commissions-Decret, an eine Hochlöblich-allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, *de dato* 26. Februarii 1757 den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Chur-Böhmische Lande betreffend.

Der Kaiser fordert den Reichstag auf, hinsichtlich der Umsetzung der *Armatura ad triplum* die Kreiskontingente bis Ende März an bestimmten Plätzen versammeln zu lassen, um, sobald es die Jahreszeit zuläßt, der preußischen Empörung Einhalt bieten, den von Preußen vergewaltigten Reichsständen helfen und für diese eine Genugtuung von Preußen verlangen zu können sowie diese Empörung nicht weiter um sich greifen zu lassen. Da der preußische König den Reichsschluß von Januar nicht anerkennen wolle und sich weder an die Reichsgesetze noch an die Reichsverfassung hält, vielmehr diesen Reichsschluß für null und nichtig ansieht und nunmehr auch anderen Reichsständen offen mit einer Empörung gedroht hat, müßte der Kaiser „in deutsch patriotischer Gesinnung und ohnwandelbarer Standhaftigkeit“ die am Reichstag versammelten Reichsstände zu weiteren Entschließungen anhalten. Dies betrifft die Bewilligung von Römermonaten, die Herstellung einer Reichsoperationskasse und den Beschluß eines weiteren Reichsgutachtens – was „ohnungänglich nothig seye, wann man nicht das ganze Reich einer gleichen Vergewaltigung und darmit seinem gänzlichen Untergang bloß stellen wolle.“ Der Kaiser wird dafür Sorge tragen, daß für den zu erwartenden Aufwand das Reich eine Entschädigung erhält.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 74 (geschriebene Kopie) und f. 77-80. RK RTA 340. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio VII, Beilage 47 (mit Beilagen vom 9. und 22. Februar 1757). PKA 221555-221567 (1. März 1757, Beilage) und 221655-221667 (5. März 1757, Beilage). ACTA PUBLICA 1757, S. 175-177. FABER 114, S. 259-276. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 5, S. 422-432. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 10, S. 105-107. TRATTNER 1756/IV. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 578-581.

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* anzuhändigen.

Dictatum Ratisbonae, die 28. Feb. 1757 per Moguntinum.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät *FRANCISCI*, unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn, zu gegenwärtigen Reichstag gevollmächtigter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Herr Principal-*Commissarius*, Herr Alexander Ferdinand, des H. Röm. Reichs Fürst zu Thurn und Taxis, Graf zu Valsasina, Freyherr zu Imbdem, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch derer Herrschaften, Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Palmershofen, Duttonstein, Wolfertheim, Roßum und Meuseghem, etc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch-Kaiserlichen Kaiserlichen Majestät Majestät wirklicher Geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im Heil. Römischen Reich, Burgund, und denen Niederlanden, etc. etc. Lassen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortreflichen Räthen, Botschafteren und Gesandten hiermit ohnverhalten:

Es hätten Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät das wegen dem gewaltsamen Königl. Preußischen Churfürstl. Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Königl. Böhmische Lande an Allerhöchst-Dieselbe von Churfürsten, Fürsten, und Ständen unterm 17ten des jüngst abgewichenen Monaths Jenner erstattete allerunterthänigste Gutachten sogleich nach dessen unterm 29ten des nämlichen Monaths erfolgter Kaiserlicher allerhöchster Ratification, als einen darmit zu seinen Kräften gediehenen gemein verbindlichen Reichs-Schluß allen Creysen, und da es bey einigen deren, wegen denen

jetztmalen unterwaltenden Umständen nöthig ware, auch denen Ständen insbesondere vermittelst derer *sub* No. 1 angefügten Kaiserlichen Ausschreiben verkünden lassen. Damit auch von Allerhöchst-Deroselben nichts unterlassen werde, wodurch denen allschon bedruckten und der weiteren Gefahr ausgesetzten Ständen und Landen die so sehnlich erwartende Hülfe und Rettung auf das schleunigste und anbey denen vorliegenden Reichs-Creysen selbst einiger Schutz und Vorstand verschaffet werden möge. So hätten Ihre Kaiserliche Majestät denen besagten Reichs-Creysen laut derer ferneren Ausschreiben *sub* No. 2 weiter allergnädigst aufgegeben, daß diese, die auf das *Triplum* zu stellen habende Kriegs-Mannschaft zu Roß und Fuß mit dem Ende des instehenden Monaths *Martii* an gewisse Sammel-Plätze zusammen führen, und mit aller zu einem Feldzug erforderlicher Rüstung, auch dießfallsiger weiter nöthiger Vorsehung sich dergestalten gefasset halten sollen, um den Zug, in so bald es die Jahrs-Zeit gestattet, allerseits antretten, und mit gesammter Hand, zu Dämpfung der ausgebrochenen Empörung, dann zu Hülfe und Rettung deren allschon vergewaltigten auch hinlänglicher derselben Genugthuung, und Herstellung der künftigen Sicherheit sich verwenden zu können.

Von der patriotischen Entschließung, in welcher mit Ihrer Kaiserlichen Majestät Churfürsten, Fürsten, und Stände durch den jetzt ermeldten Reichs-Schluß sich so ruhmwürdig, als standhaft vereinigt hätten, und nach der dießfallsigen so ausdrücklichen als gemessenen Vorschrift deren Gesetzen, könnten Ihre Kaiserliche Majestät ein anderes nicht erwarten, als daß alle Stände ohne Ausnahm ihrer Obliegenheit sich ohnweigerlich unterziehen, und die Beschleunigung deren werkhätiger Erfüllung nach dem dießfallsigen rühmlichsten Vorgang Ihrer Kaiserlich Königlichen Majestät der Kaiserin Königin um da mehr beeifern würden, je dringender der Nothstand derer äußerst bedruckten Chur-Sächsischen Landen, und je größer die Gefahr seye, daß bey der Entstehung einer geschwinden Vereinigung deren allseitigen Kräften die gleiche Vergewaltigung, und Bedruckung noch auf mehrere Reichs-Lande dürfte erstreckt werden; Da zumalen des mehrbesagten Königs in Preußen Majestät Churfürst zu Brandenburg in einer im Reich noch nicht erhörten, und die Gesetze des Reichs samt dessen Verfassung öffentlich verachtender Ermächtigung, sich nicht entsehen hätten, sogleich, als Churfürsten, Fürsten und Stände nach ihrer angebohrnen Freyheit, eine denen Gesetzen des Reichs gemäße, und zu der Abstellung des eigenthätigen Gewalts gerichtete Entschließung abgefasset und an Ihre Kaiserliche Majestät gebracht hätten, sothane Entschließung als null und nichtig zu erklären, und anbey alle Stände, welche darunter mit eingestimmt haben, gleicher Vergewaltigung zu bedrohen, somit dessen beharrliche Widersetzlichkeit, und auf die weitere Anrichtung einer allgemeinen Empörung gerichtetes Vorhaben, vollkommentlich entdeckt, auch öffentlich erklärt habe. Damit also das zu Handhabung der gesetzmäßigen Gebühr und zu Aufrechthaltung Rechtens und der Gerechtigkeit, so rühmlich angegangene und allen Ständen in der Folge zu ihrem gleichen Schutz und Vorstand gereichende Werk ganz ausgeführet, und dadurch ein dauerhafter Ruhestand sammt der gemeinen Sicherheit in dem Reich anwiederum hergestellt werden möge; So verseheten Ihre Kaiserliche Majestät zu Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs sich allergnädigst, daß Dieselbe in deutsch patriotischer Gesinnung und ohnwandelbarer Standhaftigkeit alles dasjenige weiter mit angehen würden, was zu der werkhätigen Ausführung der genommenen Entschließung nöthig seye. Ihre Kaiserliche Majestät gewärtigten demnach von Churfürsten, Fürsten und Ständen des ehisten, nicht allein eine ergiebige Verwilligung von Römer-Monathen und diese zwar in alsbaldiger baarer Erlegung zu Herstellung einer Reichs-Operations-*Cassa*, sondern auch das fernere allerunterthänigste Gutachten, was sonst in denen übrigen Vorsehungen, um ein Kriegs-Heer in das Feld zu stellen und in solchem zu erhalten, nach denen dießfallsigen bey dem Reich allschon bestehenden älteren Anordnungen, jedoch nach der Maas deren jetztmaligen Umständen zu begehen seyn wolle. Und ob zwar Ihre Kaiserl. Majestät beklagen müsten, daß nebst denen einem jeden Stand für sich in seiner Rüstung und

bey denen Creysen in ihrer Verfassung allschon auffallenden großen Kosten, Allerhöchst-Dieselbe Churfürsten, Fürsten und Stände auch noch mit der weiteren Abgab zu einer Reichs-Operations-Cassa müsten beschweret wissen; So würden jedoch dieselbe von selbst erleucht einsehen, daß die dießfalsige weitere Vorsehung ein wesentlicher Theil der allschon gefaßten Entschließung und von dieser ohnabsönderlich auch ohnumgänglich nöthig seye, wann man nicht das ganze Reich einer gleichen Vergewaltigung und darmit seinem gänzlichen Untergang bloß stellen wolle. Dagegen Ihre Kaiserliche Majestät die allergnädigste Versicherung hiermit ertheilen lassen, daß Allerhöchst-Dieselbe von der Handlung Dero Kaiserlichen Amts nicht ehender nachlassen werden, biß daß auch dem gesamten Reich der jetzmalen von solchem zu machen seyende Aufwand werde erstattet seyn.

Solch alles haben in Allerhöchsten Kaiserlichen Namen, und auf spezialen Allergnädigsten Kaiserlichen Befehl Se. Hochfürstl. Gnaden denen auf allhiesigen Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Räthen, Bothschaften und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen, Denenselben zu Freund- auch günst- und gnädigen Willens-Erweisung so bereit als willig verbleibende. *Signatum* Regenspurg den 26. Febr. 1757.

(L.S.)

Alexander Fürst, von Thurn und Taxis.

96a.

Beylage Num. I zum Kommissionsdekret vom 26. Februar. [9. Februar]

Der Kaiser erinnert den Reichserzkanzler als Kreisausschreibenden Fürsten des Kurrheinischen Reichskreises daran, den Reichsschluß vom Januar gegenüber den Kreisständen publik zu machen und diese dazu anzuhalten, ihre Hilfsleistungen zu stellen.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). ACTA PUBLICA 1757, S. 177-179. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 10, Beylagen Num. I, S. 108-110.

Inscriptio:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst! Euer Lbden als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, wird von Deroselben bey der in Unserer und des Reichs-Stadt-Regenspurg fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bestellter Gesandtschaft gebührend allschon hinterbracht worden seyn, was maßen auf Unsere wegen dem Königl. Preußischen Chur-Brandenburgischen gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böheim an das Reich gebrachte, und unterm 20ten Sept. und 18ten Octob. vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Kaiserliche Hof-*Decreta* von Churfürsten, Fürsten und Ständen in den von denenselben, nach den Reichs-Gesetzen mit- und nebst der Handlung Unsers Kaiserl. Obristrichterlichen Amts in Ansehung daß diese Empörung so groß und lästig, daß es einer

die gemeine überschreitenden stattlichen Hülf aller Creysen, und mit dieser eines Feld-Zugs nöthig seyn will, erforderten Anrath, die nach denen Gesetzen von allen und jeden zu leisten seyende Hülf auf das *Triplum* seye beschlossen, auch weiter für nöthig befunden worden, daß zu der Erreichung des Vollzugs Unserer Reichs-Väterlichen Absicht und Behuf deren der Gefahr wirklich unterworfenen, und ferner ausgesetzten Landen von gesammten Reichs-Creysen und Ständen, wo solche nicht bereits vorhanden, ohngesaumt her- und in dienstbar und marschfertigen Stand zu stellen, und mit allen des Ends nöthigen Erfordernüssen zu versehen seye.

Wann nun wir diese in den obseyenden gemein-gefährlichen Läuften so nöthig gewesene als standhaft abgefaßte, und dem deutschen Vatterland zur Ehr und Ruhm gereichende patriotische Entschließung deren Ständen unterm 29ten des verflossenen Monaths Jenner begnehmiget haben, und darmit solche zu einem gemeinen und nach weiterer Anordnung und Vorsehung deren Reichs-Gesetzen alle und jede Stände in gleicher Maaß unter auch denen in denen besagten Reichs-Gesetzen ausgedruckten Pöenen und Straffen verbindenden Reichs-Schluß erwachsen ist, hiernach aber uns als dem *Supremo Executori Sanctionum & Legum Imperii* obliegen will, daß Wir sothanen Reichs-Schluß in seinen Vollzug bringen, auch darob genau halten, um damit Recht und Ordnung handzuhaben, und allen fernerer, eigenthätigen Gewalt abzutreiben, denen allschon vergewaltigten aber die Hülf- und Rettung auch hinlängliche Genugthuung samt der Sicherheit zu verschaffen, so fort die gestörte Reichs-Ruhe anwiederum herzustellen, und diese dauerhaft zu befestigen.

So verkünden Wir hiemit Euer Lbden als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses, sothanen allgemein-verbindlichen Reichs-Schluß, und gesinnen darnach als Römischer Kaiser, daß, wie Euer Lbden mit- und nebst Dero übrigen Creyß-Mit-Ständen aus rühmlich-patriotischen Eyfer in Gefolg Unserer erlassenen Kaiserl. Obristrichterlichen Gebotten und Mahnungen die Ihrige zu leisten habende Hülf auf das von Reichs wegen anbeliebte *Triplum* vorhin allschon resolviret haben, also auch Dieselbe in gleichem patriotischen Eyfer weiter daran seyn wollen, damit diese Hülf ohngesaumt her- und in dienstbar- und marschfertigen Stand schleunigst gestellet, auch mit allen des Ends nöthigen Erfordernüssen versehen werde.

Nachdeme auch ohngeachtet Unserer zu wiederholten mahlen erlassenen Obristrichterlichen Gebotten die Vergewaltigung in denen Chur-Sächsischen Landen, so gar die Bezwingung der eigenen Landes-Mannschaft, um wider ihren selbstigen Landes-Herren und Vatterland die Waffen gedrungener Weiß anzunehmen, immer weiter gereiffet, und darmit die Gefahr für alle und jede sich häuffet, indeme durch die Niederwerfung des einen die Kräften zu der Bezwingung des andern und darmit aller in der Folge gesucht werden, folglichen an der Hohen Noth es seyn will, daß dem ausgebrochenen Unwesen durch ausgiebige Mittel in Zeiten noch gesteuert werde, und daß dieses beschehe, Unser Kaiserliches Amt, auch die Liebe eines jeden zu der Erhaltung seiner eigenen Freyheit, und die Societaets-mäßige Verbindlichkeit gegen seine bedruckte Mit-Stände erfordert.

So gesinnen Wir an Euer Lbden weiters, dieselbe wollen jetzo allschon des fordernsamsten mit Beylegung deren Tabellen an Uns berichten, in welchem Stand die Ihrige sowohl, als deren übrigen dasigen Creyß Mit-Ständen-Contingenten zu Roß und Fuß sich dermahlen befinden, und in was Zeit diese gesammte Mannschaft in zugfertigem Stand seyn möge, auf daß Wir darnach Unsere weitere Abmaaß und Anordnung dem gemeinen Vatterland zum Besten, und denen Bedruckten so vielmehr schleuniger Hülf und Rettung nehmen können.

Wir versehen Uns aller Willfährigkeit um so mehrers, als es nebst der Schuldigkeit eines jeden Standes selbst eigener *Conservation* und Sicherheit zum Besten gereicht, und Wir uns nicht entziehen können, in der Maaß zu verfahren, als es hierunter die Gesetze gegen die Säumige und Läßige enthalten. Und Wir verbleiben Euer Liebden mit beharrlicher

Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohl beygethan. Geben zu Wien den 9ten Febr. 1757. Unsers Reichs im Zwölften.
Euer Liebden gutwilliger Freund Franz.
Vt R. Graf v. Colloredo.
Andreas Mohr.

96b.

Beilage Num. II zum Kommissionsdekret vom 26. Februar. [22. Februar]

Der Kaiser erinnert abermals den Reichserzkanzler als Kreisausschreibenden Fürsten des Kurrheinischen Reichskreises daran, daß die Kreisstände gemäß des Reichsschlusses vom Januar ihre Hilfsleistungen schleunigst stellen und die militärischen Kreiskontingente sich an der sächsisch-böhmischen Grenze versammeln. Denn die preußische Empörung greift nicht nur weiter um sich, sondern der preußische König würde nunmehr ganz offen allen Reichsständen mit einer ebensolchen Vergewaltigung drohen, die den Erhalt des Reichs sich zu Herzen nehmen. Auch würden die in den von Preußen vergewaltigten Reichslanden lebenden Untertanen zum Militärdienst für Preußen und gegen ihre eigenen Landesherren gezwungen werden. Dem müßte nunmehr der stärkste Widerstand entgegengesetzt werden, bevor diese preußische Empörung weiter um sich greift.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1). RK RTA 340. ACTA PUBLICA 1757, S. 179-182. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/I, Num. 10, Beylagen Num. II, S. 110-112.

Inscriptio:

Dem Hochwürdigsten Johann Friederich Carl, Erz-Bischoffen zu Maynz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, und Bischoffen zu Worms, Unserm lieben Neve und Churfürsten.

In simili mutatis mutandis.

An die übrige Creyß-ausschreibende Fürsten.

Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc.

Hochwürdigster lieber Neve und Churfürst! Wir haben Euer Lbden durch Unser unterm 9ten Febr. an dieselbe erlassenes Kaiserliches Ausschreiben denjenigen Reichs-Schluß verkündet, welchen mit uns Churfürsten, Fürsten und Stände wegen der zu leisten seyenden, und von Uns allschon erforderten gemeinen Hülff aller Creysen wider den gewaltsamen Königl. Preußischen, Churfürstl. Brandenburgischen Einfall in die Chur-Sächsische und Königl. Böheimische Lande zu kräftiger Unterstützung Unserer hiergegen ergangener Kaiserl. Obristrichterlichen Verfügungen jüngsthin vereinigt haben.

Von Euer Lbden patriotischer Gesinnung halten Wir Uns versichert, daß dieselbe, und eben also auch all- und jede unter dem dasigen Creyß gesessene Stände aus wahren Antrieb für das gemeine Beste mit allem Eifer daran seyn werden, damit die von dem Reich so rühmlich, als standhaft gefaßte Entschließung in ihre Erfüllung des ehesten gebracht, und die darzu nöthige Hülfe in ihrer auf das *Triplum* nunmehr benannter Zahl eylend werde gestellet, und nicht minder mit allen nöthigen Erfordernüßen versehen werden, gleichwie dieses von wegen der Cron Böheim, und deren Oesterreichischen und Burgundischen Creyßen nicht allein allschon beschehen ist, sondern über das Unsere herzinniglich-geliebteste Gemahlin der Kaiserin Königin Majestät und Lbden der angedrungenen Vergewaltigung mit Aufbietung und werkhätiger Anwendung der gesammten Macht aller Dero Erb-Königreichen und

Landen sich so gleich großmüthig entgegen gesetzt, und darmit deren weitere unglückliche Ausbrechung in noch mehrere Reichs-Creyße unter dem von Gott verliehenen Seegen und allmächtigen Beystand bis anhero zurück gehalten haben.

Indeme nun unser Kaiserliches Amt von Uns erheischet, daß Wir in stets wachtsamer Obsicht dahin sehen, damit das einmalen Beschloßene nicht allein vollzogen, sondern auch der dießfallsige Vollzug der Sache also angeordnet werde, auf daß dadurch das hierunter waltende gemeine Beste erzielet werden möge; So mögen Wir Euer Lbden hierdurch weiter nicht verhalten, was maßen Wir an der Nothdurft zu seyn befinden, daß die Hülfe eines jeden Creyßes fördersamst zusammen gestellet werde.

Nebst deme, daß die Zeit zu Leistung der nöthigen Hülfe herbey nahet; So sehen Wir hierunter weiter an, daß die von dem König in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg unternommene Empörung in ihrer beharrlichen Wuth immer weiter gereiffet, also zwar, daß besagter König, Churfürst zu Brandenburg sich nicht entsehen hat, nunmehr auch alle Stände, welche ihre und des Reichs Erhaltung zu Herzen nehmen, mit gleicher Vergewaltigung zu bedrohen; Am allerbedenklichsten aber ist es, daß mehr gedachter König, Churfürst zu Brandenburg, die Unterthanen deren von ihm vergewaltigten Landen zu Führung deren Waffen wider sie selbst, und wider ihre Landes-Herrschaft zwinget, und in dieser Art suchet, mit Niederwerfung des einen auch den anderen, und in der Folge alle zu bezwingen.

Unser wohlmeinendes Kaiserliches Absehen gehet demnach dahin, um durch die fördersamste Zusammenziehung deren Völkern eines jeden Creyßes eines Theils denen Creyßen selbst einen eigenen Vorstand und Schutz zu verschaffen, und andern Theils um denen bedrückten und der weiten Gefahr ausgesetzten Landen die werckthätige Hülfe desto geschwinder zuführen zu können: Da zumalen das ausgebrochene Unwesen von der Natur und Eigenschaft ist, daß solchem sogleich der gemeinsame stärkste Widerstand muß entgegen gesetzt werden, bevor solches in seiner weitem Umgreifung sich vermehren könne, und darmit das Ubel gar unheilbar werde.

In diesem Anbetracht gesinnen Wir an Euer Lbden als ausschreibenden Fürsten des Chur-Rheinischen Creyses hiermit freund-gnädiglich, daß dieselbe die Veranstaltung und nothdürftige Verfügung dahin machen, damit die dasige Creyß-Mannschaft zu Roß und Fuß in zugfertigen Stand gefasset, mit Ende des nechstkünftigen Monaths *Martii* in einem der Sächsisch- und Böhmischen Gränzen am nechsten gelegenen, und des künftigen Anzugs halber, wie auch wegen der weitem Conjunction mit andern Creysen bequemen Ort, welchen Uns Euer Lbden ehebaldest anzeigen wollen, unter dem Vorstand ihrer Generalen sich zusammenziehe, und daselbst von Unserer und des Reichs-Generalitaet die weitere *Ordre* erwarte, ohne daß hieran bey einem oder andrem Contingent an der completen Anzahl der Mannschaft etwa erscheinende Mangel eine Hinderung oder Aufenthalt bringen mag, wohl aber von Euer Lbden darauf wolle gesehen werden, damit der erschienene Abgang des ehesten noch gestellet, und schleinig nachgesendet werde; Gegen die wider alle bessere Zuversicht etwa sich erfindende säumig- oder läßige Stände aber werden Euer Lbden nach Maaßgebung der Executions-Ordnung, des Landfriedens zu verfahren, und darunter Dero tragenden Amts sich zu gebrauchen, auch diese Uns anzuzeigen von selbst wissen.

Nicht minder wollen Euer Lbden vorsorgliche Veranstaltung von nun an dahin machen, damit an der hiernechstigen richtigen Bestallung deren Kriegs-Leuten, wie auch an dem nöthigen Proviant und Fourage einiger Mangel und Abgang nicht erscheine; zu dem Ende Wir nicht entstehen werden, Euer Lbden den Ort des künftigen weitem Anzugs hiernechstens zu melden, und zugleich das fernere mit vorzusehen, damit daselbst die nöthige Proviantirung angeschaffet, auch mit Sicherheit bewahret werden möge.

Nachdeme auch ferner es nöthig seyn will, daß Wir wissen, welche Generalen bey dem dasigen Creyß angesetzt seyn, um darnach bey der Bestellung der Reichs-Generalitaet die

Abmaß nehmen zu können so gewärtigen Wir gleichfalls, daß Euer Lbden solche Uns des fordernsamsten nahmhaft machen.

So sehr Wir nun beklagen, daß Wir Euer Lbden samt übrigen Ständen und deren Unterthanen mit denen auf sothane Rüstung und deren hiernechstigen Unterhaltung ergehenden Kösten müssen beladen sehen; so kräftiglich geben Wir hiermit Unsere Kaiserliche Versicherung, daß Wir von der Handlung Unsers Kaiserl. Allerhöchsten Amts ehender nicht nachlassen werden, bis daß auch dem gesammten Reich und allen dessen Creysen der jetzmahl zu machen seyende Aufwand von dem Verursachern dessen werde erstattet seyn.

Wir versehen Uns dagegen zu allen Ständen des Reichs insgemein, daß dieselbe in der jetzmaligen Vorkommenheit ihren Eyfer um da standhafter werden zu erkennen geben, und in allen Stücken durch willfährige Förderung deren ohnehin Gesetz- und Societaets-mäßig aufliegender Obliegenheit verspüren lassen, als es gegenwärtig um die Erhaltung der Verfassung des Reichs, um die Abstellung des einem jeden in seiner Ordnung bedrohenden eigenthätigen Gewalts, und um Handhabung Rechtens und der Gerechtigkeit, somit um die Schützung aller, und eines jeden bey dem Seinigen, und um die einsmalige Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhestandes, samt der künftigen Sicherheit zu thun ist; zu welchen allerseits gerechtesten Absichten, und deren baldigster Erreichung der allerhöchste Gott seinen Seegen ohnzweyfentlich reichlich verleihen wird; Somit auch Wir verhoffen, die Stände des Reichs von allem dießfalls nöthigen Aufwand ehestens anwiederum entladen zu sehen. Wir verbleiben übrigens Deroselben mit beharrlicher Freundschaft, Kaiserlichen Gnaden, und allem Gutem vorderist wohl beygethan. Geben zu Wienn den 22ten Febr. Anno 1757. Unsers Reichs im Zwölften.

Euer Liebden gutwilliger Freund Franz.

Vt Rudolph Graf von Colloredo.

Andreas Mohr.

97.

Kaiserliches Dankschreiben vom 7. März an den Reichshofrat.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 977 P35 (1).

Von der Römisch-Kayserlichen May^l *Francisci*, Unsers allergnädigsten Herrns wegen Dero wirklichen kayserlichen geheimen Räthen, Herrn Ferdinand Bonaventura, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Harrach zu Rorau, Reichs-Hof-Raths-Praesidenten und Rittern des goldenen Vlises; dann Herrn Johann Hugo des Heiligen Römischen Reichs Freyherrn von Hagen, Reichs-Hof-Raths-Vice-Praesidenten, und übrigen Herren Reichs-Hof-Räthen in Gnaden anzuzeigen: wasmassen auf die von Ihro Kayl. May. wegen dem Königlich-Preußischen Chur-Brandenburg. gewaltsamen Einfall in Sachsen und Böhmen an das Reich gebrachte, und unterm 20^{ten} Sept. und 18^{ten} *Octobris* vorigen Jahrs durch die öffentliche Dictatur bekannt gemachte Hof-*Decreta* Num. 1 *et* 2 von Churfürsten, Fürsten, und Ständen in dem von Denenselben nach denen Reichs-Gesetzen mit- und nebst der Handlung des Kayl. Obrist-Richter.-Amts, in Ansehung, das daß die Empörung so groß und lästig, daß es einer die gemeine überschreitenden stattlichen Hülff aller Creysen, und mit dieser eines Feldzugs nöthig seyn will, erforderten anrath des Num 3 angelegene Reichsgutachten allerunterthänigst erstattet, und von Ihro Kayl. May., besag Num 4^{ti} allergnädigst ratificiret, auch ausweiß Num 5^{ti} der darmit zu seiner Vollständigkeit und gemeinen Verbindlichkeit gediehene Reichs-Schluß allen und jeden Reichs-Creysen verkündet werden seye.

Wernach gehorsamsten Reichs-Hof-Rath in weiterer Handlung seines Amts sich ebenmäßig allergehorsamst zu achten, und des fernere zu verfügen habe.

Übrigens verbleiben Ihre Kayl. May. Ihnen Herren Reichs-Hof-Raths-Praesidenten, Vic-Praesidenten, und übrigen Herren Reichs-Hof-Räthen mit kayl. Gnaden wohl- und gewogen. *Signatum* zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihrer Kayl. May. aufgedrückten kays. *Secret* Insiegel, den Siebenden *Martii Anno* Siebenzehnhundert Sieben und Fünfzig.

Vt. Graf Colloredo

Andreas Mohr

98.

Wie weit gehet das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur? solches beantwortet Anton Well Esq. und übersetzt aus dem Englischen T. 1757. [12. März] [fette Hervorhebungen und Unterstreichungen im Original (Unterstreichungen könnten jedoch auch von den Archivbenutzern herrühren)]

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35, N° 3. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 19, S. 395-412.

Bevor ich zur Beantwortung dieser Frage schreite, ist es nöthig anzumerken:

Was das Amt eines Fiscals sey?

Woher seine Macht rühre?

Wie weit die Grenzen derselben gehen?

In der That scheint es beynahe überflüßig zu seyn das Amt eines Fiscals zu bestimmen. Jederman weiß, was für einen Begriff er mit dieser Benennung verknüpfen muß. Gleichwol ist die Denkungsart der Menschen bis zum Unendlichen unterschieden. Auch die Erfahrung lehret, daß schon mancher Fiscal sein Amt überschritten, mithin selbst nicht recht gewußt hat worin solches bestehet. Demnach könnte es möglich seyn, daß es Leute gäbe, die sich keine deutliche Vorstellung davon machen. Diese Vermuthung setzt mich in die Nothwendigkeit eine Erklärung dieses Worts zu geben. Wenigstens wird dieselbe dienen die Folgen, so ich daraus herleiten werde, desto bündiger zu machen.

Ein Fiscal ist eine von der Landes-Obrigkeit bestellte Person, deren Amt darin bestehet:

Daß sie die Gerechtsame der Obrigkeit bewahret;

Die Unterthanen zu Nachlebung der Gesetze anhält;

Die Uebertreter derselben mit der angesetzten Strafe verfolget.

Ich könnte zwar noch viele andere Punkte anführen; da aber dieselbe durchgehends aus den drey erwehnten fließen, so würde es überflüßig seyn, solche nahmhaf zu machen.

Beiläufig ist schon erwehnet, daß das Amt eines Fiscals demjenigen, der damit bekleidet ist, von der Landes-Obrigkeit au [wohl eher: an] getragen werde. Seine Macht rühret also von niemand anders als von der Landesherrschaft selbst her, und daraus lassen sich die Grenzen derselben ungezwungen bestimmen.

Eine Landes-Obrigkeit kann ihrem Fiscal keine weitere Macht ertheilen als diejenige, welche auszuüben sie selbst berechtigt ist. Diese Macht ist bey der Einen eingeschränkter, bey der andern von weitem Umfang. Niemals aber erstreckt sich dieselbe über Personen oder Sachen, so ihrem Gerichtszwang nicht unterworfen sind. Selbst in Betracht der Unterthanen hat die Macht eines Landesherrn engere oder weitere Grenzen, und dieses nicht sowol in Absicht der Größe des Landes, als in Ansehung der Verbindlichkeit und Art der Unterwürfigkeit, worin die Unterthanen stehen. Ein anders ist die Macht eines Monarchen, dessen bloßer Wille ein Gesetz ist; ein anders diejenige eines Fürsten, dessen Ansehen auf Verträge beruhet.

Um dieses deutlicher zu machen wollen wir eine Vergleichung anstellen. Der König von Frankreich ist ein unumschränkter Monarch. Sein Wohlgefallen muß denen Unterthanen zum Gesetz dienen. Er hat ein *Parlement*, dessen Gewalt sich aber nicht weiter erstreckt als der Monarch verstaten will. Unser durchlauchtigster Georg ist auch ein König. Seine Macht in Absicht der Nation erstreckt sich so weit als die Grundgesetze des Staats ihm vergönnen. Unser *Parlement* sorget für die Aufrechthaltung dieser Gesetze, welche der Hoheit des Monarchen und der Freiheit der Nation das richtige Verhältnis geben. Gesetzt nun, der König von Frankreich giebt einen Befehl daß niemand auf dem Grabe des Paris tanzen, oder die Schriften des Molinos lesen soll, obgleich die Sorbonne diese noch nicht gemisbilliget, und

das *Parlement* jenes nicht verboten hat. Er verordnet zugleich daß keiner bey fiscalischer Strafe wider dieses Verbot reden soll. Ein Doctor der Sorbonne, oder ein Parlements-Rath aber erdreistet sich dennoch diesen Königlichen Befehl zu tadeln; berechtigt er nicht dadurch den Fiscal wider ihn zu verfahren? Seine Königliche Majestät von Groß-Britannien verlangt, daß das *Parlement* die Einwohner Dero deutschen Erblande für Eingeborne dieser Insul erkennen soll. Ein Mitglied des Parlements setzt sich nicht nur mit äußersten Kräften darwider, sondern er bringt es auch durch nachdrückliche Vorstellungen dahin, daß dieser Vorschlag durch die mehresten Stimmen verworfen wird. Kann dieses Mitglied desfals fiscalisch belanget werden, wenn auch der König es selbst begehrte? Nein. Woher kommt dieser Unterscheid? Der König von Frankreich ist unumschränkter Herr in vielen Dingen, wo der Beherrscher unserer Insul erst die Bewilligung des Parlements haben muß.

Die Macht, welche einer selbst nicht hat, kann er andern nicht mittheilen; mithin endigen sich die Grenzen des fiscalischen Anspruchs, da, wo die Macht seiner Obrigkeit aufhöret, es sey nun in Ansehung des Gebiets, oder in Betracht des Vergleichs.

Da das Amt eines Fiscals erfordert:

**Daß er die Uebertreter der Gesetze zur Strafe ziehe;
Da er solches Recht von seiner Obrigkeit hat;
Da solches endlich nicht weiter gilt als in dem Bezirk von dem Gerichtszwang seiner Obrigkeit;**

so folget daraus natürlich:

Wo kein Gesetz ist oder gilt, da kann keine Uebertretung seyn, mithin findet auch da keine Strafe statt.

Wo das Recht der Gesetzgebung aufhöret, da gilt auch der fiscalische Anspruch nicht.

Wo dieser nicht gültig ist, da ist auch die darauf erfolgte Verfügung unkräftig.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nun untersuchen:

Wie weit das Recht eines Reichs-Fiscals in Ansehung der Bücher-Censur gehet.

Zu dieser Frage haben die öffentlichen Zeitungen aus Deutschland Anlaß gegeben. Es heißt in denenselben, daß da man denen Buchhändlern Eslinger und Hechtel zu Frankfurt am Mayn folgende Schriften:

[„]Schreiben eines Freundes aus Leiden an einen Freund in Amsterdam, über die Ursachen, welche Se. Königliche Majestät von Preussen bewogen sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvor zu kommen[“];

[„]Patriotische Gedanken über das wider Se. Königl. Majestät in Preussen den 20 Sept. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gekommene Kayserl. Hof-Decret.[“]

[„]Gegründete Anzeige des unrechtmäßigen Betragens und der gefährlichen Anschläge und Absichten des Wienerischen und Sächsischen Hofes gegen Se. Königl. Majestät von Preussen mit schriftlichen Urkunden erwiesen[“]; und

[„]Das gerechtfertigte Betragen Sr. Königl. Maj. von Preussen gegen die falschen Beschuldigungen des Dreßdner Hofes.[“]

abgenommen, so sey der Schluß erfolgt, daß die beyden letztern zurückgegeben und der Verkauf solcher Schriften, welche unter des Königs von Preussen oder dessen Minister Namen herauskämen, frey stehen; die beyden ersten aber, sowol als alle andere, die ohne Namen und Ort ans Licht treten, confiscirt werden sollten; übrigens wäre dem Reichs-Fiscal aufgegeben nach denen Verfassern der ersten zu forschen und wider dieselbe zu verfahren.

Wie weit gedachter Fiscal dazu berechtigt werden könne wird sich unten zeigen.

Wir wissen, dem Himmel sey Dank, in unserer Insul von keiner Censur. So viel mir immittelst davon bewußt ist, hat sie in denen Ländern, wo sie eingeführet ist, keinen andern Entzweck als zu verhindern,

daß keine Schriften wider die Religion, den Staat oder die Sitten gedruckt und ausgestreuet werden mögen.

Nach diesem bestimmten Endzweck wollen wir das Verfahren des Reichs-Hofraths untersuchen. Laßt uns dabey auf das was wir oben ausgeführet haben, zurücksehen. Natürlicher Weise entstehet denn die Frage von selbst:

Ist der Kayser oder dessen Reichs-Hofrath berechtigt dergleichen Verordnung ergehen zu lassen.

Ich sage wohlbedächtig dessen Reichs-Hofrath. Es ist ohne weitem Beweis weltkündig, daß der Reichs-Hofrath nunmehr lediglich von dem Willen des Kayzers, oder vielmehr von dem Befehl des Wienerischen Hofes abhängt; obgleich der Kayser in seiner Wahl-Capitulation im XVI. Art. § 12 eidlich angelobet: daß er nicht gestatten, verhängen oder zugeben wolle, daß andere seine Räthe und *Ministri*, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darin auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm *in cognoscendo vel judicando*, oder sonst in einige Weg, Maaß und Ziel gehen.

Ein Monarch, dessen Herrschaft willkürlich ist, kann nach seinem Gutdünken Verordnungen machen. Ein jeder, der seinem Zepter unterworfen ist, muß sich darnach achten, wenn er sich anders keine Ungelegenheit zuziehen will. Nicht alle Regenten in Europa aber haben eine solche unumschränkte Macht. Der Wille eines Königs von Schweden wird von denen Reichs-Räthen ziemlicher maßen eingeschränkt. Ein König von Pohlen kann nichts verordnen, was nicht auf dem Reichstage beschlossen oder von dem Senat gebilliget ist. Wie stehet es aber um das Recht eines deutschen Kayzers?

Das Römische oder Deutsche Reich bestehet aus Churfürsten, Fürsten und Ständen. Ein jeder ist in dem Bezirk seiner Lande, und zwar vornemlich die Churfürsten *souverain*. Alle mit einander machen einen gewissen Staats-Cörper aus, zu dessen Haupt der Kayser von den Churfürsten erwählet wird. Derselbe hat nicht mehr Macht als ihm durch die von ihm beschworne Wahl-Capitulation, die güldene Bulle, den Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse und den Reichs-Satzungen verstattet wird. Zufolge dessen ist er in gewissem Verstande nur der oberste Richter aller Reichsstände. Im übrigen aber hat er keinem weiter etwas zu befehlen als in so ferne es von allen einmüthig bewilliget wird. In der Wahl-Capitulation verspricht der Kayser **Art. I § 2 die Stände bey ihren Rechten, und § 4 bey ihren Landes-Regierungen zu erhalten; § 8 in ihrer Landeshoheit nicht einzugreifen. Im 9. § bestätigt er ihre Regalien, Oberherrschaft, Freyheit und Privilegien. Art. III § 3 gelobet er in Sachen so das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens sich zu gebrauchen, und ohne dieselbe nichts vorzunehmen; § 4 Sie bey ihren Würden, Rechten, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen zu erhalten. Art. IV § 1 verspricht er in allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte ihres *Juris Suffragii* sich zu gebrauchen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung nichts vorzunehmen noch zu gestatten; Artic. VI § 1 ohne der Stände Bewilligung keine Bündnisse oder Einigung in oder ausserhalb des Reichs zu machen.**

Ganz Deutschland macht einen Staats-Cörper aus, der durch gewisse Verfassungeu [wohl eher: Verfassungen] und Verbindungen vereiniget ist. Außer oder über diesen Verbindungen ist ein jeder Stand desselben in seinem Theil unabhängig. Das Haupt dieses Cörpers kann

niemanden von den Gliedern in seinen Gerechtsamen Eingrif thun. Ein jedes Glied des Reichs hat seinen Fiscal für sich, der in dem Gebiet eines andern nichts zu sagen hat. Der Reichs-Fiscal hat sich in keine andere Dinge als *Judicialia* zu mischen, gilt aber in den Staaten eines andern Reichsfürsten nichts. Dieser Satz gilt auch vornemlich und namentlich in Absicht auf die Bücher-Censur. In dem Art. II der mehr gedachten Wahl-Capitulation verspricht der Kayser

§ 5

Wir sollen und wollen vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen unserm Reichs-Hofrath oder Cammer-Gerichte gestatten, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn soll.

§ 6

Zumahlen auch diejenige, so sich itzt ermeldten Friedensschluß, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck caßiren, und gegen die Autores sowol als Complices, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete *Protestationes* und *Contradictiones*, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses, verwerfen und vernichten, wie sie denn auch längst verworfen und vernichtet seynd.

§ 8

Auch weder unserm Reichs-Hofrath, nach dem Bücher-*Commissario* zu Frankfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz und Aburtheilung, sodann gebührlichen Execution der Processen, und dieser in Censir und Confiscirung deren Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

§ 9

Jedoch daß von beyden Theilen alle anzügliche und schmäbliche Ausdrückungen, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.

Der Wienerische Hof, oder die Königin von Ungarn, oder auch der Kayser. Man nehme eines für das andere, es gilt immer gleich. Die Königin von Ungarn also rüstet sich mit äußersten Kräften zum Kriege. Sie ruft fremde Völker auf deutschen Boden, um die Freyheit eines der vornehmsten Reichsstände zu unterdrücken und sich in sein Eigenthum zu theilen. Dieser bekommt die allerzuverlässigste Nachricht davon. Er ergreift die abgedrungene und ihm unstreitig zukommende Gegenwehr. Zu gleicher Zeit legt er seine Befugnis und die Nothwendigkeit seines Verfahrens der Welt in Schriften vor Augen. Der Wienerische Hof antwortet ihm, und läugnet nicht nur die alleroffenbarsten Handlungen, sondern sucht auch mit wenig geziemenden Ausdrücken den Ungrund seiner verdrehten Vorstellungen zu verhüllen.

Der Kayser verspricht in dem 2. § des IV. Art. der Wahl-Capitulation: **Er solle und wolle sich gegen die benachbarte Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keinen Anlaß geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Aßistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Vehde noch Krieg in und außerhalb**

des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch sey, anfangen, oder Bündnis mit ihnen machen, es geschehe denn solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichstag etc.

Er gelobet ferner in dem VI. Art. § 3 **seiner eigenen Lande halber keine Bündnisse zu machen, als unbeschadet des Reichs und nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*. § 5 Keine fremde Hülfe anderst zu begehren, als daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.** Art. XVI § 1 **im Römischen Reich Fried und Einigkeit zu pflanzen.**

Allen diesen und vorangeführten Versprechen zuwider, und ungeachtet des darauf geleisteten Eides, setzet, der Königin von Ungarn zu gefallen, der Kayser die Reichsgrundgesetze bey Seite. Er läßt geschehen, daß seine Gemahlin als ein Reichsstand, mit auswärtigen Mächten wider einen andern Reichsstand Bündnisse schließet, andere Reichsstände wider denselben aufhetzet, ihm den Frieden abschlägt, die gehörige Sicherheit versaget, und die ehrenrührigsten Schriften wider ihn austreuet. Anstatt nach seiner obliegenden Pflicht die nachtheiligen Bündnisse der Königin von Ungarn zu verhindern, ihre kriegerischen Unternehmungen zu hemmen, und ihre, wider die Reichs-Gesetze laufende Schriften zu verbieten, billiget er ihr Vorhaben, er ladet andere Reichs-Fürsten ein, solches zu befördern, thut einseitige und eigenmächtige Aussprüche, verbietet die rechtmäßigen und Rechtsförmigen Vertheidigungs-Schriften, und belastet den Reichs-Fiscal wider die Verfasser derselben zu verfahren.

In einem bürgerlichen Proceß sucht ein Theil der Rechtenden die Klagen, Beweise, Vertheidigungen seines Gegners zu zernichten. Er verbietet ihm vor Gericht zu reden oder seine Sache vorzutragen. Er allein will gehöret seyn. Der Richter soll dauach [wohl eher: danach] sprechen. Hat man davon schon Beyspiele? Schwerlich. Es müßte denn unter Völkern seyn, bey welchen die Glut eines unbändigen Religions-Eifers alle Empfindung der Menschlichkeit und Billigkeit verzehret hat. Außerdem würde es für die höchste Beleidigung des heiligen Rechts angesehen werden. **Man muß den andern Theil auch hören.** Dieses gilt in allen bürgerlichen Rechtshändeln, wo es höchstens auf das Vermögen ein oder anderer Partey ankommt. Sollte es denn in Dingen nicht gelten, wo es das Wohl ganzer Länder und das Leben vieler tausenden betrifft.

Niemand kann in seiner eigenen Sache Richter seyn.

Die Königin von Ungarn oder der Kayser, der König von Pohlen als Churfürst von Sachsen einer seits, und der König von Preussen andrer seits haben einen Streit mit einander. Letzterer hat die Gerechtigkeit auf seiner Seiten; die klaren und unwidersprechlichen Beweisthümer derselben legt er der Welt und der Reichsversammlung vor Augen. Seine Gegner widerlegen ihn. Durch eine grobe Stimme suchen sie ihren Antworten das fehlende Gewicht zu geben. Der Kayser, als theilnehmende Partey, erkläret sich zum Richter. Man fürchtet das unpartheyische *Publicum*, dieser billige Richter, mögte sich nicht so leicht betäuben lassen; daher sucht man denselben, durch Unterdrückung der Schriften, welche die Gerechtigkeit der Preußischen Sache beweisen, außer Stand zu setzen die Wahrheit zu beurtheilen.

Schriften, welche die Rechte des Staats behaupten, sind gewiß nicht wider, sondern für den Staat. Hingegen sind solche, die Unternehmungen wider den Staat vertheidigen, erwiesene Wahrheiten leugnen, den Zustand der Sache verdrehen, und mit Schmähungen wider gekrönte Häupter bezeichnet sind, ohnstreitig wider den Staat. Diese sucht man sorgfältig auszubreiten. Jene verbietet man. Aus was Ursachen? Sollte nicht die Welt glauben, daß man das Licht scheue?

Daß die oben erwehnte und von dem Reichs-Hofrath verbotene Schriften nichts wider die Religion und Sitten enthalten braucht keinen Beweis. Man darf sie nur lesen um davon überzeugt zu seyn. Laßt uns also prüfen ob sie wider den Staat sind. Ich will auf einen

Augenblick zugeben, daß sie wider den Wienerischen Staat sind: Macht aber der Wienerischen Staat den Deutschen Staat aus? Ohne Zweifel ist jener nur ein sehr mäßiger Theil von diesem.

Der Kayser kann in Deutschland nicht weiter befehlen als ihm die Wahl-Capitulation zugestehet. Er kann mithin in denen Reichs-Landen keine Schriften verbieten, die nicht wider den Deutschen Reichs-Staat sind.

Laßt uns hier noch einmal eine Vergleichung anstellen. Gesetzt ein König von Engelland suchete alle Mittel hervor die Nation um ihre Freyheit zu bringen. Einige niederträchtige Seelen lassen sich zu Werkzeugen gebrauchen sein Vorhaben auszuführen. Das *Parlement* oder doch die vornehmsten Mitglieder desselben treten vor den Riß. Die Edelgesinntesten entdecken der Nation das Uebel so ihnen drohet, sie legen der Welt die Gerechtigkeit ihres Verfahrens in Schriften vor Augen, und behaupten die angefochtene Freyheit. Ist der König befugt, ich frage einen jeden Britten, solche Schiften zu verbieten, und die Verfasser mit der Ahndung zu bedrohen? Ich frage einen jeden Unpartheyischen, fängt sich des Fiscals Recht an, wo sich des Königs Macht endiget.

Man werfe nicht ein, daß ich eine Vergleichung sonder Vergleichung angestellt habe. Wer den Unterscheid, zwischen der Unabhängigkeit der Deutschen Reichsstände von dem Kayser, und zwischen der Freyheit des Englischen Volks in Absicht des Königs kennet, der wird ohne Zweifel einsehen, daß meine Vergleichung desto nachdrücklicher sey.

In Dingen, welche die Reichs-Satzungen nicht ausdrücklich bestimmen, oder die Reichsstände nicht sämtlich beschließen, hat der Kayser denen Ständen nichts zu befehlen. Da die gedachte Schriften nichts wider die Religion und Sitten, auch nichts wider den Deutschen Reichsstaat, ja in der That und Wahrheit nicht einmal etwas wider den Oesterreichischen Staat enthalten, so ist der Kayser nicht berechtigt dieselbe, und noch dazu einseitig, zu verbieten. Vielweniger kann er dem Reichs-Fiscal Befehl ertheilen wider die Verfasser derselben zu verfahren.

Ich habe gesagt, daß diese Schriften nichts wider den Oesterreichischen Staat enthalten. Das **[„Schreiben eines Freundes in Leyden“]** beweiset aus dem Rechte der Natur und mit Beystimmung der bewährtesten Schriftsteller, daß ein Fürst, der dem Angrif eines Feindes zuvor kommt, nicht für den Angreifer angesehen werden könne. Kaum daß es des Oesterreichischen Hauses erwehnet. Die **[„patriotischen Gedanken“]** zeigen mit unumstößlichen Gründen, daß der Reichs-Hofrath Dinge unternommen hat, die ihm keineswegs zukommen. Warum verbietet man diese Schriften? Ich frage noch einmal. Sollte es nicht etwan dieserwegen seyn, weil man furchtet, sie möchten der Welt die Angen [wohl eher: Augen] eröffnen?

Der Kayser ist nicht berechtigt diese Schriften zu verbieten, folglich kann er dem Reichs-Fiscal um so viel weniger die Verfolgung ihrer Verfasser auftragen.

Der Reichs-Fiscal sollte eigentlich von der ganzen Reichs-Versammlung abhängen, so wol als der Reichs-Hofrath. Einer wie der andre aber scheinen nur bedacht zu seyn dem Verlangen des Wienerischen Hofes ein Gnüge zu thun. In Dingen, die das Reich angehen, soll jener, nach der Wahl-Capitulation, keiner Partey favorisiren. Man hat Beyspiele, daß er protestantische Prediger, wegen etwas hart scheinender Ausdrücke gegen Catholicken in Anspruch genommen, da er mittlerweile die unbändigsten Lästereien Catholischer Geistlichen unberührt gelassen hat. Dieses partheyische Verfahren hat man ungeahndet gelassen. Dergleichen Nachsicht macht diejenigen, so dieselbe bey ihren Unternehmungen finden, immer kühner. Auf Betrieb des Oesterreichischen Hauses hat er bald diesen bald jenen angegriffen. Man hat dazu stille geschwiegen, weil man es für Kleinigkeiten angesehen hat. Endlich ist es dahin gediehen, daß er in der That nur Oesterreichischer Fiscal geworden ist, und bloß nach dem Wink und Willen dieses Hauses handelt. Wie weit können Dinge gehen, wenn man, auch in Kleinigkeiten, seine Gerechtsame nicht sorgfältig bewahret?

Ein deutsches Hauß ist seit einigen Jahrhunderten gewohnt in gebieterischem Ton zu reden. Eine Königin von Ungarn, so aus diesem Hause herstammet, tritt in die Fußstapfen ihrer Vorfahren. Außer ihrem Gebiete hat sie in Deutschland nichts zu befehlen. Gleichwol läßt sie nicht nur die Einwohner einer freyen Reichstadt fiscalisch belangen, sondern läßt auch einen Obristen Pretlach dahin schicken, der gegen einige Bürger Gewaltthätigkeiten ausüben muß, welche zu gebrauchen die ordentliche Obrigkeit derselben nicht wagen darf. Man beliebe sich hier der berüchtigten Sache wegen des Ducaten-Handels einiger Kaufleute in Frankfurt am Mayn zu erinnern.

Um endlich die Sache in ihr gehöriges Licht zu setzen, muß man sich den Reichs-Fiscal unter zweyerley Gestalten vorstellen, entweder als von dem Kayser abhängig, oder als von der Reichs-Versammlung.

In dem ersten Fall hat er keine weitere Macht als der Kayser ihm ertheilen kann. Niemand ist im Stande dem andern mehr Macht zu ertheilen, als er selbst besitzt. Dinge, welche die Reichsständische Gerechtsame betreffen, mithin auch die Schriften, welche dieselbe vertheidigen, gehören nicht vor den Kayser, sondern vor die Reichsversammlung; folglich kann der Kayser oder der Reichs-Hofrath darin nichts verhängen [wohl eher: verhängen], so lange es von der Reichsversammlung nicht einmüthig bewilliget wird; und so findet auch der fiscalische Anspruch nicht statt.

In dem zweiten Fall kann er niemand verfolgen, so lange er nicht von dem ganzen Reich verdammet worden. Bey Schriften, die nicht wider den Reichs-Staat sind, kann er so wenig auf deren Confiscation, als auf die Bestrafung der Verfasser dringen.

Soll er in dergleichen Sachen einiges Recht haben, so muß man ihn nicht als Kayserlichen, sondern als Reichs-Fiscal bemerken, und sodann fließet ungezwungen

Daß der Reichs-Fiscal Schriften verbieten lassen und die Verfasser derselben verfolgen kann:

- 1) Wenn sie wider die Religion überhaupt; nicht aber, wenn sie nur Lehrsätze einer von den dreyen im Römischen Reich verstatteten Religionen in zugelassenen Ausdrücken vortragen.**

Der Fiscal eines Catholischen Reichs-Standes kann protestantische Bücher verbieten, so wie der Fiscal eines protestantischen Reichsstandes dieses Recht in Absicht auf catholische Schriften hat. Solches fällt aber bey dem Reichs-Fiscal weg.

- 2) Wenn sie wider den ganzen Deutschen Reichs-Staat sind; nicht aber wenn ein besonderer Stand glaubet daß die Schriften anderer Stände, oder welche auf die Vertheidigung der Gerechtsame derselben abzwecken, nicht in seinen Kram dienen.**

Im 7. § des II. Art. der Wahl-Capitulation wird er ausdrücklich dahin angewiesen, keinem vor den andern zu favorisiren. Scheinet es gleich als wenn daselbst nur von Religions-Schriften geredet werde, so verstehet sich, in Dingen von dieser Art, doch von selbst, daß was in Religions-Sachen gilt auch hauptsächlich in Staats-Sachen gültig seyn müsse, zumal da Staats-Schriften durch die Worte Interpretation der Reichs-Satzungen in dem 5. § II. Art. der Wahl-Capitulation und dem gleich darauf folgenden 6. § ausdrücklich mit hieher gerechnet werden.

- 3) Wenn sie mit Liederlichkeit gebrandmarkt [wohl eher: gebrandmarkt] sind, und daher gute Sitten verderben können.**
- 4) Wenn sie durch Schmä und Lästerungen ehrlicher Leute Namen beschmitzen.**
- 5) Und endlich überhaupt, wenn in obigen Fällen der Reichs-Hofrath nach den Reichs-Satzungen einen Ausspruch thut, und ihm seines Amts erinnert; nicht aber wenn der Kayser oder der Wienerische Hof ihm durch den Reichs-Hofrath befehlen läßt die Unterthanen eines andern Staats zu belangen.**

Weiter gehet sein Recht nicht. Wo des Kaysers Recht aufhöret, da sind auch die Grenzen des Seinigen. Kein Reichsstand nimmt die Kayserlichen Befehle weiter an als **in so ferne sie in denen Reichs-Satzungen gegründet sind.**

Durch die Nichtbefolgung der Kayserlichen Verordnungen, die er der Wahl-Capitulation oder den Reichs-Satzungen entgegen ergehen läßt, wird der Hoheit des Kaysers keinesweges zu nahe getreten: **wohl aber versündigt sich ein Kayser an dem Deutschen Staat, wenn er die Grundgesetze desselben übertritt.** Solches geschieht **wenn er in denen Gerechtsamen anderer Reichsstände Eingrif thut;** welches zu verhindern ein jeder Stand so berechtigt als schuldig ist.

Nachschrift des Uebersetzers.

Bis so weit gehet der Text meiner Urschrift. Ich finde noch etwas weniges hinzuzusetzen.

Wenn ein Verfasser oder Uebersetzer die etwanigen Mängel seiner Schrift selbst anzeigt, so überhebet er denen Grüblern eine Mühe und benimmt der Critik den Gift.

Es scheint als wenn der Ritter Well den Unterscheid unter dem Reichs-Fiscal und unter der Bücher-Commißion zu Frankfurt nicht gewußt, oder aber sich mit Fleiß gestellt habe solchen nicht zu wissen. Im ersten Fall ist er als ein Ausländer zu entschuldigen, zumal da diese Unwissenheit der Sache nichts benimmt. In letzterm Fall hat er einen unschuldigen Kunstgrif gebraucht seinen Plan desto leichter auszuführen. Da er gleichwol die Wahrheit nirgends verhehlet hat, so ist solch Verfahren um so viel weniger zu tadeln.

Im Grunde ist es einerley.

Der Fiscal zeigt an, klaget und verfolgt.

Die Bücher-Commißion confisciret.

Der Reichs-Hofrath erkennt.

Die Obrigkeit vollstreckt die zuerkannte Strafe.

Diese ist nicht schuldig denen Austrägen des Reichs-Hofraths zu gehorchen, **wenn sie nicht denen Reichs-Satzungen gemäß sind.**

Weiter gelten auch die Verfügungen und das Verfahren aller andern nicht.

Dieses ist was mein Verfasser sich vorgesetzt hatte auszuführen. Er hat solches nach Grundsätzen gethan die niemand läugnen wird, als wer nur gewohnt ist darwider zu handeln.

Man nehme bey Durchlesung seiner Gedanken das Wort **Bücher-Commißion** für **Reichs-Fiscal**, so wird man die Richtigkeit derselben überall einsehen.

Die Unbefugnis der Bücher-Commißion in vielen ihrer Unternehmungen leuchtet jederman in die Augen. Man darf nur [„]Mosers Deutsches Staats-Recht[“] davon nachschlagen. Die Nachsicht, so dieselbe bey ihrem widerrechtlichen Verfahren jederzeit gefunden, hat sie immer dreister gemacht.

Der Anlaß, welchen der Reichs-Hofrath aus eben dergleichen Nachsicht genommen sich Dinge anzumaßen, dazu er nicht berechtigt ist, hat dieses letztere Collegium endlich so kühn gemacht nach und nach die allerwichtigsten Unternehmungen zu wagen, wozu es wol nimmermehr geschritten seyn würde, wenn ihm nicht bey vermeinten Kleinigkeiten gar zu oft durch die Finger gesehen wäre.

Es wäre einigermäßen zu beschönigen, wenn der Reichs-Hofrath es wagte Aussprüche in Sachen zu thun, die zwar auf dem Reichstag gehören, gleichwol aber sein Verhalten dabey von der Gerechtigkeit belebet würde. Wie soll man es aber benennen, wenn er geflissentlich dawider verstößt und zwar in Dingen, wo er nicht einmal berechtigt ist das rechte Recht zu sprechen?

Der König von Preussen erfährt zuverlässig, daß die Königin von Ungarn mit dem Könige von Pohlen einen Bund gemacht hat ihm seiner Länder zu berauben. Beyde lauren nicht nur

auf eine günstige Gelegenheit ihn anzufallen, sondern sie geben sich auch alle ersinnliche Mühe solche Gelegenheit selbst zu machen. Sie rüsten sich mit äußersten Kräften ihr Vorhaben auszuführen und suchen auch die halbe Welt mit in ihr *Complot* zu ziehen. Se. Königl. Majestät von Preussen lassen bey der Kayserin Königin Majestät um die Ursache und Absichten solcher ungewöhnlichen Rüstung anfragen. Die Antwort ist auf Schrauben gestellt. Der König läßt um eine ausdrückliche Erklärung anhalten, daß man ihn weder in diesem noch folgendem Jahre angreifen wolle. Man weigert [wohl eher: weigert] sich schlechterdings einer so billigen Forderung ein Gnüge zu leisten. Der König von Preußen siehet sich also gedrungen sich selbst in Sicherheit zu setzen. Er leget der ganzen Welt die Urkunden sowol von den gefährlichen Absichten der Wiener und Dresdner Höfe als von der Nothwendigkeit einer abgedrungenen Gegenwehr vor Augen. Alle seine Beweisthümer sind unwidersprechlich und unläugbar.

Anstatt daß der Reichs-Hofrath **nach seiner Pflicht** die Kayserin Königin und den König von Pohlen von ihrem unrechtmäßigen Betragen abmahnen sollte, befiehet er gleichsam, **daß der König von Preussen, als der beleidigte Theil, stille sitzen, seine Länder mit Krieg überziehen, und sich dieselbe nehmen lassen soll.** Da derselbe solches nicht zugeben kann, sondern die ihm von Gott anvertraute Macht anwendet sich und seine getreue Unterthanen wider Gewalt zu schützen, erdreistet sich der Reichs-Hofrath, ohne Vorwissen und Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, unterm 13. September und 9. October 1756 zwey Conclusa ergehen zu lassen.

wodurch Se. Königl. Majestät in Preussen zum Reichs-Feind erklärt werden. Er erkennt die geschärftesten *Mandata avocatoria* und *excitatoria*, und fertiget solche nicht nur so fort aus, sondern lässet auch die Anschlagung derselben auf das heftigste betreiben.

In dem Westphälischen Friedensschlusse Art. VIII § 2 werden unter denen Reichsgeschäften, welche auf dem Reichstage und nicht vor dem Kayserlichen Reichs-Hofrath gehören, besonders solche ausgedrückt, welche von dem Rechte Krieg zu führen, Friede zu machen und Bündnisse zu schliessen [wohl eher: schliessen], abhängen. Zufolge dessen also

kein Reichs-Krieg beschlossen und festgesetzt, noch kein Reichsstand für einen Friedebrecher, oder Ruhestöhrer, oder Reichs-Feind erklärt werden kann, als von der allgemeinen Reichsversammlung.

So gar in eilenden Fällen wird vermöge der Wahl-Capitulation Art. IV § 11 und Art. VI § 2

zum mindesten derer sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung erfordert, wo demnächst gleichwol sobald möglich mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Zufolge eben der Wahl-Capitulation Art. IV § 7, 8, 9 und des Westphälischen Friedensschlusses Art. XIII § 2

darf der Kayser nicht einmal in Werbungen, Durchzügen, Einquartierungen, Musterplätzen etwas schließen oder verordnen ohne Vorwissen und Bewilligung sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Stände.

Nach § 3 eben daselbst, und Wahl-Capitulation Art. XX § 2, 3

soll hinführo niemand höhern oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath, und Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt werden.

Welche Einwilligung, laut eben der Wahl-Capitulation Art. VI § 2

zu gelegener Zeit und Mahlstadt und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen erlanget werden soll, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kann.

Da die Entscheidung der Achts- und Ober-Achts-Sachen dem Reichs-Hofrath hier mit dürren Worten untersagt ist, auch der Kayser selbst in seiner Wahl-Capitulation Art. II § 5, 7, 8, Art XVI § 7, 9, 17, Art. XX § 1, 2, 10, Art. XXIV § 4 eidlich angelobet.

daß der Reichs-Hofrath sich in solche und dahin einschlagende Sachen nicht mischen soll,

wobey ausdrücklich versprochen wird,

daß Se. Kayserl. Majestät denselben im Uebertretungs Fall corrigiren und die gebührende Remedur vorkehren wolle:

so wird die Nachwelt kaum glauben daß eben der Kayser verstatet, daß der Reichs-Hofrath einen der vornehmsten und mächtigsten Churfürsten ungehöret, und in einer Sache, deren Gerechtigkeit die Feinde selbst erkennen und eingestehen müssen, eigenmächtig zum Reichsfeinde erklären darf.

Se. Kayserl. Majestät versprechen in obgedachter Wahl-Capitulation Art. XVI § 4

Wir wollen die Justitz nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* bey dem Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen Erkenntnissen derer unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

Es ist oben gezeigt, daß nach dem *Instrumento Pacis*, die Erkenntniß der Sache zwischen Se. Maj. der Kayserin Königin und Sr. Maj. dem König von Preussen, vor die Reichsversammlung und nicht vor den Reichs-Hofrath gehöre. Heißt das nun unpartheyische Justitz nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* administriren, wenn man sich zum Richter in fremden Händeln aufwirft und ohngehöret Urtheile fället, auch noch darzu die Schriften des einen Theils, welche dessen Betragen rechtfertigen, und die Gerechtigkeit seiner Sache unwidersprechlich darthun, verbietet? heißt das sich aller unglimpflichen Ausdrücke enthalten, wenn man einen großen König in wenig geziemenden Redensarten zum Reichs-Feind erkläret?

Sollte ein dergleichen Verfahren ungeahndet bleiben, so wäre es um der Stände Hoheit, Rechte und Freiheiten auf einmal [wohl eher: einmal] gethan. Auf die Art hätte eine Versammlung so vieler souverainer Stände nicht so viel Macht als ein *Parlement* in Engelland. Wohin würde es künftig mit denen mindermächtigen Ständen kommen, wenn die stärksten auf die Art unterdrückt werden sollten?

Es ist von der höchsten Wichtigkeit daß ein jeder Reichsstand dieses beherzige. Aus einem geringen Fünkgen kann ein großes Feuer werden. Wie weit die Nachsicht gemisbraucht werden kann, liegt am Tage.

Der Reichs-Hofrath hat mit Kleinigkeiten angefangen die Reichs-Satzungen zu durchlöchern. In wichtigern Dingen hat er damit fortgefahren. Endlich will er sich gar zum vollgewaltigen Herrn über alle Reichsstände aufwerfen.

Wer in ein Wespennest stöhret, der trägt Beulen davon. Das Schicksal meiner Schrift kann ich leicht voraussehen. Nur gut, daß ich nebst meinem Verfasser an einem Orte lebe, wo kein fremder Gerichtszwang erkannt wird.

Reichsgarantie von Frankreich und Schweden vom 14. / 30. März.

[am 8. März am Reichstag bekannt geworden, nicht zur Ansage und Deliberation gebracht]

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 129. RK RTA 340. PKA 221963-221966 (31. März 1757), Beilagen. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 30, Beilage 61 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 11, N. 19. FABER 114, S. 293-296 (lat. / franz.). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 6, S. 432-434. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 586-588.

Dictatum Ratisbonae, die 30. Martii 1757 per Moguntinum.

Declaratio Regis Christianissimi in Comitibus facta per suum ministrum Dominum Baronem de Mackau[.] Ratisbonae, Typis Henrici Georgii Naubaueri

Rex Dominus meus Clementissimus bellum in Germaniâ ortum, quod Status quosdam Imperii considerationes in oppressione tam crudelissima quam maxime inauditâ detinet, alios simili forti exponit, imò omnem eversionem Legum & Constitutionum Germanicarum, Pacis Westphalicae & totius Imperii systematis minatur, absque maximo dolore perspicere non potuit.

Ad obveniendum itaque incommodis hisce praesentibus & futuris, nonnulli Imperii Status Considerationes, Garantiam Pacis Westphalicae à Rege Franciae & Sueciae praestitam requisiverunt & jam dicti Reges ad defendendum Status Imperii & conservandum Systema Germanicum, in specie verò Privilegia trium in Germaniâ stabilitarum Religionum, pari studio contententes promptissima & quam maxime efficacia media, quo obligationibus suis in causa tam gravissima satisfaciant, communi decreverunt consilio.

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 129. RK RTA 340. PKA 221963-221966 (31. März 1757), Beilagen. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 19. FABER 114, S. 293-296 (lat. / franz.). MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 6, S. 432-434. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 586-588. FLASSAN, Gatéan de Raxis de: Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française ou de la politique de la France depuis la fondation de la Monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI, 6. Bd. 2. Aufl., Paris 1811, S. 76-78.

Entwurf in: Archives du ministère des Affaires étrangères. Paris, Série Correspondance politique Allemagne or.-1870 591, fol. 101^r-102^r.

Communicatum in loco Dictaturae, Ratisbonae, die 30. Martii 1757.

Declaration du Roy tres-chretien delivrée a la Diète de l'Empire par son ministre Mr. le Baron de Mackau. Ratisbonne, imprimée par Henri George Neubauer.

Le Roy mon Maitre n'à pu voir sans un extreme deplaisir qu'il se soit élevé en Allemagne une guerre qui tient dans l'oppression la plus cruelle et la plus inouïe, des Etats des plus Considerables de l'Empire, en expose d'autres au danger de subir le meme fort & menace d'un renversement total les Loix et Constitutions Germaniques, les Traités de Westphalie & les Systeme de l'Empire.

Pour remedier aux maux presens, & prevenir ceux qui pourroient arriver dans la suite, divers Etats des plus Considerables de l'Empire ont requis la France et la Suede d'exercer la garantie quelle ont donné des Traités de Westphalie, & comme ces deux Puissances Se sont trouvé animeés, du meme zele pour la defense des Etats de l'Empire, le maintien du systeme Germanique, & notamment pour la conservation des droits des trois religions etablies en Allemagne, Elles ont resolu d'un commun accord, de prendre les mesures les plus promptes & les

Universo igitur Rex meus declarat Imperio, se conjunctim cum Rege Sueciae tanquam defensores Pacis Westphalicae omnes impensuros vires, quo ad Imperii votum, mala, quae Germaniam devastant, comprimantur, eaque reparcentur, in specie verò trium in Germaniâ stabilitarum religionum jura conserventur & libertas denique Germaniae in Pace Westphalicâ fundata contra omnes & quoscunque qui eam vel nunc vel in posterum infringere conantur, tuta reddatur.

Rex propterea meus simul ac Rex Sueciae, Imperium sinceritatem & egregia Eorum studia ad confirmandam Imperii salutem agniturum esse sperant, nullique dubitant, quin Electores, Principes & Status Imperii omnes ad institutum hoc tam generosum, legitimum & salutare sustinendum collaturi sint vires. Ratisbonae die 14. Martii 1757.

de Mackau.

Übersetzung 1: „[Französische] Erklärung vom König ans Reich unter Ausübung seiner Garantie und der von Schweden.“

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 104. Ähnlich: TRATTNER 1756/IV.

So ähnlich: ACTA PUBLICA 1757, S. 205.

Der König, mein Herr, hat nicht ohne das äußerste Leidwesen vernehmen können, daß sich in Deutschland ein Krieg entzündet, welcher einige der vornehmsten Reichsstände in der allergrausamsten und vorhin nie erhörten Unterdrückung hält, und andere der Gefahr aussetzt, dasselbe Schicksal zu leiden, und mit einer gänzlichen Umkehrung der deutschen Gesetze und Verfassungen, des Westfälischen Friedens und der Reichsverfassung droht.

Um den gegenwärtigen Übeln abzuhelfen, und denen zuvorzukommen, welche in der Folge entstehen können, haben verschiedene der angesehensten Stände des Reichs,

plus efficaces pour satisfaire a leurs obligations sur des objets aussi importants. En consequence le Roy declare conjointement avec le Roy de Suede a tout l'Empire, que leurs Majestés seront comme garants des Traités de Westphalie tous les efforts qui sont en leur pouvoir, pour contribuer selon le vœu de l'Empire a arreter les cours des maux qui desolent l'Allemagne, en procurer la reparation & maintenir nommement les droits des trois religions établiés dans l'Empire, enfin pour assurer la Liberté Germanique sur les fondemens des Traités de Westphalie contre toutes atteintes que quelque Puissance que ce soit aura entrepris ou entreprendra d'y porter.

Sa Majesté espere ainsique Sa Majesté Suedoise que l'Empire reconnoitra toute la sincerite & l'etendue de leur zele pour le salut de l'Empire & Elles ne doutent pas que les Electeurs, Princes & Etats ne secondent de tout leur pouvoir une resolution aussi legitime, aussi salutaire & aussi genereuse. Ratisbonne ce 14 Mars 1757.

de Mackau.

Übersetzung 2:

STECK, Johann Christoph Wilhelm von: Abhandlungen aus dem deutschen Staats- und Lehnrecht zur Erläuterung einiger neuen Reichsangelegenheiten. Halle 1757, S. 124 f. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 2, S. 189 f.

Der König, mein Herr, hat nicht ohne äusserstes Unvergnügen sehen können, daß sich in Deutschland ein Krieg erhoben, der die ansehnlichsten Stände des Reichs in die grausamste und unerhörteste Unterdrückung versetzt, andere aber der Gefahr eines gleichmäßigen Untergangs blos gestellt, und sofort den gänzlichen Umsturz derer Gesetzen und Constitutionen des Reichs, des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der Reichs-Grund-Verfassung auf einmal androhet.

Diesen gegenwärtigen Uebeln nicht nur abzuhelfen, sondern auch denen, welche aus der Folge mehr entstehen können, vorzubauen, haben verschiedene derer

Frankreich und Schweden stark angegangen, die Garantie zu leisten, welche sie dem Westfälischen Frieden gegeben haben. Und da diese beiden Mächte von dem nämlichen Eifer für die Verteidigung der Reichsstände, für die Handhabung der deutschen Reichsverfassung, und besonders für die Erhaltung der Rechte der dreien in Deutschland eingeführten Religionen beseelt werden: so haben sie einmütig beschlossen, die allerschleunigsten und nachdrücklichsten Maßregeln zu nehmen, um ihrer Obliegenheit über so wichtige Gegenstände ein Genügen zu leisten. Zufolge dessen erklärt der König gemeinschaftlich mit dem König von Frankreich dem ganzen Reich, daß Ihre Majestäten als Garanten des Westfälischen Friedens, alle Kräfte, die in ihrem Vermögen sind, anwenden werden, nach dem Wunsche des Reichs beizutragen, um den Lauf derjenigen Übel zu hemmen, welche Deutschland verwüsten, und sowohl die Schadloshaltung zu verschaffen, als besonders die Gerechtsame der dreien im Reich festgesetzten Religionen zu behaupten: kurzum, die deutsche Freiheit auf den Grund des Westfälischen Friedens wider alle Anfälle sicher zu stellen, welche einige Macht, wer sie auch sei, darauf unternommen hat, oder unternommen wird.

Ihre Majestät hofft auch, daß Ihre schwedische Majestät, die das Reich kennt, ihre ganze Vertrautheit und Verständnis des Eifers für das Wohl des Reiches einbringt. Und sie zweifelt nicht, daß die Kurfürsten, Fürsten und Städte dabei helfen eine legitime, nützliche und auch großmütige Lösung zu erzielen. Regensburg 14. März 1757.

von Mackau.

ansehnlichsten Stände des Reichs die Crone Frankreich, und Schweden ersuchet, Dero übernommene Garantie derer Westphälischen Frieden-Tractaten zur Wirkung und Ausübung zu bringen. Da nun beyde Mächte von gleicher Begierde und Eifer sich belebet finden die Stände des Reichs zu beschützen, die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten, und besonders die Gerechtsame deren dreyen-in Teutschland üblichen Religionen zu vertheidigen; Als haben Dieselbe den gemeinschaftlichen Entschluß unter Sich gestattet die geschwindesten und werkthätigsten Mittel zu ergreifen, um in so wichtigen Vorwürfen und Anliegenheiten Ihren Verbindungen ein Genügen zu thun.

Diesemnach erkläret der König, zugleich mit dem Könige in Schweden, dem gesammten Reiche, daß Ihre Königliche Majestäten, als Garants derer Westphälischen Friedens-Tractaten, alle in ihrer Macht stehende Kräfte, nach des Reichs Wünschen, anwenden werden, um den Lauf derer das Teutsche Reich verwüstenden Drangsale zu hemmen, die Erstattung derer Beschädigten zu verschaffen, und namentlich die Gerechtsame der drey im Reich befestigten Religionen zu handhaben, anmit endlich überhaupt die Teutsche Freyheit auf den Grund derer Westphälischen Friedens-Schlüße wider alle Eingriffe, welche Macht solche unternommen haben oder noch unternemen möchte, in Sicherheit zu stellen. Se. Majestät hoffen also, wie des Königs in Schweden Majestät, daß das Reich die gänzliche Aufrichtigkeit, und Vollständigkeit Ihres gemeinten Eifers für des Reichs-Wohlfarth anerkennen werden, und zweifeln nicht, daß Churfürsten, Fürsten und Städte des Reichs diese gerechteste, heilsamste und großmüthigste Entschliessung ebenfalls mit allen ihren Kräften unterstützen werden. Regensburg den 14. Merz 1757.

von Mackau.

**Declaratio Regis Sueciae in Comitibus facta
per suum ministrum Dominum de
Greiffenheim. Ratisbonæ, Typis Henrici
Georgii Neubaueri.**

MEA Militaria 70, t. 3 (Februar / März 1757), f. 130.
RK RTA 340. PKA 221967-221970 (31. März 1757),
Beilage. Diplomatie und Außenpolitik, SK,
diplomatische Korrespondenzen, Regensburg,
kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar -
April 1757), N. 30, Beilage 60 und österreichische
Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N.
11, N. 20. FABER 114, S. 296-298. MOSER, Johann
Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 7, S.
434 f. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 588
f.

Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 3, S. 190-
192. TRATTNER 1756/IV.

So ähnlich: ACTA PUBLICA 1757, S. 205 f.

Dictatum Ratisbonæ die 30. Martii 1757 per
Moguntinum.

Rex Dominusque meus Clementissimus non
potuit non ægerrimo animi percipere dolore,
excitatum flagrare in Germania bellum, quo,
immanissima, nec ante audita oppressione,
Status Imperii maxime insignes affligantur,
aliis eadem fortis imminet acerbitas,
Legesque & Constitutiones Romano
Germanicæ, fœdera Westphalica Imperiique
adeo Systema in id discriminis adducantur, ut
funditus eversa jaceant.

Mein allergnädigster König, und Herr, hat
nicht anders, als mit größtem Leidwesen, und
gerührtem Gemüthe, vernehmen können, daß
in Teutschland eine Kriegs-Flamme
ausgebrochen, durch welche die
ansehnlichsten Stände des Reichs mit
äußerster Grausamkeit und Wuth in einer
noch nie erhörten Unterdrückung beängstigt
werden, andern aber ein gleich hartes und
bitteres Schicksal über ihrem Haupt
schwebet, ja, die Gesetze und Constitutionen
des Römisch-Teutschen Reichs, der
Westphälische Frieden, somit das Reichs-
Systema selbst Gefahr lauffen gänzlich zum
Umsturz gebracht zu werden.

Quo præsentibus obviam eatur malis, tumque
futuris occurratur, Status Imperii præcipuæ
dignitatis a Suecia Galliaque enixè petierunt,
ut sponsionis, qua pacta Westphalica tuenda
recepêre, jam plena exerceatur auctoritas.
Cumque hæ Potestates æquali incendantur
studio defendendorum Imperii Statuum,
systematis Germanici protegendi atque
imprimis asserendorum jurium, queis trinæ
gaudent religions in Germania vigentes,
consensu decrevêre communi, ea inire
consilia, quibus in tanti ponderis negotio,
suæ cujusque obligationi quam promptissimè
& efficacissimè satisfiat. Eapropter Rex
Dominusque meus Clementissimus una cum
Regis Galliarum Majestate, universo
declarant Imperio, se se suo Regnique
Sueciæ nomine, uti pactorum Westphaliæ

Damit nun sowohl dem gegenwärtig-
eingerissenen Unglück gesteuert, als auch
dem weiters einreissenden Verderben
vorgebeuget werden möge, haben die
vornehmsten Stände des Reichs von der
Crone Schweden, und Frankreich,
angelegentlichst begehret, daß von
Denenselben nunmehr die Kraft Ihrer
übernommenen Garantie die Westphälischen
Friedens-Schlüße zu schützen und zu
handhaben, in voller Maaße gewürket
werden möchte. Da nun beyde Cronen von
einem gleich grossen Eifer sich gerühret
finden die Stände des Reichs zu beschirmen,
das Reichs-Systema aufrecht zu erhalten,
auch vornämlich die Gerechtsamen der drey
Religionen, welche in Teutschland die freye
Uebung haben, zu vertheidigen: So haben Sie

Fidejussores, omnem, quæ in ipsis quidem fuerit, quamque excitat Imperium eo collaturos curam operamque, ut cladium, quæ Germaniam inundant, coerceantur fluctus, damna injuriæque resarciantur, & speciatim jura trium in Imperio religionum sarta tecta conserventur; Libertas denique Germanica super fundamine Sanctionum Westphalicarum solidè astruatur, contra quoslibet temerandi conatus a quacunque Potestate vel susceptos vel etiam suscipiendos. Sperat Regia Majestas simulque Majestas Christianissima, lubenter agniturum fore Imperium, quanto candidissimi studii adfectu ejus amplectantur salutem: neque ullum Ipsi est dubium, quin Electores, Principes Statusque pro parte virili, consilio accedant faveantque adeo legitimo, salutari & magnanimo. Ratisbonæ die 14. Martii 1757.

de Greiffenheim.

den gemeinsamen Entschluß unter sich verabredet, und festgesetzt, solche Maas-Regeln zu ergreifen, und zur Hand zu nehmen, wodurch Sie in einer so höchstwichtigen Angelegenheit Ihrer beyderseitigen Verbindung auf das förderlichste und wirksamste völliges Genügen leisten können. Dieser Ursache wegen erklären Ihre Majestät, mein allergnädigster König, und Herr, zusammt Ihre Majestät dem König in Frankreich, dem ganzen Reich in Ihren und in Ihres Königreichs Schweden Namen, daß Sie, als Garante des Westphälischen Friedens, alle Bemühungen, nebst denen Ihnen verliehenen Kräften, zum Besten des Reichs, vereinigen, und dazu anwenden werden, womit denen ungeheuren Drangsalen, welche Teutschland zu überschwemmen drohen, Einhalt gemacht, und der verursachte Schade, auch zugefügte Beleidigungen wieder gutgethan, und ersetzt, besonders auch die Gerechtsame der drey Religionen im Reich unverletzt und unversehrt erhalten werden mögen, und womit endlich auch die Teutsche Freyheit, nach dem Grund derer Westphälischen Friedens-Schlüsse, gegen jegliche Macht, so sie verwegener anzutasten unternommen, oder es noch unternehmen möchte, dauerhaft befestiget werde. Ihre Königl. Majestät von Schweden, wie auch Ihre Allerchristlichste Majestät, machen sich dabey die Hofnung, daß das Reich Deroselben aufrichtigste Gesinn- und Beeiferung für dessen Ruhe- und Wohlstand mit Vergnügen vernehmen werde, zweifeln auch keines Weges Churfürsten, Fürsten und Stände werden einer so gerechten, heilsamen und großmüthigen Entschliessung, sammt und sonders, mit eigenen Kräften beytreten, und dazu nach Vermögen cooperiren wollen. Regensburg den 14. Merz 1757.

von Greiffenheim.

100.

Declaration du Roy Tres-Chretien de l'Entrée des Ses Troupes en Allemagne dattée du 20 Mars 1757 delivrée a la Diète de l'Empire, par son ministre Mr. Le Baron de Mackau. [Kriegserklärung an Preußen]

Communicatum in loco Dictaturæ, Ratisbonæ, die 26. April. 1757.

MEA Militaria 70, t. 4 (April 1757). RK RTA 340. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), Relatio XI, Beilage 70 (lat.: „Declaratio Regis Christianissimi de introitu copiarum suarum in Germaniam de dato 20. Martii 1757. In Comitii facta per suum ministrum dominum Baronem de Mackau“) und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 14, Lit. R (lat., franz.). FABER 114, S. 312-320 (lat., franz.). FLASSAN, Gaétan de Raxis de: Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française ou de la politique de la France depuis la fondation de la Monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI, 6. Bd. 2. Aufl., Paris 1811, S. 76-78. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 593-597.

Le memes motifs de zele qui engagerent le Roi à concourir en 1748 au retablissement de la Tranquilité generale Luy faisoient desirer, qu'Elle fut solide, & durable, & personne n'ignore, que Sa Majesté n'a rien negligé pour prevenir les malheurs d'une nouvelle guerre, mais se voyant enfin forcée à prendre les Armes pour repousser l'injuste aggression du Roi d'Angleterre, Elle a employé tous ses soins pour empecher le feu de la guerre de se communiquer à l'Europe, & sur tout à l'Empire[.] Ce n'est donc qu'avec un sensible regret, que le Roy a vu commencer en Allemagne des hostilités ausi contraires aux Lois, & aux Constitutions Germaniques que prejudiciables à quelques Etats tres considerables de l'Empire; Il n'a pas tenu à Sa Majesté de prevenir cet Incendie, mais le Roy de Prusse n'a eu egard ni à ses representations amicales, ni à la connoissance qu'Elle luy a donnée des Engagements defensives, qu'Elle venoit de contracter avec l'Imperatrice Reine de

Sr. Allerchristlichsten Majestät Erklärung, den Einmarsch Dero Kriegs-Völker ins teutsche Reich betreffend, unter dem 20. Merz 1757 so der Reichs-Versammlung durch Dero *Ministre*, den Freyherrn von Mackau, übergeben, und am 26. April besagten Jahrs in Lateinischer Sprache zu Regensburg dictiret, und in Französischer communiciret worden.

Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 38, S. 439-442. So ähnlich: ACTA PUBLICA 1757, S. 216-218. TRATTNER 1756/IV.

Eben derjenige Eifer, wodurch der König angetrieben worden, im Jahr 1748 die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe mit bewirken zu helfen, hat auch bey Ihm das Verlangen nach derselben Befestigung und Dauer erwecket; und ist niemanden verborgen, daß Se. Majestät dem Ungemach eines neuen Krieges vorzubeugen, es an nichts erwinden lassen. Ja, als Sie, um den ungerechten Anfall des Königs von Großbritannien abzutreiben, endlich die Waffen zu ergreifen sich nothgedrungen gesehen, haben Sie doch alle Ihre Sorgfalt dahin gerichtet, damit das Kriegs-Feuer nicht auch nach Europa und besonders in das teutsche Reich sich verbreiten möchte. Es hat also der König mit innigsten Bedauern wahrnehmen müssen, daß in Teutschland solche Feindseligkeiten sich entsponnen, welche eben so sehr denen Gesetzen und Constitutionen des Reichs zuwider lauffen, als einigen der angesehensten Stände nachtheilig fallen.

Hongrie, & de Boheme, & la guerre a eclatée en Allemagne par le parti que Sa Majesté Prussienne a pris d'envahir la Saxe pour attaquer le Royaume de Boheme.

Dans ces circonstances, les Etats qui estoient où opprimés, où attaqués, où menaces par ce Prince ont reclamé les secours, que le Roi leur doit tant en sa qualité d'Allié de l'Empire, & de Garant des Traités de Westphalie, qu'en vertu de ses alliances particulieres, & purement defensives. La necessité dans la quelle Sa Majesté se trouve de soutenir une guerre personnelle n'a affoibli dans son coeur ni sa fidelité, ni ses autres obligations, ni son zele pour la seureté, & le repos du Corps germanique; En consequence le Roy après les requisitions prealables faites de sa part, & de celles de l'Empereur, & de l'Imperatrice Reine de Hongrie, & de Boheme, a fait entrer ses Troupes en Allemagne pour y concourir avec tous les Etats animés du meme zele, & sur tout avec le Roy de Suede en qualité de Co-Garant de la Paix de Westphalie pour maintenir l'observation de la paix publique, & des Traités de Westphalie, & nommement la liberté des trois Religions, qui sont établies dans l'Empire, pour procurer aux Alliés de Sa Majesté injustement opprimés, ou attaqués une satisfaction convenable, & pour retablir enfin l'ordre, & la tranquillité en Allemagne sur des fondements equitables, & solides.

Des intentions aussi pures inspireront sans doute aux differens membres du Corps Germanique la confiance qu'elles meritent,

An Sr. Königl. Majestät hat es keinesweges gelegen, so thanen Krieges-Brande vorzukommen, sondern der König in Preußen hat weder auf die deshalb geschehene freundschaftlichen Vorstellungen, noch auf die gegebene Nachricht von denen mit der Kaiserin, Königin zu Ungarn und Böhmen, errichteten Vertheidigungs-Bündnissen die mindeste Rücksicht genommen; Und ist also leider durch Se. Königl. Majestät in Preußen Entschluß, Chur-Sachsen zu überfallen, und das Königreich Böhmen anzugreifen, der Krieg in Teutschland ausgebrochen.

In solchen Umständen haben die von dem König in Preußen unterdrückten, oder angefallenen, oder bedroheten Reichs-Stände diejenige Hülfe und Beystand gefordert, welche der Allerchristlichste König, sowohl nach der Eigenschaft eines Bundesgenossen des Reichs und Garants des Westphälischen Friedens, als Kraft der besondern Vertheidigungs Bündnisse, ihnen zu leisten schuldig ist.

Ob nun schon höchstgedachte Se. Majestät dermalen in der Nothwendigkeit eines eigenen Krieges sich befinden; So hat doch dadurch in Dero Gemüthe weder die Treue noch die sonstigen Verbindlichkeiten, noch der Eifer für die Sicherheit des teutschen Reichs einigen Abbruch gelitten. Und in dessen Folge hat der König, nach vorgängiger, sowohl Dero Seits als von wegen des Kaisers und der Kaiserin Königin geschehenen Requisition, seine Völker ins Reich einrücken lassen, um mit Beytritt derer gleich eifrig gesinnten Stände, besonders des Königs in Schweden, als Mit-Garants des Westphälischen Friedens, die Aufrechthaltung des Land- und Westphälischen Friedens namentlich aber die Freyheit derer 3 im Reiche festgesetzten Religionen zu handhaben, denen unschuldig unterdrückten, oder angegriffenen Alliierten eine gemässe Genugthuung zu verschaffen, und endlich die Ordnung und Ruhe im Reiche auf einem billigen und festen Fuß wieder herzustellen.

Hoffentlich werden solche reine Absichten bey denen verschiedenen Gliedern des teutschen Staats das gebührende Vertrauen

& dissiperont l'illusion des craintes chimeriques qu'on employe pour seduire une partie des Princes protestants de l'Empire. Le Traité de Versailles du 1^{er} May de l'année derniere bien loin d'allarmer aucune de ces Puissances doit au contraire etre un nouveau motif de securité pour Elles par l'attention, que les Parties contractantes ont eu d'y renouveler, & confirmer expressement les Traités de Westphalie, qui sont le plus ferme Rempart des Libertées Germaniques.

Le Roy n'a été occupé jusqu'a present qu'a prevenir la guerre dans l'Empire avant qu'Elle y ait été allumée, & depuis a en diminuer les progress, & procurer plus promptement par ce Moyen le retablissement de la paix. C'est dans ce dessein, que Sa Majesté a fait des Convention, & Declaration de Neutralité tant avec l'Imperatrice Reine qu'avec les Etats Generaux des Provinces unies, & que plus touchée des malheurs de l'Empire, que du sentiment d'une juste vengeance, Elle a agréé, que l'Imperatrice Reine offrit une semblable convention de sa part pour les Etats, que le Roy d'Angleterre possede en Allemagne, Sa Majesté desire que ce Prince entre dans le memes vues qu'Elle pour le bien de l'Empire.

En attendant le Roy renouvelle à tous les Princes du Corps Germanique les assurances, qui leur ont été déjà donneés de sa part, que l'alliance, qui subsiste heureusement entre Luy, & l'Imperatrice Reine ne contient aucune stipulation directe, ou indirecte contre les droits de l'Empire, & specialement contre la Religion protestante, que l'objet unique du Traité de Versailles de 1^{er} May 1756 est le maintien de la tranquillité generale de l'Europe, & du repos particulier de l'Allemagne, que le Roy ne perdra jamais

sich verdienen, zugleich aber alles Blendwerk eingebildeter Furcht, als wodurch man einen Theil der protestantischen Fürsten des Reichs hinter das Licht zu führen trachtet, vollkommen zernichten.

Der am 1. May 1756 zu Versailles abgeschlossene Tractat darf so wenig irgend ein dieser protestantischen Mächte in Verlegenheit setzen, daß derselbe vielmehr einen neuen Bewegungs-Grund vor derselben Sicherheit abgeben muß, nachdem die contrahirenden Theile ihre Aufmerksamkeit fürnehmlich dahin gerichtet, den Westphälischen Frieden, als die festeste Vormauer der teutschen Freyheit, darinnen ausdrücklich zu erneuern und zu bestätigen.

Biß jetzo ist der König einzig und allein bemühet gewesen, dem Kriege im Reich vor dessen Entzündung vorzukommen, und seit dessen Ausbruch den Fortgang davon zu vermindern, und durch solches Mittel die Wiederherstellung des Friedens desto schleuniger zu bewürken. In dieser Absicht, sind seine Majestät Convention- und Neutralitäts-Erklärungen sowohl mit der Kaiserin Königin, als mit den General-Staaten der vereinigten Niederlande eingegangen, und da Sie durch das unglückliche Schicksal des Reiches stärker gerühret worden, als durch die Empfindung einer gerechten Rache, haben Sie gerne geschehen lassen, daß die Kaiserin Königin auf eine gleichmäßige Convention vor des Königs in Engelland teutsche Lande antrüge; Wie denn Se. Majestät ein wahres Verlangen hegen, daß auch dieser Fürst in ihren Absichten vor die Wohlfahrt des Reichs mit eingehen möchte.

Immittelst erneuert der König gegen alle Fürsten und Stände des Reichs die Ihnen bereits ertheilte Versicherung, daß nämlich die zwischen Ihro und der Kaiserin Königin so glücklich obwaltende Verbindung durchaus nichts enthalte, was denen Gerechtsamen des Reichs überhaupt, und der protestantischen Religion insonderheit entweder directe oder *per indirectum* entgegen laufen könnte; daß der Tractat zu Versailles vom 1. May 1756 die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe in

de vue l'Interet qu'il doit prendre à la gloire, & aux avantages du Corps Germanique soit comme ancient ami, & allié de l'Empire, soit en qualité de garant des ses Loix, & Constitutions en vertu des Traités de Westphalie, que c'est dans cette vue, que Sa Majesté selon le vœu des principaux Etats qui le composent fait marcher une Armée en Allemagne pour concourir avec ces memes Etats au maintien de leurs Loix, & de leurs Libertés pour y procurer une Satisfaction convenable à Ceux à qui Elle est due & pour y faire cesser le plutot qu'il sera possible les calamités d'une guerre intestine. Il est déclaré en meme tems de la part de Sa Majesté, de la maniere la plus expresse, & la plus solemnelle qu'Elle ne pretend faire aucune conquete sur le territoire de l'Empire, que ses troupes y observeront la plus exacte discipline, & que des que la paix y sera retablie, Elle les rappellera sans delais. Le Roy espere, que le Corps Germanique rendra justice à la pureté des motifs, qui determinent les resolutions de Sa Majesté, & que les Electeurs, Princes, & Etats se porteront de concert à seconder des intentions aussi droites & aussi conformes au bien general de l'Empire.

de Mackau.

Europa, und besonders im teutschen Reiche zum Zweck habe; daß Se. Majestät den Antheil, welchen Sie, es sey in der Qualität eines alten Freundes und Bundes-Genossen des Reichs, oder in Kraft des Westphälischen Friedens, als Garant der Gesetze und Constitutionen des Reichs, an dem Ansehen und Wohlfahrt desselben zu nehmen haben, niemals ausser Augen setzen werden; daß in solcher Absicht Se. Majestät nach Wunsch und Verlangen der vornehmsten Stände, ein Kriegs-Heer ins Reich marchiren lassen, um mit jetzt gedachten Ständen zu Aufrechthaltung ihrer Gesetze und Freyheiten zu concurriren, und dadurch denenjenigen eine gemäße Genugthuung zu verschaffen, welchen solche gebühret, auch dem Verderben eines innerlichen Krieges bald möglichst ein Ende zu machen. Zugleich wird von wegen Sr. Majestät auf das ausdrücklichste und feyerlichste erklärt, daß Sie auf dem Reichs-Boden keine Eroberungen zu machen begehren, Ihre Kriegs-Völker die genaueste Manns-Zucht halten lassen, und solche, sobald der Friede wieder hergestellt, ohne Verzug zurücke ziehen werden.

Uebrigens leben Se. Majestät der Hoffnung, daß das Reich der Reinigkeit Ihrer Beweg-Ursachen, als wodurch Dero dießfalsige Entschliessungen bestimmt werden, Gerechtigkeit widerfahren lassen, Churfürsten, Fürsten und Stände aber zu Unterstützung derer so gerechten als dem allgemeinen Wohl des Reichs gleichförmigen Absichten mit Ihro Sich vereinigen werden.

von Mackau.

101.

[Preußisches] *Pro Memoria*. [4. April]

Der brandenburgische Gesandte Plotho legt gegen das parteiische und illegale *Conclusum* vom 1. April wegen seines genuinen Protokolls vom 11. Februar Protest ein, weil dieses zustande kam, ohne daß das Kurfürstenkollegium überhaupt erst zusammengetreten war. Das *Conclusum* liegt nur darin begründet, als der Reichsdirektor sich wegen der brandenburgischen *Gravamina* beleidigt gezeigt hat und Brandenburg im Gegensatz zu Böhmen und Sachsen von den Konsultationen dieses Kollegiums ausgeschlossen blieb. Brandenburg hatte es aber zugestanden, gegen den Reichsschluß vom 17. Januar und dessen Diktatur sowie gegen nichtinstruierte Gesandte und deren eigenmächtige *Conclusa* ebenfalls Protest einzulegen, wie es auch Kurbraunschweig zugestanden worden war.

MEA Militaria 70, t. 4 (April 1757), unfoliirt. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 32, Beilage 63 und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 12, N. 22. ACTA PUBLICA 1757, S. 173-175. FABER 114, S. 302-305. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 9, S. 438 f. SCHAEFER: Geschichte des Siebenjährigen Kriegs II, S. 276. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 34, S. 420-422.

Einem vortrefflichen Chur-Maynzischen *Directorio* hat es am 1^{ten} April gefallen, dem genuinen und vollständigen *Protocollo* vom 11^{ten} Febr. dieses Jahres durch einen vermeyntlichen Churfürstlichen Collegial-Schluß zu widersprechen, und dagegen zu protestiren: Jedoch ist solchen allen dießseits das Nöthige sofort *ad Protocollum* entgegen gesetzt, und die Richtigkeit sowohl, als der feste Bestand derer in dem genuinen *Protocollo* vom 11^{ten} Febr. enthaltenen dießseitigen Protestationen und Verwahrungen dadurch auf das gültigste und Rechts-beständigste salviret worden, wie denn solches hiermit nochmahls wiederholet, und darauf bezogen wird.

Hingegen ist und bleibet die Partheylichkeit und Illegalität des angeblichen Schlusses vom 11^{ten} Febr. offenbar, da nicht allein Chur-Maynz *in propria causa* ein vermeyntliches *Conclusum* zum Voraus, und ehe darüber *ad Collegium* gegangen, formiret, sondern, indem dessen Directorial-Gesandter über die Reichs-Grund-Verfassungsmäßige und in Ansehung der verweigerten Dictatur höchst erhebliche Chur-Brandenburgische *Gravamina* sich beleidiget gehalten, dennoch *convocando, proponendo, votando & concludendo* selbst verfahren, Chur-Brandenburg von denen Consultationen excludiret, hingegen aber Chur-Böhmen und Chur-Sachsen, welche zu denen quaestionirten *Impressis* bekannter maßen die Veranlassung gegeben, *votando* admittiret.

Was das Protestations-*Pro Memoria* anbetriefft; so stehet es sogar jedem *Privato* frey, seine *Jura* durch *Protestationis sarta tecta* zu erhalten, und Chur-Brandenburg ist es alleine nicht, so gegen den anmaßlichen Reichs-Schluß vom 17^{den} Jan. *a.c.* sich zu verwahren gemüßiget worden.

Es ist bekannt, daß die ansehnlichste und mächtigste Evangelische Reichs-Stände Ihren *Dissensus* und Verwahrung darüber *ad Protocollum* wiederholet äussern lassen, und was das *Impressum* wegen der von Chur-Maynz verweigerten Dictatur anbelange, so habe man Chur-Brandenburgischer Seits dadurch nichts anders beäuget, als das widerfahrne Unrecht dem Reichs-Convente und dem *Publico* darzulegen, und dahin anzutragen, daß das Chur-Maynzische Directorial-Amt in seine Schranken Reichs-Satzungsmäßig gebracht, und dadurch gute Ordnung hergestellt werden möge, woran allen Reichs-*Collegiis* sehr gelegen, und wenige Stände seyn werden, die nicht über die Chur-Maynzische Directorial-Zudringlichkeiten ebenfalls zu klagen Ursache haben.

Ein sehr ungereimtes und allem Völker-Rechte sowohl, als Reichs-Verfassung zuwider lauffendes, auch denen Höchsten Principalen sehr vorgreiffliches Beginnen seye es zugleich, wenn Gesandten, von welcher Ordnung auch solche seyn, sich anmaßen wollen, ohne haben könnende Instruction Hoher Mächte und Stände des Reichs Vorstellungen, und von deren Gesandten distribuirende Schriften nach eigenem Gutdünken zu beurtheilen, und darüber verbindliche *Conclusa* zu machen.

Man protestiret also gegen das vermeyntliche *Conclusum quam sollemnissimè*, wie auch *eventualiter* gegen solche zu einem *Gravamine communi omnium Statuum* sich qualificirende Maaßregeln, womit man menaciren wollen, die Publication der dießseitigen zu Defendirung der gerechten Sache nöthig findenden *Impressorum* zu verhindern, und hoffet, es werden gesammte Höchst- und Hohe Stände das daraus für Sie in der Folge resultirende Praejudiz einsehen, folglich darzu so wenig concurriren, als den ohnehin illegalen, von Chur-Maynz *in propria causa* und mit Concurrenz des Chur-Böhmischen und Chur-Sächsischen, mit Ausschluß aber des Chur-Brandenburgischen, und gegen die Chur-Braunschweigische

Protestation zu Stande gebracht werden wollenden Schluß vom 11^{ten} Febr. a.c. jemahlen agnosciren. Regensburg, den 4^{ten} April. 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

102.

Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Frankreich jüngsthin an den Reichs-Tag gebracht worden. Regenspurg, Gedruckt bey den Gebrüdern Zunkel. [14. April]

Preußen hat seine im Westfälischen Frieden zugesicherten Gebiete vor Sachsen zu sichern gesucht, da Sachsen diese Preußen streitig machen wollte. Preußen hat daher nicht durch Feindseligkeiten in Sachsen und Böhmen den Westfälischen Frieden gebrochen, somit könnten Frankreich und Schweden auch keine Garantie leisten. Zudem erlaubt das Naturrecht und die Reichsverfassung die Selbstverteidigung bei einem bevorstehenden Angriff. Statt dessen verstießen der Wiener und Dresdner Hof gegen den Art. XVII § 4 (IPO), welcher den Landfriedensbruch verbietet. Auch hatte Frankreich einst im Aachener Frieden Art. XXII die preußischen Gebiete garantiert. Preußen hatte das Reich und die protestantischen Reichsstände nur zu schützen gesucht, insbesondere nach 1740. Der Wiener Hof stellt hingegen die Rechte der Reichsstände in Frage, insbesondere Art. VIII § 2 (IPO), was die Vereitelung einer Reichsneutralität anbelangt. Die sich dagegen zur Wehr setzenden Reichsstände würden vom Wiener Hof mit einer Exekution bedroht werden, ohne daß der Wiener Hof diesbezüglich den Art. V § 52 beachtet. Frankreich hat sich daher an Art. XVII §§ 5, 6 zu halten.

MEA Militaria 70, t. 4 (April 1757), unfoliiert. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 43, Beilage 72 (dtsh., franz.) und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 14, Lit. S. ACTA PUBLICA 1757, S. 207-210. FABER 114, S. 326-342. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 11, S. 445-449 (franz.). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 37, S. 433-438. TRATTNER 1756/IV. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 597-604.

Es hat die Crone Frankreich, durch Ihren bey der allgemeinen Reichs-Versammlung subsistirenden Gevollmächtigten *Ministrum*, eine am 14^{den} *Martii* a.c. datirte, und am 30^{sten} *ejusdem* zur Dictatur gekommene Declaration wegen Praestirung der Garantie des Westphälischen Friedens, an das gesammte Reich bringen lassen, deren Veranlassung der gegenwärtige Krieg, die Beschützung derer dreyen in Teutschland etablirten Religionen, und überhaupt die Aufrechthaltung des Reichs-*Systematis* zum Gegenstand genommen.

So löblich die geäußerte Entschliessung an sich, und so Reichskündig es ist, daß von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen so wenig *in Religiosis*, als *Profanis*, denen Reichs-Constitutionen der geringste Eintrag geschehe, da vielmehr Allerhöchst-Dieselben deren Aufrechthaltung bey allen Vorfällen Sich jederzeit äusserst angelegen seyn lassen; So klar und überzeugend ist es hergegen, und der ganzen Welt bereits dargeleget, auch mit denen authentiquesten Urkunden erwiesen worden, welchergestalt der Wienerische Hof die allergefährlichsten Anschläge wider Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Dero alte und neue Staaten, insbesondere zu Recuperirung derer, durch die feyerlichsten Friedensschlüsse und Garantien derer respectabelsten Mächten von Europa, und des gesammten Teutschen Reichs, Ihro versicherte Schlesische Lande geschmiedet, und solche Ihro mit Hülfe seiner Alliirten zu entreissen gesucht, der Dresdensche Hof aber den unterm 9 May 1745 mit ihm getroffenen *Partage*-Tractat über einige Königl. Preußische alte Länder, insonderheit das Herzogthum Magdeburg wieder auf das *Tapis* gebracht, und durch Assistenz seiner mächtigen Alliirten aus einer unzeitigen Vergrößerungs-Begierde zur Vollstreckung zu bringen, sich äusserst

bestrebet habe. Ob nun wohl Se. Königl. Majestät in Preussen hiedurch nothgedrungen gewesen, zu Vorkommung dieser, auf den Ausbruch gestandenen Gefahr, und zu Rett- und Vertheidigung Ihrer rechtmäßigen Besitzungen, wider Willen die Waffen zu ergreifen; So haben Dieselben dennoch dabey die feyerlichste Versicherung ertheilet, daß Sie nichts zu acquiriren gedächten, sondern auf nichts anders, als Ihre eigene Sicherheit, gegen die Ihre bedrohete, und vor der Thür gewesene Gefahr und Ueberfall, Ihr Absehen gerichtet hätten, und so bald Ihre solche zureichend verschaffet seyn würde, die einzig und allein zu Ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederzulegen bereit wären; Gestalten denn diese Declaration auch besonders wegen der Chur-Sächsischen Lande gegeben, und durch Allerhöchst-Deroselben Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandtschaft am 10 Jan. *a.c.* auf öffentlichem Reichstage zu denen Chur- und Fürstlichen *Protocollis* gebracht worden, gleichwie solche auf Allergnädigsten Special-Befehl hiermit abermals wiederholet wird, dergestalt, daß Se. Königl. Majestät nichts von Chur-Sachsen und derselben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, sondern sobald Ihre die nöthige Sicherheit, in Ansehung Dero eigenen alten und neuen Staaten verschaffet worden, Sie jene Sächsische Lande, unverzüglich und ohne Zurückhaltung des geringsten Theils zu evacuiren bereit wären.

Bey so gestalten Umständen kan es Allerhöchst-Deroselben, unter keinem Schein Rechts, zur Last geleet werden, daß Sie dadurch dem Westphälischen Frieden zuwider gehandelt, wann Sie Sich bey denenjenigen Besitzungen und Landen zu schützen gesucht, welche Dero Königl. Churhause Selbst in besagten Friedens-Schluß zur Indemnisation, und *Titulo satis oneroso*, cediret worden, so, daß folglich die Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens hierauf nicht wohl anders, als zu Dero *Faveur* zu gewärtigen, im Gegentheil aber dieselbe ungleich verwendet seyn dürfte, wann Sr. Königl. Majestät in Preussen nothgedrungen und zu Ihrer Vertheidigung genommene Maaßreguln, nach denen Absichten Ihrer Feinde, ausgeleet werden wollten, zumahlen da das Recht der Natur, das erste Grundgesetze aller Nationen, Sie der Pflichten ihrer Selbst-Erhaltung erinnert, auch zu Beschützung Dero Land und Leuten, unter vollkommenen Beyfall derer bekannten Reichs-Constitutionen, hinlänglich authorisiret hat.

Wie wenig hergegen das Betragen der Wiener- und Dresdenschen Höfe, nach solchen Grundgesetzen abgemessen, und wie im Gegentheil durch obgedachten *Partage*-Tractat, und die gefährlichen Anschläge zu dessen gewaltsamen und schleunigen Ausführung, dem Westphälischen Frieden, und besonders dessen Art. XVII § 4 zuwider gehandelt, und durch solche Demarchen derselbe nach seinen wörtlichen Ausdruck gebrochen, und die Strafe des Landfriedens verwürket worden, solches alles lieget ohne weiteres Anführen klar am Tage; Es würde dieses auch Sr. Königl. Majestät in Preussen gewiß ehender, als denen Wiener- und Dresdenschen Höfen, oder wer es sonst seyn mag, zu Reclamirung der Garantie der Crone Frankreich, die grössesten Befugnisse gegeben haben; Nunmehr aber da gedachte Crone, deren Praestirung dem gesammten Reiche öffentlich declariret hat, so wollen Se. Königl. Majestät von derselben billigmäßigen Gedenkungs-Art und erleuchteten Einsicht Sich feste versprechen, daß diese Garantie des Westphälischen Friedens zum *Faveur* Dero Königl. Churhauses verwendet, und Allerhöchst-Dieselben dadurch des fernern geruhigen Besitzes derer, durch nur besagten Frieden erworbenen, und Dero übrigen Staaten auf ewig incorporirten Landen, welche man Ihre guten Theils gewaltsam zu entreissen intendiret hat, völlig versichert werden mögen; Wie Sie Sich denn auch besonders flattiren, und von der *Æquanimität* der Crone Frankreich zuversichtlich hoffen, es werde Dieselbe nicht minder Sich desjenigen erinnern, was in dem *An.* 1748 zu Aachen geschlossenen Frieden Art. XXII wegen des Sr. Königl. Majestät in Preussen garantirten Besitzes, Dero Herzogthums Schlesien und der Graffschaft Glatz auf die solenneste Art versichert worden, folglich nicht entstehen, auch in diesem Fall, Allerhöchst-Deroselben gegen diejenige, so Ihre solche zu entreissen

sich verbunden, Ihre kräftige Assistenz und übernommene Garantie in voller Maaße angedeyhen zu lassen.

Was hiernächst den Religions-Zustand in Teutschland betrifft, so ist es Reichs-kündig, daß von Seiten derer Catholischen Stände wohl schwerlich das geringste *Gravamen* mit Grunde gegen die Evangelischen anzuführen seyn dürfte, und daß also diese sich allenfalls der Garantie gegen die Bedrückung und Eingriffe derer Catholischen zu versprechen haben würden, indem die Evangelischen Stände die fast unzählbare, und auf die nachdrücklichste Art betriebene *Gravamina*, worunter eines nicht der mindesten die in denen Oesterreichischen Erblanden, dem Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens zuwider, gegen die Evangelische bishero vorgenommene äusserste Bedrückungen ist, ihrer oft wiederholten Vorstellungen ohnerachtet, ganz unerlediget sehen, und täglich erfahren müssen, wie ein Religions-*Gravamen* mit dem andern gehäuffet werde.

Dahero sich denn gedachte protestirende Stände billig getrösten, es werde die Crone Frankreich nach der, durch den Westphälischen Frieden übernommenen Beschützung derer drey Religionen ohne Unterscheid, hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten nicht entstehen.

So viel endlich die Freyheit und Vorrechte derer Reichsstände belanget, da hat es die leidige Erfahrung gelehret, daß das Reich, nach dem Westphälischen Frieden, eben derjenigen Gefahr sich exponiret sehen müssen, welche zu dem verderblichen Kriege, so sich vor besagten Frieden entsponnen, die vornehmste Gelegenheit gegeben; Was zu jenen Zeiten das Hauß Oesterreich zu Unterdrückung der Reichsstände, besonders Evangelischen Theils, vor Mittel gebrauchet, wie es in denen nachherigen im Reiche willkührlich erregten Kriegen die Reichsständische, durch den Westphälischen Frieden, mit Aussetzung Guths und Bluts, so theuer erworbene Rechte, behandelt, und wie hefftig in denen letztern nach dem Tode Kaysers Carl des VI. entstandenen Unruhen, sowohl in Ansehung des damals neu-erwählten Reichs-Oberhaupt, und derer, demselben der Reichsständischen Obliegenheit nach, attachirten Chur- und Fürsten nur besagten Freyheiten und Praerogativen zugesetzt, und dadurch das Reichs-*Systema* wankend gemachet, und wie hergegen dasselbe von Seiten Sr. Königl. Majestät in Preussen, nach denen von Gott verliehenen Kräften, aufrecht zu erhalten gesucht worden, dieses alles ist so Welt-kündig, als es besonders der Crone Frankreich in ohnentfallenem Andenken ruhen wird.

Weilen nun höchlich zu beklagen, daß der Wiener Hof seine vormahlige Absichten so wenig verlassen, daß er vielmehr fortfähret, die Gerechtsame und Freyheiten derer Reichsstände, und was davon nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens Art. VIII § 2 abhänget, bey allen Gelegenheiten, zu kränken und zu schmählern, ihre Rechte des Krieges und des Friedens, und daraus fliessende Neutralität zu vereiteln, und davon nichts als den Schatten und leeren Buchstaben übrig zu lassen, auch durch seine Praepotenz Lock- und Drohungen, freye Reichsstände durch die nach Willkühr verlangte Contingentien und ausgeschriebene Römer-Monathe *contribuable* zu machen, und die nicht consentirende mit Execution zu bedrohen sich unterfänget, folglich dasjenige, was der Art. V § 52 des Westphälischen Friedens in der Materie von denen Reichs-Anlagen und Collecten verordnet, gänzlich hindansetzt, wie hievon die neuerliche sowohl auf dem Reichs-Convent als bey denen Crayß-Tagen vorgekommene Handlungen die deutlichste Proben geben; So können Se. Königl. Majestät in Preussen Sich um so viel ehender die feste Hoffnung machen, es werde die Crone Frankreich, wegen solcher Anmassungen, als dem wahren Ursprung, derer in ältern und neuern Zeiten dem Reichs-*Systemati* androhenden Zerrüttungen, zu der öffentlich declarirten Praestirung der Garantie des Westphälischen Friedens bewogen, und in solcher Maaße dieselbe zu verwenden, auch Sich dabey dergestalt zu benehmen gemeynet seyn, wie es das Völker-Recht und Herkommen, auch der Buchstäbliche Inhalt des Westphälischen Friedens Art. XVII § 5 & 6 in Ansehung der hiebey zu beachtenden Stufen wörtlich mit sich bringet,

damit die geäußerte Entschliessung und dessen Gegenstand, solchen Endzweck in der That befördern, und dem Teutschen Reich ersprißlich seyn möge; Als welchenfalls Se. Königl. Majestät in Preussen, nach Dero Reichsständischen Gesinnung, nebst andern patriotischdenkenden Mitständen sich niemahls entlegen werden, die zu Befestigung des ächten, und auf mehrbesagten Westphälischen Frieden gegründeten Reichs-Systematis, und Erhaltung der teutschen Freyheit in geist- und weltlichen Sachen gerichteten rühmlichsten Absichten auch Dero Seits, nach allen Kräften, willigst unterstützen zu helfen. Regensburg, den 14^{den} April. 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

103.

Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Schweden jüngsthin an das versammelte Reich gebracht worden. Regensburg, Gedruckt bey den Gebrüdern Zunkel. [14. April]

Inhalt wie in der „Königlich-Preußische und Chur-Brandenburgische Gegen-Declaration auf die, so von der Crone Frankreich jüngsthin an den Reichs-Tag gebracht worden“, aber unter Erwähnung der Westminsterkonvention vom 16. Januar 1756. Preußen betont die seit 1746 mit Schweden bestehende Defensivallianz, die noch nicht aufgekündigt worden sei. Auch hatte Schweden als Reichsstand den Dresdner Frieden ebenso garantiert wie die hessischen Religionsreservalien. Schweden müsse daher gegen die Bedrückungen der protestantischen Reichsstände vorgehen und soll sich an Art. V § 41 (IPO) erinnern.

MEA Militaria 70, t. 4 (April 1757), unfoliiert. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 43, Beilage 72 (dtsh., franz.) und österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 14, Lit. T. ACTA PUBLICA 1757, S. 210-213. FABER 114, S. 342-359. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 12, S. 449-453 (franz.). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 36, S. 427-432. TRATTNER 1756/IV. [WERNICH], 2. Bd., 17. und 18. Stück, S. 604-610.

Extrakt der bedenklichen Stellen: Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 40, Beilage 67.

Es ist eine Reichs-kündige Sache, was maßen die Crone Schweden durch ihre zu dem Vor-Pommerschen *Voto* legitimirte Comitial-Gesandtschaft eine am 14^{den} Mart. a.c. datirte Declaration wegen der zu praestirenden Garantie des Westphälischen Friedens am 30^{sten} ejusd. zur öffentlichen Dictatur auf den Reichstag bringen lassen, deren Inhalt die gegenwärtige Situation des Teutschen Reichs dergestalt repraesentiret, als wann dermalen die Gerechtsame der dreyen im Reiche etablirten Religionen nebst der Reichsständischen Freyheit Gefahr liefen, und eine gänzliche Zerrüttung des Reichs-Systematis zu befürchten wäre.

So wenig Königl. Preußischer und Chur-Brandenburgischer Seits zu einer solchen Besorgniß Gelegenheit gegeben, wodurch das Reich *in Religiosis & Profanis* einiger Gefahr exponirt seyn könne, so Welt-kündig ist es hergegen, und mit authentiquen Urkunden dem *Publico* vor Augen geleyet worden, welchergestalt der Wienerische Hof die allergefährlichste Anschläge wider Sr. Königl. Majestät in Preussen und Dero alte und neue Staaten, absonderlich zu Recuperirung des durch die solenneste Friedens-Schlüsse und Garantien derer respectabelsten Mächten von Europa und des gesammten Teutschen Reichs selbst Ihro cedirten Herzogthums Schlesien, und dazu gehörigen Landen, geschmiedet, und solches Deroselben mit Beyhülfe dessen Alliirten zu entreissen gesucht, der Dresdensche Hof aber den unterm 9^{ten} May 1745

mit ihm getroffenen *Partage*-Tractat über die Königl. Preußischen alte Länder, absonderlich das Herzogthum Magdeburg, wieder auf das *Tapis* gebracht, und durch Unterstützung seiner mächtigen Alliirten solchen zur Execution zu befördern aus einer unzeitigen Extensions-Begierde sich bearbeitet habe.

Es ist nicht minder der ganzen Welt bekannt gemacht und dargeleget worden, daß Se. Königl. Majestät zu Abwendung solcher gegen Dieselbe auf den Ausbruch gestandenen Gefahr bey Dero sonst durch die bekannte mit des Königs von Engelland Majestät am 16 Jan. 1756 getroffene Convention, wegen Erhaltung der öffentlichen Ruhe im Röm. Reich, und solches vor den Einfall frembder Völker zu decken, genugsam an den Tag gelegten friedfertigen Gesinnung wider ihren Willen und zu ihrer Rettung und Vertheidigung die Waffen ergreifen müssen. Wobey Sie aber dennoch die genugsame Versicherung feyerlich ertheilet haben, und solche hiermit abermals wiederholen lassen wollen, daß Allerhöchst-Dieselben vor sich nichts zu acquiriren intendirten, sondern einzig und allein auf ihre Sicherheit gegen den Ihro bedroheten und so nahe gewesenenen Ueberfall bedacht wären, und so bald Ihro selbige zureichend verschaffet seyn würde, die lediglich zu ihrer Nothwehr ergriffene Waffen niederlegen würden und wollten, gestalten dann diese Declaration auch insbesondere wegen der Chur-Sächsischen Lande gegeben, und durch Sr. Königl. Majestät Chur-Brandenburgische Comitäl-Gesandtschaft am 10 Jan. *a.c.* öffentlich zu denen Chur- und Fürstlichen *Protocollis* gebracht, und dem ganzen Reiche wiederholt bekannt gemacht worden, dergestalt, daß Sie nichts von Chur-Sachsen und derselben incorporirten Landen zu acquiriren verlangten, sondern, sobald Ihro die nöthige Sicherheit verschaffet worden, solche Lande unverzüglich, und ohne Zurückhaltung des geringsten Theils, sogleich zu evacuiren bereit wären.

Nun kan Allerhöchst-Deroselben wohl mit keinem Schein Rechtens zur Last geleget werden, daß Sie dadurch den Westphälischen Frieden gebrochen, indem Sie Sich lediglich gegen ungerechte Gewalt und Ueberfall zu vertheidigen, und, nach Anleitung dieses Friedens-Schlusses, bey denenjenigen Besitzungen und Landen zu schützen gesucht, so Ihro Königl. Churhause darinne zur Indemnisation und *Titulo satis oneroso* zugeleget worden, worunter Sie dann auch nichts mehr verhänget, als was einem *Privato* erlaubt, und in denen Reichs-Satzungen keinesweges improbiret ist, überhaupt aber die in dem natürlichen Rechten gegründete Pflichten der Selbst-Erhaltung auch Sicherstellung Dero Land und Leuten ohnumgänglich erfordert haben. Da im Gegentheile von denen Wiener und Dresdenschen Höfen durch die vorgehabte Execution des obgedachten *Partage*-Tractats und die zu dessen jähliger Vollstreckung geschmiedete Anschläge dem Art. XVII § 4 mehrgedachten Westphälischen Friedens offenbar zuwider gehandelt worden, und sie, nach dessen wörtlichen Ausdruck, sich des Friedens-Bruches *ipso Jure & Facto* schuldig gemacht haben; So, daß Se. Königl. Majestät in Preussen höchstbefugt gewesen, die Garantie der Crone Schweden, in Ansehung des Ihro zu entreissen intendirten, durch offtbesagten Frieden Dero Königl. Churhause auf ewig incorporirten Herzogthums Magdeburg zu reclamiren, wie dann auch solches mittelst des von Ihro an Se. Königl. Majestät von Schweden am 22^{sten} Nov. 1756 erlassenen Schreibens wirklich geschehen.

Bey so bewandten Umständen wollen Se. Königl. Majestät in Preussen von der Freundschaft der mit Ihro ohnehin so nahe alliirten Crone Schweden die Praestation der nunmehr öffentlich zu leisten declarirten Garantie des Westphälischen Friedens zum *Faveur* Dero Königl. Churhauses sich um so viel ehender und sicherer versprechen, indem eines theils die mit besagter Crone im Jahr 1746 geschlossene Defensiv-Allianz und *reciproque* Garantie beyderseitiger sämmtlicher Staaten und Länder noch nicht expiriret gewesen, da diese Declaration geschehen ist, selbige auch andernteils, Kraft der obhabenden Garantie des Westphälischen Friedens, und so dann in der Qualität als ein Reichs Mitstand durch die von gesammten Reiche übernommene Garantie des Dresdenschen Friedens, Se. Königl. Majestät

in Preussen bey dem geruhigen Besitz Dero durch beyde Friedens-Schlüsse erworbenen teutschen Reichs und Schlesischen Landen zu schützen, hoffentlich nicht entstehen wird, so, daß Allerhöchst-Dieselben der kräftigen Assistenz der Crone Schweden auf alle Fälle sich billig zu getrösten haben.

So viel hiernächst die Gerechtsame derer in Teutschland etablirten dreyen Religionen betrifft, so dörfen die Catholischen Stände wohl schwerlich das geringste *Gravamen* gegen die Evangelische mit Grunde anzuführen im Stande seyn, folglich würde allenfalls die Garantie hauptsächlich denen letztern gegen die Eingriffe und Bedrückungen derer Catholischen zu gute kommen müssen, wovon dann der reelle Effect um so viel mehr zu wünschen ist, da Sr. Königl. Majestät und der Crone Schweden, als einem Evangelischen Reichsstand und Mitglied des *Corporis Evangelicorum*, die bey demselben vorgekommene und aufs nachdrücklichste betriebene, aber bis auf diese Stunde nicht remedirte häufige *Gravamina* genugsam bekannt, und Sie selbst so wohl durch die Garantie derer Heßischen Religions-Reservalien als durch Deroselben Concurrenz zu der Interposition, wegen der in denen Oesterreichischen Erblanden wider den klaren Inhalt des Religions- und Westphälischen Friedens bis aufs äusserste verfolgten protestantischen Unterthanen, an Redressirung solcher und so vieler andern höchstwichtigen Religions-Beschwerden bereits Theil genommen, so, daß nicht anders zu hoffen, noch zu glauben, als daß sie durch die itzo geschehene *publique* Declaration dieses wichtige Object derer Evangelischen Beschwerden zu redressiren suchen und zugleich ihren, nach dem Westphälischen Frieden Art. V § 41 der Oesterreichischen Religions-Bedrängniß wegen subsistirenden besondern *Engagement* dermalen den nöthigen Nachdruck geben werde.

Was dann endlich die Beschützung der Freyheit und Vorrechte gesammter Reichsstände belanget, so ist es notorisch, von welcher Seite solche gekränkt und unterdrückt zu werden bishero Gefahr gelauffen. Die Zeiten des letztern Krieges und dasjenige was damals im Reiche sowohl, als dermalen absonderlich auf dem Reichstage und bey denen Craysen sich ergeben, bewähret ohne weiteres Anführen hinlänglich, wie die Freyheit und Praerogativen derer teutschen Reichs-Stände von dem Wiener Hofe behandelt, und die Disposition des bekannten *Paragraphi Gaudeant* etc. des Westphälischen Friedens Art. VIII § 2 auf mehr als eine despotische Art, und durch allerley Mittel und Wege durchlöchert, wie die denen Ständen daraus zustehende *libertas Suffragiorum* gekränket, die Rechte des Kriegs und Friedens, und der daraus fliessenden Neutralität, in ein leeres Wort-Gepränge und eiteles Nichts verwandelt, die Reichs-Contingentien und Römer-Monathe nach Willkühr ausgeschrieben, die nicht consentirende Stände mit Executionen bedrohet, folglich was der § 52 des Art. V mehrbesagten Westphälischen Friedens in der Materie von Collecten verordnet, auch in diesem Stück gänzlich ausser Augen gesetzt werden wollen, anderer häufigen Contraventionen gegen diesen Frieden dermalen nicht zu gedenken.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät in Preussen Sich die feste Hoffnung machen, es werde von Sr. Königl. Majestät und der Crone Schweden die Remedur vorbesagter gegen den Westphälischen Frieden offenbar angehenden Beschwerden und Eingriffe, wodurch eigentlich das Reichs-*Systema* sowohl in geist- als weltlichen Sachen endlich einer gänzlichen Zerrütung exponiret werden könnte, vornehmlich beäuget, selbige dadurch zu der erlassenen publicquen Declaration bewogen worden, und die Garantie in der Maße, wie es das Völker-Recht mit sich bringet, und der Westphälische Frieden es auch selbst nach Anleitung dessen Art. XVII § 5 & 6 erfordert, darunter die gehörige *Gradus* zu beachten gemeynet seyn: So werden Se. Königl. Majestät in Preussen solchergestalt ihrer Reichsständischen Obliegenheit nach nebst andern wohlgesinnten patriotischen Reichs-Mitständen keinesweges entstehen, einer solchen, auf feste Begründung des ächten teutschen Reichs-*Systematis* gerichteten rühmlichsten Absicht, nach allen Kräften willigst die Hand zu biethen. Regenspurg, den 14^{den} April. 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

104.

[Preußisches] *Pro Memoria*. [27. April]

[am 10. Mai diktiert worden]

Der Wiener Hof erklärte 1743 (nach der Kaiserwahl) das ganze Kurfürstenkollegium zum Feind. Mainz ließ dies damals diktieren, obwohl gegen den Kaiser und Frankreich die härtesten Ausdrücke verwendet worden waren, weil es eine bloße *Exhibitio legalis ad Comitata* gewesen sei. In den diktierten Garantieerklärungen von Frankreich und Schweden seien ebenfalls die härtesten Ausdrücke und Beschuldigungen verwendet worden, auch wenn Preußen nicht namentlich erwähnt worden ist. Wenn Mainz bzw. dessen Direktorialgesandter aus bloßer Feindschaft sich der Diktatur der preußischen Schriften hingegen verweigert, nur weil diese angeblich harte Beschuldigungen gegen den Wiener Hof enthielten, so käme dies einem Schuldeingeständnis von Preußen gleich. Mainz gebraucht sich schrankenloser Anmaßungen und behauptet ein vollkommenes *Magisterium*, wodurch die Reichsstände daran gehindert würden, etwas zumindest *pro notitia* kommen zu lassen. Dies zeigt jedoch nur den „leydige[n] Verfall bey jetzt fürwährenden Reichs-Tage“.

MEA Militaria 70, t. 4 (April 1757), unfoliiert. Diplomatie und Außenpolitik, SK, diplomatische Korrespondenzen, Regensburg, kurböhmische Gesandtschaft, Berichte 27 (Januar - April 1757), N. 43, Beilage 72 und N. 42, Beilage 71 sowie österreichische Gesandtschaft, Berichte 137 (Januar - Juni 1757), N. 14, Lit. U. ACTA PUBLICA 1757, S. 214-216. FABER 114, S. 320-325. MOSER, Johann Jacob: Teutsches Staats-Archiv 1757, 3. Teil, § 13, S. 453-456. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 35, S. 423-426. TRATTNER 1756/IV.

Da die beyde Hohe Garants des Westphälischen Friedens für gut gefunden, Ihre *Declarationes*, wegen Garantirung und Aufrechterhaltung solches Friedens, an das versammlete Reich zu bringen, und zur Dictatur zu befördern: So haben Se. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, als ein Höchster Reichs-Stand, und daher um so mehr zu beobachtender Achtung gegen das versammlete Reich, am wenigsten unterlassen wollen, mit Ihro nöthig gefundenen Beantwortungen und Gegen-*Declarationes* gleichen Weg zu nehmen, und eben solche Art zu gebrauchen.

Nichts weniger hätte also erwartet und vermuthet werden können, als daß die von Sr. Königl. Majestät in Preussen gegen das versammlete Reich bezeugende Reichs-Ständische Achtung nicht wolle angenommen, und die Dictatur würde verweigert werden, unter dem so sehr befremdblichen als unschicklichen Vorwand, daß die Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische [„]Beantwortungen[“] und [„]Gegen-*Declarationes*[“] allzuharte Beschuldigungen gegen den Wienerischen Hof in sich enthielten.

Als solcher Höchstgedachter Hof Anno 1743 die sobenannte und an das versammlete Reich gerichtete Königl. Chur-Böhmische Verwahrungs-Urkunde, worinne die damalige Kayser-Wahl für null und nichtig gehalten, die ganze Reichs-Versammlung nicht agnosciret, das Churfürstl. *Collegium* für Feinde erklärt, und wider des Reichs Oberhaupt, und dessen fürnehmste und ansehnliche Glieder, auch wider die Crone Frankreich und deren Troupen Einrückung auf den Teutschen Reichs-Boden, die härteste Ausdrückungen enthalten, zu dictiren verlangete: So wurde auch von Chur-Maynz darinne gewillfahret, und als solches von dem Kayser und vielen ansehnlichen Ständen des Reichs verarget, und deßhalb Vorwurf gemacht wurde, so entschuldigte Sich Chur-Maynz bey dem Kayser und dem Reiche *per Dictatum* vom 31^{sten} Aug. 1743 damit, wie die Dictatur eine blößliche *Exhibitio legalis ad Comitata* seye, mithin zu all weitem offene Hand bleibe, und das Reichs-*Directorium* zu Annahme und Dictirung aller und jeder an das Reich einlangender Schriften nachdrücklichst verbunden.

Allein, aus einer ganz besondern Ungünstigung soll nur gegen Se. Königl. Majestät von Preussen hierinne eine Ausnahme seyn, und Höchst-Dieselbe sollen in den engesten Schranken derer zugebrauchenden Ausdrücke verbleiben, und Ihro wider den klaren Inhalt

der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIII § 6 nicht einmahl gestattet seyn, die habende Beschwerde nur zu benennen: und solches will auch sogar auf dasjenige, was nicht einmahl an das Reich gerichtet, sondern nur an dasselbe *pro notitia* gebracht werden wolle, extendiret werden.

In denen von beyden Hohen Garants des Westphälischen Friedens an das Reich gebrachten und zur Dictatur beförderten Declarationen ist zwar von Sr. Königl. Majestät in Preussen keine nahmentliche Erwähnung geschehen: Jedoch ist auch ungewiß, ob es nicht auf Dieselbe gerichtet, und welches ehender zu vermuthen, als zu zweifeln, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz haben also aus gewiß ohne gegebene Ursache gegen Se. Königl. Majestät von Preussen gefasseten grossen Ungunst, oder Dero Herr Directorial-Gesandter, aus einer sehr ohnmächtigen und mit Neben-Absichten verknüpften Feindschaft, vielleicht um so weniger, wegen derer allerhärtesten Ausdrückungen und Beschuldigungen, einige Bedenklichkeit bey der Dictatur machen und finden wollen; Von derer Hohen Garants grossen Æquanimität aber ist nicht anders zu vermuthen, als daß von einigen requirirenden Theilen, und worunter auch besonders der Wienerische Hof, alles auf eine ungleiche, gehäßigste und gefährlichste Art vorgestellt, und daher eine so ungleiche als widerigste Idée gefasset, und Höchst-Selbige zu solchen gebrauchten ausserordentlich harten Ausdrückungen und Anschuldigungen veranlasset worden.

Bey solcher Bewandniß ist es demnach Sr. Königl. Majestät von Preussen so wenig zu verdenken, als zu verwehren, die Hohe Garants des Westphälischen Friedens durch Vorstellung der wahren Beschaffenheit der Sache, und durch Anzeigung, von welcher Seite die Oppression des Teutschen Reichs-Systematis, die Kränkung und Schmäherung derer Reichs-Ständischen *Jurium*, Praerogativen und Gerechtsamen, auch Umsturz des *Status religionis*, wie es in dem Westphälischen Friedens-Schluß vorgeschrieben und befestiget, intendiret werde, auch wirklich geschehe, zu desabusiren, und dahin anzutragen, deren Augenmerk und Abstellung, wie auch billigst zu verhoffen, dahin zu richten.

Will nun das vortreffliche Chur-Maynzische *Directorium* deßhalb Ausstellung machen, und die Dictatur verweigern, wie wirklich geschehen: so ist es eben so viel, als wenn Se. Königl. Majestät Sich in allen schuldig geben, und von denen kundbaren Oppressionen, so durch *Acta*, Kayserl. Commissions-Decrete, Rescripte und Reichs-Hofraths-*Conclusa*, und was die Kayserl. Herren *Ministri* auf Befehl vortragen und vorstellen müssen, nichts erwehnen sollen. In was für zerrütteten Umständen sich aber auch die dermalige Reichs-Tags-Verfassung befindet bey denen von Chur-Maynz wider den Westphälischen Frieden und die klaren Reichs-Gesetze allen Schranken-losen Anmaßungen und behauptenden vollkommenen *Magisterio*, so, daß allen Ständen des Reichs, nach denen in dem Westphälischen Frieden und Reichs-Gesetzen befestigten Freyheiten und Gerechtsamen, Ihre Nothdurft anzubringen, alle Wege abgeschnitten und gehindert werden, davon wird die jetzt verweigerete Dictatur die gewisseste und untrügliche Ueberzeugung geben, mithin auch hierauf derer Hohen Garants Aufmerksamkeit zu dessen Abstellung erwecken müssen.

Wenn also nicht nach dem Vorhaben und deßhalb mit allen ersinnlichsten gütlichen Remonstrationen und äussersten Betrieb die Insinuation und Bekanntmachung Sr. Königl. Majestät in Preussen nöthig gefundenen [„]Beantwortungen[“] und [„]Gegen-Declarationen[“] geschehen können, sondern hiermit begleitet werden müssen; So ist daran der vorangezeigte leidige Verfall bey jetzt fürwährenden Reichs-Tage die einzige Ursache. Regenspurg, den 27^{sten} April 1757.

Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

[Preußisches] *Pro Memoria*. [30. April]

Der brandenburgische Gesandte Plotho beschwert sich über die französische Garantieerklärung vom 14. März und über das französische Schreiben vom 20. März wegen des Einmarsches französischer Truppen in das Reich. Frankreich hätte ohne vorherige Erklärung gegen das Völkerrecht verstoßen und hält die westlichen preußischen Provinzen in Westfalen besetzt - was dem Westfälischen Frieden widerspricht, den Frankreich ebenso zu garantieren wie die deutsche Freiheit zu beschützen einst versprochen hatte, zumal Preußen sich genauso wenig mit Frankreich wie mit dem Reich in einem Krieg befindet. Auch hätte Frankreich als Garant unparteiisch zu sein und müßte sich an die Bestimmungen des Art. XVII §§ 5,6 (IPO) halten, ansonsten es sich der Qualität eines Garanten selbst entsagt. Ebenso wäre Sachsen einer Garantie nicht fähig gewesen, weil es das Herzogtum Magdeburg zu gewinnen getrachtet und für Preußen gefährliche Bündnisse geschlossen hatte sowie diese durch seine Alliierten mittels österreichischer und französischer Auxiliärvölker unter französischem Kommando vollstreckt wissen wollte, was Art. XVII § 4 (IPO) widerspricht, so daß Preußen zu einer Verteidigung genötigt gewesen war und Sachsen sich „vielmehr Reichs-Satzungs-mäßiger Ahndung, und der auf den Friedensbruch gesetzten Strafe vollkommen schuldig gemachet“ hatte. Frankreich hätte daher Sachsen in keiner Weise als Garant beistehen dürfen, andernfalls es nur seinen Garantiestatus dazu benutzen würde, um in das Reich einzufallen, womit es „um die Reichs-Grund-Verfassung, um die gemeinsame Freyheit, und eines jeden Standes Sicherheit gar bald gethan seyn“ würde. Sollte dies dennoch eintreten, so würde sich Frankreich hinsichtlich der Garantie dem Westfälischen Frieden geradezu entgegengesetzt verhalten, zumal es Preußen im Aachener Frieden Art. XXII das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz einst garantiert hatte. Plotho fordert die Reichstagsgesandten zur Einholung von Instruktionen auf, damit deren Reichsstände laut Reichsverfassungsstatuten Preußen „als eines Reichs-Mitstandes“ im Kampf gegen die Franzosen unterstützen und diese zur Räumung der preußischen Gebiete im Westen und somit des Reichsterritoriums und zur Erstattung der Schäden gezwungen werden könnten. Plotho ermahnt zudem diejenigen Reichsstände, die in ihren damaligen *vota* vom 10. Januar an einen drohenden Einfall fremder Kriegsvölker erinnert hatten, weil ein solcher zur Ausweitung des Krieges im Reich führen würde.

RK RTA 340. ACTA PUBLICA 1757, S. 355-362. FABER 115, S. 6-22. Teutsche Kriegs-Canzley 1757/II, Num. 58, S. 814-824.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-Edlen, Gestrengen, Vest- und Hochgelahrten, des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Herren Räthen, Bothschaftern und Gesandten,
Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren!
Regensburg.

Dictatum Regensburg, den 10 May 1757 *per Moguntinum*.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigter Räte, Bothschafter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Einer Hochlöblichen Reichs-Versammlung kan es nicht unbekannt geblieben seyn, was gestalten Sr. Königl. Majestät in Preussen, meines Allergnädigsten Herrn, Clev- Meurs- und Märcksche, dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayse incorporirte Lande jüngsthin von Französischen Völkern, unter dem Commando des Prinzen von Rohan-Soubise, überzogen, die haltbare Oerter schleunigst occupiret, unerschwingliche, und alle *Contributions* übersteigende *Fourage*-Lieferungen ausgeschrieben, die Landes-Einkünfte und Cassen eingezogen, die Königlich-Preußische Wappen abgenommen, dagegen andere angeschlagen, und überall gleichwie in Feindes Landen zu Werke gegangen, auch öffentlich declariret seye, daß man gedachte Länder vor conquetirte Provinzen halte. Es hat dieses ganz ausserordentliche Betragen Se. Königl. Majestät um so vielmehr befremden, und billig jedermann surpreniren müssen, da Sie Welt-kündiger maßen mit der Crone Frankreich so wenig, als das Teutsche Reich, in Krieg befangen sind, diese aber dennoch ohne die mindeste Declaration und Manifestirung derer Ursachen eine solche jählige Invasion, gegen alles Völker-Recht, zu unternehmen kein Bedenken getragen. Sollte hierauf etwan mit der an die allgemeine Reichs-Versammlung durch den allhier anwesenden Französischen Herrn *Ministre* unterm 14^{den} *Mart. a.c.*, wegen Leistung der Garantie des Westphälischen Friedens, gebrachte Declaration gedeutet, oder auch durch eine angenommene Qualität Oesterreichischer Hülfsvölker diese gewaltsame Occupation beschöniget werden wollen, so könnte doch so wenig ein- als anderer Vorwand die Crone Frankreich dazu im mindesten berechtigen.

Dann, so viel die Garantie-Leistung des Westphälischen Friedens betrifft, darüber haben Se. Königl. Majestät in Preussen durch das jüngsthin allhier bekannt gemachte *Pro Memoria* vom 27^{sten} dieses sich bereits hinlänglich geäußert, und vorläufig darlegen lassen, daß die zu Ihrer Sicherheit und Selbst-Erhaltung ohnumgänglich geschehene Einrückung Dero Armee in die Chur-Sächsische Lande die Garantie gedachter Crone wider Allerhöchst-Dieselben zu verwenden, um so viel weniger berechtigen könne, da Se. Königl. Majestät der ganzen Welt, und besonders dem Teutschen Reiche, zu widerholten malen declariren lassen, wie Sie von denen Chur-Sächsischen Landen nichts zu conquetiren verlangten, sondern solche stündlich zu restituiren erböthig wären, sobald Ihro wegen Dero eigenen Landen, und *in specie* derer gegen den resp. Westphälischen und Dreßdenschen Frieden Ihro von denen Wiener- und Dreßdenschen Höfen zu entreissen intendirten Magdeburg- und Schlesischen Herzogthümern hinlängliche Sicherheit verschaffet seyn würde, Allerhöchst-Dieselben aber Sich von der Crone Frankreich billig alle Assistenz zu versprechen haben dürfen, da Sie nicht allein zu Garantirung derer Schlesischen, sondern auch derer dem Königlich-Preußischen Chur-Hause Brandenburg zur Indemnisation auf ewig incorporirten Magdeburgische Lande, durch die resp. Westphälische und Aachensche Friedens-Schlüsse Sich auf das feyerlichste verbindlich gemacht habe.

Da nun solchergestalt nicht wohl abzusehen, wie die Crone Frankreich in der Maaße, wie mit denen Königl. Preußisch-Westphälischen Landen geschiehet, Sich mit Fug und Recht benehmen könne; So fället es hingegen jedermann in die Augen, daß eines theils, wann die Crone Frankreich sich als Beschirmerin des Westphälischen Friedens und der Teutschen Freyheit geriren will, deren gewaltthätiges Verfahren denen Pflichten, so damit verbunden, offenbar zuwider laufe, indem es keines Anführens bedarf, daß dabey die von einem Garant vornehmlich erforderte Unpartheylichkeit ausser Augen gesetzt, und die in dem Westphälischen Frieden Art. XVII § 5 & 6 vorgeschriebene *Gradus* gänzlich übergangen, noch auch die geringste derer unter gecrönten Häuptern sonst gebührenden Anständigkeiten und Glimpf in vorgängigen reciproquen Explicationen über die etwan vorgekommene Mißverständniße beobachtet, sondern Seiner Königl. Majestät Westphälische Lande durch eine schleunige und gewaltsame Invasion überzogen worden; Andern theils aber, und wann etwan die während denen itzigen Troublen einstweilig geschehene Occupation derer Chur-Sächsischen Landen hierzu einen Vorwand abgeben sollte, so könnte doch dieser eben so

wenig als erheblich oder gegründet angesehen werden, allermassen in denen verschiedenen Königl. Preußischer Seits herausgegebenen *Impressis* unwiderleglich und mit authentiquen Urkunden dargethan werde, daß Se. Königl. Majestät durch das Betragen des Dreßdenschen Hofes, in Ansehung der vorgehabten Execution des bekannten *Partage*-Tractats, Sich wider Willen gezwungen gesehen, zu Beschützung dererjenigen Landen, die Waffen zu ergreifen, so Ihro durch den Westphälischen und Dreßdenschen Frieden cediret und zugeeignet worden, wozu Sie dann die natürlichen Pflichten der Selbsterhaltung um so vielmehr autorisiret haben, da man sich auf das Urtheil des unpartheyischen *Publici* getrost beruffen kan, ob Allerhöchst-Dieselben zu Rettung Ihrer Glorie und zum Schutz der Ihro anvertrauten Land und Leute wohl weniger thun können, als Sich mit Ernst zum schleunigen Gebrauch, der zur Vereitelung sothaner feindlichen Anschläge erforderlichen Mittel best-möglichst anzuschicken, um Sich dadurch eine solide Sicherstellung Ihrer alten und neuen Staaten zu verschaffen.

Bey solchen Umständen aber kan der Dreßdensche Hof wohl ohnmöglich die Garantie des Westphälischen Friedens vor sich reclamiren, welchem Er, obangeführter massen, durch die gefährlichsten Anschläge gegen Sr. Königl. Majestät Lande selbst so offenbar zuwider gehandelt, und denselben, nach dessen wörtlichen Inhalt, Art. XVII § 4 wirklich gebrochen hat; indem es bekannter massen Rechtens ist, daß derjenige sich ganz vergeblich auf die Hülfe derer Gesetze beruffe, welcher dagegen zuerst angegangen; Weilen nun der Dreßdensche Hof wider den Westphälischen Frieden kundbarlich gehandelt, da Er Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero Herzogthum Magdeburg entziehen, und deshalb den *Partage*-Tractat von An. 1745 wiederum auf die Bahn und durch Hülfe seiner mächtigen Alliirten zur Execution zu bringen getrachtet, als welches dem *Publico*, bekanntermassen, durch die kläreste Beweißthümer vor Augen gelegt worden, so ergiebet sich der Schluß von selbst, daß der Dreßdensche Hof, da Er, dem Westphälischen Frieden zuwider, zu denen entstandenen Troublen die erste Gelegenheit und Anlaß gegeben, derselbe Sich dadurch nicht allein aller Reichs-Constitutions-mäßigen Hülfe, und der etwan aus obbesagtem Friedens-Schluß reclamirten Garantie allerdings verlustig, sondern vielmehr Reichs-Satzungs-mäßiger Ahndung, und der auf den Friedensbruch gesetzten Strafe vollkommen schuldig gemachet; folglich Sich der affectirten Qualität eines bedrängten Reichs-Standes, welche Er unter allerley unerfindlichen, durch die Königl. Preußischer Seits emanirte *Impressa* aber hinlänglich widerlegten Vorspiegelungen sich in- und ausser Reichs zu erwerben, und dabey auf verstellte Art eine *Compassion* zu erwecken gesucht, desfalls auf keine Weise anzumassen, vielmehr Sich selbst bezumessen habe, daß Se. Königl. Majestät in Preussen gegen die andringende Oesterreichische Macht alle Praecautio nehmen müssen, damit Dero Feinde nicht wiederum zu Dero Nachtheil Sich der Chur-Sächsischen Lande bedienen, darinnen allerley Gefährlichkeiten gegen Dero eigene Staaten aufs neue anspinnen, der Dreßdensche Hof aber, der gehegten Intention nach, solchen Dero Feinden, nach wie vor, beyfallen und allen Vorschub leisten, mithin das letztere ärger, als das erste, machen möge: Ueberhaupt aber ist so viel gewiß, daß die Chur-Sächsischen Lande, mit möglichster *Douceur*, und keinesweges als feindlich behandelt, die *ordinaire* Abgaben nicht vermehret, Handel und Wandel, nebst der Justiz-Pflege, der freye Lauf gelassen, folglich das Land, nach vorliegenden Umständen, möglichst menagiret werde; gestalten dann besagte Chur-Sächsische Lande mit nichten, wie mit den Clev- und Gelderschen Gränzen geschiehet, als conquetirt geachtet, sondern deren völlige Restitution, nach erhaltener Sicherstellung, bewürket werden wird, als welches auf Sr. Königl. Majestät, meines allernädigsten Herrn, erhaltenen Special-Befehl, hiermit wiederholen, und feyerlichst versichern solle. Kan nun in dieser Absicht die Garantie der Crone Frankreich, nach Anleitung des Westphälischen Friedens, wider Se. Königl. Majestät ohnmöglich und auf keine Weise statt finden; So werden Allerhöchst-Dieselbe des ganzen Reichs Beystand Sich auch darunter zu versprechen haben,

daß, wenn besagter Crone gestattet werden wollte, unter dem Deckmantel der Garantie des Westphälischen Friedens, den Reichs-Grund und Boden sogleich mit bewaffneter Hand zu betreten, und dieses Vorwandes Sich nach Gefallen, oder auf einseitige partialische Insinuation ein oder anderer Höfe zu bedienen, so würde es um die Reichs-Grund-Verfassung, um die gemeinsame Freyheit, und eines jeden Standes Sicherheit gar bald gethan seyn; Es dürften auch andere, weniger als Se. Königl. Majestät, mit zulänglicher Macht, zu Abkehrung ungerechten Gewalts, versehene Stände bey solchen *Principiis* Ihre Rechnung vors künftige keinesweges finden, noch auch sich zu einem Beyfall dieses, von der Crone Frankreich unternommenen, dem Sinn und Vorschrift des Westphälischen Friedens, in Ansehung dessen Garantie, Schnur-stracks entgegen stehenden Betragens Sich versehen, oder darzu Sich öffentlich bekennen wollen, vielmehr wird bey denen vorliegenden Umständen niemand in Abrede stellen können, daß die Invasion derer Königlich-Preußisch-Westphälischen Provinzien, es geschehe selbe unter was vor Praetext sie immer wolle, nicht eine offenbare Infractio des am 18^{den} Novembr. 1738 zwischen gedachter Crone und dem Teutschen Reiche geschlossenen Friedens wirklich seye, und von einem jeden, um seine Ehre und Freyheit beeiferten Reichsstände, insbesondere dafür gehalten werden müsse.

Wollte man aber diesen ausserordentlichen Vorfall auf einer andern Seite, und die Französische Völker, nach der, dem Verlaut nach, angenommenen Qualität Oesterreichischer Hülfstruppen ansehen; so müßte Se. Königl. Majestät in Preussen zwar dahin gestellt seyn lassen, was die Crone Frankreich bewegen könne, zu Allerhöchst-Deroselben Nachtheil mit dem Wiener Hofe ein oder andere *Engagements* einzugehen, welche denenjenigen Verbindungen und ältern Tractaten, so zwischen Ihro und besagter Crone subsistirten, offenbar entgegen stehen mögten. Zu Vermeidung aller Weitläufigkeit, und mit Uebergehung anderer Conventionen, darf man nur den Art. 22 des Aachenschen Friedens einsehen, um überzeugt zu werden, wie die Crone Frankreich Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz feyerlichst garantirt habe; Dieser Friedens-Schluß ist nun ohnstreitig in seinem vollen *Vigueur*, nirgend aufgehoben, noch wiederrufen, und ohne Zweifel weit älter, als diejenige besondere *Engagements*, so die Crone Frankreich mit dem Wiener Hofe getroffen haben mag; folglich bleibt es so unbegreiflich, als es wider das Völker-Recht offenbar angehet, daß mit Hintansetzung jener feyerlichsten Gewährung Sr. Königlichen Majestät in Preussen Feinden Hülfe geleistet werden könne, welche zumalen die Ihro von der Crone Frankreich nicht minder, als dem ganzen Reiche garantirte Schlesische Lande, wie auch das durch den Westphälischen Frieden cedirte Herzogthum Magdeburg zu entreissen, sich vorgenommen, und des Endes, wie durch die authentiqueste Urkunden sonnenklar an den Tag geleet worden, die gefährlichste und auf dem Ausbruch gestandene Anschläge geschmiedet haben. Es kan dahero eine solche Sr. Königl. Majestät Feinden geleistete Hülfe mit jenem von der Crone Frankreich übernommenen und obhabenden zweyfachen Garantien sich ohnmöglich conciliiren lassen, es siehet auch das ohnpartheyische *Publicum* sogleich ein, daß dadurch die Gränzen einer ordentlichen Hülfleistung sehr überschritten werden, wann mit einer Französischen Armee, welche durch die Generalität dieser Crone allein commandirt wird, ansehnliche Teutsche Reichs-Provinzien mit gewaffneter Hand occupirt und anmaßlich conquistirt werden wollen: Eine solche *Demarche* muß nothwendig die grössste Aufmerksamkeit aller Europäischen Mächte erwecken, von denen Teutschen Reichs-Ständen aber am wenigsten mit indifferenten Augen angesehen werden, wann mit Hintansetzung mehrbesagter feyerlichsten Friedens-Schlüsse und Tractaten, ohne die geringste gegebene Ursache, und ohne vorgängige Explication, mit gewaltsamer Ueberziehung ansehnlicher Teutschen Reichs-Lande in grössster Eilfertigkeit herfürgebrochen, und dadurch alles, was unter Völkern bishero heilig geheissen, sammt denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, auf einmahl zu untergraben gesucht wird.

So wenig nun die Crone Frankreich sich auf einige Weise berechtiget halten kan, einen Teutschen Reichs-Stand auf diese Art willkührlich zu behandeln, und mit Gewalt zu überziehen, wenn gleich vorangezogene Tractaten nicht in mitten wären; so gewiß ist es hergegen auch, daß, sobald diese Crone ihre Völker unter angenommener Qualität als Auxiliar-Troupen des Hauses Oesterreich, und des mit demselben auf das genaueste aliirten Dreßdenschen Hofes gegen Se. Königl. Majestät agiren, und durch Französische Generalität commandiren lasset, sie sich dadurch selbst unfähig mache, als Garant des Westphälischen Friedens sich zu geriren, geschweige, daß es möglich, in solcher Qualität, und mit der angefangenen Gewaltthätigkeit sich dem Reiche aufzudringen, indem, wann man auch das Völker-Recht und Herkommen in solchen Fällen nicht betrachten wollte, so bringet dennoch die Natur der Sache es mit sich, daß ein Garant sich vollkommen neutral halten, und mit der exactesten Impartialität zu Werke gehen müße, so, daß er weder des einen, noch des andern Theils Parthie ergreifen, am wenigsten aber, ohne vorhergehende freundschaftliche *Explication* sogleich mit gewaffneter Hand einen Theil assistiren könne; Durch welche Partheylichkeit der Qualität eines Garants von selbst entsaget, auch bey solchem fortdaurenden gewaltthätigen Betragen gegen Teutsche Reichs-Lande von keinem patriotisch denkenden Reichs-Stand dafür ohnmöglich, und um so weniger agnosciret werden wird, noch kan, da die, in dem Westphälischen Frieden selbst vorgeschriebene, *Gradus* nicht beobachtet, und sammt allem Glimpf gänzlich ausser Augen gesetzt worden.

Was das gesammte Teutsche Reich von solchem gewaltsamen und willkührlichen Einfall frembder Kriegs-Völker zu gewärtigen habe, wie weit aussehend diese Demarchen sind, wie wenig solche mit denen von der Crone Frankreich dem Teutschen Reiche, bey so vielen Gelegenheiten, gegebenen Sincerationen der Freundschaft, und der Disposition des obgedachten Friedens vom Jahre 1738 zu conciliiren seye, was hierunter vor besondere Absichten, in Ansehung der überwiegenden Macht des mit oftbesagter Crone dermalen aliirten Hauses Oesterreich verborgen liegen, und ob dadurch das Gleich-Gewichte derer dreyen durch den Westphälischen Frieden im Reiche zugelassenen Religionen bevestiget seyn, auch ob nicht vielmehr die Gerechtsame und Freyheit der Teutschen Reichs-Stände dadurch Gefahr lauffen dörfen, dieses alles läßt man eines jeden nähern Einsicht und reiffen Ueberlegung anheim gestellet.

Indessen leben Se. Königl. Majestät in Preussen der festen Zuversicht, es werde das gesammte Reich den gewaltsamen Ueberfall von frembden Kriegs-Völkern, so Allerhöchst-Deroselben, als eines ansehnlichsten Reichsstandes, Westphälische Länder dermalen so hart betroffen, hoffentlich keinesweges billigen, zumalen die bekannte Reichs-*Constitutiones* nicht allein dergleichen *Invasiones* und Ueberzüge höchstens improbiren, und dagegen die hinlängliche Mittel und Vorkehrungen an Hand geben, sondern es ist auch in demselben und der Kayserlichen Wahl-Capitulation ausdrücklich versehen worden, welchergestalt das Reich und dessen Stände, dagegen gedecket, geschirmt und gesichert seyn, folglich dergleichen gewaltthätigen Invasionen mit aller Kraft und Nachdruck gesteuert werden solte. Gleichwie aber die Königl. Preußisch-Clev- Meurs- und Marckische Lande bereits unter dem Joch und Gewalt frembder Völker seufzen, und also hiebey *morae periculum* obhanden ist; So habe auf erhaltenen allergnädigsten Special-Befehl Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen etc. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren auf das inständigste und geziemenden Fleisses ersuchen sollen, nicht allein nach Dero Erleuchtung und *Æquanimität* in reiffe Erwegung zu ziehen, sondern auch, nach Dero vor die standhafte Aufrechthaltung derer Reichs-Grund-Satzungen hegenden Eifer, sich mittelst fördersamsten Berichts-Erstattung bey Dero Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, dahin beliebig und vermögend zuwenden, damit Dieselben die grosse, dem gesammten Teutschen Vaterlande androhende, und in der Folge allen Ständen bevorstehende Gefahr wohl erwägen, und so lieb Ihnen allerseits Ihre eigene Erhaltung und Freyheit, nebst der von dem

gesamten Teutschen Reiche ist, Sich Sr. Königl. Majestät in Preussen, als eines Reichs-Mitstandes, kräftig annehmen, und Ihro diejenige Garantie, Assistenz und Rettung, welche die Reichs-Constitutionen denen also wider den allgemeinen Friedens-Schluß angegriffenen und vergewaltigten Ständen zu gute verordnet, durch zulängliche Reichs-Verfassungsmäßige Mittel und Wege werkhätig angedeyhen lassen, und die Crone Frankreich nachdrücklich und auf best thunlichste Art dahin fördersamst vermögen wollen, damit die Clev- Meurs- und Marckische Lande von denen Französischen Völkern ohnverweilt geräumt, alles auf den vorigen Fuß hergestellt, und die darauf gedachten Provinzien zugefügte Schäden, Geld- Erpressung, und andere Beschweruß billigmäßig erstattet, auch Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät gegen dergleichen *Invasiones* Ihrer Länder vors künftige hinlängliche Sicherheit verschaffet werden möge.

Seine Königl. Majestät in Preussen versehen Sich dieser an sich Reichs-Satzungsmäßigen Willfahrung um so viel ehender, als eines theils von oftgedachter Crone dadurch nichts verlangt wird, wessen Sie Sich nach denen bekannten Reguln des Natur- und Völker-Rechts, ohne offenbahre feindliche Zudringung gegen das gesammte Teutsche Reich, verweigern könnte, auch andern theils verschiedene derer ansehnlichsten Chur- und Fürsten des Reichs bey der am 10^{den} Jan. *a.c.* vorgewesenen Comitial-Deliberation schon von selbst darauf angetragen haben, den bedroheten Einfall frembder Völker von des Reichs Boden auf bestmöglichste Art abzuwenden, und dadurch das werthe Teutsche Vaterland vor allgemeine Kriegs- und andere Calamitäten sicher zu stellen. Es werden Se. Königl. Majestät in Preussen eine solche Reichs-Constitutions-mäßige Assistenz und patriotische Gesinnung gegen allerseitige Dero Höchst- und Hohe Herren Reichs-Mitstände mit aller ersinnlichen Danknehmigkeit in vorkommenden Fällen zu erwiedern nicht ermangeln, auch gegen Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrn etc. und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren in Königl. Huld und Zuneigung gnädigst zu erkennen geneigt seyn; gestalten dann vor mich darum angelegentlich ersuche, und dagegen allstets verbleibe

Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen, etc.
Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren!

Regensburg, den 30^{sten} April. 1757.

ergebenst-Dienstbereitwilligster
Ehrich Christoph Freyherr von Plotho.

106.

Der kaiserliche Notar Georg Matthias Joseph Aprill / Abeville berichtet über den Vorfall mit dem brandenburgischen Gesandten Plotho am 14. Oktober. [Einrahmungen zur Unterscheidung vom Bericht Aprills durch den Autor]

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1), Lit. A (im Original). ACTA PUBLICA 1757, S. 528-531 (im Druck). Teutsche Kriegs-Canzley 1757/III, Nr. 168, S. 946-951 („Notariats-Instrument“).

In Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gott deß Vatter Sohn und heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen seye Jedermäniglich Hiermit und in Krafft diß, das, als man zelt im Jahr Nach Christi unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburth ein Tausend Sieben Hundert Sieben und Fünffzig, den Zwelfften Monats-Tag *Octobris* in der Zwüfften Römer-Zins-Zahl, zu Latein *Indictio* genant, bey Hers[ch-]. und Regierung des Aller Durchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwündligsten Fürsten, und Herrn Herrn *Francisci*, dis Nahmens des Ersten Erwehlten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehreren des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzogen zu Lothringen und Bar, Gros Hertzogen zu Toscana, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Nomenii, Grafen zu Falckenstein etc. etc. unsers alleseits Gnädigsten Kaysers und Herrens Seiner Majestett Reich im Zwölfften Jahr von dem / *plen. Tit.* / Kayserlichen Reichs-Hof-Fiscal, Herrn Emilian Gottfrid Helm an mich amts-unterscribenem Kayserlichen geschwornen *Notarium Publicum* die nachstehende Schriftliche Requisition an obbemelten Zwölfften October Mittag umb aillff Uhr in meinem Wohnzimmer ain Siegen Hoch gegen mittag gelegen, in des Jacoben Fürnrohrs Burgers und Gastgebens alhinn in Regenspurg Behausung zum rothen Stern genant, richtig zugekommen seye, als lauthende

Wohl Edler
Hochgeehrter Herr Notarie!

Nachdeme mir Ambts mässig obligen will, die gegen seine Majestett den König von Preusen, als Churfürsten zu Brandenburg erkante, hierbey angebochene fiscalische Citation sambt dem *apponendo* dem Chur-Brandenburgischen Comitial Gesanten Freyherrn von Plotto insinuiieren zu lassen etc.

Als ersuche Eur Wohl Edlen als geschwornen Kayser. *Notarium* hiermit dienstlich, sothanen *actum Insinuationis* zu verichten, und mir darüber gegen der Gebühr ein *Instrumentum* zukommen zu lassen. Der ich übrigens mit aller Wertschätzung statts. verbleibe.

Eur Wohl Edlen.

Wien den 8^t octob. [1]757

Dienstwilligster
E. G. Helm
Kayserlicher Reichs-Hof-
Fiscal

Weillen nun von obhabend. Kayserlichen Notariat-Ambts-wegen vor erwehnte Kayserliche Reichs-Hof-Fiscalische Requisition, und hierin gesteltes *petitum* keines weegs versagen können.

Als habe folgenden Tag darnach, benantlich Donnerstag den dreyzehenden dis lauffenden Monats *octobris* in Beyseyn derer hernach benanist. und sonders requirierten Gezeugen in das Logiment des oberwenten Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten Frey Herrn von

Plotho Excell[ence]. nemblich in die so genante Gladbachische Behausung nachmittag umb halbe drey uhr mich begeben, und aldorthen durch einen dis Herrn Gesandten Bedienten mich ansagen lassen mit dem Beysatz, daß ich mit S^f Excellence etwas zu sprechen hätte, Wan Dieselben erlaubeten mich vorzulassen; auf welches der Herr Gesandte durch eben disen Bedienten mir vermelden lassen, Wie derselbe mit Einem Cathar behafftet wäre, was ich also zu sprechen hätte nur Dero *Secretario* sagen solte, da ich aber erwiderte, das ich Seiner Excellenz selbst in Person die obhabende Verichtung vorzubringen hätte, Würde mir von dem Herrn Gesandten durch dessen Bedienten hinwiderumb bedeutet, das ich morgen, nemblich den anderten Tag darauf gegen Zwelff uhr khommen solle. Worauf dan an dem bestimmten Tag, benantlich Freytag den Vierzehenden dis Monaths *octobris* zu ernanter Zeit, und zwar auf den Glockhenstraich Zwölf fuhr Mittags erschienen, und Nachdeme Widerholter Frey Herren von Plotto durch einen Dero Bedienten ich hinterbringen liesse, wie Seine Excellenz auf heutigen Tag, umb mit Deroselben selbst sprechen zu khönnen mich beruffen hätte, ist mir sodan die Ausrichtung beschehen, das ich nur hinauf khommen solle; ich verfügete mich sodan, als der Bediente voraus gegangen, und den Weeg gewisen, mit denen Gezeugen über die Stiegen hoch, in das Vorzimmer des / Tit. / Herrn Gesandten Frey Herrn von Plotho, allwo dieser, da wür kaum in das Zimmer getretten, durch einen Nebenzimmer in seinen Schlafröckh uns schon entgegen kommete, mit Vermelden, was ich ihme vorzubringen, und zu sprechen hätte? ich insinuierte ihme demnach die *Citationem Fiscalem* mit folgenden Worten. [„ich habe Eur Excellenz gegenwärtige Schrifft zu übergeben, aus Welcher dieselbe die *Citationem Fiscalem* zu ersehen haben. Das Ihre Königliche Majestett zu Preussen als Churfürstliche Durlaucht zu Brandenburg Erhebliche Ursachen beyzubringen hätten. Warumb auf die Fiscalische Anklag, die anbegehrte Kayserliche Erklärung nicht gesch[eh]en solle.[“]

Es nahme gleich bey Anfang meiner gemachten Insinuation Seiner Excellenz der Frey Herr von Plotho die *Citationem Fiscalem* sambt den *apponendo* aus meinen Händen zu sich, welche in folgenden *Terminis* bestünde.

[dritte *Citatio* vom 22. August 1757:]

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomenii, Graf zu Falckenstein etc. etc. Fügen den Durchleuchtigsten Großmächtigen Fürsten Herrn Fridrich zu Preussen König, als Churfürsten zu Brandenburg hiemit zu wissen: Es habe bey Uns Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Fiscal und lieber getreuer Emilian Gottfried Helm in beykommenden *Exhibito de praesentato* Ein und Dreyssigsten *Martii* lauffenden Jahrs allerunterthänigst an- und fürgebracht, daß, obwohlen in des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und der darüber zu Worms im Jahr Fünfzehnhundert Ein und Zwanzig aufgerichteten Ordnung, gleich in dem Eingang, nicht weniger in denen zu dessen Bestättigung nachhero erfolgten Reichs-Satzungen, insonderheit in der Cammer-Gerichts Ordnung *Parte Secunda Titulo nono* die heilsame Vorsehung geschehen, daß niemand, von was Würden, Stand, oder Wesen der seye, den anderen bevehden, bekriegen, berauben, überziehen, oder belageren, noch auch einig Schloß, Stadt, Marck, Bevöstigung, Dörffer Höf oder Weyler, ohne des anderen Willen mit gewaltsamer That freventlich einnehmen, und ob jemand hohen oder nidrigen Standes, Wer der, oder die Wären, gegen diese Verordnung sich unterfangen würde, mit der That von Recht, zusamt anderen Pöenen; in die Kayserliche – und des Reichs Acht gefallen, mithin so bald sie dessen schuldig erklärt werden / Wie die *Formalia in Titulo tertio*, besagter Ordnung *de Funfzehnhundert Ein und Zwanzig* lauten / ihr leib und guth erlaubt seyn, dazu alle Verschreibung, Pflicht oder Bündnis ihnen zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten gegen denjenigen, die in Verhafft wären, ab- und Tod, auch die Lehen, so viel der Überfahrer deren gebraucht, dem Lehen Herren Verfallen seyn, und sie

dieselben Lehen, oder derselbigen Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihm, oder anderen Lehens Erben nicht leihen, noch den seinem Theil, oder Abnutzung folgen lassen sollen mit der ausdrücklichen *Titulo quinto ibidem* enthaltenen Weiteren Verfügung, daß gegen den Überfahrer dieser Ordnung mit Erklärung, Execution, strenglich und unablässig procedieret, fürgenommen und gehandelt werden solle, und möge:

Welchem auch die Weitere Declaration und Erläuterung des Landfridens *de anno* Fünfzehnhundert Acht und Vierzig *titulo secu[n]dô* ausdrücklich hinzufügen, daß ein Land Fried-Stöhrer aller Freyheit und Recht so er von Uns und dem Reich hat, verlustiget seyn solle;

So hätte sich demnach in der That ergeben, daß beklagter Churfürst zu Brandenburg gegen den klaren Inhalt erstberührter Reichs-Gesetzen / Wie solches in denen von Ihm Selbst ins *publicum* gegebenen *Impressis* vielfältig eingestanden worden, folglich keines weiteren Beweises bedürffe / mit einer gegen Sechzig Tausend Mann starkhen Kriegs-Macht in die Chur-Sächsische Reichs-Lande gewalthätig eingefallen, und dieser sich mit härtester Bedrückung deren Unterthanen bemächtiget, also zwar das gleich bey dem Eintritt der Anfang mit Erforderung deren die Kräfte des Landes weit übersteigenden Portionen gemacht, denen Unterthanen das Vieh hinweg genommen Leipzig gleich anderen Städten besetzt, alle Churfürstliche Cassen spoliiret, denen Cassiereren und Unterthanen bey Lebens-Straff verboten worden, nichts mehr an den König von Pohlen Churfürsten von Sachsen, ihren rechtmässigen Landes Herrn auszuzahlen, sondern alle Landes Abgaben an ihn, Churfürsten zu Brandenburg für das künfftige zu entrichten welche an sich äusserst feindliche Vergewaltigung nachhero so weit erstreckt worden, daß der König von Pohlen Churfürst in Sachsen Sich Selbst gemüssiget gesehen, die Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, um sich mit seiner Kriegs-Mannschafft in möglichste Sicherheit zu setzen.

Wir hätten zwar auf den, von ihme König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen diserhalb geschehene beschehende Anzeige nach Anleitung der vorangezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung / als worinnen *Parte Secunda Titulo Nono Paragrapho tertio* ausdrücklich enthalten, daß, wan jemand dem Land-Frieden zuwider den anderen mit Herrs-Krafft und sonst gewalthätig überziehen würde, Wir als dan, denen so in Rüstung stünden, bey der Pöen und Straff der Acht gebieten sollten, von solchen ihren gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Überzug abzustehen / ihme dem Churfürsten zu Brandenburg von Kay. Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen, ernstlich anbefohlen, daß Er von aller Empörung, friedbrüchiger Vergewaltigung und feindlichen An- und Überziehung deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs Landen abstehen, Seine Kriegs-Mannschafft also gleich ab- und zurückführen, auch die, denen Ständen des Reichs und derenselben gemeinsamen Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles abgenommene zurückgeben, den verursachten Schaden ohnweigerlich erstatten, sofort wie alle solches geschehen, ohne mindesten Anstand also gleich gehorsamst anzeigen sollte.

Es hätte sich aber im Erfolg dargethan, wie derselbe dieser Unserer Ihme, vermög eigener in der Beylag des fiscalischen *Exhibiti sub Lit. A* enthaltenen Bekanntnus zu Handen gekommenen gesetzmässigen Kayserⁿ Verordnung stracks zuwider, die in Sachsen unternommenen Land Fried brüchige Vergewaltigung dahin vermehret hätte, daß die Vestungs-Wercker zu Wittenberg demolirt, die Churfürstliche Residenz-Statt Dreßden eingenommen, die Zeug Häuser überall ausgeleeret, ja des Königs in Pohlen Churfürstens zu Sachsen eigene Person selbst, samt Dero Troupen in der Gegend von Pirna dergestalten eingeschlossen worden, daß selbiger sich nach einer fast zwey Monath angedauerten förmlichen Bloquierung in die Veste Königstein hätte retirieren, seine samtliche Troupen aber dem weiteren Schicksal überlassen müssen, welche, da sie wegen Abgang deren Lebens-Mittlen sich genöthiget gesehen, an Ihm Churfürsten zu Brandenburg sich als Kriegs-

Gefangnen zu ergeben, zu Annehmung dessen eigenen Kriegs-Diensten durch unerlaubte Zwangs Mittel angehalten worden seyen.

Bey allen diesen an den König von Pohlen Churfürsten zu Sachsen, dessen Land und Leuten, auf eine nie erhörte Weiß ausgeübten Landfriedbrüchigen Thätlichkeiten und Vergewaltigung hätte er Churfürst zu Brandenburg es nicht bewenden lassen, sondern nachdeme er die sämtliche Chur-Sächsische Reichs Lande durch die Gewalt der Waffen unter seine Bottmässigkeit gebracht, seine Landfriedbrüchige Empörung weiter fortgesetzt, und der Ordnung nach ein gleichmässiges Schicksal denen angränzenden Chur-Böhmischen Reichs-Landen widerfahren lasen, also zwar, daß derselbe mit einer gegen Achtzig Tausend Mann starcken Kriegs-Macht in das Königreich Böheim von Zweyen Seiten her, eingefallen, und in selbigen mit offenbarer Verachtung aller Reichs Gesetzen, und deren nach dieser Anleitung ergangen Obrist-Richterlichen *Dehortatorium* unter Bezeigung eines auf den Höchsten Grad angestiegenen Ungehorsams die größte Feindseeligkeiten und äusserste Bedruckungen in voller Maaß ausgeübet.

Über dieses hat gedachter Unser Kay^r Reichs-Hof-Fiscal *sub praesentato* Funfzehenden *Julii* dieses Jahrs in beygehenden *Exhibito* fernerweit allerunterthänigst angezeigt: Es habe sich inmittels *in facto* ergeben, daß mehrgedachter Churfürst seine unternommene Landfriedbrüchige Empörung in mehrere andere Reichs-Lande ausgebreitet; dann es seye Reichs kündig, daß ein Königlich Preussisches Regiment von Fünfzehnhundert Mann unter Commando des General Major von Juncker im Monath April dieses Jahrs in die Reichs-Grafschafft Rittberg eingerücket, die Stadt dieses Nahmens besezet, und solche aus eigener Gewalt und Anordnung mit der schärfesten quartierung beleget hätte, also zwar, daß disem gantzen Regiment die Zeit seines dasigen Aufenthalts daß tägliche Brod, Bier und Fleisch ohnentgeltlich habe müssen abgereicht werden; Wobenebens dasiges Schloß durch einen Hauptmann aufgefordert, und da solches nicht gutwillig wollen übergeben werden, mit Niederreissung, und Abhauung der Pallisaden Gewalt angeleget, sofort dadurch der Commendant des Schlosses nach vorhergängiger wiederholter Bedrohung, daß man den mindesten Schuß aus der Vestung, das Land und die Stadt mit gewaffneter Hand auf das schärfste würde empfinden lassen, endlich gezwungen worden, besagtes Schloß an ermeldeten General Major von Jungken mit Capitulation zu übergeben.

Kaum aber wären diese Landfriedbrüchige Gewaltthätigkeiten an der Reichs-Grafschafft Rittberg im Westphalen vollbracht gewesen, seye ein anderes Corps Königlich-Preussischer-Chur-Brandenburgischer Völcker unter Commando des Parthey-Gänger Meyer in die Ober Pfaltz eingefallen, welches nach einem kurzen dasigen Aufenthalt seinen Marche nach Francken fortgesetzt, den größten Theil dises Landes durchstreiffet, daselbst ansehnliche Geld-Summen erpresset, und beträchtliche Lieferungen ausgeschriben, endlichen aber gar vor die Thore der Reichs-Stadt Nürnberg angerücket, und von selbiger die Erklärung anverlanget, daß sie währenden gegenwärtigen im Teutschen Reich sich angesponnenen Krieg die genaueste Neutralität beobachten, mithin von dem sie treffenden Reichs-Contingent wider ihn Churfürsten zu Brandenburg und seine Alliirte, nicht einen einzigen Mann marchiren lassen wolte, welche von ersagten Meyer gemachte Anforderung Er Churfürst in der an dem Magistrat ermelter Stadt Nürnberg erlassenen Andtwort *de dato* Fünfften *Junii* jungsthin Selbst gut geheissen und bestättiget, mit hinzugefügter ausdrücklichen Warnung, wie es ihm Magistat nunmehr freystehe, die anverlangte Neutralität zu ergreifen, oder aber im Gegentheill sich zu exponieren, mit der Zeit, und vielleicht in Kurtzen, seine widrige Entschliessung zu bereuen.

Während der Zeit, daß diese König. Preussisch. Chur-Brandenburgische Frey-Parthey einen Stand nach dem anderen im Fränckischen Creys vergewaltiget, hätte er Churfürst ein drittes Corps seiner Völcker unter Commando des General von Oldenburg gegen Thüringen anrücken, und damit gantz ohnvermuthet die Churfürstlich-Mayntzische Stadt Erfurth samt

zugehörigen Landen überfallen lassen, welche Troupen sich also gleich in besagter Stadt Erfurth eigenmächtig einquartieret, und nachdeme durch den Flügel-Adjutanten Marwiz eine Erklärung an den dasig-Churfürstlichen Stadthalter schriftlich abgegeben worden, die Veste Petersberg aufgefordert, und davor würckliche Batterien aufgeworffen, im übrigen aber die dasselbstige Inwohner währenden ihrem dasigen Aufenthalt nicht minder bedrückhet, als mehrere andere Erpressungen gegen selbige unternommene, und zu deren Versicherung so gar einige angesehene Personen als Geißlen mit sich hinweg geschleppt hätten.

Da alle diese Vergewaltigungen gegen den klaren Buchstaben des so hoch verpönten Land-Friedens in Westphalen, Francken; und Thüringen, gegen ohnschuldige Reichs-Stände ausgeübet worden, hätten sich die Bedrückungen in denen Chur-Sächsischen Reichs-Landen nicht vermindert, sondern es wären solche im Gegentheil in diesen nunmehr von Volck und Geld entblößten Lande so hoch angestigen, daß endlichen er Churfürst zu Brandenburg sich gar ermächtigt, seine Vergewaltigung bis auf die Person der Königin von Pohlen Churfürstin von Sachsen als Gemahlin des rechtmässigen Landes Herrn zu erstrecken; gestalten derselbe durch den General-Feld-Wachtmeister von Bornstädt besagter Königin hätte andeuten lassen, daß Sie nebst allen Printzen und Prinzessinen des Churfürstlichen Hauses, aus Dero Gemahls Stadt Dreßden und dasigen Residenz-Schloß binen einer darzu anberaumten Frist von acht Tügen abziehen, und sich ausser dem Teutschen Reich in das Königreich Pohlen, durch eine so gar vorgeschriebene Route, ohne sich auf solcher im mindesten aufzuhalten, hinweg begeben solle.

Wann nun ab diesen von ihme Churfürsten zu Brandenburg sowohl an Chur-Sächsisch- als Chur-Böhmischen und anderen Reichs-Landen ausgeübten Gewaltthätigkeiten sich ein solcher Land-Friedens-Bruch veroffenbarete, welcher wegen der damit verknüpfften förmlichen Empörung, und darunter bezeigten offenbaren Verachtung aller gesetzmässigen Unsere Kayⁿ Abmahnungen auf dem höchsten Grad angestiegen, und hauptsächlich dardurch erschwehret worden, daß er Churfürst mit gänzlicher Ausserachtsetzung dessen, so ein Churfürst dem Reichs-Ober-Haupt schuldig, unter beständiger geflissentlicher Fortsetzung deren Landfriedbrüchigen Vergewaltigungen, seine übrige Mit-Stände zu gleichmässiger Empörung aufzubringen getrachtet, jene Reichs Stände aber, so entweder in Handlung ihrer Obliegenheit sich willig finden lassen, oder in Gelebung der gesetzlichen Gebühr würcklich begriffen, durch unerlaubte Gewaltthätigkeiten davon zurückgehalten, und zu Ergreifung der widerrechtlich anverlangten Neutralität gegen den klaren Inhalt des jüngeren Reichs-Schlusses, und den ausdrücklichen Verbott deren älteren Reiches-Constitutionen, insonderheit des Reiches-Abschiedes *de anno* Sechzehen Hundert und Vierzig / als in welchem *Paragrapho* Sechs und Achtzig ein jeder Churfürst und Stand des Reichs schuldig erkannt wird, vermög Land-Friedens das Heilige Römische Reich vor auswärtig- und innwendigen Feinden nach Möglichkeit schützen zu helfen, sofort die dazu nöthige Mittel *pro quota* beyzutragen, und daher dergleichen Neutralität ein für allemahl verboten worden / gewaltthätig zu vermögen.

Und da auch sonst unter obberührter anmaßlichen Hinwegschaftung der Königin von Pohlen Churfürstin zu Sachsen, aus Dero Gemahls eigenen und samtlichen Reichs-Landen, sich eine solche verächtliche Zudringung veroffenbahre, daß dadurch aller unter gecrönten Häupteren und Churfürsten herkommlichen Achtung zu nahe getreten, und da benebens die Freyheit, Ehre und Würde aller Reichs-Ständen auf das empfindlichste verletzt, ja eine gantze Churfürstliche *Famille* in eigenen Personen auf eine nie erhörte Weise gegen alle ergangene Kayserliche Verfügungen und erfolgte Reichs-Schlüsse vergewaltiget werde:

Bey solchen Land-Friedbrüchigen, und mit offenbarer Stöhrung der gemeinen Reichs-Ruhe und geflissentlicher Gefährde ausgeübten Vergewaltigungen aber in mehr erwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung in schon berührtem *Titulo Nono Paragrapho quarto* aus-drücklich vorgesehen seye, daß, wo der, deme das Kayserliche Abmahnungs-Gebott geschehen,

ungehorsam seyn würde, alsbald der Kayser^e Fiscal gegen diesen Ungehorsammen zu der Declaration auf ermeltes Mandat ohnverzüglich und zum förderlichsten verfahren, auch derselbe Ungehorsame in die Acht und andere Pöenen deß Landfriedens, wie sich gebühret, erkant, und erkläret werden solle, sofort diesfalls Eingangs benanter Unser Kayser^e Fiscal seines Amts bereits unterm Neunten October vorigen Jahrs erinnert, inmittelst auch noch, ohngeachtet der von Zeit solcher *Excitatione Fiscalis* bishero gegönnten längeren Nachsicht mit Verachtung aller Reichs-Satzungsmässigen, Unseren Kayserlichen Abmahnungen, die Landfriedbrüchige gewaltsame Empörungen durch die vorangeführte tägliche Häuffungen auf den höchsten Grad getrieben worden;

Als hat Uns solchemnach mehr ermelter Reichs-Hof-Fiscal allerunterthänigst angeruffen und gebetten, Wir gegen ihn Churfürsten zu Brandenburg wegen denen vorangeführten, in eigenen *Confessatis* beruhenden Landfriedbrüchigen *Factis*, und dem mit deren geflissentlicher Fortsetzung bezeigten vorsetzlichen Ungehorsam, und dadurch an Tag gelegter Verachtung Unserer auf dem klaren Buchstab der Reichs-Gesetze beruhenden Obrist-Richterlichen Gebotten, *Citationem ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et privari omnibus Feudis, Juribus Gratiis, Privilegiis et Expectativis* allergerechtigst ergehen zu lassen geruheten.

Gleichwie dan auch Derselbe erlanget hat, daß solche gebettene *Citatio* heut *dato* zu Recht erkannt worden;

Also heischen und laden Wir ihn Churfürsten zu Brandenburg von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit ernstlich und wollen das Derselbe innerhalb zweyen Monathen, demnechsten nach Insinuir- oder Verkündigung diser Unserer Kayserlichen Ladung, so Wir ihme für den ersten, anderen, dritten, lezten und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen, *peremptoriè*, oder ob Derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unseren Kay. Hof, welcher Orten Derselbe als dann seyn wird, erscheine, um zu sehen und zu hören, daß er Churfürst zu Brandenburg oberzehelter Ursachen wegen, nach Vorschrift des Landfriedens der Cammer-Gerichts-Ordnung, und nach Maßgab Unserer Kay. Wahl-Capitulation, in Unsere und des Reichs Acht mit Verlustigung aller von Uns und dem Reich habenden Lehen, Gnaden, Privilegien, Exspectativen, und Freyheiten mit Urthe[i]l und Recht gesprochen und erkläret werde; oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob er einige hätte, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten fürzubringen, und darauf der Sachen, und allen deren Gerichts-Tägen und Terminen bis Beschluß und endlichen Entscheid abzuwarten.

Wann er Churfürst nun kommet und erscheinet, als dann also oder nicht; So wird nichts desto weniger auf Unseres Kayserlichen Reichs-Hof-*Fiscalis* fernere allerunterthanigstes Anruffen mit obgemelter Erkänntnus und Erklärung, auch anderen hierinn ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediert werden, wie sich das nach rechtlicher und in Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation *Articulo Vigesimo Paragrapho quarto et quinto* enthaltenen Ordnung eignet und gebühret.

Darnach weiß er Churfürst sich zu richten.

Geben zu Wien den Zwey und Zwanzigsten *Augusti Anno* Siebenzehnhundert Sieben und Fünffzig, Unsers Reichs im Zwölfften.

Frantz.

L.S.

Vt. R. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae} Majestatis proprium.
Johann Georg Reiser.

Nachdeme nun Hochgedachter Frey Herr von Plotto sothane von mir übernommene *Citationem Fiscalem* eingesehen, und die auf dem *apponendo* enthaltene Überschrift, dessen *Formalia* volgender Massen lautheten.

Apponendum Citationi Fiscali ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et privari omnibus Feudis, Juribus, gratiis, Privilegiis et Expectativis. Den gewaltsamen König. Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die König. Pohnische Chur Sachsische Lande, auch weiteren Anzuch in die Reichs Lande betr. *in specie Fiscalis Imperialis Aulicus C.* den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

Nicht weniger auch, die in Erwenter *Citatione Fiscali* auf denen übrigen leren Blättern gantz unter her stehende folgende Wort.

Citatio ad videndum, et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii et privari omnibus Feudis Juribus, gratiis, Privilegiis et Exspectativis in Sachen den gewaltsamen König. Preyssischen Chur-Brandenburg. Einfall in die König. Pohnische, Chur-Sachsische Lande auch weitheren Anzug in die Reichs-Lande betr. *in specie Fiscalis Imperialis Aulicus, c[ontr]^a* den König in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg.

Ihme Frey Herrn von Plotto Selbsten zu Gesicht gekommen, und Solche von Demselben Eingesehen, gelesen, und vernohmen worden, hatten Seiner Excellenz sich anfänglich Entfärbet, und kurtz Hinach etwas mehrers sich entzietet, balt darauf aber, da Dieselbe die *Citationem Fiscalem* mit *Attention* Eingesehen, und betrachtet, Seynd Seiner Excellenz Frey Herr von Plotto in einem Hefftigen Zorn und Grimmen geraten, also zwar, das dieselben sich nicht mehr Still zu halten vermöget, sondern mit zitternden Händen, und brennenden Angesicht, beyde Armen in die Höhe haltend, gegen mir aufgefahren, darbey auf die Fiscalische Citation nebst dem *apponendo* annoch in seiner Rechten Hand habend in diese *Formalia* wider mich ausgebrochen, [„]Waß. Du Flegel Insinuirer?“] ich andwortete Hierauf, [„]Dises ist mein Notariat-Ambt, Deme ich nachzukommen habe.“]

Dessen aber ohngehindert fahlete mich Er Frey Herr von Plotto mit allen Grimmen an, Ergriffe mich bey dem vorderen Theillen meines Mantls, mit Vermelden, [„]Wilst Du Es?“] / nemblich die Ihme von mir Insinuirte, und noch in seiner Hand gehabte *Citationem Fiscalem* / [„]zurücknehmen?“]

Da mich nun dessen geweigeret, stossete und Schiebete er sothane Citation, benebens dem *apponendo* Vorworths zwischen meinen Rockh mit allen Gewalt hinein, und da Er mich annoch bey den Mantl haltend zum Zimmer hinauß getrückhet, ruffte Er zu denen zwey verhanden gewesen Bedienten, [„]Werffet ihn über den Gang hinnunter.“] Welche aber an disen *actu* selbsten gantz verhoffet: nicht wusten was sye eigentlich thuen sollen, sonderen haben nur / jedoch ohne mindiste Handanlegung / zu Aufweichung angeschiener gefährlichen Tätlichkeiten; Da entzwischen Herr Gesandte Frey Herr von Plotto widerumb zurückh in sein Zimmer sich begeben dessen Cammer Diener aber, Welcher anfangs auf der Stiegen gestandten, nicht mehr zu sehen gewest, mich sambt den zweyen Zeugen zurückh begleitet, und aus dem Hauß uns zu verfügen genöttiget.

Worauf dan disen beschehenen *actum Insinuationis*, bay welchen die sich geäusserte Umbstände von S^r Excellence Frey Herrn von Plotto, indeme Selber, da er die *Formalia Citationis Fiscalis* und des *apponendi* selbsten ansichtig worden, und solche vernohmen hatte, gantz ausser sich zu seyn Scheinete, ohnmöglich alle exprimieren wissen / gethreichlich *ad notam* genohmen, und auf obangezochnen von dem / Tit. / Kayserlichen Herrn Reichs Hof *Fiscali* an mich gesteltes Begehren dises öffentliche *Instrumentum* über den völligen *actum* der von mir *vi officii* beschehenen Insinuir- und Einhändigung der Fiscalischen Citation *cum apponendo* richtet, und Krafft meines vorgetruckht gewöhnlichen Notariats-Signet und Größeren Zusigel, von tragenden Gwalt, und Notariat-Ambts-Wegen zu Steuerung der

Wahrheit, welche auch auf Jedmahlig-betreffenden Zahl aydlich beschwöret werden kan, verfertiget, und bekräftiget habe, und seynd dessen sonderbahr requirierte Gezeugen, welche dises alles Selbsten gesehen, gehöret, und von Anfang bis zu dem End mit- und darbey gewesen, die zwey, benantlich der Edl und Gelehrte Herr Johann Sebastian Gerbel, *Aulae Episcopalis Ratisbonensis Principiorum Magister*, und Procurator; dan der auch Edl und Gelehrte Herr Johann Jacob Rockinger, Gnädigst-Decretierter Hochfürst. Consistorial Schreiber alhier zu Regenspurg. Geschehen ist all obiges zu bemelten Regenspurg im Jahr *Christi*, Indiction und Kayserlichen Regierung, Monath, Tag und Stund, und Orth Wie zu Eingang und in *Contextu* vermeldet worden.

[Notariatssiegel]

Marquis Mathias Joseph Abeville Chur Fürstlich Bayrischer Regierungs und [von Siegel verdeckt: Hof-Gerich]ts Advocat etc. Dan *Notarius Caesareus Publicus Juratus, ad hoc specialiter Requisitus. ad Fidem priorum.*

Johannes Jacobus Rockinger *Scriba Consistorialis Ratisbonensis Decretus Testis requisitus*

Johannes Sebastiano Gerbl *Aulae Episcopalis Ratisb[onensis]. Principioru[m] Magister et Procurator testis requisitus.*

Reichshoffiskal Helm berichtet am 24. Oktober an den Kaiser über die Übergabe der Zitation an den brandenburgischen Gesandten Plotho durch den kaiserlichen Notar Aprill.

Den gewaltsamen König. Preuß. Churbrandenburg. Einfall *in specie Fiscalis imp[eria]^{is} aulicus* c. den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, *Citationis ad videndum et audiendum se declarari in Poenam Banni Imperii, et privari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, Privilegiis et Exspectativis;*

Gem[äß]. *Fiscalis* allerunt[ert]h[äni]gste Anzeig und Bescheinigung *insinuato quidem Citationis fiscalis, sed recusatae ejus Acceptationis, juncto petito hum[illi]^{no}, pro clem[entissi]^{mè} declarando factam insinuationem pro sufficienti, aut in Casu alicujus Dubii, Citationem edictalem Modo consulto decernendo. app[onendo]. Lit. A.*

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1).

d. 24. Octobris 1757 RHR

An

Die Römi. Kay. auch in Germanien, und zu Jerusalem König. May. etc.

allerunterthänigste Reichs Hof-Fiscalische Anzeig, und Bescheinigung

Insinuatae quidem Citationis Fiscalis, sed recusatae ejus acceptationis, juncto petito humillimo, pro clementissimè declarando factam insinuationem pro sufficienti, aut in Casu alicujus dubii Citationem Edictalem modo consulto decernendo.

in sachen

Den gewaltsahmen Königlich-Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische Chursächsische Reichs-Lande betreffend etc.

in specie

Fiscalis Imperialis Aulicus

contra

den König von Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg.

appon[endo]. Lit. A.

Citationis ad videndum, et audiendum se declarari in poenam banni Imperii, et privari omnibus feudis, juribus, Gratiis, privilegiis, et Exspectativis.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien, und zu Jerusalem König etc.

Allergnädigster Kayser, König, und Herr Herr etc.

Nachdem Ewer Kayser. Majestät etc. allergnädigst geruhet haben, in außen rubricirter Sach auf Dero gehorsamsten Reichs-Hof-*Fiscalis* allerunterthänigstes Ansuchen gegen den König von Preußen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg *Citationem ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et privari omnibus Feudis, juribus, Gratiis, privilegiis, et Exspectativis* allergerechtest zu erkennen; ist besagter Reichs-Hof-Fiscal bedacht gewesen, sothane Citation dem Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten von Plotho durch einen geschwohrnen Kayserlichen *Notarium* in Regensburg insinuiren zu laßen.

Nun hat zwar erst besagter von Plotho die ihm insinuirte Citation *unà cum suo apponendo* angenommen, und gelesen, ist selbiger in einen solchen Zorn, und heftigen Eyfer gerathen, daß er den *Notarium* bey denen forderen Theilen des Mantels ergriffen, und diesen, da er das

insinuatum zurück zu nehmen sich geweigert, solches zwischen den Rock mit gewalt hinein geschoben, sofort ihn zu dem Zimmer hinaus gedrückt, und denen bey Händen gewesenen zwey Bedienten zugeruffen hat, daß sie den *Notarium* zu der Stiegen hinnunter werfen sollten, also daß mehrbesagter *Notarius*, umb denen angeschiedenen Thätlichkeiten zu entweichen, sich genöthiget gesehen, mit seinen beyden instruments-Zeugen davon, und zum Haus hinaus zu gehen, wie solches alles das *Sub Lit. A* hirbey *in originali* angebogene *instrumentum notariale* des mehreren bezeuget.

Ewer Kay. May. etc. hat Dero gehorsamster Reichs Hof-Fiscal diesen Vorgang allerunterthänigst anzeigen sollen, mit beygefügter allergehorsamster Bitt, Dieselbe geruhen allergnädigst, diese von dem *Notario* vorgedachter Maßen beschehene insinuation für Sufficient anzunehmen, im Fall aber, daß hirbey ein allergnädigstes Bedencken fürwalten sollte, gegen besagten König von Preußen als Chur-Fürsten zu Brandenburg die gewöhnliche Edict *ab Citation* allgerechttest ergehen zu laßen. *de super etc.*

Ewer Kay. May. etc.

Allerunterthänigst-treu-
Gehorsamster Reichshoffiscal
E. v. Helm.

108.

**Kaiserliches Reskript vom 27. Oktober an den Regensburger Magistrat
wegen Affigierung der kaiserlichen Zitation.**

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1), Lit. A.

Jovis 27. Octobris 1757.

Dem gewaltsamen Königlich-Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische Chur-Sächsische Lande, auch weiteren Anzug in die Reichs-Lande betref. *Sivè Fiscalis Imperialis Aulicus* an den König in Preußen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg *Citationis ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et privari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, Privilegiis, et Expectativis, Sivè* ermelter *Fiscalis Sub praes. 24. de currentis Mensis Octobris*, übergiebt allerunterthänigste anzeige, und Bescheinigung *insinuatae quidem Citationis Fiscalis, sed recusatae ejus acceptationis, juncto petito humillimo, pro clementissimè declarando factam Insinuationem pro sufficienti, aut in casu alicujus dubii, Citationem Edictatem modo consulto decernendo. appon[endo]. Lit. A.*

1^{mo} Nachdeme der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte von Plotho bey der ihm beschehenen Insinuation der wider seinen Herrn Principalen, und Committenten erkanten Kayserlichen Citation, solche auf eine widerrechtliche, und Kayserliche Majestät, und des Reichs Hoheit zuwider lauffende arth *post perlectionem Citationis et libelli* dem zur Insinuation gebrauchten *Notario* wieder aufgedrungen; als wird die geschehene Insinuation zwar für hinlänglich angenommen, zum Überfluß aber dabey verordnet, ersagte Citation annoch in Regensburg zur gemein kündigen Wißenschaft affigiren zu laßen.

2^{do} *Cum notificatione hujus rescribatur* dem Magistrat der Stadt Regensburg, daß er die *in originali* anzuschließende Kayserliche Ladung daselbsten an das Rath-Haus an einen solchen Ort, und in der Abmaaß der Höhe, daß solche von männiglichen eingesehen, und gelesen werden könne, *publicè* affigiren, dieselbe die Zeit der zur Verantwortung anberaumten Frist affigiret laßen, und daß solche dergestalten wohl affigiret bleibe, die nöthige Vorsehung, und Bestellung machen, sofort nach Verlauf ferner Frist diese auch wiederum öffentlich abnehmen, sodan *in originali* nebst aufschrift des *Diei aff. et refixionis* samt seinem allerunterthänigsten Bericht an Kayserliche Mayestät einsenden solle.

3^{tio} *Excititur Fiscalis Imperialis Aulicus* gegen den v. Plotho wegen seinem bey der an Ihn beschehenen Insinuation der Kayserlichen Ladung bezeigten Respect-vergeßenen Betragen, auch weiter gegen den Kayserlichen *Notarium* unterfangenen ungebührlichen Benehmen, *et moneatur ille officii sui.*

4^{to} *Fiat horum omnium votum notificatorium ad Imperatorem*

Johann Georg Reitzer.

109.

Citatio, die vom 14. November 1757 bis 14. Januar 1758 am Rathaus in Regensburg ausing.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1). FABER 115, S. 301 ff.

prod. in Sen. d. 14. Novbr. 1757.

Citatio

Ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii et privari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, Privilegiis et Expectativis.

in Sachen.

den gewaltsamen Königlich-Preussischen, Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnisch-Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend.

in Specie

Fiscalis Imperialis Aulicus

contra

den König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg.

Wien den Zwey und Zwanzigsten *Augusti Anno* Siebensehen Hundert Sieben und Fünffzig.

Affigirt den 14. *Novembris* 1757.

Refigirt den 14. *Januarii* 1758.

Wir Franz von Gottes gnaden erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Bar, Groß-Hertzog zu Toscana, Fürst zu Charléville, Marggraf zu Nomenii, Graf zu Falckenstein etc. etc.

Fügen dem Durchleuchtigsten, Großmächtigen Fürsten, Herrn Friederich zu Preussen König, als Churfürsten zu Brandenburg, hiermit zu wissen:

Es habe bey Uns Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Fiscal und Lieber getreuer Emilian Gottfried Helm in beykommendem *Exhibito de Praesentato 31. Martii* lauffenden Jahres allerunterthänigst an- und fürgebracht: daß, obwohlen in des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden, und der darüber zu Worms im Jahr 1521 aufgerichteten Ordnung gleich in dem Eingang, nicht weniger in denen zu dessen Bestättigung nachhero erfolgten Reichs-Satzungen, und insonderheit in der Cammer-Gerichts-Ordnung P. 2 tit. 9 die heilsame Vorsehung geschehen, daß niemand, von was Würden, Stand oder Weesen der seye, den anderen befehlen, bekriegen, berauben, überziehen; oder belageren, noch auch einig Schloß, Stadt, Marck, Befestigung, Dörffer, Höf, oder Weyler, ohne des anderen Willen mit gewaltsamer That freventlich einnehmen, und ob jemand hohen oder niedrigen Standes, wer der oder die wären, gegen diese Verordnung sich unterfangen würde, mit der That von Recht zusamt anderen Pöenen in die Kay^e und des Reichs Acht gefallen, mithin so bald sie dessen schuldig erkläret werden / wie die *Formalia in tit. 3^{tio}*, besagter Ordnung *de* 1521 lauten / ihr Leib und Guth erlaubt seyn, darzu aller Verschreibung, Pflicht oder Bündnis ihnen zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die in Verhafft wären, ab und Tod, auch die Lehen, so viel der Überfahrer deren gebraucht, dem Lehen-Herrn verfallen seyn, und sie dieselben Lehen, oder derselbigen Theil, so lang der Friedbrecher lebt, ihm oder anderen Lehens-Erben nicht leihen, noch den seinen Theil oder Abnutzung folgen lassen sollen, mit der ausdrücklichen *tit. V ibidem* enthaltenen weitem Verfügung, daß gegen den Überfahrer dieser Ordnung mit Erklärung, Execution, strenglich

und unablässig procediret, fürgenommen und gehandelt werden solle und möge, welchem auch die weitere Declaration und Erläuterung des Land-Friedens *de Anno 1548* Tit. 2 ausdrücklich hinzufüge; daß ein Land-Friedsthörer aller Freyheit und Recht, so er von Uns und dem Reich hat, verlustiget seyn solle;

So hätte sich demnach in der That ergeben, daß beklagter Churfürst zu Brandenburg gegen den klaren Inhalt erstberührter Reichs-Gesätzen / wie solches in denen von Ihm selbst ins *publicum* gegebenen *Impressis* vielfältig eingestanden worden, folglich keines weitem Beweises bedörffe / mit einer gegen 60000 Mann starken Kriegs-Macht in die Chur-Sächsische Reichs-Lande gewaltthätig eingefallen, und dieser sich mit härtester Bedrückung deren Unterthanen bemächtigt, also zwar, daß gleich bey dem Eintritt der Anfang mit Erforderung deren die Kräfte des Landes weit übersteigenden Portionen gemacht, denen Unterthanen das Viehe hinweggenommen; Leipzig gleich anderen Städten besetzt, alle Churfürstliche Cassen spoliiret, denen Cassiern und Unterthanen bey Lebens-Straff verboten worden, nichts mehr an den König von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, ihren rechtmässigen Landes-Herrn auszuzahlen, sondern alle Landes-Abgaben an Ihn Churfürsten zu Brandenburg für das künftige zu entrichten; welche an sich äusserst feindliche Vergewaltigung nachhero so weit erstreckt worden, daß der König von Pohlen, Churfürst in Sachsen Sich selbst gemüssiget gesehen, die Churfürstliche Residenz-Stadt Dreßden zu verlassen, um sich mit seiner Kriegs-Mannschafft in möglichste Sicherheit zu setzen.

Wir hätten zwar auf die von Ihme König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen dieserhalb geschene beschwerende Anzeige, nach Anleitung der vorangezogenen Cammer-Gerichts-Ordnung / als worinnen P. 2 Tit. 9 § 3 ausdrücklich enthalten, daß, wann jemand dem Land-Frieden zuwider, den anderen mit Heers-Krafft und sonst gewaltthätig überziehen würde, Wir alsdann denen, so in Rüstung stünden, bey der Pöen und Straff der Acht gebieten solten, von solchem ihrem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Überzug abzustehen / Ihme dem Churfürsten zu Brandenburg von Kay^{en} Obrist-Richterlichen Amts und Gewalts wegen ernstlich anbefohlen, daß er von aller Empörung, friedbrüchiger Vergewaltigung und feindlichen An- und Überziehung deren Chur-Sächsischen und anderen Reichs-Landen abstehen, seine Kriegs-Mannschaft also gleich ab- und zurückführen, auch die denen Ständen des Reichs und derselben gemeinsamen Sicherheit gefährliche Rüstung trennen und entlassen, alles abgenommene zurückgeben, den verursachten Schaden ohnweigerlich erstatten, so fort wie all-solches geschehen, ohne mindesten Anstand also gleich gehorsamst anzeigen solte.

Es hätte sich aber im Erfolg dargethan, wie derselbe dieser Unserer Ihme vermög eigener in der Beylag des Fiscalischen *Exhibiti sub Lit. A* enthaltenen Bekanntnus zu Handen gekommenen gesetz-mässigen Kay^{en} Verordnung stracks zuwider, die in Sachsen unternommene Land-Friedbrüchige Vergewaltigung dahin vermehret hätte, daß die Vestungs-Wercker zu Wittenberg demoliret, die Churfürstliche Residenz Stadt Dreßden eingenommen, die Zeughäuser überall ausgeleeret, ja des Königs in Pohlen, Churfürstens in Sachsen eigene Person selbst, samt Dero Troupen in der Gegend von Pirna dergestalten eingeschlossen worden, daß selbiger sich nach einer fast zwey Monath angedauerten förmlichen Bloquirung, in die Veste Königstein hätte retiriren, seine samtliche Troupen aber dem weitem Schicksaal überlassen müssen, welche, da sie wegen Abgang deren Lebens-Mitteln sich genöthiget gesehen, an Ihn, Churfürsten zu Brandenburg sich als Kriegs-Gefangnen zu ergeben, zu Annehmung dessen eigenen Kriegs-Diensten durch unerlaubte Zwangs-Mittel angehalten worden seyen.

Bey allen diesen an den König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, dessen Land und Leuten auf eine nie erhörte Weis ausgeübten Land-Friedbrüchigen Thätlichkeiten und Vergewaltigung, hätte Er, Churfürst zu Brandenburg es nicht bewenden lassen, sondern, nachdeme Er die samtliche Chur-Sächsische Reichs-Lande durch die Gewalt der Waffen unter

seine Bottmässigkeit gebracht, seine Land-Friedbrüchige Empörung weiter fortgesetzt, und der Ordnung nach, ein gleichmässiges Schicksaal denen angränzenden Chur-Böhmischen Reichs-Landen wiederfahren lassen, also zwar, daß derselbe mit einer gegen 80000 Mann starcken Kriegs-Macht in das Königreich Böhme von zweyen Seiten eingefallen, und in selbigem mit offenbarer Verachtung aller Reichs-Gesetzen, und deren nach dieser Anleitung ergangenen Obrist-Richterlichen Dehortatorien, unter Bezeigung eines auf den Höchsten Grad angestiegenen Ungehorsams die grösste Feindseeligkeiten und äusserste Bedrückungen in voller Maß ausgeübet.

Über dieses hat gedachter Unser Kay. Reichs-Hof-Fiscal *sub Praesentato* 15. Julii dieses Jahrs in beygehendem *Exhibito* fernerweit allerunterthänigst angezeigt: Es habe sich inmittelst *in facto* ergeben, daß mehrgedachter Churfürst seine unternommene Land-Friedbrüchige Empörung in mehrere andere Reichs-Lande ausgebreitet. Dann es seye Reichs-kündig, daß ein König^{es} Preussisches Regiment von 1500 Mann unter Commando des General Major von Juncken im Monath April dieses Jahrs in die Reichs-Grafschafft Rittberg eingerücket, die Stadt dieses Nahmens besetzt, und solche aus eigener Gewalt und Anordnung mit der schärffesten Quartierung beleget hätte, also zwar, daß diesem gantzen Regiment die Zeit seines dasigen Aufenthalts das tägliche Brod, Bier und Fleisch ohnentgeltlich habe müssen abgereicht werden; Wobenebens dasiges Schloß durch einen Hauptmann aufgefordert, und da solches nicht gutwillig wollen übergeben werden, mit Niederreissung und Abhauung der Pallisaden Gewalt angeleget, so fort dadurch der Commendant des Schlosses nach vorhergängiger wiederholter Bedrohung, daß man den mindesten Schuß aus der Vestung das Land und die Stadt mit gewaffneter Hand auf das schärffeste würde empfinden lassen, endlich gezwungen worden, besagtes Schloß an ermeldeten General Major von Jungken mit Capitulation zu übergeben.

Kaum aber wären diese Land-Friedbrüchige Gewaltthätigkeiten an der Reichs-Grafschafft Rittberg in Westphalen vollbracht gewesen, seye ein anderes Corps König. Preussisch-Chur-Brandenburgischer Völcker unter Commando des Partheygänger Meyer in die obere Pfaltz eingefallen, welches nach einem kurtzen dasigen Aufenthalt seinen Marche nach Francken fortgesetzt, den grösten Theil dieses Landes durchstreiffet, daselbst ansehnliche Geld-Summen erpresset, und beträchtliche Lieferungen ausgeschrieben, endlichen aber gar vor die Thor der Reichs Stadt Nürnberg angerücket, und von selbiger die Erklärung anverlanget, daß sie währendem gegenwärtigen im Teutschen Reich sich angesponnenen Krieg die genaueste Neutralität beobachten, mithin von dem sie treffenden Reichs-Contingent wider Ihn Churfürsten zu Brandenburg und seine Allirte nicht einen einzigen Mann marchiren lassen wollte; welche von ersagtem Meyer gemachte Anforderung Er, Churfürst in der an den Magistrat ermelter Stadt Nürnberg erlassenen Antwort *de dato* 5. Junii jüngsthin selbst gut geheissen und bestätigt, mit hinzugefügter ausdrücklichen Warnung, wie es ihme Magistrat nunmehr frey stehe, die anverlangte Neutralität zu ergreifen, oder aber im Gegentheile sich zu exponiren, mit der Zeit, und vielleicht in Kurtzem seine widrige Entschliessung zu bereuen.

Wehrender Zeit, daß diese König. Preussische-Chur-Brandenburgische Frey-Parthey einen Stand nach dem andern im Fränckischen Creyß vergewaltiget, hätte Er, Churfürst ein drittes Corps seiner Völcker unter Commando des General von Oldenburg gegen Thüringen anrücken, und damit gantz ohnvermuthet die Churfürst. Mayntzische Stadt Erfurth, samt zugehörigen Landen überfallen lassen, welche Troupen sich also gleich in besagte Stadt Erfurth eigenmächtig einquartieret, und nachdeme durch den Flügel-Adjutanten Marwiz eine Erklärung an den dasig-Churfürstlichen Stadthalter schriftlich abgegeben worden, die Veste Petersberg aufgefordert, und davor würckliche Batterien aufgeworffen, im übrigen aber die daselbstige Inwohner wehrendem ihrem dasigen Aufenthalt nicht minder bedrückt, als

mehrere andere Erpressungen gegen selbige unternommen, und zu deren Versicherung so gar einige angesehene Personen als geißlen mit sich hinweg geschleppt hätten.

Da alle diese Vergewaltigungen gegen der klaren Buchstaben des so hoch verpönten Land-Friedens in Westphalen, Francken und Thüringen gegen ohnschuldige Reichs-Stände ausgeübet worden, hätten sich die Bedrückungen in denen Chur-Sächsischen Reichs-Landen nicht verminderet, sondern es wären solche im Gegentheile in diesem nunmehr von Volck und Geld entblösten Lande so hoch angestiegen, daß endlich Er, Churfürst zu Brandenburg sich gar ermächtigt, seine Vergewaltigung biß auf die Person der Königin von Pohlen, Churfürstin von Sachsen, als Gemahlin des rechtmässigen Landes-Herrn zu erstrecken; gestalten derselbe durch den General Feld-Wachtmeister von Bornstedt besagter Königin hätte andeuten lassen, daß Sie nebst allen Printzen und Prinzessinen des Churfürstlichen Hauses aus Dero Gemahls Stadt Dreßden und dasigem Residenz-Schloß binnen einer darzu anberaumten Frist von Acht Tagen abziehen, und sich ausser dem Teutschen Reich in das Königreich Pohlen durch eine so gar vorgeschriebene Route, ohne sich auf solcher im mindesten aufzuhalten, hinweg begeben sollte.

Wann nun ab diesen von Ihme Churfürsten zu Brandenburg so wohl an Chur-Sächsischen, als Chur-Böhmischen und anderen Reichs-Landen ausgeübten Gewaltthätigkeiten sich ein solcher Land-Friedens-Bruch veroffenbarete, welcher wegen der damit verknüpfften förmlichen Empörung, und darunter bezeigten offenbaren Verachtung aller Gesetz-mässigen unter Kayser^{er} Abmachungen auf den höchsten Grad angestiegen, und hauptsächlich dadurch erschweret worden, daß Er, Churfürst mit gänzlicher Ausser-Achtsetzung dessen, so ein Churfürst dem Reichs-Ober-Haupt schuldig, unter beständiger geflissentlicher Fortsetzung deren Land-Friedbrüchigen Vergewaltigungen seine übrige Mit-Stände zu gleichmässiger Empörung aufzubringen getrachtet; Jene Reichs-Stände aber, so entweder in Handlung ihrer Obliegenheit sich willig finden lassen, oder in Gelebung der gesetzlichen Gebühr würcklich begriffen, durch unerlaubte Gewaltthätigkeiten davon zurückgehalten, und zu Ergreifung der widerrechtlichen anverlangten Neutralität gegen den klaren Inhalt des jüngeren Reichs-Schlusses, und den ausdrücklichen Verbott deren älteren Reichs-Constitutionen, insonderheit des Reichs-Abschiedes *de anno* 1640 / als in welchem § 86 ein jeder Churfürst und Stand des Reichs schuldig erkennt wird, vermög Land-Friedens das Heilige Römische Reich vor auswärtig- und innwendigen Feinden nach Möglichkeit schützen zu helffen, sofort die dazu nöthige Mittel *pro quota* beyzutragen, und dahero dergleichen Neutralität ein für allemahl verboten worden / gewaltthätig zu vermögen. Und da auch sonst unter obberührter anmaßlichen Hinwegsaffung der Königin von Pohlen, Churfürstin zu Sachsen aus Dero Gemahls eigenen und samtlichen Reichs-Landen sich eine solche verächtliche Zudringung veroffenbare, daß dadurch aller unter gecrönten Häupteren und Churfürsten herkommlichen Achtung zu nahe getreten, und dabenebens die Freyheit, Ehre und Würde aller Reichs-Ständen auf das empfindlichste verletzt, ja eine gantze Churfürstliche *Famille* in eigenen Personen auf eine nie erhörte Weis gegen alle ergangene Kayserliche Verfügungen und erfolgte Reichs-Schlüsse vergewaltiget werde.

Bey solchen Land-Friedbrüchigen und mit offenbahrer Stöhrung der gemeinen Reichs-Ruhe und geflissentlicher Gefährde ausgeübten Vergewaltigungen aber in mehr erwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung in schon berührtem Tit. 9 § 4 ausdrücklich vorgesehen seye, daß, wo der, deme das Kayser^c Abmahnungs-Gebott geschehen, ungehorsam seyn würde, alsbald der Kay. Fiscal gegen diesen Ungehorsamen zu der Declaration auf ermeldes Mandat ohnverzüglich, und zum förderlichsten verfahren, auch derselbe Ungehorsame in die Acht und andere Pöenen des Land-Friedens, wie sich gebühret, erkannt und erkläret werden solle; so fort diesfalls Eingangs benannter Unser Kay^c Fiscal seines Amts bereits unterm 9^{ten} *Octobris* vorigen Jahrs erinneret, immittelst auch noch ohngeachtet der von Zeit solcher *Excitatione Fiscalis* bißhero gegönnten längern Nachsicht, mit Verachtung aller Reichs-Satzungs-mässigen Unseren Kay^{en}

Abmahnungen, die Land-Friedbrüchige gewaltsame Empörung durch die vorangestöhrte tägliche Häuffungen auf den höchsten Grad getrieben worden;

Als hat Uns solchemnach mehr ermelter Reichs-Hof-Fiscal allerunterthänigst angeruffen und gebetten, Wir gegen ihn, Churfürsten zu Brandenburg wegen denen vorangeführten in eigenen *Confessatis* beruhenden Land-Friedbrüchigen *Factis*, und dem mit deren geflissentlicher Fortsetzung bezeigten vorsetzlichen Ungehorsam, und dadurch an Tag gelegter Verachtung Unserer auf den klaren Buchstab der Reichs-Gesetze beruhenden Obrist-Richterlichen Gebotten, *Citationem ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et privari omnibus feudis, juribus, gratiis, privilegiis et expectativis* allergerechtest ergehen zu lassen geruheten.

Gleichwie dann auch Derselbe erlanget hat, daß solche gebettene *Citatio* heut *dato* zu Recht erkannt worden;

Also heischen und laden Wir Ihn, Churfürsten zu Brandenburg von Römisch-Kay^{er} Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit ernstlich, und wollen, daß Derselbe innerhalb zwey Monathen demnächsten nach insinuir- oder Verkündigung dieser Unser Kay^{en} Ladung, so Wir Ihm für den Ersten, anderten, dritten, letzten, und endlichen Gerichts-Tag setzen, und benennen *peremptoriè*, oder ob Derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwald an Unserm Kay^{en} Hof, welcher Orten Derselbe alsdann seyn wird, erscheine, um zu sehen und zu hören, daß Er, Churfürst zu Brandenburg oberzehler Ursachen wegen, nach Vorschrift des Land-Friedens, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und nach Maßgab Unser Kay^{en} Wahl-Capitulation, in Unsere und des Reichs Acht, mit Verlustigung aller von Uns, und dem Reich habenden Lehen, Gnaden, Privilegien, Exspectativen und Freyheiten mit Urthe[i]l, und Recht gesprochen und erkläret werde, oder aber erheblich-beständige Ursachen, ob Er einige hätte, warum sothane Erklärung nicht geschehen solle, dagegen in Rechten fürzubringen, und darauf der Sachen, und allen deren Gerichts-Tägen und terminen biß Beschluß und endlichen Entscheid abzuwarten.

Wann Er Churfürst nun komme und erscheine als dann also, oder nicht, so wird nichts desto weniger auf Unsers Kay^{en} Reichs-Hof-*Fiscalis* ferner allerunterthänigstes Anruffen mit obgem[el]^{ter} Erkenntnus und Erklärung, auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procedirt werden, wie sich das nach recht[lich]^{er}, und in Unserer Kay^{en} Wahl-Capitulation Art. XX § 4 *et* 5 enthaltenen Ordnung eignet und gebühret. Darnach weiß Er Churfürst sich zu richten. Geben zu Wien den Zwey und Zwanzigsten *Augusti Anno* Siebenzehnen Hundert Sieben und Fünffzig, Unsers Reichs im Zwölfften.

Franz

L.S.

Vt. R. Graf Colloredo.

*Ad Mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}
Majestatis proprium.
Johann Georg Reizer.*

110.

Der Regensburger Magistrat, Kämmerer und Rat, Friedrich von Fischer, Edler von Ehrenbach, sendet am 27. Januar 1758 die kaiserliche Zitation als Original und in Abschrift an den Kaiser nach Wien zurück.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1), Lit. B.

Veneris 27. Januarii [1]758.

Dem gewaltsamen Königlich Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich-Pohlnische, Chursächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande, *in specie Fiscalis Imperialis Aulicus* an den König im Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, *Citationis ad videndum, et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii et privari omnibus feudis, juribus, gratiis, Privilegiis, et Expectativis, Sivè* Kammerer und Rath der Stadt Regensburg *Sub praes. 23. de curr. Mensis Janu. exhibent per Fischer ab Ehrenbach* allerunterthänigste Befolgungsanzeige *ad Rescriptum Caesareum de 27^{ten} octobris [1]757* nebst beygelegter original-Citation.

1^{mo} Ponatur des Magistrat der Stadt Regensburg allerunterthänigste Bericht und Anzeige der wirklichen erfolgten öffentlichen affigirung und Refigirung der wider den Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg auf die acht ausgegangener Kayserlichen Ladung *una cum dicta Citatione in originali ad Actà.* Wird nun

2^{do} Fiscalis Imperialis Aulicus der Ordnung nach weiter anrufen, so ergeheth ferner was Rechtens ist.

Johann Georg Reitzer

111.

Reichshoffiskal Helm berichtet am 9. Februar an den Kaiser.

RHR, Judicialia Denegata Recentiora 978 P35 (1).

Wird nun mehro wegen des Beklagten H. Churfürsten zu Brandenburg Reichs-kündiger *Contumaciae bis pro contestatâ, et libellus pro confessato* hiermit angenommen, und klagender KRH Fiscal *ad ulteriora* zugelaßen. 21. Aug. 1758.

Den gewaltsamen König. Preuß. Churbrandenburg. Einfall etc. b. *in specie Fiscalis imp[erialis]. Aulicus c[ontra].* den König von Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, *Citationis; Gem[äß]. Fiscalis* allerunt[ertäni]gste Anzeige *Lapsûs Terminis,* und Bitte: *pro eventuali Exceptionem Communicatione, aut in earum Defectu, Causam in Contumaciam pro confessato, et Libellum pro contestat clem[entissim]e acceptando app[onendo]. Lit. A et B.*

d. 9. Feb. 1758 RHR

An

Die Römi. Kay. auch in Germanien, und Jerusalem König. May. etc. allerunterthänigste Reichs Hof Fiscalische Anzeige

Lapsûs termini duo Electori Brandenburgi act. Excipiendum praefixi, juncto petito humillimo, pro eventuali Exceptionum communicatione, aut in earum defectu causam in contumaciam pro contestatâ, et libellum pro confessato clementissimè acceptando.

in Sachen

dem gewaltsamen Königlich-Preußischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königlich Pohlische Chur-Sächsische Lande, auch weitem Anzug in die Reichs-Lande betreffend.

in specie

Fiscalis Imperialis Aulicus

contra

den König von Preußen, als Chur-Fürsten zu Brandenburg.

appon[endo]. Lit. A & ultimum conclusum Sub Lit. B.

Citationis ad videndum, et audiendum se declarari in poenam banni Imperii, et privari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, privilegiis, et Expectativis

Allerdurchleuchteter, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, in Germanien, und zu Jerusalem König etc.

Allergnädigster Kayser, König, und Herr Herr etc.

Ewer Kay. May. etc. gehorsamster Reichs Hof Fiscal hat *Sub praesentato 24. octobris* nächst verwichenen Jahrs allerunterthänigst bescheiniget, welcher gestallten derselbe die in außen bemerckter Sach gegen Herrn Friederich Chur-Fürsten zu Brandenburg auf die Acht erkante Ladung dem Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten zu Regensburg durch einen geschwornen Kayserlichen *Notarium* rechtlicher Gebühr nach habe insinuihren laßen.

Allerhöchst Dieselbe etc. haben zwar hierauf nach Zeugnis des *Sub Lit. A* anliegenden *Extractûs protocollis* diese Insinuation für hinlänglich anzunehmen allergnädigst geruhet, zum Überfluß aber anbey verordnet, daß sothane Ladung annoch besagten Regensburg zur gemein

kündigen Wißenschaft angeschlagen werden solle, und zu diesem End dem dasigen Magistrat anbefohlen, daß selbiger die anschlagung der ihm *in originali* beygeschloßenen Ladung an dem Rath Haus vornehmen, solche zwey Monath hindurch angeschlagen laßen, nach deren Verlauf aber wieder öffentlich abnehmen, und nebst seinem Bericht an Ewer Kay. May. etc. einsenden solle.

Wie nun diesem allerhöchsten Kayserlichen Befehl in allen puncten die allerunterthänigste Folge geleistet worden; hat besagter Magistrat in seinem Bericht *de praes. 23. Januarii* dieses lauffenden Jahrs allergehorsamst angezeigt.

Und da also die ihme Herrn Churfürsten von Brandenburg in mehr berührter Ladung angesetzte 2 Monathliche Frist, von dem Tag so wohl an deßelben Comitial-Gesandten von Plotho beschehenen Insinuation, als der zu Regensburg nachhero erfolgten öffentlichen Anschlagung anzunehmen, wircklich verfallen ist;

Als hat Ewer Kay. May. etc. gehorsamster Reichs Hof-Fiscal hirmit *lapsum termini* accusiren, und Allerhöchstdieselbe anbey allerunterthänigst bitten sollen, Sie geruhen allergnädigst, die von mehrbesagten Herrn Chur-Fürsten etwa eingebrachte *Exceptiones* ihm communiciren zu laßen, in derer ermanglung aber *litem in Contumaciam pro contestatâ, et libellum pro confessato* allgerechtst auf- und anzunehmen. *de super etc.*

Ewer Kay. May. etc.

Allerunterthänigst-treu-
Gehorsamster Reichshofffiscal
E. v. Helm